ALLGEMEINES LANDRECHT FÜR DIE PREUSSISCHEN STAATEN: IN...

Digitized by Google

111 ad-6

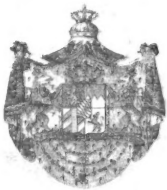

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Allgemeines

Landrecht

für die

Preussischen Staaten

in Verbindung

mit den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden

Gesetzen, Königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten.

Unter Benutzung der Acten

und mit

Genehmigung Eines Hohen Justizministerii

herausgegeben

von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Berlin, 1842.
Verlag von Albert Nauck & Comp.

Digitized by Google

Allgemeines
Landrecht
für die
Preussischen Staaten.

In Verbindung
mit den
ergänzenden Verordnungen

herausgegeben
von

A. J. Mannkopff
Königl. Preuss. Kammergerichts-Rath.

Erster Supplement-Band
enthaltend
die Ergänzungen etc. zum Allg. Landrecht seit dem Jahre 1838.

Berlin, 1842.
Verlag von Albert Nauck & Comp.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.

Rescript v. 29. Decbr. 1837 nebst Verzeichniß der in den verschiedenen Ausgaben des A. L. R. enthaltenen Druckfehler.

Verzeichniß
der in den verschiedenen Ausgaben des Allgemeinen Landrechts befindlichen Druckfehler.

Einleitung	§.	1	Zeile	1 u. 2	statt „Vorschrifter" lies „Vorschriften"
Thl. I. Tit. 1	§.	26	—	2	zwischen „Ortes" und „der Herkunft" ist das Komma zu streichen.
— I. — 1	§.	26	—	2	zwischen „Herkunft" und „und das" ist das Komma zu streichen.
— I. — 3	§.	37	—	4	st. „Abschn. 10." l. „Abschn. 11."
— I. — 4	§.	136	—	2	st. „§§. 7—14." l. „§§. 6—14."
— I. — 4	§.	160	—	5	st. „§. 505." l. „§. 508."
— I. — 4	§.	167	—	3	st. „das" l. „daß"
— I. — 5	§.	30	—	2	st. „Genehmung" l. „Genehmigung"
— I. — 5	§.	36	—	3 u. 4	st. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 14." l. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 15."
— I. — 5	§.	87	—	5 u. 6	st. „Tit. 13. §. 120. sq." l. „Tit 13. §. 119 u. folg."
— I. — 5	§.	91	—	3	st. „eines" l. „dieses"
— I. — 5	§.	137	—	3	st. „Thl. II. Tit. 5. Abschn. 1." l. „Thl. II. Tit. 5."
— I. — 5	§.	154	—	5	st. „Abschn. 2." l. „Abschn. 3."
— I. — 5	§.	199	—	3	st. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 14." l. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 15."
— I. — 5	§.	209	—	4	st. „Tit. 5. Abschn. 1." l. „Tit. 5."
— I. — 5	§.	304	—	2	st. „Contraventional" l. „Conventional"
— I. — 7	§.	26	—	5	st. „unrechtfertig" l. „unredlich"
— I. — 7	§.	143	—	4	st. „§§. 84 85." l. „§. 77. 78."
— I. — 7	§.	153	—	5	st. „werden" l. „werde"
— I. — 7	§.	156	—	4	st. „§. 102. u. folg." l. „§. 95. u. folg."
— I. — 9	§.	71	—	1	st. „drei" l. „vier"
— I. — 9	§.	86	—	8	st. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 5." l. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 6."
— I. — 9	§.	106	—	4	st. „Tit. 16. Abschn. 4." l. „Thl. II. Tit. 16. Abschn. 4."
— I. — 9	§.	148	—	5	st. „Abschn. 6." l. „Abschn. 7."
— I. — 9	§.	153	—	1	st. „§. 253." l. „§. 153."
— I. — 9	§.	190	—	4	st. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 13." l. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 14."
— I. — 9	§.	210	—	5	st. „§. 205." l. „§. 203."
— I. — 9	§.	217	—	3	st. „14." l. „13."
— I. — 9	§.	325	—	3	st. „befruchteten" l. „befruchtenden"
— I. — 9	§.	352	—	4	st. „Tit. 17. Abschn. 2." l. „§§. 303 ff. Tit. 2. Thl. II."
— I. — 9	§.	360	—	4	st. „Einl. §. 106." l. „Einl. §. 102."
— I. — 9	§.	451	—	3	hinter „und" ist ein Komma zu setzen.
— I. — 9	§.	481	—	3	st. „15." l. „16."
— I. — 9	§.	493	—	4	st. „§§. 240 u. folg." l. „§§. 242 u. folg."
— I. — 9	§.	573	—	1	st. „Einem" l. „einem"
— I. —10	§.	2	—	1	st. „unmittelbaren" l. „mittelbaren"

Digitized by Google

Thl. I. Tit. 11 §. 84 Zeile 3 statt „verkauft" lies „erkauft"
— I. — 11 §. 120 das Marginale gehört zu §. 121
— I. — 11 §. 319 Zeile 5 st. „Abschn. 4." l. „Abschn. 6."
— I. — 11 §. 383 — 2 „Sachen" muß vor „ist" stehen.
— I. — 11 §. 546 — 3 st. „Abschn. 14." l. „Abschn. 13."
— I. — 11 §. 660 — 3 st. „besprochene" l. „versprochene"
— I. — 11 §. 675 — 8 u. 9 st. „Tit. 11. Abschn. 4. Tit. 12. Abschn. 3." l. „Tit. 11. Abschn. 9. Tit. 12."
— I. — 11 §. 703 — 2 das aus dem Gesetzbuche stehen gebliebene, jetzt nicht mehr passende Allegat „§. 679." muß wegfallen.
— I. — 11 §. 707 — 1 st. „507." l. „707."
— I. — 11 §. 724 — 2 st. „Nachlaß" l. „Nachweis"
— I. — 11 §. 874 — 7 st. „§. 1046. sqq." l. „§. 1041. u. folg."
— I. — 11 §. 950 — 4 u. 5 st. „Besteller" l. „Werkmeister"
— I. — 11 §. 984 — 2 st. „besprochene" l. „versprochene"
— I. — 11 §.1036 — 6 st. „Abschn. 14." l. „Abschn. 15."
— I. — 11 §.1062 — 3 st. „anzunehmen" l. „zurückzunehmen"
— I. — 11 §.1153 — 7 st. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 9." l. „Thl. II. Tit. 20. Abschn. 10."
— I. — 12 §. 37 — 6 u. 7. st. „Tit. 11. Abschn. 4. 12. 18. Thl. II. Tit. 1. Abschn. 9." l. „Thl. II. Tit. 11. Abschn. 4. 12. 18. Tit. 1. Abschn. 9."
— I. — 12 §. 63 — 6 st. „§. 138." l. „§. 136."
— I. — 12 §. 176 — 4 st. „dieselben" l. „dieselbe"
— I. — 12 §. 387 — 5 st. „§§. 33 u. folg." l. „§§. 51. 68 u. folg."
— I. — 12 §. 406 das Marginale gehört neben §. 405.
— I. — 12 §. 456 Zeile 2 u. 3 st. „§§. 366. 367." l. „§. 386."
— I. — 12 §. 485 — 5 st. „§§. 162. 163." l. „§§. 161. 162."
— I. — 12 §. 576 — 3 st. „verlirt" l. „verliert"
— I. — 12 §. 653 — 2 st. „649." l. „650."
— I. — 13 §. 98 — 2 st. „auszudrücklich" l. „ausdrücklich"
— I. — 13 §. 129 — 3 st. „Einhebung" l. „Erhebung"
— I. — 13 §. 206 — 4 st. „Machtgeger" l. „Machtgeber"
— I. — 13 §. 208 — 4 st. „sogleich" l. „zugleich"
— I. — 13 §. 216 — 1 st. „116." l. „216."
— I. — 13 §. 223 — 3 st. „Abschn. 6." l. „Abschn. 7."
— I. — 13 §. 244 — 3 st. „das" l. „daß"
— I. — 14 §. 220 — 3 st. „Abschn. 4." l. „Abschn. 5."
— I. — 14 §. 232 — 1 st. „oder" l. „und"
— I. — 14 §. 256 — 2 st. „geleisteten" l. „geleistete"
— I. — 14 §. 308 — 1 st. „§. 380." l. „§. 308."
— I. — 14 §. 346 — 1 st. „§. 246." l. „§. 346."
— I. — 14 §. 468 — 8 st. „§. 415." l. „§. 417."
— I. — 14 §. 469 — 6 st. „beizugefügt" l. „beigefügt"
— I. — 15 §. 39 — 6 st. „redlichen" l. „unredlichen"
— I. — 16 §. 39 — 5 st. „§§. 31 u. folg." l. „§§. 15 u. folg."
— I. — 16 §. 40 — 3 st. „dergleich" l. „dergleichen"
— I. — 16 §. 63 — 1 st. „Verpflegende" l. „zu Verpflegende"
— I. — 16 §. 71 das Marginale gehört zu §. 72.
— I. — 16 §. 82 Zeile 8 st. „87. 7." l. „787."
— I. — 16 §. 103 — 1 st. „Verwaltung" l. „Vermuthung"
— I. — 16 §. 254 — 3 st. „angewiesenen" l. „Angewiesenen"
— I. — 16 §. 260 — 1 st. „Zu" l. „In"
— I. — 16 §. 263 — 2 st. „angewiesenen" l. „Angewiesenen"
— I. — 16 §. 293 — 3 st. „Assignaten" l. „Aßignanten"
— I. — 16 §. 343 das Marginale gehört zu §. 342. u. folg.
— I. — 16 §. 418 Zeile 1 st. „618" l. „418."
— I. — 16 §. 461 — 5 st. „§. 260." l. „§. 262."
— I. — 16 §. 462 — 3 st. „derselben Person" l. „denselben Personen"
— I. — 16 §. 478 — 1 st. „das" l. „daß"
— I. — 16 §. 483 — 2 st. „§. 127." l. „§. 125."
— I. — 16 §. 484 Anh. §. 52. Zeile 1 st. „Hypothenrechte" l. „Hypothekenrechte"
— I. — 16 §. 484 — §. 52. — 3 st. „Eigenthümer" l. „Eigenthume"

Digitized by Google

Thl. I. Tit. 16 §. 484 Anh. §. 52. Zeile 7 statt „Hypothenrecht" lies „Hypothekenrecht"
— I. — 17 §. 23 Zeile 1 st. „Stimmenmehrheit" l. „Stimmengleichheit"
— I. — 17 §. 53 das Marginale gehört neben §. 52.
— I. — 17 §. 168 Zeile 2 st. „oder" l. „und"
— I. — 17 §. 172 — 3 st. „die" l. „in"
— I. — 17 §. 199 — 2 st. „beitragen" l. „beigetragen"
— I. — 18 §. 23 — 3 st. „die" l. „ist"
— I. — 18 §. 167 — 1 st. „§. 267." l. „§. 167"
— I. — 18 §. 205 — 1 st. „§. 305." l. „§. 205."
— I. — 18 §. 287 — 1 st. „Unternehmungspreisen" l. „Uebernehmungspreisen"
— I. — 18 §. 357 — 5 st. „§§. 252. 253." l. „§§. 352. 353."
— I. — 18 §. 385 — 5 st. „Abschn. 2." l „Abschn. 4."
— I. — 18 §. 397 — 2 st. „Ausfällen" l. „Anfällen"
— I. — 18 §. 442 — 2 st. „seinen" l. „seine"
— I. — 18 §. 461 — 2 st. „von" l „vor"
— I. — 18 §. 500 — 1 st. „wenn" l. „wegen"
— I. — 18 §. 524 — 5 st. „die" l. „so"
— I. — 18 §. 581 — 1 st. „§. 681." l. „§. 581."
— I. — 18 §. 593 — 1 st. „§. 563." l. „§. 593."
— I. — 18 §. 648 — 1 st. „§. 48." l. „§. 648."
— I. — 18 §. 708 das Marginale gehört zu §. 707.
— I. — 18 §. 738 Zeile 1 st. „§. 378." l. „§. 738."
— I. — 18 §. 770 — 7 st. „erlegende Zinsen" l. „erlegenden Zinse"
— I. — 18 §. 777 — 2 st. „bewirkte" l. „verwirkte"
— I. — 18 §. 804 — 4 st. „§. 191." l. „§. 791."
— I. — 20 §. 16 — 2 st. „gemeinschaftlich" l. „solchergestalt"
— I. — 20 §. 56 — 6 st. „§. 316." l. „§. 320."
— I. — 20 §. 60 — 2 st. „Darlehns" l. „Dritten"
— I. — 20 §. 61 — 7 st. „Tit. 14. §. 316. sqq." l. Tit. 14. §. 320. u. folg."
— I. — 20 §. 156 — 6 st. „von" l. „vor"
— I. — 20 §. 158 — 4 st. „Hypothekenbuchs" l. „Hypothekenrechts"
— I. — 20 §. 222 im Marginale st. „4" l. „k"
— I. — 20 §. 275 Zeile 1 st. „§. 375." l „§. 275."
— I. — 20 §. 300 im Marginale st. „bei Seeschiffen" l. „bei Frachtschiffen"
— I. — 20 §. 334 Zeile 4 st. „körperlichen" l. „körperliche"
— I. — 20 §. 352 — 2 st. „§. 348." l. „§. 329."
— I. — 20 §. 354 — 6 st. „§. 348." l. „§. 329."
— I. — 20 §. 361 — 1 st. „§. 354—370." l. „§. 356—360."
— I. — 20 §. 363 — 2 st. „§. 342." l. „§. 342. u. folg."
— I. — 20 §. 380 — 1 st. „§. 323." l. „§. 329."
— I. — 20 §. 385 — 3 st. „§. 366." l. „§. 367."
— I. — 20 §. 436 — 2 st. „zu" l. „der"
— I. — 20 §. 436 — 3 st. „der" l. „zur"
— I. — 20 §. 469 — 1 st. „§. 459." l. „§. 469."
— I. — 20 §. 511 Anh. §. 53. Zeile 11 st. „agnociren" l. „agnosciren"
— I. — 20 §. 569 Zeile 1 st. „§. 559." l. „§. 569."
— I. — 20 §. 640 — 1 st. „§. 940." l. „§. 640."
— I. — 20 §. 654 — 3 vor „diesen" gehört „er"
— I. — 21 §. 97 — 1 st. „§. 96." l. „§. 97."
— I. — 21 §. 108 — 3 st. „er" l. „der"
— I. — 21 §. 117 — 3 st. „weit" l. „wie"
— I. — 21 §. 194 — 3 st. „des" l. „der"
— I. — 21 §. 194 — 4 st. „Zeitraumes" l. „Zeitraum"
— I. — 21 §. 195 — 5 st. „Erbpächters" l. „Erbverpächters"
— I. — 21 §. 202 — 2 st. „Erbpächter" l. „Erbverpächter"
— I. — 21 §. 214 — 2 st. „Erbpächter" l. „Erbverpächter"
— I. — 21 §. 215 — 1 st. „§. 115." l. §. 215."
— I. — 21 §. 273 — 2 st. „dem" l. „den"
— I. — 21 §. 274 — 5 u. 6 st. „Tit. 14. §§. 114. 115." l. „Tit. 13. §§. 234 — 237."
— I. — 21 §. 281 — 2 st. „dem" l. „den"
— I. — 21 §. 302 — 2 st. „ein" l. „kein"
— I. — 21 §. 354 — 3 st. „gewährt" l. „gewehrt"

Thl. I. Tit. 21 §. 374 Zeile 2 statt „verpachtet" lies „gepachtet"
— I. — 21 §. 376 — 5 st. „vor" l. „von"
— I. — 21 §. 417 das Marginale gehört zu §. 418.
— I. — 21 §. 514 Zeile 4 statt „§. 457." lies „§. 455."
— I. — 21 §. 538 — 3 st. „§. 524." l. „§. 534."
— I. — 21 §. 543 — 1 st. „§. 531." l. „§. 541."
— I. — 21 §. 552 das Marginale gehört zu §. 553.
— I. — 21 §. 585 Zeile 2 st. „§. 564." l. „§. 565."
— I. — 21 §. 592 — 1 st. „§. 595." l. „§. 565."
— I. — 21 §. 601 — 7 st. „Seite" l. „Sorte"
— I. — 21 §. 613 — 2 st. „§. 610." l. „§. 609."
— I. — 21 §. 615 — 3 st. „§. 510." l. „§. 610."
— I. — 21 §. 617 — 3 st. „§. 610." l. „§. 611."
— I. — 22 §. 10 — 2 st. „§. 7." l. „§. 3."
— I. — 22 §. 14 — 7 st. „§§. 93. 94. 94." l. „§§. 93. 94. 95."
— I. — 22 §. 51 — 3 st. „da" l. „daß"
— I. — 22 §. 96 — 4 u. 5 st. „seiner" l. „seinem"
— I. — 22 §. 135 — 4 st. „Staat" l „Statt"
— I. — 22 §. 138 — 3 st. „Sttat" l. „Statt"
— I. — 22 §. 186 — 7 st. „Tit. 18. Abschn. 15." l. „Tit. 20. Abschn. 16."
— I. — 22 §. 226 — 3 st. „Unzugänglichkeit" l. „Unzulänglichkeit"
— II. — 1 §. 32 — 4 st. „das" l. „daß"
— II. — 1 §. 37 Anh. §. 66. Zeile 6 st. „1002." l. „990 (1002)"
— II. — 1 §. 39 Zeile 5 st. „nichtig" l. „ungültig"
— II. — 1 §. 46 — 3 st. „fünf" l. „vier"
— II. — 1 §. 83 — 2 st. „oder" l. „und"
— II. — 1 §. 95 — 4 u. 5 st. „wieder" l. „wider"
— II. — 1 §. 184 — 2 ist „ge" zu streichen.
— II. — 1 §. 324 — 4 st. „§. 322. 323." l. „§. 321. 322."
— II. — 1 §. 352 — 3 st. „Statt" l. „Statt"
— II. — 1 §. 389 — 2 u. 3 st. „§§. 322. 325 bis 328." l. §§. 321. 324 bis 327."
— II. — 1 §. 411 — 5 st. „§. 378." l. „§. 377."
— II. — 1 §. 418 — 1 st. „Eheleuten" l. „Eheleuten"
— II. — 1 §. 437 — 2 st. „anderwärtige" l. „anderweitige"
— II. — 1 §. 524 — 6 st. „Hausgeräthe" l. „Heergeräthe"
— II. — 1 §. 649 — 4 st. „§. 644." l. „§. 643."
— II. — 1 §. 661 — 6 st. „Abschn. 3" l. „Abschn. 2."
— II. — 1 §. 758 — 2 st. „§. 659." l. „§. 661."
— II. — 1 §. 760 — 5 st. „ §§. 695. 696." l. „§§. 696. 697."
— II. — 1 §. 815 — 2 st. „§. 639." l. „§. 640."
— II. — 1 §. 872 — 4 st. „§. 322." l. „§. 321."
— II. — 1 §. 891 — 3 st. „§§. 344. 345." l. „§§. 343. 344."
— II. — 1 §. 924 — 1 st. „§. 869." l. „§. 889."
— II. — 1 §. 953 — 4 st „Tit. 13. Abschn. 3." l. „Tit. 14. Abschn. 2."
— II. — 1 §. 974 — 4 st „§. 985." l. „§. 967."
— II. — 1 §. 976 — 1 st. „§. 676." l. „§. 976."
— II. — 1 §.1015 Anh. §. 83. in der letzten und vorletzten Zeile st. „§. 1065. 1066. 1067." l. „§. 1054. 1055. 1056."
— II. — 1 §.1068 Zeile 5 st. „§. 1064." l. „§. 1063."
— II. — 1 §.1098 — 2 st. „Beklagten" l. „Klägerin"
— II. — 2 §. 91 — 1 st. „Umände" l. „Umstände"
— II. — 2 §. 136 — 3 st. „ungültig" l. „gültig"
— II. — 2 §. 288 — 1 st. „eigenthümlichen" l. „eigentlichen"
— II. — 2 §. 298 — 1 st. „noch der" l. „der noch"
— II. — 2 §. 329 — 2 st. „von den vorgeschriebenen" l. „und den vorbeschriebenen"
— II. — 2 §. 337 — 1 st. „diese" l. „die"
— II. — 2 §. 413 — 3 zwischen „Heirath "und „erzwingen" ist „hat" zu setzen.
— II. — 2 §. 510 — 2 st. „§. 407." l. „§. 404."
— II. — 2 §. 556 — 3 st. „linken" l. „rechten"
— II. — 2 §. 594 — 2 st. „§. 1095." l. „§. 1083. (1095.)"
— II. — 2 §. 623 — 3 st. „das" l. „kein"
— II. — 2 §. 703 Anh. §. 102. Zeile 4 st. „landesherrlichen" l. „landesherrliche"

Thl. II. Tit. 3 §. 21 Zeile 5 statt „ihres“ lies „ihrer“
— II. — 4 §. 44 — 5 st. „§. 41. 42.“ l. „§. 42. 43.“
— II. — 4 §. 106 — 3 st. „§. 292“ l. „§. 592.“
— II. — 4 §. 119 — 3 st. „in“ l. „ist“
— II. — 4 hinter §. 133 Zeile 1 st. „Achter Abschnitt“ l. „Vierter Abschnitt“
— II. — 4 §. 144 Zeile 4 st. „§. 50.“ l. „§. 51.“
— II. — 4 §. 186 — 1 st. „§. 181.“ l. „§. 180.“
— II. — 4 §. 187 — 4 st. „§. 172. 173.“ l. „§. 170. 171.“
— II. — 6 §. 21 — 1 st. „unerlaubten“ l. „erlaubten“
— II. — 6 §. 107 — 3 st. „oder“ l. „aber“
— II. — 6 §. 112 — 3 st. „§. 170.“ l. „§. 107.“
— II. — 6 §. 124 — 3 st. „denselben“ l. „demselben“
— II. — 7 §. 7 — 1 st. „§. 4.“ l. „§. 5.“
— II. — 7 §. 23 — 2 st. „oder“ l. „der“
— II. — 7 §. 307 — 3 st. „Aufhebung“ l. „Aufgebung“
— II. — 7 §. 314 im Marginale st. „Fortsetzung“ l „Festsetzung“
— II. — 7 §. 338 Zeile 1 st. „§. 438.“ l. „§. 338.“
— II. — 8 §. 117 — 6 st. „Einl. §. 10—13.“ l. „Einl. §§. 7—9.“
— II. — 8 §. 118 — 3 u. 4 st. „Ebend. §§. 63—66.“ l. „Ebend. §§. 59. u. folg“
— II. — 8 §. 209 — 5 st. „Einl. §§. 74. 75. 76.“ l. „Einl. §§. 70—72.“
— II. — 8 §. 456 Anh. §. 109. Zeile 1 st. „12ten“ l. „11ten“
— II. — 8 §. 592 Zeile 7 st. „Einziehung“ l. „Einzeichnung“
— II. — 8 §. 609 — 3 st. „Tit. 20. Abschn. 14.“ l. „Tit. 20. Abschn. 15.“
— II. — 8 §. 649 — 4 st. „§§. 225 226 u. 228.“ l. „§§. 232. u. folg.“
— II. — 8 §. 660 — 3 st. „§§. 262. 263.“ l. „§§. 273. u. folg.“
— II. — 8 §. 675 — 8 st. „§. 538.“ l. „§. 537.“
— II. — 8 §. 675 — 9 st. „§. 540.“ l. „§. 539.“
— II. — 8 §. 683 — 1 st. „§. 534“ l. „§. 537.“
— II. — 8 §. 726 Anh. §. 111. Zeile 5 st. „Hypothenbuche“ l. „Hypothekenbuche“
— II. — 8 §. 752 Zeile 1 st. „§. 552.“ l. „§. 752.“
— II. — 8 §. 753 — 1 st. „§. 553.“ l. „§. 753.“
— II. — 8 §. 780 — 2 u. 3 st. „Thl. I. Tit. 13. §. 111. sq.“ l. „Thl. I. Tit. 13 §. 110 u. folg.“
— II. — 8 §. 853 — 1 st. „Dato“ l. „Sicht“
— II. — 8 §. 899 — 3 st. „§. 890.“ l. „§. 980.“
— II. — 8 §. 903 im Marginale st. „IV.“ l. „VI.“
— II. — 8 §. 920 Zeile 2 st. „auf“ l. „auch“
— II. — 8 §. 928 — 2 st. „§. 926.“ l. „§. 927“
— II. — 8 §. 932 — 3 st. „§§. 38. 39.“ l. „§§. 34. 35.“
— II. — 8 §. 934 — 3 st. „§. 47.“ l. „§. 43.“
— II. — 8 §. 1085 — 3 st. „Arrestschlage“ l. „Arrestschlag“
— II. — 8 §. 1091 — 1 st. „Dato“ l. „Sicht“
— II. — 8 §. 1121 — 4 st. „§. 1056.“ l. „§. 1006“
— II. — 8 §. 1155 — 2 st. „§. 845.“ l. „§. 815.“
— II. — 8 §. 1249 — 3 st. „Urteler halten“ l. „Urtel erhalten“
— II. — 8 §. 1328 — 1 st. „§. 2328.“ l. „§. 1328.“
— II. — 8 §. 1403 — 8 st. „Anschn.“ l. „Abschn.“
— II. — 8 §. 1403 — 8 st. „Tit. 20. Abschn. 13.“ l. „Tit. 20. Abschn. 14.“
— II. — 8 §. 1404 — 3 st. „§. 234.“ l. „§. 258.“
— II. — 8 §. 1984 — 4 st. „Tit. 11.“ l. „Tit. 2.“
— II. — 8 §. 1996 — 1 st. „Versicherten“ l. „Versicherer“
— II. — 8 §. 2012 — 3 st. „Versicherer“ l. „Versicherten“
— II. — 8 §. 2014 — 2 st. „§. 2004.“ l „§. 2002.“
— II. — 8 §. 2017 — 1 st. „§. 2014.“ l. „§. 2001.“
— II. — 8 §. 2332 — 1. st. „§. 3332.“ l. „§. 2332“
— II. — 8 §. 2345 — 4 st. „Versicheres“ l „Versicherten“
— II. — 8 §. 2359 — 2 st. „wegen“ l. „gegen“
— II. — 8 §. 2374 — 3 st. „Tit. 11.“ l. Tit. 2.“
— II. — 8 §. 2412 — 1 st. „es“ l. „er“
— II. — 8 §. 2429 — 3 st. „§. 2379.“ l. „§. 2378.“
— II. — 10 §. 128 — 1 st. „§. 228.“ l. „§. 128.“
— II. — 11 §. 214 — 2 st. „Senkungen“ l. „Schenkungen“

Thl. II. Tit. 11 §. 222 Anh. §. 126. Zeile 2 hinter „Grundstücke" ist beizufügen „der Kirchen"
— II. — 11 §. 585 Zeile 2 st. „Verwaltung" l. „Verwalter"
— II. — 11 §. 871 — 7 st. „Tit. 7." l. „Thl. I. Tit 9."
— II. — 14 §. 6 Zeile 3 statt „§§. 53—62 66—67." lies „§§. 54—58. 62—72."
— II. — 14 §. 33 — 5 st. „§§. 58—62" l. „§§. 54—58."
— II. — 15 §. 6 — 8 st. „§§ 74. 75." l. „§§. 70. 71."
— II. — 15 §. 103 — 4 st. „Einl. §§ 74. 75." l. „Einl. §§. 70. 71."
— II. — 16 §. 29 — 3 st. „Erziehung" l. „Einziehung"
— II. — 16 §. 59 — 5 st. „Thl. 4" l. „Thl. 1."
— II. — 16 §. 255 — 6 st. „unmittelbaren" l. „mittelbaren"
— II. — 17 §. 50 — 3 st „Tit. 8." l. „Tit. 7."
— II. — 17 § 64 — 5 st. „Tit. 8" l. „Tit 7."
— II. — 17 §. 97 — 1 st. „§. 37." l. „§. 97."
— II. — 18 §. 33 Anh. §. 153 Z. 2 st. „dazu" l. „dann"
— II. — 18 §. 94 — 1 u. 2 st. „Mitglieder" l. „Mitbürger"
— II. — 18 §. 103 — 6 st. „§. 1013" l. „§. 1003."
— II. — 18 §. 185 — 2 u. 3 st. „unterzogener" l. „unerzogener"
— II. — 18 §. 246 — 3 st. „wo" l. „wenn"
— II. — 18 § 250 — 3 u. 4 st. „gegegen" l. „gegen"
— II. — 18 §. 282 — 6 u. 7 st. „Einleitung" l „Thl. I. Tit. 3.
— II. — 18 §. 295 — 5 st. „Fünften" l. „vierten"
— II. — 18 §. 444 — 2 st. „minorennen" l. „maiorennen"
— II. — 18 §. 453 — 3 st. „Conversation" l. „Conservation"
— II. — 18 §. 453 — 5 st. „Frauen" l. „Frau"
— II. — 18 §. 483 — 4 st. „Forsetzung" l. „Fortsetzung"
— II. — 18 §. 498 — 4 u. 5 st. „geschen" l. „geschehen"
— II. — 18 §. 574 — 2 st. „und" l. „unter"
— II. — 18 §. 603 — 6 st. „§. 666." l. „§ 366."
— II. — 18 §. 644 Anh. §. 165. Z. 5 st. „der damit verknüpften" l. „die damit verknüpfte"
— II. — 18 §. 779 — 1 st. „das" l. „daß"
— II. — 18 §. 842 — 10 st. „§. 874." l. „§. 847."
— II. — 18 §. 918 — 3 st. „er" l. „es"
— II. — 18 §. 958 — 3 st. „Erreichung" l. „Einreichung"
— II. — 18 §. 961 — 5 st. „habt" l. „haben"
— II. — 19 §. 82 — 4 st. „fünften" l. „vierten"
— II. — 20 §. 12 — 4 st. „§§. 38—46." l. „§§. 33—41."
— II. — 20 §. 245 — 3 st. „zur" l. „durch"
— II. — 20 §. 340 — 7 st. „sind" l. „seyn"
— II. — 20 §. 530 — 2 st. „welches schon" l. „welches nicht schon"
— II. — 20 §. 535 — 2 st. „Seldsumme" l. „Geldsumme"
— II. — 20 §. 802 — 1 st. „§. 820." l. „§. 802."
— II. — 20 §. 888 — 6 st. „§§ 1047 u. folg." l „§§. 34—42."
— II. — 20 §. 888 — 7 st. „Tit. 1. §. 1047 sq." l. „Tit. 1. §§. 1035. (1047.) u. folg."
— II. — 20 §. 889 — 3 st. „§. 1044. sq." l. „§§. 1032. (1044.) u. folg."
— II. — 20 §. 889 — 3 st. „§. 1028 sq." l. „§§. 1016. (1028.) u. folg."
— II. — 20 §. 889 — 3 st. „§§. 1044. sqq. §§. 1028. u. f." l. „§. 1032. §. 1016."
— II. — 20 §. 1053 — 1 st. „zehn" l. „zwölf"
— II. — 20 §. 1061 — 2 st. „dem" l. „den"
— II. — 20 §. 1074 — 2 st. „acht bis" l. „acht und"
— II. — 20 §. 1108 — 1 st. „und Genusses willen" l. „oder Genusses willen"
— II. — 20 §. 1177 — 3 hinter „Kirchen" müssen die Verbindungsstriche wegfallen
— II. — 20 §. 1199 — 3 st. „§. 1192." l. „§. 1190."
— II. — 20 §. 1249 — 2 st „Hausschlüssel" l. „Hauptschlüssel"
— II. — 20 §. 1325 — 1 st. „§. 1225." l. „§. 1325."
— II. — 20 §. 1387 — 4 st. „§. 1386." l. „§. 1380."
— II. — 20 §. 1415 — 2 st. „gegebne" l. „gegebene"
— II. — 20 §. 1417 — 4 st. „Zuchthausstrafe" l. „Zuchthausstrafe"
— II. — 20 §. 1431 — 3 u. 4 st. „Denuncianten" l. „Denunciaten"
— II. — 20 §. 1571 — 1 st. „Teiche" l. „Deiche"

Das beiliegende Druckfehler-Verzeichniß ist zum Abdrucke an die Redaction der Jahrbücher zu befördern. v. K. J. Bd. 50. S. 469.

Zu Band I. Seite 1.

Publicationspatent. (zu §. 1. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) **Reſcr.** v. 12. Jan. 1836, betr. den Begriff und die fortdauernde Gültigkeit des deutſchen Privat-Fürſtenrechts; ſ. Bd. I. im Nachtrage S. I.

Zu Band I. Seite 3.

Publicationspatent. (zu §. III. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) 1) In Betreff der Gültigkeit der Provinzialgeſetze und Statuten in den neuen und wiedererworbenen Landestheilen vergl. die betreffenden Pat. wegen Einführung und reſp. Wiedereinführung der Preuß. Geſetze in letztere; ſ. Bd. I. S. 24 u. ff.

2) **Reſcr.** v. 5. Oktbr. 1816, betr. die Beibehaltung des beſtehenden Provinzialrechts in den an andere Regierungsbezirke ausgetauſchten Diſtrikten und Ortſchaften; ſ. zur Einl. §. 33. Bd. I. S. 99.

3) **Plenarbeſchluß** v. 8. April 1839, daß das Preuß. Landrecht von 1721 auch in Bezug auf die darin enthaltenen, aus dem römiſchen und gemeinen Recht entnommenen Beſtimmungen als Provinzialgeſetz anzuſehen, und daher dieſe Beſtimmungen durch das A. L. R. nicht aufgehoben worden. v. K. J. B. 53. S. 49. Min. Bl. S. 356. *)

4) **Reſcr.** v. 1. März u. **C. O.** v. 5. Aug. 1833, worin ausgeſprochen iſt, daß die Beſtimmungen des allgem. Vormundſchaftsrechts (namentlich die §§. 780 u. ff. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R.) durch provinzialrechtliche Beſtimmungen nicht derogirt werden; ſ. zu II. 18. §§. 780—784. B. VII. S. 126.

5) a) **C. O.** v. 11. Mai 1839, betr. die Aufhebung einiger im Jurisdictionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Breslau geltenden beſonderen Rechte.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., verordnen auf den Bericht Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, mit Berückſichtigung des Antrags der Kommunalbehörde zu Breslau, was folgt:

§. 1. Nachſtehende, in dem gegenwärtigen Jurisdictionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltende Rechte,

das Wenzeslausſche Kirchenrecht vom Jahre 1416,
das Statut für die Stadt Breslau vom Jahre 1588,
die noch zur Anwendung gekommenen Beſtimmungen der G. O. vom 18. März 1591, ſowie
der Wechſelordnung vom 30. Jan. 1751,
mit den darauf ſich beziehenden Obſervanzen und Verfügungen,

werden mit dem 1. Jan. 1840 außer Kraft geſetzt.

§. 2. An die Stelle dieſer aufgehobenen Rechte treten die Vorſchriften Unſeres A. L. R. und Unſerer A. G. O., nebſt den dieſelben abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen.

§. 3. In Beziehung auf die vor dem 1. Jan. 1840 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundſätze der §§. 8. bis 14. des Publ. Pat. vom 5. Febr. 1794 und der §§. 14. u. f. der Einleitung zum A. L. R. unter den folgenden näheren Beſtimmungen Anwendung.

§. 4. Alle vor jenem Zeitpunkte errichteten Verträge ſind ſowohl in Anſehung ihrer Form und ihres Inhalts, als der daraus entſtehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gültigen Rechten zu beurtheilen, wenn auch daraus erſt ſpäter auf Erfüllung, Aufhebung oder Leiſtung des Intereſſe geklagt wird.

§. 5. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1840 errichtet ſind, werden in Rückſicht ihrer Form nach den damaligen Rechten beurtheilt, in Rückſicht ihres Inhalts aber ſind ſie nur inſofern als gültig anzuſehen, als ihnen nicht Prohibitivgeſetze zur Zeit des Erbanfalls entgegenſtehen.

§. 6. Die geſetzliche Erbfolge zwiſchen Eltern und Kindern, ſowie anderen Familiengliedern, richtet ſich in allen bis zum 1. Jan. 1840 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen nachherigen Erbfällen aber nach den Beſtimmungen des A. L. R.

---

*) Gegen dieſen Beſchluß ſind von mehreren Gerichten erhebliche Bedenken erhoben, und es ſteht eine Entſcheidung im legislativen Wege zu erwarten.

§. 7. Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Jan. 1840 verheirathet haben, so sollen

1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, sowie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Jan. 1841 freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der §§. 442. u. f. des Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.
2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in ehelicher Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt sein wolle. G. S. S. 166.

b) Gesetz v. 30. Juni 1841, betr. die Aufhebung der im Jurisdictionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besonderen Rechte.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., verordnen auf den Bericht Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, mit Berücksichtigung der Anträge der Kommunal-Behörde zu Brieg und der zum Jurisdictionsbezirke des dortigen Land- und Stadtgerichts gehörenden Landgemeinden, was folgt:

§. 1. Das in dem gegenwärtigen Jurisdictionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltende Wenceslaussche Kirchenrecht vom Jahre 1416 wird nebst allen auf die ehelichen Güter-Verhältnisse, die Erbfolge der Ehegatten und Verwandten und die Erbauseinandersetzung sich beziehenden besonderen Observanzen mit dem 1. Jan. 1842 außer Kraft gesetzt.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres A. L. R., nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 3. In Beziehung auf die vor dem 1. Jan. 1842 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8—14. des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 und der §§. 14. u. f. der Einl. zum A. L. R. unter folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 4. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1842 errichtet sind, werden in Rücksicht ihres Inhalts als gültig angesehen, in sofern ihnen nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erb-Anfalls, insbesondere hinsichtlich der Erbfähigkeit der eingesetzten Erben und des Pflichttheils, entgegenstehen.

§. 5. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, so wie anderen Familiengliedern, richtet sich in allen bis zum 1. Jan. 1842 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen späteren Erbfällen aber nach den Bestimmungen des A. L. R.

§. 6. Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Jan. 1842 verheirathet haben, so sollen:

1) die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, so wie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Jan. 1843 freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der in den §§. 422. u. f. des Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.
2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt sein wolle. G. S. S. 127.

c) Verordnung v. 25. Okt. 1841 wegen Aufhebung der in den Städten Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen geltenden besonderen Rechte.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., verordnen in Berücksichtigung der von den Schlesischen Provinzial-Ständen bevorworteten Anträge der Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen auf den Bericht Unsers Staatsministeriums:

daß das Gesetz vom 30. Juni 1841 wegen Aufhebung der im Jurisdiktionsbezirk des Land- und Stadtgerichts zu Brieg geltenden besondern Rechte, in allen seinen Bestimmungen auch auf die Städte Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen mit Weichbild Anwendung finden soll. G. S. S. 291.

Zu Band I. Seite 5.

Publicationspatent. (zu §. IV-VII. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) **C. O.** v. 9. Septbr. 1809, betr. die Ausarbeitung der Provinzialrechte.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Das mit so großer Anstrengung bisher betriebene Werk der bürgerlichen Gesetzgebung für die Preußischen Staaten würde nur sehr unvollkommen bleiben, wenn die Provinzial-Gesetzbücher nicht auch zu Stande gebracht, und dadurch die bisherigen großen und vielen Verschiedenheiten der Provinzialrechte und Statuten, in so weit der Nutzen oder die Nothwendigkeit ihrer Beibehaltung nicht überzeugend nachgewiesen wird, abgestellt würden. Darum habe Ich bereits durch die Verordnung vom 22. Aug. 1798 festgesetzt, daß die Zuziehung der Stände bei diesem wichtigen Werke hauptsächlich auf diese Nachweisung eingeschränkt werden solle. Hierauf muß auch mit Festigkeit gehalten werden, weil sonst, wenn z. B. in den Marken alle abweichenden Vorschriften des Römischen Rechts, in dem Herzogthum Magdeburg alle Verschiedenheiten der dasigen Polizei-Ordnung, und in Preußen alle Eigenthümlichkeiten des dortigen Provinzial-Landrechts, wenn auch in den individuellen Verhältnissen dieser Provinzen nichts anzutreffen sein sollte, welches die Beibehaltung dieser Abweichungen nöthig oder nützlich machte, die bisherige Gesetzverwirrung nicht nur nicht aufgehoben, vielmehr nur noch mehr befestiget werden würde. In dieser Rücksicht genehmige Ich nicht nur den in Eurem Berichte vom 4. d. M. über den ersten Theil des Ostpreußischen Provinzialrechts gemachten Vorschlag, die Vollziehung desselben bis zur Beendigung auch des zweiten Theils auszusetzen; sondern befehle Euch auch wiederholentlich, sowohl bei diesem als bei allen übrigen Provinzialrechten strenge darauf zu sehen, daß nur diejenigen durch die bisherigen Provinzialgesetze, Statuten und Observanzen begründeten Abweichungen vom A. L. R. darin aufgenommen werden, bei welchen der Nutzen und die Nothwendigkeit der Beibehaltung aus den individuellen Verhältnissen und Verfassungen der Provinz überzeugend nachgewiesen werden kann. Hierüber können sich auch die Stände um so weniger beschweren, als Meine wiederholentlich erklärte Absicht darauf gerichtet ist, daß auch auf solche Vorschläge derselben zu Ergänzungen und Verbesserungen des A. L. R. Rücksicht genommen werden soll, welche in Meinen gesammten Staaten Anwendung finden können. Nur müssen diese, damit sie die Vollendung der Provinzial-Gesetzbücher nicht aufhalten, bei Gelegenheit der Abfassung der Letzteren bloß gesammelt, und ihre fernere Erörterung einer besondern, nach Vollendung sämmtlicher Provinzialrechte zu bewirkenden Revision des A. L. R., welche ohnehin nöthig sein wird, vorbehalten werden. Diesem gemäß, eine nochmalige Revision des Entwurfs zum ersten Theile des Ostpreußischen Landrechts zu veranstalten, und die zu Beobachtung eines gleichen Verfahrens bei allen übrigen Provinzialrechten nöthigen Verfügungen zu treffen, überlasse Ich Euch als Euer wohl affectionirter König. N. Archiv Bd. I. S. 383.

Zu Band I. Seite 8.

Publicationspatent. (zu §. IV-VII. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) **Patent** v. 6. März 1802, betr. die Publikation des zweiten Theils des Provinzialrechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermland und den Marienwerderschen Kreis.

Da nunmehr zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit die verordnete Sammlung und Durchsicht der Provinzial-Gesetze und Statuten in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise, dergestalt beendigt ist,

daß die zum zweiten Theile des A. L. R. vom fünften Titel an bis zum Schluß als ein besonderes Provinzialrecht für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis zu machenden Zusätze ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden können; so haben Wir beschlossen, auch diesen Theil des Provinzialrechts für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis wirklich einzuführen, und demselben vom ersten September dieses Jahres an volle Gesetzeskraft beizulegen. Es soll nach diesem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der sich ereignenden Rechtsstreitigkeiten, nach den in Unserm Patente v. 4. Aug. voriges Jahres enthaltenen Maaßgaben und Bestimmungen zum Grunde gelegt werden. Indessen verbleibt es in Absicht des Kirchen-, Schul- und Armenwesens bei der bisherigen observanzmäßigen Dienstverfassung so lange, bis durch allgemeine Verordnungen über diese wichtigen Gegenstände nähere Vorschriften ertheilt sein werden.

Unter diesen Maaßgaben und Bestimmungen wollen Wir auch diesen Theil des Ostpreußischen Provinzialrechts als ein wahres Landesgesetz für Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und den Marienwerderschen Landräthlichen Kreis hierdurch und in Kraft dieses vorschreiben und bekannt machen, damit nach den darin enthaltenen Vorschriften verfahren und erkannt, und dasselbe in allen und jeden, sowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, von jedermann, der zu Unsern Unterthanen gehört, oder in Unsern Landen Geschäfte zu betreiben hat, genau beobachtet, insonderheit aber bei allen Ober- und Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, in Beurtheilung der bei ihnen vorfallenden oder zu ihrer Entscheidung gelangenden Angelegenheiten und Geschäfte vom 1. September dieses Jahres an zum Grunde gelegt werden soll.

Wir befehlen allen, die es angeht, besonders aber sämmtlichen Landes Collegien und übrigen Gerichten, sich nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung genau und pflichtmäßig zu achten; auch das gegenwärtige Patent in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Landräthlichen Kreise, an den gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen, und durch die Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen.

NCC. T. XI. S. 871. No. 25. de 1802.

Zu Band I. Seite 15.

Publicationspatent. (zu §. VII. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) 1) **Rescr.** v. 22. Septbr. 1794, daß die Vorschriften über Cautionsleistungen der Frauen nicht zu den suspendirten Familienrechten gehören; s. zu II. 1. §. 341 ff.

2) **Rescr.** v. 26. Jan. 1801, daß die §§. 30. u. 31. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. nicht für suspendirt zu erachten; s. Bd. III. S. 8.

3) **Rescr.** v. 31. März 1802, daß der §. 240. Tit. 1. Thl. II. des A. L. R. nicht als suspendirt anzusehen; s. Bd. III. S. 41.

4) **Rescr.** v. 22. Decbr. 1794, daß die §§. 1019. u. 1020. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. nicht für suspendirt zu erachten; s. Bd. III. S. 157.

5) **Rescr.** v. 13. März 1799, daß die Vorschrift §. 1077. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. nicht als suspendirt zu erachten; s. Bd. III. S. 162.

6) **Rescr.** v. 15. Juni 1805, daß der §. 1083. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. nicht für suspendirt zu erachten; s. Bd. III. S. 162.

Zu Band I. Seite 17.

Publicationspatent. (zu §. XIV. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) 1) **Rescr.** v. 2. Novbr. 1795, betr. die Ehescheidungsstrafen bei Eheleuten, welche sich vor dem 1. Juni 1794 verheirathet haben.

Es bedarf keinesweges der in Eurem Berichte vom 9. v. M. angetragenen Declaration des Publications-Patents des neuen Landrechts. Da das Ehescheidungs-Edict vom 17. Nov. 1782 alle ältern Gesetze über die poenas divortii abgeschafft hat, mithin dieselben zur Zeit der Publication des Landrechts gar nicht mehr existirt haben: so hat man keinen Grund, der angeführten Stelle des Publications-Patents den Sinn unterzulegen, als ob der Gesetzgeber dadurch diese einmal abrogirten Gesetze in Ansehung der ältern Fälle wieder habe herstellen wollen, vielmehr ist es klar

genug, daß die Intention dabei nur gewesen, daß in Ansehung der Fälle, wo die Ehe schon vor dem 1. Juni 1794 geschlossen worden, nicht nach dem Landrecht, sondern nach dem Edict vom 17. Nov. 1782 erkannt werden soll. Auch ist bisher kein anderes Collegium oder Gericht in Unsern Landen auf den Gedanken gerathen, diese Vorschrift auf eine Wiederherstellung längst abgeschaffter Gesetze deuten zu wollen.

NCC. T. X. S. 1877. No. 17. des Nachtrags 1795.

2) **Rescr.** v. 14. Jan. 1799, betr. die Beurtheilung der Ehescheidungsgründe, wenn die Ehe vor Publication des A. L. R. geschlossen ist; s. zu II. 1. §. 669. Bd. III. S. 118.

3) **Rescr.** v. 2. April 1814, betr. die Erbfolge jüdischer Eheleute, wenn die Ehe vor dem Edict v. 11. März 1812 geschlossen ist; s. zur Einl. §. 22. Bd. I. S. 90.

Zu Band I. Seite 18.

Publicationspatent. (zu §. XVI. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) s. §. 58. des Anh. zu I. 22. §. 18.

Zu Band I. Seite 18.

Publicationspatent. (zu §. XVII. des Pat. v. 5. Febr. 1794.) 1) **Declaration** v. 18. Mai 1839, betr. die Verjährung der bei den Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., finden Uns bewogen, zur Beseitigung entstandener Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu erklären,

daß die Vorschrift des römischen Rechts in der l. 9. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegen gebliebenen Prozesse, so lange für dieselben die Kompetenz der Reichsgerichte begründet war, keine Anwendung hat finden können, daß aber von dem Zeitpunkte der Erlöschung dieser Kompetenz an, in Ansehung der Verjährung, die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen sind.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Kompetenz der Reichsgerichte in Bezug auf die einzelnen Landestheile für erloschen zu achten ist, haben Unsere Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die Gerichte mit einer Instruction zu versehen. G. S. S. 175.

2) **Instruction** v. 27. Juli 1839 u. **Rescr.** v. 26. Sept. 1839 über den Zeitpunkt des Erlöschens der Competenz der Reichsgerichte in den verschiedenen Landestheilen.

Der Zeitpunkt des Aufhörens der reichsgerichtlichen Competenz ist:

A. in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. und das gemeine Recht gelten:
   1) in Betreff derjenigen, welche zu einem Staate des Rheinbundes gehört haben, der erste August 1806, insofern aber der Staat dem Rheinbunde später beigetreten ist, der Tag des erfolgten Beitritts;
   2) in Betreff der übrigen Landestheile der 12. Juli 1807.

B. in Ansehung der Rheinprovinz, soweit das französische Recht gilt, den 9. März 1801.

Diese Zeitbestimmungen finden auch in denjenigen Landestheilen Anwendung, welche schon früher ein privilegium de non appellando erhalten hatten.

s. vollst. Min.-Bl. S. 287 u. 330, v. K. J. B. 54. S. 143.

Zu Band I. Seite 47.

Publicationspatent. (zum Pat. v. 9. Septbr. 1814.) **a) Verordnung** v. 31. März 1833 u. 24. Febr. 1835, betr. die Einführung des A. L. R. in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen; s. zu II. 7. §. 18. Bd. III. S. 370.

b) (zur Verordn. v. 8. Jan. 1816.) **Rescr.** v. 21. April 1821, betr. die Auseinandersetzung der Kinder mit dem überlebenden Ehegatten in den ehemals Westphälischen Landestheilen.

Der Justizminister findet Bedenken, den von dem (Tit.) im Berichte v. 17. v. M. aufgestellten Grundsätzen rücksichtlich des Verfahrens in den Fällen, wenn bei dem Absterben des einen Ehegatten minorenne Kinder vorhanden sind, überall beizutreten.

Durch die Verordnung vom 8. Jan. 1816 sind nur die in Betreff der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft geltenden Provinzialgesetze, Statuten und Gewohn-

heiten von Neuem bestätigt worden. Provinzialgesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche nicht über die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, oder über Gegenstände, die mit derselben in nothwendiger Verbindung stehen, z. B. über die Erbfolge disponiren, sind unter der Bestätigung nicht begriffen, und in Absicht ihrer muß es bei der durch die Zwischenregierung erfolgten Aufhebung der Provinzialgesetze sein Bewenden haben. Zu den mit der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft in keiner nothwendigen Verbindung stehenden rechtlichen Verhältnissen gehören auch nur die nach dem Tode des einen Ehegatten und nach der dadurch erfolgten Aufhebung der Gütergemeinschaft eintretenden Rechte des überlebenden Ehegatten und der hinterlassenen minderjährigen Kinder auf das gemeinschaftliche Vermögen der Eltern, insofern solche nicht die Erbfolge selbst oder die Benutzung des Vermögens betreffen. Es ist kein hinreichender Grund vorhanden, die über die einzuleitende Vormundschaft, die Auseinandersetzung des Vermögens und die Sicherstellung des Vermögens der Kinder in dem A. L. R. enthaltenen Vorschriften von der Anwendbarkeit bei den Gerichten des Jurisdictionsbezirks des Collegii auszuschließen, und daselbst auf den Grund der Untergerichts-Instruction v. 23. Aug. 1749 ein ganz abweichendes Verfahren bestehen zu lassen. Act. des Justizm. Gen. G. Nr. 1. Vol. II. Fol. 17.

Zu Band I. Seite 55.

Publicationspatent. (zum Pat. v. 9. Novbr. 1816 für die mit Westpreußen vereinigten Districte.) **C. O.** v. 29. April 1826, betr. die Gültigkeit der Allg. Gesindeordnung v. 8. Novbr. 1810 in dem Kulm- und Michelauischen Kreise; s. zu II. 5 §. 1. ff. Bd. III. S. 323.

Zu Band I. Seite 56 ff.

Publicationspatent. (zum Pat. v. 9. Nov. 1816 für Posen.) 1) **C. O.** v. 20. Juni 1816, betr. die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische Sprache.

Auf Ihren Bericht vom 17. Febr. c. finde Ich kein Bedenken, folgende Festsetzungen zu treffen:

1) Die älteren Gesetze, als: das A. L. R. mit seinem Anhange, die A. G. O. mit ihrem Anhange, die Cr.-, Dep.- und H. O. sollen, zum Gebrauch im Großherzogthum Posen, ins Polnische übersetzt werden, und trage Ich Ihnen, dem Justizminister, auf, für die Ausführung dieser Maaßregel ungesäumt zu sorgen.
2) Die G. S. soll, sobald die vaterländischen Gesetze im Großherzogthum Posen gelten werden, in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren, mit einer polnischen Uebersetzung erscheinen und diese hier in Ihrem, des Fürsten Staatskanzlers Büreau besorgt werden.
3) Soll diese deutsch-polnische Ausgabe der G. S. auch für diejenigen Gegenden in Preußen und Schlesien benutzt werden, in welchen zur Zeit noch die polnische Sprache im Gebrauch ist.
4) Bestimme Ich, daß die Amtsblätter, welche in den beiden Regierungs-Departements Posen und Bromberg erscheinen werden, gleichfalls deutsch und polnisch ausgegeben werden sollen.

In Hinsicht der sonstigen Einrichtung der G. S. und des Amtsblattes, die in den Verordnungen vom 27. Okt. 1810, v. 28 März 1811 u. 14. Jan. 1813 vorgeschrieben ist, hat es bei diesen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, nur versteht es sich von selbst, daß bei allen diesen Uebersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt, und bei etwaniger Dunkelheit der Erklärung zum Grunde gelegt werden muß. G. S. 1816. S. 204.

2) (zu §. 2.) **Plenarbeschluß** v. 9. Okt. 1837, daß die für Südpreußen ergangene Verordnung wegen des Austreibens des Viehes ohne Hirten v. 18. Mai 1804 in ihren civilrechtlichen Bestimmungen durch den Code Napoleon aufgehoben und bei Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in die Provinz Posen nicht für wiedereingeführt zu erachten sei. v. K. J. B. 50. S. 487.

3) (zu §. 11.) **Rescr.** v. 15. Sept. 1820, betr. die Erbfolge der Ehegatten in der Provinz Posen.

Der Bericht des (Tit.) v. 19. v. M., betr. die Auslegung des §. 11. des Pat. v. 9. Novbr. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen ist wohl erwogen worden, der Justizminister kann jedoch fortdauernd nicht

dafür halten, daß es auf eine Deklaration der erwähnten Vorschrift ankommt. Der Unterschied, welchen das ꝛc. in Bezug auf das den überlebenden Ehegatten bei der Erbfolge eingeräumte Wahlrecht zwischen den Ehen, welche unter der Herrschaft des Dotalsystems und denjenigen, welche zur Zeit der allgemein geltend gewesenen Gütergemeinschaft geschlossen worden, machen will, findet sich in dem Gesetze nicht, und kann daher nicht berücksichtigt werden. Die zweite Alternative der Wahl ist vielmehr bei allen Ehen ohne Ausnahme die landrechtliche Erbfolge bei vorhandener Gütergemeinschaft, als dasjenige Recht, welches seit Wiedereinführung der Preuß. Gesetze allgemein gilt. Die Bemerkung in dem Berichte, daß, wenn dieses angenommen werde, in solchen Fällen, in denen zur Zeit der Eingehung für selbige nicht die allgemeine Gütergemeinschaft gegolten habe, bei der Erbfolge ein Verhältniß vorausgesetzt werden müsse, welches in der Ehe niemals stattgefunden habe, ist mehr gegen die gesetzliche Vorschrift selbst, als gegen die von dem Justizminister angenommene Auslegung derselben gerichtet.

Die Dekl. des §. 12. des Pat. v. 9. Novbr. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte ist keinesweges, wie das Collegium vermuthet, aus der entgegengesetzten Ansicht hervorgegangen. Es ist darin nur festgesetzt worden, daß bei solchen Ehen, in Hinsicht welcher jetzt die Gütergemeinschaft nicht eintritt, die Wahl des überlebenden Ehegatten nicht auf die Erbfolge bei vorhandener Gütergemeinschaft fallen könne, ganz dem der Disposition überhaupt zum Grunde liegenden Prinzip gemäß, daß nur das frühere Recht und das jetzige, insofern es nämlich für die in Rede stehende Ehe gegolten hat, Gegenstände der Wahl sein können. Die Dekl. spricht mithin mehr gegen, als für die Meinung des Collegii. Sollte nach dieser Meinung die Wahl eines überlebenden Ehegatten, der nicht in Gütergemeinschaft gelebt hat, auf die Erbfolge des A. L. R bei nicht vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft fallen können, so würde dem vorhin gedachten Grundsatze zuwider für einzelne Fälle ein Recht ins Leben gerufen werden, welches nicht das allgemein gültige ist.

In Bezug auf die Bedeutung des Worts „erben" im §. 11. des Pat. v. 9. Nov. 1816 muß der Justizminister ebenfalls dabei stehen bleiben, daß darunter der Umfang aller derjenigen Vortheile verstanden werde, welche einem überlebenden Ehegatten gebühren, ohne Unterschied, ob diese Vortheile vermöge einer Auseinandersetzung in Absicht des Vermögens, oder vermöge eines eigentlichen Erbrechts erhalten werden. Bei der entgegengesetzten Ansicht würde das eingeräumte Wahlrecht in allen Fällen, in welchen die Ehe zur Zeit der Gültigkeit der französischen Gesetze geschlossen worden, völlig inan sein, da nach diesen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten in der Regel kein Erbrecht im eigentlichen Sinne des Worts zusteht

Akt. des Justizm. G. Nr. 31. Vol. I. Fol. 71.

4) (zu §. 11.) **Plenarbeschluß** v. 2. Juni 1840, daß, wenn von einem überlebenden Ehegatten im Großherzogthum Posen die Wahl dahin getroffen ist, nach den Vorschriften des A. L. R. erben zu wollen, auch die Frage, was zu dem in der ehelichen Gütergemeinschaft befindlichen gemeinschaftlichen Vermögen gehöre, insofern auch zur Zeit der Eingehung der Ehe Gütergemeinschaft stattgefunden, nicht nach dieser, sondern nach den Vorschriften des A. L. R. beantwortet werden müsse. v. K. J. B. 55. S. 504. Min. Bl. S. 296.

Zu Band I. Seite 70 ff.

Publicationspatent. (zu §. 6—12. u. §. 22 des Pat. v. 21. Juni 1825.) **a) C. O.** v. 20. Juli 1826 u. 31. Juli 1827, wonach die Frist zur Anmeldung der Realansprüche in Westphalen bis zum 1. Sept. 1828 verlängert worden. G. S. de 1826 S. 64 u. de 1827 S. 85.

b) Reser. v. 16. März 1838 nebst Bericht des Geh. Ob. Tribunals, betr. die Wirkung der unterlassenen Anmeldung der Hypothekenrechte im Herzogthum Westphalen nach §. 22. des Pat. v. 21. Juni 1825.

a.

Aus dem abschriftlich beigeschlossenen Berichte des Oberlandesgerichts zu Arnsberg vom 16. v. M. hat der Justizminister ersehen, daß das königl. G. Ob. Trib. in dem Erkenntnisse vom 27. Okt. v. J. in Sachen des Grafen v. Bocholz wider die verwittwete Bürgermeisterin Ley dem §. 22. des Pat. v. 21. Juni 1825 (G. S. für 1825 S. 157) die Deutung gegeben hat,

daß die innerhalb des Präklusivtermins unterlassene Anmeldung einer vor dem 1. Dez. 1825 nach den früheren Gesetzen erworbenen Hypothek nicht den Verlust des Hypothekenrechts gegen den dritten Besitzer, vielmehr nur den Verlust der durch die älteren Gesetze begründeten Priorität im Konkurse zur Folge habe.

Diese Auslegung widerstreitet nicht nur der zeitherigen Praxis bei den Gerichten, sondern erscheint auch mit dem Zwecke des Gesetzes nicht vereinbar, weshalb der Justizminister sich veranlaßt findet, bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes darüber den näheren Bericht des ꝛc. zu erfordern.

Es kommt hierbei Folgendes in Erwägung:

1) Bei Erlaß jenes Pat. ging man davon aus, die auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze nicht miteinzuführen. (§. 6.) Der Zusammenhang des A. L. R. und der A. G. O. mit der H. O. machte in jener Beziehung besondere Modifikationen nothwendig. Diese Modifikationen fanden sich in der Verordnung v. 16. Juni 1820 vor (G. S. für 1820 S. 106). So wie durch die letztere der Weg ausfindig gemacht worden war, die Anwendbarkeit des A. L. R. und der A. G. O. in denjenigen Provinzen, wo beide zugleich mit der H. O. publizirt worden, letztere aber noch nicht zur Ausführung gekommen war, in Beziehung auf das Hypothekenwesen möglich zu machen, so konnten die Vorschriften jener Verordnung auch da denselben Dienst leisten, wo neben dem A. L. R. und der A. G. O. die H. O. nicht mit eingeführt wurde.

Aus diesem Gesichtspunkte gingen die §§. 8. u. ff. des Pat. hervor, von denen bis auf geringe Abweichungen der

§. 8.	dem	§. 1.	der	Verordn.	v.	16.	Juni	1820
§. 9.	=	§. 2.	=	=	=	=	=	=
§. 10.	=	§. 5.	=	=	=	=	=	=
§. 11.	=	§. 7.	=	=	=	=	=	=
§. 12.	=	§. 8.	=	=	=	=	=	=
§. 13.	=	§. 9.	=	=	=	=	=	=

entspricht. Es war aber noch eine Bestimmung darüber nothwendig, wie es mit den Hypotheken gehalten werden sollte, welche zur Zeit der Einführung des A. L. R. in das Herzogthum Westphalen nach dem früheren Rechte bereits erworben waren. Diese Bestimmung traf der §. 22. des Pat. Derselbe erkennt zwar im Allgemeinen den Grundsatz an, daß eine rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes nicht stattfinde, und daher diejenigen Hypotheken, welche nach früherem Rechte bereits erworben waren, Kraft und Gültigkeit behalten sollten; es wurde dies aber, so weit es sich von der Verfolgung des Hypothekenrechts gegen dritte Besitzer und von der Ansetzung in die dritte Klasse im Konkurse handelt, davon abhängig gemacht, daß die Anmeldung des Hypothekenrechts innerhalb der Präklusivfrist erfolgt sein mußte.

Man berücksichtigte dabei die Vorschriften des sächsischen Hypotheken-Patents vom 16. Juni 1820 (G. S. für 1820 S. 101 u. folg.), und es wurde überdem in dem vom Plenum des Staatsraths gebilligten Gutachten der Abtheilungen für die Justiz und des Innern vom 7. Febr. 1825 Nachstehendes angeführt:

„Zur Erhaltung eines bereits vor Einführung des A. L. R. erworbenen hypothe„karischen Rechts ist zwar an sich eine Anmeldung desselben nicht nöthig, weil die „Vorschriften des A. L. R. nur auf solche Rechte, welche nach dessen Publication „erst entstehen sollen, nicht aber auf solche, welche vor derselben bereits entstanden „sind, und daher auch nach wie vor Kraft und Gültigkeit behalten müssen, Anwen„dung finden können. In den früheren Publ. Pat. wurde die Anmeldung auch „nur deshalb erfordert, weil zugleich die Einrichtung der Hypothekenbücher geschehen „sollte, und zu diesem Zweck die Anmeldung der älteren Hypotheken, welche ihr „dingliches Recht nach einmal eingerichtetem Hypothekenbuche nur durch die wirk„liche Eintragung erhalten konnten, erforderlich war. Wo aber, wie dies im Her„zogthum Westphalen der Fall ist, die Einrichtung der Hypothekenbücher suspendirt „bleiben soll, scheint eine Aufforderung an die älteren Hypothekengläubiger, ihre „Rechte anzumelden, zur Zeit nur eine unnütze Belästigung zu sein. Die Abthei„lungen halten jedoch eine solche Anmeldung aus dem Grunde für sehr nütz„lich, weil allein dadurch vor Einführung des Hypothekenbuchs die Uebersicht aller „auf einem Grundstücke haftenden Hypotheken in ihrer Folgeordnung gewonnen „werden kann, was für den Kredit des Eigenthümers und für die Beurtheilung „der Bonität der einzelnen hypothekarischen Forderungen von großem Interesse sein „kann, und weil zugleich die Anlegung eines künftigen Hypothekenbuchs dadurch „vorbereitet wird."

Es erhellt hieraus, daß die Absicht des Gesetzgebers, indem er den im §. 22. enthaltenen Aufruf der älteren Hypothekengläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen anordnete, keine andere war, als im gleichen Interesse für Eigenthümer, wie für Gläubiger, die dem Realkredit so unentbehrliche Feststellung und Beurtheilung des Schuldenzustandes der Grundstücke zu befördern. Diese Absicht konnte hier, wie bei der Einführung des Hypothekenwesens selbst, nur dadurch erreicht werden, daß alle For-

derungen, die, um sie gegen dritte Personen geltend zu machen, der Eintragung bedürfen, angemeldet wurden. Die getroffene Einrichtung sollte ein Surrogat des Hypothekenbuchs sein, wodurch jeder, der sich in Verhandlungen über ein Grundstück einlassen wollte sofort den Schuldenzustand zu übersehen in den Stand gesetzt wurde. Hiermit steht es aber im offenbaren Widerspruche, dem dritten Besitzer gegenüber auch den nicht angemeldeten Forderungen wirksame Hypothekenrechte beizulegen, oder die Nachtheile der unterlassenen Anmeldung auf den Fall des Konkurses der Gläubiger zu beschränken, und so einen mit der Tendenz des Gesetzgebers gar nicht vereinbaren Unterschied zwischen die Gläubiger und den Eigenthumsansprüche machenden Dritten aufzustellen. Daß dies dem Patente widerstreitet, ergeben

2) die Allerhöchsten Kabinetsordres v. 20. Juli 1826 u. 31. Juli 1827 (G. S. für 1826 S. 64, für 1827 S. 85), wonach

die im §. 22. des Pat. den älteren Hypotheken-Gläubigern zur Anmeldung ihrer Real-Ansprüche bewilligte Frist bis zum 1. Septbr. 1828 verlängert worden ist.

Daher heißt es denn auch in dem Berichte des Staatsministeriums, womit Sr. Majestät dem Könige der Entwurf zu der K. O. vom 31. Juli 1827 vorgelegt wurde, ausdrücklich:

„Gleichwohl hängt von der Einhaltung der durch §. 22. und die O. v. 20. Juli „1826 bestimmten Frist nach den §§. 10. u. 22. des Pat. die Ausübung sehr wich„tiger Rechte ab, nämlich des Rechts, den Realanspruch gegen dritte Besitzer „zu verfolgen, und des Rechts, bei ausbrechendem Konkurse auf Ansetzung in „die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der Entstehung der Forderung anzutragen. „Damit die Berechtigten nicht ohne ihre Schuld dieser Befugnisse verlustig gehen, „glaubt das Staatsministerium, auf eine abermalige Verlängerung der bestimmten „Frist bis zum 1. Septbr. 1828 antragen zu müssen."

3) Die Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Westphalen vom 31. März 1834 (G. S. für 1834 S. 47 u. folg.) spricht ebenfalls unzweifelhaft gegen die von dem königl. Geh. Ob. Trib. aufgestellte Ansicht, da nach §. 12. u. folg. bei Regulirung des Hypothekenbuchs nur diejenigen älteren Hypotheken berücksichtigt werden sollen, welche in Folge des im §. 22. des Pat. geschehenen Aufrufs wirklich angemeldet worden sind und Recognitionen erhalten haben.

Das königl. Geh. Ob. Trib. hat den Gegenstand hiernach und mit Berücksichtigung der im Berichte des O. L. Ger. zu Arnsberg entwickelten Gründe in nähere Erwägung zu nehmen und einen motivirten Bericht einzureichen, da die Sache, wenn das Kollegium bei der im Erkenntnisse ausgesprochenen Ansicht verbleibt, einer legislativen Remedur bedarf. Berlin, den 16. März 1838.

b.

Ew. Excellenz hoher Verfügung vom 18. April d. J. gemäß, haben wir in unserer heutigen Plenarsitzung

die Auslegung des §. 22. des Pat. wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in das Herzogthum Westphalen vom 21. Juni 1825, in Beziehung auf die vor dem 1. Dez. 1825 entstandenen Hypothekenrechte,

nach vorgängigem Vortrag zweier Referenten zur Berathung gezogen und verfehlen nicht, über deren Resultat den erforderten Bericht nachstehend gehorsamst zu erstatten.

Die Frage:

ob die unterlassene Anmeldung eines vor dem 1. Dez. 1825 entstandenen Hypothekenrechts im Herzogthum Westphalen innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist in dem Pat. vom 21. Juni 1825 mit dem Verluste der rechtlichen Wirksamkeit der Hypothek gegen dritte Besitzer, oder nur mit dem Verluste der den Hypotheken-Gläubigern nach den älteren Gesetzen gebührenden Priorität im Konkurse verknüpft worden sei?

ist nach der Fassung des §. 22. des gedachten Pat. allerdings nicht ohne Zweifel. — Eine sorgfältige Prüfung ergiebt jedoch überzeugend die erstere Alternative.

Um dies anschaulich zu machen, bedarf es einer genauen Zergliederung des Inhalts des Pat. vom 21. Juni 1825, soweit es das Hypothekenwesen betrifft.

Dasselbe bestimmt aber darüber, nachdem zunächst im §. 6. u. 7. festgesetzt worden, daß das A. L. R. und die A. G. O. mit dem 1. Dezbr. 1825 Gesetzeskraft in Westphalen erhalten, die das Hypothekenwesen betreffenden Gesetze aber vorläufig ganz außer Anwendung bleiben sollen, Folgendes:

§. 8. Wer vom 1. Dezbr. d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des A. L. R. nur durch das Mittel der Eintragung

erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

Der §. 9 bestimmt hiernächst,

daß die Gerichte über die Zeit des angemeldeten Titels und die befundene Rechtsbeständigkeit desselben dem Anmeldenden eine Recognition unter dem Original-Instrumente ausfertigen sollen.

Dann aber setzt der §. 10. fest:

Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht,

a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen,

b) bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

Die §§. 11. und 12. bestimmen sodann,

daß bei der Subhastation eines solchergestalt verpfändeten Grundstücks die Vorschriften des §. 99. folg. Tit. 51. Thl. I. der A. G. O. wegen Aufgebots unbekannter Real-Prätendenten zur Anwendung kommen sollen.

Der §. 13. endlich

suspendirt die Anwendung derjenigen Bestimmungen der allgemeinen Gesetze, welche mit Obigem im Widerspruch stehen, oder das Dasein eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen.

Dieser ganze Abschnitt des Gesetzes bezieht sich hiernach lediglich auf solche Hypothekenrechte, die erst nach dem 1. Dezbr. 1825 erworben werden, nicht aber auf ältere damals schon bestandene, sollte und konnte daher auch nichts bestimmen, was auf die Rechte jener älteren Gläubiger von Einfluß gewesen wäre.

Hiernächst geht aber das Pat. vom 21. Juni 1825 auf die Bestimmungen in Betreff der vergangenen (d. h. bis zum 1. Dezbr. 1825 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten über.

Es werden in dieser Beziehung zunächst in den §§. 14—16. die allgemeinen Grundsätze festgestellt, namentlich ausgesprochen, daß das A. L. R. auf die vor dem 1. Dezbr. 1825 vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten überall nicht anzuwenden, und Jedermann in einem nach bisherigem Rechte gültigen Besitze von Sachen oder eines Rechts geschützt und auf keine Weise unter irgend einem aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande beeinträchtigt werden solle.

Hierauf werden die einzelnen Rechtsgeschäfte, rücksichtlich welcher noch nähere Bestimmungen jener allgemeinen Grundsätze erforderlich schienen, erörtert, und nachdem in den §§. 17—21. die Modificationen derselben in Betreff der Verträge, Testamente, der Verjährung, des Zinsfußes und der Volljährigkeit festgesetzt worden, wird im §. 22. auch bestimmt, wie es mit der Klassification der Gläubiger im Konkurse gehalten werden solle. In dieser Beziehung heißt es im §. 22.:

„Wenn es auf die Klassification der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. Dezbr. d. J. der Konkurs- oder Liquidations-Prozeß eröffnet, oder das Kreditwesen regulirt worden, die Vorschriften der preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen."

Bei dieser Gelegenheit berührt aber das Gesetz auch zugleich die mit der eben entschiedenen Frage in genauem Zusammenhange stehenden Rechte der schon vor dem 1. Dezbr. 1825 entstandenen Pfand- und Hypotheken-Ansprüche, von welchen bis dahin noch nicht die Rede gewesen war. Hinsichtlich dieser wird in dem nämlichen §. 22. folgende Bestimmung erlassen:

„Ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes sein, vor Einführung der A. G. O. bestellt worden, so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der A. G. O. stattfindenden Klassification als Pfand- oder Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren älteren Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt."

Hier wird also zuvörderst in Beziehung auf die Pfand- und Hypotheken-Gläubiger der Grundsatz des §. 14. wiederholt, und deren früher schon erworbenes Pfandrecht ausdrücklich als gültig und fortbestehend anerkannt, zugleich auch als wesentlich damit in Verbindung stehend — abweichend von der eben vorher sanctionirten Bestimmung, daß die Klassification der Forderungen nur nach den preußischen Gesetzen zu reguliren, — festgesetzt, daß die Priorität der Pfandgläubiger unter sich nach den bisherigen Gesetzen zu bestimmen sei.

Diese Abweichung war deshalb offenbar nothwendig, theils weil das gemeine, bis dahin gegoltene Recht auch Hypotheken an beweglichen Sachen statuirte, folglich, wenn einem solchen Hypotheken-Gläubiger auch als Pfand-Gläubiger die zweite Klasse zugestanden werden mußte, es doch noch einer Regulirung der Priorität unter den etwanigen mehreren Hypotheken- und Faustpfand-Gläubigern bedurfte, worüber die G. O. natürlich den Grundsätzen des A. L. R. gemäß keine Festsetzungen enthalten konnte; theils weil in Ermangelung eines eingerichteten Hypothekenbuchs die Vorschriften der G. O. über die Regulirung der in die dritte Klasse zu locirenden Pfandgläubiger an unbeweglichen Sachen unanwendbar waren.

Rücksichtlich dieser älteren auf unbewegliche Sachen eingeräumten Hypotheken werden aber im §. 22. noch folgende spezielle Bestimmungen erlassen:

„Der Anspruch auf die dritte Klasse kommt jedoch den älteren Hypotheken-Gläubigern nur in so fern zu gut, als sie sich vor dem 1. Septbr. 1826 (in Folge späterer Gesetze, dem 1. Septbr. 1828) melden, in welchem Falle sie nach der Vorschrift des §. 9. zu behandeln sind und dadurch die im §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Absicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die älteren Gesetze begründete Priorität, und ist lediglich nach Unsern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen."

Der ganze Zusammenhang dieser einzelnen Vorschriften und die nähere Prüfung ihres Inhalts ergiebt deutlich, daß an diesem Orte und durch die eben angeführten Bestimmungen keinesweges bloß die Rangordnung der hypothekarischen Gläubiger, sondern überhaupt das gesammte Rechtsverhältniß der älteren Pfand- und Hypotheken-Gläubiger im Herzogthum Westphalen nach Einführung der preußischen Gesetze, und die Voraussetzung festgestellt werden sollte, unter welcher künftig diesen älteren Hypothekenrechten noch die rechtlichen Wirkungen eines solchen zugestanden würden. Nicht minder finden sich aber auch in dem §. 22. alle darüber erforderliche Festsetzungen ausdrücklich ausgesprochen. Denn

1) wird anerkannt, daß die nach dem alten Rechte bereits gültig erworbenen Pfand- und Hypothekenrechte an sich unverändert in ihrer Kraft bleiben sollen. Zugleich wird aber
2) rücksichtlich der Hypotheken an unbeweglichen Sachen die Modification hinzugefügt, daß die vor jenem Zeitpunkte entstandenen binnen einer bestimmten Frist bei dem betreffenden Gerichte angemeldet werden mußten. Es wird ferner
3) ausdrücklich festgesetzt, daß jene älteren Hypotheken-Gläubiger nur unter dieser Voraussetzung die im §. 10. des Gesetzes mit der Anmeldung und Bescheinigung verknüpften Rechte erlangen können, und allen denjenigen, die sich innerhalb der bestimmten Frist nicht melden, angedrohet, daß
   a. die nach dem älteren Rechte mit der Hypothek verbundene Priorität im Konkurse verloren gehe, und
   b. die Inhaber solcher älteren Hypothekenrechte lediglich nach den gegenwärtig angeführten Gesetzen beurtheilt werden sollen.

Hierdurch wird auf das deutlichste ausgesprochen, daß die vorgeschriebene Anmeldung und Bescheinigung zur Erhaltung des Realrechts als solchen, d. h. eines auch von dem dritten Besitzer anzuerkennenden Rechts, nothwendig sei; denn nicht nur ist mit klaren Worten festgesetzt, daß die alten Hypothekengläubiger erst dadurch die §. 10. angegebenen Rechte erlangen, — und unter den dort angegebenen Rechten steht das, die Hypothek gegen den dritten Besitzer zu verfolgen, oben an; — sondern das Nämliche ergiebt sich auch aus der Bestimmung, daß die Inhaber nicht angemeldeter Hypothekenforderungen nach Ablauf der Präklusivfrist lediglich nach den Vorschriften der neu eingeführten Gesetze, also des A. L. R. und der A. G. O., beurtheilt werden sollen. Denn wenn man danach den Anspruch, abgesehen von der augenscheinlich die Stelle der Eintragung vertretenden Anmeldung und Bescheinigung, prüft; so ergiebt sich lediglich ein durch Willenserklärung oder Gesetz an gewissen Grundstücken eingeräumtes Pfandrecht. Damit sind aber nach §. 399. ff. §§. 2—5. Tit. 20. Thl. I. L. R. nicht die Wirkungen eines wirklich durch Eintragung erlangten Hypothekenrechts verbunden, vielmehr ist nur ein Titel zu einem solchen vorhanden, welcher nach §§. 9. 10. ibid. ebenfalls nur das Recht giebt, den Anspruch gegen den Schuldner und dessen Vermögen, nicht aber gegen dritte Besitzer der zum Pfand verschriebenen Gegenstände, geltend zu machen.

Durch obige Bestimmung und die Verweisung auf den §. 10. des Patents sind also die älteren Hypothekengläubiger für den Fall der versäumten Anmeldung ihrer

Hypotheken allerdings ausdrücklich mit dem Verluste ihres Realrechts als solchen bedroht.

Wenn dagegen angeführt wird, daß dies der vorher in den nämlichen Paragraphen ausgesprochenen fortdauernden Gültigkeit der älteren Pfand- und Hypothekenrechte widersprechen würde; so erscheint dies nicht hinlänglich begründet. — Allerdings wird in dem Gesetze bestimmt, daß die vor dem 1. Dezbr. 1825 gültig erworbenen Pfand- und Hypothekenrechte in ihrer Gültigkeit und Wirkung bleiben sollen; dagegen wird in Ansehung der Hypotheken auf unbewegliche Sachen, oder aber solcher, welchen nach der G. O. das Vorzugsrecht der dritten Klasse zustehen würde, ausdrücklich sofort die Modification beigefügt, daß rücksichtlich dieser, zur Ausübung des Rechts und Geltendmachung seiner Wirksamkeit, die vorgängige gerichtliche Anmeldung und Bescheinigung erforderlich sei, diese auch binnen der bestimmten Frist erfolgen müsse. —

Diese Modification enthält auch keinen Widerspruch mit der früheren allgemeinen Bestimmung, sondern steht vielmehr mit den sonstigen Festsetzungen des Patents im besten Einklange; denn da nach §§. 8—10. vom 1. Dezbr. 1825 ab Realansprüche an Grundstücke als solche überhaupt nur sollten geltend gemacht werden können, wenn sie gerichtlich angemeldet und bescheinigt werden, so war nichts natürlicher, als die Bestimmung, daß auch bereits bestehende Hypothekenrechte an Grundstücke angemeldet werden müßten, besonders da diese Anmeldung lediglich der einseitigen Entschließung des Berechtigten unterworfen war; folglich ganz in seiner Gewalt stand, auch für die Folge die mit seinem Anspruche nach den älteren Gesetzen verknüpften Rechte sich zu erhalten.

Von noch geringerem Gewichte erscheint aber der ferner aufgestellte Einwand, daß der §. 22 a. a. O. lediglich bezwecke, die Klassification der Gläubiger im Konkurse und die Anwendung der älteren Gesetze auf solche festzustellen; denn einestheils dürfte sich dies schon durch die obige Ausführung widerlegen, anderntheils aber würde doch, selbst wenn der eigentliche Hauptzweck des §. 22. blos die Feststellung der Rangordnung der Gläubiger im Konkurse gewesen wäre, einer darin vorhandenen, einen andern Gegenstand zugleich mit betreffenden, ausdrücklichen Vorschrift aus jenem Grunde nicht die gesetzliche Gültigkeit abgesprochen werden können, vielmehr anzunehmen sein, daß der Gesetzgeber nur der Kürze wegen sich veranlaßt gefunden, jene Vorschrift der über die Klassification der Gläubiger erlassenen mit anzuknüpfen Wenn nun aber, wie oben gezeigt, der §. 22. nicht blos die Anweisung an die älteren Hypothekengläubiger enthält, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist anzumelden, sondern auch die Fortdauer des Realrechts als solchen, namentlich die Verfolgung desselben gegen den dritten Besitzer, nach den Worten der Gesetze, auf welche ausdrücklich verwiesen worden, davon gleichfalls abhängig gemacht erscheint; so ist nicht wohl abzusehen, wie dennoch diese Bestimmungen als gar nicht vorhanden angesehen, und angenommen sollte werden können, daß nur der Verlust der Prioritätsrechte, nicht auch der Verlust der im §. 10. gleichfalls genannten Rechte gegen den dritten Besitzer, aus der versäumten Anmeldung zu folgern sei.

Es ist auch um so weniger Veranlassung vorhanden, der gedachten gesetzlichen Bestimmung diese einschränkende Deutung zu geben, als es doch höchst auffallend und gewissermaßen widersprechend sein würde, eine Hypothek in Beziehung auf die Mitgläubiger als blos persönlichen Anspruch, in Beziehung auf den dritten in gutem Glauben befindlichen Besitzer aber wieder als wirkliche Hypothek, als Realanspruch, anzusehen, während doch kein Grund erhellt, aus welchem gerade die Gläubiger vorzugsweise, und nicht auch der dritte Besitzer gegen den Inhaber einer aus bloßer Nachlässigkeit des Berechtigten mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht versehenen Hypothek sollten geschützt werden.

Wollte man aber selbst annehmen, die hier entwickelte Ansicht werde durch die Worte des Gesetzes noch nicht gerechtfertigt; so ist doch so viel gewiß, daß sie mit den Bestimmungen desselben mindestens nicht im Widerspruche steht Man würde die Auslegung des §. 22. a. a. O. höchstens zweifelhaft finden können, und in so fern dies ist, wird die Frage: welche von jenen Ansichten die richtigere sei, am zuverlässigsten beantwortet werden können, wenn auf die Motive und die Absicht des Gesetzes zurückgegangen und ferner berücksichtigt wird, wie sich der Gesetzgeber bei anderen Gelegenheiten über den Sinn des Gesetzes ausgesprochen hat.

Zunächst kommt dabei das von dem Plenum des Staatsraths gebilligte Gutachten der Abtheilungen für die Justiz und des Innern in Betracht. In diesem Gutachten wird das Bedenken angeregt, ob es, da im Herzogthum Westphalen die Einrichtung der Hypothekenbücher suspendirt bleiben solle, einer Aufforderung an die

älteren Hypothekengläubiger, ihre Rechte anzumelden, überhaupt bedürfe. Es heißt aber in dem Gutachten:

„Die Abtheilungen halten jedoch eine solche Anmeldung aus dem Grunde für sehr nützlich, weil allein dadurch vor Einführung des Hypothekenbuches die Uebersicht aller auf einem Grundstück haftenden Hypotheken in ihrer Folge-Ordnung gewonnen werden kann, was für den Kredit des Eigenthümers und für die Beurtheilung der Bonität der einzelnen hypothekarischen Forderungen von großem Interesse sein kann, und weil zugleich die Anlegung eines künftigen Hypothekenbuchs dadurch vorbereitet wird."

Hier ist also zwischen dem Eigenthümer und den Gläubigern so wenig unterschieden, daß vielmehr der Grund, aus welchem die Anmeldung für angemessen geachtet wird, mit Beziehung auf beide herausgehoben ist. Der Zweck, welcher dadurch erreicht werden sollte, würde aber offenbar nicht erreicht werden, wollte man dem dritten Besitzer gegenüber auch den nicht angemeldeten Forderungen wirksame Hypothekenrechte beilegen, und die Nachtheile der unterbliebenen Anmeldung blos auf den Fall des Konkurses des Gläubigers beschränken. Daß also das Gesetz einen solchen Unterschied nicht beabsichtigt habe, scheint hierdurch klar.

Noch deutlicher ergiebt sich dies aber aus den Allerhöchsten K. O. vom 20. Juli 1826 und 31. Juli 1827, durch welche die in dem Patente bis zum 1. Septbr. 1826 bestimmte Frist resp. bis zum 1. Septbr. 1827 und 1. Septbr. 1828 ausgedehnt worden ist. Beide königl. Befehle sprechen sich dahin aus, daß:

die im §. 22. des Patents den älteren Hypothekengläubigern zur Anmeldung ihrer Realansprüche bestimmte Frist verlängert werde.

Daß unter Realansprüchen in dieser Allgemeinheit jeder Anspruch verstanden werden muß, welcher mit rechtlicher Wirkung an ein fremdes Grundstück zu machen ist, daß also darunter nicht blos das durch den Realanspruch begründete Prioritäts-Recht, sondern auch das Recht, das dingliche Recht gegen jeden dritten Besitzer geltend zu machen, begriffen ist; dies ist schon an sich zweifellos. Jeder Zweifel wird aber durch den Inhalt des Berichts beseitigt, mit welchem von dem Staatsministerium der Entwurf der K. O. vorgelegt worden, da in diesem Berichte die Realansprüche, deren Erhaltung Zweck der Anmeldung in dem bestimmten Termin sei, ausdrücklich dahin bezeichnet sind: als das Recht, den Realanspruch gegen dritte Besitzer zu verfolgen, und das Recht auf Ansetzung in die dritte Klasse.

Die gegentheilige Ansicht will zwar hierauf kein Gewicht gelegt wissen, weil die obwaltende Streitfrage nicht aus den vorgedachten K. O., sondern nur aus dem Patente selbst zu entscheiden sei. Mit dieser Ansicht kann man sich jedoch, bei angenommener Zweifelhaftigkeit des Gesetzes, nicht einverstanden erklären. Eine eigentliche Declaration ist zwar durch die vorgedachten K. O. nicht gegeben. Allein schon im Privatverkehr gilt als Grundsatz, daß, wenn der Erklärende seinen Willen bei anderen Gelegenheiten deutlich geäußert hat, das Dunkle einer streitigen Erklärung dieser deutlichen Aeußerung gemäß verstanden werden müsse. Wie vielmehr muß also dieser Grundsatz gelten, wenn der Gesetzgeber selbst sich darüber ausspricht, wie er ein von ihm gegebenes Gesetz verstanden wissen will! Eine solche Aeußerung ist aber unbedenklich in den vorgedachten K. O. zu finden, und eben deshalb dürfen sie nicht unbeachtet bleiben.

Daß aber jene einschränkende Auslegung des §. 22. a. a. O. auch der Absicht des Gesetzgebers gar nicht gemäß sei, ergiebt sich ferner noch aus den späteren, für das Herzogthum Westphalen ergangenen, das Hypothekenwesen betreffenden Verordnungen, namentlich aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1834 (G. S. S. 47) wegen Einführung des Hypothekenwesens. —

Durch dieses Gesetz wurde die preußische Hypothekenverfassung und die H. O. vom 1. Mai 1834 ab daselbst eingeführt, und §. 24. bestimmt, daß nach angelegtem Hypotheken-Folio eines Grundstücks ein Realrecht nicht ferner auf die in den §§. 8. bis 12. des Patents vom 21. Juni 1825 angegebene Weise erworben werden könne, auch damit ein öffentlicher Aufruf der Realberechtigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei den Grund-Akten unter der Warnung verbunden, daß bei unterlassener Anmeldung das Realrecht in Beziehung auf alle Realberechtigte und jeden dritten im redlichen Glauben befindlichen Besitzer verloren gehen solle.

Wären daher die vor dem 1. Dezbr. 1825 entstandenen, aber innerhalb des Präklusivtermins nicht angemeldeten älteren Hypotheken noch als Realforderungen anzusehen gewesen, so würde unumgänglich nöthig gewesen sein, auch die Inhaber solcher Forderungen bei der Anlegung des neuen Hypothekenbuchs zu berücksichtigen und den öffentlichen Aufruf der Realberechtigten auf sie auszudehnen. — Dies ist aber

nicht nur nicht geschehen, sondern vielmehr im §. 12. dieses Gesetzes unter der Rubrik:
„Eintragung bisher erworbener Hypotheken- und Realrechte in das neue Hypothekenbuch"
ausdrücklich bestimmt:
„Bei Anlegung des Hypothekenbuches sollen:
a) alle Hypotheken, welche in Folge des im §. 22. des Patents vom 21. Juni 1825 und Unserer Ordre vom 4. Febr. 1828 geschehenen Aufrufs bei dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück belegen ist, bis dahin angemeldet worden sind,
b) sämmtliche nach §§. 8–11. des Patents v. 21. Juni 1821 seit dem 1. Dezbr. 1825 entstandenen Realrechte
von Amtswegen berücksichtigt werden."

Hier werden also ausdrücklich nur diejenigen als Realgläubiger betrachtet, die in Folge der Bestimmung des §. 22. des Patents vom 21. Juni 1825 sich innerhalb der später bis zum 1. Septbr. 1828 verlängerten präklusivischen Frist gemeldet haben, in sofern sie nicht etwa nachher noch ein gültiges Realrecht erworben hätten, und die ferneren Festsetzungen der Verordnung vom 31. März 1834 erwähnen gleichfalls nirgends der unangemeldet gebliebenen älteren Hypothekenforderungen, sondern immer nur der Inhaber von Recognitionen.

Hiernach würde sich nur ein zwiefacher Fall als denkbar ergeben. Entweder müßte man annehmen, daß die älteren vor dem 1. Dezbr. 1825 erworbenen, aber nicht angemeldeten Hypothekenrechte neben dem Hypothekenbuche und den durch die Eintragung in dasselbe begründeten Realrechten in Wirksamkeit bleiben sollen, oder man muß voraussetzen, daß dergleichen ältere Realrechte mit rechtlicher Wirksamkeit überhaupt nicht vorhanden sind.

Die erste Alternative kann nun aber, ohne mit dem Prinzip der Oeffentlichkeit und Specialität, wie solches durch die H. O. begründet wird, geradezu in Widerspruch zu treten, schon überhaupt nicht angenommen werden. Es kann dies um so weniger geschehen, als nach §. 15. der Verordnung selbst diejenigen, welche ihre Realrechte binnen der bestimmten Frist angemeldet und darüber Recognition erhalten hatten, es aber unterließen, ihre Ansprüche, Behufs der Uebertragung in das Hypothekenbuch, zu den Grundakten anzuzeigen, mit dem gänzlichen Verluste des Realrechts bedroht werden. —

Denn hiernach würde doch in der That nicht einzusehen sein, wie diejenigen, welche ihr vor dem 1. Dezbr. 1825 erworbenes Hypothekenrecht niemals angemeldet und keine Recognition erhalten haben, nichtsdestoweniger ihr Realrecht bewahren, also günstiger gestellt werden sollen, als jene.

Sonach bleibt nur die zweite Alternative übrig. Ist aber dies, muß also angenommen werden, daß der Gesetzgeber beim Erlaß der Verordnungen vorausgesetzt habe, daß dergleichen ältere, aber nicht angemeldete Hypothekenrechte mit rechtlicher Wirkung nicht vorhanden sind, so folgt eben hieraus, daß die rechtliche Wirksamkeit der älteren Hypotheken von deren vorschriftsmäßigen Anmeldung abhängig gemacht ist.

Es ist zwar geltend gemacht, daß der Verordnung keine rückwirkende Kraft beigelegt sei, davon handelt es sich aber gar nicht. Die Verordnung schließt sich unmittelbar an das Patent vom 21. Juni 1825 an. Indem sie den durch dieses Patent hinsichtlich der hypothekarischen Verhältnisse gebildeten Rechtszustand zum Grunde legt, und darauf weiter fortbauet, giebt die Verordnung eben dadurch zu erkennen, wie der durch das Patent begründete Rechtszustand aufgefaßt werden muß. Die Verordnung soll mithin nur dazu dienen, über die eigentliche Bedeutung der im §. 22. des Patents gegebenen Bestimmung Aufschluß zu geben, und die in solcher vorgefundenen Zweifel durch die späterhin deutlich ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers zu beseitigen.

Es ist ferner entgegengesetzt, daß die Vorschrift im §. 12 der Verordnung zweifelhaft lasse, ob unter den daselbst bezeichneten Hypotheken nicht auch diejenigen begriffen seien, welche nach abgelaufenem präklusivischem Termine angemeldet worden? Zu einem solchen Zweifel giebt aber das Gesetz gar keinen Anlaß. Es wird in demselben gehandelt von
den Hypotheken, welche angemeldet sind in Folge des im §. 22. des Patents vom 21. Juni 1825 geschehenen Aufrufs.
Es dürfte sich aber von selbst ergeben, daß hierunter eine solche Anmeldung verstanden ist, welche der im §. 22. gegebenen Bestimmung entspricht. Diese Bestimmung geht aber ausdrücklich dahin, daß die Anmeldung innerhalb des daselbst festgesetzten, späterhin verlängerten Termins erfolgt sei. Hypotheken, welche nach Ablauf dieses

Termins angemeldet werden, können also im §. 12. der Verordnung nicht begriffen sein.

Es ist ferner geltend gemacht, der §. 12. seq. der Verordnung spreche nur von den Hypotheken, welche bei Anlegung des Hypothekenbuchs von Amtswegen berücksichtigt werden sollen, und daß in der Verordnung eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß die Eintragung älterer bis zum Präklusivtermine nicht angemeldeter Hypotheken nicht zulässig sei, wenn ein Dritter Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks geworden ist, — nicht enthalten wäre.

Dieses Bedenken erledigt sich aber daraus, daß eine dritte Art von Hypothekenrechten, außer den im §. 12. näher bezeichneten, rechtlich nicht mehr als vorhanden angenommen ist, und daß es eben deshalb auch nicht besonderer Bestimmung in Beziehung auf diese dritte Art bedurft hat. In der That würde sich auch gar nicht erklären lassen, weshalb die amtliche Thätigkeit des Richters bei Anlegung des Hypothekenbuchs blos auf die vorgedachten beiden Arten von Hypothekenrechten beschränkt sein sollte, wollte man annehmen, daß außerdem noch eine dritte Art von gültigen Hypothekenrechten vorhanden sei. Der Zweck des Gesetzes, vollständige und umfassende Feststellung aller auf das neu einzurichtende Hypothekenbuch Bezug habenden Verhältnisse, würde vielmehr nothwendig gemacht haben, die richterliche Thätigkeit in gleichem Maaße auch auf diese dritte Art von Realrechten zu richten. Dies ist aber in dem Gesetze so wenig angeordnet, daß sich dasselbe vielmehr nur mit denjenigen älteren Hypothekenrechten beschäftigt, welche in der bestimmten Frist vorschriftsmäßig angemeldet worden.

Dagegen dürfte wohl unbedenklich anzunehmen sein, daß der Umstand,

ob die Erwerbung des verpfändeten Grundstücks durch einen Dritten innerhalb des Präklusiv-Termins geschehen war, oder erst später erfolgt?

auf die Rechte des Hypothekengläubigers nicht von Einfluß sein könne, denn durch die Anmeldung innerhalb des Präklusiv-Termins erlangte jeder ältere Hypotheken-Gläubiger eo ipso die Fortdauer seines bisherigen Rechts, nämlich des Rechts der Verfolgung gegen den dritten Besitzer, auch für die Zukunft hinaus, und jeder Besitzer ohne Unterschied mußte für die innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldete Hypothek dem Inhaber gerecht werden. Hatte aber der Gläubiger die Frist unbenutzt verstreichen lassen, so trat auch die gesetzliche Folge seiner Versäumniß von selbst ein; er behielt nunmehr bloß die Rechte eines mit einem Titel zum Pfandrechte versehenen Kreditors, welchem daher ein dritter Besitzer des verhypothecirten Guts, falls er nicht aus besonderen anderen Gründen dem Hypothek-Inhaber verhaftet war, nicht weiter gerecht zu werden brauchte, und der seine Rechte nur gegen den persönlich Verpflichteten verfolgen konnte. Eine persönliche Verpflichtung, einem Hypothek-Inhaber gerecht zu werden, erhielt auch nach den vor dem 1. Dezbr. 1825 bestehenden Gesetzen derjenige nicht, welcher ein Grundstück titulo singulari erwarb; und eben darum erscheint der Umstand gleichgültig, daß ein älterer Hypothekengläubiger seine Rechte innerhalb der Präklusivfrist schon hätte gegen einen solchen dritten Besitzer verfolgen können, falls er seinen Antrag angemeldet gehabt.

Aus diesen Gründen ist das Plenum unseres Collegiums der gutachtlichen Meinung: daß die unterbliebene Anmeldung der vor dem 1. Dezbr. 1825 in dem Herzogthume Westphalen entstandenen Hypothekenrechte in der bestimmten präklusivischen Frist nicht blos den Verlust der den Gläubigern nach den älteren Gesetzen zustehenden Priorität, sondern auch den Verlust des Hypothekenrechts gegen den dritten Besitzer des den Gegenstand dieses Rechts bildenden Grundstücks nach sich zieht. Berlin, den 5. Juni 1838. v. K. J. Bd. 51. S. 412.

Zu Band I. Seite 75.

Publicationspatent. C. O. v. 29. März 1837, betr. die Anwendung der preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austausches an dieselbe gelangt sind.

Auf den beigefügten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Grenzrezesse als Gebietstheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

1) In allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vor-

schriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letzteren durch die ursprüngliche Publication für eingeführt zu achten.

2) Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der preußischen Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenz-Regulirungs-Rezesse an Preußen neu abgetreten worden, die preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli d. J. ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.

3) Nach diesen Bestimmungen (1. und 2.) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzrezesse, entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt worden oder Gebiets-Abtretungen stattgefunden haben, wobei Ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei, ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die preußische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen. G. S. S. 71.

Zu Band I. Seite 75.

Publicationspatent. In dem Fürstenthum Neufchatel und der Grafschaft Valengin findet das A. L. R. mit den dasselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen durchweg keine Anwendung.

Außerdem ist dasselbe

1) in die Rheinprovinzen (Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Cöln und Bezirk des Justiz-Senats zu Coblenz) und

2) in die Provinz Neuvorpommern (Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald) im Allgemeinen nicht eingeführt. Abgesehen jedoch davon, daß mehrere neuere allgemeine Landesgesetze sich zugleich auch auf die ad 1) u. 2) gedachten Landestheile erstrecken, sind in letztere auch einzelne Bestimmungen des A. L. R. durch besondere Verordnungen eingeführt worden. Dahin gehören namentlich:

a) **Verordnung** v. 15. Septbr. 1818 wegen der Auswanderungen, §. 1. 2. und 3., wonach in allen Provinzen der Monarchie die Auswanderungsfälle nur nach den Grundsätzen des A. L. R. behandelt, insbesondere in Betreff aller nach dem Gesetz vom 3. Septbr. 1814 zum Militairdienst Verpflichteten die §§. 48. ff. Tit. 10. Thl. II. und die §§. 468—473. Tit. 20. Thl. II. zur Anwendung gebracht werden sollen, s. zu Thl. II. Tit. 17. §. 127. Bd. VI. S. 519; desgl. **C. O.** v. 18. Febr. 1819, betr. das in der Rheinprovinz zu beobachtende Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige, s. zu II. 20. §. 468. ff.;

b) **Verordnung** v. 16. Juni 1819, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §. 23., wonach sowohl diese Verordnung, als auch die §§. 47—53. Tit. 15. Thl. I. des A. L. R. in allen Landestheilen Gesetzeskraft haben sollen; s. zu den allegirten §§. des A. L. R., Bd. II. S. 165;

c) **Verordnung** v. 30. Juni 1820, betr. die Anwendung der §§. 12—15. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in den Provinzen, in welche das letztere nicht eingeführt ist; s. zu den alleg. §§., Bd. VII. S. 186;

d) **C. O.** v. 6. März, 5. Septbr. u. 14. Octbr. 1821 u. 2. Aug. 1834, wonach die §§. 91—213. u. 323—508. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. über die Bestrafung der Verbrechen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und der Dienstvergehen der Beamten auch in den Landestheilen, in welche das A. L. R. nicht eingeführt ist, zur Anwendung kommen sollen; s. zu den alleg. §§., Bd. VII. S. 229;

e) **Gesetz** v. 21. April 1825, betr. die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen, §. 2., wegen Anwendung des Abschn. 6. Tit. 7. und der §§. 857. ff. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. in den genannten Landestheilen, s. zu II. 7. §. 494. Bd. III. S. 535;

f) **Verordnung** v. 6. Juni 1831, betr. den Volljährigkeitstermin, insbesondere die Anwendung der §§. 696. und 728—735. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. in Neuvorpommern; s. zu Thl. I. Tit. 1. §. 26., Bd. I. S. 120;

g) **C. O.** v. 19. Juni 1832, betr. die Anwendbarkeit der Bestimmungen des A. L. R. Thl. I. Tit. 12. §§. 177., 183—194., 198—202. und 241. über die privilegirte Form der

Testamente bei ansteckenden Krankheiten in Neuvorpommern, s. zu Thl. I. Tit. 12. §. 207., Bd II. S. 36;

h) **C. O.** v. 18. April 1835, betr. die Anwendung der preußischen Gesetze über Münzverbrechen (§§. 252—267. und 1381—1383. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.) in den Landestheilen, in welchen das A. L. R. noch nicht Gültigkeit hat, s. zu II. 20. §. 252, Bd. VII. S. 316;

i) **C. O.** v. 25. Octbr. 1835 wegen Anwendung der §§. 646—648. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in den mehrgedachten Landestheilen, s. zu den alleg. §§. Bd. VII. S. 481;

k) **C. O.** v. 13. Juli 1836, betr. die Anwendung der §§. 191—195. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. wegen Bestrafung ausländischer Landstreicher im ostrheinischen Bezirke des Regierungsbezirks Coblenz, s. zu den alleg. §§.

l) **C. O.** v. 18. Febr. 1837, betr. den Adelsverlust in der Rheinprovinz, wonach dort bei Aberkennung des Adels und Vollstreckung der Strafe eben so, wie in den alten Provinzen verfahren werden soll; s. zu II. 9. § 91. ff.;

m) **Gesetz** v. 8. Mai 1837 wegen der Mobiliarversicherungen, §. 28., betr. die Anwendung der Strafbestimmungen des A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1375, 1376 in Verbindung mit 1328 in allen Landestheilen, wo das A. L. R. noch nicht gilt, s. zu Thl. II. Tit. 8. §. 2053. Bd. IV. S. 331;

n) **C. O.** v. 5. Aug. 1838 und 4. Mai 1839, betr. die Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten nach dem Gesetze v. 7. Juni 1821 in allen Theilen der Monarchie, s. zu II 20. §. 1141 ff.

o) **C. O.** v. 20. Septbr. 1839, betr. die Einführung des §. 654. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. in den ostrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz, s. zu dem alleg. §.

Zu Band I. Seite 76.

Einleitung §. 1. 1) **Rescr.** v. 12. Jan. 1836, betr. den Begriff u. die fortdauernde Gültigkeit des deutschen Privat-Fürstenrechts; s. Bd. I. im Nachtrage S. I.

2) **a) C. O.** v. 28. Febr. 1837, betr. die autonomischen Dispositionsbefugnisse des westphälischen landtagsfähigen Adels;

b) C. O. v. 26. Febr. 1837, betr. die Wiederherstellung der früheren Successionsrechte der Ritterschaft des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg;

c) C. O. v. 21. Jan. 1837, betr. die autonomischen Dispositionsbefugnisse der rheinischen Ritterschaft;

d) Verordnung v. 29. Mai 1840, betr die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pomerellen und Culm und im Lauenburg-Bütow'schen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen; s. zu II. 9. §. 80.

3) **C. O.** v. 11. Mai 1839, 30. Juni 1841 und 25. Octbr. 1841, betr. die Aufhebung einiger resp. im Jurisdictionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Breslau, im Jurisdictionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Brieg und in den Städten Ohlau, Zobten, Wansen u. Strehlen geltenden besonderen Rechte; s. zum Publ. Pat. §. III.

Zu Band I. Seite 77.

Einleitung §. 4. **Rescr.** v. 12. Febr. 1833, betr. die Anwendbarkeit der Gewohnheitsrechte und Observanzen; s. Bd. I. im Nachtr. S. III.

Zu Band I. Seite 77.

Einleitung §. 1—6. (zur C. O. v. 6. Septbr. 1815.) **C. O.** v. 24. Aug. 1837, betr. die Befugniß des Justizministers zur Ertheilung von Geschäftsinstructionen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß an die Stelle der nach §. 99. der Cr. O. vom 11. Dezbr. 1805. durch die Untergerichte in Untersuchungssachen einzureichenden Geschäftstabellen diejenigen Listen treten, die Sie in Ihrer General-Verfügung vom 31. Oktbr. v. J. Litt. a. No. III. vorgeschrieben haben. Uebrigens hat es zu dieser Abänderung Meiner Autorisation nicht bedurft, da die Bestimmung im §. 99. der Cr. O. keine materielle Vorschrift der Legislation, sondern eine Geschäfts-Instruction enthält, die der Justizminister in pflichtmäßiger Erwägung der Umstände modificiren darf, ohne nach dem organischen Gesetz vom 27. Oktbr. 1810 Meine unmittelbare Genehmigung einzuholen.

G. S. S. 143.

Zu Band I. Seite 79

Einleitung §. 7—9. **a)** Die durch die C. O. v. 14. April 1780 angeordnete u. durch das Patent v. 29. Mai 1781 eingeführte **Gesetzcommission** hat sich in den Kriegs-

jahren 1806 aufgelöset und ist seitdem nicht wieder ins Leben getreten; nach dem Publikandum v. 16. Dezbr. 1808 und der Verordnung v. 27. Oktbr. 1810 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden sollte dieselbe zwar neu organisirt werden, diese Bestimmung ist aber unausgeführt geblieben.

b) Verordnung v. 27. Oktbr. 1810, betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden.

Auszug.

Schon unter dem 16. Dezbr. 1808 haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur theilweise festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige Verordnung zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem Allerhöchstselbst, bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserem Kabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

2c. 2c. 2c.

Der Staatsrath hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören blos:

1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, so daß sämmtliche Vorschläge zu neuen, sowie zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen.

2c. 2c. 2c.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath; 2c. G. S. S. 3.

c) Verordnung v. 20. März 1817, betr. die Einführung des Staatsraths.

Auszug.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der obenerwähnten Verordnung v. 27. Oktbr. 1810 und in Unserem Kabinetsbefehl v. 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben, und die Organisation der Behörden soweit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann. Diesemnach setzen Wir Folgendes fest:

1) Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserem Königl. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2) Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungsgegenstände, durch welche die Verwaltungsgrundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungsmaaßregeln, zu welchen die Ministerialbehörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischen Declaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. 2c. G. S. S. 67.

d) Verordnung v. 3. Novbr. 1817, betr. die Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staatsministerii.

Auszug.

Durch die Einführung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanction unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung ist durch die Instruction für die Oberpräsidenten, Regierungen, Consistorien

und Medizinalkollegien, diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten, und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden.

2c. 2c. 2c.

VIII. Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung etwas verändern; 2c. G. S. S. 289.

(s. die sub b. c. d. angeführten Verordnungen vollständig zu II. 10. §. 85. Bd. V. S. 121, 114 u. 138.)

e) Gesetz v. 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. Auf den von derselben an Uns erstatteten Bericht verordnen Wir:

I. Es sollen Provinzialstände in Unserer Monarchie in Wirksamkeit treten.

II. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft.

III. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jeder Provinz.

Dieser Bestimmung gemäß werden Wir

1) die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen, ihnen auch

2) so lange keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in den Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen,

3) Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theils derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden, und

4) die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt Unserer Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

2c. 2c. 2c.

s. zu II. 13. §. 1. ff. Bd. VI. S. 56.

Zu Band I. Seite 79.

Einleitung §. 10—11. a) Die Publication landesherrlicher Verordnungen durch Ablesen von den Kanzeln ist durch die (nur ihrem Inhalte nach durch die Amtsblätter bekannt gemachte) C. O. v. 9. Septbr. 1811 abgeschafft.

b) Rescr. v. 14. April 1794, 11. Jan. 1817 u. 5. Juni 1820, betr. die Bekanntmachung der Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes durch von Zeit zu Zeit zu bewirkende Einrückung in die Amtsblätter und Anschlag an schicklichen Orten; s. zu II. 20. §. 888. ff. Bd. VII. S. 547.

Zu Band I. Seite 84.

Einleitung §. 10—13. a) Rescr. v. 28. Febr. 1841, betr. die Benutzung der Amtsblätter zu Bekanntmachungen Seitens der Gerichte.

Den Gerichtsbehörden sind die Bestimmungen der Rescripte vom 2. April 1832 und 15. April 1834 in Erinnerung gebracht. s. vollst. Min. Bl. S. 116.

b) Rescr. v. 27. Septbr. 1841, betr. die Bekanntmachung der über denselben Gegenstand von verschiedenen Centralbehörden getroffenen Anordnungen durch die Amtsblätter.

Wenn Erlasse, welche durch die Amtsblätter veröffentlicht werden sollen, von zwei oder mehreren Ministerien ergehen, und daraus erhellt, daß dieselben Erlasse gleichzeitig an die Regierungen oder andere Verwaltungsbehörden ergangen sind, so haben sich die Obergerichte mit letzteren zu einer gemeinschaftlichen Bekanntmachung zu vereinigen. s. vollst. Min. Bl. S. 295.

c) C. O. v. 8. Febr. 1840, betr. die Art der Publication kreis- und lokalpolizeilicher Anordnungen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 22. v. M. will Ich hierdurch den Regierungen die Befugniß beilegen, die Art der Publication kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizei-Präsidium der Residenz Berlin, welchem Ich im Uebrigen dieselbe Befugniß ertheile, hat zur Feststellung der Publicationsart lokal-polizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei einzuholen. G. S. S. 32.

Zu Band I. Seite 85.

Einleitung §. 10—13. 1) a) Rescr. des Justizministers v. 28. Dezbr. 1838, betr. die Herausgabe und Anschaffung des Justiz-Ministerialblattes.

Neben den noch fortbestehenden Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung ꝛc. erscheint mit Allerhöchster Autorisation seit Anfang des Jahres 1839 ein im Bureau des Justizministeriums redigirtes Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege in wöchentlichen Lieferungen, welches namentlich zur Bekanntmachung der nicht in der G. S. abgedruckten Cabinets-Ordern und der zur Cognition aller Gerichtsbehörden bestimmten Min. Reser. und Instructionen, sowie auch der Plenarbeschlüsse des Geh. O. Trib. und genereller Anordnungen der Provinzial-Justizbehörden bestimmt ist, und zu dessen Anschaffung nicht nur alle aus Staatsfonds unterhaltene Gerichte, sondern auch alle selbstständige Privatgerichte, die Verwalter der kleineren Patrimonialgerichte, die Justizkommissarien, Advokaten, Prokuratoren und Notarien verpflichtet sind. s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 1.

b) Rescr. v. 14. März 1840, daß die durch das Justizministerialblatt zur Kenntniß der Untergerichte gebrachten Erlasse der Landes-Justizcollegien, ohne desfallsige ausdrückliche Bestimmung, nur für die Gerichte des betreffenden Obergerichtsbezirks verbindend sind. Min. Bl. S. 118. v. K. J. B. 55. S. 236.

2) **Rescr. v. 14. Febr. 1838, betr. die Benutzung der von dem Kammergerichts-Rath Mannkopff veranstalteten Ausgaben des A. L. R. und der A. G. O. in Verbindung mit den ergänzenden Verordnungen.**

Das A. L. R. und die A. G. O. für die Preuß. Staaten werden gegenwärtig in Verbindung mit den dieselben ergänzenden Verordnungen von dem vormaligen Ober-Landesgerichts-Rath, jetzigen Kammergerichts-Rath Mannkopff herausgegeben.

Dieses Werk enthält nicht nur den Text der Gesetze und alle seit der Publication jener Gesetzbücher erschienenen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die im Justizministerium ergangenen einzelnen Rescripte. Jene gesetzlichen Vorschriften haben eine absolute, die älteren Vorschriften derogirende Wirkung, und müssen daher nothwendig beachtet werden. Die Ministerial-Rescripte und Verordnungen haben dagegen nur insoweit sie in Ausführung Königl. Befehle erlassen worden, den Geschäftsbetrieb betreffen, oder in Ausübung der Attributionen der Oberaufsicht ergangen sind, unbedingte Gültigkeit; insofern sie dagegen auf die Deutung oder Anwendung materieller gesetzlicher Vorschriften sich beziehen, doktrinellen Werth, welcher die eigene Beurtheilung der Gerichte zuläßt, sie dienen aber als Material zur Prüfung der Rechtssätze, worauf sie Bezug nehmen.

Die genannten Werke hat daher das (Tit.) für seine Bibliothek anzuschaffen, und deren Anschaffung auch den größeren Untergerichten des Departements zu verstatten. (An sämmtliche Obergerichte ergangen sub I. 689.)

Zu Band I. Seite 85.

Einleitung §. 14. ff. a) C. O. v. 29. Mai 1833, betr. die Beurtheilung der Form der Rechtsgeschäfte nach den zur Zeit ihrer Abschließung gültigen Gesetzen.

Die beiden in Ihrem Berichte v. 20. d. M. entwickelten, in das Hypothekenrecht einschlagenden Fälle lassen keinen Zweifel zurück, daß die Vorschriften der H. O. §. 60. seqq., §. 199. u. 248. seqq. Tit. II. auf früher errichtete Verträge und einseitig ausgestellte Urkunden und deren äußere Form keine Anwendung finden, vielmehr die Frage über die rückwirkende Kraft der Gesetze lediglich nach den Vorschriften des §. 14. seqq. der Einl. zum A. L. R. und den Artikeln X. XI. u.

XII. des Publ. Pat. v. 5. Febr. 1794 zu beurtheilen ist. Ich bin daher mit Ihren, sehr gründlich motivirten Anträgen dahin einverstanden, daß in der Hypotheken-Angelegenheit der v. B.'schen Güter M. Z. und L. das Kammergericht die Privat-Cessionen an den Hofrath S. v. 8. Dezbr. 1746, an den Kaufmann E. v. 6. Dezbr. 1747 und an das Ministerium der hiesigen Nikolaikirche für das Schindler'sche Waisenhaus v. 7. Dezbr. 1748 ohne weitere Nachholung irgend einer Förmlichkeit einzutragen und dadurch dem in Sachen des v. B. wider das Ministerium der hiesigen Nikolaikirche ergangenen Judikat zu genügen hat; in der Hypothekensache der Güter R. und U. B.er Kreises, aber es nur des Aufgebots der E.schen Erben bedarf, um die Bank zu Breslau wegen der am 20. April 1773 erfolgten weiteren Cession der auf den genannten Gütern Rubr. III. Nr. 3. noch auf den Namen des Stadtdirektors St. eingetragenen 1000 Rthlr. zu legitimiren, und daß dieses Aufgebot in Vertretung der Bank von den jetzigen Inhabern der Hypothekenforderung der v. W.schen Geschwister in Antrag zu bringen und bei dem O. L. G. zu Glogau, welches hierbei nach Vorschrift des §. 155. Tit. 51. der Prozeß-Ordnung sich zu richten, und von den Provokanten den Manifestations-Eid, wie ihn der §. 111. daselbst vorschreibt, abzunehmen hat, kosten- und stempelfrei einzuleiten ist. Ich überlasse Ihnen daher, demgemäß sowohl das Kammergericht als das O. L. Ger. zu Glogau mit Anweisung zu versehen.

v. K. J. B. 41. S. 525, woselbst auch der angezogene Bericht abgedruckt ist.

b) C. O. v. 11. Oktbr. 1839, betr. die Anwendung des Gesetzes v. 11. Mai ejusd. über die Execution in Wechselsachen.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung, daß das Gesetz vom 11. Mai d. J., die Execution in Wechselsachen betreffend, auf alle Fälle, ohne Unterschied, der Wechsel möge vor oder nach der Publication des Gesetzes ausgestellt, und die Wechsel-Execution bereits verfügt sein oder nicht, zur Anwendung kommen müsse, völlig einverstanden, weil die Vorschrift im §. 14. der Einl. zum A. L. R nur auf Gesetze des materiellen Rechts, die nach §. 1. der Gegenstand des A. L. R. sind, zu beziehen ist, wogegen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, in Uebereinstimmung mit den Publ. Pat. der Prozeßordnung vom 26. April 1781 und 6. Juli 1793, vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug treten, sofern nicht der Gesetzgeber Selbst, wie in dem von Ihnen angeführten Falle durch Meine Order vom 27. Jan. 1826 geschehen ist, ausdrücklich etwas Anderes verordnet hat. Sie haben hiernach die von einem Wechselgläubiger bei Ihnen geführte Beschwerde durch Belehrung des betreffenden Gerichts sofort zu remediren, und damit im Wechselverkehr unter den Interessenten nicht auch ein Mißverständniß entstehe, die gegenwärtige Order durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 329.

Zu Band I. Seite 85.

Einleitung §. 18. Rescr. v. 13. Juni 1835, betr. das Verfahren bei der Herabsetzung erkannter Strafen in Folge eines neueren milderen Gesetzes.

Der Justizminister ist mit der von dem (Tit.) in dem Berichte vom 19. v. M. geäußerten Ansicht dahin völlig einverstanden, daß dem zu sechswöchentlicher Freiheitsstrafe verurtheilten August N. die milderen Grundsätze des Gesetzes vom 20. April d. J., da die erkannte Strafe noch nicht vollzogen worden, zu statten kommen, daß die Herabsetzung jedoch, da sie keine Begnadigung involvirt, nur durch Erkenntniß geschehen kann.

Hiernach muß in allen Fällen verfahren werden, insofern nicht die Inkulpaten bei Objekten von wenigen Groschen es vorziehen, sich mit einem Milderungsgesuche in Gemäßheit der durch das vorerwähnte Gesetz keineswegs aufgehobenen C. O. vom 19. März v. J. an den Justizminister zu wenden.

Akt. des Justizm. L. R. Nr. 6. Vol. VI. Fol. 89.

Zu Band I. Seite 86.

Einleitung §. 22. a) C. O. v. 17. Juli 1804 und **Rescr.** v. 18. Aug. 1804 u. 5. März 1806, betr. die Berücksichtigung der jüdischen Ritualgesetze in denjenigen alten Landestheilen, in welchen die Juden noch nicht Staatsbürger sind

Auf Eure Anfrage vom 3. d. M. ertheile Ich Euch zum Bescheid, daß unbedenklich jedem schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Aus-

nahme den Ritual-Gesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des A. L. R. zu unterwerfen, solches zu gestatten. Berlin, den 17. Juli 1804.

N. Archiv Bd. 4. S. 84.

Auf Eure Anfrage vom 2. d. M. darüber:

ob, wenn ein schutzverwandter Jude darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen, und dagegen den Vorschriften des A. L. R. unterwerfen zu wollen, diese Erklärung nur bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz oder bei dem foro seines persönlichen Gerichtsstandes geschehen und demnächst zur Wissenschaft des Publici gebracht werden müsse;

lassen Wir Euch hiermit zur Resolution ertheilen, wie es der öffentlichen Bekanntmachung dieses Antrages, welcher in dessen persönlichem Gerichtsstande von ihm anzubringen sei, nicht bedürfe. Berlin, 18. Aug. 1804. N. Archiv Bd. 4. S. 85.

Auf den Bericht vom 20. Febr. c., die Bescheidung des dortigen Schutzjuden N. N. über den rechten Sinn des Rescripts vom 18. Juli 1804, wegen Aufhebung der jüdischen Ritual-Gesetze betreffend, geben Wir Euch Folgendes zu erkennen:

Das revidirte General-Privilegium für die Judenschaft vom 17. April 1750 unterscheidet §. 30. und 31. die mit dem Bekenntniß der jüdischen Religion verbundenen Ceremonien und Gebräuche, desgleichen ihre Religions- und Kirchensachen, weshalb es ihnen den nachdrücklichsten Schutz zusichert, von den Sachen, in welchen Juden mit Juden zu thun haben, und die in ihre ritus einschlagen, als von ihren Ehepacten, der Gültigkeit derselben bei entstehendem Concurse, von der bei ihnen eintretenden Erbfolge, und setzet fest, daß solche blos nach mosaischen Gesetzen entschieden werden sollen. Daß in der C. O. vom 17. Juli 1804, welche einem jeden schutzverwandten Juden gestattet, sich den Ritual-Gesetzen zu entziehen, nur von dieser letzten Art der Ritual-Gesetze die Rede ist und sein kann, versteht sich hiernach um so mehr von selbst, als sonst die ihnen zugleich gestattete Erlaubniß, sich dagegen den Vorschriften des A. L. R. zu unterwerfen, offenbar ganz zwecklos sein, überhaupt auch der Ertheilung dieser Erlaubniß es auf diesen Fall an allen hinreichenden Gründen fehlen würde, da der Uebertritt eines Juden zur christlichen Religion nirgends untersagt ist. Berlin, den 5. März 1806.

NCC. T. XII. S. 67. Nr. 22. de 1806.

b) Rescr. v. 9. Juni 1812, daß durch das Edikt v. 11. März 1812 alle besonderen Rechte u. Verfassungen der Juden aufgehoben worden; s. zur Einl. §. 61. Bd. I. S. 110.

c) Rescr. v. 15. Dezbr. 1820, betr. die Berücksichtigung der jüdischen Ritualgesetze nach dem Edikt v. 11. März 1812.

Das Edikt vom 11. März 1812 verordnet §. 20. und 21. ganz unzweideutig, daß die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden nach ebendenselben Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Preuß. Unterthanen zur Richtschnur dienen, und daß Ausnahmen hiervon nur bei solchen Handlungen und Geschäften stattfinden, welche wegen Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Cultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

Wo das Gesetz die bei diesen Ausnahmen zu beobachtenden Formen (wie z. B. §. 22—27.) speziell vorschreibt, hat es dabei sein Bewenden. Insofern aber solche darin nicht ausdrücklich bestimmt, und nichtsdestoweniger nach jüdischem Cultus und Religionsbegriff gesetzlich nothwendig sind, ist es nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, darin einzugreifen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß jene Nothwendigkeit durch ein anerkanntes Gesetz im Judenthum feststehen muß, sowie es auch dabei keinem Zweifel unterliegt, daß die Beurtheilung der privatrechtlichen Verhältnisse der Juden vor dem Civilrichter dadurch keiner mehreren Beschränkung, als die Privatverhältnisse aller übrigen Unterthanen ausgesetzt werden dürfen.

Hieraus folgt denn zugleich, daß die von einem Juden nachgesuchte und erhaltene Ehedispensation von dem Civilrichter, — unbeschadet ihrer Beurtheilung nach jüdischen Religionsbegriffen, — für vollkommen gültig und wirksam geachtet werden muß ꝛc.

v. K. J. B. 16. S. 220.

Zu Band I. Seite 91 u. 92.

Einleitung §. 22. (zum Edikt v. 11. März 1812.) **a) Verordnung** v. 30. Aug. 1816, betr. die Verwaltung des Patronatrechts über christliche Kirchen auf solchen Gütern, die sich im Besitze jüdischer Glaubensgenossen befinden; s. zu II. 11. §. 583. Bd. V. S. 463.

b) C. O. v. 29. April 1835, betr. die Ausschließung jüdischer Staatsbürger vom Amte eines Schiedsmannes.

Wenngleich die jüdischen Staatsbürger nach der Bestimmung des Gesetzes vom 11. März 1812 zu Communal-Aemtern befähigt sind, so kann dies doch nicht auf den Beruf eines Schiedsmannes ausgedehnt werden. Die Schiedsmänner werden zur Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten gewählt, sie stehen unter der Aufsicht der Provinzialgerichtshöfe, die von ihnen abgeschlossenen Vergleiche sind für die Interessenten verpflichtend und werden von den Gerichten zur Ausführung gebracht. Ihr Amt ist daher als ein richterliches zu behandeln, und von der Verwaltung richterlicher Aemter sind die jüdischen Staatsbürger gesetzlich ausgeschlossen. Ich überlasse Ihnen auf Ihren Bericht vom 13. v. M. nach dieser Bestimmung weiter zu verfügen. Sollte hinsichtlich der besonderen Verhältnisse im Großherzogthum Posen hierunter eine Ausnahme nöthig werden, so will Ich Ihren besonderen Bericht erwarten. v. K. Annalen B. XIX. S. 339.

c) C. O. v. 29. März 1836, betr. die Erfordernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten; s. zu II. 1. §. 137. Bd. III. S. 26.

d) C. O. v. 20. Septbr. 1836 und 5. Jan. 1839, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und dem Verkehr mit den bäuerlichen Landbewohnern entstandenen Mißverhältnisse; s. zu II. 7. §. 8. ff.

Zu Band I. Seite 98.

Einleitung §. 22. (zur Verordnung v. 1. Juni 1833.) **a) C. O. v. 25. April 1839, betr. den Eintritt der Unterscheidung zwischen naturalisirten und nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen.**

Aus einem Berichte der Minister der Justiz und des Innern habe Ich die unbegründete Ansicht ersehen, nach welcher von einigen Gerichten bei Anwendung der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 hinsichtlich des Zeitpunktes verfahren wird, mit welchem die Gültigkeit der in den §§. 16. u. folg. enthaltenen einzelnen Vorschriften eingetreten ist. Zur Beseitigung der für die Betheiligten hieraus entstehenden Nachtheile bestimme Ich daher nach dem Antrage, daß

1) diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833, welche auf den darin angeordneten Unterschied zwischen naturalisirten und nichtnaturalisirten Juden keinen Bezug haben, mit dem Tage der Publication des Gesetzes in Kraft getreten sind, dagegen
2) solche Bestimmungen, welche die besonderen Rechte und Beschränkungen jener beiden Klassen von Juden festsetzen, für die verschiedenen Ortschaften der Provinz ihre Gültigkeit erst von dem Zeitpunkte ab erlangt haben, welcher, als der Termin der in den einzelnen Orten vollendeten Gestaltung der Korporation der Judenschaft, von den Regierungen im Amtsblatte bekannt gemacht worden ist, so daß bis dahin diejenigen Verhältnisse, auf welche diese unterscheidenden Bestimmungen sich beziehen, nach den vor der Verordnung vom 1. Juni 1833 bestandenen Gesetzen zu beurtheilen sind. G. S. S. 162.

b) C. O. v. 21. Novbr. 1839 und 8. Febr. 1840, betr. die Verhältnisse der Judengemeinden und ihrer Repräsentanten im Großherzogthum Posen.

Wiewohl Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. zur Verhütung etwaniger Mißverständnisse erinnere, daß die Verordnung wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen nicht blos den Corporationsverband der dortigen Juden in Beziehung auf die Vermögens-Angelegenheiten derselben ordnet, sondern sich, wie die Bestimmungen in den einzelnen §§. ergeben, auf ihre bürgerlichen Verhältnisse überhaupt erstrecken, so trete Ich doch der Ansicht bei, daß im §. 5. nicht beabsichtigt worden, die Repräsentanten, indem ihnen die Wahl der Verwaltungsbeamten übertragen wird, auch zur Wahl der Rabbiner zu ermächtigen. Auch bin Ich mit dem Antrage des Staatsministeriums, daß es wegen dieser Wahlen bei dem, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und eventuell bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl der Gesellschaften verbleiben möge, einverstanden. Berlin, den 21. Novbr. 1839.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben dahin einverstanden, daß für die Fälle, in welchen eine nach dem Gesetz vom 1. Juni 1833 gewählte jüdische Repräsentantenversammlung sich als unwürdig oder unfähig zur Ausübung der ihr verliehenen Rechte zeigt, ohne durch administrative Verfügungen und Warnungen zu einem ihrer Pflicht und Stellung angemessenen Verfahren zurückgebracht werden zu können, die Entschließung über die durch Auflösung der Versammlung zu treffende Remedur Mir unmittelbar vorzubehalten, und von dem Minister des Innern und der Polizei nach vorgängiger gründlicher Untersuchung der Sache deshalb an Mich zu berichten sei. Berlin, den 8. Febr. 1840. v. K. J. B. 55. S. 180.

c) C. O. v. 16. Febr. 1841, betr. die Erfordernisse zur Wahlfähigkeit für die Repräsentanten der jüdischen Corporationen im Großherzogthum Posen.

Da nach den Wahrnehmungen der Behörden des Großherzogthums Posen die im §. 4. der Verordnung wegen des dortigen Judenwesens vom 1. Juni 1833 enthaltenen Vorschriften über die Stimmfähigkeit der Korporationsmitglieder zu ausgedehnt erscheinen und dadurch auf die Zusammensetzung der Repräsentantenversammlungen nachtheilig einwirken, so bestimme Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums im Bericht vom 27. Aug. v. J., daß in den jüdischen Korporationen der gedachten Provinz fernerhin nur diejenigen volljährigen und unbescholtenen Personen stimm- und wahlfähig sein sollen, welche entweder naturalisirt sind und die Beiträge zu den Korporationsbedürfnissen ohne Rückstand abtragen, oder insofern sie zu den nicht naturalisirten, jedoch mit Certifikaten versehenen Juden gehören (§. 21. der Verordnung) in den letzten, einer Wahl der Repräsentanten und Verwaltungsbeamten (§. 5. ebendaselbst) vorausgegangenen drei Jahren zu Korporationsbedürfnissen wirklich angezogen worden und während dieses Zeitraums ihre Beiträge ohne Rückstand abgetragen haben. G. S. S. 52.

Zu Band I. Seite 98 ff.

Einleitung §. 23—33. 1) **a) C. O. v. 2. Novbr. 1833, betr. den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten.**

Auf Ihren Bericht vom 31. Aug. d. J. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Bestimmung im §. 13. des Anhanges der A. G. O. auch auf minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Soldaten anzuwenden ist, und daß dieselben hiernach bei dem Gerichte der Garnisonstadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben. Ich beauftrage Sie, den Justizminister **Mühler**, die über die Auslegung des Gesetzes zweifelhaften Gerichtshöfe diesem gemäß zu belehren. G. S. S. 290.

b) Declaration v. 31. März 1839, betr. die Beurtheilung der persönlichen Eigenschaften der minderjährigen oder in väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. erklären zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der §§. 12 u. 13. des Anhanges zur A. G. O., des §. 7. Tit. 10 Thl. II. des A. L. R. und Unserer Order vom 2. Novbr. 1833 entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, imgleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, so weit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), so wie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz (§§. 9. u. 14. Tit. 2. Thl. I. der A. G. O.) oder in Ermangelung eines solchen der Ort ihrer Herkunft beachtet werden soll. G. S. S. 155.

2) **Entsch. der Ges. Commission v. 20. Mai 1794, betr. die Beurtheilung der Erbfolge der Ehegatten in Ansehung der Immobilien; s. zu II. 1. §. 495. Anh. §. 78. Bd. III. S. 89.**

3) **a) Rescr. v. 28. April 1803, betr. die Beurtheilung der Großjährigkeit einer Person weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheirathung; s. zu II. 18. §. 696. Bd. VII. S. 104.**

4) **Rescr.** v. 26. Juli 1803, betr. die Unzulässigkeit der Bevormundung eines in foro domicilii Großjährigen, in foro rei sitae aber Minderjährigen.

Wenn Ihr gleich nach §. 82. Tit. 18. Thl. II. des A. L. R. unstreitig befugt gewesen seid, auf Ansuchen des vormundschaftlichen Gerichts des v. W. eine besondere Vormundschaft über ihn wegen des Priegnitzschen Guts Neuendorf anzuordnen: so können Wir Euch doch darin nicht beipflichten, daß diese Vormundschaft noch jetzt fortzusetzen, ohngeachtet der v. W. in foro domicilii in Ostpreußen bei zurückgelegtem 21. Jahre seine Großjährigkeit erreicht hat, da das principium conclusi der Gesetz-Kommission vom 24. Jan. 1789 nicht ins Landrecht aufgenommen, vielmehr darin geordnet ist, daß die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt werden sollen, unter welcher derselbe seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat. Einleitung §. 23. S. 8, welches auf die Vormundschaften um so mehr seine Anwendung findet, da es zu Verwirrungen und Mißbräuchen Veranlassung geben würde, wenn einer Unserer Unterthanen in der einen Provinz großjährig, in der anderen aber minderjährig sein sollte. Der §. 32. ibid. macht davon, wie der §. 26. S. 19 den Grundsätzen nach zeigt, keine Ausnahme, das Landrecht kennt nach diesen nur einen Majorennitätstermin. —

Das Churmärk. Pupillen-Kollegium wagte es zwar, dagegen seine Zweifel dahin vorzutragen, daß grade der Umstand, daß das A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 26. einen allgemeinen Majorennitätstermin festsetze und gleichwohl durch nachherige neuere Verordnungen der in einigen Provinzen vorher stattgefundene kürzere Majorennitätstermin wieder hergestellt worden, für die Anwendbarkeit des oben gedachten Conclusi der Gesetz-Kommission zu streiten scheine; ferner, daß gegen den in Bezug genommenen §. 23. der Einleitung der §. 32. eine Ausnahme mache, die mit den Grundsätzen jenes Conclusi übereinstimme.

Der Hof rescribirte aber unterm 18. Aug. 1803, daß er durch den Bericht des Kollegii nicht veranlaßt werde, jene Verordnung zurückzunehmen, da das Principium des §. 23. klar sei, und von den Gesetzen, welche auf das unbewegliche Vermögen selbst Anwendung finden sollten, auf die Eigenschaften ihres zufälligen Besitzers nicht geschlossen werden könne. Matthis Bd. 1. S. 467. 7. Abschn.

5) **Rescr.** v. 9. Novbr. 1821, betr. den Volljährigkeitstermin für einen mit seinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden, wenn in letzterer ein früherer Majorennitätstermin besteht; s. zu II. 18. §. 696. Bd. VII. S. 104.

Zu Band I. Seite 104 ff.

Einleitung §. 34—42. Rescr. v. 24. April 1837, betr. die Rechtsverhältnisse bei Klagen gegen Ausländer wegen Handlungen, welche im Inlande vorgenommen sind, und gegen Inländer wegen auswärts vorgenommener Handlungen.

ꝛc Das O. L. Ger. erkennt nicht nur den Grundsatz des gemeinen Rechts an: „peregrini eorum locorum, per quae transeunt, legibus obligantur", sondern es geht weiter und nimmt sogar hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zum Handeln auf die auswärtigen Gesetze Rücksicht, wenn die Handlung darnach besser bestehen kann. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß ein Fremder aus einer hier erfolgten Handlung nach hiesigem Recht verpflichtet wird. Daß diese Rechte in ihrem ganzen Umfange hier im Lande verfolgt werden dürfen, bestimmt §. 42. der Einl. zum A. L. R. und §. 28. Tit. 2. der Prozeßordnung. Ob diese Rechte aber auch in der Heimath des Fremden gegen ihn mit Erfolg ausgeübt werden können, hängt zunächst von der dortigen Gesetzgebung ab. Ist nach jener heimathlichen Gesetzgebung eine gewisse Klage unzulässig, so kann und wird sie auch nicht zu Gunsten eines Preuß. Unterthanen zugelassen werden. Außerdem wird die Klage zugelassen werden, auch wenn sie sich auf die Vorschriften des A. L. R. gründet. Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß im Falle einer Verschiedenheit in den rechtlichen Folgen einer Handlung nach Preuß. Gesetzen und nach den Gesetzen der Heimath des Verklagten, der auswärtige Richter bei der Feststellung derselben, wenn der Verklagte darauf anträgt, die für den letzteren günstigeren Gesetze der Heimath anwenden wird, ohne daß der diesseitige Kläger ein Recht zur Beschwerde haben kann, weil ein Staat den allgemeinen Pflichten des Völkerrechts genügt, sobald er Fremde nur eben so behandelt, wie seine eigenen Unterthanen.

Kann die Klage aber vor einem Gericht angestellt werden, nach dessen Gesetzgebung eine solche Klage zulässig ist, so wird es darauf ankommen, ob dem Kläger nach den Gesetzen seines persönlichen Gerichtsstandes ein Anspruch zusteht, den er mittelst einer Klage zu verfolgen befugt ist. Ist dies der Fall, so wird er mit seiner Klage gehört, außerdem aber zurückgewiesen werden.

Wollte eine Rheinländerin eine Schwängerungsklage hier in Berlin anstellen, so würde sie damit zurückgewiesen werden. Eben dies würde der Fall sein, wenn der Vormund eines rheinischen unehelichen Kindes eine Alimentationsklage anstellte. Nur wenn die Mutter des unehelichen Kindes ihren Wohnsitz an einen Ort verlegt, wo uneheliche Kinder ein Recht haben, Alimente von ihrem natürlichen Vater zu fordern, oder das Kind durch Einleitung einer Vormundschaft einen neuen persönlichen Gerichtsstand an einem solchen Orte gewinnt, würden von diesem Zeitpunkte ab Alimente, als eine unter der Gerichtsbarkeit des neuen Domicils erlangte persönliche Befugniß, eingeklagt werden können. Act. d. Justizm. Gen. A. No. 48. Vol. II. Fol. 46.

Zu Band I. Seite 109.

Einleitung §. 43—45. a) Reſcr. v. 22. Febr. 1796, ad 9., betr. die Anwendung des Retorſionsrechts.

ad 9. wird, was den ersten Theil Eurer Anfrage betrifft, die Statuirung eines juris inaequalis von Seiten auswärtiger Staaten nicht präsumirt. Es gehört also nicht ad fundandam actionem, sondern ad fundamentum exceptionis, daß der fremde Staat aus hiesigen gerichtlichen Instrumenten nicht eben dasselbe summarische Verfahren zulasse, was er aus Instrumenten, die vor seinen eigenen Gerichten aufgenommen worden, gestatte. Was aber den zweiten Theil Eurer Anfrage betrifft, so beantwortet sich derselbe aus der allgemeinen Theorie vom Retorsionsrechte, welches nur dann stattfindet, wenn der fremde Staat unter seinen eigenen und den hiesigen Unterthanen zum Präjudiz der letztern einen Unterschied statuiret. ꝛc.

S. Beiträge ꝛc. von Stengel, 9. Bd. S. 300—316.

b) Reſcr. v. 24. Juni 1810, betr. das Erlöschen der agnatischen Rechte der Unterthanen auswärtiger Staaten auf inländische Lehne, wenn die agnatischen Rechte auf Lehne in jenen Staaten nicht mehr stattfinden; s. zu I. 18. §. 15. ff. Bd. II. S. 296.

c) Reſcr. v. 13. Aug. 1827, betr. die Anwendung des Retorsionsrechts bei Klagen wegen Verbindlichkeiten, welche Franzosen im Inlande eingegangen sind.

Das (Tit.) erhält hierbei die Anlagen eines von dem Königl. Stadtgericht zu D. in der Ehescheidungssache der verehel. H. wider ihren Ehemann erstatteten Berichts mit der Anweisung, dem gedachten Stadtgericht bekannt zu machen, daß der bei dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten formirte Antrag:

die Klage der verehel. H. durch die Preuß. Gesandtschaft an die competente Gerichtsbehörde in Frankreich gelangen zu lassen,

unzulässig sei, indem die förmliche Auflösung des ehelichen Bandes, da Verklagter Katholik ist, nach den in Frankreich jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht stattfindet. Es ist indessen der Gerichtsstand des Verklagten bei dem Stadtgericht zu D. selbst begründet. Zuvörderst besagt der Trauschein vom 14. März 1823, daß der Verklagte in D. Bürger gewesen ist. Ist dies der Fall, so kann er gar nicht als Ausländer angesehen werden, und sein Wohnsitz und Gerichtsstand ist in D. begründet, wenn er sich auch entfernt und außerhalb Landes begeben hat.

Sollte aber hierbei ein Irrthum des Geistlichen zum Grunde liegen, und auch der Gerichtsstand nach §. 129. I. 2. der A. G. O. in D. sich nicht feststellen lassen, so wird derselbe doch nach §. 43. der Einl. zum A. L. R. begründet. In Frankreich kann nämlich nach Art. 14 des Civilgesetzbuchs jeder Fremde, auch wenn er keinen Wohnsitz im Lande hat, wegen aller mit einem Franzosen in Frankreich eingegangenen Verbindlichkeiten vor die französischen Gerichtshöfe geladen werden. Wegen dieser, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, bestehenden beschwerenden Verordnung findet das Wiedervergeltungsrecht statt, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird das (Tit.) autorisirt, auf den Grund desselben das Stadtgericht zu D. anzuweisen, den Prozeß vor sich zu ziehen und die Vorladung an den Verklagten zu erlassen.

Act. d Justizm. L. R. No. 2. Vol. I. Fol. 325.

d) Reſcr. v. 4. Octbr. 1836, betr. die Anwendung des Retorsionsrechts bei Schwängerungsklagen von Schweizerinnen aus dem Canton St. Gallen.

In dem schweizerischen Kanton St. Gallen wird nach dem beigefügten Gesetz über das Paternitätswesen und den Stand der unehelichen Kinder

vom 23. Juni 1832, Art. 8., den Ausländerinnen in Paternitätssachen das Klagerecht versagt.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierauf aufmerksam gemacht, und mit Bezug auf den §. 43. der Einl. zum A. L. R. angewiesen, wenn Schweizerinnen aus dem Kanton St. Gallen in Sachen der genannten Art bei diesseitigen Gerichten eine

Klage anstellen sollten, den Fall anzuzeigen und vor Einleitung der Sache die Vorbescheidung darauf zu erwarten. v. K. J. B. 48. S. 429.

e) C. O. v. 14. August 1837, betr. die Anwendung des Retorsionsrechts bei Klagen gegen kurhessische Unterthanen, welche im Inlande Vermögen besitzen.

Ich habe aus dem Berichte der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ersehen, daß in den kurhessischen Landen nach dortigem Gerichtsgebrauch gegen jeden Ausländer, welcher daselbst bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, auch wegen persönlicher Forderungen gerichtlich verfahren, das Vermögen mit Beschlag belegt und zur Befriedigung des Klägers verwendet werden darf. Da die Unterhandlungen zur Auswirkung einer mit der diesseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Modification dieses Gerichtsgebrauchs für Meine Unterthanen von keinem Erfolg gewesen sind, so bestimme Ich hierdurch mit Bezug auf die in der Verordnung vom 7. Juli 1819. für solche Fälle vorbehaltene Herstellung des §. 34. des Anhangs zur A. G. O., daß gegen kurhessische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll, in Folge dessen jeder kurhessische Unterthan, der in den preußischen Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem preußischen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich derselbe befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekt in Anspruch genommen werden darf. Hiernach soll auch in denjenigen Provinzen verfahren werden, wo bisher die A. G. O. nicht eingeführt ist. G. S. S. 139.

f) In Betreff des Retorsionsrechts in Wechselsachen s. A. L. R. II. 8. §. 931. ff. und in Betreff der Retorsion bei Concursen A. G. O. I. 50. §. 162. und 663. ff.

Zu Band I. Seite 109.

Einleitung §. 46 ff. Anh. §. 2. Rescr. v. 18. April 1840, betr. die Befugniß und Verpflichtung der Gerichte zur selbstständigen Entscheidung.

Belehrung für künftige Fälle über Bedenken bei Auslegung und Anwendung der Gesetze können die Gerichte von dem Justizminister nicht verlangen; sie sind vielmehr so berechtigt wie verpflichtet, in jedem einzelnen Falle nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Majorität seiner Mitglieder Beschlüsse und Erkenntnisse abzufassen, ohne Rücksicht darauf, ob etwa von den Parteien dagegen Beschwerden erhoben werden möchten. Min. Bl. S. 147. v. K. J. B. 55. S. 525.

Zu Band I. Seite 110.

Einleitung §. 54. ff. In Betreff der Patentrechte s. zu II. 8. §. 125.

Zu Band I. Seite 111.

Einleitung §. 70. u. 71. a) Verordnung v. 26. Decbr. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, §. 36. u. 37., wonach über die Frage: ob ein Privilegium aufzuheben sei, der Weg Rechtens nicht zulässig ist, wohl aber in Ansehung der dagegen zu gewährenden Entschädigung; s. zu II. 10. §. 85. B. V. S. 195.

b) In Betreff der für Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges und der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen zu gewährenden Entschädigung s. zu I. 23. §. 22. ff. B. I. S. 619. u. 626. ff. und II. 8. §. 179—455. B. IV. S. 127 ff.

Zu Band I. Seite 112.

Einleitung §. 74. u. 75. 1) C. O. v. 25. März und 8. Decbr. 1837, betr. die Anwendung der C. O. v. 8. August 1832 und 26. Decbr. 1833 wegen der Geldentschädigungen für die zu Chaussee-, Kanal- und Flußbauten abgetretenen Grundstücke resp. auf die Provinzen Schlesien und Pommern und auf Westphalen; s. zu II. 15. §. 17. ff. B. VI. S. 369 u. Suppl.

2) **Gesetz** v. 3. Novbr. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen §. 8. ff., betr. das Expropriationsrecht der Eisenbahngesellschaften und die für die abgetretenen Grundstücke zu gewährende Entschädigung; s. zu II. 15. §. 17. ff.

3) **C. O.** v. 14. Novbr. 1838, betr. die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirk Siegen; s. zu II. 16. §. 109. ff.

4) **a) Rescr.** des Min. der Pol. v. 5. Juni 1833, betr. das Recht des Staats, das Privateigenthum zur Benutzung für Truppenübungen in Anspruch zu nehmen.

Auf den Bericht vom 13. v. M., betr. die fiskalischen Befugnisse bei Ausmittelung der Uebungsplätze für die Truppen ꝛc. wird der Königl. Regierung Folgendes eröffnet:

Daß dem Staate das Recht zusteht, das Privateigenthum zur temporellen Benutzung für Truppenübungen gegen zu leistende Entschädigung in Anspruch zu nehmen, unterliegt in analoger Anwendung der Bestimmungen des A. L. R.

a. Einl. §§. 73. und 74.
b. Th. I. Tit. 8. §§. 29—31., betr. die Beschränkung des Privateigenthums aus Gründen des Gemeinwohls, und
c. der Vorschrift des Tit. 11. §§. 4—6. des ersten Theils,

an sich keinem Bedenken.

Daß die Truppenübungen zur Kategorie derjenigen allgemeinen Staatszwecke gehören, rücksichtlich welcher das Grundeigenthum gesetzlicher Beschränkung gegen angemessene Entschädigung unterworfen ist, folgt übrigens auch aus einer an das unterzeichnete, sowie an das Königl. Kriegsministerium erlassenen Allerhöchsten C. O. vom 29. Novbr. 1821. v. K. Ann. B. 17. S. 559.

b) Rescr. des Min. des Innern vom 14. Decbr. 1816 und 3. Jan. 1817, betr. die Erstattung des bei Kriegsübungen den Saatfeldern zugefügten Schadens.

Die jetzige Art der Truppenübungen bei Revüen und großen Manövern weicht so sehr von der sonst üblichen Weise ab, daß die ausgedehntesten bestimmten Exercierplätze dazu nicht hinreichen, weil die Truppen dort immer nur auf einem sich gleichbleibenden Terrain geübt werden, und das Einseitige der Uebungen dem von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vorgeschriebenen Zwecke entgegenstreben würde, wonach die Uebungen weiter und auf Terrain jeder Art ausgedehnt werden sollen, damit die Militairs dadurch von jedem Terrain den gehörigen Vortheil zu ziehen lernen.

Diesem zufolge wird es nicht möglich sein, in Fällen, wo zu Revüen und großen Manövern oft entfernte Feldmarken benutzt werden müssen, alle und jede Beschädigungen an bebauten Ländereien, Feldfrüchten, Wäldern ꝛc. zu vermeiden. Es hat zwar das Königl. Kriegsministerium in Gefolge des mit ihm in dieser Hinsicht gehabten Schriftwechsels sämmtliche General-Kommando's aufgefordert:

a. bei allen Revüen und Manövern den Commandeuren der Truppenabtheilungen die möglichste Sorgfalt zu empfehlen, daß nicht ohne Noth und etwa aus Mangel an disciplinarischer Aufsicht Beschädigungen stattfinden; und daß, wenn
b. bei Truppenübungen zur Ungebühr und nicht als nothwendige Folge eines vorgeschriebenen Manövers Beschädigungen an bebauten Feldern ꝛc. zur Liquidation kommen, die Commandeure der Truppenabtheilungen, welchen dergleichen zur Last fallen, wegen der Vergütung in Anspruch genommen werden.

Indeß steht doch zu erwarten, daß im Laufe eines jeden Jahres solche Beschädigungen vorkommen werden, die in Folge der Manöverdispositionen und der vorgeschriebenen Ausführung nicht haben verhütet werden können, und es waltet die unstreitige Verpflichtung ob, solche erwiesene Schäden zu vergüten.

Der Königl. Regierung mache ich vorstehende Gesichtspunkte mit der Aufforderung bekannt, über dergleichen in Ihrem Bezirke vorkommende Schäden Liquidationen aufnehmen zu lassen, und sie bei meinem Ministerio einzureichen. Bei Aufstellung der diesfälligen Liquidationen ist jedoch nicht oberflächlich, sondern mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und die Schadenstände sind grundsätzlich genau zu konstatiren, da, wenngleich es die Absicht des Staats nicht sein kann, daß ein Einzelner Schaden leide, doch jeder bei Aufstellung dergleichen Schadenstands-Liquidationen mögliche Mißbrauch vermieden werden muß. Darauf hat die Königl. Regierung mit allem Ernste zu halten und auch dahin zu wirken, daß den manövrirenden Truppentheilen nach Möglichkeit solche Gegenden bezeichnet werden, wo Beschädigungen nicht leicht oder nur selten vorkommen können, soweit solches mit den höheren Orts erfolgenden Manöverdispositionen überhaupt vereinbarlich ist. Durch vorherige Verabredung mit den betreffenden Herren Generalen über die ungefähre Ausdehnbarkeit und den Zeitpunkt der großen Uebungen, und die demgemäß von Seiten der Behörden zu treffenden Anordnungen, können die Schäden, wiewohl nicht ganz vermieden, doch sehr vermindert werden.

Die bei meinem Ministerio dergestalt eingehenden Schadenstand-Liquidationen werden bis zum Jahresschlusse asservirt, und sodann die Bestimmung Sr. Majestät des Königs wegen Bezahlung der Beträge erbeten, welche hiernächst der Königl. Regierung zur Vertheilung an die Beschädigten überwiesen werden sollen.

Berlin, den 14. Decbr. 1816.

Seine Majestät der König haben mir mittelst Allerhöchster C. O. v. 29. v. M. zu eröffnen geruht, daß diejenigen Offiziere, welche bei den Kriegsübungen die Saatfelder ꝛc. nicht beachten würden, selbst und allein für den angerichteten Schaden aufkommen sollten, da Allerhöchstdieselben fernerhin dergleichen Entschädigungen aus öffentlichen Fonds nicht mehr accordiren wollen. Se. Majestät haben mich gleichzeitig beauftragt, den Ackerbesitzern das Ausstecken von sogenannten Wiepen oder Strohwischen zur Bezeichnung der Saatfelder im Frühjahr und nach der Saatzeit im Herbst, zur Pflicht machen zu lassen, sobald ihnen angekündigt wird, daß in ihrer Gegend ein Manöver gehalten werden würde, indem, wenn diese Vorsicht nicht gebraucht worden, den Offizieren nicht zugemuthet werden kann, Schadenersatz zu leisten. Uebrigens soll bei einer solchen Gelegenheit der wirklich angerichtete Schaden und nicht der verhoffte Gewinn ausgemittelt werden, wie solches denn auch schon von meiner Seite durch die Cirkularverfügung vom 14. v. M. angeordnet worden ist.

Die Königl. Regierungen haben darauf zu halten, daß dieser Allerhöchste Befehl eintretenden Falls auf das genaueste zur Vollziehung gebracht werde. In Gefolge desselben modificiren sich auch die Bestimmungen der Cirkularverfügung v. 14. v. M. insofern die Königl. Regierungen etwa vorkommende Schäden bei den Königl. Generalkommando's zur Liquidation bringen, um von den kommandirenden Offizieren der Truppenabtheilungen, welche die Schäden verursachen, eingezogen zu werden, und nur in dem Falle, wo die diesfälligen Requisitionen bei den Militairbehörden keinen Eingang finden sollten, berichten dieselben zur weiteren Veranlassung an das Ministerium des Innern. Berlin, den 3. Jan. 1817. v. K. Ann. B. 1. S. 68.

c) Reſcr. der Min. des Kriegs u. der Polizei vom 10. Jan. 1832 nebst Anlagen, und vom 15. März 1832, betr. die Feststellung der durch Truppenübungen verursachten Schäden.

Bei der Anmeldung, Abschätzung und Feststellung der Flurschäden, welche theils durch kleinere Truppenübungen, und hauptsächlich durch die jährlichen Frühjahrs- und Herbstmanövers der Brigaden, Divisionen und Armeekorps veranlaßt werden, sowie bei den in dieser Beziehung stattgefundenen Reclamationen der betheiligten Unterthanen, hat sich seither fast überall ein verschiedenartiges Verfahren gezeigt.

Um daher mehr Uebereinstimmung hierin zu erzielen, wird der Königl. Regierung, mit Bezugnahme auf die derselben bereits mitgetheilte Allerhöchste C. O. v. 3 Septbr. 1820 über das Verfahren bei großen Feldmanövers, in der Anlage A. ein Auszug aus einer mittelst Allerhöchster C. O. v. 1. Mai 1820 sanctionirten Bestimmung:

„wie den Ackerbeschädigungen vorgebeugt werden soll, bei Klagesachen solcher Art „der Schaden auszumitteln, und dessen Vergütung zu bewirken ist,"

zur Nachricht und Achtung mitgetheilt, mit dem Bemerken: daß die Militair-Intendanturen hiernach gleichfalls mit Anweisung versehen, und sämmtliche Königl. Generalkommando's hiervon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Da auch öfter durch landräthliche Behörden Flurschäden, welche durch kleinere Truppenübungen veranlaßt, bei den Militairintendanturen liquidirt worden sind, ohne den Königl. Regierungen vorgelegen zu haben, um sie nach land- und forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu prüfen und festzustellen, es aber nach den vorbemerkten Bestimmungen in der Allerhöchsten Willensmeinung beruht, daß alle Flurschädenangelegenheiten zunächst der Prüfung und Feststellung der Königl. Regierungen unterworfen bleiben sollen, so sind die landräthlichen Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Die bei den Königl. Regierungen eingehenden Liquidationen müssen bereits:

a. bei kleineren Truppenübungen mit dem Anerkenntniß des betreffenden Kommandeurs, und
b. bei großen Frühjahrs-, Herbst- oder Feldmanövers mit dem Anerkenntniß des permanenten Militair-Kommissarii,

versehen sein.

Ist die Prüfung und Feststellung hierauf erfolgt, und sind etwanige Einwendungen Seitens der betheiligten Unterthanen gegen das Abschätzungsverfahren beseitigt, so gehen die Liquidationen an die betreffende Militair-Intendantur. Diese legt sie dem königl. Generalkommando brevi manu zum Anerkenntniß vor, oder wenn von demselben dagegen etwa noch Ausstellungen zu machen wären, beseitigt sie selbige auf die geeignetste Weise, unter Mitwirkung der betreffenden Civilbehörden, und überreicht die Liquidationen demnächst dem Königl. Militair-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministerii zur Anweisung der Beträge oder sonstigen weitern Verfügung.

Wenn unmittelbar nach einem stattgehabten Frühjahrs-, Herbst- oder Feldmanöver eine Flurschädenabschätzung in Gegenwart des Militair- und Civilkommissarii ange-

ordnet wird, und der beim Manöver anwesend gewesene Deputirte der Intendantur ist noch an Ort und Stelle oder ganz in der Nähe, so wird dessen Zuziehung bei der Abschätzung, behufs der definitiven Feststellung der ermittelten Schäden, von Nutzen sein. Besondere Kosten dürfen jedoch keinenfalls hierdurch veranlaßt, oder irgend eine Störung in den etwa dringenderen Amtsgeschäften dieses Deputirten herbeigeführt werden.

Die Königl. Regierung erhält bei dieser Gelegenheit noch zwei Abschriften von den Bestimmungen des Kriegsministerii vom 1. Mai 1820 über das Schießen bei größeren Truppenübungen in der Nähe von Gebäuden (Anl. B.), und vom 17. Mai 1826 über Beschädigung der Holzschonungen bei Manövers (Anl. C.), zur Kenntnißnahme. Berlin, den 10. Jan. 1832.

A.

1) Se. Majestät der König haben mittelst C.-O. vom 27. Decbr. 1816 allergnädigst zu befehlen geruht, daß von Seiten des Militairs den betreffenden Ortschaften vorher Kenntniß gegeben werden solle, wenn man Uebungen auf ihren Feldern beabsichtigt; worauf von den Kommunen dafür gesorgt werden muß, daß die bestellten Aecker durch Wahrzeichen von den Brachfeldern unterschieden werden.

2) Fallen dessenungeachtet Ackerbeschädigungen vor, so steht unmittelbar der oberste Befehlshaber, welcher an dem Tage kommandirt, dem Beschädigten für den unter seinem Befehl verübten Schaden ein; indessen wird demselben hierdurch nicht die Schuld seiner Untergebenen aufgebürdet, vielmehr liegt ihm nur ob, den Beschädiger namhaft zu machen, damit derselbe alsdann zu der gesetzlich auszumittelnden Vergütigung angehalten werden kann.

Dem Befehlshaber ist dies aus dem Zusammenhange des Manövers leicht, und dem Beschädigten erwächst der große Vortheil, daß er von der speciellen Ausmittelung seines Beschädigers gänzlich entbunden ist. Hieraus folgt nun, daß es keinem Grundbesitzer zusteht, ausmittelnde Fragen an das in seiner Dienstfunction begriffene Militair zu richten, vielmehr ist es genügend, wenn er nur angiebt, auf welchem Grundstück, an welchem Tage, zu welcher Stunde und ob ihm durch Infanterie, Kavallerie oder Artillerie Schaden zugefügt worden ist. Endlich versteht es sich von selbst, daß zur Begründung einer solchen Klage der Beweis gehört, daß der Schaden wirklich vom Militair und nicht etwa von Zuschauern, oder von irgend einer andern Ursache herrührt, sowie, daß das beschädigte Saatfeld als solches wegen Größe der Saat schon in der Ferne hat unterschieden werden können, oder durch Strohwiepen markirt worden sei.

3) Was nun endlich dergleichen Klagen an sich betrifft, so gilt nachstehendes Verfahren:

Es werden permanent bestimmt ein Militair- und ein Civil-Kommissarius. Im Fall entstehender Klage begeben sich beide mit Zuziehung des Beschädigten und dessen Beschädigers, sollte aber dieser noch nicht bekannt sein, mit Zuziehung eines demselben von Amtswegen zu bestellenden Mandatarii und zweier vereidigten Sachverständigen, an Ort und Stelle. Hier nehmen sie die beschädigten Felder in Augenschein, verzeichnen den Befund gehörig zu Protokoll, vernehmen die Taratoren einzeln über die vorgefundenen Beschädigungen mit Anführung der Gründe, auch stellen sie dieselben im Fall abweichender Angaben einander gegenüber, um die obwaltenden Differenzen auszugleichen. Gelingt dies aber nicht, und einigen sich die Parteien nicht etwa gutwillig über die vorhandenen Widersprüche, so steht ihnen, sowie auch im Falle, wenn sie gegen die Taxe gegründete Ausstellungen machen können, es frei, darauf anzutragen, daß der Schaden durch andere Sachverständige abgeschätzt werde, welche sodann baldmöglichst herbeizuholen sind, und welche, nach vorgängiger Einnahme des Augenscheins, so, wie die ersten Sachverständigen, zu Protokoll vernommen werden müssen. Haben die Parteien oder Mandatarii gegen den Befund oder sonst zur Sache Erinnerungen zu machen, so sind diese im Protokoll aufzuzeichnen, und steht die Person des in Anspruch zu nehmenden Beschädigers etwa noch nicht fest, so haben die beiden Kommissarien auch deshalb sogleich die nöthige Ausmittelung zu veranlassen und überhaupt das Sachverhältniß vollständig aufzuklären. Sobald die in duplo aufzunehmenden Verhandlungen geschlossen sind, wird denselben das Gutachten der Kommission beigefügt, und resp. dem betreffenden Königl. Generalkommando und der Königl. Regierung ein Exemplar zur gemeinschaftlichen Entscheidung eingereicht. Können sich diese Behörden aber nicht einigen, oder glaubt sich eine oder die andere der Parteien bei dem Resultat des Generalkommando's der Provinz und der Regierung nicht beruhigen zu können, so steht ihr der Rekurs an die

Ministerien des Krieges und des Innern offen, an welche sodann die Verhandlungen zur ferneren Verfügung einzureichen sind.

B.

Des Königs Majestät haben in einer unterm 24. März d. J. an das Königl. Staatsministerium erlassenen C. O. demselben zu erkennen gegeben: daß das Schießen in der Nähe von Gebäuden bei den größeren Truppenübungen den daran theilnehmenden Truppen zwar nicht untersagt werden könne, da der Zweck dieser Uebungen nicht zu erreichen sein würde, wenn dabei die in dieser Hinsicht vorhandenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften strenge zur Anwendung kommen sollten, daß aber, da Se. Majestat im Allgemeinen schon die Truppenbefehlshaber für die möglichste Berücksichtigung und Schonung der Ortsverhältnisse bei den Uebungen verantwortlich gemacht hätten, dadurch den Besorgnissen, wozu das Schießen bei den Truppenübungen in der Nähe von Gebäuden Veranlassung geben könne, nach Möglichkeit begegnet sei. Sollte dennoch ein unerwarteter Schaden dadurch veranlaßt werden, und die Ursache davon einer Fahrlässigkeit von Seiten des Militairs zuzuschreiben sein, so würden Se. Majestät, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst zur Entschädigung des betroffenen Eigenthümers ins Mittel treten, und Sich deshalb an den Anführer der Truppen halten.

Indem Se. Majestät das Kriegsministerium beauftragt haben, den Inhalt dieser Allerhöchsten C. O. den Königl. Generalkommando's bekannt zu machen, haben Allerhöchstdieselben zugleich geäußert, daß, wenn schon die bisherige Erfahrung die Besorgnisse über dergleichen Beschädigungen durch das Schießen bei den Truppenübungen zu widerlegen scheine, diese um so weniger zu erwarten wären, wenn von Seiten der Führer dabei mit geschärfter Aufmerksamkeit und Vorsicht zu Werke gegangen würde, und zugleich zu befehlen geruht, daß eine desfallsige Warnung den Truppen jedesmal vor den Uebungen wieder in Erinnerung gebracht werden solle.

Berlin, den 1. Mai 1820.

C.

Es sind seit einiger Zeit Beschwerden geführt worden, daß bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen und Manövers Holzschonungen beschädigt würden, und daß der diesfällige Schaden für den Besitzer um so empfindlicher sei, als eine solche Anlage, wenn sie einmal zerstört ist, sich nicht sobald, und stets nur mit bedeutendem Kostenaufwande wieder herstellen läßt.

Wiewohl nun eine Bestimmung, daß Schonungen in den Forsten bei Gelegenheit der Manövers und Feldübungen absolut vermieden werden, unzulässig ist, da der Gang der Uebungen in besonderen Fällen dazu nöthigen kann, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß, wo es darauf ankommt, bestellte Felder und Schonungen zu meiden, die letzteren den Vorzug verdienen, weil diese, wenn sie verdorben sind, erst nach einer Reihe von Jahren ersetzt werden können, auch die Feldschäden sich mehr übersehen und schätzen lassen, als solche, welche in Schonungen veranlaßt werden.

Indem dies zur möglichsten Berücksichtigung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird, dient zugleich zur Nachricht, daß man sich für berechtigt hält, bei Abschätzung solcher Schonungsbeschädigungen nicht blos den Verlust an stehendem Holze, sondern auch die Auslagen, welche der Besitzer auf die Schonung durch Anlage, Unterhaltung, Aufsicht ꝛc. verwendet hat, mit in Ansatz zu bringen, wodurch bei eintretenden Fällen bedeutende Entschädigungskosten entstehen würden.

Berlin, den 17. Mai 1826.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 17. Febr. 1832 erwiedert, wie es, dem Inhalte der Allerhöchsten C. O. vom 3. Septbr. 1820 gemäß, keinem Bedenken unterliegt, daß zu permanenten Civilkommissarien bei Ermittelung der durch Truppenübungen verursachten Flurschäden die betreffenden Kreislandräthe bestimmt werden können. Die Abschätzungsgebühren werden von demjenigen berichtigt, welcher für den Betrag der Flurschäden aufkommen muß. Erfolgt die Erstattung der letzteren aus dem Militairfonds, so übernimmt derselbe auch die Berichtigung der Abschätzungsgebühren. Berlin, den 15. März 1832.

Zu Band I. Seite 118.

Th. I. Tit. 1. §. 24. Wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenspersonen s. zu II. 18. §. 39. ff. Bd. VII. S. 8.

Zu Band I. Seite 120.

Th. I. Tit. 1. §. 26. a) Rescr. vom 26. Juni 1808 und **C. O.** vom 22. Novbr. 1808, enthaltend die Bestimmung, daß auch in den Provinzen, in denen bisher ein

früherer Termin angenommen worden, die Majorennität mit dem vollendeten 24sten Jahre eintreten solle; s. zu II. 18. §. 696. Bd. VII. S. 102.

b) **Publicationspatente** vom 9. Septbr. 1814. §. 14., vom 9. Novbr. 1816. §. 18., vom 15. Novbr. 1816. §. 14., vom 25. Mai 1818 und vom 21. Juni 1825. §. 21., wonach auch in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen, in welche die Preußischen Gesetze eingeführt worden, das 24ste Lebensjahr als Volljährigkeitstermin bestimmt ist; s. zum Publ. Pat. Bd. I. S. 42 ff.

c) 1) **Rescr.** vom 15. März 1817, daß die Lehnsmündigkeit der sächsischen Vasallen erst mit dem vollendeten 24sten Jahre eintrete; s. zu I. 16. §. 112. Bd. II. S. 304.

2) **Verordnung** vom 7. Jan. 1838, betr. die Volljährigkeit in Lehnssachen für die ehemals sächsischen Landestheile.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien:

daß in den vormals Sächsischen Landestheilen der Termin der Volljährigkeit in allen Lehnssachen — es mögen dieselben wirkliche Lehne oder solche Allodialgrundstücke und Gerechtigkeiten betreffen, worauf noch der Vorbehalt der Beleihung von Fällen zu Fällen ruht — insbesondere auch in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Torgauischen Ausschreibens vom Jahre 1583 ein Mitbelehnter in die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns seinen Konsens zu ertheilen hat, mit dem vollendeten 24sten Lehnsjahre eintreten, und hiernach in allen persönlichen und Vermögensangelegenheiten ein und derselbe Zeitpunkt der Volljährigkeit bestehen, daß auch der dem Vasallen wegen Minderjährigkeit ertheilte Lehnsindult bis zum Ablauf der nach vollendetem 24sten Lebensjahre zu berechnenden Sächsischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen fortdauern soll.

Gegenwärtige Verordnung, welche auf alle landesherrliche und alle Privat-Lehnsverhältnisse Anwendung findet, ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 32.

d) **Rescr.** v. 19. März 1798, betr. die Wirkung einer außerhalb Landes ertheilten Majorennitätserklärung, und **Convention** mit dem Königreich Sachsen vom 21. März 1821, betr. die Wirkung der Großjährigkeitserklärung solcher Personen, welche im Königreiche und im Herzogthume Sachsen Vermögen besitzen; s. zu II. 18. §. 724. Bd. VII. S. 111.

e) 1) **Rescr.** v. 28. April 1803, betr. die Beurtheilung der Großjährigkeit einer Person weiblichen Geschlechts nach ihrer Verheirathung;

2) **Rescr.** v. 4. Mai 1801, 26. Juli 1803 und 21. Octbr. 1831, betr. die Beurtheilung der Großjährigkeit solcher Personen, welche in ihrem persönlichen Foro das gesetzliche Alter erreicht haben, nach den Gesetzen des in foro rei sitae aber dasselbe noch nicht erreicht haben;

3) **Rescr.** v. 9. Novbr. 1821, betr. den Volljährigkeitstermin für einen mit seinem Vater in eine andere Provinz gezogenen Curanden, wenn in letzterer ein früherer Majorennitätstermin besteht;

s. zur Einleit. §. 33 und zu II. 18. §. 696. Bd. I. S. 103. Bd. VII. S. 104. u. Suppl.

f) **C. O.** v. 10. Febr. 1825, daß minderjährige Soldaten in Beziehung auf die Erklärung, nach geleisteter 3jähriger Dienstzeit noch fortdienen zu wollen, für großjährig erachtet werden sollen; s. zu II. 10. §. 52. Bd. V. S. 31.

Zu Band I. Seite 121.

Th. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3. Rescr. v. 24. Juni 1836, betr. die Volljährigkeit der Juden in den ehemals westphälischen Landestheilen; s. Bd. I. im Nachtrage S. IV.

Zu Band I. Seite 122.

Th. I. Tit. 1. §. 34. Rescr. v. 15. Febr. 1796, betr. die Unzulässigkeit der Vermuthung, daß Jemand verheirathet gewesen und Kinder erzeugt habe.

Bei der Einleitung öffentlicher Aufforderungen unbekannter Interessenten, zur Ausübung gewisser Befugnisse, sind bei unserm Collegio verschiedentlich Zweifel darüber entstanden:

ob von einer, nach beigebrachten Todtenscheinen bereits verstorbenen Person zu vermuthen sei, daß sie in einer Ehe gelebt, Kinder erzeugt und nachgelassen habe, besonders wenn constirt, daß sie ein heurathsfähiges Alter erreichte?

oder

ob nicht vielmehr von jedem, so lange nicht das Gegentheil erwiesen ist, angenommen werden müsse, daß er ehelos und ohne Nachkommenschaft verstorben sei?

Die Meinungen unsers Collegii sind jetzt hierüber getheilt, indem einige der Mitglieder für die erstere Vermuthung, andere aber für den letzteren Satz stimmen. Jene stützen sich darauf, daß das Heurathen sowohl als auch — dies vorausgesetzt — das Erzeugen der Kinder gewöhnlich sei, und daher als solches vermuthet werden müsse. Diese hingegen beziehen sich auf die Regel, welche auch in die A. G. O. Thl. I. Tit 13. § 28. wieder aufgenommen worden:

daß keine Thatsache nnd keine Veränderung vermuthet werde;

wozu das Heurathen und Kinderzengen doch unstreitig gehöre. Sonst finden wir aber in den Gesetzen keine ausdrücklich bestimmte Verordnung, wodurch die Verschiedenheit in den Meinungen unsers Collegii ausgeglichen würde. Inzwischen beruhet hierauf nicht selten die Verfahrungsart bei Einleitungen öffentlicher Aufgebote, besonders bei Intestaterbschaftsfällen, wo das Erbrecht der sich meldenden Prätendenten nicht notorisch ist, sondern es auf eine besondere Legitimation derselben noch ankommt. Nach dem A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 486. soll zwar ein Nachlaß der sich meldenden Erben gegen die Versicherung an Eidesstatt:

daß ihnen keine näheren oder gleich nahe Verwandten des Erblassers bekannt sind, verabfolgt werden, wenn sich keine Vermuthungen finden, daß dergleichen nähere oder gleich nahe Verwandte vorhanden seien. Solche Vermuthungen müssen aber jederzeit obwalten, wenn zu präsumiren ist:

daß jemand sich verheurathet und Descendenten hinterlassen habe,

sobald nur ein sonst vorhanden gewesener näherer Verwandter an entfernten oder nähern Orten sich aufhielt, und deshalb von diesen Veränderungen seines Zustandes vollkommene Gewißheit nicht zu erhalten steht. Es wird daher, um zu dieser Gewißheit zu gelangen, die Edictal-Citation der etwa noch vorhanden sein könnenden Descendenten desselben jederzeit nothwendig sein. Dieser scheint es indessen nicht zu bedürfen, wenn jene Vermuthung nicht statt findet, wodurch denn auch zugleich den sich meldenden Erben die Legitimation sehr erleichtert wird. Wir wünschen sehr, hierüber eine gewisse sichere Norm zu erhalten, und wagen es daher, Ew. Königl. Majestät ꝛc. zu bitten, uns mit ꝛc. Bescheidung darüber versehen zu lassen:

ob zu vermuthen sei, daß jemand in der Ehe gelebt und Kinder erzeugt habe; oder ob vielmehr das Gegentheil, und sogar das Absterben ohne Nachkommenschaft selbst alsdann angenommen werden müsse, wenn gleich constirt, daß der Verstorbene verheurathet gewesen. Stengels Beitr. B. 2. S. 199.

(Aufgenommen in §. 106. des Anhangs zur A. G. O.)

Zu Band I. Seite 125.

Th. I. Tit. 1. §. 35. Anh. §. 4. Rescr. v. 31. Oktbr. 1829 u. 16. April 1839, betr. den Tag der Rechtskraft eines Todeserklärungserkenntnisses; s. zu II. 18. §. 821 ff. B. VII. S. 138 und Suppl.

Zu Band I. Seite 127.

Th. I. Tit. 1. §. 43 u. 44. Rescr. v. 24. Januar 1834, daß auch die Stiefverbindung als Schwägerschaft zu erachten sei; s. zu I. 13. §. 119. B. II. S. 103.

Zu Band I. Seite 128.

Th. I. Tit. 2. §. 8 u. 9. a) Vergl. Hypoth. Ordn. Thl. I. §. 14 u. 15.

b) Rescr. v. 20. Octbr. 1837, daß Erbpachtsgerechtigkeiten zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sind.

Auf Ihre unterm 14. huj. eingereichte Beschwerde wird Ihnen eröffnet, daß jede Erbpachtsgerechtigkeit an einem Grundstücke, es sei ein Erbstandsquantum oder nur ein Canon stipulirt, nach §. 8. Tit. 2. Th. I. des A. L. R. als eine unbewegliche Sache zu betrachten ist, und nach den §§. 142. 143. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. in der Executionsinstanz der Subhastation unterworfen werden muß, ehe gegen den Besitzer im Wege der Execution zum Personalarrest geschritten werden darf. In vorliegendem Falle kann hierüber um so weniger ein Bedenken obwalten, als auch der Besitztitel wegen der Erbpachtsgerechtigkeit für den Verklagten berichtigt ist.

Act. des Justizm. III. 7629.

Zu Band I. Seite 131.

Th. I. Tit. 2. §. 42 ff. **Rescr.** v. 27. Febr. 1838, daß aus dem Umstande allein, daß ein für sich bestehendes Grundstück von einem gewissen Hauptgute aus verwal- wird, noch nicht dessen Pertinenzqualität folge; s. Centralblatt für Preuß. Jurist. de 1838. S. 988.

Zu Band I. Seite 132.

Th. I. Tit. 2. §. 62. **Rescr.** v. 25. Juli 1837, betr. die Pertinenzqualität der zum Zweck der Subhastation eines Guts aufgenommenen Karten und Vermessungs- register.

Der Justizminister kann sich mit der von dem Königl. O. L. Ger. mittelst Berichts vom 11. Juli d. J. in der Subhastationssache des Gutes S. vorgetragenen Ansicht nicht einverstanden erklären. Die zum Zwecke der nothwendigen Subhastation aufgenommenen Karten und Vermessungsregister sind in der That auf Kosten des früheren Besitzers angefertigt worden und daher jedenfalls nach §. 62. Tit. 2. Th. I. des A. L. R. als Pertinenzstücke des Gutes anzusehen. Das Königl. O. L. Ger. hat diese Karten und Vermessungsregister nur als verkaufende Behörde in seiner Gewahrsam, und ist daher zur Herausgabe derselben an den jetzigen Eigenthümer verbunden.

v. K. J. B. 50. S. 130.

Zu Band I. Seite 135.

Th. I. Tit. 2. §. 105-108. **Plenar-Beschluß** v. 10. Juni 1837, betr. das Aufhören der Pertinenzqualität durch Trennung von der Hauptsache; s. zu I. 20. §. 445.

Zu Band I. Seite 137.

Th. I. Tit. 2. §. 136. **Plenar-Beschluß** v. 27. April 1840, daß die Dinglichkeit des dem Besitzer einer Schmiede von dem Gutsbesitzer vertragsmäßig gegen die zu leistende Schmiedearbeit eingeräumten, im Hypothekenbuche der Schmiede, nicht aber im Hypothekenbuche des Guts eingetragenen Rechts auf Schärfkorn dadurch allein, daß die Contrahenten die Erfüllung des Vertrages angefangen und ihre Befugnisse ausgeübt haben, nicht begründet werde. Minist. Bl. S. 295. v. K. J. B. 55. S. 493.

Zu Band I. Seite 139

Th. I. Tit. 3. §. 40 ff. **a) C. O.** v. 2. Septbr. 1815, betr. die Beurtheilung der Form bei den von Militairpersonen im Felde abgegebenen Erklärungen; s. zu I. 4. §. 94. B. I. S. 146.

b) Rescr. v. 15. März 1839, betr. die zur Gültigkeit nothwendige Beobachtung der Form der Verträge, insbesondere der bei Erbzinsverträgen.

Die §§. 40. und 41. h. t. und 94. und 95. Tit. 4. Th. I. des A. L. R. und §. 11. Tit. 1. Th. II. der A. G. O. können nur auf einseitige Handlungen und Willenserklärungen bezogen werden; für Verträge dagegen kommt der §. 109. Tit. 5. Th. I. des A. L. R. als Specialgesetz zur Anwendung, nach welchem die Beobachtung der vorgeschriebenen Form die Gültigkeit des Vertrags bedingt.

s. vollst. Min. Bl. S. 123. v. K. J. B. 53. S. 86.

Vergl. jedoch in Betreff der Erbzinsverträge die **Declaration** v. 22. Juli 1840 zu §. 691. I. 18. des A. L. R.

Zu Band I. Seite 140.

Th. I. Tit. 3. §. 48. S. die Zusätze zu II. 11. §. 35. B. V. S. 331 ff. in Betreff der Heilighaltung der Sonn- und Festtage; desgl. in Betreff der Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten die §§. 870 ff. 985 ff. 1095 ff. II. 8. des A. L. R.

Zu Band I. Seite 140 u. 141.

Th. I. Tit. 4. §. 6. **a) Edict** vom 9. Octbr. 1807, §. 10, wonach Verträge, wodurch sich jemand zum Unterthänigkeitsverhältniß gegen eine Gutsherrschaft unterwirft, ungültig sind; s. zu I. 8. §. 6 ff. B. I. S. 227.

b) Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14. Septbr. 1811, §. 7, betr. die Unzulässigkeit der Ansetzung von Arbeitsfamilien, welche sich zu fortwährenden Diensten auf länger als 12 Jahre verpflichten; s. zu I. 22. §. 248. B. II. S. 611.

c) Gesetz vom 7. Septbr. 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, §. 54, wonach zwar ein Krugverlagsrecht noch ferner constituirt werden kann, dagegen Verträge, wodurch sich jemand verpflichtet, den Bedarf an Getränken zu seiner eigenen Consumtion aus einer gewissen Schankstätte zu entnehmen, ungültig sind; s. zu II. 8. §. 179 ff. B. IV. S. 129.

d) **Rescr.** vom 29. Juli 1814, betr. die Unzulässigkeit der Erwerbung neuer Zwangs- und Bannrechte (mit Ausnahme des Krugverlagsrechts) durch Vertrag; s. zu I. 23. §. 6. B. II. S. 618.

e) 1) **C. O.** vom 19. April 1813, betr. die Ungültigkeit der Verträge, welche die gesetzliche Gewerbefreiheit beschränken;

2) **Rescr.** vom 13. Januar 1832, betr. die Zulässigkeit von Verträgen, welche das Verbot der Benutzung eines Grundstücks zu einem Gewerbe enthalten; s. B. I. S. 140.

3) **Rescr.** vom 19. Septbr. 1833, betr. die Zulässigkeit einer vertragsmäßigen Verpflichtung, in einem bestimmten Bezirke keine neue Apotheke anzulegen.

Der Justizminister kann der von dem (Tit.) in der Beschwerdesache des Apothekers H. unterm 9. d. M. vorgetragenen Ansicht nicht unbedingt beitreten.

Die Verabredung im §. 6. des zwischen dem H. und dem B. über die Apotheke zu S. geschlossenen Kaufcontracts, durch welche der Verkäufer sich verpflichtet hat,

bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 1000 Rthlr. weder in S. noch innerhalb 5 Meilen um diesen Ort eine neue Apotheke anzulegen,

ist den Gesetzen über die Gewerbefreiheit nicht dergestalt zuwiderlaufend, daß daraus kein Klagerecht für den Käufer entsteht. Die Sache wird wenigstens dadurch zweifelhaft, daß nach der Verordnung vom 24. Oktbr. 1811 die Gewerbefreiheit in Bezug auf die Anlegung neuer Apotheken zu Gunsten der schon bestehenden bedeutend eingeschränkt und den Inhabern der letzteren, besonders wenn sie mit einem ausschließlichen Privilegium versehen sind, in solchen Fällen durch das angeführte Gesetz eine Entschädigung zugesagt ist. Unter diesen Umständen genügt es, daß der Käufer H. auf den Zweifel über die Rechtsbeständigkeit der gedachten Contractsbestimmung aufmerksam gemacht ist, und daß auf den Fall der Zuwiderhandlung eine Entschädigungssumme im Voraus unter der Form einer Conventionalstrafe stipulirt worden. Die Ausfertigung des Contracts kann daher nicht verweigert werden.

Akt. des Justizm. Gen. A. Nr. 31. Vol. I. fol. 258.

f) 1) **Verordnung** vom 19. Januar 1836, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit Spanischen und anderen auf den Inhaber lautenden Staats- und Communal-Schuldpapieren, und **Verordnung** vom 13. Mai 1840, betr. die Beschränkung des Verkehrs mit ausländischen dergleichen Papieren; s. zu I. 11. §. 527. B. I. S. 391 und Suppl.

2) **C. O.** vom 27. Juni 1837, betr. das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staatsanleihen; s. zu I. 11. §. 547 ff.

g) **Verordnung** vom 14. Juli 1797, betr. die Unzulässigkeit der Verabredungen zur Beseitigung von Mitbietern bei Subhastationen und Versteigerungen; s. zu I. 11. §. 340. B. I. S. 369.

Zu Band I. Seite 141.

Th. I. Tit. 4. §. 7. **Rescr.** vom 13. März 1797, betr. die Ungültigkeit eines Vertrages über die Eingehung einer Ehe, worin zugleich die Trennung derselben vorbedungen ist; s. zu II. 1. §. 1048. B. III. S. 159.

Th. I. Tit. 4. §. 9. **C. O.** vom 6. Juni 1804, betr. die Wirkung der in einem Testamente gestellten Bedingung, die Religion nicht zu ändern; s. zu I. 12. §. 63. B. II. S. 6.

Zu Band I. Seite 145.

Th. I. Tit. 4. §. 83. **Rescr.** vom 20. Septbr. 1833, betr. die Ungültigkeit einer Willenserklärung wegen Irrthums; s. B. I. im Nachtr. S. V.

Zu Band I. Seite 146.

Th. I. Tit. 4. §. 94 u. 95. **Rescr.** vom 15. März 1839, s. zu I. 3. §. 40 ff.

Zu Band I. Seite 152.

Th. I. Tit. 5. §. 9 ff. S. **Zusätze** zu I. 4. §. 26. und Anh. §. 3.

Zu Band I. Seite 153.

Th. I. Tit. 5. §. 24. **Rescr.** vom 11. April 1841, betr. die Verträge tauber und zugleich blinder Personen.

Personen, welche taub und zugleich blind sind, müssen für unfähig erachtet werden, selbst rechtliche Geschäfte vorzunehmen, sind vielmehr als solche anzusehen,

welche überhaupt nicht für sich selbst sorgen können, und für die daher eine Vormundschaft eintreten muß. Es kann deshalb für sie nur mit dem vom Staate angeordneten Vormündern contrahirt werden, und es genügt nicht, für sie blos einen Curator zum Abschlusse eines speciellen Geschäfts zu bestellen. s. vollst. Min. Bl. S. 151.

Zu Band I. Seite 154.

Th. I. Tit. 5. §. 29 u. 30. a) In Betreff der Fälle, in denen die Regierungen in Angelegenheiten ihres Ressorts Verträge ohne höhere Genehmigung abzuschließen ermächtigt sind, oder es der höheren Genehmigung bedarf, vergl. **Instruktion** für die Regierungen vom 23. Octbr. 1817, §. 13 u. 21, und **C. O.** vom 31. Decbr. 1825, betr. die Organisation der Provinzialbehörden, sub VIII.; s. zu II. 10. §. 85. B. V. S. 172 ff.

b) In Betreff der Erfordernisse bei Verträgen über die Veräußerung und Verpfändung von Domainen und Königl. Forsten und über die Ablösung von Domainenabgaben s. zu II. 14. §. 11—20. B. VI. S. 291 ff. und Suppl.

Zu Band I. Seite 159.

Th. I. Tit. 5. §. 109. S. die **Zusätze** zu I. 3. §. 40 ff.

Th. I. Tit. 5. §. 111. Vergl. die **Conventionen** wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege

a) mit Sachsen-Weimar, v. 25. Juni 1824. G. S. S. 154.
b) mit Sachsen-Altenburg, v. 18. Febr 1832. G. S. S. 165.
c) mit Sachsen-Koburg-Gotha, v. 23. Decbr. 1833. G. S. 1834. S. 9.
d) mit Reuß-Plauen (jüngerer Linie), v. 5. Juli 1834. G. S. S. 121
e) mit dem Königreich Sachsen, v. 14. Octbr. 1839. G. S. S. 353.
f) mit Schwarzburg-Rudolstadt, v. 12. August 1840. G. S. S. 239.
g) mit Anhalt-Bernburg, v 9. Septbr. 1840. G. S. S. 250.

Zu Band I. Seite 160.

Th. I. Tit. 5. §. 123. **Rescr.** des Min. des Innern v. 13. März 1824, betr. das Verfahren bei der von den Interessenten verweigerten Unterschrift eines Auseinandersetzungsrezesses.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel darüber vorgekommen,
in welcher Art und Weise bei den nach der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu bewirkenden Auseinandersetzungen zu verfahren ist, wenn die Parteien die Vollziehung der darüber aufgenommenen Recesse verweigern.

Das untergezeichnete Ministerium hat davon Veranlassung genommen, hierüber mit dem Herrn Justizminister zu communiciren, und im Einverständnisse mit demselben wird der Königl. Generalkommission Folgendes zu erkennen gegeben.

1. Es ist ein unrichtiges Verfahren, wenn hin und wieder der §. 74. des Anhangs zur A. G. O. in Anwendung gebracht ist. Das daselbst vorgeschriebene Verfahren hat nur die Constatirung der Gründe der Weigerung, in Beziehung auf die Vollziehung eines Protokolls und dessen Legalisirung, zum Zweck. Ein solcher Zweck reicht aber da nicht aus, wo, wie hier, von Abschließung eines Vertrags die Rede ist, bei welchem die Vollziehung durch die Paciscenten ein wesentliches Stück ihrer Willenserklärung ausmacht.

Da nun der §. 62. Th. I. Tit. 4. des A. L. R., nach welchem der Richter eine Erklärung der Partei ergänzen soll, den Fall voraussetzt, daß der letzteren dazu schon eine Zwangspflicht oblag; da ferner die §§. 122. und 123. Tit. 5. daselbst, welche auch resp. von der richterlichen Ergänzung und von der Nöthigung des weigernden Theils zur Unterschrift durch Execution handeln, den Rechtsweg, um dahin zu gelangen, nicht ausschließen, so muß es bei der allgemeinen, durch die §§. 120.—122. Tit. 10. daselbst, und die §§. 61. und 62. Tit. 2. der H. O. sanctionirten Regel bleiben, daß der sich weigernde Theil auf den Grund vorgängiger Instruction über seine Weigerungsgründe, oder in contumaciam zur Vollziehung schuldig, oder besser, sogleich auf richterliche Ergänzung erkannt wird.

2. Die richterliche (durch die Königl. Generalkommission bewirkende) Ergänzung muß sich auf rechtskräftige Entscheidung gründen, und diese nebst dem Atteste der Rechtskraft der Bestätigung beigefügt werden. Es ist also ein unangemessenes Verfahren, wenn es hin und wieder vorgekommen ist, daß die Generalkommissionen ihre Entscheidung auf richterliche Ergänzung mit der Bestätigung verbunden haben. Die Bestätigung des Recesses kann nämlich allererst dann erfolgen, wenn unter den Parteien wegen der Gegenstände desselben alles ausgeglichen und im Reinen, und jede

Erinnerung dagegen beseitigt ist, und es ist also ein Widerspruch mit der Absicht und Bestimmung der Bestätigung, dieselbe mit einem Bescheide zusammen zu fassen, von welchem noch Recurs oder Appellation stattfindet, und in Folge dessen noch förmliche Litis-Contestation und Instanzenzüge gegen den Inhalt des Recesses angeordnet werden können.

3. Wegen der gegen die Entscheidung der Königl. Generalkommission auf Ergänzung eingelegten Beschwerden, findet entweder der Rekurs an das unterzeichnete Ministerium oder die Appellation an das Revisionskollegium statt, je nachdem diejenigen Bestimmungen des Recesses, rücksichtlich welcher sich die Partei der Vollziehung versagt, zu einem oder dem andern Verfahren geeignet sind.

4. Ergiebt sich aus den vorgetragenen Weigerungsgründen, daß unter Vorbehalt der Entscheidung über die streitigen Punkte mit der Vollziehung verfahren werden kann, so muß die richterliche Person, zur Verhütung alles unnützen Verschleifs der Hauptsache, die Parteien darüber vernehmen, ob sie unter jenem Vorbehalt zur Vollziehung bereit sind, in unzweifelhaften Fällen, und wenn auch der Gegentheil damit einig ist, daß die übrigen Bestimmungen des Recesses, ungeachtet der Aussetzung eines oder des andern Punktes in Ausübung gebracht, und demgemäß mit der Vollziehung unter Vorbehalt verfahren werden könne, diese sogleich bewirken, in den entgegengesetzten Fällen aber der Königl. Generalkommission die weitere Bestimmung deshalb überlassen. v. K. J. B. 22. S. 219.

Zu Band I. Seite 161.

Th. I. Tit. 5. §. 135. a) Rescr. v. 15. Febr. 1817, betr. die Nothwendigkeit der schriftlichen Form der Verträge über Grundstücke.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht vom 25. Novbr. v. J., wegen der Verträge über Veräußerung von Grundstücken, deren Werth die Summe von 50 Rthlrn. nicht erreicht, eröffnet, daß, da das A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 135. schon bei Grundgerechtigkeiten allemal einen schriftlichen Contract erfordert, ein ähnliches von Grundstücken selbst, die verhältnißmäßig immer wichtiger sind, als die Grundgerechtigkeiten, verstanden werden zu müssen, und in der Sache des N. wider N. die Entscheidung der zweiten Instanz mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 15. den Gesetzen gemäß zu sein scheint. Indessen wird auf den Bericht, soweit darin auf ein zweifelhaftes Gesetz aufmerksam gemacht wird, zu seiner Zeit Behufs einer Declaration desselben Rücksicht genommen werden.

Act. des Justizm. L. R. Nr. 3. Vol. IV. Fol. 476.

b) S. auch **Rescr.** v. 27. Decbr. 1791, zu §. 155 h. t. Bd. I. S. 162.

Zu Band I. Seite 164.

Th. I. Tit. 5. §. 168. Rescr. v. 26. Septbr. 1838, betr. die Zulässigkeit der Entschädigungsansprüche aus mündlich geschlossenen Verträgen, deren Gegenstand die Summe von 50 Rthlrn. nicht übersteigt.

Das Königl. Kammergericht hat nach dem Inhalte seines Berichts vom 3. d. M. die Bl. 5. der zurückgehenden Akten befindliche Verfügung der Civildeputation des hiesigen Stadtgerichts, wodurch die von dem Weber L. wider den Viehhalter G. wegen Nichterfüllung eines mündlich geschlossenen Miethsvertrages angestellte Entschädigungsklage zurückgewiesen worden, aus dem Grunde bestätigt, weil nach §. 168. Tit. 5. Th. I. A. L. R. aus einem blos mündlichen Vertrage wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung keine Forderungen an Entschädigung oder Interesse stattfinden, obgleich der verabredete jährliche Miethszins nur 20 Thaler beträgt.

Dieser Ansicht beizutreten, trage ich Bedenken. Der §. 168. cit. bezieht sich nur auf diejenigen mündlichen Verträge, die nach gesetzlicher Vorschrift hätten schriftlich errichtet werden müssen.

Dies ergiebt sich aus der Stellung und den Worten dieses Paragraphen. Derselbe ist unmittelbar denjenigen Vorschriften angereiht, welche in den §§. 155.—167. a. a. O. die rechtlichen Folgen bestimmen, die in solchen Fällen eintreten, wo die Gesetze einen schriftlichen Vertrag erfordern, derselbe aber blos mündlich geschlossen worden ist; und steht, wie auch schon durch das Marginalrubrum zu den §§. 155.—168. angedeutet worden, mit diesen Bestimmungen im genauesten Zusammenhange.

Nachdem nämlich der §. 155. allgemein verordnet, daß, wenn ein nach gesetzlicher Vorschrift schriftlich abzufassender, aber blos mündlich geschlossener Vertrag noch von keiner Seite erfüllt ist, keine Klage daraus stattfinden soll, folgen in den §§. 156.—167. nähere Bestimmungen darüber, wie es zu halten sei, wenn der blos mündliche

Vertrag bereits von der einen Seite ganz oder zum Theil erfüllt worden ist. Die diesfälligen Vorschriften sind verschieden, je nachdem der Vertrag Sachen oder Handlungen zum Hauptgegenstande gehabt hat, beruhen aber sämmtlich auf dem Rechtsgrundsatze, daß Niemand sich mit dem Schaden des Andern bereichern soll, und finden zugleich hierin ihre Begrenzung. Deshalb schließt sich ihnen der §. 168. cit. mit den Worten an:

„Uebrigens" — d. h. außer den in §§. 156.–167. näher bezeichneten Ansprüchen — „finden aus einem blos mündlichen Vertrage, wegen der von dem einen oder dem andern Theile verweigerten Erfüllung keine Forderungen von Entschädigung oder Interesse statt."

Auch der Gegensatz, der durch den Ausdruck: „**blos** mündlicher Vertrag" in Beziehung auf schriftliche Verträge angedeutet wird, ist im rechtlichen Sinne nur von Bedeutung, insofern dabei an die schriftliche Form als Bedingung der Gültigkeit des blos mündlichen Vertrages gedacht ist, da ein mündlicher Vertrag, der ohne Schrift gültig ist, einem schriftlichen in seiner rechtlichen Wirksamkeit völlig gleichsteht.

Da nun im vorliegenden Falle durch den Miethsvertrag, wegen dessen Nichterfüllung der ꝛc. L. Entschädigung vom Vermiether fordert, nur ein jährlicher Miethszins von 20 Thaler stipulirt worden, mithin die schriftliche Abfassung nicht erforderlich war (§§. 267. u. 268. Tit. 21. a. a. O.), so ist auch der Entschädigungsanspruch des Beschwerdeführers an sich wohl zulässig.

Das Königl. Kammergericht hat daher die Civildeputation des hiesigen Stadtgerichts anzuweisen,

den ꝛc. L. zu einem neuen Informationstermine vorzuladen, von ihm eine vollständige Entschädigungsklage, mit welcher der in der wiederbeigefügten Vorstellung des Supplikanten formirte Antrag auf Herausgabe des Webestuhls verbunden werden kann, aufzunehmen, und wenn sie sonst substantiirt ist, die Instruction einzuleiten.

v. K. J. B. 52. S. 147.

Zu Band I. Seite 164.

Th. I. Tit. 5. §. 172. a) Rescr. v. 9. Decbr. 1817, betr. die Nothwendigkeit der gerichtlichen Vollziehung bei Verhandlungen der Regierungscommissarien mit Lesens- und Schreibens Unkundigen; s. Bd. I. im Nachtrag S. V.

b) Rescr. v. 8. Mai 1840, betr. die Rechtsbeständigkeit der von schreibensunkundigen Personen vor Oekonomiecommissarien vollzogenen Recesse.

Nach §. 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834 bedarf es nicht mehr der gerichtlichen oder materiellen Vollziehung der von einem mit der Auseinandersetzung beauftragten Oeconomiecommissarius aufgenommenen Regulirungsrezesse; diese Recesse können daher auch von schreibensunkundigen Interessenten, unter Beobachtung der für solche vorgeschriebenen Förmlichkeiten, vor Oeconomiecommissarien gültig vollzogen werden. s. vollst. Ministerial-Blatt S. 191. v. K. J Bd. 55. S. 520.

Zu Band I. Seite 165.

Th. I. Tit. 5. §. 172—178. Anh. §. 5. a) Cirkularverordnung vom 30. Decbr. 1798 wegen genauerer Bestimmung verschiedener Vorschriften.

Fünfter Abschnitt.
Von gerichtlichen Protokollen.

§. 1. Die Zuziehung eines Protokollführers soll in Zukunft nur in Kriminalsachen in den durch die Cr. O. bestimmten Fällen und dann nöthig sein, wenn Testamente, letztwillige Dispositionen, Erbverträge oder solche Ehestiftungen errichtet werden, worin die künftige Erbfolge bestimmt wird. Bei allen andern gerichtlichen Verhandlungen sollen die von einer Gerichtsperson allein bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden, von den Parteien oder ihren Stellvertretern mit unterschriebenen Protokolle, volle Glaubwürdigkeit haben, und unter dem Vorwande der unterlassenen Zuziehung eines Protokollführers nicht angefochten werden.

§. 2. In Ansehung der Mitunterschriften der Parteien ist es zwar hinreichend, wenn sie ihren Namen unter der Verhandlung verzeichnen, jedoch ist es rathsam, in wichtigen Sachen, besonders bei Aufnahme von Verträgen, Schuldverschreibungen, Vollmachten u. s. w., außer dieser Namensunterschrift, die Parteien noch eigenhändig niederschreiben zu lassen:

daß sie die Verhandlung durchgelesen und mit dem Inhalt überall einverstanden sind.

§. 3. Personen, die nicht schreiben und Geschriebenes lesen können, müssen jemand mit zur Stelle bringen, der, es sei ein Justizkommissarius oder sonst ein glaub-

hafter Mann, in ihrem Namen die Unterschrift verrichtet. Diese Vorschrift muß der Richter solchen Parteien, deren Stand oder Ansehen es zweifelhaft machen, ob sie lesen oder schreiben können, gleich vor dem Anfang der Verhandlung bekannt machen, und auf deren Befolgung dringen. Ist diese Vorschrift nicht befolgt, so ist die Verhandlung für die Partei, welche nicht schreiben und Geschriebenes lesen kann, unverbindlich.

§. 4. Wenn unter mehreren gemeinschaftliche Sache machenden Personen auch nur einer schreiben und Geschriebenes lesen kann, so ist es hinreichend, wenn derselbe in Ansehung der Litisconsorten, welchen diese Fähigkeit mangelt, die Richtigkeit der von ihnen durch Kreuze bewirkten Unterzeichnung mittelst seiner Namensunterschrift bezeugt.

§. 5. Wegen der Tauben, Stummen, Taubstummen und Blinden verbleibt es zwar bei der Anweisung der G. O. Th. II. Tit. 3. §. 4.—8., es bedarf jedoch auch bei diesen keiner Zuziehung eines Protokollführers.

§. 6. Wenn der Fall sich ereignet, daß eine Partei das von der Gerichtsperson aufgenommene Protokoll nicht unterschreiben will, so muß der Richter eine zweite Gerichtsperson oder einen Justizkommissarius, oder in deren Ermangelung einen sonst glaubhaften Mann als Zeugen zuziehen, und in dessen Gegenwart die weigernde Partei befragen:

ob sie noch Zusätze, Widerrufe oder Modificationen verlange, unter welchen sie die Unterschrift leisten wolle?

In diesem Falle sind solche dem Protokolle nachzutragen, und dann ist mit der Unterschrift zu verfahren. Im entgegengesetzten Falle muß unter dem Protokolle vermerkt werden:

daß die Partei, nachdem sie vorher deshalb befragt worden, keine Gründe der Weigerung habe angeben können; daß ihr zwar die Bedeutung geschehen, das Protokoll werde, der verweigerten Unterschrift ungeachtet, wider sie beweisen, daß aber diese Bedeutung fruchtlos geblieben sei.

Wenn diese Vorschrift beobachtet worden, und die Verhandlung von dem obgedachtermaßen zugezogenen Zeugen mitunterzeichnet worden, behält sie die volle Glaubwürdigkeit eines gerichtlichen Protokolls, und wird durch die unterbliebene Unterschrift der Partei nicht geschwächt.

§. 7. Wenn künftig in Fällen, wo es nach diesen Festsetzungen der Zuziehung eines Protokollführers nicht bedarf, die Gerichtspersonen die erfolgenden Verhandlungen durch einen der Referendarien, Auskultatoren, Secretarien oder Kanzellisten zur Ausbildung der ersteren oder zur Erleichterung des Richters niederschreiben lassen, so dürfen um deswillen den Parteien keine besonderen Diäten oder Gebühren angesetzt werden. NCC. T. X. S. 1851. No. 95. de 1798. u. Auszug S. 358.

b) Rescr. vom 27. Mai 1799 zur Erläuterung des 5. Abschn. der Cirkularverordnung vom 30. Decbr. 1798; s. B. I. S. 165.

c) Rescr. vom 21. Febr. 1799, 26. März 1799, 1. Juli 1799 und 17. März 1800, zur Erläuterung des 5. Abschn. der C. V. vom 30. Decbr. 1798.

Aus Eurem Berichte vom 15. Febr. d. J. haben Wir mit Mehrerem die Gründe ersehen, weshalb Ihr auf eine nähere Bestimmung der Cirkular-Verordnung vom 30. Decbr. v. J. angetragen habt. Es bedarf indessen in keinem der von Euch erwähnten Punkte einer solchen Declaration. Denn

ad 1. den §. 3. des fünften Abschnitts betreffend, so versteht es sich von selbst, daß der gebrauchte Ausdruck:

„mit zur Stelle bringen"

nicht so erklärt werden kann, daß die Partei die assistirende glaubhafte Person mit auf das Rathhaus gebracht haben müsse; es paßt vielmehr sothane Bezeichnung auch auf diejenige, welche die Partei sich unter den in demselben oder in einem andern Gerichtszimmer befindlichen oder sonst auf dem Rathhause anwesenden Personen wählen will. Nur diese Auswahl muß der Partei gelassen, und erst, wenn sie darum bittet, kann dem Deputirten nachgegeben werden, ein hierzu schickliches Subjekt herbeizurufen. Bei Abfassung des Cirkulars ist beabsichtigt worden, die vielen Distinctionen und den Mißbrauch abzuschaffen, wonach zeither am Schlusse der Verhandlung ein Auskultator oder Kanzleiverwandter herzugerufen ward, der in fidem Praelectionis das aufgenommene Protokoll unterschrieb, ohne weiter von der Sache Notiz zu nehmen. Gemeinen Leuten sind auch Prozesse unter 50 Thlrn. sehr wichtig, und sobald sie Schreibens unerfahren sind, muß dafür gesorgt werden, daß sie nicht durch einen nicht vorsichtig genug zu Werke gehenden Deputirten übereilt und unrecht ver-

standen werden. Dieses ist hier die Hauptsache, welche durch kleinere daraus entspringende Inconvenienzen nicht alterirt werden darf ꝛc. Berlin, den 21. Febr. 1799.

Stengels Beitr. Bd. 8. S. 167—178.

Aus Eurem Berichte vom 11. d. M. und dessen Anlage haben Wir mit Mehrerem ersehen, welche Bedenken das Justizamt Eldenburg bei Anwendung des fünften Abschnitts des Cirkulars vom 30. Decbr. 1798 aufgestellt hat, und wie Ihr gedachtes Amt zu bescheiden gedenkt.

Was nun zuvörderst

ad 1. die Frage betrifft, wie es zu halten sei, wenn eine Partei, die weder schreiben noch Geschriebenes lesen kann, auf den Dörfern Niemand finden sollte, der in der §. 3. des angeführten Abschnittes des Cirkulars vorgeschriebenen Art die Unterschrift des Protokolls zu verrichten im Stande sei, so ist es offenbar eine falsche Vorspiegelung des Justizamts, als ob an den Orten, wo dasselbe Gerichtstag hält, Niemand auszumitteln sein sollte, der lesen und schreiben, und solchergestalt bei der Verhandlung zugezogen werden könnte. Es bedarf daher hierüber umsoweniger einer anderweitigen Modification, als bei der Anfrage des Amts sehr deutlich die Absicht hervorleuchtet, zu mehrerer Bequemlichkeit einen Vorwand zu haben, einen Protokollführer adhibiren, und für ihn Gebühren liquidiren zu können. Dagegen versteht es sich, wie Ihr

ad 2. der Anfrage ganz richtig bemerkt, von selbst, daß der bei dem Schluß der Verhandlung die Unterschrift besorgende Justizkommissarius von dem Inhalte des Protokolls, welches von ihm unterzeichnet werden soll, gehörig unterrichtet sein muß. Dahingegen können wir Eurem Gutachten

ad 3. und 4. nicht beitreten. Es würde der ganze Zweck des Gesetzes vereitelt werden, wenn es dem Richter frei stände, die Zuziehung eines glaubwürdigen Mannes dadurch zu vereiteln, daß er registrirte, die Partei habe dessen Gestellung verweigert. Ueberdem läßt sich dergleichen Weigerung nicht leicht denken, da die Disposition zum Vortheile der Interessenten gereicht. Sollte der Fall einer solchen Weigerung wirklich eintreten, so würde der Richter von Amtswegen auf Kosten einer solchen Partei dergleichen glaubwürdigen Mann zur Legalisirung der Verhandlung zuziehen müssen. Da übrigens

ad 5. die G. O. in Fällen, wo Zeugen ihren Namen nicht schreiben können, zur Gültigkeit der Verhandlung das Attest des Protokollführers erfordert, welcher nun durch einen glaubhaften Mann ersetzt werden soll, so ist auch bei den Zeugenverhören das Cirkular vom 30. Decbr. 1798 nach Eurem Antrage ebenmäßig zur Anwendung zu bringen, wonach Ihr das Justizamt Eldenburg überall zu bescheiden haben werdet ꝛc. Berlin, den 26. März 1799.

Stengels Beitr. B. 8. S. 179—184.

Die von den H.'schen Eheleuten vollzogene, in Urschrift hierneben liegende Vollmacht nebst der abschriftlichen Vorstellung des Justizkommissarius N. vom 24. v. M., lassen Wir Euch mit dem Befehle zufertigen, gedachte Vollmacht als hinreichend legalisirt anzunehmen, da Ihr Euch von selbst hättet bescheiden sollen, daß ein vereideter Protokollführer die Stelle des im Cirkular vom 30. Decbr. v. J. erforderten glaubhaften Mannes ersetzt, und es sehr gleichgültig ist, ob dieser oder der Richter den Namen der Parteien den Kreuzen beigefügt hat. Berlin, den 1. Juli 1799.

Amelangs Archiv B. 3. S. 316 u. Stengels Beitr. B. 9. S. 92.

Auf eine Anfrage wurde die Breslauische Oberamtsregierung von dem Justizdepartement unterm 17. März 1800 dahin beschieden, daß es

ad 1. bei der in der Dep. O. vom 15. Septbr. 1783 enthaltenen Vorschrift sein Bewenden behalte, und daß bei dem Verfahren in Depositalsachen die Cirkular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 nicht in Anwendung zu bringen sei. Dagegen müsse

ad 2. in Hypothekenangelegenheiten nach Vorschrift des allegirten Cirkulars verfahren werden; und wenn eine Ehefrau vor Gericht erscheint, so könne ihr Ehemann in jeder Sache, wobei nicht sein und seiner Frau Interesse in Collision kommt, die Stelle des glaubhaften Mannes ausfüllen, der statt der Ehefrau die Unterschrift verrichten kann.

ad 3. verstehe es sich von selbst, daß auch bei fiscalischen Untersuchungsprozessen die oftерwähnte Cirkular-Verordnung zu befolgen ist.

ad 4. sei bei den Bagatellsachen, ohne Unterschied, ob die Parteien reich oder arm sind, nach der Cirkular-Verordnung vom 30. Decbr. 1798 zu verfahren. Eben dieses müsse auch

ad 5. bei den Zeugenverhören geschehen. Wenn jedoch mehrere in einem Prozesse abzuhörende Zeugen nicht schreiben können, so dürfe wegen sämmtlicher Zeugen nur ein glaubhafter Mann oder Justizkommissarius zu Verrichtung der Unterschriften adhibirt werden.

ad 6. könne ohne Unterschied in jedem Falle, wenn die Partei keinen glaubhaften Mann mit zur Stelle bringt oder herbeizuschaffen vermag, ein von dem Gerichte mit Einstimmung der Parteien auszuwählendes Subjekt zu Verrichtung der Unterschrift adhibirt, und wie solches geschehen, im Protokoll vermerkt werden.

ad 7. sei es unbedenklich, daß in jedem Falle die Aktuarien oder Protokollführer mit Einstimmung der Parteien die Stelle des zu Verrichtung der Unterschrift zu adhibirenden glaubhaften Mannes vertreten können.

ad 8. seien daher die Aktuarien oder Protokollführer um so mehr, und besonders bei solchen Gerichten beizubehalten, wo sie zu Bearbeitung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte nothwendig; und ebensowenig können dergleichen Aktuarien, welche mit Bestimmung eines ordentlichen Gehalts angesetzt worden, ihres Amts sofort entlassen werden. Endlich

ad 9. müssen, wie bisher, die Schreibens unerfahrenen Parteien drei Kreuze statt ihres Namens unterzeichnen. Stengels Beitr. B. 11. S. 215—230.

d) C. O. vom 20. Juni 1816, wonach es der Zuziehung eines Unterschriftsbeistandes nicht bedarf, wenn die Verhandlung vom Richter mit Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers oder zweier Schöppen aufgenommen ist; s. B. I. S. 165.

e) C. O. vom 8. Octbr. 1837, enthaltend die Bestimmung, daß ein gerichtlich vereideter Dollmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten kann.

Das Bedenken, welches nach Ihrem Berichte vom 16. v. M. bei einigen Behörden, namentlich bei den Generalkommissionen, darüber angeregt ist, ob der zu einer gerichtlichen Verhandlung zugezogene Dollmetscher gleichzeitig die Stelle des Zeugen für solche Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können, vertreten dürfe, erledigt sich durch Meinen, von Ihnen mit Recht in Bezug genommenen gesetzlich publizirten Erlaß vom 20. Juni 1816, nach welchem es eines solchen besonderen Zeugen nicht bedarf, wenn die gerichtliche Verhandlung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen worden ist, indem der Dollmetscher nach den Bestimmungen der A. G. O. §§. 214 215. Tit. X. Th. I. und §. 37. Tit. II. Th. II. zu den vereideten Protokollführern gehört. Sie haben hiernach diejenigen Behörden, welche dieserhalb ein Bedenken erhoben haben, zu belehren, und gegenwärtige Order durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. S. 154.

Zu Band I. Seite 166.

Th. I. Tit. 5. §. 179—184. a) Rescr. vom 18. Novbr. 1799 und 13. Jan. 1800, betr. die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Dollmetschers.

Auf die in dem Berichte vom 4. Novbr. d. J. bei Uns gethanen Anfragen lassen Wir Euch hiermit gnädigst dahin bescheiden, daß

1) in Fällen, wo die Gerichtsperson der fremden Sprache völlig mächtig ist, die Verhandlung deutsch niederschreibt, solche durch einen Dollmetscher übersetzen läßt, und die Uebersetzung den Interessenten vor der Vollziehung vorliest, es keiner Adhibirung eines Protokollführers oder Dollmetschers bei der Verhandlung bedürfe ꝛc. Berlin, den 18. Novbr. 1799.

Amelangs Archiv B. 3. S. 311. und Stengels Beitr. B. 10. S. 350.

Auf Eure Anfrage vom 12. Decbr. v. J., wegen Zuziehung der Dollmetscher, geben Wir Euch hiermit gnädigst zu erkennen, daß nach Eurem Antrage in denjenigen Fällen, wo es nach dem Cirkulare vom 30. Decbr. 1798 keines besonderen Protokollführers bedarf, es nicht nöthig ist, einen zweiten Dollmetscher oder einen der fremden Sprache kundigen Zeugen zuzuziehen ꝛc. Berlin, den 13. Jan. 1800.

Neues Archiv B. 1. S. 14. und Stengels Beitr. B. 10. S. 356—359.

b) Rescr. vom 16. April 1840, betr. die Aufnahme von Verhandlungen mit Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Die Vorschrift §. 181. h. t., daß sich die Parteien über die Zuziehung eines unvereideten Dollmetschers einigen können, findet unbedenklich auch auf einseitige gerichtliche Verhandlungen Anwendung. Auf die nach §. 182. h. t. erforderliche

Uebersetzung und deren Vorlegung zur Unterschrift kann ebenso wie im Falle des §. 75. des Anh. zur A. G. O. Verzicht geleistet werden.

s. vollst. Min. Bl. S. 153. v. K. J. B. 55. S. 519.

c) **C. O.** vom 5. Mai 1839, betr. die Geschäftssprache im Großherzogthum Posen.

Aus Ihrem Berichte vom 8. v. M. habe Ich die abweichenden Auslegungen ersehen, nach welchen bei Anwendung der Bestimmungen des vierten Abschnitts der Verordnung vom 9. Febr. 1817. §§. 145. u. f., die Geschäftssprachen im Großherzogthum Posen betreffend, sowohl von den Gerichten, als von der Generalkommission und deren Abgeordneten verfahren wird. Da Ich mit Ihrer Ansicht zur Erledigung der erhobenen Bedenken einverstanden bin, so ermächtige Ich Sie, die über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften zweifelhaften Behörden nach folgenden Grundsätzen zu belehren und mit Anweisung zu versehen.

1) Die Verordnung vom 9. Febr. 1817 entscheidet die Frage, in welcher Sprache eine Verhandlung der genannten Behörden in der Provinz Posen aufzunehmen ist. Es muß daher strenge darauf gehalten werden, daß in der polnischen Sprache in allen Fällen verhandelt werde, in welchen die Verordnung den Gebrauch derselben vorschreibt.

2) Dagegen dienen die in den allgemeinen Landesgesetzen enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur, wenn es sich darum handelt, ob der unterlassene Gebrauch einer für den gegebenen Fall vorgeschriebenen Sprache eine Nichtigkeit der Verhandlung herbeiführe. Der Einwand der Nichtigkeit oder Ungültigkeit der Verhandlung, bei welcher, den Bestimmungen der Verordnung vom 9. Febr. 1817 entgegen, nur Eine der beiden Sprachen, oder statt der deutschen die polnische, oder umgekehrt, gebraucht worden, ist daher nicht begründet, wenn die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, nach welchen verfahren werden soll, wenn der Richter der Sprache der Betheiligten nicht kundig ist, befolgt worden sind.

3) In Rücksicht auf die Festsetzungen der §§. 75. u. 422. des Anhangs zur A. G. O. findet der Verzicht auf ein polnisches Nebenprotokoll oder auf eine polnische Uebersetzung der in deutscher Sprache aufgenommenen Verhandlung statt. Es genügt zu diesem Zweck die in der Verhandlung enthaltene, in deutscher und polnischer Sprache aufgenommene ausdrückliche Erklärung der Partei, daß sie auf das Recht, die Uebersetzung zu verlangen, Verzicht leiste, oder sich des von dem Dollmetscher zu führenden Nebenprotokolls begebe.

Min. Bl. S. 178. v. K. J. B. 53. S. 384.

d) **Gesetz** vom 9. Juli 1841, betr. die Aufnahme von Notariatsinstrumenten in fremder Sprache.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der A. G. O. über die Aufnahme von Notariatsurkunden in fremden Sprachen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Sind bei Aufnahme von Notariatsurkunden über Geschäfte solcher Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, sämmtliche Personen, deren Mitwirkung zur Beglaubigung der Urkunde erforderlich ist (Notar und Zeugen oder beide Notare) der fremden Sprache mächtig, so bedarf es der Zuziehung eines Dollmetschers nicht; die Verhandlung wird neben der Deutschen Sprache auch in der fremden Sprache der Parteien aufgenommen und beide Verhandlungen werden auf die in der A. G. O. Th. III. Tit. 7. §§. 48. u. f. vorgeschriebene Weise vollzogen.

§. 2. Ist dagegen auch nur eine der zur Beglaubigung mitwirkenden Personen (§. 1.) der fremden Sprache nicht mächtig, so muß ein Dollmetscher zugezogen werden, welchen die Parteien entweder selbst wählen oder durch den Notar wählen lassen.

§. 3. Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen, welche sich nur in einer fremden Sprache ausdrücken können, betheiligt, und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dollmetscher nothwendig; es soll jedoch die Zuziehung Eines Dollmetschers genügen, wenn dieser die Sprachen sämmtlicher Betheiligten versteht.

§. 4. Der Dollmetscher muß als solcher vor Gericht vereidet sein; den Betheiligten steht jedoch frei, sich über einen unvereideten Dollmetscher zu vereinigen.

§. 5. Der Dollmetscher darf weder zu dem Notar, welcher die Urkunde aufnimmt, noch zu den Zeugen oder dem zweiten Notar in einem Verhältnisse stehen, welches seine Glaubwürdigkeit als Zeugen beeinträchtigen würde.

§. 6. Der Dollmetscher darf nicht zugleich die Stelle eines Instrumentszeugen vertreten. Dagegen kann derselbe, wenn die der Deutschen Sprache nicht kundige Partei auch des Lesens und Schreibens unerfahren ist, zugleich die Stelle eines Unterschriftszeugen übernehmen.

§. 7. Der Notar erforscht die Willensmeinung der Parteien durch den Dollmetscher, nimmt die Verhandlung in der Deutschen Sprache auf, läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache vortragen, hierauf von ihnen und dem Dollmetscher auf die in der A. G. O. angeordnete Weise unterzeichnen, und fügt der Deutschen Verhandlung eine vom Dollmetscher verfaßte Uebersetzung in der fremden Sprache bei, welche von den Parteien und dem Dollmetscher ebenfalls zu unterzeichnen ist.

§. 8. Das Instrument wird in allen Fällen neben der Deutschen Sprache zugleich in der fremden Sprache ausgefertigt.

Dasselbe muß, außer der Beschreibung des Hergangs, einen Vermerk enthalten, aus welchem erhellt:

1) daß der Dollmetscher als solcher gerichtlich vereidet ist, oder daß die Parteien sich über die Zuziehung eines unvereideten Dollmetschers vereinigt haben (§. 4.);
2) daß bei dem Dollmetscher nicht ein Verhältniß der im §. 5. bezeichneten Art stattfindet;
3) in dem Falle, wenn bei Parteien verschiedener Sprachen nur Ein Dollmetscher zugezogen worden ist, daß dieser die Sprachen sämmtlicher Parteien versteht (§. 3.);
4) in dem Falle, wenn kein Dollmetscher zugezogen worden ist, daß sämmtliche zur Beglaubigung mitwirkende Personen der fremden Sprache mächtig sind (§. 1.).

§. 9. Die Ausfertigung wird von jeder Partei, und im Falle der Zuziehung eines Dollmetschers (§§. 2. u. 3.) auch von diesem unterzeichnet.

Unmittelbar hinter der Unterschrift der Parteien fügt der Notar sein Attest und zwar dergestalt bei, daß es sich auf die Ausfertigung in den verschiedenen Sprachen bezieht. Dasselbe ist dahin zu fassen:

daß die Urkunde von ihm (dem Notar) und mit seiner Zuziehung, so wie (in den Fällen der §§. 2. u. 3.) mit Zuziehung des Dollmetschers NN., oder der Dollmetscher NN. und NN. vorstehendermaßen errichtet und geschlossen, auch in Gegenwart der Zeugen NN. und NN. (oder des Notars NN.) nach vorgängiger Durchlesung (Vorlesung durch den NN.) in der NN. Sprache unterzeichnet worden sei.

Dieses Attest wird in der Deutschen Sprache unter Berücksichtigung der Vorschriften §§. 56., 65., 66. u. 67. des Th. III. Tit. 7. der A. G. O. abgefaßt und vollzogen.

§. 10. Es ist unstatthaft, das Instrument blos in der fremden oder blos in der Deutschen Sprache aufzunehmen oder auszufertigen, selbst wenn die des Deutschen unkundige Partei das eine oder das andere ausdrücklich verlangen sollte.

§. 11. Sind die in den §§. 2. bis 6., 8. u. 9. enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet, so hat das Instrument nicht die Kraft einer Notariatsurkunde.

Die Gültigkeit der vor Publication dieses Gesetzes aufgenommenen Urkunden ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 12. In dem Großherzogthum Posen bleiben die wegen Aufnahme von Notariatsurkunden in Polnischer Sprache bestehenden besonderen Vorschriften, soweit solche eine Abweichung von diesem Gesetze enthalten, ferner in Anwendung.

G. S. S. 129.

Zu Band I. Seite 166.

Th. I. Tit. 5. §. 185. Rescr. vom 4. Mai 1832, betr. das schriftliche Anerkenntniß eines mündlichen Vertrages.

ꝛc. Ich finde es bei der ausdrücklichen Bestimmung des A. L. R. im §. 185. Th. I. Tit. 5., nach welcher derjenige, der sich schriftlich zu einem mündlich geschlossenen Vertrage bekannt hat, soweit, als die Verabredungen aus diesem Anerkenntnisse erhellen, den Mangel der schriftlichen Abfassung nicht vorschützen kann, ganz in den Gesetzen begründet, wenn die Gerichte solchen Reversen auch nur *eines* der Contrahenten über einen zwischen ihm und seinem Mitkontrahenten zu Stande gekommenen Vertrag *gegen* ihn die Kraft und Wirkung eines von beiden Theilen unterschriebenen Vertrages beilegen ꝛc. Act. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. IV. Fol. 120.

Zu Band I. Seite 167.

Th. I. Tit. 5. §. 199. Rescr. vom 15. Mai 1821, betr. die Unzulässigkeit der Vereidigung der Privat-, Haus- und Wirthschaftsbeamten; s. zu II. 20. §. 1426, B. VII. S. 669.

Zu Band I. Seite 174.

Th. I. Tit 5. §. 252. (zur Verordnung vom 25. Jan. 1823 und Instruction vom 6. Decbr. 1833.) **a) Rescr.** vom 6. Decbr. 1833, betr. das Verfahren bei Auslegung der deutschen Bundesakte.

Auf den unterm 17. Juni d. J. in der Rechtssache des fürstlichen Hauses von Lichtenstein wider den Fürsten v. K. wegen Auslegung der deutschen Bundesakte erstatteten Bericht wird dem Königlichen Geheimen Ober-Tribunal nach erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes eröffnet:

Es kommt auf folgende Fragen an:

1) Ist wirklich das Königl. Geheime Ober-Tribunal berechtigt und verpflichtet, für einen ihm zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfall, bei welchem es auf Bestimmungen der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 oder der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 ankommt, *vor der Entscheidung* und *Behufs derselben*, eine *authentische Interpretation* der deutschen Bundesversammlung nachzusuchen, und bis solche erfolgt ist, die Entscheidung auszusetzen?

Diese Frage muß ohne alles Bedenken verneint werden. Für die Bejahung derselben kann nicht auf die Königl. Verordnung vom 25. Jan. 1823 (G. S. S. 19.) zurückgegangen werden; denn diese Verordnung enthält keine solche Anweisung.

Von dieser Verordnung wird daher bei Beantwortung obiger Frage ganz abzusehen sein. Auch hat das Königl. Geheime Ober-Tribunal zur Rechtfertigung seines Antrags sich *nicht* auf die allegirte Verordnung, vielmehr auf die Art. 17. und 63. der mittelst Patents vom 24. Juni 1820 publicirten Wiener Schlußakte und den Art. VI. der durch das Patent vom 15. Febr. 1832 publicirten Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 18. Juni 1832 berufen.

Im Art. 17. der Schlußakte behält sich allerdings die Bundesversammlung vor, diejenigen Bestimmungen der Bundesakte, über deren wahren Sinn Zweifel entstehen sollten, zu erklären. Allein in Beziehung auf *alle* Gesetze ist der *Gesetzgeber allein* berechtigt, dieselben authentisch zu interpretiren. Nichtsdestoweniger ist hierdurch der Richter bei *Anwendung der Gesetze* nicht beschränkt. Er ist sogar, sowohl nach gemeinem, als nach dem Preußischen Rechte *verpflichtet*, wenn er den Sinn der Gesetze zweifelhaft findet oder Lücken in den bestehenden Gesetzen wahrnimmt, nach den ihm zur Norm dienenden allgemeinen Grundsätzen und nach den wegen ähnlicher Fälle vorhandenen Verordnungen seiner besten Einsicht gemäß zu erkennen, ohne vorher eine authentische Interpretation nachzusuchen.

(Einl. zum A. L. R. §. 49. — Erster Anh. zum A. L. R. §. 2.)

Bei Ausübung dieser Pflicht hat er auch nicht zu fürchten, daß in der Folge sein Judikat durch eine etwa nachher ergehende authentische Erklärung der Bundesversammlung, falls solche ohne Veranlassung der Parteien oder auf den Rekurs einer Partei erfolgen sollte, aufgehoben oder erschüttert werden möchte. Eine derartige Besorgniß steht im Widerspruch mit dem Wesen und Geiste der ganzen Bundesverfassung, und besonders mit dem Art. 63. der Wiener Schlußakte, worin ausdrücklich gesagt ist, daß Streitigkeiten, welche über die Anwendung der in Gemäßheit des Art. 14. der Bundesakte erlassenen Verordnungen ꝛc. entstehen, *in einzelnen Fällen an die kompetenten Behörden des Bundesstaates*, in welchem die Besitzungen der Betheiligten, mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren ge-

legen sind, zur Entscheidung, also auch sofern diese Entscheidung dem Richter zusteht, zur definitiven Entscheidung gebracht werden müssen. Nicht im Falle dieser Entscheidung der einzelnen Streitfälle durch den zuständigen Richter, sondern nur im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen, zum Nachtheil der betreffenden Standesherren erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte soll der Rekurs an die Bundesversammlung eintreten können und von der letzteren eventuell die genügende Aushülfe bewirkt werden. Diese Aushülfe kann daher auch niemals in einer Aufhebung oder Abänderung der bereits erfolgten und rechtskräftig gewordenen richterlichen Entscheidung, sondern nur darin bestehen, daß die Bundesversammlung, je nachdem es die Beschaffenheit des gerade vorliegenden Falles erfordert, entweder die Gewährung der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder eine dem wahren Sinn des Art. 14. der Bundesakte entsprechende, jedoch nur auf künftige Fälle anwendbare Abänderung einer zum Nachtheile der betheiligten Standesherren erfolgten einseitigen legislativen Erklärung der ihnen durch die Bundesakte zugesicherten Rechte im verfassungsmäßigen Wege veranlaßt.

Der Art VI. der Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung vom 28. Juni 1832 enthält blos eine Wiederholung des im Art. 17. der Bundesakte ausgesprochenen Grundsatzes. Er wiederholt, was sich von selbst versteht, daß die Bundesversammlung die gesetzlichen Bestimmungen, welche von ihr als Gesetzgeber ausgehen, auch nur allein authentisch interpretiren kann, ohne den Richter zu verpflichten oder zu berechtigen, in jedem einzelnen Falle eine solche authentische Interpretation einzuholen.

Es entsteht hiernächst aber die Frage, ob das Königl. Geheime Ober-Tribunal

2) hierbei die Verordnung vom 25. Jan. 1823 anzuwenden, und mithin sich nach der Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 27. Juni 1827 über den Sinn der im Art. XIV. Nr. 3. Litt. b. der deutschen Bundesakte enthaltenen Bestimmungen zu richten hat?

Diese Frage ist unzweifelhaft zu bejahen.

Jene Verordnung spricht von allen Staatsverträgen, ohne die Bundesakte oder die ebenfalls damals schon auf Befehl Sr. Majestät des Königs in Allerhöchst Ihren Staaten publicirte Wiener Zusatzakte auszunehmen. Da die Parteien den Art. XIV. Nr. 3. Litt. b. der Bundesakte in einem verschiedenen Sinne auslegen, so war das Oberlandesgericht zu Paderborn verpflichtet, hierüber die Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, und sich danach bei der Entscheidung zu achten, ohne daß jedoch sein Ermessen über die Anwendung der Erklärung auf den vorliegenden Fall im Geringsten beschränkt war. Ein Gleiches gilt für das Königl. Geheime Ober-Tribunal. Die Lage der Sache hat sich nicht geändert. Es liegen dem Kollegio keine anderen Gesetze vor, als dem genannten Ober-Landesgerichte vorgelegen, mit alleiniger Ausnahme des Patents vom 15. Okt. 1832 wegen Publikation der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni desselben Jahres. Der Art. VI dieser Beschlüsse enthält jedoch nichts Neues, am wenigsten konnte er bewirken, daß die Verordnung vom 25. Jan. 1823, sofern sie bis dahin, und des Art. 17. der Zusatzakte ungeachtet, auch in Beziehung auf die deutsche Bundesakte zur Anwendung gekommen, für dieselbe unanwendbar geworden wäre. Mithin ist das Königl. Geheime Ober-Tribunal auch verpflichtet, sich in den Rechtsfällen, wobei es auf Bestimmungen der Bundesakte ankommt, nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. Jan. 1823 zu achten.

Die Erklärungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten über die Interpretation der Staatsverträge sind indeß überhaupt blos insofern für die Gerichte eine bindende Norm, nach welcher sie sich zu richten haben, als die ertheilte Auslegung für die richtige erachtet werden muß, und als das vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Bekundete als wahr zum Grunde zu legen ist, ohne daß jedoch die Gerichte bei der Frage,

was nun unter Voraussetzung, daß ein Staatsvertrag nach der vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Auslegung zu erklären ist, hieraus für den vorliegenden Fall folgt?

im Geringsten beschränkt sind. Dieser Unterschied ist es, auf welchen in der dem Ober-Landesgericht zu Paderborn durch das Reskript vom 2. Okt. 1828 eröffneten Allerhöchsten C. O. vom 14. Juli 1828 das gedachte Landes-Justiz-Collegium hinge-

wiesen worden. Um so weniger ist es zu bezweifeln, daß die Verordnung vom 25. Jan. 1823 sich nach der Allerhöchsten Intention auch auf die deutsche Bundesakte bezieht. Akt. des Justizm. Gen. No. 61. Vol. I. Fol. 308.

b) Reser. vom 14. März 1834, betr. das bei Auslegung von Staatsverträgen zu beobachtende Verfahren.

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet, daß die darin aufgestellten Bedenken in Betreff der unterm 6. Decbr. v. J. erlassenen Instruction, über das bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Jan. 1823 zu beobachtende Verfahren, nicht begründet sind.

Wenn auch der nach der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Jan. 1823 über die Auslegung einer in einem Staatsvertrage enthaltenen Bestimmung, über die Gültigkeit eines Staatsvertrags, oder über die Anwendbarkeit eines von mehreren Staatsverträgen, von dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten einzuholenden Erklärung die Natur eines Zeugnisses oder einer sachverständigen Aussage beigelegt worden ist, so unterscheidet sich dieselbe doch in mehrfacher Hinsicht von einem andern Zeugniß und einer andern sachverständigen Aussage.

Die Gerichte sind zwar im Allgemeinen ebenfalls angewiesen, andere Zeugnisse und sachverständige Gutachten zu beachten; allein sie haben die Befugniß und Verbindlichkeit:

die Glaubwürdigkeit der Zeugen und Sachverständigen
1) nach ihrer Persönlichkeit und ihren Verhältnissen,
2) nach dem Inhalte der Deposition selbst

zu prüfen und zu würdigen.

Diese Befugniß steht den Gerichten in Absicht der Erklärungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht zu: diese sind vielmehr in sofern für die Gerichte eine bindende Norm, nach welcher sie sich zu richten haben,

als die ertheilte Aeußerung für die richtige erachtet werden muß, und als das von dem gedachten Ministerium Bekundete als wahr zum Grunde zu legen ist.

Schon aus dieser Rücksicht kann es nicht mehr darauf ankommen, den Parteien Gelegenheit zu geben, sich über die Glaubwürdigkeit, Wahrheit und Richtigkeit jener Erklärungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu äußern, sondern es kommt nur darauf an, daß sie in dem in der Instruction vom 6. Decbr. v. J. unter No. 3. ad 5. bezeichneten Falle noch Gelegenheit erhalten,

sich über die Anwendbarkeit der allgemeinen Erklärungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf den speciellen vorliegenden Fall, sowie über die rechtlichen Folgen des allgemein festgestellten Grundsatzes zu äußern und ihre etwanigen Anträge in Beziehung auf die ferneren Erörterungen von Thatsachen oder Aufnahme von Beweismitteln beizubringen.

Hierzu bedürfen die Parteien aber blos „des Tenors des Schlußsatzes", womit das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten seine Aeußerungen zusammenfaßt.

Ueberdies ist das gedachte Ministerium durch die gedachte Verordnung vom 25. Jan. 1823 nur verpflichtet,

seine Erklärungen über die dort bezeichneten Fragen abzugeben,

nicht aber

die Gründe seiner Entscheidungen beizufügen.

Wenn dasselbe sich hierzu bisher veranlaßt gefunden hat und wahrscheinlich ferner damit fortfahren wird, so thut es dies lediglich, um einer sich selbst gestellten Aufgabe zu genügen und die Gerichte über die Gründe der Entscheidung zu belehren: die Parteien haben auf eine Mittheilung dieser Gründe kein Recht, und bedürfen ihrer auch nicht, da es eine ungegründete Voraussetzung des Königl. Ober-Landesgerichts ist,

daß oft der Tenor des Schlußsatzes der Erklärung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ohne die Ausführung, deren Resultat dasselbe ist, nicht einmal verständlich sein möchte.

Sollte wider Vermuthen ein solcher Fall vorkommen, so ist es Sache des Gerichts, alsdann eine bestimmtere Stellung des Schlußsatzes einzuholen, und zu diesem Zweck an den Justizminister Behufs der weiteren Communikation mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

Akt. des Justizm. Gen. No. 61. Vol. II. Fol. 49.

Zu Band I. Seite 175—180.

Th. I. Tit. 5. §. 256. (zur Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816)

1) (zu §. 1 ff.) **Gesetz** v. 10. März 1839, betr. das Urmaaß des Preußischen Staates und die Revision der Probemaaße.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen im Verfolg und zur weitern Ausführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, wie folgt:

§. 1. Als Urmaaß des Preußischen Fußes ist dasjenige Exemplar anzusehen, welches im Jahre 1837 aufs neue aus dem französischen Fuße abgeleitet worden, indem er nach der gesetzlichen Vorschrift gleich $139,_{13}$ Linien desselben angenommen ist. Die Länge des Preußischen Fußes wird durch dieses Urmaaß allein bestimmt, nämlich die Entfernung seiner Endflächen von Sapphir in seiner Achse und in der Wärme von $16,_{25}$ Graden des hunderttheiligen Thermometers gemessen, welche unter diesen Umständen $0,_{00063}$ Linien kürzer ist, als drei Preußische Fuße. Diese Erklärung des Preußischen Fußes ist die einzig authentische.

§. 2. Dieses Urmaaß der Preußischen Längeneinheit soll bei dem Ministerium des Handels niedergelegt sein.

§. 3. Da die von der Maaß- und Gewichts-Ordnung vorgeschriebene Bestimmung der Länge des einfachen Sekundenpendels in Berlin erfolgt ist, und in Preußischem Maaße $456,_{162}$ Linien, gleich drei Fuß zwei Zoll $0,_{1026}$ Linien ergeben hat, so soll dadurch die Länge des Preußischen Fußes, unabhängig von jedem andern Urmaaße, für die Zukunft festgestellt erachtet werden.

§. 4. In Folge dieser Bestimmungen wird die Vorschrift aufgehoben, wonach das frühere Probemaaß alle zehn Jahre mit seinen Kopieen verglichen werden soll.

G. S. S. 94.

2) (zu §. 10—12.) **a) C. O.** v. 28. Juni 1827, betr. die Ergänzung der §. 10 u. 12 der Maaß- und Gewichtsordnung.

Auf den Bericht des Staats-Ministerii vom 25. d. M. bestimme Ich zur Ergänzung der Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, §§. 10 u. 12, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß- oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlrn., auch die Confiscation des Maaßes oder Gewichts erleiden und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 83.

b) Verordnung vom 13. Mai 1840, betr. die Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte.

Da die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (G. S. von 1816 S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehr zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht confiscirt.

§. 2. Das in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und in Unserer Order vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermei-

dung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf odrr Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen. G. S. S. 127.

c) **Reser.** des Min. des Innern vom 18. März 1829, betr. die Unzulässigkeit ausländischer Maaße und Gewichte im Verkehr mit Ausländern. v. K. Ann. B. 13. S. 136.

d) **Reser.** des Min. des Innern vom 8. März 1828, betr. die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Vermerkung früherer Provinzialmaaße und Gewichte auf den geeichten Maaßen und Gewichten. v. K. Ann. B. 12. S. 137.

e) **Reser.** des Min. des Innern vom 4. Novbr. 1828, betr. die Unzulässigkeit des öffentlichen Feilbietens ungestempelter Maaße u. Gewichte. v. K. Ann. B. 13. S. 135.

3) (zu §. 13. u. 18.) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 21. Juni 1832 u. 7. August 1835, betr. die Verification der Maaße und Gewichte bei den Steuerämtern und Postanstalten.

Des Königs Majestät hat auf den Antrag des Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe durch Allerhöchste Order vom 14. d. M. dasselbe zu ermächtigen geruht, die Steuerämter und Postanstalten, welchen letzteren eine solche Befreiung schon früher ausnahmsweise gestattet worden, von der nach §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 ihnen obliegenden Verpflichtung der jährlichen Prüfung ihrer Maaße und Gewichte in der Art zu entbinden, daß nur alle drei Jahre diese Revision vorgenommen werden darf ꝛc. Berlin, den 21. Juni 1832.
v. K. Ann. B. 16. S. 456.

ꝛc. Auf den Grund der Allerhöchsten C. O. vom 14. Juni 1832 entbinde ich aber die Kassenverwaltungen überhaupt von der ihnen nach §. 18. der Maaß- und Gewichts-Ordnung allgemein obliegenden Verpflichtung, wenigstens jährlich einmal ihre Gewichte verificiren zu lassen, und will hiermit genehmigen, daß, falls nicht zu einer Abweichung Vermuthung vorhanden ist, die Uebereinstimmung der Gewichte nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werde ꝛc. Berlin, den 7. Aug. 1835.
v. K. Ann. B. 19. S. 33.

b) **Reser.** vom 18. Jan. 1841, betr. die Anwendung und Verificirung der gestempelten Gewichte bei den gerichtlichen Kassen.

Bei den gerichtlichen Deposital- und Salarienkassen dürfen nur gehörig gestempelte Gewichte gehalten und müssen wenigstens alle drei Jahre verificirt werden. Die Regierungen und die Landräthe als deren Kommissarien sind befugt, hierüber von den Rendanten den Nachweis zu fordern, und im Falle der Nichtbefolgung der obigen Anordnung durch Anzeige bei der vorgesetzten Gerichtsbehörde die Bestrafung im Disciplinarwege zu veranlassen. s. vollst. Min. Bl. S. 54.

4) (zu §. 19.) **Reser.** des Min. des Innern vom 12. Febr. 1836, betr. die polizeiliche Prüfung der Richtigkeit der Waagen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht blos von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Schaalen, sondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß also die in der Instruction für die Eichungskommission vom 14. Decbr. 1816 vorgeschriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, ist es angemessen befunden, von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich abgewogen und verkauft wird, abzustehen. Dagegen kommt es wesentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derselben strenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauchs unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauchs unrichtiger Waagen nothwendig voraussetzt.

Demgemäß wird hierdurch bestimmt: daß bei den in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 vorgeschriebenen polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte von dem Erforderniß der Stempelung der Waagen abzustehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen sorgfältig zu prüfen ist, und daß gegen die in den

§§. 10. und 12. der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Personen, wenn die in ihrem Verkaufs- und Geschäftslokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeistrafe von 1—5 Rthlr. eintreten soll, vorbehaltlich der nach den bestehenden Gesetzen sonst etwa noch verwirkten Strafe ꝛc. v. K. Ann. B. 20. S. 222.

5) (zu § 25.) **Reser.** des Min. des Innern vom 3. Juni 1831, betr. die Berechnung des Brennholzes nach Fudern.

Die Bestimmung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 §. 25., daß das zum feilen Verkaufe für Jedermann kommende Brennholz nur nach Kubikklaftern berechnet werden soll, setzt, mit Bezug auf den §. 11. l. c. die Forderung des Brennholzes nach einem bestimmten Maaße von Seiten des Käufers voraus, und in dieser Voraussetzung erscheint es daher auch unbedenklich, daß Weich- und Reiserholz ebenfalls in Kubikklaftern aufgesetzt werden muß. Ein Fuder Holz aber, welches auf dem Markte oder sonst wo feilgeboten oder verkauft wird, ist kein Kaufgeschäft nach einem bestimmten Maaße, enthält vielmehr nur eine dem Käufer vor Augen liegende Quantität Holz, die ihm für den verabredeten Preis überliefert wird, und die Polizeibehörde darf bei solchen Holzverkäufen durch Berechnung eines Fuders nach Klaftermaaß von Staatswegen nicht ins Mittel treten, weil für Niemand eine Zwangsverbindlichkeit besteht, Brennholz anders, als nach dem gesetzlich bestimmten Klaftermaaße zu verkaufen. Durch diesen Grund wird auch zugleich das zweite Bedenken der Königl. Regierung erledigt, indem Verträge über Holzverkäufe nach Fudern in verabredeter Weise zu erfüllen sind, und die Empfänger die Ablieferung nach Kubikklaftern nur dann zu fordern berechtigt, sowie die Verkäufer solche zu leisten nur dann verpflichtet sein werden, wenn für den Inhalt eines Fuders contractmäßig ein bestimmtes Maaß festgesetzt wäre ꝛc. v. K. Ann. B. 15. S. 381.

6) (zu §. 28. u. 29.) **C. O.** vom 23. April 1821, betr. die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

Auf den an Mich erstatteten Bericht des Staatsministeriums genehmige Ich dessen Antrag: die §§. 28. u. 29. der Maaß- und Gewichts Ordnung vom 16. Mai 1816 dahin zu modificiren, daß es der vorgeschriebenen Stempelung der Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertigt werden, nur dann bedürfe, wenn es von den Bestellern verlangt wird, damit den Vorschriften des §. 30. genügt werden könne. Das Handelsministerium hat die Behörden anzuweisen, nach dieser Maaßgabe die §§. 28. u. 29. fernerhin auszuführen. G. S. S. 45.

7) **Verordnung** v. 31. Octbr. 1839 wegen Einführung eines Zollgewichts. G. S. S. 325; s. zu II. 14. §. 1. ff. zum Zollgesetz vom 23. Jan. 1838.

Zu Band I. Seite 180.

Th. I. Tit. 5. §. 257—259. a) **C. O.** vom 4. Aug. 1832, betr. die Bedeutung des Ausdrucks „Münzfuß"; s. zu I. 11. §. 756. Bd. I. S. 435.

b) **C. O.** vom 4. Aug. 1832, betr. die Anwendung der neueren Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind. G. S. S. 207.

c) **Münzconvention** der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838.

d) **C. O.** vom 5. März 1839, betr. die Ausprägung von Doppelthalern.

e) **C. O.** vom 9. Mai 1837, betr. die Vermehrung der Kassenanweisungen; s. zu I. 16. §. 74—77.

Zu Band I. Seite 186.

Th. I. Tit. 5. §. 344—345. Plenarbeschluß vom 27. Mai 1839, daß die nebenbemerkten §§. in dem Falle keine Anwendung finden, wenn eine in Erbpacht verliehene Sache zwar vollständig dem Vertrage gemäß übergeben worden, aber später durch irgend ein Ereigniß einen Nachtheil erleidet, für welchen der Erbpächter von dem Verleiher auf den Grund des Vertrages Entschädigung fordert. Min. Bl. S. 220. v. K. J. B. 53. S. 55.

Zu Band I. Seite 189.

Th. I. Tit. 5. §. 385—390. Reser. vom 14. April 1828, betr. die Aufhebung eines Vertrages durch gegenseitige Einwilligung.

ꝛc. Der §. 390. Tit. 5. Th. I. des A. L. R. setzt einmal voraus, daß der ursprüngliche Vertrag an sich gültig sei. Nach der Verfügung des (Tit.) kann aber

(im vorliegenden Falle) der ursprüngliche Contrakt besonders deshalb nicht als rechtsgültig betrachtet werden, weil zu den verkauften Realitäten ein Lehngut gehört, welches nicht hat verkauft werden können. Zur Erwerbung des Eigenthums wird zwar nach §. 1. Tit. 10. Th. I. des A. L. R. die Uebergabe, welche in diesem Falle geschehen ist, aber auch ein rechtsgültiger Titel erfordert, welcher zur Zeit noch nicht nachgewiesen ist.

Ferner setzt der §. 390. cit. die Erfüllung in seinen wesentlichen Theilen voraus. Die Verkäuferin hat aber den Vertrag in seinen wesentlichen Theilen so lange noch nicht erfüllt, als sie es nicht möglich gemacht hat, daß der Besitztitel auf den Käufer hat übertragen werden können; denn ohne die Berichtigung des Besitztitels hat der Käufer vor Gericht keine Verfügungen über das Grundstück treffen können (§. 6. Tit. 10. Th. I. A. L. R.), und ist daher auch jetzt nicht einmal befugt, einen neuen Kaufkontrakt über das Gut abzuschließen. — Wenn man folglich auf die Errichtung eines neuen förmlichen Vertrages bestehen wollte, so müßten eigentlich die Mängel des vorigen erst gehoben und der Besitztitel müßte erst auf den Käufer berichtigt werden, um ihn nur in den Stand zu setzen, einen neuen Vertrag errichten zu können. Dessen bedarf es aber nicht, weil der frühere Vertrag noch nicht rechtsgültig, und auch in seinen wesentlichen Theilen noch nicht erfüllt ist. Das Abkommen, wodurch der frühere Vertrag aufgehoben worden, genügt daher ꝛc.

Act. des Justizm. L. R. Nr. 13. Vol. III. Fol. 242.

Zu Band I. Seite 190.

Th. I. Tit. 5. §. 406. Resc. vom 18. Octbr. 1836, betr. die Entscheidung über die Befugniß zum Rücktritt von einem Vertrage wegen nicht gehöriger Erfüllung.

In der anliegenden Vorstellung vom 2. d. M. hat sich die verehelichte Kaufmann H. darüber beschwert, daß das Königl. Ober-Landesgericht in ihrer Prozeßsache wider den Kaufmann T. mittelst Verfügung vom 13. v. M. das dortige Stadtgericht angewiesen hat, die Akten dieses Prozesses auf Grund der von dem Verklagten nach §. 406. Tit. 5. Th. I. des A. L. R. abgegebenen Erklärung, mit Aufhebung der von ihr der Beschwerdeführerin angemeldeten Appellation, zu reponiren.

Der Justizminister muß diese Beschwerde, die Richtigkeit des faktischen Vortrages vorausgesetzt, für begründet erachten. Die Beschwerdeführerin bestreitet, daß der Fall des §. 406. l. c. hier vorhanden sei, und darum muß, da der Widerspruch durch ein bloßes Dekret nicht beseitigt werden kann, über das Recht des Verklagten, vom Vertrage zurücktreten zu dürfen, nach der angeführten gesetzlichen Vorschrift, zuvörderst förmlich instruirt und in den zulässigen Instanzen erkannt werden, bis dahin aber die Instruction des Appellatorii in der Hauptsache ausgesetzt bleiben.

v. K. J. B. 48. S. 427.

Zu Band I. Seite 192.

Th. I. Tit. 5. §. 424. ff. a) C. O. vom 25. Jan. 1831, betr. die Nothwendigkeit des Consenses der Regierung zur Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben; s. zu II. 9. §. 51. Bd. IV. S. 386.

b) Vergl. **C. O.** vom 19. Aug. 1835 und 23. Juni 1836, betr. die Regulirung der durch Ankauf von Rittergütern entstandenen Correal-Schuldenverhältnisse mehrerer Landgemeinden in Schlesien. G. S. S. 1835 S. 184 u. 1836 S. 203.

Zu Band I. Seite 195.

Th. I. Tit. 6. §. 10. ff. a) Resc. vom 14. Decbr. 1806, 3. Jan. 1817 und 10. Jan. 1832, betr. die Erstattung des bei Kriegsübungen den Saatfeldern ꝛc. zugefügten Schadens; s. zur Einl. §. 74. u. 75.

b) Gesetz vom 3. Novbr. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen, §. 25. ff., betr. die Verbindlichkeit zum Ersatz des auf den Eisenbahnen entstehenden Schadens; s. zu II. 15. §. 17. ff.

Zu Band I. Seite 196.

Th. I. Tit. 6. §. 29. ff. Verordnung vom 17. August 1835 zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, §. 11., betr. die Verhaftung für den bei öffentlichen Aufläufen entstehenden Schaden; s. zu II. 20. §. 168—175. Bd. VII. S. 276.

Zu Band I. Seite 198.

Th. I. Tit. 6. §. 54. a) Resc. vom 29. Juli 1833, betr. die Nichtanwendung des nebenbemerkten §., wenn es sich um Erstattung dessen handelt, um was der Beschädiger sich auf Kosten des Beschädigten bereichern würde; s. B. I. im Nachtrage S. VI.

b) Declaration vom 31. März 1838, betr. die Verjährung der Schadenersatzforderungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. erklären zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 54. Tit. 6. Th. I. des A. L. R. auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Vorschrift dieses §. auf alle, außer dem Falle eines Kontrakts entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht sein, zu beziehen ist.

1) Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, sowie bei dem Bergbau zugefügt sind. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigenthums- oder Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.

2) Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungs-Ansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche von dem Staat oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden.

Wenn der Beschädiger sich zugleich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, soweit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt. G. S. S. 252.

Zu Band I. Seite 199.

Th. I. Tit. 6. §. 60. ff. Vergl. Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810, §§. 19. 174. u. 175. in Betreff der Verhaftung der Gesindemäkler, welche untreues Gesinde empfehlen, und der Herrschaften, welche demselben unrichtige Entlassungsscheine ertheilen; s. zu II. 5. §. 176. B. 3. S. 313.

Zu Band I. Seite 204.

Th. I. Tit. 6. §. 70–74. Plenarbeschluß vom 9. Octbr. 1837, daß die für Südpreußen ergangene Verordnung wider das Austreiben des Viehes ohne Hirten vom 18. Mai 1804 in ihren civilrechtlichen Bestimmungen durch die Einführung des Code Napoleon aufgehoben und bei Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in die Provinz Posen nicht für miteingeführt zu erachten. v. K. J. B. 50. S. 487.

Zu Band I. Seite 208.

Th. I. Tit. 6. §. 112–114. Rescr. vom 10. Juni 1799, 15. Novbr. 1817 und 7. Juli 1825, betr. den Begriff des höheren Bürgerstandes; s. zu II. 1. §. 31. und II. 20. §. 608. B. VII. S. 467.

Zu Band I. Seite 240.

Th. I. Tit. 8. §. 6–8. 1) (zur C. O. vom 28. März 1809.) **a) Rescr.** vom 12. Septbr. 1836 nebst Anlage, daß Ausländer, auch wenn sie den deutschen Bundesstaaten angehören, zur Erwerbung von adlichen Gütern und Domainenvorwerken den Consens des Ministerii des Innern beibringen müssen; s. B. I. im Nachtr. S. VI.

b) Rescr. des Min. des Innern vom 28. Novbr. 1817, betr. die Nachsuchung des Incolats für solche Ausländer, welche durch Heirath die Administration hiesiger Grundstücke erlangen.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 2. d. M. hiermit eröffnet, daß diejenigen Ausländer, welche durch eine Heirath die Administration, nicht aber zugleich das Eigenthum von Grundstücken erworben haben, des Incolats nicht bedürfen. v. K. Ann. B. 1. S. 119.

2) **a) C. O.** vom 25. Januar 1831, wonach Dorfgemeinden oder mehrere Mitglieder derselben ohne Genehmigung der Regierung Rittergüter nicht erwerben dürfen; s. zu II. 9. §. 51. B. IV. S. 386.

b) Vergl. übrigens §. 83. Tit. 6. und §. 33–36. Tit. 7. Th. II. des A. L. R.

3) In Betreff der Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken der Stadtgemeinden vergl. St. O. §. 189 und rev. St. O. §. 117–123, sowie die Zusätze zu diesen §§. zu II. 8. §. 1 ff.

4) **Rescr.** vom 21. Januar 1817, daß die landschaftlichen Creditvereine zum Ankauf von Grundstücken den Consens des Ministerii des Innern bedürfen; s. zu II. 6. §. 83. B. III. S. 351.

5) In Betreff der Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken der Kirchen und geistlichen Gesellschaften und der Erziehungs- und Armen-Anstalten, namentlich in Betreff der Zulässigkeit der Geschenke und Vermächtnisse an solche und an Corporationen und Anstalten, s. die Zusätze zu II. 11. §. 193—216. B. V. S. 381 ff. u. Suppl.

6) C. O. vom 20. Septbr. 1836 und 5. Januar 1839, wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern entstandenen Mißverhältnisse; s. zu II. 7. §. 8 ff.

Zu Band I. Seite 245.

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. (zur C. O. vom 24. Novbr. 1803.) a) C. O. vom 25. Febr. 1824, betr. das Grundeigenthum der Mennoniſten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. eröffne Ich demselben, daß nach Meiner Order vom 24. Novbr. 1803 nicht mehr Grundeigenthum an Mennoniſten gelangen soll, als ſich damals in ihrem Beſitze befunden hat. Es iſt dagegen nicht Meine Abſicht, die Zertheilung des Mennoniſtiſchen Grundeigenthums an mehrere Mennoniſtiſche Familien zu verbieten, vielmehr ſoll ihnen ſolches, es ſei mittelſt Teſtaments, Vererbung oder Veräußerung in eben dem Maaße verſtattet ſein, wie es andern Glaubensgenoſſen verſtattet iſt; nur muß ſtrenge darauf gehalten werden, daß die ſolchergeſtalt getheilten Mennoniſtiſchen Grundſtücke nicht durch Grundeigenthum vergrößert werden, welches früher nicht im Beſitz von Mennoniſten geweſen iſt. v. K. Ann. B. 8. S. 189.

b) Reſcr. des Min. des Innern vom 28. April 1824, betr. die Verhältniſſe der Mennoniſten in den neuen Diſtrikten Weſtpreußens.

Der Königl. Regierung wird hierdurch nachrichtlich eröffnet, daß auf eine Anfrage des dortigen O. L. Ger. Seitens der Miniſterien der Juſtiz, der geiſtlichen Angelegenheiten und des Innern, die Geſetze wegen der Mennoniſten, wegen deren Beſchränkung in Abſicht der Fähigkeit Grundſtücke zu erwerben, und wegen deren Verhältniſſe zu dem evangeliſchen Kirchenſyſtem, in deren Kirchſpiele ſie wohnen, ſowie zu den dabei angeſtellten Pfarrgeiſtlichen, als mit dem A. L. R. für eingeführt in den neuen Diſtrikten Weſtpreußens anerkannt worden ſind. v. K. Ann. B. 8. S. 475.

Zu Band I. Seite 247.

Th. I. Tit. 8. §. 6-8. 1) Reſcr. des Min. des Königl. Hauſes vom 18. Januar 1837, betr. die Unzuläſſigkeit der Erwerbung von Grundſtücken Seitens der Rentbeamten von Einſaſſen ihres Adminiſtrationsbezirks.

Mit der Stellung der Rentbeamten als gutsherrlichen Stellvertretern des Fiscus, iſt es nicht vereinbar, daß dieſe Beamten ſich in Kaufgeſchäfte über Grundſtücke mit Einſaſſen ihres Verwaltungsbezirks einlaſſen, ohne zuvor die ſpecielle Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Behörde eingeholt zu haben. Dieſe Erlaubniß ſoll von der Regierung nur dann ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt iſt, daß aus dem beabſichtigten Geſchäft keine Verletzung der Intereſſen der Verwaltung und der Einſaſſen ſelbſt entſtehen könne. v. K. Ann. B. 21. S. 28.

2) Reſcr. vom 2. Decbr. 1822, betr. die Beſitzfähigkeit zur Erwerbung von Apotheken; ſ. zu II. 8. §. 465 ff. B. IV. S. 167.

Zu Band I. Seite 248.

Th. I. Tit. 8. §. 29-32. a) Edikt vom 18. April 1792, über die Verbindbindlichkeit der Unterthanen in der Kurmark in Anſehung des Chauſſeebaues und deren Entſchädigung; Verordnung vom 8. Auguſt 1832, betr. die näheren Beſtimmungen in Bezug auf dieſe Entſchädigung; desgl. C. O. vom 17. Februar 1833, 22. Auguſt 1833, 18. Octbr. 1834, 25. März 1837 und 8. Decbr. 1837, betr. die Anwendung dieſer Verordnung reſp. in den Provinzen Preußen, Poſen, Sachſen, Schleſien, Pommern und Weſtphalen; und C. O. vom 11. Juni 1825, betr. die Entſchädigung für die zum Chauſſeebau hergegebenen Steine, Sand und Kies; ſ. zu II. 15. §. 17 ff. B. VI. S. 369 ff. und Suppl.

b) C. O. vom 26. Decbr. 1833, betr. die Entſchädigung für die zu Kanälen und Flußbauten abgetretenen Grundſtücke; ſ. zu II. 15. §. 64 ff. B. VI. S. 383.

c) C. O. vom 25. April 1836, betr. die Entſchädigung für die zu Feſtungswerken abgetretenen Grundſtücke; ſ. zu I. 11. § 11. B. I. S. 346.

d) **Reſcr.** vom 5. Juni 1833, betr. das Recht des Staats, das Privateigenthum zur Benutzung für Truppenübungen in Anſpruch zu nehmen, und **Reſcr.** vom 14. Decbr. 1806, 3. Januar 1817 und 10. Januar 1832, betr. die Feſtſtellung und Erſtattung des durch Truppenübungen entſtandenen Schadens; ſ. zur Einleit. §. 74—75.

e) **C. O.** vom 14. Novbr. 1838, betr. die Abtretung des Eigenthums zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirk Siegen; ſ. zu II. 16. §. 109 ff.

f) **Geſetz** vom 3. Novbr. 1838, über die Eiſenbahnunternehmungen, §. 8 ff., betr. das Expropriationsrecht der Eiſenbahn-Geſellſchaften und die für die abgetretenen Grundſtücke zu gewährende Entſchädigung; ſ. zu II. 15. §. 17 ff.

g) **Edikte** vom 15. Juni 1795 und 19. April 1804, betr. das Auseinanderbauen der bäuerlichen Gehöfte, und die Verpflichtung der Vertauſchung der Grundſtücke zu dieſem Zwecke in der Kurmark; ſ. zu §. 65 ff. h. t.

h) Vergl. auch **Gemeinheitstheilungsordnung** vom 7. Juni 1821, in Betreff der Verpflichtung zur Vertauſchung der Grundſtücke, zu I. 17. §. 311 ff. B. I. S. 270.

Zu Band I. Seite 248.

Th. I. Tit. 8. §. 33. a) **C. O.** vom 20. Juni 1830, betr. die Erhaltung der Stadtmauern; ſ. zu II. 8. §. 86. B. IV. S. 7.

b) **Reſcr.** vom 30. Novbr. 1831, betr. die Anwendung der vorgedachten C. O. auf die Erhaltung der Umfaſſungsgräben der Städte;

c) **Reſcr.** vom 31. Octbr. 1830 und 15. Septbr. 1835, betr. die Inſtruktion der Regierungen über die Zuläſſigkeit des Abtragens der Stadtmauern;
ſ. zu II. 8. St. O. §. 172 und 173.

Zu Band I. Seite 248.

Th. I. Tit. 8. §. 34. 1) **C. O.** vom 24. Febr. 1816, betr. das Verbot der Verunreinigung der Flüſſe und Kanäle; ſ. zu II. 15. §. 44. B. VI. S. 379.

2) **Reſcr.** vom 5. April 1796, 21. Auguſt 1798 und 21. Januar 1800, betr. die Einſchränkung der Anlagen zum Betriebe von Gewerben, welche ſchädliche Ausdünſtungen erzeugen; ſ. zu §. 65 ff. h. t. sub III. 1.

3) **C. O.** vom 1. Januar 1831 und 27. September 1837, und **Regulativ** vom 6. Mai 1838, betr. die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaſchinen; ſ. zu §. 65 ff. h. t. sub III. 3.

Zu Band I. Seite 248.

Th. I. Tit. 8. §. 35. a) **C. O.** vom 4. Octbr. 1815, betr. die zur Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern einzuholende Genehmigung.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. ſetze Ich hierdurch feſt, daß bei jeder weſentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern diejenige Staatsbehörde, welche ſolche vorzunehmen beabſichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Baudeputation communiciren, und wenn dieſe nicht einwilligt, an den Staatskanzler, zur Einholung Meines Befehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten ſoll. G. S. S. 206.

b) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 15. Decbr. 1823, betr. die Erhaltung der Denkmäler und Merkwürdigkeiten.

Den Regierungen iſt zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß die in ihren Bezirken vorhandenen alten Kunſtgegenſtände, geſchichtliche Merkwürdigkeiten und Denkmäler nicht zerſtört oder ſo vernachläſſigt werden, daß ihr Untergang eintreten muß. v. K. Ann. B. 7. S. 768.

Zu Band I. Seite 249.

Th. I. Tit. 8. §. 36-40. 1) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 23. Septbr. und 27. Octbr. 1820, betr. die Verpflichtung zur Bebauung wüſter Bauſtellen.

Der Königl. Regierung geben wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 29. Auguſt d. J.

ob Beſitzer leerer Bauſtellen zu deren Bebauung verpflichtet werden können?

zu erkennen, daß das Edikt vom 14. Septbr. 1811 die Vorſchrift des §. 36. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. keineswegs aufhebt, und es kein Bedenken hat, daß die Königl. Regierung an Orten, wo das A. L. R. eingeführt iſt, gedachte Vorſchrift in Anwendung bringe. Berlin, den 23. Septbr. 1820. v. K. Ann. B. 3. S. 606.

Der Königl. Regierung wird auf Ihren Bericht vom 10. d. M. zu erkennen gegeben, daß auf solche wüste Hausstellen, welche bereits vor Einführung des A. L. R. mit Bestande Rechtens eine andere bleibende Benutzungsart gewonnen haben, jetzt die Vorschrift §. 36. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. nicht mehr angewendet werden kann. Wenn aber dergleichen jetzt noch als Bauplätze vorhanden sind, so kann es darauf, ob die ehemaligen Gebäude schon vor oder nach Einführung des A. L. R. eingegangen sind, nicht ankommen ꝛc. Berlin, den 27. Octbr. 1820. v. K. Ann. B. 4. S. 746.

2) a) **Reſcr.** des Min. der Polizei vom 30. Decbr. 1829, betr. die Wegschaffung Gefahr bringender Gebäude und deren Neubau.

Nach der in Ihrer Eingabe vom 19. d. M. angeführten Gesetzstellen (A. L. R. I. 8. §. 36 seqq. u. 58.) ist die Polizei-Obrigkeit zwar verpflichtet, auf Wegräumung solcher Gebäude zu dringen, welche dem Publikum Gefahr bringen. Was aber den Neubau der bereits abgetragenen Gebäude betrifft, so ist sie nach denselben Gesetzstellen nur berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, denselben zu erzwingen. Vielmehr tritt bei der Frage: ob sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen will? die Erwägung der jedesmaligen Verhältnisse ein. — Nun kann aber das unterzeichnete Ministerium es mit der dortigen Königl. Regierung nicht angemessen finden, für jetzt die dortigen Einwohner zu Neubauten zu zwingen, da bekanntlich die Häuser daselbst sehr im Werthe gesunken sind, und es mehr Noth thut, den Wohlstand der Grundbesitzer zu erhalten, als auf die Vermehrung der Häuser Bedacht zu nehmen, die jetzt wahrscheinlich keinen verhältnißmäßigen Ertrag gewähren dürften. v. K. Ann. B. 13. S. 930.

b) **Reſcr.** vom 5. März 1838, betr. das Recht der Ortsbehörde, auf Subhastation baufälliger Häuser anzutragen.

Nach §. 39 h. t. hat unbedenklich die Obrigkeit nur ein Recht zur Ausführung des Baues verfallener Häuser, nicht aber eine Verpflichtung dazu. Dagegen folgt aus der Fassung und Verbindung der §§. 39 u. 40, daß von der Ausübung jenes Rechts die Befugniß des Magistrats, die Subhastation des baufälligen Gebäudes zu veranlassen, bedingt ist. Der Antrag auf Subhastation setzt daher voraus, daß der Magistrat die Kosten zu dem von ihm zu veranlassenden Baue hat veranschlagen lassen und der Hauseigenthümer zu deren Bezahlung binnen einer gewissen Frist fruchtlos aufgefordert hat.

s. vollständig Min. Bl. 1839. S. 377. v. K. J. B. 54. S. 353.

c) **Reſcr.** vom 11. Juni 1829, betr. die Subhastation baufälliger Häuser auf Antrag des Magistrats.

Auf die Anfrage im Berichte vom 22. v. M., ob der im §. 40. I. 8. des A. L. R. nachgelassenen Subhastation eines baufälligen Hauses von Seiten der Polizeibehörde eine förmliche Klage vorausgehen müsse oder nicht, wird dem (Tit.) eröffnet, daß eine Klage nicht erforderlich, sondern eine bloße Requisition genügend ist; jedoch versteht es sich von selbst, daß die Polizeibehörde bei der Requisition nachzuweisen hat, daß die gesetzlichen Erfordernisse, welche dieselbe bedingen, vorhanden sind.

Act. des Justizm. Gen. S. Nr. 40. Vol. I. Fol. 291.

Zu Band I. Seite 251–264.

Th. I. Tit. 8. §. 65 ff. I. Vergl. folgende provinzielle und lokale baupolizeiliche Verordnungen:

1) a) **Edikt** vom 15. Juni 1795 und Nachtrag zu demselben vom 19. April 1804, wegen des Auseinanderbauens der Unterthanengehöfte in der Kurmark, desgl. **Verordnung** vom 28. August 1796, wegen Verbindung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem platten Lande der Kurmark; s. B. I. S. 251—257.

b) **Publikandum** der Regierung zu Potsdam vom 5. Juli 1826, betr. das Auseinanderbauen der bäuerlichen Grundstücke. v. K. Ann. B. 10. S. 824.

c) **Reſcr.** des Min. der Polizei vom 1. März 1833, betr. die Anwendbarkeit der sub a) gedachten Verordnungen in anderen Provinzen.

Es ist zwar, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 10. v. M., den Auseinanderbau des größtentheils abgebrannten Dorfes Buckau betreffend, erwidert wird, früher angenommen worden, daß die Bestimmungen der für die Kurmark ergangenen Edicte vom 15. Juni 1795, 28. August 1796 und 19. April 1804 auch in anderen Provinzen zur Anwendung gebracht werden könnten. Damit sind jedoch nur diejenigen Bestimmungen gemeint gewesen, welche als eine nähere Erläuterung der in den allgemeinen Gesetzen enthaltenen Vorschriften zu betrachten sind, nicht aber solche

die eine Abänderung der letzteren enthalten. Zu dieser Gattung gehören die in dem Edikte vom 16. Juni 1795 gegebenen Normen über die Behufs des Auseinanderbauens nöthig werdenden Verlegungen von Gehöften und das für den Fall des Widerspruchs der Interessenten zu beobachtende Verfahren, indem die zwangsweise Verlegung der Gehöfte nicht als eine bloße Beschränkung des Eigenthums betrachtet werden kann. Dieselbe ist vielmehr, da es sich dabei von einer wirklichen Abtretung des Eigenthums handelt, nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I Tit. 11. §. 4 ff. zu beurtheilen. Ob die zu gewährende Entschädigung in Gelde, oder vielmehr in anderen Grundstücken und resp. in Grundstücken und in Gelde besteht, und ob mithin ein reiner Verkauf, oder ein Tausch in medio ist, kann dabei keinen Unterschied machen, da bei dem Tausche im Allgemeinen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, wie bei dem Verkaufe, und eben deswegen auch Niemand zur Vertauschung seines Eigenthums wider seinen Willen gezwungen werden kann, wenn nicht deren Nothwendigkeit zum gemeinen Wohl in dem einzelnen Falle, entweder von dem Oberhaupte des Staats ausgesprochen, oder durch specielle gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. durch das in Rede stehende Edikt für die Kurmark, durch die Gemeinheitstheilungsordnung ꝛc. die Entscheidung darüber gewissen Behörden ausdrücklich überlassen und durch diese in vorgeschriebener Art erfolgt ist.

Aus diesen Gründen muß ich bei der Ansicht, daß bei dem Wiederaufbau von Städten und Dörfern in denjenigen Provinzen, wo das Edikt vom 15. Juni 1795 keine Gesetzeskraft hat, Niemand ohne Allerhöchste Entscheidung zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden kann, um so mehr beharren, als solche noch ganz kürzlich in mehreren Fällen, nicht blos von dem Königl. Staatsministerio, sondern auch von des Königs Majestät selbst als richtig anerkannt worden ist.

Daß es hiernach, ohne Abänderung der bestehenden Gesetzgebung, in vielen Fällen sehr schwierig, oft sogar unmöglich sein wird, die Retablissementspläne so einzurichten, daß der lobenswerthe Zweck einer möglichsten Verminderung der Feuersgefahr für die Zukunft, in seinem ganzen Umfange erreicht werden kann, verkenne ich keinesweges. Es schweben indessen über diesen Gegenstand bereits Verhandlungen, deren Erfolg zu erwarten ist. — Bis dahin bleibt in denjenigen Fällen, in welchen die Interessenten nicht im Wege der Güte zu den für zweckmäßig erachteten Austauschungen zu vermögen sind, nichts weiter übrig, als denselben auf diejenigen zu beschränken, ohne welche eine den polizeilichen Vorschriften entsprechende Wiederherstellung nicht möglich ist, und demnächst die Nothwendigkeit der hiernach noch erforderlichen Eigenthumsabtragungen zum allgemeinen Besten möglichst schnell so vollständig festzustellen, daß darüber die Entscheidung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden kann, auf deren Beschleunigung ich alsdann jederzeit, insofern auch ich die Nothwendigkeit anerkenne, möglichst hinzuwirken mich bemühen werde. v. K. Ann. B. 17. S. 207.

2) **Instruction** der Neumärkischen Kriegs- und Domainenkammer v. 1. Juni 1798 wegen der Neubauten und Hauptreparaturen in den Städten der Neumark. Hoffmann Repert. Th. I. Fortf. 2. S. 263. v. Rabe Samml. B. 13. S. 335.

3) a) **Bauordnung** der Stadt Berlin vom 30. Novbr. 1641. Hoffmann Repert. Th. I. S. 538. v. Rabe Samml. Th. I. 1. S. 29.

b) **Specialobservanzen** der Baukommission zu Berlin. Mathis B. 2. S. 357.

c) **Publicandum** der Polizei-Intendantur zu Berlin vom 2. März 1819, betr. die polizeiliche Genehmigung der Bauanlagen. v. K. Ann. B. 3. S. 238.

4) **Publicandum** der Regierung zu Liegnitz vom 27. Jan. 1817, betr. die Vorschriften bei einem Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen. v. K. Ann. B. I. H. 1. S. 252.

5) **Publicandum** der Regierung zu Oppeln vom 19. April 1817, nebst erneuerten baupolizeilichen Verordnungen für die Städte des Regierungsbezirks Oppeln. v. K. Ann. B. I. H. 2. S. 227.

6) **Publicandum** der Regierung zu Reichenbach vom 22. Decbr. 1817, betr. die dortigen baupolizeilichen Vorschriften. v. K. Ann. B. I. H. 4. S. 246.

7) **Publicandum** der Regierung zu Münster vom 14. Jan. 1818, die Baupolizei betr. v. K. Ann. B. 2. S. 162.

8) **Publicandum** der Regierung zu Cöslin vom 16. Aug. 1820, betr. das Verfahren bei Bauten und Reparaturen in den Städten. v. K. Ann. B. 4. S. 606. und vom 8. Aug. 1826, betr. das Auseinanderbauen ländlicher Grundstücke. v. K. Ann. B. 10. S. 821.

9) **Dorfordnung** für Westpreußen vom 3. Octbr. 1750 und **Publicandum** der Regierung zu Marienwerder, betr. die noch fortdauernde Gültigkeit derselben im dortigen Departement. v. K. Ann. B. 7. S. 599.

10) **Publicandum** des Polizeipräsidii zu Königsberg vom 9. März 1807, betr. die dortigen baupolizeilichen Vorschriften. v. K. Ann. B. 3. S. 546.

II. Allgemeine Vorschriften über die Nachsuchung und Ertheilung der baupolizeilichen Erlaubniß zu Neubauten und Reparaturen.

1) **Reser.** des Min. der Pol. vom 22. Decbr. 1817, betr. die bei baupolizeilichen Anordnungen zu nehmenden Rücksichten.

Wenn ich gleich auf den Bericht vom 7. Sept. d. J. den dortigen Kaufmann A. mit seiner erhobenen Querel abgewiesen habe, so enthält doch die von demselben jetzt eingereichte s. l. v. hierbeifolgende Vorstellung Gründe, welche eine abermalige Erwägung der Sache erfordern. Letzteres ist um so mehr der Fall, als polizeiliche Anordnungen, wie die von der Königl. Regierung wegen Verbesserung des Budenwesens getroffene, an sich allerdings sehr beifallswürdige Einrichtung, wenn die Polizei, ihrem Zweck geradezu entgegen, nicht zugleich zum Druck der Königl. Unterthanen gereichen soll, mit größtmöglichster Schonung für einzelne Individuen, und insonderheit mit möglichst vorsorglicher Berücksichtigung des Nahrungszustandes eines jeden einzelnen Gewerbtreibenden ausgeführt werden müssen. Insonderheit ist es erforderlich, daß neue, diesen Nahrungszustand etwa mindernde Einrichtungen so viel möglich mehr nach und nach, als unter Druck und Last für einzelne Gewerbtreibende, mit einemmal ausgeführt werden.

Eben so nothwendig ist es, daß die bürgerliche und Gewerbefreiheit durch polizeiliche Anordnungen in möglichst geringem Grade beschränkt, und daß mithin, in Anwendung dieses Grundsatzes auf den gegenwärtigen Fall, dem allerdings nachtheiligen Branntweinschank vor offener Bude durch polizeiliche Aufsicht und andere gelindere Mittel, als durch gänzliche Versagung des Branntweinschanks in der Bude vorgebeugt werde.

Die ꝛc. wird bei abermaliger genauer Prüfung und Untersuchung ohne Zweifel Modificationen finden, welche den Nutzen der getroffenen polizeilichen Verbesserung des Budenwesens mit der für die sorgsame Polizeiverwaltung nicht minder wichtigen Erhaltung eines Bürgers in seinem Nahrungsbetriebe vereinigen. Ich sehe dem Berichte der ꝛc. entgegen, und eröffne derselben jene Grundsätze um so mehr zu ihrer Direction auch für ähnliche Fälle, als die vorige Rücksicht, welche hin und wieder bei polizeilichen Einrichtungen auf die Erhaltung der dabei betheiligten Individuen in ihrem Gewerbszustande genommen worden, Beschwerden der letzteren veranlaßt, und die abändernde Einschreitung des Polizei-Ministeriums erheischt hat, und überdies dergleichen Härte in der Ausführung polizeilicher Anordnungen auch dahin führt, daß die letzteren, wie nützlich und nothwendig sie auch sein mögen, verkannt und wohl selbst verhaßt werden. v. K. Ann. B. I. H. 4. S. 258.

2) a) **Reser.** des Min. der Polizei vom 2. Decbr. 1818, betr. den Umfang der baupolizeilichen Aufsicht in Ansehung schon vorhandener Gebäude.

Insofern nicht besondere Provinzial- oder Lokalgesetze vorhanden sind, sondern die in dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 66—82. enthaltenen Grundsätze zur Richtschnur dienen, muß ich allerdings die in dem Berichte vom 13. Decbr. v. J. vorgetragene Meinung desjenigen Theils der Königl. Regierung billigen, welcher die in den §§. 71—73. und 78—81. l. c. ausgesprochenen Vorschriften auf den §. 67. ibid. dergestalt bezieht, daß die citirten folgenden §§. nur den Fall eines Neubaues oder einer demselben gleichkommenden Veränderung voraussetzen, und daher lediglich auf denselben anwendbar sind. Diese Meinung wird durch Fassung und Inhalt der angeführten Gesetzstellen hinreichend gerechtfertigt, indem der §. 66. verbietet,

daß zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze ein Bau oder eine Veränderung *vorgenommen* werde,

und der §. 67. vorschreibt:

wer *also* einen *neuen* Bau in Städten *anlegen* will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurtheilung Anzeige machen, welche

nach §. 68.

bei der *anzustellenden* Prüfung dahin sehen soll, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des *abzutragenden* Gebäudes ꝛc. künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbau vorgebeugt werde.

Auch die §§. 69. und 80. setzen ausdrücklich neue Anlagen, Einrichtungen oder Wiederherstellung eingegangener Anlagen voraus. Wenn nach dem A. L. R. diese Vorschrift auch die schon vorhandenen Anlagen begreifen, und demgemäß der Eigenthümer verbunden sein sollte, selbige abzubrechen, so würde eine ganz andere Fassung, und insbesondere ein darüber ausdrücklich ausgesprochenes Gebot erforderlich sein.

Der obengedachte Grundsatz leidet indeß folgende Ausnahmen:

1) Wenn eine Bauanlage erlassenen feuerpolizeilichen oder anderen, deren Abschaffung oder andere Einrichtung bestimmt vorschreibenden Gesetzen und Verordnungen entgegen ist;
2) wenn aus der Baufälligkeit eines Gebäudes oder einer andern Bau-Anlage für das Publikum Gefahr zu besorgen ist; (A. L. R. I. 8. §. 38. ff.)
3) wenn, wie wohl nur in höchst seltenen Fällen vorkommen kann, schon vorhandene Bau-Anlagen gemeingefährlich sind, oder durch sie Gehende, Reitende oder Fahrende der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt werden, indem dies den §§. 26. ff. l. c. entgegen ist, und hierbei die Bestimmung des §. 73. des mehrmals gedachten Titels des A. L. R., wonach solche Bau-Anlagen nicht geduldet werden sollen, eintritt;
4) wenn ohne vorhergegangene Anzeige ein dem Publikum schädlicher oder gefährlicher oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereichender Bau unternommen werden; (§. 71. l. c.) und endlich
5) wenn eine Bau-Anlage nur ad bene placitum gestattet worden.

Außerdem können, wie von selbst vorliegt, diese Grundsätze nicht so weit ausgedehnt werden, daß dadurch die polizeiliche Fürsorge für die Abwendung von Unbequemlichkeiten und Unannehmlichkeiten des Publikums, besonders bei den zur Baupolizei nicht gehörigen Gegenständen, wohin der von der Königl. Regierung angeführte Fall von den Prellpfählen zu rechnen ist, ausgeschlossen wird.

Soviel die Frage:

ob der Inhaber einer Bau-Anlage, die weder im Sinne des §. 38. des mehrangezogenen Landrechtstitels gemeingefährlich, noch, weil sie entweder vor Einführung des A. L. R. entstanden, oder zwar später, doch mit Zulassung oder Genehmigung der Ortsobrigkeit ausgeführt worden, zur sofortigen Abbrechung qualificirt sei, wenn deren Wegschaffung doch aus besonderen Gründen dringend erforderlich ist, hierzu ohne Entschädigungsleistung verpflichtet werden könne?

betrifft, so gehört deren Beantwortung eigentlich nicht zum Ressort des Polizeiministerii; ich halte indessen dafür, daß ein solcher Eigenthümer, wenn die Bau-Anlage für das Publikum nicht blos unbequem, sondern wirklich gefährlich ist, zur Wegschaffung auch ohne Entschädigung aus den oben ad 3. gedachten Gründen verpflichtet, dagegen aber zum Entschädigungsanspruche wohlbefugt sein würde, wenn die Wegschaffung nur zur Beförderung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Publikums, oder zur Verschönerung der Stadt, insofern in diesen Fällen die Wegschaffung überhaupt angeordnet werden kann, erfolgt. Die von der ꝛc. vorgelegte zweite Frage:

ob die Entschädigung vom Staate oder von der Commune zu leisten sei?

liegt zu sehr außer dem Wirkungskreise des Polizeiministerii, als daß solche von demselben officiell beantwortet werden kann; ich bemerke jedoch, daß darüber mehrere noch nicht entschiedene Fälle, bei Gelegenheit der Abstellung der Buden, bei dem O. L. Ger. zu Königsberg anhängig sind. v. K. Ann. B. 2. S. 148.

b) Rescr. des Min. der Polizei vom 2. März 1834, betr. die Befugniß der Polizeibehörde, Reparaturen an feuergefährlichen Gebäuden zu untersagen.

Auf die Anfrage vom 4. v. M. in Betreff der Veranlassung des von der Königl. Regierung unterm 19. Febr. 1829 an den Magistrat zu N. erlassenen Verbots aller Reparaturen an feuergefährlichen Gebäuden, wird der Königl. Regierung hiermit eröffnet, daß die hiesigen Akten von einer solchen, generell oder speciell an Dieselbe ergangenen Verfügung nichts ergeben, übrigens aber auch ein solches Verbot, wenn ihm nicht besondere Vorschriften zur Seite stehen, sich nicht rechtfertigen läßt.

v. K. Ann. B. 18. S. 240.

c) Rescr. des Min. des Innern und der Polizei vom 29. Febr. 1828, betr. die Befugniß der Polizeibehörde, die Abänderung schon vorhandener Bau-Anlagen anzuordnen.

In der Sache selbst aber kann das unterzeichnete Ministerium die Polizeibehörde nicht für befugt halten, schon vorhandene bauliche Anlagen, wie die Düngergrube des Bittstellers, (A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 125. u. 126.) abändern zu lassen. Diese Gesetzstelle hat überall nur das Privatinteresse des nachbarlichen Grundstücks, kei-

neswegeſ aber ein öffentliches Intereſſe im Auge, dergleichen Privatintereſſen ſind aber nur vom Richter im gewöhnlichen Prozeſſe zu entſcheiden.

Wenn daher das Geſuch des Beſchwerdeführers in facto richtig iſt, ſo hat die Königl. Regierung den gedachten Magiſtrat anzuweiſen, ſich der Einmiſchung in dieſe Sache zu enthalten und dieſelbe zum Rechtswege zurückzuweiſen, auch den N. N. demgemäß zu beſcheiden. v. K. Ann. B. 12. S. 183.

d) Reſcr. des Min. des Innern und der Polizei vom 23. Octbr. 1834, betr. die Befugniß der Polizei, die Einrichtung von Abtritten anzuordnen.

In Beziehung auf die Anfrage am Schluſſe Ihres Berichtes wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß die Ermächtigung der Polizeibehörde, auf Einrichtung von Abtritten in den Privathäuſern zu halten, zwar hinſichtlich neu anzulegender Gebäude keinem Bedenken unterliegen kann, in Anſehung der bereits vorhandenen Gebäude aber nicht füglich ausführbar ſein würde. v. K. Ann. B. 18. S. 1112.

3) Reſcr. des Min. des Innern und der Polizei v. 30. Jan. 1832 u. 13. Aug. 1836, betr. die Befugniß des Eigenthümers, auf ſeinen Ackergrundſtücken Gebäude zu errichten.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 11. d. M. über die Beſchwerde der N. N. zu N., wegen Verſagung der Erlaubniß zum Bau eines Hauſes auf dem von ihrem Ehemanne acquirirten, im Walde belegenen Grundſtück, enthält mehrere unrichtige Vorausſetzungen und Schlüſſe, wovon der Grund hauptſächlich darin zu ſuchen iſt, daß die Königl. Regierung uneingedenk Ihres Berufs, nach den beſtehenden Geſetzen zu verfügen, zur Rechtfertigung der Verweigerung jener Erlaubniß kein einziges Geſetz in Ihrem Berichte allegirt hat, ſondern von ſelbſt gemachten Regeln ausgegangen iſt.

Zuvörderſt iſt es eine unrichtige Vorausſetzung, daß der, welcher des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, verluſtig erklärt worden, damit zugleich die Befugniß verloren habe, Grundeigenthum zu erwerben oder zu beſitzen. Davon iſt weder im Geſetze vom 22. Febr. 1813, noch in den folgenden, die Nationalkokarde betreffenden Geſetzen das Geringſte enthalten, und noch weniger iſt die Königl. Regierung und in keinem Falle befugt, die geſetzlichen Strafen zu verſchärfen, und zwar um ſo weniger, als durch die Allerhöchſte C. O. vom 6. April 1823 (S. 42 der G. S.) ſogar neuerdings feſtgeſetzt iſt, daß die Verſagung und reſp. Ausſchließung vom Bürgerrechte auf die Befugniſſe des Gewerbebetriebs und Grundſtücke zu beſitzen, von keinem Einfluſſe ſein ſoll.

Sodann iſt es eine ganz unrichtige Behauptung: daß, wenn Jemand auf ſeinem Acker ein Haus erbaue, dies als eine neue Erwerbung von Grundeigenthum zu betrachten ſei.

Endlich iſt aber die Thatſache, wegen welcher der N. N. im Korrektionshauſe zu N. detinirt wird, höchſt unbeſtimmt vorgetragen, daher auf den Fall fernerer Beſchwerde die diesfällige Entſcheidung noch vorbehalten werden muß.

Für jetzt wird der Königl. Regierung bemerklich gemacht, daß, da der N. N. unbeſtritten Eigenthümer eines Ackers in N. iſt, und eine feuerpolizeiliche Gefahr nicht behauptet worden, derſelbe nach §. 1. u. 2. des Edikts vom 9. Okt. 1807 und §. 1. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 die Beförderung der Landkultur betreffend, für wohl befugt gehalten werden muß, auf dieſem Grundſtück ein Haus zu bauen, und ſolches um ſo unbedenklicher erſcheint, als er durch das Miethen einer Wohnung bei dem Häusler N. daſelbſt an dieſem Orte bereits ein Domicil konſtituirt hat, und durch ſeine Verhinderung, ſich ein eigenes Häuschen zu bauen, ſelbſt polizeilich, alſo nicht einmal das Geringſte gewonnen wird. Der Einwand: daß bei der Anſiedelung auf dem in Rede ſtehenden Grundſtück die polizeiliche Aufſicht erſchwert werde, iſt ohnehin unerheblich.

Das Dominium hat nicht allein die Befugniß, ſondern auch die Pflicht, die Polizei auf dem ganzen Bereiche ſeines Bezirks zu verwalten, und iſt nicht befugt, ſich dieſe Pflicht durch willkührliche und ungeſetzliche Beſchränkungen leichter zu machen.

In dem vorliegenden Falle, in welchem die Königl. Regierung Namens des Fiscus domanialis ſelbſt die Ausübung der Gerichtsbarkeit hat, iſt eine Unterlaſſung dieſer Pflicht um ſo weniger zu rechtfertigen, als die Königl. Regierung vielmehr anderen Dominien in der genauen Beachtung der Geſetze mit gutem Beiſpiele vorangehen ſollte.

Uebrigens wird die Königl. Regierung noch darauf aufmerkſam gemacht, daß bei dem N. die Erwerbung von Grundeigenthum und der beabſichtigte Bau eines Hauſes in dem Grundvermögen und der Verbeſſerung deſſelben eine nicht geringe Sicherheit

für seinen künftigen ordentlichen Erwerb zu finden sein möchte, wogegen die von der Königl. Regierung beabsichtigte Beschränkung ihn gar leicht verleiten könnte, von neuem Verbrechen zu begehen, und den ihm erschwerten ehrlichen Erwerb auf unredlichem Wege zu ersetzen.

Die Königl. Regierung hat daher dem N. unter Beobachtung der feuerpolizeilichen Rücksichten die Erbauung eines Hauses auf seinem Grund und Boden zu gestatten, und ihn, wenn nicht besondere Thatsachen, die in dem Berichte vom 11. d. M. nicht erwähnt worden, gegen ihn vorhanden sind, aus dem Korrektionshause zu entlassen, auch, wie dies geschehen, binnen vierzehn Tagen zu berichten, oder die entgegenstehenden Gründe anzuzeigen. Berlin, den 30. Jan. 1832.

v. K. Ann. B. 16. S. 232.

Nach den Bestimmungen des A. L. R. soll zwar in der Regel einem Jeden die Befugniß zustehen, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen, allein diese Befugniß unterliegt der im §. 66. Tit. 8. Th. I. ausgesprochenen Beschränkung, und aus dieser rechtfertigt es sich wohl, die Errichtung eines Wohnhauses inmitten der Feldflur zu untersagen, wenn der Erbauer weder in der Lage ist, vom Feld- oder Gartenbau zu leben, noch irgend eine Beschäftigung hat, die es ihm wünschenswerth machen könnte, an der in Rede stehenden Stelle eine Wohnung zu haben, zumal wenn er in einem üblen Rufe steht, und nicht ohne Grund die Vermuthung wider sich erregt, daß er die einsame Lage des zu erbauenden Wohnhauses zur Benachtheiligung der nachbarlichen Feldbesitzer benutzen werde. Berlin, den 13. Aug. 1836.

v. K. Ann. B. 20. S. 719.

4) **Reser. des Min. des Innern und der Polizei vom 30. Septbr. 1834 nebst Anlagen, betr. den baupolizeilichen Consens zu Neubauten und Hauptreparaturen auf dem platten Lande.**

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet es, wie der Königl. Regierung auf den Bericht vom 25. Juni d. J. eröffnet wird, unbedenklich, die Zweckmäßigkeit einer Anordnung anzuerkennen, wodurch die Ausführung eines jeden Neubaues und jeder Hauptreparatur auf dem platten Lande von der Genehmigung der Kreispolizeibehörde abhängig gemacht wird; und da die Befolgung einer solchen Anordnung nicht füglich ohne Strafandrohung zu erreichen sein dürfte, so ist ebensowenig dagegen etwas zu erinnern, wenn die Königl. Regierung in Ihrer diesfälligen Bekanntmachung vom 28. Septbr. v. J. (Anl. a.) auf etwaige Contraventionen eine Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thalern androht, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß dadurch die Anwendung der Vorschriften der §§. 69., 70., 71. u. 72. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. nicht ausgeschlossen wird.

Die gedachte Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 28. Septbr. v. J. wird daher hierdurch überall genehmigt, und der Königl. Regierung nur anheim gegeben, mit einer Erneuerung derselben, zur Vermeidung möglicher Belästigung der Betheiligten sowohl, als der Behörden, eine Belehrung darüber zu verbinden, was unter einer Hauptreparatur zu verstehen ist. (Anl. b.)

Berlin, den 30. Septbr. 1834. v. K. Ann. B. 18. S. 860.

a.

Durch die Verordnung vom 12. Novbr. 1824 ist zwar allgemein vorgeschrieben, daß kein Bau ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommen werden dürfe. Da jedoch für die Nichtbefolgung dieser Bestimmung bisher eine Strafe nicht ausdrücklich angedroht worden, indem der §. 69. u. 70. Th. I. Tit. 8. des A. L. R. sich nur auf die Anlage von Feuerstellen ohne polizeilichen Konsens bezieht, so wird hierdurch festgesetzt, daß dann, wenn nicht von der eigenmächtigen Errichtung oder Verlegung einer Feuerstelle die Rede ist, für welchen Fall der §. 70. l. c. zur Anwendung kommt, ein Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Hauptreparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. verfällt, selbst wenn der Bau nicht feuergefährlich und an sich untadelhaft befunden werden sollte. Marienwerder, den 28. Septbr. 1833.

b.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. Septbr. 1833., wonach Jeder, welcher überhaupt einen Neubau oder Hauptreparaturbau ohne polizeilichen Konsens vornimmt, in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verfällt, wird hiermit zur Erläuterung des Begriffs einer Hauptreparatur bekannt gemacht, daß unter Hauptreparaturbauten folgende Gegenstände zu verstehen sind:

1) die Erneuerung der sämmtlichen Fundamente unter den Umfangswänden der Gebäude von Fachwerk oder von Holz, das Unterfahren massiver Wände, wenn solches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebelmauer ausgedehnt werden soll, imgleichen die Unterschwellung eines ganzen Gebäudes;
2) die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
3) das Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes;
4) die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem schon vorhandenen Gebäude oder auf einem solchen, welches ursprünglich nicht so hoch zu bauen beabsichtigt gewesen ist;
5) die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes zu anderen Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden ist, imgleichen wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden sollen;
6) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung;
7) die Einziehung neuer Balken und Unterzüge, imgleichen die Anbringung eines neuen Dachstuhls;
8) die Anbringung neuer Sparren, wenn solche sich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erstreckt;
9) die Aufführung neuer Schornsteine und Anlegung neuer Feuerungen;
10) in Ansehung der Dacheindeckungen:
   a. wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmschindeldach ganz oder theilweise in ein Stroh-, Rohr- oder Holzschindeldach umgewandelt werden soll;
   b. wenn Dächer von Stroh-, Rohr- oder Holzschindeln auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich sind, ganz erneuert werden sollen;
   c. wenn dergleichen Dächer, deren Umwandlung in feuersichere Dächer schon früher von Polizeibehörden verlangt worden ist, auch nur bis zum vierten Theile der ganzen Eindeckung zu erneuern beabsichtigt werden.

Marienwerder, den 9. April 1835.

5) **Reser.** des Min. der Polizei vom 17. Septbr. 1827 und 10. Juni 1834, betr. die polizeiliche Aufsicht bei Errichtung von Gebäuden an Kunststraßen und Grabenrändern.

Die Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 24. v. M. ermächtigt, eine polizeiliche Strafbestimmung für unbefugte Anbauer von Gebäuden an der Kunststraße selbst oder an den Grabenrändern derselben zu erlassen, und durch das dortige Amtsblatt bekannt zu machen, der ähnlich, welche nach Ihrer Anzeige von der Regierung zu Oppeln auf demselben Wege (conf. Anl. a.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. Berlin, den 17. Septbr. 1827. v. K. Ann. B. 11. S. 771.

a.

Wiewohl es bereits gesetzlich bestimmt ist, daß Neubauten sowohl in Städten als auf dem Lande ohne vorherige Anzeige und Genehmigung der Obrigkeiten nicht vorgenommen werden dürfen, so lehrt doch häufig die Erfahrung, daß dieser Bestimmung nicht immer nachgekommen wird, und daß man namentlich an den Kunststraßen seit kurzer Zeit mehrere neue Gebäude, ohne obrigkeitliche Genehmigung, zum Theil ganz nahe an der Straße selbst oder an den Grabenrändern aufgeführt hat.

Da hierdurch die Straßen nicht nur sehr beschränkt, sondern auch oft durch unregelmäßig aufgestellte Gebäude verunstaltet werden, so verordnen wir hiermit:

daß, wer künftig ein neues Gebäude an einer chaussirten oder sogenannten Kunststraße, ohne vorherige Anzeige und Genehmigung seines Vorhabens an den Kreislandrath und den betreffenden Conducteur, welche das Bauprojekt örtlich zu prüfen und dabei zugleich dahin mitzusehen haben, daß das zu erbauende Gebäude 10 Preuß. Fuß vom äußeren Rande des Straßengrabens abgesetzt werde, baut, in einen Thaler Polizeistrafe genommen werden soll.

Sollte sich außerdem ergeben, daß das ohne Erlaubniß gebaute Gebäude zu nahe an die Kunststraße gesetzt worden, so hat der Eigenthümer desselben sich die für ihn daraus erwachsenden, §. 71. u. 72. Tit. VII. Th. I. des A. L. R. näher bezeichneten Folgen selbst zuzuschreiben.

Gleichzeitig wird bemerkt, wie mißfällig in Erfahrung gebracht worden ist: daß seit einiger Zeit die üble Gewohnheit, den Pferden auf der Kunststraße Heu vorzulegen oder dieselben gar zu futtern, sich einschleicht.

Da dadurch die Straße, wenn auch nicht immer völlig gesperrt, doch beengt und durch das Futtern mit Heu, Stroh und Wasser, mit Mist und Urin verunreinigt

wird, so wird ein solches, dem reisenden Publikum zur Belästigung, dem Chaussee-Fiskus aber zum Nachtheil gereichendes Verfahren hiermit öffentlich mit dem Bemerken untersagt: daß die Uebertretung dieses Verbots eine Strafe von 15 Sgr. nach sich zieht.

Die Behörden unseres Departements werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschriften genau zu achten. Oppeln, den 30. Juli 1827.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte v. 2. April c. eröffnet, daß es einer besondern gesetzlichen Bestimmung über das Verfahren bei Errichtung von Gebäuden oder anderer baulichen Anlagen längs den Chausseen nicht bedarf, da die Befugniß der Landespolizeibehörde zum Erlaß diesfälliger Anordnungen schon in den bestehenden Gesetzen, und namentlich in den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 67. seq. begründet ist.

Insbesondere ist es nach §. 69. l. c. keinem Zweifel unterworfen, daß es in der Hand der Polizeibehörden liegt, die Anlage neuer Wohngebäude in einer der Chaussee nachtheiligen oder dieselbe entstellenden Nähe von derselben zu verhindern. Es kommt mithin nur darauf an, die Polizeibehörden mit einer desfallsigen Instruction zu versehen, und das Publikum auf die Nothwendigkeit der Einholung einer besondern Erlaubniß, und auf die im Unterlassungsfalle eintretenden, in den §§. 70. u. 71. a. a. O. bestimmten nachtheiligen Folgen aufmerksam zu machen. Auch ist es nicht zweifelhaft, bei Ertheilung der Konsense die Beschaffenheit und den Zweck der zu errichtenden Gebäude zu berücksichtigen, und in den geeigneten Fällen auf eine größere Entfernung als von 10 Fuß zu dringen.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen und das Verfahren der Polizeibehörde dadurch zu erleichtern, daß Sie für Ortschaften und Straßen im voraus das Alignement festsetzt, nach welchem man sich bei Aufführung neuer Häuser, Mauern, Planken, Stackete, oder bei Erneuerung alter zu richten hat.

Berlin, den 10. Juni 1834. v. K. Ann. B. 18. S. 551.

6) a) **Reser.** des Min. der Polizei vom 31. Decbr. 1831, betr. die Untersagung der Erbauung einstöckiger Häuser.

Die Polizeibehörden sind zwar ꝛc. befugt und verpflichtet, Neubauten und Bauveränderungen zu untersagen, welche zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze dienen würden. Daß dies der Fall mit dem Hause des N. sei, folgt indessen daraus allein noch nicht, daß solches nur einstöckig erbaut worden, während die übrigen Häuser derselben Straße zwei Stockwerke haben. Vielmehr kann ein geschmackvoll aufgestelltes einstöckiges Haus, wie sich dergleichen in den größten Städten befinden, sehr wohl zur Zierde gereichen, und der Umstand, daß bis jetzt dort in der Regel nur der Bau zweistöckiger Häuser gestattet worden, nicht für dergestalt erheblich angesehen werden, daß deswegen der Magistrat und die Regierung die Erlaubniß zum Bau eines einstöckigen Hauses hätte versagen müssen. v. K. Ann. B. 15. S. 824.

b) **Reser.** des Min. des Innern und der Polizei vom 20. Juli 1832, betr. die polizeiliche Einwirkung auf den Abputz und die Verzierung der Häuser.

Dem Magistrat wird auf den Bericht vom 4. d. M. bei Remission der Anlagen eröffnet: daß die äußere Verzierung und der Abputz der Häuser kein Gegenstand des polizeilichen Einschreitens ist, und daher der Magistrat auf die Verfügung der Königl. Regierung vom 5. Mai d. J. zurückgewiesen werden muß. Wenn Derselbe aber diejenigen Hausbesitzer, welchen Elocationsländereien zugetheilt worden sind, auf den Grund der früher ergangenen bischöflichen Mandate für verpflichtet hält, ihre Häuser auch äußerlich auf eine gefällige Art abputzen zu lassen, so bleibt es Ihm unbenommen, diese Verpflichtung gegen sie im Wege des Prozesses auszuführen.

Berlin, den 20. Juli 1832. v. K. Ann. B. 16. S. 702

c) **Reser.** des Min. des Innern und der Polizei vom 6. April 1835 u. 13. Juli 1835, betr. die Beurtheilung der Zulässigkeit von Bauanlagen.

— ꝛc. Wenn übrigens die Königl. Regierung darin der Ansicht des Landraths beitritt,

daß die Beurtheilung der Zulässigkeit eines Baues lediglich auf die feuerpolizeilichen Rücksichten sich beschränke,

so muß Derselben bemerklich gemacht werden, daß die Baupolizei nicht allein für die möglichste Verhütung von Feuersgefahr, sondern auch für die Festigkeit und eine der Gesundheit unschädliche Beschaffenheit der Gebäude zu sorgen, außerdem aber nach §. 68. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. verpflichtet ist, die Interessen der Nachbarn zu

berücksichtigen, und, vorbehaltlich dessen, was nur Gegenstand gerichtlicher Entscheidung sein kann, künftigen Streitigkeiten vorzubeugen. Berlin, den 6. April 1835.
v. K. Ann. B. 19. S. 497.

In Folge eines von dem Magistrate zu N. in der Bausache des N. N. daselbst, unter Vorlegung der betreffenden Verhandlungen erstatteten Berichts, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der Königl. Regierung zu eröffnen, daß die in Ihrer Verfügung vom 20. Mai d. J. festgehaltene Ansicht nicht gebilligt werden kann.

An und für sich war es schon nicht zu tadeln, daß der Magistrat bei Ertheilung der Bauerlaubniß darauf Bedacht nahm, den ꝛc. N. darüber zu belehren, in welcher Entfernung von der nachbarlichen Grenze er sein Gebäude aufführen dürfe; denn der §. 68. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. macht es ausdrücklich zu einer Obliegenheit der Baupolizeibehörde, bei der Prüfung eines Baugesuchs alle diejenigen Punkte zu berücksichtigen, die zu künftigen Streitigkeiten, auch mit den Nachbarn, Veranlassung geben könnten, und außerdem geht aus §. 139. a. a. O. hervor, daß die Entfernung neu zu errichtender Gebäude von denen des Nachbars durch Polizeigesetze, auf deren Beobachtung zu halten die Polizei mithin auch eine Verpflichtung hat, zu reguliren ist. Allein abgesehen hiervon war es auch durchaus strafbar von dem ꝛc. N., daß er der ihm ausdrücklich geschehenen Anweisung zuwider, und ehe er noch durch die vorgesetzte Behörde von der Befolgung dieser Anweisung entbunden war, mit der Ausführung des Baues vorschritt. Nicht blos das Bauen ohne polizeiliche Erlaubniß ist strafbar, sondern auch die eigenmächtige Abweichung von den durch die Behörde ertheilten Vorschriften, weil sie dem Bauen ohne alle Erlaubniß in der Wirkung ganz gleich ist. Eine eigenmächtige Abweichung aber hatte der ꝛc. N. in dem vorliegenden Falle sich unstreitig zu Schulden kommen lassen, und daher fehlte es an allem Grunde, die ihm durch das Resolut des Magistrats vom 28. Febr. d. J. auferlegte Strafe von Fünf Thalern zu erlassen. Berlin, den 13. Juli 1835.
v. K. Ann. B. 19. S. 842.

d) Reser. des Min. der Polizei vom 8. Febr. 1837, betr. Anlage von Brunnen bei Neubauten.

Bei Neubauten hat das Königl. Polizeipräsidium die Anlegung von Privatbrunnen, soweit solche nach der Oertlichkeit zulässig und zugleich nach den Umständen erforderlich ist, oder nicht sonstige erhebliche und alsdann billig zu berücksichtigende specielle Hindernisse eintreten möchten, durch die Bauerlaubnißscheine ausdrücklich zu bedingen, und die Ausführung kontroliren zu lassen. v. K. Ann. B. 21. S. 240.

7) Reser. des Min. des Innern und der Polizei vom 7. Aug. 1828 u. 6. Juni 1834, betr. die Folgen der Ertheilung des baupolizeilichen Consenses und der Abweichung von solchem.

Dem Töpfermeister N. werden die Anlagen seines Gesuchs vom 22. v. M. um Erstattung der, durch den Bau eines Töpferofens in N. erwachsenen Kosten aus Staatskassen mit dem Eroffnen hierneben zurückgefertigt, daß die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß Seitens des Staats zu einem Bau für denselben keine Verbindlichkeit zum Schadenersatze begründet, wenn dessenungeachtet der Bauende durch Ansprüche von Privatpersonen im Wege Rechtens gehindert wird, von der polizeilichen Erlaubniß Gebrauch zu machen. Es kann daher auf das Gesuch keine Rücksicht genommen werden. Berlin, den 7. Aug. 1828. v. K. Ann. B. 12. S. 776.

Das Ministerium des Innern und der Polizei findet das bei der Königl. Regierung nach Ihrem Berichte vom 22. v. M. obwaltende Bedenken darüber,
ob die im §. 70. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. verordnete Strafe auch in dem Falle anzuwenden sei, wenn zwar die nach §. 69. am angeführten Orte erforderliche obrigkeitliche Genehmigung einer Feuerungsanlage ꝛc. eingeholt, der Bau aber abweichend von der ertheilten Bauerlaubniß ausgeführt worden,
bei Rücksendung der eingereichten Akten, ganz unerheblich.

Abgesehen davon, daß durch die bloße Nachsuchung und Erlangung der obrigkeitkeitlichen Genehmigung die Absicht des Gesetzes keineswegs erreicht ist, indem es sonst gar keiner Bauerlaubniß, welche laut §. 68. a. a. O. erst nach vorgängiger näherer Prüfung, folglich nicht allgemein, sondern für einen bestimmten Bau speciell ertheilt werden, und selbst die Art der Ausführung angeben soll, vielmehr nur einer allgemeinen Anzeige dahin:

daß ein Bau beabsichtigt werde,
bedürfen würde,
sowie davon, daß die in den §§. 71. u. 72. gedachten nachtheiligen Folgen allein zur Erreichung der Absicht des Gesetzes nicht genügen, weil sonst die Festsetzung der Strafe §. 70. unterblieben sein würde; so ist offenbar nach allgemeinen Grundsätzen derjenige,

welcher zwar die Erlaubniß zu einem bestimmten Bau erhalten hat, denselben aber nicht in der vorgeschriebenen Art, oder statt desselben gar einen anderen Bau ausführt,

noch strafbarer, als derjenige,

welcher die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt;

denn jener handelt nicht blos ohne, sondern gegen die obrigkeitliche Erlaubniß, und der Anwendung des §. 70. kann der Einwand, daß die Polizeibehörde die Erlaubniß ertheilt habe, nicht entgegengesetzt werden, sobald der Bau anders, als in der genehmigten Art, ausgeführt worden, weil einem solchen Bau die gesetzlich erforderliche Erlaubniß fehlt deren Mangel die Strafe begründet. Berlin, den 6. Juni 1834.

v. K. Ann. B. 18. S. 550.

III. In besonderer Hinsicht ergangene baupolizeiliche Vorschriften.

1) a) **Reser.** vom 5. April 1796, 21. Aug. 1798 und 21. Jan. 1800, betr. die Einschränkung der Anlagen zum Betriebe von Gewerben, welche schädliche Ausdünstungen erzeugen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir wahrgenommen haben, daß die Gerbereien und mehrere andere Professionen, welche animalische Materialien verarbeiten, und daher bei ihrem Betrieb bösartige, der Gesundheit schädliche Ausdünstungen erzeugen, zum Theil noch mitten in den Städten, in der bewohntesten und angebautesten Gegend, und wohl gar nicht einmal am fließenden Wasser belegen sind, hieraus aber nicht allein für die Anwohnenden die lästigste Unbequemlichkeit, sondern auch Verunreinigung der Luft, mithin die nachtheiligste Folge für die Gesundheit der Einwohner überhaupt entsteht, so sind Wir veranlaßt worden, hierunter einige allgemeine Vorschriften zu ertheilen, wie Ihr solches aus dem in Abschrift hierbeikommenden Rescripte an das hiesige Polizei-Directorium vom heutigen dato umständlich ersehen werdet, und Wir befehlen Euch dabei, die darin enthaltene Verordnung in den Städten Eures Departements gleichfalls zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen, und auf deren genaue Beobachtung pflichtmäßig zu halten. Sind ꝛc.

Beilage.

Da, nach der sachverständigen Ausführung des Ober-Collegii sanitatis, nicht nur aus physischen Gründen, sondern auch aus bewährten Erfahrungen, die bösartige Ausdünstung von den animalischen Materien, welche verschiedene Professionisten, als Weiß- und Lohgerber, Corduanmacher, Leimkocher, Darmsaiten-Fabrikanten und mehrere dergleichen verarbeiten, den Anwohnenden nicht nur höchst unbequem, sondern auch ihrer Gesundheit äußerst nachtheilig ist, hinfolglich die Mortalität dadurch vermehrt wird, wenn dergleichen Professionen nicht an fließendem Wasser und an solchen Orten der Stadt, die weniger dicht bebaut und bewohnt sind, betrieben werden; so werden Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, aus diesen Gründen veranlaßt, hierdurch ausdrücklich festzusetzen:

I. Daß Niemanden die Anlegung und Betreibung einer Gerberei, des Corduanmachens, Leimkochens, Darmsaitenmachens, und überhaupt einer solchen Profession, die mit bösartiger Ausdünstung von thierischen Materialien verknüpft ist, künftig anders als am fließenden Wasser, und zwar an dessen Abfluß, auch nur in einer Gegend, wo der freie Zug der Luft nicht durch enge Bebauung gehindert ist, verstattet, und zu dem Ende bei jeder solchen neuen Anlage der Ort derselben dem Polizei-Direktorio, zu dessen Besichtigung und Genehmigung, angezeigt werden soll.

II. Was die schon subsistirenden Anlagen dieser Art betrifft, welchen die zu I. gedachten Erfordernisse mangeln, so sollen zwar die Eigenthümer solcher Anlagen und ihre Gläubiger durch deren Aufhebung und Translocation nicht beeinträchtigt werden; es muß aber darauf gesehen und gehalten werden:

1) daß dergleichen Professionisten und Eigenthümer, bei einer Polizeistrafe von 5 Rthlr. für die erste Contravention, und bei Verdoppelung dieser Strafe in Wiederholungsfällen, wenn aber dieses die Contravenienten nicht bessern sollte, bei Inhibirung des ferneren Betriebes ihrer Profession an solchem

Orte, die zu verarbeitenden animalischen Materialien, so lange dieselben noch einen bösen cadavereusen Geruch verbreiten, nicht von ihren Waschbanken oder von ihren Höfen auf freie Straßen und Plätze bringen, und daselbst aushangen;

2) daß diejenigen unter ihnen, deren Anlagen und Werkstätte nicht am fließenden Wasser belegen sind, in ihren Wohnungen tiefe Senkgruben zur Aufnahme und Verschließung der Unreinigkeiten anlegen, und, bei 20 Rthlr. Strafe, weder die Abgänge noch die Jauche nach der Straße zu abführen.

III. Sollten aber in der Folge Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arten von Professionen jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I beschaffen sind, zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung, nicht weiter zur Fortsetzung einer solchen Profession, sondern mittelst Aenderung der dazu gehörigen Anlagen, oder durch einen drei Jahre nacheinander fortgesetzten Gebrauch eines solchen Hauses zu bloßen Wohnungen, oder andern mit keiner schädlichen Ausdünstung verknüpften und erlaubten Gewerben, genutzt worden sein: so soll die Wiederherstellung eines solchen Hauses und Zubehörs zu einem Metier von der zu I. benannten Art nicht weiter nachgegeben werden.

Das hiesige Polizei-Directorium hat sich diese Anordnung zugleich zum Bescheid auf dessen in dieser Sache unterm 28. Novbr. v. J. erstatteten Bericht gereichen zu lassen, übrigens aber selbige mit Beziehung auf das gegenwärtige Rescript, in Ansehung der hiesigen Residenzien, durch ein Publikandum in den Intelligenzblättern und Zeitungen zu Jedermanns Nachricht öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 5. April 1796. NCC. T. X. S. 153. No. 27. de 1796.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc., Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits durch das Regulativ-Rescript vom 5. April 1796 zu verordnen geruht, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gerbereien, Darmsaitenfabriken, Leimkochereien und ähnlicher, mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen, in Veräußerungsfällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll; da inzwischen dadurch der dabei beabsichtigte Zweck, dergleichen für die Gesundheit nachtheiligen Anlagen aus den bewohntesten Gegenden der Städte zu entfernen, nur sehr langsam erreicht würde, so haben Höchstdieselben sich bewogen gefunden, die Bestimmung obgedachten Regulativs zu III., wonach

Häuser, in welchen Eigenthümer oder Miether die erwähnten Arbeiten von Gewerben jetzt betreiben, und die nicht nach den Erfordernissen zu I. beschaffen sind, wenn solche in der Folge zum Verkauf kommen, und von dem Käufer selbst oder mittelst Vermiethung drei Jahre nacheinander zu einem andern Behuf benutzt worden, zu dergleichen Gewerben nicht wieder eingerichtet und gebraucht werden sollen,

dahin zu erweitern und zu deklariren:

daß die mit den Erfordernissen zu I. nicht versehenen Häuser, worin bereits Gerbereien, Darmsaitenfabriken und ähnliche, mit schädlichen Ausdünstungen verknüpfte Gewerbe vorhanden sind, wenn solche zum Verkauf kommen, nicht weiter an dergleichen Gewerbe treibende Bürger veräußert, sondern diese von dem Kauf zu solchem Behuf, es sei durch eigene Benutzung oder durch Vermiethung, ausgeschlossen werden sollen, insofern nämlich die Veräußerung an jeden beliebigen Käufer geschieht, und nicht etwa ein heres necessarius entweder das Grundstück in der Erbtheilung annimmt, oder es sonst zu Betreibung dieses Gewerbes seines Erblassers noch nöthig gebraucht.

Die Einschränkung der Fortdauer der in Rede stehenden Anlagen auf das Erbrecht kann nur in dem einzigen Falle eine Beeinträchtigung der Gerechtsame des Eigenthümers und seiner Erben oder hypothekarischen Gläubiger hervorbringen, wenn das Grundstück entweder gar nicht mehr zu einem andern Gewerbe umgeschaffen werden kann, oder wenn nachgewiesen wird, daß es durch die Sistirung des Gewerbes von dergleichen Art in seinem Werth verringert würde, und also wohlfeiler als sonst verkauft werden muß.

Die deshalb nöthige Untersuchung soll in Ansehung der hiesigen Residenzien in jedem vorkommenden einzelnen Fall von dem hiesigen Polizei-Direktorio veranlaßt, und von demselben, nach Befinden der Umstände, die Erlaubniß zur Fortsetzung eines dergleichen Gewerbes entweder ertheilt oder verweigert werden.

Das hiesige Polizei-Direktorium hat also nunmehr diese Declaration zur allgemeinen Wissenschaft des Publikums zu bringen und danach zu verfahren.

Berlin, den 21. Aug. 1798. NCC. T. X. S. 1687. No. 55. de 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. In dem Decisiv-Reskripte vom 5. April 1796, die mögliche Entfernung der mit bösartiger Ausdünstung von animalischen Stoffen verbundenen Gewerbe, namentlich der Loh- und Weißgerbereien, aus der Mitte der Städte betreffend, ist zu I. vorgeschrieben worden:

„daß Niemanden die Anlegung einer Gerberei künftig anders als an fließendem Wasser, und zwar an dessen Abfluß, verstattet werden soll."

Die Erfahrung hat inzwischen gelehrt, daß die buchstäbliche Anwendung dieser Vorschrift der für das Land äußerst wichtigen Lederfabrication nachtheilig ist, daher Wir für gut gefunden haben, jene Vorschrift, in Verfolg des Declarations-Reskripts vom 21. Aug. 1798, dahin zu modificiren und zu bestimmen: „daß die Anlegung neuer Gerbereien auf Stellen, die nicht gerade am Abfluß des fließenden Wassers liegen, um deswillen nicht ferner simpliciter verboten sein, sondern nur in jedem einzelnen Falle die Approbation der vorgesetzten Kammer, nach vorhergegangener Untersuchung der Lokalumstände, dazu nachgesucht werden soll", indem öfters Fälle eintreten können, wo die Lage einer neuen Gerberei auf einer solchen Stelle, die nicht am Abfluß des Wassers liegt, höchstens nur den Nachbarn einen unangenehmen Geruch verursachen, auf die Gesundheit aber keinen nachtheiligen Einfluß haben wird, mithin in solchen Fällen durch ein zu strenges allgemeines Verbot die Lederfabrication ohne Noth eingeschränkt werden würde.

Hiernach habt Ihr Euch also nicht nur allein selbst zu achten, sondern auch in Eurem Kammer-Departement das Weitere zu verfügen, und behält es im Uebrigen bei dem Inhalte der Regulative vom 5. April 1796 und 21. August 1798 sein Bewenden. Berlin, den 21. Jan. 1800. NCC. T. X. S. 2749. No. 1. de 1800.

b) Reskr. des Min. des Innern vom 16. Mai 1829, betr. die Unzulässigkeit der Anlegung von Lohmühlen in der Nähe von Wohngebäuden.

Das Gesuch des Lohgerber-Meisters N. in der Eingabe vom 8. Febr. d. J. um die Erlaubniß, die von Ihm in Seiner vor dem dortigen See-Thore belegenen, mit Stroh und Rohr eingedeckten Lohscheune aufgestellte Roßmühle beibehalten zu dürfen, ist nach dem, was die darüber befragte Regierung zu Potsdam jetzt einberichtet hat, nicht zu gewähren. Es muß vielmehr bei der von dieser Behörde getroffenen Anordnung lediglich verbleiben, und daher der Bittsteller die fragliche, noch dazu ohne alle polizeiliche Erlaubniß vorgenommene Mühlen-Einrichtung abbrechen, oder das Mühlengebäude, welches allerdings als eine neue Anlage zu betrachten ist, mit einem Ziegeldache versehen, wie denn überhaupt aus feuerpolizeilichen Rücksichten eine so gefährliche Anlage, als die einer Lohmühle unzweifelhaft ist, in einem mit Stroh und Rohr gedeckten Gebäude, in der Nähe von Wohnhäusern und andern Gebäuden nicht zugelassen werden kann. v. K. Ann. B. 13. S. 396.

2) a) Reskr. des Min. des Innern vom 9. Juni 1829, betr. die Unzulässigkeit der Anlegung von Ziegeleien innerhalb einer Stadt.

Durch den Bericht, welchen die dortige Regierung über das Gesuch des Ziegelmeisters N. vom 8. April d. J, um die Erlaubniß zur Anlage einer sogenannten Dachstein-Fabrik hinter seinem in der Vorstadt belegenen Wohnhause, nach vorgängiger Untersuchung an Ort und Stelle erstattet hat, kann das Ministerium des Innern und der Polizei sich nicht bewogen finden, die mit der eingereichten Zeichnung und der Beilage zurückgehende diesfällige abschlägige Regierungs-Resolution vom 19. Febr. d. J. abzuändern.

Die Anlage einer Dachstein-Fabrik oder Ziegelei innerhalb einer Stadt ist schon an sich in polizeilicher Hinsicht für unzulässig zu erachten, theils wegen der damit, auch bei den besten Vorkehrungen verbundenen, schon durch den starken Verbrauch von Brennmaterial herbeigeführten Feuersgefahr, theils wegen des davon unzertrennlichen starken Rauches, welcher die Bewohner der nahegelegenen Häuser belästigt, und das Bebauen der noch nicht bebauten benachbarten Grundstücke, wenn nicht verhindert, doch gewiß erschwert, mithin die Eigenthümer in der für städtische Grundstücke vorzugsweise geeigneten Art der Nutzung ihres Eigenthums beschränkt.

Da nun dieser offenbare Nachtheil mehrerer Nachbarn, wogegen der gesuchte Gewinn eines Einzelnen nicht in Betracht kommen kann, bei der von dem N beabsichtigten Anlage, welche unstreitig innerhalb der Stadt zu liegen kommen, und selbst bei der, von dem Bittsteller beabsichtigten anderweiten Einrichtung immer feuergefährlich bleiben würde, ganz besonders zu befürchten ist, indem ganz in Seiner Nähe schon zwei Fayance-Fabriken und eine Glockengießerei sich befinden, welche, da sie einmal angelegt worden sind, von Polizeiwegen auch ferner gestattet werden müssen, so muß

es bei der gedachten wohlbegründeten Resolution um so mehr verbleiben, als es durchaus unzulässig ist, die schon vorhandenen Uebelstände durch Gestattung neuer ähnlicher Anlagen zu vermehren. v. K. Ann. B. 13. S. 395.

b) Reser. des Min. der Polizei vom 17. Decbr. 1830, betr. die Anlegung von Schmieden.

Aus einer bloßen Analogie der, in der Verordnung vom 16. April 1794, wegen der Entfernung der Backöfen von den nächsten Gebäuden enthaltenen Bestimmung, läßt sich, wie der Königl. Regierung auf Ihren anderweiten Bericht vom 26. v. M., in Betreff der Schmiede-Anlage des Käthners N. zu N bemerklich gemacht wird, eine Vorschrift für die Anlage der Schmieden um so weniger ableiten, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die gewöhnliche Art der Behandlung der Backöfen solche gefährlicher für die Nachbarschaft darstellt, als dies bei massiv gebauten und bedachten Schmieden anzunehmen ist. Daher wird auch in andern Regierungs-Bezirken, in sofern nur die Schmieden massiv erbaut werden, eine 40 Fuß betragende Entfernung derselben von andern Gebäuden für zulänglich gehalten.

Da nun der Bauplatz für die, von dem Käthner N. beabsichtigte Schmiede-Anlage, selbst 80 Fuß von dem nächsten Gebäude entfernt liegt, so wird die Königl. Regierung bei Rückgabe des wieder vorgelegten Situations-Plans veranlaßt die Erlaubniß zu der in Rede stehenden Anlage nunmehr zu ertheilen. v. K. Ann. B. 14. S. 836.

3) a) G. O. vom 1. Januar 1831 und 27. Septbr. 1837, betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen; verordne Ich, nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums, hierdurch Folgendes:

1) Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen.
2) Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels ꝛc. und zwar, in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber, bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.
3) Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und
4) nach erfolgter Ausstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.
5) Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung, darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.
6) Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Funfzig Thalern zu belegen.
7) Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschine in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.
8) Die vorstehend zu 6. angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine, ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden, zur Wahrnehmung des tech-

nisch-polizeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen belehrenden Anweisung versehen werden, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide. Berlin, den 1. Januar 1831.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner Order vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen. Berlin, den 27. September 1837.

G. S. de 1831. S. 243. de 1837. S. 146.

b) **Reser.** des Min. des Innern vom 24. Febr. 1832, betr. die Anwendung der vorstehenden C. O. auf Dampfmaschinen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht Königlicher Behörden stehen. v. K. Ann. B. 16. S. 175.

c) **Instruktionen** vom 13. Oktbr. 1831 und 21. Mai 1835, betr. die Prüfung der Zulässigkeit der Dampfmaschinen; erledigt durch

d) **Regulativ** der Min. des Innern u. d. Fin. vom 6. Mai 1838, betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern.

Da die unterm 13. Oktober 1831 zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln und Dampfmaschinen ergangene Instruktion (G. S. 1831 S. 244.) nach den seitdem gemachten Erfahrungen einer Revision bedürftig gefunden worden ist, so wird, unter Aufhebung der eben gedachten Instruktion, mit Bezug auf die Allerhöchsten C. O. vom 1. Januar 1831 und vom 27. September 1837 (G. S. 1831 S. 243; 1837 S. 146.) für die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln oder Dampfentwicklern, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu andern Zwecken dienen, das nachfolgende anderweite Regulativ erlassen:

§. 1. Bevor die Genehmigung zur Aufstellung der zum Betriebe von Dampfmaschinen, oder zu andern Zwecken anzulegenden Dampfkessel oder Dampfentwickler ertheilt wird, muß die polizeiliche Zulässigkeit derselben, nach Anleitung der nachfolgenden Vorschriften durch einen sachverständigen Beamten geprüft, und die genaue Beobachtung dieser Vorschriften von Letzterem bescheinigt werden.

§. 2. Ein Dampfkessel oder Dampfentwickler darf nur dann innerhalb eines zur Wohnung oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gebäudes, oder unter Räumen, in denen Menschen sich aufhalten, aufgestellt werden, wenn die Spannung der Dämpfe sechs Atmosphären nicht übersteigt, und wenn dabei der Wasser- und Dampfraum, imgleichen die vom Feuer berührte Fläche nicht größer ist, als die beigefügte Tabelle A. für die darin bemerkten Spannungen angiebt.

§. 3. Die Aufstellung anderer, als der im §. 2. bezeichneten Dampfkessel oder Dampfentwickler, darf nur in einem besonderen Kesselhause Statt finden.

Dieses Kesselhaus muß an wenigstens zwei frei stehenden Seiten mit schwachen Umfassungswänden umgeben sein. Die an ein anderes Gebäude anstoßende Seite desselben, so wie auch die Seite an der Grenze eines benachbarten Grundstückes, wenn das Kesselhaus nicht von dem letzteren entfernt bleiben kann, muß aus einer Mauer bestehen, welche wenigstens um die Hälfte stärker ist, als die frei stehenden Umfassungswände. In den schwachen, so wie in den übrigen Umfassungswänden des Kesselhauses, in sofern letztere nicht Grenzwände sind, können die erforderlichen Fenster und Thüröffnungen angebracht werden. Das Kesselhaus darf nicht überwölbt sein, sondern muß mit einem möglichst leichten Dache ohne vollständige Balkenlage überdeckt werden.

§. 4. Die Aufstellung von Dampfkesseln oder Dampfentwicklern im Freien (außerhalb vorhandener Gebäude und ohne besonderes Kesselhaus) kann ausnahmsweise gestattet werden; es müssen aber die zum Schutz der Umgegend nöthigen Vorkehrungen, nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse, jedesmal vor der Ausführung der Anlage besonders erwogen und festgesetzt werden.

§. 5. Die Aufstellung der in den §§. 2. 3. und 4. angegebenen Dampfkessel oder Dampfentwickler muß jederzeit so geschehen, daß, je nachdem sie eingemauert sind oder nicht, zwischen dem Rauchgemäuer oder den Wandungen derselben und den sie umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens zwei Fuß frei bleibt.

§. 6. Ein Kessel oder Dampfentwickler kann zum Schutz gegen Wärmeverlust zwar mit einer Decke oder Mantel versehen werden, es dürfen jedoch hierzu keine Mauersteine, schwere Deckplatten, oder feuerfangende Materialien, sondern nur Mischungen aus Lehm, Asche, Lohe genommen werden.

§. 7. Die Feuerung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers muß so angelegt werden, daß bei möglichst vollkommener Verzehrung des Rauches, die Züge zum Abführen desselben und des Feuers durch und um den Dampfkessel oder Dampfentwickler an ihrer höchsten Stelle wenigstens noch vier Zoll unter dem im Dampfkessel oder Dampfentwickler festgesetzten Wasserspiegel liegen.

§. 8. Die Einrichtung des Schornsteins, es möge solcher für einen oder für mehrere Dampfkessel oder Dampfentwickler dienen, ist nach folgenden Vorschriften zu bestimmen:

1) die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden, innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen;
   b) im zweiten Falle muß um die Röhre, in sofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes, in einer der Höhe angemessenen Stärke, aufgeführt, und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens sechs Zoll weit von den äußersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit Eisenblech bedeckt werden.

2) die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre, sie mag massiv oder von Eisen sein, richtet sich nach der Menge und der Beschaffenheit des zu verwendenden Brennmaterials.
   a) Bei den im §. 2. bezeichneten kleinen Dampfkesseln oder Dampfentwicklern bleibt es dem Unternehmer überlassen, die Höhe der Schornsteinröhre nach seinem Ermessen zu bestimmen; es muß jedoch, wenn Steinkohlen, Braunkohlen, Holz oder andere stark rauchende Brennmaterialien angewendet werden, die obere Mündung der Schornsteinröhre wenigstens achtzehn Zoll über den Forst des höchsten Nachbar-Gebäudes wegreichen;
   b) für größere Dampfkessel oder Dampfentwickler bleibt in dem Falle, wenn mit Koaks, Torf oder anderen nicht stark rauchenden Brennmaterialien gefeuert und dabei der Zug durch Anwendung von Gebläsen, Ventilatoren, Exhaustoren oder durch Ausblasen von Dämpfen in die Schornsteinröhre befördert wird, die Bestimmung der Höhe der Schornsteinröhre gleichfalls dem Ermessen des Unternehmers überlassen; im entgegengesetzten Falle muß die Schornsteinröhre eine Höhe von mindestens sechzig Fuß erhalten.

In allen Fällen, wo die Aufstellung der Dampfkessel oder Dampfentwickler in bewohnten Orten, oder in der Nähe nachbarlicher Grundstücke, Statt findet, ist aber der Unternehmer verpflichtet, dem Fundamente und den Wänden der Schornsteinröhre eine solche Stärke zu geben, daß eine Erhöhung durch Aufmauerung, oder durch einen Aufsatz von Eisen, mit Sicherheit ausgeführt werden kann, wenn wegen Unzulänglichkeit der Höhe der Schornsteinröhre für die benachbarten Grundbesitzer Belästigungen durch Rauch, Ruß u. s. w. entstehen. Es muß alsdann von dem Unternehmer oder dessen Nachfolger nach der Bestimmung der Polizeibehörde die Erhöhung ausgeführt werden; es soll aber bei den zu a. gedachten kleinen Dampfkesseln oder Dampfentwicklern eine größere Höhe der Schornsteinröhre als sechzig Fuß auch in einem solchen Falle nicht verlangt werden, bei den zu b. gedachten größeren Dampfkesseln oder Dampfentwicklern dagegen die Erhöhung unbedingt in dem Maaße Statt finden, wie es zur Abwendung von Belästigungen sich als erforderlich ergiebt.

§. 9. Jeder Dampfkessel oder Dampfentwickler muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der §. 7. vorgeschriebenen Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Scheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w., versehen sein.

§. 10. Jeder Dampfkessel oder Dampfentwickler muß mit guten und zuverlässigen Vorrichtungen zu seiner Speisung versehen sein. Werden hierzu Druckpumpen gebraucht, welche das Wasser unmittelbar in den Dampfkessel oder Dampfentwickler treiben, so muß die untere Fläche des Druckpumpenkolbens bei seinem höchsten Stande wenigstens einen halben Fuß unter dem bekannten niedrigsten Wasserstande des dazu gehörenden Wasserbehälters liegen.

§. 11. Auf jedem Dampfkessel oder Dampfentwickler müssen ein oder zwei zweckmäßige Sicherheits-Ventile angebracht sein, welche zusammen wenigstens so viel Oeffnung haben, als der $\frac{1}{3000}$ Theil der ganzen vom Feuer berührten Fläche des Dampfkessels oder Dampfentwicklers beträgt, und so eingerichtet sind, daß sie zwar stets gemeinschaftlich geöffnet, aber nie mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert.

§. 12. An jedem Dampfkessel oder Dampfentwickler, oder an den Dampfleitungsröhren, muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den Statt findenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, und die in oben offenen Queckſilber- oder Wasserröhren, oder in Manometern bestehen kann.

§. 13. Durch den Dampfraum eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers darf kein eisernes Rauchrohr geführt werden.

§. 14. Die Verwendung von Messingblech und Gusseisen zu den Wandungen der Dampfkessel oder Dampfentwickler ist untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingbleches zu Siede- und Feuerröhren bis zu einem innern Durchmesser von vier Zoll, und des Gusseisens zu Siederöhren bis zu einem innern Durchmesser von achtzehn Zoll zu bedienen.

§. 15. Um die Dampfkessel und Dampfentwickler gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, muß zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet, und die Stärke desselben nach folgenden Vorschriften bestimmt werden; und zwar:

A. für diejenigen Theile der Dampfkessel oder Dampfentwickler, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben:

a) Besteht das verwendete Material aus gewalztem oder gehämmertem Eisen, so ist, wenn dasselbe entweder gar nicht, oder doch erst in einer Entfernung von 15 Fuß vom Feuerplatze und darüber von dem Feuer berührt wird, die dafür erforderliche Wandstärke unmittelbar aus der beigefügten Tabelle B. zu entnehmen. Für die vom Feuer berührten Bleche an den Kesselböden und Siederöhren, welche dem Feuerplatze näher liegen, sind die in dieser Tabelle angegebenen Stärken,

1) wenn die Entfernung der Bleche von dem Feuerplatze oder Roste 5 bis 15 Fuß beträgt . . . . . 1,2 Mal,

2) wenn sie der unmittelbaren Einwirkung des Feuers bis zu einer Entfernung von 5 Fuß vom Feuerplatze ausgesetzt sind . 1,5 Mal,

3) für Siederöhren, die ganz im stärksten Feuer liegen und ringsum von demselben umspielt werden . . . . . 1,6 Mal

zu nehmen.

b) Ist das verwendete Material Kupferblech, so finden die für Eisenblech gegebenen Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

c) Bei Siederöhren aus gewalztem oder gehämmerten Messing muß die Wandstärke an allen Stellen gleich groß sein, und das Doppelte von derjenigen betragen, welche die Tabelle B. für Eisenblech angiebt.

d) Siederöhren aus Gußeisen müssen ebenfalls an allen Stellen eine gleich große Wandstärke haben, welche aus der beigefügten Tabelle C. unmittelbar zu entnehmen ist.

B. für die durch den Dampfkessel oder Dampfentwickler gehenden Feuer- oder Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer äußern Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus gewalztem oder gehämmertem Eisenbleche bestehen, und ihre Entfernung vom Feuerplatze 15 Fuß und darüber beträgt, so ist ihre Wandstärke aus der beigefügten Tabelle D. unmittelbar zu entnehmen.

Beträgt die Entfernung vom Feuerplatze

1) zwischen 5 und 15 Fuß, so müssen die in der Tabelle D. angegebenen Stärken . . . . . 1,2 Mal,

und wenn

2) die Röhren dem stärksten Feuer bis zu einer 5 füßigen Entfernung vom Feuerplatze ausgesetzt sind . . . . . 1,5 Mal

genommen werden.

b) Die erforderliche Wandstärke cylindrischer Feuerröhren aus Messingblech ist aus der beigefügten Tabelle E. unmittelbar zu entnehmen.

Die hier vorgeschriebenen Wandstärken müssen bei den anzustellenden Untersuchungen jedesmal an den schwächsten Stellen der Dampfkessel oder Dampfentwickler, so wie der Siede- und Feuerröhren, Statt finden. Für die Güte des verwendeten Materials und die Zweckmäßigkeit der Konstruktion bleiben außerdem, wegen etwa versteckter Fehler, der Verfertiger und der Inhaber des Dampfkessels oder Dampfentwicklers verantwortlich.

§. 16. Ist nach den vorstehenden Bestimmungen die polizeiliche Zulässigkeit der Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers dargethan, so muß das Vorhaben der Anlage durch einen Anschlag in dem Dienstlokale der Polizeibehörde, so wie durch einmalige Insertion in die öffentlichen Blätter mit einer präklusivischen Frist von vier Wochen bekannt gemacht werden, binnen welcher ein Jeder, der durch die beabsichtigte Anlage sich in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, seine Einwendungen geltend zu machen und zu bescheinigen hat.

§. 17. Die im §. 16. vorgeschriebene Bekanntmachung muß unverzüglich nach Feststellung der Zulässigkeit einer Anlage erfolgen; auch muß die in der Allerhöchsten C. O. vom 1. Januar 1831. unter 4. angeordnete Untersuchung spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der wirklich erfolgten Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers angestellt, so wie die hierüber zu ertheilende Bescheinigung spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt werden.

Tabelle A.

(Zu §. 1.)

Bei Aufstellung eines Dampfkessels oder Dampfentwicklers innerhalb eines zur Wohnung oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gebäudes, oder unter Räumen, in denen Menschen sich aufhalten, darf,

wenn die Spannung der Dämpfe im Dampfkessel oder Dampfentwickler per □ Zoll preußisch in Pfunden preußisch beträgt:	der vom Wasser und Dampf eingenommene Raum im Dampfkessel oder Dampfentwickler in Cubik-Fußen preuß. nicht mehr enthalten als:	die vom Feuer berührte Fläche	
		für einen, durch eine Schornsteinröhre beförderten Zug in □ Fußen preußisch	für einen, durch mechanische Vorrichtungen, als Gebläse, Ventilatoren, Exhaustoren, oder durch Abführen von Dämpfen in eine Schornsteinröhre beförderten Zug, in □ Fußen preußisch
		nicht größer sein als:	
15,02 Pfd.	66 Cub. Fuß	55 □ Fuß	33 □ Fuß
20,21 —	48 —	48 —	29 —
24,73 —	36 —	47 —	28 —
30,01 —	32 —	46,3 —	27,5 —
34,85 —	27 —	45 —	27 —
40,29 —	23 —	44 —	26,4 —
46,36 —	20 —	43 —	25,8 —
49,65 —	18,25 —	42,5 —	25,5 —
54,93 —	16,4 —	42 —	25,2 —
60,64 —	14,75 —	41,25 —	24,75 —
64,69 —	13,77 —	40,77 —	24,5 —
71,15 —	12,5 —	40,25 —	24,2 —
75,73 —	11,73 —	40 —	24 —
80,53 —	11 —	39,5 —	23,7 —
85,56 —	10,25 —	39 —	23,4 —
90,97 —	9,7 —	38,5 —	23 —

Tabelle B.

(Zu §. 15. A.)

der erforderlichen Stärken der Eisenbleche zu den Dampfkesseln, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer innern Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{3} d \cdot (b^{0,003 \cdot n} - 1) + 0{,}1$ berechnet, in welcher e die Wandstärke, d den Durchmesser, n die Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Luftdruck, und b den Zahlenwerth 2,7182818 ..., bedeutet.)

Durchmesser der Dampfkessel oder Siederöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußern Luftdruck.										
	0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,1	0,101	0,102	0,102	0,103	0,104	0,105	0,105	0,106	0,107	0,108
2	0,1	102	103	105	106	108	109	111	112	114	115
3	0,1	102	105	107	109	111	114	116	118	120	123
4	0,1	103	106	109	112	115	118	121	124	127	130
6	0,1	105	109	114	118	123	127	132	137	141	146
9	0,1	107	114	121	127	134	141	148	155	161	168
12	0,1	109	118	128	136	146	154	164	173	182	191
15	0,1	111	123	135	145	157	168	180	192	202	214
18	0,1	114	127	141	154	168	181	195	210	222	237
21	0,1	116	132	148	163	180	194	211	228	243	260
24	0,1	118	136	155	172	191	208	227	246	263	282
27	0,1	120	141	162	181	203	222	243	265	284	305
30	0,1	123	145	169	190	214	235	259	283	304	328
33	0,1	125	150	176	199	225	249	275	301	324	351
36	0,1	127	151	183	208	237	262	291	320	345	374
39	0,1	129	159	190	217	248	276	307	338	365	396
42	0,1	132	163	197	226	260	289	323	356	386	419
45	0,1	134	168	204	235	271	303	339	375	406	442
48	0,1	136	172	210	244	282	316	354	393	426	465
51	0,1	138	177	217	253	294	330	370	411	447	488
54	0,1	140	181	224	262	305	343	386	429	467	510
57	0,1	143	186	231	271	317	357	402	448	488	533
60	0,1	145	190	238	280	328	370	418	466	508	556
63	0,1	147	195	245	289	339	384	434	484	528	579
66	0,1	150	199	252	298	351	397	450	503	549	602

Tabelle C.

(Zu §. 15. A.)

der erforderlichen Wandstärke cylindrischer Siederöhren aus Gußeisen, welche den Druck der Dämpfe auf ihrer inneren Oberfläche zu erleiden haben.

(Nach der Formel $e = \frac{1}{2} d . (b^{0,01 . n} - 1) + \frac{1}{3}$ berechnet, in welcher die Buchstaben e, d, n und b die bei der Tabelle B. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Siederöhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den äußern Luftdruck.										
	0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,333	0,336	0,338	0,341	0,343	0,346	0,349	0,351	0,354	0,356	0,359
2	333	338	343	348	354	359	364	369	374	379	385
3	333	341	348	356	364	371	379	387	395	402	410
4	333	343	353	364	374	384	394	404	415	425	436
5	333	346	358	371	384	397	409	422	435	448	462
6	333	348	363	379	394	409	425	440	456	471	487
7	333	351	369	386	404	422	440	458	476	494	513
8	333	353	374	394	414	435	455	476	497	517	538
9	333	356	379	401	424	447	470	494	517	540	564
10	333	358	384	409	434	460	486	511	537	563	590
11	333	361	389	416	444	473	501	529	558	587	615
12	333	363	394	424	455	485	516	547	578	610	641
13	333	366	399	432	465	498	531	565	599	633	667
14	333	368	404	439	475	511	547	583	619	656	692
15	333	371	409	447	485	523	562	600	639	679	718
16	333	373	414	454	495	536	577	618	660	702	743
17	333	376	419	462	505	549	592	636	680	725	769
18	333	378	424	469	515	561	607	654	701	748	795

Tabelle D.

(Zu §. 15. B.)

der erforderlichen Wandstärken der durch die Kessel gehenden Feuer- oder Rauchröhren aus Eisenblech, welche den Dampfdruck auf ihrer äußern Oberfläche zu ertragen haben.

(Nach der Formel $e = 0{,}0067 \cdot d \sqrt[3]{n} + 0{,}05$ berechnet, worin e, d und n die bei der Tabelle B. angegebene Bedeutung haben.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.										
	0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,05	0,055	0,057	0,058	0,058	0,059	0,060	0,060	0,061	0,061	0,062
2	0,05	061	063	065	067	068	069	070	071	072	073
3	0,05	066	070	073	075	077	079	081	082	083	084
4	0,05	073	077	081	084	086	089	091	093	094	096
5	0,05	077	084	088	092	095	099	101	103	105	107
6	0,05	082	090	096	101	105	108	111	114	116	119
7	0,05	087	097	104	109	114	118	121	124	127	130
8	0,05	093	104	112	118	123	127	132	135	138	142
9	0,05	098	110	119	126	132	137	142	146	150	153
10	0,05	103	117	127	134	141	147	152	156	161	165
12	0,05	114	130	142	151	159	166	172	178	183	188
14	0,05	124	144	158	168	177	185	193	199	205	211
16	0,05	135	157	173	185	196	205	213	220	227	234
18	0,05	146	171	188	202	214	224	233	241	249	257
20	0,05	156	184	204	219	232	244	254	263	271	280
22	0,05	167	197	219	236	250	263	274	284	293	303
24	0,05	178	211	235	253	268	282	294	305	315	326
26	0,05	188	224	250	269	287	301	315	326	338	349
28	0,05	198	238	266	286	305	321	335	348	360	372
30	0,05	210	251	281	303	323	340	355	369	382	395

Tabelle E.

(Zu §. 15. B.)

der erforderlichen Wandstärken cylindrischer Feuerröhren aus Messing, welche bei Röhrenkesseln den Druck der Dämpfe auf ihrer äußeren Oberfläche zu erleiden haben, und der stärksten Einwirkung des Feuers ausgesetzt sind.

(Nach der Formel $e = 0{,}01 \cdot d\sqrt[3]{n} + 0{,}07$ berechnet; e, d und n haben die bei Tabelle B. angegebene Bedeutung.)

Durchmesser der Röhren.	Wandstärken für nachstehende Atmosphärenpressungen über den Luftdruck.										
	0	½	1	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5
Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.	Zoll.
1	0,07	0,078	0,080	0,081	0,083	0,084	0,084	0,085	0,086	0,087	0,087
2	0,07	086	090	093	095	097	100	100	102	103	104
3	0,07	094	100	104	108	111	113	116	118	120	121
4	0,07	102	110	116	120	124	128	131	134	136	138

G. S. S. 262.

4) a) **Edict** vom 21. Oktober 1777, betr. das Verbot hölzerner Schornsteine in der Mark und in Pommern.

Wir Friedrich ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, da Uns vorgetragen worden, daß die bisher auf dem platten Lande vorgekommenen Brände, zum Theil, höchstwahrscheinlich, von den hölzernen Schornsteinen entstanden; So haben Wir, zu Abwendung alles fernerhin zu besorgenden Unglücks, allerhöchst resolviret, die in Unserer Chur- und Neumark, wie auch in Unsrem Herzogthum Pommern, annoch gewöhnliche Anlegung der hölzernen Schornsteine auf dem platten Lande, ohne Ausnahme zu verbieten. Wir verordnen daher, und setzen hiermit feste, daß

§. 1. in allen Wohngebäuden auf dem platten Lande dieser drei Provinzen die Schornsteine durchgehends von Mauerarbeit angefertiget werden sollen, wobei denn Unser allergnädigster Wille ist, daß diejenigen Unterthanen, welche, wegen eines erbaueten Wohnhauses, Kreis-Remission verlangen, allemal vorher durch glaubhafte Atteste der Beamten, oder ihrer Gerichts-Obrigkeit, nachweisen sollen, daß sie das Haus mit einem maßiven Schornstein erbauet, widrigenfalls ihnen keine Remißion angedeihen soll. Damit auch dieser Unserer allerhöchsten Verordnung desto eher gebührend nachgelebet werde; so setzen Wir ferner feste, daß

§. 2. derjenige Zimmermann, welcher sich unterstehet, einen hölzernen Schornstein zu verbinden, seines Meisterrechts verlustig, und wenn ein sogenannter Knorrenhauer, oder ein Geselle, ohne Vorwissen des Meisters, dergleichen, durch gegenwärtiges Edict verbotene, Arbeit zu machen, sich unterstehen möchte, derselbe mit vierwöchentlichem Arrest bestrafet werden, der Eigenthümer aber gehal-

ten sein, soll, solchen hölzernen Schornstein so gleich wieder herunter zu reißen, und an dessen Stelle, einen maßiven Schornstein aufführen zu lassen.

§. 3. Wir befehlen daher Unseren Krieges- und Domainen-Kammern, und den Land-Steuerräthen, in belagten Provinzen, hiermit, so gnädig als ernstlich, darauf genau Acht zu haben, daß dieses alles pünktlich beobachtet werde, auch werden alle und jede Baubediente hierdurch angewiesen, keinen Anschlag mehr auf hölzerne Schornsteine zu fertigen, sondern solche jederzeit auf maßiv einzurichten.

N. C. C. Tom. VI. S. 924. No. 46. de 1777. und Hoffmanns Repert. Th. 5. S. 169.

b) Reskr. vom 12. Octbr. 1832, betr. die Fortschaffung der noch vorhandenen hölzernen Schornsteine.

In Bescheidung auf den Bericht vom 18. v. M., über die Vorstellung mehrerer Eigenthümer in N., wegen des ihnen aufgegebenen Maßivbaues ihrer geklebter Schornsteine, wird der Königl Regierung bemerklich gemacht, daß, da in Ansehung schon vorhandener Bauanlagen immer anzunehmen ist, daß solche entweder mit früherer ausdrücklicher oder mit stillschweigender Genehmigung der Polizeibehörde errichtet worden sind, namentlich auch die Fortschaffung der vorhandenen geklebten Schornsteine immer nur allmälig bei Neubauten oder eintretenden Reparaturen bewirkt werden kann.

Dieser Ansicht gemäß, hat die Königl. Regierung auf die zu diesem Behufe wieder beiliegende, oben erwähnte Vorstellung vom 26. Juni d. J. das Weitere zu verfügen, überhaupt aber den Polizeibehörden eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf alle polizeiwidrige Bauanlagen zur besondern Pflicht zu machen, damit dieselben nicht allein jede sich darbietende passende Gelegenheit zur Fortschaffung solcher Uebelstände gehörig benutzen, sondern auch neue Anlagen dieser Art unter keinen Umständen gestatten, es sei denn, daß die Königl. Regierung, was in einzelnen Fällen nach den individuellen Verhältnissen der Bauenden und nach der Oertlichkeit vielleicht zulässig erscheinen kann, solche zu genehmigen sich veranlaßt finden möchte. v. K. Ann. B. 16. S. 1021.

c) C. O. vom 4. Octbr. 1821 nebst Ministerial-Instruction vom 14. Jan. 1822 und Bekanntmachung vom 17. Mai 1830, betr. die Anlegung enger Schornsteinröhren.

In Gemäßheit der für Berlin bestehenden Feuerordnungen ist zwar die Weite der Schornsteinröhren bisher auf 15 bis 18 Zoll bestimmt worden. Ich finde aber auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15. v. M. kein Bedenken dabei, daß auch engere Röhren nach Russischer, bis zu 6 Zoll im Durchmesser, unter Beobachtung derjenigen technischen und polizeilichen Vorsichtsmaßregeln, welche Sie für die Erbauung und Reinigung derselben festsetzen und den Orts-Polizeibehörden publiziren lassen werden, angelegt werden dürfen. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen. Berlin, den 4. Oktober 1821.

Nachdem des Königs Majestät durch die Kabinetsorder vom 4. Oktober v. J. die Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren, für welche in den Berlinischen und einigen andern Feuerordnungen eine gewisse Weite bestimmt worden ist, zu gestatten geruhet haben; so wird in Gemäßheit der gedachten Allerhöchsten Kabinetsorder hierdurch festgesetzt, daß beim Bau und bei der Benutzung solcher Röhren zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuersicherheit folgende Regeln befolgt werden müssen.

Weite der Röhren.

§. 1. Die geringste zulässige Weite der Röhren im Lichten ist bei einer kreisförmigen Quer-Durchschnittsfläche sechs Zoll im Durchmesser.

Durch eine Röhre von dieser Weite kann nur der Rauch aus drei in Einem oder in mehreren Stockwerken befindlichen, gewöhnlichen Stubenöfen abgeführt werden. Münden also mehrere Ofenröhren in die Schornsteinröhre aus, so ist die Durchschnittsfläche verhältnißmäßig zu vergrößern.

Bei Feuerungen anderer Art, als Heerd- und Kesselfeuerungen, Brauereien, Branntweinbrennereien ꝛc. für welche, der großen Mannichfaltigkeit wegen, keine allgemeine Regeln festgesetzt werden können, ist bei Ertheilung der polizeilichen

Erlaubniß zum Bau die Größe der Quer-Durchschnittsfläche nach dem Gutachten des betreffenden Distrikts- oder Orts-Baubeamten zu bestimmen, und dabei auf die Größe der Feuerung und die Vollkommenheit der Anlage hinsichtlich der Abführung des Rauches Rücksicht zu nehmen.

Form des Quer-Durchschnitts.

§. 2. Außer der Kreisfläche kann auch jedes regelmäßige Vieleck, imgleichen jedes rechtwinklige Viereck, dessen kleinere Seiten aber wenigstens sechs Zoll messen, zur Form des Querdurchschnitts gewählt werden. Der gewählte Querschnitt ist jedoch für die ganze Höhe der Röhre genau beizubehalten, und überall senkrecht auf die Richtungslinie der Röhre zu nehmen.

Stärke der Schornsteinwangen und Zungen.

§. 3. Die Wangen der Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern, wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von denselben drei Zoll entfernt bleiben. Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einem halben Stein zu verstärken.

Schleifen und Aufsatteln der Röhren.

§. 4. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen; so darf dies Schleifen nur statt finden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen, der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit Genehmigung der betreffenden Regierung gestattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk, darf nicht statt finden.

Stärke der Wangen freistehender Röhren.

§. 5. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit, nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;

b) zwei oder mehrere, mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch,

frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder Röhrkasten angebracht werden müssen, in sofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht,

wogegen es

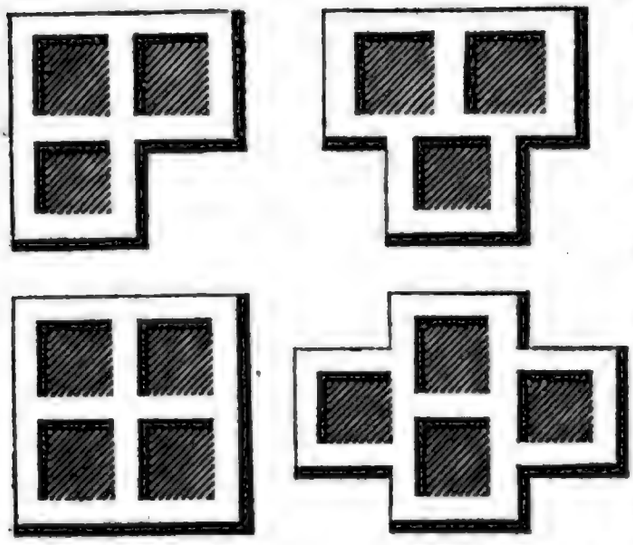

c) bei Ausführung von Röhrkasten nach den nebenstehenden Figuren in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend, mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

Reinigung der Röhren.

§. 6. Die Reinigung der Röhren, von staubartigem Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschiehet mittelst Bürsten von der Form des Querschnitts der Röhre.

Diese Bürsten werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) herunter gelassen worden. Der hiernächst erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten, und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Seitenöffnungen Behufs der Reinigung.

§. 7. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt, und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen, in Falze schlagend [illegible] Thüren genau zu verschließen.

Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus; so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehet.

Modifikationen der vorstehenden Vorschriften, je nachdem die Erfahrung sie an die Hand geben dürfte, bleiben vorbehalten; vorläufig aber sind dieselben bei allen Neubauen und Abänderungen von den Mauermeistern bei Vermeidung der auf feuergefährliche Anlagen gesetzlich bestimmten Strafe ganz genau zu befolgen. Berlin, den 14. Januar 1822. G. S. 1822. S. 42—45.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 4. Oktober 1821. und der in Folge derselben, wegen Anlegung enger Schornsteinröhren ergangenen Ministerial-Instruktion vom 14. Januar 1822. (Gesetzsammlung von 1822. pag. 42. und 43.), wird die Bestimmung des §. 1. der Letzteren, wodurch nur die geringste, nicht aber die größte zulässige Weite der engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornsteinröhren vorgeschrieben worden ist, auf den Grund des darüber von der Ober-Baudeputation auf Erfordern abgegebenen Gutachtens dahin ergänzt:

daß die engen vom Schornsteinfeger nicht zu befahrenden Schornstein-Röhren nicht weiter als acht Zoll im Durchmesser oder im Quadrat angelegt werden dürfen. Berlin, den 17. Mai 1830. G. S. 1830. S. 84.

d) Vergl. auch

α) **Rescr.** des Min. des Innern vom 15. Juni 1826 nebst Gutachten der Ober-Baudeputation, betr. die Construction der russischen Schornsteinröhren; v. K. Ann. B. 10. S. 417.

β) **Rescr.** desselben vom 17. Mai 1830 nebst Gutachten, betr. die Beschaffenheit der engen Schornsteinröhren; v. K. Ann. B. 14. S. 428.

γ) **Rescr.** desselben vom 3. Septbr. 1835 nebst Gutachten, betr. die Zulässigkeit von Aufsätzen auf Schornsteinröhren; v. K. Ann. B. 19. S. 847.

5) **Rescr.** des Min. des Innern u. d. Polizei vom 21. April 1826 nebst **C. O.** vom 16. April und vom 9. Juni 1826, vom 21. Februar 1828, vom 21. u. 23. Juni 1831, und vom 7. Februar, 4. Mai u. 10. Juli 1835, betr. die Verbindlichkeit zur Anlegung von **Ziegeldächern**, und die Maaßgaben, unter denen noch **Strohdächer** gestattet werden können.

Auf die beigefügte Immediat-Eingabe des Müllers NN., haben Seine Königl. Majestät Inhalts abschriftlich angebogener Kabinets-Ordre vom 16. d. M. (Anl. a.) nicht allein dem Bittsteller die Beibehaltung des Strohdachs auf seinem Hause so lange, bis er Mittel genug besitzt, sein Haus zur Tragung einer massiven Bedeckung umbauen zu können, zu gestatten, sondern auch bei dieser Gelegenheit von neuem zu befehlen geruhet, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken, nur da mit Strenge bestanden werden soll, wo die Vermögens-Umstände des betreffenden Eigenthümers solches gestatten. Die Königl. Regierung wird daher angewiesen, dieser Allerhöchsten Bestimmung sowohl in dem vorliegenden speziellen Falle, als auch im Allgemeinen gebührend Folge zu leisten, und werden dabei die Ihr bereits früher über den fraglichen Gegenstand zur Beobachtung zu erkennen gegebenen Grundsätze nochmals wiederholt, daß nemlich nur in solchen Fällen auf die Ausführung der polizeilichen Anordnungen wegen Auflegung von Stein-Bedachungen statt der Rohr-, Stroh- oder Schindel-Dächer zu bestehen sei, wo die Vermögens-Umstände des Eigenthümers eine solche Ausgabe zulässig machen.

Hierbei gereicht der Königl. Regierung zur Achtung, daß bei Ermittelung der deshalb von den Interessenten in Anspruch genommenen Verhältnisse mit Genauigkeit verfahren, und darauf gehalten werden muß, daß die Unter-Behörden sich nicht Willkühr zu Schulden kommen lassen, und theilweise durch unnachsichtige Behandlung, theilweise durch verstattete Ausnahmen zu Beschwerden und Exemplifikationen Anlaß geben, wie solches in dem gegenwärtigen Falle nach den in der Bittschrift angeführten Umständen statt gefunden zu haben scheint.

Von der getroffenen Verfügung wird übrigens Anzeige erwartet.

Berlin, den 21. April 1826.

a.

Ich will dem Müller NN. auf dessen beiliegende Vorstellung, die Beibehaltung des Strohdachs auf seinem Hause so lange gestatten, bis er Mittel genug besitzt, sein Haus zur Tragung einer massiven Bedeckung umbauen zu können, und wiederhole bei dieser Gelegenheit, daß auf die polizeiliche Vorschrift, mit Ziegeln oder Schiefer zu decken, nur da bestanden werden soll, wo die Vermögens-Umstände des betreffenden Eigenthümers es gestatten. Sie werden hiernach das Erforderliche verfügen. Potsdam, den 16. April 1826.

Das Ministerium des Innern findet in dem wegen der Stroh-, Rohr- und Schindel-Dächer in den Städten von der Königl. Regierung unterm 29. April d. J. erstatteten Berichte Nichts, was Veranlassung geben könnte, die Verfügung vom 25. März d. J. zu modifiziren.

Die Polizei-Verordnung vom 12. August 1720 ist vor Besitznahme der dortigen Provinz ergangen, und daher eben so wenig als dort publizirt zu betrachten, als auf die dortige Landesart anwendbar.

Das allgemeine Landrecht in der von der Königl. Regierung angezogenen Stelle kann aber eine so ausgedehnte Verfügung, wie Sie getroffen, nicht rechtfertigen.

Was nun die Anwendung der Verordnung vom 25. März d. J. anlangt; so ist in derselben verordnet, daß solche in Beziehung auf die Anlegung der Dächer bei Neubauten nicht auf vergangene Fälle extendirt werden solle, damit nicht Einzelnen, welche durch Nachlässigkeit der Vorbesitzer oder der Polizei-Behörde, Gebäude mit

vorschriftswidriger Bedachung besitzen, vielleicht zu gänzlicher Zerstörung ihres Nahrungsstandes, angesonnen werden möge, diesfallsige in den einzelnen Fällen vielleicht unausführbare Aenderungen zu treffen, die Königl. Regierung vielmehr Sich darauf beschränken solle, durch schärfere Anweisung der Polizei-Behörden, bei Neubauten dergleichen Polizei-Widrigkeiten vorzubeugen.

Demnächst ist der Königl. Regierung überlassen worden, nach den Umständen mildernde Verfügung zu treffen, wodurch es Ihr also Selbst überlassen bleibt, außer auf die Dürftigkeit des Bauenden, auch auf die Verhältnisse des Ortes und die Lage des Gebäudes Rücksicht zu nehmen, und daher auch dem Dürftigen die Erlaubniß zur Anlegung feuergefährlicher Bedachungen zu versagen, wenn dadurch für die Nachbaren und die Stadt überhaupt Gefahr zu befürchten ist.

Dadurch erledigt sich denn der von der Königl. Regierung am Schlusse Ihres vorliegenden Berichtes gemachte Antrag von selbst, indem in kleinen Städten, wenn die Häuser nicht zusammenhängen, sondern wie in Dörfer vereinzelt gebaut sind, die Königl. Regierung jene mildernden Rücksichten nehmen kann, im entgegengesetzten Falle aber, wenn die Häuser in geschlossenen Straßen unter sich zusammenhängen, auch in der kleinsten Stadt es wünschenswerth bleibet, durch Anlegung feuerfester Dächer bei Neubauten, die Gefahr der Stadt nach und nach zu vermindern,

Berlin, den 9. Juni 1826. v. K. Ann. B. 10. S. 414.

Der Königl Regierung wird auf den Bericht vom 5. d. M. über die Beschwerde des Tuchmachers N. und Genossen zu N. wegen der ihnen angesonnenen Abschaffung der Strohdächer auf ihren Wohnhäusern eröffnet, daß, so zweckmäßig auch an sich die Maaßregel ist, zur Beförderung der successiven Einführung der Ziegelbedachungen in den Städten darauf zu halten, daß die vorkommenden Haupt-Dach-Reparaturen nicht mit feuergefährlichen Materialien ausgeführt werden, dennoch die unnachsichtliche Durchführung dieser Maaßregel eine bestimmt darauf gerichtete gesetzliche Vorschrift voraussetzt; eine solche hat die Königl. Regierung in Ihrem obgedachten Berichte nicht angeführt, und wird demnach, falls dergleichen vorhanden, eventualiter noch anderweitiger Bericht erwartet. Wäre eine solche unbedingte und bestimmte gesetzliche Vorschrift nicht vorhanden, so würde es dann noch darauf ankommen, ob die betreffenden Haus-Eigenthümer sich im Stande befinden, die deshalb erforderlichen Kosten aufzubringen (welche letztere gemeinhin noch durch den Umstand vermehrt werden, daß die Dachsparren, und wenn man auch dies nicht für erheblich achten wollte, selbst oft das Mauerwerk die Last nicht zu tragen vermögen) oder ob ihnen dabei Unterstützung geleistet werden könne?

Nach Ihrer eigenen Anzeige scheinen aber die Gebäude der Bittsteller kein Ziegeldach mehr tragen zu können, und leben die Besitzer selbst notorisch in Armuth. Von einer ihnen zu verschaffenden Beihülfe erwähnt Sie auch nichts, und läßt sich daher nicht wohl absehen, wie es möglich werden dürfte, jene Anordnung zur Ausführung zu bringen. Daß aber ein Gebäude, welches seiner ursprünglichen Einrichtung nach nicht stark genug ist, ein Steindach zu tragen, gerade deshalb noch nicht den Einsturz drohen und mithin auch nicht zur Klasse derjenigen gerechnet werden könne, wo die im Gesetze (A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 38. u. f.) geordneten Vorkehrungen eintreten müssen, darüber wird der Königl. Regierung bei näherer Erwägung wohl selbst kein Zweifel aufstoßen. Sollten daher den Betheiligten die Mittel zur Ausführung einer massiven Bedachung nicht gewährt werden können, weshalb Ihr entgegengesetztenfalls die erforderlichen Einleitungen zu treffen überlassen bleibt, so kann Sie, den Mangel eines bestimmt gebietenden Gesetzes vorausgesetzt, der erlassenen Verfügung keine weitere Folge geben, und wird über den ferneren Erfolg, zur Bescheidung der Bittsteller Anzeige erwartet. Berlin, den 21. Februar 1828.

v. K. Ann. B. 12. S. 183.

In Erwiederung auf den Bericht vom 9. d. M., die Anordnungen wegen des Auseinanderbauens der ländlichen Gebäude betreffend, ermächtige ich Ew. ꝛc. nach Ihrem Antrage, den Kommunal-Landtags-Beschluß vom 13 Dezember v. J.,

daß jedes Kataster über Neubauten von der Kreis-Direktion dahin zu bescheinigen sei, daß die polizeilichen Vorschriften bei dem Bau berücksichtigt worden,

zu bestätigen, und die öffentliche Bekanntmachung desselben mit der Maaßgabe zu genehmigen, daß da sich hin und wieder Schwierigkeiten in der Ausführung der betreffenden polizeilichen Vorschriften gezeigt haben, die durch die Oertlichkeit bedingten Ausnahmen zugelassen werden können, in sofern alsdann nur die Feuersgefahr durch Ziegelbedachung oder massive Verblendung der nahestehenden Giebel entfernt wird.

Berlin, den 21. Juni 1831.

Der Bericht, welchen die Königl. Regierung am 18 März d. J. wegen der Anwendung sogenannter Strohdecken bei der Eindeckung der Ziegeldächer, an das Königl. Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten erstattet hat, ist zur Beschlußnahme an mich abgegeben worden, und es gereicht hierauf der Königl. Regierung zum Bescheide, daß das Verbot der Strohdecken, da dasselbe durch kein allgemeines Landesgesetz begründet ist, nach §. 82. des A. L. R. Th. I. Tit 8., den Polizei-Gesetzen eines jeden Orts vorbehalten bleibt. Berlin, den 23. Juni 1831.

v. K. Ann. B. 15. S. 397.

Der Königl. Regierung wird auf Ihre Berichte vom 6. und 12. November v. J. eröffnet, daß in Ansehung der Bedachungen in den Städten des dortigen Regierungsbezirks kein Bedenken obwalten kann, die Behörden für wohl befugt zu achten, die Anwendung von Strohpuppen bei neuen Dächern gänzlich zu untersagen. Auch ist bei Neubauten und Haupt-Reparaturen mit Sorgfalt und Nachdruck darauf zu halten, daß die hölzernen Windbretter, Gesimse und Abfallrinnen nicht wieder angebracht werden. Dagegen läßt es sich nicht im Allgemeinen vorschreiben, daß überall mit Ziegeln gedeckt werde, da es nicht möglich ist, einem jeden Bauenden die Mittel dazu zu beschaffen, und eine solche allgemeine Vorschrift daher in vielen Fällen doch unausführbar bleibt. Dadurch wird aber keineswegs ausgeschlossen, daß die Königl. Regierung auf Herstellung einer massiven Bedachung in allen den Fällen halte, in welchen die Bauenden die Mittel haben, solche zu beschaffen, und da dies, zumal in den Städten in der Regel vermuthet werden muß, so sind die Ortsbehörden anzuweisen, ohne specielle Anfrage und Anzeige beim Landrath keine Strohbedachung zuzulassen.

Was sodann die von den Bauenden einzureichenden Zeichnungen betrifft, so wird dadurch zum eigenen Vortheile des Bauenden die polizeiliche Beurtheilung der Zulässigkeit der Anlage so wesentlich erleichtert, daß es, bei der vorschreitenden besseren Ausbildung der Bauhandwerker, zu keinen erheblichen Weiterungen und Kosten führen kann, wenn solche regelmäßig verlangt wird; in denjenigen Fällen aber, wo es sich von einer unbedeutenden, oder, nach dem Ermessen der Baubehörde, auch ohne Zeichnung übersichtlichen Bauanlage handelt, ist auf Beibringung einer Zeichnung nicht zu bestehen. Berlin, den 7. Februar 1835.

Wenn, wie die Königl. Regierung in dem Berichte vom 8. v. M., wegen der Einführung feuerfester Bedachung für die Wohnhäuser in den Städten, selbst sagt, die Unternehmer von Neubauten oder Hauptreparaturen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel, in der Regel Darlehne aufnehmen müssen, so geht daraus hervor, daß es ihnen nicht an Kredit fehlen kann. Es versteht sich aber von selbst, daß in einem solchen Falle dem Bauenden die Erlaubniß zur Errichtung eines Strohdaches nicht ertheilt werden darf. Die Nachsicht, welche das Ministerium des Innern und der Polizei zur Anwendung gebracht zu sehen wünscht, soll vielmehr, wie der Königl. Regierung bei Rücksendung des eingereichten Berichtes des Magistrats zu N., zu erkennen gegeben wird, auf die seltenen Falle gänzlicher Armuth und des offenbaren Unvermögens zur Ausführung einer Steinbedachung lediglich beschränkt bleiben.

Die Königl. Regierung hat daher die Landräthe mit der gemessensten Anweisung zu versehen, daß in vorkommenden Fällen mit der größten Strenge auf dem Nachweise des gänzlichen Unvermögens bestanden werde. Berlin, den 4. Mai 1835.

Unter Rücksendung der Anlagen Ihres Berichts vom 14. Mai c., das Retablissement der bei der Stadt Tempelburg abgebrannten Scheunen betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, daß es bei der allgemeinen Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1539. keiner besondern Anordnung weiter bedarf, um das Verlangen zu rechtfertigen, daß jeder der Scheunenbesitzer zu Tempelburg, dessen Vermögensumstände solches gestatten, seine neu zu erbauende Scheune mit einem Ziegeldache versehe. Wer aber dazu außer Stande ist, kann zu Erbauung einer Scheune mit einem Strohdache nur unter der Bedingung gestattet werden, daß das mit Stroh gedeckte Gebäude sich in zulänglicher, wenigstens 60 Fuß betragende Entfernung von sonstigen Gebäuden befindet.

Wer dem entgegen eigenmächtig mit der Wiederaufrichtung seiner Scheune ohne polizeiliche Genehmigung vorschreiten sollte, setzt sich dadurch den Nachtheilen aus, welche der §§. 71. 72. A. L. R. Th. I. Tit. 8. androhet, und hat, nach den Umständen, selbst die Wiederabtragung seines Gebäudes zu erwarten. Berlin, den 10. Juni 1835.

v. K. Ann. B. 19. S. 282. 499. 843

6) **Reſcr.** des Min. der Polizei vom 26. Febr. 1824, betr. die Zuläſſigkeit hölzerner Dachrinnen zwiſchen den Gebäuden.

Nach dem, aus Veranlaſſung des Berichts der Königl. Regierung vom 18. Decbr. v. J. über die Feuergefährlichkeit der hölzernen Rinnen zwiſchen den Giebelhäuſern, erforderten Gutachten der Königl. Ober-Bau-Deputation, würde das Beſchlagen jener Rinnen mit Zink, Kupfer oder Eiſenblech, bei Schindeldächern von keinem Nutzen ſein und auch bei Ziegeldächern nicht gegen alle Gefahr ſchützen, indem die Bleche durch Anhäufung des Flugfeuers leicht einen ſolchen Grad der Hitze annehmen, welcher die hölzerne Unterlage entzündet. Dagegen wird die gewünſchte Sicherheit durch Rinnen von Blech ohne Hol., oder von Gußeiſen und noch mehr dadurch erhöht werden, daß in dem Winkel, welcher die Dachflächen zweier Giebelhäuſer bilden, eine fünf Fuß hohe unter einen Stein ſtarke Mauer errichtet wird.

Das Miniſterium des Innern und der Polizei findet inzwiſchen keine Veranlaſſung, deshalb nach dem Antrage der Königl. Regierung, ein beſonderes Geſetz zu extrahiren, da theils die aus der Natur der Giebeldächer hervorgehende Feuersgefahr auch durch jene Vorkehrung nicht ganz zu beſeitigen iſt, theils nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 66 ff. die Polizei in jedem einzelnen Falle, mit Rückſicht auf die beſonderen örtlichen und perſönlichen Verhältniſſe arbitriren kann, was zur Erreichung der Feuer-Sicherheit rathſam und ausführbar iſt. v. K. Ann. B. 8. S. 278.

7) **C. O.** vom 15. April 1825 und **Reſcr.** des Min. der Polizei vom 21. April 1825, betr. die Bewährung der Bodenluken.

Um den häufigen Unglücksfällen vorzubeugen, die in den weſtphäliſchen Provinzen, durch eine fehlerhafte Einrichtung der Gebäude bisher entſtanden ſind, will Ich Sie auf Ihren Bericht v. 28. v. M. ermächtigen, von Polizeiwegen daſelbſt anzuordnen: daß die Bodenluken entweder vermittelſt vier, in die Balken eingezapften Pfoſten und drei Reihen Querlatten, oder ſonſt auf eine nach Ermeſſen der Polizei-Behörde hinreichende Weiſe eingeſchloſſen werden, Ich überlaſſe Ihnen Sorge zu tragen, daß dieſe Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ausgeführt werde. Die Hausbeſitzer, welche dagegen handeln, ſind mit einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe zu belegen, auch wenn durch ihre Unterlaſſung Jemand beſchädigt, oder wohl gar um das Leben gekommen ſein ſollte, nach den Vorſchriften der Kriminal-Geſetze zur Unterſuchung zu ziehen, und zu beſtrafen. Ich trage Ihnen auf, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieſes Befehls, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15. April 1825.

Ew. Hochwohlgeboren unterm 26. Februar v. J. erneuerter Antrag zur Verhütung der durch die mangelhafte Einrichtung der Bodenluken in der dortigen Provinz bis jetzt ſo häufig erfolgten Unglücksfälle, hat mir Veranlaſſung gegeben, wegen dieſes Gegenſtandes des Königs Majeſtät unmittelbar Bericht zu erſtatten. Indem ich Ihnen die darauf unterm 15. d. M. an mich ergangene Allerhöchſte C. O. hierbei in beglaubigter Abſchrift überſende, ermächtige ich Ew. Hochwohlgeboren, in Gemäßheit derſelben eine durch die Amts-Blätter der weſtphäliſchen Provinzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringende polizeiliche Verordnung zu erlaſſen, auch durch angemeſſene Verfügung dafür zu ſorgen, daß die beſchriebene Sicherheits-Vorrichtung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Ausführung komme, und ſehe Ihrem Berichte über die Erfüllung dieſes Allerhöchſten Befehls unter Einſendung der erlaſſenen Verfügung entgegen. Berlin, den 21. April 1825. v. K. Ann. B. 9. S. 440.

IV. Verordnungen, betreffend die baulichen Anlagen in der Nähe der Feſtungen.

1) Allerhöchſt beſtätigtes **Regulativ** über das Verfahren bei baulichen Anlagen innerhalb der Umgebung der Feſtungen; ſ. Bd. I. S. 257—264.

2) **Reſcr.** des Min. der Polizei vom 18. Octbr. 1834, betr. die Ausführung von Bauanlagen in der Nähe von Pulvermagazinen.

Auf den Antrag vom 9. Auguſt d. J., wegen Erlaſſes einer Vorſchrift über die Anlage von Ziegeleien in der Umgebung von Pulvermagazinen, wird der Königl. Regierung, nach diesfälliger Kommunikation mit dem Königl. Kriegsminiſterio, hier-

durch eröffnet, daß, nach den schon in anderen Fällen zur Sprache und Anwendung gebrachten, mittelst Allerhöchsten C. O. vom 5. November 1822. ausdrücklich genehmigten Grundsätzen:

1) neue Bauanlagen, welche den Pulvermagazinen in irgend einer Beziehung nachtheilig werden können, 700 Schritt oder 1400 Fuß von denselben entfernt bleiben müssen;

2) daß innerhalb einer Entfernung von 700 bis 1000 Schritten nur gewöhnliche Wohnhäuser, Ställe und kleine Scheunen erbaut werden dürfen; und

3) daß alle andere, entweder durch ihre Benutzungsart oder durch ihre Bestimmung feuergefahrliche Anlagen wenigstens 1000 Schritte von den Pulvermagazinen entfernt zu halten sind. v. K. Ann. B. 18. S. 1109.

Zu Band I. Seite 265.

Th. I. Tit. 8. §. 78-81. 1) Rescr. des Min. der Polizei vom 28. Octbr. 1825, betr. die Unzulässigkeit der Benutzung des Bürgersteigs zu Anlagen, welche denselben und die Straße verengen.

Auf Ihre Vorstellung vom 15. Mai d. J., worin Sie Sich über die von der Regierung zu Königsberg verfügte Wegbrechung der vor dem dortigen N. N. schen Hause mit polizeilicher Erlaubniß erbauten Freitreppen beschwert haben, wird Ihnen nach Eingang des von der Regierung darüber erstatteten Berichts hierdurch eröffnet: daß Ihre Beschwerde unbegründet ist.

Der §. 78. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. verordnet, daß die Straßen nicht verengt werden sollen, und im §. 81. desselben Titels ist die Benutzung der Bürgersteige nur so weit nachgegeben, als sie ohne deren Verengung Statt finden kann.

Auch sind unter den im §. 80. dieser Gesetzstelle von der Polizei-Obrigkeit bei Bauten nachzulassenden Gegenständen weder Podesten, noch Geländer, noch Freitreppen genannt. Der dortige Magistrat war demnach nicht befugt, Letztere bei dem N. N. schen Bau zu gestatten, und es muß daher bei der von der Regierung unterm 9. Oktober v. J. verfügten Fortschaffung dieser Treppen sein Bewenden behalten ꝛc.
v. K. Ann. B. 9. S. 1059.

2) **Rescr.** des Min. der Polizei vom 28. April 1831, betr. die Benutzung der vor den Häusern befindlichen Vorlauben.

Nachdem der Bericht der Königl. Regiernng zu NN. welcher über die Beschwerde des Magistrats vom 11. Februar c., die Benutzung der Vorlauben betr., erfordert worden, eingekommen ist, gereicht Demselben nunmehr, unter Rückgabe der Anlagen Seiner Eingabe, Folgendes zum Bescheide.

Ueber die Frage, ob die Vorlauben als ein Theil des Hauses, bei dem dieselben sich befinden, oder als ein Theil des öffentlichen Bürgersteiges anzusehen, und hiernach die stattfindende Nutzungsart derselben zu bestimmen ist, läßt sich im Allgemeinen nicht entscheiden, weil es hierbei zunächst auf die verschiedenartigen Ortsgewohnheiten und selbst auf eine nähere Untersuchung über die hierbei zur Frage gelangenden Eigenthumsberechtigungen ankommt. Es bedarf aber auch bei der vorliegenden Angelegenheit einer solchen Entscheidung nicht, da es nach der Versicherung der Königl. Regierung feststeht, daß das Publikum im rechtsverjährten Besitz des Rechts ist, sich dieser Vorlauben als Passage zu bedienen, und solches durch die Disposition der Hauseigenthümer nicht beschränkt werden darf. Mithin kommt es blos darauf an, daß die Ortspolizei von der Disposition und der Benutzungsart der Hauseigenthümer Kenntniß nehme, und solche Vorkehrungen treffe, wodurch jener Zweck nicht beeinträchtigt wird. Solches ist indessen, bei der nachgegebenen Aufstellung von Tischen, während der Jahrmarktszeit, im Allgemeinen nicht der Fall, indem nur darauf zu sehen ist, die einzeln dabei vorkommenden Einschränkungen der freien Passage nicht zu dulden. Es muß daher, der Hauptsache nach, bei der Regierungs-Verfügung vom 23. August v. J. sein Bewenden behalten; insbesondere aber muß der Magistrat mit dem Verlangen, über die Vorlauben zum Vortheil der Kämmerei-Kasse disponiren zu dürfen, zurückgewiesen werden. v. K. Ann. B. 15. S. 398.

3) **Rescr.** des Min. der Polizei vom 28. Novbr. 1831, und vom 3. u. 23. Juli 1835, betr. die Benutzung des Bürgersteigs Seitens der Hauseigenthümer.

Da nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 8. §. 81. die Benutzung des Bürgersteigs von Seiten der Hauseigenthümer ausdrücklich nur unter den, in den §§. 78—80. am angeführten Orte vorgeschriebenen Einschränkungen gestattet, das Nähere in dieser Be-

ziehung aber den Polizei-Vorschriften jedes einzelnen Ortes vorbehalten ist, so leidet es kein Bedenken, daß die Orts-Polizeibehörde das Recht hat, unter andern das Aufstellen von Wagen und Schlitten, Tuchmacherketten, Bauholz ꝛc, ferner das Arbeiten der Professionisten, auf den Bürgersteigen zu untersagen, in sofern letztere dadurch verengt, verunreinigt oder verunstaltet werden.

Das Ministerium des Innern und der Polizei hat daher auch in den vorgekommenen Fällen keinen Anstand genommen, dergleichen Anordnungen der Orts-Polizeibehörden zu bestätigen und aufrecht zu erhalten. Berlin, den 28. November 1831.

v. K. Ann. B. 15. S. 789.

Das Ministerium des Innern und der Polizei, sendet den Einwohnern NN. zu Wetzlar auf die Vorstellung vom 5. v. M. die eingereichte Verfügung der Coblenzer Regierung vom 9. Mai d. J mit dem Eroffnen zuruck, daß die dadurch wegen der Ausstellung der Waaren getroffenen Anordnungen durch die dafur angeführten Gründe hinreichend gerechtfertigt sind.

Das Auslegen der Waaren auf den Straßen und das Anbauen von weit vorspringenden Waarenkasten, Tischen und Schaufenstern sind, wenn gleich lang hergebrachte, doch immer üble Gewohnheiten, welche keine Berucksichtigung verdienen. Die Zwecke, die denselben früher zum Grunde lagen, konnen jetzt, wo einem Jeden die Aufschrift der Ladenschilder verstandlich ist, auch auf andere Weise erreicht werden. Wenigstens ist es nicht erforderlich, daß ein Theil der Straßenbreite auf Kosten der Bequemlichkeit der Passage in Anspruch genommen wird, um dem handelnden Publikum und seinen Abnehmern zu Hulfe zu kommen, und deshalb muß von Seiten der Behorde nach Möglichkeit darauf gehalten werden, die in Rede stehenden zur Unbequemlichkeit des Publikums gereichenden Storungen der freien Passage von den Straßen zu entfernen.

Was den Antrag wegen der Beschränkung der Schaustellung von Waaren an Sonn- und Festtagen betrifft, so enthalt die diesfallige Regierungs-Verordnung vom 16. August 1828. keine Bestimmung, welche eine Abanderung erfordern möchte, namentlich aber nichts, wovon eine Benachtheiligung der dortigen Handeltreibenden mit Grund zu besorgen wäre.

Den Antragen der Bittsteller kann daher so wenig in dieser als in der erstgedachten Beziehung, eine Folge gegeben werden. Berlin, den 3. Juli 1835.

Wenn das Königl. Polizei-Präsidium dem Handelsmann N., nach der mitfolgenden Vorstellung vom 7. d. M., die nachgesuchte Erlaubniß, sowie bisher auch bei seiner neuen Wohnung einen Theil des Burgersteiges zur Ausstellung seiner hauptsächlich in Obst bestehenden Waaren zu benutzen, ohne Weiteres versagt hat, so erscheint diese abschlagige Bescheidung nicht vollstandig begrundet.

Es ist (soviel hier bekannt) weder irgendwo geradezu verboten, den Bürgersteig zur Aufstellung von Waaren zu benutzen, zumal solcher, die, wie Obst, Gemuse und Backwaaren, die Schaulust und Neugier der Vorubergehenden nicht fesseln), noch scheint ein solches allgemeines Verbot nothwendig. Fur das Ermessen der Polizeibehorde bei Beurtheilung diesfalliger Gesuche ist nur die Rucksicht auf die Passage und auf das Gewerbe des Nachsuchenden maßgebend. Ist das letztere so erheblich, daß dem Gewerbtreibenden kein unverhaltnißmaßiges Opfer angesonnen wird, wenn man von ihm die Einrichtung eines ordentlichen Verkaufslokals verlangt, so sind seine Ansprüche auf Benutzung der Straße durchaus zuruckzuweisen. Eine solche Zuruckweisung würde sich dagegen nicht eben so leicht rechtfertigen lassen, wo es sich nur um einen in Thorwegen, Kellern und dergleichen betriebenen Kleinhandel mit Obst, Grünzeug und Backwaaren handelt. Wird nämlich die Erlaubniß zu solchem fur einen Ort verlangt, wo von der Aufstellung einiger Korbe auf dem Bürgersteige ein Nachtheil für die Passage in keiner Beziehung zu besorgen ist, so kann dieselbe nicht wohl versagt werden, da eines Theils diese Gattung des Kleinhandels, andern Theils die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Unterhaltung der Bürgersteige, welche sich ursprunglich auf ein Recht zur Benutzung derselben gründet, eine solche Berücksichtigung verlangt.

Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die früheren Verfügungen des Ministerii, welchen zum Theil Allerhöchste Festsetzungen in Einzelfällen zum Grunde liegen, erlassen worden. Die aus dem vorliegenden Bescheide des Konigl. Polizei-Präsidii vom 29. v. M. hervorgehende Absicht, ähnliche Bewilligungen künftighin gar nicht mehr gewähren zu wollen, würde sich daher eben so wenig nach jenen Erlassen rechtfertigen,

als sie in sich begründet erscheint, da die Polizei jede Freiheit des Verkehrs gestatten muß, von welcher nicht eine störende Einwirkung auf die öffentliche Ordnung zu befürchten ist. Berlin, den 23. Juli 1835. v. K. Ann. B. 19. S. 788.

4) **Rescr.** des Justizm. vom 26 Juli 1839, betr. die Rechte der Hauseigenthümer auf den Bürgersteig.

Der Bürgersteig ist nicht Pertinenz der Häuser, vor welchen er liegt, sondern gehört zu den anstoßenden Straßen; die Hauseigenthümer haben darauf nur ein Nutzungsrecht, welches im Interesse des Gemeinwohls den polizeilichen Einschränkungen unterliegt. Die Entscheidung über letztere gebührt der Polizeibehörde und es steht dagegen nur der Rekurs an die vorgesetzte Polizeibehörde zu; der Rechtsweg ist nur zulässig, wenn ein Fall des §. 38. der Verordn. v. 26. Decbr. 1808 vorliegt. s. vollst Min Bl. S. 279. v. K. J. B. 54. S. 87.

5) Vergl. auch für Berlin

a) **Rescr.** des Min. der Polizei vom 22. Septbr. 1819, betr. die Kosten der Pflasterung des Bürgersteigs. v. K. Ann. B. 3. S. 830.

b) **Rescr.** des Min. der Polizei vom 30. Juni 1835, wegen Anlegung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen. v. K. Ann. B. 19. S. 833.

c) die zu §. 63 ff. h. t. sub. I. 3. nachgewiesenen Verordnungen.

Zu Band I. Seite 266.

Th. I. Tit. 8. §. 83-95. 1) **Edict** zur Beförderung der Landkultur vom 14. Septbr. 1811, §. 4—6, wodurch in den Landestheilen, in welchen dies Edict gilt, die gesetzlichen Beschränkungen des Waldeigenthümers in Benutzung der Privatwaldungen aufgehoben sind; s. B I. S. 608.

2) **Verordnung** vom 24. Decbr. 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und in den Rheinprovinzen, und **C. O.** vom 12. August 1839, betr. die fortdauernde Gültigkeit dieser Verordnung; s. zu II. 6. §. 70—72.

3) s. die zu II. 20. §. 315 ff. nachgewiesenen provinziellen Forstordnungen, B. VII. S. 378.

Zu Band I. Seite 272.

Th. I. Tit. 8. §. 96-117. (zum Vorfluths-Edict v. 15. Novbr. 1811.) 1) **C. O.** vom 25. August 1832, betr. die Competenz der Polizeibehörde zu interimistischen Anordnungen wegen Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges.

Dem Magistrat eröffne Ich auf dessen Eingabe vom 7. d. M., daß die Räumung des S.grabens, so wie aller andern auf die Vorfluth der Havel einwirkenden Gräben, in Rücksicht auf die Nothwendigkeit, den bisherigen Ueberschwemmungen der Havel durch alle der Verwaltung zu Gebote stehende Mittel Einhalt zu thun, auf Meinen ausdrücklichen Befehl verfügt worden ist. Die Regierung zu Potsdam ist als Provinzial-Polizeibehörde gesetzlich autorisirt, eine interimistische Anordnung hierin zu erlassen, und verweise Ich den Magistrat deshalb auf den §. 6 des Gesetzes vom 15. November 1811, da, was speciell vom Wasserstau bei Mühlen gilt, überhaupt für die Bestimmungen der Vorfluth Anwendung findet. Die Meinung, als ob die Regierung deshalb Partei sei, weil Fiskus die Räumung des Grabens zu bewerkstelligen habe, ist irrthümlich, weil die Domainen-Abtheilung der Regierung für den Fiskus nur dann interessiren würde, wenn fiskalische Grundstücke Theil an dem Graben hätten. Daß aber die Kosten der Anlage desselben aus der Staatskasse bestritten worden, beruhete auf einer Freigebigkeit des Landesherrn, welche die Verpflichtung der Staatskasse, auch die Unterhaltung des Grabens zu bestreiten, nicht begründen kann. Der Magistrat darf sich daher nicht entziehen, den interimistischen Anordnungen der Landespolizeibehörde wegen Räumung des Grabens Folge zu leisten. s. vollst. Min. Bl. 1840. S. 129. v. K. J. B. 55. S. 189.

2) **Rescr.** des Min. des Innern vom 12. Novbr. und 29. Decbr. 1829, betr. die Competenz der Polizeibehörden in Vorfluthssachen.

Die Königl. Regierung erhält hierneben in Urschrift eine Eingabe der Gemeine N. vom 1. d. M., deren Beschwerde wegen der ihr aufgegebenen Räumung der NN.

betreffend, mit dem Eröffnen, daß diese Beschwerde begründet zu sein scheint. Denn zuvörderst kann die Polizei nach §. 10. des Gesetzes vom 15. Novbr. 1811 nur denjenigen die Auskrautung befehlen, welchen die Verbindlichkeit dazu unstreitig obliegt. Wenn darüber aber Zweifel obwalten, so muß zuvörderst darüber rechtlich erkannt werden, und eine interimistische Verfügung der Polizei würde sich erst dann rechtfertigen lassen, wenn ein erhebliches gemeinsames Interesse durch den Aufschub gefährdet erschiene.

Ferner redet der §. 100. des A. L. R. Th. I. Tit. 8. allerdings nur von Kanälen und Gräben. Rücksichtlich der natürlichen Gewässer muß der §. 106 u. 107 ff., desgleichen §. 30 ff. des 22. Titels festgestellte Grundsatz:

daß die Kosten der Räumung von denen aufzubringen, welche davon Nutzen haben,

vorwalten, und wenn Streit obwaltet, wer Nutzen davon hat, darüber im Wege des Prozesses erkannt werden.

Falls daher nicht ein besonderes Rechtsverhältniß, etwa die specielle Anordnung eines gesellschaftlichen Vertragen ꝛc. vorliegt, wird diese Angelegenheit lediglich zum Wege Rechtens verwiesen werden müssen. Berlin, den 12. November 1829.

Da nach demjenigen, was die Königl. Regierung im Berichte v. 10. d. M. hinsichts der Beschwerde der Gemeinde N. über die ihr angesonnene Räumung der NN. ausgeführt hat, das Faktum sich nicht anders verhalt, als in dem Reser v. 12. v. M. vorausgesetzt worden, übrigens aber die rechtlichen Fragen in jenem Rescripte bereits entschieden sind, so wird sie angewiesen, diejenigen, welche die Räumung verlangen, zuvörderst zum Wege Rechtens zu verweisen, und erst dann, wenn die Verbindlichkeit und der Umfang der Räumung durch ein Judikat unbezweifelt feststeht, mit Gewährung der polizeilichen Hülfe vorzuschreiten. Berlin, den 29. Decbr. 1829.

v. K. Ann. B. 13. S. 872.

3) **Reser.** vom 28. März 1840 nebst Schreiben des Min. des Innern vom 19. ejusd., betr. die Competenz der Gerichte zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Räumung eines Grabens oder Wasserabzuges.

Die Polizeibehörde ist nach §. 10. des Edicts v. 15. Novbr. 1811. nur ermächtigt, demjenigen, welchem die Räumung eines Grabens oder Wasserzuges obliegt, zu dessen Räumung anzuhalten, und Bestimmung zu treffen, wann und wie die Räumung bewirkt werden soll. Die Entscheidung über die Frage, wem die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Wasserzuges obliegt, gehört zur Cognition der Gerichte, und die Polizeibehorde kann inzwischen nur interimistische Anordnungen treffen. s. vollst. Min. Bl. 1840. S. 128. v. K. J. B. 55. S. 187.

Zu Band I. Seite 273.

Th. I. Tit. 8. §. 125–127. Reser. vom 29. Febr. 1828, betr. die Nichtbefugniß der Polizeibehörde, die Abänderung schon vorhandener Kloake anzuordnen; s. zu §. 65 ff. h. t. sub II 4. c.

Zu Band I. Seite 274.

Th. I. Tit. 8. §. 142 u. 143. Plenar-Beschluß vom 9. Decbr. 1839, daß es in den Fällen der nebenbemerkten §§ genügt, wenn der Zwischenraum der Gebäude nicht weniger als drei Werkschuhe beträgt, und es dem Besitzer des Nachbarhauses auf irgend eine Weise und in irgend einer Stellung möglich ist, aus den ungeöffneten Fenstern im untern oder resp. zweiten Stockwerk seines Hauses in vertikaler Richtung den Himmel zu sehen. Min. Bl. S. 432. v. K. J. B. 54. S. 334.

Zu Band I. Seite 278.

Th. I. Tit. 9. §. 14–18. a) Reser. vom 10. Juli 1812, betr. die Zulässigkeit des Aufgebots der auf Packhöfen befindlichen Sachen unbekannter Eigenthümer. s. B. I. im Nachtr. S. VIII.

b) Reser. vom 28. Mai 1830, betr. die Zulässigkeit des Aufgebots verlassener Sachen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage im Bericht vom 19. März c., wegen des Verfahrens beim Aufgebote von verlassener Sachen, das vom Revisor des XIII. Pensums erforderte Gutachten abschriftlich mitgetheilt.

Wenn auch zu berücksichtigen ist, daß die occupatio originaria, im Falle das Objekt eine verlassene Sache ist, für den Occupanten eine andere Wirkung hat, als

der Zuschlag der blos gefundenen und nicht für verlassen zu erachtenden Sachen, und diese Rücksicht der in dem Gutachten des Revisors aufgestellten Ansicht:

daß man die §§. 14—18. und §§ 19 ff. I. 9. des A. L. R. nicht so, wie vom Königl. O. L. Ger. geschehen, gegenüberstellen könne,

entgegenzustehen scheint, so ist es doch unbedenklich, daß der bisherige Eigenthümer, von welchem die Sache derelinquirt ist, keine Ursache hat, sich zu beschweren, wenn der Occupirende sich blos als Finder betrachtet, und die derelicquirte Sache blos als eine gefundene ansieht, und daher das Aufgebot, wie bei gefundenen Sachen extrahirt. Aus diesen Gründen wird dem Gutachten über die Zulässigkeit des Aufgebots beigetreten.

Daß übrigens in den vorliegenden Fällen weder der §. 56. Tit. 35. noch die §§. 179—181. Tit. 51. Th I. der A. G. O. und der §. 394 des Anh. anwendbar sind, ist aus den von dem Revisor ausgeführten Gründen unbedenklich, (weil diese Bestimmungen ein begangenes Verbrechen voraussetzen.) Berlin, den 28. Mai 1830.

In dem gedachten Gutachten ist ausgeführt:

Die von den entwichenen Personen (gegen welche jedoch ein Vergehen nicht feststand) zurückgelassenen Sachen als gefunden dem Fiskus zuzusprechen, hat das Königl. O. L. Ger. Bedenken getragen, weil die verlassenen Sachen die §§. 14—18. I. 9. des A. L. R. besonders gewidmet seien, welche weder eines öffentlichen Aufgebots, noch eines ähnlichen Verfahrens erwähnten. Betrachtet man indessen die Grundsätze, auf denen die Erwerbungsart verlassener und verlorener Sachen beruhet, so bleibt der modus acquirendi sich gleich; er liegt ebenso, wie bei der occupatio originaria, in der Besitzergreifung; und dies ist das Gemeinschaftliche, welches die Zusammenstellung der verlassenen und verlorenen Sachen im 2. Absch. des 9. Titels rechtfertigt. In jedem Falle aber kommt es darauf an, daß Thatsachen vorliegen, welche darauf schließen lassen, daß der vorige Eigenthümer sein Recht auf den früher besessenen Gegenstand aufgegeben habe. Bei einer gefundenen Sache, deren früheren Eigenthümer man nicht kennt, ist die in diesem Betracht erforderliche juristische Gewißheit nicht anders, als durch das Aufgebot zu erlangen; dabei aber kann der frühere Besitzer die Sache ebensowohl verlassen als verloren haben, — er kann den Besitz mit Bewußtsein aufgegeben haben, die Sache kann aber auch ohne sein Bewußtsein seinem Besitzer entkommen sein. Es zeigt sich auf diese Weise, daß man die §§. 14—18. und 19 ff. l. c. nicht so, wie das O. L. Ger. thut, einander gegenüberstellen kann. Für den Finder ist es vielmehr ein gleichgültiger Umstand, ob die gefundene Sache von dem früheren Besitzer verlassen oder verloren worden; könnte er die Derelietion nachweisen, so würde es keines Aufgebots bedürfen; dieser Nachweis aber ist wegen Unbekanntschaft mit der Person des früheren Eigenthümers nicht möglich; — daher die vorgeschriebene Anzeige und das Aufgebot.

Es steht mithin das Aufgebot gefundener Sachen der Erwerbung verlassener Sachen nicht gegenüber, sondern jenes Aufgebot kann zu dieser Erwerbung unter Umständen erforderlich, unter Umständen nicht erforderlich sein ꝛc.

Act. des Justizm. Steuer S. Gen. 9. Vol. IV. Fol. 20.

Zu Band I. Seite 279.

Th. I. Tit. 9. §. 19 ff. Resc. vom 22. Decbr. 1838, betr. die Auslegung der C. O. v. 23. Juli 1833 über die widerrechtliche Zueignung der bei Artillerieübungen verschossenen Eisenmunition.

Die Strafbestimmung Nr. 6. der allegirten C. O. findet immer Anwendung, wenn jemand Munition, wie sie zu den Geschützen der Preuß. Artillerie gebraucht wird, schon länger als acht Tage in Besitz hat, und sich über den rechtlichen Erwerb nicht ausweisen kann, ohne Rücksicht darauf, ob diese Munition schon bei einer Artillerieübung gebraucht und verschossen war, oder nicht.

s. vollst. Min Bl. 1839. S. 29. v. K. K. B. 52. S. 627.

Zu Band I. Seite 282.

Th. I. Tit. 9. §. 31-56. 1) **Resc.** vom 10. Juli 1812 und 28. Mai 1830, betr. die Zulässigkeit des Aufgebots verlassener Sachen; s. zu §. 14—18. h. t.

2) **Resc.** vom 28. Octbr. 1825, betr. den Nachweis der nicht erfolgten Bekanntmachung des Verlusts gefundener Sachen.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht v. 1. d. M. betr. den Zuschlag gefundener Sachen eröffnet, daß die Entbindun des N., als Finder eines Stückes Silber, vor

dem Nachweise der nicht erfolgten Bekanntmachung nicht verfügt werden kann, da dieser gesetzlich nothwendig ist; es wird jedoch bei der Revision des Gesetzbuchs auf diesen Gegenstand Bedacht genommen werden. Soviel das immittelst eintretende Verfahren betrifft, so bleibt demselben überlassen, zuvörderst bei dem Königl. Polizeipräsidium Erkundigung einzuziehen, ob dieses Silber als verloren bei der Polizeibehörde angezeigt worden, indem bei dieser Behörde über die in der Residenz verlorenen Gegenstände ein vollständiges Verzeichniß gehalten wird. Sollte hierdurch die gesetzlich erforderliche Auskunft nicht beigebracht werden, so bleibt nur übrig, daß das ꝛc. einen seiner Beamten mit der Nachschlagung der Intelligenzblätter aus dem in Frage stehenden Zeitraum, gegen Gebühren, beauftragt, und nach dem Resultate dieser Revision weiter verfahren. Act. des Justizm. L. R. Nr. 3. Vol. 5. Fol. 35.

3) **Rescr.** vom 21. Januar 1839, betr. das Verfahren über den Zuschlag gefundener Sachen.

Der im §. 39. h. t. gedachte Termin ist die im §. 36. ib. bestimmte 14 tägige Frist; es ist aber nicht nöthig, daß der Finder in seiner Bekanntmachung diese Frist bestimmt oder einen Termin anberaumt hat, vielmehr tritt der Termin von selbst mit Ablauf der Frist ein.

Bei der Prüfung, ob eine öffentliche Bekanntmachung des Verlustes durch die Zeitungen geschehen sei, (§. 50—54. h. t.) braucht nicht über die muthmaßliche Zeit des Verlustes hinausgegangen werden, und es scheint daher eine Frist von 3 Monaten die äußerste Grenze, bis wie weit zurückzugehen ist, wenn nicht erhellt, zu welcher Zeit der Verlust stattgefunden habe. s. vollst. Min. Bl. S. 64. v. K. J. B. 53. S. 81.

Zu Band I. Seite 283.

Th. I. Tit. 9. §. 70. Rescr. vom 4. Juni 1819, betr. den Verlust der Belohnung des Finders; s. B. I. im Nachtr. S. IX.

Zu Band I. Seite 287.

Th. I. Tit. 9. §. 118-126. Rescr. des Min. der Polizei vom 28. Decbr. 1820, betr. die Nichtbefugniß der Polizeibehörde, einen Grundeigenthümer zur Entfernung der Bienenständer von Straßen und öffentlichen Wegen anzuhalten.

Dem Antrage der Königl. Regierung auf Genehmigung der Verfügung wegen Entfernung der Bienenständer von Straßen und öffentlichen Wegen, in dem Berichte vom 29. v. M. kann nicht entsprochen werden, vielmehr wird dieselbe hiermit auf die Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten v. Heydebreck vom 4. v. M. lediglich zurück verwiesen, wonach die ergangene Strafbestimmung, in der Verfügung der Königl. Regierung von 8. September d. J., zurückgenommen werden muß.

v. K. Ann. B. 4. S. 869.

Zu Band I. Seite 287.

Th. I. Tit. 9. §. 127. 1) Vergl. die zu II. 20. §. 315—319. nachgewiesenen Provinzial-Jagdordnungen, B. VII. S. 378.

2) **C. O.** vom 21. Januar 1812 und 9. Juni 1821, betr. die Ausübung der Jagd bei den Festungen; s. zu II. 16. §. 44. B. VI. S. 433.

Zu Band I. Seite 288.

Th. I. Tit. 9. §. 141-147. 1) **C. O.** an den Finanzminister vom 30. Septbr. 1827, betr. die Verhütung der Wildschäden.

Anliegend empfangen Sie eine Beschwerde der Bauern zu N. über den übermäßigen Wildstand, den das Dominium S. in seinen Forsten zum Nachtheil der benachbarten Aecker und Wiesen der Supplication unterhält, mit dem Erkenntniß erster Instanz, welches die Bittsteller mit ihrem Anspruch auf Entschädigung wegen erlittenen Wildschadens, und mit dem Antrage, den vorhandenen Wildzaun herzustellen, abweiset, hauptsächlich, weil nicht erwiesen ist, daß der Wildstand des verklagten Dominii übermäßig zu nennen sei. — Uebermäßig oder nicht, so sind doch die benachbarten Aecker- und Wiesenbesitzer nicht verpflichtet, ihre Felder und Wiesen ohne Entschädigung von den Hirschen und Schweinen des Jagdberechtigten verwüsten zu lassen, und es muß ihnen daher von Landespolizeiwegen Schutz gegen solche Wildschäden verschafft werden. Demzufolge beauftrage ich Sie, von der Sache nähere Kenntniß zu nehmen, und das

Erforderliche zum Zweck zu verfügen, eventualiter, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt, die Beschwerdeführer zum Todtschießen des auf ihre Aecker übergetretenen Schwarz- und Rothwildes zu ermächtigen.

(s. Motive zur Ges. Rev. Pens. S. XIII. S. 101.)

2) **Reser.** des Min. des Innern vom 19. Novbr. 1819, 3. März 1826 und 30. Juni 1828, betr. die Unzulässigkeit der Hegung des Schwarzwildes.

Das Königl. Finanzministerium hat einen Auszug des Berichts der Königl. Regierung vom 21. Septbr. c., betr. die für nöthig erachtete Declaration der Vorschriften des A. L. R. wegen der durch Hochwild verursachten Beschädigungen zur Verfügung hierher mitgetheilt, und sich zugleich dahin erklärt, daß eine Schonung des schädlichen Schwarzwildes in keiner Art zu gestatten, vielmehr dieses zu jeder Zeit und ohne Ausnahme des Geschlechts zu schießen sei, und daß ein jeder Jagdberechtigter, der dies nicht thue, nichts dagegen erinnern könne, wenn zur Vertilgung dieses für die Kultur des Landes überaus schädlichen Wildes unter obrigkeitlicher Aufsicht Jagden angestellt würden. Diesen Ausspruch der technischen Oberbehörde hat die Königl. Regierung nicht nur im Allgemeinen, sondern auch besonders in Beziehung auf die Jagdreviere des v. NN. zu beobachten, wodurch Sie sich in den Stand gesetzt finden wird, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Vollziehung der Ministerialverfügung vom 12. Juni d. J. entgegenzutreten scheinen. Da das Schwarzwild, in Rücksicht des fast nicht zu ermessenden Schadens, welcher dadurch angerichtet werden kann, den wilden und reißenden Thieren zu vergleichen ist, so stellt sich die Hegung dieses Wildes überall als ganz unzulässig dar; weshalb in jedem Fall auf einen Mißbrauch zu schließen ist, wo dasselbe wirklich Schaden angerichtet hat.

Berlin, den 19. Novbr. 1819. v. K. Ann. B. 3. S. 910.

Die Königl. Regierung wird, in Bescheidung auf Ihren Bericht vom 8. v M., betr. die Beschwerde der Gemeine NN. über die durch Hochwild verursachte Beschädigung ihrer Saatfelder, eröffnet, daß eine Schonung des den Raubthieren gleich zu achtenden Schwarzwildes in keiner Art zu gestatten, vielmehr dieses zu jeder Zeit und ohne Ausnahme des Geschlechts zu schießen ist, und daß ein jeder Jagdberechtigter, welcher Schwarzwild schonet, nichts dagegen erinnern kann, wenn zur Vertilgung dieses für die Kultur des Landes überaus schädlichen Wildes, unter obrigkeitlicher Aufsicht Jagden angestellt werden. Berlin, den 3. März 1826.

v. K. Ann. B. 10. S. 42.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu sichern, und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät in einer unterm 16. Februar d J. an uns erlassenen Allerh. C. O. allergnädigst festgesetzt, daß den Kommunal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittleren Jagd gestattet sein soll, ohne Rücksicht auf die, in den Forstordnungen gebotene Schonzeit, das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Ew. ꝛc. ersuchen Wir, diese Allerhöchste Bestimmung durch die Amtsblätter Ihrer Provinz bekannt machen zu lassen. Was die Domainenforsten anlangt, so bewendet es bei der schon früher von mir, dem Finanz-Minister, getroffenen Verfügung, nach welcher das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit geschossen werden soll.

Berlin, den 30. Juni 1828. v. K. Ann. B. 12. S. 668.

3) **C. O.** vom 10. Novbr. 1838, betr die Abwendung der Wildschäden.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 20. v. M. genehmige Ich nach dem Antrage desselben, daß die durch Meinen Erlaß vom 17. Juni 1833. angeordnete Berathung eines neuen Gesetzes wegen Abwendung und Vergütung der Wildschäden vor der Hand suspendirt bleibe, und bei unveränderter Beibehaltung der Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §§. 141—147. nur darauf gehalten werde,

1) daß das Schwarzwildprett nach Maßgabe Meiner Order vom 16. Februar 1828, ohne Rücksicht auf die in den Provinzial-Forstordnungen gebotene Schonzeit, durch die Jagdberechtigten erlegt, und
2) auch in der Schonzeit das Roth- und Damm-Wildprett mit Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierung weggeschossen werden dürfe.

Ich trage dem Staats-Ministerium auf die betheiligten Behörden von dieser Meiner Bestimmung in Kenntniß zu setzen.

v. K. J. B. 52. S. 472. Min. Bl. 1839. S. 12.

Zu Band I. Seite 288.

Th. I. Tit. 9. §. 152 ff. Verordnung vom 15. Januar 1814, wegen Gestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften; s. zu II. 16. §. 34. B. VI. S. 432.

Zu Band I. Seite 289

Th. I. Tit. 9. §. 159. Reser. vom 5. Januar 1838, betr. die Ausübung der Mitjagd durch Jäger.

In der Possessoriensache des Gutsbesitzers N. auf N. wider Sie, wird Ihnen auf Ihre über das O. L. Ger. zu NN. geführte Beschwerde vom 28. v. M. eroffnet, daß die Verfügung desselben vom 11. v. M. gesetzlich begründet ist. — Der §. 159. I. 9. des A. L. R. spricht nicht von zünftigen oder gelernten Jägern; er bestimmt nur, daß der zur Mitjagd Berechtigte sein Recht nur in eigener Person oder durch seine Jäger, also weder durch andere von ihnen nicht als Jäger angenommene Personen, noch durch fremde Jäger ausüben dürfe. Daß hier von keinen gelernten Jägern die Rede ist, ergiebt sich aus dem §. 163. a. a. O., welcher den Berechtigten gestattet, die Jagd durch einen Gesammtschützen auszuüben.

Act. des Justizm.; Journal III. Nr. 42. de 1838.

Zu Band I. Seite 290.

Th. I. Tit. 9. §. 184 ff. cfr. die zu II. 20. §. 321. nachgewiesenen Fischerordnungen; B. VII. S. 384.

Zu Band I. Seite 304.

Th. I. Tit. 9. §. 360. 1) Reser. vom 27. Mai und 22. Juli 1840 nebst Bekanntmachungen der General-Ordenscommission, betr die Ablieferung der Ordens-Insignien nach dem Ableben der Besitzer.

Es wird in Erinnerung gebracht, daß nach dem Tode inländischer Besitzer sowohl Preußischer Orden und Ehrenzeichen als auch fremder Orden, (jetzt auch des eisernen Kreuzes und des Russischen Georgenordens 5. Klasse,) von den Hinterbliebenen, oder vorgesetzten Behörden, oder von den Landräthen und Magistraten, die Insignien, mit der Anzeige des Todestages, unmittelbar an die General-Ordenscommission einzusenden, die Kriegsdenkmünzen pro 1813—1815 aber an das Kirchspiel, zu welchen der Besitzer zuletzt gehört hat, zur Aufbewahrung abzuliefern sind.

Ordens-Decorationen in Brillanten, oder Duplicate von Insignien, welche der Besitzer sich selbst angeschafft hat, sowie auch Französische Orden und fremde Verdienstmedaillen sind jedoch von der gedachten Ablieferung ausgeschlossen.

s. vollst. Min. Bl. S. 195 u. 252. v. K. J. B. 55. S. 620. B. 56. S. 189.

2) a) Reser. vom 22. Mai 1818, betr. die Ablieferung der sich in Nachlaßmassen vorfindenden Festungs- und Operationsplänen und geheimen Nachrichten.

In dem §. 129. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. ist verordnet, daß Niemand, der nicht vermöge seines Amtes dazu berechtigt ist, Risse von Festungen, Operationsplänen, und andere geheime Nachrichten, deren Bekanntmachung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich sein könnte, sammeln und besitzen, vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern soll. Gleichwohl ereignet es sich zuweilen, daß Privatpersonen gezeichnete Pläne diesseitiger Festungen, Terrain-Aufnahmen und andere Zeichnungen nachlassen, bei denen es in militairischer Hinsicht wichtig ist, daß sie weder zum Verkauf kommen, noch überhaupt länger im Publico bleiben. Es kommt daher auf Maaßregeln an, wodurch die Befolgung des Gesetzes gesichert wird. Zu dem Ende wird hierdurch festgesetzt, daß, wenn sich in einer Nachlassenschaft folgende Gegenstände vorfinden:

1) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen, oder von diesseitigen Truppen besetzten, Festungen;
2) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungs-Anlagen oder Festungstheile;
3) Entwürfe zur Befestigung im Lande gelegener Orte und Gegenden;

4) gezeichneter Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoscirungen, Situations-Zeichnungen und
5) sonstige gezeichnete Charten, Pläne und Risse, wozu jedoch nicht die zu landwirthschaftlichen Zwecken, Gemeinheitstheilungen und dergleichen aufgenommenen Charten gehören,

das den Nachlaß regulirende Gericht davon ein genaues Verzeichniß dem General-Commando der Provinz zukommen lassen, und solche bis zu dessen Erklärung nicht verabfolgen soll.

Auch sind die Auctions-Commissarien anzuweisen, von dergleichen Gegenständen, wenn sie solche zum öffentlichen Verkauf erhalten, das Verzeichniß dem General-Commando einzureichen, und bevor dieses nicht eine schriftliche Einwilligung in den Verkauf ertheilt hat, denselben nicht zu veranlassen.

Das General-Commando wird nach erhaltener Kenntniß von dem Vorhandenen, allenfalls nach eingeholtem Gutachten sachverständiger Personen bestimmen, ob dergleichen Gegenstände ohne Nachtheil des Staates im Publico verbleiben, und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückbehaltung für nothwendig gehalten, so soll dem bisherigen Besitzer, oder dessen Erben, oder der Nachlaßmasse, der Werth solcher Gegenstände erstattet werden, so wie er durch vereidete Taxatoren ausgemittelt worden.

Nach diesen Bestimmungen hat sich das Königl. Kammergericht nicht allein selbst zu achten, sondern solche auch sämmtlichen Untergerichten und den Auctions-Commissarien, zu deren Befolgung, bekannt zu machen. v. K. J. B. 11. S. 243.

b) Reser. vom 8. Juli 1822, betr. die Ablieferung der in Nachlaßmassen sich vorfindenden, auf das Amt des Verstorbenen Bezug habenden Papiere.

Der an sich lobenswerthe Eifer mehrerer Beamten, durch Sammlung und Anfertigung von Abschriften, Collectaneen, Zeichnungen ꝛc. aus den Acten, welche ihnen nur vermöge ihres Amtes zukommen können, das Beste des Dienstes zu befördern, giebt zu der Besorgniß Veranlassung, daß wichtige Nachrichten, bei dem Absterben der betreffenden Beamten, leicht in Hände gerathen können, die davon Mißbrauch machen.

Diese Besorgniß wird durch die gesetzliche Bestimmung des Th. II. Tit. 20. §. 129. des A. L. R., — worin die Ablieferung ähnlicher Nachlaßstücke und Schriften, deren Bekanntmachung dem Staate gefährlich sein könnte, von Seiten der Erben eines verstorbenen Beamten, angeordnet worden — und durch die Vorschrift der Th. II. Tit. 5. §. 9. b. 31. der A. G. O., wonach Briefschaften und Gelder, welche zu dem Amte des verstorbenen Beamten gehören, der Versiegelung unterworfen sind, nicht ganz gehoben.

Es ist daher nöthig, daß die vorgesetzten Behörden in solchen Fällen eine besondere Aufmerksamkeit anwenden, und die, in Bezug auf die Dienstpapiere und zum Dienst gehörigen Gelder, nachgelassene Versiegelung und Absonderung je erzeit vornehmen lassen, wenn irgend zu vermuthen ist, daß der Verstorbene außer den eigentlichen Acten und sonstigen Papieren, welche speciell zu seinem Amte gehören, auch noch Sammlungen, Abschriften oder Zeichnungen, die sich auf seinen oder den Staatsdienst im Allgemeinen beziehen, und deren Anfertigung ihm nur vermöge des Dienstes möglich geworden ist, hinterlassen habe.

Die über die unentgeldliche Aushändigung solcher Notizen zwischen der Dienstbehörde und den Erben etwa entstehende Differenz wird, ohne eine gerichtliche Erörterung, nur von der vorgesetzten Behörde entschieden werden.

Das Königl Kammergericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten. Einer weitern Bekanntmachung dieser Verfügung durch die Amtsblätter bedarf es nicht.

Hierbei wird zugleich auf den Antrag des Königl. Kriegs-Ministeriums und in Bezug auf die Verfügung vom 22. Mai 1818. (v. K. J. Bd 11. S. 243.) festgesetzt, daß bei der Versiegelung oder Entsiegelung des Nachlasses verstorbener Militairpersonen, alle den Königl. Dienst angehende und die Armee und deren Verhältnisse betreffende Schriften, Zeichnungen und Nachrichten, welche dem Verstorbenen im dienstlichen Wege zugegangen, oder welche derselbe vermöge seines gehabten Commandos oder seiner Stellung nur hat erhalten und sammeln können, mittelst eines davon angefertigten Verzeichnisses an das betreffende General-Commando zu dessen Erklärung zu übersenden sind. v. K. J. B. 20. S. 44.

Zu Band I. Seite 306.

Th. I. Tit. 9. §. 387. Reſcr. vom 26. April 1833, betr. die Zuläſſigkeit eines Arreſtſchlags gegen Erben.

Die von Ihnen unterm 2. d. M. eingereichte Beſchwerde gegen die Verfügungen des dortigen Land- und Stadt-Gerichts vom 19. Februar und des O. L. Ger. zu K. vom 26. März c. in Sachen wider die T.ſchen Erben iſt unbegründet:

1) beſtimmt der §. 386., daß der Erbe während der Deliberationsfriſt ſich auf die Forderungen der Erbſchaftsgläubiger einzulaſſen nicht ſchuldig iſt;
2) der § 387. giebt zwar dem Gläubiger das Recht, auf Verſiegelung des Nachlaſſes anzutragen, jedoch unter der ausdrücklichen Vorausſetzung, daß ſolche Umſtände eintreten, unter welchen nach den Geſetzen ein Arreſtſchlag zuläſſig iſt.

Solche Umſtände haben die Kläger nicht angeführt. Das geſetzliche Pfandrecht des Vermiethers auf die Invecta und Illata iſt, wie das O. L. Ger. Ihnen eröffnet hat, keinesweges an und für ſich allein und unter allen Umſtänden eine causa arresti, vielmehr muß, wenn (wie es hier der Fall iſt) vor Ablauf der Miethszeit und vor dem Ausziehen des Miethers ein gerichtlicher Beſchlag auf die Invecta und Illata ſtattfinden ſoll, eine Beſorgniß, daß der Miether dieſe heimlich wegbringen oder ſonſtige, dem Pfandrechte des Vermiethers nachtheilige Dispoſitionen mit denſelben vornehmen werde, beſcheinigt ſein. v. K. J. B. 41. S. 420.

Zu Band I. Seite 307.

Th. I. Tit. 9. §. 389 u. 390. 1) **Reſcr.** vom 19. Januar 1824 u. 2. Novbr. 1829, worin ausgeſprochen, daß zur Erklärung des Vaters über die Entſagung oder unbedingte Antretung einer ſeinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbſchaft die Autoriſation des Vormundſchaftsgerichts erforderlich ſei; und

2) **Reſcr.** vom 4. Octbr. 1839, worin ausgeführt worden, daß ein Vater weder zur Entſagung einer ſeinem minderjährigen Kinde angefallenen Erbſchaft, noch zu deren Antretung ohne Vorbehalt einer Autoriſation des vormundſchaftlichen Gerichts bedürfe; ſ. zu II. 2. §. 170. B. III. S. 183 u. Suppl.

Zu Band I. Seite 309.

Th. I. Tit. 9. §. 398–400. 1) **Reſcr.** vom 26. Febr. 1819, betr. die Competenz der Vormundſchaftsgerichte zur Aufnahme von Erbſchaftsentſetzungen.

2) **Reſcr.** vom 4. Febr. 1835, betr. die Form der Erbſchaftsentſagungen und Antretungen; ſ. zu §. 392. h. t. B. I. S. 307.

3) **Reſcr.** vom 23. Juni 1840, daß die von Auskultatoren zu Protokoll genommenen Erbſchaftsentſagungen, wenn ſonſt den geſetzlichen Vorſchriften genügt iſt, als formell gültig zu betrachten ſind; ſ. Min. Bl. S. 335. v. K. J. B. 55. S. 595.

4) In Betreff der Concurrenz der Vormundſchaftsbehörde bei Erbſchaftsentſagungen und Antretungen Seitens eines Vaters für ſeine minderjährigen Kinder; ſ. zu §. 389. h. t.

Zu Band I. Seite 309–312.

Th. I. Tit. 9. §. 406. 1) **Reſcr.** vom 30. Januar 1836, betr. die Nichtverpflichtung eines der Erbſchaft entſagenden Erben, ſich als ſolcher zu legitimiren; ſ. B. I. im Nacht. S. IX.

2) **Reſcr.** vom 6. Juli 1840, denſelben Gegenſtand betreffend.

Von demjenigen, welcher auf eine Erbſchaft unbedingt verzichtet, kann eine Legitimationsführung niemals verlangt werden. Auch von demjenigen von mehreren Miterben, welcher die Erbſchaft, nachdem die übrigen zu ſeinen Gunſten entſagt haben, allein angetreten hat, kann der Nachweis der Erbeslegitimation der Entſagenden und von letzteren die Abgabe der eidesſtattlichen Verſicherung nicht erfordert werden. Wenn dagegen nicht ſämmtliche bekannt gewordene gleich berechtigte Verwandte, ſondern nur einige zu Gunſten eines beſtimmten Miterben verzichtet haben, die Erklärung daher nicht als eine unbedingte Entſagung der Erbſchaft, ſondern als eine Abtretung des Erbrechts durch Schenkung an ein beſtimmtes Individuum anzuſehen iſt, ſo muß allerdings ihre Legitimation zu ſolcher Abtretung geführt werden.
ſ. vollſt. Min. Bl. S. 239. v. K. J. B. 56. S. 114.

Zu Band I. Seite 312.

Th. I. Tit. 9. §. 410. Anh. §. 9. Reſcr. vom 20. Octbr. 1794, betr. die Erklärung des Fiskus über die Antretung oder Entſagung einer Erbſchaft.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. Unsern ꝛc. Ihr verlangt in Eurem Berichte vom 9. d. M. über die Anwendung Unsers A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 398—400. incl. bei den Nicht-Erbeserklärungen der Fiscäle eine nähere Erläuterung.

Da aber, nach Vorschrift Unsers erwähnten Landrechts am angeführten Orte §. 410., sobald die Entsagung von einem Erben nicht ausdrücklich zu Gunsten des auf ihn folgenden geschieht, die Gläubiger auf Concurs zu provociren berechtigt sind: so bedarf es in der Folge gar keiner Erklärung des Fiscus über die Antretung oder Entsagung der Erbschaft, sondern es wird entweder mit der Concurseröffnung verfahren, oder wenn, wie doch in einem solchen Falle schwerlich zu erwarten ist, die Gläubiger dagegen protestiren sollten, so findet ad instantiam des zu bestellenden Verlassenschafts-Curatoris der erbschaftliche Liquidationsprozeß statt. Hieraus erledigt sich Eure Anfrage, und die etwa noch fehlenden nähern Bestimmungen werden in der revidirten Prozeßordnung erfolgen. NCC. T. IX. No. 90. de 1794. S. 2427.

Zu Band I. Seite 313.

Th. I. Tit. 9. §. 412. 1) **Rescr.** vom 26. August 1829, betr. die Entsagung der Erbschaft nach zuvor geschehener Antretung.

Dem (Tit.) wird auf die Anfrage im Berichte vom 5. d. M. die Anwendung des §. 412. l. 9. des A. L. R. und des §. 72. Tit. 2. der Hyp. Ordn. betr. hiermit eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des dortigen Ob. App. Ger. beitritt, da die, von Seiten eines Erben zum Besten seiner Miterben, nach angetretener Erbschaft erfolgte Verzichtleistung auf die Erbschaft, wenn damit kein materieller Nachtheil für die Gläubiger verbunden ist, nicht als eine zum Nachtheile eines Dritten geschehene Entsagung angesehen werden kann, die in Bezug auf die Verfolgung der Rechte der Gläubiger gegen die Entsagenden etwa entgegenstehenden größeren Schwierigkeiten hierbei aber nicht in Betracht kommen. Act. des Justizm. L. R. Nr. 19. Vol. I. Fol. 146.

2) **Rescr.** vom 18. Decbr. 1841, betr. die Verpflichtung zur Entrichtung des Erbschaftsstempels, wenn die Erbschaft nach Ablauf der Ueberlegungsfrist entsagt wird.

Ein Ehemann welcher nach dem Tode seiner Ehefrau die gesetzliche Ueberlegungsfrist ohne Erklärung verstreichen läßt, kann dadurch, daß er später die Erbschaft zu Gunsten seiner Kinder entsagt, das bereits erworbene Recht des Fiskus auf Entrichtung des Erbschaftsstempels nicht elidiren.

Bei Erbfällen unter Ehegatten in den Landestheilen, wo die Constitutio Ioachimica und das Erbschaftsedikt von 1765 gelten, findet jedoch der §. 412. h. t. nicht Anwendung. s. vollst. Min. Bl. S. 375.

Zu Band I. Seite 314.

Th. I. Tit. 9. §. 413-415. 1) s. die Allegate zu §. 398—400. h. t.

2) **Rescr.** vom 11. Januar 1836, betr. die Form der Erbschaftsantretung ohne Vorbehalt Seitens einer Frauensperson; s. B. I. im Nachtr. S. IX.

Th. I. Tit. 8. §. 418-419. Plenar-Beschluß vom 1. Mai 1837, daß mehrere Miterben, namentlich auch diejenigen, die für Erben ohne Vorbehalt zu achten sind, letztere mögen mit Erben, welche die Erbschaft cum beneficio angetreten haben, concurriren oder nicht, den Erbschaftsgläubigern vor erfolgter Theilung der Erbschaft nicht solidarisch, sondern nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile haften. v. K. J. B. 49. S. 427.

Zu Band I. Seite 315.

Th. I. Tit. 9. §. 423. 1) **Rescr.** vom 18. Mai 1816, daß das Inventarium nicht nothwendig in foro hereditatio niedergelegt zu werden brauche; s. B. I. S. 315.

2) **Rescr.** vom 7. Juni 1838, betr. die Aufbewahrung der von Beneficialerben eingereichten Nachlaßinventarien.

Auf die Anfrage vom 22. v. Mts.
über die Art der Aufbewahrung der von großjährigen Benefizial-Erben zur Erhaltung der Benefizial-Erben-Qualität eingereichten Inventarien,
gereicht dem zweiten Senate des Königl. Oberlandesgerichts zum Bescheid, daß dergleichen offene Inventarien, wie alle andere Nachlaß-Verzeichnisse, zu den Acten genommen werden müssen, wogegen versiegelt übergebene Inventarien dieser Art (§. 423. Tit. 9. Th. I. des A. L. R.) gleich den im §. 400. Tit. 18. Th. II. a. a. O. in einem besondern verschlossenen Behältnisse aufzubewahren sind, ohne daß sie in den Depositalkasten niedergelegt zu werden brauchen.

Der Ausdruck des §. 423. „gerichtlich niederlegen" ist nicht von einer förmlichen Deposital-Verwahrung zu verstehen, wie sie bei Testamenten im §. 112. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Hiernach hat sich das Kollegium zu achten. v. K. J. B. 51. S. 363.

Zu Band I. Seite 317–322.

Th. I. Tit. 9. §. 447–451. 1) a) **Verordnung** vom 4. März 1834, über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß.

Extract.

§. 2. Außer den Fällen der Execution und des Conkurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:

1) im erbschaftlichen Liquidationsprozesse, ohne Unterschied, ob der Erbe sich im Besitz des Nachlasses befindet, oder nicht;
2) auf den Antrag des Benefizialerben, dessen Eigenschaft als Benefizialerbe im Hypothekenbuche vermerkt (A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 448.) oder, wenn das Hypothekenbuch noch nicht regulirt worden, zu den Hypothekenakten angezeigt ist;
3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statt haben soll.

Die Vorschrift §. 8. Tit. 52. der Prozeßordnung wird aufgehoben.

G. S. S. 39.

b) **Reser.** vom 19. Decbr. 1834, betr. die Zulässigkeit der freiwilligen Subhastation auf Antrag der Benefizialerben.

Auf den Bericht vom 1 d M. in der Subhastationssache des Gutes C. wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß, wenn Benefizialerben ausdrücklich nur eine freiwillige Subhastation wünschen, die Einleitung derselben als solche keinem Bedenken unterliegen kann. Dies folgt einestheils aus der Bestimmung im §. 2. Nr. 3. der Verordnung vom 4. März 1834, indem mehrere Benefizialerben unter sich auch Miteigenthümer sind, anderntheils daraus, daß im §. 2. Nr. 2. daselbst nur eine Befugniß des Benefizialerben, die nothwendige Subhastation nachzusuchen, festgesetzt ist. Act. des Justizm. Gen S Nr. 55. Vol. I. Fol. 240.

c) **Reser.** vom 18. April 1837, betr. die Nichtberücksichtigung der persönlichen Erbschaftsgläubiger bei einer auf Antrag des Benefizialerben eingeleitete Subhastation.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf die Anfrage in der Badediener P.schen Nachlaßsache vom 4. d. Mts hierdurch eröffnet, daß sich der Justizminister mit der Seitens des Oberlandesgerichts zu Breslau unterm 21. v. Mts. ertheilten Vorbescheidung nur einverstanden erklären kann.

Die Vorschrift der §§ 447. und 455. Tit. 9. Th. I. A. L. R.:

daß der Erbe, welcher ein ererbtes Grundstück als Benefizial-Erbe besitzt, darüber zum Nachtheil der Erbschaftsgläubiger keine gültige Verfügung treffen und nur auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses antragen kann,

hat durch die Verordnung vom 4. März 1834 in sofern eine Aenderung erlitten, als der Benefizial-Erbe nun auch auf die nothwendige Subhastation eines zum Nachlasse gehörigen Grundstücks mit ihren Wirkungen antragen kann, und hierbei ein Liquidationsprozeß über die Kaufgelder nicht mehr Statt findet.

Sind daher bei Belegung der Kaufgelder die eingetragenen Gläubiger befriedigt, und ist Seitens der persönlichen Erbschaftsgläubiger keine Dispositionsbeschränkung durch Arrestschlag u. s. w. herbeigeführt worden, so muß der Ueberrest der Kaufgelder dem Erben ausgeantwortet, und ihm die Befriedigung der persönlichen Erbschaftsgläubiger überlassen werden.

Letztere bekommen durch die öffentliche Bekanntmachung der Subhastation Gelegenheit, ihre Interessen wahrzunehmen. Unterlassen sie dies, so hat der Richter, nachdem die Benefizial-Erben-Qualität in Gefolge der nothwendigen Subhastation gelöscht ist, keine Veranlassung, für sie von Amtswegen einzuschreiten.

Was sodann die aufgeworfene Frage anbetrifft:

ob der Benefizial-Erbe sich bei einer nothwendigen Subhastation von Grund-

stücken, worauf die Benefizial-Qualität haftet, einen Altentheil oder ein Wohnungsrecht vorbedingen kann?

so darf auch hierbei auf die persönlichen Erbschaftsgläubiger keine Rücksicht genommen werden, sondern die Zulässigkeit der Bedingung ist ebenso wie bei jeder andern Subhastation zu beurtheilen. Jene haben dabei auch um so weniger ein Interesse, als der stipulirte Altentheil oder das Wohnungsrecht noch immer ein Gegenstand der Exekution bleibt. v. K. J. B. 49. S. 459.

2) **Verordnung** vom 28. März 1840, betr. die Befugniß des Benefizialerben über Nachlaßgrundstücke zu disponiren.

Da die bestehenden Vorschriften über die Beschränkung der Dispositions-Befugniß eines Benefizial-Erben in Bezug auf die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke dem Erben zu großer Belästigung gereichen, ohne jedoch den Erbschafts-Gläubigern entsprechende Vortheile zu gewähren, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. und die A. G. O. Kraft haben, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Dem Benefizial-Erben wird die Befugniß beigelegt, so fern er sich der Verwaltung des Nachlasses nicht begeben hat, und ihm auch nicht auf den Antrag der Gläubiger oder Legatarien vom Richter Schranken gesetzt worden sind, über die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten ebenso, wie über die beweglichen Sachen, zu verfügen.

§ 2 Bei der Berichtigung des Besitztitels für einen Erben soll die Einschränkung, daß er nur als Benefizial-Erbe besitze, in das Hypothekenbuch nicht ferner eingetragen werden.

§. 3. Die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 437—451 und der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 280. werden aufgehoben. Jede auf Grund derselben bereits eingetragene Einschränkung eines Benefizial-Erben ist nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, von Amtswegen zu löschen, wenn nicht bis dahin ein Erbschaftsgläubiger bei dem Hypotheken-Richter sich meldet und nachweist, daß er schon vor Publikation dieser Verordnung innerhalb Jahresfrist seit Eröffnung der Erbschaft seinen Anspruch im Rechtswege geltend gemacht hat.

§. 4. Die Bestimmung der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834. §. 2. Nr. 2. wird dahin erweitert, daß die nothwendige Subhastation zum Nachlaß gehöriger Grundstücke und Gerechtigkeiten auf den Antrag eines jeden Benefizial-Erben mit voller Wirkung stattfindet. G. S. 1840. S. 103.

Zu Band I. Seite 322.

Th. I. Tit. 9. §. 452-456. 1) **Verordnung** vom 4. März 1834, über die Execution in Civilsachen.

Extract.

§. 2. Der Benefizialerbe und der Verlassenschaftskurator können die Execution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, wenn das Inventarium noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses abwenden. Eine Berufung auf die im A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.

Läßt es der Erbe zur Execution kommen, so treten auch in diesem Falle die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 452—454 aus der Pr. Ordn. Tit. 51. §. 57. ein.

Die Vorschrift §. 19. Tit. 24. der Pr Ordn. wird aufgehoben.

G. S. 1834. S. 31.

2) **Reser.** vom 2. Decbr. 1837, betr. die Befugniß des Benefizialerben, auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses anzutragen, wenn er bereits über den Nachlaß disponirt hat.

Dem Königl. Landgericht wird auf den Bericht vom 10. v. M. eröffnet, daß die darin zuerst aufgestellte Frage:

ob der Benefizialerbe auch dann befugt ist, zur Abwendung der von den Nachlaßgläubigern gegen ihn nachgesuchten Exekution auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses zu provoziren, wenn er über den Nachlaß bereits disponirt und sich dadurch außer Stand gesetzt hat, denselben den andringenden Gläubigern in dem Zustande zu überlassen, wie er zur Zeit des Todes des Erblassers beschaffen gewesen?

unbedenklich zu bejahen ist.

Denn nicht nur, daß nach §. 420. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. derjenige, welcher über die Erbschaft solche Verfügungen trifft, — woraus die Absicht, dieselbe nicht blos einstweilen verwalten, sondern sich ihrer als wirklicher Erbe anmaßen zu wollen, deutlich erhellet, — dem gleich geachtet wird, welcher eine Erbschaft unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums ausdrücklich angetreten hat, so besteht auch die Rechtswohlthat des Inventariums eben darin, daß der Benefizialerbe nur so weit, als die Kräfte des Nachlasses reichen, die an die Erbschaft zu machenden Forderungen zu vertreten hat.

In dem von dem Königl. Landgericht speciell zur Sprache gebrachten Falle sind aber die Verklagten, die L.schen Erben, nur in ihrer Qualität als Benefizialerben verurtheilt worden, und es ist daher nicht abzusehen, wie die Exekution in das eigene Vermögen derselben aus dieser Verurtheilung gerechtfertigt werden könnte. Es ist zwar richtig, daß der nach den Kräften des Nachlasses verhaftete Benefizialerbe, welcher denselben durch Zahlung an einige Gläubiger dergestalt erschöpft, daß solcher zur Befriedigung der gesetzlich bevorzugten Gläubiger unzureichend wird, gegen diese sich nicht mit der Rechtswohlthat des Inventariums schützen kann, sondern diesen aus seinem eigenen Vermögen verhaftet ist, — §. 452 – 454. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. und §. 57. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. —, und daß dies nach §. 2. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 auch von solchen Zahlungen gilt, welche er im Wege der Exekution geleistet, bevor er nach Vorschrift dieses §. 2. auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses angetragen hat; diese gesetzlichen Folgen hindern aber keinesweges den Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses, sondern können eben erst durch denselben festgestellt werden, indem darin die Aktiv- und Passivmasse ermittelt, und der Erbe, der in dem Besitze und in der Verwaltung des Nachlasses geblieben ist, Behufs der Festsetzung des Betrages der Aktivmasse zur Rechnungslegung angehalten wird. — §. 444 ff. Tit. 9. Th. I. des A. L. R., §. 69. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. — Dagegen ist es den Erbschaftsgläubigern, wie schon das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg in seiner Verfügung vom 27. Oktober d. J. ausgeführt hat, unbenommen, Sicherheitsmaßregeln gegen die Disposition der Erben in Antrag zu bringen, wobei das Königl. Landgericht nach den Vorschriften §. 70 ff. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. zu verfahren hat.

Was die ferner von dem Kollegium aufgestellte Frage betrifft,

woher der Vorschuß zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen des Liquidatinosprozesses zu nehmen ist?

so kann auch hierin der Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts nur beigetreten werden.

Entschlägt sich der Erbe des Besitzes und der Verwaltung des Nachlasses, so kann der Vorschuß, wie dies aus der den Benefizialerben zustehenden Rechtswohlthat folgt, nur aus der Masse entnommen werden, in welcher, wenn sofort ein hinreichender Bestand nicht vorhanden seyn sollte, sich ein solcher durch die den Erben obliegende Verpflichtung zur Rechnungslegung wird ermitteln lassen. Die Einleitung des Verfahrens kann aber wegen ermangelnden zureichenden Bestandes zur sofortigen Deckung des Vorschusses nicht aufgehalten werden.

Hiernach hat daher das Königl. Landgericht nicht nur in dem speciell zur Sprache gebrachten Falle, in der Voraussetzung, daß der Antrag auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses nach Vorschrift des oben allegirten §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834 gesetzlich begründet ist, ungesäumt das Weitere zu verfügen, sondern sich auch für künftige Fälle zu achten. v. K. J. B. 50. S. 513.

3) **Reser.** vom 8. Februar und 17. März 1840, betr. die Zulässigkeit des erbschaftlichen Liquidationsprozesses auf Antrag eines von mehreren Benefizialerben.

Der erbschaftliche Liquidationsprozeß muß auch auf den Antrag eines von mehreren Benefizialerben eingeleitet werden, jedoch sind die übrigen Erben bei dem Ver-

fahren zuzuziehen. Den Liquidationsprozeß nur über den Erbantheil des provozirenden Erben einzuleiten, ist unzulässig.

s. vollst. Min. Bl. S. 59 u. 123. v. K. J. B. 55. S. 226.

Zu Band I. Seite 324.

Th. I. Tit. 9. §. 460 ff. **Reser.** vom 31. Mai 1839, betr. die Verbindlichkeit des Gerichts zur Einleitung von Nachlaßregulirungen.

Die Verpflichtung des Erbschaftsgerichts als solches, bei Todesfällen von Amtswegen einzuschreiten, beschränkt sich, in den sonst geeigneten Fällen,

auf einstweilige Sicherstellung des Nachlasses durch Siegelung und unter Umständen durch gerichtliche Inventur,
auf Anordnung einer Nachlaßcuratel, so weit sie gesetzlich zulässig ist, und
auf Ausantwortung des Nachlasses an die legitimirten Erben.

Eine gerichtliche Erbauseinandersetzung ist, ohne Unterschied, ob Minderjährige concurriren oder nicht, nur dann zu veranlassen, wenn Seitens der Erben ausdrücklich darauf angetragen wird.

s. vollst. Min. Bl. S. 201. v. K. J. B. 53. S. 380.

Zu Band I. Seite 326.

Th. I. Tit. 9. §. 477-481. 1) **Reser.** vom 11. Januar 1839, betr. die Ableistung des Diligenzeides bei dem Aufgebot unbekannter Erben.

Im Falle des Aufgebots unbekannter Erben muß vor Abfassung des Urtheils, wodurch der Nachlaß dem Fiskus zugeschlagen werden soll, ein Diligenzeid von dem Nachlaßcurator abgeleistet werden. Verweigert letzterer diese Eidesleistung, so ist dies als eine Ablehnung seiner Pflichte als Curator anzusehen, und nach §. 282. II. 18. des A. L. R. ein anderer Curator, unter Aussetzung eines Honorars aus dem Vermögen des ersteren zu bestellen.

s. vollst. Min. Bl. S. 58. v. K. J. B. 53. S. 150.

2) **Declaration** vom 29. März 1829, betr. das öffentliche Aufgebot unbekannter Legatarien.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., deklariren hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, die §§. 148—154. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. dahin:

daß die in diesen §§. enthaltenen, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffenden Vorschriften auch auf Legatarien, in sofern sie sich als Verwandte einer bestimmten Person zu legitimiren haben, Anwendung finden, und hiernach die öffentliche Vorladung der unbekannten Verwandten in dem Gerichtsstande der Erbschaft, aus welcher das Legat gezahlt werden soll, verfügt werden kann. G. S. 1829. S. 23.

3) confr. §. 391. des Anh. zur A. G. O., betr. das Aufgebot von Depositalmassen Behufs der Abführung an die Justizofficianten-Wittwenkasse; und **Reser.** vom 29. Septbr. 1800, wonach dies Verfahren auf Nachlaßmassen, welche als vacante Erbschaften, ad depositam gekommen, nicht anzuwenden, vielmehr in solchen Fällen die öffentliche Vorladung der unbekannten Erben nöthig ist. Mathis B. 9. S. 342.

Zu Band I. Seite 326.

Th. I. Tit. 9. §. 482 u. 483. 1) **Reser.** vom 8. Januar 1834, betr. die Competenz zur Feststellung der Legitimation der Lehnserben.

Dem (Tit.) wird in der Anlage eine Abschrift der Vorstellung zugefertigt, welche der Regierungs-Secretair v. B. unterm 7. d. M. bei dem Justizminister eingereicht hat, mit dem Eröffnen, daß die Prüfung der Frage:

wer Lehnserbe der beiden verstorbenen Brüder v. B., für welchen ein Lehnstammskapital auf dem Gute O. eingetragen steht, geworden?

lediglich vor das (Tit.) selbst ressortirt, da der Lehnsstamm in dem Bezirke desselben ausgethan ist, Lehne und Fideikommisse aber nicht zum Nachlasse des Nutzungsberechtigten gehören (§. 354. I. 9. des A. L. R.). Es bedarf daher keines Attestes des Churhessischen Amtes zu H. darüber, wer Erbe der ꝛc. v. B. ist.

Act. des Justizm. L. R. Nr. 19. Vol. 2. Fol. 67.

2) **Reſcr.** vom 14. Juli 1837, betr. die Ertheilung von Erbes-Legitimationsurkunden in der Rheinprovinz.

Es tritt häufig der Fall ein, daß von Perſonen aus der Rheinprovinz zu ihrer Legitimation bei Nachlaßregulirungen und in Hypotheken- oder andern bei den altländiſchen Gerichten ſchwebenden Sachen geſetzlich Erblegitimationsatteſte gefordert werden, ohne daß die rheiniſchen Gerichte nach der bei ihnen beſtehenden franzöſiſchen Gerichtsverfaſſung im Stande ſind, dergleichen Atteſte in ſolcher Weiſe zu ertheilen, wie es in den ältern Provinzen geſchieht. In Fällen dieſer Art iſt hin und wieder der Ausweg getroffen worden, durch eidliche Vernehmung von glaubwürdigen unterrichteten Zeugen in einem Notorietätsakte die Familien- und Erbverhältniſſe feſtzuſtellen und eine Ausfertigung dieſes Aktes ſtatt des eigentlichen Erblegitimationsatteſtes vorzulegen, und die Gerichte der alten Provinzen haben dieſe Legitimationsart auf Grund der §§. 482. 483. Tit. 9. Th. I. A. L. R. mit Recht für genügend angenommen, wenn der Friedensrichter den Akt als Notorietätsakt bezeichnet und zugleich ſich darüber ausſpricht, daß dem Gerichte nichts den von den Zeugen angegebenen Thatſachen Entgegenſtehendes bekannt ſei. — Da mit Rückſicht auf die zweite Dispoſition des Art. 5. des Tarifs vom 16. Februar 1807 die Ausſtellung ſolcher Notorietätsakte nach rheiniſcher Gerichtsverfaſſung für zuläſſig zu erachten iſt, gleichwohl aber es nach manchen hier eingegangenen Geſuchen ſcheint, als ob bei einzelnen Friedensgerichten Zweifel darüber beſtehen, ob durch einen ſolchen Notorietätsakt das Erblegitimationsatteſt in den ältern Provinzen erſetzt werden könne, ſo veranlaſſe ich Ew. Hochwohlgeboren, die Friedensrichter durch die Landgerichtspräſidenten und Oberprokuratoren hierüber belehren und zur Ausſtellung derartiger Notorietätsakte, wenn ſie von Parteien verlangt werden, anweiſen zu laſſen. v. K. J. B. 50. S. 238.

3) **Reſcr.** vom 7. Decbr. 1840, betr. die Feſtſtellung der Legitimation der Erben eines Ausländers rückſichtlich eines im Inlande belegenen Grundſtücks.

Wenn der Erblaſſer ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand im Auslande gehabt hat, und der auswärtige Richter die Ausſtellung des Erbeslegitimationsatteſtes verweigert, ſo muß den Erben, welche ſich zum Beſitze eines im Inlande belegenen, zum Nachlaſſe gehörigen Grundſtücks legitimiren wollen, geſtattet werden, dieſe Legitimation nach dieſſeitigen Geſetzen bei dem Gerichte der belegenen Sache zu führen, und dieſes Gericht iſt verpflichtet, ſich dem desfallſigen Verfahren zu unterziehen, und event. auch das zur Ergänzung der Legitimation erforderliche Aufgebot zu erlaſſen.

ſ. vollſt. Min. Bl. 1841. S. 71. v. K. J. B. 56. S. 560.

Zu Band I. Seite 326.

Th. I. Tit. 9. §. 484–486. 1) **Reſcr.** vom 6. Octbr. 1826, betr. den Nachweis des Erbrechts durch Zeugen.

Die von dem ꝛc eingereichte Verfügung des (Tit.) vom 14. v. M. in der Hofrath H.ſchen Nachlaßſache kann der Juſtizminiſter nicht als gerechtfertigt erachten.

Nach §. 482. I. 9. des A. L. R. ſoll der Erbe ſein Erbrecht gehörig nachweiſen. Dies iſt geſchehen, wenn zwei vollgültige eidlich abgehörte Zeugen aus eigener Wiſſenſchaft bekunden, daß nicht allein das angebliche Verwandſchaftsverhältniß richtig iſt, ſondern daß auch keine näheren oder gleich nahen Erben vorhanden, und die ſich gemeldeten Erben die einzigen Erben ſind. Wenn der §. 484. l. c. nur den Nachweis des Verwandſchaftsverhältniſſes fordert, und wenn ſich alsdann keine Vermuthung näherer oder gleich naher Erben ergiebt, der §. 486. es für hinreichend erklärt, daß alsdann nur noch die Erklärung der Erben an Eidesſtatt hinzutreten darf, daß ihnen keine näheren oder gleich nahen Erben bekannt ſind; ſo hat hierdurch nur ein erleichterter Beweis des Erbrechts bezweckt werden ſollen; keinesweges aber wird dieſe Erklärung erfordert, wo der Beweis des Erbrechts auf andere Weiſe vollſtändig geführt iſt. Dieſe Erklärung kann daher bei jeder Legitimation nicht als abſolut nothwendig betrachtet werden. — Durch die Ausſagen der Zeugen ſind in dieſem Falle nicht blos die Todten- und Taufſcheine erſetzt, ſondern die Zeugen haben auch bekundet, daß die verwittwete P. und der Stadtrath H. die einzigen Erben des verſtorbenen H. ſind.

Hiernach wird der (Tit.) angewieſen, die Legitimation der Erben als geführt anzuſehen, und hiernach das Weitere zu veranlaſſen.

Act. des Juſtizm. L. R. Nr. 19. Vol. I. Fol. 58.

2) **Reſcr.** vom 3. April 1835, betr. den Nachweis der ehelichen Abſtammung bei Erbeslegitimationen.

In Veranlaſſung der Beſchwerde der Geſchwiſter H. vom 27. v. M. wird der (Tit.) angewieſen, in der H. ſchen Erbeslegitimationsſache von Einforderung der Kopulationsſcheine, wenn nicht eine beſondere Vermuthung gegen die eheliche Abſtammung der Bittſteller vorliegt, abzuſtehen, da es nirgend vorgeſchrieben iſt, daß außer den zum Nachweiſe der Abſtammung erforderlichen Taufzeugniſſen, auch noch die Kopulationsſcheine beſonders produzirt werden ſollen. — Die außereheliche Abſtammung iſt die Ausnahme, welche nicht vermuthet werden kann, und in dem Taufzeugniſſe beſonders angegeben werden muß Der Mangel eines ſolchen Vermerks beweiſet die Ehelichkeit der Geburt, welche auch aus der Bezeichnung der Eltern als Eheleute ſich ergiebt. Act. des Juſtizm. L. R. Nr. 19. Vol. II. Fol. 119.

3) a) **Reſcr** vom 10 Octbr. 1834, betr daß die eidesſtattliche Verſicherung der Erben gerichtlich abgegeben werden müſſe; ſ. B. I. im Nacht S. X.

b) **Reſcr.** vom 1. Juli und 16. Septbr. 1836, betr. die Frage: ob die eidesſtattliche Verſicherung von ſämmtlichen, und von denſelben in Perſon abgegeben werden müſſe; ſ. B I. im Nacht. S. XI.

4) **Reſcr.** vom 26. März 1836, betr. die Erforderniſſe zur Ertheilung eines Erbeslegitimationsatteſtes; ſ. B. I. im Nacht. S. XI.

5) **Reſcr.** vom 17. Septbr. 1840, betr. die Ertheilung des Erbeslegitimationsatteſtes für Seitenverwandte bei der Konkurrenz mit einem hinterbliebenen Ehegatten.

Wenn ein mit Seitenverwandten konkurrirender Ehegatte des Erblaſſers die Abgabe der vorgeſchriebenen eidesſtattlichen Verſicherung verweigert, ſo iſt dies kein Grund, den Seitenverwandten, welche ſich übrigens legitimirt haben, das Erbeslegitimationsatteſt zu verſagen.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 321. (richtig 325.) v. K. J. B. 56. S. 118.

Zu Band I. Seite 327.

Th. I. Tit. 9. §. 487 u. 488. Reſcr. vom 23. Febr. 1836, betr. das Verfahren, wenn die Führung der Erbeslegitimation ſchwierig und bedenklich iſt.

ꝛc. Iſt die Legitimation mit Schwierigkeiten verbunden, ſo bleibt dem (Tit.) unbenommen, den unbekannten Intereſſenten einen Kurator zu beſtellen, zwiſchen dieſem und den Prätendenten, die ſich gemeldet haben, die Sache zu verhandeln, und wenn keine Vereidigung erfolgt, entweder das im §. 150. I. 51. der A. G. O. nachgelaſſene Aufgebot einzuleiten, oder die Akten zur Abfaſſung eines, die Stelle eines Legitimationsatteſtes vertretenden förmlichen Erkenntniſſes über die Reſultate der Legitimationsführung vorlegen zu laſſen, ein Verfahren, welches bei vielen Gerichten, namentlich bei dem hieſigen Stadtgerichte, eingeführt iſt, und zur gründlichen Erörterung und Abkürzung dergleichen Angelegenheiten weſentlich beiträgt.

Act. des Juſtizm. L. R. Nr. 19. Vol. II. Fol. 140.

Zu Band I. Seite 329.

Th. I. Tit. 9. §. 511. Reſcr. vom 9. Mai 1840, betr. die Verjährung des perſönlichen Rechts bei dinglichen Forderungen.

Die Begünſtigung des §. 511 h. t. beſchränkt ſich auf das dingliche Element der Forderung, und die perſönliche Verbindlichkeit des Schuldners unterliegt den gewöhnlichen Regeln der Verjährung. Hiernach fängt indeß die Klageverjährung erſt von dem Tage an, an welchem die Erfüllung zuerſt gefordert werden konnte, und dies wird in Beziehung auf den blos perſönlichen Schuldner einer Hypothekenforderung, mit Rückſicht auf §. 570. h. t., in der Regel erſt dann der Fall ſein, wenn der ſpätere Beſitzer des verpfändeten Grundſtücks mit den Zinſen in Rückſtand bleibt, oder das Kapital zu zahlen außer Stande iſt.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 173. v. K. J. B. 55. S. 522.

Zu Band I. Seite 329.

Th. I. Tit. 9. §. 521. Reſcr. des Min. des Königl. Hauſes vom 24. Decbr. 1837, betr. die Verhältniſſe der Domainenpächter bei Wahrnehmung der Rechte des Fiskus.

Es ſind verſchiedenartige Judikate über die Frage ergangen, ob die Beſtimmung des §. 521. I. 9. des A. L. R., nach welcher zum Nachtheile eines Gutseigenthümers keine Verjährung gegen deſſen Pächter, wohl aber gegen deſſen Verwalter anfangen

könne, auf Domainen Anwendung finde, welche vom Fiskus an einen Generalpächter verpachtet werden, weil dabei angenommen ist, daß der Generalpächter neben Uebernahme der Pachtung auch noch mit der Rendantur und Polizeiverwaltung, und hierdurch wieder auch im Allgemeinen mit der Wahrnehmung der Rechte des Fiskus gegen Schmälerung beauftragt worden, daher als Verwalter des Fiskus zu betrachten sei.

Diese Gründe sind indessen zur Begründung der Meinung nicht geeignet, weil die dem Generalpächter übertragene Verwaltung sich auf von den vorgedachten Objekten ganz verschiedene Gegenstände bezieht, der §. 434. I. 21. des A. L. R. aber jedem andern Pächter die Erhaltung der gutsherrlichen Gerechtsame ebenfalls zur Pflicht macht.

Ich habe Veranlassung genommen, diesen Gegenstand bei der im Werke begriffenen Gesetzrevision zur Erörterung zu bringen. Damit aber inzwischen der Fiskus vor Nachtheil bewahrt werde, so veranlasse ich die Königl. Regierung, in jedem einzelnen Falle, wo diese Frage zur rechtlichen Erörterung kommt, unter Vorlegung der betreffenden Pachtkontracte, das specielle Rechtsverhältniß und den Umstand geltend zu machen, daß der Pächter in dem litigiösen Falle nicht zum Beamten, Verwalter oder Stellvertreter des Fiskus bestellt werde, sondern daß er nur als Pächter erscheint, dem in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (§. 434. I. 21. A. L. R.) auch die Wahrnehmung der Rechte des Fiskus zur Pflicht gemacht sei.

Wenn dessenungeachtet nicht demgemäß erkannt wird, und die Frage, sei dies nun in Revisorio oder im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde, beim Geh. Ob. Tribunal zur Entscheidung gelangt, wohin es die (Tit.) bei ungünstigen Entscheidungen zu bringen hat, so ist davon sofort hierher Anzeige zu machen. v. K. Ann. B. 21. S. 893.

Zu Band I. Seite 331.

Th. I. Tit. 9. §. 535. Plenar-Beschluß vom 8. Januar 1838, daß eine Schuldforderung, die auf Kündigung lautet, nicht erst von dem Tage an, wo die Kündigung wirklich erfolgte, der Verjährung unterworfen ist, es vielmehr auf den Tag ankomme, wo zuerst die Kündigung möglich war, und mit dem Ablaufen der Kündigungsfrist, von diesem Tage an berechnet, die Verjährung durch Nichtgebrauch läuft. v. K. J. B. 51. S. 139.

Zu Band I. Seite 331.

Th. I. Tit. 9. §. 546. 1) **Deklaration** vom 18. Mai 1839, betr. die Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse, und **Instruktion** vom 27. Juli 1839, betr. den Zeitpunkt des Erlöschens der Competenz der Reichsgerichte in den verschiedenen Landestheilen; s. zum Publ. Pat. §. XVII.

2) **Deklaration** vom 31. März 1838, betr. die Verjährung der Schadensersatzforderungen; s. zu I. 6. §. 54.

3) a) **Gesetz** vom 31. März 1838, betr. die Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., verordnen in Erwägung, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtiget zu werden pflegen aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in Unserm A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 546 und 629. vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht, und zur Beseitigung einiger die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. Kraft hat, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

I. Vorschriften wegen der kürzeren Verjährungsfristen.

§. 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel.
   Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;
2) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler, und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;
3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions-

und Verpflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;

5) der Fabrikarbeiter, Handwerkgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter, wegen rückständigen Lohnes;

6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;

7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medicinal-Personen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktions-Kommissarien, der Mäckler, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Haus- und Wirthschafts-Offizianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;

4) der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Miehts- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;

7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Procent betragen, oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

§. 3. Wegen der Verjährungsfristen für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeine oder Korporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeine-Last, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wird eine besondere Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften, so weit dieselben nicht durch den §. 2. Nr. 8. dieses Gesetzes abgeändert worden sind.

§. 4. Bestehen bei den in §§. 1 und 2. aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen (z. B. §. 141. des Anhanges zum A. L. R.), so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

1) der Gebühren und Auslagen der im §. 2. Nr. 2. genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;

2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der A. G. O. ist;

3) aller übrigen in den §§. 1 und 2. aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1 und 2. bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 7. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes bereits fällig waren, können die in den §§. 1 und 2. vorgeschriebenen kürzern Fristen nur vom letzten Dezember 1838 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtige Gesetze bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

II. Vorschriften, welche die Verjährung überhaupt betreffen.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollendung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch Statt, wenn wegen des Anspruches eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein. G. S. 1838. S. 249.

b) Verordnung vom 15. April 1842, über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838 wegen der kürzeren Verjährungsfristen entgegenstehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen:

in Erwägung, daß diejenigen Rücksichten, aus welchen das Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjahrungsfristen vom 31. März 1838 und die Deklaration §. 54. Tit. 6. Th I. des A. L. R. von demselben Tage (G. S. S. 249 und S. 252.) erlassen worden ist, auch auf diejenigen Landestheile Anwendung finden, in welchen neben dem A. L. R. provinzielle und statutarische Vorschriften gelten,

auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, was folgt:

§. 1. Alle dem Gesetze wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838 und den in §. 4. desselben bestätigten allgemeinen Gesetzen, so wie den §§. 54 u. 55. Tit. 6. Th. I. des A. L. R. und der sich hierauf beziehenden Deklaration vom 31. März 1838 entgegenstehende provinzielle und statutarische Bestimmungen, sie mögen längere oder kürzere Verjährungsfristen enthalten, werden hierdurch aufgehoben. Statt derselben kommen von jetzt an das Gesetz vom 31. März 1838 die §§. 54 u. 55. Tit. 6. Th. I. des A. L. R. und der Deklaration vom 31. Mai 1838 zur Anwendung.

§. 2. Gegen Forderungen, hinsichtlich deren nach den bisherigen provinziellen oder statutarischen Bestimmungen längere Verjährungsfristen statt fanden, und

die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung bereits fällig waren, können die in §. 1 und 2. des Gesetzes vom 31. März 1838 vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dezember 1842 an gerechnet werden. Außerdem bewendet es überall bei den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 31. März 1838. In Ansehung derjenigen Forderungen hingegen bei welchen bisher eine kürzere Verjährungsfrist statt fand, die zur Zeit der Publikation dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist, finden die Vorschriften dieser Verordnung überall sofort Anwendung, ohne daß die Verjährung von Neuem angefangen zu werden braucht. G. S. 1842. S. 114.

c) **Reskr.** vom 9. Mai 1840, betr. die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1838.

Die Ausstellung von Schuldurkunden über Forderungen, welche dem Gesetz vom 31. März 1838 unterliegen, hindert der Lauf der kurzen Verjährung nicht, auch ist bei hypothekarisch sicher gestellten Forderungen die persönliche Schuldverbindlichkeit den gewöhnlichen Regeln der Verjährung unterworfen. Der Anfang der Verjährung ist aber, wenn ein Zahlungstag festgesetzt worden, von diesem abhängig, und der Gläubiger kann sich daher dadurch sichern, daß er für gehörige Feststellung eines Zahlungstages sorgt. s. vollst. Min. Bl. S. 173. v. K. J. B. 55. S. 522.

d) **Reskr.** vom 23. Februar 1841, betr. die Wirkung der Verjährung nach dem Gesetz vom 31. März 1828.

Durch das alleg. Gesetz sind für die darin bezeichneten Fälle die §§. 568 u. 569. h. t. nicht aufgehoben, die Verjährung begründet daher auch in diesen Fällen nur die Vermuthung der erfolgten Tilgung der Schuld; auch ist die sonst zulässige Restitution gegen die Verjährung nicht ausgeschlossen. s. vollst. Min. Bl. S. 108.

e) **Reskr.** vom 25. Mai und 16 Octbr. 1841, betr. die Zulassung von Klagen, welchen die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch entgegenzustehen scheint; s. zu §. 568 u. 569. h. t.

f) **Reskr.** vom 22. Januar 1841, betr. die Anmeldung der Klage Behufs Unterbrechung der Verjährung; s. zu §. 551. h. t.

4) **Gesetz** vom 18. Juni 1840, betr. die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im Gesetz vom 31. März 1838 (G. S. S. 250.) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Landesherrliche Abgaben.

I. Reklamationen:

a. direkte Steuern.

§. 1. Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortserheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, imgleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30 Mai 1820, als auf einen speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückerstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

b. indirekte Steuern.

§. 2. Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben der Branntwein-, Braumalz-, Mahl- und Schlachtsteuer, der Weinmost- und Tabacksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, der Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1 und 2. die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuer-Verpflichtung der Weg Rechtens nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungs-Behörde eingereicht worden ist.

II. Nachforderungen.

a. direkte Steuern.

§. 5. Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach den im §. 5. enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

b. indirekte Steuern.

§. 7. Bei den im §. 2. erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

III. Verjährung der Rückstände.

§. 8. Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, von dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution, oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden, oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§. 9. Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses Gesetzes entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes vorhandenen Steuer-Rückstände beginnt die §. 8. festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Januar 1841.

V. Verjährung in Kontraventions-Fällen.

§. 10. Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen

§. 11. Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

VII. Wirkung der Verjährung.

§. 12. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuersozietäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreiber-Gebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

B. Abgaben, die nicht in die landesherrlichen Kassen fließen.

§. 14. Dieses Gesetz findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unseren Kassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Provinzial-Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Lasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen Gegenstände, werden hierdurch aufgehoben. G. S. 1840. S. 140.

Zu Band I. Seite 332.

Th. I. Tit. 9. §. 551. 1) **Gesetz** vom 31. März 1838, wegen der kürzeren Verjährungsfristen, §. 8 ff. s. zu §. 546. h. t.

2) **Rescr.** vom 22. Januar 1841, betr. die Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung der Klage.

Eine Klageanmeldung, in welcher der Anmeldende zugleich jede weitere Einleitung des Prozeßverfahrens verbittet, reicht zur Unterbrechung der Verjährung nicht hin. Wenn eine solche bloße Anzeige des Anspruchs bei dem Gericht eingeht, so ist darüber keine Recognition zu ertheilen oder eine Mittheilung an den Schuldner zu erlassen, vielmehr dem Kläger zu eröffnen, daß seine Anzeige zur Unterbrechung der Verjährung nicht genüge, sondern er entweder eine vollständige Klageanmeldung einzureichen, oder sich zur Aufnahme einer vollständigen Klage einzufinden habe.

s. vollst. Min. Bl. S. 61.

3) **Rescr.** vom 23. Febr. 1841, betr. die Mittheilung der Klageanmeldung an den Schuldner.

Es ist zwar nicht nothwendig, jedoch angemessen, daß von einer zum Zweck der Unterbrechung der Verjährung angebrachten Klageanmeldung dem Verklagten, auf Kosten des Klägers, Nachricht ertheilt wird. s. vollst. Min. Bl. S. 108.

Zu Band I. Seite 333.

Tit. I. Th. 9. §. 568 u. 569. 1) **Reſcr.** vom 23. Febr. 1841, daß auch in den Fällen des Geſetzes vom 31. März 1838 die Verjährung nur die Vermuthung der erfolgten Tilgung der Schuld begründet; ſ. zu §. 546. h. t.

2) **Reſcr.** vom 25. Mai und 16. Octbr. 1841, betr. die Zulaſſung und Begründung von Klagen, welchen die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch entgegenzuſtehen ſcheint.

Eine Klage, welcher der Einwand der Verjährung des Anſpruchs entgegenzuſtehen ſcheint, kann nicht ohne Weiteres per decretum zurückgewieſen werden. Eine ſolche Klage iſt aber nur erſt dann für ſubſtantiirt zu erachten, wenn in derſelben die rechtliche Vermuthung, „daß die Verbindlichkeit in der Zwiſchenzeit auf eine oder die andere Art gehoben worden," durch den Antritt des vollſtändigen Gegenbeweiſes widerlegt wird. Dieſer Gegenbeweis iſt darauf zu richten, „daß der Verklagte, wenn er von dem Einwande der Verjährung Gebrauch machen ſollte, ſich unredlicher Weiſe und gegen ſein beſſeres Wiſſen von ſeiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, der Erfüllung derſelben entziehen wolle". Ueber dieſe Behauptung kann aber der Eid nicht zugeſchoben werden, der Gegenbeweis muß vielmehr auf Thatſachen gerichtet werden, aus denen der Richter die vollſtändige Ueberzeugung von der Richtigkeit der gedachten Behauptung ſchöpfen ſoll.

Iſt die Klage nicht ſolchergeſtalt ſubſtantiirt, ſo ſoll der Kläger zur Ergänzung des Mangels binnen beſtimmter Friſt bei Vermeidung der Aktenreposition aufgefordert oder vorgeladen werden.

Mit dieſen Grundſätzen, welche übrigens ſowohl im ordentlichen, als auch im ſummariſchen und Bagatell-Prozeſſe anzuwenden, — hat ſich das Geh. Ob. Tribunal und die Mehrzahl der Obergerichte einverſtanden erklärt

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 190 und 307.

Zu Band I. Seite 334.

Th. I. Tit. 9. §. 579. **Plenar-Beſchluß** vom 15. Febr. 1841, daß unter dem im §. 579. Tit. 9. Th. I. des A. L. R. gedachten, „an ſich zur Erlangung des Eigenthums geſchickten Titel" ein ſolcher zu verſtehen, welcher ſowohl ſeinem materiellen Inhalte, als auch ſeiner Form nach zur Erwerbung des Eigenthums geeignet iſt. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 160.

2) **a) C. O.** vom 9. Mai 1839, betr. die Berichtigung des Beſitztitels bei der erſten Regulirung eines Hypothekenfolii, namentlich auf Grund der Verjährung.

Aus Ihrem Berichte vom 16. April d. J. habe Ich erſehen, welche Bedenken das O. L. Ger. zu Naumburg bei der Ausführung einiger Beſtimmungen in der von Ihnen erlaſſenen Inſtruktion über die Behandlung des Hypothekenweſens für die Untergerichte gefunden hat. Um dieſe Bedenken zu erledigen, verordne Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

I. Zur Berichtigung des Beſitztitels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypothekenfoliums vorhandenen Beſitzer ſoll es genügen, wenn derſelbe

1) das Grundſtück in einer Subhaſtation erſtanden hat;

2) wenn er ein Präkluſions-Erkenntniß erwirkt; wobei Ich zugleich beſtimme, daß jeder Beſitzer, welcher durch ein Atteſt der Ortsbehörde nachweiſt, daß er das Grundſtück eigenthümlich beſitze, oder die Erwerbung des Eigenthums durch eine öffentliche Urkunde beſcheinigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Vorſchrift der §§. 100. und folg. Tit. 51. der Prozeßordnung anzutragen befugt ſein ſoll. Bei dieſem Aufgebote ſind die in den Verordnungen vom 4. März 1834 (G. S. S. 39) und vom 2. Dezember 1837 (G. S. S. 219.) enthaltenen Beſtimmungen wegen des Termins zur Anmeldung der Anſprüche und wegen der Bekanntmachung an die Realprätendenten zu befolgen. Eines Nachweiſes des Beſitztitels und der vorgängigen Eintragung deſſelben im Hypothekenbuche, wie das Reſcr. des Juſtizminiſteriums vom 26. Juni 1820 angeordnet hat, bedarf es nicht;

3) wenn der Beſitzer außer dem Falle des Aufgebots durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden glaubwürdig beſcheinigt, daß er

das Grundstück aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist, (§. 579. Tit. 9. Th. I. des A. L. R.) zehn Jahre lang besitze.

Bei einem kürzeren Besitzstande muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des A. L. R. an sich geeigneten, dem Inhalte und der Form nach rechtsgültigen Titel nachgewiesen, und entweder

a) dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt ist, (§§. 29 u. 30. Tit. 4. der H. O.) oder es ist

b) durch Dokumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig zu bescheinigen, daß der jetzige und der Vorbesitzer zusammen das Grundstück überhaupt zehn Jahre lang besessen haben.

Der Eintragung des Vorbesitzers in das Hypothekenbuch bedarf es nicht.

II. Genehmige Ich, daß zur Erleichterung des Verfahrens und zur Verminderung der Kosten die Grundstücke eines und desselben Besitzers in derselben Feldflur, wenn er selbst darauf anträgt, und in soweit keine Verwirrung zu besorgen ist, auf ein Folium gebracht und auf diese Weise die Trennung der Häuser und Höfe von den sogenannten Wandeläckern möglichst vermieden werde. Auf dem Titelblatte müssen in der durch die H. O. vorgeschriebenen Form, die Grundstücke, und nicht die Personen der Besitzer, aufgeführt werden.

III. Bin Ich damit einverstanden, daß, sowie alle Vermerke im Hypotheken-Buche mit Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit eingetragen werden müssen, die Löschung derselben auch nur die Thatsache der Löschung mit Bezugnahme auf die Löschungsverfügung enthalten dürfe, ohne den Grund, auf dem die Verfügung beruht, mit aufzunehmen. Die Vorschrift der H. O. Tit. 2. §. 254. wird hierdurch modifizirt.

Es ist zugleich Mein Wille, daß auch in allen übrigen Provinzen, in welchen die H. O. vom 20. Dezember 1783 Gesetzeskraft hat, nach vorstehenden Bestimmungen verfahren werde. Sie haben daher diese Order durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. G. S. 1839. S. 163.

b) Reskripte vom 24. Juni und 23. Septbr. 1839 und 19. Mai 1840, betr. die Beschaffenheit des Titels, welcher nach Hinzutreten des 10jährigen Besitzes in Gemäßheit der vorstehenden Verordnung zur Berichtigung des Besitztitels genügt.

Ein zur Verjährung durch Besitz nach §. 579. h. t. erforderlicher an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickter Titel, ist jeder Rechtsgrund, durch welchen das Eigenthum erlangt werden kann, als z. B. Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, dagegen nicht Pacht, Miethe ꝛc. (§. 132. Tit. 2. §. 8 Tit. 7. §. 2. Tit. 9. Th. I. des A. L. R.) Tritt zu einem solchen Titel der 10jährige Usucapionsbesitz hinzu, so deckt derselbe alle etwa vorhandenen Mängel des Titels. Das Gesetz fordert nur die Möglichkeit des Erwerbes, nicht die wirkliche Erwerbung des Eigenthums. Denn bei letzteren würde es der Verjährung nicht noch bedürfen, diese muß vielmehr hinzu kommen, weil an der Rechtsgültigkeit des Titels und des darauf gegründeten Besitzes noch etwas fehlt. Dieser Mangel kann darin bestehen, daß der Vorgänger im Besitz nicht Eigenthümer war, das Gesetz sagt aber nirgends, daß dies die einzige Behinderungsursache sei, der Mangel kann sich vielmehr ebensowohl auch auf die Form des Geschäfts oder auf dessen Inhalt beziehen.

Abgesehen von dieser aus den Grundsätzen des A. L. R. sich rechtfertigenden Ansicht, verlangt jedenfalls die C. O. vom 9. Mai 1839 sub I. Nr. 3. bei der ersten Berichtigung des Besitztitels außer dem 10jährigen Besitze nur einen solchen Titel, welcher ohne Rücksicht auf Rechtsgültigkeit nach Form und Inhalt zur Erlangung des Eigenthums geschickt ist; dies folgt aus der ferneren Bestimmung, daß nur bei einem kürzeren Besitzstande ein dem Inhalte und der Form nach rechtsgültiger Titel nachgewiesen werden soll.

s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 225 u. 329. und 1840 S. 188. v. K. J. B. 53. S. 433. B. 54. S. 143. B. 55. S. 643.

c) vergl. jedoch dagegen den sub I. angeführten Pl. Beschl. des Geh. Ob. Trib. v. 15. Febr. 1841.

d) **Reſcr.** vom 14. Febr. 1840, betr. die Beſcheinigung des Beſitzſtandes Behufs der erſten Berichtigung des Beſitztitels durch eidesſtattliche Verſicherungen von Zeugen.

e) **Reſcr.** vom 8. Septbr. 1840, betr. die Beſcheinigung und reſp. den Nachweis des titulirten Beſitzes durch Privaturkunden.

f) **Reſcr.** vom 12. März 1840, betr. die Beſcheinigung des titulirten Beſitzes bei der erſten Berichtigung des Beſitztitels eines Grundſtücks für einen von mehreren Erben.

g) **Reſcr.** vom 21. Mai 1840, betr. die erſte Berichtigung des Beſitztitels von Erbpachtsgrundſtücken auf Grund des 10jährigen Beſitzes;

ſ. zu I. 10. §. 6.

3) In Betreff der Acquiſitivverjährung von Grundgerechtigkeiten vergl.

a) **Declaration** vom 31. März 1841, betr. die Beſchränkung der Erwerbung von Grundgerechtigkeiten nach §. 164. der Gemeinheitstheilungsordnung v. 7. Juni 1821; und

b) **C. O.** vom 1. April 1841, betr. die Unterbrechung der Verjährung der Servituten durch Art. 691. des franzöſiſchen Geſetzbuchs in den Landestheilen, wo letzteres eine Zeitlang gegolten hat; ſ. zu I. 22. §. 14.

Zu Band I. Seite 337.

Th. I. Tit. 9. §. 629–632. 1) a) **Geſetz** vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfriſten, und die zur Erläuterung deſſelben ergangenen Reſcripte; ſowie

b) **Geſetz** vom 8. Juni 1840, betr. die Verjährungsfriſten bei öffentlichen Abgaben; ſ. zu §. 546. h. t.

2) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 9. Novbr. 1821, betr. die Verjährung der Confiskationsklagen.

In Folge einer auf Veranlaſſung des Berichts der Königl. Regierung vom 11. September d. J. wegen der Verjährung der Confiskationsklagen gegen ausgetretene Kantoniſten, zwiſchen den unterzeichneten Miniſterien und dem Königl. Juſtizminiſterio ſtattgehabten Correſpondenz iſt Seitens des zuletzt gedachten Miniſterii dem dortigen O. L. Ger. bezüglich auf den von demſelben neuerdings angenommenen Grundſatz, daß Confiskationsklagen gegen ausgetretene Kantoniſten in 44 Jahren verjährt ſeien, die Anweiſung ertheilt worden, die Klagen in den von der (Tit.) zur Sprache gebrachten Confiskationsſachen anzunehmen, die Inſtruktion der Sachen zu verfügen und darin salvis remediis zu erkennen; wovon die (Tit.) hierdurch in Kenntniß geſetzt wird. v. K. Ann. B. 5 S. 993.

3) **Plenar-Beſchluß** vom 18. Mai 1840, daß der in dem Preußiſchen Landrechte von 1721 Buch 3. Tit. 4. Art. 2. §. 7. gebrauchte Ausdruck „Respublica" vom Staat zu verſtehen, und hierin eine Beſtimmung über die Friſt der Acquiſitivverjährung gegen den Fiskus enthalten ſei. Min. Bl. S. 295. v. K. J. B. 55. S. 502.

Zu Band I. Seite 341.

Th. I. Tit. 9. §. 664. Reſcr. vom 29. Decbr. 1820, betr. die Verjährung gegen Verbotsgeſetze.

ꝛc. Das (im §. 664. h. t. gebrauchte) Wort „ausdrücklich" iſt ſehr charakteriſtiſch und giebt — beſonders in Verbindung mit dem §. 660. h. t., welcher die 50jährige Verjährung gegen ſolche Rechte, deren Grenzen durch Geſetze klar beſtimmt ſind, zuläßt, — ſattſam zu erkennen, daß nur diejenigen Geſetze hierher gehören, deren Ueberſchreitung, auch wenn die berechtigte Partei conſentirt, eine unerlaubte Handlung involvirt ꝛc. Act. des Juſtizm. Gen. K. Vol. 19. Fol. 43.

Zu Band I. Seite 342.

Th. I. Tit. 10. §. 1–5. 1) a) **Reſcr.** vom 17. Mai 1819, betr. die Nothwendigkeit der Naturalübergabe vor Berichtigung des Beſitztitels.

Die Frage:

ob der Beſitztitel des mittelbaren Erwerbers eines Grundſtücks, vor erfolgter Tradition deſſelben ins Hypotheken-Buch eingetragen werden könne?

worüber das Königl. Ober-Landesgericht, veranlaßt durch eine Auseinanderſetzung des Fürſtlich von Hatzfeldſchen Gerichts zu Trachenberg am 24. v. M. berichtet hat, kann nach allgemeinen Principien nur verneinend beantwortet werden.

Denn das A. L. R. bestimmt Th. I. Tit. 10. §. 1., daß jede mittelbare Erwerbung des Eigenthums, außer dem Titel zur Erlangung des Eigenthums, auch die Uebergabe erfordert.

Der Käufer eines Grundstücks wird daher nur durch die Uebergabe selbst, Eigenthümer. Wer vor der erfolgten Uebergabe den Besitztitel eines Grundstücks für sich eingetragen erhielt, würde, ohne Eigenthümer zu sein, als solcher im Hypotheken-Buche aufgeführt stehen, weil, wie das Landrecht Th. I. Tit. 11. §. 125. festsetzt, die Zuschreibung im Hypotheken-Buche, die Uebergabe nicht ersetzt.

Die Hypotheken-Bücher sollen aber, wie die Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 41. ausdrücklich anführt, den Namen des Besitzers ergeben, und werden nach Tit. 2. §. 49. geführt, um die Ungewißheit über das Eigenthumsrecht der Immobilien zu verhüten.

Hiernach würde der Richter, der den Erwerber eines Grundstücks vor der erfolgten Uebergabe desselben, als Eigenthümer und Besitzer eintrüge, gegen allgemeine rechtliche Principien und die ausdrücklichen Vorschriften der Hypotheken-Ordnung handeln.

Die Abweichung, welche bei denen nachgelassen ist, welche ein Grundstück aus nothwendiger Subhastation erstehen, steht den entwickelten Grundsätzen nicht entgegen. Bei diesen geht das Eigenthum (nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 342.) durch den Zuschlag auf sie über.

Die Ausnahme bestärkt solchergestalt die allgemeine Regel, daß vor der Uebergabe, der Erwerber eines Grundstücks nicht den Besitztitel fordern könne.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat hiernach das Fürstl. Hatzfeldsche Gericht zu bescheiden, es aber zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die Uebergabe nicht bloß durch körperliche Uebergabe vollzogen werde, sondern auch eine symbolische Uebergabe oder Anweisung nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 7. §§. 61 und 66. das Eigenthum übertragen könne, und der Vorbehalt eines Wohnungsrechts oder der Benutzung eines Grundstücks für den Verkäufer, auf eine bestimmte Zeit beschränkt, der Erwerbung des Eigenthums durch Tradition an den Käufer nicht entgegen stehe.

v. K. J. B. 13. S. 303.

b) **Reser.** vom 26. März 1834, denselben Gegenstand betr.

Wenn das Königl. O. L. Ger. ferner deshalb Anstand nimmt, die nachgesuchte Eintragung des Besitztitels oder doch einer protestatio pro conservando jure et loco zu verfügen, weil die Uebergabe noch nicht erfolgt sei und daher dem Käufer zur Zeit nur ein persönliches Recht zustehe, so ist der Justizminister mit dem Kollegium darüber einverstanden, daß bei jedem Kaufe, mit alleiniger Ausnahme des gerichtlichen nothwendigen (A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 1., Tit. 11. §. 342.), erst durch die Uebergabe das Eigenthum auf den Käufer übergeht, und daß hiervon auch der Kauf in Pausch und Bogen nicht ausgenommen ist. Der §. 117. Tit. 11. bestimmt nur, daß bei einem Verkaufe in Pausch und Bogen der Käufer gleich nach unterzeichnetem Kontrakte, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich diejenigen Gefahren und Lasten übernehme, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben. Das Eigenthum selbst bleibt nichtsdestoweniger bis zur Uebergabe bei dem Verkäufer, wie dies aus der Fassung der §§. 117 u. 118., so wie aus der Bestimmung des §. 120. zu entnehmen ist.

Auch darin ist der Justizminister mit dem Königl. O. L. Ger. einverstanden, daß die im §. 5. des Kontrakts enthaltene Erklärung:

es werde hiermit dem Käufer der Civil- und Natural-Besitz übergeben,

für sich allein die Stelle der Uebergabe nicht vertreten kann.

Mehr Berücksichtigung verdient dagegen die dem Käufer in diesem §. ertheilte Befugniß,

die verkauften Grundstücke und Gebäude, sofern sie Verkäufer selbst benutzt habe, sofort anzutreten.

Hat der Käufer in Gefolge dieser Befugniß den Besitz dieser Grundstücke selbst angetreten, und weiset er sich darüber aus, so ist die Uebergabe, nach §. 58. Tit. 7. Th. I. des A. L. R., für gehörig erfolgt zu erachten.

Der Ansicht des Königl. O. L. Ger., daß der Besitz der Pertinenzstücke, welche der Verkäufer zur Zeit der Uebergabe des Hauptgutes nicht selbst besaß, besonders erworben werden muß, stehen zwar die §§. 54 u. 66. a. a. O. zur Seite. Auf die Berichtigung des Besitztitels haben jedoch diese Vorschriften gar keinen Einfluß, da die verpachteten Pertinenzstücke, in sofern sie nicht in einem andern Jurisdik-

tionsbezirke liegen, nicht speziell aus dem Hypothekenbuche hervorgehen, und die Berichtigung des Besitztitels erfolgen muß, wenn auch nur das Hauptgut allein eingetragen ist.

Hiernach hat daher das Königl. O. L. Ger. anderweit die Verfügung zu treffen, und den Bittsteller zu bescheiden. v. K. J. B. 43. S. 205.

2) **Reser.** vom 4. Juni 1821, betr. die Abschaffung der Haltung des sogenannten Bürgerdings bei Veräußerung von Grundstücken in Königsberg.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 9. Mai c. die bei dem dortigen Stadtgericht bei Veräußerung der Immobilien bisher beobachteten Förmlichkeiten und namentlich das sogenannte Bürgerding betreffend angewiesen, die Haltung des Bürgerdings, da dasselbe eine nach der jetzigen Justizverfassung ganz unnütze Förmlichkeit ist, sowohl dem dortigen Stadtgericht als den andern Untergerichten, bei welchen es noch stattfindet, zu untersagen ꝛc. v. K. J. B. 17. S. 250.

3) **Reser.** vom 1. Febr. 1830, betr. die Abschaffung des Civil-Verreichs bei Erwerbung von Grundstücken in Schlesien.

Dem Königl Stadtgericht wird auf den Bericht vom 18. Dezember v. J., betreffend die Abschaffung des Civil-Verreichs bei Erwerbung von Grundstücken, eröffnet, daß, wenn gleich die Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 63. es in Ansehung der Auflassung des Eigenthums bei den in jeder Provinz bisher bestehenden Gesetzen und Verfassungen belassen wissen will, doch seitdem das Gesetz vom 23. April 1821 die gerichtliche Verlautbarung und Confirmation der Kaufkontrakte für unnütz erklärt hat, und der Verreich bei den, von den Generalkommissionen ressortirenden Auseinandersetzungen durch die Verfügung vom 27. November 1826 für unnöthig erachtet ist, ihn da beizubehalten, wo derselbe keine rechtlichen Wirkungen hat, und nur eine Kostenbelastung für die Parteien herbeiführt.

Der Justizminister findet daher die fernere Abhaltung der Termine zur Auflassung und zum Verreich des Eigenthums bei Erwerbung von Grundstücken nicht mehr nöthig, und billigt die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau: daß Termine dieser Art künftig nicht mehr anzusetzen seien. v. K. J. B. 35. S. 125.

Zu Band I. Seite 342.

Th. I. Tit. 10. §. 6. 1) a) **Reser.** vom 13. Novbr. 1818, betr. den Nachweis des 44jährigen Besitzes fiskalischer Grundstücke, Behufs Berichtigung des Besitztitels, durch Atteste der Regierungen.

Auf die Anfrage im Berichte vom 16. v. M., die Eintragung des Besitztitels von den Königl. Domainen in das neue Hypothekenbuch betreffend, wird dem Königl. O. L. Ger. Folgendes eröffnet:

Was die Nachweisung des Besitztitels des Fiskus ratione der Domainen und ehemals geistlichen Güter betrifft, so reicht es vollkommen hin, wenn in Hinsicht beider Gattungen von Gütern die Regierung diejenigen Atteste ausstellt, welche das ꝛc. nach dessen Berichte für erforderlich gehalten. Der Justizminister genehmigt daher die desfallsigen Anträge des Kollegii vollkommen ꝛc. v. K. J. B. 12. S. 294.

b) **Reser.** vom 22. Decbr. 1838, betr. die Gültigkeit von Magistrats-Attesten über den 44jährigen ungestörten Besitz von Kämmereigrundstücken.

Gleichwie die Berichtigung des Besitztitels fiskalischer Grundstücke auf Grund eines von der Königl. Regierung auszustellenden Attestes über einen 44jährigen ruhigen Besitz erfolgen muß, ebenso muß dies auf Grund des Attestes anderer Behörden, deren Attesten nach §. 127. I. 10. der A. G. O. öffentlicher Glauben beigelegt ist, bei den unter ihrer Verwaltung stehenden Grundstücken geschehen. Magistrate können solche Atteste selbstständig und ohne Konkurrenz der Regierung ausstellen.
s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 29. v. K. J. B. 52. S. 595.

2) a) **C. O.** vom 9. Mai 1839, betr. die Berichtigung des Besitztitels bei der ersten Regulirung eines Hypothekenfalii, namentlich auf Grund eines 10jährigen titulirten Besitzes; und

b) **Reser.** vom 24. Juni und 23. Septbr. 1839 und 19. Mai 1840, betr. die Beschaffenheit des Titels, welcher nach Hinzutreten des 10jährigen Besitzes nach der vorgedachten Verordnung zur Berichtigung des Besitztitels genügt; s. zu I. 9. §. 579.

c) **Reſer.** vom 14. Febr. 1840, betr. die Beſcheinigung des Beſitzſtandes bei der erſten Berichtigung des Beſitztitels.

Bei der nach §. 8. Nr. 2. der Verordnung vom 31. März 1834 wegen Einrichtung des Hypothekenweſens in Weſtphalen erforderlichen Beſcheinigung des 10jährigen Beſitzſtandes durch Zeugen ꝛc. kann in der Regel eine eidesſtattliche Verſicherung derſelben für genügend erachtet werden.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 68. v. K. J. B. 55. S. 263.

d) **Reſer.** vom 8. Septbr. 1840, betr. die Beſcheinigung und reſp. den Nachweis des titulirten Beſitzes durch Privaturkunden.

Nach der C. O. vom 9 Mai 1839 kann die erforderliche glaubwürdige Beſcheinigung des 10jährigen Beſitzes aus einem an ſich zur Erwerbung des Eigenthums geſchickten Titel durch Dokumente, Zeugen oder Atteſte öffentlicher Behörden erfolgen. Dokumente ſind hierzu aber nur dann geeignet, wenn ſie gerichtlich oder notariell aufgenommen oder rückſichtlich der Unterſchriften beglaubigt ſind. Wird daher eine Privaturkunde producirt, ſo iſt nach deren Anerkennung Seitens der Contrahenten zu veranlaſſen, ſofern der Beſitzer nicht vorzieht, die Beſcheinigung ſeines 10jährigen Beſitzes durch zwei Zeugen oder durch ein Atteſt der Ortsbehörde, des Landraths oder des Gerichts ſelbſt beizubringen. — Iſt der Beſitzer noch nicht volle 10 Jahre im Beſitz, ſo bedarf es des Nachweiſes eines auch der Form nach rechtsgültigen Titels, bei einer Privat-Erwerbsurkunde muß daher jedenfalls noch die hypothekenrechte Form nachgeholt werden.

ſ vollſt Min. Bl. S. 307. v. K. J. B. 56. S. 220.

Vergl. auch

e) **Reſer.** vom 12 Mai 1840, betr die Beſcheinigung des titulirten Beſitzes bei der erſten Berichtigung des Beſitztitels eines Grundſtücks für einen von mehreren Erben. Min. Bl. S. 105 v. K. J. B. 55. S. 264.

f) **Reſer.** vom 21. Mai 1840, betr. die erſte Berichtigung des Beſitztitels von Erbpachtsgrundſtücken auf Grund des 10jährigen Beſitzes. Min. Bl. S. 189. v. K. J. B. 55. S. 646.

Zu Band I. Seite 342.

Th. I. Tit. 10. §. 7–11. 1) a) **Reſer.** vom 12. Juli 1833, daß die Eintragung eines geſetzlichen Titels zum Pfandrecht nach dem Tode des urſprünglichen Schuldners nur mit Einwilligung der Erben zuläſſig ſei.

b) **Reſer.** vom 15. April 1835, daß die Eintragung eines geſetzlichen Titels zum Pfandrecht auf ein Grundſtück, als deſſen Beſitzer der Schuldner im Hypothekenbuche eingetragen iſt, nicht zuläſſig iſt, ſobald der Schuldner nicht mehr Eigenthümer des Grundſtücks iſt. ſ. zu I. 20. §. 405. B. II. S. 478. u. Suppl.

c) **Plenar-Beſchluß** vom 18. Decbr. 1837, daß jede auf Grund eines an ſich rechtsgültigen Titels — namentlich auch im Wege der Exekution — gegen den eingetragenen Beſitzer erfolgte Hypothekbeſtellung ihre Kraft behält, wenn gleich ſich in der Folge findet, daß dieſer nicht der wahre Eigenthümer geweſen iſt. v. K. J. B. 50. S. 578.

2) **C. O.** vom 8. April 1834, daß eine wider den eingetragenen Beſitzer eines Grundſtücks ergangenes Judikat gegen den dritten Beſitzer, welcher das Grundſtück vor Inſinuation der Klage erworben hat, nicht vollſtreckt werden kann; ſ. zu I. 20. §. 492.. B. II. S. 510.

Zu Band I. Seite 343.

Th. I. Tit. 10. §. 12–14. 1) **C. O.** vom 31. Octbr. 1831, betr. Beſchränkung der Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Beſitztitels; ſ. B. I. S. 342.

2) a) **Reſer.** vom 28. Octbr. 1832, betr. das Verfahren der Hypothekenbehörde Behufs der Berichtigung des Beſitztitels nach der C. O vom 31. Octbr. 1831.

In der Beſchwerdeſache der verehelichten Rittmeiſter v. H. hat das Königl. Ober-Landesgericht in dem Berichte vom 30. Auguſt d. J. die Behauptung aufgeſtellt:

daß die Thätigkeit des Richters in Beziehung auf Berichtigung des Beſitztitels, wenn die Eintragung von einem Intereſſenten in Folge der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831 nachgeſucht werde, nicht in den, §§. 51 f. Tit. 2. der Hypothekenordnung vorgeſchriebenen Verfahren beſtehe, ſondern, daß es ledig-

lich die Sache des Intereſſenten ſei, dieſen Anſpruch wie jedes andere Privat-Intereſſe auf dem ordentlichen Rechtswege geltend zu machen, und das zu erſtreitende Judicat auf die Pflicht des Beklagten, den Beſitztitel zu berichtigen, im Wege der Execution zu realiſiren.

Das Königl. Ober-Landesgericht ſucht dieſe Behauptung aus der Abſicht des Geſetzgebers zu deduciren; allein das Publications-Patent zum A. L. R. verbietet ausdrücklich eine „aus philoſophiſchem Raiſonnement oder aus dem Zweck und der Abſicht des Geſetzes“ entnommene Auslegung deſſelben, wo dieſe mit dem Wortinhalte in Widerſpruch ſteht.

Dieſes iſt hier der Fall, da durch die Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831 die im §. 12. Tit. 10. Th. I. des Landrechts und §. 49. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung enthaltene Verpflichtung, der Beſitzer zum Nachweis ſeines Eigenthums Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch nur bedingungsweiſe ſuspendirt iſt, und für den Fall der Ausnahme die vorgeſchriebene Einwirkung der Gerichte zum Zwecke der Berichtigung des Beſitztitels eintreten ſoll.

Dieſe Vorſchriften finden ſich aber nirgendwo anders, als in der Hypotheken-Ordnung; kein Gericht darf daher, ohne ſich eines Ungehorſams gegen den klar ausgeſprochenen Willen des Geſetzgebers ſchuldig zu machen, von der Befolgung der §§. 51 folg. l. c. abgehen, ſobald ſeine Thätigkeit nach Maaßgabe der Cabinets-Ordre von einem Intereſſenten aufgerufen wird, und die Schwierigkeiten in der Ausführung ſind bei vorausgeſetztem guten Willen der Gerichte und einer richtigen Anwendung jener §§. keineswegs für unbeſiegbar zu achten.

Es iſt zwar nicht zu verkennen, daß in letzterer Beziehung ſich gegen den Weg, daß nach fruchtlos angedrohten Strafen Fiskus mit einer Civilklage auf die Berichtigung des Beſitztitels auftrete, und letztere dann mittelſt Execution des Judicats bewirkt werde, gerechte Bedenken erhoben. Dieſe beſtehen aber, auch abgeſehen von der Cabinets-Ordre vom 31. Octbr., und ſind lediglich eine Folge der in den für einzelne Fälle ergangenen Reſcripten vom 26. Januar und 26. Juli 1814 (Jahrb. B. V. S. 39. und IV. S. 203.) aufgeſtellten Anſichten über die Ausführung des §. 52. l. c., welche der Juſtizminiſter nicht theilen kann, indem jener §. von einer vom Fiskus anzuſtellenden Klage nichts erwähnt, ſondern nur beſtimmt:

daß Fiskus gegen den Säumigen exeitirt, und derſelbe, durch dieſen, zum Ausweis ſeines tituli possessionis angehalten werden ſoll.

Jener §. bezieht ſich, wie alle Vorſchriften des zweiten Titels der Hypotheken-Ordnung, auf das Verfahren bei Obergerichten, bei welchen zur Zeit der Emanirung derſelben Fiskäle angeſtellt waren. Nur bei dieſen ließ ſich mit jenen Organen der §. 52. ſo ausführen, daß einem fiskaliſchen Beamten nunmehr der Auftrag ertheilt wurde, auf Koſten des Säumigen die Berichtigung des Beſitztitels ins Werk zu ſtellen, ohne daß es aber hierzu gerade einer Klage bedurft hätte.

Die Untergerichte hatten jene Organe ſchon damals nicht. Wenn gleichwohl der §. 11. Tit. 3. dieſelben anweiſet, die Vorſchriften des zweiten Titels nach ihrem weſentlichen Inhalt zu beobachten, und der §. 14. ſie dabei noch mehr als die Obergerichte auf das eigene amtliche Einwirken hinweiſet, ſo zeigt ſich, daß ſie die Zwangsmaaßregeln gegen den ſäumigen Beſitzer ausführen können und müſſen, ohne ſich gerade eines fiskaliſchen Beamten zu bedienen, indem ſie, von Amtswegen einſchreitend, einem Juſtizkommiſſarius den Auftrag und die nöthigen Anweiſungen ertheilen, um die Berichtigung des Beſitztitels herbeizuführen, oder ſich den vorbereitenden Geſchäften ſelbſt unterziehen. In gleicher Lage, wie ſich die ſämmtlichen Untergerichte ſchon in der Vorausſetzung der Hypotheken-Ordnung in dieſer Hinſicht befinden, ſtehen jetzt auch die Obergerichte, ſeitdem das Inſtitut der Fiskäle größtentheils eingegangen iſt, und es hat daher keinen Anſtand, daß jetzt alle Gerichte den §. 52. auf die obige, den jetzigen Verhältniſſen entſprechende Weiſe zur Ausführung bringen.

Da die Allerhöchſte Cabinets-Ordre zu ihrer Anwendung einen provocirenden Hypothekengläubiger oder einen ſonſtigen Berechtigten, und einen Eigenthümer des Grundſtücks oder der Gerechtigkeit im Bereich der Anwendbarkeit der Hypotheken-Ordnung vorausſetzt, ſo verſteht es ſich, daß das Gericht, um nach §. 51 u. f. derſelben zu verfahren, die Ueberzeugung von dieſen Qualitäten des Provocanten und Provocaten haben muß, und daß es im entgegengeſetzten Falle dem erſtern obliegt, dieſes zu beſcheinigen, ohne daß es hierzu jedoch nothwendig eines proceſſualiſchen Verfahrens bedürfte.

Iſt der Legitimationspunkt erledigt, ſo ergiebt ſich das fernere Verfahren dahin:

1) Der Hypothekenrichter erläßt unter Mittheilung des Antrages des Provocanten an den Provocaten in den Formen des §. 51. die Aufforderung, unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiskalischen Strafe (wobei 50 Rthlr. als das Maximum erscheinen) seinen Besitztitel zum Zwecke der Berichtigung desselben in einer den Umständen angemessene Frist nachzuweisen.

2) Läßt der Provocat diese Frist verstreichen, ohne der Auflage zu genügen, oder Hindernisse zu bescheinigen, welche einen fernern Aufschub rechtfertigen, so setzt der Hypothekenrichter von Amts wegen die angedrohte Strafe fest, verfügt deren Einziehung und erneuert die Aufforderung zur Nachweisung und Berichtigung des Besitztitels in einer abermals dem Provocaten zu bestimmenden Frist, mit der Warnung, daß derselbe nach deren fruchtlosem Ablauf dazu im Wege der Executio ad faciendum nach §. 49. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung auf ferneres Andringen des (hiervon zu benachrichtigenden) Provocanten, werde angehalten werden.

3) Ist auch diese Frist fruchtlos abgelaufen, so beauftragt das Gericht, auf den Antrag des Provocanten, in Ausführung jenes Präjudizes einen Justiz-Commissar, nach Anleitung des §. 49. Tit. 24. der Prozeß-Ordnung für den Verpflichteten die Berichtigung des Besitztitels zu bewirken und alle hierzu erforderlichen Schritte zu thun. Was die am Schlusse des Berichts (obwohl nicht im Einklange mit den Prämissen) von dem Königl. Ober-Landesgerichte geäußerte Meinung anlangt,

daß die Hypothekenbehörde den Besitztitel zu berichtigen habe, wenn der Gläubiger oder ein sonst Berechtigter alle dieserhalb nöthigen Urkunden beibringe, und allen sonstigen Erfordernissen genüge, auch die Kosten vorzuschießen bereit sei, und der Antrag des Besitzers dann nicht erst abgewartet werden dürfe,

so versteht es sich nach Obigem von selbst, daß, wenn der Interessent selbst bereit ist, dasjenige für den säumigen Besitzer zu bewirken, weshalb lediglich im Interesse des erstern und auf sein Anrufen die oben bezeichneten gesetzlichen Zwangsmaaßregeln angeordnet sind, es alsdann der letztern nicht bedarf.

Uebrigens muß bei dieser Gelegenheit der Justizminister darauf aufmerksam machen, daß sich die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. Octbr. 1831 selbst nur als eine provisorische Anordnung angekündigt hat, indem sie die Gesetze wegen der Zwangspflicht der Besitzer der Grundstücke zur Berichtigung ihrer Besitztitel nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt hat, und die definitive Bestimmung hierüber den Resultaten der Revision der Gesetzgebung hiernach vorbehalten ist. Es liegt daher um so mehr in dem wohlverstandenen Interesse der Grundbesitzer, die Berichtigung ihrer Besitztitel nicht zu verabsäumen, und es ist doppelte Pflicht der Gerichte, dieselben nicht nur bei jeder sich darbietenden Gelegenheit über dieses Interesse aufzuklären, sondern auch da, wo die Wahrnehmung des letztern ihnen selbst anvertraut ist, wie bei Curatelen und Vormundschaften, von Amts wegen diese Angelegenheit zu betreiben.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht sich zu achten, und auch die Untergerichte seines Departements mit Anweisung zu versehen. Was die Bescheidung über die specielle dem Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts zu Grunde liegende Beschwerde der verehelichten v. H. anlangt, so wird dieselbe nach dem bald gewärtigten Eingange des durch die Verfügung vom 8. Octbr. 1832 erforderten fernern Berichts erfolgen. v. K. J. Bd. 40. S. 483.

b) C. O. vom 6. Octbr. 1832, betr. das Verfahren der Hypothekenbehörden Behufs Berichtigung des Besitztitels nach der C. O. vom 31. Octbr. 1831.

Der Justizminister Mühler hat Mir die Zweifel angezeigt, welche über die Ausführung des §. 52. Tit. II. der Hyp. O. bei einigen Gerichten entstanden sind. Nach dem Antrage desselben bestimme Ich zur Beseitigung dieser Zweifel; daß wenn in Gemäßheit Meiner Order vom 31. Oktober 1831 der Besitzer angewiesen worden ist, seinen Besitztitel zu berichtigen, und er die ihm bestimmte Frist nicht inne gehalten hat, die angedrohte Strafe festgesetzt und sofort beigetrieben, die Berichtigung des Besitztitels aber auf seine Kosten von Amts wegen durch die executio ad faciendum, oder auf die sonst kürzeste Weise bewirkt werden soll. Zugleich erkläre Ich, daß zu denen, welche die Berichtigung des Besitztitels zu verlangen berechtigt sind, auch die Generalkommissionen, wenn es bei einer Regulirung, Auseinandersetzung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung ꝛc. darauf an-

kommt, und die Gutsherrschaften zu rechnen sind, wenn sie auch nur die Entrichtung eines Laudemiums oder einer andern gutsherrlichen Abgabe bei Gelegenheit der Berichtigung des Besitztitels zu fordern haben. G. S. S. 124.

3) **Reser.** vom 18. Octbr. 1834, daß bei Veräußerung eines Grundstücks im Wege der nothwendigen Subhastation die Berichtigung des Besitztitels für den Adjudicator von Amtswegen zu bewirken.

Auf die Anfrage in dem Berichte vom 26. v. M.,
ob noch gegenwärtig

1) zum Behuf der Löschung der bei einer nothwendigen Subhastation ausgefallenen Forderungen, und

2) für den Fall einer Eintragung der durch Ehepakten eingeführten oder ausgeschlossenen Gütergemeinschaft,

die Berichtigung des Besitztitels dem Besitzer von Amtswegen auferlegt werden könne?

wird dem Königl. Stadtgericht Nachstehendes eröffnet.

Zu 1. Im §. 19. der Verordnung vom 4. März d. J. über den Subhastationsprozeß ist ausdrücklich bestimmt worden, daß der Kaufgelder Rückstand nebst Zinsen, gegen Löschung des nach §. 3. (am angeführten Orte) eingetragenen Vermerks und aller von dem Adjudikatar nicht namentlich übernommenen Hypothekenforderungen, bei Berichtigung des Besitztitels zugleich im Hypothekenbuche eingetragen werden soll. Die hiernach vorgeschriebene Löschung und Eintragung setzt nothwendig die Berichtigung des Besitztitels für den Adjudikatarius voraus, da keine Schuld des Besitzers intabulirt werden kann, ohne daß dieser zuvor selbst als Besitzer eingetragen worden ist.

§. 405. Tit. 20. Th. I des A. L. R.

Zu dieser Besitztitelberichtigung kann der Adjudikatar von Amtswegen genöthigt werden. Nach der Allerh. C. O. vom 31. Octbr. 1831 (G. S. S. 251.) tritt der Zwang hierzu jederzeit ein, wenn von einem Betheiligten darauf angetragen wird. Dieser Antrag kann im Falle einer nothwendigen Subhastation auch vom Gericht ausgehen, welches, da es wieder den Willen des Eigenthümers verkauft, auch die Obliegenheiten des Käufers erfüllen, das heißt, die Uebergabe bewirken,

§. 4. Tit. 10. Th. I. des A. L. R.

die Kaufgelder in Empfang nehmen, die Eintragung des Kaufgelder-Rückstandes veranlassen, die Zahlung und Anweisung an die Gläubiger besorgen, und dem Adjudikatar fundum liberum gewähren muß. v. K. J. B. 44. S. 410.

4) **Reser.** vom 19. August 1840, betr. die Bedingungen des Zwanges zur Berichtigung des Besitztitels.

Die Anmeldung von Realrechten auf ein Grundstück, für welches ein Hypothekenfolium noch nicht angelegt, oder der Besitztitel für den Schuldner noch nicht berichtigt worden, ist als ein Antrag, die Berichtigung des Besitztitels zu bewirken anzusehen, und es muß, wenn sonst keine Bedenken entgegenstehen, das in der C. O. vom 6. Oktober 1833 vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werden.

s. vollst. Min. Bl. S. 284. v. K. J. B. 56 S. 218.

5) **Reser.** vom 27. August 1840, betr. die Berichtigung des Besitztitels auf Veranlassung der Auseinandersetzungsbehörde.

Auch die Specialkommissarien sind in Auseinandersetzungssachen nach der C. O. vom 6. October 1833 zu dem Antrage auf Berichtigung des Besitztitels legitimirt, und es muß daher die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte eintreten, um von Amtswegen die Berichtigung des Besitztitels zu bewirken, wobei das Zwangsverfahren zunächst gegen die von den Specialkommissarien bezeichneten Besitzer zu richten ist.

s. vollst. Min. Bl. S. 303. v. K. J. B. 56. S. 219.

Zu Band I. Seite 344.

Th. I. Tit. 10. §. 15. (Zum Gesetz vom 23. April 1823.) 1) **Reser.** vom 28. Juni 1830, daß das Gesetz vom 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter auch im Departement des O. L. Ger. zu Arnsberg Anwendung findet. v. K. J. B. 36. S. 128.

2) **Reser.** vom 22. August 1823, betr. die Nichtanwendung des Gesetzes vom 23. April 1821 auf Verträge, welche nothwendig gerichtlich aufgenommen werden müssen.

Unter Remission der mit ihrer Anfrage vom 11. d. M. eingereichten Verfügung des O. L. Ger. zu Hamm vom 17. Juni d. J. wird Ihnen zum Bescheid ertheilt, daß die Verordnung vom 23. April 1821 auf solche Verträge sich nicht bezieht, welche nach den für selbige gegebenen speciellen Gesetzen einer gerichtlichen Aufnahme bedürfen. Der Justizminister pflichtet daher die Ansicht des O. L. Ger. zu Hamm vollkommen bei. v. K. J. B. 22. S. 76.

3) **Reser.** vom 27. Septbr. 1833, 3. Octbr. 1834, 10. April 1835 und 22. März 1839, daß Veräußerungverträge über bäuerliche Grundstücke, in welchen ein Altentheil ausbedungen wird, gerichtlich aufgenommen werden müssen; s. zu I. 11. §. 603. B. I. S. 404. und Suppl.

4) **Reser.** vom 14. Februar und 3. Juni 1834, daß Kaufverträge zwischen Eheleuten gerichtlich abgeschlossen werden müssen; s. zu II. 1. §. 201. B. II. S. 38.

5) a) **Reser.** vom 15. März 1839, betr. die Form der Erbzinsverträge. Min. Bl. S. 124. v. K. J. B. 53. S. 86.; erledigt durch

b) **Deklaration** vom 22. Juli 1840, wonach die gerichtliche Form bei Erbzinsverträgen nicht nothwendig; s. zu I. 18. §. 691.

6) a) **Reser.** vom 11. Octbr. 1834 und 4. Februar 1839, betr. die Eintragungsfähigkeit der von ausländischen Gerichten oder Notarien aufgenommenen Verträge über Immobilien.

Nach dem Gesetz vom 23. April 1821 sind die vor einem ausländischen Richter oder Notar aufgenommen oder recognoscirten Verträge an sich nicht eintragungsfähig; sie bedürfen jedoch, wenn sie zur hypothekarischen Eintragung eingereicht werden, keiner Verlautbarung vor dem Richter der Sache, sondern es genügt, wenn sie von irgend einem inländischen Gericht oder Notar nachträglich recognoszirt werden. s. vollst. Min. Bl. S. 82. v. K. J. B. 53. S. 179.

b) Vergl. auch Reser. vom 28. Juni 1839, wodurch die Gerichte zur gutachtlichen Aeußerung über eine im legislativen Wege zu treffende Aenderung des Gesetzes vom 23. April 1821 rücksichtlich der im Auslande aufgenommenen Verträge aufgefordert sind. Min. Bl. S 243. v. K. J. B. 53. S. 425.

Zu Band I. Seite 344.

Th. I. Tit. 10. §. 16–17. 1) **Reser.** vom 11. Mai 1836, betr. die aus Privat-Verträgen über Immobilien entspringenden Rechte.

Es läßt sich nicht bezweifeln, daß aus einem blos schriftlichen Vertrage über ein Grundstück von dem Verkäufer auf Erfüllung, mithin gegen den im Besitze des Grundstücks befindlichen Käufer auf Zahlung geklagt werden kann; keinesweges aber muß, wie das Land- und Stadtgericht zu N. annimmt, zuerst oder gleichzeitig auf Errichtung eines Vertrages in solcher Form, daß daraus die Eintragung des Besitztitels nach §. 15. I. 10 A. L. R. und dem Gesetz vom 23. April 1821 erfolgen kann, geklagt werden. Der §. 17. I. 10. des A. L. R. bestimmt, daß ein schriftlicher Privatvertrag über Immobilien die Wirkung einer Punktation hat, und verweiset dabei auf die §§. 120 ff. Tit. 5.; hier aber ist verordnet, daß auf Grund einer Punktation auf Erfüllung derselben geklagt werden kann. (§. 121.) Die weitere Vorschrift des §. 17. Tit. 10. daß aus einem Privatvertrage auch auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments geklagt werden kann — nicht, daß geklagt werden muß, ist nur fakultativ, enthält eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung des §. 122. Tit. 5. und schließt die §. 121. daselbst gestattete Klage auf Erfüllung nicht aus ꝛc.

Act. des Justizm. Gen. V. Nr. 10. Vol. II. Fol. 201

2) **Reser.** vom 8. Septbr. 1840, betr. den Nachweis des titulirten Besitzes durch Privaturkunden; s. zu §. 6. h. t.

Zu Band I. Seite 344.

Th. I. Tit. 10. §. 18–20. **Reser** vom 10. März 1804, betr. das Verfahren, wenn der eingetragene Besitzer das Grundstück noch oneriren will.

Da auch die Frage entstanden ist, ob der Verkäufer eines schlesischen Ritterguts, auch wenn dessen Verkauf bereits zu den Acten angezeigt worden, (s. das Publicandum vom 18. October 1797) das Gut noch oneriren und darüber disponiren darf: so ist unterm 10. März 1804 an die Breslauer Oberamts-Regierung reskribirt worden: 1) daß in einem solchen Falle zwar ex officio keine Protestation für den Käufer einzutragen sei, dieser vielmehr nach §. 57. Tit. 2. der Hypothekenordnung selbst vigi-

liren und seine Rechte wahrnehmen muß, 2) daß aber, wenn der Verkäufer über das Gut zu disponiren oder es zu oneriren intendirt und bei dem Gericht Anträge macht, der Richter den Käufer und den einzutragenden Gläubiger sub praejudicio zu einem anzusetzenden Termin adcitiren und ihn von der Lage der Sache benachrichtigen soll: 3) wenn für den Käufer schon eine Protestation eingetragen steht, der Richter den Dritten, welcher auf das Gut creditiren will oder den, der sonst ein Real-Recht darauf erhalten soll, von der Protestation und daß nur deren künftige Löschung ihm ein absolutes Recht sichere, avertiren muß; 4) daß wenn bereits eine Protestation für den Käufer eingetragen steht, einem zweiten extrajudiciellen Käufer keine Eintragung zu statuiren sei, so lange der erste Kauf nicht rechtsgültig annullirt ist.

Hoffmanns Repert S. 94. v. Rabe B. 13. S 573.

Zu Band I. Seite 346.

Th. I. Tit. 11. §. 3-11. **C. O.** vom 25. März 1837 und vom 8. Dezember 1837, betr. die Anwendung der C. O. vom 8. August 1832 und 26. Dezember 1833 wegen der Entschädigungen für die zu Chaussee- Canal- und Flußbauten abgetretenen Grundstücke, in den Provinzen Schlesien und Pommern und in Westphalen; s. zu II. 15. §. 17 ff.

2) **Reser.** vom 5. Juni 1833 betr. das Recht des Staats, das Privateigenthum zur Benützung für Truppenübungen in Anspruch zu nehmen, und **Reser.** vom 14. Dezember 1806, 3. Januar 1817 und 10. Januar 1832, betr. die Feststellung und Erstattung des durch Truppenübungen entstandenen Schadens; s. zur Einl. §. 75.

3) **C. O.** vom 14. Novbr. 1838, betr. die Abtretung des Eigenthums zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirk Siegen; s. zu II. 16. §§. 109 ff.

4) **Gesetz** vom 3. Novbr. 1838 über die Eisenbahnunternehmungen, §. 8 ff., betr. das Expropriationsrecht der Eisenbahngesellschaften und die für die abgetretenen Grundstücke zu gewährende Entschädigung; s. zu II. 15. §. 17 ff.

5) **Edicte** vom 15. Juni 1795 und 19. April 1804, betr. das Auseinanderbauen der bäuerlichen Gehöfte und die Verpflichtung der Vertauschung der Grundstücke zu diesem Zwecke, in der Kurmark; s. zu §. 65 ff. h. t. Bd. I. S. 251.

6) Vergl. auch **Gemeinheitstheilungsordnung** vom 7. Juni 1821, in Betreff der Verpflichtung zur Vertauschung des Grundstücks; Bd. I. S. 270.

Zu Band I. Seite 346.

Th. I. Tit. 11. §. 19. In Betreff der Fähigkeit zur Erwerbung des Eigenthums, insbesondere an Grundstücken; s. auch die Zusätze zu I. 8. §. 6—8. Bd. I. S. 227 ff. und Suppl.

Zu Band I. Seite 349.

Th. I. Tit. 11. §. 56-57. 1) **Declaration** vom 27. Septbr. 1808, betr. die durch die Reduction der Scheidemünze entstandenen Differenzien s. **Edict** vom 13. Decbr. 1811 und **Deklaration** vom 20. Febr. 1812, wegen Umprägung der Scheidemünze in Courant, und **Reser.** vom 7. April 1812, betr. die Verbindlichkeit Scheidemünze zu nehmen.

2) a) **Gesetz** vom 30. Septbr. 1821 über die Münzverfassung in den Preuß. Staaten.

b) **C. O.** vom 22. Juni 1823, wegen Gebrauchs der neuen Scheidemünze und Außercourssetzung fremder Scheidemünzen.

c) **C. O.** vom 25. Octbr. 1825, daß künftig bei Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung „Groschen" nur Silbergroschen verstanden werden sollen.

d) **C. O.** vom 25. Novbr. 1826, wegen Verbreitung der neuen Scheidemünze in den westlichen Provinzen, und

e) **C. O.** vom 30. Novbr. 1829, wegen Anwendung dieser Verordnung in den östlichen Provinzen.

f) **C. O.** vom 28. Februar 1830, wegen der in Neuvorpommern und Rügen noch im Umlauf befindlichen Münzen, und **C. O.** vom 23. Aug. 1831, wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Courant.

g) **C. O.** vom 21. Novbr. 1831, betr. die Annahme der Friedrichsd'or bei Zahlungen an Königl. Kassen.

b) Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten vom 30. Jan. 1838, und **C. O.** vom 5. März 1839, betr. die Ausprägung von Doppelthalern als Vereinsmünze.

3) **Verordnungen** vom 4. Februar 1806, 7. Sept. 1814 und 1. März 1815, betr. die Tresor- und Thalerscheine und deren Realisation.

4) **a) C. O.** vom 21. Dezember 1824, wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen.

b) C. O. vom 9. April 1825, betr. die Ungültigkeit beschnittener Kassenanweisungen.

c) C. O. vom 14. November 1835, betr. die Ausgabe neuer Kassenanweisungen.

d) C. O. vom 5. Decbr. 1836, betr. die Einziehung der Bank- und Seehandlungsscheine und der Pommerschen Bankscheine und deren Ersatz in Kassenanweisungen.

e) C. O vom 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassenanweisungen.
s. zu I. 16. §. 77 ff. Bd. II. S. 172 ff und Suppl.

5) **a) C. O.** vom 4. August 1832, betr. die Anwendung der neueren Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt sind.

b) Bekanntmachung vom 27. Novbr. 1821 nebst Vergleichungstabelle des Werthes fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld.
s. zu I 16. §. 78 ff. Bd. II. S. 192 und Suppl.

Zu Band I. Seite 350.

Th. I. Tit. 11. §. 70-74. Verordnung vom 20. Februar 1802, betr. das Verbot simulirter Kauf- Tausch- und Pachtverträge; s. zu II. 20. §. 1310 ff. Bd. VII. S. 645.

Zu Band I. Seite 351.

Th. I. Tit. 11. §. 75. 1) s. die Zusätze zu I. 10. §. 15.

2) **Reser.** vom 14 Februar und 3. Juni 1834, betr. die Nothwendigkeit der gerichtlichen Abschließung von Kaufkontrakten zwischen Eheleuten; s. zu II. 1. §. 201. Bd. III. S. 38.

Zu Band I. Seite 353.

Th. I. Tit. 11. §. 109. Reser. vom 6. Mai 1837, betr. die Verbindlichkeit des Adjudicators bei nothwendigen Verkäufen, das Kaufgeld vom Zuschlage ab zu verzinsen.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 26. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister mit der Ansicht des Kollegiums einverstanden ist, und die Frage;

ob, bei dem Mangel ausdrücklicher Verabredung, der Adjudikatar für den Zeitraum zwischen der Eröffnung des Zuschlagbescheides und dem Termine zur Belegung der Kaufgelder das Kaufgeld zu verzinsen verpflichtet ist?

aus den dafür angeführten Gründen bejahend entschieden werden muß.

Das dortige Stadtgericht ist hiernach zu bescheiden, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß demselben, wenn in vorkommenden Fällen über diese Frage zwischen den Subhastations-Interessenten und dem Adjudikatar Streit entsteht, die Verweisung zur Entscheidung durch Erkenntniß im ordentlichen Wege Rechtens überlassen bleibt.

v. K. J. B. 49. S. 464.

Zu Band I. Seite 358.

Th. I. Tit. 11. §. 175-187. Reser. vom 24. April 1839, betr. die Frage in wie weit die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben im Falle der nothwendigen Subhastation auf den Käufer übergehen.

1) Die auf einem Grundstücke ruhenden landesherrlichen Abgaben, öffentlichen und gemeinen Lasten, welche keiner Eintragung im Hypothekenbuche bedürfen (§. 48. Tit. I. der Hyp. O.), bei der Taxe vom Schätzungswerthe in Abzug zu bringen sind (§. 13—15. II. 6. der A. G. O.), zu denjenigen Forderungen gehören, welche von der Einlassung im Concurse befreit worden und deren 2jährige Rückstände den eingetragenen Gläubigern vorgehen, (§. 270 und 393. I. 50. der A.

G. O.) gehen von selbst auf den Adjudikatar über; die bis zur Adjudikation rückständigen und resp. laufenden Beträge kann derselbe aber auf die Kaufgelder anrechnen.

2) Die nach §. 49. Tit. I. der Hyp. O. Rubr. II. eingetragenen, auf einem besondern Titel beruhenden, nicht zur Ablösung geeigneten Lasten, gehen ebenfalls auf den Käufer über; sind sie aber zur Ablösung geeignet, so haften, sofern sie nicht von der Taxe in Abzug gebracht oder vom Käufer übernommen sind, dafür nur die Kaufgelder, und sie müssen nach deren Belegung gelöscht werden.

Zur Verhütung von Streitigkeiten, und besonders wenn die Qualität der Lasten zweifelhaft ist, sind die Verhältnisse in Betreff derselben schon bei den Kaufbedingungen möglichst genau festzustellen. s. vollst. Min. Bl. S. 162. v. K. J. B. 53. S. 369.

Zu Band I. Seite 363.

Th. I. Tit. 11. §. 249. **Reser.** vom 19. Juni 1833, betr. die Aufhebung eines durch Naturalübergabe bereits vollzogenen Kaufcontracts durch gegenseitige Einwilligung; s. Bd. I. im Nachtr. S. XII.

Zu Band I. Seite 364.

Th. I. Tit. 11. §. 266. **Reser.** vom 1. Febr. 1796, betr. die Wirkung des Vorbehalts des Eigenthums bei einem Kaufcontracte.

Der Zweifel, welchen Ihr Euch in Euerm Berichte vom 19. Januar d. J. macht, beruht auf einer Verwechslung zweier ganz verschiedener Fälle.

Wenn in einem Kauf-Contracte der Verkäufer bloß nach einer, besonders in dortiger Provinz sehr gewöhnlichen Formel, erklärt, daß er dem Käufer so und so viel an Kaufgeldern sub jure reservati dominii, hypothecae expressae etc stehen lasse; so ist der Fall der allgemeinen Hypotheken-Ordnung Tit. I. § 22. und Tit. II. §. 83. vorhanden, wo das Gesetz erklärt, daß einem solchen Vorbehalte bloß die Wirkung eines simplen hypothekarischen Rechts beizulegen.

Ganz anders verhält es sich in dem Falle, wenn der Verkäufer sich ausdrücklich zur Bedingung macht: daß, wenn das Kaufgeld oder ein gewisser Theil desselben in einem bestimmten Termine nicht bezahlt werden würde, er sich das Eigenthum der verkauften und übergebenen Sache vorbehalte. Davon redet das A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 266., und es ist natürlich, daß ein solcher Vertrag, gleich andern pactis adjectis, welche ihren Contracten beizufügen den Partheien nicht gewehrt werden kann, seine rechtliche Wirkung haben muß. Ein solches deutlich ausgedrücktes pactum enthält allerdings eine Einschränkung des auf den Käufer übergehenden Eigenthums, welches in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs ex officio eingetragen werden muß. Daß dadurch auch der Credit des Käufers und Besitzers eingeschränkt wird, daß die Umschreibung rückständiger Kaufgelder in Pfandbriefe mit mehrern Schwierigkeiten und Kosten verbunden ꝛc, dies sind natürliche Folgen, worüber der Käufer, der den Vertrag einmal eingegangen ist, sich nicht beschweren kann.

Wenn übrigens aus der Fassung der Punctation oder des zu confirmirenden Contracts nicht deutlich erhellt: ob bei dem Vorbehalte des Eigenthums die Absicht der Contrahenten gewesen sey, den rückständigen Kaufgeldern ein bloßes jus reale zu versichern, oder dem Verkäufer das Recht zu reserviren, daß er bei nicht erfolgender Zahlung von dem Contracte zurück, und wieder in das Eigenthum des Guts eintreten könne; so tritt hier die in der A. G. O. Th. II. Tit. 2. §. 34. 35. 36. und Tit. 3. §. 11. wegen der Nebenverträge, imgleichen die §. 22. ibid. dem Richter auferlegte Pflicht ein, den wahren Sinn und die Meinung der Partheien zu erforschen und allen künftigen Zweifeln und Ungewißheiten möglichst vorzubeugen.

v. Rabe B. 3. S. 260.

Zu Band I. Seite 371.

Th. I. Tit. 11. §. 340. **Plenar-Beschluß** vom 16. August 1841, daß in Fällen, wo der Verordnung vom 14. Juli 1797, wegen verschiedener Mißbräuche bei Subhastationen und Versteigerungen, zuwider, Verabredungen getroffen sind, das Recht des Eigenthümers und der Gläubiger darauf beschränkt ist, wegen der ihnen entgangenen Vortheile Entschädigung zu verlangen und sie die Aufhebung der Adjudicatoria und die Fortsetzung der Subhastation nicht fordern können. Min. Bl. S. 356.

Zu Band I. Seite 371.

Th. I. Tit. 11. §. 341. 1) **Verordnung** über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom 4. März 1834.

Extract.

§. 1. Die Subhastation soll künftig nur statt finden:
1) bei Grundstücken,
2) bei Gerechtigkeiten, welchen das Gesetz die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache beilegt, und
3) bei Schiffen, zu deren Verpfändung die Naturalübergabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist. (A. L. R. I. 20. §. 300.)

§. 2. Außer den Fällen der Execution und des Concurses tritt die nothwendige Subhastation mit ihren Wirkungen auch alsdann ein, wenn der Verkauf erfolgen soll:
1) im erbschaftlichen Liquidationsprozesse, ohne Unterschied, ob der Erbe im Besitz des Nachlasses sich befindet, oder nicht;
2) auf den Antrag des Benefizialerben, dessen Eigenschaft als Benefizialerbe im Hypothekenbuche vermerkt, oder, wenn das Hypothekenbuch noch nicht regulirt worden, zu den Hypothekenakten angezeigt ist;
3) auf den Antrag eines Miteigenthümers zum Zweck der Auseinandersetzung, insofern die Miteigenthümer sich nicht darüber einigen, daß nur eine freiwillige Subhastation statt haben soll. G. S. S. 39.

2) **Reser.** vom 19. Decbr. 1834, betr. die Zulässigkeit der freiwilligen Subhastation auf Antrag der Beneficialerben.

3) **Verordnung** vom 28. März 1840, betr. die Befugnisse der Beneficialerben, §. 4, wonach die nothwendige Subhastation zum Nachlasse gehörigen Grundstücke aus Gerechtigkeiten auf den Antrag eines jeden Beneficialerben mit voller Wirkung stattfindet.

s. zu I. 9. §. 447—451.

4) cfr. übrigens in Betreff der Bedingungen der Zulässigkeit einer nothwendigen Subhastation und in Betreff des Verfahrens bei derselben Tit. 52. Th. I. der A. G. O., sowie die Verordnung vom 4. März 1834 und die zu deren Erläuterung und Ergänzungen ergangenen Verordnungen.

Zu Band I. Seite 371.

Th. I. Tit. 11. §. 342. 1) **Reser.** vom 17. Mai 1819, daß zur Berichtigung des Besitztitels für den Adjudikatar der Nachweis der Uebergabe nicht erforderlich; s. zu I. 10. §. 1 ff.

2) **Reser.** vom 24. April 1839, betr. die Frage, inwieweit im Falle einer nothwendigen Subhastation die auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben auf den Käufer übergehen; s. zu §. 175 ff. h. t.

3) a) **E. O.** vom 20. Mai 1840, betr. die Wirkung der auf Antrag eines Miteigenthümers eingeleiteten nothwendigen Subhastation rücksichtlich der bestehenden Pacht- und Miethverhältnisse; s. zu I. 21. §. 350 ff.

b) **Plenar-Beschluß** vom 20. Octbr. 1840, daß bei einer auf Antrag eines Miteigenthümers eingeleiteten nothwendigen Subhastation alle Wirkungen einer solchen ohne Ausnahme eintreten. s. Min. Bl. S. 352.

Zu Band I. Seite 373.

Th. I. Tit. 11. §. 345. **Reser.** vom 6. Mai 1837, betr. die Verbindlichkeit des Adjudikatars, das Kaufgeld vom Zuschlage ab zu verzinsen; s. zu §. 109. h. t.

Th. I. Tit. 11. §. 346. 1) **Verordnung** vom 4. März 1834, über den Subhastationsprozeß.

Extract.

§. 20. Zahlt der Käufer in den bestimmten Terminen die Kaufgelder nicht, so können die Gläubiger, mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf des subhastirten Gegenstandes, wegen der rückständigen Kaufgelder aus dem Adjudikationsbescheide, wie aus einem Judikate, auch in das andere Vermögen des

Käufers die Exekution nachsuchen. Wird bei dem Wiederverkaufe das Gebot, für welches dem Käufer der Zuschlag ertheilt war, nicht erreicht, so ist wegen des Ausfallens und der Kosten, ohne daß es einer Klage bedarf, die Exekution in eben der Art zulässig.

Bei Ausübung dieser Befugnisse ist kein Gläubiger an die Zustimmung der Mitgläubiger gebunden. G. S. S. 39.

2) **Reser.** vom 9. Octbr. 1837, betr. die Befugniß der Gläubiger auf Execution oder Resubhastation anzutragen.

Aus den Resultaten des Kaufgelderbelegungs-Termines wird sich erst ergeben, wer im vorliegenden Falle die Gläubiger sind, die nach §. 20. der Verordnung das Recht haben, auf Resubhastation anzutragen, oder wegen des Rückstandes der Kaufgelder die Exekution in das übrige Vermögen des Adjudikatars nachzusuchen (s. Resk. vom 14. März c. Jahrb. B. 49. pag. 217). Hiermit wird sich dann auch jedes weitere Bedenken des Königl. Stadtgerichts über das, was auf die eingehenden Anträge zu verfügen sei, beseitigen.

Was aber die allgemeine Anfrage betrifft:

ob die Realgläubiger zur Verfolgung der nach dem §. 20. der Verordnung vom 4. März 1834. aus einem Adjudikationsbescheide ihnen gebührenden Gerechtsame auf eine gewisse Zeitfrist beschränkt sind?

so erledigt sich dieselbe durch die Betrachtung, daß diese Gerechtsame zwiefacher Art sind. Der Gläubiger kann

1) die Exekution wegen der rückständigen Kaufgelder nachsuchen. In dieser Hinsicht steht der Adjudikationsbescheid nach §. 20. jener Verordnung einem Urtel gleich: die Frist zur Einlegung jener Exekution richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des §. 3. Tit. 24. der Prozeßordnung und des §. 148. des Anhanges zur A. G. O.

Der Gläubiger kann aber auch

2) das im §. 20. l. c. vorbehaltene Recht auf den Wiederverkauf des subhastirten Grundstücks geltend machen. Dieses Recht ist an keine Frist gebunden, enthält keine Exekution des Adjudikationsbescheides, der auf Zahlung der Kaufgelder lautet, ist vielmehr in der Natur des Geschäftes gegründet (§. 62. Tit. 52. Th. I. der Prozeßordnung), und eine Maaßregel, der sich der Adjudikatar ohne Erkenntniß unterwerfen muß (s. Rescript vom 27. Juli 1832. Jahrb. B. 40 S. 182). Die Verordnung vom 4. März 1834 und der Umstand, daß gegen Adjudikatorien, wie gegen andere Erkenntnisse, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, haben hierin nichts geändert. Der §. 20. l. c. bedient sich der Worte: „mit Vorbehalt des Rechts auf den Wiederverkauf."

Die Verfügung des Königl: Kammergerichts vom 21. August c. kann daher nicht aufgehoben werden. v. K. J. B. 50. S. 539.

Zu Band I. Seite 374.

Th. I. Tit. 11. §. 347 u. 348. Anh. §. 15. 1) a) **Verordnung** vom 4. März 1834, über den Subhastationsprozeß.

Extract.

§. 8. Es wird in allen Fällen nur ein Bietungstermin anberaumt, und dieser bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auf sechs Monate, bei anderen auf drei Monate hinausgerückt. Die Bekanntmachung des Subhastations-Patents erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle, und durch Einrückung in das Intelligenzblatt, in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, und bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth auch noch in eine inländische Zeitung. Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat.

§. 9. Zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der bevorstehenden Veräußerung sind der Extrahent der Subhastation, der Schuldner, und die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Realinteressenten und Verkaufsberechtigten, jeder besonders, durch Uebersendung einer Abschrift des Subhastationspatents von dem anberaumten Bietungstermine in Kenntniß zu setzen. Eben dieses findet in Concursen statt. Die Uebersendung erfolgt ohne Begleitsschreiben. Bei

Auswärtigen finden die Vorschriften des §. 4. der Verordnung Anwendung. (Hiernach genügt der Nachweis, daß die Benachrichtigung zur Post gegeben worden, und wenn solche wieder zurück kommt, bedarf es keiner weitern Benachrichtigung.) Ist der Auffenthalt einer der vorgenannten Personen schon bei Veranlassung der Subhastation unbekannt, so ist derselbe in dem Patente mit vorzuladen.

§. 10. Neue Bieter werden nach sechs Uhr Abends überhaupt nicht mehr zugelassen. Auch schließt der Deputirte mit dieser Stunde den Termin, wenn nach geschehenen Aufruf kein Mehrgebot erfolgt. G. S. S. 39.

b) **Verordnung** vom 2. Decbr. 1837, betr. die wesentlichen Förmlichkeiten bei Subhastationen der Grundstücke von geringerem Werthe.

Zur Verminderung der Subhastationskosten bei Grundstücken von geringerem Werthe verordnen Wir, mit Abänderung des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in denen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 50 Thalern einschließlich soll das Subhastations-Patent nicht durch das Intelligenzblatt und den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, sondern nur durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Orts-Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 2. Bei Grundstücken im Taxwerth von 50 bis 500 Thaler einschließlich genügt, außer dem im §. 1. verordneten Aushange die einmalige Einrückung des Subhastations-Patents in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts und in das Intelligenzblatt, sofern ein solches in dem betreffenden Regierungsbezirk erscheint.

§. 3. Sollte in den vorstehenden Fällen eine größere Publizität von dem Gerichte für angemessen erachtet werden, so ist die Bekanntmachung des anberaumten Bietungstermins, wo es herkömmlich ist, durch öffentlichen Ausruf, und wenn ein Haus verkauft werden soll, durch Anschlag an demselben zu veranlassen.

Auch bleibt es in allen Fällen den Betheiligten unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Art der Bekanntmachung in Antrag zu bringen.

§. 4. Als wesentliche Förmlichkeiten, deren Verletzung den Widerruf des öffentlichen Verkaufs begründet (§. 348. No. 2 und 5. u. f. f. Tit. 11. Th. I. des A. L. R.), sind nur anzusehen: in dem Falle des §. 1., der dort erwähnte Aushang, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt, und in dem Falle des §. 2., außer jenem Aushange, die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. Die Unterlassung jeder anderen Art der Bekanntmachung unterliegt nur einer Disciplinar-Rüge.

§. 5. Die vorstehend vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung genügen auch für den Fall, wenn mit der Subhastation ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten (§. 7. der Verordnung vom 4. März 1834) verbunden wird.

G. S. 1837. S. 219.

c) **C. O.** vom 12. August 1834, betr. die Bekanntmachung der Subhastationspatente, wenn in dem betreffenden Regierungsbezirke keine Intelligenzblätter erscheinen.

Nach Ihrem Antrage vom 28. v. M. genehmige ich, daß die nach §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834 erforderliche Bekanntmachung der Subhastationspatente durch die Intelligenzblätter unterbleibe, wenn in dem Regierungsbezirke, worin das subhastirende Gericht seinen Sitz hat, keine Intelligenzblätter erscheinen. G. S. S. 158.

d) C. O. vom 3. Octbr. 1836, daß die vorstehende C. O. auch auf die den O. L. Ger. zu Naumburg und Halberstadt untergeordneten Gerichten des Erfurtschen Regierungsbrzirk Anwendung findet. G. S. S. 304.

e) C. O. vom 7. Octbr. 1838, wonach das Intelligenzblatt für die Provinz Schlesien vom 1. Januar 1839 ab aufgehört hat. G. S. S. 497.

2) Reser. vom 18. Septbe. 1835, betr. die Unzulässigkeit der Abweichung von den gesetzlichen Förmlichkeiten bei nothwendigen Subhastationen.

Das O. L. Ger. zu Coeslin bemerkt ganz richtig, daß die wesentlichen Bedingungen der nothwendigen Subhastation von den Parteien nicht abgeändert werden dürfen, diese vielmehr beachtet werden müssen, wenn die rechtlichen Wirkungen der nothwendigen Subhastation eintreten sollen. Eine Vereinigung sämmtlicher Interessenten über andere, als die bei nothwendigen Subhastationen vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten, verändert den Verkauf in einen freiwilligen, und ist ein danach vorgenommener Verkauf weder eine nothwendige Subhastation, noch hat er die Wirkung einer solchen. Act. des Justizm. Gen. Nr. 55. Vol. II. Fol. 172.

3) a) Reser. vom 27. Januar 1800, betr. die Folgen, wenn die Subhastationspatente nicht in den vorgeschriebenen Zwischenräumen bekannt gemacht sind.

In dem von Euch unterm 16. d. M. angezeigten Falle, wo in einer bei Euch schwebenden nothwendigen Subhastationssache durch ein Versehen die Insertion der Avertissements in die Zeitungen in den ersten drei Monaten dreimal geschehen ist, statt daß es während einer jeden dreimonatlichen Frist einmal hatte geschehen sollen, ist nach deutlicher Vorschrift des von Euch allegirten Gesetzes (§. 348. Nr. 5. I. 11. des A. L. R.) keine Nullität zu besorgen. Neues Archiv B. 1. S. 19.

b) Reser. vom 1. Decbr. 1800 und 4. Juni 1811, daß die nicht oft genug geschehene Einrückung der Subhastationspatente in die öffentlichen Blätter keine Nullität des Verfahrens bewirke; s. Bd. I. S. 374. (aufgenom. in §. 400. des Anh. zur A. G. O.)

c) Reser. vom 13. Novbr. 1818, betr. die Anberaumung eines neuen Licitationstermines, wenn der erste zu kurz bestimmt worden.

Wenn der Mangel an der, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Subhastationsfrist, wie in der, den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 21. v. M. veranlaßten Subhastationssache geschehen sein soll, zur gehörigen Zeit bemerkt, und durch Ansetzung eines verlängerten Termins abgeholfen worden, so wird dadurch der Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 47. vollständig genügt, und es kann von einer Nullität des Aufgebots nicht mehr die Rede sein, obgleich bei der ersten Insertion um mehr als 14 Tage gefehlt worden ist.

Die gedachte Gesetzstelle spricht zwar, wie der dahin gehörige §. 71. des Anh. von einer Wiederholung der Citation; allein dies ist keine Erneuerung der ganzen Vorladungs- und Subhastationsfrist, sondern wie es §. 47 a. ausdrücklich heißt, eine Hinaussetzung des Termins auf so lange, als bei der ersten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden.

Hiernach hat das Kollegium das Fürstenthumsgericht zu Oels zu bescheiden.
v. K. J. B. 12. S. 261.

d) Reser. vom 11. April und 9. Octbr. 1835, betr. die Gültigkeit des Subhastationsverfahrens, wenn die Bekanntmachung nicht oft genug geschehen, oder bei der Frist um weniger als 14 Tage gefehlt ist.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf den in der K.schen Subhastationssache erstatteten Bericht vom 4. d. M. eröffnet, daß die in demselben aufgestellte Frage der Beurtheilung des erkennenden Richters überlassen bleiben muß. Da übrigens weder nach § 348. Nr. 2. Tit. 11. Th I. des A. L. R. noch nach der Verordnung vom 14. Dezember 1833. die dreimalige Insertion in eins der drei Blätter statt der sechsmaligen als eine wesentliche Verletzung einer Prozeßvorschrift anzusehen, mithin eine Nullität daraus nicht abgeleitet werden kann, so kann auch nach Ansicht des Justizministers der gerügte Mangel, zumal in den anderen beiden Blättern die Einrückung sechsmal erfolgt ist, die Abfassung des Adjudikations-Bescheides nicht hindern.
Berlin, den 11. April 1835. Act. des Justizm. Gen. No. 55. Vol. II. Fol. 63 b.

Abschrift der an den Beschwerdeführer erlassenen Verfügung wird dem Königl. Land- und Stadtgericht auf die im Berichte vom 12. und 26. Septbr. c. zur Nachricht zugefertigt. Dabei wird indeß bemerkt, daß sich aus dem §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834. eine Aufhebung der Vorschriften des §. 348. Tit. 11. Th. I. des A. L. R., des §. 15. des Anh. zum A. L. R. und des Anh. §. 400. zur A. G. O. nicht wohl herleiten läßt, und der Justizminister das dem Zuschlage unter Nr. 3. des erlassenen Resoluts entgegengesetzte Bedenken deshalb um so weniger begründet findet, als bei der Bekanntmachung im Anzeiger des Amtsblatts die dreimonatliche Frist völlig und im Intelligenzblatt bis auf einen Tag beobachtet ist.

Berlin, den 9. Octbr. 1835. Act. des Justizm. Gen. No. 55. Vol. II. Fol. 190 a.

e) **Reser.** vom 16. Mai 1839 nebst Bericht des Geh. Ob. Trib., betr. die Dauer des Licitationstermines.

Es begründet keine Nullität des Verfahrens, wenn der Licitationstermin nur Nachmittags angesetzt ist. Nach §. 37. I. 52. der A. G. O. ist letzteres jedoch ungesetzlich, daher der Licitationstermin stets auf die Vormittagsstunden anzuberaumen und Nachmittags fortzusetzen. s. vollst. Min. Bl. S. 188. v. K. J. B. 53. S. 361.

Zu Band I. Seite 374.

Th. I. Tit. 11. §. 350 u. 351. 1) **Verordnung** vom 14. Decbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Extract.

Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 4. Dagegen soll künftig, sowohl in Civilsachen, als in den wegen Steuer-Vergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungs-Sachen, wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten Parthei oder der betheiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet sein, jedoch nur:

1) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

§. 5. Als Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

1) wenn der Implorant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber hat erklären können; wohin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Prozeßordnung zu rechnen ist;
2) wenn in den Fällen in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Imploranten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist:
3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präklusivtermin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist.
4) wenn bei einem Gericht, welches als Kollegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben;
5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiligt, oder mit einer Parthei bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;

6) wenn derselbe einer der streitenden Partheien in der Sache Rath ertheilt hat, oder darin als Zeuge vrrnommen worden ist;

7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;

8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht kompetent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen, und auf den ihm vom Imploranten zeitig (Prozeßordnung Tit. 2. §. 160.) gemachten Einwand der Inkompetenz keine Rücksicht genommen hat.

In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen Unserer Order vom 30. Juni 1828. (G. S. S. 86.) sein Bewenden.

9) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat;

10) wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:

a) wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;

b) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Parthei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweis-Aufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;

c) wenn zur Begründung der Richtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist;

d) wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (§. 58. Tit. 23. der Prozeßordnung.). Ist dagegen nicht über alle Anträge der Partheien erkannt, so ist der Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden; jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 846. und 848. sein Bewenden.

§. 21. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des angefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Diese Frist wird für den Fiskus verdoppelt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt. G. S. S. 302.

2) **Deklaration** der vorstehenden Verordnung vom 6. April 1839.

Extract.

Artikel 2.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Adjudikationserkenntnisse in nothwendigen Subhastationssachen steht zu:

a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat, und behauptet, daß ihm und nicht dem Adjudikatar das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;

b) dem Adjudikatar, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen, als den im Adjudikationserkenntnisse aufgenommenen Bedingungen hätte ertheilt werden sollen:

c) jedem dritten Subhastationsinteressenten (§§. 7. und 9. der Verordnung vom 4. März 1834 G. S. S. 39.) sowohl wegen der in der Verordnung vom 14. Dezember 1833. und in der gegenwärtigen Deklaration aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen der §§. 347. und folgenden, Tit. 11. Th. I. des A. L. R. und §. 4. der Verordnung vom 2. Dezember 1837. (G. S. S. 219.) für eine Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind. Die bisher nach §. 350. und folgenden am angeführten Orte des A. L. R. zulässig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlags fällt dagegen hinweg.

Als Imploraten Behufs der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde sind zuzuziehen und dabei als Litiskonsorten zu betrachten, alle diejenigen, welche nach Lage der Sache ein Interesse haben, daß der angefochtene Zuschlag oder die angefochtenen Bedingungen desselben aufrecht erhalten werden.

Artikel 3.

(Zu §. 5. der Verordnung.)

Zu den Fällen einer Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften, welche die Nichtigkeitsbeschwerde begründen, soll auch gezählt werden:

1) wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache oder über einen zum Grunde gelegten Rechtseinwand, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist;

2) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen, oder ein gesetzlich unstatthaftes Rechtsmittel zugelassen worden ist;

3) wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Perhorrescenzgesuch nicht beachtet hat.

   Für einen Perhorrescenzgrund soll künftig auch der Umstand gelten, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betriebe eines Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Kurator einer Kasse Theil genommen hat;

4) wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache (§. 5. No. 10. a. der Verordnung) aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde begründen können, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist; und

5) wenn die in der Prozeßordnung Tit. 13. §. 10. No. 1. bis 9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen, und die Gründe hiervon in dem Urtheil nicht angeführt worden sind.

Artikel 13.

(Zu den §§. 21 und 22. der Verordnung.)

Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt; dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verabsäumte Frist

§. 16 Tit. 16. der Prozeßordnung.
§. 174. Tit. 14. Th. I. des A. L. R.,

weder dem Fiskus noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

G. S. S. 126.

3) **Ministerialinstruktion** vom 7. April 1839 zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

21. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Adjudikations-Erkenntniß kann, wie gegen jedes andere Erkenntniß, sowohl wegen eines

dadurch verletzten Rechtsgrundsatzes als wegen einer verletzten wesentlichen Vorschrift des Subhastations-Prozesses eingelegt werden.

Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besonderen Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Rechte an, und sind als Rechtsgrundsätze im Sinn des §. 4. Nr. 1. der Verordnung zu betrachten.

Wenn daher z. B. der adjudicirende Richter einen gesetzlich zu berücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgebotenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Real-Prätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag ertheilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt. G. S. S. 133.

Zu Band I. Seite 375.

Th. I. Tit. 11. §. 360—362. 1) **Verordnung** vom 6. April 1889, betr. das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen.

Da das bisherige Verfahren, wonach bei freiwilligen Subhastationen der Zuschlag in Form eines, die Stelle des Kontrakts vertretenden, Adjudikations-Erkenntnisses erfolgt, der Natur eines gerichtlichen freiwilligen Verkaufes nicht entspricht und zu Mißdeutungen Veranlassung giebt, so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach dem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission verordnet, was folgt;

§. 1. Bei freiwilligen Subhastationen findet die Abfassung eines Zuschlagbescheides oder Adjudikations-Erkenntnisses nicht weiter statt.

§. 2. Das Gericht hat, wenn die Einwilligung der Betheiligten in den Zuschlag erfolgt, oder vorschriftsmäßig ergänzt worden ist (§. 71. und 74. No. 2. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung), die Licitationsverhandlungen eben so, wie bei Verträgen, welche nothwendig einer Aufnahme und Vollziehung vor dem Richter der Sache bedürfen, unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Betheiligten in beglaubter Form auszufertigen. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufkontrakts.

Die Vorschrift des §. 361. des A. L. R. Th. I. Tit. 11. wird aufgehoben.

§. 3. Geht die freiwillige Subhastation in eine nothwendige über, so verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 73. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung.

§. 4. In soweit nicht vorstehend ein Anderes festgesetzt ist, behält es in Ansehung der freiwilligen Subhastationen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

§. 5. Unser Justizminister hat die Gerichte mit einer Instruktion über das von ihnen zu beobachtende Verfahren zu versehen. G. S. S. 125.

2) cfr. auch **Instruktion** zur Ausführung der vorstehenden Verordnung vom 20. Mai 1839. Min. Bl. S. 190. v. K. J. B. 53. S. 374.

Zu Band I. Seite 376.

Th. I. Tit. 11. §. 382. 1) a) **Reser.** vom 6. März 1885, betr. die Zulässigkeit der Cession der Rechte aus einem Kaufkontrakt vor erfolgter Uebergabe; s. Bd. I. im Nachtr. S. XII.

b) **Reser.** vom 7. März 1835, daß zu einem Vertrage über die Abtretung der Rechte aus einem Kaufkontrakte vor der Uebergabe nur der Cessionsstempel erforderlich ist. v. K. J. B. 45. S. 274.

2) **Reser.** vom 11. Decbr. 1820 und 30. Octbr. 1835, betr. die Cession der Rechte aus dem Meistgebot bei Subhastationen; s. zu §. 342. h. t. Bd. I. S. 371.

3) a) **Reſcr.** vom 18. Novbr. 1802, betr. die Unzuläſſigkeit der Ceſſion und Verpfändung von Beſoldungen und Penſionen.

Da verſchiedentlich der Mißbrauch wahrgenommen worden, daß beſoldete Offizianten ihre Beſoldungen in voraus cediren, verpfänden, ſich dadurch Anleihen und Credit verſchaffen, alsdann aber auf die Wohlthat der Abtretung des Vermögens provociren, wodurch ihre Gläubiger dieſe vermeintlich erhaltene Sicherheit verlieren, da es mit dem Zwecke der Beſoldungen und der damit zu beſtreitenden Bedürfniſſe unvereinbarlich ſein würde, ſolche Ceſſionen und Verpfändungen ohne Einſchränkung als gültig anzuerkennen, vielmehr auf jeden Fall dem Offizianten der geſetzliche Theil ſeines Gehaltes frei bleiben muß; ſo wird ſolches auf den Grund der Allerhöchſten C. O. vom 16. November a. c. dem Publiko hierdurch bekannt gemacht, um ſich bei Geſchäften dieſer Art vor jeden Nachtheil und Vervortheilung von Seiten ihres Schuldners zu ſichern. NCC. T. XI. S. 1213. No. 55. de 1802.

b) ſ. auch §. 163. des Anh. zur A. G. O.

Zu Band I. Seite 379.

Th. I. Tit. 11. §. 387. Anh. §. 17. Reſcr. vom 13. Auguſt 1836, daß zur Gültigkeit der Ceſſion einer Hypothekenforderung an Gerichtsperſonen das Anerkenntniß des Schuldners erforderlich iſt; ſ. Bd. I. im Nachtr. S. XIII.

Zu Band I. Seite 380.

Th. I. Tit. 11. §. 393. 1) **Reſcr.** vom 7. Decbr. 1838, betr. die Acceptation der von einem vorſtehenden Gläubiger eingeräumten Prioritätsbewilligung.

Es läßt ſich nicht annehmen, daß die Einräumung der Priorität die Natur eines bloßen Verzichts an ſich trage, ſie enthält vielmehr eine Uebertragung des geſetzlich erworbenen Vorrechts der Befriedigung. Es iſt daher zur vollſtändigen Gültigkeit derſelben auch die Annahme des begünſtigten Gläubigers erforderlich, dieſe kann aber auch ſtillſchweigend erfolgen, und eine ſolche liegt z. B. unbedenklich darin, wenn der gedachte Gläubiger das von ihm erforderte Document über ſeine Forderung einreicht. ſ. vollſt. Min. Bl. 1839. S. 6. v. K. J. B. 52. S. 606.

2) **Reſcr.** vom 6. März 1840, betr. die Acceptation einer Ceſſion.

Wenngleich zur Vollendung einer Ceſſion die Annahme derſelben Seitens des Ceſſionars erforderlich iſt, ſo kann letztere doch auch ſtillſchweigend erfolgen. Daß eine ſolche geſchehen, läßt ſich nicht wohl bezweifeln, wenn der Cedent die Eintragung der Ceſſion beantragt, und dieſe Eintragung kann unbedenklich erfolgen, da hieraus für den Ceſſionar keine Nachtheile entſtehen können; dem letzteren iſt jedoch von derſelben Nachricht zu geben.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 96. v. K. J. B. 55. S. 287.

Zu Band I. Seite 382.

Th. I. Tit. 11. §. 399. Reſcr. vom 17. Septbr. 1835, betr. die Aufnahme und Eintragung von Partialceſſionen.

Auf Ihre Vorſtellung vom 12. d. M.
die Auslegung der Allerh. C. O. vom 6. Novbr. pr. über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schuldokumente betreffend,
wird Ihnen folgender Beſcheid ertheilt.

Durch den Schlußſatz der Allerh. C. O. vom 6. Novbr. v. J. (G. S. S. 180.) ſind die bisherigen Vorſchriften der §§. 206—208. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung nicht abgeändert worden.

So wenig es der Eintragung einer Ceſſion zu deren Gültigkeit bedarf, eben ſo wenig bedarf es der Eintragung einer Theil-Ceſſion zu dieſem Zweck. Ob der Ceſſionar die Eintragung nachſuchen will oder nicht, bleibt nach wie vor ſeiner freien Entſchließung überlaſſen. Soll aber die Eintragung geſchehen, ſo iſt hierbei nach §. 222. am angeführten Orte zu verfahren. Es iſt die erfolgte Eintragung der Ceſſion ſowohl auf dem Haupt- als auf dem abgezweigten Dokumente zu vermerken, und zu dieſem Zweck muß, wie aus der Natur der Sache folgt, und der §. 222. überdies ausdrücklich vorſchreibt, der Hypothekenbehörde auch das Original-Dokument eingereicht werden.

Der rechtliche Unterſchied zwiſchen einer nicht eingetragenen nach Vorſchrift der §§. 206 ff. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung bewirkten Theil-Ceſſion und einer im Hypothekenbuche eingetragenen beſteht demnach darin:

daß wenn im ersteren Falle der Cessionar seine Theil-Obligation von dem Schuldner einziehen will, die Zahlung nur gegen eine löschungsfähige Quittung zu leisten schuldig ist und daß der Cessionar keine löschungsfähige Quittung ausstellen kann, ohne die Abschreibung der Theil-Obligation von dem Haupt-Instrument vorher zu bewirken, oder durch das Haupt-Instrument herbeizuschaffen, um die Löschung des bezahlten Theils der Forderung im Hypothekenbuche und den Vermerk dieser Löschung auf der Theil-Obligation und dem Haupt-Instrument gleichzeitig veranlassen zu können:

daß dagegen im zweiten Falle durch die nach §. 222. am angegebenen Orte erfolgte Eintragung die Theil-Obligation eine völlig für sich bestehende Forderung wird, zu deren Einziehung es keiner weitern Beibringung des Haupt-Instruments bedarf

Es fällt in die Augen, daß dieser Unterschied allerdings von Erheblichkeit ist und es folgt daraus, daß ein vorsichtiger Richter oder Notar die Kontrahenten hierauf aufmerksam machen, ihnen die Eintragung empfehlen und jedenfalls dem Cessionar den Rath ertheilen wird, die Valuta für eine hypothekarische Theil-Cession nicht eher zu leisten, als bis deren Eintragung im Hypothekenbuche erfolgt sein wird.

In diesen rechtlichen Wirkungen hat die Allerh. C. O. vom 6. Novbr. v. J. nichts abändern wollen und auch nichts geändert.

Der praktische Zweck derselben ist der, die Anstände zu beseitigen, welche der §. 28. Tit. 3. Th. II. der A. G. O. herbeiführte, indem er verordnet, daß eine vidimirte Abschrift mit dem Original nur dann gleiche Kraft haben solle, wenn die Vidimation bei eben dem Gericht erfolgt ist, bei dem das Original aufgenommen oder bestätigt worden war. v. K. J. B. 46. S. 128.

Zu Band I. Seite 385.

Th. I. Tit. 11. §. 334 u. 335. **Plenar-Beschluß** vom 19. Dezember 1836, daß die Vorschriften der nebenbemerkten §§ nicht blos dann Anwendung finden, wenn die Verpflichtung zur Gewährleistung für die Sicherheit der abgetretenen Forderung unmittelbar aus dem Gesetz hervorgeht, sondern auch dann, wenn diese Verpflichtung durch Vertrag begründet ist, in sofern Umfang und Dauer derselben in dem Vertrage nicht anders bestimmt sind. v. K. J. B. 49. S. 425.

Zu Band I. Seite 386.

Th. I. Tit. 11. §. 442–444. 1) wegen der Rechte des Besitzers des verpfändeten Grundstücks auf die von ihm bezahlten Hypothekenforderungen; s. §. 52. des Anh. zum A. L. R. und die Zusätze das.

2) vergl. **Gesetz** vom 4. Juli 1822, betr. die Ueberweisung ausstehender Forderungen im Wege der Exekution; s. zu I. 20. §. 289. Bd. II. S. 467.

Zu Band I. Seite 393.

Th. I. Tit. 11. §. 527. (zur Verordn. vom 19. Januar 1836.) 1) **Reser.** vom 20. Februar 1836, betr. die Gültigkeit von Vergleichen über Spanische Papiere; s. Bd. I. im Nachtr. S. XIII.

2) **Verordnung** vom 13. Mai 1840, betr. den Verkehr mit ausländischen Schuldpapieren.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. haben Uns bei Erlaß der Verordnung vom 19. Januar 1836., den Verkehr mit Spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren betreffend, die weiteren Vorschriften vorbehalten, um den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehre mit dergleichen Papieren offenbart haben, durch gesetzliche Maßregeln zu begegnen, und verordnen demgemäß, nachdem Wir für nöthig befunden haben, den Verkehr mit ausländischen Papieren überhaupt zu beschränken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunal-Schuldpapiere irgend einer Art, oder über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus derglei-

chen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte in den oben bezeichneten Papieren geschlossen werden, weder Klage, noch Exekution stattfinden.

§. 2. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, über die im §. 1. bezeichneten Papiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschluß in ihr Taschen- oder Handbuch, und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

§. 3. Die Verordnung vom 19. Januar 1836. (G. S. für 1836. S. 9. ff.) bleibt auch ferner in Kraft. G. S. S. 123.

Zu Band I. Seite 394.

Th. I. Tit. 11. §. 546. 1) Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Versicherungswesen.

2) C. O. vom 30. Mai 1841, betr. die Versicherung von Immobilien bei in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften.

s. zu II. 8. §. 2053. Bd. IV. S. 328. und Suppl.

3) Vergl. in Betreff der Versicherung der Gebäude die provinziellen Feuersocietäts-Reglements, welche ebendaselbst nachgewiesen sind.

Zu Band I. Seite 395–402.

Th. I. Tit. 11. §. 547–568. 1) (zum Lotterieedict vom 28. Mai 1810.) C. O. vom 21. Juli 1841, betr. die Veränderungen in der Lotterieverwaltung.

Da die Lage des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die anderweit beabsichtigten Steuer-Erleichterungen die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestattet, so will Ich, um den Wünschen mehrerer Provinzial-Landtage zu entsprechen, zur möglichsten Beschränkung des Lotteriespiels auf Personen der wohlhabenden Klassen und zur Abstellung der bei dem bisherigen Betriebe bemerkbar gewordenen Uebelstände auf Ihren im Staatsministerium berathenen Antrag vom 8. d. M. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) der §. 10. des Edikts vom 28. Mai 1810., wonach den Lotterie-Einnehmern ein Klagerecht auf gestundete Einsatzgelder eingeräumt ist, soll vom 1. Januar 1842. ab nicht mehr in Anwendung kommen, vielmehr in Ansehung aller von diesem Zeitpunkt ab gestundeten Einsatzgelder die Vorschrift des §. 558. Th. I. Tit. XI. des A. L. R. wieder in Kraft treten, nach welcher den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern, sofern sie auf den Einsatz Kredit gegeben haben, deshalb keine gerichtliche Klage, sondern nur die Kompensation gegen den auf ein solches Loos fallenden Gewinn zusteht.

   Diese Vorschrift soll auch in allen Landestheilen, in welchen das A. L. R. nicht eingeführt ist, von demselben Zeitpunkt ab zur Anwendung kommen.

2) Die sämmtlichen Stellen der Lotterie-Unter-Einnehmer sollen nach und nach eingehen, und es soll daher, wenn dergleichen Stellen durch den Tod der jetzigen Inhaber oder sonst zur Erledigung kommen, die Annahme anderer Unter-Einnehmer von Seiten der Lotterie-Direktion nicht ferner genehmigt werden. Auch die Stellen der Lotterie-Einnehmer sollen vermindert, und insbesondere dergleichen Stellen in kleineren Städten oder auf dem platten Lande nicht wieder besetzt werden. Wo aber für jetzt die Wiederbesetzung erledigter Einnehmerstellen erforderlich ist, da soll dieselbe nur auf Kündigung erfolgen.

3) Auf die Beobachtung der schon bestehenden Vorschrift, wonach es den Lotterie-Einnehmern und Unter-Einnehmern untersagt ist, mündlich oder schriftlich zum Lotteriespiel aufzufordern, und ohne vorangegangene Bestellung Loose persönlich anzubieten oder in Briefen zu übersenden, oder durch einen

Dritten anbieten oder zusenden zu lassen, ist auch ferner streng zu halten, und insbesondere dahin zu sehen, daß nicht die Lotterie-Einnehmer statt der eingehenden Unter-Einnehmer andere Privat-Kommissionare annehmen.

Lotterie-Einnehmer und Unter-Einnehmer, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, müssen sofort entlassen werden.

4) Die Zahl der in jeder Lotterie spielenden Loose soll vermindert, der Einsatz für jedes Loos hingegen erhöht und ein hiernach zu entwerfender Plan zu Meiner Genehmigung eingereicht werden.

Sie haben diese Meine Anordnungen durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen, auch sonst wegen deren Ausführung das Nöthige zu verfügen. G. S. S. 131.

(zu den Verordnungen vom 7. Decbr. 1816 und 20. März 1827.)

2) **Reskripte** des Min. des Inn. und der Polizei vom 8. März und 21. April 1817, 14. Juli 1818, 26. Octbr. 1824, 6. Septbr. 1828, 19. Octbr. 1832, und 11. Febr. 1836, betr. die Gestattung von Glücks- und Würfelspielen.

Da die Erfahrung die mehrseitigen Nachtheile des öffentlichen Glücks- Würfel- und Döpkenspiels bestätigt hat; so finde ich mich durch die darüber von mehreren Königl. Regierungen erstatteten Berichte bewogen, die Königl. Regierung hierdurch zu veranlassen:

1) zu dergleichen Glücksspielen keine Concessionen weiter zu ertheilen oder zu erneuern,

2) die darüber in ihrem Departement etwa noch vorhandenen Conzessionen einer Revision zu unterwerfen, und bei befundenem Mangel an Moralität des Inhabers oder anderen gesetzlichen Gründen, sie den Inhabern abnehmen, und da, wo dies nicht zulässig ist, die gütliche Aufhebung derselben versuchen zu lassen,

3) die Ortsbehörden anzuweisen, zum Betriebe dieses Spiels auf ihrer Seite keine Erlaubniß zu ertheilen, und

4) über die noch vorhandenen Conzessionisten dieser Art die strengste polizeiliche Aufsicht zu führen. Berlin, den 8. März 1817. v. K. Ann. B. I. H. 1. S. 208.

Die Königl. Regierung zu Frankfurt hat aus Veranlassung des neuerlich wegen des Verbots der öffentlichen Glücksspiele ergangenen Circulars angefragt: ob in diesem Verbot auch das Spiel mit zu begreifen sei, welches zwar als Würfelspiel jedoch nur in Verbindung mit einem kleinen Handel von Victualien oder anderen unbedeutenden Waaren, meistens auf Schützenplätzen oder bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste vorkommen? Ich habe derselben hierauf unterm 8. d. M. erwiedert, daß insofern dieses mit einem kleinen Waarenhandel in Verbindung stehende Würfelspiel zu den unschuldigen Volksvergnügungen gehöre, dasselbe nicht zu den verbotenen zu rechnen sei. Der (Tit.) wird dieses zum gleichmäßigen Verfahren hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 21. April 1817. v. K. J. B. I. H. 2. S. 198.

Da in den §§. 1298—1300. II. 20 des A. L. R. der Geist der Gesetzgebung sich deutlich dahin ausgesprochen hat

daß nur die aus Gewinnsucht unternommenen Spiele als Hazardspiele und als unerlaubt betrachtet werden sollen,

so eröffne ich der Königl. Regierung auf deren wegen des Verbots des Würfelspiels unterm 12. d. M. erstatteten Bericht, nachdem ich darüber mit den K. Ministerien der Justiz und des Handels in Mittheilung getreten bin, daß das Würfeln um Glas- und Porzellanwaaren und andere dergleichen Gegenstände, bei Jahrmärkten, Freischießen und ähnlichen Volksfesten, ebensowenig, als das Würfeln um Naschwerk zu den verbotenen Spielen gerechnet werden kann, weil dabei nicht sowohl Gewinn, als vielmehr Unterhaltung und Vergnügen beabsichtigt wird. Ein solches Würfelspiel, *in sofern es nur in den gehörigen, aus dem obwaltenden Gesichtspunkte von selbst sich ergebenden Grenzen bleibt*, und mit richtigen Würfeln gespielt und überhaupt *Betrug dabei vermieden wird*, worauf zu sehen der Polizei obliegt, ist daher von derselben um so eher zu dulden, als sie auf der einen Seite unschuldige und unschädliche Volksbelustigungen eher begünstigen als beschränken muß, und auf der anderen Seite dieses Spiel in jeder Beziehung für die

daran theilnehmende Klasse des Volks weniger nachtheilig ist, als der Aufenthalt in den Schänkstuben, und Spiele um Geld, wenn diese auch nicht zu den Hazardspielen gehören. Berlin, den 14. Juli 1818. v. K. Ann B. 2. S. 764.

Da die in dem Berichte der (Tit.) vom 13. v. M. allegirten früheren Bestimmungen des Polizeiministerii wegen der Glücks- und Würfelspiele nach vorheriger Communication mit dem Herrn Justizminister und im Einverständnisse desselben ergangen sind, so hat die Königl. Regierung auch ferner danach um so mehr zu verfahren, als es sich mit Rücksicht auf die Handhabung der Ordnungs-Polizei von selbst versteht, daß die Errichtung von dergleichen Glücksbuden auf den Jahrmärkten, Schützenplätzen ꝛc. eine vorherige Genehmigung der Orts-Polizeibehörden erfordert, letztere mithin die Mittel in Händen haben, allen etwanigen Mißbräuchen und Nachtheilen vorzubeugen. Durch die Ertheilung dieser obrigkeitlichen Genehmigung wird zugleich, der Bestimmung des §. 4. der Verordn. vom 7. Decbr. 1816. genügt, indem für solche Ausspielungen unbedeutender Gegenstände die Genehmigung des Staatsoberhaupts nicht erforderlich erscheint. — Die (Tit.) hat jedoch öffentliche Ankündigungen von dergleichen Ausspielungen in keinem Falle zu gestatten.
Berlin, den 26. Octbr. 1824. v. K. Ann. B. 8. S. 1126.

In einem speziellen Falle hatte die Königl. Regierung zu Bromberg das von einem herumreisenden Galanteriewaarenhändler auf Jahrmärkten veranstaltete Glücksspiel inhibirt, und berichtete darüber an das Min. des Innern und der Polizei, daß bei dem Spiele des N. die Criterien der Rescripte vom 21. April 1817. und 14. Juli 1818 nicht vorhanden sei, vielmehr augenscheinlich Gewinnsucht vorwalte und das Publikum gröblich übervortheilt werde. Denn nicht ein bestimmter Gewinn, um welchen gewürfelt werde, sei Gegenstand des Spiels, sondern der N. allein parire gewissermaßen mit dem einzelnen Spieler, und wenn dieser, wie gewöhnlich, fehle, so so sei nicht um ein Stück Waare gespielt, das, wenn Waaren ausgespielt würden, unter allen Umständen von einem der würfelnden Spieler gewonnen werden müsse, sondern es sei Geld verloren worden und der Ausspieler behalte die Waare. Ein solches Hazardspiel erscheine als ein unerlaubtes Lotto.

Es erging hierauf nachfolgende Verfügung:

Das Min. des Innern und der Polizei ist mit der in dem Berichte vom 28. v. M. entwickelten Ansicht über die bei den Jahrmärkten und anderen ähnlichen Gelegenheiten nicht zu duldenden Würfel- oder anderen Glücksspiele einverstanden, genehmigt auch die darauf sich gründende, wegen des von dem N. getriebenen Spiels erlassene Verfügung und überläßt der (Tit.) die von Ihr beobachteten Grundsätze auch in ähnlichen Fällen zur Anwendung zu bringen. Berlin, den 6. Septbr. 1828.
v. K. J. B. 12. S. 740.

Im Allgemeinen ist zwar durch die C. O. vom 21. April 1817 bestimmt, daß das mit einem kleinen Handel, von Victualien und andern Waaren in Verbindung stehende Würfelspiel, wie solches auf Schützenplätzen und bei ähnlichen Volksfesten vorkommt, zu den verbotenen Glücksspielen nicht gehört, und als eine unschuldige Volksbelustigung noch ferner geduldet werden könne. Es ist aber eine nähere Bezeichnung der Fälle, sowie eine Bestimmung darüber, ob die Erlaubniß von der Orts-Polizeibehörde oder der Regierung zu ertheilen sei, unterblieben, weil es die Absicht gewesen, es in dieser Beziehung bei demjenigen zu belassen, was bisher in den einzelnen Regierungsbezirken üblich gewesen ist, und nach dem Ermessen der Regierungen, sowie nach den Ortsverhältnissen zweckmäßig erscheint. Es kann daher auch keineswegs gemißbilligt werden, daß die Regierung zu Coeslin sich veranlaßt gefunden hat, die Ertheilung solcher Concessionen sich selbst vorzubehalten.
Berlin, den 19. Octbr. 1832. v. K. Ann. B. 16. S. 968.

Auf die Anfrage der (Tit.) vom 20. v. M., die Gestattung von Glücksspielen auf Jahrmärkten und Volksfesten betr., kann ich mich nur mit der vorgetragenen Ansicht der Königl. Regierung zu Arnsberg einverstanden erklären, zumal es, wenn nur die Haupterfordernisse der Zulässigkeit eines Glücksspiels, namentlich die Verbindung mit einem kleinen Handel von Eßwaaren oder anderen unbedeutenden Waaren, sowie geringer Einsatz und Sicherheit gegen Betrug vorhanden sind, darauf nicht weiter ankommt, ob gerade durch Würfel, oder auf irgend eine andere Weise die Entscheidung des Zufalls herbeigeführt wird. Berlin, den 11. Februar 1836.
v. K. Ann. B. 20. S. 175.

3) **C. O.** vom 8. Novbr. 1835, betr. das Verbot der Theilnahme an der von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommenen Rentausspielung; s. B. I. S. 401.

4) **C. O.** vom 27. Juni 1837, betr. das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung oder zu ähnlichen Prämienverloosungen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen, in Meinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Order dergleichen Promessen noch ferner verkaufen, und kein diesseitiger Unterthan solche mehr erwerben. Wer sich gegenwärtig im Besitz von Promessen, die durch Verloosung noch nicht erledigt sind, befindet, muß solche sofort und spätestens binnen acht Tagen nach dieser Publikation der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzeigen, damit dieselbe seinen Namen, die Vorzeigung und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, darauf vermerke, und sie mit solchem Vermerke zum weitern eigenen Gebrauch ihm zurückgebe. Wer nach Ablauf der achttägigen Frist in Besitz von Promessen, die nicht auf diese Weise bezeichnet sind, gefunden wird, hat die Vermuthung des spätern Erwerbes gegen sich und verfällt bei Ermangelung des Gegenbeweises in die gesetzliche Strafe. Sie haben diesen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen. G. S. 1837. S. 129.

5) **C. O.** vom 3. Febr. 1839, betr. das erneuerte Verbot des Spielens in auswärtigen und unerlaubten Lotterien und des Kollectirens zu solchen in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz.

Es ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß im Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegnitz besonders in der Stadt und Gegend von Görlitz, Einwohner der untern Volksklasse durch Agenten fremder und heimlich im Inlande eingerichteter Lotto-Banken zum Lottospiel verführt, und oft auf betrügliche Weise zur Theilnahme an demselben mit größeren oder geringeren Einsätzen verleitet werden. Um diesen, für die Moralität und den Wohlstand der Einwohner jener Gegenden gleich nachtheiligen Unwesen zu steuern bestimme Ich, daß von jetzt ab, gegen alle diejenigen Personen, welche in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz Loose zum Lotto aus einer ausländschen oder unerlaubten einheimischen öffentlichen oder Privatbank spielen, oder feilbieten, verkaufen oder den Verkauf befördern, ein Kriminalverfahren eintreten und gegen die Kontravenienten, außer der in der Verordnung vom 7. Decbr. 1816 (G. S. von 1817 S. 4.) §. 1 bis 4. bestimmten fiskalischen Geldbuße, jedesmal zugleich auf Zuchthausstrafe und zwar im Falle des §. 1. der gedachten Verordnung von einem bis drei Monat, und in den Fällen der §§. 2 bis 4. von zwei bis sechs Monat erkannt, diese Strafe auch beim Rückfall verdoppelt werden soll. Sie haben die Bekanntmachung vorstehender Bestimmungen durch das Amtsblatt der Regierungen zu Breslau und Liegnitz und durch andere in der dortigen Gegend erscheinende öffentliche Blätter zu verfügen.

Min. Bl. S. 89. v. K. J. B. 53. S. 194.

Zu Band I. Seite 403.

Th. I. Tit. 11. §. 594. Reskr. vom 24. Oktbr. 1840, betr. den Verkauf der Früchte auf dem Halm; s. zu II. 7. §. 12.

Zu Band I. Seite 404–407.

Th. I. Tit. 11. §. 602-605. 1) **Reskr.** vom 6. April 1833, betr. die fortdauernde Gültigkeit der nebenbemerkten §§; s. B. I. im Nachtr. S. XIII.

2) **Reſcr.** vom 22. März 1839, betr. die Abſchließung der Altentheilsverträge.

Verträge über die Veräußerung bäuerlicher Grundſtücke, worin ein Altentheil ſtipulirt wird, müſſen vor dem ordentlichen perſönlichen Richter abgeſchloſſen werden, und unterliegen hierbei der materiellen Prüfung des letzteren. Dieſe Beſtimmungen finden auf bäuerliche Grundſtücke jeder Art, auch auf kleine Ruſtikalſtellen, Anwendung, ohne Rückſicht darauf, ob ſie den Ediften vom 9. Oktbr. 1807, 14. Septbr. 1811 und 29. Mai 1816 unterliegen oder nicht. Bei Landgütern und ſtädtiſchen Grundſtücken kann dagegen von einem Altentheil nicht die Rede ſein.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 124. v. K. J. B. 53. S. 83.

3) a) **Reſcr.** vom 14. März 1835, betr. die Nichtanwendbarkeit der §§. 602—605. h. t. auf ſtädtiſche Grundſtücke; ſ. B. I. im Nacht. S. XIV.

b) **Reſcr.** vom 1. Novbr. 1837, betr. die Form der Veräußerungsverträge ſtädtiſcher Grundſtücke, in welchen dem Verkäufer gewiſſe Präſtationen zu ſeiner Verſorgung vorbehalten werden.

Der Juſtizkommiſſarius und Notarius H. zu M. hat darüber Beſchwerde geführt, daß das Königl. Kammergericht auf ſeine Anfrage mittelſt Verfügung vom 6. April d. J. die Notarien nicht für befugt erachtet hat, Verträge aufzunehmen, worin die Beſitzer ſtädtiſcher Grundſtücke bei deren Veräußerung ſich von dem Uebernehmer derſelben gewiſſe Präſtationen zu ihrer Verſorgung auf Lebenszeit verſprechen laſſen,

indem das Kollegium auf Fälle der Art die Vorſchrift des §. 603. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. angewendet wiſſen will, wonach Auszüge oder Altentheile allemal gerichtlich regulirt werden ſollen.

Dieſe Anſicht kann ich nicht für richtig erachten.

Nach §. 602. a. a. O. bezeichnet der Altentheil

„diejenigen Vortheile, welche der Uebernehmer einer Ruſtikalſtelle dem vorigen Beſitzer zu ſeiner Verſorgung auf Lebenslang anweiſet."

Nur bei bäuerlichen Grundſtücken kann daher von einem Altentheil im geſetzlichen Sinne des Worts die Rede ſein. Demgemäß verordnet auch der §. 603. a. a. O.

„dergleichen Auszug oder Altentheil muß allemal gerichtlich regulirt werden."

Dieſe Vorſchrift iſt nicht allgemein gefaßt, wie das Königl. Kammergericht irrig annimmt, ſondern den deutlichen Worten nach auf den im vorhergehenden Paragraphen definirten Begriff beſchränkt.

Aus der Abſicht des Geſetzgebers läßt ſich eben ſo wenig die Richtigkeit der entgegengeſetzten Auslegung des Geſetzes folgern. Denn die ſtrenge Form iſt bei Regulirung der Altentheile von bäuerlichen Grundſtücken deshalb vorgeſchrieben, damit der Uebernehmer durch Einräumung übermäßiger Vortheile nicht außer Stand geſetzt werde, der Stelle gehörig vorzuſtehen und namentlich die damit verbundenen Laſten zu tragen. Dieſe Abſicht des Geſetzgebers ergiebt ſich deutlich aus der Vorſchrift des §. 604. a. a. O.

Endlich kann auch der §. 595. daſelbſt für die Richtigkeit der Anſicht des Königl. Kammergerichts nicht angeführt werden. Dieſe Geſetzſtelle verordnet nur, daß Verträge über fortdauernde, nach der Lebenszeit eines Menſchen oder einem andern ungewiſſen Zeitraume beſtimmte Präſtationen nach den Regeln von gewagten Geſchäften zu beurtheilen ſeien. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich nur auf den materiellen Inhalt der gedachten Verträge. Ueber die Form der gewagten Geſchäfte iſt im fünften Titel §§. 138 u. 139. das Nöthige verordnet, und hiernach, in ſo fern nicht für einzelne Geſchäfte etwas Abweichendes beſtimmt iſt, nur die ſchriftliche Abfaſſung der Verträge erforderlich.

Das Kollegium hat ſich hiernach in Zukunft zu achten. v. K. J. B. 50. S. 541.

Zu Band I. Seite 413.

Th. I. Tit. 11. §. 651 u. 652. 1) Zu Betreff der allgemeinen Wittwenverpflegungsanſtalt für Beamte ſ. die Verordnungen zu II. 10. §. 104. B. V. S. 294 ff. u. Suppl.

2) **C. O.** vom 3. Decbr. 1836, betr. die Errichtung einer allgemeinen Penſions- und Unterſtützungskaſſe zu Berlin.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 25. v. M. will Ich das anbei zurückerfolgende Reglement für die auf Gegenſeitigkeit gegründete Berliner All-

gemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, deren Errichtung der General-Direktor der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt Graf von der Schulenburg-Trampe beabsichtigt, hierdurch genehmigen, der Anstalt die Rechte einer Korporation und den Gerichtsstand vor dem Kammergericht beilegen, auch dem Unternehmer die Zusicherung ertheilen, daß in dem ganzen Umfang der Monarchie in den nächsten funfzehn Jahren keine andere allgemeine Jedermann zugängliche Wittwen-Verpflegungs-Anstalt errichtet werden dürfe, wogegen die zu errichtende Anstalt auf die sonstigen der unter Garantie des Staats bestehenden Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beigelegten Vorrechte und Benefizien keinen Anspruch haben soll. Ich überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen. v. K. J. B. 49. S. 169.

3) **Reser.** vom 21. Januar 1840, betr. die Rechte und Verhältnisse der Preußischen Rentenversicherungsanstalt zu Berlin nach dem mittelst Allerh. C. O. vom 9. Oktbr. 1838 bestätigten Statuten vom 27. August 1838. s. Min. Bl. S. 38. v. K. J. B. 54. S. 181.

4) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 12. Januar 1837, betr. die landespolizeiliche Aufsicht über Sterbe- und Krankenkassen.

Auf den Bericht vom 22. Novbr. v. J., betr. die Oberaufsicht über die hiesigen Sterbe- und Krankenkassen und die dafür zu gewährende Remuneration, erwidere ich zuvörderst, daß das Polizeipräsidium von einer ganz richtigen Ansicht ausgeht, wenn es meint, daß die demselben übertragene Oberaufsicht sich auch auf die mit den Sterbekassen eng verbundenen Krankenkassen erstrecken müsse. Das Polizeipräsidium hat daher sein Augenmerk allerdings auch auf beide derartige Kassen zu richten.

Was aber den Umfang der Verwaltung und Oberaufsicht betrifft, so führt zwar das A. L. R. Sterbe- und ähnliche Kassen unter den gewagten Geschäften mit auf, und setzt in den §§. 651 u. 652. Th. I. Tit. 11 daselbst fest, daß sie nicht ohne Landesherrliche Genehmigung errichtet, und daß die Rechte und Pflichten der Interessenten nach dem vom Staate bestätigten Plane beurtheilt werden sollen. Hierdurch verlieren sie aber noch nicht den Charakter eines gesellschaftlichen Instituts; auch kann der gedachte Umstand der dabei betheiligten Interessenten ihre Qualität als Gesellschaftsmitglieder nicht rauben. Das dem Staate gebührende und dem Polizeipräsidio übertragene Oberaufsichtsrecht über die Sterbe- und Krankenkassen darf daher auch nur ein allgemeines sein, welches hauptsächlich zum Zweck hat, zu verhüten, daß von Befolgung des ursprünglich genehmigten Plans abgewichen werde.

Ich approbire deshalb die Ansicht des Königl. Polizeipräsidii., daß es bei Führung seiner Oberaufsicht über die hier einmal bestehenden fraglichen Kassen bis auf Weiteres die vom hiesigen Magistrat mit Zustimmung meines Ministerii genehmigten und ausgefertigten Statuten als gültig betrachtet und darauf Bedacht nimmt, die Verwaltung jeder Kasse auf die ursprünglichen Bestimmungen des Statuts zurückzuführen ꝛc. v. K. Ann. B. 21. S. 109.

b) **Reskripte** des Min. des Innern u. d. Polizei vom 29. Oktbr., 12., 26. u. 28. Decbr. 1837, betr. die erforderliche polizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agenturen für ausländische Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebensversicherungs- und andere dergleichen Gesellschaften

Die Vorschrift des A. L. R., (Th. I. Tit. 11. §. 651.) nach welcher im Lande sich keine Sterbe-, Aussteuer- und andere dergleichen Kassen, mithin auch Lebensversicherungs-Gesellschaften, ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung bilden dürfen, bezweckt nichts Anderes, als die Unterthanen vor den Nachtheilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte mit unsoliden Gesellschaften jener Art erwachsen können. Dieser Zweck würde nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten, den Agenten fremder Renten-, Aussteuer-, Wittwen-, Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften ein Geschäftsverkehr in den Königl. Staaten gestattet sein sollte. Es ist daher zur Uebernahme solcher Agenturen die Erlaubniß der Königl. Regierungen erforderlich, welche nur alsdann ertheilt werden kann, wenn sich diese durch vorherige Rückfrage an das Ministerium des Innern und der Polizei davon die Ueberzeugung verschafft haben, daß sich gegen die Statuten einer solchen ausländischen Gesellschaft nichts zu erinnern findet.

Hiernach hat die Königl. Regierung eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, und das Verbot der Uebernahme von Agenturen der gedachten ausländischen Gesell-

schaften, ohne vorgängige Konzession, durch Androhung einer Geldstrafe von zehn Thalern zu schärfen. Berlin, den 29. Oktober 1837.

Die von der Königl. Regierung in dem Berichte vom 14. v. M., betreffend die Uebernahme von Agenturen für Lebensversicherungs-Gesellschaften, vorgetragenen Bedenken zeugen von einem gänzlichen Mißverständnisse der Cirkular-Verfügung vom 29. Oktbr. d. J. Es ist nämlich in dieser nicht die Rede davon, die Befugniß des Einzelnen zu beschränken, für sich, wo und unter welchen Bedingungen er will, selbst bei den unsolidesten ausländischen Gesellschaften, Lebensversicherungs-Verträge abzuschließen.

Die Uebernahme einer Agentur für ausländische Lebensversicherungs-Institute dagegen fällt aus mehrfachen Gründen unter spezielle polizeiliche Aufsicht. Schon nach §. 122. des Gewerbe Polizei-Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 ist die Uebernahme anderer, als kaufmännischer Kommissions-Geschäfte, an eine polizeiliche Genehmigung gebunden; die Agenten fremder Versicherungs-Anstalten sind aber nicht als kaufmännische Kommissionairs anzusehen. Demnächst setzt auch die Wirksamkeit jeder Gesellschaft, welche im Staate als moralische Person auftreten will, eine Anerkennung dieser Eigenschaft voraus, die ohne alle Prüfung indirekt ertheilt werden würde, wenn man die Uebernahme von Geschäftsführungen für sie gestatten wollte, abgesehen davon, daß eine ausländische Gesellschaft, welche im Staate eine Agentur errichtet, sich eben dadurch in demselben einheimisch macht, und in ihren Geschäften als den Landesgesetzen unterworfen angesehen werden muß. Es würde demnach und mit allem Rechte eine auffallende Ungleichheit begründen, wenn man inländische Institute für denselben Zweck einer speziellen Genehmigung von Seiten des Staats unterwerfen, den ausländischen dagegen ohne alle Aufsicht und Prüfung freie Praxis im Lande gestatten wollte.

Von einer Verletzung von Privatrechten dabei kann nicht die Rede sein, denn es werden weder geschlossene Geschäfte annullirt, noch solche, die Privatpersonen in ihrem eigenen Namen machen wollen, verboten; vielmehr beschränkt sich alles, was in dem Erlaß vom 29. Oktbr. d. J. vorgeschrieben ist, auf die Verpflichtung der Agenten ausländischer Gesellschaften. Daß aber die Beurtheilung der Zulässigkeit der letztern nicht den Oberpräsidenten überlassen ist, hat darin seinen Grund, weil nur durch die Prüfung von Seiten der Central-Instanz eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle zu erreichen ist, auf die Allerh. C. O. vom 29. Septbr. 1833 (G. S. S. 121.) auch um deshalb nicht zurückgegangen werden konnte, weil solche sich nur auf inländische Institute beschränkt.

Hiernach hat die Königl. Regierung mit Ausführung des Erlasses vom 29. Oktbr. d. J. ungesäumt vorzugehen. Berlin, den 12. Decbr. 1837.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 22 Novbr. d. J., daß die einmal genehmigten Agenturen für die ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften zwar ihre fernere Wirksamkeit behalten, für die Zukunft aber die Genehmigung neuer Agenturen nur für solche Gesellschaften zulässig ist, welche von dem Ministerio des Innern und der Polizei ausdrücklich als zulässig erklärt worden sind. Als solche sind

1) die Lebensversicherungsbank zu Gotha,
2) die Amsterdammer Lebensversicherungs-Gesellschaft,
3) die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig und
4) die Deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck

bezeichnet; dagegen können für die unter dem Namen:

„Compagnie d'assurances générales sur la vie des hommes und l'Union compagnie d'assurances sur la vie humaine, zu Paris"

in dem Berichte der Königl. Regierung aufgeführten Kompagnien keine neuen Agenturen zu Versicherungs-Geschäften in den Königl. Preußischen Staaten zugelassen werden. Berlin, den 26. Decbr. 1837.

Da die Londoner Union-Assekuranz-Sozietät zu denjenigen gehört, gegen deren Zulässikeit zur Uebernahme von Lebensversicherungen sich nichts zu erinnern findet, so wird die von der Königl Regierung in dem Berichte vom 2 d. M. für das Handlungshaus Schreiber und Söhne in Breslau beantragte Konzession zur Uebernahme einer Agentur für die gedachte Gesellschaft hierdurch bewilligt.

Berlin, den 28. Decbr. 1837. v. K. Ann. B. 21. S. 1033.

c) **Reſcr.** des Min. des Innern u d. Polizei vom 26. Decbr. 1837, betr. die Uebernahme von Agenturen für inländiſche Lebensverſicherungs-Geſellſchaften.

Auf die Anfrage der Königl Regierung in dem Berichte vom 14. d. M, ob in Folge der für die Agenten fremder Renten-, Wittwen-, Lebensverſicherungs- und anderer dergleichen Geſellſchaften in dem Reſcr. vom 29. Oktbr. d. J. aufgeſtellten Bedingungen auch die Agenten inländiſcher Geſellſchaften der landespolizeilichen Erlaubniß bedürfen? wird derſelben erwiedert, daß der Geſchäftsverkehr der inländiſchen Lebens-Aſſekuranz-Geſellſchaften von der gedachten Genehmigung nicht abhängig gemacht iſt. v. K. Ann. B. 21. S. 1036.

5) a) **Reglement** vom 12. Decbr. 1838, betr. die Einrichtung des Spaarkaſſenweſens.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen. Da die Bildung von Spaarkaſſen ſich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen ſind, welche einer geſetzlichen Erledigung bedürfen, ſo haben Wir zur Beſeitigung derſelben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deshalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der andern Seite aber zur Sicherſtellung ſowohl Derer, welche den Anſtalten ihre Erſparniſſe anvertrauen, als auch der Gemeinden, welche dieſelben unter ihrer Vertretung errichten, und zu Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufſtellung eines allgemeinen Reglements nöthig befunden, und verordnen zu dieſem Ende hierdurch Folgendes:

1) Wenn eine Gemeinde eine Spaarkaſſe einzurichten beabſichtigt, ſo hat ſie deshalb ſich an die vorgeſetzte Regierung zu wenden und dieſer wegen der zu treffenden Einrichtung Vorſchläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung iſt hierbei, daß die Stadtverordneten-Verſammlung oder die ſonſtige Kommunal-Repräſentation zu der zu treffenden Einrichtung, inſonderheit zu der in allen Fällen von der Geſammtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zuſtimmung ertheile. Etwanige Zweifel und Widerſprüche der Kommunal-Verwaltungsbehörde dagegen können durch die Entſcheidung der Staatsbehörde beſeitigt werden.

2) Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgeſetzten Ober-Präſidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Beſtätigung des Statuts oder die Verweigerung derſelben zuſteht und obliegt.

Hierbei ſind folgende Grundſätze zu beobachten:

3) Die Genehmigung zur Errichtung ſolcher Einrichtungen ſoll keiner Gemeinde verſagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorſchläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zuſtande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leiſten im Stande iſt.

4) Bei Prüfung der Vorſchläge iſt darauf zu ſehen, daß
   a) die Einlagen gehörig ſicher geſtellt werden;
   b) daß der Kommunal-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung nnd Zerrüttung komme, und
   c) daß die Einrichtung ſelbſt hauptſächlich auf das Bedürfniß der ärmern Klaſſe, welche Gelegenheit zur Anlegung kleiner Erſparniſſe gegeben werden ſoll, berechnet und der Veranlaſſung zur Ausartung der Anſtalten vorgebeugt werde.

5) Um den unter 4a. angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Beſtätigung nachgewieſen werden, auf welche Weiſe die durch die einzelnen Einlagen ſich ſich bildenden Kapitalien ſicher angelegt werden ſollen. Es iſt den Kommunen erlaubt, dieſe Kapitalien nicht nur auf erſte Hypotheken (ſolche denen keine Hypothek eines Andern vorſteht) inländiſche Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig ſichere Art anzulegen, ſondern auch damit ihre eigenen

Schuld-Obligationen einzulösen, oder die Gelder zu Dotirung städtischer nach der Verordnung vom 28. Juni 1826 eingerichteten Leihanstalten zu verwenden.

Wenn aber der Ober-Präsident zu den Verwendungen der letztern Art seine Zustimmung ertheilen will, hat derselbe nicht nur zuvörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sei, nicht minder ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sei, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

6) Zur Erreichung desselben Zwecks muß die Spaarkasse einen besonderen, von andern Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schuld-Dokumente der Leihkassen gehören, müssen abgesondert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Spaarkasse wieder verrechnet werden.

7) Insoweit die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Spaarkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwanige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafern dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen Zweck erforderlich scheint, und die Kommune über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Ober-Präsidenten einholen, welcher solche nur dann zu ertheilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt.

8) Desgleichen sollen die Kommunen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Darlehne aus den Spaarkassen-Fonds, entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu ertheilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter Nr. 6. angegebenen Art Eigenthum des abgesonderten Spaarkassen-Fonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.

9) Durch die oben unter Nr. 5. 6. 7 und 8. ertheilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4b. angegebenen Zwecks Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen sein wird.

Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushalts-Verhältnisse der Kommunen zu sorgen, muß der den Einleger zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Spaarkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlung bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das §. 7. erwähnte Reserve-Kapital zu bilden, aus welchem etwanige Kapital- oder Zinsenverluste übertragen werden können.

10) Nicht minder ist es erforderlich, zu Bestimmen, welche Beträge bei den Spaarkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Baarzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen sein, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurück-

gezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welch schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältniß der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

11) Behufs der Erreichung des Zweckes unter 4c. ist der geringste Betrag, welcher in einer Spaarkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparniß sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfniß zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfange, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist.

12) Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesammtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht, und nur dem Ober-Präsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und, nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der erwanigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Kommunen, oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Konto vermerkt, und dabei der dafür bezahlte Kourspreis sammt etwanigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Kourses oder durch Ausloosung dieses Papieres entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Spaarkassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach §. 6. zu bildenden besondern Fonds als Spezialdepositа aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Apoints zu haben sind, der Verwaltungs-Behörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Verrechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Ober-Präsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maaße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Spaarkasse, die ärmere Klasse zur Sparsamkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen, und für die Gemeinden eine zu große Verwickelung herbeigeführt werde.

13) Den Büchern, welche die Spaarkassen ausstellen, soll überall das Statut, imgleichen eine Tabelle beigedruckt werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zur Höhe von 100 Rthlr., oder, insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesem, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zin-

sen und Zinseszinsen gewähren wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Kommunen anheimgestellt.

14) Die Spaarkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrags den den Einlegern ausgehändigten Spaarkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen.

Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläuftigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwickelung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Spaarkassen, und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

daß jedem Inhaber des Spaarkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausgezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weitere Gewähr leiste, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sei.

15) Damit aber auch der Inhaber jedes Spaarkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, setzen Wir Folgendes fest:

a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Spaarkassenbuch gänzlich vernichtet oder verlorengegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu bekümmern, in ihren Büchern vermerkt.

b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzuthun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboten und amortisirt werden.

c) Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, übersendet es dem Ortsgerichte und verweiset sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust angezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheit die Kasse dem angeblichen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Konto's des verlorenen Buchs, — beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bestärken zu wollen, kann demnächst der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgericht nachsuchen.

e) Letztere hat den Verlust des Buchs unter Angabe:

aa) der Nummer desselben;

bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;

cc) des Betrags der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete;

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter — oder falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Spaarkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden solle."

Beläuft sich der Betrag des Spaarkassenbuchs auf weniger als 50 Rthlr., so wird der Ediktaltermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Rthlr. ist eine 8wöchentliche Ediktalfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Rthlr. oder darüber aber eine Ediktalfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich.

f) Meldet sich bis zu dem Ediktaltermine in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnächt folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei,

so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisation-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Spaarkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Rthlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Stempeln, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeldlich bewirken lassen wollen.

16) Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Spaarkassenbuchs an binnen dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

17) Unter Beobachtung der in diesem Reglement aufgestellten Grundsätze soll für jede Spaarkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, aufgenommen, und mit der Bestätigung des Ober-Präsidenten jedem Spaarkassenbuch vorgedruckt werden.

Sollte wegen besondere Ortsverhältnisse eine diesem Reglement zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen, so kann solche nur durch Unsere unmittelbare Genehmigung Gültigkeit erhalten. Die diesfalls erlassene Order ist dann ebenfalls beizudrucken.

18) In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Spaarkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kautionen, wegen des Orts, an welchem die Spaarkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin

auszudrücken, wie etwanige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sei.

Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Spaarkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

19) Was die Aufsicht des Staats über die Spaarkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staats-Aufsicht über andere Kommunal-Institute vorschreibt. Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen aber verpflichtet sein, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen und anzuordnen und wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen.

20) Ferner haben die Ober-Präsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Spaarkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Spaarkassenverwaltung verbunden, die an den Ober-Präsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinenden Anzeigeblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

21) Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Spaarkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorstehenden Grundsätze zu beobachten.

22) Was die schon bestehenden Spaarkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltet worden sind, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch sechs Monate nach Publikation gegenwärtigen Reglements nach den zeitherigen Grundsätzen fortverwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Reglement angemessenen neu zu entwerfenden Statut zu verfahren.

Diejenigen Spaarkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Gültigkeit. Neue Spaarkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter Nr. 13. vorgeschriebenen Form auszustellen.

Gegenwärtiges Reglement hat das Staatsministerium durch die G. S. bekannt machen zu lassen. G. S. 1839. S. 5.

b) **C. O. vom 26. Juli 1841, betr. die Belegung der Spaarkassenbestände.**

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 9. d. M. will Ich die Ober-Präsidenten ermächtigen, da wo die Ortsverhältnisse es nothwendig machen, die Ausleihung der Spaarkassen-Bestände auch auf eine andere, als die im §. 5. des Reglements über die Einrichtung des Spaarkassenwesens vom 12. Dezember 1838 vorgeschriebene erste Hypothek zu gestatten, wenn nur die zu bestellende Hypothek die erste Hälfte des Werths des zu verpfändenden Grundstücks nicht überschreitet. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1841. S. 287.

c) **C. O.** vom 4. Mai 1839, betr. die Zulässigkeit der Belegung kleiner Deposi-talmassen bei den nach dem Reglement vom 12. Dezbr. 1838 eingerichteten Spaar-kassen; s. zu II. 18. §. 472. Anh. §. 160.

Zu Band I. Seite 415.

Th. I. Tit. 11. §. 683. Publikandum vom 1. Mai 1798, betr. die Schulden der Offiziere ꝛc.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben mittelst Allerhöchster Kabinets-resolution vom 26. April d. J. auf die Anfrage des Generalauditoriats zu bestimmen und zu befehlen geruhet ꝛc.

Was die Subalternen Offiziers anbetrifft, bleibt, nach Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Erklärung, die Pflicht der Regimenter und Bataillons, diesen Offiziers den Konsens zu Schulden nicht zu ertheilen, ohne sich vorher versichert zu haben, daß der Schuldner auch im Stande sei, solche zu bezahlen ꝛc.

N. C. C. Tom. X. S. 1633. v. Rabe Samml. B. 5. S. 117.

Zu Band I. Seite 415—417.

Th. I. Tit. 11. §. 684. 1) **Reser.** vom 27. Juli 1821, betr. die Frage, welche Offiziere zu den Subalternoffizieren gehören.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 15. v. M., das Rangver-hältniß der Hauptleute betr., eröffnet, daß nach der von dem Königl. Kriegsministe-rie darüber gegebenen Auskunft, der jetzigen Organisation der Armee gemäß nur die Premier- und Seconde-Lieutenants zu den Subalternoffi ieren gehören.

v. K. J. B. 18. S. 8.

2) **Reser** vom 25. Febr. 1815, betr. die Gültigkeit der Schulden solcher Offi-ziere, welche mit Beibehaltung ihres Civilamts in den Militairdienst getre-treten sind.

ꝛc. Ich bin der Meinung, daß die von solchen Offizieren, welche mit Beibehal-tung ihrer Civilämter zum Militairdienste übergegangen sind und daraus wieder ent-lassen worden, aufgenommene Darlehne auch ohne Konsens des Regimentschefs als gültig angesehen werden müssen. Die auf den älteren Gesetzen beruhenden Vorschrif-ten des A. L. R. über die Schulden der Offiziere setzen ohne Zweifel eine längere Fortdauer des Militairdienstes voraus, und indem sie von dem letzteren die aus dem verschuldeten Zustande des Offiziers entstehenden Nachtheile abwenden wollen, würden sie für alle diejenigen Fälle ohne Zweck sein, in welchen die Offiziere nach kurzer Zeit den Militairdienst wieder verlassen, und also für diesen aus den kontrahirten Schul-den kein Nachtheil entstehen kann. Ueberhaupt erlauben die strengen, von den allge-meinen rechtlichen Prinzipien abweichenden Gesetze über die Darlehnsverträge der Of-fiziere keine ausdehnende Erklärung, und bei der doppelten Qualität eines Offiziers, dem sein Civilamt vorbehalten worden, muß bei der Beurtheilung der Gültigkeit der von ihm eingegangenen Verträge diejenige Eigenschaft zum Grunde gelegt werden, nach welcher das Geschäft am besten bestehen kann, in so weit der Militairstand dar-unter nicht leidet. Das A. L. R. gestattet daher nach §. 688. I. 11. den Offizieren die freie Disposition über Einkünfte von Grundstücken und Präbenden, über Zinsen von Kapitalien und über jährliche Hebungen, welche nicht zu ihrer Diensteinnahme gehören. Hiernach werden m. E. die Gerichte in vorkommenden Fällen zu entschei-den haben ꝛc.

Act. des Justizm. Rev. P. 14. Fol. 6.

3) **C. O.** vom 28. August 1810, betr. die Zulässigkeit der den Offizieren zur An-schaffung der Equipage zu gewährenden Vorschüsse.

Mein lieber geheimer Staats- und Justizminister von Kircheisen und mein lieber geheimer Staatsrath Oberst von Hacke. Um unbemittelten jungen Leu-ten, bei ihrem Avancement zu Offizieren, die Anschaffung der Equipage mög-lich zu machen, will Ich hierdurch nachgeben, daß ihnen zu diesem Behuf, wie es ehemals geschah, Vorschüsse geleistet werden können, und zwar aus den Offi-ziermontirungs- und Schärpengeldern, als dem einzigen in den Regiments- und Bataillonskassen jetzt dazu vorhandenen Fond. Ich finde es aber nöthig, dabei Folgendes zu bestimmen. Zuerst muß die Bedürftigkeit desjenigen, der den Vor-schuß nachsucht, und sein gänzliches Unvermögen, die Kosten der Equipage aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung von Seiten seiner Angehörigen zu

bestreiten, gehörig und gründlich nachgewiesen werden. Nächstdem muß aber auch die Würdigkeit des, durch Vorschuß zu unterstützenden Subjekts nicht allein von dem Kommandeur des Regiments, sondern auch von der Majorität des Corps der Offiziere desselben anerkannt werden, und dem zufolge die Verabreichung des Vorschusses, mit Zustimmung und nach dem Wunsch des größeren Theils geschehen. Damit ferner in Bewilligung von dergleichen Vorschüssen nicht zu weit gegangen, sondern nur strenge auf die Anschaffung des Unentbehrlichen dabei Rücksicht genommen werde, so setze Ich hiermit, nach Maaßgabe der verschiedenen Waffen, folgende Summen, als Maximum des zu verabreichenden Vorschusses, fest, nämlich für einen Offizier von den Cuirassiers 370 Rthlr., von den Dragonern 360 Rthlr., von den Husaren 370 Rthlr, von den Uhlanen 340 Rthlr., von der reitenden Artillerie 350 Rthlr., von der Infanterie und Fuß-Artillerie 150 Rthlr., worüber nicht hinausgegangen werden soll. Für die gewissenhafte Verwendung des bewilligten Vorschusses zu dem beabsichtigten Zweck sorgt der Kommandeur des Regiments, und ist dafür verantwortlich. Um die Wiedereinziehung der verabreichten Vorschüsse gehörig sicher zu stellen, bestimme Ich, daß solche nicht allein durch verhältnißmäßige Abzüge von dem Traktamente des Vorschußempfängers, mindestens in der durch das Gesetz festgestellten Höhe, bewirkt werden, und der Betrag dieser Abzüge, ohne Rücksicht auf alle und jede, selbst etwanige frühere Schulden, ungetheilt zur Kasse fließen, und der, Behufs der Equipirung verabreichte Vorschuß vor allen sonstigen Schulden des Empfängers ein Vorzugsrecht haben, sondern daß auch im Fall der Vorschußempfänger durch Verabschiedung, Tod, oder auf irgend eine andere Weise, außer Dienst und fernerem Gehalt tritt, bevor der ganze Betrag des Vorschusses getilgt ist, der Rest allen übrigen Forderungen an den Schuldner, wie sie Namen haben mögen, vorangehen, zur Ergänzung der Kasse aus den bereitesten Nachlasse des Schuldners ohne weiteres gedeckt und letztere ausschließlich verwandt werden soll. Ich trage Euch auf, hiernach, Jeder an seinem Theil, das Erforderliche zu verfügen und bin Euer wohlaffectionirter König.

Mathis B. 9. S. 317. 1r Abschnitt.

Zu Band I. Seite 421.

Th. I. Tit. 11. §. 629. Anh. §. 21. C. O. vom 27. Novbr. 1796, betr. die Schulden der Kapitains und Rittmeister, welche keine Compagnie oder Eskadron haben.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, ertheilen dem General-Auditoriat auf dessen Anfrage vom 6 dieses zur Antwort:

daß, da die Contrahirung gültiger Schulden, ohne Konsens des Regiments-Chefs oder Kommandeurs, nur den Staabs-Offizieren und wirklichen Kompagnie- und Eskadrons-Chefs, worunter die wirklichen Kapitains und Rittmeister, welche keine Kompagnie oder Eskadron haben, nicht mit gerechnet werden können, verstattet worden, in Ansehung der letztern nothwendig, wegen des erforderlichen Konsenses, die gewöhnlichen Vorschriften statt finden.

Amelangs Archiv B. 2. S. 327. Stengels Beitr. B. 10. S. 394.

2) **C. O.** vom 25. April 1799, denselben Gegenstand betr.

Se. Königl. Majestät von Preußen ꝛc. geben Höchstdero Militair-Justiz-Departement, bei Gelegenheit des anliegenden Gesuchs der Erben und Gläubiger des verstorbenen Majors von Schenk, zu erkennen, daß, wofern es vor der authentischen Declaration vom 27. November 1796 wirklich zweifelhaft gewesen ist, ob zur Gültigkeit der, von den Inspektions- und General-Adjudanten, die nicht Staabs-Offiziers waren, gemachten Schulden, der Konsens ihres Chefs nothwendig erforderlich gewesen; es die Billigkeit erfordere, gedachte Declaration nur erst auf die, nach dem Datum derselben kontrahirten, Schulden anzuwenden, und den früheren Gläubigern ihre Forderungen zuzusprechen, in so weit als der Betrag derselben den Fiskus noch nicht wirklich ausbezahlt ist.

Unter diesen Voraussetzungen wollen Allerhöchstdieselben das Gesuch der Supplikanten bewilligen, und allen übrigen Gläubigern, die sich in demselben Falle befinden, gleiche Wohlthat widerfahren lassen, als wornach das erwähnte Departement, sowohl die Supplikanten zu bescheiden, als an sämmtliche Behörden das Erforderliche zu erlassen hat. Amelangs Archiv B. 2. S. 332.

Zu Band I. Seite 421.

Th. I. Tit. 11. §. 697. **Rescr.** des Kriegs-Ministeriums vom 25. Novbr. 1838, betr. das Verhältniß der Portepeefähnriche.

Ew. ꝛc. beehre ich mich zu erwiedern, daß Fähnriche, welchen alle Rechte und Pflichten des Offizierstandes beigelegt sind, worauf der §. 165. des Anh. zur A. G. O. Bezug nimmt, in der Preußischen Armee gegenwärtig nicht mehr existiren. Die in der Armee jetzt angestellten Portepeefähnriche gehören in ihren Rechtsverhältnissen zu der Klasse der Unteroffiziere, welches in der C. O. vom 19. Juni 1809, betr. den Militairgerichtsstand unter Nr. 5. besonders angedeutet, auch schon daraus zu entnehmen, daß über dieselben standrechtlich und auf Degradation erkannt werden kann.
Jur. Wochenschrift de 1839 S. 128.

Zu Band I. Seite 424.

Th. I. Tit. 11. §. 720-726. 1) **Rescr.** vom 11. März 1822, betr. die Anrechnung von Aktivis auf die Valuta eines Darlehns.

ꝛc. In der Hypothekensache von N.N. geht das Königl. O. L. G. von Amtswegen zu weit, wenn es die Art und Weise, wie die Valuta der Hypothekenobligation bezahlt worden, sich speciell nachweisen lassen will, und daher nach dem Bericht vom 21. v. M. von der Vermuthung ausgeht, daß ein Wucher dem Geschäfte zum Grunde liegen könne. Zu einer solchen Vermuthung ist aber keine Veranlassung vorhanden, vielmehr ist es ein Irrthum, wenn das Kollegium anführt, daß dabei Waaren anstatt des baaren Geldes gegeben seien; denn Privat-Activa, von deren Cession hier die Rede ist, gehören nicht zu den Waarenartikeln, sondern zum Kapitalvermögen. (A. L R. I. 2. §. 12.) Es kann daher die Vorschrift des A. L. R. I. 11. §. 725. nicht angewendt werden. Dazu kommt, daß der N.N. die cedirt erhaltenen Kapitalien bei Bezahlung des Revokationspartii der Güter N.N. für voll angebracht, und mithin die Vermuthung, daß er bei der Akquisition verletzt worden sei, wiederlegt hat.
v. K. J. B. 19. S. 194.

2) **Rescr.** vom 15. August 1834, betr. die Bezeichnung der Valuta in Schuldinstrumenten.

Auf Ihre Beschwerde vom 25. v. M. erhalten Sie zur Resolution, daß die von Ihnen versuchte Auslegung des §. 725. I. 11. des A. L. R. mit den Worten desselben in Widerspruch steht, indem, um die Vermuthung einer wucherlichen Absicht auszuschließen, ausdrücklich eine Bestimmung darüber erfordert wird, wieviel in Gelde und wieviel in Waare gegeben ist.

Wenn übrigens auch nicht verkannt wird, daß diese gesetzliche Bestimmung in einzelnen Fällen hemmend auf den Verkehr einwirken kann, so ist doch auf der andern Seite zu berücksichtigen, daß dieselbe eine consequente Durchführung der zur Verhütung des Wuchers gegebenen Vorschriften enthält. Denn würde ein Empfangsbekenntniß der Valuta: „daß solche in einem Rechnungssolde bestehe," oder „daß der Aussteller die angegebene Summe theils für baare Darlehne, theils für erkaufte Waare schuldig geworden sei," für genügend erachtet, um die Vermuthung des Wuchers auszuschließen, so würde derjenige, welcher ein wucherliches Geschäft beabsichtigt, sich dieser Form bedienen, und der Zweck des §. 725 und 899., welcher dahin gerichtet ist, den Beweis über die Existenz des Wuchers zu sichern und zu erleichtern, würde vereitelt. Act. des Justizm. Gen. IV. Nr. 24. fol. 24.

Zu Band I. Seite 424.

Th. I. Tit. 11. §. 727. 1) cfr. **Verordnung** wegen des Judenwesens im Großherzogthum Posen, §. 25., wonach nicht naturalisirte Juden Darlehnsgeschäfte bei Strafe der Ungültigkeit nur gegen gerichtliche Schuldurkunden abschließen können; s. zur Einl. §. 22. Bd. I. S. 97.

2) **C. O.** vom 20. Septbr. 1836, betr. die Verhältnisse der Juden in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, wonach über Darlehen von Juden

an Personen bäuerlichen Standes, bei Vermeidung der Ungültigkeit, Schuldinstrumente vor dem ordentlichen persönlichen Richter des Schuldners ausgestellt werden müssen; s. zu II. 7. §. 17. Bd. III. S. 370.

Zu Band I. Seite 424.

Th. I. Tit. 11. §. 730. **Rescr.** vom 22. April 1836, betr. die Nothwendigkeit des Bekenntnisses der erhaltenen Valuta in einem Schuldscheine; s. Bd. I. im Nachtr. S. XIV.

Zu Band I. Seite 426.

Th. I. Tit. 11. §. 736. 737. (ad C. O. vom 17. Juni 1833.) Vergl. 1) **Privilegium** vom 24. März 1836, betr. die Emission von auf den Inhaber lautenden Partialobligationen über die von dem Fürsten zu Wied von dem Rothschildschen Hause contrahirte Anleihe von 700000 Thlr. G. S. S. 197.

2) **Privilegium** vom 12. Oktober 1840, wegen Emission von auf den Inhaber lautenden Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahngesellschaft auf Höhe von 2500000 Thlr. G. S. S. 295.

3) **Privilegium** vom 23. Septbr. 1840, wegen Ausfertigung der auf den Inhaber lautenden Stettiner Stadtobligationen. G. S. S. 303.

4) **Privilegium** vom 17. Mai 1841, wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Thorn. G. S. S. 114.

Zu Band I. Seite 430.

Th. I. Tit. 11. §. 738. **Rescr.** vom 15. Juni 1840, betr. die Eintragung einer Protestation wegen nicht empfangener Valuta.

Die Eintragung einer Protestation wegen nicht erhaltener Valuta ist nicht auf die bloße Anzeige des Schuldners von der nicht erfolgten Zahlung, sondern nur auf den hinzutretenden ausdrücklichen Antrag desselben zu bewirken.

s. vollst. Min. Bl. S. 224.

Zu Band I. Seite 431.

Th. I. Tit. 11. §. 750. Anh. §. 25. 1) **Rescr.** vom 12. Juli 1806, betr. die Zulässigkeit des Exekutivprozesses aus Schuldscheinen in Wechselform.

Wir haben erhalten, was zur Begründung Eures Verfahrens wegen Einleitung des gewöhnlichen Prozesses in Sachen des Banquiers ꝛc. wider den ꝛc. auf die von dem Kläger dagegen angebrachte Beschwerde unterm 19 Juni c. von Euch einberichtet worden.

Nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 28. §. 2—7 und des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 750. findet der executivische Prozeß aus Schuld-Instrumenten statt, welche von Personen, die sich wechselmäßig nicht verbinden können, in der Wechselform ausgestellt worden sind. Da nun gleichwohl die Vermerkung der Annahme eines gezogenen Wechsels in Gefolge des §. 994. des A. L. R. Th. II. Tit. 8. an keine Form gebunden ist, so erhellet daraus, weil sonst zwischen beiden Gesetzesstellen ein nicht zu hebender Widerspruch vorhanden sein würde, von selbst, daß in den zuerst angeführten Stellen der Gerichts-Ordnung und des Landrechts nur von eigenen, nicht von gezogenen Wechseln die Rede ist, so wie denn überhaupt die Wechselverpflichtung aus gezogenen Wechseln, und die dahin gehörigen §. 948. seq. des allegirten Titels des Landrechts enthaltenen Vorschriften nur auf die §§. 718. 720. 721. 723. und 731. genannten wechselfähigen Personen, nicht aber auf Besitzer adelicher Güter und General-Pächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter angewendet werden können. Aus diesen Gründen findet denn also auch der Antrag des Supplikanten auf Zulassung des Executivprozesses nicht statt, und ist derselbe daher dato abschläglich beschieden worden. NCC. T. XII. S. 685. No. 92. de 1806., Neues Archiv Bd. 4. S. 372. und Mathis Bd. 3. S. 169. 2. Abschn.

2) cfr. **Verordnung** vom 1. Juni 1833, über den Mandats- und summarischen Prozeß, §. 6., wonach in Fällen, in denen bisher der Exekutivprozeß eintrat, nunmehr der summarische Prozeß stattfindet.

Zu Band I. Seite 433.

Th. I. Tit. 11. §. 761-765. **C. O.** vom 8. April 1834, daß ein wider den eingetragenen Besitzer ergangenes Erkenntniß gegen den dritten Besitzer, welcher das Grundstück vor Insinuation der Klage erworben hat, nicht vollstreckt werden kann; s. zu I. 20. §. 492. Bd. II. S. 510.

Zu Band I. Seite 435.

Th. I. Tit. 11. §. 779–784. Vergl. auch: 1) **Deklaration** vom 27. September 1808, betr. die durch die Reduction der Scheidemünze entstandenen Differenzien, **Edict** vom 13. Decbr. 1811 und **Deklaration** vom 20. Febr. 1812, wegen Umprägung der Scheidemünze in Courant, und **Reſcr.** vom 7. April 1812, betr. die Verbindlichkeit, Scheidemünze anzunehmen;

2) **C. O.** vom 21. Novbr. 1831, betr. die Annahme der Friedrichsd'or bei Zahlungen an Königliche Kaſſen;

3) **Münzkonvention** der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 und **C. O.** vom 5. März 1839, betr. die Ausprägung von Doppelthalern als Vereinsmünze;

4) a) **C. O.** vom 9. April 1825, betr. die Ungültigkeit beſchnittener Kaſſenanweiſungen;

b) **C. O.** vom 5. Decbr. 1836, betr. die Einziehung der Bank- und Seehandlungsſcheine und der Pommerſchen Bankſcheine, und deren Erſatz in Kaſſenanweiſungen;

c) **C. O.** vom 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kaſſenanweiſungen;

5) **Reſcr.** vom 20. Septbr. 1828, daß Zahlungen an Königliche Kaſſen nicht in klingendem Courant bedungen werden ſollen, ſondern auch in Kaſſenanweiſungen geleiſtet werden können;

ſ. zu I. 16. §. 74 ff. Bd. II. S. 172 ff. und Suppl.

Zu Band I. Seite 435.

Th. I. Tit. 11. §. 785 u. 786. 1) **C. O.** vom 4. Auguſt 1832, betr. die Anwendung der neuen Münzbeſtimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzſorten ſtipulirt ſind;

2) **Bekanntmachung** vom 27. Novbr. 1821, nebſt Vergleichungstabelle fremder Münzſorten gegen Preuß. Geld;

ſ. zu I. 16. §. 78 ff. Bd. II. S. 193. und Suppl.

Zu Band I. Seite 440.

Th. I. Tit. 11. §. 803 ff. **Reſcr.** vom 1. Novbr. 1818, daß beim Zinſenfuße auf die zur Zeit des Verſprechens gültigen Geſetze geſehen werden muß; ſ. zur Einl. §. 14. Bd. I. S. 85.

Zu Band I. Seite 441.

Th. I. Tit. 11. §. 805. cfr. **Verordnung** vom 1. Juni 1833 über das Judenweſen im Großherzogthum Poſen, §. 20., wonach die dortigen naturaliſirten Juden in ihren privatrechtlichen Verhältniſſen ganz den Chriſten gleichſtehen; ſ. zur Einl. §. 22. Bd. I. S. 95.

Th. I. Tit. 11. §. 808. **Reſcr.** vom 2. Auguſt 1833, betr. die Unzuläſſigkeit der hypothekariſchen Eintragung von mehr als fünf Prozent Zinſen.

Der Kaufmann H. iſt auf die in der Hypothekenſache des Guts P. eingereichte Beſchwerde vom 17. v. M.

über verweigerte nachträgliche Eintragung des 6. Zinsprozents.

beſchieden worden, daß der Juſtizminiſter mit der Anſicht des Königl. Kammergerichts und mit deſſen Verfügung vom 22. Novbr. v. J. und 20. Mai d. J. um ſo mehr einverſtanden ſei, da die §§. 804 und 808. I. 11. des A. L. R. Verbotsgeſetze ſeien, auch rechtskräftig erſtrittene Forderungen, ſobald ſie eingetragen werden, dieſen Verbotsgeſetzen unterlägen. v. K. J. B. 42. S. 176.

Zu Band I. Seite 444.

Th. I. Tit. 11. §. 825. 826. **Reſcr.** vom 16. Septbr. 1825, betr. die Zuläſſigkeit einer Conventionalſtrafe bei Darlehnen. ſ. Bd. I. im Nachtr. S. XV.

Th. I. Tit. 11. §. 827. Anh. §. 26. (zum Geſetz vom 7. Juli 1833.) 1) **Reſcr.** vom 20. Oktbr. 1840, betr. den Eintritt der Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Verzugszinſen.

Wenn Fiskus ſchon in erſter Inſtanz zu einer Zahlung verurtheilt worden, das Erkenntniß auch in zweiter Inſtanz beſtätigt, die Nichtigkeitsbeſchwerde dagegen zu-

rückgewiesen ist, so ist der Tag der Insinuation des zweiten Urtheils als Tag der Rechtskraft anzusehen, von welchem ab dem Fiskus noch die im Urtheile bestimmte Zahlungsfrist zu statten kommt. s. vollst. Min. Bl. S. 341. v. K. J. B. 56. S. 430.

2) **Plenar-Beschluß** vom 24. August 1840, daß auch im Falle des §. 195. I. 16. des A. L. R. der Fiskus nur Zinsen nach Maaßgabe des §. 3. des Gesetzes vom 7. Juli 1833 zu zahlen verpflichtet ist. s. Min. Bl. S. 366. v. K. J. B. 56. S. 105.

Zu Band I. Seite 445.

Th. I. Tit. 11. §. 841. (zur Verordnung vom 2. Juni 1827.) **C. O.** vom 10. Mai 1828, betr. die Anwendung der Verordnung vom 2. Juni 1827. in Westpreußen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 21. v. M. und nach dessen Antrage gebe Ich Ihnen hierdurch zu erkennen, daß durch die Bezugnahme das Ostpreußische Provinzialrecht, welche in der nach dem Gutachten der Stände des Königreichs Preußen wegen Herabsetzung des Zinsfußes ergangenen Verordnung vom 2. Juni v. J. enthalten ist, die gesetzliche Anwendung derselben auf diejenigen Theile der Provinz Westpreußen, worin das Ostpreußische Provinzialrecht keine verbindliche Kraft hat, nicht ausgeschlossen worden, die Bestimmungen dieser Verordnung vielmehr für das ganze Königreich, mithin auch für die gesammte Provinz Westpreußen, nach dem Antrage der Provinzialstände gültig sein sollen.

Ich autorisire Sie, diesen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg, Danzig und Marienwerder bekannt machen zu lassen, und die betreffenden Gerichte zu deren Befolgung noch besonders anzuweisen.

v. K. Ann. B. 12. S. 316.

Zu Band I. Seite 446.

Th. I. Tit. 11. §. 843. Rescr. vom 4. Decbr. 1835, betr. die Vermuthung der Berichtigung der Zinsenforderungen des Cedenten bei der Cession eines Hypothekenkapitals, und die Verjährung der rückständigen Zinsen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die abschriftlich anliegende Beschwerde des Justiz-Kommissarius J. daselbst vom 4. v. M. in der Hypothekensache der Güter S. und H. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister die Verfügungen des Kollegiums vom 6. und 27. Octbr. d. J. und vom 3. v. M. nicht für begründet erachten kann. Wenn

1) das Königl. O. L. Ger. die Umschreibung des für die verstorbene Rittmeister v. H. auf S. haftenden Kapitals, welches mit fünf Prozent Zinsen eingetragen ist, auf die v. F.schen Minorennen, als die jetzigen Cessionarien, zu dem Zinsfuß von fünf Prozent nicht bewirken will, weil die Quittung der Erbin der ꝛc. v. H., verehelichten Hauptmann v. M., nur auf Bezahlung des Kapitals

> „nebst den auf das Halbjahr von Michaeli 1824 bis Ostern 1825 auf Höhe von vier und ein halb Prozent erwachsenen Zinsen von 45 Thaler."

lautet, und deshalb die Hypothek für die v. M. noch auf ein halbes Prozent Zinsen hafte, so ist diese Folgerung nicht richtig. Es ist an sich gegen alle Rechtstheorie, vorauszusetzen:

> daß der Eigenthümer einer Forderung das Eigenthum derselben ohne alle Beschränkung an einen Dritten abgetreten und doch einen Theil der künftigen Zinsen sich vorbehalten habe.

Soll Jemand Eigenthümer der Forderung, und ein Anderer Nutzungsberechtigter sämmtlicher oder eines Theils der Zinsen sein, so muß dies Verhältniß klar ausgesprochen, das Recht des Nießbrauches förmlich konstituirt und dabei, wie bei Theil-Cessionen, verfahren werden. Vermuthen läßt sich ein solches Nutzungsrecht nicht. Der Cessionar wird durch eine Cession ohne Vorbehalt unumschränkter Eigenthümer der cedirten Forderung, und dem Cedenten steht von dem Tage der Uebertragung des Eigenthums angerechnet kein ferneres Recht auf künftige Zinsen zu.

2) Was die Zinsen bis zur Cession der Forderung betrifft, so steht der Ansicht des Königl. O. L. Ger. die Vorschrift des §. 843. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. entgegen, welcher verordnet:

„Ist über das Kapital selbst ohne Vorbehalt quittirt worden, so sind die vorbedungenen Zinsen für bezahlt oder erlassen zu achten."

Das Kollegium will zwar diese Bestimmung hier nicht für anwendbar erachten,

weil die verehelichte v. M. nicht im Allgemeinen über Kapital und Zinsen, oder bloß über das Kapital, sondern speciell und ausdrücklich nur über 4½ pCtr. Zinsen quittirt hat.

Dieses Bedenken erscheint indeß unerheblich. Denn im §. 843. a. a. O. wird nur vorausgesetzt,

a. daß über das ganze Kapital quittirt und

b. daß kein Vorbehalt wegen der Zinsen beigefügt worden.

Jeder Vorbehalt aber setzt eine ausdrückliche Erklärung voraus, während die Quittungsleistung über einen Theil der Zinsen keinesweges den Vorbehalt wegen des Ueberrestes enthält. Wenn es, wie das Kollegium selbst in der Verfügung vom 27. Octbr. c. nachgiebt, zum Erweise der Tilgung der Zinsen genügt, wenn über das Kapital allein ohne jede Erwähnung der Zinsen quittirt wird, so kann es hierin um so weniger etwas ändern, wenn noch eine Quittung über die Bezahlung eines Theiles der Zinsen hinzugefügt wird, als aus der Quittung ohne Vorbehalt nicht absolut die Bezahlung der Zinsen, sondern diese oder der Erlaß präsumirt werden soll, wie denn auch im vorliegenden Falle grade behauptet wird, daß die Zinsen mündlich auf 4½ Prozent herabgesetzt waren.

3) Ohnehin erscheint das in Rede stehende Bedenken des Kollegiums auch aus einem andern Grunde nicht begründet. Es läßt sich nach Lage der Sache nicht bezweifeln, daß die Gläubigerin der Schuldnerin das Instrument zurückgegeben hat, da in der am 23. April 1825 rekognoscirten Quittung erstere ausdrücklich in die Kassation der hypothekarischen Rechte konsentirt. Hat aber diese Rückgabe des Instrumentes Statt gefunden, so folgt schon aus §. 98. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. die Tilgung (nicht bloß die Zahlung) der Schuld, mithin, da die Zinsen ohne Zweifel aus demselben Instrumente entspringen, auch die Tilgung der Zinsschuld.

4) Darin tritt zwar der Justizminister dem Kollegium bei, daß der von dem Beschwerdeführer angeführte §. 849. Tit. 11. Th. I. den Antrag desselben nicht unterstützt, weil darüber, ob ein Anspruch verjährt ist oder nicht, vom Hypothekenrichter nicht per decretum entschieden werden dürfe, indem allerdings sich erst in judicando ergeben kann, ob nicht Thatumstände vorhanden sind, welche die Verjährung ausschließen, und dies sich nur in contradictorio, wo der Berechtigte gehört wird, feststellen läßt. Wenn dagegen das Königl. O. L. Ger. in der Verfügung vom 3. v. Mts. bemerkt,

daß nach der Ansicht des Kollegiums nach §. 849. nur ein mehr als zehnjähriger Rückstand nicht gefordert werden könne, nicht aber auch ein Rückstand, welcher aus einer früheren Zeit, als vor 10 Jahren herrührt,

so ist dies ein augenfälliger Irrthum, wie schon die Worte des §. selbst ergeben, und dies näher in dem in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts Bd. 1. S. 353 u f. abgedruckten Aufsatze mit Hinsicht auf die Materialien des A. L. R. ausgeführt ist.

Es ist indeß nicht außer Acht zu lassen, daß

5) der Hypothekenrichter überhaupt nicht darnach zu forschen hat, ob die Zinsen, welche die Vormänner zu fordern hatten, bezahlt sind oder nicht? Es kommt der Fall vor, daß eine Hypothek mit Zinsen von einem bestimmten Tage ab cedirt und daß sie späterhin auf den Grund einer Quittung des Cessionars gelöscht wird, ohne daß sich der Hypothekenrichter darum kümmern darf, ob auch die älteren Zinsen gezahlt sind. Hat ein Hypothekengläubiger einen Zinsenrückstand zu fordern, den er nicht mit cedirt, so muß er den rückständigen Zinsenbetrag im Hypothekenbuche vermerken und sich eine Theilobligation ausfertigen lassen, sonst treten die zu 2 und 3 erwähnten rechtlichen Wirkungen ein. v. K. J. B. 46. S. 568.

Zu Band I. Seite 447.

Th. I. Tit. 11. §. 849. 1) **Rescr.** vom 4. Decbr. 1835, sub 4. betr. die Verjährung der Zinsrückstände; s. zu §. 843. h. t.

2) **Plenar-Beschluß** vom 11. März 1839, daß Verzögerungszinsen der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen seien. s. Min. Bl. S. 128. v. K. J. B. 53. S. 55.

Zu Band I. Seite 448.

Th. I. Tit. 11. §. 869 ff. 1) **Rescr.** vom 10. Juni 1836, und 31. August 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Handlungsdiener; s. zu II. 8. §. 546 ff. Bd. IV. S. 191. u. Suppl.

2) **C. O.** vom 23. Septbr. 1835 und vom 14. Juli 1841, betr. das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern und Empfängern der Waaren; s. zu II. 8. §. 1620. Bd. IV. S. 279. und Suppl.

Zu Band I. Seite 457.

Th. I. Tit. 11. §. 981. **Verordnung** vom 13. Mai 1840, betr. den Verkehr mit ausländischen Schuldpapieren; s. zu §. 527. h. t.

Zu Band I. Seite 460.

Th. I. Tit. 11. §. 1020-1032. 1) **Gesetz** vom 11. Juni 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

1. Schriften. a. ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuskripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskripts oder einer Abschrift desselben (litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.).

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes:

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

e. Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1. und 2.), setzt die in den §§. 5 und 6. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu den namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu statten.

f. Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g. Strafen des Nachdrucks.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

h. Untersuchungs-Verfahren.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von Unserm Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21. und 22., macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler,
a. bei unveräußertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§ 21. u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obengedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben, oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, Falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners

oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23. zur Anwendung.

Strafen und Untersuchungsverfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10 bis 16. sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10. vorgeschriebene Confiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise wie §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Instruktion vorbehalten.

5. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 32 Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht Statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes, dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen will, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden. G. S. S. 165.

2) Vergl. **Instruktion** zur Bildung der in vorstehendem Gesetze angeordneten Vereine von Sachverständigen vom 15. Mai 1838. G. S. S. 277. (s. auch II. 20. §. 1294 ff. und die Zusätze daselbst.)

3) cfr. die besonderen **Privilegien** zum Schutze gegen den Nachdruck:

a) für die v. Goetheschen Werke vom 7. April 1826. G. S. S. 24.

b) für die v. Schillerschen Werke, vom 29. April 1826. G. S. S. 42.

c) für die Jean Paul (Fr. Richterschen) Werke, vom 29. April 1826. G. S. S. 42.

d) für die Webersche Oper Oberon, im Verlage von Schlesinger, vom 29. Juli 1826. G. S. 1826 S. 76 und 1827 S. 36.

e) für die Hummelsche Anweisung zum Pianoforte-Spielen, vom 29. Juli 1826. G. S. S. 77.

f) für die von Willmanns herausgegebenen Panoramen der Rhein- und Maingegenden, vom 9. März 1829. G. S. S. 20.

g) für die Ries'sche Oper die Räuberbraut, vom 9. Juni 1829. G. S. S. 48.

h) für das Delescampsche malerische Relief der Schweiz, vom 25. Oktbr. 1830. G. S. S. 130.

i) für die Schleiermacherschen Werke, vom 14. Mai 1836. G. S. S. 180.

k) **Patent** vom 1. Juni 1841, wegen des Deutschen Bundesbeschlusses zum Schutze der Werke von Schiller, Goethe, Jean Paul und Wieland; s. zu §. 1033 h. t.

Zu Band I. Seite 462.

Th. I. Tit. 11. §. 1033. 1) **Patent** vom 29. Novbr. 1837, betr. den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 9. Novbr. 1837 wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Artikels 18. der Deutschen Bundes-Akte, imgleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes-Regierungen in der 31sten Sitzung der Bundesversammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen

Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (§. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unsern Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:

es verstehe sich von selbst, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. Septbr. 1832. allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundesbeschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reciprozität von Seiten der andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

G. S. S. 161.

2) **Patent vom 1. Juni 1841, wegen der von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse zum Schutze der Werke von Schiller, Goethe, Jean Paul und Wieland.**

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen, in Anwendung des dritten Artikels des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837. wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (G. S. S. 161.) sich dahin vereinigt haben, und zwar:

in der 33sten Sitzung der Bundesversammlung vom 23. November 1838.:

daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen Nachdruck während zwanzig Jahren;

in der 6ten Sitzung der Bundesversammlung vom 4. April 1840.:

daß der, in der J. G. Cotta'schen Verlagshandlung zu Stuttgart in den Jahren 1836 und 1837. in zwei Bänden oder vier Abtheilungen erschienenen, neuen und vervollständigten Ausgabe von Goethe's prosaischen und poetischen Werken von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck auf zwanzig Jahre;

in der 23sten Sitzung der Bundesverrsammlung vom 22. Oktober 1840.:

daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben für den Zeitraum von zwanzig Jahren;

und in der 3ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Februar d. J.:

daß den Schriften Christoph Martin Wielands zu Gunster seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden

Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren

in allen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten, vom Tage des jedesmaligen Beschlusses an gerechnet, gewährt werde,

so wie endlich in derselben Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Februar d. J.:

daß der durch den Bundesbeschluß vom 4. April 1840. den Werken Goethes auf zwanzig Jahre von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cottaschen Buchhandlung zu Stuttgart neu erschienene Ausgabe der Goetheschen Werke in 40 Bänden klein Oktav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablauf des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe;

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffenen Vereinbarungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich darnach zu achten haben.

Es soll jedoch durch gegenwärtige Bekanntmachung der die von Goetheschen Werke betreffenden Bundesbeschlüsse vom 4. April 1840. und 11. Februar d. J. der Umfang und die Dauer desjenigen Schutzes gegen Nachdruck dieser Werke, auf welchen die Erben Johann Wolfgangs von Goethe nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. Juni 1837. in Unseren Staaten Anspruch haben, nicht beschränkt werden.

G. S. S. 125.

3) **Patent** vom 9. Novbr. 1841, wegen des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses über den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutz.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10ten diesjährigen Sitzung der Bundesversammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbe-

fugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch, mit Hinweisung auf die §§. 32. 33. 34. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. (G. S. S. 165.), durch welche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschlusse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unsere Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bund gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, nach Maaßgabe des §. 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1837., danach zu achten haben. G. S. S. 385.

4) **Rescr.** vom 12. Febr. 1839, betr. den Schutz des Eigenthums an Werken der Kunst und Wissenschaft in Sachsen Weimar.

Die Großherzoglich Sachsen Weimarsche Regierung hat zum Schutz des Eigenthums an Werken der Kunst und Wissenschaft unterm 11 Januar 1839. ein Gesetz erlassen, welches in den §§. 1—37. wörtlich mit dem Preußischen Gesetze vom 11. Juni 1837. übereinstimmt, im §. 38. aber darin von demselben abweicht, daß nur den in deutschen Staaten erschienenen Werken, ohne die Nachweisung der Gegenseitigkeit zu erfordern, der zugesicherte Rechtsschutz gewährt werden soll. Mit Rücksicht auf §. 38. des Gesetzes vom 11. Juni 1837. ist dies Gesetz zu beachten.

s. vollst. Min. Bl. S. 88. v. K. J. B. 53. S. 196.

Zu Band I. Seite 463.

Th. I. Tit. 11. §. 1034-1036. 1) Wegen der Strafen des Nachdrucks und der Nachbildung s. Gesetz vom 11. Juni 1837 zu §. 1020—1032. h. t., sowie auch IV. 20. §. 1294 ff. und die Zusätze daselbst.

2) a) **Rescr.** des Min. der Polizei vom 12. Novbr. 1828, betr. das polizeiliche und gerichtliche Einschreiten in Bezug auf Büchernachdruck.

Die Verfolgung der, durch Verletzung des schriftstellerischen oder Verlags-Eigenthums herbeigeführten Ansprüche auf Schadloshaltung, so wie die Ahndung der dabei vorgefallenen Vergehen, kann lediglich im gerichtlichen Wege erfolgen. Die nothwendige Erörterung der thatsächlichen Umstände und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf die nicht selten zweifelhaften Verhältnisse erfordern dies Verfahren unbedingt.

Von Seiten der Polizei kann hierbei überall nur durch einstweilige Beschlagnahme zur Sicherung des Objekts und Verhütung fernerer Verbreitung bis zur richterlichen Entscheidung, auf gehörig motivirtes Ansuchen der Betheiligten eingewirkt werden. v. K. Ann. B. 12. S. 1045.

b) **Rescr.** vom 27. Januar 1841, daß die Untersuchungen wegen Nachdrucks als fiskalische zu behandeln. s. Min. Bl. S. 68.

3) Vergl. **Rescr.** des Min. der Polizei vom 26. Oktober 1832 und 10. April 1833, wonach es zwar unzulässig, ganze Sammlungen von Nachdrücken im Wege der Auction zu verkaufen, dagegen der öffentliche Verkauf der in einer Privat-Bibliothek vorgefundenen Bücher-Nachdrücke nicht als verboten angesehen werden könne. s. v. K. Ann. B. 16. S. 967. und B. 17. S. 455.

Zu Band I. Seite 463.

Th. I. Tit. 11. §. 1042. **Rescr.** vom 18. Januar 1841, betr. die Vermuthung der Schenkung bei Zuwendungen zwischen verschwägerten Personen.

Die Vorschrift des §. 1042. h. t. kann auf das Verhältniß der Verschwägerung nicht ausgedehnt werden, Schwiegeraltern und Schwiegerkinder gehören daher nicht zu den Personen, unter welchen eine Schenkung zu vermuthen ist.

s. vollst. Min. Bl. S. 56.

Zu Band I. Seite 465.

Th. I. Tit. 11. §. 1063-1069. **Reſcr.** vom 25. Juni 1821, betr. die Nothwendigkeit der gerichtlichen Form der Schenkungsverträge.

Auf Ihre Eingabe vom 26. v. M. wird Ihnen zur Reſolution ertheilt, daß das Geſetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Beſtätigung der Verträge über unbewegliche Güter vom 23. April 1821. auf Schenkungsverträge nicht bezogen und nicht angewendet werden darf. Es hat in Anſehung derſelben bei den Vorſchriften des A. L. R. und der A. G. O. lediglich das Bewenden.

Act. des Juſtizm. Gen. V. Nr. 10. Vol. I. Fol. 137.

Zu Band I. Seite 474.

Th. I. Tit. 11. §. 1130 ff. **Plenar-Beſchluß** vom 3. Juni 1840, daß der Concurscurator als ſolcher und ohne Vollmacht derjenigen Gläubiger, welchen die Geſetze (§. 1030 und 1031. Tit. 11. Th. I. des A. L. R., §. 70. Tit. 50. der A. G. O. und §. 2 und 3. des Geſetzes vom 26. April 1835) das Recht beilegen, Schenkungen zu widerrufen und läſtige Verträge zwiſchen Ehegatten und Verwandten anzufechten, nicht befugt ſei, die Rechte ſolcher Gläubiger wahrzunehmen. ſ. Min. Bl. S. 324 (338). v. K. J. B. 55. S. 495.

Zu Band I. Seite 475.

Th. I. Tit. 11. §. 1134 u. 1135. **Reſcr.** vom 27. Novbr. 1840, betr. die Rechte des Geſchenknehmers, wenn über den Nachlaß des Geſchenkgebers der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet wird.

Wenn über den Nachlaß des Geſchenkgebers der erbſchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet wird, ſo iſt der im Beſitze der — ſei es auch von Todes wegen, jedoch ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs — geſchenkten Sache, namentlich eines Grundſtücks ſich befindende Geſchenknehmer nicht verpflichtet, ſich in den Liquidationsprozeß einzulaſſen, vielmehr bleibt es dem Curator nur überlaſſen, gegen denſelben auf Herausgabe des Geſchenks zu klagen.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 397. v. K. J. B. 56. S. 427.

Zu Band II. Seite 1.

Th. I. Tit. 12. §. 4-6. 1) **Reſcr.** vom 18. April 1797, betr. den Unterſchied zwiſchen einem Erben und einem Legator rückſichtlich der Berichtigung des Beſitztitels eines ihm ausdrücklich beſchiedenen Grundſtücks;

2) **Reſcr.** vom 8. Januar und 26. Febr. 1836, daß Notherben, denen eine beſtimmte Summe als Pflichttheil ausgeſetzt iſt, nicht als Miteigenthümer des Nachlaſſes anzuſehen ſind;

3) **Reſcr.** vom 24. Januar 1836, daß jemand, welchem im Teſtamente nur eine beſtimmte Sache oder Summe ausgeſetzt iſt, wenn er auch als Erbe bezeichnet worden, doch nur als Legatar anzuſehen iſt;

ſ. zu I 12. §. 243 u. 258. B. II. S. 44 u. 49.

Zu Band II. Seite 9.

Th. I. Tit. 12. §. 66. 1) **Reſcr.** vom 23. Novbr. 1803, betr. die Form der von Juden errichteten Teſtamente.

Nachdem Wir durch die C. O. vom 19. November d. J. den durch das General-Juden-Reglement vom 17. April 1750, §. 31. begründeten Zweifel dahin zu heben und zu deklariren geruhet, daß Unſern Unterthanen jüdiſcher Religion frei ſtehe, über ihren Nachlaß, von Todes wegen, ſowohl in Abſicht der Form, als dem innern Inhalte nach, eben ſo und nach eben den Geſetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtſchnur vorgeſchrieben ſind: ſo wird Euch dieſe Deklaration hierdurch zur Achtung, und Euch, der Regierung, um ſolche Eurem Departement geſetzlich zu publiciren, hierdurch bekannt gemacht.

NCC. T. XI. S. 1937. Nr. 65. de 1803. Neues Archiv B. 3. S. 1.

2) **Reſcr.** vom 15. Januar 1813, betr. die Teſtamente der Juden vor dem Edikt vom 11. März 1812; ſ. zur Einl. §. 22. B. I. S. 89.

Zu Band II. Seite 12.

Th. I. Tit. 12. §. 72. Deklaration vom 27. August 1812, betr. die C. O. vom 24. April 1812.

Zur Verhinderung der Mißdeutungen, welche aus dem nicht ganz richtigen Abdrucke der C. O. v. 24. April d. J. in Betreff einiger Punkte der Militair-Justizverfassung im 19. Stück der G. S. S. 129. entstehen könnten, wird bekannt gemacht, daß die nach den Worten:

„wobei es übrigens bei den gesetzlichen Vorschriften von den privilegirten militairischen Testamenten sein Bewenden behält,"

folgende Bestimmung mit dem Vorhergehenden nicht in einer solchen Verbindung stehet, daß sie als eine Fortsetzung desselben zu betrachten ist, sondern daß die Vorschrift:

daß die Brigade- und andere Auditeure der mobil gemachten Truppen die Befugniß erhalten sollen, einseitige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit solcher Militairpersonen, welche zu den gedachten Truppen gehören, ohne Zuziehung eines zu kommandirenden Offiziers aufzunehmen und zu beglaubigen,

eine besondere, für sich bestehende Disposition ausmacht. G. S. S. 174.

Zu Band II. Seite 14.

Th. I. Tit. 12. §. 73-80. Reser. vom 31. März 1841, betr. die Befugniß und Verpflichtung eines Richters, in schleunigen Fällen außerhalb seines Gerichtssprengels ein Testament aufzunehmen.

Jeder Richter ist befugt und verpflichtet, die Aufnahme eines letzten Willens auch außerhalb seines Bezirks sofort zu veranlassen, wenn ihm dergleichen Umstände, auch ohne alle Bescheinigung vorgetragen werden, und ein Vorwurf kann ihn nur dann treffen, wenn sich schon aus dem Gesuche ergiebt, daß keine Gefahr im Verzuge gewesen und er dennoch den Antragsteller nicht an das ordentliche Gericht gewiesen hat.

Ein Justitiarius ist übrigens nicht in seiner Eigenschaft als zum Richteramte qualificirte Person, sondern nur als Verwalter einer bestimmten Gerichtsbarkeit Testamente aufzunehmen befugt. s. vollst. Min. Bl. S. 147.

Zu Band II. Seite 14.

Th. I. Tit. 12. §. 81. Verordnung vom 30. Novbr. 1834, betr. die Anstellung der Kreis-Justizräthe.

Extract.

§. 4. Zu dem Geschäftskreise der Kreis-Justizräthe gehören folgende Angelegenheiten:

1) Es wird ihnen die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung solcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit beigelegt, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, insofern der Erklärende, oder, bei zweiseitigen Geschäften, einer der Contrahenten zu den unmittelbaren Gerichtseingesessenen des O. L. Ger. gehört, oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft.

Testamente, Codizille und Erbverträge eximirter Personen, haben die Kreis-Justizräthe mit der nächsten Post an das O. L. Ger. zur Annahme ad depositum abzusenden ꝛc. G. S. S. 297.

Zu Band II. Seite 14.

Th. I. Tit. 12. §. 82. 1) Reser. vom 1. Novbr. 1819, betr. die Qualifikation der Referendarien zur Aufnahme von Testamenten.

Der von dem Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 8. v. M. geäußerten Meinung:

daß die als ein Gericht als Hülfsarbeiter deputirten Referendarien zur Aufnahme von Testamenten und Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebraucht werden können,

tritt der Justizminister bei, da die Referendarien, wenn sie kommissarisch einem Gerichte beigeordnet werden, das ganze Richteramt vertreten.

In Absicht derjenigen Referendarien, die zu ihrer Ausbildung bei dem Kollegio arbeiten, ist es indeß nicht gewöhnlich, sie zur Aufnahme von Testamenten oder Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu deputiren, welche Aktus vielmehr von den eigentlichen Mitgliedern des Kollegii aufzunehmen sind. v. K. J. B. 14. S. 223.

2) **Reser.** vom 30. Septbr. 1833, betr. die Nichtbefugniß der Auskultatoren und Aktuarien, Aktus der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Auf Ihre Vorstellung vom 12. d. M. erhalten Sie zur Resolution, daß die Frage:

ob Aktuarien, welche nur das im Reser. vom 1. März 1819 angeordnete Examen bestanden haben, zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind,

verneint werden muß. Denn diese Befugniß haben nach § 15. Th. II. Tit. 2. der A. G. O. nur Aktuarien, die zur Justiz vollständig qualificirt sind. Eine solche vollständige Qualifikation giebt aber nur das bestandene Referendariats-Examen, und daher sind auch Auskultatoren nicht dazu geeignet. v. K. J. B. 42. S. 141.

3) **Reser.** vom 31. August 1839, betr. die Qualifikation der bei Testamentsaufnahmen, namentlich bei Patrimonialgerichten, zuzuziehenden Protokollführer.

Bei Aufnahme letztwilliger Dispositionen bedarf es nicht der Zuziehung einer zweiten Gerichtsperson, sondern nur der Zuziehung eines Aktuarius oder sonstigen vereideten Protokollführers. Es genügt daher auch die Zuziehung von Schreibern der Patrimonialrichter, sofern sie als Protokollführer nach vorgängiger Prüfung zugelassen sind, indem deren Dienstverhältniß ihrer Glaubwürdigkeit als Protokollführer im Allgemeinen nicht entgegensteht. s. vollst. Min. Bl. S. 307. v. K. J. B. 54. S. 143.

Zu Band II. Seite 15.

Th. I. Tit. 12. §. 88 u. 89. C. O. vom 24. März 1839, betr. die Ernennung des Protokollführers bei Deputationen zur Auf- und Annahme von Testamenten.

Zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheit, welche bei mehreren Gerichten über die Auslegung der §§. 88. 89. 139. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. hinsichtlich der Frage obwaltet: ob bei der Ernennung der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen letztwilligen Verfügung nur der richterliche Beamte oder auch der Protokollführer vom Gerichts-Dirigenten ernannt sein müsse, deklarire Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, die gedachten gesetzlichen Vorschriften dahin: daß zwar die Ernennung des vereideten Protokollführers, wie die des richterlichen Mitgliedes bei der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments, eines Erbvertrages, einer Ehestiftung, worin über die künftige Erbfolge etwas bestimmt wird, oder einer andern letztwilligen Verordnung, den Anweisungen der §§. 88. und 89. a. a. O. gemäß so nach wie vor durch den Gerichts-Dirigenten geschehen muß, daß aber, wenn die Zuziehung eines vereideten Protokollführers, ohne vorgängige Ernennung von Seiten des Dirigenten durch das richterliche Mitglied der Deputation erfolgt ist, hieraus keine Ungültigkeit der Verhandlung entsteht. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 155.

Zu Band II. Seite 20.

Th. I. Tit. 12. §. 103. 1) s. Anh. §. 33. zu §. 139. h. t. und Zus. das., B. II. S. 26.

2) **Reser.** vom 5. März 1798, betr. die Folgen der unterbliebenen Vorlesung des Protokolls über eine Testamentsaufnahme.

Auf Euren gehorsamsten Bericht vom 25. Februar d. J., welcher das von dem Regierungs-Direktor Baron von Vernezobre hinterlassene gerichtliche Testament zum Gegenstande hat, wollen Wir Euch folgendes zu Eurer Vorbescheidung hiermit nicht verhalten. Da das A. L. R. Th. I. Tit 12 §. 103. nur ein vollständiges Protokoll verlangt, und in dem § 43. Tit. 2. Th II. der A. G. O. die Vorlesung zu den Erfordernissen eines vollständigen Protokolls nicht gerechnet wird, auch in dem §. 44. nichts vorkommt, woraus der Wille des Gesetzgebers, die Vorlesung als ein wesentliches Erforderniß eines gültigen Protokolls festzusetzen, hergeleitet werden könnte; also

nach dem allgemeinen Grundsatze §. 40. 41. Tit. 3 Th. I des A. L. R. aus der Verabsäumung dieser Vorlesung gegen die Gültigkeit des Protokolls nichts gefolgert werden kann; so würdet Ihr Euch den Vorwurf der Chikane zuziehen, wenn Ihr bloß aus diesem Grunde das erwähnte Testament anfechten wolltet. ꝛc.

Strengels Beit. B. 6. S. 165.

3) **Resc.** vom 23. Juli 1814, betr. das Verfahren bei Annahme von Testamenten.

Dem Königl O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 8. d. M., betreffend die Niederlegung von Testamenten, hierdurch eröffnet:

ad 1) daß das Annahme-Protokoll, über ein von dem Testator einer Deputation versiegelt übergebenes schriftliches Testament, allerdings dem Gerichte von der Deputation offen eingereicht und bei den Testaments-Akten aufbewahrt werden muß, wie dies die ganz deutlichen Vorschriften der A. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 5 und 6. außer allen Zweifel setzen;

ad 2) daß dem Testator keineswegs die Befugniß zusteht, in der gerichtlichen Verfahrungsart etwas zu ändern, und den Gerichten oder deren Deputirten gleichsam Anweisung zu ertheilen, was sie von den ihnen zur Richtschnur dienenden gesetzlichen Vorschriften beobachten sollen, oder nicht, indem es sonst von der Willkühr des Testators abhängen würde, auch andere Zumuthungen sich zu erlauben, z. B. zu verlangen, daß ein Testament von einer einzigen Gerichtsperson auf- oder angenommen werde.

Das Kollegium hat hiernach rechtlich zu verfügen und die Deputirten anzuweisen, in künftigen Fällen genau an die Gesetze sich zu halten, und nicht durch beliebige Abweichungen zu dergleichen unnützen Diskussionen Veranlassung zu geben.

(v. K. J. B. 4. S. 23.)

Zu Band II. Seite 28.

Th. I. Tit. 12. §. 160. Resc. vom 10. Febr. 1804, betr. das Verfahren, wenn der Testator die besondere Geheimhaltung des Testaments wünscht.

Auf die nach Eurem ꝛc. Berichte vom 2. v. M. bei Eurem Kollegio verhandelte Frage,

> auf welche gültige Weise das Daseyn eines bei einem Landes-Justiz-Kollegio übergebenen Testaments während der Lebenszeit des Testators unbekannt bleiben könne?

bescheiden Wir Euch hiermit, daß es über die Verfahrungsart bei Aufnahme eines Testaments, dessen Existenz nach dem Wunsche des Testators ein Geheimniß bleiben soll, keiner gesetzlichen Vorschrift bedarf, sondern das Gericht in solchen Fällen nach den jedesmaligen Umständen die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen kann, wenn nur darauf Rücksicht genommen wird, daß die Vorschriften der G. O. und des A. L. R., welche in Absicht der Form wesentlich nothwendig sind, beobachtet werden. Ueber jene Vorkehrungen können aber keine bestimmte Vorschriften ertheilt werden, sondern sie müssen dem Ermessen des Kollegii in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, welches hierbei überhaupt nicht nach einer gesetzlichen Verbindlichkeit, sondern nur nach einer liberalen Bereitwilligkeit und schonenden Achtung gegen die Privat- und Familien-Verhältnisse handelt.

Daß, wenn, nach der gewöhnlichen Art, der Vortrag wegen des Testaments durch den Siegel-Zettel, das Expeditionsbuch und Deposital-Protokoll gehet, die Existenz des Testaments, kein Geheimniß bleiben kann, ist offenbar: von diesem gewöhnlichen Wege aber, welcher zur Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgange vorgeschrieben worden, sonst aber auf die Aufnahme der Testamente keinen Bezug hat, kann in einzelnen Fällen bei Testamenten, wo dem Testatori am Geheimniß gelegen ist, eine Ausnahme statt finden. Selbst auch in Absicht der Aufbewahrung des Testaments in deposito kann solche statt haben, da hierbei das wesentliche Erforderniß ist, daß nach §. 8. Tit. 4. Th. 2. der G. O., das Testament in gerichtlicher Verwahrung bleibe.

Gleichergestalt kann der Testator, dem daran gelegen ist, sich mündlich oder schriftlich beim Präsidio melden; dieses kann die Deputation anordnen und überhaupt die Sache dergestalt einleiten, daß die Handlung nur den Mitgliedern des Kollegii und dem Sekretario bekannt wird, allen übrigen aber ein Geheimniß bleibt. Ihr seid übrigens hiebei von dem unrichtigen Gesichtspunkt ausgegangen, als wenn das

Gesetz in dem §. 160. Th. I. Tit. 12. des A. L. R. dahin ziele, daß die Existenz eines Testaments ein Geheimniß bleiben solle, welches aber nirgends vorgeschrieben ist, und der Natur der Sache nach auch nirgends hat vorgeschrieben werden können, indem eine solche Vorschrift mit den zugleich angeordneten gesetzlichen Formalitäten im Widerspruche stehen würde. Dasselbe geht allein auf gewissenhafte Beobachtung des Stillschweigens in Absicht des Inhalts des Testaments, und hat zugleich die allgemeine Pflicht des Richters, über alle von ihm vorgenommene gerichtliche Handlungen ein Stillschweigen zu beobachten, in Erinnerung bringen wollen, welches schon aus der Achtung für das Amt, welches ein Richter bekleidet, von selbst folgt.

Neues Archiv B. 3. S. 454.

Zu Band II. Seite 37.

Th. I. Tit. 12. §. 216. Rescr. vom 15. März 1824, betr. die Zulässigkeit des Verbots der Publikation eines Testaments.

Die Zweifel, welche von dem (Tit.) in dem Berichte vom 14. November v. J. gegen die Gültigkeit eines von dem Testator ausgegangenen Verbots der Publikation seines Testaments erregt worden sind, können den Justizminister nicht bestimmen, von der darüber in der Verfügung vom 27. Juli 1818 aufgestellten Ansicht wieder abzugehen.

Nirgends ist in den Gesetzen einem Testator untersagt, die Publikation seines Testaments auszusetzen und dadurch seinen Willen dahin zu erklären, daß bei der Regulirung seines Nachlasses von jetzt die Regeln der Intestatserbfolge zur Anwendung kommen sollen. Zu einer solchen Anordnung können in den persönlichen und Familien-Verhältnissen sehr gute Gründe liegen. Es ist auch nicht abzusehen, welche Schwierigkeiten durch die ausgesetzte Publikation des Testaments entstehen sollten, da, so lange das Testament nicht publicirt worden, diejenigen zum Besitz der Erbschaft gelangen, welche sich als Intestaterben legitimiren. Hierauf ist in dem vorgekommenen Falle die Wittwe K. aufmerksam zu machen.

Act. des Justizm. L. R. No. 13. Vol. III. Fol. 28.

Zu Band II. Seite 39.

Th. I. Tit. 12. §. 218-222. C. O. vom 22. Mai 1842, betr. die Publikation der seit länger als 56 Jahren deponirten Testamente.

Auf Ihren Bericht vom 2. v. M. will Ich zur Ergänzung der Vorschriften im §. 218 ff. Tit. 12. Th. I. A. L. R. über das Verfahren bei den seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamenten hierdurch anordnen, daß solche Testamente, wenn in denselben bei ihrer im §. 219 a. a. O. vorgeschriebenen Eröffnung Vermächtnisse zu milden Stiftungen sich vorfinden, uns die Vorsteher solcher Stiftungen eine Mittheilung des Testaments in Antrag bringen, unter Zuziehung eines der unbekannten Interessenten aus den Gerichtsbeamten zu bestellenden Anwalts, lediglich zu dem Zwecke publizirt werden sollen, um den Vorstehern der betreffenden Stiftung eine beglaubigte Abschrift des Testaments ertheilen zu können. Die Publikation und Abschrift ist kosten- und stempelfrei zu bewirken.

Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 201.

Zu Band II. Seite 55.

Th. I. Tit. 12. §. 290-293. Rescr. vom 8. Juli und 10. Oktbr. 1836, betr. das Recht der Legatarien, Sicherheitsbestellung durch hypothekarische Eintragung zu verlangen.

Das (Tit.) erhält die beiliegende Beschwerde des dortigen Fischhändlers A. ꝛc. Der Justizminister hat daraus ersehen, daß das Königl. O. L. Ger. im Einverständniß mit dem dortigen Stadtgerichte von dem Beschwerdeführer als Testamentserben seiner Mutter die Berichtigung seines Besitztitels fordert, um die Eintragung einer protestatio pro conservando jure et loco zu Gunsten der in dem Testamente mit einem Legate von 500 Rthlr. auf das gedachte Grundstück angewiesenen Enkeltochter der Erblasserin, der ꝛc. S., bewirken zu können. Da das Testament selbst nicht vorliegt, so steht nach dem Vortrage des Bittstellers nur soviel fest, daß derselbe Erbe mit seiner Schwester ist, ihm das Grundstück zufallen soll, und auf dieses Grundstück das Legat der Enkeltochter gelegt ist. Es entsteht die weitere Frage, ob dem Supplikanten das Grundstück

1) auf seinen Erbtheil angewiesen, oder

2) zum Prälegat bestimmt ist.

Im ersteren Falle erhält er dasselbe als Erbe und die Berichtigung des Besitztitels kann für ihn blos auf Grund des Testaments erfolgen, ohne daß es des Consenses der Miterben bedarf. (Reser. vom 18. April 1797).

Die Legataria, welche das Legat aus diesem Grundstücke erhalten soll, hat einen gesetzlichen Titel zur Sicherstellung gegen den Miterben, auf dessen Erbtheil sie angewiesen ist, mithin auch zur Eintragung auf das ihm beschiedene Grundstück, (A. L. R. I. 20. §. 400 u. 401.) jedoch blos mit der §. 290. I. 12. des A. L. R. beigefügten Beschränkung, daß die Hypothek sich nur auf das erstrecke, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt. Um in dieser beschränkten Weise die Eintragung des Legats zu bewirken, bedarf es in dem vorgedachten ersten Falle nicht zuvor der Berichtigung des Besitztitels auf den Erben, welchem das Grundstück angewiesen ist, da das Recht des Legatars aus dem Testamente des Erblassers entspringt und es zur Eintragung des Besitztitels auf den Erben, welchem das Grundstück auf seinen Erbtheil angewiesen ist, auch nicht erst des Konsenses der Miterben bedarf.

In dem zweiten Falle aber ist der Bittsteller in Beziehung auf das ihm im Voraus beschiedene Grundstück nach §. 262. I. 12. A. L. R. blos als Legatar anzusehen, es kann daher der Besitztitel auf ihn nur nach ausdrücklicher Einwilligung sämmtlicher Erben, in vorliegendem Falle, der Miterbinn erfolgen. (§. 66. Tit. II. der Hyp. O. Reser vom 18. April 1797.) Zu der Enkeltochter, welche mit ihrem Legate auf das prälegirte Grundstück angewiesen ist, steht er zwar nach §. 293. l. c. in dem Verhältnisse als Erbe, und die Legataria hat daher gegen ihn das Recht auf Sicherheitsbestellung; allein da für ihn selbst der Besitztitel erst mit Konsens der Miterbinn berichtigt werden kann, so wird auch, bevor das Legat eingetragen werden kann, zuvor der Besitztitel für den Erben berichtigt werden müssen.

Um nun beurtheilen zu können, welcher der beiden oben abgehandelten Fälle vorliegt, wird das (Tit.) zur Berichtserstattung veranlaßt. ꝛc. Berlin, den 8. Juli 1836.

Dem (Tit.) wird anliegend die Beschwerde des dortigen Fischhändlers A. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister die Eintragung des in dem Testamente der Wittwe A. der ꝛc. S. vermachten Legats von 500 Rthlr. auf das unter Nr. 85. ꝛc. belegene Grundstück auf Grund der Testaments und ohne Rücksicht auf den darüber geführten Prozeß, für unbedenklich erachtet, weil die Testatricie selbst dies Vermächtniß unmittelbar auf jenes Grundstück angewiesen hat, so daß es nicht erst der Berichtigung des Besitztitels für den Sohn A. bedarf, dem dies Grundstück mit dem darauf angewiesenen Legate prälegirt worden ist. Die Gültigkeit des Legats der 500 Rthlr. ist weder von der Einwilligung der Testamentserben, noch der des Prälegators abhängig, die Eintragung des Geldvermächtnisses auf das Nachlaßgrundstück aber ohne deren Einwilligung zulässig, weil das Testament selbst, ohne Zuthun der Erben, darauf die Anweisung enthält, so wie denn auch im §. 290. I. 12. des A. L. R. das Gesetz selbst diese Sicherheitsstellung ohne Einwilligung der Erben festsetzt.

Daß der Sohn A., dem das Grundstück prälegirt worden, nach §. 66. Tit. II. der Hyp. O. der Einwilligung der Erben bedarf, ehe sein Besitztitel eingetragen werden kann, ist in Beziehung auf die Eintragung des Legats der 500 Rthlr. unerheblich, weil dieselbe auch dann erfolgen müßte, wenn der A. das Prälegat recusiren sollte. Der Erbe, welchem das Grundstück beschieden ist, soll es nach der Anordnung der Testatricie mit dem Legate der 500 Rthlr. beschwert überkommen. Um so mehr kann und muß die Eintragung des Geldvermächtnisses auf das Nachlaßgrundstück der Berichtigung des Besitztitels an dem letzteren für den Erben, dem es als Prälegat beschieden ist, vorangehen. Berlin, den 10. Oktober 1836.

Act. des Justizm. Journ. III. Nr. 4656 u. I. Nr. 3223.

Zu Band II. Seite 67.

Th. I. Tit. 12. §. 466. 1) **Reser.** vom 5. Oktbr. 1838, betr. die Berichtigung des Besitztitels bei fideikommissarischen Substitutionen.

Die Kürschner-Wittwe L. geborne S. zu Rathenow hat in der abschriftlich anliegenden Vorstellung darüber Beschwerde geführt, daß das dortige Königl. Stadtgericht sich geweigert hat, den Besitztitel der von dem verstorbenen Ehemanne der Beschwerdeführerin nachgelassenen Häuser, auf Grund des von demselben errichteten Testaments, für sie zu berichtigen, und daß dieses Verfahren des geachten Stadtge-

richts von dem Königl. Kammergericht durch die Verfügung vom 10. v. M. gebilligt worden ist.

Der Justizminister erachtet die Beschwerde der Bittstellerin für begründet.

Das Testament des Kürschnermeisters Johann Andreas L. vom 10. September 1831 enthält eine fideikommissarische Substitution. Allerdings sind Frau und Kinder von dem L. im §. 1. desselben zu Universalerben eingesetzt, allein die speziellen Modalitäten dieser Erbeseinsetzung sind im folgenden §. hinzugefügt.

Nach Inhalt dieses §. soll die Ehefrau

a) in dem ruhigen und uneingeschränkten Besitze des gesammten Nachlasses verbleiben,

b) sowohl über die Substanz als über die Nutzungen desselben nach ihrem Belieben zu verfügen, zu schalten und zu walten berechtigt sein; auch insbesondere Gegenstände des Nachlasses ohne Rückfrage bei den Kindern veräußern dürfen.

Alle in dem vollen Eigenthum nach den §§. 9. 10. und 11. des 8. Tit. Th. I. des A. L. R. enthaltenen Rechte:

1) das Recht die Sache zu besitzen,

2) dasjenige, über die Substanz der Sache zu verfügen,

3) das Nutzungsrecht,

sind der Ehefrau, so lange sie lebt, eingeräumt worden.

Erst nach dem Tode derselben soll

die Theilung des alsdann vorhandenen Vermögens unter die Kinder gleichmäßig erfolgen.

Hierin liegt offenbar eine fideikommissarische Substitution; ein fideicommissum de eo, quod supererit.

Die Ehefrau ist Fiduziar-Erbin, und zwar mit größerer Befugniß als gewöhnliche Fiduziar-Erben, denen zwar das volle Eigenthum zustehet, die jedoch durch das Anrecht der Fideikommiß-Erben in jeder Disposition über die Substanz beschränkt sind.

Die Wittwe L. dagegen hat die Dispositions-Befugniß über den Nachlaß mit den alleinigen Beschränkungen, welche die §§. 468 und 469. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. ergeben; sie darf nicht von Todes wegen, und auch nicht unter Lebendigen im Wege der Schenkung verfügen.

Aus diesen Gründen muß der Besitztitel der zum Nachlasse des Kürschnermeisters Johann Andreas L. gehörigen Häuser ganz allein auf den Namen der Wittwe, zugleich aber von Amtswegen die aus dem Fideikommisse de eo, quod supererit, aus den §§. 468 und 469 Tit. 12. Th. I. des A. L. R. entspringende Dispositions-Beschränkung Rubrica II. eingetragen werden. Das Königl. Kammergericht wird daher angewiesen, hiernach das Weitere an das Königl. Stadtgericht zu Rathenow zu verfügen. v. K. J. B. 52. S. 593.

2) **Reser.** vom 5. März 1840, betr. die Sicherstellung der mit fideikommissarischer Substitution belasteten Vermächtnisse.

Fiduciarien haben eine Verpflichtung zur Sicherstellung des Fideikommisses, wenn solche vom Testator nicht angeordnet worden, nach §. 466 u. 472. I. 12. und §. 20 u. 21. I. 21. des A. L. R. nur dann, wenn wahrscheinliche Besorgnisse eines Mißbrauchs oder einer Vernachlässigung nachgewiesen werden können.

s. vollst. Min. Bl. S. 107. v. K. J. B. 55. S. 159.

Zu Band II. Seite 67.

Th. I. Tit. 12. §. 467. 1) s. die Verordnungen wegen Verschuldung der Lehn- und Fideikommißgüter wegen Kriegsschäden, und in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, zu I. 18. §. 234. B. II. S. 315 ff.

2) **Reser.** vom 18. August 1810, betr. die Verschuldung der mit Fideikommissarischer Substitution belasteten Grundstücke wegen Kriegsschäden.

In der sub lege remissionis beiliegenden Vorstellung führt der Justizrath N. N. wiederholte Beschwerde über Euer Verfahren in Betreff des Capitals, das er zu Tilgung der Kriegsschäden auf N. N. eintragen lassen will. Wir finden Uns durch diese Beschwerde veranlasset, Euch zu eröffnen:

1) die Distinktion zwischen Familien-Fideikommissen und fideikommissarischen Substitutionen, auf welche der Widerspruch des Pupillenkollegiums sich stützet, ist in dem Gesetz nicht gegründet. Die Bestimmung des §. VIII. des Edikts vom 9. Oktober 1807 giebt die Befugniß der Verschuldung der Güter wegen der Kriegsschäden allgemein den Fideikommißbesitzern, ohne ausdrückliche Beschränkung auf Familien-Fideikommisse, und es kann also schon den Worten nach der Besitzer der Güter, in Rücksicht welcher eine fideikommissarische Substitution verordnet ist, darunter verstanden werden. Es ist aber noch mehr nach dem Grunde und Zwecke des Gesetzes unzweifelhaft, daß durch die Bestimmung im §. VIII. auch solchen Besitzern, deren Dispositionsfreiheit durch eine fideikommissarische Substitution beschränkt ist, die Befugniß zur Verschuldung wegen der Kriegsschäden beigelegt werden wollte, da derselbe dieser Befugniß eben so sehr bedarf, als der Besitzer von Familienfideikommissen, und es eben so wichtig für den Staat ist, daß er von derselben Gebrauch machen könne, als bei anderen Lehns- und Fideikommißbesitzern. Die Festsetzung des A. L. R., daß der eingesetzte Erbe bei einer fideikommissarischen Substitution alle Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers habe, ist nicht auf alle mögliche Verhältnisse eines solchen eingesetzten Erben anwendbar, und es kann daher aus dem Grunde, weil der §. 8. des Edikts vom 9. Oktober 1807 auf den Nießbraucher nicht bezogen werden kann, nicht gefolgert werden, daß derselbe auch nicht auf den mit einer fideikommissarischen Substitution eingesetzten Erben sollte Anwendung finden können.

Auch sind nach den Worten des Gesetzes und nach dem Grunde und Zwecke desselben bei dem §. IX. des Edikts vom 9. Oktober 1807 andere Gründe für die Distinktion zwischen Familien- und anderen Fideikommissen vorhanden, als bei dem §. VIII. ꝛc.

Mathis B. 10. S. 358. 2r Abschnitt.

Zu Band II. Seite 75.

Th. I. Tit. 12. §. 557. 1) Reser. vom 12. Oktbr. 1837, betr. die Befugniß der Testamentsexekutoren zur Verwaltung des Nachlasses.

Ihre gegen die Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Hamm vom 12. v. M. gerichtete Beschwerde vom 18. desselben Monats in der Generallieutenant v. R.schen Testaments-Sache ist nicht begründet.

Nach Vorschrift des §. 557. Th. I. Tit. 12. A. L. R. ist der Testaments-Exekutor, oder, wie das Gesetz ihn hier bezeichnet,

derjenige, welchem der Erblasser die Vollziehung seines letzten Willens aufgetragen hat,

als ein Bevollmächtiger des Erblasser, und die letztwillige Verordnung selbst als seine Vollmacht und Instruktion anzusehen.

Das Gesetz verweiset hierbei auf den ersten Abschnitt des 13. Titels, welcher von Vollmachts-Aufträgen handelt.

Der folgende §. 558. fügt wörtlich hinzu:

Ist mit dieser Vollziehung zugleich die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil verbunden, so ist der Vollzieher in so weit als ein Verwalter fremder Güter zu betrachten,

und verweiset am Schlusse auf die Vorschriften des 14. Titels, Abschnitt 2., welcher von Verwaltung fremder Sachen handelt.

Aus einer Vergleichung der §§. 557 und 558. folgt daher unzweifelhaft, daß das Gesetz zwei Arten von Testaments-Exekutoren kennt und zuläßt,

1) solche, welchen zwar die Vollziehung des letzten Willens, nicht aber die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil übertragen ist;
2) solche, welchen auch die Verwaltung des Nachlasses ganz oder zum Theil übertragen ist.

Die ersteren werden lediglich als Bevollmächtigte, die letzteren auch als Verwalter fremder Güter betrachtet.

Es geht ferner aus jenen gesetzlichen Bestimmungen hervor,

a) daß derjenige, welcher ohne alle nähere Bestimmung als Exekutor des Testaments oder zur Vollziehung des letzten Willens ernannt worden, nicht zur Verwaltung ermächtigt ist,

b) daß vielmehr diese Autorisation eine ausdrückliche Uebertragung der Verwaltung voraussetzt.

Für diese Interpretation spricht auch der Grund, daß allerdings an sich die Vollziehung eines letzten Willens, — sofern der Testator nicht ausdrücklich dem Exekutor die Verwaltung mit übertragen hat, — sehr wohl denkbar ist, ohne daß dieser eben den Nachlaß verwaltet und in seinem Gewahr hat; daß ferner auch bei Aufträgen unter Lebendigen nur derjenige Stellvertreter berechtigt ist, Sachen oder Gelder in Empfang zu nehmen, welcher durch eine Spezial-Vollmacht dazu ermächtigt worden ist. (A. L. R. Th. I. Tit. 13. §. 105)

Der Grund, welcher diese Bestimmung motivirt, gilt um so mehr von Aufträgen, die erst nach dem Tode des Machtgebers zur Vollziehung kommen.

Der §. 157. des Anhangs zu §. 421. Tit. II. Tit. 18. des A. L. R. steht dieser Interpretation nicht entgegen. Die darin enthalte Bestimmung,

daß wenn die Disposition keine in den Gesetzen erlaubte Ausdehnung oder Einschränkung der Gewalt des Testaments-Exekutors enthält, auch die Verwaltung des Nachlasses zum Amte und zur Kompetenz des Exekutors gehört,

läßt zwar allerdings, abgesondert von den übrigen gesetzlichen Vorschriften, die Meinung zu,

als ob jeder Exekutor, der als solcher ernannt worden, ohne daß seine Befugnisse näher festgesetzt sind, ohne daß insbesondere bestimmt ist, ob ihm noch eine Verwaltung zustehen soll, oder ob er blos mit der Vollziehung des letzten Willens beauftragt ist, auch zur Verwaltung berechtigt sei.

Allein der Anhang §. 157., welchem das Reser. vom 25. Januar 1796 (Mylius Th. X. Col. 55. Nr. 5. de 1796. Stengels Beiträge B. 2. S. 304—311.) zum Grunde liegt, wollte offenbar nichts Neues bestimmen und nicht die allgemeinen Grundsätze über Testaments-Exekution abändern. Dies lehrt theils sein Inhalt, theils seine Stellung, indem er nicht dem 12. Titel des I. Theils, sondern dem 18. Titel des II. Theils, und zwar dem §. 421, mit welchem der Unter-Abschnitt über die Einleitung der Vormundschafts-Verwaltung beginnt, angehängt ist. Der §. 157. des Anhangs kann daher blos für den Fall gelten,

wenn überhaupt dem Testaments-Exekutor eine Verwaltung beigelegt, diese aber nicht näher bestimmt worden ist.

Hiernach werden Sie selbst beurtheilen, daß Ihre Beschwerde nicht gerechtfertigt ist.

Sie sind in dem Testamente des Erblassers §. IV. zum Exekutor ernannt, ohne daß Ihnen eine allgemeine Verwaltung des Nachlasses beigelegt worden ist.

Das Gegentheil läßt sich aus den von Ihnen allegirten Bestimmungen der §. III. und IV. des Testaments nicht entnehmen. Nur in Absicht seiner Papiere hat der Erblasser eine spezielle Bestimmung dahin getroffen,

daß Sie ermächtigt sein sollen, dieselben zu sondern, den größten Theil zu verbrennen, und die geehefteten Akten dem allgemeinen Kriegs-Departement zu übersenden.

Die Ausantwortung, Verwaltung und Vertheilung des übrigen Nachlasses können Sie dagegen nicht verlangen und müssen deshalb mit Ihren Anträgen abgewiesen werden. v. K. J. B. 50. S. 480.

2) **Reser.** vom 13. März 1842, betr. die Befugniß des Testamentsexekutors zur Verwaltung des Nachlasses.

Es muß in jedem einzelnen Falle die Befugniß des Testamentsexekutors nach dem Inhalte des Testaments besonders beurtheilt werden; im Allgemeinen aber, wenn der Fall des §. 157. des Anh. vorhanden, ist anzunehmen, daß auch die Verwaltung des Nachlasses zu den Amtsobliegenheiten desselben gehört.

s. vollst. Min. Bl. S. 138.

Zu Band II. Seite 83.

Th. I. Tit. 12. §. 621-623. 1) a) **Reser.** vom 2. Januar 1796 und 21. Juli 1800, betr. die Versiegelung und Aufbewahrung der Erbverträge.

Wenn die A. G. O. Th. II. Tit. 4. §. 15. die Erbverträge nicht bloß in Ansehung der Aufnehmung, sondern in Ansehung der gerichtlichen Niederlegung und Aufbewahrung den Testamenten gleichstellt; so setzt dieselbe allerdings solche Pacta heredi-

taria voraus, die erst nach dem Tode eines Paciscenten bekannt, bis dahin aber, gleich den Testamenten, geheim gehalten werden sollen.

Wenn also die Partheien eine solche Geheimhaltung nicht verlangen, sondern den geschlossenen Erbvertrag, gleich einem andern Vertrage, der richterlichen Prüfung und Bestätigung von selbst unterwerfen; so hat es kein Bedenken, daß wenn nur der Erbvertrag eben so, wie bei Testamenten, von den Contrahenten persönlich verlautbart wird, damit in allen übrigen Stücken eben so, wie bei einem andern Pacto inter vivos verfahren werde.

Hiernach lassen Wir Euch auf Eure Anfrage vom 14. v. M. in völliger Uebereinstimmung mit Eurem darüber geäußerten Sentiment hierdurch bescheiden.
Berlin, am 2. Januar 1796 Stengels Beitr. B. 10. S. 426.

Auf Eure Anfrage vom 9. Juli d. J. ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, wie es unbedenklich sey, daß Eheleute, welche gerichtlich einen Erbvertrag errichtet, wenn sie es verlangen, eine Ausfertigung davon erhalten können. Dahingegen hängt es nicht von der Erklärung der Interessenten ab, wo und wie die Original-Verhandlungen wegen Errichtung des Erbvertrages asservirt werden sollen. Am schicklichsten ist es, damit wie bei Testamenten zu verfahren. Inzwischen kann in keinem Falle daraus eine Nullität erzwungen werden, wenn ein gerichtlich errichteter Erbvertrag unversiegelt, oder nicht im Depositorio, sondern im Archiv oder der Registratur des Gerichts aufbewahrt worden. Berlin, den 21. Juli 1800.

Neues Archiv B. 1. S. 226

b) Reser. vom 16. August 1840 denselben Gegenstand betr.

Wenn die Geheimhaltung eines Erbvertrags nicht verlangt oder die Versiegelung verbeten wird, so erscheint es zulässig, daß die Versiegelung unterbleibt und der Vertrag bei den gerichtlichen Akten aufbewahrt wird, indem wenn auch mit einem Erbvertrage, wie mit einem Testamente verfahren werden soll, doch nach §. 33. des Anh. aus einem bei der Aufbewahrung begangenen Fehler allein die Ungültigkeit der letztwilligen Disposition nicht hergeleitet werden kann. Der Vorsicht gemäß ist jedoch auch ein solcher Erbvertrag im Testamentsdepositorio aufzubewahren, und wenn eine Ausfertigung verlangt wird, solche noch im Termine zu besorgen und demnächst unter Zuziehung der Kontrahenten die Versiegelung zu bewirken.

s. vollst. Min. Bl. S. 283.

2) a) Reser. vom 29. Juli 1833, betr. die Form der Eheverträge, welche Bestimmungen über die künftige Erbfolge enthalten.

Auf die Anfrage vom 2. d. M.

wegen der Form von Eheverträgen, welche zugleich Bestimmungen von Todes wegen enthalten,

wird dem Königl. Landgericht Nachstehendes eröffnet:

Es unterliegt keinem Bedenken, daß zu Eheverträgen, welche zugleich Bestimmungen über die künftige Erbfolge enthalten und vor Vollziehung der Ehe geschlossen werden, auch jetzt noch die Form genügt, welche §. 10. Tit. 1. Th. II. und §. 15. Tit. 4. der A. G. O. vorschreibt, worin durch die Bestimmungen des §. 431. des Anhangs zur A. G. O. nichts geändert worden ist. Es sind also bei solchen Ehe- und Erbverträgen die Förmlichkeiten der Eheverträge, und nicht der, unter Eheleuten nach geschlossener Ehe errichteten Erbverträge oder Testamente, zu beobachten.

Der §. 431. des Anhangs zum §. 15. Tit. 4. Th. II. der A. G. O., welcher von Erbverträgen überhaupt handelt, wegen derjenigen Erbverträge unter Eheleuten aber, die in demselben Instrument mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden, auf §. 10. Tit. 1. a. a. O. verweiset, bestimmt in zwei Sätzen wörtlich:

1) „Wenn die den Vertrag schließenden Eheleute die Geheimhaltung desselben nicht verlangen, sondern solchen zur richterlichen Prüfung und Bestätigung vorlegen; so kann damit wie bei einem andern Vertrage verfahren, und den Paciscenten auf ihr Verlangen eine Ausfertigung ertheilt werden."

2) „Jedoch wird dadurch, daß der Erbvertrag unversiegelt den Gerichten übergeben worden, die Versiegelung und überhaupt die bei den Testamenten vorgeschriebene Form nicht ausgeschlossen."

Aus den Materialien über die Redaktion des Anhang zur A. G. O. ergiebt sich, daß der erste Satz aus dem Reser. vom 21. Juli 1800 (Neues Archiv B. I. S. 228.) entlehnt ist, und dem zweiten der §. 43. des Anhangs zum A. L. R. Th. I. Tit. 12.

§. 623. zum Grunde liegt, welcher wieder auf Grund des Reſcr. vom 27. December 1796 (Stengel, B. III. S. 666.) aufgenommen worden iſt.

Beide Reſcr. betreffen Fälle, wo ein reiner Erbvertrag unter Eheleuten in ſtehender Ehe abgeſchloſſen war, und ſie ſind zur Beſeitigung der Zweifel ergangen: ob bei einem ſolchen Erbvertrage die Förmlichkeiten wie bei Teſtamenten nothwendig ſeien, und ob auf Verlangen eine Ausfertigung wie bei einem andern Vertrage gegeben werden könne. Ihre Beſtimmungen ſind in dem §. 431. des Anhangs zur A. G. O. vereinigt, welcher nichts Neues hat feſtſetzen wollen und daher auf Eheverträge, welche Verabredungen über die künftige Erbfolge enthalten und die nach §. 10. Tit. 1. Th. II. der A. G. O. nicht als Erb-, ſondern als Eheverträge beurtheilt werden ſollen, nicht bezogen werden kann.

Hieraus folgt übrigens auch von ſelbſt, daß zu einem ſolchen Ehevertrage nicht der Stempel nach dem Tarif unter der Poſition „Erbvertrag", ſondern allein nach der Poſition „Ehevertrag" zu verwenden iſt, indem die Beſtimmungen über das Erbrecht nur einen Theil des Ehevertrages bilden, und deſſen Natur als Ehevertrag nicht verändern. (cf. §§. 109. 114. 115. Tit. 1. Th. II. des A. L. R.)

v. K. J. B. 42. S. 139.

b) **Reſcr.** vom 4. Septbr. 1838, betr. die Nothwendigkeit der gerichtlichen Aufnahme der Erbverträge zwiſchen Eheleute.

Ueber die in dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 11 Juli d. J. vorgetragene Frage:

> ob Erbverträge unter Ehegatten (in ſtehender Ehe), durch welche die Frau an den nach den Geſetzen ihr zukommenden Rechten nichts verliert, nur in der Teſtamentsform oder auch in der leichtern Form der Eheberedungen gültig abgeſchloſſen werden können?

eröffnet der Juſtizminiſter dem Kollegium ſeine Anſicht in Nachſtehendem:

Die A. G. O. erforderte in ihrem urſprünglichen Texte für alle von den Gerichten vorzunehmende Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuziehung eines Protokollführers (§. 16. Tit. 2. Th. II. A. G. O.). Ausgenommen waren nur die Fälle:

1) wenn der Gegenſtand der Verhandlung nicht 50 Rthlr. überſchritt (§. 20. Tit. 2. Th. II. A. G. O.), und
2) wenn die Parteien ausdrücklich auf die Zuziehung eines Protokollführers verzichteten (§. 20. cit.); doch fand dieſe Ausnahme wieder bei Teſtamenten, Erbverträgen und anderen letztwilligen Verordnungen nicht Statt (§. 21. ibid.).

Wenn alſo die A. G. O. oder das A. L. R. von der gerichtlichen Aufnahme eines Vertrages redet, ſo iſt damit der Regel nach die Aufnahme mit Zuziehung eines Protokollführers gemeint. Ob ein ſolcher Vertrag, z. B. eine Spezial-Vollmacht, auch vor einem Notar errichtet werden konnte, entſchied in dieſer Hinſicht nichts; wurde er gerichtlich aufgenommen, ſo war er (abgeſehen von den zuläſſigen Ausnahmen) nur gültig, wenn bei der Aufnahme ein Protokollführer zugezogen war, wie die Notariatsurkunde nur mit Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen gültig errichtet werden konnte. Der Schluß, daß alle Urkunden, die vor einem Notar errichtet werden können, dann, wenn ſie gerichtlich aufgenommen werden, die Zuziehung eines Protokollführers entbehrlich machen, iſt unrichtig und durch keine Vorſchrift der A. G. O. gerechtfertigt.

Später änderte die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 die Theorie der A. G. O. und erklärte die Zuziehung eines Protokollführers für die meiſten Fälle unnöthig, ſie ſetzte aber zugleich die Ausnahmsfälle feſt. Ihre Beſtimmung iſt in den §. 421. des Anhangs zur A. G. O. aufgenommen, der wörtlich dahin lautet:

> Der Zuziehung eines Protokollführers bedarf es nur dann, wenn Teſtamente, letztwillige Dispoſitionen, Erbverträge oder ſolche Eheſtiftungen errichtet werden, worin die künftige Erbfolge beſtimmt wird ꝛc.

Ganz allgemein wird alſo die Zuziehung eines Protokollführers nicht nur für alle Erbverträge, ſondern auch für ſolche Eheſtiftungen, welche Dispoſitionen über die Erbfolge enthalten, verordnet; es iſt in ſoweit bei den urſprünglichen Beſtimmungen der A. G. O. verblieben. Ob die Ehefrau, welche einen Erbvertrag mit ihrem Ehemanne abſchließt, durch denſelben an ihren Rechten etwas verliert oder nicht, macht hierbei keinen Unterſchied.

Hiernach würden sich die Gerichte selbst dann achten müssen, wenn auch die Vorschriften der A. G. O. mit denen des A. L. R. nicht sollten in Uebereinstimmung zu bringen sein, da nicht das A. L. R., sondern die A. G. O. für die bei den gerichtlichen Handlungen zu beobachtenden Formen Sitz der Materie ist, überdies aber der Anhang zur A. G. O. später publizirt ist, als das A. L. R.

Es waltet aber auch eine solche Verschiedenheit der Bestimmungen gar nicht ob. Der §. 621. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. verordnet gleichfalls ganz allgemein:

> Erbverträge müssen, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen, oder von beiden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden.

Wenn der §. 441. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. festsetzt:

> Doch ist die gerichtliche Aufnehmung eines Ehevertrags unter Eheleuten nur alsdann nothwendig, wenn die Frau dadurch an den nach den Gesetzen ihr zukommenden Rechten etwas verlieren soll,

so folgt daraus keineswegs das Gegentheil. Der Gegensatz ist nämlich nicht,

> daß in den Fällen, in welchen die Frau an ihren Rechten nichts verliert, die Aufnahme des Erbvertrags auch durch einen Notar erfolgen könne,

was im entschiedenen Widerspruche mit den Vorschriften des §. 9. Nr. 6. Tit. 1. Th. II. der A. G. O. und des §. 621. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. stehen würde, sondern der Gegensatz liegt darin, daß in dem bezeichneten Falle, in welchem die Ehefrau nichts an ihren Rechten verliert, die gerichtliche **Aufnehmung** des Vertrags nicht erforderlich ist, sondern die Uebergabe eines vorher schriftlich errichteten Erbvertrags bei dem Gerichte genügt. Der Nachdruck liegt auf dem Worte Aufnehmung, und der §. 441. cit. hat nur bestimmen sollen, daß die Wahl zwischen den zwei Formen der gerichtlichen Errichtung, welche der §. 621. Tit. 12. Th. I. des A. L. R. im Allgemeinen nachläßt, bei Ehefrauen nur dann statt finden kann, wenn sie an ihren Rechten nichts verlieren. Daß im entgegengesetzten Falle die gerichtliche Aufnahme unerläßlich ist, hängt mit den Grundsätzen zusammen, welche das A. L. R. für die Fälle, in denen eine Ehefrau zu Gunsten ihres Ehemannes etwas von ihren Rechten aufgiebt, überhaupt aufstellt, und so tritt der von dem Königl. O. L. Ger. nicht richtig gedeutete §. 441. in volle Konsequenz nicht nur mit den übrigen Vorschriften des A. L. R., sondern auch mit den Bestimmungen der A. G. O. Die hiervon abweichende in dem Reser. vom 27. Dezember 1796 ausgesprochene Ansicht hält der Justizminister nicht für richtig.

Der Justizminister muß von seinem Standpunkte aus darauf bestehen, daß die Förmlichkeiten, welche er bei der Aufnahme gerichtlicher Handlungen für nothwendig hält, auch wirklich beobachtet werden, und kann sich nicht berechtigt halten, davon zum Nachtheil der Interessenten zu dispensiren und selbst die Gerichtsbeamten der Gefahr eines Regresses auszusetzen. v. K. J. B. 52. S. 152.

Zu Band II. Seite 95.

Th. I. Tit. 13. §. 91. Reser. vom 4. Mai 1836, betr. die Wirkung der Handlung eines Mandatars, wenn er sich nicht durch Vorlegung der Vollmacht dazu legitimirt.

In der Eingabe vom 28. Februar d. J. führen Sie gegen die Verfügung des Königl. O. L. Ger. deshalb Beschwerde, weil Sie mit Ihrer Exmissionklage gegen den Pächter des Guts S. auf Grund der erfolgten Kündigung zurückgewiesen worden sind.

Nun ist zwar auch durch das Schreiben vom 22. Dezember v. J. gekündigt, jedoch nur von Ihrem Mandatarius, welcher sich weder durch das Zuschlagsurtheil, noch durch Vollmacht, wodurch er ausdrücklich zur Kündigung der Pacht autorisirt war, gegen den Pächter legitimirt hat. Der Umstand, daß der Bevollmächtigte seine Vollmacht zu den Akten eingereicht hatte, kann Ihnen nicht zu statten kommen, da derselbe seine Original-Vollmacht im Termine blos hätte produziren und eine vidimirte Abschrift zu den Akten geben sollen, um sich mit dem Original gegen den Pächter legitimiren zu können ꝛc. Act. des Justizm. Gen. M. Nr. 88. Fol. 155.

Zu Band II. Seite 95.

Th. I. Tit. 13. §. 98. Reser. vom 23. Juli 1838, nebst Anlage, betr. die Form der Prozeßvollmachten.

Die gedruckten Formulare zu gestempelten Prozeßvollmachten, welche zur Zeit im Gebrauche sind, entsprechen nicht den gesetzlichen Vorschriften,

§. 30. Tit. 3. der Prozeßordnung;
Verordnung vom 5. Mai d. J. (G. S. S. 273.);
A. L. R. §. 99 folg. Tit. 13. Th. I.,

indem sie theils überflüssige, theils nicht ganz richtige Bemerkungen enthalten. Es ist daher zweckmäßig befunden, denselben das hier abschriftlich beifolgende Formular, welches den jetzigen Bedürfnissen genügt, zu substituiren. Die hiernach gedruckten Vollmacht-Bogen werden zufolge einer Anweisung des Königl. Finanzministeriums an die Stempel-Debits-Behörden vertheilt werden.

Das Königl. ꝛc. wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Prozeß-Vollmacht.

..... Endesunterschriebener bevollmächtige hierdurch den ..... Herrn ..... zu ..... zur Führung des von ..... als Kläger wider ..... als Verklagte vor dem ..... Gericht zu ..... über den nachstehenden Gegenstand:

an ... stell ... Prozesses, mit dem Auftrage, alles dasjenige in ..... Namen vorzunehmen, was die Gerichte von dem Bevollmächtigten einer abwesenden Partei zu fordern berechtigt sind. Insbesondere soll derselbe ermächtiget sein:

Dessen zu Urkund habe .. diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen ..... am ten ... 18 ...

Bemerkungen.

Soll der Bevollmächtigte ermächtigt sein:

1) zu allen und außer dem Falle des §. 55. Tit. 3. Proz. Ordn. auch zu anderen einzelnen in dem Prozesse vorkommenden Verhandlungen einen Substituten zu bestellen,
2) die ergehenden Definitiv-Entscheidungen für den Machtgeber in Empfang zu nehmen,
3) Forderungen des Gegners durchgehends einzuräumen,

so wird dieß in die Vollmacht eingeschaltet, sonst aber der hierzu offen gelassene Raum durchstrichen.

Soll der Bevollmächtigte aber beauftragt werden:

1) Eide zu erlassen oder für geschworen anzunehmen,
2) einen Eid in die Seele des Machtgebers abzuleisten,
3) die Entscheidung des Rechtsstreits einem schiedsrichterlichen Ausspruch zu unterwerfen,
4) über streitige Rechte des Machtgebers einen Vergleich abzuschließen,
5) Rechte des Machtgebers einem Dritten abzutreten oder Verzicht darauf zu leisten,
6) Sachen oder Gelder (Prozeßkosten ausgenommen) in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren,
7) Grundstücke im Namen des Machtgebers zu veräußern oder anzukaufen,
8) Eintragungen auf ein Grundstück im Namen des machtgebenden Gutsbesitzers, oder Loschungen eingetragener Gerechtsame im Hypothekenbuche im Namen des berechtigten Machtgebers zu bewilligen,

so genügt die Prozeß-Vollmacht nicht; es ist hierzu vielmehr eine beglaubigte Spezial-Vollmacht, worin die Befugnisse, die dem Bevollmächtigten beigelegt sein sollen, einzeln und bestimmt aufgenommen werden müssen, erforderlich. v. K. J. 52. S. 172.

Zu Band II. Seite 97.

Th. I. Tit. 13. §. 105. Rescr. vom 3. Oktbr. 1834, betr. die Befugniß des Prozeß-Mandatars, seine Gebühren von dem Gegentheil seines Mandanten in Empfang zu nehmen.

Das Königl. Kammergericht empfängt hierbei Abschrift ꝛc. und wird demselben Folgendes eröffnet:

Es ist allerdings gegründet, daß ein Mandatar nicht befugt ist, in seinem Namen und für sich die Zahlung seiner Gebühren und Auslagen von dem zur Er-

stattung der Prozeßkosten verurtheilten Gegner seines Mandanten zu fordern, und daß er sich deshalb immer nur an seinen Mandanten halten darf, da er mit dem Gegner in keinem Obligationsverhältnisse steht, letzterer auch nur zur Entrichtung der Kosten an die Parthei verurtheilt worden ist, so daß er selbst durch die Zahlung an den Mandatar für dessen eigene Rechnung, von jener Verpflichtung gegen die Partei, wenn diese schon bezahlt haben sollte, nicht befreit werden würde.

Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Mandatar im Namen seiner Partei, ohne besondere Vollmacht, nach §. 105. Tit. 13 Th. I. des A. L. R. und §. 31. Tit. 3. der A. G. O., Prozeßkosten, also auch die Mandatariengebühren einfordern, in Empfang nehmen und darüber quittiren darf. Eines Nachweises, daß der Mandatar von seinem Mandanten diesfalls bereits befriedigt worden, bedarf es nicht ꝛc. v. K. J. B. 44. S. 393.

Zu Band II. Seite 99.

Th. I. Tit. 13. §. 115. Anh. §. 145. Reser. vom 20. Novbr. 1840, betr. die Form der von einer Innung ausgestellten Vollmacht.

Da eine Specialvollmacht keiner gerichtlichen oder materiellen Beglaubigung bedarf, wenn Institute, deren Beamte öffentlichen Glauben haben, die Vollmacht unter ihrem Amtssiegel ausgestellt haben, (§. 45. des Anh.) so ist eine solche Beglaubigung auch nicht erforderlich, wenn die Vollmacht einer Handwerks-Innung von dem Beisitzer des Magistrats aufgenommen und von dem Magistrat ausgefertigt worden, unter dessen Oberaufsicht die Innung nach §. 214 II. 8 des A. L. R. steht.

s. vollst. Min. Bl. S. 391. v. K. J. B. 56. S. 596.

Zu Band II. Seite 100.

Th. I. Tit. 13. §. 116. Reser. vom 15. Novbr. 1840, betr. die Form einer Vollmacht zur Empfangnahme des Percipiendums in einer Subhastationssache.

Der Bevollmächtigte eines Gläubigers bei Belegung der Kaufgelder bei gerichtlich nothwendiger Subhastation bedarf zur Empfangnahme des Percipiendums seines Machtgebers einer gerichtlichen Vollmacht, und die notarielle Form erscheint nicht genügend. s. vollst. Min. Bl S 381. v. K. J. B. 56. S. 515.

Zu Band II. Seite 100.

Th. I. Tit. 13. §. 117. 1) **Reser.** vom 4. Mai 1839, betr. die Attestirung der von Notarien in den Rheinprovinzen und in Neuvorpommern aufgenommenen Vollmachten.

Der Bemerkung in dem Reser. vom 18. April 1823, daß die Unterschrift des Notarius von dem kompetenten Landgerichts-Präsidenten attestirt sein müsse, fehlt es an gesetzlichen Gründen; es bedarf daher künftig keines solchen Attests.

s. vollst. Min. Bl. S. 183. v. K. J. B. 53. S. 457.

2) a) **Instruktion** vom 22. März 1833, betr. die Legalisation der im Auslande aufgenommenen Urkunden.

Da in Betreff des Legalisationsverfahrens bei solchen Urkunden,

welche von öffentlichen Behörden des Auslandes aufgenommen, bei den diesseitigen Behörden produzirt werden,

oder welche von diesseitigen Behörden aufgenommen, zur Vorlegung bei den Behörden des Auslandes bestimmt sind,

nicht immer die in Anwendung zu bringenden Grundsätze beachtet werden, und mehrere, das Verhältniß zu einzelnen auswärtigen Staaten betreffende Bestimmungen theils ohne zureichenden Grund generalisirt, theils aber auch im Laufe der Zeit vereinfacht worden sind: so finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, folgende Erläuterungen hierüber zur Kenntniß der Gerichte zu bringen. Zuvörderst ist die Frage:

ob eine Urkunde in Beziehung auf ihren Inhalt und ihre Form nach den Gesetzen des Orts, woselbst sie aufgenommen worden, rechtsgültig sei?

eine bloße Rechtsfrage, bei deren Beantwortung die Bestimmungen der auswärtigen Gesetzgebung, falls solche der diesseitigen Behörde, auf deren Entscheidung es ankommt, nicht völlig unzweifelhaft bekannt sind, einen Gegenstand des von den Parteien beizubringenden Beweises bilden, und zwar eines Beweises, der, wie bei jeder andern Behauptung in jure, nicht füglich durch ein diplomatisches Attest geführt werden kann.

Das Legalisationsverfahren hat es dagegen nur

mit der Aechtheit einer Urkunde, oder mit dem Nachweis der Richtigkeit ihrer Signatur und Vollziehung

zu thun.

Dieser Beweis, wie der einer jeden andern Thatsache, kann eben deshalb zum Gegenstand des Attestes einer öffentlichen Behörde, welche zur Ausstellung solches Zeugnisses verfassungsmäßig berechtigt ist, gemacht werden.

Der Zweck des Legalisationsverfahrens ist, gleich dem Zwecke eines jeden Urkunden-Beweises, dem Richter, auf dessen Prüfung und Entscheidung es ankommt, die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunden zu verschaffen.

Wo also in Folge der Vermuthung, welche im Allgemeinen für die Aechtheit jedes öffentlichen Siegels und jeder amtlichen Unterschrift streitet, jene Ueberzeugung von der Aechtheit einer Urkunde schon ohne ein besonderes Beglaubigungs-Verfahren dem Richter auf Grund der obwaltenden Umstände beiwohnt, und keine besondere Veranlassung zu Verdacht in dieser Beziehung vorhanden ist, da erscheint auch ein jedes anderweitige Legalisationsverfahren überflüssig, und als eine nutzlose Erschwerung des Verkehrs. Es können daher allgemein durchgreifende Vorschriften über die Fälle, wo und wie ein Legalisationsverfahren zu veranlassen, nicht füglich gegeben werden, und muß vielmehr die Individualität jedes speciellen Falles mit Rücksicht auf das Verhältniß der Behörde des auswärtigen Staates, von welcher die Ausfertigung der Urkunde ausgegangen ist, zu der diesseitigen, welche die Prüfung vorzunehmen hat, den Richter bei seiner Entscheidung darüber leiten, ob ein Legalisationsverfahren zu veranlassen, und welches, ob ein mehr oder minder weitläuftiges. Der Richter hat hierbei nur die Ansicht festzuhalten, daß, während das Legalisationsverfahren auf der einen Seite dazu dienen soll, Schutz zu gewähren gegen die Vertretung möglicher Versehen bei der Prüfung der Aechtheit einer Urkunde, dasselbe doch auf der andern Seite nicht die Richtung nehmen darf, den Verkehr der diesseitigen Unterthanen und Behörden mit dem Auslande ohne Noth zu hemmen und zu erschweren.

Sofern nun aber eine Gerichtsbehörde bei Prüfung der Aechtheit ihr vorgelegter Urkunden, gleichviel, bei welchem ausländischen Staate dieselben aufgenommen worden, nicht schon durch deren gewöhnliche Ausfertigung und Signatur, ihre etwanigen Zweifel beseitigt, vielmehr aus besondern Rücksichten dafür hält, eine nähere Beglaubigung verlangen zu müssen, hat dieselbe den Grundsatz festzuhalten,

daß nach der Natur der Sache die Legalisation als solche eine diplomatische sein muß, jedes Verfahren hierbei auch überhaupt für beendigt zu erachten ist, sobald das mitunterzeichnete Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als die letzte diplomatische Legalisationsinstanz, die Frage über die Aechtheit einer ausländischen Urkunde durch sein desfalsiges Attest entschieden hat.

Die Individualität des Falles entscheidet wieder darüber, theils, ob die ministerielle Schlußbeglaubigung noch erforderlich, theils ob es zweckmäßiger und leichter ausführbar sei, entweder durch den, bei dem betreffenden Staate des Auslandes akkreditirten Preußischen Gesandten, oder aber durch den am Preußischen Hofe akkreditirten Gesandten des betreffenden auswärtigen Staates die Richtigkeit der Signatur auf der fraglichen Urkunde beglaubigen zu lassen.

Wenn auch der, eine Rechtsfrage betreffende Beweis

über die Kompetenz des Ausstellers einer Urkunde zu deren Ausfertigung

zum Gegenstand des diplomatischen Legalisationsattestes, wie erwähnt, nicht gemacht werden kann, so wird doch mit Rücksicht darauf, daß öfters Behufs der endlichen diplomatischen Legalisation die Konkurrenz beglaubigter Zwischenbehörden eintritt, solche Zwischenbehörde füglich ihr diesfalsiges Legalisationsattest zugleich auf jene Frage der Kompetenz des Ausstellers gültig mit ausdehnen, sofern dieser Behörde die Entscheidung hierüber an sich amtlich zusteht. Hierdurch würde nicht nur ein doppelter Vortheil durch Ein Verfahren erreicht, indem anderweitigen Rückfragen wegen der Rechtsgültigkeit der Urkunde in gedachter Beziehung vorgebeugt wird, sondern es kann auch nach Umständen die eigentliche diplomatische Legalisation selbst eben dadurch entbehrlich werden, daß sich das Attest einer Oberbehörde, Behufs der zu bescheinigenden Kompetenz, auf derselben befindet, indem diejenige Vermuthung, welche im Zweifel für die Aechtheit einer mit öffentlichem Siegel und amtlicher Unterschrift versehene Urkunde streitet, durch die Anzahl der solchergestalt beglaubigenden öffentlichen Behörden verstärkt wird.

Insonderheit scheint es daher angemessen, wenn die obere provinzielle Gerichtsbehörde jede von einer Unterbehörde ausgestellte Urkunde zuvörderst mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel beglaubigt, und, falls es sich von einer Notariats-Urkunde handelt, annoch das Attest hinzufügt:

„daß der Aussteller als öffentlicher Notar zur Ausstellung der von ihm ausgefertigten Urkunde berechtigt sei."

Die diesseitigen Gerichtsbehörden werden sich mit Recht oft bei solchem Verfahren um so mehr begnügen können, als die Bescheinigung der Kompetenz des Ausstellers einer ausländischen Urkunde nur verlangt werden kann, wenn die Gesetze selbst eine solche Bescheinigung, wie dies bei den Kirchenatteſten geschehen, verlangen.

Da, wo anderweitige Legalisationsformen durch spezielle Verordnungen festgesetzt worden sind, wie dies in Betreff der in Frankreich aufgenommenen Urkunden der Fall ist — welche aber nicht ausdehnend zur Anwendung kommen dürfen — bleibt es zwar bis zur Aufhebung der bestehenden Bestimmungen bei dem vorgeschriebenen Verfahren; doch gilt auch für diese Fälle der allgemeine Grundsatz, daß eine diplomatisch beglaubigte Urkunde für gehörig legalisirt zu erachten ist.

Was endlich die inländischen zur Produktion bei ausländischen Behörden bestimmten Urkunden betrifft, so wird auch für diese, sofern eine Beglaubigung derselben überhaupt verlangt werden sollte, die Beglaubigung Seitens der Landes-Justiz-Kollegien in der oben angegebenen Art in der Regel genügen; wenn aber annoch eine fernere Beglaubigung der Urkunden der Unterbehörden, oder der von Provinzialbehörden selbst aufgenommenen Urkunden verlangt würde, so ist dieselben, wie erwähnt, auf diplomatischem Wege zu bewirken. v. K. J. B. 41. S. 220.

b) Reſer. vom 26. Novbr. 1811, betr. die Legalisation der in Frankreich aufgenommenen Urkunden.

Auf Veranlassung eines bei dem Kammergerichte vorgekommenen Falles hat gedachtes Kollegium angefragt, ob den Notariatsurkunden, die in Frankreich oder in den mit dem französischen Reiche verbundenen Staaten aufgenommen sind, gerichtlich Glaube beigemessen werden könne, wenn sie mit dem vorschriftsmäßigen Atteste des Tribunalspräsidenten versehen sind, oder ob zu ihrer Gültigkeit noch die Beglaubigung abseiten des dem Tribunalspräsidenten vorgesetzten Justizministers und des diesseitigen Gesandten erforderlich sei?

Der Chef der Justiz ist über diese Anfrage mit dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten in Kommunikation getreten, und es wird nunmehr in Gemäßheit der Rückäußerung desselben dem Königl. O. L. Ger. zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht: daß Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden nur dann in den Königl. Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben können, wenn die Aechtheit der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden und die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung, entweder von dem Französischen Justizminister oder dem Französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, jenachdem der Geschäftsgang in Frankreich das Erste oder das Letzte bestimmt, bezeuget, und wenn zugleich ferner die Unterschrift und das Siegel des gedachten Französischen Ministers von dem bei dem Französischen Hofe akkreditirten Königl. Preußischen Gesandten in gehöriger Form bezeugt ist.
v. K. J. B. 2. S, 44.

c) Reſer. vom 21. Juli 1825, betr. die Form der in Rußland ausgestellten Urkunden.

Nach dem von dem Min. der ausw. Angel. dem Justizminister mitgetheilten Berichte der Königl. Gesandtschaft zu Petersburg vom 29. (17.) und der mit eingereichten Note des Kaiserl russischen Ministeriums vom 25. (13.) Juni c., haben alle von Kolonisten von dem Komtoir der auswärtigen Ansiedler ausgestellten und einregistrirten Akte jedweder Art in Rußland mit den von Notarien und anderen kompetenten Behörden aufgenommenen Urkunden ganz gleiche Kraft und Gültigkeit.
v. K. J. B. 26. S. 197.

Zu Band II. Seite 103.

Th. I. Tit. 13. §. 119. Reſer. vom 9. Oktbr. 1840, betr. das mandatum praesumtum des Oheims.

Da zu den zulässigen Vertretern einer Partei auch Geschwisterkinder ersten Grades gehören, und daher eine Partei sich durch ihren Bruder- oder Schwestersohn vertreten lassen kann, so kann auch umgekehrt die Zulassung des Oheims für den Neffen oder die Nichte nicht bedenklich sein.
s. vollst. Min. Bl. S. 337 v. K. J. B. 56. S. 483.

Zu Band II. Seite 104.

Th. I. Tit. 13. §. 119-122. 1) **Reſcr.** vom 24 Decbr. 1838, betr. das Mandatum praesumtum eines Pächters.

Ein Pächter hat in Beziehung auf die Gerechtſame der verpachteten Sache jedenfalls die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwalters (A. L. R. I. 21. §. 12 u. 434.) und gehört daher zu denjenigen Perſonen, welche nach §. 122. h. t. ein mandatum praesumtum für ſich haben.

ſ. vollſt. Min. Bl. 1839. S. 30. v. K. J. B. 52. S. 476.

2) **Reſcr.** vom 10. Mai 1834, betr. das Mandatum praesumtum der Hausoffizianten in Beziehung auf Rechtsangelegenheiten.

In Ihrer Vorſtellung vom 23. v. M. beſchweren Sie ſich darüber, daß das Königl. Kammergericht Sie mit der angetragenen Reſtitution gegen das Kontumazial-Erkenntniß zurückgewieſen hat, welches in dem Prozeſſe mit dem Güterbeſtätiger H. wider Sie ergangen iſt.

Die eingeſehenen Akten ergeben, daß Ihre Krankheit, worauf Sie das Reſtitutionsgeſuch zunächſt geſtützt haben, nicht dergeſtalt beſcheinigt worden iſt, um Ihr perſönliches Ausbleiben in dem, nach mehrmaliger Verlegung auf den 18. Januar d. J. anberaumt geweſenen Inſtruktionstermin zu rechtfertigen

Ihre Vertretung durch den für Sie erſchienenen Meier P. hat nicht geſtattet werden können, weil

a) nur ſolche Hausoffizianten, welchen der Betrieb der Rechtsangelegenheiten ihres Dienſtherrn als ein Theil ihrer Dienſtgeſchäfte ein für allemal übertragen worden, deſſen Prozeſſe zu führen berechtigt ſind.

Von dieſem Falle handelt das Reſcr. vom 6. November 1832, indem der Graf v. B. ſeinem der Rechte kundigen Privatſekretair den Betrieb aller ſeiner Rechtsangelegenheiten übertragen hatte.

Jhrb. B. 40. S. 425.

b) Jeder andere Hausoffiziant darf ſich der Führung eines Prozeſſes nur alsdann unterziehen, wenn derſelbe ein ihm in jener Eigenſchaft anvertrautes Geſchäft betrifft.

A. L. R. Th. I Tit. 13 §. 122.

So und nicht anders muß die Dispoſition der A. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 25. in Vergleichung mit der darin allegirten Stelle des A. L. R. a. a. O. ausgelegt und angewendet werden.

Das Verfahren des Königl. Kammergerichts erſcheint hiernach vollkommen gerechtfertigt, und es bleibt Ihnen nur überlaſſen, in der Ihnen bereits eröffneten Appellations-Inſtanz Ihr Recht zu verfolgen. v. K. J. B. 43. S. 479.

3) Zur Beſorgung rechtlicher Angelegenheiten, (ausgenommen zur Erhebung und Einzahlung von Geldern) können außer den §. 119—122. h. t. bezeichneten Perſonen nur die bei den betreffenden Gericht angeſtellten Juſtizkommiſſarien bevollmächtigt werden. Eine Ausnahme findet nur ſtatt bei Generalbevollmächtigten, doch können in prozeſſualiſchen Angelegenheiten auch dieſe nicht auftreten, und ſelbſt Juſtizkommiſſarien nur dann, wenn ſie bei dem betreffenden Gericht zur Praxis berechtigt ſind; cfr. A. G. O. I. 3. §. 14 seqq. III. 7. §. 28 seqq. u. Anh. §. 465.

Zu Band II. Seite 120.

Th. I. Tit. 14. §. 76 u. 77. Reſcr. vom 5. Novbr. 1838, betr. die Verbindlichkeit des Eigenthümers zur Erſtattung der durch polizeiliche oder gerichtliche Aufbewahrung einer Sache entſtandenen Koſten.

Der Juſtizminiſter kann ſich mit der Anſicht nicht einverſtanden erklären, welche das (Tit.) in dem erſtatteten Bericht in Betreff der Beſchwerde des Magiſtrats zu N. entwickelt hat.

Die Bewachung des von dem Schiffer L. geführten Kahnes iſt wegen der nöthig gewordenen Verhaftung des L. veranlaßt, und an die Stelle der Depoſition getreten. Dem Magiſtrat ſtand daher nach §. 76. 77. I. 14. A. L. R. ein Zurückbehaltungsrecht wegen der durch die Bewachung entſtandenen Koſten zu, welche nach §. 212. Tit. 7. Th. I. des A. L. R. als zur Erhaltung der Subſtanz nothwendig von dem Eigenthümer des Kahnes vergütet werden müſſen, oder gleich den Depoſitions-

kosten mit Rücksicht auf §. 562. I. 20. A. L. R. aus dem für den bewachten Gegenstand gelösten Kaufgelde entnommen werden können. Der Anspruch auf Berichtigung der Bewachungskosten, vorausgesetzt, daß gegen die Höhe derselben nichts zu erinnern ist, erscheint hiernach vollkommen begründet ꝛc. Centralbl. 1839. S. 177.

Zu Band II. Seite 126.

Th. I. Tit. 14. §. 154-159. Reser. des Min. des Inn. und der Finanzen vom 2. Oktbr. 1819, betr. die Dauer der Verbindlichkeit der Rendanten öffentlicher Kassen zur Rechnungslegung.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage ꝛc. eröffnet, daß die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 14. §. 154—158., betr. die Fristen, mit deren Ablauf die Verbindlichkeit der Verwalter fremden Eigenthums, über ihre Geschäftsführung Auskunft zu geben, aufhört, auf die Rendanten landesherrlicher öffentlicher Kassen, und auf die Verwaltung des Vermögens öffentlicher Korporationen, Kommunen, Kirchen und Stiftungen, keine Anwendung findet, sondern diese lediglich nach dem Inhalt der die Rechnungslegung betreffenden Patente oder Ansetzungsreskripte, und nach den Dienstinstruktionen behandelt werden müsse. v. K. Ann. B. 3. S. 896.

Zu Band II. Seite 127.

Th. I. Tit. 14. §. 174-176. Deklaration vom 6. April 1839, betr. das Rechtsmittel der Revision und die Nichtigkeitsbeschwerde.

Extrakt.

Artikel 13. Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, priviligirten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechswöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt, dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die verabsäumte Frist

§. 16. Tit. 16. der Prozeßordnung,
§. 174. Tit. 14. Th. I. des A. L. R.

weder dem Fiskus noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

G. S. S. 126.

Zu Band II. Seite 128.

Th. I. Tit. 14. §. 188. 1) **Reser.** vom 6. Juni 1840, betr. die Beurtheilung der Realsicherheit bei Rustikalgrundstücken.

Die Gesetze unterscheiden in Betreff der Realsicherheit nicht zwischen Rittergütern und anderen ländlichen Grundstücken, unter dem Ausdruck „Landgüter" sind vielmehr auch andere, als adliche Güter, im Gegensatz zu städtischen Grundstücken zu verstehen, wie namentlich aus §. 14. II. 6. der A. G. O. und §. 48 ff. Tit. 2. §. 195. Tit. 7. und §. 399. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. hervorgeht.

s. vollst. Min. Bl. S. 224. v. K. J. B. 55. S. 547.

2) **Reser.** vom 4. Oktbr. 1825, betr. den Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken in Betreff der Sicherheitsbestellung.

Wenn in den, in dem Berichte des (Tit.) vom 13. v. M. allegirten gesetzlichen Vorschriften Landgüter von städtischen Grundstücken unterschieden werden, so hat die Gesetzgebung ohne Zweifel darauf Rücksicht genommen, daß in jenen die Feldwirthschaft, bei diesen die Gebäude an und für sich den Hauptnutzen gewähren. Insofern das eine oder das andere angenommen werden muß, scheint es allerdings bei Bestimmung des Werths, innerhalb welchem mit einem Grundstücke Sicherheit bestellt werden kann, nicht darauf anzukommen, ob dasselbe in einem städtischen Bezirke liegt oder nicht. Hiernach bleibt dem (Tit.) überlassen in einzelnen Fällen die Zulänglichkeit der Sicherheit zu prüfen, wobei jedoch im Zweifel diejenige Qualität des Grundstücks angenommen werden muß, nach welcher dasselbe nur innerhalb der ersten Hälfte hinlängliche Sicherheit gewährt. Act. des Justizm. L. R. Nr. 3 Vol. V. fol. 34.

Zu Band II. Seite 132.

Th. I. Tit. 14. §. 220. 1) **Reser.** vom 22. Septbr. 1794, daß die Vorschriften über die Bürgschaften der Ehefrauen nicht zu den suspendirten gehören;

2) **Reſcr.** vom 30. Juni 1794 u. 13. Auguſt 1798, betr. das Verfahren bei Aufnahme von Bürgſchaften der Ehefrauen;

3) **Reſcr.** vom 17. Oktbr. 1803, betr. die Qualität der bei Bürgſchaften der Ehefrauen zuzuziehenden Beiſtände, und die Art der Verwahrung;

ſ. zu II. I. §. 341 ff. B. III. S. 56. und Suppl.

Th. I. Tit. 14. §. 221 ff. Vergl. **Reſcr.** vom 31. Oktbr. 1840, wodurch die Gerichte zur Berichtserſtattung über die Zweckmäßigkeit der Certioration bei den Bürgſchaften der Frauensperſonen und die verſchiedene Auslegung der betreffenden geſetzlichen Vorſchriften aufgefordert ſind. Min. Bl. S. 344.

Zu Band II. Seite 136.

Th. I. Tit. 14. §. 231. Reſcr. vom 26. Novbr. 1840, betr. die Form der Erklärung einer Ehefrau zur Löſchung ihrer auf dem Grundſtücke des Ehemanns eingetragenen Hypothek.

Die Erklärung einer Ehefrau, wonach ſie einer auf dem Grundſtücke ihres Mannes eingetragenen Hypothek entſagt, muß nach §. 198 und 200. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. gerichtlich und unter Zuziehung eines Beiſtandes abgegeben werden. Wird aber eine ſolche Erklärung erſt nach geſchehener Veräußerung des Grundſtücks abgegeben, ſo verzichtet die Frau auf ihre Hypothek nicht zu Gunſten ihres Mannes, ſondern zu Gunſten eines Dritten, es findet dann alſo der §. 231. h. t. Anwendung, welcher ſich keineswegs bloß auf den Verzicht auf künftige Rechte bezieht;

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 396. v. K. J. B. 56. S. 595.

Zu Band II. Seite 138.

Th. I. Tit. 14. §. 251–256. Reſcr. vom 27. Oktbr. 1820, betr. die Nichtverhaftung des Hauptſchuldners gegen den Bürgen, wenn dieſer ſich in Anſehung einer für den Hauptſchuldner unverbindlichen Schuld verbürgt hat.

ꝛc. Wenn auch auf den Grund des §. 254. I. 14. A. L. R. die nicht unbedenkliche Controverſe: ob die Bürgſchaft für eine von einem Subalternoffizier ohne Einwilligung ſeines Chefs kontrahirte Geldſchuld gültig oder nichtig ſei, dahin entſchieden wurde, daß ſie rechtsbeſtändig ſei, und die Wirkung habe, daß der Bürge als Hauptſchuldner hafte, ſo verbleibt es doch immer bei der Nichtigkeit des Haupt-Darlehnsvertrags, und dies vorausgeſetzt, iſt nicht abzuſehen, wie derjenige, welcher zur Reſtitution des Darlehns gegen den Hauptgläubiger nicht verbunden iſt, dennoch zur Liberation des Bürgen gehalten ſein ſollte. Hierdurch, wenn nämlich dem Bürgen, der nach §. 254. l. c. nun mehr als Hauptſchuldner haftet, das Recht beigelegt werden ſollte, auf den erſten Schuldner zurückzugehen, deſſen Darlehnsvertrag wegen ſeiner Eigenſchaft als Subalternoffizier ungültig iſt, würde offenbar das Geſetz umgangen werden. Die Ausnahme, welche der §. 254. von der Beſtimmung des §. 251. feſtſetzt, iſt eben darauf gegründet, daß das Materielle des Rechtsgeſchäfts, das fundamentum agendi eigentlich gültig iſt, und der einzige Mangel, welcher der Klage entgegenſteht, in der perſönlichen Eigenſchaft des Verpflichteten liegt. Denn, indem dieſer perſönliche Mangel nicht bei dem Bürgen eintritt, ſo wird in Abſicht der Verbindlichkeit des Bürgen der Hauptvertrag durch die Bürgſchaft ergänzt, und es entſteht aus beiden ein rechtsbeſtändiges Schuldverhältniß zwiſchen dem Gläubiger als Berechtigten und dem Bürgen als Verpflichteten.

Dieſe Vorausſetzung tritt nicht bei der Klage auf Befreiung von der Bürgſchaft in Gemäßheit des §. 356 h. t. ein. Dieſe Klage iſt zwar ebenfalls auf den Hauptvertrag und die Bürgſchaft gegründet, allein der Bürge tritt als Berechtigter gegen den erſten Schuldner als Verpflichteter auf. Der Mangel, welcher die Ungültigkeit des Hauptvertrags bewirkt: die Unfähigkeit, — ſich zu verpflichten, — dieſer in der perſönlichen Eigenſchaft des Verpflichteten begründete Mangel iſt mithin in Beziehung auf dieſen Anſpruch keineswegs ergänzt, ſondern ſteht demſelben ebenfalls entgegen, und es leidet kein Bedenken, daß aus den nämlichen Gründen, weshalb von Seiten des Hauptgläubigers aus dem Darlehnsvertrage kein Recht gegen den Darlehnsſchuldner ſtattfindet, auch gegen denſelben von Seiten des Bürgen aus jenem Vertrage keine Klage angeſtellt werden kann.

Act. des Juſtizm. Rev. Penſ. 14. fol. 13.

Zu Band II. Seite 140.

Th. I. Tit. 14. §. 273–276. 1) **C. O.** vom 2. Februar 1815, daß Niemand eine die Hälfte ſeines Vermögens überſteigende Kaution für Kaſſenbeamte beſtellen ſoll; ſ. zu 202. h. t. B. II. S. 130.

2) C. O. vom 11. Februar 1832 und vom 15. April 1837, betr. die Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamte, und die zur Erläuterung dieser Verordnungen ergangenen Reskripte; s. zu II. 10. §. 83. B. V. S. 88 ff.

Zu Band II. Seite 146.

Th. I. Tit. 14. §. 338–362. Reskr. vom 27. Oktbr. 1820, betr. die Nichtverhaftung des Hauptschuldners gegen den Bürgen, wenn dieser sich in Ansehung einer für den Hauptschuldner unverbindlichen Schuld verbürgt hat; s. zu §. 251 ff. h. t.

Zu Band II. Seite 151.

Th. I. Tit. 14. §. 431. Reskr. des Min. des Innern vom 13. Novbr. 1818, betr. die Kompetenz der Polizeibehörden in Pfändungssachen.

Auf Veranlassung der von dem Polizeidirektor B. zu Köslin am 30. August d. J. unternommenen Pfändung und Bestrafung einiger Frevler, welche sich des gesetzwidrigen nächtlichen Behütens mit Getreide belegter Felder schuldig gemacht hatten, wird dem Königl. O. L. Ger. im Allgemeinen eröffnet, daß an den Orten, wo wegen Contraventionen gegen die bestehende Ordnung der Feldflur und gegen polizeiliche Anordnungen, Pfändungen von Polizei- und Magistratsbeamten bisher observanzmäßig vorgenommen worden sind, dieses auch ferner ohne alle Konkurrenz des Richters geschehen kann. Beruhigen sich die Partheien bei den Bestimmungen der polizeilichen Behörden, so ist gar keine weitere Notiz davon zu nehmen. Wird aber bei dem Richter um Remedur nachgesucht, so dient der §. 247. des Anh. zur A. G. O. allein zur Richtschnur, inwiefern auf rechtliches Gehör überhaupt provozirt werden könne, oder die Sache zur Prüfung der, der Polizeibehörde vorgesetzten höheren Behörde verwiesen werden müsse. v. K. Ann. B. 2. S. 1071.

Zu Band II. Seite 159.

Th. I. Tit. 15. §. 47. 1) (zum Reskr. vom 2. März 1795) **Reskr.** vom 9. August 1837, betr. die Einziehung der Kapitalien und Zinsen von der Bank Seitens der Depositorien.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und einer vorschriftsmäßigen Deposital-Verwaltung entsprechenden Verfahrens der Gerichte im Depositalverkehr mit der Königlichen Bank werden, im Einverständniß mit deren Chef, folgende Anordnungen getroffen;

1) Wird Geld zur Belegung bei der Königlichen Bank eingesandt, so erfolgt bei deren Hauptkomtoir zu Berlin die Ausfertigung und Rücksendung der Bankobligation in den nächsten acht Tagen; bei den Provinzial-Bankkomtoiren aber wird binnen gleicher Frist vorläufig eine Benachrichtigung von dem Eingange des Geldes ertheilt, welcher spätestens binnen vier Wochen die von dem Haupt-Bankdirektorium ausgestellte Bankobligation nachfolgt. Hiergegen schicken die Gerichte in beiden Fällen einen Deposital-Extrakt über die Vereinnahmung der Bankobligation an das Haupt- oder Provinzial-Bankkomtoir.

2) Soll auf eine Bankobligation Geld eingezogen werden, so schickt das Gericht die von den Depositorien verausgabte Bankobligation, mit dem Antrage auf Uebersendung des ganzen oder theilweisen Betrages, auf den sie lautet, an das betreffende Bankkomtoir, welches, in der Regel mit der nächsten Post, das Geld und bei Partialzahlungen zugleich die Bankobligation übersendet, und dagegen von dem Gerichte einen Deposital-Extrakt, statt Quittung, erhält.

3) Bei Einziehung der Zinsen von 2½ und 3prozentigen Obligationen wird dem betreffenden Bankkomtoir eine doppelte Designation (cfr. §. 257. der Dep. O.) eingereicht, wovon das eine Exemplar mit dem Zinsenbetrage an das Gericht zurückgeht. Die 2prozentigen Obligationen müssen dagegen, um die Zinszahlung darauf zu vermerken, mit eingeschickt werden. In beiden Fällen wird dem Bankkomtoir, nach Eingang der Zinsen und der Bankobligation, ein Deposital-Extract, statt Quittung, zugefertigt.

4) Die Ausstellung von Quittungen über Kapitalien oder Zinsen vor deren Empfang fällt überall fort.

5) Die Deposital-Extrakte werden von den Depositorien ausgestellt, die Richtigkeit der Unterschrift der drei Depositalbeamten unter dem Original-Extrakte von

dem Vorstand des Gerichts, unter Beidrückung des Gerichts-Siegels, bescheinigt, und diese Bescheinigung von dem letztern durch die Unterschrift vollzogen.

Sie müssen innerhalb acht Tagen nach dem Eingang der Obligation oder der Gelder abgesandt werden. Insofern aber diese Frist bei kleineren Gerichten nicht eingehalten werden kann (§. 6. der Asservaten-Instruktion für die Untergerichte, welche kein Kollegium bilden — Jahrb. B. 49. S. 265.), ist eine Interims-Asservaten-Quittung zu ertheilen (§. 5. Nr. 5. der Asservaten-Instruktion), und der förmliche Depositat-Extrakt innerhalb vier Wochen nachzusenden.

Bei nicht prompter Einsendung wird das betreffende Bankkomtoir der vorgesetzten Behörde des Gerichts darüber Anzeige machen.

6) Sollen Obligationen cedirt werden, so haben die Depositalbeamten die Cession auszustellen, welche von dem Gerichte in der Original-Ausfertigung genehmigt und bestätigt wird.

Die $2\frac{1}{2}$ und 3prozentigen Obligationen dürfen nur mit dem Beifügen, bis zu welcher Zeit der Inhaber die darin vorgeschriebenen höheren Zinsen zu genießen habe, cedirt werden, weshalb in der Regel die Cession zu unterlassen, und entweder die Einziehung oder die Umschreibung der Obligalien in eine andere auf zwei Prozent lautende zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu 1 und 2. zu verfahren ist.

7) Auch wo kein General-Depositum existirt und die Belegung der Gelder bei der Bank für eine spezielle Masse erfolgt, kommen vorstehende Maaßregeln ebenfalls zur Anwendung.

8) Rücksichtlich des Depositat-Verkehrs derjenigen Gerichte, welche sich mit der Bank an demselben Orte befinden, verbleibt es bei den bisherigen den Verkehr erleichternden Anordnungen.

Nach diesen Bestimmungen ist in Zukunft sowohl bei dem Kollegium, als bei sämmtlichen Königlichen und Privat-Untergerichten zu verfahren.

v. K. J. B. 50. S. 221.

2) Ueber die Wirkung der Außercurssetzung öffentlicher Papiere, namentlich Aeschung der zu derselben gehörigen Zinscoupons und Zinsenscheine, vergl. Gesetz vom 16. Juni 1835, zu §. 48—52 h. t. Bd. II. S. 162.

3) In Betreff der Legitimation zur Empfangnahme des Kapitalbetrags gekündigten Pfandbriefe und neuer Zinskoupons und Zinsenrecognitionen zu Pfandbriefen und Stadtobligationen sind insbesondere folgende Verordnungen zu vergleichen:

a) C. O. vom 11. Juli 1838, betr. die Kündigung Pommerscher Pfandbriefe und die Emission neuer Zinskoupons zu solchen.

Die Konvertirung der Pommerschen Kourant-Pfandbriefe und die von der Landschaft beschlossene Einrichtung statt der bisherigen Zinsscheine zu den Pfandbriefen Zinskoupons von 4 zu 4 Jahren auszugeben, hat das Bedürfniß einzelner Berichtigungen des dortigen Landschaftsreglements veranlaßt, über welche Ich auf Ihren Bericht vom 12. v. M. Nachstehendes bestimme:

1) Wie es bereits bei der allgemeinen Kündigung der Pommerschen Kourant-Pfandbriefe zum Zwecke ihrer Konvertirung geschehen ist, so sollen künftig auch alle andere von der Landschaft ausgehende Kündigungen zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob solche im Privatinteresse beyfandbriefter Gutsbesitzer oder im allgemeinen Interesse der Landschaft geschehen. Eine solche Bekanntmachung wird fernerhin durch Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz und durch Aushängung an den Börsen zu Stettin und Berlin bewirkt. Ob und in welchen andern öffentlichen Blättern die Insertion sonst noch zu bewirken sein möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.

2) Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß in dem nächsten Zinstermine vor dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Zinsscheines oder Koupons die Kündigung schriftlich bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung, den gekündigten Pfandbrief unverzüglich an das landschaftliche Depositorium abzuliefern.

Ist die besondere Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Zinsscheines oder Koupons innerhalb der ersten 6 Wochen desjenigen Zinstermins, welcher dem Fälligkeitstermine des gekündigten Pfandbriefes vorhergeht, nicht geschehen, so muß dies in dem nächstfolgenden Zinstermine nachgeholt werden. Zum Beweise der besonderen Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Zinsscheines oder Koupons genügt eine, von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung.

3) Die Zinsscheine der vierprozentigen Pfandbriefe werden sogleich bei der Kündigung im Zinstermine angehalten. Die zu den konvertirten Pfandbriefen ausgegebenen, noch nicht fälligen Koupons müssen mit dem Pfandbriefe zugleich eingeliefert werden. Ueber die Einlieferung der Pfandbriefe, der dazu gehörigen Zinsscheine und der noch laufenden Koupons werden dem Präsentanten Rekognitionen ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber im nächsten Zinstermine der Kapital-Betrag nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird.

4) Wird ein von der Landschaft zur baaren Einlösung gekündigter Pfandbrief nicht 6 Wochen vor der zu Johannis oder zu Weihnachten eintretenden Verfallzeit, also für den Johannistermin nicht bis zum 15. Mai sowie für den Weihnachtstermin nicht bis zum 15. November eingereicht, und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt, so hat der Gläubiger sich einen, für ihn daraus entstehenden Zinsenverlust selbst beizumessen.

5) Auf einen vierprozentigen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange der dazu gehörige Zinsschein nicht mit eingereicht, oder, wenn er abhanden gekommen, amortisirt worden ist.

6) Werden die noch nicht fälligen Zinskoupons zu den konvertirten oder neu auszufertigenden Pfandbriefen nicht mit abgeliefert, so hindert dies zwar die Kapitals-Zahlung nicht, die Landschaft bringt jedoch hierauf den Geldbetrag der Koupons in Abzug, um ihn an die Präsentanten derselben zahlen zu können.

7) Kann die nach der Bestimmung zu 2. zu erlassende besondere Bekanntmachung nicht stattfinden, weil der Zinsschein oder der fällige Koupon nicht präsentirt wird und der Inhaber des Pfandbriefes etwa nicht sonst bekannt ist, so muß sofort und spätestens innerhalb 4 Wochen nach dem Schluße des des Zinstermins die Kündigung zum nächst folgenden Termine durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt werden. Mit einer solchen öffentlichen Bekanntmachung wird die Verwarnung verbunden, daß der Inhaber, wenn er den Pfandbrief nicht innerhalb 6 Wochen nach dem Anfange der nächsten Zinszahlung (resp. nach dem 25. Juni oder 2. Januar) einreicht, mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek werde präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Pfandbriefwerths nur an die Landschaft werde verwiesen werden. Kommt der Pfandbrief bis zum Präsentationstermine nicht zum Vorschein, so setzt die General-Landschaftsdirektion die Präklusion fest, auf deren Grund die Löschung im Hypothekenbuche erfolgt, wenn der Besitzer solche fordert. Wird der aufgekündigte Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöst, sondern gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht, so wird dieser auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten Pfandbriefes ad depositum der Landschaft genommen, welches auch mit demjenigen Pfandbriefe, der im Falle der Einlösung durch Baarzahlung aus dem baaren Gelde, nach Bestreitung der Kosten des Aufgebots, angeschafft worden ist, und mit dem etwanigen Geldüberschusse geschieht. Ist die Kündigung geschehen, um die Einlösung durch Baarzahlung zum Zwecke der Konvertirung oder nach dem wegen allmähliger Tilgung der Pfand-

briefe festgestellten Operationsplane zu bewirken, so wird an Stelle des vernichteten Pfandbriefes ein nach Meiner Order vom 10. Dezember v. J. auszufertigender Pfandbrief eingetragen und dieser für Gefahr und Rechnung des Inhabers des vernichteten Pfandbriefs ad depositum der Landschaft genommen. In solchem Falle treffen den Letztern außer den Kosten des Aufgebots auch die Kosten der Umschreibung des vernichteten Pfandbriefes.

8) Reicht der bekannte Inhaber eines abzulösenden Pfandbriefes, ungeachtet der erfolgten öffentlichen und besonderen Bekanntmachung (Nr. 1 und 2.) den ihm gekündigten Pfandbrief in dem zur Einlösung bestimmten Termine nicht ein, so wird nach den unter Nr. 7. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

9) Kann die Zahlung nicht Statt haben, weil der Pfandbrief oder der Zinsschein eines vierprozentigen Pfandbriefes zu gehöriger Zeit nicht eingereicht ist (cfr. Nr. 4. 5.), so hat der Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keinen Anspruch auf Zinsen; auch kann er solche demnächst nur nach dem Zinssatze konvertirter Pfandbriefe von $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ Prozent fordern. Auch bleibt es der Landschaft überlassen, den Kapitalbetrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

10) Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief, und zwar einen vierprozentigen mit dem dazu gehörigen Zinsscheine, eingereicht, findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Kapital noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich zu behalten, denselben aber sodann, wie im Falle zu 9., nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

11) Die neuen Serien der von 4 zu 4 Jahren auszugebenden Zinskoupons werden der Regel nach dem Inhaber des letzten Koupons (des Stichkoupons) ausgehändigt. Wenn aber der Inhaber des Pfandbriefes vor Ausreichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des Stichkoupons bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant jedoch sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefes nicht einwilligt, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts, an das Depositorium desselben auszuliefern. Dem Inhaber des Pfandbriefes steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Koupons berechtigt sei; dem Inhaber des Stichkoupons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechtes ob. Hat der Inhaber des Stichkoupons ihn bei der Zinsenerhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Landschaftskasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Stichkoupon weder im Zinsen-Erhebungstermine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden bei der Landschaftskasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefes beim Eintritte des zweiten Termins dieser Series auszuantworten.

Ich beauftrage Sie, diese Order durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. S. 365.

b) α) C. O. vom 18. Oktbr. 1837, betr. die Ausreichung neuer Zinskoupons Ostpreußischer Pfandbriefe.

Aus einer bei Mir geführten Beschwerde des Besitzers eines Ostpreußischen Pfandbriefes habe Ich ersehen, daß bei der Ausführung der im Ostpreußischen

Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808. enthaltenen Bestimmung, nach welcher der Präsentant des letzten mit Nr. 10. bezeichneten Zins-Koupons die neuen auf die folgenden fünf Jahre ausgefertigten Koupons erhält, Schwierigkeiten eingetreten sind, die einer gesetzlichen Erledigung bedürfen. Nach erfolgter Berathung der landschaftlichen Behörde und auf den Bericht der Minister der betreffenden Ressorts, setze Ich demnach zur Erläuterung des erwähnten §. 277. hierdurch Folgendes fest: Wenn der Inhaber des Pfandbriefes vor Ausreichung der neuen Koupons der Verabfolgung derselben an den Präsentanten des letzten Koupons der vorhergehenden Series, des sogenannten Stichkoupons, bei der Landschaft widerspricht, der Präsentant aber sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefes nicht einwilligt, so hat die Landschaft die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das verpfandbriefte Gut gehört, zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten, oder auf Requisition des Gerichts, an das Depositorium desselben auszuliefern. Hat der Inhaber des Stichkoupons ihn bei der Zinsen-Erhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Landschaft ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten des Pfandbriefs zu behändigen. Wenn der Stichkoupon weder im Zinsen-Erhebungstermine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden bei der Landschaftskasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefes, beim Eintritt des zweiten Termins dieser Series auszuantworten. War bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vorschriften sowohl der Termin zur Empfangnahme der neuen Koupons, als auch der nächstfolgende Erhebungstermin bereits verflossen, so hat der Inhaber des Pfandbriefes noch einen dritten Termin abzuwarten, bevor ihm die neuen Koupons ausgehändigt werden dürfen. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß zur Publikation durch die G. S. zu befördern. G. S. S. 155.

β) **C. O. vom 11. Juli 1838, betr. die Kündigung Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe und die Emission neuer Zinskoupons zu denselben.**

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die in Meinem heutigen Erlasse an Sie enthaltenen Bestimmungen, einzelne, durch die Konvertirung der Pfandbriefe herbeigeführte Berichtigungen des Pommerschen Landschafts-Realements, namentlich wegen der Form und Wirkung der Pfandbriefs-Kündigungen, und wegen Emission der Zinskoupons betreffend, auch für das Ost- und Westpreußische Pfandbrief-System von den beiden Landschaften, jedoch mit folgenden Maaßgaben, in Anwendung gebracht werden sollen:

1) Zu 1. Die Bekanntmachung der Kündigungen durch Aushang an den Börsen wird zu Berlin, und außerdem zu Danzig wegen der Westpreußischen und zu Königsberg wegen der Ostpreußischen Pfandbriefe Statt haben.

2) Was zu 2. und an einigen anderen Stellen wegen der Zinsscheine verordnet ist, findet keine Anwendung auf die Preußischen Kredit-Systeme.

Zu 11. Wie die hierin erlassenen Bestimmungen rücksichtlich der Aushändigung neuer Zinskoupons an die Präsentanten der Stichkoupons oder an die Pfandbriefs-Eigenthümer bei dem Westpreußischen Systeme bereits in Kraft sind, so soll es hierbei auch bei der Ausgabe der künftighin auszufertigenden Zinskoupons sein Verbleiben behalten. Was die Zinskoupons der Ostpreußischen Pfandbriefe betrifft, so hat es rücksichtlich der Koupons von vierprozentigen Pfandbriefen bei Meiner Order vom 18. Oktober v. J. sein Bewenden. Wegen der zu den konvertirten oder neu ausgefertigten Pfandbriefen auszugebenden Zinskoupons soll nach Meiner gegenwärtigen Order verfahren werden. Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß gleichzeitig mit Meinem, die Pommersche Landschaft betreffenden Befehle vom heutigen Tage durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. S. 368.

c) α) **C. O. vom 20. Mai 1839, betr. die Kündigung und Einlösung Schlesischer Pfandbriefe (G. S. S. 169); abgeändert durch**

β) **C. O. vom 6. August 1840, betr. die Kündigung und Einlösung Schlesischer Pfandbriefe.**

Nachdem die Konvertirung der Schlesischen Pfandbriefe in Folge der Bestimmungen des Erlasses vom 20. Mai v. J. vollständig ausgeführt worden ist, und die Aufkündigung und Einziehung Schlesischer Pfandbriefe nunmehr in einen regelmäßigen Gang kommt, so setze Ich auf die am 5. Mai d. J. erfolgte Berathung des engern Ausschusses der Schlesischen Landschaft und auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. Mai d. J. hierdurch fest, daß das Verfahren zur Herbeischaffung aufgekündigter Pfandbriefe nicht weiter nach der Order vom 7. Septbr. 1830, zur Ausführung gebracht werden soll, verordne Statt dessen vielmehr, daß:

1) alle von der Landschaft ausgehende Kündigungen Schlesischer Pfandbriefe zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden sollen, und zwar ohne Unterschied der Fälle, es mögen solche im Privat-Interesse bepfandbriefter Gutsbesitzer, oder im allgemeinen Interesse der Landschaft geschehen. Diese Bekanntmachung muß mindestens acht Tage vor demjenigen Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der aufzukündigenden Pfandbriefe bestimmten Termine vorangeht, durch Einrückung in die Anzeiger der Schlesischen Regierungs-Amtsblätter und durch Aushängung in den sämmtlichen landschaftlichen Kassen, so wie an den Börsen zu Breslau und Berlin erfolgen und selbige muß die Aufforderung an die Pfandbrief-Inhaber enthalten, daß sie die aufgekündigten Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Rekognitionen, wenn dergleichen ertheilt sind, in dem bevorstehenden nächsten Zinszahlungstermine, bei Vermeidung eines auf ihre Kosten zu veranlassenden öffentlichen Aufgebots an die Landschaft einliefern. Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern die Insertion der Bekanntmachung sonst noch zu bewirken sein möchte, bleibt dem Ermessen der landschaftlichen Behörden überlassen.

2) Außer dieser öffentlichen Bekanntmachung muß in dem Zinstermine, welcher dem zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Termine zunächst vorangeht, dem Inhaber des zur Zinserhebung präsentirten Pfandbriefes, oder der zu diesem Zweck präsentirten Zinsrekognition, die Kündigung schriftlich bekannt gemacht werden. Wird der Pfandbrief selbst — weil er mit einer Zinsrekognition nicht versehen ist — zur Zinserhebung präsentirt, so ist derselbe bei der Kündigung gegen eine zu ertheilende Einziehungs-Rekognition sofort zurück zu behalten. Wird aber eine bloße Zinsrekognition präsentirt, so ist dieselbe, nachdem darauf die erfolgte Kündigung des Pfandbriefs vermerkt worden, dem Präsentanten zwar einstweilen zurück zu reichen, es ist aber in der schriftlichen Kündigungs-Bekanntmachung der Präsentant zugleich aufzufordern, den gekündigten Pfandbrief mit der zugehörigen Zinsrekognition unverzüglich an das landschaftliche Depositorium abzuliefern, mit der Warnung, daß der Inhaber, wenn er den Pfandbrief nicht innerhalb 6 Wochen von dem Anfange der eben laufenden Zinszahlung (resp. vom 25. Juni oder 28. Dezember) angerechnet einreichen sollte, mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek werde präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, und der Inhaber mit seinen Ansprüchen auf Zahlung des Pfandbriefwerthes nur an die Landschaft werde verwiesen werden, und daß die Landschaft, wenn der aufgekündigte Pfandbrief gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht wird, den Ersatz-Pfandbrief auf Gefahr und Kosten des Inhabers des aufgekündigten Pfandbriefes zu ihrem Depositorium nehmen, aus den zunächst fällig werdenden Zinsen aber die Kosten des Aufgebots decken — wenn er aber auf Baarzahlung gekündigt ist, den baaren Kapitalsbetrag nach Bestreitung der Kosten des Aufgebots, ebenfalls auf Gefahr und Kosten des Gläubigers, zu ihrem Depositorium bringen werde.

Ist die besondere Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Pfandbriefes oder der Zinsrekognition innerhalb der ersten sechs Wochen desjenigen Zins-Termines, welcher dem Fälligkeitstermine des gekündigten Pfandbriefs vorhergeht, unterblieben, so muß dieselbe in dem nächstfolgenden Zins-Termin nachgeholt werden. Zum Beweise der besonderen Bekanntmachung der Kündigung an den Präsentanten des Pfandbriefes oder der Zinsrekognition genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Akten auszustellende Bescheinigung.

Wenn der, dem Präsentanten der Zinsrekognition gekündigte Pfandbrief demnächst mit dieser eingeliefert wird, so ist darüber ebenfalls Rekognition zu ertheilen.

3) Dem Inhaber der Einziehungs-Rekognition (1 und 2) wird gegen deren Aushändigung im nächsten Zins- als dem Verfall-Termine, die Kapital-Valuta nebst den alsdann fälligen Zinsen ohne weitere Prüfung seiner Legitimation berichtigt, was in der Einziehungs-Rekognition jedesmal auszudrücken ist.

4) Wird ein von der Landschaft zur baaren Einlösung gekündigter Pfandbrief nicht sechs Wochen vor der zu Johanni oder zu Weihnachten eintretenden Verfallzeit, also für den Johannistermin nicht bis zum 15. Mai, so wie für den Weihnachtstermin nicht bis zum 15. November eingereicht und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt, so hat der Gläubiger sich den hieraus entstehenden Zinsenverlust selbst beizumessen.

5) Auf einen solchen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange die dazu gehörige Zinsrekognition nicht mit eingereicht, oder, wenn sie abhanden gekommen, vorher amortisirt worden ist.

6) Kann die nach der Bestimmung zu 2. zu erlassende besondere Bekanntmachung nicht stattfinden, weil der Pfandbrief oder die zu einem solchen ertheilte Zinsrekognition nicht präsentirt wird, und der Inhaber des Pfandbriefs nicht sonst bekannt ist, so muß sofort, und spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, die Kündigung zum nächstfolgenden Zins- als dem ursprünglichen Verfall-Termin, durch öffentliche Bekanntmachung und zwar wiederum mit der zu 2. bestimmten Verwarnung wiederholt werden. Kommt alsdann der Pfandbrief bis zum Präsentationstermine nicht zum Vorschein, so setzt die General-Landschafts-Direktion die Präklusion fest, auf deren Grund die Löschung im Hypothekenbuche erfolgt, sobald der Gutsbesitzer oder die landschaftliche Behörde solche fordert.

7) Reicht der bekannte Inhaber eines abzulösenden Pfandbriefes, ungeachtet der erfolgten öffentlichen und besonderen Bekanntmachung (Nr. 1. 2. und 6.) den ihm gekündigten Pfandbrief in dem zur Einlösung bestimmten Termine nicht ein, so wird nach den unter Nr. 2. und 6. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

8) Kann die Zahlung eines auf Baarzahlung gekündigten Pfandbriefes darum nicht erfolgen, weil dieser oder die dazu gehörige Zinsrekognition zu gehöriger Zeit nicht eingereicht worden ist (Nr. 4. und 5.), so hat der Gläubiger für die nächsten drei Monate nach eingetretenem Zahlungstermine überall keinen Anspruch auf Zinsen und demnächst einen solchen nur nach dem überhaupt üblichen Pfandbrief-Zinssatz von resp. $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ Prozent.

Auch bleibt es der Landschaft überlassen, den Kapitalbetrag für Rechnung des Gläubigers nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ prozentige

Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

9) Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief und die etwa dazu gehörige Zinsrekognition zwar eingereicht, er findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das nicht erhobene Kapital noch sechs Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich zu behalten, sodann aber dasselbe, wie im Fall zu 8., entweder selbst nach dem üblichen Pfandbriefzinssatze zu verzinsen, oder nach dem Tageskourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositorium zu nehmen.

10) Die über das Kündigungsverfahren bisher bestandenen abweichenden Vorschriften des Schlesischen Kreditreglements vom $\frac{9}{13}$. Juli 1770. im Kapitel 7. des Thls. III., so wie der Erlasse vom 7. Septbr. 1830. und 20. Mai 1839. im Art. III. Nr. 7. werden hierdurch aufgehoben.

Ich beauftrage Sie, diese Order durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. S. 235.

γ) **C. O.** vom 6. August 1840, betr. die zu den Schlesischen Pfandbriefen auszufertigenden Zinsrekognitionen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 8. Juli d. J. will Ich, um das rechtliche Verhältniß der Schlesischen Pfandbriefe zu den hierzu besonders ausgefertigten Zinsrekognitionen äußerlich erkennbar zu machen und den Pfandbriefbesitzern für den Fall des Verlustes oder der unrechtmäßigen Entfremdung der Zinsrekognition in den Stand zu setzen, seine Rechte gegen den unrechtmäßigen Inhaber der letzteren geltend zu machen, unter Bestätigung des vom engern Ausschusse der Landschaft vom 2. Mai d. J. gefaßten Beschlusses hierdurch bestimmen, daß in den Zinsrekognitionen ausdrücklich bemerkt werde:

„daß die Zahlung der in der Rekognition ausgedrückten Zinsen zwar an jeden Inhaber derselben, jedoch nur so lange erfolgen wird, als dagegen von Seiten des Besitzers des Pfandbriefes kein Widerspruch erhoben worden."

Zur Erledigung eines solchen von dem Pfandbriefsbesitzer erhobenen Widerspruchs soll nachstehendes Verfahren stattfinden. Will der Inhaber eines mit einer Zinsrekognition versehenen Pfandbriefes die Entrichtung der Zinsen an den Präsentanten der Rekognition verhindern, so muß er unter Vorlegung des Pfandbriefes einen Widerspruch und die Gründe desselben bei der Schlesischen General-Landschaftsdirektion anzeigen, welche sämmtliche ihr untergeordnete Fürstenthums-Landschaften davon sofort zu benachrichtigen hat. Die Landschaft, bei welcher die Zinsrekognition präsentirt wird, hat dieselbe anzuhalten, den Besitzer des Pfandbriefes hiervon zu unterrichten und im Fall der Präsentant nicht sofort in die Aushändigung der Rekognition und der fälligen Zinsen an den Besitzer des Pfandbriefes willigt, die Interessenten zur Verfolgung ihrer Rechte an das Gericht, zu dessen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweisen. Die Landschaft ist befugt, die angehaltene Rekognition nebst den inne behaltenen Zinsen zum gerichtlichen Depositum abzuliefern, wenn sie aber beides im eigenen Gewahrsam behalten will, verpflichtet, die in der Zwischenzeit sich auffammelnden Zinsbestände, auf Antrag und Kosten der Interessenten, durch Ankauf von Pfandbriefen oder bei der Bank nutzbar zu belegen. Sie haben diesen Erlaß, wodurch übrigens in den bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zinsrekognitionen nichts geändert wird, durch die G. S. zur Publikation zu bringen.

G. S. S. 230.

δ) **C. O.** vom 20. März 1839, betr. die Ausreichung neuer Zinskoupons zu Berliner und anderen Stadtobligationen.

Da nach Ihrem Berichte vom 26. v. M. bei Ausreichung der neuen Koupons zu den Berliner Stadtobligationen ähnliche Zweifel sich ergeben haben, wie dieje-

nigen, durch welche in Beziehung auf die Ostpreußischen Pfandbriefe und die mit selbigen ausgegebenen sogenannten Stichkoupons Meine Order vom 18. Oktober 1837. veranlaßt worden ist, so finde Ich kein Bedenken, solche, Ihrem Antrage gemäß, in gleicher Art zu erledigen, und bestimme daher nach Ihrem Antrage Folgendes: 1) Wenn der Inhaber einer Berliner Stadtobligation vor Ausreichung der neuen Koupons gegen die Verabfolgung derselben an den Präsentanten des letzten Koupons der vorhergehenden Series, des sogenannten Stichkoupons, beim Magistrat Widerspruch erhebt, der Präsentant des Stichkoupons aber sie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber der Obligation nicht einwilligt, so hat der Magistrat die Interessenten zur Entscheidung des gegenseitigen Anspruchs an das hiesige Stadtgericht zu verweisen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Interessenten oder auf Requisition des Gerichts an das Depositorium desselben auszuliefern. 2) Hat der Inhaber des Sichkoupons ihn bei der Zinsenerhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, so ist die Stadtschuldenkasse ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präsentanten der Obligation zu behändigen. 3) Wenn der Stichkoupon weder im Zinsenerhebungs-Termine, auf welchen er lautet, noch im nächstfolgenden, bei der Stadtschuldenkasse präsentirt wird, so sind die Koupons der neuen Series dem Inhaber der Obligation beim Eintritt des zweiten Termins dieser Series auszuantworten. 4) War bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vorschriften sowohl der Termin zur Empfangnahme der neuen Koupons, als auch der nächstfolgende Erhebungstermin bereits verflossen, so hat der Inhaber der Obligation noch einen dritten Termin abzuwarten, bevor ihm die neuen Koupons ausgehändigt werden dürfen. Zugleich bestimme Ich, daß auch bei andern Kommunen, welche zu ihren Schuldverschreibungen Stichkoupons ausgegeben haben, gegen deren Abgabe die neuen Serien der Koupons ausgehändigt werden, nach den vorstehenden Vorschriften ebenfalls verfahren werden soll; vorausgesetzt, daß nicht etwa in den Schuldverschreibungen oder in den Koupons andere Bestimmungen über diesen Gegenstand getroffen sind, in welchem Falle es bei den letzteren bewendet. Diesen Erlaß haben Sie zur Publikation durch die G. S. zu befördern. G. S. S. 153.

4) In Betreff der Legitimation zur Empfangnahme der bei Spaarkassen niedergelegten Beträge vergl. **Reglement** über das Spaarkassenwesen vom 12. Decbr. 1838, zu I. 11. §. 652.

Zu Band II. Seite 162.

Th. I. Tit. 15. §. 51. Rescr. vom 3. Septbr. 1841, betr. die Incurssetzung Westpreußischer Pfandbriefe.

Von öffentlichen Behörden außer Curs gesetzte Pfandbriefe können nur von diesen wieder in Curs gesetzt werden, sofern den besiegelten Ausfertigungen dieser Behörden eine öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt. Ist dies der Fall, so bedarf es keiner gerichtlichen Anerkennung, eine solche ist daher zufolge §. 50. des Statuts für die Kaufmannschaft zu Danzig auch in Ansehung eines von den Aeltesten dieser Kaufmannschaft ausgestellten Incurssetzungs-Vermerks nicht erforderlich.

s. vollst. Min. Bl. S. 282. v. K. J. B. 58. S. 104.

Zu Band II. Seite 169.

Th. I. Tit. 16. §. 46 u. 47. 1) **C. O.** vom 5. März 1808, betr. das ius subintrandi in Concursen hinsichtlich bevorrechteter Forderungen.

Mein lieber Kanzler Freiherr von Schrötter! Auf Euren Bericht vom 2. d. M. über die von dem Geheimen Ober-Finanzrath von Massow unter dem 20. Januar c. gemachten Anträge, in Betreff

1) der den Staatsbehörden, wegen der öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben, im Vermögen des Schuldners gesetzlich zustehenden Vorrechte, und ob solche ohne ausdrückliche Cession auf den übergehen, der statt des unvermögenden Schuldners jene Behörden befriedigt hat, und

2) der Vorrechte öffentlicher Behörden oder auch Privatgläubiger in dem Vermögen derjenigen, für welche sie die Kriegskontribution oder andere Kriegslasten vorschußweise berichtigt haben;

will Ich Euch in Absicht des ersten Gegenstandes, und da hierbei die Anwendung der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 161. in Rücksicht der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 47. für zweifelhaft erachtet worden ist, angetragenermaßen hierdurch autorisiren:

den Gerichten zur eigenen Achtung und zur öffentlichen Bekanntmachung eröffnen zu dürfen, daß dem allegirten §. der Prozeß-Ordnung, der vorangeführte §. des A. L. R. nicht entgegenstehe, und also in Konkursen über das Vermögen des Schuldners, das Ius subintrandi auch in Absicht solcher Forderungen statt finde, denen nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte bewohnten.

Zugleich finde Ich Euren Antrag, es wegen des zweiten Gegenstandes, lediglich bei den bestehenden Gesetzen bewenden zu lassen, ganz unbedenklich, genehmige daher auch solchen und überlasse Euch, dem gemäß überall das Nöthige zu verfügen. NCC. T. XII. b. S. 319. Nr. 28. de 1808.

2) **Reser.** vom 10. Decbr. 1836, betr. das jus subintrandi bei Gebührenforderungen der Justizkommissarien.

In Sachen der Lehnserben wider die Allodialerben des von der H. erhält das Königl. Kammergericht die anliegende Beschwerde des Justiz-Kommissarius A. vom 19. v. Mts.

Der Justizminister ist der Ansicht,

1) daß die Befugniß der Justizkommissarien, ihre Gebühren und Auslagen bei den Gerichten, bei welchen der Prozeß oder die Rechts-Angelegenheit geschwebt hat, worin jene Kosten entstanden sind, gegen ihre Klienten einklagen zu dürfen, §. 8. der Instruktion vom 24. Juli 1833. (Jahrb. B. 41. S. 440.)

als eine mit der Forderung selbst verbundene, und nicht als eine an die Person des Berechtigten geknüpfte Befugniß (Ius personalissimum) anzusehen; daß dieselbe daher an sich cessionsfähig ist, eben so aber auch, wie der Anspruch auf den Gerichtsstand der Erbschaft, des Kontrakts u. s. w. aus einer Erbschaftsforderung oder einer Forderung aus dem Kontrakte, nach §. 46. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. durch die bloße Befriedigung des Gläubigers auf einen Dritten übergeht.

Denn es ist diese Befugniß weder den Justizkommissarien als eine persönliche Begünstigung gegeben, noch der Forderung als ein besonderes Vorrecht beigelegt worden, sondern es ist diese Bestimmung im Interesse der Rechtspflege, zu Gunsten sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten erfolgt, um beiden die Ausführung ihrer Gerechtsame dadurch zu erleichtern, daß deren Erörterung vor dem Gericht erfolgen kann, bei dem die Akten aufbewahrt werden, die der Forderung zum Grunde liegen.

Der Justizminister ist aber ferner der Meinung:

2) daß der Klage die Festsetzung der Gebühren und Auslagen vorausgehen muß, und daß alsdann auf Grund der Festsetzungs-Dekrete nur die Mandatsklage angestellt werden darf;

weil Niemand schuldig ist, einem Justizkommissarius, also auch nicht dessen Cessionar, Kosten zu bezahlen, ehe er dieselben hat festsetzen lassen, und weil es nicht gestattet werden kann, eine Klage im summarischen oder ordentlichen Prozesse anzustellen in Fällen, in denen das Mandats-Verfahren vorgeschrieben worden (§. 2. und 3. der Instruktion vom 24. Juli 1833.).

Hiernach hat das Königl. Kammergericht weiter in der Sache zu verfügen.
v. K. J. B. 48. S. 457.

Zu Band II. Seite 169.

Th. I. Tit. 16. §. 52. Reser. vom 3. Juli 1840, betr. die Auslegung des nebenbemerkten §.

Der Ausdruck, die Zahlung sei da zu leisten, wo der Schuldner wohnt, bezieht sich nach dem Sprachgebrauche nicht blos auf die geographische Bezeichnung „die

Stadt, oder das Dorf" sondern auf die Wohnung im eigentlichen Sinne. Dies ergeben auch die Materialien des A. L. R. Eine auf die entgegengesetzte Interpretation gegründete Beschwerde ist mittelst C. O. vom 13. Juni 1840. zurückgewiesen. s. vollst. Min. Bl. S. 254. v. K. J. B. 56. S. 124.

Zu Band II. Seite 170.

Th. I. Tit. 16. §. 53. Reser. vom 8. Septbr. 1816 und 28. Dezember 1831, betr. die aus Königlichen Kassen an Depositorien zu leistenden Zahlungen.

Um die in Fällen, wo aus den Regierungs-Hauptkassen an die Depositorien der Landes-Justizkollegien Zahlungen geleistet werden, hinsichtlich der darüber zu ertheilenden Deposital-Quittungen, bisher hier und da entstandenen Schwierigkeiten zu beseitigen und das gegenseitige Verfahren hierunter zu erleichtern, werden hierüber, in Uebereinkunft mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, folgende Vorschriften ertheilt.

In den Fällen, wo sich die zahlende Königl. Kasse mit der Deposital-Kasse, an welche gezahlt werden soll, nicht an einem Orte befindet, wird die Königl. Regierung hierdurch im Allgemeinen autorisirt, die an die Depositalkassen der O. L. Ger. zu zahlenden Gelder oder Dokumente mit der Post abzusenden, die Postscheine als einstweilige Beläge zu behalten, und die Deposital-Quittungen darüber in der Regel innerhalb 14 Tagen, welcher Frist jedoch bei entfernteren O. L. Ger. noch der Zeitraum, welchen der jedesmalige Lauf der Post erfordert, hinzugerechnet werden muß, zu erwarten.

Da übrigens hierdurch eine Ausnahme von der in §. 53. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. bestimmten Regel nachgegeben wird, so geschieht die Absendung von dergleichen Geldern oder Dokumenten lediglich auf Gefahr der betreffenden Depositalkassen.

In dem Falle aber, wo beide Kasses, die zahlende und die, an welche gezahlt wird, sich an Einem Orte befinden, werden von dem O. L. Ger. die Rendanten der Depositorien, entweder im Allgemeinen, oder für jeden bestimmten Fall, bevollmächtigt werden, die bei den Königl. Kassen zu erhebenden Depositalgelder in Empfang zu nehmen und darüber interimistisch zu quittiren.

Diese interimistischen binnen 4 Wochen gegen wirkliche Deposital-Bescheinigungen auszutauschenden Quittungen sind einstweilen als gültige Kassenbeläge zu betrachten.

Uebrigens bedarf es in beiden Fällen, sowohl wenn der Rendant des Depositorii generaliter zur Empfangnahme von Depositalgeldern ermächtigt wird, als wenn diese Ermächtigung für jeden einzelnen Fall ertheilt wird, keinesweges der Ausstellung einer förmlichen Vollmacht, sondern es ist eine darüber von dem betreffenden O. L. Ger. zu ertheilende Benachrichtigung an die Königl. Regierung hinreichend.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat nun die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen verfahren zu lassen, ihre Hauptkasse zu dem Ende hiernach vollständig zu instruiren, so wie auch die Landes-Justizkollegien hiernach Seitens des Königl. Justiz-Ministerii mit gleichmäßiger Instruktion werden versehen werden.
Berlin, den 8. September 1816.

Die von dem Königl. O. L. Ger. in dem Berichte vom 15. d. M.,

betreffend die von der dortigen Regierungs-Hauptkasse an das Depositum des Collegii zu leistenden Zahlungen,

erwähnte, von dem Königl. Finanz-Ministerio unter dem 8. Septbr. 1816. an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung ist mit Zustimmung des Justiz-Ministerii entworfen worden, und hat durch die Jahrbücher bekannt gemacht werden sollen.

Es ist dieses aber durch einen Zufall unterblieben, und wird das Königl. O. L. Ger. daher jetzt angewiesen, diese Anordnung zu berücksichtigen.

Die Anlage des obigen Berichts erfolgt anbei zurück. Berlin, den 28. Dezember 1831. v. K. J. B. 38. S. 415.

2) **Reser.** vom 15. Febr. 1834, betr. das Verfahren bei Zahlungen aus Depositorien an Königl. Kassen.

Durch die von dem Königl. Finanzministerium mit Zustimmung des Justizministeriums an die Königl. Regierungen unterm 8. Septbr. 1816. erlassene, und den Ge-

richtsbehörden durch die Verfügung vom 28. Dezember 1831. zur Berücksichtigung bekannt gemachte Anweisung (Jahrb. B. 38. S. 415.) sind die nöthigen Vorschriften über das Verfahren gegeben worden, welches in den Fällen, wo aus Regierungs-Hauptkassen an die Depositorien der Gerichte Zahlungen geleistet werden sollen, hinsichts der Empfangnahme der Gelder und Ertheilung der Quittungen zu beobachten sei.

Es unterliegt keinem Bedenken, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, wenn umgekehrt aus den gerichtlichen Depositorien Zahlungen an die königl. Regierungs-Hauptkassen erfolgen sollen.

Das Königl. ꝛc. Gericht hat daher in diesen Fällen die in der Verfügung vom 8. Septbr. 1816. enthaltenen Anweisungen für die Königl. Regierungen nicht nur bei sich zur Anwendung zu bringen, sondern auch die Untergerichte im Bezirke des Kollegiums anzuweisen, ein gleichmäßiges Verfahren zu beobachten. v. K. J. B. 43. S. 209.

3) **Reser.** vom 4. Juli 1830 und 26. April 1831, betr. das Verfahren bei Zahlungen aus einer Königl. Kasse an eine andere und an Privatpersonen, welche auswärts wohnen.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den, in Veranlassung der Beschwerde des Kommerz- und Admiralitäts-Collegii zu Danzig unterm 4. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, daß der Justizminister die vom Kollegio getroffene Einrichtung, wonach die Untergerichte über die Zuschüsse, welche sie aus der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse erhalten, in antecessum förmliche Quittungen einreichen müssen, und demnächst erst die Gelder zugesandt erhalten, nicht genehmigen kann. Durch dieses Verfahren wird den Quittungen aller Glaube genommen, da es bekannt ist, daß sie vor der Zahlung ausgestellt worden. Die Haupt-Untergerichts-Salarienkasse muß zur bestimmten Zeit die Zahlung leisten, die Gelder mit der Post an das Gericht, welchem sie bestimmt sind, senden, und die Zahlung mit dem Postschein belegen. Nur in dieser Art ist sowohl bei der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse, als bei den Kassen der Untergerichte selbst, Ordnung zu erhalten. Berlin, den 4. Juli 1830.

v. K. J. B. 35. S. 292.

Das Justizministerium kann die, nach dem Berichte des Königl. Hofgerichts vom 16. v. M. getroffene Einrichtung, daß Königl. Kassen gegen in antecessum ausgestellte, ihnen aber übersandte Quittungen Zahlungen leisten, nicht billigen. Es ist daher das deshalb zu beobachtende Verfahren in der Verfügung vom 4. Juli 1830 (Jahrb. B. 35. S. 292) festgesetzt. Bei diesem muß es bleiben. Zahlungen, welche von Seiten der Salarienkassen an einzelne Personen zu leisten sind, müssen der Regel nach, zufolge der Bestimmungen §. 53. Tit. 16. Th. I. des A. L. R., auf der Kasse bewirkt werden.

Es kann daher hier nicht leicht der Fall eintreten, daß die Zahlungen der Kasse gegen vorher übersandte Quittungen, geleistet werden Wenn aber das Gericht die Zahlung an einem andern Orte, als am Sitze des Gerichts verordnet, alsdann muß die Kasse das Geld mit der Post absenden und den Postschein bis zum Eingang der Quittung als vorläufigen Belag asserviren.

Nur durch strenge Beobachtung dieser Vorschriften lassen sich die Kassen gegen Ansprüche wegen verweigerter Zahlungen schützen. Berlin, den 26. April 1831.

v. K. J. B. 37. S. 328.

4) **Reser.** des Min. der Finanzen vom 16. März 1840, betr. die Ausstellung der Quittung bei Geldversendungen zwischen Königl. Kassen.

Die allgemeine Bestimmung, wonach im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Niemand verpflichtet ist, vor dem Geldempfange Quittung zu leisten, muß auch bei Geldversendungen zwischen Königl. Kassen Anwendung finden; es kann daher die Einsendung einer Quittung von der erfolgten Zahlung nicht verlangt werden, vielmehr ist ohne eine solche die Absendung zu bewirken, und der Postschein dient vorläufig zum Ausweise für die absendende Kasse.

s. vollst. Min. Bl. S. 116. v. K. J. B. 55. S. 257.

Zu Band II. Seite 171.

Th. I. Tit. 16. §. 65. 1) **Reser.** vom 20. Oktbr. 1840, betr. den Eintritt der Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Verzugszinsen; s. zu I. 11. §. 827.

2) **C. O.** vom 10. Mai 1828, betr. die Anwendung der Verordnung vom 2. Juni 1827 in Westpreußen; s. zu I. 11. §. 841.

3) **Plenar-Beschluß** vom 11. März 1839, daß Verzugszinsen der zehnjährigen Verjährung nicht unterworfen seien; s. I. 11. §. 849.

Zu Band II. Seite 182 u. 192.

Th. I. Tit. 16. §. 74-77. 1) a) **Münzkonvention** der zum Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten.

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber, eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchstihren Ministerialrath im Staatsministerium der Finanzen Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Karl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Adolph von Weissenbach:

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchstihren Finanzrath Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierischen Krone, des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchstihren Geheimen Referendär Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer Löwenordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchstihren Finanzrath Wilhelm Duysing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchstihren Ministerialrath Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens und Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstihren Geheimen Legationsrath Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom Weißen Falken, des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civil-Verdienstordens der Königlich Baierischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom Goldenen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Regierungsrath und Dirigenten des Finanzsenats der Landes-Regierung Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Regierungs- und Ober-Steuerrath Karl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Koburg und Gotha:

Höchstihren Kammerrath Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchstihren Zolldirektionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon.

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchstihren Regierungs- und Konsistorialrath Ludwig Freiherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legationsrath Ottokar Thon;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator Konrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen kontrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerlei Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den Süddeutschen Staaten des Zoll- und Handelsvereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der kontrahirenden Staaten geordnet werden und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler- und Groschen- oder die Gulden- und Kreuzerrechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthalerfuß, bei welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgebracht wird, mit dem Werthsverhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bei welchem aus der Mark feinen Silbers Vier- und zwanzig und ein

halber Gulden geprägt werden, mit dem Werthsverhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Fürstlich Schwarzburg-Sonderhausenschen Landen, so wie in den Landen der Fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Baierischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Badenschen und Hessischen, so wie in den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freien Stadt Frankfurt:

der $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß,

ausschließlich als Landesmünzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landesmünzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841. eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein jeder der kontrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2. u. 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der kontrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche kontrahirende Regierungen verpflichten sich, bei den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Kourantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bei der Bestimmung des Feingehalts der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend sein.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den kontrahirenden Staaten soll eine, den beiden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der kontrahirenden Staaten bei allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Kassen, so wie im Privatverkehr, namentlich auch bei Wechselzahlungen, unbeschränkt Gültigkeit, gleich den eignen Landesmünzen, haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsmünze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehntheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drei Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilververhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werthes in Thalern und Gulden und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereinsmünze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Januar 1839. bis dahin 1842. an Vereinsmünze mindestens zwei Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der kontrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweitige Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwei Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgepragt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die kontrahirenden Regierungen am Schluße jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisungen zugehen lassen.

Artikel 10.

Die kontrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen und von den Ausstellungen, die sich dabei etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Außerkurssetzung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigsteus drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werthsverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder in Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschließlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerths erlitten haben, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe,

zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bei allen seinen Kassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landesmünzfuße (Art. 2. und 3.), in einem dem letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche kontrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zwecke für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5.) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder kontrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigne Silberscheidemünze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Außerkurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungsfriß von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählig zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nämlichen Werthe,

c) seine Silberscheidemünze aller Art in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen, gegen grobe, in seinen Landen kursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Konvention d. d. München, den 25. August 1837. und der besondern Uebereinkunft über die Scheidemünze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die kontrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zur Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Konvention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eigenen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet sein, auf das Nachdrücklichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabei das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Konvention beizutreten wünschen, erklären die kontrahirenden Regierungen sich

bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schluße des Jahres 1858. festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zulässig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwei Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitkontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlassung der erfolgten Rücktrittserklärung und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münzkonvention soll alsbald zur Ratifikation den hohen Kontrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Monaten in Dresden bewirkt werden.

G. S. 1839. S. 18.

b) C. O. vom 5. März 1839, betr. die Ausprägung von Doppelthalern oder $3\frac{1}{2}$ Guldenstücken als Vereinsmünze.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. weise Ich Sie in Folge der in der Münzkonvention vom 30. Juli v. J. (Nr. 2. der G. S. von 1839.) vereinbarten Bestimmungen hierdurch an, den auf Preußen treffenden Antheil an den, als Vereinsmünze in Umlauf zu setzenden Einsiebentheilmarkstücken, in der hiesigen Münzstätte ausprägen zu lassen, und bestimme in Ergänzung des Münzgesetzes vom 30. Septbr. 1821., daß diese Einsiebentheilmarkstücke oder Doppelthaler als gesetzliche Landessilbermünze überall bei den öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr zum Werthe von Zwei Thalern Silberkourant angenommen und ausgegeben werden. Zu eben diesem Werthe sollen auch die von den Staaten des Deutschen Zollvereins, gemäß der vorerwähnten Münzkonvention, nach gleicher Vorschrift auszuprägenden, in Umlauf zu setzenden Doppelthaler oder drei und einen halben Guldenstücke in Meinen Landen, gleich der eigenen Landessilberkourantmünze, bei allen öffentlichen Kassen sowohl, als im gemeinen und Handelsverkehr angenommen und ausgegeben werden. Sie haben zur Belehrung der Kassen und des Publikums die nöthige Bekanntmachung über den Feingehalt, das Gewicht, den Umfang und das Gepräge dieser neuen Münze, durch die Amtsblätter der Regierungen zu erlassen, wie auch diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. S. 92.

2) C. O. vom 9. Mai 1837, betr. die Vermehrung der Kassenanweisungen.

Um dem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassen-Anweisungen abzuhelfen, habe Ich beschlossen, daß außer den durch Meine Orders vom 21 Dezember 1824., vom 22. April 1827. und vom 5 Dezember 1836. genehmigten Beträgen noch für drei Millionen Thaler Kassen-Anweisungen, und zwar Eine Million Thaler in Apoints zu 1 Thaler, Eine Million Thaler in Apoints zu 5 Thaler, 500,000 Thaler in Apoints zu 50 Thaler und 500,000 Thaler in Apoints zu 100 Thaler ausgegeben werden sollen. Damit indeß hieraus in keiner Art eine Vermehrung der Verpflichtungen des Staats erwachse, bestimme Ich zugleich, daß die Ausgabe dieser Kassen-Anweisungen nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830. nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen darf,

welche die Litern, Nummern und Beträge der niedergelegten Staatsschuldscheine oder Obligationen der Anleihe von 1830. durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. Ich beauftrage die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich diesen Anordnungen gemäß der Anfertigung und Aushändigung der hiernach auszugebenden Kassen-Anweisungen sogleich zu unterziehen. Es sollen jedoch von den anzufertigenden 3 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen nur 2½ Millionen ausgegeben, eine halbe Million aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigem Bedürfniß auf Meinen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Kurs gesetzt zu werden. Alle wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch auf diese jetzt auszufertigenden Kassen-Anweisungen, welche mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen sind, angewendet werden. Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 75.

3) **Rescr.** des Min. der Finanzen vom 20. Septbr. 1828, betr. die Unzulässigkeit des Ausbedingens öffentlicher Zahlungen in klingendem Courant.

In dem, der Nr. 32. des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung beiliegenden Anzeiger findet sich eine Bekanntmachung des landräthlichen Amtes zu St. vom 15. Juli c., in welcher für den dadurch angekündigten Verkauf eines Grundstücks die Zahlung in klingendem Courant bedungen wird. Diese Klausel ist bei amtlichen Verhandlungen ganz unstatthaft. Der Staat kennt zwischen seinem klingenden und seinem Papier-Courant (den Kassenanweisungen) keinen Unterschied zu Gunsten des ersteren, hinsichts des Werthes beider Sorten und ihrer Annahme bei den Zahlungen, welche ihm selbst oder, unter seiner Autorität, dritten Personen oder Instituten geleistet werden. Wenn es daher gesetzlich bestimmte Fälle giebt, wo eine Behörde berechtigt ist, die Kassenanweisungen statt klingenden Kourants zu fordern, so existirt dagegen kein einziger, wo sie klingendes Courant statt Kassenanweisungen zu verlangen berechtigt wäre. Vielmehr widerspricht eine solche Stipulation, von einer Staatsbehörde ausgehend, geradezu den gesetzlichen Vorschriften, und könnte, öfter wiederholt, zu einer bedenklichen und nicht verantwortungsfreien Diskreditirung des Staatspapiergeldes führen. v. K. Ann. B. 12. S. 640.

Zu Band II. Seite 194

Th. I. Tit. 16. §. 78-81. 1) **C. O.** vom 4. August 1832, betr. die Anwendung der neueren Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzsorten stipulirt worden sind.

Es beruht auf einem Irrthume, wenn, in Bezug auf die Verpflichtung des Schuldners zur Zurückzahlung eines Darlehns, von einzelnen Gerichtshöfen angenommen wird, daß durch das Münzgesetz vom 30. Septbr. 1821. in Verbindung mit der vom 27. Novbr. ejd. bekannt gemachten Vergleichstabelle über den Werth einiger fremden Geldsorten gegen Preußisches Geld, und durch Meinen Befehl vom 25. Novbr. 1826. in denjenigen Provinzen, in welchen das Konventionsgeld üblich gewesen ist, eine Veränderung des Münzfußes erfolgt, oder das fremde Geld außer Kurs gesetzt ist. Zur Erledigung der hierüber und insbesondere über die Auslegung Meines Befehls vom 25. Novbr. 1826. Nr. 4. entstandenen Zweifel, setze ich auf die Berichte des Staatsministeriums vom 20. Octbr. v. J. und 17. v. M. hierdurch fest: daß wenn eine Zahlung in Konventionsgeld oder in einer andern, gegenwärtig noch kursirenden fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verabredet worden, der Schuldner die Wahl haben soll, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte oder in Preußischem Gelde, mit Erstattung des Tageskurses leisten will. Was die Verausgabung fremder Silbermünzen im Handel und gemeinen Verkehr betrifft, so hat es bei Meiner Bestimmung vom 25. Novbr. 1826. Nr. 4., nach welcher solche Münzen, mit Ausnahme der besonders verbotenen fremden Scheidemünzen, im Handel und gemeinen Verkehr gangbar sein dürfen, Niemand aber in diesem Verkehr sie anzunehmen verpflichtet ist, sein Bewenden.
G. S. S. 207.

2) s. die in vorstehender C. O. allegirten Verordnungen zu §. §. 74—77. h. t.

Zu Band II. Seite 203.

Th. I. Tit. 16. §. 178. **Plenar-Beschluß** vom 19. Oktbr. 1840, daß dasjenige, was einem Gläubiger aus einer erbschaftlichen Liquidationsmasse irrthümlich zuviel gezahlt ist, gegen denselben mittelst der condictio indebiti zurückgefordert werden kann; s. Min. Bl. 1841. S. 48. v. K. J. B. 56. S. 421.

Zu Band II. Seite 204.

Th. I. Tit. 16. §. 195. **Plenar-Beschluß** vom 24. August 1840, daß der Fiskus auch im Falle des nebenbemerkten §. Zögerungszinsen nur nach §. 3. des Ges. vom 7. Juli 1833. zu zahlen habe; s. Min. Bl. S. 366. v. K. J. B. 56. S. 105.

Zu Band II. Seite 206.

Th. I. Tit. 16. §. 215. **Reser.** vom 30. Mai 1838, betr. die Zulässigkeit der Deposition einer zurückzuzahlenden Amtskaution eines verstorbenen Beamten.

Auf den Bericht vom 11. d. M. wird dem ꝛc. eröffnet, daß dasselbe die von dem Königl. Provinzial Steuerdirektor zu Posen in Antrag gebrachte Annahme der Amtskaution des zu G. verstorbenen Steuer-Einnehmers A. zum gerichtlichen Depositorium, so wie die weitere Regulirung der Auszahlung derselben an die Gläubiger oder Erben des A. mit Unrecht verweigert.

Die gedachte Provinzial Steuerdirektion ist zu diesem Antrage nach §. 215. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. vollkommen berechtigt, indem aus der Allerh. Order vom 15. April v. J. Nr. 2. (G. S. S. 73.) keinesweges hergeleitet werden kann, daß derselben irgend eine Verbindlichkeit zur Regulirung von Verhältnissen obliege, die unter keinen Umständen Gegenstand ihres Ressorts sein können! Dieses Geschäft fällt vielmehr lediglich dem Königl. ꝛc. als Nachlaßbehörde des ꝛc. A. anheim.

Dasselbe hat daher

1) die von der Königl. Provinzial-Steuerdirektion offerirte Kaution von 300 Thlr. Staatsschuldscheinen zu seinem Depositorium sofort anzunehmen;

2) die Erben des A. zu einem Termin vorzuladen, mit der Aufforderung, den Kautions-Empfangschein einzureichen, oder, falls derselbe nicht aufzufinden ist, einen Mortifikationsschein auszustellen. Derselbe ist in diesem Falle zum Protokoll aufzunehmen, und Kautionsschein oder Protokoll der Provinzial-Steuerdirektion zu übersenden;

3) die Erben darüber zu vernehmen, ob sie die von verschiedenen Gläubigern an diese Kautionssumme gemachten Ansprüche anerkennen und in deren Befriedigung willigen.

Erfolgt diese Einwilligung, und reicht die Masse zur Deckung aller Forderungen der Gläubiger zu, so ist die Ausschüttung demgemäß zu bewirken.

4) Widersprechen die Erben der Auszahlung, so ist solches den Gläubigern bekannt zu machen und ihnen zu überlassen, allenfalls ihre Rechte im Wege des Prozesses zu verfolgen, jedoch mit dem Bedeuten, daß, wenn sie nicht binnen 3 Monaten eine gerichtliche Beschlagnahme bewirken, die Gelder ohne Weiteres an die Erben herausgegeben werden müssen.

Diese Androhung ist sonächst nach Ablauf der vom Tage der Insinuation zu berechnenden Frist zu realisiren.

5) Reichen die Gelder zur Befriedigung der Gläubiger nicht zu, und findet keine Vereinigung unter denselben Statt, so hängt das weitere Verfahren von den Anträgen der Betheiligten und deren Begründung nach den gesetzlichen Bestimmungen ab.

Hiernach hat sich das Königl. ꝛc. genau zu achten.

v. K. J. B. 51. S. 378.

Zu Band II. Seite 212.

Th. I. Tit. 16. §. 300-301. **Reser.** vom 3. August 1840, betr. das Eintreten der Kompensation.

Es beruhet auf einem Mißverständnisse des Grundsatzes, daß die Kompensation ipso jure eintritt, wenn daraus gefolgert wird, daß sie ohne Zuthun der Partheien

erfolge. Die Kompensation ist ein Recht, von dem man Gebrauch machen kann, aber nicht Gebrauch machen muß. Sie erfolgt durch gegenseitige Abrechnung, und erst wenn diese geschehen, wird die Wirkung auf die Zeit der Entstehung zurückerstreckt. Bevor eine solche gegenseitige Abrechnung erfolgt ist, kann daher auch keine Erlöschung angenommen werden. Hiernach kann auch wegen einer Forderung des Klägers an den Verklagten im Wege der Exekution dem Kläger eine Hypotheken-Forderung des Verklagten an ihn selbst überwiesen werden.

s. vollst. Min. Bl. S. 290. v. K. J. B. 56. S. 253.

Zu Band II. Seite 218.

Th. I. Tit. 16. §. 370. Vergl. Gesetz vom 21. März 1835, betr. die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden bei Kaufverträgen, zu I. 20. §. 54. Bd. II. S. 426.

Zu Band II. Seite 219.

Th. I. Tit. 16. §. 393. **Plenar-Beschluß** vom 24. Febr. 1840, daß unentgeltliche Entsagungen eines bereits erworbenen, imgleichen eines zwar noch künftigen, aber doch so beschaffenen Rechts, daß der Anfall desselben dem Entsagenden gewiß war, nur in Rücksicht auf ihre rechtliche Wirkungen, nicht aber in Rücksicht auf ihre Form den Schenkungen gleich zu achten seien. s. Min. B. S. 295. v. K. J. B. 55. S. 494.

Zu Band II. Seite 222.

Th. I. Tit. 16. §. 415-416. 1) In Betreff der Ungültigkeit der Vergleiche welche über Geschäfte mit spanischen und andern ausländischen Papieren geschlossen werden, vergl.:

a) **Verordnung** vom 19. Januar 1836, betr. den Verkehr mit spanischen Papieren, und **Reser.** vom 20. Februar 1836, betr. die Vergleiche über Geschäfte mit solchen.

b) **Verordnung** vom 13. Mai 1840, betr. den Verkehr mit ausländischen Schuldpapieren;

s. zu I. 11. §. 527. Bd. I. S. 393. und Suppl.

2) **Reser.** vom 7. Juli 1798, betr. die Ungültigkeit eines Vergleichs zwischen dem Denunzianten und Denunziaten über die Strafe einer Kontravention.

Auf die Anfrage des Ober-Revisionskollegii vom 15. April v. J. darüber: ob in unerlaubter Getreide-Exportationssachen ein Vergleich zwischen dem Denuncianten und dem Denunciaten über das dem ersten überlassene ganze Konfiskat gültig sei, hat die Gesetzkommission konkludirt: daß in unerlaubten Getreide-Exportationssachen ein Vergleich zwischen dem Denunzianten und Denunziaten über das dem ersteren überlassene ganze Konfiskat respectu fisci ungültig, und Fiskus wohl befugt sei, dasjenige, was der Denunziant dem Denunziaten an der gesetzmäßig verwirkten Strafe erlassen, für sich einzuziehen. Stengel Beitr. B. 7. S. 1. Rabe Samml. B. 5. S. 172.

3) Vergl. **C. O.** vom 28. August 1833, und 21. Febr. 1838, betr. die Zulässigkeit des Erlasses der Injurienstrafen Seitens des Beleidigten bis zur Vollstreckung des Strafurtheils; s. zu II. 20. §. 660. Bd. VII. S. 484.

Zu Band II. Seite 227 ff.

Th. I. Tit. 16. §. 484. Anh. §. 52. 1) a) (ad Reser. vom 29. Septbr. 1832.) **Verordnung** vom 8. Juni 1835, betr. die Einrichtung des Kreditinstituts für Schlesien.

Extract.

§. 62. Sobald ein Schuldner nach Ausweis seines Tilgungskontos den fünften Theil der auf seinem Gute intabulirten Pfandbriefe des Kreditinstituts getilgt hat, so ist er bei letzterem auf Abschreibung des getilgten Betrags anzutragen berechtigt. ꝛc.

§. 63. ꝛc. Indessen ist der Gutsbesitzer in keinem Falle befugt, über das Hypothekenrecht, welches mit den getilgten und abgeschriebenen Pfandbriefen verbunden gewesen war, und bis zur künftigen Löschung derselben noch rücksichtlich der ferneren Verzinsung der abgeschriebenen Summen wirksam bleibt, anderweitig

zum Nachtheil der hinter den Pfandbriefen eingetragenen Hypothekengläubiger zu disponiren. Der §. 52. des Anh. zum A. L. R. findet hier also keine Anwendung.
G. S. S. 118.

b) Reser. vom 5. Juni 1833, betr. die Zulässigkeit der Cession abgelöseter Pfandbriefe, wenn dieselben nicht unter der Bedingung der Amortisation bewilligt worden.

Dem Königl. O. L. Ger. wird Abschrift der Beschwerde des Justiz-Kommissionsraths Z. daselbst,

betreffend die Weigerung des Kollegii, eine Cession der Landschaft über 1000 Rthlr. Pfandbriefskapital auf B. hypothekarisch eintragen zu lassen,

mit der Anweisung zugefertigt, die Subinscription der Forderung des ꝛc. Z. auf Grund der landschaftlichen Cessionsurkunde vom 4. Febr. d. J. und der Schuld- und Verpfändungsurkunde des Gutsbesitzers C. vom 30. Januar im Hypothekenbuche von B. ohngefähr in folgender Art einzutragen:

Rubr. III. Num. Colonne: „Cessionen"

„der Gutsbesitzer C. hat sich laut Zuschlagsbescheides vom 19. Oktober 1826. verpflichtet, vom den gegenüberstehend für die Landschaft eingetragenen Pfandbriefen einen Betrag von 5475 Rthlr., in Worten: Fünftausend vier hundert fünf und siebenzig Thaler, an die Landschaft zurückzuzahlen. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat der Justiz-Kommissionsrath Z eine Summe von

1000 Rthlr., in Worten: Eintausend Thaler in Pfandbriefen nebst Coupons, pro Johannis 1833. an die Ostpreußische Landschaftsdirektion zu Königsberg eingezahlt, die letztere hat dies am 4 Febr. 1833. anerkannt, dem Justiz-Kommissionsrath Z. unter Vorbehalt der Priorität für den Ueberrest der auf B. eingetragenen Pfandbriefe nach Höhe dieser 1000 Rthlr. jura cedirt, mit alleinigem Ausschluß der ihr regelmäßig zustehenden Vorrechte, und ausdrücklich in die Eintragung dieser Cession eingewilligt."

„Der Gutsbesitzer C. aber hat sich am 20. Januar 1833. verpflichtet, diese 1000 Rthlr. in Ostpreußischen Pfandbriefen, Königsbergschen Departements, nach 12 Monaten wieder zurückzuzahlen und von Weihnachten 1832. ab mit 5¾ Prozent zu verzinsen, auch den Schaden baar zu vergütigen, wenn die Pfandbriefe am Zahlungstage unter pari fallen sollten, für alles dies endlich mit dem Gute B. Hypothek bestellt und den Eintragungs-Consens ertheilt."

„Es hat hierauf die Ostpreußische Landschaftsdirektion die Pfandbriefe Nr. 23. und 24. zu 500 Thalern, zusammen also über Eintausend Rthlr., eingezogen und zur Extabulation eingereicht, und es sind diese 1000 Rthlr. nunmehr in die vorstehend erwähnte Hypothek für den Königl. Justiz-Kommissionsraths Z. umgeschrieben und in Folge dieser Umschreibung cassirt worden."

„Eingetragen auf den Antrag des Justiz-Kommissionsraths Z. vom . . ten mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß, insoweit die jetzt eingetragene Hypothek den Werth von 1000 Rthlr. Ostpreußische Pfandbriefe nebst den für die Landschaft darauf haftenden Zinsen übersteigt, den bis jetzt eingetragenen späteren Hypothekengläubigern des Guts B. ihr Vorzugsrecht vorbehalten bleibt, zufolge Verfügung vom . . ten u. s. w."

Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Landschaft jura cessa ertheilen darf, und daß, wenn solches geschehen ist, eine Umschreibung der abgelöseten Pfandbriefe in eine Hypothek eben so erfolgen muß, wie die Umschreibung einer Hypothek in Pfandbriefe erfolgen kann.

Eine bloße Cessionsurkunde der Landschaft würde als documentum ex quo nicht genügen; hier liegt aber ein Schuld- und Verpfändungsinstrument des Gutsbesitzers nicht vor, und da in dem Eintragungsvermerk selbst der ganze Hergang der Sache mit aufgenommen ist, so bedarf es der cassirten Pfandbriefe nicht mehr zur Vervollständigung des Dokuments; es genügt, wenn im Hypothekenbuche bemerkt wird, daß die Hypothek in die Stelle der beiden genau bezeichneten Pfandbriefe tritt, und daß die letzteren kassirt worden sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die umgeschriebenen Pfandbriefe Nr. 23 und 24. nicht gelöscht werden dürfen, und daß dies nur mit den übrigen von der Landschaft eingereichten Pfandbriefen Nr. 52a und 29. geschehen muß, wenn nicht bis dahin eine ähnliche Cessionsurkunde produzirt werden sollte.

Die Erhöhung des Zinsfußes und die Erweiterung der Verbindlichkeit in Bezug auf den etwanigen Schaden braucht nicht unter einer neuen Nummer im Hypothekenbuche eingetragen zu werden, was zu Irrungen führen würde, sondern es genügt, wenn in dem Eintragungsvermerk den bereits eingetragenen Gläubigern das ihnen zustehende Vorzugsrecht vorbehalten wird.

Daß die Bedingungen der landschaftlichen Cession: der Vorbehalt der Priorität für die übrigen Pfandbriefe und die Ausschließung der ihr zustehenden Privilegien, ausdrücklich mit eingetragen werden müssen, bedarf keiner Rechtfertigung.

Wenn endlich das Königl. O. L. Ger. auf das Reskript vom 29. Septbr. v. J. (Jahrb. S. 164.) Bezug genommen hat, so ist der vorliegende Fall ein ganz anderer. Die Ostpreußischen Pfandbriefe sind unbedingte Hypothekenforderungen, es kann daher die Umschreibung derselben in eine unbedingte Hypothek ebenfalls erfolgen; die vor Kurzem eingegangene Verpflichtung der Gutsbesitzer zur allmähligen Amortisation derselben hat aber auf die Eigenschaft der Pfandbriefe, wonach dieselben nicht unter der Bedingung der Amortisation bewilligt worden sind, keine rückwirkende Kraft.

Ein Recht der postlocirten Gläubiger, auf Löschung der abgelöseten Pfandbriefe zu bestehen, ließe sich endlich nur dann rechtfertigen, wenn der Gutsbesitzer C in dem Bietungstermine sich ausdrücklich verpflichtet hätte, die gekündigten Pfandbriefe löschen zu lassen.

Später eingetragene Gläubiger würden aber dieses Recht nur dann erworben haben, wenn diese Verpflichtung zur Zeit der Eintragung ihrer Hypothekenrechte im Hypothekenbuche eingetragen gewesen wäre.

Ist dieser Fall nicht vorhanden, so können weder die Landschaft noch der Gutsbesitzer gehindert werden, über die Pfandbriefsposten nach deren Ablösung, so lange sie nicht gelöscht worden sind, ungehindert zu disponiren. v. K. J. B. 41. S. 542.

2) **Reskr.** vom 30. Juni 1826, betr. die Anwendung der Deklaration vom 3. April 1824. auf Lehnshypotheken.

Der Justizminister erachtet es, in Bescheidung auf den Bericht vom 31. März c. für unbedenklich, daß die unterm 3. April 1824. ergangene Deklaration des §. 52. des Anh. zum A. L. R. in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypothekenforderungen, auch auf die mit lehnsherrlichem Konsens auf Lehngüter intabulirten Schulden ihre volle Anwendung finden könne, da dergleichen konsentirte Lehnschulden im Wesentlichen ganz dieselbe rechtliche Natur und Wirkung haben, wie gewöhnliche Hypothekenschulden, und da der Umstand allein, daß jene nach den Vorschriften des sächsischen Lehnrechts auch zu jeder Übertragung per titulum singularem des lehnsherrlichen Konsenses bedürfen, in der rechtlichen Beschaffenheit der Schuld selbst etwas Wesentliches nicht verändern kann. Das Königl. O. L. Ger. scheint dies auch selber anzuerkennen, wenn es anführt, daß die Lehnskurie kein Bedenken tragen würde, den lehnsherrlichen Konsens für den Fall zu ertheilen, wenn der Gläubiger der konsentirten Lehnschuld sein hypothekarisches Recht an den ihn durch Zahlung befriedigenden Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks förmlich cedirt haben sollte, und es würde hiernach der angeregte Zweifel eigentlich nur den Fall betreffen, wenn der Lehnsbesitzer die konsentirte Schuld nur gegen Quittung ausgezahlt und keine Cession erhalten hätte, indem der dritte, von dem (Tit.) in dieselbe Kategorie gestellte Fall, wenn nämlich der Besitzer zwar jura cessa von dem Gläubiger erhalten, es aber unterlassen hat, die Cession zum lehnsherrlichen Consense in translationem einzureichen, offenbar mit dem erstgedachten Fall übereinstimmt, und kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Lehnskurie in diesem zuletzt gedachten Falle nicht ebenso unbedenklich, wie in dem ersten, den nachträglichen Consens zu der förmlich erfolgten Cession sollte ertheilen können. Allein auch für den zweiten der vorgedachten drei Fälle kann dieser Ertheilung des Consenses in translationem rechtlich nichts im Wege stehen, da die durch die Deklaration vom 3. April 1824. für alle Hypothekenforderungen überhaupt sanctionirte Fiktion, wonach die bloße Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine Cession enthalten sei, offenbar nicht blos auf die Hypothekenschulden der Allodialgüter beschränkt werden darf, sondern aus denselben Gründen auch bei den konsentirten Lehnshypotheken ihre Anwendung finden muß.

Aus diesen Gründen kann der Justizminister sich nicht veranlaßt finden, die in Antrag gebrachte Allerhöchste Deklaration über die aufgestellte, die Lehnshypotheken betreffende Frage in Antrag zu bringen.

Act. des Justizm. Gen. Lehns S. Nr. I. Vol. II. Fol. 65.

3) **Reſcr.** vom 16. Juli 1836, betr. die Befugniß des Gutsbeſitzers, eine von ihm bezahlte Hypothekenforderung auf ſeinen Namen umſchreiben zu laſſen.

Das Königl. O. L. Ger. erhält beifolgend eine Beſchwerde des v. H. zu B. vom 20. Juni c. mit dem Eröffnen, daß nach Inhalt der Deklaration vom 3. April 1824 (G. S. S. 77.) der Gutsbeſitzer, welcher eine Forderung bezahlt und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löſchen laſſen, alle Rechte eines Ceſſionars dieſer Hypothek genießen ſoll, ohne Unterſchied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Ceſſion oder nur eine Quittung ertheilt worden iſt, indem für dieſen Fall die bloße Quittung ſo ausgelegt werden ſoll, als ob darin eine ausdrückliche Ceſſion enthalten wäre.

Aus den Worten dieſes Geſetzes, ſo wie aus den Verhandlungen des Staatsraths und dem an des Königs Majeſtät erſtatteten Berichte geht mit aller Beſtimmtheit hervor, daß der Eigenthümer des Grundſtücks ipso jure in alle Rechte des von ihm befriedigten Gläubigers tritt, namentlich das Eigenthum der Hypothek erwirbt, und es folgt hieraus von ſelbſt, daß er dieſelbe gleich jedem andern Ceſſionar auf ſeinen eigenen Namen übertragen zu laſſen, vollkommen berechtigt iſt.

Das Kollegium hat hiernach die Umſchreibung auf den Namen des Beſitzers ſofort zu veranlaſſen. Die Anſicht, als wenn der Beſitzer die bezahlte Forderung nur weiter cediren, aber nicht auf ſich eintragen laſſen könne widerſpricht dem klaren Inhalte des Geſetzes und entbehrt daher jeder Begründung. v. K. J. B. 48. S. 275.

4) a) **Reſcr.** vom 15. Auguſt 1837 nebſt Anlagen, betr. die Auslegung des §. 52. des Anh. und der Dekl. vom 3. April 1824, insbeſondere die Befugniß des Eigenthümers, welche eine auf ſeinem Grundſtücke eingetragene Forderung berichtigt hat, über dieſelbe auch noch nach Veräußerung des Grundſtücks zu verfügen.

Der Juſtizminiſter ertheilt dem Königl. Kammergericht auf deſſen Bericht vom 17. v M. in Sachen der Wittwe S. wider den Oekonomie-Kommiſſarius G. den nachſtehenden Beſcheid:

Der Thatbeſtand des Falles, ſoweit es darauf ankommt, iſt folgender:

Der Oekonomie-Kommiſſarius G. hat die Güter S. und T. am 4. März 1829 eigenthümlich erworben und im Oktober v J. an den Baron von T. weiter verkauft. Der Beſitztitel ſteht noch auf den Namen des erſteren im Hypothekenbuche eingetragen. — Auf dieſen Gütern haftet unter Nr. 7. der dritten Rubrik eine Forderung von 5000 Rthlr., welche der Oekonomie-Kommiſſarius G. während ſeiner Beſitzzeit bezahlt und von dem eingetragenen Gläubiger am 25. Oktober 1835 gerichtlich cedirt erhalten hat, ohne jedoch dieſe Poſt im Hypothekenbuche bisher weder löſchen noch auf ſeinen Namen umſchreiben zu laſſen. Auf dieſe Forderung hat die Wittwe S. wegen eines judikatmäßigen Anſpruchs an den ꝛc. G. im Wege der Exekution Beſchlag gelegt, der auch von Seiten des Königl. Kammergerichts verfügt worden iſt. Sie verlangt jetzt die eigenthümliche Ueberweiſung der Forderung nach Höhe ihres judikatmäßigen Anſpruchs und die Abzweigung einer Theil-Obligation.

Das Königl. Kammergericht hat dieſen Antrag aus folgenden Gründen zurückgewieſen.

„Nach dem §. 52. des Anhangs zum A. L. R. ſtehe nur dem Eigenthümer des verpfändeten Guts, als ſolchem, das Recht zu, die abgetragenen und ihm quittirt zurückgegebenen Hypotheken-Obligationen anderweit zu cediren. Da der G., welcher die in Rede ſtehende Obligation eingelöſet habe, nicht mehr Eigenthümer von S. ſei, ſo könne auf Grund der ſingulären und nur ſtrikte auszulegenden Vorſchrift im §. 52. des Anhangs die förmliche Ueberweiſung der Obligation, woraus nach den natürlichen Begriffen und gemeinrechtlichen Grundſätzen an ſich keine perſönliche Forderung für den Schuldner entſtanden ſei, nicht Statt finden.“

Auf die Beſchwerde über dieſe Zurückweiſung ſucht das Königl. Kammergericht die letztere zu rechtfertigen.

„Da nämlich“ — bemerkt daſſelbe — „bis dahin nichts angeführt worden war, woraus hätte entnommen werden können, daß dem G. wegen jener 5000 Rthlr. auch für ſeine Perſon ein Forderungsrecht gegen den Baron von T, reſp. ein Hypothekenrecht, zuſtehe, ſo habe nur angenommen werden können, daß es ſich hier rückſichtlich jenes Aktivi um ſolche Rechte deſſelben gehandelt habe, welche nach dem §. 52. des Anhangs zum A. L. R. und nach der Allerh. C. O. vom 3. April 1824 dem Beſitzer des verpfändeten Guts rückſichtlich der abgetragenen jedoch noch nicht gelöſchten Hy-

pothekenforderung gebühren. Diese Rechte aber, welche nur als subjektiv dinglich fortdauern, indem von einem noch fortbestehenden persönlichen Rechte des liberirten Schuldners und der getilgten Forderung gegen sich selbst keine Rede sein kann, hören mit dem Verluste des Besitzes des betreffenden Gutes auf."

Der Justizminister kann sich mit dieser Rechtsansicht und deren Ausführung in keiner Weise einverstanden erklären.

Nach den Grundsätzen des Preußischen Rechts kommt die Sache dahin zu stehen:

Daß eine Verbindlichkeit durch die vom Schuldner geleistete Zahlung aufgehoben werde, unterliegt keinem Zweifel. Nach §. 8. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. werden aber mit dem Erlöschen der Hauptverbindlichkeit die daraus fließenden oder zu deren Verstärkung und Sicherheit übernommenen Nebenverbindlichkeiten nicht unbedingt, sondern nur in sofern aufgehoben, als sie nicht durch Gesetze oder ausdrückliche Verabredungen vorbehalten sind. Das zur Sicherheit einer Forderung bestellte und durch Eintragung im Hypothekenbuche entstandene Hypothekenrecht gehört zu jenen Nebenverbindlichkeiten. Es wird dasselbe daher in Gemäßheit jenes §. 8. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. durch das Erlöschen der Hauptverbindlichkeit noch nicht aufgehoben; es kommt vielmehr darauf an:

ob durch ausdrückliche Verabredungen,

oder

durch Gesetze

etwas anderes bestimmt worden ist.

Im vorliegenden Falle ist ausdrücklich etwas anderes verabredet worden, denn es hat sich der G. die Forderung der 5000 Rthlr. gegen Zahlung cediren lassen! Eine Cession gehört zu den gesetzlichen Erwerbungs-Arten von Rechten. Sie bildet einen translativen, folglich konservatorischen Titel! Wenn also auch durch die Zahlung die Hauptverbindlichkeit erloschen ist, so hat sich doch der Oekonomie-Kommissarius G. durch die Cession jedenfalls das Hypothekenrecht erhalten, d. h. die eingetragene Forderung gegen das Gut selbst, soweit dasselbe reicht,

§. 53 u. 54. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. und gegen die künftige Immobiliarmasse,

§. 392. Tit. 50. der Prozeßordnung.

Aber auch das Gesetz bestimmt hinsichtlich der Hypothekenrechte etwas ganz anderes, als das Königl Kammergericht annimmt. Schon das A. L. R. verordnet in den §§. 520 bis 523. Tit. 20. Th. I.

§. 520. Soweit der Anspruch, für welchen die Hypothek bestellt worden, getilgt wird, soweit erlöscht zwar in der Regel auch das dingliche Recht des Gläubigers.

§. 521. Der Schuldner ist daher auch befugt, auf die Löschung der getilgten Post im Hypothekenbuche anzutragen.

§. 522. Unterläßt er es aber, so kann er die Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger redlicher Weise auf den Glauben des Hypothekenbuchs sich eingelassen hat, zum Nachtheile dieses Dritten nicht anfechten.

§. 523. Will daher der Schuldner, welchem der Gläubiger seinen Konsens in die Löschung der eingetragenen Post versagt, gegen alle dergleichen Verfügungen des Gläubigers sich decken, so muß er, bis zum Austrage der Sache, seinen Widerspruch dagegen im Hypothekenbuch vermerken lassen.

Es sprach damit den Grundsatz aus:

„daß das dingliche Recht des Hypothekengläubigers nur erst durch die Löschung gänzlich aufhöre,"

„bis dahin aber auf einen Dritten mit rechtlicher Wirkung übergehen könne."

Wenn hiernach ein Hypothekengläubiger, ohnerachtet er befriedigt war, das Hypotheken-Instrument, es sei, weil es in seinen Händen blieb, unredlicherweise, oder mit Genehmigung des Schuldners redlicherweise, auf einen Dritten mit rechtlicher Wirkung übertragen konnte, so lag es sehr nahe, diese Befugniß auch dem Gutsbesitzer selbst einzuräumen.

In diesem Sinne verordnete der §. 52. des Anhanges zum A. L. R.:

„Hypothekenrechte werden nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks in einer Person aufgehoben,

so lange nicht eine von dem Antrage des Besitzers abhängende Löschung erfolgt ist, — und kann der Besitzer bis dahin ein solches ungelöschtes Hypothekenrecht gültig an einen Anderen abtreten."

Durch dieses Gesetz ist die Anwendung des §. 8. Tit. 16. Th. I. des A. L. R. in Beziehung auf die Hypothekenrechte dahin näher festgestellt worden:

„Hypothekenrechte werden durch die bloße Vereinigung der Rechte des Gläubigers mit den Verpflichtungen des Schuldners in einer Person nicht aufgehoben. Sie bleiben vielmehr bis zu deren Löschung als selbstständige Rechte bestehen, d. h. der Eigenthümer derselben hat die Befugniß, sich nach Höhe des Betrages, auf den sie aufgestellt sind, an den jedesmaligen Eigenthümer des verpfändeten Guts zu halten."

Darin liegt nichts, was nicht in das System des Preußischen Hypothekenrechts sich einfügte.

Das A. L. R. unterscheidet bei jeder Hypothekarischen Forderung: die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Schuldners,

(welche von selbst auf dessen Universal-Successoren übergeht, auch durch einen Vertrag — im Wege der Expromission oder Bürgschaft — von einem Dritten übernommen werden kann)

und das Hypothekenrecht, als ein Recht auf das verpfändete Gut,

(welches seiner objektiv dinglichen Eigenschaft zufolge gegen jeden Besitzer des verpfändeten Gutes geltend gemacht werden kann).

So lange die persönliche Verpflichtung und das Hypothekenrecht nebeneinander bestehen, kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder seinen persönlich verpflichteten Schuldner oder den Hypothekenschuldner in Anspruch nehmen.

§. 48. u. folg. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

Das Hypothekenrecht kann untergehen und die persönliche Verpflichtung fortdauern.

§. 524. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

Ebenso kann aber auch die persönliche Verpflichtung erlöschen (z. B. dadurch, daß der persönlich Verpflichtete in Konkurs verfallen ist, und der Gläubiger sich hat präkludiren lassen, oder nicht zur Perzeption gekommen ist, oder durch Entsagung), und der Eigenthümer der Forderung behalt unbedenklich das Recht, sich an das verpfändete Gut zu halten, es mag sich in den Händen eines dritten Besitzers befinden oder nicht.

Mit einem Worte, es ist nach Preußischem Rechte die Trennung des Hypothekenrechts von der ursprünglichen persönlichen Hauptverbindlichkeit vollkommen zulässig, und es dauert alsdann das Hypothekenrecht als ein selbstständiges Forderungsrecht auf das verpfändete Gut fort.

Die einzige sich von selbst verstehende Beschränkung ist die, daß, so wenig wie bei einer Korealschuld, der Eigenthümer der Forderung doppelte Zahlung verlangen kann!

Darüber ist nirgends eine Verschiedenheit der Ansicht entstanden; wohl aber bei der Anwendung dieser Rechtstheorie auf den Fall, wenn der Realverpflichtete, d. h. der Eigenthümer des verpfändeten Gutes, die Forderung bezahlt hat, und sich über die Zahlung eine Quittung hat ausstellen lassen.

Da nach §. 52. des Anh. zum A. L. R. das Hypothekenrecht nur erst durch die Löschung im Hypothekenbuche aufgehoben wird, so fragte es sich: was für Rechte dem Gutsbesitzer in Beziehung auf die von ihm eingelöseten Hypothekenforderungen bis zu deren Löschung zustehen?

Die ganz einfache Antwort wäre die gewesen:

„er ist Eigenthümer der Realforderung," sowie er Eigenthümer von Pfandbriefen sein kann, die auf sein Gut ausgefertigt worden sind. Er darf darüber frei verfügen, und zwar über die Hypothekenrechte, da sie auf einen bestimmten Inhaber lauten, durch Cession; über seine Pfandbriefe als auf jeden Inhaber lautend, ohne Cession! — Es folgt hieraus aber auch, daß seine Gläubiger befugt sein müssen, sich an dergleichen Hypothekenrechte ebenso, wie an einen anderen Gegenstand seines Vermögens, zu halten und von ihm entweder eine Cession zu verlangen, oder sich auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1822 vom Richter darauf anweisen, oder sich dieselben übereignen zu lassen.

Der Zusatz zum §. 52. des Anh. zum A. L. R.:

„und kann der Besitzer bis dahin ein solches ungelöschtes Hypothekenrecht gültig an einen Andern cediren"

verleitete jedoch einzelne Gerichte anzunehmen:

„daß ein Gutsbesitzer, welcher eine auf seinem Gute eingetragene Hypothek an sich gelöset habe, weil er nicht sein eigener Schuldner sein könne, auf den Grund des §. 52 nur befugt sei, das an sich gelöste Hypothekenrecht anderweit zu cediren, daß ihm dies Recht nur als ein subjektiv dingliches Recht zustehe, daß er dasselbe folglich verliere, wenn er von dem Rechte zu cediren nicht während der Zeit seines Besitzes Gebrauch gemacht habe, das Hypothekenrecht also erlösche,"

und dieser Meinung tritt das Königl. Kammergericht noch jetzt bei.

Gegen diese Ansicht läßt sich erwiedern, sie enthalte einen Widerspruch!

Soll ein Recht als ein vollständiges Hypothekenrecht cedirt werden können, so muß es in den Händen des Cedenten ein vollständiges Hypothekenrecht sein, denn man kann nicht mehr Rechte cediren, als man besitzt!

Besitzt aber der Gutseigenthümer an der eingelöseten Hypothekenforderung ein vollständiges Hypothekenrecht, so kann auch dieses Hypothekenrecht, wie jedes andere Hypothekenrecht, nur durch die Löschung im Hypothekenbuche untergehen, nicht durch die Unterlassung einer Cession! eine Art der Aufhebung von Rechten, die weder das gemeine, noch das Landrecht kennt!

Das Recht, ein Hypothekenkapital zu cediren, als subjektiv dingliches, d. h. mit dem Besitze eines Guts verbundenes, Recht behandeln zu wollen, enthält ebenfalls einen Widerspruch.

Ein Hypothekenkapital, auch wenn es einem Gutsbesitzer gehört, kann für sich allein nie der Gegenstand eines subjektiv dinglichen Rechts sein; nur wenn es Bestandtheil eines Inbegriffs von Sachen und Rechten ist, mit denen es in einer nothwendigen Verbindung steht, z. B. wenn es zu einem Fideikommiß, einem Lehn, einer Stiftung ꝛc. gehört, läßt sich ihm, so lange diese Verbindung dauert, seine Eigenschaft beilegen!

Es folgt hieraus, daß der Vordersatz unrichtig ist, — wonach der Besitzer des Guts, als solcher, nicht sein eigener Schuldner sein könne!

Dieser Satz ist und bleibt immer nur soweit richtig, als die Vereinigung der Verbindlichkeit eines Schuldners und der Rechte des Gläubigers Verbindlichkeit und Rechte wirklich aufhebt.

Wo das Gesetz hindernd eintritt, z. B. bei den Benefizialerben,

§. 486 u. folg. Tit. 16. Th. I. des A. L. R.,

ist (wie hier bis zur Löschung im Hypothekenbuche) die Vereinigung nicht vollständig; Verbindlichkeit und Recht bleiben getrennte Verhältnisse, wenn sie auch in einer Person zusammen treffen.

Da es indeß immer von Wichtigkeit blieb, eine feste Bestimmung darüber zu erhalten:

ob ein Gutsbesitzer, der eine auf seinem Gute eingetragene Forderung bezahlt, und sich das Hypotheken-Instrument mit einer Quittung aushändigen läßt, nicht deutlich zu erkennen gebe, daß er nur die Absicht habe, seine Schuld zu tilgen!

so wurde diese Frage zum Gegenstande einer legislativen Erörterung gemacht, und durch die Allerh. Deklaration vom 3. April 1824 (G. S. S. 77.) dahin entschieden:

„daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher einer auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme auszahlt, und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypothek genießen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist, indem für diesen Fall die bloße Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine ausdrückliche Cession enthalten wäre."

Es ist hierdurch klar ausgesprochen, daß der Eigenthümer des Grundstücks, welcher eine auf demselben eingetragene Forderung bezahlt, und sich das Hypotheken-Instrument und eine Quittung aushändigen läßt, das volle Eigenthum derselben erwirkt, so daß ihm die ausschließliche Disposition darüber zusteht. Er kann die Forderung daher löschen lassen, er kann sie weiter cediren, er kann bei dem anderweiten Verkauf

des Grundstücks Verpflichtungen darüber eingehen, und wenn der Käufer diese noch ungelöschte Forderung für Rechnung der Kaufgelder nicht mit übernommen hat, so kann sich derselbe nur durch Eintragung einer Protestation (§. 523. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.) vor jeder ihm nachtheiligen Disposition über die nicht übernommene Hypothek sichern.

Schon in dem Rescripte vom 25. Februar 1833 (Jahrb. B. 41. S. 267.) ist aus den eingesehenen Akten über die Veranlassung zu der Deklaration vom 3. April 1823 dargethan worden:

„daß es unzweifelhaft in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, nicht blos das Recht auf die Hypotheken-Stelle, sondern das Recht auf die Forderung selbst dem zahlenden Eigenthümer zu übertragen."

Zur vollständigen Ueberzeugung erhält das Königl. Kammergericht eine Abschrift:

1) des Gutachtens der vereinigten Abtheilungen des Staatsraths für die Justiz und das Innere vom 22. Januar 1824,
2) des Staatsrathsprotokolls vom 16. März 1824, und
3) der Allerh. C. O. vom 3. April 1824 an den Staatsrath, womit die Deklaration von demselben Tage vollzogen dem Staatsrath zugefertigt worden ist.

Es wird dasselbe hiernach angewiesen:

dem Antrage der Wittwe S., ihr die dem Oekonomie-Kommissarius G. eigenthümlich zustehende, auf den Gütern S. und T. Rubr. III Nr. 7. eingetragene Hypothekenforderung von 5000 Rthlr. nach Maaßgabe des Gesetzes vom 4. Juli 1822 §. 7. zu übereignen, Statt zu geben,

sobald der Anspruch derselben an Kapital, Agio, Zinsen und Kosten, nach vorgängiger Aufforderung des Oekonomie-Kommissarius G. durch dessen Anerkennung, oder in contumaciam festgestellt sein wird.

Auch der künftigen Eintragung der Cession der 5000 Rthlr. auf den Namen des Oekonomie-Kommissarius G. und der Uebereignung des betreffenden Antheils an die Wittwe S. wird nichts im Wege stehn, wenn bis dahin der Baron von T. nicht eine Protestation auf Grund des §. 523. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. eintragen läßt.

Berlin, den 15. August 1837.

Anlage I.

Unter den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören, wovon das A. L. R. im 16. Titel des I. Theils handelt, kommt auch diejenige Art der Aufhebung vor, welche eintritt, wenn die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in einer Person zusammentreffen, und die im Römischen Rechte Confusion heißt.

Bei der Anwendung der Grundsätze, welche das A. L. R. hierüber enthält, erregte bald der Fall große Zweifel, wenn, durch Erbgangsrecht oder aus einem anderen Titel, entweder der Inhaber einer hypothekarisch eingetragenen Forderung das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks erlangt hat, oder auf den Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks eine hypothekarisch eingetragene Forderung übergegangen ist.

Nach §. 241. Tit. 2. der Hyp. O. ist nämlich der Inhaber eines eingetragenen Instruments, so lange die Post in dem Hypothekenbuche auf seinen Namen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Dispositionen legitimirt. Da nun diese Dispositionsfähigkeit erst mit der wirklichen Löschung im Hypothekenbuche aufhört, so entstand die Frage: ob in jenem Falle der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks verpflichtet sei, die Löschung zu bewirken, und somit jene Dispositionsfähigkeit aufzugeben, oder ob es von seiner Willkühr abhange, sie auch zu unterlassen und die Dispositionsfähigkeit beizubehalten, was der Wirkung nach eben so viel sein würde, als hypothekarischer Gläubiger zu bleiben und die Confusion auszuschließen. Praktisch wichtig war diese Frage im Interesse der später eingetragenen Gläubiger. Muß der Eigenthümer löschen lassen, so vermehrt sich die Sicherheit der letztern; steht es aber in seiner Willkühr, so kann er die eingetragene Forderung mit der Stelle, welche sie im Hypothekenbuche einnimmt, auch einem Dritten abtreten.

Die ehemalige Gesetz-Kommission erklärte sich in einem über jene Frage erstatteten hier abschriftlich anliegenden Gutachten vom 10. Juli 1802 (Neues Archiv der Preußischen Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit Th. II. S. 457.) dahin:

daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthume des verpfändeten Grundstücks in der Person Eines Besitzers

aufgehoben werden, sondern nur durch eine auf Antrag des Besitzers erfolgende, von seiner Willkühr abhängende Löschung im Hypothekenbuche wirklich aufhören, folglich der Besitzer auch befugt sei, ein solches noch ungelöschtes Hypothekenrecht einem Andern gültig abzutreten.

Dieser Grundsatz wurde zuvörderst durch ein Reser. des Justizministerii vom 11. August 1802 den Gerichten zur Achtung bekannt gemacht und nachher durch die Aufnahme in den Anh. zum A. L. R. §. 52 zum wirklichen Gesetz erhoben. Was hierdurch in Beziehung auf eine Art, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören, nämlich für den Fall der Confusion, vorgeschrieben ist, soll nach dem Vorschlage, welcher in dem von Sr. Majestät dem Könige an den Staatsrath zum Gutachten überwiesenen Berichte des Herrn Justizministers gemacht wird, auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Eigenthümer eines Grundstücks eine darauf eingetragene Hypothek abbezahlt hat, indem derselbe letztere auch ohne erhaltene Cession dennoch weiter zu cediren berechtigt sein soll.

Ueber die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Deklaration sind die Meinungen in den Abtheilungen getheilt gewesen; zu deren genauen Darstellung ist zunächst auf die Natur und das Wesen der Confusion und der Zahlung (solutio) zurückzugehen.

In der Art, wie eine und die andere die Auflösung des Verhältnisses zwischen Gläubiger und Schuldner zur Folge hat, zeigt sich ein erheblicher Unterschied.

Bei der Confusion ist es nicht eine in dem Verhältnisse an sich vorgehende Veränderung, welche dessen Auflösung bewirkt. Denn es geschieht nicht eine Erfüllung der Verbindlichkeit, womit die Forderung von selbst erlöscht, sondern eine Vereinigung beider in derselben Person, dergestalt, daß derjenige, welcher eine Forderung hat, die Befriedigung derselben nur bei sich selbst suchen kann. So wird der Gegensatz von Berechtigtem und Verpflichtetem in der Einheit desselben Subjekts aufgehoben. Gesetzt aber, diese Vereinigung von Forderung und Verbindlichkeit in einer Person ist nicht für beide gegenseitig völlig absorbirend; es treten vielmehr Verhältnisse ein, welche einen Unterschied des Subjekts, welches die Verbindlichkeit hat, von demjenigen, welchem die Forderung zusteht, auch nach der Vereinigung in derselben Person noch bestehen lassen: so hat in dem Maaße, als dieß der Fall ist, auch die Confusion keine Wirkung. So ist im römischen Rechte wegen der eigenthümlichen Verhältnisse der Pfandgläubiger das Confusions-Prinzip für mehrere Fälle ganz aufgegeben. Dahin gehören:

a) Wenn der Hypothekengläubiger das Eigenthum erwirbt, in welchem Falle ihm sein Hypothekenrecht gegen alle nachstehende Hypothekarien fortdauern soll.

L. 1. C. si antiquior creditor,
L. 30. §. 1. in f. D. de except. rei jud.

b) Wenn die Hypothek von dem Schuldner verkauft und mit dem Kaufgelde ein voranstehender Hypothekengläubiger abgefunden wird, in welchem Falle dieser neue Eigenthümer zugleich jenes voranstehende Hypothekenrecht erwerben soll.

L. 3. §. 1. D. de distractione pignorum.

c) Bei dem Rückfall einer dos, wobei die Ehefrau an derselben Sache zugleich Eigenthum und ein sehr privilegirtes Pfandrecht haben soll.

L. 30. Cod. de jur. dot.

Hieraus erklären sich ferner auch die von dem A. L. R. in der Materie von der Confusion gemachten Ausnahmen, daß z. B., wenn die auf den Schuldner übergegangene Forderung vermöge des Vertrags oder andern Rechtsgrundes, durch welchen selbige auf ihn gediehen ist, wiederum an einen Andern gelangt, der Verpflichtete in die vorige Verbindlichkeit eintreten soll;

A. L. R. Th. I. Tit. 16 §. 480.

ferner, wenn die Vereinigung von Forderung und Verbindlichkeit durch Erbgangsrecht erfolgt ist, und die Erbschaft einem nachgesetzten Erben herausgegeben werden muß, daß die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben gegen die Masse wieder zu Kräften gelangen.

ebendas. §. 481.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Vorschrift des §. 52. im Anhang zum A. L. R.

Wenn nämlich der Inhaber einer eingetragenen Forderung zum Eigenthum eines verpfändeten Grundstücks gelangt, so werden zwar Gläubiger und Schuldner im All-

gemeinen in ihm vereinigt; vermöge der Vorschrift der Hyp. O. aber Tit. 2. §. 241., welche ihm die Disposition über die eingetragene Forderung läßt, so lange dieselbe ungelöscht bleibt, wird in seiner Person der Unterschied des Gläubigers vom Schuldner bis zur wirklich erfolgten Löschung festgehalten, und da Niemand ein Recht hat, ihn aufzufordern, daß er diese bewirke, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er darauf antragen oder die Forderung ungelöscht lassen, und damit die Befugniß zu einer weiteren Cession behalten will. Eben so verhält es sich im umgekehrten Falle, wenn der Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks die darauf eingetragene Forderung erhält. In beiden Fällen kann auch eine weitere Cession der Forderung ganz einfach geschehen: es ist nicht der Eigenthümer des Grundstücks, sondern der hypothekarische Gläubiger, dessen Forderung in dem Hypothekenbuche noch ungelöscht steht, der das Recht, welches er daran hat, einem Andern cedirt. Dies ist wenigstens die Ansicht, welche die ehemalige Gesetz-Kommission in dem eben erwähnten Gutachten vom 10 Juli 1802 aufgestellt hat, woraus nachher der §. 52. in den Anhang zum A. L. R. aufgenommen worden ist.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn das Verhältniß von Gläubiger und Schuldner durch Zahlung oder Solution gelöscht wird. Die Forderung des Gläubigers ging dahin, daß von dem Schuldner etwas geleistet oder gezahlt werden solle; leistet oder zahlt der Schuldner, worauf grade die Forderung ging, und zwar in der Absicht, diese zu tilgen, so erlischt diese an sich oder der Natur des Verhältnisses selbst nach. Das römische Recht drückt den Unterschied dieses Falles von dem vorigen der Confusion in folgender Art aus:

> Verborum obligatio aut naturaliter resolvitur, aut civiliter. Naturaliter, velut solutione, civiliter, velut cum in eandem personam jus stipulantis promittentisque devenit.
>
> L. 107. Dig. de solutionibus et liberationibus.

Wenn daher der Eigenthümer eines verpfändeten Grundstücks dem Gläubiger einer eingetragenen Forderung in der Absicht, diese zu tilgen, den Betrag derselben auszahlt und darüber Quittung empfängt, so erlischt bloß die Forderung des Gläubiger; sie wird aber deshalb von dem Eigenthümer des Grundstücks nicht erworben, denn sonst dürfte sie nicht erloschen, sondern müßte fortbestehen. Wollte man diesen Fortbestand in dem oben allegirten §. 241 der Hyp. O. suchen, ingleichen darin, daß nirgends eine Verbindlichkeit dem Schuldner vorgeschrieben sei, auf Löschung eines bezahlten Kapitals anzutragen: so ist dagegen zu bemerken, daß zufolge der in dem gedachten §. 241. enthaltenen Vorschrift die eingetragene Forderung auf den Namen des Gläubigers, welcher bereits Zahlung erhalten hat, fortbestehen kann, und dieser, nicht aber der Eigenthümer des Grundstücks, zu allen mit derselben vorzunehmenden Dispositionen nach wie vor legitimirt ist; daß ferner der Eigenthümer des Grundstücks, wenn er sich auch neben der Quittung von dem befriedigten Gläubiger das eingetragene Instrument hat zurückgeben lassen, dennoch nicht in der Lage sich befindet, mit demselben das frühere hypothekarische Recht auf einen Dritten zu übertragen. Er könnte solches nur alsdann, wenn jenes Recht als solches auf ihn selbst übergegangen wäre. Die wirkliche Solution (Zahlung) wirkt aber nur Erlöschung, nicht Uebertragung.

Ist aber die Zahlung, wie sie von dem Hypothekenschuldner an den Hypothekengläubiger geleistet zu werden pflegt, als eine wirkliche Solution in diesem Sinne anzusehen?

Hierüber wurden in der Berathung der Abtheilungen Zweifel erhoben, welche auch außer dem Falle eines Pfandrechts bei bloß persönlichen Forderungen vorkommen können.

Wenn nämlich ein Dritter dem Gläubiger die volle Summe der Forderung auszahlt, so ist diese Handlung einer zwiefachen Auslegung fähig. Die Intention der Parteien kann hierbei entweder auf einen Kauf oder auf eine Tilgung (solutio) gerichtet sein; im ersten Falle soll die Forderung auf den Zahlenden übergehen, im zweiten soll sie gänzlich aufhören. Wenn sich nun die Parteien über die eine oder die andere Absicht nicht ausdrücklich erklärt haben; so ist eine Interpretation ihrer wahrscheinlichen Absicht nöthig. In manchen Fällen hat diese Interpretation keine Schwierigkeit, so z. B. wenn noch vor der Zahlung die Cession wirklich vorgenommen oder wenigstens versprochen ist; in anderen Fällen kann die Sache zweifelhafter sein.

Gerade diese Frage, hält ein Theil der Mitglieder der Abtheilungen dafür, sei es, welche auch in dem vorliegenden Falle der vorgeschlagenen Deklaration eintrete.

Indem der Gläubiger einem Hypothekengläubiger dessen Forderung auszahle, könne er dabei die Absicht haben, zu kaufen oder zu tilgen; und in Ermangelung eines deutlichen Ausdrucks werde deshalb eine Interpretation nöthig sein. Und für diesen Fall müßte man die Absicht eines Kaufs annehmen, so lange es an bestimmten Kennzeichen einer anderen Absicht fehle, und in Folge dessen rechtfertige sich die von dem Herrn Justizminister in Antrag gebrachte Deklaration.

Der andere Theil der Abtheilungen glaubt dagegen, daß in dem Vorgange der Zahlung des Hypotheken-Kapitals an den Gläubiger von Seiten des Schuldners, welchem das eingetragene Dokument mit der Quittung über die geschehene Zahlung zurückgegeben wird, sich solche Kennzeichen vereinigen, welche nur die Absicht der Solution, nicht aber des Kaufs präsumiren ließen. Die vorgeschlagene Deklaration sei daher mit dieser natürlichen Präsumtion völlig im Widerspruche.

Die Vertheidiger der ersten Ansicht führen folgende Gründe dafür an:

1) Schon das römische Recht sei derselben für den Fall eines Hypothekenrechts sehr günstig, wie sich dieses in folgenden Anwendungen zeige:

a) Wenn der Schuldner die Sache verkauft und mit dem Kaufgelde einen Hypothekengläubiger befriedigt, so soll der neue Eigenthümer in dessen Hypothekenrecht eintreten.

L. 3. D. de distractione pignorum et hypothecarum.
Cum prior creditor pignus jure conventionis vendidit, secundo creditori non superesse jus offerendae pecuniae, convenit. Si tamen debitor, non interveniente creditore, pignus vendiderit ejusque pretium priori creditori solverit, emptori poterit offerri, quod ad alium creditorem de nummis ejus pervenit, et usurae medii temporis. Nihil enim interest, debitor pignus datum vendidit, an denuo pignori obliget.

b) Wenn der Schuldner Geld neu aufnimmt, um damit einen voranstehenden Hypothekengläubiger zu befriedigen, so soll dessen vorzügliches Hypothekenrecht auf den neuen Gläubiger übergehen.

L. 12. §. 8. D. qui pot. in pignore etc.
„A Titio mutuatus pactus est cum illo, ut ei praedium suum pignori hypothecaeve esset; deinde mutuatus est pecuniam a Mevio et pactus est cum eo, ut, si Titio desierit praedium teneri, ei teneatur, tertius deinde aliquis dat mutuam pecuniam, ut Titio solveres, et paciscitur tecum, ut idem praedium ei pignori hypothecaeve sit, et locum ejus subeat: num hic medius tertio potior est, qui pactus est, ut Titio soluta pecunia impleatur conditio, et tertius de sua negligentia queri debeat? Sed tamen et hic tertius creditori secundo praeferendus est."

L. 1. Cod. de his qui in priorum creditorum locum succedunt.
„Non omnino succedunt in locum hypothecarii creditoris hi, quorum pecunia ad creditorem transit. Hoc enim tum observatur, cum is, qui pecuniam postea dat, sub hoc pacto credat, ut idem pignus ei obligetur et in locum ejus succedat. Quod cum in persona tua non factum sit (judicatum est enim, te pignora non accepisse), frustra putas tibi auxilio opus esse Constitutionis nostrae ad eam rem pertinentis."

In beiden allegirten Fällen erscheine dasjenige, was mit dem alten Hypothekengläubiger verhandelt worden ist, als eine Solution; er selbst habe keine Cession gegeben, und dennoch würden hier alle Wirkungen einer wahren Cession angenommen.

Noch mehr scheine aber

2) die angenommene Interpretation dem Geiste der Preußischen Hypothekenverfassung angemessen. Im römischen Rechte sei die persönliche Forderung die Hauptsache; das Pfandrecht sei ein bloß accessorisches Recht und zwar ein reines jus in re. Bei uns nähere sich das Hypothekenrecht weit mehr dem Eigenthume; es sei gleichsam ein Stück des Eigenthums, begränzt durch die Höhe einer bestimmten Geldsumme, wobei die persönliche Forderung mehr in den Hintergrund trete, und so sei es offenbar natürlicher, jene an sich zweifelhafte Handlung als Kauf und nicht als Solution auszulegen.

Auch wenn man

3) die Sache rein praktisch auffasse, werde man zu demselben Resultate geführt. Was läge nämlich in dem Interesse der Parteien zur Zeit der geleisteten Zah-

lung? Dem abbezahlten Gläubiger sei es völlig gleichgültig, ob er seine Befriedigung durch Verkauf oder durch Solution erhalte. Der zahlende Eigenthümer sei im hohen Grade dabei interessirt, daß seine Handlung als Kauf und nicht als Solution angesehen werde. Und so sei es wohl keine Frage, daß diese einzig handelnden Personen, wenn man ihnen zur Zeit der Handlung das Verhältniß klar machen und sie über ihre eigentliche Absicht befragen sollte, die Absicht eines Kaufs aussprechen würden. Freilich gebe es andere Personen, welchen die entgegengesetzte Interpretation vortheilhaft sei, die nachstehenden Gläubiger nämlich. Aber von deren Absicht könne nicht die Rede sein, da sie in jener Handlung nicht mitgewirkt hätten; ebenso verdiene auch ihr Vortheil keine Rücksicht, da derselbe für sie ein ganz zufälligen Gewinn sein würde, ganz außer ihren ursprünglichen Ansprüchen und Berechnungen liegend.

Sollte

4) ein Gegengrund daher entnommen werden, daß in Fällen dieser Art von Zahlung gesprochen und Quittung gegeben zu werden pflege, welche Ausdrücke und Formen auf eine wahre Solution hinzudeuten schienen; so dürfe man nicht übersehen, daß nichts trüglicher sei, als solche Ausdrücke, besonders wenn sie von Nichtjuristen gebraucht würden. Dann sei auch der deutsche Ausdruck „Zahlen" völlig zweideutig, indem er bald im Allgemeinen das Geldgeben bezeichne (numerare), bald speziell das Geben zum Zweck der Erfüllung oder Tilgung (solvere, solvendi causa dare). Die Quittung ferner könne gar nichts beweisen; sie sei nichts als ein Empfangsbekenntniß, und sie würde nach der täglichen Erfahrung bei der Entrichtung eines Kaufgeldes eben so oft, als bei der Solution eines Darlehns ausgestellt. —

Hiergegen wird von demjenigen Theil der Mitglieder der Abtheilungen, welcher die zweite oder entgegengesetzte Ansicht für die richtige hält, erinnert und zwar:

Zu 1. daß die hier allegirten Stellen des römischen Rechts zwar von einer Zahlung sprächen, welche die Wirkung einer wahren Cession habe, aber nicht von einer solchen, welche von dem Schuldner geleistet werde, als in welchem Falle allein die Analogie passe, sondern von einem Dritten, wo ganz andere Verhältnisse in Betrachtung kämen. Mit jenen Stellen des Römischen Rechts seien folgende Vorschriften des A. L. R. zu vergleichen.

Th. I. Tit. 16. §. 46

„Ueberhaupt tritt der Zahlende gegen den Schuldner, auch ohne ausdrückliche Cession, in die Rechte des bezahlten Gläubigers."

§. 47. „Insofern aber der bezahlten Forderung nach ihrer Qualität gewisse Vorrechte beiwohnen, kann der Zahlende sich dieser Vorrechte gegen einen Dritten, ohne ausdrückliche Cession, in der Regel und wenn nicht besondere Gesetze ein Anderes vorschreiben, nicht bedienen."

§. 48. „Ebenso erlangt der Zahlende auf eine für die Forderung durch Bürgen oder Pfand bestellte Sicherheit die Rechte des Gläubigers in der Regel nur durch die ausdrückliche Cession desselben."

§. 49. „Unter eben den Umständen, wo der Gläubiger von seinem Schuldner selbst Zahlung anzunehmen verbunden sein würde, kann er die Annahme derselben von einem Dritten, welcher Statt des Schuldners zahlen will, und in der Verwaltung seines Vermögens nicht eingeschränkt ist, nicht verweigern."

§. 50. „Soweit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen schuldig ist, so weit ist er auch demselben seine Rechte an den Schuldner abzutragen verpflichtet." (Tit. 11. § 442—444.)

Tit. 11. §. 443

„Bei beharrlicher Weigerung des bezahlten Gläubigers muß der Richter denselben, auf Anrufen des Zahlenden, zur Ausstellung der Cession durch exekutivische Zwangsmittel anhalten."

Halte man diese einzelnen Vorschriften, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 161. wegen des juris subintrandi zusammen, so ergebe sich daraus:

daß nach dem A. L. R. eben so wie nach dem Römischen Rechte der Zahlende in der Regel, auch ohne ausdrückliche Cession, in die Rechte des bezahlten Gläubigers trete, daß nur in dem Falle, wenn der Zahlende auch die Rechte des Gläubigers auf eine für die Forderung bestellte Sicherheit erwerben wolle, hierzu

nach dem A. L. R. eine ausdrückliche Cession des Gläubigers nöthig sei, welche das Römische Recht nicht erfordere; daß jedoch dieser Unterschied zwischen beiden Rechts-Systemen durch die Vorschrift des A. L. R., vermöge deren der Gläubiger zur Abtretung seiner Rechte an den Zahlenden verpflichtet sei, und durch die Vorschrift der A. G. O. wegen des juris subintrandi, wonach bei entstandenem Konkurse der Dritte, welcher vorher gezahlt, auch ohne noch erfolgte Cession in die Rechte des befriedigten Gläubigers treten soll, dem Wesen nach ganz verschwinde.

Zu 2. Könne man keinesweges zugeben, daß das Hypothekenrecht nach Preußischen Gesetzen sich dem Eigenthume nähere und gleichsam als ein Stück des Eigenthums, begränzt durch die Höhe einer bestimmten Geldsumme, zu betrachten sei. An sich, seiner Natur nach, sei dasselbe von der Römischen Hypothek nicht verschieden, sondern nur durch die Form seiner Bestellung und durch die damit zusammenhängende Bestimmtheit und Sicherheit in der Ausübung. Wer ein Hypothekenrecht nach dem A. L. R. erwerbe, erlange kein anderes dingliches Recht auf die Sache:

> als welches nur zu Sicherheit seiner Forderung diene, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz der Sache verlangen kann.
> A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 1. und §. 8.

Die Forderung sei für sich und das dingliche Recht, welches ihr zur Sicherheit dient, oder die Hypothek, bestehe für sich. Die Erwerbung, das Mittel derselben möge nun Zahlung oder Cession sein, könne nie etwas anderes als die Forderung und dieses dingliche Recht begreifen. Erlösche die Forderung, so falle auch die Hypothek der Wahrheit nach hinweg.

Zu 3. Könne es allerdings bei der Interpretation nicht auf den Vortheil der nachstehenden Gläubiger ankommen, eben so wenig ließe sich dieselbe aber auch nach dem Vortheil des Schuldners bestimmen, als derjenigen unter den einzig handelnden Personen, welche nur das Interesse haben soll, daß die Absicht eines Kaufs unterlegt werde. Dieses Interesse ließe sich wohl annehmen, wenn dem Schuldner von dem Gläubiger gekündigt würde, nicht in dem umgekehrten Falle; wo eher zu vermuthen sei, daß der Schuldner nur den Wunsch habe, sich von seiner Verbindlichkeit frei zu machen. Wozu aber aus einem etwanigen Interesse auf die Absicht des Kaufes schließen, wenn in dem ganzen wirklichen Hergang der Zahlung wie gleich weiter zu 4. bemerkt werden wird, nichts anders als die Absicht einer wirklichen Solution ausgedrückt vorliegt? Vollends, wenn es ganz in der Macht des Zahlenden liegt, in demselben Augenblick, wo er Zahlung leistet, die Cession der Forderung auf sich oder auf einen Dritten, welcher etwa in die Rechte des bezahlten Gläubigers einzutreten bereit ist, zu bewirken?

Zu 4. Sei nicht in Abrede zu stellen, daß im Allgemeinen der deutsche Ausdruck: Zahlen (numerare, solvere) eine Zweideutigkeit enthalte, und daß eine Quittung für sich nichts als ein bloßes Empfangsbekenntniß sei. Würden aber jene Ausdrücke bei Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners aus einer hypothekarischen Obligaton gebraucht, und ziehe man dabei die besonderen Umstände in Erwägung, unter denen der Gebrauch derselben Statt finde; so verschwinde nicht nur alle Zweideutigkeit und Unbestimmtheit, sondern man könne ihnen nur den Sinn und die Bedeutung beilegen, daß dadurch eine wirkliche Solution, im Gegensatz einer Cession (eines Kaufes), ausgedrückt sein soll. Nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 393 und 394. müsse allemal, ohne Unterschied der Summe, die Cession einer Schuldforderung, worüber eine briefliche Urkunde existirt, was bei hypothekarischen Schuldverhältnissen immer der Fall ist, durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, vermöge deren der Andere das abgetretene Recht von nun an als das seinige auszuüben befugt sein soll. Wo also eine solche schriftliche Erklärung nicht gegeben worden ist, da kann auch gesetzlich keine Cession angenommen werden. Wie findet sich dagegen Alles, wenn der Schuldner seine Verbindlichkeit gegen den Gläubiger, ohne eine solche Erklärung, erfüllt? Der Zahlung der hypothekarischen Forderungen, welche nicht im Falle der Cession geschieht, geht immer eine Kündigung voraus (A. L. R. Th. I. Tit 11. §. 761.). Erfolgt letztere von Seiten des Schuldners, so drückt dieser wesentlich seinen Willen dadurch aus, die Verbindlichkeit gegen den Gläubiger zu erfüllen und die Schuld zu tilgen. Von Seiten des Gläubigers ist sie dagegen eine Aufforderung an den Schuldner, wobei diesem noch die Freiheit

der Wahl und der Erklärung bleibt, ob durch Solution oder durch Cession nach abgelaufener Kündigungsfrist der Gläubiger befriedigt werden soll. Tritt dieser Zeitpunkt nun ein, und der Schuldner selbst, nicht ein Dritter für ihn, leistet Zahlung an den Gläubige; er fordert nicht und empfängt auch nicht von diesem eine schriftliche Erklärung über die Abtretung dessen Rechte, ohne welche, nach obiger Stelle des A. L. R., keine Cession bestehen kann; es läßt sich derselbe nur die Obligation zurückgeben und Quittung ausstellen: was kann man hieraus, wenigstens in der Zeit, wo alles dies vorgeht, anders abnehmen, als die Absicht und den Willen einer wirklichen Solution?

Auch ist die Quittung in solchen Fällen nicht ein allgemeines unbestimmtes Empfangsbekenntniß, sondern sie hat die Eigenschaften, welche das A. L. R. Th I. Tit. 16. §. 87. näher bestimmt; und daß dabei nichts versäumt werde, dazu dient die Vorschrift der Hyp. O. Tit. 2. §. 248 und 249., wonach Quittungen, welche der Hypothekenbehörde vorzulegen sind, entweder gerichtlich oder vor einem Justizkommissar und Notar anerkannt sein müssen. —

Bei der Abstimmung über die bisher dargestellten verschiedenen Meinungen erklärten sich vier Stimmen für die erste und eben so viel für die zweite Meinung.

Darüber war man allgemein einverstanden, daß, es möge nun die eine oder die andere Ansicht angenommen werden, eine gesetzliche Deklaration nöthig sei, indem, abgesehen von der zwiespältigen Ansicht der Abtheilungen selbst, auch eine große Rechtsungewißheit bei den Gerichten Statt findet, unter denen nach den Beispielen, welche die Akten des Königl. Justizministerii enthalten, die Oberlandesgerichte von Westpreußen und Pommern der ersten Meinung, dagegen das Stadtgericht und Kammergericht in Berlin, das Ober-Appellationsgericht in Posen und das Oberlandesgericht in Königsberg der zweiten Meinung bisher gefolgt sind.

Von denjenigen Mitgliedern der Abtheilungen, welche sich für die erste Ansicht erklärt haben, wurde noch die Frage aufgeworfen:

welches Rechtsverhältniß dann eintreten sollte, wenn jene Ansicht verworfen würde?

Den Grund zu dieser Frage giebt die schon oben allegirte Vorschrift der Hyp. O. Tit. 2. §. 241., wornach

der Inhaber eines ingrossirten Instruments, so lange die Post in dem Hypothekenbuche auf seinen Namen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Dispositionen legitimirt sein soll;

und der Sinn derselben geht eigentlich dahin:

Wenn die Forderung durch wirkliche Zahlung getilgt ist, aber im Hypothekenbuche noch ungelöscht steht, welchen Einfluß hat der letztere Umstand etwa noch in Absicht von Rechten des Schuldners und Gläubigers?

Daß der Schuldner weder Pflichten noch Rechte mehr habe, darüber kann kein Zweifel Statt finden; denn rücksichtlich seiner ist, unter der Voraussetzung der zweiten Meinung, die Forderung durch Solution getilgt; der Wahrheit nach ist sie es auch rücksichtlich des Gläubigers, nur bleibt dieser, vermöge der obigen Stelle der Hyp. O., zu allen damit vorzunehmenden Dispositionen legitimirt. Damit aber dergleichen Dispositionen von seiner Seite ausführbar oder möglich sind, muß er sich im Besitz des eingetragenen Dokuments befinden, oder er muß, wie er in der gedachten Stelle genannt wird, Inhaber desselben sein.

Nur unter dieser Bedingung hat daher die aufgestellte Frage ein wahres praktisches Interesse. Der Inhaber einer, wenn gleich bezahlten, aber noch ungelöschten Forderung ist unbedenklich zu einer damit vorzunehmenden Cession an einen Dritten legitimirt, indem der Schuldner deshalb wohl seinen Regreß gegen den Gläubiger nehmen, dem neuen Cessionar aber die Einrede der geleisteten Zahlung nicht entgegensetzen kann.

Ist er aber auch noch zu einer Cession an den Schuldner selbst?

Im Allgemeinen erscheint eine solche Befugniß inkonsequent, wenn man die Ansicht hat, daß die Forderung durch Solution vernichtet sei; denn es ist nichts mehr übrig, was cedirt werden könnte.

Doch haben sich die Abtheilungen auch hierüber in verschiedene Meinungen getheilt.

Gegen eine nothwendige Cession haben alle Mitglieder sich ausgesprochen, indem solche auf eine leere Formalität hinauslaufe, und zu einem Zwang für den

Schuldner gegen den Gläubiger kein Rechtsgrund vorhanden sei. Auch gegen eine freiwillige Cession hat sich die Majorität mit sechs gegen zwei Stimmen erklärt, indem sie außer der Beziehung auf die Inkonsequenz auch noch den Umstand geltend macht, daß die Zulassung einer solchen Cession denjenigen, welcher gezahlt habe, ganz der Willkühr des früheren Kreditors überliefern würde, welche dieser leicht dazu mißbrauchen könnte, sich nunmehr unbillige Geldvortheile als Bedingungen der Cession zu erzwingen. Die beiden dissentirenden Mitglieder halten aber in Uebereinstimmung mit dem Reser. des Königl Justizministerii vom 31. August 1806 (Matthis Juristische Monatsschrift B. 10. S. 26.) eine freiwillige Cession deshalb für zulässig, weil Gläubiger und Schuldner durch gegenseitige Rückgabe der Obligation und der Quittung die Wirkung der Zahlung unter sich aufheben und, ohne daß die nachstehenden Gläubiger, so lange das Recht des früheren Gläubigers im Hypothekenbuche noch ungelöscht ist, ein Widerspruchsrecht haben, nun über eine Cession sich vereinigen können, wie sie gleich bei der ersten Zahlung dazu befugt gewesen wären, der Schuldner aber es sich selbst zuschreiben müsse, wenn er, nachdem er es unterlassen, die Befriedigung des Gläubigers zuerst durch das Mittel einer Cession zu bewirken, nunmehr für deren nachträgliche Ertheilung, wozu der Gläubiger nicht verpflichtet sei, irgend eine Aufopferung machen müsse.

Nach Maßgabe der abweichenden Meinungen sind besondere Entwürfe der gesetzlichen Deklaration dem gegenwärtigen Gutachten beigefügt

Berlin, den 22. Januar 1824.

Gutachten der Gesetzkommission.

Ew. Königl. Majestät haben geruhet, durch das gnädigste Reser. vom 22. Mai d. J. unser Gutachten über die in einer Vormundschaftssache zur Kontestation gekommene Frage zu erfordern: ob Schuldforderungen, welche im Hypothekenbuch eingetragen worden, für erloschen zu achten, wenn sie durch Erbgangsrecht oder aus einem anderen Rechtsgrunde auf den Inhaber des verpfändeten Grundstücks transferirt werden? oder ob letzterer, seiner Qualität als Eigenthümer und Debitor unbeschadet, dergleichen Ansprüche anderweit cediren dürfe?

Eine gleiche Frage kann auch im umgekehrten Falle entstehen, nämlich, wenn der Inhaber einer hypothekarisch eingetragenen Schuldforderung das Eigenthum des verpfändeten Grundstücks erlangt, und da zwischen beiden Fällen keine rechtliche Verschiedenheit in Ansehung der Konsolidation oder Konfusion sich annehmen läßt, so werden wir bei der nachfolgenden Erörterung jede Art der Vereinigung des Eigenthums einer hypothekarisch versicherten Schuldforderung und des verpfändeten Grundstücks in Einer Person voraussetzen.

Wenn der hypothekarische Gläubiger, nach Erlangung des Eigenthums des verpfändeten Gutes, einem Andern, der von dieser Vereinigung der Rechte des Gläubigers und Verbindlichkeit des Schuldners in einer Person keine Wissenschaft hat, die eingetragene ungelöscht gebliebene Schuldforderung mittelst Aushandigung des Hypotheken-Instruments abtritt, leidet es wohl keinen erheblichen Zweifel, daß kein Dritter befugt sei, dem Cessionario die Erlöschung der cedirten Schuldforderung oder der Hypothek derselben durch Konfusion entgegen zu setzen. Denn nach der H. O. vom 20. Dezember 1783 Tit. 2. §. 241. soll der Inhaber eines ingrossirten Instruments, so lange die Post in dem Hypothekenbuche auf seinen Namen eingetragen steht, zu allen damit vorzunehmenden Dispositionen legitimirt sein, woraus, weil nach dem §. 261. auch eine durch Konsolidation erloschene eingetragene Post nicht anders, als gegen Produktion des Original-Schulddokuments und dessen Kassation im Hypothekenbuche gelöscht werden darf, und weil nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 526. der Gläubiger einer eingetragenen Post durch deren zur Ungebühr erfolgte Löschung sein aus der Eintragung erlangtes dingliches Recht nicht verliert, von selbst folgt, daß der dem Cessionario unbekannt gewesene Umstand der Konfusion oder Konsolidation der Gültigkeit seines durch die Cession des eingetragenen Instruments erlangten Rechts selbst in dem Falle keinen Eintrag thun könne, wenn gleich etwa die das Hypothekenbuch führende Behörde die Unvorsichtigkeit begangen haben sollte, die cedirte Post ohne Kassation des Instruments auf den Grund der Konfusion zu löschen.

Auch das A. L. R. verordnet Th. I. Tit. 20. §. 426 und 522., daß nach Ablauf der vierwöchentlichen Protestationsfrist seit der Eintragung, wenn in der Zwischenzeit keine Protestation im Hypothekenbuch vermerkt worden, durch Cession einer eingetragenen Post mit völliger Sicherheit ein Recht auf selbige erworben werden solle, und daß, wenn die Löschung einer getilgten Post im Hypothekenbuche unterblieben, die

Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger redlicher Weise, auf den Glauben des Hypothekenbuchs, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sich eingelassen hat, zum Nachtheil dieses Dritten nicht angefochten werden sollen. Nach der H. O. Tit. 2. §. 215. 217. soll zwar ein Cessionarius nur dann völlig sicher zu Werke gehen, wenn er die Cession selbst in das Hypothekenbuch eintragen läßt, jedoch bewirket das Hypothekenbuch führende Gericht nicht die Eintragung der Cession, wenn sich findet, daß die cedirte Post schon gelöscht, oder sonst eine deren ursprüngliche Qualität und Gültigkeit alterirende Veränderung damit vorgefallen sei; man kann aber hieraus nicht folgern, daß der Cessionarius die Erlöschung der cedirten Post durch Konfusion sich entgegen setzen lassen müsse, wenn er durch Unterlassung der Anfrage beim Hypothekenbuche es versäumt habe, von der gedachten Erlöschung belehrt zu werden. Denn es bedarf nach dem vorhergehenden §. 210., so wie nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 513. zur Rechtsgültigkeit einer Cession so wenig der Eintragung in das Hypothekenbuch, als der Einwilligung des Debitoris cessi; der erwähnte § 215. bezieht sich auf den §. 213., in welchem verschiedene Fälle angeführt werden, wo das eingetragene Schuld-Instrument keine Spur der wirklich schon geschehenen Löschung der Schuld im Hypothekenbuche an sich tragen, und dennoch dem Inhaber keinen rechtlichen Anspruch an die Hypothek weiter gewähren kann; es ist in den §. 214. 215. bloß von Vorsichtsmaßregeln, welche der Cessionarius zu mehrerer Sicherstellung gegen Verkürzung ergreifen kann, nicht aber von einer ihm obliegenden Pflicht zur Erkundigung beim Hypothekenbuche, die Rede, und es verordnet überdies der nachfolgende §. 219. bloß, daß, wenn die cedirte Post noch nicht gelöscht, sondern nur sonst eine Veränderung damit vorgegangen sei, das Instrument dem Cessionario zurückgegeben, und dessen fernere Erklärung und Antrag abgewartet werden solle, so daß also im §. 217. kein gänzliches Verbot der Eintragung der Cession gemeint sein kann, sondern nur, daß der Cessionarius von der ihm unbekannt gewesenen Veränderung an der cedirten Post zuvor benachrichtigt werden solle, ehe die Eintragung der Cession wirklich geschehe, damit er nöthigenfalls andere Maaßregeln ergreifen könne.

Wenn hingegen derjenige, in dessen Person die Rechte des hypothekarischen Gläubigers und die Verbindlichkeit des Schuldners, oder das Eigenthum des zur Hypothek gesetzten Grundstücks, sich vereinigt haben, nach dieser Vereinigung einem davon unterrichteten Andern die eingetragene Schuldforderung abtritt, ist der Fall zweifelhafter, und es scheint nach dem A. L. R. in diesem Falle die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit der Cession von dem nachstehenden hypothekarischen Gläubiger, oder sonst einem dabei interessirten Dritten, wohl behauptet werden zu können.

Denn nach dessen Verordnung Th. I. Tit. 16. §. 482. erlöschen auch Rechte auf die Sache (Th. I. Tit. 2. §. 126. 127.), wenn der Verpflichtete das Eigenthum der berechtigten Sache, oder der Berechtigte das Eigenthum der verpflichteten Sache, aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde überkommt; nach Th. I. Tit. 20. §. 55. erlöscht namentlich das Pfandrecht durch die allgemeinen Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden können, und insonderheit alsdann, wenn der Anspruch, für welchen die Sicherheit bestellt worden, getilgt oder erloschen ist; nach dem §. 520. folg. dess. Tit. findet dieserhalb in Ansehung des Hypothekenrechts weiter keine Ausnahme statt, als daß, so lange die getilgte Post im Hypothekenbuche noch nicht wirklich gelöscht worden ist, die redlicherweise von einem Dritten mit dem eingetragenen Gläubiger vorgenommenen Verhandlungen zum Nachtheile dieses Dritten nicht angefochten werden können, und die Hyp. O. führt Tit. I. §. 61. und Tit. 2. §. 261. die Erlöschung einer eingetragenen Post durch Konsolidation, als die Löschung im Hypothekenbuche zur Folge habend, ausdrücklich an. Nimmt man hierzu, daß das A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 484., nachdem es vorher in den §. 482. und 483. die Erlöschung der Rechte auf die Sache (der objektiv dinglichen und der subjektiv dinglichen) durch Konfusion festgesetzt hat, blos in Ansehung des subjektiv dinglichen Rechts die Erhaltung desselben bei Kräften durch ausdrückliche Protestation gegen die Konfusion und deren Vermerkung im Hypothekenbuche der berechtigten Sache verstattet: so hat es wirklich vielen Schein für sich, daß der Eigenthümer einer hypothekarischen Schuldforderung nicht weiter berechtigt sei, selbige einem Andern abzutreten, oder das Recht eines Gläubigers sich selbst vorzubehalten, sobald in seiner Person das Eigenthum des zur Hypothek haftenden Grundstücks mit dem Eigenthume der Schuldforderung sich vereinigt hat, und es folgt hieraus wiederum nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 24. und Tit. 20. §. 522., daß auch der Cessionarius, dem die vorgefallene Vereinigung bei Annahme der Cession bekannt gewesen ist, durch diese kein

gültiges Hypothekenrecht erlangen könne. Es ist aber nach unserm Dafürhalten dennoch zu bezweifeln, daß das A. L. R. die Verordnung einer solchen gänzlichen, die Cession unstatthaft machenden Erlöschung der Hypothekenrechte durch Konfusion wirklich beabsichtige.

Die im A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 476 ꝛc. enthaltene Lehre von der Konfusion oder Konsolidation ist augenscheinlich aus dem römischen Rechte blos beibehalten. In diesem gründet sich der Satz, daß durch die Vereinigung der Gläubigerrechte und Schuldnerpflichten, oder des Eigenthums einer Sache und der dinglichen Verpflichtungen derselben in einer Person, die Verpflichtung der Person oder Sache ipso jure mittelst Konfusion aufgehoben werde, auf die Voraussetzung, daß Niemand sein eigener Schuldner sein, oder an seiner eigenen Sache ein schon aus dem Eigenthum fließendes Recht aus verschiedenem Rechtsgrunde besitzen könne,

leges Dig. 5. princ. si ususfr. pet. 26. de servit. praed. urb. 34. §. 8. de sol. 45. de regulis juris Heineccii Elementa Institut. §. 351. 378. 991. Cocceji Jus civile controv. C. 46. tit. 6. §. VIII.

Der eben erwähnte Cocceji führt Tit. 6. §. 11. ꝛc sehr gründlich aus, daß nach den römischen Gesetzen die Verpflichtung des Schuldners und die damit verknüpften Pfand- und ähnlichen Sicherstellungsrechte des Gläubigers durch die Konfusion nicht gänzlich, sondern nur in Ansehung der persönlichen Verbindlichkeit desjenigen, in dessen Person das Recht und die Pflicht zusammentreffen, ipso jure aufhöre, und es läßt sich nach seiner Ausführung wenigstens so viel nicht bezweifeln, daß die römischen Gesetze in solchen Fällen, wo der ehemalige Gläubiger einen Verlust erleiden würde, wenn nach wegfallendem Grunde der Konfusion die Wirkungen der letztern noch fortdauern sollten, demselben die Restitution seines Rechts angedeihen lassen, wenn nicht seine deutliche Willenserklärung eine gänzliche Erlöschung des Rechts mit sich bringt. Das A. L. R. enthält bei genauerer Prüfung nichts, weshalb angenommen werden müsse, daß selbiges von den obgedachten Grundsätzen des römischen Rechts, ungeachtet der Beibehaltung der Theorie des Letztern von der Konfusion überhaupt, abzuweichen beabsichtige, sondern es scheint bei dessen Abfassung nur eine deutlichere Feststellung der rechtlichen Ausnahmen von der Regel, daß durch Konfusion Rechte und Verbindlichkeiten erlöschen, übersehen zu sein. So wird zwar Th I. Tit. 16. §. 478 bis 481. in der Lehre von der Konfusion oder Vereinigung ohne Ausnahme als Regel festgesetzt, daß nur, wenn das Recht und die Verbindlichkeit aus einem widerruflichen Rechtsgrunde durch Vertrag oder Handlung zusammen kommen, nach aufgehobener Vereinigung die während derselben blos ruhenden Rechte und Pflichten wieder zu Kräften kommen, demungeachtet aber Th. I. Tit. 11. §. 455. 456. in der Lehre vom Erbschaftskaufe gesagt, daß die Rechte und Pflichten des Erben in Ansehung der Person des Erblassers und der zum Nachlasse gehörigen Sachen, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, bei dem Erbschaftsverkaufe unverändert blieben, und die Sache daher so genommen werde, als wenn die Erbschaft sogleich dem Käufer, und nicht dem Verkäufer, angefallen wäre. Hier wird also ebenso, wie in lege 2. §. 15. 18. Dig. de hered. vel act. vend. und in lege 45 Dig. de cond. indeb. angenommen, daß die dem Erben an den Erblasser und dessen Nachlaß zugestandenen Forderungen, ungeachtet der eingetretenen Konfusion, dergestalt bei Kräften bleiben, daß sie nach geschehenem Verkaufe der Erbschaft gegen den Käufer geltend gemacht werden können, und es ergiebt sich daraus, daß nicht blos, wie es nach Tit. 16. §. 481. den Anschein hat, nur in dem Falle, wenn die Erbschaft nicht unwiderruflich erworben ist, sondern einem nachgesetzten Erben herausgegeben werden muß, die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben gegen die Masse wieder zu Kräften kommen Im §. 484. Tit. 16. wird nur eine durch ausdrückliche Protestation zu bewirkende Verhinderung der Erlöschung des subjektiv dinglichen Rechts durch Konfusion für statthaft angenommen; aus den §§. 53. 54. Tit. 22. erhellet aber, daß, wenn derjenige, in dessen Person das Eigenthum der berechtigten und verpflichteten Sache zusammen gekommen ist, die auf der letztern eingetragenen Grundgerechtigkeiten nicht hat löschen, oder die das Dasein derselben bezeichnende Anlage fortschaffen lassen, die vorige Grundgerechtigkeit wieder in Wirkung trete, nachdem die verpflichtete Sache aufs neue an einen besonderen Besitzer gelangt ist, und man sieht also hier wiederum, daß die Lehre von der Konfusion im A. L. R. nach dem übrigen Inhalte dieses Gesetzbuches nicht so wörtlich angewendet werden darf, wie sie da steht. —

Man geht daher wohl nicht zu weit, wenn man, des vorher von Erlöschung des Pfandrechts durch Konfusion Angeführten ungeachtet, das A. L. R. dahin auslegt, daß diese Konfusion nicht unbedingt stattfinde, sondern in Ansehung der Hypothekenrechte

von der Willkühr desjenigen, in dessen Person selbige mit dem Eigenthume des verpfändeten Grundstücks sich vereinigen, abhange, und erst durch die auf seinen Antrag erfolgte Löschung der Hypothek zur Wirklichkeit gelange. Es weiset hierauf hin, daß nirgends den Gerichten zur Pflicht gemacht ist, von Amtswegen für die Löschung eingetragener durch Konfusion oder Konsolidation erloschener Schuldposten zu sorgen, folglich selbige von dem Antrage des Eigenthümers des Grundstücks abhängt;

Hyp. O. Tit. 2. §. 261. verglichen mit dem §. 244. dess. Tit. und dem A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 521.

daß ferner das A. L. R. nach Th. I. Tit. 16. §. 475. und Tit. 22. §. 52—54. davon, ob resp. der Gläubiger im Falle der Novation die eingetragene Sicherheit der alten Verbindlichkeit, und derjenige, in dessen Person das Eigenthum der berechtigten und verpflichteten Sache zusammen gekommen, die eingetragene Grundgerechtigkeit im Hypothekenbuch hat löschen lassen oder nicht, es abhängen läßt, ob nach Eintritt einer Ungültigkeit der Novation und nach Trennung des berechtigten von dem verpflichteten Grundstücke, das Pfandrecht und die Grundgerechtigkeit wieder zur Wirksamkeit gelange oder nicht; und daß endlich bei Pfandbriefen, welche doch ebenfalls hypothekarische Schuldinstrumente sind, der Eigenthümer des zur Hypothek haftenden Gutes zugleich Eigenthümer der darauf eingetragenen Pfandbriefe werden und bleiben kann, ohne daß diese Schuldposten durch Konfusion erlöschen.

Westpreuß Landschafts-Reglement vom 19. April 1787 Th. 3. Kap. 1. §. 36. Kap. 6. §. 25.

Nach unserer Hypothekenverfassung findet der im vorhergehenden erwähnte Grund der gesetzlichen Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten durch Konfusion auf eingetragene Hypotheken keine Anwendung, wenigstens in soweit nicht, als davon die Frage ist, ob der Eigenthümer einer hypothekarischen Schuldforderung, nachdem er das Eigenthum des verhafteten Grundstücks erlangt hat, oder wenn im umgekehrten Falle eine solche Vereinigung geschieht, von jener Hypothek keinen Gebrauch weiter machen könne, sondern selbige für erloschen durch Konfusion annehmen lassen müsse? Denn es kommt hier nur darauf an, ob der Eigenthümer den bestimmten Theil des Werthes seines Grundstücks, welcher nach der durch die Zeiten der Eintragung entstandenen Folgeordnung der Hypotheken durch die darauf versicherte Schuldsumme dergestalt erschöpft wird, daß bloß der Kreditor der letztern mit Ausschließung der andern hypothekarischen Gläubiger daraus seine Befriedigung zu suchen berechtigt ist, zu seiner Disposition in der Art behalten soll, daß er ohne Widerspruchsrecht der nachstehenden Gläubiger selbigen durch weitere Verpfändung veräußern, und des auf diesen Kredit zu erlangenden Geldes sich zu seinen übrigen Bedürfnissen außer der Befriedigung der schon eingetragenen Gläubiger zu bedienen berechtigt ist? Aus seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Grundstücks allein fließt diese Befugniß nicht, weil er als solcher nur berechtigt ist, über den nach Abrechnung der schon eingetragenen hypothekarischen Schulden übrig bleibenden Theil des Grundstücks oder des Werthes desselben durch Verpfändung zu verfügen, sondern es bedarf dazu in Rücksicht auf die übrigen Hypotheken eines besondern Titels; diesen besitzt er als Creditor hypothecarius cum jure praelationis; es enthält also keinen Widerspruch gegen das Recht des Grundstück-Eigenthümers als solchen, wenn er zugleich die Eigenschaft als Creditor hypothecarius beibehält, und man kann daher auch nicht annehmen, daß das Hypothekenrecht, als mit dem Grundstück-Eigenthumsrechte nicht verträglich, diesem als dem stärkern Rechte weichen, oder durch Einverleibung in dasselbe als ein für sich bestehendes Recht erlöschen müsse. Er behält die Hypothek als Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks, und sein bloß in Beziehung auf seine Person durch Konfusion unwirksam gewordenes Gläubigerrecht soll ihm nur den Titel dazu gewähren, um gegen nachstehende hypothekarische Gläubiger die freie Disposition über die Rücksicht seiner allein vakante Hypothekenstelle behaupten zu können, damit er benöthigtenfalls den Kredit finde, welchen er vielleicht nicht erlangen würde, wenn er nur den Theil des Werthes seines Grundstücks verpfänden dürfte, welchen die Forderungen der ihm als Creditori nachstehenden hypothekarischen Gläubiger übrig lassen. Da das subjektiv dingliche Recht nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 16. §. 484. und Tit. 22. §. 52. ꝛc., ungeachtet des Zusammentreffens desselben mit der correlativen Verbindlichkeit in einer Person, unverlöscht durch Konfusion in Ansehung der künftigen Wirksamkeit bleiben kann, warum sollte ein Gleiches nicht auch bei dem Hypothekenrechte als Rechte auf die Sache stattfinden können? Es könnte zwar scheinen, als wenn der Grund einer hierbei annehmenden Verschiedenheit darin liege, daß das subjektiv dingliche Recht nicht der Person des Ei

genthümers, sondern einer Sache anklebe, allein es verschwindet dieser Schein bei genauerer Betrachtung, denn theils heißt es in dem §. 483. Tit 16.

> Ein Gleiches (nämlich die im §. 482. erwähnte Erlöschung der Rechte auf die Sache durch Konfusion) gilt von subjektiv dinglichen Rechten, wenn der blos persönlich Verpflichtete zum Besitze der berechtigten Sache gelangt, oder der Eigenthümer der berechtigten Sache die Verbindlichkeit des persönlich Verpflichteten überkommt;

theils wird Th. I. Tit. 2. §. 128. gesagt:

> Rechte, welche in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, dinglich sind, können in Rücksicht auf ihren Gegenstand blos persönlich, oder zugleich Rechte die Sache sein.

Wenngleich also das im §. 484. erwähnte durch Konfusion nicht erlöschende dingliche Recht einer Sache anklebt; so kann doch die korrelative Verbindlichkeit blos einer Person ankleben, und da jenes Recht nicht erlöschen kann, ohne daß diese Verbindlichkeit erlöscht, überdies aber doch immer blos die Person des Besitzers der berechtigten Sache das Subjekt ist, worin das Zusammentreffen des Rechts und der Verbindlichkeit erfolgt (Tit. 16. §. 476. Tit. 22. §. 53.), wie sich solches auch daraus ergiebt, daß es zur Konfusion eines subjektiv dinglichen Rechts, welches auf eine objektiv dingliche Pflicht sich bezieht, nicht nothwendig ist, daß die berechtigte und verpflichtete Sache als Hauptsache und Pertinenzstück in eine fortwährende Verbindung kommen (Th. I. Tit. 2. §. 42.); so läßt sich auch in eine Verschiedenheit des Rechts auf die Sache und des subjektiv dinglichen der Grund nicht setzen, warum bei jenem nicht, sondern nur bei diesem allein, es von der Willkühr des Eigenthümers abhinge, die Konfusion mit der Wirkung der Erlöschung des Rechts eintreten zu lassen oder nicht. Es scheint auch wirklich auf alle Weise, daß in den angeführten §. 482 bis 484. Tit. 16. bloß ein Schreibfehler oder irgend eine andere Irrung den dortigen Vorschriften des A. L. R. das Ansehen einer beabsichtigten Unterscheidung des Rechts auf die Sache von dem subjektiv dinglichen in Hinsicht auf die Sicherung vor der Erlöschung durch Konfusion gebe. Denn in dem §. 483. ist in Klammern der §. 127. Tit. 2., der doch nicht von subjektiv dinglichen Rechten, sondern von Rechten auf die Sache redet, angeführt, und im §. 482. heißt es:

> Auch Rechte auf die Sache erlöschen, wenn der Verpflichtete das Eigenthum der berechtigten Sache, oder der Berechtigte das Eigenthum der verpflichteten Sache — überkommt,

welches wirklich ein subjektiv dingliches Recht, so zugleich ein Recht auf die Sache ist (conf. der oben schon in extenso angeführte §. 128. Tit. 2.), beschreibt, und es herrscht also eine durch Irrung entstandene Vermischung der Begriffe von subjektiv und objektiv dinglichen Rechten in diesen §. 482. 483. Wollte man dennoch eine solche Irrung nicht annehmen, so müßte man wenigstens ugeben, daß das A. L. R. in Ansehung der Konfusion von solchen Rechten auf die Sache, welche nicht zugleich in Beziehung auf das Subjekt, dem sie zukommen, dinglich, sondern subjektive bloß persönlich sind (§. 129 Tit. 2.), nichts entscheide, und dann würden um so mehr die vorangeführten Gründe hinreichen, um anzunehmen, daß bei solchen einer Person zukommenden Rechten auf die Sache, wie Hypothekenrechte bei Schuldposten sind, es von der Willkühr des Inhabers abhange, selbige durch Konfusion erlöschen zu lassen oder nicht. Dieses vorausgesetzt, kann die Entscheidung der vorliegenden Frage dahin: daß allerdings hypothekarische Schuldforderungen durch bloßes Zusammentreffen ihres Eigenthums und desjenigen des verpfändeten Grundstücks nicht gänzlich erlöschen, nur noch durch das Bedenken zweifelhaft werden: ob nicht eine solche Entscheidung dem Rechte der nachstehenden hypothekarischen Gläubiger Eintrag thue? und dieses Bedenken hat keinen hinlänglichen Rechtsgrund, so wie unleugbar die Billigkeit nicht dafür, sondern dagegen spricht. Denn es muß nach ausdrücklicher Verordnung des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 22. der Gläubiger, welcher eine durch Pfand oder Hypothek bestellte Sicherheit einmal angenommen hat, damit bis zur Zahlungszeit sich begnügen; nach dem §. 24. dess. Tit. kann der Eigenthümer der verpfändeten Sache darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frei verfügen, und sowohl nach dem §. 500. dess. Tit. als nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 387. wird das Vorzugsrecht der Hypotheken lediglich nach der Ordnung der geschehenen Eintragung bestimmt. Es haben also die Nr. 2 3. u s. w. eingetragenen hypothekarischen Gläubiger, welchen zur Zeit der Eintragung eine ungetilgte und ungelöschte Forderung unter Nr. 1. vorgestanden hat, kein Recht auf den Theil

des Werthes des verpfändeten Grundstücks, welchen die Schuld Nr. 1. hypothekarisch wegnimmt, und wenn gleich selbige per indirectum in die Hypothekenstelle Nr. 1., oder resp. die nachstehenden Nummern in eine andere vorzüglichere Stelle, durch eine gehörig erfolgte Löschung der Hypothek Nr. 1. einrücken, weil ihnen Nr. 1. nicht mehr im Wege steht! so bleibt doch in Ansehung ihrer diese Löschung immer nur ein zufälliges Ereigniß, und es fehlt ihnen um so mehr ein Rechtsgrund, den wirklichen Eintritt desselben gegen den Willen des Eigenthümers des Pfandes und vorstehenden Hypothekenrechts zu erlangen, da die Gesetze nicht einmal ausdrücklich verordnen, daß überhaupt der nachstehende Hypothekarius berechtigt sein solle, in die ohne sein Zuthun ledig gewordene Stelle des vorhergehenden Hypothecarii einzurücken.

Wir sind daher des rechtlichen Dafürhaltens:

daß Hypothekenrechte nicht durch die bloße Vereinigung ihres Eigenthums mit dem Eigenthume des verpfändeten Grundstücks in der Person Eines Besitzers aufgehoben werden, sondern nur durch eine auf Antrag des Besitzers erfolgende, von seiner Willkühr abhängende Löschung im Hypothekenbuche wirklich aufhören, folglich der Besitzer auch befugt ist, ein solches noch ungelöschtes Hypothekenrecht einem Andern gültig abzutreten Berlin, den 10. Juli 1802.

Anlage II.

Der dritte Vortrag betraf das Gutachten der Abtheilungen für die Justiz und das Innere vom 22. Januar d. J.

wegen Deklaration des §. 52. im Anhange zum A. L. R., die Befugniß eines Grundbesitzers zur Disposition über ein von ihm erworbenes, annoch ungelöschtes Hypothekenrecht betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche in Betracht der vorgedachten Gesetzes-Stelle bei mehreren Gerichten darüber entstanden sind, ob der Schuldner einer hypothekarischen Forderung bei Bezahlung derselben der ausdrücklichen Cession des gewesenen Gläubigers bedürfe, um über diese Hypothekenstelle fernerweitig verfügen zu können, und ob der gewesene Gläubiger, wenn er über die Zahlung blos eine Quittung ausgestellt, verpflichtet und befugt sei, noch nachträglich über die Forderung dem Schuldner eine Cession zu geben, hat der Minister der Justiz unterm 15. September v. J. bei Sr. Majestät auf die Allerhöchste Festsetzung angetragen:

daß es in einem solchen Falle überhaupt gar keiner Cession bedürfe.

Se. Majestät haben durch die Allerh. C. O. vom 23 September v. J. darüber das Gutachten des Staatsraths erfordert, und die vorgedachten Abtheilungen sind in dem erstatteten Gutachten auch insoweit mit dem Justizminister einverstanden, daß es über den vorliegenden Gegenstand allerdings einer gesetzlichen Deklaration bedürfe. Nur darüber, in welcher Art solche festzusetzen sei, hat in ihnen eine große Meinungsverschiedenheit Statt gefunden, und sie haben daher nach Maaßgabe derselben auch mehrere Gesetzentwürfe vorgelegt.

Die Hauptverschiedenheit reduzirt sich darauf:

ob der Eigenthümer des Grundstücks, wenn er eine darauf eingetragene Forderung bezahle, überhaupt noch das Recht behalte, über diese Hypothekenstelle noch fernerweitig zu verfügen, oder ob die Hypothek nicht vielmehr durch die von Seiten des Schuldners erfolgte Zahlung für erloschen zu betrachten sei?

Für das Erstere hat sich der Minister der Justiz erklärt, auch solches in einem vorgestern eingereichten besondern Votum noch wiederholt. In den Abtheilungen sind indessen die Stimmen über beide Meinungen getheilt geblieben. Der Staatsrath erkannte gleichfalls die Nothwendigkeit einer Deklaration der in Rede stehenden Stelle ohne Widerspruch an. In der Diskussion über deren Inhalt wurden jedoch gleichfalls beide vorgedachte Meinungen vertheidigt, jedoch die erstere von mehreren Seiten, als die letztere, vorzüglich aus dem Grunde, daß es im vorliegenden Falle nicht sowohl auf das Römische Recht, als auf die Preußische Gesetzgebung und die bestehende Hypotheken-Verfassung ankomme, daß letztere das persönliche Recht von der Hypotheken-Befugniß genau unterscheide, daß ferner den Grundbesitzern die Gelegenheit, sich das nöthige Betriebs-Kapital zu verschaffen, zu sehr erschwert werden würde, wenn sie über die gezahlte Hypothekenforderung nicht anderweitig sollten verfügen können, gegenseitig nur den späteren Hypothekengläubigern ein Vortheil erwachsen würde, worauf sie weder Anspruch haben, noch auf welchen sie hätten rechnen können.

Bei der Abstimmung über die Frage:

ob der Vorschlag des Justizministers anzunehmen sei?

erklärte sich die Mehrheit mit 37 gegen 2 Stimmen für deren bejahende Entscheidung, und es ist hiernach also der erste von den Abtheilungen eingereichte Gesetzentwurf als angenommen zu betrachten, jedoch darin, der mehreren Bestimmtheit wegen, hinter: „ausgezahlt" der Zusatz zu machen:

und die Forderung in dem Hypothekenbuch nicht hat löschen lassen.

Anlage III.

Ich trete auf den am 23. v. M. von Ihnen, dem Staatsminister Grafen von Bülow, Mir erstatteten Bericht der Meinung des Staatsraths dahin bei:

daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welche eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Forderung befriedigt und diese Forderung im Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, auch ohne förmliche Cession, durch die bloße Quittung, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypothek erhält,

und habe die hiernach entworfene und wieder beigefügte Deklaration des §. 52. des Anhangs zum A. L. R. vollzogen. Berlin, den 3. April 1824.

b) Plenar-Beschluß vom 27. Mai 1839, daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf demselben eingetragene, ihm in Folge geleisteter Zahlung oder durch Cession oder sonst zugefallene Forderung nicht löschen läßt, als Cessionarius auch nach Verkauf des Grundstücks Eigenthümer dieser Forderung bleibt, und befugt ist, darüber zum Besten eines dritten zu disponiren, wo durch sein kontraktliches Verhältniß zum Käufer des Grundstücks nicht berührt wird; s. Min. Bl. S. 240. v. K. J. B. 53. S. 48.

5) **a) Reser.** vom 9. März 1838, betr. die Nichtbefugniß des Grundstücksbesitzers zur weiteren Cession einer Forderung, welche von ihm angefochten und gerichtlich aufgehoben worden ist.

Die von Ihnen unterm 1. d. M. Namens des Kaufmanns E. gegen das Königl. Stadtgericht und Kammergericht erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

Für den Gastwirth H. waren allerdings 2000 Rthlr. auf dem Z.schen Grundstücke eingetragen. Da er indeß an Valuta nur 200 Rthlr. berichtigt hatte, und deshalb, nachdem vorläufig eine Protestation vermerkt worden, mittelst rechtskräftig gewordenen von ihm befolgten Erkenntnisses verurtheilt wurde, gegen Rückempfang dieser Summe die Obligation mit dem Löschungs-Konsense herauszugeben, so erstreckte sich sein Hypothekenrecht auch nur auf Höhe von 200 Rthlr. (§. 422 ff. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. und Reser. vom 18. Juli 1835. in den Jahrbüchern B. 46. S. 149 ff.

In Betreff dieser Summe, über deren Bezahlung er der Besitzern des Grundstücks unterm 24. Mai 1832. Quittung ertheilt hat, ist jene zufolge der Deklaration vom 3. April 1824. (G. S. 1824. S. 77.) in seine Rechte getreten, und sie kann in soweit ihr Hypothekenrecht weiter cediren.

Was aber die überschießenden 1800 Rthlr. anbetrifft, so stand dem ꝛc. H. dafür kein Anspruch, also auch kein Hypothekenrecht zu; er konnte daher der Besitzerin des Grundstücks kein solches übertragen, weder durch eine wirkliche Cession, weil die Besitzerin die nicht erfolgte Bezahlung der 1800 Rthlr. Valuta kannte, also als redlicher Dritter nicht betrachtet werden kann (423 a. a. O.), noch durch eine als Cession anzusehende Quittung, weil ihm die Besitzerin die 1800 Rthlr. nicht zurückgezahlt hat, und auch nicht zurückzuzahlen hatte, er mithin nicht in dem Falle war, eine Quittung zu ertheilen.

Hat sonach die Besitzerin wegen der gedachten 1800 Rthlr. eben so wenig, als der ꝛc. H. ein Hypothekenrecht erlangt, so konnte sie auch ein solches auf Höhe von 800 Rthlr. Ihrem Mandaten nicht abtreten.

Die Erklärung derselben in der Verhandlung vom 20. Septbr. v. J., daß sie ihr Recht zur Disposition über die Stelle der übrigen 1800 Rthlr. Ihrem Mandanten zum Betrage von 800 Rthlr. cedire, hat keinen rechtlichen Sinn.

Das Hypothekenrecht ist ein accessorisches Recht der Forderung, für welche die Hypothek bestellt ist, und es kann daher, abgesehen von dem Falle eines in redlichem

Glauben auf den Inhalt des Hypothekenbuches handelnden Dritten, weder die Cession eines Hypothekenrechts, wenn ein Forderungsrecht niemals existirt, mit rechtlicher Wirkung erfolgen, noch von der Disposition über einen locus die Rede sein.

Hiernach läßt sich dagegen, daß das Königl. Stadtgericht und Kammergericht die Subinscription rücksichtlich der 800 Rthlr. abgelehnt haben, nichts erinnern, und es kann Ihrem Mandanten nur überlassen bleiben, sein vermeintliches Recht gegen die Besitzerin des Grundstücks und die hinter den fraglichen 2000 Rthlr. eingetragenen Gläubiger im Wege der Klage zu verfolgen. v. K. J. B. 51. S. 199.

b) Vergl. auch Bericht des Geh. Ob. Trib. vom 11. März 1839. Min. Bl. S. 169.

6) (ad Reser. vom 6. Mai 1835.) **Reser.** vom 12. Oktbr. 1839, betr. die Unzulässigkeit der Disposition über den locus einer auf zwei Grundstücken eingetragenen Forderung, welche bei der Subhastation des einen Grundstücks berichtigt ist.

Dadurch, daß eine Forderung bei der Subhastation des einen verpfändeten Grundstücks aus den Kaufgeldern desselben zurückbezahlt worden, sind die Ansprüche des Gläubigers erloschen, und eine von diesem später ausgestellte Cession der bereits getilgten Forderung ist jedenfalls ungültig, eine Disposition über den auf dem zweiten verpfändeten Grundstücke offen gewordenen locus daher unzulässig. Nur die bei der Subhastation ausgefallenen Gläubiger können noch nach §. 521. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung das Pfandrecht auf dem zweiten Grundstücke pro rata in Anspruch nehmen, und nur diese würden befugt sein, die Hypothekenforderung an das zweite Grundstück in soweit zu cediren, als solche nach der Societätsregel auf letzteres fallen würde.

s. vollst. Min. Bl. S. 344. v. K. J. B. 54. S. 474.

7) **Reser.** vom 31. Juli 1840, betr. die Nichtbefugniß des Grundstücksbesitzers zur Disposition über eine eingetragene, für erloschen erklärte, Kaution.

Dadurch, daß der Eigenthümer eines Grundstücks für die Erfüllung gewisser Verpflichtungen eine Kaution auf Höhe von 1500 Rthlr. durch Eintragung auf sein Grundstück bestellt, hat der Kautionsberechtigte nur eine bedingte Hypothekenforderung erworben, weil deren Realisirung erst dann eintreten konnte, wenn jene Verpflichtungen nicht erfüllt worden. Wenn aber aus der Nichterfüllung der letzteren keine Ansprüche entstanden sind, und dies der Kautionsberechtigte anerkannt hat, so ist die Bedingung nicht eingetreten, und das bedingt eingeräumte Recht hat aufgehört. Es muß daher gelöscht werden, und über den locus desselben kann nur mit Zustimmung der nach eingetragenen Gläubiger disponirt werden, da diesen statt einer nur möglichen und bedingten Forderung nicht eine unbedingte vorgesetzt werden darf. s. vollst. Min. Bl. S. 275. v. K. J. B. 56. S. 243.

8) **Reser.** vom 14. Septbr. 1840, betr. die Dispositionsbefugniß des Schuldners über eine durch Erlaß oder Entsagung des Gläubigers offen gewordene Hypothekenstelle.

Der §. 52. des Anh. setzt eine Uebertragung des Gläubigerrechts voraus, um dem Eigenthümer des verpfändeten Grundstücks die Dispositionsbefugniß über die vakant gewordene Hypothekenstelle zu verschaffen. Diese Uebertragung kann durch Cession, Schenkung oder einen anderen modus acquirendi bewirkt werden, nicht aber durch Entsagung oder Erlaß Seitens des Gläubigers, weil dadurch keine Schuldforderung transferirt wird. Die in der Deklaration vom 3. April 1824. hinsichtlich der Zahlung gemachte Ausnahme kann auf Erlaß oder Entsagung nicht ausgedehnt werden. So lange es daher an einem Rechtstitel fehlt, wodurch das Eigenthum der erlassenen Hypothekenforderung oder die Dispositionsbefugniß darüber dem bisherigen Schuldner von dem bisherigen Gläubiger ausdrücklich übertragen wird, kann ersterer eine solche Dispositionsbefugniß nicht ausüben.

s. vollst. Min. Bl. S. 309. v. K. J. B. 56. S. 246.

9) **Reser.** vom 22. Dezember 1840, betr. die Befugniß des Eigenthümers, bei dem ihm gehörigen Grundstücke eine Hypothek auf seinen Namen eintragen zu lassen.

Nach §. 52. des Anh. und der Deklaration vom 3 April 1824. steht der Grundsatz fest, daß der Eigenthümer eines Grundstücks zugleich Hypothekengläubiger desselben sein kann. So wenig dem Eigenthümer, wenn er einen Gläubiger bezahlt und

Quittung erhalten hat, die Umschreibung der Hypothek auf seinen Namen versagt werden kann, ebensowenig liegt ein Grund vor, ihm die Eintragung einer Hypothek auf seinen Namen zu verweigern, zumal Rechte Dritter dadurch nicht gekränkt werden.

s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 27. v. K. J. B. 56. S. 593.

10) **Reser.** vom 3. August 1840, betr. die Zulässigkeit der richterlichen Ueberweisung einer Hypothekenforderung, welche für den Exequendus auf seinem eigenen Grundstücke haftet.

Da der Exequendus selbst eine solche Hypothekenforderung zu cediren berechtigt ist, so kann die Cession derselben im Wege der Exekution nach dem Ges. vom 4. Juli 1822. auch für ihn durch den Richter bewirkt werden.

s. vollst. Min Bl. S. 290. v. K. J. B. 56. S. 253.

Zu Band II. Seite 238.

Th. I. Tit. 17. §. 60–63. Reser. vom 13. Mai 1838, betr. die Unzulässigkeit der Ueberweisung eines Erbantheils an einer ungetheilten Erbschaft im Wege der Exekution.

In Ihrer Vorstellung vom 7. v. M. haben Sie gegen die Verfügung des O. L. Ger. zu Marienwerder vom 27. Febr. d. J. deshalb Beschwerde geführt,

weil Sie in der Eigenschaft als Litiskurator der Marianne R.schen Nachlaßmasse mit dem Antrage:

der Masse, zur Tilgung einer derselben rechtskräftig zustehenden Forderung an den Nikolaus v. P., den Erbantheil des letztern an der noch ungetheilten Verlassenschaft seiner Schwester mit dem Rechte eines Assignatars zu überweisen,

zurückgewiesen worden sind.

Diese Beschwerde kann der Justizminister nicht für begründet erachten.

Eine ungetheilte Erbschaft ist ein Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten,

A. L. R. Th. I. Tit. 9. §§. 350 u. ff.

welche den mehreren Miterben dergestalt gemeinschaftlich zustehen und obliegen, daß, so wie sie die Verbindlichkeiten gemeinsam zu vertreten haben, sie auch die dazu gehörigen Rechte nur gemeinschaftlich zu verfolgen befugt sind.

Ebend. Tit. 17. §§. 115. 1. 127. 10.

Jedem einzelnen Miterben gebührt daher nur ein durch Gesetz oder Willenserklärung des Erblassers in seinem Verhältnisse zum Ganzen zwar festgestellter ideeller, aber in quali und quanto erst zu bestimmender Theil der Verlassenschaft, welcher durch die Erbschaftsschulden oder Konferenda der Erben gegen einander möglicherweise zu einem Nichts herabsinken kann.

So lange also die Theilung der Erbschaft nicht erfolgt ist, steht es dahin, ob der Antheil nehmende Exequendus irgend etwas aus der Verlassenschaft erhalten wird.

Es kann deshalb auch eine Uebereignung oder Ueberweisung seines in jedem Falle unbestimmten Antheils in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1822. (G. S. S. 178.) nicht erfolgen, weil dieses eine solche im §. 1. nur bei Aktivforderungen für zulässig erklärt,

welche eine **bestimmte** Geldsumme in Kapital oder in Renten zum Gegenstande haben.

Sie gehen zwar noch in Ihrer Vorstellung von der Voraussetzung aus,

daß mit der Ueberweisung des Erbantheils des Schuldners auch das Recht zur Klage auf Theilung gegen die Miterben auf den Gläubiger übergehe;

aber auch diese Ansicht ist nicht richtig.

Die Miterben des ꝛc. v. P. sind nicht Schuldner desselben; das Recht, auf Theilung gegen diese zu klagen, ist kein Recht, dessen Gegenstand eine bestimmte Geldforderung wäre, und daher nach dem oben angeführten Gesetze eben so wenig ein zuschlagsfähiges Objekt, als der Erbantheil selbst.

Wenn Sie endlich anführen,

daß Erbrechte Gegenstände des Verkehrs seien, und darüber Erbschaftskäufe geschlossen werden können,

so folgt daraus, daß solches im Wege der freien Uebereinkunft möglich ist, noch keinesweges die Zulässigkeit eines Exekutionsmittels, welches, wie die Ueberweisung oder Uebereignung einer Geldforderung, nach Maaßgabe der Verordnung vom 4. Juli 1822. vom Gesetzgeber nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist.

Es ist daher nach Lage der Gesetzgebung nur die Beschlagnahme eines Erbantheils in Gemäßheit des § 101. Tit. 24. Th. I. A. G. O. zulässig, und muß sonach der Justizminister die Verfügung des O. L. Ger. zu Marienwerder vom 27. Febr. d. J. für völlig gerechtfertigt erachten. v. K. J. B. 51, S. 364.

Zu Band II. Seite 239.

Th. I. Tit. 17. §. 69. 1) **Reser.** vom 23. März 1821, betr. die Einwilligung der in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau zur Verpfändung der gemeinschaftlichen Grundstücke, und **Reser.** vom 20. Juni 1837 nebst Gutachten des Geh. Ob. Trib., betr. die zu dieser Einwilligung erforderliche Form; s. zu II. 1. §. 378. Bd. III. S. 69.

2) a) **Reser.** vom 1. März 1840, betr. die Befugniß des einen Ehegatten, seinen ideellen Antheil an den der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfenen Grundstücken zu verpfänden;

b) **Reser.** vom 6 Novbr. 1840 nebst Gutachten des Geh. Ob. Trib., worin die Unzulässigkeit einer solchen Verpfändung ausgesprochen ist;

s. zu II. 1. §. 378. im Suppl.

Th. I. Tit. 17. §. 71–73. Reser. vom 21. Juli 1837, betr. das Verfahren bei der von dem Gläubiger eines Miteigenthümers beantragten Beschlagnahme der Revenüen eines gemeinschaftlichen Grundstücks.

Dem Königl. Stadtgericht wird auf seine gegen das hiesige Königl. Pupillen-Kollegium gerichtete Beschwerde vom 2. v. M. in Sachen des Viktualienhändlers Wg. wider den Buchbinder Wr. Nachstehendes eröffnet:

Der Buchbinder Wr. besitzt gemeinschaftlich mit der unter der Vormundschaft des Kurmärkischen Pupillen-Kollegiums stehenden minorennen F. das Haus heilige Geiststraße Nr. 40., jeder zur Hälfte.

Der Viktualienhändler Wg., ein persönlicher Gläubiger des ꝛc. Wr., hat im Wege der Exekution die Beschlagnahme des seinem Schuldner zugehörigen Revenüen-Antheils an jenem Hause in Antrag gebracht, und das Königl. Stadtgericht hat in Folge dessen sieben einzelnen Miethern aufgegeben: „die Hälfte ihrer Miethsgelder an den Exekutionssucher zu zahlen“.

Das Königl. Pupillen-Kollegium will sich diese Verfügung im Interesse seiner Kurandin nicht gefallen lassen, und hat dagegen mit Genehmigung des Miteigenthümers Wr. eine Haus-Administration angeordnet, verlangt die Zahlung sämmtlicher Miethsgelder zu seinem Depositorium und will nur den, nach Berichtigung der zu den Lasten und Kosten zu leistenden Beiträge, dem Exequendus verbleibenden Revenüen-Antheil an den Exekutionssucher zahlen.

Das Königl. Stadtgericht glaubt dem Pupillen-Collegium, welches hier lediglich als Partei auftrete, das Recht, in seine exekutivischen Verfügungen als prozeßleitende Behörde eigenmächtig einzugreifen, nicht einräumen zu können, und hat deshalb auf Zurechtweisung desselben angetragen.

Die gesetzlichen Vorschriften, welche den vorliegenden Fall entscheiden, sind die §§. 71 und 73. Th. I. Tit. 17. A. L. R. vom gemeinschaftlichen Eigenthume. Sie setzen fest:

§. 71. Die Gläubiger eines Theilnehmers sind befugt, sich an den Antheil der Nutzungen ihres Schuldners aus der gemeinschaftlichen Sache zu halten und dessen Herausgabe von den übrigen Interessenten zu fordern.

§. 73. Auf den wirklichen Mitbesitz oder auf die Mitverwaltung der gemeinschaftlichen Sache kann der bloße, auch dingliche Gläubiger eines Theilnehmers nicht Anspruch machen.

Das A. L. R. hält die Ansicht fest, daß durch das Auftreten der Gläubiger eines einzelnen Miteigenthümers die Rechte der übrigen Miteigenthümer nicht geschmälert werden dürfen. Von einem Mitbesitz, von einer Mitverwaltung der Gläubiger, also auch von einer administrativen Verfügung oder einer Beschlagnahme einzelner Miethsgelder-Antheile soll nicht die Rede sein; nur die Herausgabe des

Antheils des Schuldners an den Nutzungen haben sie von den übrigen Miteigenthümern zu fordern.

Das Königl. Stadtgericht hätte daher auf das Gesuch des Viktualienhändlers Wg. sich damit begnügen sollen,

den Antheil der Nutzungen des Exequendus an dem Hause mit Beschlag zu belegen,

das gesetzliche Inhibitorium an den Schuldner zu erlassen

und die F.sche Vormundschaft zur Herausgabe des Antheils des Buchbinders Wr. an den Nutzungen anzuweisen.

Es blieb alsdann die Sache der F schen Vormundschaft, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um dieser richterlichen Verfügung zu genügen. Hätte der ꝛc. Wr. der Einleitung einer Administration widersprochen, so hätte das Nöthige dieserhalb nach §. 36. ff. Tit. 17. Th I. A. L. R. bei dem Richter der Sache in Antrag gebracht werden müssen. Da der ꝛc. Wr. sich aber die Einleitung einer Administration von Seiten des Pupillen-Kollegiums hat gefallen lassen, so ist dadurch die Angelegenheit in die gehörige Ordnung gebracht.

Das Königl. Stadtgericht hat hiernach

1) die erlassenen Mieths-Arrest-Befehle zurückzunehmen und sämmtliche Miether anzuweisen, ihre Miethsgelder an den vom Königl. Pupillen-Kollegium bestellten Administrator abzuführen,

und 2) das Königl. Pupillen-Kollegium hiervon zu benachrichtigen, dasselbe aber auch in Gemäßheit des §. 73. Tit 17. Th. I. A. L. R. aufzufordern, den Antheil des ꝛc. Wr. an den Nutzungen an den Gläubiger oder nach Bewandniß der Umstände an das Depositorium des Königl. Stadtgerichts herauszuzahlen.

Hierdurch erledigen sich die anderweitigen Anträge desselben.

v. K. J. B. 50. S. 77.

Zu Band II. Seite 245.

Th. I. Tit. 17. §. 74. 1) **Reser.** vom 6. Novbr. 1835, daß in die der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfenen Grundstücke die Exekution aus einem gegen den Ehemann allein ergangenen Erkenntnisse nicht zulässig sei; s. zu II. 1. §. 378. Bd. III. S. 74.

2) **Reser.** vom 19. Oktbr. 1838, betr. die Vollstreckung der Exekution in das dem Verurtheilten gehörig gewesene, durch Eingehung der Ehe bei obwaltender Gütergemeinschaft in das Miteigenthum des andern Ehegatten übergegangenen Vermögen;

3) **Reser.** vom 6. Novbr. 1840, nebst Gutachten des Geh. Ob. Trib. vom 24. August ejd. betr. die Zulässigkeit der Exekution in die der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfenen Grundstücke wegen einseitiger Schulden des Mannes und aus einem gegen denselben allein ergangenen Judikate; s. zu II. 1. §. 378. im Suppl.

Zu Band II. Seite 250.

Th. I. Tit. 17. §. 89-93. 1) **Reser.** vom 22. Novbr. 1836, betr. die Befugniß des Miteigenthümers eines Bergwerks zum Zwecke der Auseinandersetzung die nothwendige Subhastation desselben zu verlangen.

Das Königl. O. L. Ger. erhält hierneben Abschrift der Vorstellung des Justizkommissarius K. zu E. vom 31. v. M. mit dem Eröffnen, daß der Justizminister die Zurückweisung des Antrages auf nothwendige Subhastation des Blaufarbenwerks zu H. nicht gerechtfertigt findet.

Die Gebrüder B besitzen das genannte Blaufarbenwerk mit dem O. im Miteigenthume. Ob die ideellen Antheile nach Art des Bergwerkseigenthums zu Kuxen berechnet worden, macht an sich keinen Unterschied, und um so weniger als auch beim Bergwerkseigenthume die Verhältnisse der Gesammteigenthümer unter sich nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, bei dessen Ermangelung aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Th. I. Tit. 17. des A. L. R. beurtheilt werden sollen.

§. 268. Tit. 16. Th. II. A. L. R.

Muß es anerkannt werden, daß zwischen den verschiedenen Besitzern des Blaufarbenwerks das Verhältniß des Miteigenthums besteht, so ist jeder dieser Miteigenthümer auch gesetzlich

§. 2. Nr. 3. der Verordnung über den Subhastationsprozeß vom 4. März 1834. befugt, die nothwendige Subhastation zum Zwecke der Auseinandersetzung auszubringen, ohne daß es dazu einer Einwilligung oder Verurtheilung des Miteigenthümers bedarf, wenn nicht besondere aus dem §. 75. Tit. 17. Th. I. A. L. R. entnommene Einwendungen vorgebracht werden, welche den Verkauf für immer oder zur Zeit, oder unter gewissen Bedingungen, ausschließen, wie dies schon in den, in den Jahrbüchern abgedruckten Verfügungen

vom 12. Mai und 30. Juni 1834. und 11. April 1836. B. 43. S. 449 und 496. und B. 47. S. 511.

näher ausgeführt worden ist.

Soviel aus der Vorstellung des Justizkommissarius K. und deren Anlagen sich entnehmen läßt, liegen keine Umstände vor, welche eine Ausnahme von jener durch das Gesetz aufgestellten Regel bilden.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher das betreffende Berggericht anzuweisen, den Antrag auf nothwendige Subhastation des Blaufarbenwerks nicht zurückzuweisen, vielmehr solchen dem Miteigenthümer unter der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer zu stellenden Frist seine Einwendungen, welche jedoch nur aus dem §. 75. Tit. 17. Th. I. A. L. R. entnommen werden könnten, vorzubringen.

Werden demnächst keine Einwendungen erhoben, so steht der sofortigen Einleitung der nothwendigen Subhastation zum Zwecke der Auseinandersetzung nichts entgegen. Wird aber dagegen eingewandt, daß ausdrückliche Gesetze, oder der Inhalt eines Vertrages, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenstehen, und wird dieser Einspruch hinreichend substantirt, so ist solches dem Extrahenten mitzutheilen, und der Antrag auf Subhastation bis dahin zurückzuweisen, daß er entweder die Einwilligung des Miteigenthümers, oder ein denselben zur Gestattung der Subhastation verurtheilendes Judikat beibringt. v. K. J. B. 49. S. 437.

2) **Reser.** vom 31. Januar 1839 und vom 30. Mai 1840, betr. die Zulässigkeit der Subhastation eines gemeinschaftlichen Grundstücks auf Antrag des Miteigenthümers, ohne daß es zuvor eines Erkenntnisses hierüber bedarf.

Der Widerspruch eines Miteigenthümers gegen die von einem andern Miteigenthümer verlangte nothwendige Subhastation des gemeinschaftlichen Grundstücks bedarf nur dann einer Beseitigung durch Erkenntniß, wenn die Einwendungen von der Art sind, daß dadurch der öffentliche Verkauf für immer oder zur Zeit ausgeschlossen oder die Theilung nach §. 75. h. t. unzulässig sein würde. Ueber den Zeitpunkt des Verkaufs entscheidet der §. 84. h. t., in der Regel also der Ablauf des Wirthschaftsjahres. Meliorations- oder sonstige Geldansprüche des einen Miteigenthümers gegen den andern finden bei Vertheilung der Kaufgelder ihre Erledigung.

s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 65, 1840. S. 196. v. K. J. B. 53. S. 144. B. 55. S. 593.

3) **C. O.** vom 20. Mai 1840, betr. das Verfahren und die Wirkung der auf Antrag eines Miteigenthümers eingeleiteten nothwendigen Subhastation rücksichtlich des Verhältnisses der Pächter und Miether; s. zu I. 21. §. 350 ff.

4) **Plenar-Beschluß** vom 20 Oktbr. 1841, daß bei einer Behufs der Auseinandersetzung auf Antrag des Miteigenthümers eingeleiteten nothwendigen Subhastation die Wirkungen einer solchen auf die zu §. 16. der Verordnung vom 4. März 1834. angeführten Vorschriften §§. 62—64. Tit. 52. und § 408. des Anh. der A. G. O. nicht beschränkt seien. s. Min. Bl. S. 352.

Zu Band II. Seite 252.

Th. I. Tit. 17. §. 115 ff. 1) **Reser.** vom 13. Mai 1838, betr. die Unzulässigkeit der Ueberweisung eines Erbantheils an einer ungetheilten Erbschaft im Wege der Exekution; s. zu §. 60. h. t.

2) **Reser.** vom 8. Januar und 26. Febr. 1836, daß Notherben, deren Pflichttheil auf eine gewisse Summe festgesetzt ist, als Miteigenthümer des Nachlasses nicht anzusehen sind; s. zu I. 12. §. 243. Bd. II. S. 45.

Zu Band II. Seite 254.

Th. I. Tit. 17. §. 227-250. 1) **Reser.** vom 4. Mai 1840, betr. das Verhältniß der durch eine bestimmte Summe abgefundenen Pflichtheilsberechtigten zu den Nachlaßgläubigern.

Die Erbschaftsgläubiger können sich nur an die eingesetzten Erben halten und stehen mit den durch Legat abgefundenen Pflichtheilsberechtigten in keinem Rechts-

verhältnisse. Letztere sind daher den Gläubigern des Erblassers nicht verhaftet, und müssen nur den letzteren nachstehen, und sich resp. verhältnißmäßige Abzüge gefallen lassen, wenn die Erben unter der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, und sich eine Unzulänglichkeit der Masse ergiebt. Die Gläubiger können sich aber auch in diesem Falle nicht unmittelbar an sie halten. Dieselben haben daher auch weder ein Interesse noch die Befugniß, die Exekution wegen der Nachlaßschulden zu verlangen. s. vollst Min. Bl. S. 155. v. K. J. B. 55. S. 528.

2) **Plenar-Beschluß** vom 1. Mai 1837, daß mehrere Miterben, namentlich auch diejenigen, die für Erben ohne Vorbehalt zu achten sind, letztere mögen mit Beneficialerben concurriren oder nicht, vor erfolgter Theilung der Erbschaft den Erbschaftsgläubigern nicht solidarisch, sondern nur nach Verhältniß ihres Erbantheils haften. v. K. J. B. 49. S. 427.

3) cfr. auch **Reser.** vom 8. Febr. und 17. März 1840, betr. die Zulässigkeit des erbschaftlichen Liquidationsprozesses auf den Antrag eines von mehreren Beneficialerben; s. zu I. 9. §. 456.

Zu Band II. Seite 255.

Th. I. Tit. 17. §. 152. Reser. vom 26. Febr. 1836, daß vererbte Kapitalien auf den bloßen Antrag eines Miterben, welcher das Dokument in Händen hat, im Hypothekenbuche umgeschrieben oder gelöscht werden können.

Bei Zufertigung des Berichts des Gerichtsamts zu Groebnig vom 6. d. Mts. wird dem Königl. O. L. Ger. hierdurch folgendes eröffnet:

Der Justizminister ist der Ansicht:

1) daß von Seiten der Hypothekenbehörde die Uebertragung eines vererbten Kapitals auf den Namen desjenigen Erben, der sich im Besitze des über die Forderung sprechenden Instruments befindet, nicht verweigert werden darf, wenn
   a. das Verhältniß desselben als Miterben dargethan,
   b. die Thatsache der erfolgten Nachlaßtheilung durch ein Attest oder eine Ueberweisung des Verlassenschaftsgerichts oder des Theilungskommissars oder durch Vorlegung eines gerichtlichen oder notariellen Auseinandersetzungs-Rezesses oder auf andere Art nachgewiesen wird, und
   c. die übrigen Erben keine Protestation zur Verhinderung der Disposition darüber im Hypothekenbuche haben eintragen lassen.

§§. 152 und 153. Tit. 17. Th. I. des A. L. R.

und

2) daß hiernächst auch auf den Grund einer von dem eingetragenen Miterben in authentischer Form ausgestellten Quittung die Löschung der Forderung erfolgen muß.

Es würde eine Verletzung des klaren Inhalts der bezogenen Gesetzstelle und einen Widerspruch in sich schließen, wenn der Erbschaftsschuldner dem nach erfolgter Theilung im Besitz befindlichen Miterben mit Sicherheit Zahlung leisten könnte, gleichwohl aber die in hypothekenrechter Form ausgestellte Quittung desselben nicht den Antrag auf Löschung begründen sollte;

§. 244. Tit. 2. der Hyp. Ord.

Auch ist durch die obigen Bestimmungen den Vorschriften des §. 247. genügt, welche nicht anders gedeutet werden können, als auf die Weise, wie sich beide Gesetzstellen, §. 247. Tit 2. der Hyp. O. und die später ergangenen §§. 152 u. 153. Tit. 17. Th I. des A. L. R., mit einander vereinigen lassen.

Hiernach ist in dem vorliegenden Falle zu verfahren.

Eine andere Frage ist es, ob nicht der Nachlaßrichter zweckmäßig handelt, wenn er seinem Atteste eine größere Vollständigkeit giebt, als in diesem Falle geschehen ist, wenn er insbesondere bescheinigt, wer die Erben sind, und auf welche Weise der Inhaber des Instruments zu dessen eigenthümlichen Besitz gelangt ist.

Der Justizminister hält dies allerdings angemessen und der Ordnung mehr gemäß, um dadurch jedem Streite der Erben unter einander vorzubeugen, und deshalb ist das Gerichtsamt in Groebnig angewiesen, in Zukunft hiernach zu verfahren. v. K. J. B. 47. S. 376.

Zu Band II. Seite 270 ff.

Th. I. Tit. 17. §. 311-361. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821; s. Bd. II. S. 270—286.

Zusätze zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

1) (zu §. 2.) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 7. Febr. 1823, betr. die Ablösbarkeit einer Grasungsberechtigung.

Der Königl. General-Kommission wird auf den Bericht vom 23. v. M. wegen Ablösung von Grasungs-Berechtigungen zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung des §. 84. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich keinesweges auf den Fall der Belastung von Aeckern, und der hierüber eben schwebenden Separation derselben beschränkt. Sie spricht vielmehr ganz allgemein von Aufhebung solcher Grundgerechtigkeiten, welche dem Zwecke der Separation, d. i. der hierbei beabsichtigten Beförderung der Landeskultur, im Wege stehen. Da nun die hier benannte Gerechtigkeit in jene Kategorie gehört; so kann deren Aufhebung auf Antrag des Verpflichteten allerdings nicht blos bei Gelegenheit der Separation, sondern auch rücksichtlich der von den Hütungs-Gerechtigkeiten schon befreieten Grundstücken, und zwar nicht blos der Aecker, sondern auch der Forsten, deren Kultur den Staat nicht minder als die der Ackerländereien interessirt, veranlaßt werden.

b) **Reser.** des Min. des Innern vom 28. Novbr. 1835, betr. die Ablösbarkeit des Rechts zum Nachrechen.

2c. Mit Ihrer in den Gründen des Bescheids ausgesprochenen Ansicht, nach welcher das angebliche Recht des Schullehrers zum Nachrechen nicht unter die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ablöslichen Gegenstände gehört, und daher fortdauern soll, kann sich das unterzeichnete Ministerium nicht einverstanden erklären. Denn wiewohl dieses Rechts im §. 2. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, so gehört es doch im Allgemeinen unter die daselbst bezeichneten Arten der gemeinschaftlichen Nutzung. Jedenfalls kann einem Schullehrer, welcher die im §. 101. a. a. O. bezeichnete Dotation erhalten hat, die fernere Ausübung dieses Rechts nicht mehr gestattet werden. 2c.

2) (zu §. 4.) In Betreff der Beschränkung des Provokationsrechts s. die §§. 22 ff. und die Zusätze zu denselben.

3) (zu §. 5.) **Reser.** des Min. des Innern und der Finanzen vom 8. März 1830, betr. die Befugniß der Regierungen, ohne höhere Genehmigung auf Gemeinheitstheilungen zu provociren.

Die Vorschrift Litt. D. sub. d. der Allerhöchst vollzogenen Geschäfts-Instruktion vom 31. Dezember 1825, wonach zu den Provokationen des Fiskus bei Regulirungen und Gemeinheitstheilungen höhere Genehmigung in allen Fällen nachgesucht werden soll, in denen dem Fiskus durch die Provokatio die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, ist, nach der in einem Specialfalle davon gemachten, zur Kenntniß der unterzeichneten Ministerien gediehenen Anwendung, auf die Bestimmungen §§. 86 u. 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung irrig gedeutet worden, indem nämlich die Frage gestellt worden, ob diese höhere Genehmigung erforderlich sei, wenn Fiskus Belasteter ist und auf Ablösung provocirt? Eine solche Deutung entspricht dem Sinne und Zwecke jener Vorschrift nicht.

Dieser ergiebt sich aus dem Zusammenhange derselben vielmehr dahin: daß die Regierungen zur alleinigen Verhandlung der Sache in denjenigen Fällen befugt sind,

wo die Regulirungen unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen,

wo es sich also weder von einem in die Willkühr der Regierung gestellten Beschlusse handelt, noch durch deren Provokationen die Abfindungsart des Fiskus in die Willkühr der Provokaten gestellt wird.

In der Anwendung auf die Bestimmungen in den §§. 86 und 94. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung können die Nachtheile, welche durch die Beschränkung der Provokations-Befugnisse der Regierungen haben verhütet werden sollen, den Fiskus nicht treffen, wenn er Belasteter ist, indem sich in einem solchen Falle Alles nach den gesetzlichen Bestimmungen regulirt, und dem Berechtigten aus der Provokation des Fiskus weder Begünstigungen erwachsen, noch Fiskus durch dieselbe in die Gefahr kommt, eine andere, als die seinem Interesse zusagende Abfindung zu erhalten. Alles dies ist aber der Fall, sobald Fiskus als Dienstbarkeitsberechtigter auf Ablö-

sung provocirt, indem er sich dadurch der Gefahr aussetzt, jede dem Belasteten beliebige Entschädigungsart (§. 86. a. a. O.) und auch diese nur unter der im §. 94. cit. bestimmten Modifikation annehmen zu müssen. Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die Regierungen die in der Geschäfts-Instruktion vorbehaltene höhere Genehmigung nur in solchen Fällen einzuholen haben.

Auf gleiche Weise ist es in andern Fällen, z. B. bei den Dienstablösungen nach dem Gesetz vom 1. Juni 1821, zu halten, wenn dem Provokaten aus der Provokation des Fiskus die Befugniß zur Wahl der Entschädigungsart erwächst.

v. K. J. B. 37. S. 67.

4) (zu §. 10—12.) **Verordnung** vom 30. Juni 1834, betr. die Abänderung des Verfahrens bei Gemeinheitstheilungen ꝛc.

§. 24. Sind der Lehnsherr, der Obereigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht, wohl aber muß denselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen.

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwarter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14 litt. a. b. des Ges. vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwarter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 25. Die Generalkommissionen sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in denselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besonderen Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten, und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin (§. 12. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821.) nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, immer gegen sich gelten lassen müssen.

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Naturalabfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Renten annehmen. G. S. S. 96.

5) (zu §. 13.) **Verordnung** vom 30. Juni 1834. ꝛc.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezial-Kurator zugezogen, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat.

6) (zu §. 14 u. 15.) **a) Reſcr.** des Min. des Innern vom 28. Novbr. 1822, betr. die Nichtbefugniß eines Pfarrers, einſeitig auf Gemeinheitstheilung anzutragen.

Der Königl. Generalkommiſſion gereicht auf Ihre Anfrage im Bericht vom 18. d. M. zum Beſcheide, daß Pfarrer in ihrer Eigenſchaft als bloße Nutznießer nicht das Recht haben, einſeitig auf Gemeinheitstheilung anzutragen, daß dazu vielmehr nach §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Verbindung mit §. 623 ff. und §. 658 ff. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. die Zuſtimmung der Kirchenvorſteher und des Patrons erforderlich, und wenn der Pfarrer zu den erſtern gehört, und eine Vereinigung unter denſelben nicht zu erreichen wäre, nach Erwägung der für und wider ſprechenden Gründe, gemäß der §. 659. a. a. O. getroffenen Beſtimmung über die Zuläßigkeit des Antrages, von der Generalkommiſſion zu beſtimmen, und event. dem intereſſirenden Pfarrer ein Bevollmächtigter von Amtswegen zu beſtellen iſt.

b) Verordnung vom 30. Juni 1834, betr. die Abänderung des Verfahrens ꝛc.

§. 11. Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskaliſchen Intereſſe in den bei den Generalkommiſſionen Auseinanderſetzungen, wohin insbeſondere die im §. 43. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und die im §. 9. des Geſ. vom 7. Juni 1821. bezeichneten Gegenſtände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der Generalkommiſſionen und ihrer Abgeordneten. Doch haben die Generalkommiſſionen die Grundſteuer-Repartitionen vor der Beſtätigung der Rezeſſe der betreffenden Departements-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen; auch muß in den Rezeſſen oder Beſtätigungsurkunden beſtimmt ausgedrückt werden, daß die Steuervertheilung nach den beſtehenden Steuergrundſätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geſchehen, regulirt ſei. Ferner verbleibt den Generalkommiſſionen in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinanderſetzungen die Ausübung des den Provinzialbehörden zuſtändigen Oberaufſichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anſtalten; desgl. die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen reſſortirenden geiſtlichen Güter. Dagegen haben die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen reſſortirenden Anſtalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen reſp. ſelbſt zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskaliſchen Bedienten oder ſonſtigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autoriſationen und Inſtruktionen zu verſehen, und es liegt ihnen in dieſer Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geſchäfts-Inſtruktionen den Generalkommiſſionen von Privatperſonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleiſtet werden muß.

§. 22. Bei allen zum Reſſort der Generalkommiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen vertritt ein Ehemann ſeine Ehefrau, ſowohl bei beſtehender ehelicher Gütergemeinſchaft, als außer dieſem Falle wegen der zum gemeinſchaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundſtücke und Gerechtigkeiten. G. S. S. 96.

7) (zu §. 17.) **a) Verordnung** vom 30. Juni 1834, betr. die Abänderung des Verfahrens ꝛc.

§. 11. ꝛc. Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufſichtigung der Stadt- und Dorfgemeinen, wie es bereits im §. 118. der revid. Städte-Ordnung vom 17. März 1831. geſchehen iſt, allgemein in ſoweit vorbehalten und übertragen:

> daß ſie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu ſehen haben, daß das Gemeinevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenſtand des Privateigenthums, ſondern Eigenthum der Korporation iſt, nicht verkürzt werde.

Demgemäß haben die Generalkommiſſionen in allen Fällen, wenn das Gemeinevermögen durch die, bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung ſolcher Gegenſtände in Antrag gebracht wird, hinſichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob ſolche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeineglieder, oder nicht vielmehr zum Gemeinevermögen gehören, den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Intereſſe Nachricht zu geben.

§. 20. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Auseinandersetzungskommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (cfr. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amts in Collision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden, nach Befinden, dem Spezialkommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen. G. S. S. 96.

b) Reser. des Min. des Innern vom 11. August 1831, betr. die Konkurrenz der Städtebehörden und der Regierung bei städtischen Gemeinheitstheilungen, mit Rücksicht auf die revidirte Städte-Ordnung.

Der Königl. Generalkommission wird auf Ihre Anfragen im Bericht vom 26. April d. J. in Beziehung auf den §. 118. der revidirten Städte-Ordnung Folgendes eröffnet:

Zuvörderst ist die Konkurrenz der Städtebehörden bei Gemeinheitstheilungen nur in so weit nöthig und zulässig als es sich dabei von Wahrnehmung derjenigen Gerechtsame handelt, welche den Stadtgemeinden als Korporation an dem Gegenstande der Auseinandersetzung zuständig sind. Aus dem ganzen Zusammenhange der oben gedachten mit den Vorschriften §§. 110 seq. ergiebt sich nämlich von selbst, daß dieselben nichts weiter als den Stadthaushalt und dessen Verwaltungs-Formen zum Gegenstande haben.

Auch fehlt es an aller Veranlassung, denselben einen andern Sinn unterzulegen, namentlich den, als ob den städtischen Korporationen eine Einmischung in die Auseinandersetzung der betheiligten Privat-Interessenten habe eingeräumt werden sollen, dergestalt, daß die Zulässigkeit derselben von ihrer Zustimmung abhängig sei. Eine solche Beschränkung des Privat-Eigenthums würde eben so unmotivirt, als die Städte-Ordnung die ungehörige Stelle für dergleichen Bestimmungen sein.

Die ꝛc Generalkommission hat aber der gedachten Vorschrift einen zu beschränkten Sinn untergelegt, wenn sie dieselben blos anwendbar findet auf die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums an Gemeingründen und auf die freiwillige Aufhebung von Grundgerechtigkeiten der städtischen Korporation auf private Grundstücke, also auf den Antrag derselben; dagegen nicht anwendbar in den Fällen, welche die Aufhebung

a. der auf Privatgrundstücken städtischer Einwohner haftenden Gerechtsame der Korporation;
b. der auf fremden Grundstücken haftenden Berechtigung der Korporation betreffen; in so fern der Antrag auf deren Aufhebung von einer andern Person als der Stadtbehörde ausgeht; eben so wenig
c. auf die Aufhebung von Servituten, welche auf Gemeingründen einer Stadt als Berechtigungen städtischer Einwohner oder fremder Personen ruhen.

Der Irrthum, in welchen die Königl. Generalkommission hierbei verfallen ist, hat darin seinen Grund, daß Sie Sich der Vorstellung hingegeben hat, als ob in der betreffenden Vorschrift davon und allein davon die Rede sei, daß es Behufs der Zulässigkeit der Theilung der Zustimmung der Stadtbehörden bedürfe. Der Natur der Sache nach hat jeder Interessent zur Sache auch die Befugniß, sich über die Zulässigkeit der Theilung zu erklären und in so fern ist also auch dieser Punkt Gegenstand der von den Stadtbehörden abzugebenden Erklärungen. Allein es ist jener Vorschrift ganz fremd, in den materiellen Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abänderung vorzunehmen.

Der bloßen Willkür der Stadtbehörden ist in jener Beziehung nichts anheim gegeben: sie haben darnach keine anderen und mehreren Rechte erhalten, als rücksichtlich des Widerspruchs gegen die angetragene Theilung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, je nach dem Gegenstande seines Theilnehmungsrechts, jedem Interessenten zur Sache zuständig ist.

Nach der Natur des Gesetzes, welche blos den Organismus der Stadtverwaltung betrifft, und nach dem speziellen Bezuge des §. 118. auf die im §. 110. angegebenen Gegenstände der Entwickelung handelt es sich blos davon, wiefern bei den Gemeinheitstheilungen eine oder die andere Stadtbehörde allein, oder beide gemeinschaftlich, ob mit oder ohne Genehmigung der Staatsbehörden konkurriren. Es ist nun entschieden, daß in den benannten Fällen beide Stadtbehörden zur Erklärung aufzufordern sind, und überdies die Genehmigung der Regierung erforderlich ist.

Allerdings dringt sich aber die Frage auf, zu welchen Arten der Verhandlung einer das städtische Gemeinwesen angehenden Gemeinheitstheilung die spezielle Erklärung der beiden städtischen Behörden und resp. die Genehmigung der oberaufsehenden Staatsbehorde Behufs der Legalisation der von den Generalkommissionen zu leitenden Verhandlungen erforderlich ist?

Aus der in dem §. 118. bereits getroffenen instruktiven Vorschrift ergiebt sich von selbst, daß der Regierung in allen Fällen, wo das Gemeindevermögen durch die Gemeinheitstheilung betroffen wird, Kenntniß davon gegeben werden muß, deren Einwirkung sich aber lediglich darauf beschränkt, daß jenes Vermögen nicht in Privatvermögen übergehe Dies kann in den Fällen, auf welche die ꝛc. Generalkommission die Vorschriften des §. 118. nicht anwendbar findet, eben so wohl vorkommen, als bei den von den Staatsbehörden selbst in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

Insbesondere sind die Theilnehmungsrechte, welche auf Gemeinweiden städtischer Fluren und den Stadtforsten von den Einwohnern der Stadt ausgeübt werden, in den meisten Fällen sehr gemischter Natur, so nämlich, daß ein Theil derselben wirklich Gegenstand des Privateigenthums, ein anderer Theil aber und nicht selten der überwiegende, den Einwohnern nur in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern der Gemeinde zuständig ist, also zu demjenigen Vermögen gehört, auf welches sich das allegirte Gesetz ganz eigentlich bezieht. In den meisten Fällen ist die Sonderung und das Erkennen beider Kategorieen von Theilnehmungsrechten der städtischen Einwohner mit großer Schwierigkeit verbunden, und eben deshalb die besondere Aufmerksamkeit der aufsehenden Behörde gerade für diese Fälle vorzugsweise in Anspruch zu nehmen.

Es ist jedenfalls Sache der Generalkommissionen, sowohl rücksichtlich der ihnen obliegenden Sorge dafür, daß die eigentlichen Interessenten zur Sache bei der Verhandlung zugezogen werden, als rücksichtlich der speziellen Bestimmung im §. 44. der Verordnung vom 20. Juni 1817 resp. die Stadtbehörden zur Wahrnehmung ihrer hierbei versirenden Interessen aufzufordern, als der vorgesetzten Regierung in so fern es von den Stadtbehörden nicht selbst geschieht, davon Kenntniß zu geben, und sich der von ihr zu ertheilenden Genehmigung zu versichern.

Die Verhandlungen mit den Stadtgemeinen bei den Gemeinheitstheilungen können nach der Natur der Sache und der speziellen Bestimmungen in den §§. 75. und 79. der Verordnung vom 20. Juni 1817. nicht anders als durch Bevollmächtigte geschehen und es kommt daher bezüglich auf das, was die ꝛc. Generalkommission Behufs der Legalität ihrer Verhandlungen wahrzunehmen hat, nur darauf an, welche unmittelbare Erklärungen und Beschlüsse der beiden Stadtbehörden beizubringen sind. Die nähere Bestimmung hierüber wird aus dem §. 114. Nr. 5 der Städteordnung zu entnehmen sein. Der Bevollmächtigte wird sich also Behufs der Einlassung auf die Sache durch einen Beschluß beider Stadtbehörden auszuweisen haben. Eben so darüber, wenn im Verlauf der Sache Streitigkeiten entstehen, über seine Ermächtigung zu deren Verfolgung und zum Vergleiche über die streitig gewordenen Punkte. Alles übrige, was er zu seiner Information von den Stadtbehörden zu extrahiren hat, wird aber lediglich Sache seines besonderen Verhältnisses zu diesen Behörden sein, und die ꝛc. Generalkommission von der ihm deshalb ertheilten Instruktion keine weitere Kenntniß zu nehmen haben, als soweit es nach der obigen Entwickelung auf die Sicherstellung des Gemeindevermögens gegen dessen Vertheilung unter die Privatinteressenten ankommt.

Die Anfrage der ꝛc. Generalkommission

zu 2 Ihres Berichts erledigt sich nach dem obigen von selbst. Insbesondere kann die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit die Genehmigung der oberaufsehenden Behörde beigebracht werden müsse, auf keine bestimmte Art des Geschäfts beschränkt werden; sie wird vielmehr in allen Fällen sogleich, als sich bei der Auseinandersetzung ein Interesse der Stadtgemeinen ergiebt, und in jedem Falle, wenn sich in der durch

das Gesetz der oberaufsehenden Behörde bezeichneten Beziehung ein Konflikt zwischen dem Interesse des Gemeinwesens und den aktuellen Mitgliedern der Gemeinde ergiebt, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Gelegenheit dies zum Vorschein kommt, zu erfordern sein. v. K. Ann. B. 16. S. 392.

c) **Instruktion des Min. des Innern vom 14. Juni 1832, betr. die Konkurrenz der Regierungen und das Verfahren rücksichtlich der zum Gemeindevermögen zu rechnenden Grundstücke bei Gemeinheitstheilungen.**

(Die Bestimmungen zu 1—3 dieser Instruktion sind durch die Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 11 u. 20. — s. oben sub a. — erledigt.)

Anlangend nun die materiellen Grundsätze, welche bezüglich auf das Interesse der Gemeinden, als moralische Personen, zu beobachten sind, so versteht es sich zuvörderst von selbst

4) daß die Streitigkeiten darüber, ob die Gemeinde als solche, oder die Privat-Interessenten zu einem gegebenen Gegenstande und in welchem Umfange eine oder die anderen dazu berechtigt sind, wenn deshalb durch die Vermittelung der Königl. Generalkommission eine gütliche Einigung nicht zu bewirken ist, in dem, wegen der streitigen Theilnehmungsrechte bei Gemeinheitstheilungen u. s. w. vorgeschriebenen Instanzenzuge ihre Erledigung finden müssen, und also auch dieselbe Ihre Entscheidung darüber selbstständig und nach eigenem Ermessen zu treffen hat.

Unbeschadet dieses Ihres Rechts hat die Königl. Generalkommission aber als Aufsichtsbehörde folgende Grundsätze zu beachten, Ihre Vermittelung darauf zu richten und wenn solche ohne Erfolg bleibt, die zur Wahrnehmung des Gemeinde-Interesse bestellten Mandatarien zu deren Verfolgung anzuweisen, als

5) daß das unmittelbar für den Gemeinde-Haushalt bestimmte Vermögen nicht Gegenstand der Vertheilung unter die Mitglieder der Gemeinde und der Schutzverwandten sein kann, versteht sich von selbst. Auch kann es in der Behandlung dieses Theils des Gemeinde-Vermögens keinen Unterschied machen, ob die Gemeinderechte, wie es z. B. in den Dörfern meist der Fall ist, von den angesessenen Wirthen oder sonst einzelnen Klassen der Gemeindegenossen ausgeübt werden.

6) Dagegen ist es dasjenige Vermögen, welches der Substanz nach der Gemeinde, dessen Nutzungen aber den Mitgliedern zustehen, bei welchem sich große Meinungs-Verschiedenheiten offenbart haben. Dieser Theil des Gemeindevermögens kann in besonderen Grundstücken (Gemeindeangern, Bürgerheiden u. s. w.) bestehen. Es können aber auch bloße Grundgerechtigkeiten, z. B. gewisse Holz- und Weidegerechtigkeiten der Bürger auf die für den Gemeinde-Haushalt bestimmten Grundstücke (z. B. in den Kämmereiheiden der Städte) den Gegenstand derselben ausmachen. In den meisten Fällen, insbesondere da, wo auf den Ackerländereien noch gemeinschaftliche Hütung besteht, vermischen sich die Weideberechtigungen der Ackerbesitzer mit den persönlichen der Gemeindemitglieder, dergestalt, daß nach Art der wechselseitigen Grundgerechtigkeiten sowohl die Gemeindegründe im engeren Sinne, als die Ackerländereien von beiderlei Interessenten gemeinschaftlich behütet werden. Die Natur des Gemeinde-Vermögens, daß es nämlich dem Eigenthume nach, der Gemeinde gehört, die Nutzung aber den Mitgliedern oder gewissen Klassen zuständig ist, wird dadurch, daß dieses Vermögen blos in Grundgerechtigkeiten besteht, oder daß dasselbe Gegenstand gegenseitiger Grundgerechtigkeiten ist, nicht verändert.

7) Auch daraus folgt noch keine Veränderung desselben, daß blos gewisse Klassen der Einwohner, z. B. die Hausbesitzer, zur Nutzung dieses Gemeindevermögens berechtigt sind, vielmehr ist auch wegen der Nutzungen der mit Grundeigenthum versehenen Theilnehmer als Regel anzunehmen, daß ihnen die ausschließliche oder vorzugsweise Nutzung desselben nur rücksichtlich ihres Verhältnisses als Mitglieder der Gemeinde zuständig ist. Ihre besonderen Theilnehmungsrechte im Gegensatze derjenigen der übrigen Einwohnerklassen, insbesondere der unangesessenen Bürger- und Schutzverwandten, erklären sich aus ihren, meist durch spezielle Ortsverfassungen näher bestimmten Verpflichtungen zu vorzugsweiser Konkurrenz bei Aufbringung der Gemeindelasten, und beide, sowohl die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 als die vom Jahre 1831 bestätigen den Grundsatz, daß der persönlichen Nutzungsrechte ungeachtet, welche den Bürgern an

dem Gemeindevermögen zustehen, das Eigenthum desselben der Gemeinde zuständig ist.

8) Rücksichtlich der Gemeinweiden steht bereits fest, daß die Hütungsrechte der Ackerbürger in den Städten der Regel nach, als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitze verbunden sind, angesehen werden müssen.
cfr. §. 41. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

9) Rücksichtlich der Hausbesitzer in den Städten ist aber keine Ausnahme von der unter Nr. 7. bemerkten Regel gemacht. Die im §. 41 b. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung getroffene Bestimmung enthält keinesweges eine Entscheidung darüber, daß ihr Theilnehmungsrecht gleich demjenigen der Ackerbürger als ein ihrem Grundbesitz anhängendes Recht, als eine Grundgerechtigkeit zu betrachten sei. Es wird darin, wie in der Bestimmung §. 41 c. nur das Verhältniß, nur der Maßstab, der auf die verschiedenen Klassen der Nutzungsberechtigten anzuschlagenden Antheile an dem Nutzungsgegenstande bestimmt, wie dies überhaupt der vorwaltende Gegenstand der im §. 41. getroffenen Bestimmungen ist. Prätendiren also die Hausbesitzer, daß die ihnen zuständigen Nutzungen als Gegenstand ihres Privat-Eigenthums, als besondere, ihrem Grundbesitze anhängende Theilnehmungsrechte behandelt werden sollen: so liegt ihnen ob, sich über den Rechtstitel dazu auszuweisen.

10) Insbesondere ist es augenfällig, daß den nicht angesessenen Einwohnern keine in ihr besonderes Eigenthum übergehende Abfindung aus der Gemeinweide zugestanden werden kann. Nirgends ist verordnet, daß ihr persönliches, augenscheinlich bloß für die Zeit, da sie Mitglieder und Schutzverwandte der Gemeinde sind, wirksames, auf andere nach ihnen kommende Mitglieder und Schutzverwandte der Gemeinde übergehendes Nutzungsrecht, in ein die letzteren ausschließendes Eigenthum verwandelt werden soll. In der wegen ihres Nutzungsrechtes gleichförmig, wie wegen der Hausbesitzer, getroffenen Bestimmung liegt zugleich die Bestätigung des unter Nr. 9. entwickelten Grundsatzes. Ueberhaupt aber widerstreitet es allen Auslegungsregeln, den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, welche die Art und Weise der Auseinandersetzung über bestehende Theilnehmungsrechte betrifft, über die Fälle hinaus, wo offenbar und unzweideutig zur Erledigung obwaltender Rechtsungewißheit über die Natur derselben bestimmt worden, eine Deutung zu geben, vermöge welcher der Rechtstitel, aus welchem die Interessenten besitzen, gänzlich verändert und Theilnehmern, welches bis dahin nur ein persönliches Nutzungsrecht hatten, statt dessen das Eigenthum an dem Gegenstande desselben eingeräumt und solches dem eigentlichen Rechtssubjekte abgenommen werden soll. Wie in dem Falle, wenn ein Fideikommißbesitzer oder ein amtlicher Nießbraucher bei der Theilung konkurrirt, weder dem einen noch dem andern ein Eigenthum an den ihm aus der Gemeinschaft überwiesenen Grundstücken zu seinem Allodial- oder Privateigenthum anheim fällt, die Abfindung vielmehr der Familie oder dem Amte zuständig ist, dem Nutznießer aber nur die Nutzung auf die Dauer seines Nießbrauchs verbleibt: so fallen die Abfindungen für ein Nutzungsrecht der Gemeindeglieder, als solcher, der Gemeinde anheim.

11) Da auch rücksichtlich der zum Bürgervermögen gehörigen Forsten den Ackerbesitzern keinesweges, wie wegen der Gemeinweiden, besondere ihrem Grundbesitze anhängende Theilnehmungsrechte eingeräumt sind: so findet hinsichtlich dieser Gattung von Bürgervermögen der unter Nr. 7. ausgedrückte Grundsatz auch auf sie Anwendung.

12) Was ferner die Gemeingründe der Dorfgemeinden anlangt: so werden nach der Bildungsgeschichte der ländlichen Korporationen die Theilnehmungsrechte der Ackerwirthe der Regel nach als Zubehör ihrer Höfe, die der Häusler und Einlieger aber, als persönliche, ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern und Schutzverwandten der Gemeinde zuständigen Nutzungrechte anzusehen sein. Zu bemerken ist hierbei nur noch, daß die Vorschrift §. 30. Tit. 7. Th. 2. des A. L. R. nicht entgegensteht, auch hier die Abfindung für den Antheil dieser Nutzungsberechtigten für die Gemeinde in der Gesammtheit in Anspruch zu nehmen, von derselben vielmehr alles das gilt, was zu Nr. 9 und 10. rücksichtlich der Hauseigenthümer und nicht angesessenen Bürger und Schutzverwandten der Städte bemerkt ist.

13) Diejenigen Abfindungen nun, welche der Gemeinde, als solcher, jedoch als Gegenstand der persönlichen Nutzung gewisser Klassen ihrer Mitglieder und

Schutzverwandte zukommen, sind genau genommen kein Gegenstand der Theilung. Es kann jedoch mehrere Fälle geben, wo eine Einrichtung derjenigen Art, daß nämlich das Objekt nach der Zahl der Nutzungsberechtigten in mehrere Parzellen vertheilt und jedem aktuellen Nutzungsberechtigten für die Dauer seines Nutzungsrechts eine dieser Parzellen zur privativen Nutzung überlassen wird, sehr zweckmäßig ist.

Bei Angerweiden wird dies der Regel nach der Fall sein, und die Einrichtung, sowohl den Nutzungsberechtigten zur vortheilhafteren Benutzung, als überhaupt zur Verbesserung des Gegenstandes gereichen.

Nicht minder wird dadurch die successive Einziehung und vortheilhafte Veräußerung der Gemeindegründe für Rechnung der Gemeindekasse sehr erleichtert werden. Von dergleichen Vertheilungen gilt die Bestimmung im §. 15. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Es ist nämlich durch einen Gemeindebeschluß darüber zu bestimmen, ob sie stattfinden sollen; es versteht sich jedoch von selbst und die Behörden haben das ihnen zuständige Aufsichtsrecht über das Gemeindevermögen dahin geltend zu machen, daß durch einen solchen Beschluß den einstweiligen Nutzungsberechtigten das Eigenthum dieser Parzellen keinesweges überwiesen werden kann.

Bei anderen Gegenständen aber, namentlich bei den Gemeindeforsten, würde eine solche Parzellirung zur Zerstörung und Verschleuderung des Gemeinde-Eigenthums gereichen und in so weit dies der Fall wäre, ist deren Untersagung wiederum in dem Aufsichtsrechte der Behörden begründet.

v. K. Ann. B. 16. S. 386.

d) Reser. des Min. des Innern vom 24. Febr. 1834, 20. Mai 1837 und 31. Mai 1839, betr. die Zulässigkeit beantragter Auseinandersetzungen rücksichtlich städtischer Gemeinegrundstücke.

Die Inkonvenienzen, welche bei den vorkommenden Separationen die Verfolgung der Ansprüche der Land- und Stadt-Gemeinden auf denjenigen Theil des Gemeinde-Vermögens, dessen Nutzungen den Hauseigenthümern und andern Gemeindegliedern und Schutzverwandten zuständig sind, vor näherer Deklaration der hierüber bestimmenden Gesetze mit sich führt, haben Se. Majestät den König zu dem Befehl bewogen, daß in jedem Falle, in welchem von den Interessenten der Gem.-Theil. der Anwendung der, in der Instruktion vom 14. Juni 1832 aufgestellten, materiellen Grundsätze widersprochen wird, die definitive Verhandlung bis zur Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift darüber suspendirt werde.

Demgemäß hat die Königl. Generalkommission diese Angelegenheiten zwar nach den Vorschriften jener Instruktion im Wege der informatorischen Erörterungen zu verfolgen, und eine gütliche Vereinigung der Interessenten nach Maaßgabe jener Grundsätze durch Ihre Kommissarien zu vermitteln; im Falle aber eine solche Vereinigung nicht zu erreichen ist, so ist die Einleitung des Rechtsverfahrens darüber auszusetzen.

Sollte in einem oder dem andern Falle die Aussetzung dieser Präjudicial-Punkte, wovon die Verschiebung der Vertheilung des Gegenstandes jener Ansprüche die natürliche Folge ist, wegen ihres Zusammenhanges mit andern Gegenständen der Auseinandersetzung besondere Uebelstände verursachen: so hat die Königl. Generalkommission darüber und über die Art und Weise, wie denselben nach Maaßgabe der, in der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 132 ff. bezeichneten Auskunftsmittel, abzuhelfen sein wird, an das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe zu berichten, und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen. Berlin, den 24. Februar 1834.

v. K. Ann. B. 18. S. 71.

Der Königl. Generalkommission wird zu erkennen gegeben, daß die Vertheilung der zum Bürgervermögen gehörigen Antheile an den Gemeingründen nach der unterm 14. Juni 1832 erlassenen Cirkularverfügung unstatthaft ist. In zweifelhaften Fällen muß die Entscheidung darüber nach der C. O. vom 1. Februar und dem Erlasse vom 24. Februar 1834 bis zur weiteren gesetzlichen Bestimmung auf sich beruhen bleiben. Dies schließt jedoch gütliche Vereinigungen nach den in der Verfügung vom 14. Juni 1832 bezeichneten Maaßgaben nicht aus. Auch würde dagegen nichts zu erinnern sein, wenn die Bürger für die ihnen erblich zu überlassende Gemeinweide einen angemessenen, zur Gemeinkasse zu entrichtenden Zins zu übernehmen bereit wären. Doch hat die Königl. Generalkommission in den Fällen, wenn Anerbietungen

dieser Art gemacht werden, der betreffenden Regierung davon nach näherer Bestimmung des §. 11 u. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 Kenntniß zu geben, und nur dann, wenn dieselbe darauf einzugehen geneigt ist, weitere Verhandlungen deshalb zu eröffnen. Da es allerdings auch ganz zweckmäßig ist, daß die Abfindungen in dergleichen Fällen den Bürgerhäusern, denen sie ursprünglich beigelegt sind, verbleiben, auch die Absicht dahin geht, dies gesetzlich zu bestimmen, die bestehenden Gesetze aber die Untrennbarkeit der zu den Häusern gehörigen Pertinentien nicht autorisiren, so können die auf letzteres gerichteten Verträge zur Zeit, wie die (Tit.) ganz richtig annimmt, zwar nicht bestätigt, wohl aber kann der Zweck auf andere Weise erreicht werden, so nämlich, daß die Abfindungen den betreffenden Bürgerhäusern im Hypothekenbuche zugeschrieben, und die für dieselben übernommenen Zinsen auf dem so vereinigten Objekte zugleich eingetragen werden, was die (Tit.) nach näherer Bestimmung der §. 163 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu vermitteln hat.

Berlin, den 20. Mai 1837. v. K. Ann. B. 21. S. 382.

In Gefolge der C. O. vom 1. Februar 1834, durch welche Sr. Majestät der König die Suspension aller derjenigen Gemeinheitstheilungssachen zu befehlen geruht hatten, in welchen die Interessenten der Anwendung der in der Instruktion vom 14. Juni 1832 aufgestellten Grundsätze über Behandlung der zum Gemeinevermögen zu rechnenden Grundstücke und Nutzungen widersprechen sollten, ist die Königl. Generalkommission unterm 24. Februar 1834 zwar angewiesen worden, diese Angelegenheiten nach den Vorschriften jener Instruktion im Wege der informatorischen Erörterungen zu verfolgen, und eine gütliche Einigung der Interessenten nach Maaßgabe jener Grundsätze durch Ihre Kommissarien zu vermitteln, wo eine solche Vereinigung aber nicht zu erreichen wäre, die Einleitung des Rechtsverfahrens bis zur Bekanntmachung einer anderweiten gesetzlichen Vorschrift auszusetzen. Inzwischen haben Allerhöchstdieselben durch die, aus Veranlassung eines Specialfalls ergangene Ordre vom 22. April v. J. von den Bestimmungen der Eingangs gedachten, in allen Fällen eine Ausnahme gestattet, in welchen ich, nach vorgängiger Begutachtung der betreffenden Regierung, die Ueberzeugung gewinnen würde, daß durch den Zulaß des weiteren Verfahrens das Interesse der Kommunen nicht gefährdet werde. Es läßt sich erwarten, daß dies bei mehreren der jetzt sistirten Gemeinheitstheilungen der Fall sein wird, um so mehr, als sich im Laufe der Vorarbeiten zu dem über diese Materie beabsichtigten neuen Gesetze bereits ergeben hat, daß die in der Instruktion vom 14. Juni 1832 aufgestellten Grundsätze zum Theil Modifikationen erleiden dürften. Die Königl. Generalkommission wird daher angewiesen, in den Fällen, in welchen Sie nach der Lage der Sache dafür annehmen kann, daß jene Voraussetzung zutreffen wird, mit der betreffenden Regierung in Kommunikation zu treten, und demnächst gemeinschaftlich mit derselben über die Zulässigkeit der Fortsetzung des Prozesses an mich zu berichten. Insbesondere wird die Zulassung dieser Fortsetzung auch da wünschenswerth sein, wo sich absehen läßt, daß mittelst solcher annoch ein angemessener Vergleich zwischen den Kommunalbehörden und den einzelnen Interessenten zu erzielen sein mochte.

Berlin, den 31. Mai 1839.

8) (zu §. 22—29.) **a) C. O. vom 14. Juni 1828, betr. die Beschränkung der Befugniß zur Provokation auf Gemeinheitstheilung, (s. B. II. S. 287.)**

b) C. O. vom 26. April 1831, betr. die Nichtanwendung der vorgedachten C. O. auf die Markentheilungen in Westphalen, v. K. Ann. B. 15. S. 309.);

erledigt durch

c) Verordnung vom 28. Juli 1838, betr. die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitstheilungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., haben Uns bewogen gefunden, die von mehreren Seiten erhobenen Beschwerden gegen das durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. §§. 24 und 25. gestattete, unbeschränkte Provokationsrecht einzelner Gemeinde-Mitglieder auf Gemeinheitstheilung einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nunmehr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der betheiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Kann eine Gemeinheitstheilung (§. 2. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung) nicht anders als mit Umtausch der zur Ortsfeldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet solche nur dann Statt, wenn die Besitzer des

vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden (§. 4.), mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind.

§. 2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung

1) wenn es zur Ausführung einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung, einer Dienst-, Zehent- oder Renten-Ablösung ohnehin eines Umtausches von Ackerländereien bedarf;
2) wenn auf Separation einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden betheiligt sind;
3) wenn von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forensen (auswärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbesitzer oder von Unserer Domainen- und Forstverwaltung auf Gemeinheitstheilung angetragen wird, selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forsten im Kommunalverbande mit der Gemeinde stehen.

Ist der Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus nur vermöge des Besitzes bäuerlicher Grundstücke Theilnehmer an der Gemeinheit, so stehen demselben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu.

§. 3. Wird nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung eine mit Acker-Umtausch verbundene Separation ausgeführt, so darf innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Auseinandersetzung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeinschaft vielmehr unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch nothwendig machen würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist.

§. 4. Insofern es nach §§. 1 und 3. der Zustimmung mehrerer Interessenten zu der in Antrag gebrachten Theilung bedarf, wird die Berechnung, welcher Theil der Ackerbesitzer mit dem Antrage einverstanden ist, lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien angelegt.

§. 5. Zum Behuf dieser Berechnung (§. 4.) bedarf es keiner weitläuftigen Ermittelungen, insonderheit ist eine Vermessung der Grundstücke nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn deren Flächeninhalt aus vorhandenen Karten, Registern und sonst leicht zu beschaffenden Nachrichten festgestellt wird.

§. 6. Die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.

§. 7. Besitzen die Provokanten nicht selbst den vierten Theil der betreffenden Ackerländereien, so soll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung anderer dabei betheiligten Ackerbesitzer erfolgen; sie sind jedoch die Kosten derselben zu tragen gehalten, insofern nicht die Vernehmung zur Auseinandersetzung führt.

§. 8. Auf die Provinz Westphalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, sowie auf diejenigen Landestheile, für welche das Gesetz vom 8. April 1823. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bestehet, findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. G. S. S. 429.

d) Rescr. des Min. des Innern vom 9. April 1839, betr. die Vorladung der Interessenten zur Erklärung über die Provokation auf Gemeinheitstheilung.

Die bei Vorladung der provokatischen Interessenten gestellte Verwarnung, „wie im Falle ihres Ausbleibens angenommen werden würde, als träten sie dem Antrage auf Separation bei," ist nach §. 6 u. 7. der Verordnung vom 28. Juli 1838, welche eine ausdrückliche und schriftliche Erklärung des Beitritts erfordere, eben so wenig richtig, als die Annahme, daß die Ausbleibenden einer Ausscheidung der Provokanten nicht hinderlich sein wollten; die in einem Termine zu ihrer desfalsigen Erklärung nicht Erscheinenden können vielmehr nur als dem Antrage widersprechend erachtet, und darnach muß denn auch die summarische Berechnung der Theilnehmungsrechte angelegt werden. s. Centralbl. 1839. S. 846.

9) (zu §. 32—34.) **Plenar-Beschluß** vom 23. Novbr. 1840, daß die Vorschriften der §. 32—34. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht die Identität eines Maaßstabes bedingen, die Theilnehmungsrechte vielmehr bei einigen Interessenten nach dem 10jährigen Besitzstande, bei anderen nach dem Durchwinterungsfuße festgestellt werden können. s. Min. Bl. 1841. S. 128.

10) (zu §. 51.) **Reser.** des Min. des Innern vom 18. Mai 1822, betr. die Anwendung des §. 51. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Der von der Königl. Generalkommission nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. in den Bestimmungen des §. 51. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angenommene Widerspruch ist keinesweges vorhanden. Es werden nämlich in diesen Vorschriften zuvörderst zwei Fälle unterschieden, wenn nämlich 1) die nach §. 48 seq. berechnete Abfindung des Servitut-Berechtigten, incl. seiner privativen Weiden, für den Viehstand, zu dessen Auftreibung er berechtigt ist, nicht aber zugleich für den Viehstand des Eigenthümers, unzureichend seyn würde; 2) wenn die zu theilende Weide, mit Berücksichtigung des Weidebedarfs des Eigenthümers, für diesen und zugleich für die Abfindung des Servitut-Berechtigten unzulänglich seyn würde.

In Beziehung auf den zweiten Fall ist wiederum unterschieden,

a) ob der Servitut-Berechtigte zur Auftreibung einer bestimmten Stückzahl von Vieh berechtigt ist, oder der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschafts-Anstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt hat, daß die Hütung deshalb unzureichend ist,

b) wenn weder eins noch das andere der Fall ist.

Die Bestimmung, daß der Servitut-Berechtigte eine Vergrößerung seiner nach §. 48 seq. zu berechnenden Abfindung bis zur Zulänglichkeit für seinen berechtigten Viehstand fordern kann, gilt nur für die Fälle zu 1 und 2a. Die Bestimmung aber, daß sich der Servitut-Berechtigte eine Verminderung nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, gefallen lassen muß, für die Fälle zu 2b.

Beispiele.

1) Ein Servitut-Berechtigter sey nach der aus seinem Winter-Futter zugelegten Berechnung 100 Haupt auf die gemeinschaftliche Weide zu bringen berechtigt. Davon können auf der privativen Weide desselben 50 Haupt ernährt werden, der Berechtigte habe nun in den letzten zehn Jahren nicht 100, sondern nur 80 Haupt Vieh gehalten, und mit diesen die privativen und gemeinschaftlichen Hüthungen in gleicher Weise behüthet, so würde er nach §. 49. nur eine Abfindung zulänglich für 30 Haupt fordern können, also für 20 Haupt weniger, als er nach Maaßgabe seines berechtigten Viehstandes zu erwarten hatte.

Nun sind aber die gemeinschaftlichen Weiden so ausgedehnt, daß sie nicht allein zulänglich sind, um dem Eigenthümer neben jener Abfindung seinen Bedarf, sondern außerdem noch für die nach jener Berechnung ausfallenden 20 Haupt des Servitut-Berechtigten zu gewähren. In diesem Falle erhält der Berechtigte eine Abfindung zulänglich nicht blos für 30 Haupt, sondern für 50.

2) Unter übrigens gleichen Umständen behält der Eigenthümer nach der Abfindung des Servitut-Berechtigten für die im ersten Beispiele berechneten 30 Haupt nur so viel Weide übrig, als zur Ernährung seines eigenen Viehstandes erforderlich ist. Es treten aber die zu a gedachten Umstände ein: dann findet die im ersten Beispiele angewendete Regel ebenfalls Statt. Ungeachtet der Verkürzung seines eigenen Bedarfs muß der Eigenthümer dem Servitut-Berechtigten eine Abfindung nicht blos für 30, sondern für 50 Haupt gewähren.

Endlich

3) die zu a gedachten Umstände treten nicht ein, im Uebrigen aber verhält es sich, wie in dem Beispiele zu 2, dann bekommt der Berechtigte nur eine Abfindung für 30 Haupt, gemäß der nach §. 49. angelegten Berechnung.

Der Widerspruch, welchen die ꝛc. Generalkommission in dem §. 51. zu finden vermeint hat, ist also wirklich nicht vorhanden; und Ihr Irrthum hat darin seinen Grund, daß Sie von der Voraussetzung ausgegangen ist, als ob der §. 51. ausschließlich von dem Falle bestimme, wenn die Weide für sämmtliche Theilnehmer unzureichend sei, davon handelt aber nur der zweite Theil des allegirten §. von den Worten: dieses findet ꝛc. Dagegen spricht der erste Theil desselben von diesem Falle nicht; sondern setzt eine zulängliche Weide voraus, aus welcher der Servitut-Berechtigte, wiewohl er nach §. 48 seq. eine geringere Abfindung als für den Viehstand, welchen

er aufzutreiben berechtigt ist, empfangen würde, doch ohne Schmälerung des Bedarfs des Eigenthümers eine Abfindung incl. seiner privativen Triften, zulänglich für seinen ganzen berechtigten Viehstand erhalten kann.

Uebrigens wird es auch nicht zweifelhaft gefunden, daß die Voraussetzungen der §§. 105 u. 106. Tit. 22 Th I. des A. L. R, deren der vorgedachte §. 51. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gedenkt, in ihrer allgemeinsten Ausdehnung, keinesweges aber beschränkt auf den Fall des §. 103. a a. O. des A. L. R. genommen sind.

11) (zu §. 61.) **Reser.** des Min. des Innern vom 19. Juni 1827, betr. die Anweisung der Landanweisung bei der theilweisen Abfindung eines Servitut-Berechtigten.

Der Königl. General-Kommission wird hierbei ein Extract aus der Immediat-Vorstellung der Schlesischen Provinzial-Stände vom 21. Dezember 1825, wegen der auf Antrag einzelner von mehreren Servitut-Pflichtigen zu bewirkenden Abfindung der Schäfereiberechtigten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zugefertigt.

Der hier zur Sprache gebrachte Punkt findet seine Erledigung schon in den bestehenden Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Darnach müssen sich nämlich die Theilnehmer noch bestehender Gemeinheiten den Umtausch und die Umlegung ihrer noch in derselben befangenen Grundstücke Behufs zweckmäßiger Planlagen gefallen lassen, und der §. 61. enthält ausdrücklich, daß sowohl die aus der Gemeinschaft scheidenden, als die darin bleibenden Theilnehmer dieselben möglichst in einer zusammenhängenden Lage erhalten sollen.

Es folgt daraus in der Anwendung auf den vorgetragenen Fall:

1) daß den Schäfereiberechtigten ihre Abfindungen für die Servitut eines oder des andern Belasteten nicht blos aus den Ländereien des Ablösenden, sondern auch aus denjenigen noch in Gemeinheit befangenen Grundstücken anderer Interessenten, welche für die Abfindung und Auseinandersetzung am passendsten gelegen sind, gegeben werden können, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder für das, was er abtritt, anderweitig wieder entschädigt werden muß.
2) daß auch dem Ausscheidenden, nämlich demjenigen, welcher die Servitut ablößt, seine Grundstücke so umgetauscht, und wieder zugetheilt werden müssen, daß damit die ungehinderte Benutzung der Schäfereigerechtigkeit auf den ihr noch unterworfenen Besitzthümern bestehen kann.

Die Königl. General-Kommission hat in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

12) (zu §. 69—72.) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 6. Juli 1831, betr. die Verbindlichkeit zum Abbau bei Gemeinheitstheilungen.

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Generalkommissionen die Bestimmung im §. 69. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wegen des Abbaues dahin verstanden haben, als ob der auf den Abbau angelegte Plan von dem darauf angewiesenen Interessenten schlechterdings angenommen werden müsse, und nur das seiner Wahl überlassen bleibe, ob er wirklich dahin abbauen und eine Entschädigung für die Kosten des Abbaues nehmen, oder die angewiesenen Ländereien ohne Abbau und Entschädigung haben wolle. Diese Meinung ist aber irrig, wie sich dies aus der Verbindung jener Vorschrift mit dem §. 71. a. a. O. von selbst ergiebt. Es leuchtet nämlich ein, daß der Herausgewiesene, wenn er die entferntere Planlage jedenfalls annehmen muß, seine bisherige Hofstelle aber behalten kann, und darüber hinaus noch für die mehreren Kosten des Abbaues Entschädigung zu fordern berechtigt ist, nur einen Vortheil aus den Händen giebt, indem er auf den Abbau Verzicht leistet. Daraus ergiebt sich denn von selbst, daß die Sache damit nicht abgemacht ist, wenn bei der Planlegung nur eben die auf den Abbau berechnete Planlage bestimmt wird.

Es kann zwar Fälle geben, in denen sich andere passende Auskunftsmittel, als eben jener auf vollständigen Abbau berechnete Plan, gar nicht finden lassen. In der Mehrheit der Fälle wird aber demjenigen, welcher nicht abbauen will, zwar der größte Theil seiner Abfindung in einer für die zeitige Hofstelle nicht günstigen Lage zugetheilt werden müssen, ihm aber dagegen ein mäßiger Theil derselben in solcher Nähe bei derselben angewiesen werden können, daß er seinen Wirthschaftshof immer noch nützlich behalten kann. Der Regel nach müssen daher die Planlagen so gelegt werden, daß der herauszuweisende Interessent wirklich die Wahl hat, zwischen einer vollkom-

menen Planlage für den Fall des Abbaues und einer minder vollkommenen für den Fall, wenn er nicht abbauen will.

Die Königl. Generalkommission hat Ihre Specialkommissarien hiernach zu instruiren, und Ihrer Seits auf die Befolgung dieses Grundsatzes zu halten.

b) Vergl. auch §. 45. des Regul. Edikts vom 14. Septbr. 1811, Art. 21. der Dekl. vom 29. Mai 1816, und §. 49 ff. der Verordn. vom 20. Juni 1817.

13) (zu §. 73.) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 12. Mai 1837, betr. die Art der Berechnung der Roggenrente in Geld.

Nach Inhalt des §. 73. der Gemeinheitstheilung- und §. 15. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 werden die bei Separationen und Dienstablösungen als Auseinandersetzungs-Mittel eintretenden Roggenrenten — in Mangel einer anderweiten Einigung der Interessenten — in Gelde abgeführt und bei der desfallsigen Berechnung die Martini-Preise der letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten weggelassen und aus den übrig bleibenden zehn der Durchschnitt gezogen wird.

Wenn hiernächst a. a. O. weiter bestimmt worden, daß jener durchschnittliche Geldbetrag im nächsten Zahlungstermin entrichtet werden solle, so ist dabei vorausgesetzt, daß die Bezahlung der Roggenrente gleich in dem Jahre der Ermittelung nach Maaßgabe desselben entrichtet werde, und sich die dann von Jahr zu Jahr eintretende Preisveränderung unmittelbar anreihe. Nun kömmt aber der Fall häufig vor, daß zwischen dem Antrage auf Auseinandersetzung und der Feststellung der Roggenrente, und wiederum zwischen diesem Zeitpunkte und der Ausführung des Geschäfts mehrere Jahre verlaufen. Erwähnt nun auch der §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung dieses Falles nicht: so gehet doch die natürlichste, und wie bekannt geworden, von einzelnen Generalkommissionen und Revisionskollegien bereits zur Anwendung gebrachte Ergänzung jener scheinbaren Lücke dahin: daß man den Geldwerth der Roggenrente, als im Jahre deren Feststellung zum ersten Male zahlbar oder gezahlt annimmt, im darauf folgenden Jahre $\frac{1}{10}$ des für das vergangene festgestellten Geldbetrages wegläßt und statt dessen $\frac{1}{10}$ des in diesem zweiten Jahre eintretenden Martini-Durchschnitts-Preises hinzusetzt, auf diese Weise während aller Jahre, welche zwischen Feststellung der Roggenrente und deren erster Bezahlung inneliegen, fortschreitend ab- und zurechnet, bis man zuletzt zu dem Jahre gelangt, wo nun endlich die Geldzahlung zum ersten Male wirklich eintritt.

Durch diese Berechnungsart werden alle die Nachtheile vermieden, welche möglicher Weise entweder dem Berechtigten daraus, daß die Roggenrente nach einem frühern höhern Durchschnitts-Preise normirt ist, und der Durchschnitts-Preis des Roggens nachher sinkt, oder aber dem Verpflichteten daraus, daß das umgekehrte Verhältniß stattfindet, erwachsen.

Es versteht sich dabei übrigens zwar von selbst, daß wie den Interessenten, die sich demgemäß in Güte nicht zu einigen vermögen, der Weg Rechtens über jene Frage nicht benommen werden kann, so auch den Spruch-Behörden die selbstständige Beurtheilung der einzelnen Streitfälle überlassen ist; — indeß muß bemerkt werden, daß der Herr Justiz-Minister Mühler, mit der oben gedachten Auslegung des §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung sich einverstanden erklärt hat.

Sollte die Königl. Generalkommission ein entgegengesetztes Prinzip adoptirt haben oder aber die obige Erläuterung bedenklich finden, so wird ein besonderer motivirter Bericht darüber erwartet. Kam.-Zeit. 1837. S. 557

b) vergl. auch Art. 46. der Dekl. vom 29. Mai 1816.

14) (zu §. 74.) **Reser.** des Min. des Innern vom 14. Mai 1825, betr. die Berechnung des Getreide-Durchschnittspreises.

Hinsichtlich der in dem Berichte der Königl. Regierung vom 17. v. M. erwähnten Bestimmungen, welche die Gesetze vom 25. September 1820 und 7. Juni 1821 §§. 36 und 74., wegen Ermittelung der Getreide-Durchschnittspreise enthalten, ist im Königl. Staatsministerio und im Königl. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini-Marktpreise aus den Preisen derjenigen Markttage berechnet werden, die in diejenigen fünfzehn Tage fallen, von denen der Martini-Tag die Mitte macht. v. K. Ann. B. 9. S. 462.

15) (zu §. 76.) **Gesetz** vom 29. Juni 1835, betr. die Sicherstellung der Rechte dritter Personen ꝛc. §. 3. f. B. II. S. 289.

16) (zu §. 77.) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 17. Decbr. 1839, betr. die Auslegung des §. 77. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Nach dem Berichte der Königl. Generalkommiſſion vom 15. Oktober c. legt Sie die im §. 77. unter a. gegebene Beſtimmung dahin aus, daß der Dienſtbarkeits-Berechtigte in Folge dieſer Geſetzſtelle zur Annahme einer Entſchädigung in Gelde nur in dem Falle verpflichtet werden könne, wenn eine Unmöglichkeit vorhanden ſei, die Entſchädigung dergeſtalt zu geben, daß er es zu dem abgeſchätzten Werthe benutzen kann. Dieſe Auslegung der Geſetzſtelle iſt aber in den Worten derſelben nicht bedingt und zu eng gefaßt. Eine ſolche Entſchädigung in Land kann auch in dem Falle nicht gegeben werden, wenn dadurch für die mit Dienſtbarkeit belaſteten Provokanten ſo erhebliche wirthſchaftliche Nachtheile hervorgerufen werden, daß die, welche den Berechtigten dadurch treffen, daß er mit Geld abgefunden wird, als untergeordnet erſcheinen.

Deshalb iſt es auch in der Regel nicht rathſam, auf den Grund obiger Geſetzſtelle über die Art des Abfindungsmittels zu entſcheiden, bevor der Plan ſelbſt, ſei es nun auf Rente oder auf Land gerichtet, vollſtändig ausgearbeitet und zur Erklärung vorgelegt iſt. In der vorliegenden Sache könnte nun zwar der Wunſch der Intereſſenten, die Vermeſſung und Bonitirung der ganzen Flur zu erſparen, wohl eine Abweichung von obiger Regel entſchuldigen; allein es iſt unerläßlich, den Abfindungsplan in Land, wie er nach der Oertlichkeit möglich iſt, mindeſtens nach ſeinen weſentlichen Grundzügen anzugeben, damit beurtheilt werden kann, ob derſelbe nicht ſo erhebliche Mißſtände in den wirthſchaftlichen Verhältniſſen herbeiführen würde, daß der Abfindung in Rente ausnahmsweiſe der Vorzug gegeben werden muß. Das rohe Planprojekt, welches den Intereſſenten zu dieſem Zweck vorzulegen iſt, muß einen Ueberſchlag von dem Werthe des abzulöſenden Hütungsrechts, eine beſtimmte Andeutung von der Lage, und eine ungefähre Angabe von der Größe der Landabfindung des Gutsbeſitzers, der in Betreff der übrigen Hütungsberechtigten zu treffenden Einrichtung, und beſonders der Art und der Mittel der Ausgleichung unter einander, enthalten. Sollte das Projekt in letzterer Beziehung darauf hinauslaufen, daß die Grenzſcheidungen ſämmtlicher oder doch der mehrſten Beſitzungen auf der Flur ihrer Länge nach gerückt werden ſollen, ſo muß der Kommiſſar noch beſonders begutachten, ob die etwa vorhandenen Gräben, Hecken, Wege ꝛc. auf den jetzt beſtehenden Grenzſcheidungen, hierbei ein weſentliches Hinderniß darbieten ꝛc.

17) (zu §. 95—97.) **Reſcr.** des Min. der Dom.-Verw. vom 9. April 1838, betr. die Berückſichtigung der Wege- und Brücken-Baulaſt bei Landabfindungen Seitens des Fiskus.

In mehreren Fällen iſt rechtskräftig entſchieden worden, daß Fiskus als früherer Eigenthümer der, behufs der Servitutabfindung abgetretenen Ländereien, zur Unterhaltung der innerhalb ſolcher Abfindungsflächen befindlichen Wege und Brücken verpflichtet bleibe, weil bei der Servitutablöſung die Wege- und Brücken-Baulaſt nicht mit zur Berechnung gekommen war. Augenſcheinlich wird dadurch eine neue Servitut, und im Widerſpruche mit dem, von den Provinzialſtänden ſchon berathenen neuen Wege-Geſetze, eine Wegebauverpflichtung in fremden Grenzen konſtituirt. Um dieſen Mißverhältniſſen zu begegnen, hat die Königl. Regierung bei Servitutabfindungen durch Land die Verhandlung jedesmal dahin zu richten, daß die mit Land abzufindenden Servitutberechtigten auch die Wege- und Brücken-Baulaſt, ſo wie überhaupt alle Leiſtungen übernehmen, zu welchen der Domainen-Fiskus als Eigenthümer der abzutretenden Abfindungsflächen etwa verpflichtet iſt.

Sollten dagegen von irgend einer Seite Schwierigkeiten erhoben, oder ſolche durch beſondere Verhältniſſe herbeigeführt werden, ſo iſt davon, vor dem Abſchluſſe der Verhandlung, Anzeige zu machen.

18) (zu §. 101.) a) Vergl. Kulturedikt vom 14. Septbr. 1811 §. 44. und C. O. vom 5. Novbr. 1812, betr. das bei Gemeinheitstheilungen den Schullehrern anzuweiſende Land. ſ. B. II. S. 616. B. V. S. 540.

b) **Reſcripte** des Min. des Innern vom 17. Juli 1822, 3. und 11. Febr. 1823, 5. Juni 1823, 31. Juli 1823, 10. Septbr. 1824, 12. Novbr. 1824 und 29. April 1837, und **Reſcr.** des Min. der geiſtl. Angel. vom 25. Juni 1831 und 4. Juli 1839, enthaltend nähere Beſtimmungen über die Dotirung der Schullehrerſtellen bei Gemeinheitstheilungen.

Das unterzeichnete Miniſterium eröffnet der Königl. Generalkommiſſion auf den Bericht vom 26. März d. J., daß

Zu 1. Der Sinn der im §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wegen der Dotation des Schullehrers getroffenen Bestimmung nicht zweifelhaft ist. Allerdings soll sich der Schulhalter die für seinen persönlichen Haushalt erforderlichen Gartenfrüchte, und den Futterbedarf für sein Vieh, nicht nach Art und Weise eines Ackerwirths, auf einer ausgedehnten Fläche, sondern in dem engen Raum eines Gartens durch Garten-Kultur, sorgfältige und tiefe Bearbeitung des Bodens und starke Düngung beschaffen.

Das Maaß der ihm angewiesenen Fläche ergiebt sich also von selbst, wenn einer Seits das im Gesetze ausgedrückte Bedürfniß, anderer Seits jene angestrengte Kultur und die örtliche Güte des Bodens in Anschlag gebracht werden.

Zu 2. Hat es kein Bedenken, daß die Königl. Generalkommission den Wünschen der Interessenten nachgeben kann, wenn sie es vorziehen, einen Theil der dem Schulhalter gebührenden Dotation in Wiesen zu gewähren. Dagegen ist solches rücksichtlich der Weide der Regel nach nicht zulässig, weil durch eine solche Bewilligung, unter Voraussetzung einstiger Separation der Vortheil verloren gehen kann, welcher bei der Bestimmung bezweckt ist, daß der Schulhalter die ihm zugedachten Ländereien zusammenhängend in einer zum Gartenbau geeigneten Lage erhalten soll. Wenn aber die diesfälligen Bedenken durch anderweitige angemessene Stipulationen ausgeschlossen werden, so ist es wohl zulässig, die provisorische Einräumung eines bestimmten Weiderechts anzunehmen. Eben so verhält es sich wegen der Strohlieferung, die ohne angemessene Stipulationen im Wege einstiger Ablösung in eine Geldrente verwandelt werden würde.

Zu 3. In sofern mit einer Regulirung eine wenn auch nur partielle Gemeinheitstheilung verbunden wird, muß auch die Vorschrift des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zur Anwendung kommen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird die Königl. Generalkommission sich nach §. 44. des Edikts wegen Beförderung der Landkultur auf gütliche Vermittelung beschränken.

Zu 4. Die Dotation der Schullehrer ist die Obliegenheit der Gemeinde.

Zu 5. Auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen kann nicht Rücksicht genommen werden. Berlin, den 17. Juli 1822.

Den Königl. Generalkommissionen wird die an die Regierungen zu Stettin und Cöslin unterm 3. d. M. erlassene Verfügung wegen Dotation der künftig noch zu errichtenden Schullehrerstellen bei Gemeinheitstheilungen hierbei in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, in denjenigen Fällen, wo die Errichtung besonderer Schulstellen beabsichtiget, und Ihr von den Regierungen darüber Mittheilung gemacht wird, die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Berlin, den 11. Februar 1823.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der ꝛc. Regierung auf den Bericht vom 4. Septbr. v. J., in welchem dieselbe gegen die von der Generalkommission zu Stargard an ihre Oekonomiekommissarien unterm 3. August v. J. erlassene Verfügung wegen Dotation der Schullehrer auf dem platten Lande und namentlich gegen die Bestimmung zu T., wonach auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen nicht Rücksicht genommen werden soll, remonstrirt; daß weder die Allerh. C. O. vom 28. Septbr. 1810 und 5. Novbr. 1812 noch §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung davon spricht, daß künftig erst zu errichtenden Schullehrerstellen das erforderliche Land zum Gemüsebau reservirt werden soll. So lange also noch nicht feststehet, daß an einem bestimmten Orte eine besondere Schulstelle errichtet werden soll, so lange kann die Gemeinde auch nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, für deren Dotation bei Gemeinheitstheilungen im Voraus zu sorgen. — Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß theils mit Zustimmung der Gemeinde ein angemessenes Stück Land zu diesem Zwecke zurückbehalten und bis zur Errichtung der Schulstelle als Gemeindegut benutzt werde, theils daß die ꝛc. Regierung die Generalkommission benachrichtige, an welchen Orten sie mit der Errichtung besonderer Schulstellen vorzugehen beabsichtiget, auch wird das mit unterzeichnete Ministerium des Innern letztere instruiren, in solchen Fällen die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Berlin, den 3. Februar 1823.

Der Königl. Generalkommission wird auf den Bericht vom 21. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Gemeinheitstheilungs-Ordnung über eine Schadloshaltung der Ortsgemeinde, welcher die Dotation des Schullehrers durch einige Morgen Gartenland auferlegt ist, Seitens der übrigen, zu der nämlichen Schule gewiesenen benach-

barten Gemeinden nichts bestimmt, und es daher an allem Titel fehlt, den letztern solche zuzumuthen. Auch ist die vorgestellte Unbilligkeit nur scheinbar, wenn die Vorzüge in Erwägung gezogen werden, welche die Ortsgemeinde vor den übrigen voraus hat, welche ihre Kinder über Feld zur Schule schicken müssen.

Was Ihre zweite Anfrage anlangt, so läßt die Fassung des Gesetzes über die Absicht keinen Zweifel zu, daß dem Schullehrer jene Dotation nicht blos stückweise, nach Maaßgabe der Zahl und Theilnehmungsrechte der aus der Gemeinheit scheidenden Interessenten, solche vielmehr bei der ersten, auf einer Dorffeldmark vorkommenden Gemeinheitstheilung, also sogleich ganz und für Rechnung aller zur Dorfsgemeinde gehörigen Theilnehmer auszuweisen sei. Berlin, den 5. Juni 1823.

Die Königl. Generalkommission hält in Ihrem Bericht vom 30. v. M. die Bestimmung des §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf den Fall der Gemeinde D. deshalb nicht anwendbar, weil bei derselben zwar zur Erzielung besserer Kulturvortheile eine theilweise Umlegung der Ländereien erfolgt, der eigentliche Gegenstand der Auseinandersetzung aber nur die Ablösung der Hutung und Gräserei gewesen sei. Das Gesetz macht aber keine Ausnahme hinsichtlich des Gegenstandes der Theilung, sondern bestimmt ausdrücklich und unzweideutig, daß die Dotation der Schullehrerstelle bei der ersten, auf einer Dorfsfeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung stattfinden soll. Es wird darin zweierlei ausgedrückt, einmal die Verpflichtung an sich, welche einer noch in Gemeinschaft befangenen Gemeinde zu dieser Ausstattung obliegt; zweitens der Zeitpunkt, in welchem solches geschehen soll. Jene Verpflichtung vorausgesetzt, kommt es nur darauf an, den Zeitpunkt der Ausweisung schicklich zu wählen, und dieser bietet sich, wie es das Gesetz zu erkennen giebt, sogleich dar, als irgend eine die Gemeinde und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse berührende Auseinandersetzung über bestehende Gemeinheiten vorkommt. Es ist auch ganz irrelevant, bezüglich auf die Verbindlichkeit zu jener Ausstattung des Schullehrers, ob er bisher Hutungsberechtigter war oder nicht, desgleichen ob seine Wohnstelle auf Unterbringung von Vieh eingerichtet ist. Das Gesetz beschränkt dieselbe weder in der einen noch in der anderen Beziehung. Zwar bestimmt dasselbe, daß gegen die bestimmte Ausstattung die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhöre, allein dies ist nicht Bedingung, sondern Folge und Wirkung jener anderweitigen Ausstattung. Wenn es aber dem Schullehrer einstweilen noch an der Gelegenheit fehlt, jenes Land ganz nach den Absichten der Vorschrift zu benutzen, so kann daraus doch offenbar kein Grund entnommen werden, ihm dasselbe vorzuenthalten, vielmehr ist es den Schulvorstehern und den ihnen vorgesetzten Behörden zu überlassen, wie sie ihre Einrichtungen treffen wollen, daß dem Schullehrer der Nutzen, den er davon ziehen kann, im ganzen Umfange zu statten komme.

Daß der Schullehrer für das ihm zuzutheilende Land die Grundsteuer pro rata zu übernehmen habe, ist nicht verordnet, vielmehr folgt das Gegentheil sowohl aus der Absicht des Gesetzes, die Lage des Schullehrers zu verbessern, als den Bestimmungen der §§. 147 u. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Man würde die Ausstattung verkümmern, wenn man sie mit Abgaben belegen wollte, und die Landausweisung ist entweder Abfindung für bisher schon bestandene Weideberechtigungen oder doch wegen einer neuen, durch das Gesetz selbst bestimmten Berechtigung. Uebrigens ist es höchst auffallend, wie dem Schulhalter zu D. 3½ Morgen Ackerland erster Klasse zu seiner Abfindung haben zugetheilt werden können, da unter Voraussetzung der Gartenkultur, auf welche dieselbe nach dem unzweideutigen Ausdrucke des Gesetzes berechnet ist, unzweifelhaft eine viel geringere Fläche solchen Bodens zureichend ist, um damit die als Maaßstab bezeichneten Bedürfnisse seines Hausstandes zu befriedigen.

Die Königl. Generalkommission hat daher von der Art und Weise der Ermittelung jener Abfindung nähere Kenntniß zu nehmen und der anscheinend übermäßigen Quantität der Abfindung zu remediren. Berlin, den 31. Juli 1823.

Da in dem Schlesischen Schulreglement für die niederen katholischen Schulen d. d. Potsdam den 18. Mai 1801, durch dessen §. 12. bestimmt worden ist, daß den neu anzustellenden Schullehrern ein Gartenfleck von wenigstens einem Scheffel Aussaat gewährt werden soll, die darauf haftenden Grundsteuer aber stets vom Schullehrer hat übernommen werden müssen: so wird nunmehr die unterm 31. Juli 1823 an die Königl. Generalkommission erlassene Verfügung in Betreff des dem Schullehrer zu D. zuzutheilenden Landes dahin modificirt, daß wenn der Schullehrer nach §§. 101 u. 102 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung das neue Land titulo gratuito erhält, die Grundsteuer von ihm getragen werden muß; wenn er aber die Landausstattung

nur auf den Grund früherer nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letzteren bekommt, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde verbleibt, und ist Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land als solches im Kataster aufzuführen, und nur dabei zu vermerken, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe. Berlin, den 10. Septbr. 1824.

Die Königl. Generalkommission kann in Bescheidung auf Ihre Anfrage vom 1. d. M. wegen des im Ministerial-Rescr. vom 17. Juli 1822 sub. Nr. 4. enthaltenen Ausdrucks „Gemeinde" nur angewiesen werden, sich streng an die Worte des Gesetzes und jener Verfügung zu halten, und daher die Gutsherrschaft bei der Dotation der Schullehrerstellen, da jene zu den Dorfsgemeinden nicht gezählt werden kann, und namentlich auch in Beziehung auf die Unterhaltung der Schulen in den hierüber bestimmenden Vorschriften von derselben unterschieden wird,

cf. §. 33 u. 36. Tit. 12. Th. II. des A. L. R.

weder in dem einen noch in dem andern der von ihr bezeichneten Fälle zum Beitrage zu ziehen hat. Berlin, den 12. Novbr. 1824.

Der Bericht der Königl. Generalkommission vom 19. Januar d. J. ist von dem Königl. Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe zur weitern Verfügung an das unterzeichnete Ministerium abgegeben worden.

Da der §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom Jahre 1821 die daselbst bestimmte Land-Dotation der Schullehrerstellen, so weit sie mit dem festgesetzten Maaße von Landbesitz nicht bereits versehen sind, ohne Rücksicht auf die sonstige Höhe des Einkommens der Stelle verordnet; so kann dabei auf das letztere eine dem Gesetze zuwider laufende Rücksicht nicht genommen und es muß vielmehr bei allen Separationsfällen in den mit einer Schule besetzten Dörfern auf die Gewährung der Land-Dotation, oder bei besonderen, der Natural-Anweisung entgegen stehenden Lokal-Verhältnissen auf eine angemessene Abfindung allerdings gehalten werden, zumal auch denjenigen in der Regel für sich selbst ebenfalls wohlhabenderen Gemeinden, deren Schullehrerstellen mit einem sonstigen verhältnißmäßig guten Einkommen dotirt sind, die Aufbringung jener geringen Verbesserung immer nicht zu einem Drucke gereichen kann.

Was die Repartition derselben in solchen Fällen betrifft, wo diese sich nicht durch Natural-Ausweisung des Landes von dem zur Theilung kommenden Territorio von selbst beseitigt, so scheint es hier das Richtigste, die Abfindung den gesammten Wirthen des Dorfes, zunächst nach Verhältniß ihres Antheils an der Separations-Masse, wo aber, wegen nur theilweiser Konkurrenz an derselben, auch hiernach nicht gegangen werden kann, nach Verhältniß der sonstigen Gemeinde-Beiträge zur Schul-Unterhaltung aufzulegen; wiewohl übrigens das Ministerium über diesen Punkt, als zur Wahrnehmung des Interesse der Schulen an sich selbst nicht weiter gehörig, eine maaßgebende Entscheidung nicht ertheilen, sondern diese nur dem rechtlichen Befunde der Königl. Generalkommission selbst, mit Vorbehalt der eventuell dagegen verordneten Rechtsmittel anheim geben kann. Berlin, den 25. Juni 1831.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, in denen die Vertreter von Landschullehrerstellen die §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmte Dotation auch bei Gelegenheit solcher Auseinandersetzungen gefordert haben, die sich auf die Abfindung eines Servituts-Berechtigten durch Kapital oder Rente beschränkten, und demgemäß weder einen Landumtausch noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatten.

Weiterungen, welche aus dergleichen Anträgen entstanden sind, veranlassen das unterzeichnete Ministerium, die Königl. Generalkommission auf das Unzulässige solcher Ansprüche aufmerksam zu machen. Der angeführte §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und diejenigen Bestimmungen, auf welchen derselbe beruht (§. 44. des Landeskultur-Edikts und die Allerh. C. O. vom 5. Novbr. 1812) gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Besitzverhältnisse der Feldmarks-Interessenten ganz oder theilweise eine Veränderung erleiden und sich dadurch in sofern eine angemessene Gelegenheit darbietet, die Landschullehrer durch Ueberweisung einer Landdotation in ihrer Einnahme zu verbessern, als hierzu entweder gemeinschaftlich genutzte Flächen verwendet, oder den einzelnen Interessenten kleine verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden können, welche ihnen unter den obwaltenden Umständen wenig oder gar nicht fühlbar sind, — auch durch die Vortheile der Separation wieder ausgeglichen werden. — Wollte man weiter gehen und bei einer jeden durch Kapital oder Rente bewirkten Ab-

lösung einer Servitut, die Dotation gewähren, so würde, sofern nicht eine nur in sehr seltenen Fällen zweckmäßige und nur ausnahmsweise zulässige Getreide- oder Geldrente substituirt würde, in den meisten Fällen der wohlthätige Zweck des Verfahrens entweder ganz unerreicht bleiben, oder der Vortheil durch die anderweiten Nachtheile absorbirt werden, namentlich dadurch, daß um die, nur gelegentlich zu fordernde Dotation eine besondere Vertheilung der sämmtlichen betheiligten Grundstücke und mithin ein ganz neues, in den meisten Fällen sehr weitläufiges und kostspieliges Verfahren nöthig machen, welches überall nicht in dem Sinn des Gesetzes gelegen hat.

Die Königl. Generalkommission wird daher veranlaßt, Ihre Specialkommissarien demgemäß mit weiterer Instruktion zu versehen und Ihrerseits auf die Aufrechthaltung des vorstehend entwickelten Grundsatzes zu halten. Berlin, den 29. April 1837.

Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, daß außer in der Provinz Posen, für welche §. 66 Nr. 4 des Gesetzes vom 8. April 1823 eine besondere, auch für die Folge in Kraft bleibende Bestimmung enthält, die im §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmte Landdotation der Schullehrerstellen schon bisher fast immer nur dann ausgewiesen worden ist, wenn bei der Auseinandersetzung ein Land-Umtausch stattfand, der Erlaß vom 29. April 1837 in der bisherigen Praxis also nichts geändert hat.

Das unterzeichnete Ministerium (der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten) hat daher den Widerspruch gegen den oben besagten Erlaß aufgegeben.

Bei der diesfälligen Verhandlung ist zur Sprache gekommen, daß, abgesehen von solchen Auseinandersetzungen, die durch Landtausch erfolgen, bei denen die Bestimmungen der § 101 und 102. dem Interesse der Schulen vorgesehen haben, die Schulen am besten zu stehen kommen möchten, wenn

1) in Fällen, wo die Auseinandersetzung nicht durch Ackerumtausch bewirkt wird, die mit der Gemeinheitstheilung beauftragten Behörden durch Vermittelung bei den Interessenten eine Verbesserung der Schulen herbei zuführen suchen, wie dies bisher schon vielfältig durch Aussetzung von Geld- oder Getreide-Renten geschehen ist. Sollte dies nicht zum Ziele führen, so wird die Ausweisung der Landdotation der nächsten, durch Landumtausch zu bewirkenden Auseinandersetzung ausdrücklich vorzubehalten sein. Außerdem kann aber

2) den Patronen und Gemeinen empfohlen werden, bei nothwendigen und freiwilligen Subhastationen und Veräußerungen die sich darbietende Gelegenheit zur Erwerbung bequem gelegenen Gartenlandes für die Schule zu ersehen, zur Deckung des Kaufgeldes ein Darlehn aufzunehmen und für dessen Verzinsung und allmälige Amortisation durch Beischläge zur Grund- und Klassensteuer zu sorgen, eine Empfehlung, die gewiß nicht selten Eingang finden und zur Nachfolge ermuntern wird. Berlin, den 4. Juli 1839. Centr. Bl. 1840. S. 6.

19) (zu §. 107 u. 110.) **Reskr. des Min. des Innern vom 24. Juli 1840, betr. die Kompetenz zur Bewirkung der bei Gemeinheitstheilungen erforderlichen Subhastationen.**

Die in dem Berichte vom 27. v. M. anderweit aufgestellte Frage:

von welcher Behörde die bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen und anderen Auseinandersetzungen vorkommenden Subhastationen einzuleiten und die Adjudikationsbescheide darüber abzufassen seien?

ist schon früher zum Gegenstande einer besonderen Erörterung mit dem Königl. Justizministerium gemacht, und in Gefolge derselben anerkannt, daß ein öffentlicher gerichtlicher Verkauf von Grundstücken, auf welchen in den §§. 107 und 110. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung hingewiesen worden, oder aber von den Betheiligten angetragen werden möchte, im Wege des Subhastationsverfahrens immer nur vom judex rei sitae veranlaßt werden kann, diesem auch die Abfassung der Adjudikation gebührt, mithin den Seitens der Auseinandersetzungsbehörde veranlaßten Licitationen die Wirkung einer gerichtlichen Subhastation nicht beigelegt werden kann. Dieser den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (cfr. §. 56. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. Tit. 52. Th. I. der A. G. O. und §. 2. der Instruktion vom 20. Mai 1839 über das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen) entsprechende Grundsatz läßt jedoch immer noch zu, daß wenn die Interessenten sich bei Gelegenheit einer Separation oder sonstigen Auseinandersetzung wegen käuflicher Ueberlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks oder einzelner Theile desselben mit einem zur Sache selbst betheiligten oder einem Dritten freiwillig einigen, ein solches Abkommen in dem künftigen Hauptrezeß als ein

zur Sache gezogenes Nebengeschäft aufgenommen und von der Königl. Generalkommission bestätigt und zur Ausführung gebracht wird. Die §§. 8 und 37. der Verordnung vom 30. Juni 1834 rechtfertigen dies vollkommen, und wird deshalb der Königl. Generalkommission überlassen, die im dortigen Departement anscheinend sehr gewöhnlichen gelegentlichen Veräußerungen kleiner Bodenparcellen hiernach zu ordnen, Ihr aber aufgegeben, sich fortan aller eigentlichen Subhastationen und Adjudikationen zu enthalten. Zu Ihrem Ressort gehört dagegen nicht allein die Frage: ob der Fall eines öffentlichen gerichtlichen Verkaufs überhaupt vorhanden und ein solcher einzuleiten sei, sondern auch, die Feststellung und Genehmigung der Bedingungen, unter welchen derselbe zu veranlassen, desgl. die Entscheidung: ob der Zuschlag für ein gethanes Gebot zu ertheilen — wenn die Interessenten hierüber uneinig wären — und die Bestimmung über Vertheilung der gelöseten Kaufgelder selbst, indem alles dies zum Auseinandersetzungsgeschäft, als solchem, gerechnet werden muß.

Min. Bl. d. inn. Verw. 1840. S. 319.

20) (zu §. 113.) a) **Reser. des Min. des Innern vom 22. Novbr. 1835 und 4. Juni 1837, betr. die Zulässigkeit des Holzschlages behufs der Ausgleichung bei Gemeinheitstheilungen.**

Der Königl. Generalkommission wird auf die Anfrage vom 18. Septbr. d. J.

die Holz-Ausgleichungsgelder bei Gemeinheitstheilungen betreffend,

zu erkennen gegeben; daß die Vorschriften §. 150 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung weder die auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm nach §. 113. a. a. O. wegzunehmende Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können.

Denn die bestehenden Vorschriften enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der ersten Art irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, so sind bei den obengedachten Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keinesweges aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden.

Nur in dem Falle, wenn der Besitzer devastirt, können die Gläubiger nach §. 441. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. Einspruch machen.

Von dergleichen Devastationen kann aber bei einer Abholzung, welche nach den im §. 113. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung aufgestellten Grundsätzen geschieht, überall die Rede nicht sein, und jedenfalls genügt es an den, zur Sicherstellung der Gläubiger, in den allegirten Vorschriften des A. L. R. ihnen ertheilten Befugnissen.

Berlin, den 22. Novbr. 1835.

Es ist von einer Generalkommission darüber Anfrage gemacht:

ob die Vorschriften §. 150 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Dispositionen, die der Eigenthümer über die Vergütung trifft, welche ihm nach §. 113. für den Ueberfluß an Holz, den er mit dem Forstboden abtritt, zu Theil werden muß; sei es, daß er solche durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre, oder durch Bezahlung erhält; nicht minder auf den Fall, wenn der Eigenthümer das Holz von dem abzutretenden Boden vorweg abtreibt, zur Anwendung zu bringen und deshalb besondere Bekanntmachungen an die Realgläubiger zu erlassen sind.

Die Königl. Generalkommission wird von der hierauf ergangenen Entscheidung hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nämlich die gedachten Vorschriften weder auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm weggenommene oder ihm gelieferte, oder von ihm wegzunehmende oder ihm noch zu liefernde Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können. Denn sie enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der Art, wenn der eine Theil, für den Ueberschuß an Holz durch Anweisung auf die Abholzung eines dem andern Theil zugehörigen Holzdistrikts, oder durch Lieferung einer angemessenen Quantität Holz entschädigt wird, irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, wenn nämlich der Eigenthümer für den Holz-Ueberschuß eine Geldentschädigung erhält, oder das Holz von dem abzutretenden Boden selbst weg-

nimmt; so sind bei jenen Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keinesweges aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden. Es bedarf daher in dergleichen Fällen der besonderen Bekanntmachungen an die Hypothekarien nicht.

Möchte der Forsteigenthümer bei Gelegenheit der Abfindung eines Servitutberechtigten oder sonst bei einer Gemeinheitstheilung in den Dispositionen über das stehende Holz so weit gehen, daß dieselbe für eine Devastation zu achten wäre, so finden die Gläubiger in den ihnen nach §. 441. Tit. 20. Th. I. A. L. R. zuständigen Befugnissen ihren Schutz. Von dergleichen Devastationen kann in den Fällen, wo die Auseinandersetzung ordnungsmäßig nach den Grundsätzen §§. 112 u. 113. bewirkt wird, überall nicht die Rede sein. Geht aber der Forsteigenthümer bei der Verfügung wegen der Holzbestände willkührlich darüber hinaus, so muß es der Aufmerksamkeit der Gläubiger in diesem, wie in jedem anderen Falle überlassen bleiben, jenen Schutz bei den Behörden in Anspruch zu nehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Königl. Generalkommission wegen solcher Neben-Verträge über Holzverkäufe von der Ihr nach §. 37 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zuständigen Befugniß, Gebrauch mache und unter bedenklichen Umständen die Bestätigung derselben von sich abweise. Dazu bietet sich insbesondere dann Veranlassung dar, wenn dergleichen Holzverkäufe in Berücksichtigung der Vermögenslage des Eigenthümers des Waldes von der Bedeutung sind, daß die Besorgniß einer Beeinträchtigung der Realgläubiger durch eine solche Verfügung desselben entsteht.

Die Königl. Generalkommission hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Berlin, den 4. Juni 1837. Kammeral-Zeitung 1837. S. 1108.

b) **Reser.** des Min. des Innern vom 21. Juni 1837, betr. die Ausführung der Special-Separationen rücksichtlich der einzelnen Interessenten gehörigen mit Holz bestandenen Grundstücke.

Der Königl. Generalkommission wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 27. v. M. wegen des Verfahrens bei der Ausführung der Special-Separationen in Betreff der, einzelnen Auseinandersetzungs-Interessenten gehörigen, mit Holz bestandenen Grundstücke Folgendes zu erkennen gegeben:

Es unterliegt keinem Bedenken, daß in Fällen, wo solche Grundstücke ohne den Zusammenhang der Haupt-Abfindungen zu stören, von der Theilung nicht ausgeschlossen werden können, hinsichtlich ihrer die Bestimmungen §. 112 und 113. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Anwendung zu bringen sind. Wiewohl darin nur speciell von der Theilung unter den Miteigenthümern eines gemeinschaftlichen Waldes die Rede ist, so bringen es doch die allgemeinen Theilungsgrundsätze mit sich, daß sich die Interessenten dem Umtausche einer Gattung von Grundstücken gegen andere und von verschiedenem Werthe, unter angemessener Ausgleichung desselben, unterwerfen müssen, nicht minder, daß diese Ausgleichung durch Naturalabgaben für gewisse Zeit geschehen kann. (§. 67. 77. 78. 81. a. a. O.) Ebensowenig hat es Bedenken, daß die Königl. Generalkommission und Ihre Specialkommissarien zur Regulirung darüber ermächtigt sind: wie es bis zur Auseinandersetzung mit dem Einschlage der Holzbestände auf dergleichen Grundstücken gehalten werden soll, da es sich hierbei ganz eigentlich von dem im §. 36. der Verordnung vom 30. Juni 1834 vorgesehenen Fall handelt, wo aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen in die künftigen Einrichtungen gewisse konservatorische Einrichtungen nöthig sind, deren Dringlichkeit die (Tit.) in Ihrem Berichte selbst klar auseinandergesetzt hat. v. K. Ann. B. 21. S. 386.

21) (zu §. 128.) **Reser.** des Min. des Innern vom 9. April 1824, betr. die Anwendung des §. 128. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Die Bedenken, welche sich die Königl. Generalkommission nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. bezüglich auf die Angemessenheit der §§. 128 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmte Entschädigung macht, erledigen sich daraus von selbst, daß bei Gerechtigkeiten dieser Art nur der aktuelle Bestand des vorhandenen Holzes einen Anhalt gewähren kann, um dem Werth derselben zu arbitriren, indem nämlich mit keinem Grade von Wahrscheinlichkeit darüber zu bestimmen ist, was von diesen Holzbeständen, wenn sie nicht sogleich weggenommen werden, fernerhin aufkommen und erhalten werden dürfte.

Was aber die Auslegung des allegirten Gesetzes rücksichtlich der Frage anlangt: ob die Entschädigung von 1 pC. ein für allemal oder als jährliche Rente zu entrichten ist?

so muß zwar die Kognition darüber in streitigen Fällen der Königl. Generalkommission und bezüglich auf die Ihr obliegende Wahrnehmung der Rechte des Fiskus derselben überlassen bleiben, sich deshalb Instruktion von dem Königl. Finanzministerium zu erbitten. Es ist aber nicht abzusehen, wie Sie auf die letztere Meinung hat kommen können, da hier von Rente gar nicht die Rede, sondern mit unzweideutigen Worten bestimmt ist:

daß das Recht durch Erlegung von 1 pro Cent des Werths der aktuell vorhandenen Holzbestände abgelöset werde.

22) (zu §. 142.) **Reser.** des Min. des Innern vom 8. Juli 1840, betr. die Berücksichtigung einer Jagdgerechtigkeit bei Gemeinheitstheilungen.

ꝛc. Daß diese Gerechtigkeit dem Zwecke einer Auseinandersetzung jemals unbedingt hinderlich sei, läßt sich nicht annehmen, und ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen worden, und deshalb läßt sich auch der §. 142. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf diese Grundgerechtigkeit nicht in Anwendung bringen. In allen zu meiner Kenntniß gelangten Fällen ist daher den Auseinandersetzungsbehörden stets zu erkennen gegeben worden, daß die Jagd nicht zu denjenigen Grundgerechtigkeiten zu zählen sei, auf welche die allegirte Gesetzstelle bezogen werden könne, und bei diesem Grundsatz muß es auch für die Folge sein Bewenden behalten ꝛc.

23) (zu §. 147—155.) a) **Reser.** vom 17. Mai 1819, betr. die Rechte der Realgläubiger auf die nach der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse für das Hauptgut gewonnenen Ländereien und Renten;

b) **Reser.** vom 6. Januar 1831, betr. die Zulässigkeit der Kündigung der Hypothekenforderungen bei Ablösungen;

c) **Reser.** vom 10. Novbr. und 24. Decbr. 1831, betr. die bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in Ansehung der Kapitalszahlungen zur Sicherstellung der Realgläubiger zu nehmenden Maaßregeln;

d) **Reser.** vom 19. Novbr. 1832, betr. das Verfahren bei Benachrichtigung der Realgläubiger;

e) **Reser.** vom 14. Decbr. 1831, 16. Januar 1832, 26. April 1833 und 26. Febr. 1838, betr. die Deposition der Ablösungskapitalien und das Verfahren bei Vertheilung derselben;

f) **Verordnung** vom 30. Juni 1834, wegen Abänderung des Verfahrens bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. §. 10 u. 58—60;

s. ad a-f zu I. 20. §. 460—465, Bd. II. S. 497 ff. u. Suppl.

g) **Gesetz** vom 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. s. Bd. II. S. 288.

24) (zu §. 152 und 153.) Vergl. a) **Deklaration** vom 29. Mai 1816, Art. 53. bis 55. wegen Feststellung der Einrichtungskosten und deren Verwendung; s. Bd. III. S. 277.

b) In Betreff der Zulässigkeit der Verschuldung der Lehne und Fideikommisse bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, und der Verwendung der Ablösungskapitalien, vergl. die zu I. 18. §. 234. allegirten Verordnungen, Bd. II. S. 325 ff. u. Suppl. und **Reser.** vom 4. Novbr. 1833, betr. die Anwendung des §. 153. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Lehngüter, namentlich in Pommern, s. Bd. II. S. 288.

25) (zu §. 156.) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 8. August 1822, 11. Dezember 1823, 10. Septbr. 1824 und 8. Septbr. 1833, betr. die Repartition der Steuern bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Der Königl. Generalkommission wird auf den Bericht vom 1 d. M. zu erkennen gegeben, daß Sie den §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni v. J. unrichtig anwendet, wenn Sie den Servitutberechtigten, die zu ihrer Abfindung nichts weiter als ein ihrer Gerechtigkeit entsprechendes Stück Land erhalten, eine Konkurrenz zu den auf dem servitutpflichtigen Gute haftenden Steuern zumuthet. In solchem Falle kommt nach ausdrücklicher Bestimmung der gedachten Vorschrift, da hier die ebendaselbst gedachten Ausnahme-Fälle nicht vorhanden sind, die im §. 148. ausgedrückte Regel zur Anwendung. Berlin, den 8. August 1822.

Nachdem über die von der Königl. Generalkommission in Ihren Berichten vom 16. Oktober v. J., 2. Januar und 15. Oktober d. J. zur Sprache gebrachten Frage

und Meinungs-Verschiedenheiten wegen der Steuer-Verhältnisse bei Ablösung von Servituten mit dem Königl. Finanzministerium kommunicirt worden, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1) wegen der Remonstrationen der dortigen Regierung gegen den im Reser. vom 8. August v. J. bestimmten Grundsatz:

daß nämlich bei der Abfindung von Servituts-Berechtigten durch Land keine Veränderung in den bisherigen Steuer-Verhältnissen der berechtigten und verpflichteten Güter stattfindet, vielmehr auch hinsichtlich der Steuer-Belastung der Berechtigten, das abgetretene Land an Stelle der aufgehobenen Gerechtigkeit tritt, und hinsichtlich der Steuer-Belastung des Verpflichteten, das von der Servitut befreite Grundstück, fernerhin alleinigen Gegenstand derjenigen Steuer ausmacht, welche vormals auf dem Ganzen mit der Servitut belasteten Eigenthume haftete.

Die im §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung mit Bezug auf die im §. 148. a. a. O. getroffene Bestimmung, stellt den schon im A. L. R. Th. I. Tit. 17. §§. 356 u. 357. enthaltenen Grundsatz als Regel auf, daß nämlich die Entschädigungen, welche jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, rücksichtlich der auf den abgetretenen Grundstücken, oder abgelösten Berechtigungen haftenden öffentlichen Lasten an die Stelle der Letzteren treten. Nur rücksichtlich der Entschädigungen in Kapital oder Rente bestimmt der allegirte §. 148. die Ausnahme, daß in solchem Falle die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken bleiben, und hierauf bei Bestimmung jener Entschädigungsarten Rücksicht zu nehmen sei. Es ist bei dieser klaren und unzweideutigen Fassung des Gesetzes, wonach der Regel nach durch die Theilung in den bestehenden Steuer-Verhältnissen nichts verändert wird, vielmehr das Aequivalent für die bisherigen Theilnehmungsrechte an die Stelle der letzteren treten solle, gar nicht abzusehen, wie es die Regierung darnach nur zweifelhaft finden kann, daß der Servituts-Berechtigte auf die ihm zu seiner Abfindung angewiesenen Grundstücke nichts von der Steuer des belasteten Gutes zu übernehmen habe. Noch weniger ist abzusehen, wie dieselbe aus der Bestimmung wegen der Steuer-Uebertragung in dem Falle, wenn der Berechtigte zu seiner Abfindung Kapital oder Rente erhält, etwas für die Anwendung des nur für diesen Fall vorgeschriebenen Grundsatzes auf den Fall der Entschädigung in Grundstücken folgern kann, da jene Bestimmung unzweideutig als Ausnahme von der gerade auf diesen Fall anwendbaren Regel hingestellt ist.

Aus den Bestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811. kann auf keine Weise eine Einschränkung oder Aufhebung unzweideutiger Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abgeleitet werden. Jene Bestimmungen kommen hierbei um so weniger in Betracht, als die Ausgleichung der gutsherrlichen Ansprüche bei bäuerlichen Regulirungen nach einem ganz anderen Plane, nämlich nicht mittelst genauer Abwägung und spezieller Berechnung derjenigen Nutzungen, welche jeder Theil aus dem Bauerhofe bezogen hat, sondern per aversum geschieht, so nämlich, daß der Hof cum onere et commodo, als ein zwischen dem Gutsherrn und den Bauern zu theilendes gemeinschaftliches Objekt behandelt wird, von welchen jeder (mit einigen praecipuis) partem quotam zu seiner Abfindung erhält, woraus denn auch von selbst folgt, daß die gesammten auf dem Hofe und dessen Nutzungen haftenden Steuern nach gleichen Quoten zu vertheilen sind.

Was die Regierung von der Schlesischen Steuer-Verfassung sagt, daß sie nämlich zu dem oben gedachten Grundsatz der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht passe, ist ganz unrichtig. Die Steuer ist dort keinesweges auf das Areal gelegt, sondern nach den Nutzungen vertheilt. So müssen die Gutsherren für die ihnen zuständigen Gefälle und Dienste besondere Steuern geben, und eben so ist der durch die Servituten unterhaltene Viehstand der Berechtigten besonders angeschlagen. Insbesondere aber bietet die gedachte Steuerverfassung keinen Grundsatz dar, welcher etwas der Regel der §§. 148 und 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung Widersprechendes enthielte, vielmehr stimmt das Schlesische Gemeinheitstheilungs-Reglement vom 14. April 1777. §. 45. damit ganz überein. Auch ist nach jenem Grundsatze, wie die Generalkommission zu Groß-Strehlitz in einem Berichte vom 2. Januar d. J. bemerkt, bisher immer verfahren worden, und die Regierung zu Liegnitz verfährt darnach noch bis auf den heutigen Tag.

2) Der unter Nr. 1. gedachte Grundsatz findet auch Anwendung, wenn Dienste nach Inhalt der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. mittelst Abtretung von Land abgelöst werden.

Was aber

3) den zweiten im §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ausgedrückten Grundsatz anlangt, daß nämlich in dem Falle, wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken haften bleiben sollen; so ist derselbe bei den vorgedachten Dienstablösungen, hinsichtlich der Abfindungen durch Kapital, zwar auch, nicht aber hinsichtlich der Abfindungen durch Rente in Anwendung zu bringen, vielmehr bleibt es auch in dem letzteren Falle bei dem allgemeinen Grundsatze, daß die Abfindungen für abgelöste Gerechtigkeiten auch hinsichtlich der Steuer-Belastungen an die Stelle der vormaligen Gerechtigkeiten treten.

Die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. bestimmt nämlich über die Art und Weise der Steuer-Ausgleichung nichts. Nun ist aber in den Fällen, wenn die Abfindung durch Land oder Rente erfolgt, kein Anlaß vorhanden, von den allgemeinen in den §§. 458 und 459. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. ausgedrückten Grundsätzen abzugehen, und dies um so weniger, als es die Schlesische Steuerverfassung mit sich bringt, daß auch die gutsherrlichen Gefälle Gegenstand der Steuer-Belastung sind. Dagegen paßt der §. 461 seq. a. a. O. auf die Steuern nicht, und man muß daher auf andere für gleichartige Fälle gegebene Vorschriften, namentlich auf den §. 3. des Landkultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811 und den §. 156 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zurückgehen, zu Folge welcher in solchem Falle das pflichtige Grundstück für die Steuer verhaftet bleibt. Uebrigens stellt sich wie oben schon angedeutet ist:

4) Die Auseinandersetzung rücksichtlich der Steuer-Belastung ganz anders als in den vorhin bestimmten Fällen, wenn es sich von einer bäuerlichen Regulirung nach Inhalt des Edikts vom 14. Septbr. 1811. handelt, und werden der Königl. Generalkommission die hierüber unterm 15. Februar und 22. Mai 1821. an die Generalkommission zu Groß-Strehlitz erlassenen Verfügungen hierbei abschriftlich, auch was wegen eben dieses Gegenstandes heute an dieselbe erlassen worden, extraktweise zur Nachricht und Achtung mitgetheilt. Berlin, den 11. Dezember 1823.

Der Königl. Generalkommission wird auf die in Ihrem Berichte vom 28. Mai d. J. aufgestellten Fragen, in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Gemeinheitstheilungen, Dienst-Ablösungen u. s. w. in Uebereinstimmung mit den Ihr bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister zu erkennen gegeben, daß in Betreff der bäuerlichen Regulirungen nach dem Gesetze vom 14. September 1811. in dem hier zu a. angezeigten Falle, wenn nämlich die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Kapital gegeben wird, die Vertheilung der Dienst-Steuer, dem §. 12. gedachten Gesetze gemäß, allerdings nach Verhältniß der Landtheilung erfolgen muß, dergestalt, daß die Gutsherrschaft, je nachdem sie statt der Land-Quote von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$, nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$, das Uebrige aber in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ jener Steuer überkommt.

Zu b. daß auch bei Kapital-Abfindungen die Dienst-Steuer bei Ermittelung des Rein-Ertrages vorweg abgezogen werden muß.

Zu c. daß in Betreff der Steuer für die Natural- und Geldleistungen, die in Ansehung der Dienst-Steuer geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Zu d. daß die nachträgliche Ausmittelung der höhern oder geringern, als der Normal-Entschädigung gar keinen Einfluß auf die Steuer-Vertheilung hat, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, durch Rente ausgeglichen wird.

Zu II. B. in Betreff der Gemeinheitstheilungen.

Zu 3. daß der Grundbesitzer, welcher die Grundgerechtigkeit mit Kapital oder Rente ablöst, nach dem im §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung unzweideutig ausgedrückten Grundsatze die auf jene Gerechtigkeit angeschlagene Steuer übernehmen muß.

Zu 5. daß bei Kompensation einer nicht steuerpflichtigen Berechtigung mit einer steuerpflichtigen keine Steuer-Uebertragung zulässig ist, da der steuerpflichtige Berechtigte seine Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit dadurch bezieht, daß er den Gegenstand derselben in seinen eigenen durch Kompensation von der fremden Berechtigung befreiten Grundstücken erhält.

Zu III. B. in Betreff der Ablösungen nach der Ordnung vom 7. Juni 1821.

Zu 3. daß darüber, wie es mit der Steuer für die Dienste gehalten werden soll, wenn die Entschädigung in Kapital erfolgt, in dem Rescr. vom 11. Decbr. v. J. bereits entschieden worden, daß nämlich in solchem Falle die Steuer-Verpflichtung bei dem belasteten Grundstücke verbleibe.

In Ansehung der Ablösungen durch Geldrente, und deren weiteren Ablösung durch Kapital kann die Uebertragung der Steuer auf das belastete Grundstück erst dann eintreten, wenn die Geldrente durch Kapital abgelöst wird.

Zu a. daß bei Dienst-Ablösungen der Vorbehalt wegen der Hülfsdienste allerdings auf die Dienst-Steuer keinen Einfluß hat.

Zu C. daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Dienst-Steuer auch auf die Steuer von den gewöhnlichen Natural-Abgaben, als Zehnten ꝛc., unbedenklich Anwendung finden. Hiernach hat die Königl. Generalkommission überall zu verfahren, dabei jedoch soviel als möglich darauf zu sehen, daß bei allen aus den vorbemerkten Veranlassungen hervorgehenden Besitz-Veränderungen von Grundstücken die auf letzteren haftende Grundsteuer an den neuen Besitzer mit übergehe, indem dies wesentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Kataster beiträgt.

Was Ihre Anfrage am Schlusse des vorliegenden Berichts anlangt:

> ob nämlich der Schullehrer, wenn ihm bei einer Gemeinheitstheilung in Gemäßheit der §§. 101 und 102. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung Gartenland überwiesen wird, die auf diesem Lande haftende Grundsteuer übernehmen müsse?

so hat die Königl. Generalkommission zu unterscheiden, ob der Schullehrer dieses Land titulo gratuito erhält, oder ob er die Landausstattung nur auf den Grund früher nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letztern bekommt.

Im ersteren Falle muß der Schullehrer die Grundsteuer übernehmen, im letztern Falle hingegen verbleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde, und ist Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen die Bestimmung dahin zu treffen, daß das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land als solches im Kataster aufgeführt, und nur dabei vermerkt werde, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe. Berlin, den 10. Septbr. 1824.

Das unterzeichnete Ministerium ist mit der von der Königl. Generalkommission im Berichte vom 30. v. M. geäußerten Ansicht

> in Betreff des bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen einzuschlagenden Verfahrens wegen der reservirten, der dortigen Universität überwiesenen Steuern der vormals geistlichen Güter

ganz einverstanden, und kommen also hier nicht die Vorschriften §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung wegen Vertheilung der öffentlichen Lasten, vielmehr die Bestimmungen §. 147 seq. wegen Sicherstellung des Interesse der eingetragenen Gläubiger ꝛc. in Anwendung. ꝛc. Berlin, den 8. Septbr. 1833.

b) Vergl. übrigens **Edikt** vom 14. Septbr. 1811 und die Zusätze zu demselben; s. zu II. 7. §. 240—494.

26) (zu §. 164.) **a) Plenar-Beschluß** vom 9. Decbr. 1839, betr. die Unzulässigkeit der Erwerbung einer der Gemeinheitstheilung unterliegenden Grundgerechtigkeit durch Verjährung;

b) Gesetz vom 31. März 1841, wegen Deklaration des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Betreff der Erwerbung von Grundgerechtigkeiten durch Verjährung;

s. zu I. 22. §. 13.

27) (zu §. 171.) **a)** In Betreff der Kompetenz der Generalkommissionen bei Feststellung der Nutzungsordnungen. s. §. 7. der Verordn. vom 30. Juni 1834.

b) Rescr. des Min. des Innern vom 25. Mai 1840, betr. die Ausführung und Aufrechthaltung der festgestellten Nutzungsordnungen.

Ich erkläre mich mit der Ansicht einverstanden, daß die Ausführung des nach Vorschrift §. 171 seq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung errichteten und bestätigten Regulativs den Lokalpolizeibehörden anheimfällt, diese — konsequenter Weise — auch

zur Untersuchung und Rüge etwaniger Kontraventionen dagegen, innerhalb der polizeilichen Grenzen, befugt sind, und dann die Vorschrift des §. 247. des Anh. zur A. G. O. Platz greift, mithin in der Regel nur der Rekurs an die vorgesetzte Regierung stattfindet, der Weg Rechtens aber in diesen Fällen ausgeschlossen ist.

Es ergiebt sich dies aus dem Zweck und der Entstehung derartiger Regulative, wenn man erwägt, daß dieselben nach den vorallegirten Bestimmungen von den Magistraten und Landräthen schon auf den Antrag auch nur des 4. Theils der Interessenten vermittelt werden sollen, eine freie Vereinigung und Zustimmung aller Betheiligten mithin nicht, vielmehr nur die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der neuen Einrichtung vorausgesetzt wird, in welchem Falle selbst gegen den Willen einer überwiegenden Mehrheit von Betheiligten dasjenige festgesetzt werden muß, was unter den obwaltenden Umständen für das Beste und Vortheilhafteste zu erachten ist, wobei es so lange bewendet, bis die Auseinandersetzungsbehörde auf eingelegten Rekurs irgend eines Betheiligten etwas anderes bestimmt haben sollte (cfr. §. 178 und 179).

Die solchergestalt von den Lokalbehörden (Magistraten und Landräthen) festgestellten, und eventual. von dem kompetenten Provinzialkollegio (der Generalkommission als loco speciali causae, oder der landwirthschaftlichen Abtheilung der Regierung) sanctionirten Nutzungsordnungen erscheinen daher immer nur als polizeiliche Lokalbestimmungen für die Dauer der Gemeinschaft, es sind also auch die auf Uebertretungen der festgestellten Regeln angedroheten Strafen an und für sich nicht für konventionale, sondern für polizeiliche zu erachten, die ihre Veranlassung in dem lokalen Bedürfnisse, ihren gesetzlichen Grund aber in dem Aufsichtsrechte des Staats finden, und für welche die bei derartigen Angelegenheiten bestehenden Ressortverhältnisse um so mehr beibehalten werden müssen, als Regulative, wie das von Ew. ꝛc. vorgelegte, weder den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, noch letzterer in toto ein Recht zur Einklagung der Strafen geben, so daß jeder desfalls erhobene Civilanspruch vom Gericht wegen Mangels der Legitimation zurückgewiesen werden dürfte.

Min. Bl. der inn. Verw. S. 317.

Zu Band II. Seite 295.

Th. I. Tit. 18. §. 13 ff. A. Das Lehnswesen besteht völlig unverändert nur noch in folgenden Theilen des Preuß. Staats.

1) im Ermeländischen Distrikt von Ostpreußen,

2) in Alt-Vorpommern (jedoch mit Ausnahme der Königl. Schulzen- und Bauerlehne, welche völlig allodifizirt sind.)

3) in den Fürstenthümern Jauer und Schweidnitz, nebst der Grafschaft Glatz und in denjenigen Theilen von Schlesien, in denen sich vormals Fürstbischöfliche-Breslauische Lehne befinden, rücksichtlich dieser Lehne, desgl. in Ansehung dreier landesherrlicher Lehne im Fürstenthum Glogau und des Fürstenthums-Distrikts Katscher,

4) in dem Herzogthum Sachsen, den Markgrafenthümern Ober- und Nieder-Lausitz und den zur Provinz Brandenburg geschlagenen vormals sächsischen Distrikten,

5) in dem Fürstenthum Erfurt,

6) in den zur Provinz Sachsen gehörigen Aemtern und Ortschaften, welche von Hannover und Schwarzburg abgetreten sind,

7) in dem Herzogthum Westphalen, mit den Grafschaften Wittgenstein und den Aemtern Burkach und Neuenkirchen,

8) in dem am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg.

B. Dagegen ist in folgenden Landestheilen das lehnsherrliche Obereigenthum aufgehoben und nur noch der agnatische Verband beibehalten.

1) in Ostpreußen und Litthauen (mit Ausnahme des Ermelandes) und in dem vormals zu Westpreußen gehörigen Marienwerderschen Kreise, laut Edikt vom 5. Januar 1717, Assekuration vom 16. Dezember 1732 und Konstitution vom 31. Oktober 1738,

2) in Neu-Vorpommern und in Hinterpommern, mit Ausnahme des Lauenburgischen und Bütowschen Kreises, in ersterem laut Verordnungen vom 11. Oktbr. 1810, in letzterem laut Assekuration vom 16. Febr. 1787 (die Königl. Schulzen- und Bauerlehne sind völlig allodifizirt.).

3) in der Kur- und Neumark (in Ansehung des jenseits der Elbe belegenen Theils der Altmark cfr. jedoch die Bemerkung sub 4.), laut Assekuration vom 30. Juni 1717 und Resolution vom 30. April 1718 (die Königl. Schulzen- und Bauerlehne sind völlig allodifizirt.).

4) in dem diesseits der Elbe belegenen Theile des vormaligen Herzogthums Magdeburg laut Lehnsassekuration vom 4. August 1719, desgl. im Fürstenthum Halberstadt laut Assekuration vom 28. April 1719;

jedoch sind auch in den sub 1—4 gedachten Landestheilen die Thron-Erbämter- und Patronats-Lehne, die Lehne von vormaligen Stiftern und Klöstern, und die Lehne von Privatpersonen unverändert geblieben;

5) in den zwischen der Elbe und Weser belegenen, durch den Tilsiter Frieden von der Monarchie getrennt gewesenen Ländern, (mit Ausnahme des Erfurter Gebiets), im Regierungsbezirk Minden (mit Ausschluß der Herrschaften Rheda und Gütersloh), und im Gebiet der vormaligen Fürstenthümer Salm-Salm, Salm-Kyrburg und des Amts Dülmen,

jedoch mit Ausnahme der zur Zeit der Allodifikation auf 4 Augen gestandenen Lehne, welche ganz beibehalten sind, und der in Folge jener Allodifikation durch einen Successionsfall bereits völlig aufgehobenen Lehne,

zufolge Westphälischen Dekrets vom 28. März 1809, Verordnung vom 11 März 1818 und Gesetzen vom 21. April 1825.

C. In folgenden Landestheilen haben Lehnsverhältnisse resp. überhaupt nicht stattgefunden, oder sind gänzlich aufgehoben:

1) in der Provinz Westpreußen, mit Ausnahme des Marienwerderschen Kreises, und

2) in der Provinz Posen, mit Ausnahme des Gutes Goleczyn und des Fürstenthums Krotoczyn, nach dem Privilegium von 1476, desgl.

3) in den vormals zu Polen gehörig gewesenen Lauenburg- und Bütowschen Kreisen;

4) in Schlesien, mit Ausnahme der sub A. 3. bezeichneten Theile und Lehne, und mit Ausschluß der Oberlausitz, ferner

5) in den Herrschaften Rheda und Gütersloh (Reg.-Bez. Minden),

6) in dem Regierungsbezirk Arnsberg, mit Ausnahme der sub A. 7. bezeichneten Distrikte,

7) im Regierungsbezirk Münster, mit Ausnahme der vormaligen Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg und des Amts Dülmen, und

8) in den Rheinprovinzen, mit Ausschluß des ostrheinischen Theils des Regierungsbezirks Koblenz, jedoch mit Einschluß der Herrschaft Wildenburg,

zufolge der unter der Fremdherrschaft ergangenen Verordnungen, der Verordnung vom 11. März 1818 und der Gesetze vom 21. April 1825.

cfr. die Zusätze zu §. 651—656 h. t. Bd. II. S. 380.

Zu Band II. Seite 298.

Th. I. Tit. 18. §. 47. Reser. vom 24. Januar 1810, betr. die agnatischen Rechte der Ausländer auf inländische Lehne; s. zu §. 18. h. t. Bd. II. S. 295.

Th. I. Tit. 18. §. 49. C. O. vom 30. Novbr. 1836, betr. die Aufhebung der Verpflichtung der Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnsträgern.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 8. d. M. nach Ihrem Antrage, daß bei inländischen Dorfgemeinden die Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern, um durch diese die Lehne zu suchen, eben so aufgehoben sein soll, wie dies in Ansehung der inländischen Stadtgemeinden durch Meine Order vom 23. Oktober 1833. festgesetzt worden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Dorfgemeinden, welche bei Veränderungen in der Person des Lehnsträgers Laudemien oder sonstige Prästationen zu entrichten verbunden sind. Bei Gemeinden der letztern Art ist die bisherige Verpflichtung auch fernerhin beizubehalten, bis die Umwandlung der Prästationen in eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe, oder die Ablösung derselben unter Zustimmung der betreffenden Behörden erfolgt sein wird.

v. K. J. B. 48. S. 428.

Zu Band II. Seite 301.

Th. I. Tit. 18. §. 88. **C. O.** vom 16. Decbr. 1834, betr. die Belehnung in Ansehung der bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen einem Lehne zugetheilten Entschädigungen.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten durch die Generalkommission bewirkt wird, die Entschädigung, welche das Lehn für aufgegebene Gerechtsame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnwerthes tritt. Abfindungen in Land werden nur auf den Grund der vorschriftsmäßig errichteten und publicirten Rezesse, und Grundstücke, die durch Verwendung der vorbedungenen Abfindungs- und Ablösungskapitalien oder Renten erworben sind, auf die ausdrückliche Erklärung der Generalkommission, daß der Kaufpreis dem Werthe angemessen und die Erwerbung für das Lehn nützlich sei, nach dem Antrage des Lehnbesitzers oder eines anderen Interessenten, ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zugeschrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnbesitzers, der Lehnsfolger und der Anwarter mit dem neuentstandenen Lehnspertinenz bedarf. Ich genehmige, daß Sie im vorliegenden Falle des Grafen zu Stolberg-Stolberg das O. L. Ger. zu Naumburg hiernach berichtigen, und zugleich die betreffenden Lehnskurien mit Anweisung versehen. G. S. 1835. S. 1.

Zu Band II. Seite 304.

Th. I. Tit. 18. §. 112. **C. O.** vom 7. Januar 1838, daß die Volljährigkeit für Lehnssachen in den ehemals sächsischen Landestheilen mit dem vollendeten 24. Lebensjahre eintreten soll; s. zu I. 1. §. 26.

Zu Band II. Seite 312.

Th. I. Tit. 18. §. 187 seqq. **a)** cfr. **Edikt** vom 9 Oktbr. 1807. §. 5. u. die Zusätze zu demselben (s. Bd. I. S. 228 ff.) und **Kulturedikt** vom 14. Septbr. 1811. §. 6. (Bd. II. S. 610) in Betreff der Zulässigkeit der Vererbpachtung, und der in Folge der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen zulässigen Veräußerungen.

b) cfr. in Betreff der Zulässigkeit der Veräußerung und Verschuldung der Lehne wegen Kriegsschäden und in Folge der Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen die Zusätze zu §. 228—234. h. t. Bd. II. S. 315 ff. und Suppl.

c) **Rescr.** vom 22. Decbr. 1840 und 25. Febr. 1841, betr. die Befugniß, Ablösungskapitalien, namentlich für abgelöste gewerbliche und persönliche Abgaben und Leistungen eines Lehns zur Zahlung der Regulirungskosten zu verwenden.

Nach §. 6. Nr. III. des Ges. vom 29. Juni 1835. kann sowohl für Darlehen zur Deckung der Einrichtungskosten, als auch für Darlehen zur Deckung der Regulirungskosten die Substanz der Lehn- oder Fideikommißgüter verpfändet, oder wegen beider ein Vorbehalt der künftigen Erstattung eingetragen werden. Dagegen ist nach §. 4. ibid. die Befugniß zur Veräußerung oder prioritätischen Verpfändung der Kapital- oder Landentschädigungen nur zur Beschaffung der Einrichtungskosten gestattet, zur Deckung der Regulirungskosten kann daher die Veräußerung, insbesondere die Verwendung der Ablösungskapitalien, nur in dem Falle stattfinden, wenn keine hypothekarischen Gläubiger vorhanden sind; in diesem Falle und rücksichtlich der Lehnsinteressenten ist aber die Verwendung zulässig. s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 28 u. 110.

d) **Gesetz** vom 15. Febr. 1840, betr. die Fälle der Nothwendigkeit und die Art der Errichtung von Familienschlüssen über Familienfideikommisse und Lehne; s. zu II. 4. §. 39 ff.

Zu Band II. Seite 315.

Th. I. Tit. 18. §. 228-229. **C. O.** vom 6. Juli 1838, betr. die Zulässigkeit der Verschuldung der Lehne in der Ober- und Niederlausitz.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28. April d. J. betreffend die von den Rittergutsbesitzern in der Niederlausitz nachgesuchte und gleichzeitig auf die Oberlausitzer Lehnsverhältnisse zu erstreckende Entbindung von der Einholung des Lehnskonsenses bei Aufnahme neuer Darlehne auf die Substanz der Lehngüter, will Ich hierdurch genehmigen, daß mit Rücksicht auf die landesherrlichen Privilegien vom 21. Februar 1544. und 9. August 1577. für die Oberlausitz, so wie vom 26. Mai 1538. und 1. Juni 1570. für die Niederlausitz, bei den Ober- und Niederlausitzer landesherrlichen Lehnen, welche auf mehr als vier Augen stehen, die in späterer Zeit angeordnete und bisher stattgefundene Nachsuchung und Ertheilung besonderer Lehnskonsense zur Aufnahme neuer Darlehne und Verpfändung der Lehnssubstanz, so wie zur hypothekarischen Eintragung, künftig nicht mehr erforderlich sein soll. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dergleichen nicht konsentirte, wenn auch eingetragene Darlehnsforderungen für den Fall der Apertur von dem Lehnsherrn nicht vertreten und bei Allodifikationen zur Bestimmung der verfassungsmäßigen Ablösungssumme von dem Lehnwerthe nicht abgezogen werden dürfen, indem zu jener Vertretung, wie zu dieser Abrechnung, nach wie vor der Konsens der Lehnskurie erforderlich bleibt. Bei der hypothekarischen Eintragung nicht konsentirter Darlehne ist von der Hypothekenbehörde im Hypothekenbuche und in der Hypotheken-Rekognition jederzeit zu bemerken, daß der Lehnsherr im Fall der Apertur zur Zahlung aus dem Lehn nicht verpflichtet sei. Im Uebrigen bewendet es wegen der auf vier oder weniger Augen stehenden Lehne nach wie vor bei der Verfassung, wonach in einem solchen Falle der Konsens der Lehnskurie, welche deshalb zuvor bei dem Lehns-Departement anzufragen hat, zur Verpfändung der Lehns-Substanz jedesmal erforderlich ist.

Ich beauftrage Sie, den Justizminister Mühler, hiernach die O. L. Ger. zu Frankfurt und Glogau mit Anweisung zu versehen, und diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Rittergutsbesitzer in den Lausitzen bringen zu lassen. v. K. J. B. 52. S. 150.

Zu Band II. Seite 328.

Th. I. Tit. 18. §. 228-234. In Betreff der Zuziehung des Lehnsherrn und der Agnaten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen cfr. die Zusätze zu §. 187 ff. h. t. sowie auch:

a) **Verordnung** vom 30. Juni 1834, wegen Abänderung des Verfahrens ꝛc. §. 23—27. (G. S. S. 106.)

b) **Gesetz** vom 18. Juni 1840, wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen §. 102 ff. (G. S. S. 177.) und

c) **Gesetz** vom 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen §. 76 ff. (G. S. S. 212.)

s. zu II. 7. §. 240—294.

Zu Band II. Seite 331.

Th. I. Tit. 18. §. 252 u. 253. Reskr. vom 9. März 1832, betr. die Bewilligung von Pfandbriefen auf Lehne, und deren Wiedereinziehung, wenn sie nur auf gewisse Zeit konsentirt sind.

Ew. ꝛc. ermangele ich nicht, auf das verehrliche Schreiben vom 20. v. M. ganz ergebenst zu erwidern, daß ich mich nur mit der in der Allerh. C. O. vom 15. September 1830, in Bezug auf die Verpflichtung der General-Landschafts-Direction,

> die Besitzer von Lehn- und Fideikommißgütern selbst in dem Falle stipulirter allmähliger Abtragung des aufzunehmenden Darlehns und unter Voraussetzung der alsdann für den Gläubiger bei unterbleibender rechtszeitiger Einziehung seiner Forderung nach §. 103. 215. 216. II. 4. in Verbindung mit §. 252 und 253. I. 18. des A. L. R. eintretenden Folge des Verlusts des Realrechts, an dem landschaftlichen Kredit theilnehmen zu lassen,

aufgestellten Ansicht einverstanden erklären kann.

Der §. 5. des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. und 15. Juli 1770. läßt die Bepfandbriefung der Lehn- und Fideikommißgüter ausdrücklich zu, wenn der

Konsens zur Aufnahme des Darlehns nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Kapital bis zu deren Ablauf in gewissen Raten wieder getilgt werden soll. Dabei wird verordnet, daß bei unterbleibender Zahlung sofort die Sequestration verfügt werden soll. Die nämliche Vorschrift findet sich in den Reglements für die Kur- und Neumark, Pommern und Westpreußen. Wenn nun nach den späteren Bestimmungen des A. L. R. jede freiwillige Nachsicht von Seiten des Gläubigers den Verlust des Realrechts zur Folge hat; so muß diese ganz allgemeine Festsetzung auch auf die landschaftlichen Darlehne Anwendung finden, ohne daß dadurch die Verpflichtung der Landschaft, auch in den bezeichneten Fällen den Lehns- und Fideikommißbesitzern mit ihrem Kredit zu Hülfe zu kommen, aufgehoben oder beschränkt werde. An die Stelle der dem gewöhnlichen hypothekarischen Gläubiger unter Androhung des Verlusts des Realrechts zur Pflicht gemachten rechtszeitigen Einklagung des Kapitals, tritt bei der Landschaft die Einleitung der Sequestration.

Das, wozu die Landschaft nach dem Reglement ganz unstreitig verpflichtet ist, und was sie also nicht unterlassen darf, wenn sie sich den Interessenten nicht verantwortlich machen will, nämlich die Einziehung der aufgenommenen Pfandbriefssumme in bestimmten Terminen, erhält durch die landrechtliche Vorschrift nur noch eine höhere Garantie. Daß es nicht die Absicht gewesen ist, diese Vorschrift von der Anwendung auf Pfandbriefe auszuschließen, beweiset das nach Publikation des A. L. R. erschienene revidirte ostpreußische Landschaftsreglement vom 24. Decbr. 1808. Hier heißt es im §. 16, daß wenn auf Fideikommisse und Majorate Pfandbriefe gegeben werden sollen, alles dasjenige genau beobachtet werden müsse, was die Gesetze, mithin auch die landrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Edict vom 9. Oktbr. 1807. §. 8. und die Familienverträge in Ansehung der Verpfändung solcher Güter und Abzahlung der Schulden überhaupt vorgeschrieben haben. Mit der Schlesischen General-Landschafts-Direction kann ich nicht annehmen, daß die Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen auf Pfandbriefe der Natur der letzteren zuwiderlaufe. Der Inhaber des Pfandbriefs verliert allerdings seinen Anspruch an die Landschaft nicht, wohl aber verliert die Landschaft als Gläubigerin ihren Anspruch an das bepfandbriefte Gut. ꝛc. Act. des Justizm. Gen. L. Nr. 17. Fol. 6.

Zu Band II. Seite 331 ff.

Th. I. Tit. 18. §. 261 ff. **Gesetz** vom 15. Febr. 1840, betr. die Fälle der Nothwendigkeit und die Art der Errichtung eines Familienschlusses über Familienfideikommisse und Lehne; s. zu II. 4. §. 39 ff.

Zu Band II. Seite 341.

Th. I. Tit. 18. §. 302 ff. a) cfr. die Zusätze zu §. 187 ff. h. t.

b) **Plenar-Beschluß** vom 9. Decbr. 1839, daß demjenigen Agnaten eines Pommerschen Lehnguts, welcher die Revocationsklage auf Veranlassung der sub poena praeclusi ergangenen Provokation anstellt, der Einwand entgegengesetzt werden kann, daß die alienirende und konsentirende Linie noch nicht ausgestorben, ihm daher die Succession noch nicht angefallen sei. s. Min. Bl. S. 432. v. K. J. B. 54. S. 338.

c) **Verordnung** vom 11. Mai 1839, betr. das Aufgebot der Agnaten und das Verfahren bei der Subhastation Pommerscher Lehne.

Um bei dem gerichtlich nothwendigen Verkaufe eines Altvor- oder Hinterpommerschen Lehnguts das Verfahren beim Aufgebote der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte genauer festzustellen, und die Grundsätze wegen Belegung und Vertheilung des vom Lehnberechtigten zu erlegenden Uebernahmepreises mit den Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Tritt bei einem Pommerschen Lehngute der Fall einer nothwendigen Subhastation ein, so ist vor deren Einleitung das Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte zu veranlassen.

§. 2. Zum Zwecke dieses Aufgebots sind die Lehnberechtigten aus den Huldigungs-Registern, Vasallen-Tabellen und Hypothekenbüchern zu ermitteln. Das

hierüber aufzunehmende Verzeichniß ist einem in der Provinz angesessenen Geschlechtsvetter mitzutheilen, welcher über dessen Richtigkeit und den Aufenthalt der Lehnberechtigten zu vernehmen ist.

§. 3. Die Lehnberechtigten sind hierauf zu einem Termine vorzuladen, um sich über die Ausübung ihrer Rechte zu erklären. — Die Frist für diesen Termin, so wie die Form der Bekanntmachung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß und der §§. 1 u. 2. der Verordnung über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe vom 2. Dezember 1837. —

§. 4. Mit dem Aufgebote der Lehnberechtigten ist jederzeit das Aufgebot der unbekannten Realprätendenten zu verbinden. — Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Lehnberechtigten, so wie die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Realprätendenten sind in die Vorladung namentlich aufzunehmen.

§. 5. Die auf die Vorladung nicht erscheinenden Lehnberechtigten gehen des Anspruches auf die Ausübung ihrer Berechtigungen verlustig, und die ausbleibenden Realprätendenten müssen gegen sich alles gelten lassen, was von den bekannten Realprätendenten mit den übrigen Betheiligten verhandelt wird.

§. 6. Wird der Antrag auf Subhastation eines Pommerschen Lehnguts begründet gefunden, so ist gleich bei der Einleitung des Verfahrens die Eintragung des Vermerks, daß auf die Subhastation des Guts angetragen worden sei, in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

§. 7. Ist durch Vereinigung unter den Betheiligten oder durch richterliche Entscheidung der Lehnberechtigte, welcher das Gut zu übernehmen hat, bestimmt, auch der dafür zu erlegende Preis festgestellt, und ergiebt die vom Richter zu veranlassende Prüfung des Verfahrens, daß die Interessenten entweder gehört oder rechtskräftig präkludirt worden sind, so setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin auf sechs Wochen zur Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises an. Zu diesem Termine sind vorzuladen:

1. Der zur Uebernahme des Guts für berechtigt erklärte Agnat,
2. der Extrahent der Subhastation,
3. der Schuldner und
4. die eingetragenen Gläubiger,

und zwar der Agnat bei Verlust der Ausübung seines Rechts, die übrigen Interessenten nach Anleitung des §. 16. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß.

§. 8. Für diesen Termin, welcher nur Einmal anderweit auf sechs Wochen verlegt werden darf, kommen bei der Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises die in der angeführten Verordnung vom 4. März 1834 §§. 17 bis 21. gegebenen Vorschriften unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

a) der Uebernehmer des Guts vertritt dabei die Stelle des Käufers.

b) (zu §. 18.) Hat eine Beschlagnahme der Einkünfte oder eine Sequestration nicht stattgefunden, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem der Eintragung des Vermerks (§. 6.) zunächst vorhergegangenen 1. Julius ihren Anfang.

c) Die Kosten der Taxe, des Aufgebots, der Belegung und Vertheilung des Uebernahmepreises werden vorweg in Abzug gebracht. — Den Werthstempel trägt der Uebernehmer des Guts.

d) (zu §. 19.) Das Gericht, welches das Verfahren leitet, hat nach vorgängiger Prüfung desselben ein Attest über die Person des Uebernehmers und über die Höhe des Preises auszufertigen.

Dieses Attest tritt an die Stelle des Adjudikationsbescheides, so wie die Ausfertigung der Verhandlungen über die Erlegung und Vertheilung des

Uebernahmepreises an die Stelle der Verhandlungen über die Belegung der Kaufgelder.

e) (zu §. 20.) Wird in dem Termine der Uebernahmepreis nach den festgestellten Bedingungen von dem Agnaten nicht belegt, so geht dieser seiner Rechte in Beziehung auf den Extrahenten der Subhastation und die Gläubiger verlustig.

§. 9. Diese Verordnung soll auch auf die bereits anhängigen Fälle Anwendung finden, wenn das Hypothekenbuch des Lehnguts regulirt ist, und keine dem Aufenthalte nach unbekannte Realinteressenten vorhanden sind, oder wenn das in der Prozeßordnung Tit. 51. §. 99. u. ff. vorgeschriebene Aufgebot erfolgt ist, und die dem Aufenthalte nach unbekannten Realinteressenten namentlich vorgeladen worden sind. G. S. 1839. S. 167.

Zu Band II. Seite 342.

Th. I. Tit. 18. §. 304–307. Edikt vom 9. Oktbr. 1807 §. 3., wonach ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Agnaten und Mitbelehnten nicht mehr stattfindet; s. zu I. 8. §. 6 ff.

Zu Band II. Seite 343.

Th. I. Tit. 18. §. 311 ff. s. die Zusätze zu §. 228 ff. h. t.

Zu Band II. Seite 346.

Th. I. Tit. 18. §. 341. Gesetz vom 15. Febr. 1840, über die Nothwendigkeit der Familienschlüsse, ꝛc. §. 15 u. 21., wonach im Falle des nebenbemerkten Paragraphen nur die Zuziehung zweier Anwarter erforderlich; s. zu II. 4. §. 39 ff.

Zu Band II. Seite 354.

Th. I. Tit. 18. §. 444. Reser. vom 3. Febr. 1834, betr. die Unzulässigkeit der hypothekarischen Eintragung einer Lehnsanwartschaft.

ꝛc. Der Antrag auf Eintragung der erwähnten Anwartschaft muß um deshalb zurückgewiesen werden, weil eine Anwartschaft nach §. 444 seqq. I. 18. A. L. R. nur ein persönliches Recht gegen den Verleihenden begründet, und sogar eine Eventualbelehnung, welche hier nicht vorhanden ist, die Zuziehung der Eventualbelehnten bei Veräußerungen und Verpfändungen des Lehns in der Regel nicht nothwendig macht. Persönliche Rechte sind aber zur Eintragung in die Hypothekenbücher nicht geeignet, und wenn auch die H. O. §. 51. Tit. I. von Anwartern spricht, so verdienen doch auch die aus dem A. L. R. entnommenen speciellen Grundsätze über die Anwartschaft um so mehr den Vorzug, als die gedachte Stelle der H. O. auf hier nicht eintretende provinzielle Verfassungen verweiset. ꝛc.

Act. des Justizm. Gen. II. Nr. 10. Vol. 7. Fol. 122.

Zu Band II. Seite 368–377.

Th. I. Tit. 18. §. 605–613. Gesetz vom 15. Febr. 1840, betr. die Familienschlüsse bei Familienfideikommissen und Lehnen, §. 15 u. 21., wonach es bei der Einziehung und anderweiten Unterbringung oder Translocation eines Lehnstamms oder Lehnskapitals nur der Zuziehung zweier Anwarter bedarf; s. zu II. 4. §. 39 ff.

Zu Band II. Seite 385.

Th. I. Tit. 18. §. 651–656. 1) cfr. die Bemerkungen zu §. 13. h. t.

2) **Verordnung** vom 28. Novbr. 1839, betr. die Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen Lehne im Herzogthum Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben für angemessen erachtet, bei der Allodifikation der nicht zur Klasse der Bauerlehne gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen eine Ermäßigung der bisher dafür üblich gewesenen Bezeigungsgelder eintreten zu lassen, um dadurch eine größere Gleichstellung der gedachten Provinz in ihren Rechtsverhältnissen mit anderen Landestheilen der Monarchie, in welchen der Lehnsnexus gleichfalls noch fortbesteht, herbeizuführen.

Zu diesem Behufe verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. In Betreff derjenigen Lehne der gedachten Art, welche ehemals bei der Probstei Meschede zu Lehn gingen, soll die Allodifikation gegen Entrichtung von zwei bis drei vom Hundert ihres Werths gestattet werden.

§. 2. In Betreff der übrigen landesherrlichen Lehne im Herzogthum Westphalen, welche nicht zur Klasse der Bauerlehne gehören, sollen

a) bei Mannlehnen fünf bis sieben,

b) bei Weiberlehnen, sowohl den subsidiarischen, als den vermischten, drei bis vier,

c) bei Erblehnen zwei bis drei

vom Hundert des Lehnwerths als Entschädigung gezahlt werden, wenn der Werth des Lehnsobjekts den Betrag von 10,000 Rthlr. nicht übersteigt.

§. 3. In Ansehung derjenigen Lehne, welche den Werth von Zehntausend Thalern übersteigen, hat es dagegen bei der bisherigen Observanz, wonach die Erbverwandlung nur gegen Entrichtung eines Bezeigungsgeldes von Zehn vom Hundert des Lehnwerths zulässig ist, sein Bewenden, sofern nicht besondere, die Lehnsfolge der Agnaten regulirende Familienverträge bereits darüber bestehen, oder der Lehnsbesitzer die ausdrückliche Einwilligung der zur eventuellen Sukzession berechtigten Agnaten in die Erbverwandlung beibringt, in welchem Falle letztere gegen Entrichtung der im §. 2. bestimmten Sätze ausnahmsweise gestattet sein soll.

§. 4. Die Allodifikation der Lehne, welche nur auf zwei Augen stehen, ist unzulässig.

§. 5. Dasselbe gilt, wenn das Lehn zwar auf vier Augen steht, jedoch keine Hoffnung zur Erzielung lebensfähiger Deszendenz vorhanden ist; wogegen, wenn eine solche noch zu erwarten wäre, die Allodifikation nur gegen Entrichtung des Doppelten von der, nach der Natur des Lehns, in Gemäßheit obiger Bestimmungen festzusetzenden Ablösungssumme geschehen kann.

§. 6. Bei Feststellung des Lehnwerths und Ermittelung der Ablösungssumme ist als Werth des Lehns der zu vier vom Hundert zu kapitalisirende Katastralreinertrag zum Grunde zu legen; jedoch soll es den Vasallen und beziehungsweise den Agnaten, welche im Zweifelsfalle über das Allodifikationsgesuch gehört werden müssen, freistehen, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe auf ihre Kosten in Antrag zu bringen.

§. 7. Sind die bei einzelnen Lehnen zu entrichtenden Lehnsgefälle, welche die Natur eines wirklichen Laudemiums haben, so groß, daß der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalswerth derselben für sich selbst schon dem, nach den höchsten der obigen Sätze mit Rücksicht auf die Natur des Lehns ermessenen Allodifikationskapitale bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, so soll an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemialverpflichtung mit dem Zusatze eines nach den geringsten Sätzen zu berechnenden Allodifikationskapitals die Entschädigung für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemialverbindlichkeit bilden. Wenn aber die Lehnsgefälle die Natur eines Laudemiums nicht haben, so ist, mit Rücksicht auf den Ertrag des Lehns und die Höhe der Leistung, vergleichsweise ein billiges Averstionalquantum als Allodifikationssumme zu reguliren, wobei die in der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 Tit. 7. aufgestellten Grundsätze, jedoch unter Berücksichtigung des Verlustes des möglichen Heimfalls, und der dafür zu entrichtenden Entschädigung, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 8. In eben dieser Art ist auch bei der Allodifikation derjenigen Lehne zu verfahren, die verdunkelt, und deren Bestandtheile nicht mehr zu ermitteln sind.

G. S. 1840. S. 5.

3) **C. O.** vom 18. Febr. 1841, an die Staatsminister Mühler und v. Ladenberg, betr. die Allodifikation von Lehnen, bei denen das Bezeigungsquantum feststeht, und das Allodifikationsquantum nicht über 500 Rthlr. beträgt.

Ich autorisire Sie auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag vom 29. v. M., die Allodifikation von Lehnen, bei denen das Bezeigungsquantum observanz- oder gesetzmäßig feststeht, in allen Fällen, wo die Allodifikationssumme nicht mehr als fünfhundert Thaler beträgt, gegen die vorgeschriebenen Bedingungen ohne meine Genehmigung zu bewilligen. Min. Bl. S. 106.

4) **Reser.** vom 13. Januar 1841, betr. das Verfahren bei Einreichung von Allodifikationsverträgen.

Anträge auf Allodifikation von Lehngütern sind an den Minister der Domainenverwaltung und an den Justizminister gemeinschaftlich zu richten, jedoch nur unter der Adresse des ersteren einzusenden. s. vollst. Min. Bl. S. 39.

Zu Band II. Seite 387.

Th. I. Tit. 18. §. 680. In Betreff der Auflösbarkeit der Erbzinsverhältnisse s. die zu §. 752. allegirten Verordnungen. (B. II. S. 399.)

Zu Band II. Seite 389.

Th. I. Tit. 18. §. 691. 1) **Reser.** vom 15. März 1839, betr. die Nothwendigkeit der gerichtlichen Abschließung der Erbzinsverträge; Min. Bl. S. 123. v. K. J. B. 53. S. 86.; erledigt durch

2) **Deklaration** vom 22. Juli 1840, betr. die Form der Erbzinsverträge.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. v. M. will Ich die Vorschrift des §. 691. Tit. 18. Th. I. des A. L. R., wonach Verträge über neue Verleihungen eines Erbzinsrechts gerichtlich abgeschlossen werden sollen, mit Beziehung auf das Gesetz vom 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge dahin deklariren, daß die Gültigkeit solcher Verträge von der Beobachtung der gerichtlichen Form nicht abhängt, vielmehr dieselben, unbeschadet ihrer Gültigkeit auch schriftlich abgeschlossen werden können. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
G. S. 1840. S. 226.

Zu Band II. Seite 390.

Th. I. Tit. 18. §. 697 ff. Reser. vom 27. Oktbr. 1840, betr. den Nachweis der Besitzfähigkeit des Erwerbers eines Erbzins- oder Erbpachtguts vor Berichtigung des Besitztitels.

Vor der Berichtigung des Besitztitels eines Erbzins- oder Erbpachtguts ist zum Nachweise der Besitzfähigkeit des neuen Erwerbers die Beibringung des Veräußerungskonsenses des Obereigenthümers oder Erbverpächters zu erfordern; es kann jedoch dieser Nachweis auch auf andere Art geführt werden, und wenn der Obereigenthümer oder Erbverpachter den Konsens aus andern als den gesetzlichen Gründen (§. 701. h. t. §. 202. Tit. 21.) verweigert, muß, falls nicht kontraktliche Bestimmungen entgegenstehen, die Besitztitelberichtigung dennoch erfolgen.
s. vollst. Min. Bl. S. 344. v. K. J. B. 56. S. 562.

Zu Band II. Seite 392.

Th. I. Tit. 18. §. 714. Reser. vom 10. April 1837, betr. die Unzulässigkeit des Ausbedingens unfixirter Laudemien.

Der Magistrat hat in der Vorstellung vom 18. Febr. c. sich darüber beschwert, daß das Königl. O. L. Ger. zu Glogau den über die Ueberlassung einer Parzelle des Kämmereigutes Hagendorff abgeschlossenen, hierbei zurückerfolgenden Vertrag vom 20. August und 24. September v. J. deshalb nicht als gültig anerkennen und in das Hypothekenbuch eintragen will, weil in demselben ein bei jeder Besitzveränderung zu zahlendes unfixirtes Laudemium bedungen ist. Zugleich hat der Magistrat um Belehrung für künftige ähnliche Fälle gebeten.

Es wird demselben hierauf eröffnet, daß der Justizminister diese und ähnliche Verträge allerdings unzulässig findet.

Die Gesetze über die Ablösung der Reallasten u. s. w. betrachten auch die unfixirten Laudemien als ein Hinderniß der Landeskultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke, und geben deshalb den Verpflichteten, diese mögen nun Eigenthümer, Erbzinsleute oder Erbpächter sein, ein Recht, zu verlangen, daß das Laudemium und andere unbestimmte Abgaben auf eine gewisse jährliche Abgabe reducirt werden.

§. 2. des Kulturediktes vom 14. September 1811 Einleitung und §. 29. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni. 1821.

Schon hieraus muß man folgern, daß es unzulässig sei, ferner solche unbestimmte Abgaben vertragsmäßig zu bedingen, indem das Gesetz sonst mit sich selbst in Widerspruch kommen würde, wenn es auf der einen Seite die Auflösung bestehender Verhältnisse beförderte, und auf der andern Seite doch gestatten wollte, daß sie sich in gleicher Art wieder neu bilden können.

Dazu kommt aber die Bestimmung im §. 7. des Kulturediktes vom 14. Septbr. 1811, dahin lautend:

„Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthume anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzungen abzulohnen; damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens 12 Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufes oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld und Körnern zulässig sein."

Es ist hier zwar zunächst nur von Arbeitsfamilien und Dienstetablissements die Rede, indessen ist darin doch ausdrücklich ausgesprochen, daß sich nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden sollen, und daß dahin die Auferlegung unbestimmter Abgaben gehört, die nicht geduldet werden soll.

Damit übereinstimmend ist auch den Generalkommissionen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den §§. 15 und 43. der Verordnung vom 20. Juni 1817 ganz allgemein aufgegeben, im Interesse des Staates und im landespolizeilichen Interesse besonders dahin zu sehen:

daß keine unfixirten Laudemien festgesetzt werden, und entgegen laufende Abreden nicht zu dulden.

Da der Gegenstand zugleich das Ressort des Herrn Wirklichen Geheimen Staatsministers Freiherrn v. Brenn berührt, so hat der Justizminister auch mit diesem darüber Rücksprache genommen. Der Magistrat wird aus dem abschriftlich beiliegenden Schreiben desselben ersehen, daß Letzterer ebenfalls mit den obigen Ansichten einverstanden ist. v. K. J. B. 49. S. 508.

Zu Band II. Seite 397.

Th. I. Tit. 18. §. 724. Reskr. des Fin. Min. vom 7. April 1833, betr. die Ausmittelung des Werths der Altentheilsnutzungen Behufs Feststellung des Laudemii.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 31. Dezember v. J. eröffnet, daß es zwar ganz angemessen sein würde, in den Fällen, in welchen bei einem Kaufe ein Altentheil ausbedungen wird, bei Ausmittelung des Werths der Altentheilsnutzungen, Behufs der Feststellung des Betrages eines Laudemii, eine Lebensdauer von 70 Jahren als Grundlage der Berechnung anzunehmen Da es aber bei der Unerheblichkeit des Gegenstandes zweckmäßig ist, für die Berechnungen gleich im Allgemeinen nach Maaßgabe des Lebensalters des Altentheilsbesitzers bestimmte Sätze aufzustellen, so hat die Königl. Regierung:

1) bei einem Lebensalter bis zum 60sten Jahre incl. das 8fache,
2) vom zurückgelegten 60sten bis 62sten Jahre incl. das 6fache,
3) vom zurückgelegten 62sten bis 64sten Jahre incl. das 4fache,
4) vom zurückgelegten 64sten bis 66sten Jahre incl. das 3fache,
5) vom zurückgelegten 66sten bis 69sten Jahre incl. das 1½fache des Jahresbetrages der Nutzungen in Gelde, und
6) vom Anfange des 70sten Jahres an, nur den einfachen Jahresbetrag

zu dem bedungenen Kaufgelde hinzuzurechnen. v. K. Ann. B. 17. S. 306.

Zu Band II. Seite 399.

Th. I. Tit. 18. §. 747–752. Reſcr. vom 16. Mai 1839 nebſt Anlagen, betr. die Ablöſung des erbzinsherrlichen Obereigenthums von Domainengrundſtücken; ſ. zu II. 14. §. 16.

Zu Band II. Seite 404.

Th. I. Tit. 19. §. 4 ff. 1) **Reſcr.** vom 7. Januar 1833, betr. das Rechtsverhältniß zwiſchen dem Käufer eines Grundſtücks, für welchen der Beſitztitel noch nicht berichtigt iſt, und einem Gläubiger des Verkäufers, welcher die Eintragung ſeiner Forderung nachſucht.

Dem Gerichtsamte Sophienthal wird auf die in Verfolg des Reſcr. vom 9. April v. J. gemachte Anfrage vom 3. Novbr. ej. a.,

die Prozeßſache des Oberamtmanns L. wider den Koloniſten B. und die Subhaſtation der Stelle des letztern betreffend,

zum Beſcheide ertheilt, daß für den Fall, welcher zur Anfrage Veranlaſſung gegeben hat, es weiter keiner Verfügungen bedarf, da nach der Anzeige des Gerichtsamts der Kauf zwiſchen dem B. und K. ſich zerſchlagen hat.

Was jedoch die Anfrage für den Fall betrifft, wie es zu halten ſei, wenn der Käufer eines Grundſtücks ſeinen Beſitztitel noch nicht hat berichtigen, auch nicht die nach §. 57. Tit. 2. der Hyp. O. zuläſſige Proteſtation zu ſeiner Sicherheit hat eintragen laſſen, die Hypothekenbehörde aber Kenntniß von ſeinem Kaufkontrakt erhalten hat — und ſich demnächſt ein Gläubiger des Verkäufers und Civilbeſitzers mit einem eintragungsfähigen Schuld-Inſtrumente meldet — ſo muß, wenn in dem anzuberaumenden Termine keine gütliche Vereinigung zwiſchen dem Verkäufer, dem Käufer und Gläubiger zu bewirken iſt, das Rechtsverhältniß unter denſelben nach §. 4 ff. Tit. 19. Th. I. des A. L. R. beurtheilt werden. Die Rechte des Käufers und die des Gläubigers ſind perſönliche Rechte, ſo lange reſp. die Uebergabe des Guts noch nicht erfolgt und die Pfandrechte des Gläubigers noch nicht eingetragen ſind. Hieraus folgt, daß, wenn die Uebergabe des Grundſtücks bereits erfolgt iſt, der Käufer durch ſein erworbenes dingliches Recht den ausſchließt, welcher durch die Pfandverſchreibung nur ein perſönliches Recht mit einem bloßen Titel zum Pfandrecht beſitzt. (§. 10. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.) Iſt aber zu erweiſen, daß dem Käufer das perſönliche Recht des Gläubigers bei der Beſitzergreifung bereits bekannt geweſen (§. 5. Tit. 19. a. a. O.), oder iſt keine Uebergabe erfolgt, ſo muß dann die Frage: welchem von beiden durch Einräumung des Beſitzes und reſp. durch Eintragung im Hypothekenbuche (§. 6. ff Tit. 20) ein dingliches Recht beizulegen ſei? nach Beſchaffenheit des perſönlichen Rechts entſchieden werden (§. 6. Tit. 19.). Hieraus folgt, daß bei nicht erfolgter Vereinigung zwiſchen den ſtreitenden Parteien, die Sache durch Erkenntniß feſtzuſtellen iſt, und wenn der Gläubiger die Vorſchrift des §. 5. a. a. O. für ſich in Anſpruch nimmt, die Rechte deſſelben im Fall des Anerkenntniſſes von Seiten des Käufers durch die Eintragung einer Hypothek und — im Fall des Widerſpruchs — durch die Eintragung einer Proteſtation ſicher geſtellt werden müſſen, bis in letzterer Beziehung rechtlich feſtſteht, welche der kollidirenden Rechte den Vorzug haben und welche nachſtehen müſſen, wovon demnächſt die Löſchung der Proteſtation oder deren Umſchreibung in eine förmliche Hypothek abhängig bleibt.

v K. J. B. 41. S. 265.

2) **Reſcr.** vom 19. Juli 1833, betr. die Verpachtung der veräußerten Parzellen für Anſprüche an das Hauptgut; ſ. zu I. 20. §. 468. B. II. S. 505.

3) **Reſcr.** vom 9. Febr. 1840, daß der früher eingetragene Gläubiger dem ſpäter eingetragenen nachſtehen müſſe, wenn er des letzteren früher entſtandenen Titel zum Pfandrechte gekannt hat; ſ. zu I. 20. §. 407.

Zu Band II. Seite 412.

Th. I. Tit. 20. §. 5. 1) **Reſcr.** vom 27. März 1836, betr. die Eintragung einer Forderung im Wege der Exekution, wenn gleichzeitig die Beſchlagnahme der Revenüen des Grundſtücks beantragt wird, und die Wirkung der Löſchung proteſtativiſcher Eintragungen.

2) Die zweite Frage:

ob der Antrag auf Beſchlagnahme der Revenüen eines Grundſtückes mit dem

Antrage auf Eintragung der erstrittenen Forderung auf das Grundstück selbst im Wege der Exekution kumulirt werden darf?

muß ich bejahen.

Die Eintragung einer exekutionsfähigen Forderung in das Hypothekenbuch gründet sich auf einen gesetzlichen, so wie die Eintragung aus einem Schuld- und Verpfändungs-Instrumente auf einen vertragsmäßigen Titel zum Pfandrechte. So wenig das Königl. Land- und Stadtgericht behaupten wird, daß der Gläubiger, der eine vertragsmäßige Hypothek ausgeklagt hat, die Beschlagnahme der Revenüen des verpfändeten Grundstücks nur alsdann extrahiren dürfe, wenn er zuvor sein Pfandrecht aufgegeben hat, eben so wenig läßt sich dies von demjenigen behaupten, der seine im Wege der Exekution entstandene Hypothek durch Beschlagnahme der Revenüen des verpflichteten Grundstücks zu realisiren beabsichtigt. Die Eintragung im Wege der Exekution würde illusorisch sein, wenn man die dadurch erworbene Hypothek nicht gegen das damit belastete Grundstück geltend zu machen befugt wäre; Beschlagnahme der Guts-Revenüen, Sequestration und Subhastation sind aber alles Exekutionsmittel gegen das Grundstück selbst.

3) Die dritte Frage anlangend:

ob der Gläubiger, welcher hinter einer, in Folge des §. 22. Absatz 3. der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen, eingetragene Protestation eine eingetragene Forderung besitzt, die Priorität erst durch die wirkliche Löschung der vorstehenden Protestation oder ein Recht darauf schon durch den bloßen Ablauf der a. a. O. bestimmten dreimonatlichen Frist, wenn die Umschreibung der Protestation in eine Hypothek innerhalb derselben nicht erfolgt, erworben habe?

so muß, wenn die Requisition des Prozeßrichters um die Eintragung erst eingeht, nachdem die auf den unmittelbaren Antrag des Exekutionssuchers eingetragene Protestation gelöscht worden, die Eintragung als eine primitive, d. h. als ob gar keine vorausgegangen wäre, behandelt werden, also hinter allen bis dahin erfolgten Eintragungen zu stehen kommen. Ist die Löschung der Protestation zur Ungebühr erfolgt, so treten die Bestimmungen §. 526 ff. Tit. 20. Th. I. A. L. R. ein. Jedoch kann ohne Einwilligung des später eingetragenen Gläubigers die gelöschte Forderung nicht wieder voreingetragen, vielmehr darüber nur im Wege Rechtens entschieden werden.

Hiernach müssen die Bescheidungen, welche das dortige O. L. Ger. ertheilt hat, für richtig erachtet werden. v. K. J. B. 47. S. 375.

2) **Reser.** vom 12. Januar 1841, betr. die Eintragung einer judikatmäßigen Forderung im Wege der Exekution auf mehrere Grundstücke.

Wenn mehrere Grundstücke auf ein Folium des Hypothekenbuchs eingetragen sind, so kann eine Forderung auf dieselben im Wege der Exekution im Ganzen eingetragen werden, ohne daß es nach §. 23. der Verordnung vom 4 März 1834 einer Theilung der Forderung bedarf. s. vollst. Min. Bl. S. 38. v. K. J. B. 57. S. 256.

3) **Reser.** vom 18. Januar 1841, betr. die Löschung einer im Wege der Exekution eingetragenen Forderung.

Die Löschung einer im Wege der Exekution bereits definitiv eingetragenen Forderung kann nicht auf den bloßen Antrag des Prozeßrichters gelöscht werden, wenn auch im Fortgange der Exekution die Befriedigung des Gläubigers erfolgt ist, sondern es sind Behufs der Löschung alle Formalien erforderlich, welche die Hyp. O. zur Löschung einer eingetragenen Post vorschreibt, namentlich auch der Konsens des Schuldners. s. vollst. Min. Bl. S. 43. v. K. J. B. 57. S. 260.

Zu Band II. Seite 415.

Th. I. Tit. 20. §. 8–10. 1) **Reser.** vom 12. Juli 1833, daß die Eintragung eines Titels zum Pfandrecht nach dem Tode des ursprünglichen Schuldners nur mit Einwilligung der Erben und nach Berichtigung ihres Besitztitels erfolgen könne; s. zu §. 405. h. t. B. II. S. 478.

2) **Reser.** vom 15. April 1835, betr. die Unzulässigkeit der Eintragung eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht auf ein Grundstück als dessen Besitzer der Schuldner zwar noch im Hypothekenbuche eingetragen ist, dessen Eigenthum ihm aber nicht mehr zusteht; s. zu §. 405. h. t.

Zu Band II. Seite 417.

Th. I. Tit. 20. §. 15. Reſcr. vom 27. Oktbr. 1820, betr. die Zuläſſigkeit der Verpfändung eines Objekts, auf welches dem Verpfänder ein künftiger Erbanſpruch zuſteht.

Die von dem (Tit.) gegen die Eintragung der Verpfändung angeführten Gründe ſcheinen nicht Platz zu greifen. Denn wenn auch mit Hinſicht auf den §. 15. Tit. 20. Th. I. A. L. R., welcher lautet:

> Soweit Jemand über eine Sache zu verfügen fähig und berechtigt iſt, ſo weit kann er auch damit durch Pfand oder Hypothek gültig Sicherheit beſtellen,

das im §. 446. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. enthaltene Verbot des Verkaufs einer noch nicht angefallenen Erbſchaft auf die Verpfändung derſelben auszudehnen ſein dürfte, ſo iſt doch hier gar nicht von der Verpfändung einer Erbſchaft oder eines Erbrechts die Rede, ſondern bloß von einem einzelnen Objekte, welches ein Gegenſtand des künftigen Erbanfalls ſein würde. Der §. 447. Tit. 11. cit. disponirt aber, daß nur alsdann ein wirklicher Erbſchaftskauf vorhanden ſei, wenn das Erbſchaftsrecht oder ein Theil deſſelben verkauft ſei. — Unter der Vorausſetzung ferner, daß die Emilie B. als fideikommiſſariſche Erbin des verpfändeten Kapitals aus dem Hypothekenbuche konſtiren wird, iſt es gleichgültig, daß die Wittwe B. in der Dispoſition über das Kapital nicht allein durch die Emilie B., ſondern durch ihre geſammte Descendenz beſchränkt wird, daß es ferner zweifelhaft iſt, ob die Verpfänderin den Erbanfall ganz ohne Konkurrenz mit mehreren Miterben erleben wird, und der Teſtamentsexekutor der Verpfändung widerſpricht. Denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Verpfändung auch nach erfolgter Eintragung nur in ſoweit gilt, als der Verpfänderin nach dem Anfalle die Dispoſition zuſtehen wird. ꝛc.

Act. des Juſtizm. Rev. Penſ. 14. Fol. 12.

Zu Band II. Seite 418.

Th. I. Tit. 20. §. 24. 1) Reſcr. vom 14. Febr. 1834, betr. die Unzuläſſigkeit einer Stipulation, wodurch der Gläubiger von ſeinem Schuldner verſprechen läßt, ohne ſeinen Konſens keine Schulden auf das Grundſtück eintragen zu laſſen; ſ. zu I. 9. §. 406. B. I. S. 309.

2) Reſcr. vom 29. April 1837, betr. die Befugniß des Eigenthümers eines zur Subhaſtation geſtellten Grundſtücks zur Dispoſition über daſſelbe.

Uebrigens wird das Kollegium noch darauf aufmerkſam gemacht, daß der von demſelben in der Verfügung vom 24. Januar c. ausgeſprochene Grundſatz,

> dem Eigenthümer eines zur nothwendigen Subhaſtation geſtellten Grundſtücks ſtehe über daſſelbe keine fernere Dispoſition zu,

den Geſetzen nicht gemäß iſt.

Die Vorſchrift des §. 3. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, wonach bei der Einleitung einer nothwendigen Subhaſtation zugleich ein Vermerk in das Hypothekenbuch von Amtswegen dahin eingetragen werden ſoll:

> daß die Subhaſtation verfügt worden, und ſpätere Dispoſitionen den bis dahin eingetragenen Gläubigern unnachtheilig ſind,

hat keineswegs den §. 24. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. abgeändert, vielmehr ſind beide geſetzliche Beſtimmungen in vollem Einklange.

Der Eigenthümer des zur Hypothek beſtellten Grundſtücks kann daher auch nach eingeleiteter Subhaſtation über daſſelbe mit rechtlicher Wirkung ſoweit frei verfügen, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig iſt.

Jener Vermerk im Hypothekenbuche iſt hiernach auch um ſo weniger ein Hinderniß der Verpfändung des zur Subhaſtation geſtellten Grundſtücks, als ſelbſt ein Vertrag, daß daſſelbe keinem andern mehr zur Hypothek verſchrieben werden ſolle, unverbindlich ſein würde.

> §. 439. Tit. 20. Th. I. A. L. R.

Hiernach hat ſich daher das Königl. O. L. Ger. zu achten.

Act. des Juſtizm. Gen. S. Nr. 55. Vol. IV. Fol. 66 a.

Zu Band II. Seite 418.

Th. I. Tit. 20. §. 28. Wegen des der Bank, der Seehandlung, der ritterſchaftlichen Privatbank in Pommern und dem Königl. Leihamte zuſtehenden Rechts zum

außergerichtlichen Verkauf der bei ihnen niedergelegten Pfänder, s. die Zusätze zu §. 197. h. t.

Zu Band II. Seite 427.

Th. I. Tit. 20. §. 54. 1) **Reſcr.** vom 2. Novbr. 1840, betr. die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von der Veräußerung einzelner Theile des verpfändeten Grundstücks.

Die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger nach §. 4. der Deklaration vom 21. März 1835 iſt auch bei der Veräußerung einzelner Theile des verpfändeten Grundstücks zu bewirken. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 350. v. K. J. B. 56. S. 578.

2) **Reſcr.** vom 12. Novbr. 1841, betr. die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von der Veräußerung des Grundstücks, wenn die Uebergabe noch nicht erfolgt iſt.

Die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger von der Veräußerung des verpfändeten Grundstücks iſt jederzeit gleich nach Abſchluß des Vertrages zu erlaſſen, wenn auch die Uebergabe des Grundstücks kontraktlich erſt ſpäter erfolgen ſoll, letzternfalls ſind jedoch die Gläubiger zugleich hierauf aufmerkſam zu machen.
ſ. vollſt. Min. Bl. S. 350. v. K. J. B. 58. S. 578.

Zu Band II. Seite 434.

Th. I. Tit. 20. §. 150. **Reſcr.** vom 12. Oktbr. 1828, betr. die Befugniß des Verpfänders einer fruchttragenden Sache, den Pfandinhaber wegen Vernachläſſigung in Anſpruch zu nehmen.

ꝛc. Der Juſtizminiſter kann der Meinung des (Tit.) nicht beitreten,

daß der Supplikant erſt bei Rückgabe des Pfandes den ihm daran zugefügten Schaden liquidiren könne.

Die Pflichten des Pfandinhabers einer fruchttragenden Sache ſind nach den von Verwaltung fremder Güter überhaupt vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen (§. 150. h. t.), und ein Verwalter wird verantwortlich, wenn er die ihm anvertrauten Güter vernachläſſigt. (§. 116 I. 14. A. L. R.) Es läßt ſich daher nicht abſehen, weshalb der Verpfänder den Pfandinhaber nicht während der Dauer des Vertrags zu deſſen Erfüllung und zur Beobachtung ſeiner Pflichten ſollte anhalten können, und weshalb er verpflichtet ſein ſollte, einen ihm drohenden Schaden nicht abzuwenden. Eine ſolche Meinung iſt um ſo weniger zu rechtfertigen, als ſelbſt ein Nießbraucher, deſſen Recht doch umfaſſender iſt, als das des Pfandgläubigers, wenn er durch unwirthſchaftliche Verwaltung die Sache verringert, in ſeinen künftigen Verfügungen beſchränkt, und ſogar auf gerichtliche Sequeſtration gedrungen werden kann. (§. 140. 141. I. 21. A. L. R.)

Das (Tit.) hat daher zu veranlaſſen, daß der Anſpruch des Supplikanten zur gerichtlichen Entſcheidung im Wege des Prozeſſes eingeleitet wird.
Act. des Juſtizm. L. R. Nr. 13. Vol. III. Fol. 251.

Zu Band II. Seite 434.

Th. I. Tit. 20. §. 159. **Reſcr.** vom 28. Febr. 1840, betr. die Befugniß des Schuldners, den Verkauf der verpfändeten Sache Behufs der Befriedigung des Gläubigers zu verlangen.

Der Schuldner kann auch wider den Willen des Gläubigers auf die Veräußerung des Pfandes antragen, in ſofern das dem Gläubiger zuſtehende Recht, die Herausgabe der verpfändeten Sachen bis zur erfolgten Tilgung der Schuld verweigern zu können, dadurch nicht verletzt wird. Dies Recht des Gläubigers wird aber gewahrt, wenn der Verkauf in der Wohnung des Gläubigers geſchieht, und bei der Verſteigerung der Sachen die Gültigkeit des Kaufs und die Uebergabe der Sachen von der Bedingung abhängig gemacht wird, daß der Geſammterlös zur Deckung der Schuld ausreicht. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 104. v. K. J. B. 55. S. 161.

Zu Band II. Seite 437.

Th. I. Tit. 20. §. 197. 1) **Reſcr.** vom 23. Januar 1801, betr. die Befugniß der Bank zum außergerichtlichen Verkauf der bei ihr niedergelegten Pfänder.

Bereits in mehreren Fällen, und noch vor kurzem in einem in der Roche-Bergſchen Verlaſſenſchaftsſache unterm 24. Juni 1799 an das Kammergericht erlaſſenen

Rescripte ist der Grundsatz anerkannt worden, daß die Banko-Komtoirs, vermöge der ihnen ertheilten Privilegien, auch bei entstandenem Konkurse nicht schuldig sind, die von dem Gemeinschuldner bei ihnen niedergelegten Pfänder zur Konkursmasse abzuliefern, sondern ihnen die Befugniß zustehe, dieselben, wenn sie nicht von dem Kurator des Konkurses eingelöset werden, zu ihrer Befriedigung gewöhnlichermaßen öffentlich zu verkaufen. Graevell Kreditges. B. I. S. 339.

2) **C. O. vom 20. Mai 1826, betr. die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der auf Wollmärkten bei ihr verpfändeten Wolle.**

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geschäfte der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht verkäuflichen Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit, ohne Zuziehung der Eigenthümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzustellende Auktion, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Mäkler, da, wo sie lagert, und in dem Zustande, in welchem solche sich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preise, ohne Rücksicht auf den Behufs der Beleihung abgeschätzten Werth, veräußern zu dürfen, um sich aus dem Erlös, wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens sowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäft erforderlich macht, bewilligt. Dem Staatsministerium trage Ich auf, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

3) **C. O. vom 31. Januar 1827, betr. die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der bei ihr verpfändeten Effekten; s. Bd. II. S. 437.**

4) **Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern vom 23. Jan. 1833.**

§ 30. Die Bank ist befugt, die bei ihr eingelegten Pfänder zur Verfallzeit, ohne daß es dazu der gerichtlichen Ermächtigung bedarf, wenn dieselben Kours bei der Berliner Börse haben, daselbst oder in Stettin durch vereidete Mäkler verkaufen zu lassen, oder solche nach dem derzeitigen amtlichen Börsenkourse zu ihren Fonds einzuziehen. Ein Gleiches findet in Hinsicht der als Pfand deponirten Waaren oder sonstigen beweglichen Gegenstände statt. G. S. S. 10.

5) **In Betreff der Befugniß des Königl. Leihamts zu Berlin zur Veräußerung der Pfänder s. Reglement vom 8. Febr. 1834, zu §. 270 h. t. Bd. II. S. 459.**

Zu Band II. Seite 438.

Th. I. Tit. 20. §. 211. Reser. vom 22. Juni 1811, betr. die Prozeßkosten, welche aus dem Erlöse des verkauften Pfandes zu entnehmen sind.

2c. Unter die Kosten des Prozesses, die nach der Bestimmung des §. 211. h. t. von dem gelöseten Gelde vorweg abgezogen werden sollen, sind diejenigen zu verstehen, welche der Gläubiger gehabt hat und von dem Schuldner zurück zu verlangen befugt ist. Act. des Justizm. L. R. Nr. 3. Vol. III. Fol. 339.

Zu Band II. Seite 439.

Th. I. Tit. 20. §. 222 u. 223. 1) Reser. vom 18. Juni 1802, betr. die Verpflichtung eines antichretischen Pfandbesitzers zur Herausgabe des innehabenden Grundstücks an die Konkursmasse des Eigenthümers.

Die in Eurem Bericht vom 30. v. M. angeführten gesetzlichen Vorschriften der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 377. 206. 250. sind in Verbindung mit der Disposition des §. 61. 62. und 380. a. a. O. und des §. 119. Tit. 24. vollkommen hinreichend, um Eure Zweifel über die Wirkung des antichretischen Pfandbesitzes bei eröffnetem Konkurse zu erledigen; und es ist hiernach keinem Bedenken unterworfen, daß auch ein antichretischer Pfandbesitzer das inne habende Grundstück, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Kontrakts, zur Konkursmasse zurückgeben müsse, da solches überdies in Ansehung der immittirten Gläubiger, mit welchen ein solcher Pfandbesitzer sich nach Anleitung des §. 119. Tit. 24. in völlig gleichen Verhältnissen befindet, durch die Vorschrift des §. 250. Tit. 50. ausdrücklich festgesetzt worden. Es muß jedoch hiebei dem antichretischen Pfandbesitzer, nach Anleitung der eben angeführten Gesetzstelle, ebenfalls alles dasjenige zu statten kommen, was in Ansehung des Pächters §. 256 ff. verordnet ist, welchem gemäß also die Räumung des Gutes in Gefolge des §. 351.

352. Th. I. Tit. 21. des A. L. R. nur mit dem Ende des laufenden Wirthschaftsjahres, in welchem der Konkurs eröffnet worden, und zwar auch nur dann gefordert werden kann, wenn die Aufkündigung sechs Monate vor dem Ablauf dieses Wirthschaftsjahres hat geschehen können, wogegen derselbe, wenn die Aufkündigung später erfolgt, nur am Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung verpflichtet ist.

Hiernach habt Ihr Euch solchergestalt in vorkommenden Fällen zu achten, in so fern nicht, wie jederzeit zu versuchen, zwischen dem antichretischen Pfandbesitzer und den Mitgläubigern, wegen der von ersterem salvo jure zu zahlenden Pachtgelder, ein gütliches Abkommen getroffen werden kann. Neues Archiv B. 3. S. 136.

2) **Verordnung** vom 28. Decbr. 1840, betr. die Befreiung der Pfand- und Hypothekengläubiger von der Einlassung in den Konkurs- und erbschaftlichen Liquidationsprozeß.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns bewogen, zur schleunigeren Befriedigung der Pfand- und Hypothekengläubiger bei Konkursen und erbschaftlichen Liquidationsprozessen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. O. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

Befreiung von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidationsprozeß.

§. 1. Alle Pfand- und Hypothekengläubiger sollen fortan, so weit sie aus den verpfändeten Gegenständen befriedigt werden können, von der Einlassung in den Konkurs und erbschaftlichen Liquidationsprozeß befreit sein. Sie sind demnach, ohne Rücksicht auf die bereits erfolgte Eröffnung des Konkurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses, ihre Forderungen durch den Kurator der Konkurs- oder Nachlaßmasse, so wie gegen den Benefizialerben besonders einzuklagen und ihre Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen unter folgenden näheren Bestimmungen (§§. 2—14.) nachzusuchen befugt.

Verfahren wegen abgesonderter Befriedigung.

1. Der Pfandgläubiger.

§. 2. In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, müssen die Gläubiger die in ihrem Besitze befindlichen Pfänder an das den Konkurs oder Liquidationsprozeß leitende Gericht abliefern, welches, unter Zuziehung des Kurators, die Veräußerung der Pfänder und daraus die Befriedigung der Pfandgläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 381. 527 u. 528. zu bewirken hat.

Besteht das Pfand in einer Aktiv-Forderung oder in einem Schuldpapier, welches auf Börsen einen marktgängigen Kurs hat, so kann der Pfandgläubiger verlangen, daß ihm nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822. (G. S. S. 178.) von dem Gerichte die Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung der Forderung ertheilt, oder die Forderung oder das Schuldpapier in Zahlungsstatt übereignet werde.

§. 3. Ist der Benefizial-Erbe während des Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verbleiben, so findet zur Befriedigung des Pfandgläubigers die Exekution in das Pfand nach den allgemeinen Vorschriften über die Exekution statt.

2. Der Berg- und Schiffsgläubiger.

§. 4. Besteht der Gegenstand des Pfandrechts in einem Bergwerks-Eigenthum oder in einem Schiffe, zu dessen Verpfändung die Natural-Ueberaabe an den Gläubiger gesetzlich nicht erforderlich ist (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 300.), so findet das in der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 672—689. für den Spezial-Konkurs über Bergwerks- und Schiffs-Eigenthum vorgeschriebene Verfahren Anwendung; dasselbe soll auch dann eintreten, wenn der Benefizial-Erbe wäh-

rend des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben ist. Der Antrag auf Eröffnung des gedachten Verfahrens kann in diesem Falle zugleich mit dem Antrage auf Einleitung der Subhastation des Bergwerks-Eigenthums oder Schiffes verbunden werden.

3. Der Hypothekengläubiger.

§. 5. Die Befriedigung der Hypothekengläubiger aus den verpfändeten Immobilien (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 390.) ist in einem besonderen Verfahren, nach den Vorschriften der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. §. 25. (G. S. S. 31.), imgleichen der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß vom nämlichen Tage (G. S. S. 39) und der dieselbe ergänzenden Verordnungen über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe, vom 2. Decbr. 1837. (G. S. S. 219.) und über das Aufgebot von Spezial-Massen nach erfolgter Subhastation, vom 31. Oktbr. 1838. (G. S. S. 498.), zu bewirken.

§. 6. In Konkursen und in solchen erbschaftlichen Liquidationsprozessen, in welchen der Erbe den Nachlaß an die Gläubiger zur gerichtlichen Verwaltung und Vertheilung überlassen hat, kann der Antrag auf Einleitung der Subhastation und Vertheilung der Kaufgelder, so wie auf Vertheilung der während der Sequestration eingehenden Revenüen nur von dem Kurator ausgehen, dieser ist aber, hierauf unverzüglich anzutragen, von Amts wegen verpflichtet. Derselbe vertritt bei diesem Verfahren zugleich die Stelle des Gemeinschuldners.

§. 7. Ist der Benefizialerbe während des erbschaftlichen Liquidationsprozesses im Besitze des Nachlasses verblieben, so kann die Subhastation der verpfändeten Immobilien nicht nur von dem Erben selbst, sondern auch von einem jeden Hypothekengläubiger, auf den Grund eines die Exekution an sich zulassenden Erkenntnisses, Zahlungs-Mandats oder Vergleiches in Antrag gebracht werden.

§. 8. Zu den Verhandlungen wegen Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder sind auch diejenigen Gläubiger, welche auf Befriedigung aus der Immobilien-Masse vor den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern Anspruch haben, sofern sie bei den Subhastations-Akten bekannt sind, zuzuziehen und unter der Verwarnung vorzuladen, daß die Ausbleibenden ihrer Ansprüche an den Revenüen und Kaufgeldern verlustig werden. Von dem Verfahren ist den Kassen und Anstalten, welchen das Grundstück zu den in der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §§. 356—359. bezeichneten Abgaben und Leistungen verpflichtet ist, jederzeit Nachricht zu geben.

Bei Landgütern darf der Termin zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder erst dann anberaumt werden, wenn in dem Konkurse oder dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse der Liquidationstermin abgehalten, und der Subhastationsrichter davon benachrichtigt worden ist, ob sich in diesem Termine Gläubiger gemeldet haben, welche zu den vorerwähnten gehören.

§. 9. Besitzt ein Gemeinschuldner mehrere mit denselben Hypotheken belastete Immobilien, so sind bei der Vertheilung der Revenüen und der Kaufgelder die Vorschriften der Prozeßordnung Tit. 50. §§. 520—523. zu befolgen.

§. 10. Die Hypothekengläubiger können bei Vertheilung der Kaufgelder, selbst wenn dieselben zureichen sollten, am Orte ihres Kapitals nur diejenigen Zinsen fordern, zu denen sie nach §. 18. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, vom 4. März 1834. für den Fall befugt sind, wenn die Kaufgelder nicht zureichen.

§. 11. Sind die Hypothekengläubiger ihre Befriedigung nicht aus der Substanz der verpfändeten Immobilien, sondern nur aus deren Einkünften zu verlangen berechtigt, so ist die Vertheilung der letzten, nach Vorschrift der Verordnung

über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834. §. 25. zu bewirken und, insofern dabei Streitigkeiten unter den Interessenten entstehen, nach Vorschrift des zweiten Absatzes im §. 17. der Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß, vom nämlichen Tage, zu verstehen.

§. 12. Der nach Abzug der Sequestrations- und Subhastationskosten und nach Befriedigung der Realgläubiger etwa verbleibende Ueberschuß an Revenüen und Kaufgeldern fließt zur Gemeinkasse.

§. 13. Ist wegen Ausbleibens eines im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigers in dem Termin zur Regulirung der Vertheilung der Revenüen und Kaufgelder der Antheil desselben zum Depositum genommen worden, so muß die Ausschüttung dieser Spezial-Masse nach Vorschrift der Verordnung vom 21. Oktober 1838. bewirkt werden.

§. 14. Die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse entstandenen, der Gemeinkasse zur Last fallenden Kommunkosten dürfen zum Nachtheil der Realgläubiger weder von den Kaufgeldern, noch von den Revenüen des Grundstücks in Abzug gebracht werden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 15. Diejenigen Pfand- und Hypothekengläubiger, welchen zugleich ein persönlicher Anspruch an dem Gemeinschuldner zusteht, können, so weit sie aus dem Unterpfande nicht befriedigt werden, sich an das übrige Vermögen des Gemeinschuldners halten, sie müssen aber, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wollen, ihre Forderungen im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse liquidiren. Es sind daher auch fernerhin alle Pfand- und Hypothekengläubiger, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 101 ff. und Tit. 51. §. 85 ff. zum Liquidationstermin vorzuladen; die im Konkurse oder erbschaftlichen Liquidationsprozesse erfolgte Präklusion steht ihnen jedoch bei Verfolgung ihres Anspruchs auf Befriedigung aus den verpfändeten Gegenständen nicht entgegen.

§. 16. Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden auch auf die vor deren Publikation eröffneten Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsprozesse Anwendung, jedoch unbeschadet der durch die etwa schon erfolgte Präklusion begründeten Rechte. G. S. 1841. S. 4.

Zu Band II. Seite 440.

Th. I. Tit. 20. §. 227 ff. Reser. vom 4. Novbr. 1840, betr. die Zulässigkeit und Form von Pachtverträgen, in denen der Pachtzins als Aequivalent für Darlehnszinsen stipulirt wird; s. zu I. 21. §. 262 ff.

Zu Band II. Seite 444.

Th. I. Tit. 20. §. 263-270. (Zu §. 16 ff. des Pfand- und Leihreglements.)

a) Reglement vom 18. Juli 1801, wodurch die Verpflichtung der Judengemeinden aufgehoben ist, den Schaden zu ersetzen, wenn von einem Mitgliede derselben Sachen gestohlen oder wissentlich gestohlene Sachen zum Pfand angenommen sind; N. C. C. Tom. XI. S. 393.

b) Vergl. auch die Gesetze über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, zur Einl. §. 22.

Zu Band II. Seite 464.

Th. I. Tit. 20. §. 272. 273. Reser. vom 6. Mai 1837, betr. die symbolische Verpfändung von Waarenladungen.

In der anliegenden Vorstellung vom 17. Febr. c. beschwert sich das Königl. Bankokomtoir zu S. darüber, daß es in der Kaufmann G.schen Konkurssache mit dem Antrage, ihm die Auktionslosung zweier ihm von dem Gemeinschuldner vor der Konkurseröffnung angeblich verpfändeter Ladungen Raps, auf welche zugleich die Kaufleute O. und S. Anspruch machen, ohne Weiteres auszuantworten, zurückgewiesen sei. Das Bankokomtoir hat jedoch bisher nichts beigebracht, woraus die Ueberzeugung hervorginge, daß ihm ein Pfandrecht an den fraglichen Rapsladungen

zustehe. Gesetzlich könnte es ein solches Recht nur erworben haben, wenn ihm die fraglichen Gegenstände von dem G. in der erklärten Absicht, dieselben für eine Schuld verpfänden zu wollen, körperlich oder symbolisch übergeben worden wären.

Eine körperliche Uebergabe der beiden Rapsladungen an die Bank ist niemals geschehen; G. hat der Bank nur die von den Schiffern ihm zugestellten Ladescheine ausgehändigt und girirt. Die Worte dieser Giros:

„für mich zur Verfügung des Königl. Wohllöbl. Bankokomtoirs hierselbst; Valuta empfangen."

bezeichnen eine Uebereignung und keine Verpfändung. Dies hat auch der Mandatar der Bank eingesehen, und deshalb in seiner Eingabe bei den Gerichten behauptet, daß der Bank nicht bloß Pfand- sondern Eigenthumsansprüche an den Rapsladungen zuständen. Legt man dagegen die hiermit in Widerspruch stehende jetzige Behauptung des Bankokomtoirs: daß ihm G. die Rapsladungen zu verpfänden beabsichtigt habe, zum Grunde, so fehlt es an jedem Nachweise, daß auch nur eine symbolische Uebergabe der qu. Gegenstände stattgefunden habe.

Die Gesetze erfordern bei Verpfändungen durch symbolische Uebergabe

a. eine schriftliche Erklärung des Schuldners, den Besitz dem Gläubiger übertragen zu wollen, und

b. solche Zinsen, aus welchen die mit dem Besitz vorgefallene Veränderung auch für andere, außer den kontrahirenden Parteien ersichtlich ist, (§. 272 273. h. t.)

Bei eingehenden, noch auf dem Wasser oder Landtransport befindlichen Waaren die Aushändigung des Konnaissements und der Faktur (§. 367. das.) oder doch der Faktur allein (§. 369. das.) und wenn die Verpfändung an die Bank erfolgt, die Eintragung in die von jedem Bankokomtoir zu führenden Pfandbücher (§. 381. das.).

Die bloße Aushändigung oder Girirung der Ladescheine reicht dazu nicht aus. ꝛc.

Act. des Justizm. Gen. C. Nr. 15. Vol. II. Fol. 190.

Zu Band II. Seite 465.

Th. I. Tit. 20. §. 284. Rescr. vom 3. März 1826, betr. die Zinsen eines verpfändeten Kapitals.

ꝛc. Der Justizminister ist der Meinung, daß den Erben der Majorin v. D. die Zinsen der 5000 Rthlr. auf N. nicht vorenthalten werden können. Nach dem Vermerk im Hypothekenbuche ist nur das Kapital mit Inhibition belegt. Der Zinsen des verkümmerten Kapitals wird nicht gedacht. Wenn aber die Zinsen eines Kapitals als verpfändet oder verkümmert betrachtet werden sollen, so muß dies ausdrücklich stipulirt sein. Eine ausdehnende Erklärung kann in diesem Falle nicht Platz greifen, indem es lediglich darauf ankommt, welche Objekte verpfändet oder verkummert sind, und daher auch die Zinsen besonders mit verpfändet werden müssen.

Durch die gesetzliche Bestimmung §. 284. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. und Mathis B. 9. S. 293. wird diese Ansicht bestätigt.

Act. des Justizmin. Gen. H. Nr. 15. Fol. 96.

Zu Band II. Seite 469.

Th. I. Tit. 20. §. 289. Rescr. vom 6. Juli 1839, betr. die Vollstreckung der Exekution in ausländische Staatspapiere, welche keinen Börsenkours haben.

Nach §. 289. h. t. ist nicht die Veräußerung verpfändeter Aktiv-Dokumente zulässig, sondern nur deren Einziehung. Auch solche Staatspapiere, welche keinen marktgängigen Kours haben, können daher nicht zur Befriedigung des Pfandgläubigers versteigert werden, sondern es bleibt dem letzteren nur überlassen, sich solche als Aktivforderungen seines Schuldners im Wege der Exekution nach §. 1. u. 6. der Verordnung vom 4. Juli 1822 auf Höhe seiner Forderung zur Einklagung anweisen, oder nach dem Nennwerthe in Zahlung übereignen zu lassen.

s. vollst. Min. Bl. S. 260. v. K. J. B. 54. S. 132.

Zu Band II. Seite 469.

Th. I. Tit. 20. §. 290–292. 1) **Rescr.** vom 28. Juni 1830, 19. Septbr. 1831, 26. Septbr. 1831 und 27. Oktbr. 1834, betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs von Grundrenten zur Befriedigung eines Gläubigers.

Geld- und Natural-Grundrenten (mit Ausnahme solcher, welche mit einem Grundstücke verbunden sind) können im Wege der Exekution zur Befriedigung eines Gläubigers des Berechtigten nicht verkauft werden, es ist vielmehr bei Geldrenten nur eine Anweisung oder Uebereignung nach dem Gesetz vom 4. Juli 1822. zulässig, bei Naturalprästationen kann sich der Gläubiger nur im Wege der Beschlagnahme und Sequestration an die einzelnen terminlichen Leistungen halten.
s. vollst. v. K. J. B. 35. S. 273., B. 38. S 105. und Mannk. A. G. O. B. II. S. 369.

2) vergl. **Verordnung** vom 10. April 1841, betr. die Zulässigkeit der Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg. G. S. S. 76.

Zu Band II. Seite 476.

Th. I. Tit. 20. §. 390. 1) **Reser.** vom 29. April 1820, und 19. Mai 1840, daß solche ältere Apothekenberechtigungen, welche auf einem vererblichen Privilegium beruhen, in das Hypothekenbuch eingetragen und verpfändet werden können; dagegen solche Konzessionen, welche nach dem Edict vom 2. Novbr. 1810. nur persönlich für den jedesmaligen Inhaber verliehen sind, sich hierzu nicht eignen.

s. zu II. 8. §. 463. Bd. IV. S. 164. u. Suppl.

2) **Reser.** vom 4. März 1837, betr. die Zulässigkeit der Verpfändung eines Wiederkaufsrechts und deren Eintragung in das Hypothekenbuch.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die abschriftlich beiliegende Beschwerde des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Duisburg vom 7. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht des Land- und Stadtgerichts,

daß die Verpfändung eines Wiederkaufsrechts und die Eintragung derselben im Hypothekenbuche unzulässig sei,

beitreten muß.

Wenn gleich das Wiederkaufsrecht selbst ein durch Eintragung im Hypothekenbuche konstituirtes dingliches Recht ist, auch mit Genehmigung des Gutsbesitzers einem Dritten unbedenklich abgetreten werden kann (§. 312. Tit 11. Th. I. A. L. R.), im vorliegenden Falle sogar auch der Gutsbesitzer in die Verpfändung des darauf eingetragenen Wiederkaufsrecht gewilligt hat: so folgt doch hieraus noch nicht, daß ein jedes dingliche Recht, welches an sich cessionsfähig ist, auch verpfändet werden könne.

Gesetzt, es behält sich der Verkäufer eines Gartens das Recht vor, in demselben alle Tage spazieren gehen zu dürfen, und läßt diesen Vorbehalt als eine Beschränkung der Disposition des Käufers im Hypothekenbuche eintragen, so ist doch, selbst mit Zustimmung des Eigenthümers, eine Verpfändung jenes Rechts etwas ganz undenkbares, obgleich eine Cession desselben mit oder auch ohne Genehmigung des Eigenthümers zulässig wäre (§. 22 ff. Tit. 19. Th. I. des A. L. R.).

Die Bestellung eines Unterpfandes mit einem bloßen Wiederkaufsrecht enthält in sich einen Widerspruch.

Das Pfandrecht ist nach §. 1. Tit. 20. a. a. O. das dingliche Recht, welches Jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt wird, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz der Sache verlangen kann. Sein Zweck ist also Veräußerung auf den Fall, wenn die Befriedigung nicht erfolgt (§. 25. ebendas.), d. h. öffentlicher Verkauf der zur Sicherheit bestimmten Sache, oder Einziehung, wenn das Pfand in einer ausstehenden Forderung besteht. Ein Wiederkaufsrecht läßt sich weder öffentlich verkaufen, noch einziehen; denn es hat an sich keinen absoluten Geldwerth. Es gewährt nur die rechtliche Möglichkeit, den Besitzer einer Sache zum Rückkauf zu nöthigen, deren Eintritt aber von dem freien Willen des Berechtigten abhängt! Der Gegenstand des Pfandrechts würde daher im vorliegenden Falle die freie durch nichts beschränkte Willkühr des Vorbesitzers sein, das von ihm verkaufte Grundstück wieder zurückkaufen zu dürfen, und daher an sich nicht geeignet, irgend eine Sicherheit zu gewähren.

Die im vorliegenden Falle ausgestellte Verpfändungs-Urkunde kann daher keine rechtliche Wirksamkeit äußern, und ihre Eintragung im Hypothekenbuche durch Sub-

ingrossation bei dem eingetragenen Wiederkaufsrecht muß zurückgewiesen werden. Zugleich ist dafür zu sorgen, daß die Anna Gertrud W. belehrt und vor einem Pfandgeschäft gewarnt wird, was nur den Zweck haben kann, sie zu täuschen.

v. K. J. B. 49. S. 248

Zu Band II. Seite 479.

Th. I. Tit. 20. §. 400 u. 401. 1) Rescr. vom 28. Juni 1833, betr. die Zulässigkeit des gesetzlichen Pfandrechts wegen solcher Forderungen, welchen das Vorrecht der 5. Klasse zusteht.

2c. Vorausgesetzt, daß das Sachverhältniß richtig vorgetragen worden, ist die Beschwerde gegründet. Denn wenn angenommen wird, daß dem Anspruche der Kläger nach §. 219. II. 8. A. L. R. das Vorrecht der fünften Klasse zusteht, so ist demselben auch ein gesetzlicher Titel zum Pfandrechte beigelegt, und können die Beschwerdeführer auch ohne Konsens des Beklagten die Eintragung ihrer Forderung auf die Immobilien desselben verlangen (§. 400. h. t.).

Dies setzt allerdings voraus, daß die Forderung durch Agnition oder rechtskräftig festgestellt ist; allein nach der A. G. O. § 291. und A. L. R. I. 20. §. 418. 419. kann der Inhaber von Realansprüchen, welche durch an und für sich unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise einigermaßen bescheinigt sind, verlangen, daß wenigstens einstweilen, bis zur gänzlichen Feststellung der Forderung eine Protestation (pro conservando loco) eingetragen werde. Als eine solche Bescheinigung ist offenbar ein Urtheil zu erachten, durch welches dem Gläubiger eine Forderung zuerkannt wird, welche ihrer Natur nach ein Realanspruch ist.

Das (Tit.) hat daher von dem Bedenken, weshalb es allein die Eintragung der Protestation für unzulässig erachtet hat, abzustehen, vielmehr das Eintragungsgesuch nochmals zu prüfen, und falls demselben kein anderes Bedenken entgegensteht, die Eintragung der Protestation zu verfügen. Act. des Justizm. L. R. Nr. 21. Fol. 157.

2) Rescr. vom 15. April 1835, betr. die Unzulässigkeit der Eintragung eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht auf ein Grundstück, als dessen Besitzer der Schuldner im Hypothekenbuche noch eingetragen ist, dessen Eigenthum ihm aber nicht mehr zusteht.

Auf den Bericht vom 24. Febr. d. J. wird dem Königl. Justizamt Chorin eröffnet, daß der Justizminister gegen die von dem Königl. Kammergericht verfügte Löschung der auf dem Fischer H.schen Grundstück eingetragenen Kostenreste des Fischers H. nichts zu erinnern findet; dieselbe auch mit den Bestimmungen des §. 410. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. und §. 55. Tit. 2. der Hyp. Ordn. nicht im Widerspruch steht.

Nach der ersten Gesetzesstelle soll jede, auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels, gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypotheken-Bestellung ihre Kraft behalten, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen ist. Es wird mithin immer vorausgesetzt:

daß die Hypotheken-Eintragung sich auf einen an sich rechtsgültigen Titel gegen den eingetragenen Besitzer gründe.

§§. 2. 6. 8. 400. 404. Tit. 20, Th. I. des A. L. R.

Im vorliegenden Fall hat sich die Eintragung der Kostenreste des Fischer H. nur auf das dem Fiskus zustehende gesetzliche Pfandrecht gründen können. Dies kann jedoch durch hypothekarische Eintragung nur so lange geltend gemacht werden, als der Schuldner des Fiskus Eigenthümer eines Grundstücks ist. Mit dem Uebergange des Eigenthums an einen Andern, der dem Fiskus nicht verpflichtet ist, erlischt das gesetzliche Pfandrecht hinsichts dieses Grundstücks von selbst, wenn es nicht früher durch Eintragung in das Hypothekenbuch in ein hypothekarisches Recht umgewandelt worden ist. Dies ist im vorliegenden Falle nicht geschehen. Das Königl. Justizamt Chorin bestreitet nicht, daß das Eigenthum an dem Grundstücke des Fischer H. durch den mit seiner Ehefrau am 29. Juli v. J. gerichtlich abgeschlossenen Kaufkontrakt und erklärte Uebergabe auf die Frau übergegangen ist. Die Eintragung der Kostenreste erfolgte erst am 14. August v. J., das gesetzliche Pfandrecht des Fiskus in Betreff jenes Grundstücks war jedoch schon seit dem 29. Juli v. J. erloschen. Es

fehlte daher der späteren Eintragung an einem an sich rechtsgültigen Titel, mithin das Haupterforderniß des §. 410. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.

Der §. 55. Tit. 2. der Hyp. O. verordnet nun in Uebereinstimmung mit dem A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 6 und 7.,

daß der eingetragene Besitzer allein legitimirt sei, über das Grundstück bei dem Hypothekenbuche zu disponiren,

Daraus folgt jedoch nicht, daß auch ein gesetzliches Pfandrecht wider Willen des eingetragenen Besitzers und des wahren Eigenthümers eingetragen werden könne, wenn das Eigenthum an dem Grundstück schon früher auf einen Dritten übergegangen ist.

Der fehlende Titel kann durch die Eintragung niemals ergänzt werden; eine dergleichen an sich ungültige Eintragung muß vielmehr wieder gelöscht werden. Daß die Ehefrau des ꝛc. H. durch Vertrag oder Gesetz verpflichtet sei, für die Schulden ihres Mannes zu haften, und daß mithin das gesetzliche Pfandrecht des Fiskus auch auf sie übergegangen sei, und durch Eintragung auf das erkaufte Grundstück sichergestellt werden könne, ist von dem Königl. Justizamt Chorin nicht behauptet worden. Dasselbe hat daher die Anweisung des Königl. Kammergerichts ohne weiteren Verzug zu befolgen. v. K. J. B. 45. S. 500.

3) vergl. **Plenar-Beschluß** vom 18. Decbr. 1837. zu §. 410. h. t.

Zu Band II. Seite 480.

Th. I. Tit. 20. §. 407. Reser. vom 9. Febr. 1840, betr. die Folgeordnung mehrerer Hypothekenforderungen, welche vor Berichtigung des Besitztitels angemeldet sind.

Die vor Berichtigung des Besitztitels zur Eintragung angemeldeten Hypothekenforderungen rangiren bei der nach geschehener Berichtigung des Besitztitels erfolgenden Eintragung nicht zu gleichen Rechten, sondern nach der Zeitfolge der Anmeldung, zufolge §. 407. h. t. und §. 30. Tit. 2. der Hyp. O. und der §. 56. der H. O. steht dieser Annahme nicht entgegen.

s. vollst. Min. Bl. S. 66. v. K. J. B. 55. S. 283.

Zu Band II. Seite 481.

Th. I. Tit. 20. §. 410. 1) vergl. **Reser.** vom 15. April 1835, zu §. 400. h. t.

2) **Plenar-Beschluß** vom 18. Decbr. 1837, daß jede auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung ihre Kraft behalte, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sei (§. 7—11. Tit. 10.), und diese Vorschrift auch bei den im Wege der Exekution eingetragenen Hypotheken zur Anwendung komme. v. K. J. B. 50. S. 578.

Zu Band II. Seite 483 u. 487.

Th. I. Tit. 20. §. 412. 1) **Deklaration** vom 28. Juli 1838, betr. die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns vortragen lassen, daß über den Sinn der Verordnung vom 16. Juni 1820., betreffend die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen (G. S. S. 105.) verschiedene Meinungen in den Gerichten entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel und zur Feststellung des wahren Sinnes des angeführten Gesetzes verordnen Wir auf den von Unseren Justizministern im Einverständnisse mit dem Staatsministerium gemachten Antrag und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Verordnung vom 16. Juni 1820. ist auf jedes einzelne Grundstück bis zu seiner Eintragung in das Hypothekenbuch anwendbar, ohne Unterschied, ob andere in demselben Gerichtsbezirke befindliche Grundstücke in das Hypothekenbuch dieses Gerichtsbezirks bereits eingetragen sind oder nicht.

§. 2. Die in dem §. 2. derselben Verordnung enthaltenen Worte: unter dem Original-Instrumente, gehören zwar zu den Vorschriften über das Verfahren, welches der Hypothekenrichter zu beobachten angewiesen ist, aber nicht zu den nothwendigen Formen, ohne deren Beobachtung der eingetragene Gläubiger die im §. 5. bestimmten Rechte nicht erlangen kann. Es stehen demselben vielmehr diese Rechte auch dann zu, wenn die Rekognition nicht auf dem Original-Instrumente vermerkt, sondern besonders ertheilt worden ist. G. S. S. 428.

2) **Reser.** vom 1. Mai 1838, betr. die Ertheilung vorläufiger Hypothekenrekognitionen.

Nach Inhalt der Anfrage vom 19. v. M.

über das Verfahren bei Ertheilung von vorläufigen Hypothekenrekognitionen

hat das Königl. Land- und Stadtgericht die Verordnung vom 16. Juni 1820. (G. S. S. 106.) gänzlich mißverstanden, indem es annimmt:

daß nach derselben eine Rekognition über einen angemeldeten Titel zur Hypothek auf ein Grundstück nur dann ertheilt werden dürfe, wenn der Besitztitel des angeblichen Eigenthümers dieses Grundstücks und Ausstellers der Hypothek als eintragungsfähig nachgewiesen sei.

Die Verordnung ist für die Fälle gegeben, in welchen die erste Regulirung des Hypothekenbuchs eines Grundstücks noch nicht erfolgt ist;

Einleitung und §. 10.

cfr. auch die Verordnung vom 31. März 1834 G. S. S. 47. §§. 24. 25

die Rekognition soll ertheilt werden, wenn die Hypothek zur Eintragung geeignet ist (§. 2. der Verordnung vom 16 Juni 1820), der Gläubiger, um sie zu erhalten, nur seine Urkunden und Beweismittel über den erworbenen Titel zur Hypothek der Hypothekenbehörde übergeben (§. 1.), und nur, wenn er die im §. 5. bezeichneten Rechte geltend machen will, muß er erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er seine Hypothek herleitet, nachweisen, und wird von diesem Beweise durch die ihm in Gemäßheit des §. 2. ertheilte Rekognition nicht befreiet (§. 7.).

Alles dies ergiebt klar, daß die Prüfung des Eigenthums des Ausstellers und resp. Schuldners der Ertheilung der Rekognition nicht vorausgehen soll. Der Nachweis des Eigenthums ist überhaupt nur dann nöthig, wenn bei der Geltendmachung des Realrechts ein Widerspruch erhoben wird.

Die Verordnung wäre ganz zwecklos gewesen, wenn dabei von der Voraussetzung ausgegangen worden wäre, daß, ehe sie zur Anwendung kommen könne, der Besitztitel des Schuldners nachgewiesen sein müsse. Denn ist dieser Nachweis vorhanden, so unterliegt die Anlegung des Hypothekenfoliums weiter keiner Schwierigkeit, und die Rekognition fällt dann von selbst weg.

Die dem Königl. Land- und Stadtgerichte von dem O. L. Ger. zu Posen in der Verfügung vom 7. v. M. ertheilte Anweisung ist daher ganz gesetzlich, und dasselbe muß sich danach achten.

Zweifel für den Fall, wenn über das in der Anmeldung des Gläubigers bezeichnete Grundstück noch keine Grundakten existiren, können nicht eintreten, weil über jedes Grundstück neue Akten angelegt werden müssen, wo daher keine Grundakten angelegt sind, die Eintragung in dem Hypothekenbuche auch nicht erfolgt sein kann. Das Bedenken über die richtige Bezeichnung eines in älteren Urkunden verpfändeten Grundstücks nach seiner jetzigen Lage aber findet dadurch seine Beseitigung, daß dem Gläubiger aufgegeben werden kann, genau anzugeben, wo das Grundstück im Gerichtsbezirk belegen ist, und wer es besitzt.

Aus dem an das O. L. Ger. erstatteten Berichte des Königl. Land- und Stadtgerichts vom 24. März c. ergiebt sich übrigens, daß dasselbe Rekognitionen ertheilt hat, oder ertheilen will, wenn von Grundstücken die Rede ist, welche erst von adlichen Gütern im Hypothekenbuche des O. L. Ger. abgeschrieben werden müssen, bevor sie ein eigenes Folium im Untergerichts-Hypothekenbuche bekommen können, und jene Abschreibung Hindernisse findet. — Dies ist ebenfalls unrichtig. Haben diese Grundstücke einmal ein eigenes Folium im Hypothekenbuche erhalten, so dürfen in Beziehung auf dieselben Rekognitionen gar nicht mehr ertheilt werden.

§. 10. der Verordnung vom 16. Juni 1820. — Reser. vom 24. Mai 1833.

(Jahrb. Bd. 41. S. 552. Graeffs Sammlung VII. S. 208. — §. 25. der Verordnung vom 31. März 1834.)

Sollte daher das Königl. Land- und Stadtgericht in dergleichen Fällen Rekognitionen ertheilt haben, so sind dieselben sofort wieder einzufordern, und die Umschreibung des Besitztitels in solchen Fällen möglichst bald zu bewirken.

Dem O. L. Ger. ist von dieser Verfügung Kenntniß gegeben.

v. K. J. B. 51. S. 410.

3) a) vergl. **Patent** vom 21. Juni 1825, 8—13 u. §. 22, betr. die Anmeldung der Hypothekenrechte im Herzogthum Westphalen, und **C. O.** vom 20. Juli 1826 und 31. Juli 1837, betr. die Verlängerung der Frist zu dieser Anmeldung bis zum 1. Septbr. 1828;

b) **Reser.** vom 16. März 1838, betr. die Wirkung der unterlassenen Anmeldung der Hypothekenrechte im Herzogthum Westphalen;

ſ zum Publ. Pat. Bd. I. S. 70. und Suppl. 13.

c) vergl. auch **Gesetz** vom 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in Westphalen. G. S. S. 77.

Zu Band II. Seite 494.

Th. I. Tit. 20. §. 422-426. Reser. vom 28. Septbr. 1840, betr. die Eintragung von Einwendungen gegen hypothekarische Forderungen.

Der Hypothekenrichter hat die Rechtsbeständigkeit der Einwendungen, deren Eintragung von dem Schuldner verlangt wird, nicht zu untersuchen. Durch den Vermerk der Einwendungen wird über deren Grund oder Ungrund nichts entschieden; es wird nur zur Kenntniß gebracht, daß der Schuldner gegen die eingetragene Forderung Einwendungen aufstellt, und einem Cessionar nicht zu mehr, als dem ursprünglichen Gläubiger verhaftet sein will.

ſ vollst. Min. Bl. S. 326. v. K. J. B. 56. S. 241.

Zu Band II. Seite 495.

Th. I. Tit. 20. §. 439. Reser. vom 20. August 1841, betr. die Nichtanwendung der nebenbemerkten Vorschrift auf Erbpachtsverträge.

Der nebenbemerkte §. bezieht sich nur auf das Verhältniß des Besitzers zu einem Hypothekengläubiger; die in einem Erbpachtsvertrage enthaltene Beschränkung, wonach der Erbpächter die Erbpachtsgerechtigkeit nicht ohne Konsens des Erbverpächters verpfänden darf, kann hiernach nicht für unwirksam erachtet werden.

ſ. vollst Min. Bl. S. 280. v. K. J. B. 58. S. 108.

Zu Band II. Seite 495.

Th. I. Tit. 20. §. 441. 442. Reser. vom 7. Febr. 1841, betr. die Befugniß des Hypothekengläubigers bei erheblichen Verringerungen der Substanz des verpfändeten Grundstücks.

Was als eine erhebliche Verringerung der Substanz anzusehen sei, ist zwar im Gesetz (§. 12. Tit 29. der Prozeßordnung §§. 441 u. 442 h. t.) nicht bestimmt, daß aber außerordentliche und solche Holzverkäufe, wodurch die zu dem verpfändeten Gute gehörige Waldung gänzlich vernichtet wird, dahin zu rechnen sind, ergeben die analogen Vorschriften §§. 564—566. I. 18. A. L. R und besonders die §§. 4—6. des Kulturedikts vom 14. Septbr. 1811. Insofern daher nicht die Bedingungen obwalten, unter denen nach diesem Edikt der Hypothekengläubiger sich außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen muß, kann derselbe im Wege der Arrestklage verlangen, daß den nachtheiligen Dispositionen des Besitzers begegnet, und die Abfuhr des schon geschlagenen Holzes untersagt werde, da letzteres, so lange es noch nicht fortgeschafft ist, als Pertinenz des Guts dem Hypothekengläubiger verhaftet bleibt.

ſ. vollst. Min. Bl S. 99. v. K. J. B. 57. S. 250.

Zu Band II. Seite 495.

Th. I. Tit. 20. §. 443 ff. 1) **Plenar-Beschluß** vom 29. April 1839, daß die Dienste und Prästanda eines Bauerguts, namentlich eines ursprünglich lassitischen, nicht als Theile des berechtigten Hauptguts, sondern als bloße Pertinenzstücke desselben zu betrachten seien. Min. Bl. S. 212. v. K. J. B. 53. S. 49.

2) **Reskr.** vom 2. Februar, 24. März, 6. August, 19. Oktober, 3. November und 25. Dezember 1840, betr. die Nichtverhaftung getrennter Parzelen und Pertinentien für die nach der Abtrennung auf das Hauptgut eingetragenen Hypothekenrechte.

Dem Hypothekenrechte des Gläubigers sind nur die zur Zeit der Eintragung bei dem Gute befindlichen Pertinenzstücke unterworfen; denn mit den früher davon abgetrennten konnte der Schuldner keine Hypothek bestellen, weil ihm keine Rechte mehr daran zustanden. Unerheblich ist hierbei, daß sie im Hypothekenbuche des Hauptguts nicht abgeschrieben worden. Es ist Sache des Gläubigers, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob Zubehörungen, welche das Hypothekenbuch überhaupt nicht speziell nachweiset, sich zur Zeit der Hypothekenbestellung noch bei dem verpfändeten Gute befinden; auf das Hypothekenbuch und dessen Glauben kann er sich nur in Ansehung der Gegenstände berufen, über welche das Hypothekenbuch Auskunft giebt. Auf den dritten Erwerber eines Zubehörs gehen an sich nur solche Lasten über, welche zur Zeit der Erwerbung bereits darauf hafteten; nur in Ansehung solcher Pertinenzien, welche im Hypothekenbuche namentlich verzeichnet stehen, läßt sich nach dem Wesen der Hypothekeneinrichtung eine weitere Verhaftung annehmen. Solche unbewegliche Pertinenzstücke eines Landguts und die ihnen gleich zu achtenden Rechte, welche nicht ausdrücklich im Hypothekenbuche vermerkt stehen, sind daher, wenn sie sich zur Zeit der Eintragung der Hypothek nicht mehr bei dem verpfändeten Gute befunden haben, dem Hypothekengläubiger nicht verhaftet, wenngleich ihre Abschreibung im Hypothekenbuche auch erst später erfolgt. Die Abschreibung ist indessen stets zu bewirken.

Diese Grundsätze hat auch das Geh. Ob. Trib. (— jedoch nur in Ansehung von Pertinenzstücken nicht von Gutstheilen) — angenommen (cfr. Entscheidungen B. 2. S. 267..

Es erscheint hierbei auch nicht gerechtfertigt, zwischen Gutstheilen (Parzelen) und Pertinenzien einen Unterschied zu machen, da die Hyp. O. und das A. L. R. beide gleichstellt. s. vollst. Min. Bl. 1840 S. 46. 127. 278. 352. 363. und pro 1841. S. 29. v. K. J. B. 55. S. 267. 272. B. 56. S. 223. 569. 575.

3) cfr. übrigens in Betreff der Abtretung und Abschreibung von Parzelen die Zusätze zu §. 468. h. t.

Zu Band II. Seite 495.

Th. I. Tit. 20. §. 445. **Plenar-Beschluß** vom 10. Juli 1837, daß unter den Worten im nebenbemerkten §.: „getrennt werden," ein wirkliches Fortschaffen oder Wegnehmen des beweglichen Pertinenzstückes von der Hauptsache, und nicht die bloße Veränderung des Eigenthümers zu verstehen. v. K. J. B. 50. S. 80.

Zu Band II. Seite 497–504.

Th. I. Tit. 20. §. 458–465. 1) **Verordnung** vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebs bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Extrakt.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Sie haben es also keinesweges dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrer Seits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt und die in solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde.

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapitalentschädigungen und Kapitalabfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen.

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Hauptinteressenten darauf angetragen wird (confr. §. 203. der Verordnung vom 20. Juni 1817.).

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a) die Abfindungskapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;

b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;

c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a. b. gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die Generalkommissionen, sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mitverpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapitalabfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarien ihrem Aufenthalte nach, oder sonst nicht zu ermitteln: so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 7. Juni 1821. wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen.

§. 61. Die Berichtigung des Besitztitels der bäuerlichen Wirthe in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen, imgleichen die Abschreibung abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute soll wegen der vorschriftsmäßigen Abtragung und Verwendung der Kapitalabfindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr der noch stattfindenden Rückstände und der noch fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den Grund der bestätigten Rezesse unverzüglich bewirkt werden, es wäre denn, daß die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten, oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht. Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns- oder Fideikommißeigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines anderen so belasteten Gutes, so wird diese Zubehörigkeit und dabei bemerkt, daß die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sei. Es bedarf hierzu des Antrags der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung (confr. §. 11 ff. des Gesetzes vom 7. Juni 1821.) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständniß damit erklärt haben, daß die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitalsabfindung bereits gezahlt haben sollten und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, die Eintragung der Abfindungskapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzmäßige Verwendung der Ablösungskapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der Generalkommission deshalb zu ertheilende Bescheinigung. G. S. S. 96.

2) **Reser.** des Min. des Innern vom 19. Novbr. 1832 und 26. Febr. 1838, betr. die Benachrichtigung der Realgläubiger von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Nachdem über das bei Benachrichtigung der Realgläubiger und bei der Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden von den verschiedenen Generalkommissionen bisher beobachtete Verfahren die erforderten Berichte eingegangen sind, wird hiermit bestimmt, daß die an die Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen, wie bisher schon bei den meisten Generalkommissionen geschehen ist, durch die Spezialkommissarien bewirkt werden sollen.

Um hierbei die Uebelstände zu beseitigen, welche durch die häufige Abwesenheit der Kommissarien von ihrem Wohnorte hier und da entstehen können, ist die Aufforderung an die Gläubiger dahin zu richten, daß sie sich mit ihren Ansprüchen innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder persönlich in bestimmt anzuberaumenden Terminen bei dem Kommissarius, oder außerdem schriftlich bei demselben oder auch bei der Generalkommission zu melden haben. — Auch die Korrespondenz mit den Hypothekenbehörden ist in der Regel den Spezialkommissionen zu überlassen ꝛc. Bei Ablösungsverträgen, welche ohne Mitwirkung der Königl. Generalkommissionen errichtet worden sind, hat die Generalkommission die Benachrichtigung der Gläubiger und die nöthigen Anträge bei den Hypothekenbehörden selbst zu machen.
Berlin, den 19. November 1832.

Der Königl. Generalkommission wird auf die Anfrage vom 13. d. M. zu erkennen gegeben, daß das unterzeichnete Ministerium die Ansicht derjenigen Mitglieder des Kollegii theilt, welche dahin geht, daß diejenigen hypothekarischen Gläubiger, welche auf die Benachrichtigung von einer Kapitalabfindung sich nicht gemeldet und keine Anträge auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemacht haben, aus Veranlassung derartiger Anträge eines ihnen nachstehenden Gläubigers nicht anderweit gefragt zu werden brauchen: ob sie das Kapital auf ihre Forderung annehmen wollen, daß es vielmehr dem Kapital empfangenden Berechtigten freisteht, auf welche Weise er seiner Verpflichtung gegen den, Herstellung seiner Sicherheit verlangenden Gläubiger nachkommen will. Berlin, den 26. Febr. 1838. v. K. Ann. B. 22. S. 73.

3) Vergl. **Gesetz** vom 18. Juni 1840, betr. die Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen §. 88 ff., und **Gesetz** vom 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen, §. 62 ff.; s. zu II. 7. §. 240 ff.

4) **Reser.** des Min. des Innern vom 25. Novbr. 1837, betr. die Regulirung der Hypothekenverhältnisse bei Spezial-Separationen.

Bei den Spezial-Separationen sowohl der städtischen als der Dorfs-Feldmarken tritt nicht selten der Fall ein, daß ein und dieselbe Person mit verschiedenen einzelnen für sich bestehenden Grundstücken betheiligt ist, welche nicht blos auf besondere Folien des Hypothekenbuchs eingetragen, sondern auch mit verschiedenen ungleichartigen Reallasten und Schulden beschwert sind, und dabei theils zu vollem Eigenthum besessen werden, theils im Lehns-, Erbzins-, Erbpachts- ꝛc. Verhältnisse stehen, theils endlich ihrer Lage und ihrer Grenzen nach nicht speziell, sondern nur allgemein nach gewissen Quoten eines angenommenen Ganzen, z. B. nach halben oder viertel Hufen, bezeichnet sind, ohne daß konstirt, welche bestimmte Flächen zu solchen gehören.

Es pflegen nun die Spezial-Kommissarien bei Aufstellung der Separationspläne zunächst nur die wirthschaftlichen Interessen eines derartig zusammengesetzten größeren Besitzthums zu berücksichtigen, und zur Erfüllung der Vorschriften des §. 61 seqq. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 9. des Gesetzes über deren Ausführung von demselben dato und §. 17. der Verordnung vom 30. Juni 1834 das

Aequivalent der verschiedenen einzelnen Grundstücke nur in einem Gesammtplan auszuweisen, Behufs der einstigen Regulirung des Hypothekenbuchs aber dessen Subreparation vorzubehalten, bei welcher dann, abgesehen von den oft ganz unverhältnißmäßig vielen Kosten eines solchen Verfahrens, nicht selten erhebliche Schwierigkeiten vorkommen.

Zur Beseitigung derselben und der hierbei neuerdings zur Sprache gebrachten Bedenken, hat sich das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justizminister Mühler in Korrespondenz gesetzt, und eröffnet nunmehr der Königl. ꝛc., im Einverständnisse mit demselben, Folgendes:

1) Wenn Zweifel darüber entstehen:

„zu welchen Hauptbesitzungen die zum Umtausch zu bringenden Grundstücke gehören, und wohin das darauf anzuweisende Aequivalent zu rechnen sei?"

so haben sich die Spezial-Kommissarien, nach zuvoriger Rückfrage bei der Königl. ꝛc., wegen Erledigung derselben mit dem Hypothekenrichter und erforderlichen Falls dem vorgesetzten O. L. Ger. zu verständigen, und wenn wegen des in dieser Beziehung einzuschlagenden Verfahrens kein Einverständniß zu erreichen sein sollte, von dieser Lage der Sache, Behufs weiterer Kommunikation mit dem Herrn Justizminister, Bericht zu erstatten.

Jedenfalls kann die Feststellung der Schulden und sonstiger Verhältnisse auf Grund der neuen Regulirung nur von der Königl ꝛc. und deren Spezial-Kommissario besorgt werden, da dieser nach seiner örtlichen Kenntniß am Besten dazu geeignet ist, die eingetretenen Rechtsverhältnisse unter den Interessenten auf gütlichem Wege so zu ordnen, daß der Hypothekenrichter auf die neu anzulegenden Folien des neuen Besitzstandes die bleibenden Lasten der von den Grundeigenthümern früher besessenen Grundstücke eintragen kann.

Im Uebrigen hat aber der Spezial-Kommissarius gleich bei Einleitung der Verhandlungen seine Aufmerksamkeit auf die Feststellung derartiger verdunkelter Verhältnisse zu richten, und dahin zu sehen, daß dieselben bis zur Ueberweisung des neuen Besitzstandes zur Genüge aufgeklärt werden, um nicht nach der Ausführung des Geschäftes neue Verwickelungen herbeizuführen.

2) Was hiernächst die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zusammen gelegten, zwar einem und demselben Besitzer gehörenden, aber auf verschiedenen Foliis des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke betrifft, so ist es zwar ganz richtig, daß die Regulirung des Hypothekenbuchs in Gefolge des veränderten Besitzstandes nicht möglich ist, wenn der Richter nicht weiß, welches Areal an die Stelle desjenigen tritt, welches bisher ein besonderes Folium im Hypothekenbuche mit besonderen Lasten gehabt hat, auch darf diese Regulirung ohne Kränkung der Rechte der Real-Interessenten nicht ausgesetzt bleiben Zu diesem Ende ist es aber nicht eben nothwendig, ohne besonderes ausdrückliches Verlangen der Interessenten, eine reale Subrepartition vorzunehmen, und einer jeden einzelnen Parzele event. einen besonderen Zugang auszuweisen; vielmehr kann die desfallsige Regulirung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wenn etwa mit der Veräußerung einer Parzele die Nothwendigkeit zur Ausweisung eines besonderen Weges für dieselbe eintritt, auch ist in dieser Beziehung nur festzustellen, für Rechnung welcher Interessenten die etwa erforderliche Anweisung eines solchen Zugangs nachträglich statthaben soll.

In den meisten Fällen wird der Spezial-Kommissarius durch geeignete Vorstellungen bei den Separations-Interessenten es bewirken können, daß mehrere Hypothekenfolien in Eins zusammen gezogen werden, was auch schon durch die Anweisung beabsicht wird, welche der Herr Justizminister dem O. L. Ger. zu Naumburg mittelst Rescr. vom 29. April 1834 (Jahrb. B. 43 S. 610.) ertheilt hat.

Ist dies aber durch die Vermittelung des Spezial-Kommissarii nicht zu erreichen, so bleibt zwar nichts übrig, als eine Subrepartition vorzunehmen, indeß ist — sofern nicht die Interessenten eine solche reale Subrepartition ausdrücklich verlangen, — statt derselben eine ideelle völlig genügend, wobei folgendermaaßen zu verfahren ist.

Gesetzt, es tritt die neugebildete Gesammtbesitzung an die Stelle von fünf verschiedenen mit besonderen Hypotheken belasteten Grundstücken, und es soll nun die Uebertragung der Hypotheken von diesen letzteren auf das Folium des neu gebildeten Guts erfolgen, dann muß der Werth jedes einzelnen dieser verschiedenen Grundstücke nach den bei der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegten Vermessungs- und Bonitirungs-Register und Ausgleichungs-Grundsätzen berechnet, und dadurch das Ver-

hältniß gefunden werden, in welchem der Werth jedes einzelnen früher besessenen Grundstücks zu dem Werth des ganzen bei der Gemeinheitstheilung dafür ausgewiesenen Aequivalents steht.

Angenommen, es ergäbe sich dabei, daß der Werth des Grundstücks

A.	. . . . .	500 Rthlr.
B.	. . . . .	300 —
C.	. . . . .	100 —
D.	. . . . .	60 —
E.	. . . . .	40 —

und der Werth der neugebildeten Besitzung
zusammen . . . . . 1000 Rthlr. betrage,
so muß diese neue Besitzung im Hypothekenbuche so beschrieben werden.

Rubr. I. des Hypothekenfoliums.

Diese Besitzung ist bei der im Jahre ꝛc. erfolgten Regulirung gebildet worden, und an die Stelle nachstehender Grundstücke getreten:

A.	des Grundstücks ꝛc.	im	Werthe	von	500	Rthlr.
B.	— —	—	—	—	300	—
C.	— —	—	—	—	100	—
D.	—	—	—	—	60	—
E.	— —	—	—	—	40	—
				Zusammen	1000	Rthlr.

Es zerfällt daher im Verhältnisse zu den eingetragenen Lasten und Forderungen diese Besitzung in nachstehende ideale Antheile:

A.	bestehend	aus	$\frac{1}{2}$.
B.	—	—	$\frac{3}{10}$.
C.	—	—	$\frac{1}{10}$.
D.	—	—	$\frac{2}{10}$.
E.	—	—	$\frac{2}{10}$.

Eingetragen auf Grund des Rezesses vom ꝛc.

Die Uebertragung der Lasten, Schulden ꝛc. erfolgt alsdann in der Art Rubr. II. und ebenso Rubrica III. des Hypothekenfoliums:

„Auf den Antheil A., bestehend aus $\frac{1}{2}$ der Besitzung, haften:"
(inserantur die sämmtlichen Lasten und eingetragenen Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der Idealantheil A. getreten ist.)

„Auf dem Antheil B., bestehend aus $\frac{3}{10}$ der Besitzung, haften:"
(inserantur ebenso die sämmtlichen Lasten und Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der Idealantheil B. tritt.)
u. s. w.

Dadurch wird einem jeden Gläubiger das Realrecht gesichert, welches ihm vormals zugestanden hat, und mehr kann er im Allgemeinen nicht verlangen.

Wird nach diesen Grundsätzen verfahren, was um so unbedenklicher ist, als der Regel nach anzunehmen bleibt, daß die bei Gemeinheitstheilungen aus mehreren einzelnen Grundstücken gebildeten Besitzungen nicht wieder, oder doch nicht gerade nach Maaßgabe der früheren Verhältnisse werden vereinzelt werden, die Besitzer vielmehr selbst darauf hinwirken dürften, die auf den einzelnen Antheilen haftenden Schulden, wenn auch nur durch Aufnahmen von Darlehnen auf die ganze Besitzung abzustoßen; so können den Besitzern die bedeutenden und in den meisten Fällen ganz überflüssigen Kosten der sofortigen realen Subrepartition erspart, und alle daraus entstehende Weiterungen vermieden werden.

Seitens der Hypothekenbehörden sind übrigens bei der Vorschrift des §. 62. der Verordnung vom 30. Juni 1834 keine erhebliche Erinnerungen gegen die Ausführung obiger Anweisung zu besorgen; wo aber in einzelnen Fällen dennoch dergleichen vorkommen möchten, ist besonders Bericht zu erstatten und weiterer Verfügung entgegen zu sehen. v. K. J. B. 52. S. 599.

5) a) **Gesetz** vom 13. April 1841, betr. den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, um den Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken im Interesse der Landeskultur zu erleichtern, auf den An-

trag Unſeres Staatsminiſteriums und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in welchen das A. L. R. und die Hyp. O. Geſetzeskraft haben, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer iſt befugt, einzelne Gutsparzelen gegen andere Grundſtücke auch ohne Einwilligung der Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten zu vertauſchen, wenn dazu bei einem bepfandbrieften Gute die Kreditdirektion, bei einem anderen Gute die Provinzialbehörde, welche die Auseinanderſetzungsangelegenheiten leitet, die Genehmigung ertheilt.

§. 2. Dieſe Genehmigung darf nur unter folgenden Bedingungen ertheilt werden:

1) die abzutretende Parzele muß, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem ſie abgetrennt werden ſoll, von geringem Umfange ſein.

2) Der Tauſch muß dem Gute, für welches die Genehmigung nachgeſucht wird, durch den beſſeren Zuſammenhang des einzutauſchenden Grundſtücks mit dem Gute, Vortheil bringen.

3) Wenn der abgeſchätzte Werth der abzutretenden Parzele mehr beträgt, als der Werth des einzutauſchenden Grundſtücks, ſo darf der Ueberſchuß höchſtens den fünften Theil des Werthes der abzutretenden Parzele erreichen, und es muß die zur Ausgleichung herauszuzahlende Summe zur Sicherheit der Berechtigten gerichtlich deponirt werden.

§. 3. Sind dieſe Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwiſchen welchen der Austauſch bewirkt werden ſoll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, ſo iſt nur bei jenem das gegenwärtige Geſetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Geſetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Realberechtigten erforderlich iſt.

§. 4. Die abgetretene Parzele ſcheidet aus dem Realverbande des Guts, zu welchem ſolche bis dahin gehört hat, aus, und das eingetauſchte Grundſtück tritt in Beziehung auf die Hypothekengläubiger und anderen Realberechtigten an die Stelle der abgetretenen Parzele.

Die genehmigende Behörde (§. 1.) hat von dem Austauſche der Hypothekenbehörde beider Grundſtücke Anzeige zu machen.

§. 5. Wenn das Gut, für welches ein ſolcher Austauſch beabſichtigt wird, in einem Lehen- oder Fideikommiß-Verbande ſteht, ſo iſt auf die Wahrung der Rechte der Lehen- und Fideikommißfolger nicht das gegenwärtige Geſetz, ſondern das Geſetz über Familienſchlüſſe vom 15. Februar 1840 §. 15. (G. S. S. 20.) anzuwenden. G. S. S. 79.

b) Reſcr. vom 23. Oktbr. 1841, betr. die Befugniß der Regierungen zur Ertheilung des Konſenſes bei Austauſchungen einzelner Parzelen.

In denjenigen Auseinanderſetzungsangelegenheiten, welche von den Regierungen geleitet werden, ſind letztere zur Ausſtellung des nach dem Geſetz vom 13. April 1841 erforderlichen Konſenſes bei nicht bepfandbrieften Gütern kompetent.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 332. v. K. J. B. 58. S. 577.

6) In Betreff der Rechte und Verbindlichkeiten der Hypothekengläubiger bei Abtretung von Grund und Boden zu Chauſſee- und Flußbauten, desgl. zu Eiſenbahn-Unternehmungen cfr. die betreffenden Verordnungen zu II. 15. §. 17 ff.

Zu Band II. Seite 407.

Th. I. Tit. 20. §. 468. In Betreff der Rechtsverhältniſſe und des Verfahrens bei Parzelirungen ſind noch folgende Beſtimmungen ergangen:

1) **Reſcr.** vom 2. Juni 1834, 1. Auguſt 1835 und 12. Dezbr. 1838, betr. das Verfahren bei Abſchreibung von Parzelen.

Das Königl. O. L. Ger. ſetzt in ſeinem Berichte vom 29. April d. J. ganz richtig voraus, daß das Reſcr. vom 8. Febr. d. J. (Jahrb. B. 43. S. 108.), welches das von den Hypothekenbehörden bei Dismembrationen von Gütern und einzelnen Grundſtücken zu beobachtende Verfahren vorſchreibt, wie ſein Inhalt klar ergiebt, le-

diglich auf diejenigen Dismembrationen zu beziehen sei, welche außer dem Geschäftskreise der Generalkommissionen vorkommen.

Was die speziellen Anfragen betrifft, so gereicht dem Königl. O. L. Ger. Folgendes zum Bescheide.

Die Anweisung unter Nr. 1. des Reser. vom 8. Febr. d. J. bestimmt:

daß die Hypothekenbehörde, sobald sie Kenntniß von einer Dismembration erhält, den Vertrag, wenn er nicht schon vorliegt, von Amtswegen einfordern soll, um eine Protestation für den Parzelen-Käufer einzutragen.

Die Vorschrift der Allerh. C. O. vom 31 Oktbr. 1831 (G. S. S. 251), wonach die Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche nur dann eintreten soll, wenn die Eintragung von einem Berechtigten nachgesucht wird, steht dem nicht entgegen.

Die Eintragung der Protestation soll auf dem Hypothekenfolium des Guts bewirkt werden, von welchem künftig die Abschreibung der veräußerten Parzele geschehen muß. Sie soll in der Absicht verfügt werden, um allen Verwickelungen vorzubeugen, welche durch die Eintragung neuer Hypothekenrechte und anderer Realberechtigungen herbeigeführt werden würden, wenn diese Eintragung vor der wirklichen Abschreibung der veräußerten Gutsparzelen auf dem Hypothekenfolium jenes Guts erfolgte. Auf diesem Folium kann der Besitztitel der neuen Erwerber niemals eingetragen werden, und darum kommt es auch in diesem Falle auf die Vorschrift der Allerh. C. O. vom 31. Oktbr. 1831 nicht an.

Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, oder protestirt der Parzelen-Käufer selbst gegen einen Vermerk im Hypothekenbuch, so versteht es sich von selbst, daß die Hypothekenbehörde von jeder amtlichen Einschreitung abstehen muß. Bis dahin ist aber nach der ertheilten Anweisung unter 1. zu verfahren.

Zu 2. des Reser. unterliegt es keinem Bedenken, die von den Gläubigern und Realberechtigten abzugebenden Erklärungen ausnahmsweise durch den Parzelen-Käufer oder Verkäufer, insofern beide damit einverstanden sind, binnen einer bestimmten Frist herbeischaffen zu lassen. Die unmittelbare Vorladung muß jedoch die Regel bleiben, auf die man auch in dem vorstehenden Falle, wenn die Frist nicht inne gehalten wird, wieder zurückkommen muß, weil sie nach den Erfahrungen des Justizministers am ersten zum Ziel führt, und es nothwendig ist, das Hypothekenbuch mit dem wahren Zustande der Realverhältnisse in Uebereinstimmung zu halten, damit es die Sicherheit des Eigenthums befördert, welche zu gewähren der Zweck des Hypothekenbuchs überhaupt ist.

Uebrigens wird zu 3. des Reser. zur Vermeidung eines Mißverständnisses noch bemerkt:

daß, wenn die unveränderte Uebertragung eines Postens der zweiten und dritten Rubrik auf ein abgeschriebenes Pertinenzstück erfolgt, dies mit Rücksicht auf den §. 159. Tit. II. der H. O. in der Kolonne „Cessionen" zu notiren ist, damit ersichtlich bleibt, auf welchem andern Grundstücke die Post noch haftet.

Berlin, den 2. Juni 1834. v. K. J. B. 43. S. 595.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 24. v. M. über die Anwendung der Bestimmungen der Reser. vom 8. Februar und 2. Juni 1834 (Jahrb. B. 43. S. 108 und 595.),

das Verfahren bei Dismembrationen von Gütern betreffend,

hierdurch Folgendes eröffnet:

Bei der Bestimmung Nr. 3. des Reser. vom 8. Februar 1834 ist die Absicht dahin gegangen, auszusprechen:

daß es bei der Eintragung des Abschreibungs-Vermerks Rubr. I. nicht einer Aufzählung der einzelnen Real-Berechtigten und Hypotheken-Gläubiger bedürfe, welche ihre Einwilligung in die Abschreibung ertheilt haben;

ebensowenig aber auch eines Vermerks der Rubr. I. erfolgten Abschreibung bei den einzelnen Rubr. II. und III. eingetragenen Posten.

Sind dagegen Veränderungen bei einer der Rubr. II. oder III. eingetragenen Lasten oder Forderungen vorgegangen, kömmt z. B. das im §. 91. Tit. II. der H. O. beabsichtigte Regulativ zu Stande, so versteht es sich von selbst, daß diese Veränderungen bei dem betreffenden Intabulatum, soweit sie auf das Folium des Hauptgutes von Einfluß sind, vermerkt werden müssen.

Der Justizminister ist daher mit dem Königl. O. L. Ger. darin einverstanden,

daß wenn in Betreff der Realansprüche oder Hypothekenrechte

a) eine Vertheilung mit Beibehaltung oder Aufhebung der solidarischen Verpflichtung erfolgt, oder

b) der Realberechtigte oder Hypothekengläubiger, mit Begebung seines Rechts auf das Hauptgut, sich künftig blos an das abgetrennte Pertinenzstück halten will,

dies auf dem Hypothekenfolium des Hauptgutes bei den betreffenden Posten vermerkt werden muß, und zwar,

soweit die Summe der eingetragenen Post sich hiernach ändert oder ganz wegfällt, in der Kolonne

„Löschungen"

sonst aber in der Kolonne

„Cessionen."

Die Kosten des vorgeschriebenen Verfahrens, insofern nichts besonderes verabredet worden ist, fallen übrigens den Kontrahenten in derselben Weise, wie alle übrige Kosten des Vertrages, zur Last, da sie die nothwendige Folge der Parzelirung sind, beide Kontrahenten daher wissen, daß sie zur Ausführung des Geschäfts gehören.

Berlin, den 1. August 1835. v. K. J. B. 46. S. 147.

Die Abschreibung einer Parzele darf dadurch allein, daß ein Realgläubiger der Aufforderung zur Einreichung seines Dokuments nicht Folge leistet, nicht aufgehalten werden, vielmehr ist solchenfalls die Abschreibung der Parzele mit unveränderter Uebertragung des Realrechts zu bewirken. Berlin, den 12. Dezember 1838.

s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 6. v. K. J. B. 52. S. 605.

2) **Reser.** vom 16. April 1838 und 20. Januar 1840, betr. die Abschreibung veräußerter Parzelen, deren früherer Erwerb zum Hauptgute nicht besonders nachgewiesen ist.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf die Anfrage vom 28. v. M. darüber:

ob bei Abschreibungen einzelner Bestandtheile der im Hypothekenbuche als Komplexus eingetragenen Güter, außer dem Konsense der Realgläubiger, auch der Nachweis der ursprünglichen Pertinenz-Qualität nothwendig sei, oder

ob ohne einen solchen Nachweis die Abschreibung geschehen könne, wenn nur für den Veräußerer der Besitztitel vom Ganzen berichtigt worden ist, und die Realgläubiger ihr Pfandrecht an den Parzelen aufgegeben haben, oder auch die Uebertragung der Forderung auf das Folium der Parzelen erfolgen soll?

Folgendes eröffnet:

Nach Inhalt des Berichts muß man annehmen, daß das Königl. O. L. Ger. bisher, wenn die Abschreibung einzelner veräußerter Bestandtheile der als Komplexus nach §§. 33 flg. Tit. I. der H. O. eingetragenen Güter in Antrag gebracht wurde, sich in Betreff der Pertinenz-Qualität der abzuschreibenden Stücke damit begnügt hat, daß dieselbe von den Kontrahenten anerkannt war, und aus den bei den Grund-Akten befindlichen Pertinenzien-Verzeichnissen oder aus Extrakten der Grundsteuer-Mutterrolle sich ergab, oder nichts vorlag, was eine Vermuthung für das Gegentheil begründen konnte.

Die Majorität des Kollegiums will jetzt hiervon abweichen, und verlangt vor der Abschreibung einen formellvollständigen Nachweis der Pertinenz-Qualität des angeblichen Bestandtheils, zur Zeit der ursprünglichen Besitztitel-Berichtigung des Guts als Komplexus, resp. eine nachträgliche Besitztitel-Berichtigung der einzelnen Theile des Guts.

Der Justizminister theilt indeß die hiergegen von der Minorität erhobenen Bedenken und findet das bisherige Verfahren des Königl. O. L. Ger. gesetzlich begründet.

Der Hypotheken-Richter muß allerdings darauf sehen, daß nicht Etwas als Pertinenzstück eines Guts abgeschrieben werde und auf Grund dieser Abschreibung ein eigenes Folium erhalte, dem die Pertinenz-Qualität fehlt. Er kann aber bei den nach der Vorschrift der H. O. angelegten Folien ganzer Güter keinen vollständigen Nachweis darüber fordern, weil der Gutsbesitzer diesen nur durch Vorlegung einer authentischen Flurkarte zu führen im Stande wäre, die H. O. aber einen solchen Nachweis nicht vorschreibt.

Möglich bleibt es also allerdings, daß irrthümlich doppelte Folien über ein und dasselbe Grundstück angelegt werden. Diese Möglichkeit ist aber überhaupt so lange nicht ausgeschlossen, als dem Hypothekenwesen nicht ein genaues Kataster zum Grunde liegt, und alle zu einem Komplexus gehörigen Grundstücke vollständig nach der Bezeichnung, wie sie ihnen dies Kataster und die Flurkarte giebt, auf dem Titelblatt eines Foliums im Hypothekenbuche namhaft gemacht werden.

Diese Möglichkeit zu beschränken, ist der Zweck der Modifikationen, welche die Verordnung vom 31. März 1834 (G. S. S. 47.) für den Bezirk des O. L. Ger. zu Arnsberg enthält. Hierauf bezieht sich die auch den Gerichten im Departement des Königl. O. L. Ger. ertheilte Anweisung, bei Aufnahme von Verträgen und neuen Besitztitel-Berichtigungen des Grundkataster möglichst zum Grunde zu legen. Hierauf endlich sind auch die noch schwebenden Verhandlungen über die vollständige Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Kataster und die Zurückführung der auch schon angelegten Hypothekenfolien auf dasselbe gerichtet.

Das Königl. O. L. Ger. hat jedoch in seiner Vorsorge nicht zu weit zu gehen, sich vielmehr in dieser Beziehung lediglich nach den ihm ertheilten Vorschriften zu achten und es daher im Wesentlichen bei dem bisherigen Verfahren auch fernerhin zu belassen. Berlin, den 16. April 1838. v. K. J. B. 52. S. 215.

So lange das Gegentheil nicht erhellt und von Ansprüchen dritter Personen nichts bekannt ist, muß angenommen werden, daß ein, mit einem im Hypothekenbuche eingetragenen Gute in Verbindung stehendes Pertinenzstück dazu schon seit Anlegung des Hypothekenfoliums für dieses Gut gehört; es ist daher die Abschreibung auf den Antrag des eingetragenen Besitzers des letzteren zu bewirken, ohne den Nachweis des Erwerbes der Parzele zu erfordern. Berlin, den 20 Januar 1840.
s. vollst. Min. Bl. S. 57. v. K. J. B. 55. S. 265.

3) **Reser.** vom 10. Juni 1836, 22. August 1837 und 24. August 1838, betr. die Abschreibung der von einem Gute vor dessen Subhastation veräußerten Pertinenzien.

Auf das von Ihnen eingereichte Gesuch des N. N. auf S. vom 28. v. M.,

die Dismembration der zum Gute H. gehörigen Waldparzele von 9 Morgen 194 □ R. betreffend,

gereicht Ihnen zum Bescheid, daß die Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Königsberg vom 12. Februar d. J. vollständig begründet ist, und die Abschreibung der 9 Morgen 194 □ R. nur mit Uebertragung der darauf haftenden Hypotheken erfolgen kann, wenn nicht Seitens der Gläubiger, mit ausdrücklicher Entsagung auf das ihnen zustehende Hypothekenrecht, in die Abschreibung gewilligt wird. Denn es ist bei der Subhastation des Guts H. jene Waldparzele von der Subhastation mit Recht ausgeschlossen und dem Adjudikatar nicht mit zugeschlagen worden, weil sie schon früher durch den Verkauf vom 21. Mai 1825 vom Hauptgute getrennt und durch Uebergabe in das Eigenthum des N. N. übergangen war.

Daraus rechtfertigt sich, wie auch in den ergangenen Erkenntnissen ausgeführt worden ist, daß die Hypothekenrechte der aus den Kaufgeldern des Gutes nicht befriedigten Gläubiger im Betreff jener Parzele unverändert geblieben sind ꝛc.

Hiernach kann dem N. N. nur überlassen bleiben, den Konsens zur Löschung beizubringen, oder er muß sich die Uebertragung der Hypotheken bei der Abschreibung der Parzele gefallen lassen. Berlin, den 10. Juni 1836. v. K. J. B. 47. S. 594.

Bei Zufertigung der anliegenden Beschwerde des Gutsbesitzers Johann M. vom 9. d. M. wird dem Königl. O. L. Ger. Folgendes eröffnet:

In dem Adjudikationsbescheide vom 27. Juni 1835 sind dem Bittsteller die Fideikommißgüter C., W. und B., mit Ausschluß von neun schon früher vom Gute B. veräußerten Parzelen, als Allodium dergestalt zugeschlagen worden, „daß ihm nur die von den letzteren zu entrichtenden Zinsen und Leistungen gebühren, weshalb er verpflichtet sein solle, für die Abschreibung der Parzelen und die Eintragung jener Zinsen und Prästationen in der zweiten Rubrik der Rustikal-Hypothekenbücher zu sorgen." Auf Grund des Adjudikationsbescheides und um sich seiner Verpflichtungen zu entledigen, verlangt er die Abschreibung der Parzelen, welche das Königl. O. L. Ger. indeß nur nach vorgängiger Beibringung vollständiger Erwerbsurkunden für die Parzelenkäufer, und auch alsdann bloß mit Uebertragung der Hypothekenrechte der aus den Kaufgeldern des Hauptgutes nicht befriedigten Gläubiger veranlassen will, wenn nicht

Seitens der Gläubiger, mit ausdrücklicher Entsagung auf das ihnen zustehende Hypothekenrecht, in die Abschreibung gewilligt wird.

Der Justizminister kann dieser Ansicht nicht beitreten.

Die in Rede stehenden 9 Parzelen sind nicht mit zur Taxe und Subhastation gezogen; der Adjudikationsbescheid erkennt es an, daß sie nicht mehr zum Rittergut B. gehören.

Der Ersteher der Güter C., W. und B. hat also das Recht, von dem Königl. O. L. Ger. zu fordern, daß es ihm diese Güter in dem Zustande gewähre, wie sie ihm verkauft worden sind. Dazu tritt, daß die Parzelen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 25. April 1835 (G. S. S. 51.) aus der Jurisdiktion des Königl. O. L. Ger. geschieden sind, und darum hätten sie gleich bei der Berichtigung des Besitztitels von den Gütern C., W. und B. abgeschrieben werden sollen. Die Erledigung der formellen Mängel der Erwerbsurkunden der Parzelenbesitzer und die Wahrnehmung der Rechte der hypothekarischen Gläubiger ist nicht Sache des Königl. O. L. Ger., sondern des Untergerichts, welches jene Parzelen in sein Hypothekenbuch zu übernehmen hat. Das Königl. O. L. Ger. wird daher angewiesen, dem Antrage des Beschwerdeführers zufolge

die Abschreibung der fraglichen Rustikalbesitzungen auf Grund des Adjudikations-Erkenntnisses sofort nachzuholen, und die Regulirung des Hypothekenwesens über diese getrennten Parzelen dem betreffenden Patrimonialgericht, unter Zufertigung einer Abschrift des Adjudikationsbescheides, des Foliums von dem Hauptgute und des Kaufgelderbelegungs-Protokolls zu überlassen.

Demselben ist dabei die Anweisung zu ertheilen, daß es

a) die an das Gut B. zu entrichtenden Zinsen und Leistungen jedenfalls in der zweiten Rubrik, und

b) zur Konservation der Rechte des von M.schen Fideikommisses, insofern dasselbe dabei betheiligt ist, einen protestativischen Vermerk in der ersten, und der Hypothekengläubiger einen protestativischen Vermerk in der dritten Rubrik, bei Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der jetzigen Besitzer, einzutragen, den Interessenten selbst aber die Verfolgung ihrer Gerechtsame zu überlassen habe.

Es kommt hierbei in Betracht, daß durch den Adjudikationsbescheid, also auf eine den vorigen Gutsbesitzer und die Hypothekengläubiger bindende Art, dem Ersteher des Hauptgutes die von den Parzelen zu entrichtenden Zinsen und Leistungen übereignet worden sind, daß sich also die Rechte der Agnaten und Hypothekengläubiger nur auf den Werth der Parzelen noch beschränken, den dieselben nach Abzug der darauf haftenden Lasten, Zinsen und Leistungen noch haben sollten. Berlin, den 22. August 1837.

v. K. J. B. 50. S. 212.

Die Schwierigkeiten, welche sich nach dem Berichte des Königl. O. L. Ger. vom 6. v. Mts. in der Hypothekensache des Ritterguts H. darstellen, sind dadurch entstanden,

a) daß Rechte, welche mit dem Rittergute in einer subjektiv dinglichen Verbindung gestanden haben, folglich einen integrirenden Theil desselben ausmachten, vor der ordnungsmäßigen Aufhebung dieser Verbindung davon getrennt worden sind, indem das Gut mit Ausschluß der in Rede stehenden Dienste ꝛc. zur Subhastation gestellt wurde, und

b) daß nach erfolgtem Zuschlage nicht ein besonderes Hypothekenfolium für das Rittergut H. in dem Umfange, wie es Gegenstand der Subhastation war, angelegt worden ist; so daß alle übrigen von der Subhastation ausgeschlossenen Gegenstände und Gerechtsame unverändert auf dem alten Folium des Ritterguts stehen, und unangerührt geblieben wären.

Dadurch, daß auf dem bisherigen Folium des Rittergutes der Besitztitel für den Adjudikatar berichtigt worden, ist allerdings der subjektiv dingliche Charakter jener Rechte gefährdet, indem nach erfolgter Veräußerung des Rittergutes kein Objekt mehr existirt, welches sich außer diesem zur Eintragung auf ein besonderes Folium des Hypothekenbuchs eignet. Denn die vorbehaltenen Gerechtsame konstituiren kein Gut und bilden eben so wenig solche Gerechtigkeiten, die für sich selbst auch ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden können (§. 395. Tit. 20. Th. I. A. L. R. §. 14. Tit. 1. der Hyp. O.).

Indeß trägt die Majorität des Kollegiums mit Recht Bedenken, sie ohne Weiteres auf dem Hypothekenfolium des Ritterguts als erloschen anzusehen, oder abzu-

schreiben, weil schon früher Gläubiger daran auf gültige Weise Hypotheken erworben haben, und weil die etwaige Uebertragung dieser Hypotheken auf die verpflichteten Grundstücke als Subinskriptionen unter Rubr. II. erhebliche Schwierigkeiten finden würde.

Der Justizminister tritt dieser Ansicht um so mehr bei, da die Analogie des Falls dafür spricht, den die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen darbietet, wo man, ohnerachtet nur noch ein Entschädigungsanspruch Substrat der vormaligen Gerechtigkeit geworden ist, dennoch Anstand genommen hat, das frühere Hypothekenfolium zu schließen, so lange Hypothekengläubiger existiren, deren Rechte in der frühern Zeit auf rechtsgültige Weise konstituirt worden waren.

Sonach muß allerdings nur versucht werden, weiteren Verwickelungen vorzubeugen, und die Rechtsverhältnisse möglichst wieder in die Lage zu bringen, in welcher sie sich zur Zeit des ergangenen Adjudikationserkenntnisses befanden.

Aus diesen Gründen hat das Königl. O. L. Ger. mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 526 ff. Tit. 20. Th. I. des A. L. R.,

1) das Folium des Ritterguts, so wie es dazumal bestand, wiederum herzustellen;
2) das Rittergut in dem Umfange, indem es Gegenstand der Subhastation gewesen, davon abzuschreiben, und ein eigenes Folium für dasselbe anzulegen;
3) den Titel des alten Foliums demnächst aber dahin zu ändern,
„die zum Rittergute H. gehörig gewesenen, bei der Subhastation desselben im Jahre 1835 vorbehaltenen Dienste ꝛc."

und 4) alle aus den Kaufgeldern wirklich bezahlten Hypothekenforderungen nach Maaßgabe der erfolgten Kaufgelder-Belegung auf diesem Folium zu löschen.

Das alte Folium bleibt sodann interimistisch so lange bestehen, bis die subjektiv dinglich gewesenen Rechte vorschriftsmäßig abgelöset und die Hypotheken gelöscht sind.

Außerdem ist es aber auch nothwendig,

5) auf den verpflichteten bäuerlichen Grundstücken mittelst Subinskription zu vermerken, daß die Dienste und resp. die dafür stipulirten Renten nicht an den Besitzer des Rittergutes übergegangen sind, sondern bei dem im Jahre 1835 erfolgten Verkaufe desselben vorbehalten worden, und nunmehr zu dem Folium
der zum Rittergute H. gehörig gewesenen bei der Subhastation desselben im Jahre 1835 vorbehaltenen Dienste ꝛc.
gehören; und
6) den noch nicht befriedigten Gläubigern Nachricht davon zu ertheilen, und ihnen zu überlassen, die ihnen in Beziehung auf jene reservirten Rechte noch zustehenden Befugnisse weiter zu verfolgen.

Hiernach hat das Königl. O. L. Ger. das Weitere schleunigst zu verfügen, gleichzeitig aber der Generalkommission von der Lage der Sache Nachricht zu ertheilen.

Berlin, den 24. August 1838. v. K. J. B. 52. S. 221.

4) **Reser.** vom 18. Novbr. 1838 und 13. Januar 1839, betr. die Abschreibung der von einem Rittergute veräußerten Parzelen und die Berichtigung des Besitztitels für dieselben im Hypothekenbuche des Untergerichts.

Parzelen eines Ritterguts, welche von demselben veräußert worden, sind schon dadurch, (und nicht erst durch die erfolgende Abschreibung) nach Maaßgabe des Gesetzes vom 25. April 1835 aus der Jurisdiktion des Obergerichts ausgeschieden, müssen daher von Amtswegen abgeschrieben und dem betreffenden Untergericht überwiesen werden. Daß die Abschreibung geschehen, ist dem Untergerichte unter Mittheilung einer vollständigen Abschrift des Hypothekenfoliums des Hauptguts mit der Anweisung bekannt zu machen, die Parzelen in sein Hypothekenbuch zu übernehmen, für dieselben besondere Folien anzulegen, und hierbei — oder wenn inzwischen die Parzelen bereits durch Subhastation veräußert worden, bei Vertheilung der Kaufgelder — die Hypothekengläubiger des Hauptguts zu berücksichtigen.

s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 41. v. K. J. B. 53. S. 181.

5) **Reser.** vom 2. Febr., 24. März, 6. August, 19. Oktbr., 3. Novbr. und 25. Dezbr. 1840, betr. die Nichtverhaftung abgetrennter Parzelen und Pertinenzien für die nach der Abtrennung auf das Hauptgut eingetragenen Hypothekenrechte, und die Abschreibung solcher Parzelen.

Solche Parzelen und Pertinenzien eines Grundstücks, welche nicht ausdrücklich im Hypothekenbuche vermerkt stehen, sind, wenn sie zur Zeit der Eintra-

gung der Hypothek von dem verpfändeten Grundstücke bereits veräußert waren, dem Hypothekengläubiger nicht mehr verhaftet. Es bedarf daher Behufs der Abschreibung auch nicht des Konsenses der *später* eingetragenen Gläubiger. Diese Abschreibung muß jedoch in der Regel erfolgen und kann nur dann unterbleiben, wenn inzwischen schon bei dem Hypothekenbuche des Hauptguts Besitzveränderungen stattgefunden haben. Bei den *vor* der Parzelirung eingetragenen Realansprüche ist übrigens jederzeit zu vermerken, daß die veräußerten Parzelen dafür mit haften, und es sind diese Forderungen in Ermangelung einer anderweiten Einigung auf die Parzelen mit zu übertragen. Auf die *später* eingetragenen Posten ist von Amtswegen keine Rücksicht zu nehmen, es bleibt jedoch den Inhabern derselben unbenommen, sich bei dem Hypothekenbuche, in welchem die Parzele eingetragen steht, zu melden, und entweder ein Anerkenntniß des Parzelenkäufers oder ein Judikat, wodurch ihnen das behauptete Hypothekenrecht zugesprochen wird, beizubringen, oder bei dem Prozeßrichter die Requisition um Eintragung einer Protestation auszuwirken. s. vollst. Min. Bl. 1840. S. 46, 127, 278, 352, 363. und 1841. S. 29. v. K. J. B. 55. S. 267, 272. B. 56. S. 223, 569, 575.

6) **Reser.** vom 13. Febr. 1835, betr. das Verfahren bei Dismembration der mit fiskalischen Abgaben belasteten Grundstücke.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 5. d. M.

ob es bei Dismembrationen von Rustikalstellen der Einwilligung des Fiskus, als Grundherrn, wegen seiner im Hypothekenbuch eingetragenen Gefälle bedarf?

eröffnet, daß in allen Fällen der Dismembration von Grundstücken, worauf eingetragene öffentliche oder grundherrliche Abgaben haften, die an *sich* kein Hinderniß der Vereinzelung sind, eben so zu verfahren ist, wie durch das Reser. vom 17. Juli 1834 an das O. L. Ger. zu Marienwerder, betreffend das Verfahren bei Dismembrationen der mit Rente belasteten regulirten Bauerhöfe (Jahrb. B. 44. S. 131.) bestimmt ist. v. K. J. B. 45. S. 277.

7) **Reser.** vom 1. Febr. 1836, 20. Januar 1838 und 22. Septbr. 1839, betr. die Zuziehung und Konkurrenz der Landespolizeibehörde bei Parzelirungen rücksichtlich der Vertheilung der Abgaben.

Auf die Vorstellung vom 21. Dezember v. J. wird Ihnen eröffnet, daß der Justizminister der Ansicht beitreten muß, welche das Königl. Kammergericht in den abschriftlich eingereichten Verfügungen vom 26. Oktober und 26. November v. J. ausgesprochen hat.

Es unterscheidet dasselbe in Betreff der Zuziehung der Landespolizeibehörde bei Dismembrationen,

ob die Abgaben und Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen sind oder nicht?

Im ersten Falle hält es eine bloße Anzeige der Parzelirung nicht für ausreichend und bemerkt, daß die Eintragungen aus dem Parzelirungsvertrage von der Vertheilung der Abgaben und von der Genehmigung des Vertheilungsplans durch die betreffende Behörde abhängig sei.

Dies ist vollkommen richtig; nur versteht sich dabei von selbst, und ist auch dem Königl. Kammergerichte schon bei einer andern Gelegenheit bemerklich gemacht worden, daß die *Genehmigung* nicht gerade eine *nothwendige Bedingung* der Abschreibung der Parzele sei, sondern daß hiebei das Verfahren beobachtet werden müsse, welches die Rescripte vom 24. Dezember 1832 (Jahrb. B. 40. S. 471.), vom 8. Febr. und 2. Juni 1834 (Jahrb. B. 43. S. 108 u. 595.) und das Reser. vom 1. August 1835 (Jahrb. B. 46. S. 148.) vorschreiben.

Im andern Falle soll die Anzeige der Parzelirung beim Landrath genügen. Auch hiergegen läßt sich nichts erinnern. Es ist nicht abzusehen, was dem Gerichte der Nachweis, daß der Landrath weitere Anzeige an die vorgesetzte Regierung gemacht habe, nützen soll. Der Landrath ist beständiger Kommissarius der Landespolizeibehörde; es vertritt die letztere auf dem platten Lande, wie die Magistrate in den Städten.

Die Vorschrift des §. 4. des Edikts vom 9. Oktober 1807 hat zum Zweck, der Behörde, welche die öffentlichen Abgaben zu erheben und zu reguliren hat, *Kenntniß von der Dismembration zu geben*, damit sie von Amtwegen die Vertheilung auf die dismembrirten Parzelen besorge. Wie dies geschieht, darum hat sich kein Gericht zu bekümmern.

Das Reſcr. vom 16. November 1830 (Jahrb. B. 36. S. 292.) ſteht auch nur inſofern entgegen, als es den Gerichten erlaubt, jene Beſcheinigung vom Landrath zu fordern. Die Gerichte können ſich aber mit der Anzeige an den Landrath vollkommen begnügen.

Ihre Anträge in der Vorſtellung vom 21. Dezember v. J. können daher nicht berückſichtigt werden. Berlin, den 1. Februar 1836. v. K. J. B. 47. S. 362.

Auf den Bericht vom 5. d. M.,

über eine Beſchwerde des Patrimonialrichters W. zu L., das Verfahren bei Dismembrationen betreffend,

wird dem Königl. O. L. Ger. Folgendes eröffnet:

Der Juſtizminiſter iſt mit dem Kollegium darüber einverſtanden, daß die Vertheilung der Steuern und Gemeinelaſten bei Dismembrationen nach beſtimmten Quoten und Summen nicht in der Willkühr der Kontrahenten ſteht. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Gerichte die Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen Kaufverträge, reſp. die Berichtigung des Beſitztitels im Hypothekenbuche von der Beibringung einer genehmigenden Erklärung der Landespolizeibehörde, oder eines ſogenannten Dismembrationskonſenſes abhängig machen müſſen.

Der Richter genügt ſeinen Pflichten, wenn er die Partheien, welche bei Gelegenheit von Dismembrationen Verabredungen über Vertheilung jener öffentlichen Laſten treffen wollen, darauf aufmerkſam macht, daß dieſe Vertheilung Sache der betreffenden Verwaltungsbehörde iſt. Die Partheien werden dann entweder jede beſondere Verabredung über die Vertheilung aus dem Vertrage weglaſſen, oder ſich mit einer Bezugnahme auf die von der Verwaltungsbehörde vorzunehmende Repartition begnügen; widrigenfalls ſie ſich die aus anderen Verabredungen ſpäter etwa entſtehenden Weiterungen ſelbſt zuzuſchreiben haben. Es iſt aber für den Hypothekenrichter kein Grund vorhanden, die Veräußerungsverträge ſelbſt, ſo lange als jener Dismembrationskonſens fehlt, als ungültig, oder als nicht vorhanden anzuſehen und damit Anlaß zu Verzögerungen zu geben. Derſelbe hat vielmehr nur dahin zu ſehen, daß die Polizeibehörde Kenntniß von der Dismembration erlangt; die Art der Vertheilung der öffentlichen Abgaben gehört nicht zu ſeinem Reſſort.

In dieſer Hinſicht bedarf daher die Verfügung des Königl. O. L. Ger. vom 10. Juli pr. einer Modifikation. Auch iſt der ꝛc. W. unter Rückgabe der wieder beifolgenden Anlagen ſeiner Beſchwerde hiernach gleichfalls zu beſcheiden.

Berlin, den 20. Januar 1838. v. K. J. B. 51. S. 173.

Die Abſchreibung der vom Hauptgute abgetrennten Parzelen und die Berichtigung des Beſitztitels für den Erwerber iſt nicht von der Beibringung einer genehmigenden Erklärung der Landespolizeibehörde abhängig zu machen. Der Hypothekenrichter hat nur darauf zu achten, daß in Betreff der keiner Eintragung bedürfenden öffentlichen Abgaben die Polizeibehörde von der Dismembration Kenntniß erhalte; die Vertheilung der Abgaben gehört nicht zu ſeinem Reſſort In Betreff anderer, namentlich grundherrlicher Abgaben iſt dagegen eine bloße Anzeige bei der Landespolizeibehörde nicht ausreichend, vielmehr muß alsdann die Vertheilung der Abgaben veranlaßt und event. die unveränderte Uebertragung derſelben auf die Parzele bewirkt werden. Berlin, den 22. September 1839.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 328. v. K. J. B. 54. S. 178.

8) **Reſcr. vom 6. und 17. Juli 1834 und 9. Juni 1837, betr. das Verfahren bei der Dismembration der mit gutsherrlichen Renten belaſteten Grundſtücke.**

Aus der von dem dortigen O. L. Ger. hierher eingereichten, zwiſchen ihm und der Königl. Generalkommiſſion gepflogenen Korreſpondenz über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Löbau,

betreffend das Verfahren wegen Dismembration der mit Rente belaſteten Bauerhöfe,

namentlich aus dem an das O. L. Ger. erlaſſenen Schreiben vom 27. Auguſt v. J. haben wir erſehen, daß die ꝛc., ſowohl in Beziehung auf Ihre Kompetenz, als wegen der materiellen Grundſätze von irrigen Anſichten ausgeht. Nach dem Geſetze vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnungen iſt Ihr ſolche nämlich wegen der geſammten Gegenſtände derſelben, und damit auch die nach §. 29. der Ablöſungs-Ordnung zu bewirkende Vertheilung der Erbpachtszinſen und ſonſtigen Abgaben und Laſten, übertragen. Dieſe Kompetenz umfaßt

auch diejenigen Auseinandersetzungen, von welchen der §. 28. des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, und der §. 2. des Gesetzes von dem nämlichen Tage wegen Beförderung der Landkultur, handeln. Rücksichtlich der letztern ist dies nach der ganzen Fassung der Ablösungs-Ordnung, wodurch die Bestimmungen des ebengedachten §. 2. resp. bestätigt, modifizirt und in der Anwendung auf andere Fälle erweitert sind, gar keinem Bedenken unterworfen, und rücksichtlich der Repartitionen nach §. 28. des erstgedachten Edikts ergiebt sich dies aus der Gleichartigkeit des Geschäfts von selbst.

Der Regel nach wird aber das Regulativ wegen Vertheilung sämmtlicher Ingrossate nach §. 91. Tit. 2. der H. O. den Hypotheken-Behörden zu überlassen sein, und nur in dem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen ist, die weitere Behandlung der Sache und resp. die Entscheidung der Königl. Generalkommission eintreten; was jedoch keineswegs ausschließt, daß die Königl. Generalkommission darauf sofort eingehe, wenn ein oder der andere Theil dies bei Ihr in Antrag bringen sollte. Anlangend die bei dieser Auseinandersetzung zuzuziehenden Interessenten, so gehört der Renteberechtigte des dismembrirten Guts offenbar zu den unmittelbaren Theilnehmern, und dessen Zuziehung muß also immer erfolgen. Dagegen bedarf es der Zuziehung der Realberechtigten oder hypothekarischen Gläubiger des renteberechtigten Guts nicht; die Königl. Generalkommission hat vielmeh rrücksichtlich dieser entfernten Theilnehmer lediglich nach den Vorschriften der §§. 45 und 46. der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu verfahren. Was die von Ihr bei den Repartitionen nach §. 28. des Edikts vom 14. September 1811 angenommenen materiellen Grundsätzen anlangt; so unterliegt es keinem Bedenken, daß der Gutsherr weder der nach Maaßgabe der Bonität des Grund und Bodens zu bewirkenden Vertheilung jener Rente widersprechen, noch auch verlangen kann, daß das abgezweigte Pertinenzstück des Bauerhofes, oder der Rest des letztern für die ganze Rente solidarisch verhaftet bleibe.

Die Königl. Generalkommission ist aber im Irrthum, wenn Sie die für ganz andere Dismembrations- und Ablösungsfälle in dem §. 2. des Kulturedikts vom 14. September 1811 und im §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 getroffenen beschränkenden Bestimmungen, insbesondere wegen des Zuschlags von vier Prozent zu dem abgezweigten Theile der Rente- oder der Kapitalabfindung für einen Theil derselben, auf jene Repartitionen anwenden will. Denn es gehört zu den Bedingungen der Eigenthums-Verleihung nach dem Edikte vom 14. September 1811, daß den bäuerlichen Wirthen die Dismembration gegen angemessene Vertheilung der Abgabe zuständig ist, und sie können deshalb keinen lästigern Verpflichtungen unterworfen werden, als ihnen nach dem Inhalte dieses Edikts auferlegt sind.

Hiernach hat sich die Königl. Generalkommission zu richten, und wird darnach auch das O. L. Ger. zu Marienwerder mit Instruktion versehen werden.

Berlin, den 6. Juli 1834.

Der Justizminister hat über die von dem Königl. O. L. Ger. mittelst Berichts vom 2. Oktober v. J. vorgetragenen Bedenken in Betreff des Verfahrens bei Zerstückelung der auf Rente regulirten Bauerhöfe, mit dem Königl. Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten konferirt und in Folge dessen die abschriftlich beifolgende Verfügung vom 6. d. M. an die dortige Generalkommission erlassen, durch welche die Zweifel des Königl. O. L. Ger über das bei dergleichen Dismembrationsfällen zu beobachtende Verfahren gelöset sein werden.

Uebereinstimmend mit den darin näher entwickelten Grundsätzen wird daher das Königl O. L. Ger. auf seine Anfragen, zur fernerweitigen Instruirung der Untergerichte seines Departements, dahin beschieden:

daß den Hypotheken-Behörden, wenn nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Abschreibungen veräußerter Theile auf Rente regulirter Bauerhöfe in Antrag gebracht werden, zwar obliegt, das im §. 91. Tit. 2. der H. O. bemerkte Regulativ, wegen Vertheilung sämmtlicher Ingrossata auf die dismembrirten Theile zu versuchen; wenn aber über die eingetragene Rente keine Vereinigung zwischen dem renteberechtigten Gutsherrn, dem dismembrirenden Besitzer des rentepflichtigen Bauerguts und dem Käufer der von dem letztern veräußerten Parzele zu Stande kömmt, und auf deren Vertheilung nach §. 28. des Edikts vom 14. September 1811 provozirt wird, dieses Geschäft der Generalkommission zu überlassen ist; das Königl. O. L. Ger. daher denjenigen der Kontrahenten, welcher die Abschreibung nachsucht, anzuweisen hat, eine Entscheidung der Generalkommission über die Vertheilung der Rente zu extrahiren,

einstweilen aber, und unter ausdrücklichem Vorbehalte der Vertheilung durch die Generalkommission, die ganze Rente auf dem Hauptgute stehen lassen und auf die abzuschreibenden Parzelen mit übertragen kann, damit durch diese Vertheilung nicht das ganze Geschäft aufgehalten, und nicht zu neuen Verwickelungen bei dem Hypothekenbuche Veranlassung gegeben wird.

Vorstehende Verfügungen werden sämmtlichen betreffenden Gerichtsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Berlin, den 17. Juli 1834.

v. K. J. B. 44. S. 129.

Nach Inhalt des Berichts der zweiten Abtheilung des Innern der dortigen Königlichen Regierung vom 18. Februar d. J. hat das Königl. O. L. Ger. den Untergerichten seines Departements vorgeschrieben,

auch alle solche Verträge wegen Vertheilung der Ingrossate bei Parzelirungen, welche auf einem gütlichen Uebereinkommen unter den Interessenten beruhen, der zweiten Abtheilung des Innern der Königl. Regierung zufolge §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zur Bestätigung vorzulegen.

Dies ist nicht richtig.

Der §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 99.) bestimmt zwar allerdings,

daß die Kompetenz der Generalkommission nicht blos dann eintritt, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr alle in Angelegenheiten **ihres Ressorts** geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen sind,

und hiervon sind nur ausgenommen:

die Auseinandersetzungen und Ablösungen, welche die Regierungen und Provinzialschulkollegien leiten (§§. 39 u. 40. a. a. O.), so wie die Ablösungen nach der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829.
§. 44. daselbst.

Die nach §. 91. Tit. 2. der H. O. und den Rescripten vom 6. und 17. Juli 1834 (Jahrb. B. 44. S 129, 131.) von den Hypothekenbehörden zu versuchenden Regulative wegen Vertheilung sämmtlicher Ingrossate bei Parzelirungen gehören aber an sich nicht zum Ressort der Generalkommission.

Sie werden nur alsdann erst ein Gegenstand der Amtswirksamkeit der Generalkommission, wenn diese Verhältnisse bei einer Auseinandersetzung nicht in ihrer bisherigen Lage verbleiben können, oder wenn die Vertheilung von Natural- und Geld-Abgaben und Hypotheken mit Rücksicht auf den §. 28. des Edikts vom 14. September 1811 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, §. 2. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 in Antrag gebracht wird.

Kommt außer diesen Fällen ein Regulativ über die Vertheilung von Realforderungen und Rechten nach §. 91. Tit. 2. der H. O. zu Stande; so bedarf es keiner Bestätigung desselben von Seiten der Generalkommission.

Es behält daher bei den Rescripten vom 6. und 17. Juli 1834 das Bewenden, und hat das Königl. O. L. Ger. sich künftig danach zu achten, auch die Untergerichte seines Departements anderweitig mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9. Juni 1837. v. K. J. B. 49. S. 518.

9) **Reser.** vom 3. August 1837, 3. Juli, 26. Juli und 10. Oktbr. 1840, betr. die Modalitäten und das Verfahren bei Abschreibung vererbpachteter Parzelen.

Das (Tit.) fragt in dem Berichte vom 18. v. M. darüber an:

ob in Folge einer ohne Erbstandsgeld geschlossenen Vererbpachtung, auf Grund des Unschädlichkeitsatteste, die blos mit dem Kanon belastete Erbpachtsgerechtigkeit dergestalt abgeschrieben und auf ein besonderes Folium gebracht werden darf, daß die auf dem Hauptgute eingetragenen Realverbindlichkeiten nicht mit übertragen werden?

Der Justizminister trägt kein Bedenken, diese Frage zu bejahen.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 (G. S. von $180\frac{6}{10}$ S. 170 und folg.) schreibt im §. V. wörtlich vor:

„Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und Fideikommißbesitzer, ist ohne alle Einschränkung jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht blos

einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehnsobereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingroſſirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerſpruch geſtattet wird, wenn nur das Erbſtands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerſt ingroſſirten Kapitals, oder bei Lehnen und Fideikommiſſen, in Ermangelung ingroſſirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und in Rückſicht auf die nicht abgeloſten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landſchaftlichen Kreditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde atteſtirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unſchädlich ſei."

Dieſes Geſetz, welches den hypothekariſchen Gläubigern aus keinerlei Grunde einen Widerſpruch gegen die Vererbpachtung geſtattet, und deshalb deren Zuziehung nicht verlangt, proſpizirt denſelben in zwiefacher Weiſe, einmal dadurch, daß das Erbſtandsgeld zu ihrer Befriedigung, ſoweit es reicht, verwendet, zum Andern aber dadurch, daß, inſoweit die Befriedigung nicht erfolgt, dargethan werden ſoll, daß die Erbverpachtung unſchädlich ſei. Dieſer Nachweis wird durch ein Atteſt geführt, letzteres aber — wie das Reſcr. vom 5. März 1809 (Mathis B. X. S. 74.) ergiebt — nur alsdann ertheilt, wenn der reine Ertrag des Guts zu den darauf haftenden Laſten und Schulden ſich ebenſo verhält, als vor der geſchehenen Vererbpachtung.

Hieraus ergiebt ſich, daß die Vererbpachtung niemals, es ſei ein Erbſtandsgeld bedungen oder nicht, zum Nachtheil der Realgläubiger gereichen kann, und daß es keiner Maaßregeln zur Abwendung eines ſolchen, namentlich nicht der bei jeder andern Veräußerung und Abſchreibung, welche ohne Zuziehung der Realgläubiger erfolgt (vergl. Reſcr. vom 24. Dezbr. 1832 Jahrb. B. 40. S. 471—475.), erforderlichen Uebertragung ſämmtlicher Reallaſten und Hypotheken des Hauptgutes auf das Folium der Erbpachtsgerechtigkeit, bedarf. Alle Rechte des Erbverpächters an dem Erbpachtsſtücke bleiben auch deſſen Realgläubigern verhaftet, und dies wird im Hypothekenbuche des Hauptgutes ſowohl, als des Erbpachtsſtückes, durch die in Betreff des Kanons zu machenden Vermerke beurkundet. Denn auf dem Folium des Hauptgutes wird bei Abſchreibung der Erbpachtsgerechtigkeit der dafür ſtipulirte Kanon, auf dem Folium der Gerechtigkeit aber ebenfalls dieſer Kanon und das einem Dritten — dem Erbverpächter — zuſtehende Eigenthumsrecht vermerkt.

Hiergegen läßt ſich auch nicht einwenden, daß das Edikt vom 9. Oktober 1807 die unbedingte Vererbpachtung nur bei Ausbedingung eines Erbſtandsgeldes geſtatte. Einestheils wird es darin nicht zur Pflicht gemacht, ſich ein ſolches jederzeit zahlen zu laſſen, anderntheils iſt es weder nach der Natur der Sache, noch auch nach den Geſetzen (§§. 187. 195. Tit. 21. Th. I. A. L. R.) ein weſentliches Erforderniß des Erbpachtskontrakts, daß ein Erbſtandsgeld bedungen werde.

Ebenſo wenig läßt ſich aus den ältern in den §. 9. des Anhangs zur Inſtruktion für die Bearbeitung des Hypothekenweſens im Herzogthum Sachſen aufgenommenen Reſcripten ein Bedenken herleiten, da ſie vor Emanation des mehrerwähnten Edikts ergangen ſind. Was aber das Reſcr. vom 4. Mai 1833 (Jahrb. B. 41. S. 551.) betrifft, ſo findet daſſelbe deshalb keine Anwendung, weil es ſich auf den Fall, wenn kein Unſchädlichkeitsatteſt beigebracht und alſo dem Intereſſe der Realgläubiger nicht in der vorgeſchriebenen Art proſpizirt worden, bezieht.

Die eingereichte Beſcheidung des Königl. O. L. Ger. vom 1. v. M., welche hiernach nur beſtätigt werden kann, erfolgt zurück. Berlin, den 3. Auguſt 1837.

v. K. J. B. 50. S. 214.

Die Vererbpachtung von Gutspertinenzien iſt nach §. 5. des Edikts vom 9. Oktober 1807 geſtattet, ohne daß den ingroſſirten Gläubigern ein Widerſpruchsrecht zuſteht, wenn nur das Erbſtandsgeld zur Tilgung des zuerſt ingroſſirten Kapitals verwendet und in Rückſicht auf die nicht abgeloſeten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landſchaftlichen Kreditdirektion der Provinz oder von der Landespolizeibehörde atteſtirt wird, daß die Vererbpachtung ihnen unſchädlich ſei. Iſt daher das Erbſtandsgeld in der gedachten Art verwendet oder zu dieſem Zwecke bei dem Realrichter deponirt, und iſt das Unſchädlichkeitsatteſt beigebracht, ſo bedarf es keiner Erklärung der Hypothekengläubiger, vielmehr iſt die Abſchreibung der in Erbpacht ausgethanenen Parzelen bei dem Hauptgute zu bewirken, an deren Stelle das Erbpachtsgeld als Aequivalent einzutragen und die Löſchung des von dem Erbſtandsgelde getilgten Kapitals von Amtswegen zu beſorgen. Iſt dagegen das Erbſtandsgeld noch nicht bezahlt, ſo bedarf es allerdings der Erklärung der Hypothekengläubiger; es iſt

dann das §. 91. der H. O. vorgeschriebene Regulativ zu versuchen, falls aber keine Einigung erfolgt, dennoch mit der Abschreibung der vererbpachteten Parzelen gegen Eintragung des Kanons zu verfahren, zugleich jedoch bei den Parzelen eine Protestation für die auf dem Hauptgute ingrossirten Realberechtigten auf Höhe des verabredeten Erbstandsgeldes zu vermerken. Denn nur in Ansehung des letzteren steht den Gläubigern des Hauptgutes ein Anspruch auf die vererbpachteten Parzelen zu.

Das mit den Gläubigern wegen des Erbstandsgeldes zutreffende Regulativ kann sowohl von dem Richter des Hauptguts, als auch von dem Richter, in dessen Jurisdiktion die Parzele übergeht, vorgenommen werden.

s. vollst. Min. Bl. S. 237, 262 u. 354. v. K. J. B. 56. S. 225, 228 u. 567.

10) Vergl. auch **Reser.** vom 3. Novbr. 1839 nebst **Instruktion** des O. L. Ger. zu Insterburg, betr. das Verfahren bei der Parzelirung von Grundstücken, Min. Bl. S. 365. v. K. J. B. 54. S. 457.

Zu Band II. Seite 508.

Th. I. Tit. 20. §. 478. cfr. §. 56. des Anh. zu I. 21. §. 101.

Zu Band II. Seite 509.

Th. I. Tit. 20. §. 489. Reser. vom 3. Dezbr. 1841, betr. die Kosten der Eintragung von Domanialabgaben auf Antrag fiskalischer Behörden.

Für die auf Antrag fiskalischer Behörden nachzuholende hypothekarische Eintragung von Domanialabgaben, welche bereits bei Anlegung des Hypothekenbuchs bestanden, sind den jetzigen Besitzern der verpflichteten Grundstücke keine Kosten anzusetzen, sondern nur die baaren Auslagen vom Fiskus einzuziehen.

s. vollst. Min. Bl. S. 366. v. K. J. B. 58. S. 582.

Zu Band II. Seite 510.

Th. I. Tit. 20. §. 492. Reser. vom 1. Dezbr. 1837, betr. die Anstellung der Klage wegen einer Hypothekenforderung gegen den nicht titulirten Besitzer des Grundstücks.

In Betreff der von Ihnen wider die Wittwe G. zu S. angestellten Mandatsklage wird Ihnen auf Ihre Beschwerde vom 20. v. M. zu erkennen gegeben, daß der Justizminister den zurückweisenden Verfügungen des dortigen Land- und dortigen O. L. Ger. beipflichten muß; denn es streitet die gesetzliche Vermuthung dawider, daß die Wittwe G. Eigenthümerin des Ihnen verpfändeten Grundstücks Nr. 6 und 16. zu S. sei, indem der Besitztitel dieses Grundstücks für den Oekonomen K. im Hypothekenbuche eingetragen steht.

So lange Sie daher jene Vermuthung nicht widerlegen, kann auch die Mandatsklage nicht zugelassen werden. Wollen Sie zu diesem Ende nicht darauf antragen, daß die Wittwe G. zur Berichtigung ihres Besitztitels für das verschuldete Grundstück angehalten werde, so bleibt Ihnen nichts übrig, als im summarischen Prozesse zu klagen und mit der Klage das Editionsgesuch des Besitzdokuments nach §. 16. der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verbinden. v. K. J. B. 50. S. 492.

Zu Band II. Seite 511.

Th. I. Tit. 20. §. 496 ff. 1) **Reser.** vom 17. April 1837, betr. die Zulässigkeit des Vorbehalts der Priorität für ein künftig aufzunehmendes Darlehn.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich auf die Anfrage vom 30. v. M., daß ich kein Bedenken trage, mich aus den angeführten Gründen mit der Ansicht der Majorität des dortigen O. L. Ger. dahin einverstanden zu erklären:

„daß ein Grundbesitzer bei Verpfändung seines Grundstückes und Bewilligung der Eintragung einer kontrahirten Schuld einem künftig erst aufzunehmenden Darlehn die Priorität vorzubehalten befugt, daß dieser Vorbehalt mit in das Hypothekenbuch einzutragen ist;"

und

„daß es demnächst bei der Aufnahme dieses Darlehns und deren Eintragung im Hypothekenbuche keiner Prioritäts-Einräumung Seitens des schon eingetragenen Realgläubigers bedarf, vielmehr genügt, wenn nur in dem Schuld-Instrumente bemerkt wird, daß dieser Forderung die in dem früheren Schuld-Instrumente

vorbehaltene Priorität zustehen solle, — was denn bei der Eintragung des spätern Darlehns zugleich mit im Hypothekenbuche bemerkt werden muß."
v. K. J. B. 49. S. 507

2) **Reser.** vom 31. Juli 1839, betr. die Priorität der für abgelöste Lasten und Abgaben stipulirten Renten und Kapitalien; s. zu II. 14, §. 16 ff.

3) **Reser.** vom 21. Septbr. 1839, betr. die Unzulässigkeit der prioritätischen Verpfändung der Hauptgüter Behufs Bestreitung der im Gefolge der Regulirungen entstandenen Einrichtungskosten; s. zu II. 7. §. 240 ff.

4) **Reser.** vom 7. Dezbr. 1838, betr. die Acceptation der vor einem vorstehenden Hypothekengläubiger eingeräumten Prioritätsbewilligung.

Zur Eintragung einer Prioritätsbewilligung bedarf es zwar der Acceptation des eingeräumten Vorzugsrechts Seitens des Gläubigers, zu dessen Gunsten sie geschehen ist. Es kann jedoch diese Acceptation auch stillschweigend durch konkludente Handlungen, z. B. durch Einreichung des Dokuments Seitens des begünstigten Gläubigers erfolgen. s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 6. v. K. J. B. 52. S. 606.

Zu Band II. Seite 516.

Th. I. Tit. 20. §. 520 ff. 1) Zu Betreff der Befugniß des Grundbesitzers, eine quittirte Hypothekenschuld nicht löschen zu lassen, sondern über dieselbe anderweit durch Cession zu disponiren, s. die Zusätze zu I. 16. §. 484. Anh. §. 52.

2) **Reser.** vom 19. Decbr. 1839, betr. die Löschung einer durch Zahlung getilgten hypothekarischen Forderung, wenn der Gläubiger einem nicht unmittelbar auf ihn folgenden Hypothekengläubiger die Priorität eingeräumt hat.

Die Löschung einer durch Zahlung getilgten hypothekarischen Forderung, deren Priorität einem nicht unmittelbar darauf folgenden Hypothekengläubiger eingeräumt worden, kann nur erfolgen, wenn dieser Gläubiger und der Grundbesitzer zuvor über die Löschung gehört sind und ihre Einwilligung ertheilen.
s. vollst. Min. Bl. 1840. S. 2. v K. J. B. 54. S. 476.

Zu Band II. Seite 519.

Th. I. Tit. 20. §. 534. 1) **Reser.** vom 9. Mai 1840, betr. die Verjährung hypothekarisch eingetragener Forderungen.

Der §. 534. h. t. bezieht sich nur auf das dingliche Element der Forderung, die persönliche Verbindlichkeit des Schuldners unterliegt der gewöhnlichen Verjährung. Diese fängt jedoch erst mit dem Tage an, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte, und dies wird in Beziehung auf den blos persönlichen Schuldner einer Hypothekenforderung in der Regel erst derjenige Zeitpunkt sein, an welchem der Besitzer des verpfändeten Grundstücks mit den Zinsen in Rückstand bleibt oder das Kapital zu zahlen außer Stande ist.
s. vollst. Min. Bl. S. 174. v. K. J. B. 55. S. 522.

2) vergl. übrigens **Gesetz** wegen der kürzeren Verjährungsfristen vom 18. März 1836, §. 2. Nr. 5. s. zu I. 11. §. 516 ff.

Zu Band II. Seite 524.

Th. I. Tit. 20. §. 608. **Reser.** vom 23. März 1838, betr. die Berichtigung des Besitztitels für den Käufer eines mit einem Vorkaufsrechte belasteten Grundstücks ohne vorherigen Nachweis der an den Vorkaufsberechtigten geschehenen Benachrichtigung.

Dem Königl. O. L. Ger. wird auf den Bericht vom 8. d. M.,
betreffend die Beschwerde des Bürgermeisters St. und des Lieutenants v. B. in der Hypothekensache von G.,
hierdurch Folgendes eröffnet:

Der Justizminister ist mit dem Kollegium darin einverstanden, daß bei Verkäufen von Gütern, welche mit einem Vorkaufsrechte belastet sind, in Ermangelung provinzialrechtlicher Bestimmungen über die Art der Bekanntmachung an die Vorkaufsberechtigten, die Vorschriften des A. L. R. entscheiden, und daß der §. 608. Tit. 20. Th. I. desselben den Verkäufer der mit einem Vorkaufsrechte belasteten Sache für schuldig erklärt, dem Berechtigten von dem Abschlusse des Kaufes Nachricht zu geben.

Aus dieser Verbindlichkeit des Verkäufers läßt sich jedoch keine Befugniß des Hypothekenrichters herleiten, den Nachweis der Befolgung dieser Vorschrift von dem Käufer des Grundstücks fordern und bis dahin die Berichtigung seines Besitztitels verweigern zu dürfen.

Abgesehen davon, daß das Gesetz nur dem Verkäufer, nicht aber dem Käufer, die Pflicht auferlegt, den Vorkaufsberechtigten von der Veräußerung in Kenntniß zu setzen, daß sich also hieraus weder die Anwendung direkter noch indirekter Zwangsmittel gegen den Käufer rechtfertigen läßt, so darf doch auch der Verkäufer wegen Unterlassung jener Bekanntmachung überhaupt keine anderen nachtheiligen Folgen vertreten, als die, welche das Gesetz damit ausdrücklich verbindet. Diese gesetzlichen Folgen bestehen nicht in der Unzulässigkeit der Berichtigung des Besitztitels für den Käufer, sondern in der Verpflichtung des letzteren, sich die Rückforderung der Sache durch den Vorkaufsberechtigten, der erfolgten Uebergabe und Besitztitelsberechtigung ungeachtet, gefallen und mit seinen Evikitions-Ansprüchen an den Verkäufer verweisen lassen zu müssen.

Gegen die hieraus dem Erwerber erwachsenden Nachtheile ihn von Amtswegen und wider seinen erklärten Willen zu schützen, ist kein Grund vorhanden. Es setzt endlich aber die Vorschrift des §. 647. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. außer allem Zweifel, daß die Berichtigung des Besitztitels von der Benachrichtigung des Vorkaufsberechtigten nicht abhängig sein soll, indem sie verordnet:

> daß die Verjährung des Rückforderungsrechts bei Grundstücken und Gerechtigkeiten, die im Hypothekenbuche eingetragen sind, ihren Anfang mit dem Tage nehmen, da der erste Kauf in das Hypothekenbuch eingetragen worden,

woraus klar hervorgeht, daß der Besitztitel des Käufers eingetragen werden muß, auch wenn der Vorkaufsberechtigte von der Veräußerung keine Kenntniß erhalten hat. Dem Vorkaufsberechtigten selbst ist dadurch zur Genüge vorgesehen, daß das Vorkaufsrecht oder die Gutsqualität, woraus dasselbe gesetzlich folgt, eingetragen bleibt, und die daraus entstehende Verpflichtung auf den Erwerber mitübergeht.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher nicht nur die Beschwerde des St. und v. B. in der Hypothekensache von G., sondern auch die in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 14. d. M. vorgetragene gleiche Beschwerde des General-Landschafts-Direktors von E. in der Hypothekensache von B. zu erledigen, so wie in allen künftigen Fällen, insbesondere auch in Beziehung auf den Verkauf dortiger Lehngüter, nach der vorstehend entwickelten Ansicht zu verfahren. v. K. J. B. 51. S. 171.

Zu Band II. Seite 533.

Th. I. Tit. 21. §. 39. Rescr. des Min. des Innern und der Finanzen vom 14. Juni 1817, betr. die Befugniß des Niesbrauches zum Bernsteingraben.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 10. d. M. die Konzessionirung zum Bernsteingraben betreffend, zu erkennen gegeben, daß der Bernstein in Pommern nicht zu den Regalien gehört, sondern dem Grundbesitzer zur Benutzung überlassen ist. Alle unterirdischen Produkte aber, welche zu den Regalien nicht gerechnet werden, sind auch dem Rechte des Niesbrauchers unterworfen (§. 39. h. t.) und da dieses Recht der Erbpächter eines Grundstücks auch ausübt (§. 199. h. t.), so kann der Bernstein in vorliegendem Falle den Domainen-Erbpächtern nicht streitig gemacht, und von dem Fiskus als Obereigenthümer nicht in Anspruch genommen werden. v. K. Ann. B. 1. Heft 1. S. 64.

Zu Band II. Seite 535.

Th. I. Tit. 21. §. 47–67. Ueber die Verbindlichkeit der Staatsbeamten zur Unterhaltung der ihnen zum Niesbrauch eingeräumten Dienstwohnungen sind zu vergleichen:

a) **Rescr.** des Min. des Innern und der Finanzen vom 27. Febr. 1823 nebst dem Allerh. genehmigten **Regulativ** vom 18. Oktbr. 1822, wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten. v. K. Ann. B. 7. S. 2.

b) **Rescr.** vom 12. Januar 1824 und 9. Juni 1828, betr. die Verbindlichkeit der Justizbeamten in Ansehung der Dienstwohnungen. v. K. J. B. 23. S. 72. B. 31. S. 279.

c) **Reſcr.** des Min. der geiſtlichen Angelegenheiten vom 4. Novbr. 1825, betr. die nähere Beſtimmung derjenigen Beamten, auf welche das Regulativ vom 18. Oktbr. 1822 anzuwenden. v. K. Ann. B. 9. S. 1012.

d) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 27. Auguſt 1829, betr. die Befreiung der mit weniger als 200 Rthlr. beſoldeten Beamten von den Unterhaltungskoſten der Dienſtwohnungen. v. K. Ann. B. 13. S. 470.

e) **Reſcr.** vom 19. Decbr. 1835, betr. die Dienſtwohnungen der Steuerbeamten v. K. Ann. B. 19. S. 947.

f) **Regulativ** vom 20. Decbr. 1830, und **Reſcr.** vom 7. Septbr. 1835, betr. die Unterhaltung der Dienſtwohnungen der Forſtbeamten. v. K. Ann. S. 19. S. 627.

g) **Reſcr.** des Min. des Königl. Hauſes vom 18. Januar 1836, betr. die Uebergabe und Unterhaltung der Dienſtwohnungen der Domainen- und Forſtbeamten. v. K. Ann. B. 20. S. 39.

Zu Band II. Seite 543.

Th. I. Tit. 21. §. 176. 1) **Reſcr.** vom 25. Juni 1836 und 18. März 1837, betr. die Zuläſſigkeit der Löſchung eines eingetragenen Nießbrauchsrechts nach dem Tode des Berechtigten.

Der Juſtizkommiſſarius K. hat ſich in der anliegenden Original-Vorſtellung vom 11. v. M. darüber beſchwert:

> daß das Königl. O. L. Ger. die von ihm für den Beſitzer in Antrag gebrachte Löſchung des auf C. für die v. M. Rubr. II. Nr. 3. eingetragenen Lebtagsrechts verweigert hat.

Die Richtigkeit des faktiſchen Vortrages vorausgeſetzt, muß der Juſtizminiſter dieſe Beſchwerde für begründet erachten. Es fragt ſich,

> ob das eingetragene Nießbrauchsrecht auf Grund des Kirchenzeugniſſes über das Ableben der Nießbrauchsberechtigten gelöſcht werden kann?

Das Kollegium erklärt ſich für die Negative, indem daſſelbe den Konſens der Erben der Lebtagsberechtigten zur Löſchung für nöthig erachtet.

Für die entgegengeſetzte Anſicht ſprechen folgende Gründe:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das eingetragene lebenslängliche Nießbrauchsrecht mit dem Tode der v. M. erloſchen iſt (§. 176. Tit. 21. Th. I. A. L. R.), es iſt daher auch das Realrecht, welches lediglich in dem Beſitze und der von der Berechtigten ſelbſt daraus zu ziehenden Nutzung beſtand (§. 22. l. c.), mit Ablauf dieſer Zeit ohne Weiteres weggefallen, weil es ſich auf dieſe Zeit beſchränkte, und mit dieſer Beſchränkung eingetragen iſt. Auf die Erben der Berechtigten iſt das Realrecht des Nießbrauchs nicht, ſondern nur die Summe der Rechte übergegangen, die nach dem Tode der Erblaſſerin fortdauern.

Zu den auf die Erben übergegangenen Rechten der Verſtorbenen gehören allerdings die Entſchädigungs-Forderungen, welche der Erblaſſerin wegen entzogenen Nießbrauchs an den Beſitzer zugeſtanden hätten, und eben ſo die Anſprüche auf die Nutzungen des letzten Jahres (§. 142. Tit 21. Th. I. des A. L. R.) Beides ſind aber rein perſönliche Forderungen, ein Realrecht haben ſie nicht, denn es iſt deshalb ein Hypothekenrecht nicht eingetragen. Der Berechtigten ſelbſt würde aus ſolchen Anſprüchen ein Realrecht auf weitern Beſitz und Genuß des Guts nicht zugeſtanden haben, wenn der Nießbrauch ſchon zu ihren Lebzeiten erloſchen wäre. Iſt daher das Realrecht des für die v. M. eingetragenen Lebtagsrecht auf deren Erben nicht übergegangen, vielmehr mit deren Tode von ſelbſt erloſchen, ſo kann auch den Erben kein Widerſpruchsrecht gegen die Löſchung dieſes erloſchenen Rechts zuſtehen. Sie ſind mithin auch nicht verpflichtet, ſich über deſſen Löſchung zu erklären, es kann ſonach der Beſitzer auch nicht gehalten ſein, den Löſchungskonſens der Erben zu beſchaffen. Mit dieſen materiellen Rechtsprinzipien ſtimmen auch die formellen Vorſchriften der Hypothekenordnung vollkommen überein. Wenn §. 262. Tit. 2. daſelbſt verordnet iſt:

> daß bei eingetragenen Realrechten, eben ſo wie bei Hypotheken-Forderungen, zu deren Loſchung die Quittung oder der Konſens desjenigen, für welchen ſie haften, nothwendig ſei;

ſo ſetzt dieſe Vorſchrift eine Forderung voraus, welche noch haftet, eine Perſon, für welche ſie noch haftet, oder mit andern Worten: einen Realberechtigten. Der

Realberechtigte soll quittiren, entweder der ursprüngliche oder der Cessionar oder der Erbe des Realrechts, Niemand anders, denn es handelt sich nur um das Realrecht. Die Quittung dient nur als Beweis der Thatsache, welche die Erlöschung zur Folge hat; darum wird auch nur diese erfordert, keine Extabulations-Einwilligung (§. 244. a. a. O.).

Im vorliegenden Falle ist aber das Realrecht des für die v. M. eingetragenen Lebtagsrechts auf deren Erben nicht übergegangen, sondern mit dem Tode der Berechtigten von selbst erloschen; der Quittung der Erben derselben bedarf es daher nicht, die Stelle der Quittung vertritt das Dokument, welches die Thatsache der Erlöschung nachweiset, d. i. der Todtenschein der Berechtigten. Mithin ergiebt sich auch aus den formellen Vorschriften der Hyp. O., daß weder der Besitzer des dem erloschenen Nießbrauchsrechte unterworfen gewesenen Grundstücks den Konsens der Erben zu beschaffen, noch die Erben den Konsens in die Löschung eines auf sie nicht übergegangenen Realrechts auszustellen verpflichtet sind.

Hiernach hat das Kollegium von seinem Verlangen:

daß noch der Konsens der legitimirten Erben der v. M. in die Löschung des für diese eingetragenen Nießbrauchsrecht beigebracht werde.

abzustehen, und die Löschung auf Grund des beigebrachten Todtenscheins zu bewirken, event. über die noch vorhandenen Zweifel zu berichten. Berlin, den 25. Juni 1836.

v. K. J. B. 47. S. 599.

Dem Königl. O. L. Ger. wird in der urschriftlichen Anlage die Beschwerde des Gutsbesitzers B. zu K. vom 3. d M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justizminister der Ansicht des Kollegiums:

wonach zur Löschung eines eingetragenen Lebtagsrechts die Mortifikation des darüber sprechenden verloren gegangenen Dokuments von Seiten der Erben des Berechtigten erforderlich sei,

nicht beitreten kann.

Die Vorschrift des §. 274. Tit. 2. der Hyp. O., welche zum Zweck der Löschung eines das Eigenthum oder die freie Disposition des Besitzers einschränkenden lediglich an die Person des Berechtigten geknüpften Rechts die Mortifikation des Instruments von Seiten des aus dem Hypothekenbuche konstirenden Inhabers verlangt, spricht ausdrücklich nur von dem eingetragenen Realberechtigten, dem das Lebtagsrecht oder sonst ein jus personalissimum zugestanden hat.

Diese gesetzliche Bestimmung über die Form des Verfahrens beschränkt sich nach den klaren Worten auf den Lebtagsberechtigten selbst, und also nur auf Geschäfte unter Lebenden Zu einer weitern Ausdehnung auf die Erben des Lebstagsberechtigten ist auch in materieller Beziehung durchaus kein Grund vorhanden. Denn auf die Erben des Berechtigten geht das Lebtagsrecht selbst nicht über.

§. 176. Tit. 21. Th. I. A. L. R.

Ein Mißbrauch mit dem verloren gegangenen Dokumente ist um so weniger denkbar, weil das Lebtagsrecht an Andere nicht abgetreten werden kann,

§. 110. Tit. 21. und §. 382. Tit. 11. Th. I. A. L. R.

und einzelnen Nutzungen, die abgetreten sein könnten, kein Hypothekenrecht, den etwa vorhandenen Cessionarien gewisser Hebungen vielmehr nur ein Anspruch an den eigentlich Verpflichteten, außerdem aber nur der Antrag auf Auseinandersetzung gegen den Eigenthümer des Gutes zusteht. Einem Nießbrauchs- oder Lebtagsberechtigten gebührt das Eigenthum der Nutzungen ebenso wie einem Pächter; er kann deshalb aber, eben so wenig wie der letztere, wenn er auch seinen Pachtkontrakt im Hypothekenbuche hat eintragen lassen, ein Hypothekenrecht auf das Gut selbst ausüben! —

Das Königl. O. L. Ger. hat daher von der Mortifikation des Dokuments zu abstrahiren und die Löschung des Lebtagsrechts ohne Weiteres zu veranlassen.

Berlin, den 18. März 1837. v. K. J. B. 49. S. 252.

2) Reskr. vom 20. März 1837, betr. die Löschung einer eingetragenen lebenslänglichen Pension.

Auf den am 10. d. M. erstatteten Bericht über die Beschwerde des Justizkommissarius v. T. in der H.schen Hypothekensache wird dem Königl. O. L. Ger. Nachstehendes eröffnet.

Nach dem Inhalte der Beschwerde und des erstatteten Berichts hat bei der im Jahre 1818 im Wege der nothwendigen Subhastation erfolgten Veräußerung des Gutes H der Adjudikatar Amtmann K., statt der auf dem Gute Rubr. II. Nr. 2. eingetragenen lebenslänglichen Pension von jährlich 240 Rthlr., die Zahlung eines Kapitals von 2800 Rthlr. übernommen: dies ist eingetragen worden, zugleich aber das Pensionsrecht, dessen Stelle es vertreten sollte, ungelöscht geblieben. Im Jahre 1834. ist der Pensionsberechtigte verstorben, der Besitzer hat das Kapital, welches er bis zum Tode des Pensionairs an diesen mit 240 Rthlr. jährlich zu verzinsen gehabt, zum Depositorio eingezahlt und dessen Löschung erwirkt. Außerdem suchte er auch die Löschung des besonders eingetragenen, mit dem Tode des Berechtigten erloschenen Pensionsrechts nach. Er bescheinigte zu dem Ende den Tod des Pensionairs und brachte die Quittung seiner Universalerbin bei. Es fehlt aber das Intabulations-Dokument, dessen Herbeischaffung oder Aufgebot gegenwärtig dem Adjudikatar von Seiten des Königl. O. L. Ger. angesonnen wird.

Die Frage, auf deren Entscheidung es ankommt, ist die folgende:

bedarf es der Beibringung des Dokuments oder nicht?

Es ist von einer lebenslänglichen Pension die Rede, welche in einer bestimmten jährlichen Geldsumme besteht.

Dieser Fall unterscheidet sich von einem Nießbrauchs- oder Lebtagsrechte, weil bei dem letzteren die Nutzungen des Grundstücks, welches der Berechtigte selbst besitzt und für deren Einziehung er selbst zu sorgen hat, Objekt seines Rechts sind, wofür ihm das Grundstück eben so wenig haftet, als einem Pächter, wenn dieser auch seinen Pachtkontrakt im Hypothekenbuche hat eintragen lassen. Für eine in einer bestimmten jährlichen Geldsumme bestehende Pension haftet das Grundstück aber wie für jede andere eingetragene Schuld.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher an sich vollkommen Recht, daß in der Regel die Beibringung des Hypotheken-Instruments Behufs der Löschung nothwendig sei.

Es fragt sich aber,

ob in dem vorliegendem Falle eine Ausnahme eintreten müsse?

Der Justizminister nimmt keinen Anstand, sich auf diese Frage affirmativ auszusprechen.

Das Kollegium hätte bei der Berichtigung des Besitztitels für den Adjudikatar, als er statt der Pension ein Kapital von 2800 Rthlr. eintragen ließ, dessen Zinsen statt der Pension dem Pensionsberechtigten auf Lebenszeit überwiesen wurden, auch ohne Produktion des Dokuments das Pensionsrecht löschen lassen sollen.

Der Adjudikatar hatte nach Inhalt des Reser. vom 9. Decbr. 1815. (Jahrb. Bd. 6. S. 209.) das Recht, die Löschung der nicht übernommenen Posten, auch ohne Produktion des Dokuments, zu verlangen und daher auch jetzt noch das Recht, die Nachholung des dazumal Versäumten zu fordern.

Das Königl O. L. Ger. hat daher die Löschung der Pension sofort zu veranlassen. v. K. J. B. 49. S. 254.

3) **Reser.** vom 28. Febr. 1836, 18. Januar 1840 und 30. Oktbr. 1841, betr. die Löschung eingetragener Altentheilsberechtigungen nach dem Tode des Berechtigten.

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf die Anfrage;

wegen einiger bei demselben zur Diskussion gekommenen zweifelhaften Fälle in Hypotheken- und Subhastationssachen,

vom 19. d. M., womit dasselbe zunächst an das ihm vorgesetzte O. L. Ger. zu Naumburg hätte wenden sollen, hierdurch Folgendes eröffnet:

1) Derjenige, welcher ein Grundstück in einer nothwendigen Subhastation ersteht, erlangt durch den Zuschlag das Eigenthum desselben (§. 242. I. 11. A. L. R.) und ist daher auch ohne geschehene Nachweisung der Uebergabe, so wie der Bezahlung und Vertheilung des Kaufpreises, berechtigt, auf Grund des Zuschlagserkenntnisses die Berichtigung seines Besitztitels zu verlangen. Der §. 58. Tit. 2. der Hyp. O. ergiebt ausdrücklich, daß der Adjudikationsbescheid hierzu genügt. Der Umstand, daß der Kaufpreis nicht erlegt worden, hat nur die Folge, daß der rückständige Betrag desselben bei Berichtigung des Besitztitels auf den Käufer von Amtswegen in die 3. Rubrik eingetragen (Reser. vom 10. Oktober 1796: Ediktensammlung von 1796. S. 721.), und dagegen mit Löschung aller eingetragenen bei der Adjudikation

nicht ausdrücklich übernommenen Hypothekenforderungen verfahren wird. Dies letztere muß geschehen, weil die Hypothekengläubiger nicht doppelte Sicherheit, ihre Hypothek und die Kaufgeldermasse, in Anspruch nehmen können (Reſcr. vom 9. Decbr. 1815. und 20. Januar 1833, Jahrb. B. 6. S. 209. B. 41. S. 232.). Was aber die auf Rechnung des Kaufgeldes übernommenen Forderungen anbetrifft, so bleiben dieſelben, wenn nicht sämmtliche Intereſſenten ſich anders vereinigen, ſtehen, weil die Aenderung des perſönlichen Nexus, welche durch die nothwendige Freilaſſung des alten perſönlichen Schuldners eintritt, das Hypothekenbuch nicht berührt (Verordnung vom 4. März 1834. über die Subhaſtation §. 18 ff.)

2) Um ſo weniger kann es hiernach einem Bedenken unterliegen, daß der Adjudikatar, welcher ſämmtliche Kaufgelder zum gerichtlichen Depoſitum abgeführt hat, auf Berichtigung ſeines Beſitztitels und Löſchung aller eingetragenen Forderungen anzutragen befugt iſt. Die Gläubiger müſſen, wie aus § 100. Tit. 2 der Hyp. O. hervorgeht, ihre Befriedigung aus dem Kaufgelde ſuchen, welches in die Stelle des Grundſtücks getreten iſt, und das Objekt ihres vormaligen Pfandes repräſentirt: der Adjudikatar aber, der ſeine Verbindlichkeit überall erfüllt, braucht nicht die Vertheilung des Kaufgeldes abzuwarten. Seine Vorladung zum Kaufgelder-Belegungstermin iſt unnöthig, wenn er die Kaufgelder ſchon vorher berichtigt hat, da ſein Intereſſe bei dieſem Termine nur darin beſteht, zu erfahren, an wen und auf welche Weiſe er die Tilgung der rückſtändigen Kaufgelder zu bewirken hat. Die ihm nach §. 16. der Verordnung vom 4. März 1834 über den Subhaſtations- und Kaufgelderliquidations-Prozeß zu ſtellende Verwarnung: „daß bei ſeinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Kaufgelder nicht erlegen," läßt ſich auch nur dann realiſiren, wenn er bis zu dem Termine die Berichtigung der Kaufgelder nicht bewirkt hat.

3) Wenn der Adjudikatar, ohne das Kaufgeld belegt zu haben, und die hypothekariſchen Gläubiger in dem Kaufgelder-Belegungstermine nicht erſcheinen, ſo wird die im §. 16. a. a. O. für den Käufer und die Gläubiger vorgeſchriebene Verwarnung realiſirt. Die Realiſation der Verwarnung beſteht gegen den Käufer darin, daß die nicht erlegten Kaufgelder bei Berichtigung des Beſitztitels eingetragen werden, ſo wie in Beziehung auf die ausbleibenden Gläubiger, daß die Annahme des Antheils eines jeden an den Kaufgeldern zum Depoſitum erfolgt, was dadurch bewirkt wird, daß ſein Antheil an den Kaufgeldern in der für ihn abgezweigten Theil-Obligation zum Spezialdepoſitum gebracht wird.

Hierbei muß der Richter, wie ſchon in dem Reſcr. vom 18. Oktbr. 1834. zu 1. (Jahrb. B. 44. S. 411.) ausgeführt worden, von Amtswegen verfahren, um ſo mehr alſo einſchreiten, wenn auch nur Ein Intereſſent es verlangt.

4) Was die Frage betrifft, ob zur Löſchung eines im Hypothekenbuche ohne beſondere Beſchränkung eingetragenen Altentheils der bloße Todtenſchein des Auszüglers ausreicht, ſo kann der Todtenſchein des Berechtigten zu dem angegebenen Zwecke nicht für genügend erachtet werden, wenn dies nicht etwa bei der Beſtellung des Altentheils ausdrücklich vorbedungen iſt. Außerdem bedarf es eines Löſchungskonſenſes der Erben des Auszüglers, wenn

a) der Altentheil in Praeſtationen beſteht, die rückſtändig bleiben und noch nach dem Tode des Berechtigten als ein Rückſtand eingefordert werden können,

und b) deren Berichtigung mit Rückſicht auf §§. 133 ff. Tit. 16. Th. I. A. L. R. nicht durch Quittungen erwieſen werden kann. Berlin, den 28. Febr. 1836.

v. K. J. B. 47. S. 371.

Der Löſchungskonſens der Erben des verſtorbenen Altentheilsberechtigten iſt zur Löſchung erforderlich, wenn der Altentheil in gewiſſen, von dem Beſitzer des Guts zu leiſtenden Geldzahlungen oder Naturalabgaben beſteht, womit derſelbe möglicher Weiſe in Rückſtand geblieben ſein kann. Dagegen bedarf es keines Löſchungskonſenſes in Betreff ſolcher Befugniſſe, welche der Altentheilsberechtigte ſelbſt auszuüben hatte, als Wohnungs-Gebrauchs-Nießbrauchs- und Lebtagsrechte.

Berlin, den 18. Januar 1840. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 38. v. K. J. B. 55. S. 289.

In Anſehung ſolcher Altentheilspräſtationen, wegen deren Rückſtände den Erben des Berechtigten noch ein Realrecht an das Gut zuſtehen würde, bedarf es keines Löſchungskonſenſes, wenn nach dem Tode des Berechtigten bereits die im §. 2. Nr. 5. des Geſ. vom 31. März 1838 beſtimmte 4jährige Verjährungszeit abgelaufen und dieſe Verjährung nicht durch Anſtellung einer Klage unterbrochen iſt.

Berlin, den 30. Oktbr. 1841. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 343. v. K. J. B. 58. S. 580.

Zu Band II. Seite 544.

Th. I. Tit. 21. §. 187. **Reſcr.** vom 7. Mai 1832, betr. die Unzuläſſigkeit eines After-Vererbpachtungskontrakts.

ꝛc. Ein After-Vererbpachtungskontrakt iſt, wie auch das Kollegium annimmt, nach dem A. L. R. I. 21. §. 187. 199. ungültig. Die Aufnahme ſolcher Verträge von Seiten der Untergerichte darf daher das Kollegium nicht länger nachſehen. Das (Tit.) wird daher hierdurch veranlaßt, ſeine Untergerichte dieſem gemäß mit Anweiſung zu verſehen, wobei jedoch nicht außer Acht zu laſſen ſein wird, daß, wenn ein Erbpächter ſeine ganze Erbpachtsgerechtigkeit oder auch nur einen Theil derſelben mit Bewilligung des Erbverpächters an einen dritten veräußert, ein ſolcher Kontrakt nicht als ungültig angeſehen werden kann. Act. d. Juſtizm. L. R. Nr. 13. Vol. IV. Fol. 121.

Zu Band II. Seite 545.

Th. I. Tit. 21. §. 201. **Reſcr.** vom 20. Auguſt 1841, betr. die Zuläſſigkeit der Stipulation, daß die Erbpachtsgerechtigkeit nicht ohne Konſens des Erbverpächters verpfändet werden darf; ſ. zu I. 20. §. 439.

Th. I. Tit. 21. §. 202. **Reſcr.** vom 27. Oktbr. 1840, betr. die Beibringung des Nachweiſes der Beſitzfähigkeit des Erwerbers einer Erbpachtsgerechtigkeit vor der Berichtigung des Beſitztitels; ſ. zu I. 18. §. 697 ff.

Zu Band II. Seite 547.

Th. I. Tit. 21. §. 211. **Reſcr.** vom 16. Mai 1839, betr. die Ablöſung der Erbpacht von Domainengrundſtücken; ſ. zu II. 14. §. 16.

Zu Band II. Seite 551.

Th. I. Tit. 21. §. 262 ff. **Reſcr.** vom 4. Novbr. 1840, betr. die Zuläſſigkeit von Pachtverträgen, in denen der Pachtzins als Aequivalent für Darlehnszinſen ſtipulirt wird.

Es kann an und für ſich nicht vermuthet werden, daß es ein antichretiſcher Pfandvertrag, und nicht ein Pachtvertrag ſei, wenn nach voraufgegangenem Darlehnsvertrage in demſelben oder in einem beſondern Inſtrumente zwiſchen denſelben Kontrahenten ein Pachtvertrag verabredet, und darin entweder dem Schuldner ein dem Betrage der ſtipulirten Darlehnszinſen gleichkommendes Pachtgeld verſprochen, oder das Pachtgeld nicht auf eine beſtimmte Summe feſtgeſetzt, ſondern deſſen Kompenſation mit den Darlehnszinſen verabredet wird.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 350. v. K. J. B. 56. S. 431.

Zu Band II. Seite 553.

Th. I. Tit. 21. §. 286. **C. O.** vom 25. Oktbr. 1810, betr. die Vergütigung der Meliorationen der Pächter von Domainen bei deren Veräußerung.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben vernommen, daß das wegen Benutzung und Veräußerung Unſerer Domainen angenommene Syſtem viele Beamten von nützlichen Verbeſſerungen abhält, und in eine peinliche Ungewißheit wegen ihres Schickſals ſetzt.

Wir verordnen deshalb:

1) daß alle Meliorationen und heilſame Wirthſchaftsumwälzungen, bei dem etwanigen Abzuge des Beamten, durch unpartheiiſche, von beiden Theilen zu ſtellende Sachverſtändige abgeſchätzt, und von Uns, oder dem Erwerber des Amts vergütet werden ſollen, in ſofern nämlich die entſtandenen Ausfälle noch nicht erſetzt, und die verwandten Koſten noch nicht gedeckt und zu 5 Prozent verzinſet ſind.

2) haben Wir Unſere Regierungen angewieſen, den Beamten die näheren Bedingungen bekannt zu machen, unter welchen ihnen Vorwerke ohne Licitation käuflich oder in Erbpacht überlaſſen werden ſollen.

Mathis B. 9. S. 432.

Zu Band II. Seite 554.

Th. I. Tit. 21. §. 288–290. **Reſcr.** des Min. des Innern vom 18. Juli 1824, betr. die Nichtverpflichtung der Miether zur Uebernahme von Einquartirung bei Friedenszeiten.

Da durch die, an die Königl. Regierung ergangene Verfügung des Miniſterii des Innern vom 27. Oktbr. 1815. in Gemaßheit deren, die, das Einquartirungs-Weſen betreffenden Vorſchriften des A. L. R., welche für die Dauer des Krieges ſuspendirt worden waren, wieder in Kraft geſetzt werden ſollten, das außergewöhnliche Verhältniß der Konkurrenz der Miether nur noch für den Marſch mobiler Truppen vorbehalten worden iſt, ſo können, wie der Königl. Regierung in Beſcheidung auf die Anfrage in Ihrem Berichte vom 22. v. M. eröffnet wird, die Miether als ſolche ſo lange der Friedenszuſtand dauert, nicht mit Einquartirung belegt, folglich auch bei der bevorſtehenden Zuſammenziehung des fünften Armee-Corps nicht zur Einquartirungs-Laſt herangezogen werden.

Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die etwa beſtehenden Real-Befreiungen, da ſolche nur für den gewöhnlichen Stand der Dinge bewilliget worden, bei außerordentlichen Veranlaſſungen, z. B. in den Fällen, wo große Truppenmaſſen marſchiren oder kantonniren, mithin namentlich auch bei dem bevorſtehenden Marſche und Kantonnement des fünften Armee-Corps nicht zu berückſichtigen ſind.

v. K. Ann. B. 8. S. 469.

Zu Band II. Seite 556.

Th. I. Tit. 21. §. 313. 1) **Reſcr.** vom 9. Juni 1836, betr. die Unzuläſſigkeit der Sequeſtration eines Pachtrechts.

Die von Ihnen in der Prozeßſache des Kaufmanns T. wider den Oberamtmann M. gegen die Verfügung des Königl. O. L. Ger. zu Breslau vom 29. April d. J. wonach der von Ihnen geſtellte Antrag das Zeitpachtrecht des M. auf die Herrſchaft O. für den Kaufmann T. im Wege der Exekution unter gerichtliche Sequeſtration zu nehmen, zurückgewieſen worden iſt,

erhobene Beſchwerde, kann der Juſtizminiſter nicht für begründet erachten.

Das Zeitpachtrecht, wenn gleich nach den Vorſchriften des A. L. R. ein objektiv dingliches Recht, entſpringt aus einem zweiſeitigen Vertrage, und iſt durch die gegenüber ſtehenden Pflichten bedingt. Deshalb kann auch ohne Zuſtimmung des Verpächters die Ausübung dieſes Rechts auf einen Dritten für eigne Rechnung nicht übertragen werden.

cfr. §. 313. Tit. 21. Th. I. A. L. R.

Wenn alſo das Pachtrecht des M. auf O. im Wege der Exekution durch Sequeſtration für Rechnung eines Dritten, hier des Kaufmann T. in Ausübung gebracht werden ſoll, ſo würde dies nicht anders zuläſſig ſein, als wenn der Verpächter dazu ſeine Einwilligung ertheilt hätte. Aber auch dieſer Konſens kann zur Vollſtreckung der Exekution nicht genügen, da die Sequeſtration ſtets die gänzliche Exmiſſion des Pächters herbeiführt, und ſelbſt auf Antrag des Verpächters die Exmiſſion des Pächters nur auf Grund eines exekutoriſchen Exmiſſions-Urtheils erfolgen kann. Deshalb kann auch der Exekutions-Antrag eines dritten Gläubigers bloß auf die Beſchlagnahme der reinen Revenüen des Pachtgutes ſich beſchränken. Es kann daher nur die Beſchlagnahme der baaren Gefälle und die Beſtellung eines Aufſehers zu dem Zwecke ſtattfinden, daß der Ueberſchuß der Einnahme, nach Abtragung des Pachtzinſes und nachdem aus jenen die etwanigen übrigen Verbindlichkeiten des Pächters erfüllt worden, zum Gegenſtande der Exekution gemacht werde. Dem Kaufmann T. kann mithin nur überlaſſen werden, hiernach ſeine Anträge bei dem O. L. Ger. zu Breslau anzubringen und zu begründen.

(Akt. des Juſtizm. Gen. P. No. 17. Vol. I. Fol. 173 u. 197.)

2) vergl. **C. O.** vom 31. Dezbr. 1825, wonach es den Regierungen verſtattet iſt, verzeitpachtete Domainen im Wege der Exekution anderweit zu verpachten. ſ. zu II. 10. §. 85. B. V. S. 204.

Zu Band II. Seite 557.

Th. I. Tit. 21. §. 321. **Reſcr.** vom 31. Januar 1840, betr. die Frage, inwiefern ein gegen den Hauptmiether oder Pächter ergangenes Exmiſſionsurtel auch gegen den Aftermiether oder Pächter vollſtreckt werden kann.

Hat der Miether oder Pächter einen Untermiether oder Unterpächter eigenmächtiger oder unbefugter Weise angenommen, so ist der Vermiether oder Verpächter zwar zu allen Zeiten auf dessen Entsetzung anzutragen berechtigt, und in allen Fällen — außer wenn der Konsens in die Aftervermiethung auf längere Zeit ertheilt ist — dauert das Recht des Aftermiethers oder Pächters nur so lange, als das Recht des Hauptmiethers oder Pächters. Sobald aber über die Anwendung dieser Grundsätze Streit entsteht, kann darüber nur durch rechtliches Erkenntniß zwischen den Interessenten entschieden werden.

Ein gegen den Hauptmiether oder Pächter allein ergangenes Exmissionsurtel ist aber gegen den Aftermiether oder Afterpächter nur dann exekutorisch, wenn letzterer die ihm zur Aftermiethe überlassene Sache erst nach Zustellung der Exmissionsklage an den Hauptmiether oder Pächter übernommen hat.

s. vollst. Min. Bl. S. 74. v. K. J. B. 55. S. 217.

Zu Band II. Seite 561.

Th. I. Tit. 21. §. 350. C. O. vom 20. Mai 1840, betr. die Wirkung der auf Antrag eines Miteigenthümers eingeleiteten nothwendigen Subhastation rücksichtlich der Pächter und Miether.

Auf den Bericht, den die Kommission des Staatsraths, gemäß Meiner Ordre vom 2. Dezember v. J., über die Zweifel gegen die Bestimmung in Nr. 3. §. 2. der Verordnung vom 4. März 1834, die Folgen der von einem Miteigenthümer veranlaßten nothwendigen Subhastation in Bezug auf die Hypothekengläubiger und auf die Pächter oder Miether des Grundstücks betreffend, am 29. v. M. Mir erstattet hat, bestätige ich das Gutachten derselben, nach welchem das auf Antrag eines Miteigenthümers zur Subhastation gestellte Grundstück mit Vorbehalt des Pacht- oder Miethsrechts auszubieten, und dasselbe erst alsdann, wenn hierauf kein zur vollständigen Befriedigung der Hypothekengläubiger hinreichendes Gebot erfolgt, mit der Befugniß zur Kündigung des Pacht- oder Miethsvertrags, jedoch unter der Maaßgabe zu versteigern, daß die Kündigung nicht stattfinden dürfe, wenn einer der Miteigenthümer als Adjudikatar das Grundstück erworben.

Min. Bl. 1840. S. 188. v. K. J. B. 55. S. 592.

Zu Band II. Seite 565.

Th. I. Tit. 21. §. 395. 1) **Plenar-Beschluß** vom 12. März 1838, daß der Vermiether wegen seines Zinses und anderer Forderungen aus dem Miethsverhältnisse die Rechte eines Pfandgläubigers blos auf diejenigen vom Miether eingebrachten Sachen, welche diesem eigenthümlich gehören, nicht aber auf eingebrachte Sachen dritter Personen, und ebenso wenig auf Sachen des Aftermiethers, ausüben könne. v. K. J. B. 51. S. 140.

2) **Reser.** vom 19. Juli 1839, betr. das Verfahren, wenn außer dem Vermiether auch noch andere Gläubiger des Miethers die inferirten Sachen des letzteren zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen.

Im Falle noch andere Gläubiger ihre Befriedigung aus den inferirten Sachen des Miethers nachsuchen, muß sich der Vermiether den Verkauf der Sachen gefallen lassen, und kann solcher durch eine Interventionsklage nicht hindern; über den Erlös ist aber zwischen ihm und den übrigen Gläubigern ein Prioritätsverfahren einzuleiten.

s. vollst. Min. Bl. S. 264. v. K. J. B. 54. S. 140.

Zu Band II. Seite 567.

Th. I. Tit. 21. §. 403-406. Reser. vom 28. März 1821, betr. die Wirksamkeit der Punktationen über Pachtkontrakte, wenn der Pachtzins 200 Rthlr. beträgt.

Die von Ihnen unterm 18. d. M. eingereichte Beschwerde über Zurückweisung der gegen den ꝛc. v. G. angestellten Klage kann der Justizminister nicht begründet finden. In dem A. L. R. I. 5. §. 121. ist zwar die Regel aufgestellt, daß aus vollständigen Punktationen auf Erfüllung geklagt werden kann; diese Regel ist aber bei Pachtkontrakten beschränkt, indem nach der Th. I. Tit. 21. §. 403 ff. vorgeschriebenen Form dieser Gattung von Verträgen derjenige Pachtkontrakt, dessen Pachtzins die Summe von 200 Rthlr. erreicht, gerichtlich oder vor einem Justizkommissarius ge-

schlossen werden muß, widrigenfalls er mit dem Ablaufe eines jeden Jahres gekündigt werden kann. Was hier von der Wirksamkeit eines förmlichen schriftlichen Kontrakts disponirt ist, muß auch um so mehr gelten, wo, wie im vorliegenden Falle, nur von einer Punktation die Rede ist.

Nach Ihrem eigenen Anführen weigert sich nicht allein der Verpächter, die Punktation zu einem verbindenden Kontrakt zu erheben, sondern hat sogar von dem ihm zustehenden Rechte der Kündigung bereits Gebrauch gemacht, und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß er rechtlich nicht länger gebunden sein will, als die Punktation in ihrer gegenwärtigen Gestalt es mit sich bringt. Es kommt also nur darauf an, ob die Kündigung zur gehörigen Zeit erfolgt ist, oder nicht, und nur in dem letztern Falle werden Sie auf die Fortsetzung der Pacht das zweite Jahr hindurch Anspruch machen können, niemals aber auf die ganzen stipulirten sechs Pachtjahre.

(Akt. des Justizm. Gen. P. No. 17. Vol. I. Fol. 61.)

Zu Band II. Seite 567.

Th. I. Tit. 21. §. 413. 414. Reskr. des Min. des Innern vom 22. Oktober 1830 und 19. August 1831, betr. die Verpflichtung der Pächter zur Klassensteuer und Kommunallasten.

Ew. Excellenz erwiedere Ich auf Ihren Bericht vom 12. d. M.,

die durch einen Kreistags-Beschluß der Stände des NN.schen Kreises veranlaßte Frage: wegen Heranziehung der Pächter und Nutznießer landesherrlicher Grundstücke zu den Kreis-Kommunal-Bedürfnissen betreffend,

daß die Klassensteuer eine bloß persönliche Steuer ist, zu welcher alle Unangesessene, obwohl sie auf dem Kreistage nicht repräsentirt sind, insonderheit auch die Pächter aller Privatgrundstücke beitragen müssen, ohne daß deren Entrichtung auf das Verhältniß zu ihren Verpächtern Einfluß hätte. Es ist daher kein Grund zu erkennen, aus welchem die Pächter landesherrlicher Grundstücke nach einem anderen Grundsatze, als sämmtliche übrige Kreis-Eingesessene, behandelt werden sollen, welche durch den Beschluß der Kreisstände zu dergleichen persönlichen Abgaben verpflichtet werden.

Ich finde daher keine Veranlassung, wegen des Gegenstandes mit dem Herrn Finanzminister zu kommuniziren, stelle vielmehr, wenn sonst der Beschluß der Kreisstände des NN.schen Kreises nach den allgemeinen Vorschriften sich zur Bestätigung eignet, Ew. Excellenz anheim, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 22. Oktbr. 1830. v. K. J. B. 14. S. 783.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Bericht der Königl. Regierung vom 22. v. M. bei Gelegenheit eines in dem NN.schen Kreise vorgekommenen Spezialfalles in Ihrem Kollegium in Bezug auf die Heranziehung der Pächter Königl. Domainen zu den Kreis-Kommunal-Abgaben entstanden sind, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben.

Wenn die Minorität der Königl. Regierung behauptet, daß die Kreisstände weil sie nur aus den Grundbesitzern gewählt werden, den Unangesessenen keine Steuern aufzulegen berechtigt seien, so widerlegt sich diese Behauptung hinreichend durch die Kreisordnung. Nach §. 2. bilden die landräthlichen Kreise die Bezirke der Kreisstände. Jedermann, der in diesen Kreisen wohnt, gehört also zu der im §. 3. bezeichneten Kreiscorporation, und kann durch die Erklärungen der Kreisstände verpflichtet werden. Darauf, daß nur das Grundeigenthum zur Kreisstandschaft qualifizirt, kommt es nicht an. Mitglieder des Provinzial-Landtags können auch nur Grundeigenthümer sein, aber es ist noch nicht bezweifelt worden, daß ein von des Königs Majestät genehmigter Beschluß der Provinzialstände auch die Unangesessenen verpflichte.

Hiernach und da die Klassensteuer eine rein persönliche Abgabe ist, von welcher keine Exemtion stattfindet, da also die Frage über die Beitragspflichtigkeit der Domainen zu solchen Lasten ganz außer der Diskussion liegt, kann nicht das geringste Bedenken obwalten, die Beitragspflichtigkeit der Domainen-Pächter im Allgemeinen anzuerkennen.

Daß ein Theil der von dem NN.schen Kreise ausgeschriebenen Anlagen zur Bestreitung der Kosten für die Landwehr-Cavallerie-Pferde bestimmt ist, kann in der

Beitragspflichtigkeit nichts ändern. Denn wenn gleich die Landwehr-Ordnung vom 21. Novbr. 1815. §. 45. deren Gestellung den Grundeigenthümern auflegt, so haben doch Se. Majestät bereits durch die Instruktion für die Landwehr-Inspekteurs vom 10. Decbr. 1816. den Kreisbehörden anheim gestellt, diese Gestellung auf andere Weise zu bewirken. Seitdem sind meistentheils die Kosten als eine Kreislast betrachtet worden, welche nach den oben angegebenen Grundsätzen jeder Kreis-Einsasse mitzutragen verpflichtet ist. Hierbei muß es auch im M.schen Kreise bewenden.

Berlin, den 19. August 1831. v. K. Ann. B. 15. S. 568.

Zu Band II. Seite 569.

Th. I. Tit. 21. §. 438. Reser. vom 30. Juli 1838, betr. die Auslegung des nebenbemerkten §.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht vom 13. d. M. eröffnet, daß der Justizminister die aufgestellte Ansicht in keiner Beziehung theilen kann.

Der v. S. hat als Pächter von W. sich für die Pachtzeit und bis zur erfolgenden Regulirung der bauerlichen Verhältnisse mit den Bauern zu P. dahin geeinigt, daß sie ihm statt Leistung der Schaarwerksdienste ein Geldquantum bezahlen sollen. Gegen die Gesetzlichkeit eines solchen Vertrages ist überall nichts zu erinnern; er ist unter dispositionsfähigen Personen und über einen Gegenstand errichtet, welcher nirgends in den Gesetzen der Disposition der Kontrahenten entzogen ist. Es ist möglich, daß das Aequivalent aufzubringen den Dienstpflichtigen schwerer wird, als die Dienste zu leisten, und daß ihnen insofern der Vertrag vielleicht sehr nachtheilig ist, ja in den Folgen den Verlust ihrer Nahrungen zur Folge haben kann; es ist aber nicht Sache des Richters, die nachtheiligen Folgen unüberlegt geschlossener Verträge von einem der Kontrahenten abzuwenden, wenn dadurch zugleich die erworbenen Rechte des andern Kontrahenten verletzt werden. Der §. 438. I. 21. A. L. R läßt sich ebensowenig auf vertragsmäßige Leistungen beziehen, als angenommen werden kann, daß dem abgeschlossenen Vertrage die §. 46. 47. I. 5. A. L. R. entgegenstehen, da hier gar nicht über fremde Rechte, sondern nur über diejenigen Dienste kontrahirt worden, welche der Pächter während der Pachtzeit zu fordern hatte. ꝛc.

Act. des Justizm. Rev. Pens. 14. Fol. 25.

Zu Band II. Seite 580.

Th. I. Tit. 21. §. 559. In Betreff der Vergütigung der Kriegslasten in den Kriegen von 1806—1814. sind folgende Verordnungen ergangen:

a) **C. O.** vom 28. April 1813, betr. den Zeitpunkt des beendigten Kriegszustandes nach dem Tilsiter Frieden. G. S. S. 64.

b) **Edikt** vom 13. Juni 1814, betr. die Vergütigung der Leistungen während des letzten Krieges. G. S. S. 49.

c) **C. O.** vom 21. Febr. 1823, betr. den Ausschluß des Anspruchs des Pächters gegen den Verpächter wegen der Kriegsleistungen, wenn für solche Lieferungsscheine ertheilt sind. G. S. S. 23.

Zu Band II. Seite 583.

Th. I. Tit. 21. §. 595. Reser. vom 25. Mai 1832, betr. die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche des Pächters wegen Kriegslasten.

Nach dem Inhalte Ihrer Vorstellung vom 4. v. M. wollen Ihre Mandanten, die Bauern des Guts T. als Pächter ihrer Höfe aus dem Pachtkontrakte auf Entschädigung wegen Kriegslasten nach den Bestimmungen des A. L. R. I. 21. §. 553—596. klagen. Eine solche Forderung ist eine rein persönliche, welche daher blos gegen den Verpächter und dessen Erben, nicht aber gegen jeden Gutsbesitzer und die Gutshypothekengläubiger angestellt werden kann. Insbesondere stehen die Gläubiger mit den gedachten Gläubigern in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnisse. Sollte eine solche Klage begründet werden, so müßte ein besonderes Fundament nachgewiesen werden. Dies soll nun nach ihrer Behauptung in der versio in rem und in der negotiorum gestio bestehen. Die blose Behauptung, daß dem so sei, genügt aber zum Nachweise eines solchen Fundaments noch nicht, es müssen vielmehr die

Thatsachen, welche eine versio in rem oder negotiorum gestio enthalten, auseinandergesetzt werden. An solchen Thatsachen fehlt es ganz. ꝛc.

Act. des Justizm. Gen. P. 17. Vol. I. Fol. 91.

Zu Band II. Seite 587.

Th. I. Tit. 21. §. 634 ff. 1) **Plenar-Beschluß** vom 12. Novbr. 1838, betr. das Rechtverhältniß eines mahljährigen Besitzers eines bäuerlichen Grundstücks in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg, oder zu den französischen Departements gehört haben;

2) **Plenar-Beschluß** vom 17. Decbr. 1838, betr. die Frage: ob das Eigenthum eines vormals eigenbehörigen Kolonats, welches bei der Publikation des Dekrets vom 12. Decbr. 1808. von einem mahljährigen Besitzer besessen wurde, schon zur Zeit des gedachten Dekrets, oder erst nach Ablauf der bewilligten Mahljahre den Erben des frühern Kolons anheimgefallen;

3) **Reser.** vom 28. Januar 1839, betr. das Recht des überlebenden Ehegatten bei stattgefundener Münsterscher ehelicher Gütergemeinschaft auf einen zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Bauhof;

4) **Reser.** vom 24. April 1839, betr. das auf den Paderbornschen Meiergütern haftende Heimfallsrecht;

5) **Plenar-Beschluß** vom 29. April 1839, betr. das Heimfallsrecht nach der Osnabrückschen Eigenthumsordnung;

6) **Reser.** vom 6. Juli 1839, betr. die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach den Grundsätzen der Minden-Ravensbergschen Eigenthumsordnung;

s. zu II. 7. §. 267—286.

Zu Band II. Seite 589.

Th. I. Tit. 22. §. 13. u. 14. 1) **Plenar-Beschluß** vom 27. August 1838, daß der §. 14. h. t. sich auch auf die dreißigjährige Verjährung beziehe und keine Abweichung von den allgemeinen Bestimmungen (§. 107. I. 7. A. L. R.) über den Besitz und die Verjährung von Rechten enthalte. v. K. J. B. 52. S. 150.

2) a) **Gemeinheitstheilungsordnung** vom 7. Juni 1821, §. 164; s. zu I. 17. §. 361. Bd. II. S. 284.

b) **Plenar-Beschluß** vom 9. Decbr. 1839, betr. die Unzulässigkeit der Erwerbung der Gemeinheitstheilungsordnung unterliegenden Grundgerechtigkeiten durch Verjährung. Min. Bl. S. 432. v. K. J. B. 54. S. 335.

c) **Gesetz** vom 31. März 1841, betr. die Deklaration und nähere Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungsordnung hinsichtlich des Erwerbs von Grundgerechtigkeiten durch Verjährung.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns vortragen lassen, daß die Bestimmung des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.,

> wonach die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten in Zukunft nur unter der Beschränkung des §. 57. und nur durch schriftlichen Vertrag sollen errichtet werden können,

hinsichtlich der darin liegenden Ausschließung jeder andern Art der Erwerbung insbesondere durch Verjährung, bisher vielfältig entweder ganz übersehen, oder unrichtig aufgefaßt und angewendet worden ist.

Um ferneren Zweifeln über den Sinn und Umfang jener Bestimmung zu begegnen, zugleich aber von den Betheiligten, welche zur Begründung ihrer Gerechtsame nur auf die Verjährung sich zu berufen vermögen, die aus der Verzögerung des Nachweises derselben zu besorgenden Nachtheile nach Möglichkeit abzuwenden, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Landestheile, in welchen die Gemeinheitstheilungs-Ordnung gesetzliche Kraft hat, was folgt:

§. 1. In Gemäßheit des §. 164. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung können die im §. 2. daselbst bezeichneten Gemeinheiten und Grundgerechtigkeiten, welche zur Zeit der Publikation jener Ordnung noch nicht rechtsgültig bestanden haben, durch Verjährung nicht mehr begründet werden.

§. 2. Jeder erst nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angefangene Besitz ist daher in Beziehung auf die Verjährung ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Auch ein bereits früher angefangener, aber noch nicht bis zur Vollendung der Verjährung fortgesetzter Besitz ist mit jenem Zeitpunkte für unterbrochen und wirkungslos zu achten.

§. 4. Wenn jedoch in dem im §. 3. vorausgesetzten Falle der Besitz auch nach Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung noch so lange ununterbrochen fortgedauert hat, daß die gesetzliche Verjährungsfrist, von dem erweislichen Anfange des Besitzes an gerechnet, vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes abgelaufen ist, so soll, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, die gesetzliche Vermuthung eintreten, daß die Verjährung schon bei Publikation der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollendet gewesen sei.

Auf Besitzhandlungen, die erst nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorgenommen worden, ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 5. Die für einzelne Landestheile bestehenden Vorschriften, wodurch in Hinsicht gewisser Arten von Grundgerechtigkeiten die Verjährung schon früher ausgeschlossen und unterbrochen worden, bleiben auch ferner in Kraft; alle andere, den obigen Vorschriften entgegenstehende provinzialrechtliche oder statutarische Bestimmungen aber werden hierdurch aufgehoben.

§. 6. Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle Anwendung. G. S. S. 75.

3) C. O. vom 1. April 1841, betr. die Berechnung der Verjährungsfrist der Servituten in den Landestheilen, in welchen das französische Gesetzbuch eine Zeitlang gegolten hat.

Ich übersende dem Staatsministerium den Bericht des Staatsraths vom 13. v. M., um daraus zu ersehen, daß der letztere den Erlaß einer gesetzlichen Bestimmung über die Berechnung der Verjährungsfrist der Servituten in den Landestheilen, in welchen das französische Gesetzbuch eine Zeitlang gegolten hat, nicht für erforderlich hält, weil durch die Praxis der Gerichtshöfe, insbesondere des Geh. Ob. Trib. sich bereits die Ansicht festgestellt hat, daß durch den Artikel 691. des französischen Gesetzbuchs die Verjährung unterbrochen sei. Ich erkläre Mich mit dieser Ansicht des Staatsraths einverstanden, und trage Ihnen, dem Justizminister Mühler auf, diese Entscheidung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Min. Bl. S. 160. v. K. J. B. 57. S. 580.

Zu Band II. Seite 590.

Th. I. Tit. 22. §. 18-24. Anh. §. 58. 1) Reskr. vom 12. Dezbr. 1840, betr. die Eintragung der Grundgerechtigkeiten in das Hypothekenbuch.

Der §. 54. Tit. 1. der H. O. ist durch die Vorschriften §. 16—23. I. 24. des A. L. R. modificirt, die letzteren aber sind durch die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezember 1798 und den daraus entnommenen §. 58. des Anh. aufgehoben. Diese letztere Vorschrift hat rückwirkende Kraft, weil nach §. XVI. des Publ. Pat. die unterlassene Eintragung erst mit dem 1. Juni 1799 den Verlust der Grundgerechtigkeit zur Folge haben sollte, und die Folge nach der Cirkular-Verordnung vom 30. Dezbr. 1798 nicht mehr eintreten konnte. Die Eintragung der Servituten in das Hypothekenbuch ist hiernach lediglich, wie schon §. 54. der H. O. bestimmte, von dem Willen der Interessenten abhängig. s. vollst. Min. Bl. S. 399. v. K. J. B. 56. S. 583.

2) Reskr. vom 16. Januar 1840, daß zur Erhaltung der Grundgerechtigkeiten in den Provinzen, in welchen das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815 gilt, de-

ren Anmeldung bei Einrichtung des Hypothekenbuchs nicht erforderlich ist. s. Min. Bl. S. 35. v. K. J. B. 55. S. 277.

Zu Band II. Seite 593.

Th. I. Tit. 22. §. 63 u. 64. Reſcr. des Min. des Innern vom 31. Juli 1840, betr. die Benutzung und Sperrung von Fußwegen.

ꝛc. Es liegt allerdings in der Befugniß der Polizeibehörde, im Wege des Interimiſtikums die Sperrung eines Weges zu verhüten, wenn ſie ſolchen als einen öffentlichen anſehen zu müſſen glaubt, und dieſe Befugniß iſt auch bei Fußwegen geltend zu machen, ſofern ſie als öffentliche Wege erſcheinen. Es fehlt jedoch an beſtimmten Kriterien für die Oeffentlichkeit eines Weges, und insbeſondere gewährt bei Fußſteigen das A. L. R. für die Entſcheidung hierüber keinen ſichern Anhalt. Denn da nach §. 63. 64. L. 22. der Grundbeſitzer berechtigt iſt, den gemeinen Gebrauch der über ſeinen Grund und Boden führenden Fußſteige, wenn ſolche auch früher Jedem offen ſtanden, zu unterſagen, ſo kann ſelbſt die ſeit langer Zeit ſtattfindende allgemeine Benutzung noch nicht für die Behauptung der Oeffentlichkeit eines Fußſteiges entſcheidend ſein, und muß die Einwirkung der Polizeibehörde ſich auf diejenigen Fälle beſchränken, in denen nach den vorliegenden Verhältniſſen die bisherige Benutzung des Fußſteiges nicht blos als eine Folge der im §. 62. ibid. begründeten allgemeinen Befugniß eines Jeden zu ſeiner Bequemlichkeit ſich der vorhandenen offenen Fußſteige zu bedienen, ſich darſtellt, ſondern der Fußſteig als ein für den Verkehr der Gegend nothwendiges und eigends dazu beſtimmtes Kommunikationsmittel anzuſehen iſt.

Min. Bl. für die innere Verw. 1840. S. 323.

Zu Band II. Seite 606.

Th. I. Tit. 22. §. 215-217. Deklaration vom 18. Auguſt 1806, betr. die Berechtigung zum Raff- und Leſeholz gegen Heidemiethe in der Kur- und Neumark.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Die Anordnungen der Kur- und Neumärkiſchen Holz-, Maſt- und Jagd-Ordnung vom 20. Mai 1720 Tit. IV. §. 3. 4., nach welchen nicht blos Unſern Amts-, ſondern auch andern Unterthanen und ſelbſt Bürgern in den Städten geſtattet worden iſt, ſich zum Raff- und Leſeholz-Holen aus Unſern Forſten einzumiethen, ſind bisher verſchiedentlich dahin ausgelegt worden, als ob gedachte Anordnungen, gleich einem Vertrage, Unſere Forſtbehörden verpflichteten, alle und jede Unterthanen zu dieſer Einmiethung in Unſern Forſten zuzulaſſen, oder als ob Letztere, wenn ſie ſeit geraumer, in dazu angethanenen Fällen, zu einer Verjährung hinreichenden Zeit, alljährlich einigen Bürgern oder Unterthanen, oder einer oder der andern Gemeine zugeſtanden worden, ein unwiderrufliches Recht für dieſelben begründete, auch ferner den Genuß des Raff- und Leſeholzes aus Unſern Forſten, gegen Bezahlung des Einmiethe-Geldes, zu fordern.

Da dies aber nach dem deutlichen Inhalte der gedachten Holz-, Maſt- und Jagdordnung gar nicht die Abſicht derſelben iſt, indem dieſe Tit. IV. zwiſchen einem wirklichen Rechte, das auf Privilegien, Lehnbriefen ꝛc. ꝛc. beruhet, und zwiſchen einer bloßen Vergünſtigung, gegen jährliche Miethe, die ihrer Natur nach von der Willkühr beider Theile abhängt, und zu allen Zeiten widerruflich iſt, in dem letzten Abſatze des §. 5. und reſp. in den vorherigen Paragraphen genau unterſcheidet, und Wir Uns überdies im Tit. XLIII. der Holzordnung vorbehalten haben, ſolche bei vorkommenden Umſtänden nach Gelegenheit, Unſerm Willen und Gefallen gemäß, abzuändern; ſo ſetzen Wir hiermit Folgendes feſt:

§. 1. Diejenigen, welche das Raff-, Lager- und Leſeholz in Unſern Forſten gegen Dienſte, oder gegen Abgaben an Geld oder in Körnern, oder unentgeldlich, durch Lehnbriefe, Privilegien, rechtliche Erkenntniſſe oder Verträge, oder ſonſt auf eine rechtliche Weiſe erlangt haben, ſollen ferner dabei geſchützt werden.

§. 2. In der Verjährung allein kann sich der nicht gründen, welcher bisher auch durch die längste Zeit gleichförmig keine andere als die in der Forstordnung vom 20. Mai 1720 vorgeschriebene Heidemiethe entrichtet hat.

§. 3. Diejenigen Unserer Amtsunterthanen, welche nicht durch ihre Hofbriefe, oder ein besonderes Recht erlangt haben, sollen zwar ferner, wenn sie sich zur Heidemiethe gehörig melden, nicht anders als im Fall des Holzmangels zurückgewiesen werden, aber verbunden sein, die Heidemiethe, so wie Wir solche nach Zeit und Umständen jedesmal zu bestimmen, zu erhöhen, oder zu mindern, gut finden werden, mit zu erlegen.

§. 4. Diejenigen, welche keine Amtsunterthanen sind, können nach dem Gutachten der Forstämter mit der Heidemiethe abgewiesen werden, wofern sie nicht nach Anleitung des §. 1 u. 2. ein besonderes Recht zum Raff- und Lesholz erworben haben.

Wir befehlen allen und jeden, insonderheit Unserm General- ꝛc. Direktorium und Justizministerium, Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern in der Kur- und Neumark, und Unsern Landes-Justiz-Kollegien, so wie auch allen Unterbehörden dieser Provinzen, sich nach diesen Unsern Vorschriften auf das genaueste zu achten. NCC. T. XII. S. 717. Nr. 111. de 1806 und Hoffm. Repert. Th. 2. S. 177.

Zu Band II. Seite 617.

Th. I. Tit. 23. §. 1 ff. 1) **Reser.** des Min. des Innern vom 26. Febr. 1817, 25. Febr. 1818 und 13. Febr. 1837, betr. die Zwangsberechtigung der Scharfrichter und Abdeckereibesitzer.

Durch mehrere Anfragen in Absicht des Abdeckerei-Wesens finden wir uns veranlaßt zu bestimmen:

1) daß, wo bereits zureichende unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereien und Abdeckereien vorhanden, keine neuen Ansetzungen auf Gewerbscheine zu verstatten sind, diese Einschränkungen jedoch nur als eine landespolizeiliche Maaßregel anzusehen, aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruch herzuleiten ist;

2) daß, wo keine öffentlichen, ausschließlich angeordneten, Scharfrichterei- oder Abdeckerei-Bezirke vorhanden sind, die Regierungen so viele Ansetzungen von Abdeckereien auf Gewerbescheine verstatten können, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine exklusive dadurch zu konstituiren;

3) daß, wo im Einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pachtkontrakten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen, oder andere den Unterthanen lästige Gerechtsame nicht ferner einzuräumen, noch bei Kontraktserneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind;

4) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen sind, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Berlin, den 26. Februar 1817. v. K. Ann. B. 1. S. 85.

Durch das Cirkular vom 26 Februar und die Verfügung vom 9. Mai v. J. hat den Besitzern nicht die unbedingte Freiheit eingeräumt werden sollen, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern und die Abdecker dabei zu übergehen.

Die Absicht ist nur gewesen, solchen Abdeckerei-Besitzern, welche durch kein unzweifelhaftes Privilegium oder Vertrag die Befugniß erworben haben, den Viehbesitzern das Abledern gefallenen Viehes zu untersagen, nicht länger zum Nachtheile der Ackerbauer ein solches Verbietungsrecht einzuräumen, und zu verhindern, daß bei neuen Verpachtungen oder Verleihungen von Abdeckerei-Gerechtigkeiten den Erwerbern kein Zwangsrecht eingeräumt werde.

In jedem einzelnen Falle muß daher genau geprüft werden, ob auch den Abdeckerei-Berechtigten ein Verbietungsrecht nicht blos gegen die Gewerbsgenossen, sondern auch gegen die übrigen Kreisangesessenen übertragen worden ist.

Im letzteren Falle muß, wenn dies unbezweifelt feststeht, ausgemittelt werden, ob und welche Entschädigung der Berechtigte würde in Anspruch nehmen können, wenn das Selbstabledern den Vieheigenthümern in Folge der Gewerbfreiheits-Gesetze freigegeben werden sollte. Keinesweges ist aber die Absicht, daß diese Freigebung der Entschädigung vorhergehen soll, wie auch schon aus dem Umstande hervorgehet, daß die Gewerbefreiheit in Hinsicht des Abdeckerei-Gewerbes zur Zeit noch suspendirt ist.

Wo mithin kein Zweifel über die Zuständigkeit des unbedingten Verbietungsrechts obwaltet, und die Privilegien deshalb keinen Vorbehalt enthalten, hat die Königl. Regierung die Abdeckerei-Berechtigten gegen jedes Beeinträchtigen durch Selbstabledern der Viehbesitzer im vollen Umfange des Privilegiums zu schützen und die Beschwerden nach dieser Maaßgabe zu beseitigen. Berlin, den 25. Februar 1818.

v. K. Ann. B. 2. S. 141.

Auf den Bericht vom 6. v. M., betreffend die Scharfrichterei-Angelegenheiten im dortigen Bezirk, eröffne ich der Königl. Regierung, daß Sie im Irrthum ist, wenn Sie annimmt, daß das in der Edikten-Sammlung abgedruckte Reser. des damaligen Generaldirektorii vom 29. April 1772 und namentlich die in demselben allen Viehbesitzern auferlegte Verpflichtung zur Ansagung ihres gefallenen Viehes bei dem betreffenden Abdecker *nicht* aufgehoben sei. Dies ist allerdings der Fall, und zwar ist es durch die von Ihr angeführten Rescripte vom 26. Februar 1817 (Ann. I. 85.) und 25. Februar 1818 (Ann. 2. S. 141.) geschehen. In der Lage, in welche die Verhältnisse der Abdecker durch diese Rescripte gesetzt sind, befinden sie sich zur Zeit noch. Die von der Königl. Regierung im Jahre 1818 veranstaltete Zusammenstellung und Ermittelung derjenigen Abdecker, welche vermöge ihres Privilegii auch ein Recht gegen die Viehbesitzer, und derjenigen, welche ein solches Recht nicht, sondern nur ein Recht gegen ihre Gewerbsgenossen haben, muß daher auch jetzt noch zur Grundlage bei Beurtheilung der Spezialfälle dienen; und die zu erlassende Bekanntmachung soll durchaus nichts Neues, sondern nur eine Erinnerung für diejenigen Viehbesitzer sein, welche noch heute durch Privilegien von einzelnen Abdeckern in ihren Eigenthumsrechten beschränkt sind, sowie wie diejenigen Abdecker, deren Gewerbsbetriebe durch beschränktere Privilegien anderer Abdecker Grenzen gesetzt worden, vorbehältlich jedoch aller sonstigen ergangenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff der Viehseuchen, des Verscharrens der Kadaver und dergleichen.

In Betreff des angezeigten Spezialfalles mit dem Scharfrichter N. zu N. ist es nicht genug, daß die Königl. Regierung nur sein behauptetes Recht nicht pure anerkannt hat; es ist dieses vielmehr direkt und auf das bestimmteste zu bestreiten, weil es sich aus dem strictissime zu erklärenden Privilegio vom 9. November 1786 nicht ergiebt, seine Berufung auf das Edikt vom 29. April 1772 aber, als auf eine sanitätspolizeiliche Vorschrift, aus welcher Niemand *Privatrechte* herleiten, und welche so, wie sie gegeben, auch wieder aufgehoben werden kann, und die durch die Rescripte vom 26. Februar 1817 und 25. Februar 1818 wirklich modificirt worden, durchaus unerheblich ist.

Hiernach hat nunmehr die Königl. Regierung in Folge der Verfügung vom 12. November v. J., die Bekanntmachung zu erlassen, und in Betreff des Spezialfalles das Nöthige einzuleiten. Berlin, den 13. Februar 1837. v. K. Ann. B. 21. S. 258.

2) In Betreff der Beibehaltung der Zwangsbezirke der **Schornsteinfeger** vergl.

a) **Edikt** vom 7. Septbr. 1811, betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe. §. 104.

b) **Reser.** des Min. des Innern vom 26. Novbr. 1822, 15. Juli 1824, 4. Oktbr. 1826, 12. Dezbr. 1826 und 27. April 1827, betr. die Einrichtung und Beibehaltung der Schornsteinfeger-Zwangsbezirke. v. K. Ann. B. 7. S. 128, B. 8. S. 895, B. 10. S. 130, B. 11. S. 184 u. 484.

Zu Band II. Seite 623.

Th. I. Tit. 23. §. 53 ff. 1) **Reser.** vom 25. Juni 1836, betr. die Frage, ob das Getränke-Verlagsrecht auch hinsichtlich der Städte wieder hergestellt sei.

In dem Edikte wegen Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges vom 28. Oktbr. 1810 ist unter andern das mit dem Besitze einer Brauerei, Brennerei oder eines Schanks verbundenene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst das Getränke ausschließlich beziehen müssen, aufgehoben, und unter gewissen Bedingungen dafür Entschädigung von Seiten des Staats zugesagt, wozu demnächst durch das Edikt vom 7. Septbr 1811 §. 39 ff. ein Ablösungsfonds gebildet ist.

In eben diesem Edikte ist festgesetzt, daß

in Rücksicht seiner eigenen Comsumtion Niemand mehr einem Getränkzwange unterworfen ist; §. 54. auf dem Lande das Recht zum Absatze an Andern zu brauen, und das Recht, Branntwein zu brennen, den bisherigen Besitzern desselben verbleibt, §. 52. auch da, wo das Verlagsrecht, wonach das zum Debit erforderliche Getränke aus einer bestimmten Fabrikationsstätte genommen werden muß, auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden kann.

Hieraus ergiebt sich:

1) daß nur das Zwangsrecht gegen die Consumenten ohne Ausnahme aufgehoben ist, hingegen

2) das Zwangsrecht gegen Debitanten, namentlich das Krugsverlagsrecht auf dem Lande den bisherigen Besitzern bleibt, wogegen

3) die städtischen Berechtigungen, gleichviel ob sie sich in Betreff der Verpflichteten auf die Stadt, oder darüber hinaus erstrecken, als aufgehoben zu betrachten sind, da die Aufhebung in den bezogenen Verordnungen vom 2. Novbr. und 28. Oktbr. 1810 ohne irgend eine Beschränkung ausgesprochen, und in dem Edicte vom 7. Septbr. 1811. nur rücksichtlich der ländlichen Fabrikationsstätten beschränkt, hingegen rücksichtlich der Stadte wiederholt und erweitert, indem es heißt:

§. 32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerbsberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen in Bezug auf §. 17. des Edikts vom 2. November 1810 abgelöset werden.

§. 33. Auch die vormals auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftenden Gewerbsberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen.

Erst nachdem auf diese Weise wegen der Aufhebung aller ausschließlichen und dinglichen Gewerbsberechtigungen in den Städten das Ablösungsverfahren vorgeschrieben ist, wird im §. 51. die Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigung gegen Konsumenten im Allgemeinen ausgesprochen, hingegen von der Aufhebung der Gewerbsberechtigung gegen Debitanten das platte Land ausgenommen. Hiermit stimmt auch die Deklaration vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 117.) überein. Nach meinem Erachten ist daher das Krugverlagsrecht der K.er Gerechtigkeiten als ein städtisches in seinem ganzen Umfange erloschen; es kommt auch nicht darauf an, ob die verpflichteten Schankstätten städtisch sind, oder dem platten Lande angehören, sondern lediglich darauf, ob das Recht städtisch ist. Act. des Justizm. Gen. G. Nr. 23. Vol. VI. Fol. 22.

2) **Reser.** des Min. des Innern vom 27. Febr. 1828, daß aus dem Krugverlagsrechte nicht folge, daß der Verlagsberechtigte das auszuschänkende Getränk selbst fabriciren, oder aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehmen müsse, und der Verpflichtete andernfalls sich das Getränk beliebig verschaffen könne. v. K. Ann. B. 12. S. 177.

Zu Band II. Seite 624.

Th. I. Tit. 23. §. 71 u. 72. Plenar-Beschluß vom 2. Septbr. 1839, daß da, wo nicht durch den Kontrakt selbst ein Schankrecht als ausschließend übertragen ist, aus der, auch durch noch so lange Zeit fortgesetzten Unterlassung der eigenen Mitausübung Seitens des Verleihers, für sich allein eine Begebung dieses Rechts der Mitausübung noch nicht gefolgert werden könne. Min. Bl. S. 316. v. K. J. B. 54. S. 109.

Zu Band III. Seite 625.

Th. I. Tit. 23. §. 75–77. Reſcr. vom 10. Mai 1841, betr. das Reſſort bei Ertheilung der den Zwangspflichtigen erforderlichen Erlaubniß zur anderweiten Beſchaffung ihres Getränkes.

Die im §. 77. h. t. vorgeſchriebene Konkurrenz der Gerichte hat lediglich in der früher beſtandenen Vereinigung der richterlichen und Polizeigewalt ihren Grund, und bei der jetzt beſtehenden Trennung beider gehört die Ertheilung der nach den alleg. §. erforderlichen Erlaubniß lediglich zum Reſſort der Polizeibehörden.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 171. v. K. J. B. 57. S. 581.

Th. I. Tit. 23. §. 82. Reſcr. vom 14. Febr. 1844, betr. die Beſtrafung der Verletzung des Schankverlagsrechts.

Dem Kuratorium der v. C.ſchen Güterverwaltung wird auf die Vorſtellung vom 23. v. M. hierdurch eröffnet, daß dem Antrage, die ſofortige Beſchlagnahme der von den zwangsverlagspflichtigen Kretſchmere eingeführten fremden Getränke zuzulaſſen, nicht ſtattgegeben werden kann. Der §. 82 seq. Tit. 23. Th. I. A. L. R. bezieht ſich auf das ausſchließliche Brau- und Brennereirecht, dieſes aber iſt durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 §. 1. und durch das Geſetz vom 7. September 1811 §. 53. aufgehoben, ſo daß die daſelbſt angedrohete Konfiskation des eingebrachten fremden Getränkes nicht mehr ſtattfindet, und das Reſcr. der ehemaligen Kriegs- und Domainenkammer zu Breslau vom 15. Oktober 1748 durch die erwähnten Geſetze ebenfalls aufgehoben iſt. Für die Verletzung des Schankverlagsrechts beſteht ſonach keine geſetzlich ausgeſprochene Strafe. Wenn dagegen die Parteien ſelbſt ſich vertragsmäßig einer ſolchen Strafe unterworfen haben, ſo iſt es unzweifelhaft, daß auf dieſelbe, ſoweit überhaupt Konventionalſtrafen zuläſſig ſind, erkannt werden muß. Doch kann dieſe Strafe nicht anders als in Folge einer gehörig ſubſtanziirten Klage erkannt werden, wobei es den Intereſſenten überlaſſen bleibt, die Beſchlagnahme im Wege einer Arreſtklage oder einer Pfändung zu motiviren. Eine allgemeine Anweiſung an den Landrath oder die Gerichte in dieſer Beziehung kann nicht erlaſſen werden.

Act. des Juſtizm. Gen. G. Nr. 23. Vol. V. Fol. 73.

Th. I. Tit. 23. §. 86. Reſcr. vom 24. Mai 1834, betr. die Aufhebung der Vorſchrift des nebenbemerkten §.

Die von dem (Tit.) angeregte Zweifel über die Veräußerlichkeit der auf ſtädtiſchen Grundſtücken haftenden Braugerechtigkeiten erledigen ſich durch die klare, auch in dem §. 33. des Geſetzes vom 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe, angeführte Vorſchrift des §. IV. des Edikts vom 9. Oktober 1807, welche die Abtrennung aller Radikalien und Pertinenzien von Grundſtücken geſtattet, daher auch der §. 430. Tit. 8 Th. II. A. L. R., nach welchem in der Regel Braugerechtigkeiten nicht ohne die Grundſtücke, auf denen ſie hafteten, veräußert werden dürften, aufgehoben hat.

Aus dem Reſcr. des Königl. Staatsminiſterii vom 6. September 1818 kann das Gegentheil nicht gefolgert werden, da daſſelbe ſich ausdrücklich nur auf ſolche Getränke-Bereitungsanſtalten bezieht, die mit ländlichen Grundſtücken verbunden ſind, und bei denen daher die beſonderen, in den §§. 52 ff. des angeführten Geſetzes vom 7. September 1811 aufgeſtellten polizeilichen Bedingungen zur Sprache kommen.

Act. des Juſtizm. Gen. G. Nr. 23. Vol. V. Fol. 101.

Zu Band III. Seite 626 ff.

Th. I. Tit. 23. §. 1–95. In Betreff der Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und der ausſchließlichen Gewerbsberechtigungen, ſind noch folgende Vorſchriften zu bemerken:

1) a) **Edikt** über die Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer und der Gewerbefreiheit vom 2. Novbr. 1810, §. 16. 17. 30. 31. (G. S. S. 82.) und Edikt über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811, §. 32 ff. (G. S. S. 268.) ſowie die Zuſätze zu dieſen Geſetzen, ſ zu II. 8. §. 276. 455. B. IV. S. 131 u. 129., u. im Suppl.

b) **Gesetz** vom 30. Juni 1841, wegen Erleichterung der auf dem Grundbesitz haftenden gewerblichen Abgaben; s. zu II. 7. §. 240—494.

2) (zum Edikt vom 28. Oktbr. 1810.) a) **Plenar-Beschluß** vom 14. Oktbr. 1839, daß auch die vertragsmäßige Verpflichtung des Verkäufers einer Mühle, auf dieser Mühle mahlen zu lassen, durch das Edikt vom 28. Oktbr. 1810 aufgehoben ist. Min. Bl. S. 356. v. K. J. B. 54. S. 336.

b) **Plenar-Beschluß** vom 24. Mai 1841, daß

1) durch die von der Landes-Polizeibehörde ertheilte Konzession zur Ausführung eines Wasser-Mühlenbaues, nach dem eingereichten Plane, die Rechte derjenigen Personen, welche auf die nach §. 6. des Edikts vom 28. Oktbr. 1810 erfolgte öffentliche Bekanntmachung einen Widerspruch gegen die Ausführung des Baues oder der dazu gehörigen Gräben, Schleusen und Wehren nicht erhoben haben, dergestalt betroffen werden, daß sie nach Ertheilung der Konzession einen solchen Widerspruch noch zu erheben, und auf Fortschaffung der ausgeführten Mühlen- und Wasserbauten anzutragen, nicht für berechtigt zu erachten sind; auch

2) der in der ertheilten Konzession aufgenommene Vorbehalt: „unbeschadet der Rechte eines Dritten", nicht die Wirkung hat, daß das vorgedachte Widerspruchsrecht gegen den Bau selbst erhalten worden, derselbe sich vielmehr nur auf die etwanigen Entschädigungsansprüche bezieht. s. Min Bl. S. 300. v. K. J. B. 58. S. 92.

3) a) **Gesetze** vom 25. April 1825, über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch hanseatischen Departements gehört haben, resp. §. 60 und 61., 41 und 42., 39 und 70.; s. zu II. 7. §. 494. B. III. S. 521 ff.

b) **Reskr.** vom 2. Januar 1837, wonach die Real-Gewerbsberechtigungen und andere gewerbliche Privilegien, namentlich diejenigen der Apotheker in den ehemals Westphälischen Landestheilen aufgehoben sind. s. zu II. 8. §. 463. B. IV. S. 165.

4) (zum Gesetz vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen.) a) **Gesetz** vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen, und **Gesetz** de eod. und **C. O.** vom 29. August 1838, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben in den Mediatstädten der Provinz Posen; s. zu II. 8. §. 455. B. IV. S. 143 und 127.

b) **Reskr.** des Min. des Innern vom 22. April 1837, daß das Krugverlagsrecht, nach §. 3 und 4. des Gesetzes vom 13. Mai 1833 nicht aufgehoben worden. v. K. Ann. B. 21. S. 521.

c) **Verordnung** vom 4. Mai 1839, betr. die Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen, daß wenn über die Rechtsmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs- oder Bannrechts oder einer ausschließlichen Schank-Gerechtigkeit Zweifel entstehen, zunächst das Plenum der Regierung darüber nach vollständiger Erörterung des Sachverhältnisses durch ein Resolut zu entscheiden hat, gegen welches der Betheiligte binnen einer präklusivischen, vom Tage der Publikation ab laufenden Frist von sechs Wochen entweder den Rekurs an das Ministerium der Finanzen und des Handels einlegen, oder auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Gerichte antragen kann. Hat er Eins von Beiden gewählt, so kann er auf das Andere nicht mehr zurückgehen. Das Gericht hat die Instruktion und Entscheidung besonders zu beschleunigen. G. S. S. 206.

Zu Band III. Seite 1.

Th. II. Tit. 1. §. 5. 1) Schreiben des Justizministeriums vom 6. März 1835, betr. die Zulässigkeit der Ehe, wenn eine Stief- oder Schwiegerverbindung durch außereheliche Vermischung obwaltet.

In Erwiderung auf Ew. Excellenz Schreiben vom 23. Febr. c. die Frage betreffend, ob nach dem A. L. R. die Ehe einer Person mit einer andern, welche mit einem Descendenten oder Ascendenten der ersteren außerehelichen Umgang gepflogen hat, als verboten zu betrachten sei, erlauben wir uns zunächst auf die von dem Revisor des Pensums XV. der Gesetzrevision in den gedruckten Motiven des von ihm vorgelegten gedruckten Entwurfs zu Th. II. Tit. 1. des A. L. R. gegebene historische Darstellung hinzuweisen. Es ergiebt sich daraus, daß zu §. 5. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. eine Bestimmung, wonach auch die außereheliche fleischliche Vermischung ein Hinderniß der Ehe mit den Blutsverwandten des andern Theils in auf- und absteigender Linie sein sollte, bei Ausarbeitung des A. L. R. zwar vorgeschlagen aber nicht beliebt worden ist. Demzufolge läßt sich die aufgeworfene Frage nur dahin beantworten, daß ein Verbotsgesetz in Betreff solcher Ehe, wie die hier in Rede stehende, im A. L. R. nicht vorhanden sei.

In ähnlicher Weise hat sich das Justizministerium bereits im Jahre 1819 mittelst Schreibens vom 16. Septbr. gegen Ew. ꝛc. ausgesprochen, als die Frage zur Sprache kam, ob Jemand die Konkubine seines Vaters heirathen könne? und wir können mit der in jenem Schreiben gegebenen Entwickelung nur wiederholen, daß eine solche Ehe zwar in unseren Gesetzen nicht ausdrücklich verboten, aber dennoch so anstößig und für das innere Sittlichkeits- und Rechtsgefühl so empörend ist, daß sie zu vermeiden sein dürfte. Act. des Justizm. Gen. E. Vol. II. Fol. 41.

2) **Rescr.** des Min. des Kultus vom 5. Septbr. 1835, betr. die Unzulässigkeit der Ehe einer Wittwe mit dem gerichtlich konstatirten Schwängerer ihrer Tochter.

Der Königl. Regierung wird auf die Anfrage vom 14. Juli c. betreffend die Zulässigkeit der Heirath zwischen der Wittwe B. und dem gerichtlich konstatirten Schwängerer ihrer Tochter eröffnet, daß eine solche Ehe Anstoß und Aergerniß in der Gemeinde geben muß, und die Rücksicht auf Sittlichkeit daher eine analoge Anwendung des §. 5. Tit. 1. Th. II. A. L. R. rechtfertigt, zumal die B. mit ihrer Tochter unter einem Dache lebt. Es kann daher dem Pfarrer die Einsegnung der beabsichtigten Ehe nicht angesonnen werden. v. K. Ann. B. 19. S. 696.

Zu Band III. Seite 2.

Th. II. Tit. 1. §. 9. Anh. §. 62. C. O. vom 17. Oktbr. 1838, betr. die Unstatthaftigkeit der Ehe des einen Ehegatten mit einem außerehelichen Kinde des andern.

Extrakt.

Ich eröffne Ihnen mit Bezugnahme auf den §. 62. des Anhangs zum A. L. R., welcher das Verbot der Ehe mit Stiefkindern in der Regel bestehen läßt, bei unehelichen Kindern aber das Nachsuchen der Dispensation bei dem Oberhaupte des Staats, jedoch nur in außerordentlichen Fällen, gestattet, daß Ich von dieser Dispensation auch in den bemerkten Fällen keinen Gebrauch machen will. ꝛc.

v. K. J. B. 51. S. 140.

Zu Band III. Seite 3.

Th. II. Tit. 1. §. 18. Rescr. vom 11. Januar 1839, betr. die Frage, inwiefern von geschiedenen Ehegatten vor der Wiederverheirathung den Kindern erster Ehe ein Pflichttheil auszusetzen sei; s. zu II. 2. §. 457 ff.

Zu Band III. Seite 6.

Th. II. Tit. 1. §. 25. 26. Rescr. vom 19. März 1841, betr. die Ertheilung des Heirathskonsenses, wenn die Trennung der vorigen Ehe wegen Ehebruchs geschehen ist.

Sobald aus den Akten erhellt, daß die Person, welche ein wegen Ehebruchs geschiedener Ehegatte heirathen will, nicht diejenige ist, welche Anlaß zur Trennung der Ehe gegeben hat, ist die Erlaubniß zur anderweiten Verheirathung durch Ausstellung eines Attestes:

daß die Person, welche der geschiedene Theil heirathen will, nicht diejenige sei, auf welche das Eheverbot §. 25. u. 26 h. t. Anwendung finde,

vom Richter zu ertheilen; eine Dispensation, welche bei dem Konsistorio nachzusuchen, ist nur dann erforderlich, wenn die Akten ergeben, daß der geschiedene Theil eben die Person heirathen will, welche mit ihm Ehebruch getrieben oder verdächtigen Umgang gepflogen hat.

s. vollst. Min. Bl. S. 140. v. K. J. B. 57. S. 139.

Zu Band III. Seite 8.

Th. II. Tit. 1. §. 29. Reser. vom 2. Novbr. 1838, betr. die Benachrichtigung der Polizeibehörden in Ehescheidungssachen, in denen die Ehe wegen Ehebruchs getrennt ist.

Durch das Reser. vom 27. Oktbr. 1810 (Nabesche Sammlung B. 10. S. 440. — Mathis juristische Monatsschrift B. 10. S. 1.) sind sämmtliche Landes-Justizkollegien angewiesen worden,

zur Verhütung des Zusammenlebens von Personen, denen wegen begangenen Ehebruchs die Schließung einer Ehe verboten ist, darauf zu halten, daß Fälle dieser Art den betreffenden Polizeibehörden zur Abhülfe angezeigt werden.

Auf den Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten wird diese Anweisung hierdurch erneuert, und zugleich angeordnet,

daß in allen Ehescheidungssachen, worin wegen Ehebruchs rechtskräftig auf Scheidung erkannt worden ist, den betreffenden Orts-Polizei-Behörden Nachricht mitgetheilt werde.

Das Königl. ꝛc. Gericht hat sich hiernach zu achten, und das Erforderliche an die untergeordneten Gerichte zu erlassen. v. K. J. B. 52. S. 470.

Zu Band III. Seite 20.

Th. II. Tit. 1. §. 75 ff. In Betreff der Zulässigkeit polizeilicher Maaßregeln zur Verhinderung des außerehelichen Zusammenlebens von Personen verschiedenen Geschlechts, wenn eine Ehe zwischen denselben gesetzlich unstatthaft ist, oder ein öffentliches Aergerniß entsteht, vergl die in v. K. Ann. B. 6. S. 141., B. 7. S. 345., B. 9. S. 417 u. 993., B. 10. S. 118., B. 14. S. 795., B. 17. S. 460., B. 18. S. 785., B. 20. S. 390. und B. 21. S. 158. abgedruckten Reser. des Min. des Innern.

Zu Band III. Seite 23.

Th. II. Tit. 1. §. 114. Reser. vom 28. März 1826, betr. die Entschädigungsforderung des unschuldigen Theils, wenn kein förmliches Verlöbniß geschlossen, aber das Aufgebot erfolgt ist.

Auf Ihre Vorstellung vom 26. Januar d. J. wird Ihnen eröffnet, daß die Verfügung des Königl. O. L. Ger., wodurch Sie mit der gegen Ihre gewesene Verlobte, Fräulein v. N. angebrachten Klage auf Zahlung des vierten Theils des angeblich von derselben versprochenen Inferendi von 8000 Rthlr. zurückgewiesen worden sind, der Lage der Sache und den Gesetzen völlig angemessen ist. Denn die Worte des §. 114. II. 1. A. L. R. ergeben deutlich, daß eine solche Abfindung nur da gefordert werden kann, wo die in die Ehe einzubringende Vermögenssumme in einem förmlichen Ehegelöbnisse oder Ehevertrage ausdrücklich bestimmt worden ist. Ein förmliches Ehegelöbniß ist aber zwischen Ihnen und der v. N. nicht geschlossen, und wenngleich das erfolgte Aufgebot nach §. 52. l. c. die Stelle des Ehegelöbnisses im Allgemeinen vertritt, so kann es doch dasselbe, so weit die im §. 114. a. a. O. bemerkten Wirkungen damit verknüpft sind, nicht ersetzen, da aus dem bloßen Aufgebote die Verabredungen der Verlobten über die Bestimmungen ihrer Vermögensverhältnisse nicht zu ersehen sind. Act. des Justizm. L. R. Nr. 13. Vol. III. Fol. 160.

Zu Band III. Seite 27.

Th. II. Tit. 1. §. 142. Bekanntmachung vom 30. Novbr. 1841, wonach das Allegat in der Verordnung vom 16. März 1818 „§. 275. Th. II. Tit. 2. des A. L. R." auf einem Druckfehler beruhet, und es statt dessen „§. 275. Th. II. Tit. 11." heißen muß. G. S. S. 406.

Zu Band III. Seite 28.

Th. II. Tit. 1. §. 143-145. Anh. §. 68 u. 69. **Verordnung** vom 28. April 1841, betr. die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen.

Da nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung in mehreren auswärtigen Staaten die in Betreff der von Ausländern im Inlande vollzogenen Heirathen bestehenden Vorschriften nicht mehr ausreichen, so verordnen Wir für den ganzen Umfang Unserer Monarchie:

daß künftig von jedem Fremden, der in Unseren Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

G. S. S. 121.

Zu Band III. Seite 29.

Th. II. Tit. 1. §. 146. Anh. §. 70. 1) **Reser.** vom 11. Januar 1838, betr. die Nothwendigkeit des Heirathskonsenses für alle Personen, welche im Königl. unmittelbaren Civildienste amtliche Funktionen zu verrichten haben. v. K. J. B. 51. S. 157; abgeändert durch

2) **Reser.** vom 23. August 1839 nebst Beschluß des Staatsministeriums vom 17. ejd. betr. die nähere Bestimmung derjenigen Beamten, für welche die Ertheilung des Heirathskonsenses nothwendig ist.

In Folge C. O. vom 9. Juli 1839, worin jede präventive Beaufsichtigung der von Civilbeamten zu schließenden Ehen für unerlaubt erklärt und bestimmt wird, daß diese Beamten zu ihren Ehen die Erlaubniß ihres Chefs nur Behufs des Nachweises ihres Beitritts zur Wittwenverpflegungsanstalt nöthig haben, hat das Königl. Staatsministerium beschlossen:

daß nur die bei der Wittwenverpflegungsanstalt receptionsfähigen Civilbeamten zur Einholung des Heirathskonsenses von ihrem Chef für verpflichtet zu erachten sind. s. vollst. Min. Bl. S. 302. v. K. J. B. 54. S. 146.

Zu Band III. Seite 36.

Th. II. Tit. 1. §. 185. **Reser.** vom 20. Juli 1830, betr. die Nichtverpflichtung des Ehemannes, seine Ehefrau im Schuldarrest zu verpflegen.

2c. Besitzt sie, (die wegen einer Schuld zum Personalarrest gebrachte Ehefrau) aber selbst nicht die Mittel, sich im Gefängniß zu erhalten, so kann aus der sonst dem Ehemann obliegenden Alimentationsverbindlichkeit nicht die Pflicht desselben hergeleitet werden, für den Unterhalt im Gefängniß zu sorgen, und die dazu nöthigen Alimente zu entrichten. Jene Verbindlichkeit des Mannes (§. 185 ff. h. t.) steht mit seinen Rechten auf die häuslichen Dienste der Frau (§. 194. h. t.) in einer nothwendigen Verbindung. Werden diese dem Ehemann durch die Verhaftung entzogen, so kann dem Ehemanne nicht zugemuthet werden, seinerseits die ihm obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, während die Ehefrau durch einen Dritten gehindert wird, den ihrigen zu genügen. — Es ist hiernach in einem solchen Falle, wie bei jedem anderen Schuldner, welcher, unvermögend, sich selbst zu unterhalten, zum Personalarrest gebracht worden, lediglich Sache des Gläubigers, die Alimente zu entrichten, und ist daher das dortige Gerichtsamt anzuweisen, diese Alimente nicht von dem Bittsteller, sondern von dem Extrahenten der Exekution zu erfordern.

Akt. des Justizm. Gen. P. Nr. 44. Vol. I. Fol. 127.

Th. II. Tit. 1. §. 187. 1) **Reser.** vom 23. August 1833, daß für die durch die Vindikation einer Ehefrau im Konkurse erwachsenden Kosten sie selbst dem Gericht unmittelbar verhaftet ist. v. K. J. B. 42. S. 137.

2) **Reser.** vom 26. Oktober 1838, betr. die Kosten des Verfahrens bei Absonderung des Vermögens der in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten; s. zu §. 392. h. t.

Zu Band III. Seite 37.

Th. II. Tit. 1. §. 196. Reſcr. vom 11. April und 29. Septbr. 1837, betr. die Bedingungen der Zuläſſigkeit des Perſonalarreſts gegen eine Ehefrau.

Auf Anlaß der abſchriftlich beigefügten Beſchwerde des dortigen Gürtlermeiſters A. vom 28. Februar c. wird dem ꝛc. Folgendes eröffnet:

Der Perſonalarreſt gegen eine Ehefrau iſt von dem Geſetze in der Regel nicht geſtattet (§. 196. Tit. 1. Th. II. A. L. R.). Ausnahmen treten nur ein:

1) wenn die Schulden der Ehefrau ein Gewerbe betreffen, welches ſie für ſich ſelbſt als ihr eigenes treibt (§§. 335. 336 a. a. O.),
2) wenn die Schulden vor der Ehe kontrahirt ſind (§. 338.) und
3) wenn der Ehemann in die Schuld eingewilligt, gegen die Selbſthaftung aber ausdrücklich proteſtirt hat (§. 332.).

Wenn in der vorliegenden Sache kein rechtskräftiges Erkenntniß ergangen wäre, ſo würde ſogar die Zuläſſigkeit der Exekution in die Illaten nach §. 11. Tit. 29. Th. I. A. G. O. zweifelhaft ſein, da dem Reſcr. vom 25. Januar 1796, welches die Schulden aus unerlaubten Handlungen ausnehmen will, eine geſetzliche Kraft nicht beiwohnt. Jedenfalls iſt aber nach obiger Ausführung die Perſonalexekution unzuläſſig, und hiermit ſtimmt auch das Märkiſche Provinzialrecht überein (Reſcr. vom 21. Januar und 11. März 1781, Rabe B. 1. Abth. 6. S. 463.). Hiernach iſt die Beſchwerde gegründet. Das Kollegium hat daher die Aufhebung der Perſonalexekution zu veranlaſſen, und im Falle einigen Bedenkens, oder wenn ſich die Sache anders als vorgetragen verhalten ſollte, zu berichten. Berlin, den 11. April 1837.

Dem (Tit.) wird auf den über die Beſchwerde des Kaufmanns D. unterm 19. d. M. erſtatteten Bericht eröffnet, daß es bei den darin allegirten Verordnungen vom 11. April und 12. Mai d. J. bewenden muß In dem vorliegenden Falle iſt die von dem Beſchwerdeführer behauptete Einwilligung des Buchhändlers G. in die Schuld ſeiner Ehefrau in dem Kontumazial-Erkenntniſſe nicht ausdrücklich feſtgeſetzt, mithin kann ſie auch gegen den Ehemann, welchem das Recht auf die Perſon ſeiner Frau zuſteht, nicht als feſtſtehend angeſehen werden. Aber wenn auch eine ſolche Einwilligung des Ehemannes nachgewieſen wäre, ſo würde dieſe doch für den Gläubiger nur ein Recht auf das Vermögen und die Perſon des Ehemannes, als Vertreters der Frau, begründen (§. 329. Th. II. Tit. 1 des A. L. R.). Die Exekution gegen die Perſon der Ehefrau findet nur alsdann Statt, wenn bei der Einwilligung in die Schuld der Frau der Ehemann ſich der ihm als ſolchen obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit entzogen hat (§. 330 und 331 l. c.). Dieſe geſetzlichen Beſtimmungen ſind an ſich klar; ſie folgen aus dem Zuſammenhange und aus den einzelnen Ausnahmen, in welchen der Perſonalarreſt gegen die Ehefrau nachgelaſſen wird (§§. 331. 336. 338. a a O.), ſie folgen ferner aus dem §. 196. l. c., wonach jede Verfügung der Ehefrau über ihre Perſon ohne ausdrückliche Einwilligung des Ehemannes in die Perſonalverhaftung derſelben unkräftig iſt; ſie folgen nicht minder aus dem ehelichen Verhältniſſe, wonach der Ehemann das eingebrachte Vermögen ſeiner Ehefrau zu verwalten und aus dieſem Grunde und als das Haupt des Hauſes die rechtmäßigen Schulden ſeiner Frau aus deren Vermögen ſo wie aus dem ſeinigen zu bezahlen, desgleichen mit ſeiner Perſon zu vertreten hat, und nur, wenn er dieſe Vertretung ausſchließt, die Perſonalhaft ſeiner Ehefrau geſchehen laſſen muß.

Wenn daher gleich der Grund der abweiſenden kommiſſariſchen Verfügung vom 6. Juli c. aus dem §. 176. des Anh. zur A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 143. ſich widerlegt, ſo iſt doch aus obigem Grunde der Perſonalarreſt unzuläſſig ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 29. September 1837.

Act. des Juſtizm. Gen. P. Nr. 44 Vol. II. Fol. 89 u. 104.

Zu Band III. Seite 38.

Th. II. Tit. 1. §. 198–201. 1) Reſcr. vom 22. Auguſt 1840, betr. die Form der von Frauen in ſtehender Ehe in Vermögensangelegenheiten abzugebenden Erklärungen.

Die Vorſchrift §. 198 ff. h. t. bezieht ſich nur auf Fälle, wo zwiſchen Mann und Frau entgegenſtehende Intereſſen obwalten, und der Schutz des Geſetzes ſoll der Frau zu Theil werden, wenn eine Verpflichtung erſt übernommen werden ſoll, weil es nur der Uebereilung in Leiſtung eines Verſprechens zuvorkommen will. Das Bekenntniß einer Ehefrau: daß ein ihr zuſtehendes Hypothekenkapital mit ihrer Bewilligung

baar und richtig an ihren Ehemanne bezahlt worden sei, unterliegt daher den gedachten Vorschriften nicht. Nach §. 233. h. t. ist vielmehr nur die Einwilligung der Frau in Einziehung der auf ihren Namen geschriebenen Kapitalien Seitens des Mannes erforderlich, die gerichtliche Form dieser Einwilligung unter Zuordnung eines Beistandes aber nicht vorgeschrieben.

s. vollst. Min. Bl. S. 285. v. K. J. B. 56. S. 124.

2) **Reser.** vom 31. Octbr. 1834 und 26. Novbr. 1840, betr. die Form der Erklärung einer Ehefrau zur Löschung ihrer Illaten auf den Grundstücken des Mannes.

Auf die Beschwerde vom 22. d. M. in der Hypothekensache Nr. 8 u. 9. der Z.er Vorstadt zu L. wird Ihnen, bei Rücksendung der urschriftlichen Anlagen, eröffnet, daß die Erklärung einer Ehefrau, wodurch sie einer ihr an ihres Ehemannes Grundstücken zuständigen und darauf eingetragenen Hypothek entsagt, wenn sie auch nicht als Bürgschaft angesehen werden kann, demungeachtet zu ihrer Gültigkeit und namentlich auch Behufs der Löschung nicht allein der gerichtlichen Vollziehung, sondern auch der Zuziehung eines Beistandes bedarf. Denn eine solche Erklärung gehört unbedenklich zu den Verhandlungen, wodurch die Frau in stehender Ehe zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verpflichten, zum Vortheil des Mannes verbunden werden soll. Es muß daher überall die Vorschrift des §§. 198. 200 Tit. 1. Th. II. des A. L. R. zur Anwendung kommen, woraus denn folgt, daß Notarien zur Aufnahme solcher Verhandlungen und Erklärungen nicht ermächtigt sind, wie das Land- und Stadtgericht zu Landsberg und das O. L. Ger. zu Frankfurt ganz richtig angenommen haben.

Berlin, den 31. Oktober 1834. Act. des Justizm. Gen. F. Nr. 47. Fol. 111.

Wenn eine Ehefrau in die Löschung ihrer auf einem Grundstücke ihres Ehemanns eingetragene Illatenforderung zu einer Zeit konsentirt, wo der Ehemann dies Grundstück bereits veräußert hat, so bedarf es nicht der im §. 198 ff. h. t. vorgeschriebenen Form, da die Frau nicht mehr zu Gunsten des Mannes auf die Hypothek verzichtet. In einem solchen Falle findet vielmehr der §. 231. I. 14. A. L. R. Anwendung, welcher keineswegs blos Verzichte auf künftige Rechte zum Gegenstande hat.

Berlin, den 26. November 1840. s. vollst. Min. Bl. S. 396. v. K. J. B. 56. S. 595.

Zu Band III. Seite 41.

Th. II. Tit. 1. §. 233. Reser. vom 22. August 1840; s. zu §. 198 ff. h. t.

Zu Band III. Seite 43.

Th. II. Tit. 1. §. 247. Verordnung vom 7. April 1838, betr. die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachte Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes.

Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugniß zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Exekution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der, demselben in dem §. 205. daselbst ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2. Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, so ist die Frau ihre Eigenthumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn diese im Wege einer gegen den Mann verhängten Exekution in Beschlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

§. 3. Die in dem §. 257. daselbst den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniß findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung

Zu Band III. Seite 56.

Th. II. Tit. 1. §. 341. Reser. vom 22. Septbr. 1794, daß die Vorschriften über die Kautionsleistungen der Frauen nicht zu den suspendirten gehören.

Es ist Ew. Excellenz gefällig gewesen, unser Sentiment darüber zu verlangen: ob in den Fällen, wo Frauenspersonen Kautionen bestellen, nach den Vorschriften der gemeinen Rechte, oder des A. L. R. verfahren werden müsse. Ew. ꝛc. äußern Dero erlauchtete Meinung zugleich dahin, daß die Uebernehmung der Verbindlichkeiten eines andern von Seiten einer Frauensperson wohl nicht zu den Familienrechten gerechnet werden könne, und daß also die Suspension der diese Rechte betreffenden Titel des A. L. R. darauf nicht zu erstrecken sei. Diesem Urtheile pflichten wir unsererseits um so mehr völlig bei, als sogar, wenn noch irgend ein Zweifel über die schon jetzt eintretende Anwendbarkeit der Vorschriften des A. L. R. bei dieser Materie denkbar sein sollte, dennoch der letzte Absatz des §. VII. des Patents alle Besorgnisse gänzlich entfernen würde, da nach diesem in Ansehung der qu. 3 Titel feststehet, daß rechtliche Handlungen, bei welchen die Form des A. L. R. beobachtet sind, in Ansehung ihrer davon abhängenden Gültigkeit auch unter dem Vorwande der Suspension nicht angefochten werden können ꝛc. Act. des Justizm. L. R. Nr. 1. Fol. 10.

Zu Band III. Seite 59.

Th. II. Tit. 1. §. 345. 1) In Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den mit Magdeburgischem Recht beliehenen Pommerschen Städten s. Gutachten der Gesetzkommission vom 5. Febr. 1802. zu II. 2. §. 656. B. III. S. 251.

2) Vergl. C. O. vom 11. Mai 1839, 30. Juni 1841 und 25. Oktbr. 1841, betr. die Aufhebung einiger resp. im Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Breslau, im Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Brieg und in den Städten Ohlau, Zobten, Wansen und Strehlen geltenden besonderen Rechte; s. zum Publ. Pat. §. III. Suppl. S. 7.

Zu Band III. Seite 61.

Th. II. Tit. 1. §. 353. Rescr. vom 3. Januar 1810, betr. das Eintreten der Gütergemeinschaft bei jüdischen Eheleuten, welche zur christlichen Religion übertreten.

Auf die in Eurem Berichte vom 9. Dezember pr. aufgestellten beiden Fragen, welche sich auf einige aus dem Uebertritte von der jüdischen zur christlichen Religion entstehende rechtliche Folgen beziehen, ertheilen Wir Euch hiermit den Bescheid:

1) Was zuerst auf die eheliche Gütergemeinschaft sich beziehende Frage betrifft, so ist allerdings in Beziehung auf die bei der Einschreitung der Ehe entstandenen Rechte der Uebertritt jüdischer Eheleute zur christlichen Religion eben so anzusehen, als ob dieselben sich erst neuerdings an dem Orte ihres Aufenthalts als christliche Eheleute niedergelassen hätten, weil das, was im §. 352. Tit. 1. Th. I. des A. L. R. von der Veränderung des Wohnorts gesagt wird, nach §. 353. auch von der Veränderung des Gerichtsstandes gelten soll.

An vielen Orten wird durch die Veränderung der Religion wirklich auch der Gerichtsstand verändert; aber wenn auch eine solche Veränderung des persönlichen Gerichtsstandes nicht eintritt, ist doch mit dieser Veränderung gerade diejenige Verschiedenheit der Rechte verbunden, in deren Rücksicht die Veränderung des Gerichtsstandes von Folgen ist. Es muß daher das jüdische Ehepaar bei der Religionsveränderung eben das beobachten, was die Gesetze bei der Veränderung des Wohnsitzes vorgeschrieben haben ꝛc. Act. des Justizm. Revis. Pens. XV. Vol. 4. Fol. 3.

Zu Band III. Seite 63.

Th. II. Tit. 1. §. 361. Plenar-Beschluß vom 18. Febr. 1839, daß nach lübischem Recht mit der Eingehung der Ehe eine durch die Geburt eines Kindes bedingte eheliche Gütergemeinschaft entstehe. s. Min. Bl. S. 108. v. K. J. B. 53. S. 50.

Zu Band III. Seite 68.

Th. II. Tit. 1. §. 365–367. Rescr. vom 13. Oktbr. 1837, betr. die Frage, ob und wann das Miteigenthum einer mit ihrem Ehemanne in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau im Hypothekenbuche verzeichnet werden müsse.

a.

Ein Untergericht unseres Departements trug uns die in Rubro aufgeführten Fragen zur Bescheidung vor; wir nahmen Veranlassung, von denjenigen Untergerich-

ten unseres Bezirks, in deren Sprengel lübisches Recht gilt, über den bisherigen Gerichtsgebrauch Berichte zu erfordern, und ersehen, daß dieser ein sehr verschiedener ist.

Während nämlich fast alle jene Gerichte das Miteigenthum der Ehefrau im Hypothekenbuche verzeichnet haben, ist dies bei einigen sofort nach Eingehung der Ehe, bei andern erst, wenn die Ehe beerbt geworden ist, bei manchen, sobald ihnen, namentlich durch Operationen beim Hypothekenbuche, bekannt wurde, daß ein Grundbesitzer verheirathet sei, oder resp. in beerbter Ehe lebe, bei andern nur auf ausdrücklichen Antrag geschehen. Um hierüber ein bestimmte Norm zu gewinnen und die Untergerichte nach einer solchen dirigiren zu können, erlauben wir uns, Ew. Excellenz unter Darlegung unserer Ansicht um hochgeneigte Bescheidung gehorsamst zu bitten.

Wir halten es für das Zweckmäßigste, wenn das Miteigenthum der Ehefrau im vorliegenden Falle gar nicht ins Hypothekenbuch eingetragen wird und zwar aus folgenden Gründen:

1) Die vollkommene Gütergemeinschaft des lübischen Rechts tritt erst bei beerbter Ehe ein: wird daher sofort nach Eingehung der Ehe die Frau als Miteigenthümerin eines dem Manne zugehörigen Grundstücks in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so wird etwas, zur Zeit und bis die Ehe beerbt wird, Falsches eingetragen. Wird dagegen das Eigenthum der Ehefrau im Hypothekenbuche verzeichnet, sobald sie ihrem Manne ein Kind geboren hat, so muß falls letzteres wiederum stirbt, ihr Eigenthumsrecht wiederum gelöscht werden, und so kann in einer Ehe das Beerbt- und Nichtbeerbtsein, vielfach wechseln und dadurch ein gleiches Schwanken beim Hypothekenbuch bedingt werden, wobei wir mit dem Reser. vom 2. Februar 1811 (Matthis B. 11. S. 103.) dafür halten, daß, wenn eine Eintragung des Miteigenthums der Frau überhaupt erfolgen soll, es dazu nicht nothwendig eines Antrages der Interessenten bedarf, der Richter vielmehr, sobald ihm durch Operationen beim Hypothekenbuche bekannt wird, daß ein Grundbesitzer in beerbter Ehe lebt, ex officio sein Hypothekenbuch berichtigen muß.

2) Gütergemeinschaft ist an Orten, wo lübisches Recht gilt, die Regel; die Ausschließung, die Ausnahme; es scheint daher zu genügen, wenn nur letztere eingetragen wird. Wer Kontrakte mit Rücksicht auf ein Grundstück abschließen will, mag sich erkundigen, ob der Besitzer in beerbter Ehe lebt: ist dies der Fall, und beim Hypothekenbuche die Ausschließung der Gütergemeinschaft nicht vermerkt, so existirt sie. Man kann uns auch nicht entgegensetzen, daß der Glaube des Hypothekenbuchs bei diesem Verfahren geschwächt werde: gerade, wenn die Eintragung unterbleibt, kann sich jeder dadurch, daß er sich über das Faktum, ob der Besitzer in beerbter Ehe lebt, oder nicht, erkundigt, Gewißheit verschaffen, ob die Ehefrau Miteigenthümerin des Grundstücks ist, oder nicht: wird dagegen das Miteigenthum der Ehefrau bei beerbter Ehe eingetragen, so kann ein Dritter, wenn er auch weiß, daß die Ehe zur Zeit nicht beerbt ist, dem Hypothekenbuche folgend, in den Irrthum versetzt werden, daß die Gütergemeinschaft durch Vertrag eingeführt sei, und demnach existire.

3) Auch das A. L. R. scheint nicht vorausgesetzt zu haben, daß das Miteigenthum der Ehefrau, wo es allgemein ex lege entsteht, ingrossirt werde, da sonst die Bestimmungen der §§. 365 u. 366. Tit. 1. Th. II überflüssig sein würden.

Sollten Ew. Excellenz das von uns vorgeschlagene Verfahren nicht genehmigen, so erlauben wir uns, auf unsern, bereits im Jahre 1833 gemachten, in den Akten über das pommersche Provinzialrecht, welche jetzt dem hohen Ministerio zur Revision der G. S. vorliegen, enthaltenen Vorschlag zurückzukommen,

allgemein in Pommern die Umwandlung der Gütergemeinschaft des lübischen Rechts in die landrechtliche bewirken zu wollen, eine Maaßregel der Gesetzgebung, welche in dieser, wie in mancher andern Beziehung, z. B. in Rücksicht des Erbschaftsstempels, die vorhandenen Schwierigkeiten zu heben wohl geeignet sein dürfte.

b.

Auf den Bericht vom 25. v. M. wird dem Königl. O. L. Ger. eröffnet, daß der Justizminister mit den Ansichten des Kollegiums einverstanden ist, und daß daher, abgesehen von einer gemeinschaftlichen Erwerbung beider Eheleute, die Eintragung des Miteigenthums des andern in der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten in das Hypothekenbuch künftig nur dann zu veranlassen ist, wenn die Interessenten besonders darauf antragen.

In den Reser. vom 2. Februar 1811 (Matthis B. 11. S. 103.) und vom 3. Dezember 1814 (Jahrb. B. 4. S. 224.) sind zwar andere Anweisungen ertheilt wor-

den. Es kommt indessen außer dem, was dagegen das Königl. O. L. Ger. ausführt, besonders in Betracht, daß eines Theils die aufgehobene Zwangstitel-Berichtigung es nothwendig macht, Anträge abzuwarten, wenn eine Veränderung im Besitze in das Hypothekenbuch eingetragen werden soll, andern Theils, daß allgemein gesetzliche, sich von selbst verstehende Beschränkungen des eingetragenen Besitzers nicht in das Hypothekenbuch gehören, und jeder Dritte bei Verhandlungen mit dem eingetragenen Besitzer diese gesetzlichen Beschränkungen beachten muß.

Der Besitztitel ist nur für den zu berichtigen, dessen Eigenthum aus den Erwerbungs-Dokumenten hervorgeht, und dem Hypothekenrichter liegt keine Verpflichtung ob, hiebei Ansprüche zu vermerken, welche unter gewissen gesetzlich bestimmten Voraussetzungen ein Anderer auf dieses Eigenthum hat.

Das Königl. O. L. Ger. kann hiernach die Untergerichte seines Departements mit weiterer Anweisung versehen. v. K. J. B. 50. S. 583.

Zu Band III. Seite 75.

Th. II. Tit. 1. §. 378. 1) **Reser.** vom 1. März 1840, betr. die Zulässigkeit der Verpfändung des ideellen Antheils des einen Ehegatten an einem Grundstücke, von welchem der Besitztitel auf Grund der ehelichen Gütergemeinschaft für beide Ehegatten berichtigt ist. Min. Bl. S. 106. v. K. J. B. 55. S. 162; abgeändert durch

2) **Reser.** vom 6. Novbr. 1840, nebst Gutachten des Geh. Ob. Trib., betr. die Rechte, welche dem Ehemann nach den Vorschriften des A. L. R. bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft an den gemeinschaftlichen Grundstücken und Gerechtigkeiten zustehen.

Nach der Theorie des A. L. R. können auf das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute in der ehelichen Gütergemeinschaft die Grundsätze vom Miteigenthum nach Th. I. Tit. 17. §. 4. 9. 60—74. und Tit. 20. §. 20. nicht zunächst zur Richtschnur dienen, und es rechtfertigen dieselben, soweit sie anwendbar sind, nicht die Folgerung, daß der Ehemann über einen sogenannten ideellen Antheil an dem gemeinschaftlichen Grundstücke durch Veräußerung oder Verpfändung disponiren könne. Der Ehemann kann daher solche Verfügungen unter lebenden einseitig nicht vornehmen, dieselben sind vielmehr wirkungslos, und es ist namentlich die Eintragung einer vom Ehemann einseitig bestellten Hypothek auf das gemeinschaftliche Grundstück unstatthaft. Testiren kann dagegen der Ehemann über seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen, also auch in Ansehung der Grundstücke, insoweit er nicht durch allgemeine Gesetze und Rechte der überlebenden Ehefrau beschränkt ist.

Ein Gläubiger, wenn er im Wege nothwendiger Subhastation aus Grundstücken seine Befriedigung suchen will, welche zum gemeinschaftlichen Vermögen gehören, und die der Ehemann ohne Einwilligung der Frau nach §. 378. h. t. nicht verpfänden oder veräußern kann, hat nicht nöthig, zuvor ein Judikat gegen beide Eheleute zu erstreiten, er kann vielmehr aus dem gegen den Ehemann allein ergangenen Erkenntniß die Exekution in das ganze gemeinschaftliche Grundstück vollstrecken lassen, und dieser Exekution ist nur dann Anstand zu geben, wenn die Ehefrau das Grundstück in die Gemeinschaft gebracht hat, und auf Grund des §. 386. h. t. der Subhastation widerspricht, indem sie andere zum gemeinsamen Vermögen gehörige Objekte zur Befriedigung des Gläubigers nachweiset. Der Antheil des Mannes an dem gemeinschaftlichen Grundstücke allein kann nicht zur Subhastation gestellt werden.

Ein gegen den Ehemann allein erstrittenes Erkenntniß hat auch die Wirkung, daß es einen Titel zum Pfandrechte zwar nicht auf einen Antheil des Ehemanns an dem gemeinschaftlichen Grundstücke, wohl aber auf das ganze Grundstück giebt, und zwar unbedingt, wenn der Ehemann das Grundstück erworben und in die Gemeinschaft gebracht hat, bedingt durch die Vorschrift des §. 386. h. t., wenn es die Frau in die Gemeinschaft gebracht hat.

s. vollst. Min. Bl. S. 369—379. v. K. J. B. 56. S. 455.

Zu Band III. Seite 76.

Th. II. Tit. 1. §. 391. **Reser.** vom 19. Oktbr. 1838, betr. die Zulässigkeit der Exekution in ein dem Verurtheilten gehörig gewesenes, durch Eingehung der Ehe bei obwaltender Gütergemeinschaft in das Miteigenthum des andern Ehegatten übergegangenes Grundstück.

Dem Königl. O. L. Ger. wird bei abschriftlicher Zufertigung der Vorstellung des Justizkommissarius Senf zu Inowraclaw vom 9. d. M. eröffnet, daß der Justizmi-

nister die darin erhobene Beschwerde wegen verweigerter Subhastation des Grundstücks Stodoly Nr. 25. für begründet erachtet.

Der Kläger hat gegen die in Gütergemeinschaft gestandenen M.schen Eheleute ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Zahlung von 224 Rthlr. nebst Zinsen erstritten und durch dieses Urtheil einen Titel zum Pfandrechte auf das vorgenannte ihnen zugehörig gewesene Grundstück erworben (§. 22. der Verordn. vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen).

Durch den Tod des Ehemannes ist in den Rechten des Klägers auf die Subhastation des ganzen Grundstücks keine Aenderung eingetreten; denn die erbende Ehefrau hat alle Verbindlichkeiten des Erblassers überkommen, und repräsentirt denselben (§. 6. Tit. 24. der Prozeßordnung). Nun hat zwar die gewesene Ehefrau des M. sich wieder verheirathet, und es besteht zwischen ihr und dem neuen Ehegatten ebenfalls die Gütergemeinschaft. Allein daraus folgt keinesweges, daß der Kläger zur Verfolgung der Exekution in das gedachte Grundstücks erst ein Judikat gegen den zweiten Ehemann erstreiten müsse. Denn die Gerechtsame des letzteren in Ansehung des fraglichen Grundstückes, so wie des sonstigen Vermögens seiner Ehefrau, hängen lediglich von den Gerechtsamen dieser, die ihr Vermögen in die Ehe und Gütergemeinschaft gebracht hat, ab; er muß also nach Analogie der im §. 6 u. 7. a. a. O. ausgesprochenen Grundsätze alles dasjenige gegen sich gelten lassen, was sich die Ehefrau sowohl aus eigener Person, als in ihrer Eigenschaft als Erbin ihres ersten Ehemannes, in Folge des ergangenen Erkenntnisses und des dadurch für den Kläger entstandenen Titels zum Pfandrechte, gefallen lassen muß.

So wenig es daher einem Bedenken unterliegen würde, die Subhastation zu verfügen, wenn die Ehefrau sich nicht wieder verheirathet hätte, eben so wenig darf die Subhastation deshalb verweigert werden, weil sie sich wieder verheirathet hat und ihre Rechte nebst den damit verbundenen Pflichten in der Lage, in welcher sich dieselben damals befanden, zur Hälfte auf den neuen Ehemann übergegangen sind. Dem stehen auch die Rescripte vom 6. November 1835, 21. Juli und 10. September 1836 (Jahrb. B. 46. S. 483. und B. 48. S. 208—212.), auf welche das Kollegium sich bezieht, nicht entgegen, indem dabei Successionsverhältnisse, wie sie hier obwalten, und in den gedachten Stellen der Prozeßordnung zur Motivirung der Exekution gegen Dritte hervorgehoben werden, ganz und gar nicht in Betracht gekommen sind.

Demzufolge hat das Königl. O. L. Ger., Land- und Stadtgericht zu Inowraclaw anzuweisen, die Subhastation des ganzen Grundstücks Stodoly Nr. 25. sofort einzuleiten. v. K. J. B. 52. S. 496.

Zu Band III. Seite 76.

Th. II. Tit. 1. §. 392. 1) **Rescr.** vom 8. Dezbr. 1837, betr. die Ausschließung der Gütergemeinschaft wegen der vor der Ehe entstandenen Schulden.

Es ist von mehreren Gerichtsbehörden in Zweifel gezogen worden,

ob die im §. 392. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. nachgelassene Vermögensauseinandersetzung zur Ausschließung der Gütergemeinschaft, wegen der vor der Ehe entstandenen Schulden, binnen der zweijährigen Frist nicht allein beantragt, sondern auch vollendet und bekannt gemacht werden muß?

Durch das erforderte rechtliche Gutachten des Plenums des Königl. Geh. Ob. Trib. ist angenommen worden:

1) daß in dem Falle des §. 392. a. a. O. lediglich der Antrag auf Absonderung des Vermögens an die vorgeschriebene zweijährige Frist gebunden ist, und mithin auch dieser zur Befreiung des Ehegatten von den vor der Ehe entstandenen Schulden des andern Theils und zum Eintritt der im §. 393. a. a. O. angegebenen Wirkung vollkommen genügt, wenn auch die Absonderung selbst erst später vollendet worden ist; und

2) daß zur Rechtsgültigkeit einer solchen Absonderung, weil sie blos auf die vor der Ehe kontrahirten Schulden sich bezieht, die im §. 422. a. a. O. und in dem Gesetze vom 20. März d. J. §. 4. (G. S. S. 63.) bei Aufhebung der Güter- oder Erwerbsgemeinschaft für die Zukunft vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erforderlich ist.

Von diesem Beschlusse wird das Königl. ꝛc. nach Vorschrift der Allerh. C. O. vom 1. August v. J. §. 7. hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Es bestimmt jedoch der Justizminister, daß die Bekanntmachung, wenn sie auch nicht als wesentlich zu erachten ist, dennoch im Interesse der dabei betheiligten vor der Ehe vorhandenen Gläubiger und deren Rechtsfolger nicht zu unterlassen ist, damit insbesondere kein Dritter sich bestimmen läßt, eine Forderung durch Cession zu erwerben, welche er für eine in die Gütergemeinschaft fallende Schuld hält, während ihm dafür das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute nicht haftet.

Hiervon sind gleichfalls die Untergerichte in Kenntniß zu setzen. v. K. J. B. 51. S. 141.

2) **Reser.** vom 26. Oktbr. 1838, betr. das Verfahren bei Absonderung des Vermögens der in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute.

Das Land- und Stadtgericht zu Gnesen hat in dem abschriftlich beifolgenden Berichte vom 30. April c. darüber angefragt:

in welchem Verfahren die §. 392. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. nachgelassene Absonderung des Vermögens bei in der Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten zu bewirken ist?

Das Land- und Stadtgericht will nämlich das Behufs der erwähnten Absonderung von mehreren Gerichten beobachtete Verfahren,

jene Absonderung als einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln und sie beim Einverständnisse beider Eheleute eintreten zu lassen,

nicht billigen; es hält vielmehr eine prozessualische Einleitung für nöthig, wobei der Ehegatte, welcher die Absonderung verlangt, als Provokant, der andere Ehegatte und **die Gläubiger** aber als Provokaten auftreten sollen.

Das Königl. O. L. Ger. ist nach Inhalt der dem Land- und Stadtgericht auf dessen frühere Anfrage ertheilten Bescheidung vom 23. Februar c. anderer Meinung. Nach seiner Ansicht erfolgt die Absonderung nach den Grundsätzen, welche vorgeschrieben sind,

wenn bei einer Scheidung kein Theil für den schuldigen erklärt worden (§. 755. a. a. O.), und eine Zuziehung der Gläubiger ist dabei ganz unnöthig.

Hierbei will sich das Land- und Stadtgericht nicht beruhigen. Es hält ein kontradiktorisches Verfahren unter Zuziehung der Gläubiger für durchaus nothwendig.

Mit der Ansicht des Königl. O. L. Ger. hat sich das Geh. Ob. Trib. in seinem in Abschrift mitfolgenden Berichte vom 27. August d. J. einverstanden erklärt, und auch der Justizminister tritt derselben mit einer Modifikation unbedenklich bei.

Der ordnungsmäßige Gang des in dergleichen Fällen einzuleitenden Verfahrens ist nothwendig folgender:

§. 1. Wenn ein in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf die gerichtliche Absonderung seines Vermögens antragen will, so muß er sich mit seinem Gesuche bei seinem kompetenten persönlichen Gerichtsstande melden, und ein richtiges und vollständiges Vermögens-Verzeichniß, soweit er ein solches aufzustellen vermag, beibringen.

§ 2. Der Richter muß ihn sodann

I. über sein Gesuch näher vernehmen,

II. das übergebene Vermögens-Verzeichniß mit ihm durchgehen und berichtigen, wobei er sich nach den Vorschriften der §§. 48—50. Tit. 47. der Prozeßordnung zu achten hat, und

III. ihn über die Folgen der Unrichtigkeit belehren.

§ 3. In dem Vermögens-Verzeichnisse muß angegeben sein:

A. Das Aktiv-Vermögen nach folgenden Rubriken:

1) dasjenige, was jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat,

2) das während der Ehe von jedem Ehegatten durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangte,

3) das etwa sonst noch vorhandene Vermögen;

B. das Passiv-Vermögen nach folgenden Rubriken:

1) die Schulden, welche jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat, und

2) die während der Ehe kontrahirten, insofern nämlich der Provokant es für zweckmäßig findet, das Vermögens-Verzeichniß auf die sub 2. gedachten zu erstrecken.

Was das Aktiv-Vermögen anlangt, so sind die zweite und dritte Rubrik deshalb nöthig, weil der Antrag auf Absonderung in Beziehung auf die vorehelichen Schulden eine gänzliche Absonderung bewirkt, und die diesfällige Auseinandersetzung nach den Grundsätzen des §. 755. a. a. O. erfolgt, wonach also auch das zur zweiten Rubrik gehörige Vermögen eines jeden Ehegatten und die Hälfte des in der dritten Rubrik aufzuführenden den vorehelichen Schulden dieses Ehegatten verhaftet ist.

§. 4. Sobald der Antrag solchergestalt vollständig substantiirt ist, erfolgt die Vorladung des andern Ehegatten zur Abschließung des Absonderungs-Vertrages, eventuell zur Angabe der Gründe, weshalb er dieser Absonderung widerspricht, unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben der Provokant zum Wege Rechtens verwiesen werden solle.

§. 5. Wenn der Provokat im Termine erscheint, und einräumt, daß er mehr Schulden als Vermögen in die Ehe gebracht habe, so ist das ausgestellte Vermögens-Verzeichniß mit ihm genau durchzugehen, und nöthigen Fall zu ergänzen, die Abfindungs-Urkunde aufzunehmen und derselben das von beiden Theilen anerkannte Vermögens-Verzeichniß beizuheften.

§. 6. Dieses Vermögens-Verzeichniß dient bei etwa künftig entstehenden Streitigkeiten als Grundlage. Würde in der Folge bei Gelegenheit von Ansprüchen, welche die Gläubiger gegen einen oder den andern Ehegatten, oder gegen beide im Rechtswege geltend machen, von jenen behauptet, daß das Verzeichniß unrichtig sei, daß ihnen das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet sei ꝛc., so muß eine solche Behauptung zwischen den Gläubigern und dem betheiligten Ehegatten im Prozesse erörtert werden, der Richter aber, welcher die Absonderungs-Urkunde aufnimmt, hat nur die Angaben beider Eheleute zu beachten, und sich weder um deren Richtigkeit, noch um das Anerkenntniß der Gläubiger zu bekümmern; es sei denn, daß ihm notorisch unrichtige Thatsachen vorgetragen wurden, wobei die Schranken, in welchen er sich zu halten hat, durch §. 28—33. Th. II. Tit. 2. der Ger. O. bestimmt angegeben sind.

§. 7. Wenn dagegen

der erscheinende Ehegatte der Angabe des Provokanten widerspricht, oder
der Provokat im Termine ausbleibt,

so ist in beiden Fällen der Provokant zum Wege Rechtens zu verweisen; doch kann auch im ersteren Falle, wenn beide Theile damit einverstanden sind, im Termine die Frage:

ob die Voraussetzung des §. 392. vorhanden sei, und mithin die Absonderung des Vermögens auf den Antrag des Provokanten in Beziehung auf die vorehelichen Schulden erfolgen müsse,

sofort zur Instruktion gezogen werden.

§. 8. Für den Fall des §. 5. ist daher die Angelegenheit als eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in den Fällen des §. 7. aber als ein Auseinandersetzungs-Prozeß, zu behandeln.

Das Land- und Stadtgericht hat, soviel sich aus seinem Berichte entnehmen läßt, für seine Meinung, daß ein solcher Antrag auf Absonderung der Güter stets als eine streitige Rechtssache unter Zuziehung der Gläubiger zu behandeln sei, nur zwei Gründe:

1) weil die Absonderung ihre Wirkung auf die Gläubiger äußern solle, so sei deren Zuziehung nöthig, und
2) weil die Absonderung ohne Zuziehung der Gläubiger rücksichtlich dieser ohne Wirkung und mithin auch für die Eheleute ohne Nutzen bleibe, indem diese keine Gewißheit erhielten, ob und in wie weit sie gegen die Ansprüche künftig gedeckt seien, — so müsse Zuziehung der Gläubiger und kontradiktorisches Verfahren erfolgen.

Das Land- und Stadtgericht faßt danach offenbar die Sache unrichtig auf, wenn es der Meinung ist, daß durch die Absonderung des §. 392. die Rechte der Gläubiger und die der Eheleute so **vollkommen** festgestellt werden sollen, daß darüber nach einmal beendigter Absonderung kein Zweifel und Streit weiter möglich ist.

Dies ist offenbar nicht Zweck des Gesetzes; dieses beabsichtigt nur eine Regulirung des Verhältnisses der Eheleute unter einander, mit Vorbehalt der

Rechte jedes Dritten; was die Rückwirkung auf die Gläubiger betrifft, so wird es sich, wenn sie ihre Rechte geltend machen, finden, in wie weit sie die Absonderung gegen sich gelten lassen müssen.

Ueberhaupt ist es bei Absonderungen nichts Eigenthümliches, daß dadurch Rechte Dritter betroffen werden, es findet dies bei vielen Verträgen und einseitigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mehr oder weniger statt, ohne daß der Richter von Amtswegen die Rechte dieser Dritten wahrzunehmen hätte.

Insbesondere würde, wenn der von dem Land- und Stadtgericht beabsichtigte Zweck,

völlige Sicherung der Gläubiger und der Eheleute,

erreicht werden sollte, die Zuziehung aller Gläubiger erforderlich sein, dieses aber in vielen Fällen, z. B. wenn ein Gläubiger vorgezogen ist, oder die Eheleute nicht alle Gläubiger angeben, — wie auch das Königl. O. L. Ger. annimmt — zu unendlichen und weit größeren Verwickelungen führen, als wenn jedem einzelnen Gläubiger überlassen wird, seine Rechte geltend zu machen.

Die Eheleute aber durch eine so weitläuftige — ihnen vielleicht oft höchst lästige — Prozedur von Amtswegen zu schützen, durfte um so weniger Grund vorhanden sein, als sie hinlänglich gesichert werden, sobald sie die Absonderung nicht ohne zulängliche Veranlassung suchen und bei derselben, wie es Pflicht jeder den Richter antretenden Parthei ist, die Lage der Sache, insbesondere des Vermögens gewissenhaft angeben und namentlich das vorgeschriebene vollständige Vermögens-Verzeichniß vorlegen.

Haben aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit hervorgegangene Unrichtigkeiten des Vermögens-Verzeichnisses hinterher für sie nachtheilige Folgen, so haben sie sich dieselben selbst beizumessen, der Richter genügt seiner Pflicht, wenn er die Vorschriften der Gesetze, und insbesondere, wie das Königl. O. L. Ger. bemerkt, die der §§. 28—33. Tit. 2. Th. II. der A. G. O. beobachtet.

Was endlich die Frage anlangt, wem die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, so ist die diesfällige Aeußerung des Königl. O. L. Ger.,

daß der extrahirende Ehegatte, oder, wenn solches die Ehefrau ist, der Ehemann die Kosten tragen muß, und solche aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute zu entnehmen sind,

ungenügend und Zweifel erregend. Es kommt vielmehr die Sache ganz einfach dahin zu stehen,

daß, so lange nicht das Verfahren in einen wirklichen Prozeß ausartet, der Ehemann allemal die Kosten zu tragen hat.

Ist der Ehemann der extrahirende Theil, so folgt seine unbedenkliche Verpflichtung zur Kostentragung aus der oben bezeichneten Natur des Geschäfts, als eines durch seinen Antrag veranlaßten Akts der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Ist dagegen die Ehefrau Extrahentin, so geht nach dem Gesetz, wenn nicht sofort durch Vertrag etwas Anderes bestimmt wird, das abgesonderte Vermögen der Ehefrau in den Nießbrauch des Ehemannes, und zwar mit rückwirkender Kraft, über.

Die Kosten der Absonderung, als eines Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sind zwar nicht als Prozeßkosten zu erachten, und es finden daher der §. 187. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. und die §§. 82. seqq. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. nicht auf sie Anwendung, wohl aber sind dergleichen Kosten als solche Abgaben und Lasten zu betrachten, auf welche die §§. 87 u 88. l. c. anwendbar sind. Auch im Falle des §. 88 l. c. muß der Ehemann dem Gerichte gegenüber jedenfalls die Kosten vorschießen.

Selbst in dem Falle, wenn zugleich mit dem Antrage auf Absonderung beide Ehegatten durch Vertrag dem abgesonderten Vermögen der Ehefrau die Eigenschaft des vorbehaltenen Vermögens beilegen, sind die Kosten, nach den vorher entwickelten allgemeinen Grundsätzen, dem Ehemann zur Last zu legen, wenigstens hat der Ehemann dem Gerichte gegenüber die Pflicht zum Vorschusse, da ein dergleichen Vertrag nur auf sein Verhältniß zur Ehefrau, nicht auf dasjenige zum Gericht, einen Einfluß haben kann.

Kommt es zwischen den Ehegatten über den Antrag auf Vermögens-Absonderung zum wirklichen Prozeß, so bleibt die Entscheidung auch über die Kosten des Verfahrens dem erkennenden Richter vorbehalten. Des einstweiligen Vorschusses der

Kosten aber kann sich der Ehemann, auch wenn die Frau als Extrahentin und resp. Klägerin aufgetreten ist, bei der Bestimmung des §. 187. Th. II. Tit. 1. des A. L. R. nicht entbrechen.

Nach Maaßgabe des Vorstehenden ist das Land- und Stadtgericht zu Gnesen auf seine Anfrage zu bescheiden. v. K. J. B. 52. S. 461.

Zu Band III. Seite 79.

Th. II. Tit. 1. §. 413. Rescr. vom 3. Juli 1835, betr. die Zeit der zulässigen Ausschließung der Gütergemeinschaft mit Rücksicht auf das lübische Recht.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 17. d. M. hierdurch eröffnet, daß, da nach den unzweideutigen Worten des Gesetzes, §. 413. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. Verträge über die Ausschließung der ehelichen G. G vor der Heirath abgeschlossen werden sollen, auch in Fällen, wo nach lübischem Rechte nicht gleich mit der Verheirathung die vollkommene Gütergemeinschaft eintritt, kein Unterschied gemacht werden kann. Es ist unzulässig, die Worte: „vor der Heirath" als gleichbedeutend mit dem Ausdrucke: „vor Eintritt der Gütergemeinschaft" zu interpretiren. Die Gefährlichkeit von Verträgen während der Ehe hat auch das (Tit.) nicht verkannt. Es muß daher bei der Verfügung des dortigen Königl. O. L. Ger. vom 23. April d. J., wonach die Vorschrift des §. 413. a. a. O. auch auf lübische(E)en wörtlich anzuwenden ist, unbedenklich bewenden.

Act. des Justizm. Gen. G. 31. Vol 2. Fol. 25.

Zu Band III. Seite 83.

Th. II. Tit. 1. §. 422. Rescr. vom 22. Novbr. 1841, betr. das Verfahren bei Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft, wenn der Vertrag im Auslande geschlossen ist.

Ein von Brautleuten im ausländischen Wohnorte eines derselben gerichtlich aufgenommener Vertrag über Ausschließung der Gütergemeinschaft ist nicht ungültig, sondern nach §. 1 u. 2. des Gesetzes vom 20. März 1837 als verbindlich anzusehen. Es muß vielmehr ein solcher Vertrag auf Ansuchen der Interessenten von dem persönlichen Richter derselben stets vorschriftsmäßig bekannt gemacht, gleichzeitig aber die nochmalige Recognition nach dem Inhalte nachgeholt werden, da nicht im Gesetz ausgesprochen ist, daß auch letztere vor der Heirath geschehen solle.

s. vollst. Min. Bl. S. 374. v. K. J. B. 58. S. 455.

Zu Band III. Seite 85.

Th. II. Tit. 1. §. 441. Rescr. vom 4. Septbr. 1838, betr. die Nothwendigkeit des gerichtlichen Abschlusses eines Erbvertrags zwischen Ehegatten. s. zu I. 12. §. 621 ff.

Zu Band III. Seite 98.

Th. II. Tit. 1. §. 495-499. Rescr. vom 16. Januar 1838, betr. das Erbrecht der nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten in Westpreußen.

Dem Königl. O L. Ger. eröffne ich auf dessen Bericht vom 29. November v. J., daß die Frage:

> ob nach westpreußischen Provinzial-Gesetzen ein nicht in Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, sofern dieser nicht zu denjenigen Adelichen gehört, auf welche die in der Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 vorgeschriebene Erbfolge-Ordnung Anwendung findet, ein Erbrecht habe, und ob event. dieses Erbrecht nach den Grundsätzen des A. L. R. zu bestimmen sei, oder in der Hälfte des zusammen zu werfenden Vermögens beider Ehegatten bestehe?

keiner legislativen Erörterung bedarf, sondern im Verwaltungswege und in judicando von den Gerichtshöfen zu lösen ist.

Das A. L. R. stellt im §. 53. der Einleitung den leitenden Grundsatz in folgender Weise auf:

> wo kein Provinzial-Landesgesetz oder andere dergleichen besondere Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des A. L. R. sein Bewenden.

Dieser Grundsatz gehört auch dem gemeinen vorlandrechtlichen Rechte an.

Enthält also das Provinzialrecht keine Bestimmung über die aufgestellte Frage, so muß dieselbe nothwendig nach dem subsidiarisch geltenden Rechte entschieden werden. Die drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. sind zwar in einem Theile des dortigen Oberlandesgerichts-Bezirks suspendirt, jedoch nur in soweit, als sie dem früheren gemeinen Recht widersprechen, d. h. wo sie contra, nicht praeter jus commune etwas verordnen.

Das A. L. R. verordnet nun im §. 495. Tit. 1. Th. II.

> Haben die Eheleute die Erbfolge weder durch Verträge, noch durch letzte Willensordnungen bestimmt: so wird nach den Statuten oder Provinzial-Gesetzen des letzten persönlichen Gerichtsstandes des Verstorbenen verfahren:

und im §. 500:

> Sind wegen der Erbfolge der Eheleute keine oder nicht hinreichende Bestimmungen in den Provinzial-Gesetzbüchern oder Statuten enthalten: so soll nach folgenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden.

Die §§. 621. u. f. stellen endlich die Successions-Ordnung selbst auf.

Dem gemeinen vorlandrechtlichen Rechte widerspricht hierbei nur die Bestimmung, daß nach dem A. L. R. der überlebende Ehegatte allemal eine bestimmte Quote des Nachlasses zu seinem Erbtheil erhält, während das gemeine (römische) Recht ihm nur dann ein Erbtheil verleihet,

a) wenn der verstorbene Ehegatte reich war und der überlebende arm ist, und
b) nur den Nießbrauch der Erbquote zuwendet, wenn er mit vollbürtigen Kindern konkurrirt.

Bei Beurtheilung der Successionsrechte der Eheleute in den Theilen der Provinz Westpreußen, wo die drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. noch suspendirt sind, kommt es daher zunächst darauf an: ob und welche Provinzial-Gesetze oder Statuten in jenen Landestheilen Gesetzeskraft haben, und ob diese Provinzial-Gesetze oder Statuten hinreichende Bestimmungen über die vorliegende Frage enthalten?

Wird eine dieser Fragen verneint, so wird dann erst auf das A. L. R. und das gemeine Recht zurückzugehen und zu prüfen sein: ob und in wiefern die die Vorschriften des A. L. R. contra oder praeter jus commune etwas bestimmen? Sind die Vorschriften des A. L. R. contra jus commune, so wird das letzteres, im entgegengesetzten Falle des A. L. R. die Norm der Behandlung und der Entscheidung abgeben.

Hiernach hat das Königl. O. L. Ger. den Patrimonialrichter M. zu T. zu bescheiden,

Es ist seine Sache, diese Fragen, welche faktischer Natur sind, weil es dabei auf kein Rechtsprinzip ankommt, zu lösen.

Er muß wissen, ob und welche Provinzial-Gesetze oder Statuten in seinem Gerichtsbezirke gelten! Er wird sich bei der Durchsicht derselben überzeugen: ob sie hinreichende Bestimmungen über die Frage enthalten, auf deren Entscheidung es ihm ankommt; es kann ihm nicht unbekannt sein, ob in seinem Gerichtsbezirke die Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. noch fortdauert, und wird eventualiter im Römischen- oder im A. L. R. das Gesetz finden, welches er anzuwenden hat. Die Legislation kann ihm dabei nicht zu Hülfe kommen.

Die Revision der Provinzial-Gesetzgebung hat sich nur mit der Frage: was für Provinzial-Gesetze existiren, und ob sie beizubehalten sind oder nicht? zu beschäftigen, kann sich aber nicht mit der Lösung der Konflikte der bestehenden Gesetze und mit der Deklaration aller einzelnen rechtlichen Bedenken befassen.

Der Rechtsweg kann Niemanden verschränkt werden, der das Gegentheil von den hiernach zu befolgenden Normen auszuführen gedenkt, zur Bewilligung der Kostenfreiheit liegt aber kein Grund vor. v. K. J. B. 51. S. 142.

Zu Band III. Seite 112.

Th. II. Tit. 1. §. 635 ff. Plenar-Beschluß vom 2. Juni 1840, daß wenn von einem überlebenden Ehegatten im Großherzogthum Posen die Wahl dahin getroffen ist, nach den Vorschriften des A. L. R. erben zu wollen, auch die Frage, was zu dem in der ehelichen Gütergemeinschaft befindlichen gemeinschaftlichen Vermögen gehöre, insofern auch zur Zeit der Eingehung der Ehe Güterge-

meinschaft stattgefunden, nicht nach dieser, sondern nach dem A. L. R. beantwortet werden müsse. Min. Bl. S. 296. v. K. J. B. 55. S. 504.

Zu Band III. Seite 118.

Th. II. Tit. 1. §. 668. Reser. vom 11. März 1837, betr. die Nothwendigkeit der Scheidebriefe bei den Juden Behufs der Wiederverheirathung.

Das Königl. O. L. Ger. erhält hierbei eine Abschrift der Beschwerde des Kaufmanns M. T. zu B. vom 27. v. M. und deren Anlagen zur Bescheidung des Stadtgerichts zu Greifenhagen, welches sich im Irrthume befindet, wenn es das Recht zur anderweitern Verheirathung geschiedener jüdischer Ehegatten zu den bürgerlichen Wirkungen der Ehescheidung zählt und daher nach §. 27. des Edikts vom 11. März 1812 die Ausstellung und Annahme des Scheidebriefes auch zur Wiederverheirathung nicht für erforderlich hält. Nach den Gutachten des Vice-Ober-Land-Rabbiners Weyl vom 11. Februar 1820 und 3. Februar 1825 muß der Scheidebrief nach jüdischen Ritualgesetzen der Wiederverheirathung unerläßlich vorausgehen, und dazu der nach §. 52. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. zulässige Zwang angewendet werden.

Hiernach ist bereits früher am 28. März 1820 und 15. März 1825 verfügt worden. v. K. J. B. 49. S. 161.

Zu Band III. Seite 119.

Th. II. Tit. 1. §. 679. Reser. vom 5. Novbr. 1811, betr. die Verbindlichkeit der Ehefrau, ihrem Ehemanne nach einem temporairen Aufenthaltsorte zu folgen.

Das (Tit.) hat in dem Berichte vom 18. v. M. diejenigen Bedenken, welche in der Beschwerdesache der verehelichten N. gegen ihren Ehemann entstanden sind, angezeigt und wegen des weiteren Verfahrens Anweisung verlangt. Zuvörderst kommt es darauf an, ob die ꝛc. N. durch fernere Zwangsmittel genöthigt werden soll, zu ihrem Ehemann nach B. sich zu begeben? Diese Frage ist schon deswegen zu verneinen, weil der ꝛc. N nur als Schutzjude in G. privilegirt und ihm nur ein temporairer Aufenthalt in B. bewilligt ist, das A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 679. aber die Ehefrau nicht an jeden einstweiligen Aufenthaltsort, sondern nur dahin dem Manne zu folgen verpflichtet, wo derselbe seinen neuen Wohnort wählt und mithin sein beständiges Domicilium aufschlägt. Gesetzt jedoch, die Ehefrau wäre an sich verbunden, dem Manne auch nach B. zu folgen, so würde wenigstens ihre Behauptung, daß das Betragen desselben ihre Gesundheit und sogar ihr Leben in Gefahr setze, alle Aufmerksamkeit verdienen und die unbedingte Anwendung der äußersten Grade exekutivischer Zwangsmittel gegen sie bedenklich machen.

Eine solche Strenge findet aber nach dem deutlichen Sinne der Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 685. 686. 694. überhaupt in keinem Falle, da es auf Erfüllung ehelicher Pflichten ankommt, statt, sondern der beleidigte Ehegatte hat nur das Recht, wenn die richterliche Verfügung fruchtlos geblieben ist, auf Trennung der Ehe zu dringen und in diesem Prozesse auszumachen, ob die Strafe der Ehescheidung durch die bezeigte Renitenz verwirkt sei In dem gegenwärtigen Falle muß daher die fernere Exekution um so mehr eingestellt werden, da die N. in der Vorstellung vom 23. September c. selbst die Gründe, aus welchen sie von dem Manne sich zu trennen befugt zu sein glaubt, ausführlich angezeigt und ausdrücklich auf die Scheidung angetragen hat. Diesem Antrage stehen auch weder die von dem Kollegio in Ansehung des fori sich gemachten Zweifel, noch die frühere Erklärung der ꝛc. N., daß nach den Ritualgesetzen eine Ehescheidung nur auf den Grund der freien Einwilligung beider Theile erfolgen könne, entgegen, da es sich von selbst versteht, daß in Ehescheidungssachen der Juden von den christlichen Gerichten nur in Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen der Trennung der Ehe zu erkennen, und in dieser Hinsicht die Kompetenz des (Tit.) um so weniger zu bezweifeln ist, da dasselbe nach dem Reglement vom 1. August 1750 in Civilsachen der dortigen Juden allerdings Recht zu sprechen hat und den vermeinten jüdischen Gerichten hier gar kein Recht des Widerspruchs zusteht. Das Kollegium wird demnach hiermit angewiesen, sofort einen Termin zur Aufnahme der Klage der verehelichten N. gegen ihren Ehemann anzusetzen, und nach erfolgter Instruktion in erster Instanz salvis remediis rechtlich zu erkennen. Ob alsdann auf die Regulirung eines Interimistikums angetragen wird, und was darauf zu veranlassen, muß abgewartet werden und der rechtlichen Verfügung des Kollegii überlassen bleiben. Act. des Justizm. Rev. Pens. 15. Nr. 1. Vol. 4. Fol. 9.

Zu Band III. Seite 122.

Th. II. Tit. 1. §. 698. **Reſcr.** vom 9. Dezbr. 1837, betr. die Unzuläſſigkeit der Eheſcheidung wegen Blödſinns.

ꝛc. Eine Verſtandesſchwäche, oder ein in Folge der Entbindung eingetretener Blödſinn kann als gültiger Eheſcheidungsgrund nicht angeſehen werden, indem nach §. 698. h. t. nur wirkliche Raſerei und Wahnſinn, wenn ſie über ein Jahr ohne wahrſcheinliche Hoffnung zur Beſſerung fortdauere, den Antrag auf Eheſcheidung begründen. Act. des Juſtizm. III. 8939.

Zu Band III. Seite 124.

Th. II. Tit. 1. §. 712. **Reſcr.** vom 10. März 1841, betr. die Verbindlichkeit des Ehemanns, welcher ſich weigert, ſeine Ehefrau bei ſich aufzunehmen, derſelben Alimente zu verabreichen.

Der Ehemann iſt verpflichtet, ſeiner Ehefrau ſtandesmäßigen Unterhalt zu gewähren, und kann wenn er ſich dieſer Pflicht entzieht, zu deren Erfüllung vom Richter durch Zwangsmittel angehalten werden. Es iſt daher die Annahme nicht richtig, daß wenn ein Ehemann ſich weigert, ſeine Frau bei ſich aufzunehmen, derſelbe nicht angehalten werden könne, ſeiner Frau Alimente zu verabreichen, den letzteren vielmehr nur überlaſſen bleibe, auf Grund des § 684. die Ehetrennung nachzuſuchen. Die §§. 712 u. 713. h. t. ſind vielmehr auch in dem Falle maaßgebend, wenn die Frau von dem Manne getrennt lebt, ſofern dies nur nicht eigenmächtig und wider den Willen des Mannes geſchieht. Letzteres iſt aber nicht anzunehmen, wenn der Mann die Frau bei ſich aufzunehmen außer Stande iſt, oder ſich deſſen weigert. Die Frau hat nach §. 684 u. 713. h. t. nur das Recht, nicht die Pflicht, auf Eheſcheidung zu klagen. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 124. v. K. J. B. 57. S. 136.

Zu Band III. Seite 125.

Th. II. Tit. 1. §. 718a. **Plenar-Beſchluß** vom 16. Decbr. 1839, daß ein durch Thatſachen zu belegender, tief eingewurzelter Widerwille, aus welchem zu entnehmen, daß zu einer Ausſöhnung und Erreichung der Zwecke des Eheſtandes keine Hoffnung mehr übrig bleibt, für einen ſelbſtſtändigen Eheſcheidungsgrund zu erachten. ſ. Min. Bl. 1840. S. 32. v. K. J. B. 54. S. 336.

Zu Band III. Seite 130.

Th. II. Tit. 1. §. 726. **Reſcr.** vom 11. Febr. 1840, betr. die Verbindlichkeit zur Tragung der Eheſcheidungskoſten.

Der §. 726. h. t. ſetzt voraus, daß ſich der Ehemann im Beſitze des Eingebrachten der Frau befindet, oder doch ſoweit eigenes Vermögen beſitzt, um die Koſten des Eheſcheidungsprozeſſes beſtreiten zu können. Fehlt es an dieſen Vorausſetzungen, ſo können die der Frau zur Laſt fallenden Eheſcheidungskoſten auch von dieſer unmittelbar eingezogen werden, wenn auch im Erkenntniſſe ausgeſprochen ſein ſollte, daß der Mann die Koſten vorzuſchießen habe.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 67. v. K. J. B. 55. S. 165.

Zu Band III. Seite 130.

Th. II. Tit. 1. §. 732. **Reſcr.** vom 11. März 1837, betr. die Nothwendigkeit der Scheidebriefe bei den Juden; ſ. zu §. 668. h. t.

Zu Band III. Seite 133.

Th. II. Tit. 1. §. 736 u. 737. 1) **Plenar-Beſchluß** vom 17. Auguſt 1840, daß in Eheſcheidungsſachen darüber: daß in dem ergangenen Erkenntniſſe die Wiederverheirathung des geſchiedenen andern Ehegatten nicht von der Bedingung einer beſonders nachſuchenden Erlaubniß abhängig gemacht worden, ein Rechtsmittel nicht ſtattfinde. ſ. Min.-Bl. S. 402. v. K. J. B. 56. S. 106.

2) **Reſcr.** vom 19. März 1841, betr. die Ertheilung des Heirathskonſenſes, wenn die vorige Ehe wegen Ehebruchs getrennt iſt; ſ. zu §. 26. h. t.

Zu Band III. Seite 140.

Th. II. Tit. 1. §. 803. **Reſcr.** vom 26. März 1834, betr. die Gewährung der einer geſchiedenen Ehefrau zugeſprochenen Alimente, wenn ſich die Vermögensverhältniſſe des Mannes ändern.

Die Verbindlichkeit und die Höhe der Alimente ist in dem vorliegenden Falle nicht in Gefolge der Vorschrift der §§. 783. seqq. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. durch richterliches Arbitrium mit Rücksicht auf die Einkünfte des Bittstellers, sondern durch einen zwischen den Partheien getroffenen Vergleich festgesetzt worden, und der Bittsteller hat, ohne für den alleinschuldigen Theil erachtet zu sein, die Verbindlichkeit übernommen, diese Alimente in dem übereingekommenen Betrage bis zur anderweiten Verheirathung seiner geschiedenen Ehefrau zu entrichten.

Wäre aber auch die Verbindlichkeit und die Höhe der Alimente, statt durch Vergleich durch richterliche Entscheidung in Gemäßheit des angeführten §. 783. und der folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgestellt worden, so dürfte sich deshalb dennoch die Sache nicht günstiger für den Bittsteller gestalten. Denn so wie der §. 803. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. der Frau nicht gestattet, bei verbesserten Vermögensumständen des Mannes eine Erhöhung der richterlich festgesetzten Verpflegungsgelder zu fordern, eben so wenig kann es dem Manne gestattet sein, bei verschlimmerten Vermögensumständen eine Herabsetzung der einmal rechtskräftig feststehenden Alimente zu verlangen.

Die §§. 806 u. 807. a. a. O. lassen nur in dem einen Falle eine Aenderung in dem Betrage der Verpflegungsgelder zu, wenn bei dem Ableben des Mannes so wenig Vermögen vorhanden ist, daß dieselben mehr als die Hälfte von dem Ertrage des Nachlasses ausmachen; und in diesem Falle ist es die Frau, welche die Wahl hat, ob sie sich eine Herunterſetzung bis auf die gedachte Hälfte gefallen lassen, oder die gesetzliche Abfindung aus der Substanz des Nachlasses fordern will. Der hier berührte Fall liegt indeß eben so wenig vor, als der Betrag der von dem Bittsteller zu zahlenden Alimente zur Zeit die Hälfte seines Einkommens übersteigt.

Act. des Justizm. Gen. A. 40. Fol. 11.

Zu Band III. Seite 140.

Th. II. Tit. 1. §. 811. Rescr. vom 23. Dezbr. 1840, betr. die Art der Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, nach lübischem Recht und nach der Pommerschen Bauernordnung bei Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Hinsichtlich der Aufhebung der nach lübischem Recht und der Pommerschen Bauernordnung vom 30. Dezember 1764 bestehenden Gütergemeinschaft dienen bei Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch lediglich die Vorschriften des A. L. R. §. 811 ff. h. t. zur Norm.

s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 12. v. K. J. B. 56. S. 456.

Zu Band III. Seite 150.

Th. II. Tit. 1. §. 943. Rescr. vom 26. April 1830, betr. das Nichtvorhandensein einer strafbaren Bigamie, wenn nachher die erste Ehe für nichtig erklärt ist.

Dem (Tit.) wird auf den über die Beschwerde des Rittmeisters von A. erstatteten Bericht vom 9. d. M. eröffnet, wie der Justizminister der Meinung ist, daß die zweite Ehe des ꝛc. von A. gültig sei, weil nachher die erste Ehe für nichtig und nicht existirend erachtet worden. Diese Nichtigkeits-Erklärung hat nach §. 952. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. die Wirkung, daß gar keine Rechte und Pflichten aus einer solchen Ehe entstehen; sie ist von Anfang an nichtig. Bei der zweiten Ehe des ꝛc. von A. hat daher keine frühere Ehe bestanden. Der §. 16. l. c. setzt voraus, daß der Mann bereits schon eine Frau zu gleicher Zeit zur Ehe hat. Jetzt steht aber fest, daß eine solche Ehe nicht existirt hat. Der §. 936. erfordert ebenfalls eine frühere Verheirathung. Im rechtlichen Sinne hat aber eine solche nicht stattgefunden. Die Bestimmung des §. 943. l. c. unterstützt ebenfalls diese Ansicht. Der ꝛc. von A. ist wegen Bigamie bestraft. Diese Strafe setzt voraus, daß doch wenigstens eine Ehe gültig gewesen sein müßte. Jetzt aber sollen beide Ehen für ungültig erklärt werden ꝛc.

Act. des Justizm. Gen. E. Nr. 27. Vol. I. Fol. 63.

Zu Band III. Seite 156.

Th. II. Tit. 1. §. 1015. Anh. §. 83. 1) **Rescr.** vom 9. Febr. 1839, betr. die von der in der Heimath lebenden invaliden Unteroffizieren und Gemeinen zu zahlenden Alimente.

Die Begünstigung des §. 83. des Anh. kommt den in der Heimath lebenden invaliden Unteroffizieren und Gemeinen in Ansehung ihres Gnadengehalts oder War-

tegeldes nicht zu statten, vielmehr ist deren Beschlagnahme nach §. 160 ff. des Anh. zur A. G. O. zulässig. s. vollst. Min. Bl. S. 83. v. K. J. B. 53. S. 122.

2) **Plenar-Beschluß** vom 14. Oktbr. 1839, betr. die Höhe der von dem Vater eines Soldaten für das uneheliche Kind seines Sohnes zu zahlenden Alimente; s. zu II. 2. §. 628.

Zu Band III. Seite 157.

Th. II. Tit. 1. §. 1016 ff. Reser. vom 22. Decbr. 1798, betr. die Verbindlichkeiten der Studenten aus außerehelichen Schwängerungen.

Paalzow führt in seinem Handbuche B. 3. S. 390. folgendes an:

Wegen der Studenten ist am 22. Dezember 1798 folgende unmittelbare Verordnung erfolgt:

1) Das für Straf- und Gerichtskosten bisher bezahlte Pauschquantum von 16 Fl. 15 Kr. soll wegfallen, und sollen vielmehr die taxmäßigen Sporteln genommen werden.

2) Frauenspersonen, welche sich von einem Studenten schwängern lassen, ohne daß er sie zu dem Beischlafe unter dem Versprechen der Ehe verleitet hat, und nicht unter die Zahl der §. 1037—1039. bezeichneten Weibsleute gehören, müssen sich an der §. 1028—1030. beschriebenen Art der Entschädigung begnügen lassen, und sind ein mehreres zu ihrer Abfindung zu fordern nicht berechtigt. Aber auch diese Entschädigung kann nach dem §. 1040. von solchen Frauenspersonen, welche den Studenten zum Beischlaf verleitet haben, nur alsdann gefordert werden, wenn sie die Kosten der Niederkunft, Taufe und Wochen ganz oder zum Theil aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht vermögend sind. Diejenigen Studenten aber, die eine unbescholtene Frauensperson unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet haben, müssen derselben alles dasjenige leisten, was deshalb im A. L. R. festgesetzt ist. Jedoch in Ansehung minderjahriger Studenten kann auch das an sich ungültige Versprechen der Ehe diese höhere Abfindung nicht begründen.

3) Auch eine bereits deflorirt gewesene Weibsperson kann Entbindungs und Taufkosten nebst Unterhalt in den Wochen verlangen.

4) Zur Alimentation des Kindes ist der Vater in jedem Falle, in Gemäßheit Tit. 2. §. 613., verpflichtet. Die Bestimmung der Verpflegungs-Summe bleibt dem Ermessen des Richters mit Beziehung auf die Vorschrift an dem angeführten Orte §. 626. 627. überlassen.

5) Wenn ein Student die Akademie bereits verlassen hat und der Prozeß nicht etwa schon bei der Akademie angegangen ist: so muß die Geschwächte denselben in sei Foro belangen.

6) Auch gegen unvermögende Studenten, welche wenigstens zur Zeit kein eigenthümliches Vermögen besitzen, ist auf wider sie erhobene Klage der Geschwächten das Erkenntniß abzufassen und abzuwarten, ob letztere oder der Kurator des Kindes einen Exekutionsgegenstand anzuzeigen wissen werden.

Diese Verordnung hat der Herausgeber sonst nicht abgedruckt gefunden.

v. R. B. V. S. 259.

Zu Band III. Seite 174.

Th. II. Tit. 2. §. 82. Reser. vom 8. August 1836, betr. die Bestimmung des Religionsunterrichts nach dem Tode des Vaters.

Dem Königl. Pupillenkollegium wird auf den Bericht in der von F.schen Vormundschaftssache vom 22. v. M. hierdurch eröffnet, daß der Kurande J. F. E. v. F. in der Religion seines Vaters erzogen werden muß, da nach der Königl. Deklaration vom 21. November 1803 (N. A. B. 3. S. 35.), die Kinder immer in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und der §. 83. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. bestimmt, daß selbst mit der Einwilligung der Eltern keine Religionsgesellschaft ein Kind vor zurückgelegtem 14. Jahre zum Bekenntniß einer andern Religion, als wozu dasselbe nach den gesetzlichen Vorschriften gehört, zulassen soll.

Es ist daher unzulässig, den vorgenannten Kuranden in das dortige Orphanotrophäum unterzubringen, wenn darin nur Kinder katholischen Glaubens aufgenommen werden.

Die Erklärung des Vaters, daß das Kind in der katholischen Religion erzogen werden soll, macht hierin keinen Unterschied, da nur den Eltern, so lange sie einig sind, keine Vorschriften über den Religionsunterricht gegeben werden können. Nach dem Tode des Vaters tritt das obervormundschaftliche Gericht in die Erziehungsrechte desselben, und dies muß bei deren Ausübung die gesetzlichen Vorschriften beachten. Jur. Z. 1836. S. 892.

Zu Band III. Seite 175.

Th. II. Tit. 2. §. 89. Reser. des Min. der Polizei vom 24. April 1831, betr. die Detention eines ungerathenen Kindes in einer Besserungsanstalt.

Der Königl. Regierung eröffne ich auf Ihre, mittelst Bericht vom 27. v. M., wegen Einsperrung unter väterlicher Gewalt stehender Individuen in eine Korrektionsanstalt, gemachte Anfrage, daß nach dem von Ihr alleg. Reser. des Königl. Justizministerii vom 21. Januar v. J. in den Fällen, wo der Vater den Antrag macht, sein ungerathenes, in seiner väterlichen Gewalt befindliches Kind in eine öffentliche Straf- oder Besserungsanstalt einzusperren, an das Königl. Justizministerium berichtet werden soll.

Die Angabe der Königl. Regierung, daß jenes Reser. auch eine Bestimmung wegen der Dauer der Detention solcher Korrigenden enthalte, beruhet aber auf einem Mißverständnisse.

Meinerseits finde ich jedoch weder gegen die Festsetzung des erwähnten Reser., noch dagegen etwas zu erinnern, daß die vormundschaftliche Behörde, deren Ressort hierbei nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 89. und nach der Natur der Sache allein berührt wird, auch die Dauer der Detention bestimme.

Hält die Direktion der Korrektionsanstalt eine frühere Entlassung gerechtfertiget, so bleibt der Königl. Regierung unbenommen, darüber mit dem O. L. Ger. in Rücksprache zu treten, und nöthigenfalls an das Ministerium des Innern und der Polizei zu berichten.

Die von der Königl. Regierung in Bezug genommene Allerh. C. O. vom 4. Dezember 1824 bezieht sich übrigens auf einen ganz anderen, nämlich auf den Fall, wo ein Individuum, wegen eines begangenen Verbrechens, zur Detention bis zum Nachweise der Besserung durch ein gerichtliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.
v. K. Ann. B. 15. S. 369.

Th. II. Tit. 2. §. 90 u. 91. Reser. vom 14. Juni 1822, betr. die Festsetzung und Beitreibung der Verpflegungskosten eines Kindes von dessen Vater.

Dem Königl. Land- und Stadtgericht gereicht auf den Bericht vom 5. Juni c. zum Bescheide, daß der Justizminister mit der in dem Resolute vom 25. April c. in Appellationssachen des Lohgerbermeisters S. gegen seine geschiedene Ehefrau und den Vormund der S.schen minorennen Kinder ausgesprochenen Ansicht des Königl. Gerichts einverstanden ist.

Es ist die Sache der vormundschaftlichen Behörde, durch ein bloßes Dekret den Betrag der Alimente festzusetzen, welche der Vater für seine ehelichen Kinder zu zahlen hat und dieses Dekret nöthigenfalls zur Exekution zu bringen. Hält sich der Vater durch diese Festsetzung beschwert, so ist er zum Wege Rechtens zu verweisen. Bis etwas anderes durch Erkenntniß feststeht, behält es bei der vorläufigen Bestimmung der Vormundschaftsbehörde lediglich das Bewenden. Die Pflicht eines Vaters, seine ehelichen Kinder zu ernähren, ist eine seiner heiligsten Pflichten. Es ist unstatthaft, ihm darin irgend eine Nachsicht zu gewähren und auf diese Weise diese ihm aufliegende Verbindlichkeit auf blos subsidiarisch verpflichtete Personen oder die Ortskommune zu wälzen, oder gar die Kinder dem Elende Preis zu geben
Act. des Justizm. Gen. V. 6. Vol. 2. Fol. 78.

Zu Band III. Seite 179.

Th. II. Tit. 2. §. 131. Reser. vom 4. Febr. 1827, betr. die Verhaftung aus den von einem Kinde unter väterlicher Gewalt mit Genehmigung des Vaters eingegangenen Schuldverbindlichkeiten.

Auf die urschriftlich beikommende Vorstellung des Predigers S. zu B. vom 2. v. M. wird dem (Tit.) hiermit eröffnet, daß der Justizminister die Zurückweisung der Klage des Supplikanten gegen den Konrektor E. aus den in der Verfügung vom 4. September v. J. angeführten Motiven nicht gegründet findet. Die §§. 123—138.

Tit. 2. Th. II. des A. L. R. enthalten dem Marginale gemäß die Bestimmungen, wie weit Kinder sich oder die Eltern verpflichten können. Der §. 125. daselbst macht die Rechtsverbindlichkeit eines Geschäfts des Kindes von der väterlichen Einwilligung abhängig. In dem vorliegenden Falle ist diese durch den Revers vom 4. Oktober 1821 erfolgt, und der Vater hat sich selbst für die Abzahlung der Schuld verbindlich gemacht. Aus dem Gegensatz der §§. 131 u 132. folgt, daß konsentirte Schulden der Haussöhne nach Aufhebung der väterlichen Gewalt auch gegen sie selbst eingeklagt werden können, und wenn selbst bei ungültigen Schulden derselben unter Umständen eine Klage gegen sie wegen nützlicher Verwendung nach § 133. a. a. O. stattfindet, so ist um so weniger Grund vorhanden, die vorliegende, auf eine mit Bewilligung des Vaters eingegangene Darlehnsverbindlichkeit gegründete Klage per decretum zurückzuweisen.

Das (Tit.) hat deshalb die Klage zuzulassen und darüber salvis remediis zu erkennen. Akt. des Justizm. Rev. Pens. 15. Nr. 1. Vol. 4. Fol. 91.

Zu Band III. Seite 181.

Th. II. Tit. 2. §. 157. C. O. vom 7. August 1821, betr. die Qualität der Königl. Pathengeschenke.

Ich eröffne Ihnen auf Ihren Bericht vom 8 u. 12. v. M., daß es nicht meine Absicht gewesen ist, das vorschriftsmäßig für den siebenten Sohn ausgesetzte Pathengeschenk von 50 Rthlr. der väterlichen Disposition und dem väterlichen Nießbrauche zu entziehen; Ich will vielmehr, daß die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 157. auch auf dieses Pathengeschenk angewendet werde. v. K. Ann. B. 5. S. 526.

Zu Band III. Seite 182.

Th. II. Tit. 2. §. 169. Rescr. vom 7. Febr. 1840, betr. die Befugniß des Vaters zur Einziehung hypothekarischer Kapitalien seiner unter väterlicher Gewalt stehender Kinder.

Der Vater ist auch hypothekarische Kapitalien der in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder, wenn sie zu deren nicht freiem Vermögen gehören, einzuziehen befugt. Der §. 169. h. t. entzieht dem Vater nur über diejenigen Kapitalien, welche den Kindern zur Sicherheit besonders verschrieben sind, die freie Disposition.

s. vollst. Min. Bl. S. 71. v. K. J. B. 55. S. 171.

Zu Band III. Seite 183.

Th. II. Tit. 2. §. 170. Rescr. vom 4. Oktbr. 1839, betr. die nicht erforderliche obervormundschaftliche Genehmigung zu den vom Vater für seine in väterlicher Gewalt befindlichen erklärten Erbschaftsentsagungen und Erbschaftsantretungen ohne Vorbehalt.

Mit Rücksicht auf §. 168. h. t. und §. 6. 8 u. 12. II. 18. A. L. R. tritt eine Aufsicht und Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts bei der in unbeschränkter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kindern nur in den besonders bezeichneten Fällen ein, namentlich nur dann, wenn ihnen freies Vermögen zufällt, oder wenn hinsichtlich des nicht freien Vermögens eine Sicherstellung nothwendig wird, oder wenn das Interesse des Kindes mit dem des Vaters in Kollision geräth. Hiernach haben die vormundschaftlichen Gerichte von Erbschaften, welche minderjährigen, unter unbeschränkter väterlicher Gewalt stehenden Kindern als nicht freies Vermögen erhalten, keine Notiz zu nehmen. Zur Entsagung einer solchen Erbschaft und zur Antretung derselben ohne Vorbehalt bedarf es daher für den Vater keiner Autorisation.

s. vollst. Min. Bl. S. 334. v. K. J. B. 54. S. 367.

Zu Band III. Seite 184.

Th. II. Tit. 2. §. 170–174. 1) Rescr. vom 12. August 1838, betr. die Mitwirkung der vormundschaftlichen Gerichte bei Veräußerung von Grundstücken minderjähriger unter väterlicher Gewalt stehender Kinder.

Dem Königl. Land- und Stadgerichte wird auf seine Anfrage vom 9. v. M. in der Schmidt L.schen Auseinandersetzungssache zu erkennen gegeben:

daß, wenn ein zum nicht freien Vermögen minderjähriger Kinder gehöriges

Grundstück veräußert werden soll, nach §. 170. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichts eingeholt werden muß;

und daß eine Einwilligung nothwendig die Prüfung des Geschäfts in allen seinen Theilen voraussetzt, weil im entgegengesetzten Falle die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts in eine bloße Formalität ausarten, und die Vorsorge vernichtet werden würde, welche der Staat auch dergleichen Kindern widmet.

Es folgt hieraus,

daß der Vater dem Vormundschaftsgerichte überzeugend nachweisen muß, daß der bedungene Kaufpreis dem Werthe dem Grundstücks angemessen sei.

Da keine weiteren Förmlichkeiten hierbei statt finden sollen, so bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Vormundschaftsgerichts überlassen, sich diese Ueberzeugung eben so zu verschaffen, wie es der Eigenthümer thut, wenn der Nießbraucher eine Veräußerung der Substanz beabsichtigt. Das sicherste Mittel hierzu ist die gerichtliche Abschätzung. Verlangt daher ein Vormundschaftsgericht die Beibringung einer gerichtlichen Taxe, so hält sich der Justizminister um so weniger befugt, dies zu untersagen, als schon das Rescr. vom 21. Mai 1819 sich für die Einholung einer solchen ausgesprochen hat (Jahrb. B. 13. S. 252.).

Das Verlangen des Land- und Stadtgerichts zu Marienwerder, daß vor der obervormundschaftlichen Einwilligung eine gerichtliche Taxe beigebracht werde, kann daher von dem Justizminister nicht gemißbilligt werden. v. K. J. B. 52. S. 155.

2) **Reskr.** vom 13. Oktbr. 1839, betr. den erforderlichen Konsens der vormundschaftlichen Behörde zur Veräußerung der Grundstücke von Minderjährigen, welche unter väterlicher Gewalt stehen.

Bei Veräußerung der Grundstücke von Minderjährigen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, bedarf es nur der Beobachtung der §§. 172—174. h. t., indem sich der §. 556. Tit. 18. Th. II. A. L. R. blos auf Grundstücke der unter eigentlicher Vormundschaft stehenden Personen bezieht. Die höhere Genehmigung des Justizministers ist daher in solchen Fällen nicht erforderlich.

s. vollst. Min. Bl. S. 353. v. K. J. B. 54. S. 171.

3) **Reskr.** vom 21. Oktbr. 1839, betr. die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken bei einer nach lübischen Recht mit den Kindern nach dem Tode des einen Ehegatten fortgesetzten Gütergemeinschaft. s. zu II. 18. §. 550 ff.

Zu Band III. Seite 201.

Th. II. Tit. 2. §. 187 ff. 1) **Reskr.** vom 11. Dezbr. 1840, betr. die Verpflichtung des vormundschaftlichen Gerichts, bei anderweiter Verheirathung des Vaters für die Sicherstellung des Vermögens der Kinder zu sorgen.

Die Verpflichtung des Vaters, bei seiner anderweiten Verheirathung das Vermögen der Kinder durch Eintragung sicher zu stellen, beschränkt sich auf das bei der Auseinandersetzung ermittelte Vermögen. Zuwüchse, welche das Vermögen der Kinder durch die Verwaltung des Vaters oder sonst erhält, z. B. Einnahmen für außerordentliche Holzschläge, unterliegen blos deshalb, weil der Vater sich anderweit verheirathet hat, dieser Sicherstellung nicht; es genügt, daß der Vater sich dafür als Schuldner bestellt. s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 10. v. K. J. B. 56. S. 460.

2) **Reskr.** vom 23. Januar 1839, betr. das bei Auswanderungen in Ansehung des sichergestellten Vermögens der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder zu beobachtende Verfahren.

Ist das Vermögen der Kinder nur in Folge der Auseinandersetzung mit dem Vater zum Zwecke der Wiederverheirathung ꝛc. sicher gestellt, so kann, wenn der Vater auswandert und die Kinder mit sich nehmen will, die Sicherstellung aufgegeben und dem Vater das Vermögen extradirt werden, sofern der hierüber jedenfalls zu hörende Kurator darin konsentirt, indem er kein Bedenken findet, dem Vater dies Vermögen anzuvertrauen.

Ist dagegen die Sicherstellung in Folge letztwilliger Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen herrührt, erfolgt, so muß auf den Inhalt dieser Verordnung gesehen und hiernach die Kuratel und Sicherstellung fortdauern, wenn solche wegen des moralischen Verhaltens des Vaters angeordnet ist, oder sonst der Wille des Erblassers der Aufhebung der Kuratel entgegen steht; walten solche Hinderungsgründe nicht ob, so ist wie im ersteren Falle zu verfahren.

s. vollst. Min. Bl. S. 56. v. K. J. B. 53. S. 97.

Zu Band III. Seite 204.

Th. II. Tit. 2. §. 201. Reſcr. vom 21. März 1836, betr. die Befugniß eines volljährigen, unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindes über ſein nicht freies Vermögen mit dem Vater zu kontrahiren.

Dem Königl. O. L. Ger. gereicht auf die Anfrage in dem Berichte vom 1. d. M.: ob großjährige, unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder mit ihrem Vater über das nicht freie Vermögen gültig kontrahiren können? hierdurch zum Beſcheide, daß der Vertrag eines Vaters mit ſeinen majorennen, unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kindern über das nicht freie Vermögen derſelben zuläſſig iſt, ohne daß es einer Emancipation der Kinder bedarf. Es liegt in dieſem Falle die Einwilligung des Vaters zu der Verfügung über die ihm zuſtehende Verwaltung und Nutznießung des nicht freien Vermögens, ohne welche das Kind nach §. 201. II. 2. A. L. R. über dieſes Vermögen nicht disponiren kann, in dem Vertrage ſelbſt, und die eben aufgeſtellte Regel wird durch den dagegen angeführten §. 484. ibid. wonach Verträge, durch welche ein Kind von dem Nachlaſſe der Eltern ganz ausgeſchloſſen oder im Pflichttheile verkürzt werden ſoll, nur mit volljährigen der väterlichen Gewalt entlaſſenen Kindern, und nur vor den ordentlichen Gerichten geſchloſſen werden können, nur noch mehr beſtätigt, wie der vorausgehende §. 483. beweiſet, zufolge deſſen auch mit den Kindern ſelbſt von den Eltern alle übrigen Erbverträge geſchloſſen werden können, ohne daß dazu die Entlaſſung aus der väterlichen Gewalt erfordert wird. Die väterliche Gewalt ſelbſt kann aber den Verträgen des Vaters mit ſeinen majorennen Kindern nicht hindernd entgegenſtehen, weil ſie nach Preußiſchem Rechte weder die Einheit der Perſonen, noch die im römiſchen Rechte gegründete perſönliche Abhängigkeit bewirkt, anderntheils auch über das freie Vermögen den Kindern keine Dispoſition zuſtehen könnte, welche ihnen jedoch im §. 158. l. c. ausdrücklich beigelegt wird.

Auch aus den Materialien der Geſetzgebung hat ſich ermittelt, daß die Vorſchrift des alleg. §. 201. nicht auf die Vertretung der Kinder, ſondern lediglich zu Gunſten des Vaters wegen des ihm zuſtehenden Verwaltungs- und Nießbrauchsrechts berechnet iſt. Akt. des Juſtizm. Gen. V. Nr. 10. Vol. II. Fol. 193.

Zu Band III. Seite 208.

Th. II. Tit. 2. §. 214–216. G. O. vom 16. Januar 1840, betr. die Koſten für Volljährigkeitserklärungen und Entlaſſungen aus der väterlichen Gewalt. ſ. zu II. 18. §. 713 ff.

Zu Band III. Seite 225.

Th. II. Tit. 2. §. 432 ff. Reſcr. vom 4. Mai 1840, betr. die Befugniß der Pflichttheilsberechtigten, von den Erben die eidliche Manifeſtation des Nachlaſſes und die Exnexuation wegen der Schulden des Nachlaſſes zu fordern.

Die mit Legaten bedachten Pflichttheilsberechtigten ſind in letzterer Eigenſchaft berechtigt, von den eingeſetzten Erben die eidliche Manifeſtation des Nachlaſſes zu verlangen, um prüfen zu können, ob ſie durch das auf den Pflichttheil anzurechnende Legat nicht im Pflichttheile verkürzt ſind. Dagegen können ſie eine Exnexuation wegen der Anſprüche der Gläubiger des Nachlaſſes nicht fordern, weil den Nachlaßgläubigern nur die Erben im Rechtsverhältniſſe ſtehen.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 155. v. K. J. B. 55. S. 528.

Zu Band III. Seite 228.

Th. II. Tit. 2. §. 457–460. Anh. §. 92. Reſcr. vom 11. Januar 1839, betr. die Ausſetzung des Pflichttheils der Kinder geſchiedener Ehegatten bei der Wiederverheirathung der letzteren.

Die Ausſetzung eines Pflichttheils der Kinder eines geſchiedenen Ehegatten tritt nur dann ein, wenn der unſchuldige Theil, oder der im Fall des §. 290. des Anh. zur A. G. O. den Kindern zu beſtellende Kurator, während des Eheſcheidungsprozeſſes oder nach getrennter Ehe, wegen Verſchwendung des ſchuldigen Theils ſolche beantragt hat, und der ſchuldige Theil dazu verurtheilt iſt. Die Erlaubniß zur anderweitigen Verheirathung des für den ſchuldigen Theil erklärten geſchiedenen Ehegatten kann daher wegen der Vermögensverhältniſſe zu den minderjährigen Kindern erſter Ehe nur dann verſagt werden, wenn ein derſelben zur Ausſetzung des Pflichttheils verurtheilendes Erkenntniß vorliegt und dieſem noch nicht genügt iſt. Das vormundſchaftliche Gericht hat daher bei der Wiederverheirathung eines geſchiedenen Ehegat-

ten nur dies und event. zu prüfen, ob Umstände vorliegen, welche ein Einschreiten nach §. 92. des Anh. veranlassen können. Aus dem §. 18. II. 2. A. L. R. läßt sich ein Mehreres nicht herleiten. s. vollst. Min. Bl. S. 59. v. K. J. B. 53. S. 95.

Zu Band III. Seite 231.

Th. II. Tit. 2. §. 489. Vergl. **Reser.** vom 21. August 1840, betr. das Erbrecht der Ascendenten an dem Vermögen abgefundener Kinder in der Provinz Westphalen. Min. Bl. S. 291. v. K. J. B. 56. S. 126.

Zu Band III. Seite 238.

Th. II. Tit. 2. §. 593. Anh. §. 94. C. O. vom 14. April. 1816, betr. die Eintragung der unehelichen Kinder in das Kirchenbuch. s. zu II. 11. §. 485 ff. B. V. S. 425.

Th. II. Tit. 2. §. 596. 1) **Reser.** vom 22. Oktbr. 1838 nebst Anlage, betr. das Anerkenntniß außerehelich erzeugter Kinder abseiten des Vaters derselben vor der Trauung mit der Geschwächten.

a.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Vorschrift des A. L. R. §. 596. Th. II. Tit. 2., nach welcher unehelich erzeugte Kinder durch die zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten vollzogene Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangen, in sofern noch häufig zu Rechtsstreiten Raum läßt, als bei Eingehung der Ehe selten festgestellt wird, ob die schon vorhandenen Kinder von dem nunmehrigen Ehemanne auch wirklich erzeugt worden seien. Grade dieser Umstand ist aber höchst wesentlich und für das Wohl der Kinder von solcher Wichtigkeit, daß, so lange nicht das Gesetz selbst den Weg vorzeichnet, der zur Beseitigung der in Rede stehenden Ungewißheit führt, von dem eine solche Ehe einsegnenden Geistlichen das Interesse der vor derselben erzeugten Kinder wahrgenommen werden muß. Die Königl. Regierung hat deshalb die sämmtlichen Geistlichen ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß sie, so oft eine Frauensperson sich verheirathet, welche bereits außer der Ehe von ihr geborne Kinder hat, den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll vernehmen, ob er diese Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne.

Die desfalsige Verhandlung hat der Geistliche sodann dem betreffenden Vormundschaftsgerichte der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitzutheilen, und endlich, daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation zu vermerken. Berlin, den 5. Oktbr. 1838.

b.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche daraus hervorgehen, wenn bei der Verheirathung von Frauenspersonen, welche bereits außer der Ehe geborne Kinder haben, nicht gehörig festgestellt wird, ob diese von dem nunmehrigen Ehemann ihrer Mutter oder von einem andern Vater erzeugt worden sind, sollen nach der abschriftlich beiliegenden Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 5. d. M. die Geistlichen angewiesen werden, in solchen Fällen den Bräutigam vor der Trauung darüber zu Protokoll zu vernehmen, ob er die von der Braut außerehelich gebornen Kinder, oder welche von ihnen, als von ihm erzeugt anerkenne. Die diesfällige Verhandlung soll, der getroffenen Anordnung gemäß, von dem Geistlichen sodann dem betreffenden Vormundschafsgericht der Kinder, oder, falls sie majorenn sind, ihrem persönlichen Richter mitgetheilt, und daß und wie dies geschehen, nachrichtlich in dem Kirchenbuche hinter der eingetragenen Kopulation vermerkt werden. Diese Mittheilung des Protokolls an die Vormundschafts- oder sonstige persönliche Gerichtsbehörden hat den Zweck, daß bei entstehenden Zweifeln über die Legitimation jener unehelichen Kinder und eventualiter dadurch herbeigeführten Prozessen auf die in der Verhandlung enthaltene Erklärung des Ehemannes der Mutter über den Ursprung der Kinder zurückgegangen werden kann. Es ist daher, abgesehen von den Maaßregeln, zu welchen die Vormundschaftsbehörden durch den Inhalt der eingehenden Protokolle veranlaßt werden möchten, für eine sorgfältige Aufbewahrung der letzteren zu sorgen.

Hiernach hat das ꝛc. sich zu achten und die Untergerichte seines Bezirks anzuweisen. Berlin, den 22. Oktbr. 1838. v. K. J. B. 52. S. 467.

2) **Reſcr.** vom 18. März 1839 nebſt Anlage, denſelben Gegenſtand betr.

Die Geiſtlichen ſind angewieſen, bei den nach dem Reſcr. vom 5. Oktbr. 1838 aufzunehmenden Verhandlungen über die Vaterſchaft des außerehelich erzeugten Kindes darauf zu achten, daß in Fällen, wo der Erklärende ſchreibensunkundig iſt, für denſelben ein Schreibebeiſtand zugezogen wird.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 119. v. K. J. B. 53. S. 99

Zu Band III. Seite 239.

Th. II. Tit. 2. §. 597. Reſcr. vom 9. Novbr. 1811, betr. die Legitimation der Brautkinder durch die Erklärung des Vaters.

Nach dem Bericht des Königl. O. L. Ger. vom 28. v. M. hat der Kaufmann L. zu N. in dem mit der Ch. M. geſchloſſenen Ehevertrage vom 12. Juni c. erklärt, daß er ſeinen drei unehelichen Kindern, welche er mit ſeiner vorigen Braut, Fl. E. erzeugt habe, alle Rechte der ehelichen Geburt einräumen wolle, und das Kollegium iſt deswegen zweifelhaft, ob dieſe gerichtliche Erklärung für hinreichend zu erachten ſei, den erwähnten Kindern die Rechte der ehelichen Geburt zu verſchaffen, weil ſelbige vor dem erfolgten Aufgebote des L. mit der E. geboren ſind. Die Entſcheidung ergiebt ſich ſehr deutlich aus den Vorſchriften des A. L. R. Daſſelbe verordnet Th. II. Tit. 2. §. 597., daß ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind die Rechte eines ehelichen durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters erlangen ſoll, wenngleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden. Nun war aber die E. zu der Zeit, als der L die drei unehelichen Kinder mit ihr zeugte, noch nicht deſſen förmlich verlobte Braut. Es war unter ihnen, wie in dem Berichte bemerkt iſt, gar kein förmliches Ehegelöbniß errichtet, und obwohl beide in der Folge zweimal aufgeboten worden, und dadurch unter ihnen die Rechte und Pflichten wie aus einem förmlichen Ehegelöbniſſe entſtanden ſind, ſo waren doch die Kinder ſchon vor dem erfolgten Aufgebote gezeugt und zur Welt geboren. Dieſe können daher nicht als Brautkinder, von welchen der angeführte §. redet, ſondern nur als gemeine uneheliche Kinder betrachtet werden, welche die Rechte ehelicher Kinder keinesweges durch ein nachheriges bloßes Ehegelöbniß und die Erklärung des Vaters, ſondern nach dem §. 596. nur durch die wirklich vollzogene Heirath des Schwängerers mit der Geſchwächten erlangen. Hiermit ſtimmt auch die vor Einführung des A. L. R. beſtandene Geſetzgebung überein, indem nicht nur nach damaligen gemeinen Rechten wenigſtens auf den Grund der Uſual-Interpretation des cap. 12. X. qui filii sint legitimi der Sponſalien carnali copula subsecuta die Wirkung der Legitimität der Brautkinder in den Gerichtshöfen beigelegt, ſondern mittelſt Reſcr. an die Pommerſche Regierung vom 22. Februar 1768 in der Ediktenſammlung von 1768 S. 2051. verordnet iſt, daß in allen Fällen, wo bündige Sponsalia celebrirt worden, und die Schwängerung dazu gekommen, das erzeugte Kind für ein eheliches zu deklariren ſei. Der ꝛc. L. muß daher, wenn er ſeinen mit der E. erzeugten Kindern die Rechte der ehelichen Geburt ſichern will, auf die Legitimation derſelben nach Anleitung des A. L. R. II. 2. §. 601 ff. antragen.

Akt. des Juſtizm. Rev. Pens. 15. Nr. 1. Vol. IV. Fol. 12.

Zu Band III. Seite 240.

Th. II. Tit. 2. §. 603. Reſcr. vom 12. Juni 1832, betr. die Wirkung der Legitimation, wenn der Vater von Adel iſt.

ꝛc. Nach dem A. L. R. giebt es nur zwei Arten der Legitimation unehelicher Kinder, die vollſtändige, und die zum beſſern Fortkommen. Bei der erſten, auch wenn ſie nur durch obrigkeitlicher Deklaration erfolgt, erhält nach §. 603. II. 2. A. L. R. das Kind alle Rechte und Pflichten eines ehelichen; es tritt alſo auch in den Adelſtand, wenn der Vater zu demſelben gehört, und die Bedingung, daß dies nicht der Fall ſein ſoll, iſt dem Weſen der vollſtändigen Legitimation zuwider und deshalb unſtatthaft. Es kann daher die Legitimation der von dem Lieutenant v. B. mit der unverehelichten S. erzeugten Kinder nicht nach dem aus dem Berichte des (Tit.) erſehenen Antrage des v. B. erfolgen. Sollte es die Abſicht der Intereſſenten ſein, daß den Kindern nur die Legitimation zum beſſern Fortkommen ertheilt werde, ſo müſſen ſich dieſelben der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 1. und der Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 zufolge an die Regierung wenden.

Akt. des Juſtizm. Gen. L. Nr. 7. Fol. 25.

Zu Band III. Seite 242.

Th. II. Tit. 2. §. 614. Anh. §. 95. 1) **Reſcr.** vom 9. Juni 1837, betr. die Bevormundung außerehelicher Kinder, wenn der mütterliche Großvater noch am Leben iſt.

Dem (Tit.) wird auf den Bericht vom 23. v. M., betr. die Auslegung des §. 95. des Anh. zum A. L. R. hierdurch Folgendes eröffnet:

Wenn auch die Ausführung in dem Berichte, wonach dem mütterlichen Großvater eines unehelichen Kindes über Letzteres keine Gewalt zuſteht, und hieraus alſo das Wegfallen einer Vormundſchaft nach den Grundſätzen des 18. Tit. Th. II. des A. L. R. nicht zu rechtfertigen iſt, an ſich richtig iſt, ſo iſt doch nicht außer Acht zu laſſen, daß es ſich in Beziehung auf uneheliche Kinder um Familienverhältniſſe handelt, deren Erforſchung ſehr oft unzweckmäßig ſein würde. Es kann daher nur der vernünftigen Erwägung des Vormundſchaftsgerichts überlaſſen werden, in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob es beſſer iſt, die Vorſorge für das uneheliche Kind den dazu verpflichteten Verwandten zu überlaſſen, oder ſelbſt thätig einzugreifen. Die Beſorgniß aber, daß ein uneheliches Kind nach dem Ableben des mütterlichen Großvaters in eine ſchutzloſe Lage gerathe, iſt nicht ſo erheblich, um eine fortwährende obervormundſchaftliche Aufſicht auch ſchon bei des letzteren Leben eintreten zu laſſen, indem es ſich nicht erwarten läßt, daß ein uneheliches Kind nach dem Tode ſeines Großvaters völlig ohne Vorſorge bleiben ſollte, vielmehr die Mutter, die Verpfleger des Kindes, endlich die Ortspolizeibehörde den Fall der nothwendigen Bevormundung beim Vormundſchaftsgericht zur Anzeige bringen werden.

Das ꝛc. hat daher die dem §. 95. des Anh. zum A. L. R. und den Grundſätzen des Reſcr. vom 10 November 1824 entſprechende Anweiſung des Königl. Pupillenkollegii in der Verfügung vom 5. November pr. zu befolgen. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß das ꝛc. in dem Falle, welcher zu der vorliegenden Anfrage Veranlaſſung gegeben hat, wo der mütterliche Großvater zur Wahrnehmung der Rechte des unehelichen Kindes unfähig iſt, einen beſonderen Vormund zu beſtellen hat, was gleichfalls auch dann geſchehen muß, wenn es zur Anzeige bei dem Gerichte kommt, daß der mütterliche Großvater eines unehelichen Kindes aus Liebloſigkeit es unterläßt, ſich der geſchwächten Tochter und ihres Kindes anzunehmen.

Akt. des Juſtizm. V. Nr. 6. Vol. V. Fol. 136.

2) **Reſcr.** vom 25. Januar 1841, betr. die Nothwendigkeit der Bevormundung eines unehelichen Kindes, wenn der mütterliche Großvater noch lebt, die Mutter aber aus ſeiner väterlichen Gewalt getreten iſt.

Dem Großvater ſteht nicht eine ſelbſtſtändige väterliche Gewalt über ſeinen Enkel zu. Dem §. 95. des Anh. liegt daher nur die Anſicht zum Grunde, daß der Vater, ſo lange die Tochter in ſeiner väterlicher Gewalt ſtehe, verpflichtet ſei, ſich auch der außerehelichen Kinder derſelben als natürlicher Vertreter anzunehmen. Hört die väterliche Gewalt über die Tochter auf, ſo fällt auch dieſe Verpflichtung weg, und es muß dann dem Kinde ein Vormund beſtellt werden. wozu jedoch der mütterliche Großvater erwählt werden kann. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 59. v. K. J. B. 57. S. 157.

Zu Band III. Seite 243.

Th. II. Tit. 2. §. 622. 1) **Reſcr.** vom 10. März 1839, betr. die Befugniß der Erben des Vaters eines unehelichen Kindes, deſſen Erziehung und Verpflegung nach zurückgelegtem vierten Lebensjahre zu übernehmen.

Die dem natürlichen Vater nach §. 622. h. t. zuſtehende Wahl, die Erziehung und Verpflegung des unehelichen Kindes ſelbſt zu übernehmen, oder ſolche auf ſeine Koſten der Mutter zu überlaſſen, iſt an deſſen Perſon gebunden, wie das Wort „ſelbſt" ergiebt. Nur die Verpflichtung zur Zahlung der Alimente geht auf ſeine Erben über. Fremden Perſonen darf die Erziehung nur dann überlaſſen werden, wenn beſondere Gründe vorliegen, ſie der Mutter zu entziehen.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 118. v. K. J. B. 53. S. 100.

2) **Reſcr.** vom 18. April 1840, betr. die Frage, ob der natürliche Vater, welcher das uneheliche Kind in eigne Verpflegung übernehmen will, ſolches von der Mutter abholen müſſe.

Die auf §. 248. I. 5. A. L. R. geſtützte Anſicht, wonach der Vater als der Berechtigte ſolle verlangen können, daß die Mutter des unehelichen Kindes ihm daſſelbe an ſeinem Wohnorte überliefere, erſcheint nicht richtig, weil der Vater nicht als der

Berechtigte anzusehen ist, dem Etwas gegeben werden soll, er vielmehr der Verpflichtetete ist, dem nur die Wahl zusteht, ob er der Alimentationsverbindlichkeit durch Zahlung oder eigene Verpflegung genügen will.

s. vollst. Min. Bl. S. 147. v. K. J. B. 55. S. 525.

Zu Band III. Seite 244.

Th. II. Tit. 2. §. 628. **Plenar-Beschluß vom 14. Oktbr. 1839, daß der Vater eines Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten an Alimenten für das uneheliche Kind seines Sohnes ein Mehreres, als im §. 83. des Anh. zum A. L. R. bestimmt worden, zu zahlen nicht verbunden sei. Min. Bl. S. 360. v. K. J. B. 54. S. 337.**

Zu Band III. Seite 250.

Th. II. Tit. 2. §. 656. **Resc. vom 29. April 1837, betr. das Erbrecht der Descendenten eines unehelichen Kindes auf den Nachlaß der Mutter des letzteren.**

Dem Königl. Land- und Stadtgericht wird auf die Anfrage vom 14. d. M. hierdurch eröffnet, daß die streitige Rechtsfrage:

ob das Intestaterbrecht eines unehelichen Kindes auf den Nachlaß seiner Mutter, wenn das Kind vor der Mutter verstirbt, auf die ehelichen Kinder desselben, als Enkel der Erblasserin, übergeht?

durch ein Resc. nicht entschieden werden kann, vielmehr bei einem darüber in konkreten Falle entstehenden Streite die richterliche Entscheidung vorbehalten bleiben muß.

In dem bei der H schen Nachlaßsache auszustellenden Erbeslegitimationsatteste kann daher nach Lage der Sache nur attestirt werden, daß die Erblasserin vier eheliche Kinder als Intestaterben hinterlassen hat, außerdem aber von einer vor ihr verstorbenen unehelichen Tochter vier eheliche Kinder, als Enkel der Erblasserin, vorhanden sind, auf welche das ihrer Mutter nach §. 656. Tit 2. Th. II. des A. L. R. zustehende Erbrecht so lange als übergegangen anzusehen ist, bis von den Miterben ein Anderes im Wege Rechtens ausgeführt wird.

Nach der Ansicht des Justizministers folgt aus dem Erbrechte der unehelichen Tochter in den Nachlaß ihrer Mutter auch das Erbrecht der ehelichen Kinder dieser Tochter auf den Nachlaß ihrer mütterlichen Großmutter.

Denn §. 656. a. a. O. giebt den unehelichen Kindern auf den Nachlaß ihrer Mutter ein gleiches Intestaterbrecht mit den ehelichen Kindern. Aus dieser Gleichstellung mit den ehelichen Kindern folgt daher auch, daß das Erbrecht des unehelichen Kindes gleich den Erbrechten der ehelichen Kinden nach §§. 348. 349. daselbst verfällt werden muß. Außerdem würde den ehelichen Kindern in dem gegenwärtig vorliegenden Falle ein Vorzug zukommen, welchen die im §. 656. a. a. O. vorgeschriebene Gleichstellung nicht zuläßt.

Der einzige Zweifel, welcher gegen diese Interpretation des Gesetzes erhoben werden kann, beruht auf der Bestimmung des §. 639. ebendaselbst, wonach

uneheliche Kinder weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter treten.

Diese Vorschrift bezieht sich indessen hauptsächlich auf die übrigen Familienglieder der Eltern beider Seiten; in keinem Falle aber auf die Intestat-Succession der unehelichen Kinder rücksichtlich des mütterlichen Nachlasses; denn diese Succession eröffnet der §. 656. a. a. O. den unehelichen Kindern ausdrücklich.

Wenn also in dem ersten Grade der Descendenz rücksichtlich des mütterlichen Nachlasses die uneheliche Geburt die Intestat-Succession nicht hindert, die folgenden Grade aber auf ehelicher Geburt beruhen, so ist kein Grund vorhanden, das Successionsrecht der Enkel in den Nachlaß ihrer Großmutter, statt der vorher verstorbenen Mutter, als unehelicher Tochter der Erblasserin, zu bezweifeln. Hierzu kommt, daß nach gemeinem Rechte dieses Successionsrecht nicht zweifelhaft war, wie denn der gegenwärtige Fall ausdrücklich in

Lex. 8 Digest. unde Cognati (38, 8.)

für die Enkel entschieden ist, obgleich nach gemeinem Rechte eben so wie nach der Preußischen Gesetzgebung das Prinzip der Succession der Enkel,

ob sie aus eigenem, oder aus dem Repräsentationsrechte succediren,

zweifelhaft ist, und nach den Materialien (B. 73. Bl. 500.) als rein theoretisch nicht hat entschieden werden sollen.

Aus diesen Gründen kann daher auch in dem vorliegenden Falle das Erbrecht der Enkel als präsumtiv so lange angenommen werden, als bis ein Anderes gegen sie ausgeführt ist. Weiter darf sich aber das Erbeslegitimationsattest nicht ausdehnen; es muß vielmehr gleichzeitig den übrigen Miterben davon Nachricht gegeben werden, damit sie ihre Rechte wahrzunehmen im Stande sind. v. K. J. B. 49. S. 435.

Zu Band III. Seite 252.

Th. II. Tit. 2. §. 667. Rescr. vom 25. Januar 1838, betr. die Adoption von Ausländern.

Es ist zur Kenntniß gekommen, daß ein Adoptionsvertrag, wodurch ein ausländischer Jude von einem inländischen an Kindesstatt angenommen worden, von dem betreffenden Landesjustizkollegio die Bestätigung erhalten hat, ohne daß zuvor darüber angefragt worden wäre, ob der Aufnahme des zu adoptirenden Ausländers in die diesseitigen Staaten etwas entgegenstehe. — Zur Vermeidung der aus einem solchen Verfahren entstehenden Inkonvenienzen wird das Königl. O. L. Ger. hierdurch angewiesen, vor der Bestätigung eines Adoptionsvertrags, durch welchen ein Ausländer, sei er Christ oder Jude, ins Land gezogen werden soll, jedesmal mit der betr. Regierung in Kommunikation zu treten, welche nach den Umständen, wenn sie darüber selbst entscheiden kann, die Zustimmung zur Aufnahme der zu adoptirenden Person in den Preußischen Staatsverband ertheilen, oder mit Vorbehalt des Rekurses verweigern, und wenn dieserhalb, wie bei ausländischen Juden, die Genehmigung der höheren Behörde erforderlich ist, darüber an das vorgesetzte Ministerium berichten wird, dessen Vorbescheidung alsdann abzuwarten ist. Centralblatt 1838. S. 171.

Zu Band III. Seite 253.

Th. II. Tit. 2. §. 669 ff. 1) **C. O.** vom 18. Juli 1836 und 13. Novbr. 1838, betr. die Ertheilung der Dispensation von dem zur Adoption erforderlichen Alter, und bei Adoptionsgesuchen der Frauenzimmer.

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 11. d. M. daß in Gemäßheit Meiner Ordre vom 16. Juli 1805 die Ertheilung der Dispensation von dem zur Adoption erforderlichen Alter ferner dem Justizministerio überlassen bleiben soll. Die Vorstellung des Kaufmanns E. und seiner Ehefrau hierselbst erfolgt mit dem Adoptions-Vertrage hierbei zurück, und ist die Verfügung zu beschleunigen.

Teplitz, den 18. Juli 1836.

Ich will Sie auf den Bericht vom 8. v. M. zur Bestätigung des wieder beiliegenden, von der Wittwe Sch. zu Heinsberg in Westphalen über die Adoption ihres Schwestersohnes Johannes Peter H. errichteten Vertrags vom 23. April d. J. ermächtigen, und zugleich die Ihnen durch Meine Ordre vom 18. Juli 1836 beigelegte Befugniß, zur Bewilligung der Dispensation von dem zu Adoptionen erforderlichen Alter, auch auf die Genehmigung der Adoptionsgesuche von Frauenzimmern, sowohl überhaupt, als insbesondere für diejenigen Provinzen, in denen die drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. nicht eingeführt, oder deren Gesetzeskraft noch suspendirt ist, ausdehnen.

Berlin, den 13. November 1838. v. K. J. B. 52. S. 471.

2) **Rescr.** vom 24. Mai 1837, betr. die Nothwendigkeit der landesherrlichen Genehmigung des Adoptionsvertrages im Falle des §. 689. h. t.

Es wird dem Kollegium eröffnet, wie die Ansicht, daß nach dem Rescr. vom 22. Oktbr. 1814 die Allerh. C. O. vom 16. Juni 1805 auf den §. 689. II. 2. des A. L. R. anwendbar sei, nicht richtig ist. Jenes Rescr. bezieht sich vielmehr nur auf die §§. 669—687. l. c., und dies um so mehr, als nach späteren Vorschriften überhaupt die Beilegung eines fremden Namens nur mit landesherrlicher Genehmigung geschehen kann. Akt. des Justizm. Gen. A. Nr. 12. Fol. 35.

Zu Band III. Seite 266.

Th. II. Tit. 3. §. 31 ff. Deklaration vom 22. Juni 1839, betr. das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser vorstorbenen Geschwister desselben, desgl. der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge in Schlesien.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der in Unserem Herzogthume Schlesien in Anwendung zu bringenden Gesetze über das Erbrecht der Kinder

und weitern Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister, imgleichen über das Erbrecht der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge entstanden sind, erklären Wir hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die pragmatische Sanktion des Kaiser Leopold I. vom 31. Oktober 1696 und deren Deklaration vom 20. Januar 1704, imgleichen die Entscheidung der Gesetz-Kommission vom 4. Juli 1786 und vom 17. April 1787 in Unserem Herzogthume Schlesien mit der Einführung der drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. als aufgehoben zu betrachten und demnach auch da, wo dieselben bis jetzt zufolge einer Observanz von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt worden, von Verkündigung der gegenwärtigen Deklaration an in allen noch unerledigten Fällen nicht ferner in Anwendung zu bringen sind. G. S. S. 222.

Zu Band III. Seite 267.

Th. II. Tit. 3. §. 46 ff. C. O. vom 4. Juni 1836, betr. die Aufhebung des fiskalischen Vorrechts vor den entfernteren Seitenverwandten bei der Intestaterbfolge im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz; s. zu II. 16. §. 16., B. VI. S. 430.

Zu Band III. Seite 269.

Th. II. Tit. 4. §. 21–26. Gesetz vom 15. Februar 1840, betr. die Familienfideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen in Schlesien.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Sämmtliche in Unserem Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz bestehenden provinzialrechtlichen Bestimmungen

über die Errichtung von Familienfideikommissen und Familienstiftungen,

und

über die Dauer und rechtlichen Wirkungen fideikommissarischer Substitutionen,

namentlich die pragmatische Sanktion vom 18. November 1706 und die Deklarationen vom 25. Februar 1697 und 22. August 1704, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten fortan die Vorschriften Unseres A. L. R. nebst den, dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 2. Die Vorschrift der pragmatischen Sanktion vom 30. März 1724, wegen der zur Verschuldung eines Fideikommisses erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, soll auf die in Unserem A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 80. u. f. bezeichneten nothwendigen Schulden, mit welchen die Einkünfte des Fideikommisses belastet werden dürfen, nicht angewendet werden.

Dagegen soll in Beziehung auf die Verschuldung der Substanz des Fideikommisses in allen den Fällen, in welchen es zu derselben, nach Maßgabe des unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, eines Familienschlusses bedarf, das erwähnte Provinzialgesetz noch ferner in Kraft bleiben.

§. 3. In Berücksichtigung des besonderen Antrages Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien soll überhaupt im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz zu allen solchen Verfügungen über Familienfideikommisse und

Familienstiftungen, zu welchen ein Familienschluß gesetzlich erforderlich ist, auch noch Unsere Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden. G. S. S. 25.

Zu Band III. Seite 271.

Th. II. Tit. 4. §. 38. Reskr. vom 5. März 1841, betr. die Kompetenz der Vormundschaftsbehörden zur Beaufsichtigung und Verwaltung von Familienstiftungen.

Das Reskr. vom 26. August 1809 hat nur die Entscheidung der Frage zum Gegenstande gehabt: ob die Oberaufsicht des Staats über Familienstiftungen, insofern überhaupt eine öffentliche Behörde dabei zu konkurriren hat, den Verwaltungs- oder den Justiz- und Vormundschaftsbehörden zustehe, aber nichts über die Kompetenz der Behörden bestimmt, welche die Verwaltung zu übernehmen und die Aufsicht zu üben habe. Hierüber ist nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden. Die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde richtet sich daher lediglich nach dem persönlichen Gerichtsstande des Stifters; gehört derselbe zu den Eximirten, so hat das Pupillenkollegium der Provinz die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung, andernfalls dagegen gebührt diese dem betreffenden Untergericht, und das Pupillenkollegium hat nur die Oberaufsicht über letzteres, sofern nicht besondere Anordnungen des Stifters eine Abweichung bedingen. s. vollst. Min. Bl. S. 117. v. K. J. B. 57. S. 150.

Zu Band III. Seite 273.

Th. II. Tit. 4. §. 39 ff. Gesetz vom 15. Febr. 1840, betr. die Familienschlüsse bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen in Beziehung auf die Errichtung von Familienschlüssen bei Familienfideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für sämmtliche Provinzen der Monarchie, in welchem das A. L. R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

I. Familienfideikommisse.

§. 1. Zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familienfideikommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung oder Erklärung einer Fideikommißstiftung ist, sofern nicht nach dem gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen zulässig sind (§. 15.), ein Familienschluß erforderlich.

§. 2. Die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung des Familienschlusses steht in allen Fällen dem Fideikommißrichter (§. 29. Tit. 4. Th. II. des A. L. R.) zu.

§. 3. Bei der Errichtung eines Familienschlusses (A. L. R. Th. II. Tit. 4. §§. 42—46.) sind nicht allein die im Hypothekenbuche eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwarter zuzuziehen.

§. 4. Der Fideikommißbesitzer hat mit seinem Gesuche um die Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf zu demselben, und ein möglichst vollständiges und genaues Verzeichniß der Anwarter einzureichen.

§. 5. Als berechtigt zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses sind anzunehmen:

1) diejenigen Anwarter, welche ihr Sukzessionsrecht entweder dadurch, daß sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen, oder durch andere öffentliche Urkunden nachweisen, und
2) alle die, welche von dem Fideikommißbesitzer und denjenigen Anwartern, die sich in dem Termin zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, als Mitberechtigte anerkannt werden; dieses Anerkenntniß macht andere Nachweise entbehrlich.

§. 6. Tritt außerdem Jemand als Berechtigter auf, so ist derselbe aufzufordern, binnen drei Monaten entweder seine Legitimation beizubringen, oder die erfolgte Anstellung und Einleitung einer Klage gegen diejenigen, welche ihm seine Anerkennung versagen, nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß, wenn

er auch später seine Legitimation darthun sollte, der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Insinuation der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst dann erfolgen, wenn entweder die Frist versäumt, oder über die Legitimation rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 7. Der Fideikommißrichter hat zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, daß, außer den angezeigten, noch andere Fideikommißberechtigte vorhanden sind.

§. 8. Ergeben sich dergleichen Vermuthungen nicht, oder werden dieselben erledigt, so genügt zur Feststellung der Legitimation die an Eides Statt abzugebende Versicherung des Fideikommißbesitzers und derjenigen Anwarter, die sich gemeldet haben, daß ihnen keine anderen Berechtigten, als die bereits nahmhaft gemachten, bekannt sind.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind

1) alle unbekannte, und
2) die zwar ihrer Person nach, es sei aus dem Hypothekenbuche oder sonst, bekannten, ihrem Leben und Aufenthalte nach aber nicht bekannten Anwarter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termin mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchsrechte werde präkludirt werden.

§. 10. Der Ediktaltermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Rthlr. an Werth, oder, wenn dieser sich in Gelde nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen.

In der Ladung muß der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung derselben wird bewirkt:

1) durch einen Aushang an der Gerichtsstelle,
   und
2) durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung; außerdem bei Gegenständen über 5000 Rthlr. an Werth, auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§§. 9 u. 10.) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präklusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen.

§. 12. Sind nach den Bestimmungen der §§. 42. u. f. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestallen, oder mehrere bereits bestallte Vormünder, welche unter verschiedenen Vormundschaftsgerichten stehen, zuzuziehen, so soll der Fideikommißbesitzer befugt sein, darauf anzutragen, daß Einem Vormundschaftsgerichte ausschließlich die Bestallung Eines Vormundes und die Genehmigung der von demselben oder von den bereits bestallten Vormündern abzugebenden Erklärungen übertragen werde.

Die Auswahl des hiermit zu beauftragenden Vormundschaftsgerichts erfolgt durch den Justizminister.

Die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftlichen Gerichtsstandes findet aber nur in Beziehung auf solche Pflegebefohlene statt, welche kein entgegenstehendes, sondern nur ein gemeinsames Interesse bei der Sache haben.

§. 13. Hat ein zuzuziehender Berechtigter auf die von Seiten des Besitzers an ihn ergangene Aufforderung seine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben unterlassen, so soll der Besitzer unbefugt sein, bei dem Fideikommißrichter darauf anzutragen, daß ein solcher Interessent, unter Zufertigung des Entwurfs zu dem Familienschlusse, zu einem Termin mit der Warnung vorgeladen werde,

daß wenn er dem Familienschlusse nicht bis zu dem Termin oder in demselben widerspricht, er für zustimmend werde erachtet werden.

Ist diese Vorladung gehörig erfolgt, und verweigert der Vorgeladene nicht spätestens in dem Termin mündlich oder schriftlich seinen Beitritt, so wird es so angesehen, als wenn er ausdrücklich und ohne Vorbehalt dem Entwurfe des Familienschlusses beigetreten wäre.

§. 14. Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 3 bis 13. vollständig genügt worden, und auch die in dem §. 44. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. und in Unserer Order vom 5. September 1835 bestimmte Frist abgelaufen ist; einer besondern Verlautbarung bedarf es nicht.

Bei der Bestätigung muß des rechtskräftigen Präklusions-Erkenntnisses (§. 11.) ausdrücklich Erwähnung geschehen.

§. 15. Eines Familienschlusses (§. 1.) bedarf es nicht:

1) in den Fällen, in welchen derselbe schon nach bestehenden Gesetzen entbehrlich ist;
2) wenn Verfügungen über das Fideikommiß in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen;
3) zu dem Umtausche einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien gegen andere Grundstücke, in so weit als diese letzteren in der nämlichen Feldmark, wie das Gut, oder doch in einer unmittelbar angrenzenden Feldmark gelegen sind;
4) zur Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien zum Zweck der Erwerbung anderer, innerhalb der zu 1. bemerkten Grenzen liegenden Grundstücke, insofern dergleichen wirklich erworben und dem Fideikommisse einverleibt werden;
5) zur Ausleihung und Einziehung von Fideikommiß-Kapitalien; zur Uebertragung von Fideikommiß-Kapitalien, imgleichen von Fideikommiß-Stämmen, so weit diese die Eigenschaft eines Geld-Fideikommisses haben, auf andere Güter; zur Anlegung von Fideikommiß-Kapitalien in Grundeigenthum, sofern dieselben nicht nach der Stiftung als Geld-Fideikommisse erhalten werden müssen; insonderheit auch zur Wiederanlegung der nach Abzug der Schulden übrig gebliebenen Kaufgelder eines subhastirten Fideikommißgutes zu Fideikommiß.

§. 16. In allen diesen Fällen (§. 15.) genügt die Zuziehung zweier Anwarter in eben der Weise, wie es die §§. 87. u. f. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. bei Verschuldung der Fideikommiß-Einkünfte vorschreiben; wo jedoch die bestehenden Gesetze (§. 15. Nr. 1.) besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, hat es dabei sein Bewenden.

§. 17. Giebt ein nach §. 16. zuzuziehender Anwarter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt mit der nach Beschaffenheit der Gegenstände sich ergebenden Aenderung das im §. 13. verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 18. Wenn in den Fällen des §. 15. Nr. 1. 2 und 5. die Anwarter widersprechen, und die Entscheidung nicht einer besonderen Behörde gesetzlich zusteht, so ist durch Schiedsrichter über die Frage zu entscheiden:

ob die beabsichtigte Maßregel zweckmäßig sei und ohne Benachtheiligung der Interessenten ausgeführt werden könne.

Die Gegner, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, sind gehalten, hierüber bei Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Jeder Theil hat deren Einen zu wählen, der Fideikommißrichter aber hat den Obmann zu bestallen. Zögert ein Theil auf die an ihn ergangene Aufforderung länger als vier Wochen mit der Wahl und Benennung eines Schiedrichters, so fällt dieselbe dem Fideikommißrichter anheim.

Das Verfahren richtet sich nach der A. G. O. Th. II. Tit. 2. §§. 167. u. f. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§. 19. Das in den §§. 17 u. 18. vorgeschriebene Verfahren soll auch bei der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideikommisses (§§. 80 u. f. Tit. 4. Th. II. des A. L. R.) zur Anwendung kommen; insonderheit ist durch Schiedsrichter darüber zu entscheiden;

ob der Fall eines nothwendigen Darlehns nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 85. vorhanden sei; auch wie hoch der Betrag eines nothwendigen Darlehns festzusetzen, und in welchen Terminen die Rückzahlung zu bewirken sei.

II. Familienstiftungen.

§. 20. Die in den §§. 1 bis 14. enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Familienschlüssen über Familienstiftungen.

Es bedarf jedoch nur der Zuziehung solcher bekannten Familienmitglieder, welche entweder im Inlande oder in einem der Deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind, oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte im Inlande bestellt und zu den Stiftungsakten gehörig legitimirt haben. In Rücksicht aller übrigen genügt deren namentlicher Aufruf in der Ediktalladung.

Kommt es dabei auf die im §. 8. erwähnte Versicherung an Eides Statt an, so genügt es, wenn diese von dem Vorsteher der Familie (§. 38. Tit. 4. Th. II. des A. L. R.) abgegeben wird.

III. Lehne.

§. 21. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen zu Verfügungen über Lehne, die Errichtung förmlicher Familienschlüsse nothwendig ist, sollen die in dem gegenwärtigen Gesetze §§. 2 bis 14. gegebenen Vorschriften dabei ebenfalls zur Anwendung kommen; der Richter des Lehns tritt hierbei in die Stelle des Fideikommißrichters. Auch soll bei Lehnen, zu den im §. 15. Nr. 2 bis 5. dieses Gesetzes erwähnten Verfügungen, die Beobachtung der in den §§. 16. 17 u. 18. gegebenen Vorschriften zur Gültigkeit der Verfügung für sämmtliche Lehnberechtigte genügen; gewähren aber die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 18. Absch. 1. für einzelne Fälle größere Erleichterungen, so hat es dabei sein Bewenden. In wie fern die Einwilligung des Lehnsherrn beigebracht werden muß, ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Ist bei der von Uns Allerhöchstselbst ertheilten Bestätigung einer neu errichteten Familien- oder Fideikommißstiftung die Zulässigkeit der Abänderung oder Aufhebung derselben ausdrücklich ausgeschlossen worden, so behält es dabei auch für die Folge sein Bewenden.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz hat keine rückwirkende Kraft auf bereits errichtete und gerichtlich bestätigte Familienschlüsse.

§. 24. Alle diesem Gesetze widersprechende Bestimmungen des A. L. R., der A. G. O. und der späteren allgemeinen Gesetze sind hierdurch aufgehoben. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen dagegen nicht zur Anwendung, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungsurkunden oder Beschlüsse der berechtigten Familien ein Anderes bestimmen. G. S. S. 20.

Zu Band III. Seite 274.

Th. II. Tit. 4. §. 44. Reſcr. vom 18. Septbr 1816, betr. die Berückſichtigung der Nascituri bei Familienſchlüſſen.

ꝛc. Das A. L. R. Th. II. Tit. 4. §. 44. verordnet freilich, daß denjenigen Familienmitgliedern, die in dem daſelbſt beſtimmten Zeitraume nach der Vollziehung des Familienſchluſſes von Seiten der Eltern, noch geboren werden, ein Vormund beſtellt, und ſolcher zur Sache zugezogen werden ſolle. Dies ſetzt aber zwei faktiſche Umſtände voraus, nämlich die wirkliche Geburt eines ſolchen neuen Familienmitgliedes, und die Vollziehung des Vertrages Seitens der Eltern deſſelben, als des termini a quo des zu berechnenden Zeitraums. Der Juſtizminiſter ſieht daher nicht ein, wie das Kollegium dieſe beiden Umſtände übergehen und die Vollziehung des Familienrezeſſes Seitens des Herrn Fürſten von N. ablehnen und einem Familienmitgliede einen Vormund beſtellen will, das noch gar nicht exiſtirt und deſſen Geburt in dem qu. Zeitraume dahinſteht. Der Herr Fürſt von N. verlangt daher wohl mit Recht, daß mit ihm allein die Vollziehung des Rezeſſes vor ſich gehe, und daß man alsdann abwarte, ob in dem geſetzlichen Zeitraume ein Kind geboren werde, oder nicht. Tritt der erſte Fall ein, dann wird die Zuordnung eines Vormundes nöthig werden, und dieſer Vormund über den Familienrezeß gehört werden müſſen, ehe derſelbe beſtatigt wird. ꝛc.

Act. des Juſtizm. Revis. Pens. 16. Nr. 3. Fol. 15.

Zu Band III. Seite 282.

Th. II. Tit. 4. §. 47. Geſetz vom 15. Februar 1840, betr. die Familienfideikommiſſe ꝛc. in Schleſien; ſ. zu §. 21. h. t.

Zu Band III. Seite 284.

Th. II. Tit. 4. §. 49. 1) Reſcr. vom 23. Auguſt 1837, daß auch bäuerliche freie Grundſtücke mit einem Fideikommiſſe belegt werden können.

Der Juſtizminiſter kann die Auslegung nicht für richtig erachten, welche das Königl. O. L. Ger. nach dem in der M.ſchen Dienſtablöſungsſache am 1. d. M. erſtatteten Berichte dem §. 49. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. gegeben hat.

Wenn es daſelbſt heißt:

„nur freie und keiner grundherrſchaftlichen Botmäßigkeit unterworfene Grundſtücke können mit einem Fideikommiß belegt werden,“

ſo ſind darunter nur ſolche Grundſtücke zu verſtehen,

a) worüber dem Beſitzer das vollſtändige unbeſchränkte Eigenthum zuſteht,

und b) welche ſich nicht im Verbande der Erbunterthänigkeit oder Eigenbehörigkeit befinden.

Dieſe letzteren Verhältniſſe (zu b.) ſind in allen Provinzen des Preußiſchen Staats aufgehoben, und es ſteht daher nach Lage der Geſetzgebung, welche eine beſondere Qualität des zum Fideikommiß zu widmenden Grundſtücks nicht verlangt, nichts entgegen, daß bäuerliche freie Grundſtücke zu einem Fideikommiß geſchlagen, oder daß dergleichen Grundſtücke zu Einem Ganzen verbunden werden, um daraus ein Fideikommiß zu bilden.

Das Abgabenverhältniß, deſſen das Kollegium erwähnt, hat mit der vorliegenden Frage nichts gemein, da ſeit undenklichen Zeiten eine Menge kontribuabler Grundſtücke mit den Rittergütern vereinigt ſind, und was den Gemeindeverband anlangt, ſo ſind demſelben der Regel nach auch die auf Ritteräckern errichteten neuen Etabliſſements unterworfen, tragen daher auch zu den Gemeindelaſten bei, und ſtehen in dieſer Beziehung anderen Ruſtikalbeſitzungen völlig gleich.

Eine Verwirrung kann in dieſer Beziehung nicht entſtehen, da die Zuſchreibung, wie auch von der Königl. General-Kommiſſion zu Stendal beantragt worden, mit dem Bemerken geſchieht, daß dadurch in den Abgaben und Kommunal-Verhältniſſen der dem Fideikommiß inkorporirten Beſitzungen nichts geändert werde.

Wäre die Anſicht des Königl. O. L. Ger. richtig, ſo würde, im Falle einer Ablöſung durch Land, das letztere dem Fideikommiß nicht einverleibt werden können. Dies ſoll aber nach den Ablöſungsgeſetzen geſchehen.

Das Königl. O. L. Ger. hat daher von ſeinem Bedenken Abſtand zu nehmen und nach den Anträgen der genannten General-Kommiſſion zu verfahren, die in Rede

stehenden Grundstücke aber dem Rittergute M. als Pertinenzien zuzuschreiben, wodurch sie aus der Jurisdiktion des Untergerichts in die des O. L. Ger. übergehen.

v. K. J. B. 50. S. 81.

2) **C. O. vom 12. August 1839, betr. die Befugniß der bürgerlichen Besitzer von Rittergütern zur Errichtung von Familienfideikommissen aus denselben.**

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht der Majorität desselben darüber einverstanden, daß den Gutsbesitzern bürgerlichen Standes durch die vermöge des Edikts vom 9. Oktbr. 1807 ertheilte Befugniß zur Erwerbung und zum Besitz adelicher Güter auch das Recht beigelegt sei, aus diesen Gütern, unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, Familienfideikommisse zu errichten, und daß es hierüber keiner besonderen gesetzlichen Bestimmungen bedürfe. Das Staatsministerium hat daher zu veranlassen, daß in vorkommenden Fällen hiernach verfahren werde.

v. K. J. B. 54. S. 89.

Zu Band III. Seite 286.

Th. II. Tit. 4. §. 71. Resc. vom 6. Septbr. 1815, betr. die nicht erforderliche Zuziehung der Anwarter bei Aufnahme des Fideikommiß-Inventarii.

Durch die in dem Berichte des (Tit.) vom 25. v. M., die Fürstlich NN.sche Fideikommißangelegenheit betreffend, angeführten Gründe wird die beabsichtigte Bevormundung des minderjährigen Sohns des Herrn Fürsten NN. zum Zweck der Zuziehung desselben bei Abfassung des Fideikommiß-Inventarii nicht gerechtfertiget. Die Gesetze schreiben nirgends vor, daß bei der nach §. 71. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. nothwendigen Aufnahme eines Verzeichnisses von den zu einem Fideikommiß gehörigen Pertinenz- und Inventarienstücken die Fideikommiß-Anwärter zugezogen werden sollen. Nur der Fideikommißbesitzer ist dabei zuzuziehen, und bei der Frage: was zum Fideikommiß gehört und was nicht? kann es auf die Erklärungen und Angaben der Anwärter nicht ankommen, denen ihre Rechte auf den Fall der künftigen Nachfolge durch die Aufnahme des Inventarii nicht entzogen werden. Hieraus folgt zugleich die Unanwendbarkeit des angezogenen §. 28. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. auf den vorliegenden Fall, indem von einem zu besorgenden Geschäft des minderjährigen Sohnes des Herrn Fürsten NN. nicht die Rede ist, mithin der Fall nicht eintritt, wo bei diesem Geschäft das Beste des Minderjährigen mit dem Vortheil des Vaters in Kollision geräth. Sollte der Vater als jetziger Fideikommißbesitzer, der übrigens, weil er heres in re certa ist, in Bezug auf den Allodialnachlaß der Fürstin M. nur die Rechte eines Legatarii hat, seinem eigenen und seines Sohnes Interesse zuwider, die zum Fideikommiß gehörigen Stücke nicht vollständig angeben, so bleiben dem Sohne auf den Fall, daß er zur Sukzession gelangt, seine Rechte vorbehalten.

Hiernach bedarf es einer Bevormundung desselben zum Zwecke seiner Zuziehung bei der Aufnahme des Fideikommiß-Inventarii nicht ꝛc.

Act. des Justizm. Rev. Pens. 16. Nr. 3. Fol. 14.

Zu Band III. Seite 287.

Th. II. Tit. 4. §. 76 ff. Gesetz vom 15. Februar 1840, betr. die Familienschlüsse bei Familienfideikommissen; s. zu §. 39. h. t.

Th. II. Tit. 4. §. 80 ff. Resc. vom 26. Novbr. 1840, betr. die Befugniß des Fideikommißbesitzers und Fideikommißfolgers, die Nutzungen des Fideikommisses auf die Dauer ihrer Besitzzeit zu verpfänden.

Der Fideikommißbesitzer und der Fideikommißfolger können die Nutzungen des Fideikommisses auf die Dauer ihrer Besitzzeit auch für andere, als nothwendige Schulden verpfänden. Denn eine auf die Nutzungen eingeschränkte Hypothek ist im Allgemeinen zulässig (A. L. R. I. 18. §. 325., I. 20. §. 26. 74 u. 478., A. G. O. I. 50 §. 567.) und dadurch, daß in den §§. 80 ff. und in dem Gesetz vom 15. Febr. 1840 §. 17–19. nur von der Aufnahme nothwendiger Darlehne die Rede ist, schließt jene Befugniß nicht aus für eine solche Verpfändung in der §. 226. h. t. maaßgebend. s. vollst. Min. Bl. S. 393. v. K. J. B. 56. S. 464.

Zu Band III. Seite 289.

Th. II. Tit. 4. §. 91. Resc. vom 8. Mai 1839, betr. die Vertretung der zu einem Familienfideikommiß-Kuratorium berufenen minderjährigen Anwärter.

Wenngleich Minderjährige weder zu Vormündern, noch zu Kuratoren bestellt werden können, so erscheint es doch zulässig, daß die Beaufsichtigung eines Fideikommisses eines aus den beiden nächsten Anwärtern bestehenden Kuratorium übertragen und dabei bestimmt wird, daß im Falle der Minderjährigkeit dieser Anwärter dieselben durch ihre Vormünder vertreten werden sollen. Denn es liegt hierin nicht die Uebertragung einer Kuratel auf die minderjährigen Anwärter, da dieselben selbst bei der Sache interessirt sind, und die Vormünder nehmen daher zunächst nur ihre Gerechtsame wahr, und nur dadurch, daß durch die Zuziehung dieser nächsten Anwärter auch die Interessen der übrigen für gewahrt erachtet werden sollen, werden erstere oder vielmehr ihre Vormünder indirekt Vertreter der übrigen Betheiligten. Auch die Bestimmung scheint zulässig, daß die beiden nächsten Anwärter die Funktionen eines Familienvorstandes haben, und im Falle ihrer Minderjährigkeit hierbei durch ihre Vormünder vertreten werden sollen.

s. vollst. Min. Bl. S. 181. v. K. J. B. 53. S. 331.

Zu Band III. Seite 292.

Th. II. Tit. 4. §. 126 ff. Gesetz vom 15. Febr. 1840, über die Familienschlüsse bei Fideikommissen, §. 15, s. zu §. 39. h. t.

Zu Band III. Seite 323.

Th. II. Tit. 5. §. 1–176. Erläuterungen der Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810. 1) (zu §. 1. der Gesindeordn.) a) Reser. des Min. der Polizei vom 7. Januar 1831, daß Revierjäger und Kunstgärtner zum Gesinde gehören.

Ew. ꝛc. erwiedere ich auf die auf Veranlassung einer Censur-Beschwerde des hiesigen Kommissionairs N. unterm 16. v. M. gemachte Anfrage, daß Revierjäger und Kunstgärtner als zur Leistung gewisser wirthschaftlicher Dienste auf bestimmte Zeit gemiethet, nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Klasse des Gesindes gehören, und daß daher wegen derselben die allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf das Verhältniß zu den Gesinde-Vermiethungs-Komtoirs befolgt werden müssen.

v. K. Ann. B. 15. S. 118.

b) C. O. vom 23. Novbr. 1831 und 23. Septbr. 1835, betr. die Anwendung der Gesindeordnung auf das Verhältniß der Schiffer und Schiffsleute; s. B. III. S. 326.

c) Reser. vom 24. Oktbr. 1820, betr. die Nichtanwendung der Gesindeordnung auf Gewerbegehülfen; s. B. III. S. 326.

d) Reser. vom 10. Juni 1836, betr. die Rechtsverhältnisse der Handlungsdiener, und daß solche weder zum Gesinde noch zu den Hausoffizianten zu rechnen sein; s. zu II. §. 553. B. IV. S. 191.

e) Reser. des Min. des Innern vom 27. März 1839, daß alle in Privatdienste tretende Personen, welche gesetzlich durch einen schriftlichen Kontrakt angenommen werden müssen, nicht zum gemeinen Gesinde zu rechnen seien. v. K. Ann. B. 22. S. 160.

f) Reser. vom 10. u. 31. August 1839, betr. die Anwendung der Gesindeordnung auf Hausoffizianten; s. zu §. 186. h. t.

g) Reser. vom 8. August 1837, betr. die Nichtanwendung der Gesindeordnung auf das Verhältniß der Instleute in der Provinz Preußen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6 Juni d. J. erkläre Ich Mich mit der Ansicht desselben einverstanden, daß das Verhältniß der Instleute in Preußen ein anderes ist, als das Verhältniß des Gesindes zur Dienstherrschaft, und daß die gegenwärtige Ansicht, welche von den Preußischen Provinzialständen auf ihrem fünften Landtage hierüber geäußert worden, für begründet nicht geachtet werden kann. Da es jedoch im Interesse der Landwirthschaft erforderlich ist, sowohl, daß bei den Streitigkeiten über das An- und Abziehen der Instleute die Weitläuftigkeiten verhütet werden, über welche die Provinzialstände in der Verhandlung des Landtags vom Jahre 1834 besonders Beschwerde führen, als auch, daß für die Dauer des Kontrakts die Dienstherrschaften sich der Leistung der Dienste zur Zeit des Bedürfnisses, so wie die Instleute sich der verheißenen Gegenleistungen versichert halten dürfen; so setze Ich fest, daß künftig bei den Streitigkeiten zwischen den Dienstherrschaften und Instleuten

in der Provinz Preußen über den An- und Abzug und über die Erfüllung kontraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstverhältnisses, die Polizeibehörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen Gesindesachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen erlasse und, mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung, zur Ausführung bringe. An den Orten, an welchen die Dienstherrschaft zugleich als Gutsherrschaft die Patrimonial-Polizei-Gerichtsbarkeit auszuüben hat, soll der Landrath des Kreises als Polizeibehörde eintreten. Sie, die Staatsminister Muhler und von Rochow, haben die Provinzialbehörden von dieser Erledigung der bisherigen Differenzen in Kenntniß zu setzen und dieselben zur Bekanntmachung Meiner Bestimmung durch die Amtsblätter anzuweisen. v. K. J. B. 50. S. 82

2) (zu §. 9—12. der Gesindeordn.) **Reskripte des Min. des Innern vom 8. Dezbr. 1820, 17. Oktbr. 1824, 10. Febr. 1826, 4. Juli 1835, 5. März 1837 und 14. Mai 1838, betr. den Nachweis der Aufhebung des bisherigen Dienstverhältnisses bei Eingehung eines neuen, und die Beibringung des Dienstentlassungsscheins.**

Die Gesindeordnung bestimmt im §. 171. sehr deutlich, daß dem Gesinde beim Abzuge der Abschied ertheilt werden soll, und nach dem §. 174 muß die Herrschaft für dessen Wahrheit haften. Zwischen der Kündigung des Dienstes und dem wirklichen Abzuge kann das Gesinde noch die gröbsten Laster begehen, und deshalb ist die Festsetzung erfolgt, daß der Schein über das Wohlverhalten des Dienstboten demselben erst dann ertheilt wird, wenn er den Dienst verläßt, wogegen zu der anderweitigen Vermiethung besondere Scheine von der Herrschaft ertheilt werden können. Hat das Gesinde, welches sich vermiethen will, einen solchen Schein nicht, so ist es Sache des Miethenden, sich bei der Dienstherrschaft über die Kündigung zu erkundigen, oder das Gesinde anzuweisen, erst eine solche Bescheinigung beizubringen. Da das Gesetz deutlich ist, so bedarf es keiner Deklaration ꝛc. Berlin, den 8. Dezember 1820. v. K. Ann. B. 4. S. 822.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der Gesindeordnung vom 8. November 1810 §§. 9—12.; wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von dem anziehenden Dienstboten den Entlassungsschein der früheren Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, so wird der Königl. Regierung hiermit aufgetragen, die Polizeibehörden ihres Bezirks anzuweisen, künftig darauf zu sehen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift allezeit pünktlich nachgekommen werde. Auch hat die Königl. Regierung den Polizeibehörden an denjenigen Orten ihres Bezirks, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizeibehörde vorgeschrieben oder eingeführt ist, anzubefehlen, bei der Meldung zugleich die Produktion der von den Herrschaften ausgestellten Entlassungsscheine zu verlangen. Berlin, den 17. Oktober 1824. v. K. Ann. B. 8 S. 1120.

Was die Rekursbeschwerde des NN. betrifft, so kann der Miethsvertrag, den dessen Ehefrau mit der Dienstmagd NN. abgeschlossen, schon deshalb nicht für gültig erachtet werden, weil Letztere, wie der Rekurrent in der Vorstellung vom 10. Januar d. J. selbst zugesteht, noch *minorenn* ist (§. 6. der Gesindeordnung). Es muß also, insoweit der Antrag desselben dahin gerichtet ist, die NN. zum Antritt des Dienstes bei ihm anzuhalten, das Resolut der Königl. Regierung vom 2. Dezember v. J., welches diesen Antrag als unstatthaft zurückweiset, hiermit bestätigt werden.

Was jedoch die gegen denselben in dem besagten Resolute festgesetzte Strafe von 1 Rthlr betrifft, so kann das Ministerium nur bei den Worten des Gesetzes §§. 9 bis 11 der Gesindeordnung stehen bleiben; darnach ist *nur dann* die §. 11. gedachte Strafe anzuwenden, wenn der Gesindedienst bereits angetreten worden. Wer aber ohne schriftlichen Nachweis der Entlassung des Gesindes aus einem früheren Dienste einen Miethskontrakt *abschließt*, ist bloß deshalb mit keiner Strafe zu belegen, sondern hat nur den Nachtheil zu tragen, der ihm dann aus der etwanigen Nichterfüllung des geschlossenen Miethsvertrages erwächst.

Etwanige andere ministerielle Entscheidungen können dem vorgedachten Gesetze nicht entgegenstehen. Berlin, den 10. Februar 1826. v. K. Ann. B. 10. S. 115.

In Beziehung auf die von der Königl. Regierung in einer polizeilichen Untersuchung wider den Stellmacher N in N., wegen Annahme einer Magd ohne Gesindeschein, unterm 17. Februar und 3. April d. J. erlassenen Verfügung, welche den Magistrat zum Gegenstand einer Anfrage wegen des künftig zu beobachtenden Verfahrens gemacht hat, findet das Ministerium des Innern und der Polizei sich veranlaßt, der

Königl. Regierung zu eröffnen, daß jene Verfügungen dem Cabinets-Erlasse vom 17. Oktober 1824 allerdings nicht entsprechen.

Dieser erkennt eine unzweifelhafte Verpflichtung der Herrschaften an, in allen Fällen auf die Beibringung der Gesinde-Entlassungsscheine zu halten und macht es zur Obliegenheit der Behörden, darauf zu sehen, daß allezeit pünktlich dieser Verpflichtung nachgekommen werde. Es geht auch aus der Fassung der §§. 11 u. 12 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 hervor, daß das Gesetz für zwei verschiedene Fälle auch verschiedene Folgen hat festsetzen wollen; nämlich für alle Fälle der unterlassenen Einforderung des Zeugnisses eine polizeiliche Geldstrafe, und für den Fall des Einspruchs einer andern Dienstherrschaft oder der Angehörigen außerdem die Ungültigkeit des Vertrages. Um Ordnung zu erhalten, und die späteren Herrschaften in den Stand zu setzen, das ganze Dienstleben zu übersehen, ist auch die Ausdehnung der Strafe auf alle Fälle nöthig, und die Strafbarkeit der Unterlassung darf nicht auf diejenigen Fälle beschränkt werden, wo verschiedene Herrschaften die Dienste des Angenommenen in Anspruch nehmen ꝛc. Berlin, den 4. Juli 1835.

v. K. Ann. B. 19. S. 792.

Die Königl. Regierung giebt nach ihrem Bericht vom 20. Januar d. J. wegen der Gesinde-Dienstentlassungsscheine der diesfälligen Verfügung vom 4. Juli 1835 eine ganz unrichtige Deutung. Dieselbe will zwar darauf gehalten wissen, daß in allen Fällen von den neuen Herrschaften der Dienstentlassungsschein eingefordert werde, davon aber, daß solches schon bei Schließung des Miethsvertrages geschehen solle, steht in jener Verfügung nichts. Dies konnte auch aus den von der (Tit.) angeführten ganz richtigen Gründen nicht vorgeschrieben werden. Es kann vielmehr bei der gedachten Verfügung hauptsächlich nur darauf an, über den Irrthum zu belehren, daß die Unterlassung der Einforderung des in Rede stehenden Entlassungsscheins straflos bleibe, wenn nicht über den Miethsvertrag Streitigkeiten entstanden waren. Berlin, den 5. März 1837. v. K. Ann. B. 21. S. 163.

Nach §. 9. der Gesindeordnung müssen Dienstboten, welche als solche schon vermiethet gewesen sind, bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Entlassung der vorigen Herrschaft nachweisen, und nach den §§ 11 u. 12. haben Herrschaften, welche ein Gesinde annehmen, ohne sich diesen Nachweis führen zu lassen, nicht allein nach den Umständen die Wiederaufhebung des Miethsvertrages zu erwarten, sondern in jedem Falle auch eine Geldstrafe von 1—10 Rthlr. verwirkt. Auf welche Art die rechtmäßige Verlassung des früheren Dienstes von dem anziehenden Gesinde der neuen Herrschaft nachgewiesen werden soll, ist durch die Gesindeordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Da solches jedoch für die neue Herrschaft am sichersten, und zugleich für beide Theile am bequemsten durch ein schriftliches Zeugniß erfolgt, so verpflichtet §. 171. die Herrschaften, dem abziehenden Gesinde einen der Wahrheit gemäßen Dienstentlassungsschein zu ertheilen. Daß diese Verpflichtung nur dann eintrete, wenn das abziehende Gesinde einen solchen Schein verlangt und die Herrschaft zur Ausstellung desselben in den Stand setzt, geht unzweifelhaft daraus hervor, daß die Herrschaft nicht verpflichtet ist, das vorschriftsmäßig dazu erforderliche Stempelpapier anzuschaffen, ohne dessen Verbrauch sie Stempelstrafe verwirken würde. Deshalb ist auch der Herrschaft für die Unterlassung der Ausstellung eines Dienstentlassungsscheins keine Strafe angedrohet, sondern nur die wahrheitswidrige Ausstellung verpönt worden.

Aus dieser Gesetzstelle kann daher die Verpflichtung des abziehenden Gesindes, unter allen Umständen sich die rechtmäßige Verlassung des bisherigen Dienstes durch ein vorschriftsmäßiges Abschiedszeugniß bescheinigen zu lassen, nicht gefolgert werden; nach der Fassung des §. 9. muß vielmehr den Dienstboten die Art des Nachweises der rechtmäßigen Dienstverlassung überlassen, und der neuen Herrschaft anheimgestellt bleiben, ob sie den gewählten Nachweis zu ihrer Sicherheit für genügend oder einen schriftlichen Entlassungsschein für erforderlich hält. Berlin, den 14. Mai 1838.

v. K. Ann. B. 22. S. 400.

(Die in dem Reser. vom 14. Mai 1838 ausgesprochenen Grundsätze sind auch in dem Reser. vom 26. Febr. 1840 wiederholt. Min. Bl. für die innere Verwalt. 1840. S. 104.)

3) (zu §. 21. der Gesindeordn.) **Reser.** des Min. des Innern vom 21. Septbr. und 18. Novbr. 1838, betr. die Bestrafung der Ueberschreitung der Gebührentaxe der Gesindemäkler.

Nach der Verfügung vom 19. Juni d. J. hat die Königl. Regierung das Resolut des Magistrats vom 20. Dezember v. J., welches den Gesindemäkler N. wegen eigenmächtiger Erhöhung der ihm beim Gesinde-Vermiethen bewilligten Gebühren mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler belegt, um deswillen nicht bestätigt, weil in der Gesindeordnung nur vorgeschrieben worden, daß die Polizeibehörden den Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen festsetzen sollen, jedoch für die Ueberschreitung der Sätze keine Strafe bestimmt ist. Die (Tit.) scheint hierbei übersehen zu haben, daß es einer solchen Strafbestimmung nicht bedurfte, da solche bereits in den §§. 1286 und 1287. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. enthalten ist, welche ganz allgemein lauten, mithin auf Gesindemakler nicht minder, als auf jeden andern Mäkler, der eine ihm vorgeschriebene Taxe überschreitet, Anwendung finden.

Dem Min. des Innern und der Polizei ist zwar nicht unbekannt, daß die Anwendung dieses Strafgesetzes, wegen des Widerspruchs, in welchem dasselbe mit dem §. 1384. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. steht, bei den Gerichten viele Zweifel erregt, jedenfalls ist jedoch die Anwendung der milderen, in dem §. 1384. Tit. 8. Th. II. festgesetzten Strafe unbedenklich, und diese stimmt, da hier der erste Fall vorhanden, mit der dem ꝛc. N. bei seiner Annahme als Gesindevermiether angedroheten und jetzt gegen ihn verhängten Geldbuße überein. Berlin, den 21. September 1833.

Was die Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 31. v. M. über das wider den Gesindemäkler N. zu N. wegen Ueberschreitung der Gebührentaxe beobachtete Verfahren anführt, kann eine Abänderung der diesfälligen Ministerialverfügung vom 21. September d. J. nicht begründen.

So wahr es an sich ist, daß Jeder einem Gesindemäkler freiwillig mehr als die demselben zustehenden Gebühren geben kann, so wird doch der Mäkler allerdings strafbar, wenn er seinerseits mehr fordert, ohne daß sein Vergehen deshalb als ein eigentlicher Betrug anzusehen ist. Dasselbe ist vielmehr nur ein verbotener Eigennutz, und daher der Bezug auf die §§. 1286 und 1287. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. um so unzweifelhafter, als der betreffende Abschnitt die Hauptrubrik: „Strafbarer Eigennutz" hat, die Voraussetzung der Königl. Regierung aber, daß jene Gesetzstelle nur auf besondere Arten von Mäkler sich beziehe, aus dem Gesetze sich nicht ergiebt.

Daß der in dem Erlasse vom 21. September gleichfalls angeführte §. 1384. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. nur kaufmännische Mäkler betrifft, ist zwar allerdings richtig; derselbe ist aber auch nur um deswillen angezogen worden, weil die darin bestimmte Strafe der kaufmännischen Mäkler geringer ist, als die der Mäkler überhaupt nach §. 1286 ꝛc. des Tit. 20.; und weil eben deswegen die Gerichte es bedenklich gefunden haben, die höhere Strafe gegen nicht kaufmännische Mäkler zu erkennen. Wenn aber auch hiernach die direkte Anwendung des §. 1384. Tit. 8. Th. II. auf Gesindemäkler nicht zulässig ist, so erscheint es doch, da die Ueberschreitung einer Mäklertaxe nach §. 1286 ꝛc. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. jedenfalls strafbar ist, ganz angemessen, daß für den ersten Fall eine willkührliche, nach dem mehrgedachten §. 1384. zu normirende Strafe, wie in dem vorliegenden Falle von dem Magistrate zu N. und nach dem Schreiben des Oberbürgermeisters NN. zeither auch dort geschehen ist, verhängt werde. Selbst die im §. 1384. für den Wiederholungsfall angedrohte Dienstentsetzung paßt auch recht wohl auf Gesindemäkler, indem diese nach §. 13. der Gesindeordnung von der Ortsobrigkeit bestellt und verpflichtet werden sollen.

Es muß daher bei der Verfügung vom 21. September d. J. verbleiben.

Was den am Schlusse Ihres Berichts gemachten Vorschlag betrifft, so mag die Königl. Regierung die von Ihr beabsichtigte Bekanntmachung erlassen, und dadurch die Ortspolizeibehörden anweisen, daß sie nicht allein die den Gesindemäklern vorgeschriebenen Taxen zur Kenntniß des Publikums bringen, sondern auch für den ersten Uebertretungsfall mit Bezug auf die mehrgedachten Vorschriften des A. L. R. entweder die Strafe des doppelten Betrages der rechtmäßigen Gebühren oder eine willkührliche Geldbuße, für den zweiten Fall aber Zurücknahme der Konzession androhen.
Berlin, den 18. November 1833. v. K. Ann. B. 17. S. 996—999.

4) (zu §. 77. der Gesindeordn.) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 7. Novbr. 1833, betr. die Bestrafung des Gesindes.

Das unterzeichnete Min. kann sich, wie Ihnen auf Ihre Anzeige vom 20. v. M., die polizeiliche Bestrafung des Gesindes betreffend, eröffnet wird, mit der von der Königl. Regierung zu Posen in der an den Königl. Landrath des NN. Kreises unterm 29. August d. J. erlassenen Verfügung (Anl. a.) ausgesprochenen Ansicht, wor-

aus die Beantwortung der von Ihnen gemachten Anfrage sich von selbst ergiebt, nur von selbst erklären, muß Ihnen jedoch noch bemerklich machen, daß den Dienstherrschaften ein Strafrecht gegen das Gesinde überall nicht zusteht, und durch die Kabinetsverfügung vom 17. April 1812 in den materiellen Bestimmungen der Gesindeordnung nichts geändert, vielmehr nur das Ressort in Gesindesachen näher bestimmt ist. Berlin, den 7. November 1833.

a) Wir erwiedern auf Ihren Bericht vom 20. August c., daß die Zuwiderhandlungen des Gesindes gegen die Gesindeordnung vom 8. November 1810 nur nach den Strafbestimmungen abgeurtheilet werden dürfen, welche in diesem Gesetze selbst vorgeschrieben sind, und daß wir keine Befugniß haben, diese Strafbestimmungen entweder zu verschärfen oder durch Polizeistrafen ersetzen zu lassen.
Posen, den 29. August 1833. v. K. Ann. B. 17. S. 1000.

b) Vergl. auch die Zusätze zu II. 7. §. 227.

5) (zu §. 88. der Gesindeordn.) **Reser.** vom 5. Novbr. 1811, betr. die Verpflichtung der Herrschaft für krankes Gesinde zu sorgen; s. B. III. S. 323.

6) (zu §. 98. der Gesindeordn.) a) Vergl. wegen der Verhaftung bei Steuer- und Zollvergehen: **Steuerordn.** vom 8. Febr. 1819 §. 83., **Deklaration** vom 6. Oktbr. 1821, und **Gesetz** wegen Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 §. 19 u. 56 ff.

b) **Reser.** des Min. des Innern vom 11. Januar 1838, betr. die Verhaftung der Herrschaften wegen Polizeivergehen der Dienstboten.

Dem Königl. Polizei Präsidium wird hierdurch zu erkennen gegeben, daß nach allgemeinen Grundsätzen der Dienstherr Verbrechen und Vergehen seiner Dienstleute nur dann zu vertreten angehalten werden kann, wenn er es an der nöthigen Beaufsichtigung hat fehlen lassen, oder die Vergehen wohl gar mit seiner Bewilligung und auf seine Anweisung begangen sind. Unbedingt kann der Dienstherr solche Vergehen nicht vertreten, namentlich nicht, sobald sie gegen sein ausdrückliches Verbot, oder auch nur ohne sein Wissen und Willen, und zugleich ohne Vernachlässigung der gewöhnlichen Beaufsichtigung seiner Dienstleute verübt worden sind.
v. K. Ann. B. 22. S. 161.

7) (zu §. 171. der Gesindeordn.) In Betreff der Verbindlichkeit zur Ertheilung und resp. der Erforderung eines Dienstentlassungsscheins s. die zu §. 9—12. angeführten Reskripte.

8) (zu §. 173. der Gesindeordn.) **Reser.** des Min. des Innern vom 25. Juni 1835, betr. das Verfahren zur Prüfung der in einem Dienstentlassungsscheine enthaltenen Beschuldigung.

Aus Veranlassung einer Beschwerde des Verwalters N. zu N., über das Seitens des Landraths und der Königl. Regierung auf sein Gesuch um ein anderes Dienstentlassungszeugniß beobachtete Verfahren, wird der Königl. Regierung, mit Bezugnahme auf deren diesfälligen Bescheid vom 16. April d. J., bemerklich gemacht, daß die Meinung,

> als könne die polizeiliche Untersuchung über die Richtigkeit des ausgestellten Entlassungsscheines von dem Ausfalle des schwebenden Prozesses abhängig gemacht werden,

nicht richtig ist.

Von dem Inhalte eines solchen Zeugnisses ist das weitere Fortkommen der aus ihrem Dienstverhältnisse entlassenen Personen abhängig, und der Verwaltung muß allerdings daran liegen, letztere nicht zu weit aussehenden Prozessen genöthigt, und dadurch in Müßiggang und Verlegenheit gesetzt zu sehen. Deshalb ist durch die Bestimmung des §. 172. der Gesindeordnung vom 8. November 1810 den Polizeibehörden die Untersuchung über die Richtigkeit der in Rede stehenden Atteste übertragen worden, und dieselben können sich dieser ihrer Verpflichtung nicht darum entziehen, weil etwa die dabei in Betracht kommenden Thatsachen auch bei den aus demselben Verhältnisse herrührenden Entschädigungsforderungen zur Sprache gebracht, und Gegenstand prozessualischer Beweisaufnahme geworden sind.

Demgemäß hat die Königl. Regierung, unter Zurücknahme ihres eben gedachten Erlasses, das Weitere in der vorliegenden Angelegenheit zu verfügen, und den ꝛc. N. anderweit zu bescheiden. v. K. Ann. B. 19. S. 457.

9) (zu §. 10. 12. 13. 17. 20. 31. 37. 38. 47. 51. 160. 167. 173. 176. der Gesindeordn.) **Reſcr.** vom 17. April 1812 und 19. Septbr. 1833, betr. die Kompetenz der Polizeibehörden in Geſindeſachen; ſ. B. III. S. 323 u. 324.

Zu Band III. Seite 326.

Th. II. Tit. 5. §. 177. 1) **Reſcr.** vom 7. Januar 1831, daß Revierjäger und Kunſtgärtner zum Geſinde gehören;

2) **Reſcr.** vom 27. März 1839, daß alle in Privatdienſt tretende Perſonen, welche geſetzlich durch einen ſchriftlichen Kontrakt angenommen werden müſſen, nicht zum gemeinen Geſinde zu rechnen ſeien;

ſ. zu §. 1. der Geſindeordnung.

3) **Reſcr.** vom 10. Juni 1836, daß Handlungsdiener nicht zu den Hausoffizianten gehören; ſ. zu II. 8. §. 553. B. IV. S. 191.

Th. II. Tit. 5. §. 180. Reſcr. vom 21. März 1834, betr. die Kündigungsfriſt bei mündlichen Dienſtverträgen der Hausoffizianten.

Das (Tit.) erhält in der Anlage die Vorſtellung des Wirthſchaftsinſpektors K. vom 12. d. M., in welcher ſich derſelbe darüber beſchwert, daß das Kollegium die von ihm angemeldete Klage gegen den Gutsbeſitzer S. auf Z., in der Art wie ſie angebracht worden, per decretum zurückgewieſen hat.

Der Juſtizminiſter muß dieſe Beſchwerde für begründet erachten. Der hier zur Anwendung kommende §. 180. Tit. 5. Th. II. des A. L. R. beſtimmt, daß, wenn der Dienſt auf den Grund eines blos mündlichen Vertrages angetreten iſt, zwar beide Theile mit dem Ablauf eines jeden Vierteljahres wieder abgehen können, jedoch dabei eine ſechswöchentliche Aufkündigungsfriſt beobachten müſſen.

Die in dem mündlichen Vertrage ſtipulirte Miethszeit nimmt an dem Tage ihren Anfang, an welchem der Dienſt in Gemäßheit der mündlichen Verabredung wirklich angetreten iſt, in dem vorliegenden Falle alſo geſchah dies, wie das Kollegium ſelbſt zugiebt, am 24. Juni v. J. — Sowie aber der Anfangspunkt der Dienſtvierteljahres in dem Falle des §. 180. nach dem Tage des wirklichen Dienſtantrittes, nicht nach der demſelben vorhergegangenen oder nachfolgenden provinziellen Ziehzeit des Geſindes zu berechnen iſt, ebenſo muß der Endpunkt des Vierteljahres mit dem Tage eintreten, an welchem daſſelbe erfüllt iſt, d. h. mit dem letzten Kalendertage deſſelben, welcher in dem gegenwärtigen Falle der 24. September v. J. war. Sechs Wochen vor dieſem Termine hätte daher der Beklagte kündigen müſſen, wenn er den mündlichen Kontrakt mit dem Ablauf des erſten Vierteljahres aufheben wollte. Dieſe Friſt iſt aber nicht beobachtet, inſofern die Kündigung erſt am 15. Auguſt v. J. erfolgt iſt. Der Vertrag blieb daher noch bis zum 24. Dezember v. J. wirkſam, und wenn der Beklagte ihn nichts deſto weniger willkührlich auflöſte, ſo dürfte er dem Kläger bis zu dem gedachten Zeitpunkte zur Entſchädigung verpflichtet ſein.

In keinem Falle iſt die Frage, ob das erſte Vierteljahr ſchon mit dem 24. oder erſt mit dem 30. September abgelaufen ſei, von der Art, daß ſie durch ein bloßes Dekret entſchieden werden kann. Act. des Juſtizm. Gen. M. Nr. 38. Fol. 124.

Zu Band III. Seite 327.

Th. II. Tit. 5. §. 186. 1) **Plenar-Beſchluß** vom 12. Novbr. 1838, daß die Gleichſtellung der Hausoffizianten in ihren Rechten und Pflichten mit dem gemeinen Geſinde (§. 186. II. 5. A. L. R.) gegenwärtig auf die Vorſchriften der Geſindeordnung vom 8. Novbr. 1810 und nicht auf die des A. L. R. Th. II. Tit. 5. §. 1—176. zu beziehen iſt. ſ. Min. Bl. 1839. S. 15. v. K. J. B. 53. S. 54.

2) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 10. Auguſt 1839 und des Juſtizm. vom 31. Auguſt 1839, betr. die Kompetenz der Polizeibehörden bei Steitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und ihren Hausoffizianten.

Bei Steitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Hausoffizianten ſind die Vorſchriften der Geſindeordnung über die vor der Einleitung der gerichtlichen Klage von der Polizeibehörde zu verſuchenden Vermittelung, und über die Fälle, in denen die Streitigkeiten mit der Herrſchaft der richterlichen Cognition ganz entzogen ſind, anzuwenden. ſ. vollſt. Min. Bl. S. 303. v. K. J. B. 54. S. 111.

Zu Band III. Seite 338.

Th. II. Tit. 5. §. 187 u. 188. Reſcr. vom 25. Novbr. 1835, betr. die Form der mit den §. 187. h. t. bezeichneten Perſonen abzuſchließenden Verträge.

Auf Veranlaſſung der abſchriftlich beikommenden Vorſtellung des Privatſekretairs B. vom 8. v. M., worin er ſich über die per decretum erfolgte Zurückweiſung ſeiner wider den Aktuarius M. angeſtellten Entſchädigungsklage beſchwert iſt das Klageprotokoll vom 24. Auguſt c. eingeſehen worden.

Der von dem (Tit.) zur Motivirung der Zurückweiſung angeführte Grund überzeugt das Juſtizminiſterium nicht.

Der §. 187. II. 5. A. L. R. beſtimmt, daß Privatſekretaire nicht als Hausoffizianten zu achten ſeien. Der §. 177. l. c., auf welchen das (Tit.) Bezug genommen hat, kann daher nicht zur Anwendung kommen. Der bloße Umſtand aber, daß der §. 188. beſtimmt:

> die Rechte und Pflichten zwiſchen dergleichen Perſonen und denen, welche ſie engagiren, ſeien nach dem Inhalte des mit ihnen abgeſchloſſenen Vertrages zu beurtheilen,

beweiſet auch nicht, daß ſtets ein ſchriftlicher Vertrag geſchloſſen werden müſſe. Denn der §. 188. verweiſet außerdem noch auf andere Gründe der Beurtheilung des Verhältniſſes, namentlich auf die allgemeinen Vorſchriften von Verträgen, und insbeſondere von Verträgen über Handlungen, wobei I. 11. §. 869 seqq. allegirt worden. Nach §. 877. l. c. kann aus ſolchen Verträgen über Handlungen, wie aus allen übrigen, wenn ſie durch wechſelſeitige Einwilligung in geſetzmäßiger Form abgeſchloſſen worden, auf Erfüllung geklagt werden. Die ſchriftliche Form iſt daher nur alsdann erforderlich, wenn das Objekt mehr als 50 Rthlr. beträgt ꝛc.

Act. des Juſtizm. L. R. Nr. 13. Vol. IV. Fol. 109.

Zu Band III. Seite 343.

Th. II. Tit. 6. §. 3. Geſetz vom 7. Januar 1838, betr. die Zuläſſigkeit und resp. die Beſtrafung unerlaubter Verbindungen der Studirenden. ſ. zu II. 12. §. 85. Anh. §. 137.

Zu Band III. Seite 349.

Th. II. Tit. 6. §. 51 ff. Reſcr. vom 4. Febr. 1841, betr. die Zuläſſigkeit der Veräußerung von Gemeindegrundſtücken rückſichtlich der Antheile minderjähriger Mitglieder; ſ. zu II. 7. §. 35.

Zu Band III. Seite 350.

Th. II. Tit. 6. §. 70-72. 1) Verordnung vom 24. Dezbr. 1816 u. **C. O.** vom 12. Auguſt 1839, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten gehörigen Forſten in den Provinzen Sachſen, Weſtphalen und den Rheinprovinzen.

Die Forſten der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten in den, mit Unſerm Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen ſind bisher zum Theil nach ſolchen Vorſchriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispoſitionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausſchließen, und dem Forſtgrundeigenthume ganz unverhältnißmäßige Laſten und Abgaben auflegen. Da ſolche Einſchränkungen in der Benutzung dieſes wichtigen Gemeindeeigenthums mit den Grundſätzen des Rechts unvereinbar ſind, der Gebrauch deſſelben aber eben ſo wenig einer ſchädlichen Willkühr Preis gegeben werden kann; ſo verordnen Wir, um einerſeits den Gemeinden und öffentlichen Anſtalten das Dispoſitionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen, da wo ihnen ſolches genommen war, wiederzugeben, andererſeits aber, eine dem Weſen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entſprechende Benutzungsart zu ſichern, hierdurch Folgendes:

Aufhebung der bisher ſtatt gefundenen Einſchränkungen in der Adminiſtration und der auferlegten beſondern Abgaben.

§. 1. Alle in den genannten Provinzen bisher ſtatt gefundenen Einſchränkungen des Forſteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anſtalten ſollen,

wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind, vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet, völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeindewaldungen, als solchen, aufgelegten besondern Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

Die Zehnprozentgelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten;

die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweisegelder zur Gratifikationskasse;

ferner die außerordentlichen Hauungen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, so wie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich, die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, hinsichtlich ihrer Forstländereien.

§. 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, Kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei eben so, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeindegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen, und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der vortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber, die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglicher, als die Benutzung zur Holzerziehung, halten; so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darstellung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihren Besitz befindlichen Forstländereien

1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften;
2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie
3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierung vornehmen.

Oberaufsichtsrecht der Regierungen.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder andern Gattung des Gemeindevermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansetzung des fortwährenden Besten der Korporation und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Untersuchung der Forstbewirthschaftung selbst, und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§. 5. Zu gleichem Behuf stehet denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statt habende Bewirthschaftung von Amtswegen oder auf spezielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen, durch Anordnung einer speziellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist.

§. 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Oertlichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Institutswaldungen, bestimmen, ob zu deren, dem im §. 4. angedeuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königl. Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet; so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Versorgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps, und die mit Versorgungsansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigens die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Waldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen; oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dahingegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunalwaldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung, oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß, nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8. Die Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Institutswaldungen, da wo sie es nothwendig finden, Unserer Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunalwaldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unsern Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses Gesetz nicht anwendbar sei, auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- oder sogenannten Markenwaldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats, in der bisherigen Art, unterworfen bleiben soll. Berlin, den 24. Dezember 1816. G. S. 1817. S. 57.

Auf dem Berichte des Staatsministeriums vom 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die Verordnung über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen

Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein vom 24. Dezember 1816, auch in denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt worden ist, noch gültig sei oder nicht? Da es keineswegs Meine Absicht gewesen ist, diese Verordnung, durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunaleigenthums geordnet worden, außer Kraft zu setzen, so bestimme Ich hiermit, daß dieselbe auch in denjenigen Städten der bezeichneten Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die revidirte Städteordnung bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine Order ist durch die G. S. bekannt zu machen. Berlin, den 12. August 1839. G. S. S. 226.

2) Vergl. auch Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktbr. 1841; s. zu II. 7. §. 18.

Zu Band III. Seite 351.

Th. II. Tit. 6. §. 93. 1) Vergl. in Betreff der Stadtkommunen die St. Ordn. §. 189. und revid. St. Ordn. §. 117 ff. und die Zusätze zu denselben.

2) **Gesetz** vom 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften; s. zu II. 11. §. 216. B. V. S. 384.

3) **C. O.** vom 25. Januar 1831, betr. die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden; s. zu II. 9. §. 51. B. IV. S. 386.

4) **Reser.** des Min. des Innern vom 4. Oktbr. 1826 und 29. März 1832, betr. die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken Seitens der Gemeinden und Korporationen.

Die Königl. Regierung frägt in dem Berichte vom 4. v. M.

die Geschenke oder Vermächtnisse an Korporationen betreffend,

über die Auslegung des §. 83. Tit. 6. Thl. II. des A. L. R. an. In diesem §. ist verordnet, daß Korporationen oder Gemeinen ohne Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörden, unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden sollen.

Dieselbe wünscht nun darüber Bestimmung, ob hiernach rücksichtlich der Ihr untergebenen Gemeinden und Korporationen, Sie oder das Ministerium des Innern die Behörde sei, welche diese Einwilligung zu ertheilen habe.

Das unterzeichnete Ministerium kann nicht anders dafür annehmen, als daß in dem angeführten §. die zunächst vorgesetzte Behörde, folglich die Regierung gemeint sei: auch würden sonst die Ministerien mit zu vielen Details behelliget werden, wenn sie bei jeder Erwerbung und Veräußerung einer Stadt- einer Dorfgemeine oder einer sonstigen Gesellschaft, welcher Korporationsrechte verliehen sind, eine Genehmigung zu ertheilen hätten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß dem Ministerium unbenommen ist, in Angelegenheiten seines Ressorts für gewisse Fälle die Kognition hierüber unmittelbar vor sich zu ziehen.

Endlich wird daran erinnert, daß dieses Reser. mit der Genehmigung, welche bei Vermächtnissen und Schenkungen an pia corpora erforderlich ist, und welche auf einem ganz anderen Fundamente beruhet, nichts gemein hat. Rücksichtlich der letzteren sind besondere Vorschriften vorhanden, welche mit den oben gedachten §. 83. nicht verwechselt werden dürfen. Berlin, den 4. Oktober 1826. v. K. Ann. B. 10. S. 1070.

Da, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 17. d. M.,

die Aufsicht über die Gemeinden hinsichts des An- und Verkaufs von Grundstücken, so wie der Aufnahme von Darlehnen, betreffend,

erwiedere, der §. 83. Tit. 6. Th. II. und die §§. 33—36. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden, so möge Dieselbe solchen auch nur fernerhin nachgehen. Daß landespolizeiliche Gründe es rathsam machen, den Kommunen nicht unbedingte Freiheit in Erwerbung von Grundeigenthum zu gestatten, ist sowohl durch die Allerh. C. O. vom 25. Januar v. J., als durch die revidirte Städteordnung neuerlich anerkannt worden, und es kann daher hierüber kein Zweifel sein. Eben so wenig ist aber Grund vorhanden, statt der Gutsobrigkeiten, welchen das A. L. R., des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts unbeschadet, die Genehmigung sol-

cher Geschäfte beilegt, und die auch nach Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht aufgehört haben, die Polizei in den zu ihren Gütern gehörigen Ortschaften auszuüben, und die Aufsicht über das Kommunalwesen zu führen, die fragliche Genehmigung jedesmal durch die Landespolizeibehörde ertheilen zu lassen. Es ergiebt sich daher zu einer Deklaration oder Abänderung der Gesetze nirgends eine Veranlassung; vielmehr sind dieselben lediglich auszuführen. Berlin, den 29. März 1832.
v. K. Ann. B. 16. S. 129.

5) a) **Reser.** vom 23. Oktbr. 1841, betr. die Veräußerung und Erwerbung von Grundstücken Seitens der Zünfte.

Unter der vorgesetzten Behörde, ohne deren Einwilligung Korporationen unbewegliche Sachen weder erwerben, noch veräußern und verpfanden dürfen, ist die zunächst vorgesetzte Behörde der Korporation zu verstehen; außer der Genehmigung des zunächst vorgesetzten Magistrats ist daher die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich. s. vollst. Min. Bl. S. 343.

b) Vergl. übrigens **C. O.** vom 12. Juni 1838, betr. die Dispensation von der öffentlichen Versteigerung bei Veräußerungen unbeweglicher Güter der Zünfte; s. zu II. 8. §. 210 ff.

Zu Band III. Seite 353.

Th. II. Tit. 6. §. 114 ff. 1) **C. O.** vom 30. Novbr. 1840, betr. die Vertretung der Gemeinen im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht.

Auf Ihren Bericht vom 30. September d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß in den Landestheilen, die zum vormaligen Großherzogthum Berg gehört haben, die Vorschriften der Bergischen Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808, so lange die durch dieselbe eingeführte Kommunalverfassung daselbst noch besteht, auch in Hinsicht aller Angelegenheiten, welche sich auf die Vertretung der Städte und Landgemeinden vor Gericht und auf die Art der Ausstellung ihrer Vollmachten beziehen, Anwendung finden, und auf die abweichenden Bestimmungen der A. G. O., insonderheit auf die §§. 4 und 47. des Anh. und die §§. 40 und 44. Tit. 3. Th. I. nicht zurückgegangen werden darf. Demzufolge ist auch ein Bürgermeister zur Vertretung einer einzelnen, zu seinem Bürgermeistereiverbande gehörigen Gemeinde lediglich unter den im Art. 41 und 42. der Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808 vorgeschriebenen Formen befugt, und bedarf dazu keiner von der einzelnen Gemeinde ausgestellten Vollmacht. Zugleich bestimme Ich für den in der gedachten Verwaltungsordnung nicht vorgesehenen Fall, wenn mehrere zu einer und derselben Bürgermeisterei gehörige Gemeinden gegen einander einen Prozeß führen wollen, daß alsdann die Regierung, falls sie ihre Autorisation zu dem Prozeß ertheilt, aus den meistbesteuerten Mitgliedern jeder der prozeßführenden Gemeinden fünf Deputirte ernenne, die aus ihrer Mitte den Vertreter der Gemeinde vor Gericht zu wählen haben. Diese Wahl darf jedoch weder den Bürgermeister noch dessen Beigeordnete treffen. Zur Legitimation der Vertreter genügt in einem solchen Falle die Verfügung der Regierung über die Ernennung der Deputirten und eine beglaubigte Abschrift des von letzteren über die Wahl des Vertreters aufgenommenen Protokolls. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1841. S. 13.

2) **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Großherzogthum Westphalen bis zum Jahre 1839 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche nach Ihrem Bericht vom 26. v. M. über die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinen im Herzogthum Westphalen durch die Vertreter derselben abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, entstanden sind, bestimme Ich hierdurch: daß diejenigen Rechtsgeschäfte, welche seit der Bekanntmachung der Großherzoglich Hessischen Verordnung wegen Organisation der Ortsvorstände in den Städten und Freiheiten vom 1. Juni 1811 und der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812 bis zum Schlusse des Jahres 1839 Namens der Stadt- und Landgemeinen des Herzogthums West-

phalen geschlossen worden sind, fernerhin von keinem der Betheiligten bloß aus dem Grunde als ungültig angefochten werden sollen, weil dabei die Vorschriften der Kur-Kölnischen Verordnung vom 28. Mai 1794 wegen Aufnahme von Gemeindevollmachten unberücksicht geblieben oder weil darüber ein förmlicher Gemeindebeschluß unter Zuziehung aller oder der Mehrheit der Mitglieder nicht zu Stande gekommen sei. Es soll vielmehr zur Aufrechthaltung solcher Geschäfte genügen, wenn dabei die sonstigen in der genannten Verordnung vom 1. Juni 1811, der Kommunal-Rechnungs-Instruktion vom 29. Februar 1812 und der Instruktion für die Schultheißen vom 18. Juni 1808 vorgeschriebenen Erfordernisse beobachtet worden. — Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 120.

3) Vergl. Landgemeineordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktbr 1841; s. zu II. §. 18.

Zu Band III. Seite 361.

Th. II. Tit. 7. §. 12. 1) **Reskr.** vom 24. Oktbr. 1840, betr. die Unzulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halm Seitens bäuerlicher Besitzer.

Es kann nicht angenommen werden, daß die Vorschrift §. 12. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. (und ebenso die Vorschrift §. 594. I. 11. des A. L. R.) durch das Kulturedikt vom 14. September 1811 aufgehoben sei, oder daß die Anwendbarkeit dieser Vorschrift Bauern voraussetze, die im Unterthanenverhältnisse stehen.
s. vollst. Min. Bl. S. 341. v. K. J. B. 56. S. 466.

2) a) **C. O.** vom 8. August 1832, betr. die Zulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halm im Wege der Exekution in der Provinz Westphalen und im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nach dem Antrag des Staatsministeriums vom 28. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des wider Meinen Erlaß vom 18. August 1830 erhobenen Bedenkens: daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme in allen Getreidearten, welcher den ländlichen Grundbesitzern in der Provinz gestattet worden, auf zwei Drittel derselben, so, daß ein Drittel dem Schuldner verbleibt, im Wege der Exekution zugelassen werden soll. Ich setze zugleich fest, daß die Beschlagnahme und der Verkauf der Früchte nicht eher als in den letzten sechs Wochen der gewöhnlichen Zeit ihrer Reife statt finden darf. Diese Bestimmungen sollen nicht blos in der Provinz Westphalen, sondern auch in den Landestheilen des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das A. L. R. verbindliche Kraft hat, zur Anwendung kommen, weshalb das Staatsministerium den gegenwärtigen Befehl durch die Amtsblätter der Regierungen Arnsberg, Minden, Münster und Düsseldorf bekannt zu machen hat.
v. K. J. B. 40. S. 170.

b) **C. O.** vom 22. Mai 1842, betr. die Zulässigkeit des Verkaufs der Früchte auf dem Halm und des künftigen Zuwachses in Westphalen.

Da die Westphälischen Provinzialstände auf dem letzten Landtage die Aufhebung des §. 12. Tit. 7. Th. II. des A. L. R., nach welchem es keinem Bauer erlaubt ist, seine Früchte auf dem Halme zu verkaufen, in Antrag gebracht haben, und das Staatsministerium in dem Bericht vom 28. v. M. sich hiermit einverstanden erklärt, und zugleich die Aufhebung einer ähnlichen Beschränkung im §. 594. Tit. 11. Th. I. A. L. R., wonach mit gemeinen Landleuten ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß oder Gewicht und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen geschlossen werden kann, beantragt hat, so will Ich diesen Anträgen Statt geben und hiermit anordnen, daß die gedachten beiden Bestimmungen in der Provinz Westphalen nicht ferner zur Anwendung kommen sollen. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. S. 200.

Zu Band III. Seite 362.

Th. II. Tit. 7. §. 13. C. O. vom 28. Novbr. 1803 und **Rescr.** des Generalpostamts vom 20. Novbr. 1831, betr. die Verbindlichkeit zur Gestellung von Hülfspferden für die Post.

Mein lieber General und Staatsminister Graf von Schulenburg! Bei den aus Eurem Berichte vom 22. d. M. ersehenen Gründen, leuchtet es Mir ein, daß die Gestellung der Hülfspferde, wozu die Bürger in den Städten und die Unterthanen auf dem Lande verpflichtet sind, zur Fortschaffung der Nebenwägen eben so nöthig als zur Fortbringung der ordinairen und Extraposten ist, und Ich habe daher durch den Staatsminister v. Voß solches mit dem Befehl zu erkennen gegeben, die Neumärkische Kammer, welche dies zuerst bezweifelt hat, sofort anzuweisen, nicht nur die Bürgerschaft zu Krossen dazu anhalten, die erforderlichen Hülfspferde zu gestellen, sondern überhaupt demgemäß in allen übrigen Fällen, auf Requisition der Postämter, die nöthige Verfügung zu Abhelfung der aus der Weigerung entstehenden Verlegenheiten zu treffen. Indessen will Ich, daß diese Last so viel als möglich erleichtert werden soll, und daher Euren Bericht darüber erwarten, ob die Bezahlung dieser Hülfspferde, welche jetzt nur eben so als für wirkliche Extrapostpferde in Privatangelegenheiten geschehen kann. Berlin, den 28. Novbr. 1803.

v. K. Ann. B. 5. S. 803.

1) Die Heranziehung von Hülfspferden, unter Mitwirkung der Ortspolizeibehörden, darf nur bei Reisen Allerhöchster und Höchster Personen, so wie in andern außerordentlichen Fällen eintreten, nachdem die sämmtlichen kontraktmäßig zu haltenden Pferde der Station, die immer vollständig vorhanden sein müssen, im Postdienste verwandt sind, und wenn die von den Posthaltern auf den Grund ihrer Kontrakte hinsichtlich der Hülfsanspannung zu treffenden Einrichtungen durch außergewöhnliche Frequenz unzureichend gemacht werden.

Die Amtsvorsteher sind verpflichtet, von den Seitens der Posthalter zur Genügung dieser kontraktlichen Verpflichtung getroffenen Einrichtungen sich stets in genauer Kenntniß zu halten und strenge darüber zu wachen, daß hierunter nichts vernachlässigt wird, damit bei starkem Postverkehr, wo die Postpferde nicht zureichen, sogleich die von dem Posthalter selbst kontraktlich zu schaffende Hülfsanspannung herangezogen werden kann, ohne daß die vorschriftsmäßige prompte Abfertigung des Postfuhrwerks leide, und somit die Requisition unfreiwilliger Hülfsanspannung nur für außerordentliche Fälle in Anwendung komme.

2) Die Requisition der Hülfspferde muß spätestens eine Stunde vor dem Gebrauch geschehen.

3) Sind dergleichen Hülfspferde einmal bestellt, so müssen sie, wenn auch vor deren Benutzung Pferde des Posthalters wieder disponible geworden sind, zu den nächsten Extrapostfuhren verwendet werden, insofern der Anspänner selbst solches wünscht.

4) Läßt ein Reisender die bestellten Postpferde über die gesetzliche Zeit auf sich warten, so erhält auch der Hülfsanspänner, wenn die Reihe zur Fahrt an demselben war, das in den Extrapostordnungen bestimmte Wartegeld. Berlin den 20. Novbr. 1831.

v. K. Ann. B. 15. S. 746.

Zu Band III. Seite 370.

Th. II. Tit. 7. §. 17. C. O. vom 5. Januar 1839, betr. die Modifikation der C. O. vom 20. Septbr. 1836, wegen Beschränkung der Juden in der Ansiedelung auf dem platten Lande und in dem Verkehr mit den Landbewohnern in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter.

Auf den mit seinen Anlagen beigefügten Bericht der betreffenden Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, vom 21. v. M. will Ich, nach dem Antrage derselben, die Bestimmung in §. 1. Meiner Order vom 20. September 1836 wegen Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Warburg, Büren und Höxter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit den Landbewohnern bäuerlichen Standes entsprungenen Mißverhältnisse dahin modifiziren, daß den Juden, unter Beibehaltung der Verpflichtung zur Selbstbewirthschaftung als Bedingung des Erwerbes bäuerlicher Grundstücke bis zum 1. Ja-

nuar 1844 gestattet sein soll, die seit der Publikation Meiner Order vom 20. September 1836 erworbenen, oder künftig noch zu erwerbenden bäuerlichen Grundstücke mit christlichem Gesinde zu bewirthschaften. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen, auch zu verfügen, daß derselbe in die Amtsblätter der Provinz Westphalen aufgenommen werde. G. S. S. 83.

Zu Band III. Seite 373.

Th. II. Tit. 7. §. 18. 1) **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinden im Herzogthum Westphalen bis zum Jahre 1839 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. s. zu II. 6. §. 114 ff.

2) a) **Landgemeindeordnung** für die Provinz Westphalen, vom 31. Oktbr. 1841.

Nach Eingang der Erklärung Unserer im Jahre 1833 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände der Provinz Westphalen über den nach dem Gutachten Unseres Staatsraths abgefaßten Entwurf zu einer Ordnung für die ländlichen Gemeinden, sind die hierauf Bezug habenden Verhältnisse einer nochmaligen gründlichen Untersuchung unterworfen worden. Wir haben hieraus die Ueberzeugung entnommen, daß in dieser Provinz die Elemente der früheren, durch die natürliche Beschaffenheit des Landes und seine geschichtliche Entwickelung begründeten Verfassung nicht erloschen sind, sich vielmehr in einem der Fortbildung fähigen Umfange noch vorfinden. — Unsere Fürsorge zur Herstellung einer den eigenthümlichen Verhältnissen der Provinz entsprechenden Verfassung der Landgemeinden hat deshalb dahin gerichtet sein müssen, jene Elemente zu erhalten und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, zugleich aber den neu entstandenen Elementen der ländlichen Gemeinden die erforderliche Berücksichtigung zu gewähren. Wir setzen demnach die über das Kommunalwesen in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen zeither bestandenen, fremdherrlichen und Großherzoglich Hessischen Gesetze und Verordnungen hierdurch außer Kraft und verordnen, mit Aufhebung aller sonst entgegenstehenden Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden in dieser Provinz auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Titel I.

Von den Landgemeinden und Ämtern überhaupt und der Grundlage ihrer Verfassung.

§. 1. Alle diejenigen Orte (Dörfer, Bauerschaften, Kirchspiele), welche für ihre Kommunalbedürfnisse gegenwärtig einen eigenen Haushalt haben, es sei auf den Grund eines besonderen Etats oder einer Abtheilung des Etats der Bürgermeisterei oder des Kantons, sollen fortan eine Gemeinde, mit den Rechten einer öffentlichen Korporation, unter einem Gemeindevorsteher bilden.

§. 2. Sind in Folge der bisher geltend gewesenen Gesetze mehrere, früher selbstständige Gemeinden jetzt zu einem Haushalt verbunden, so ist jede derselben berechtigt, die Trennung aus diesem Verbande und ihre Wiederherstellung als eigene Gemeinde zu verlangen. Die Beschlußnahme hierüber steht den Meistbeerbten des Orts zu und erfolgt nach Mehrheit der Stimmen.

Ueber die Zulässigkeit der Trennung entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

Umfaßt der Verband mehr als zwei dergleichen Orte, so muß, wenn der Antrag auf Trennung nur in Ansehung eines Orts eingeht und begründet gefunden wird, die Ermittelung und Prüfung zugleich darauf erstreckt werden, in wiefern der Verband in Ansehung der übrigen Orte beizubehalten oder gleichfalls aufzulösen sei.

§. 3. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks und zu letzterem alle innerhalb dessen Grenzen gelegene Grundstücke.

§. 4. Einzeln gelegene Besitzungen, welche noch keiner Gemeinde angehören, müssen, in sofern sie nicht landtagsfähige Rittergüter sind, mit einer angränzenden Gemeinde vereinigt werden.

§. 5. Den vormals unmittelbaren Deutschen Reichsständen, auf welche die Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, verbleiben sowohl in persönlicher Beziehung, als für ihre in dem Gemeindebezirke belegenen Grundstücke und für deren Bewohner, die ihnen nach der Instruktion vom 30. Mai 1820 in Verbindung mit der, dem §. 32. derselben erläuternden Order vom 14. Juli 1829 oder vermöge besonderer Rezesse zustehenden Rechte.

§. 6. Wo die Rittergüter gegenwärtig mit den Ortsgemeinden verbunden sind, soll deren Trennung, aus Rücksicht auf ihr ursprüngliches Recht hierzu, jederzeit eintreten, wenn beide Theile darüber einig sind.

Wird auf eine solche Trennung nur von dem einem Theile in seinem Interesse angetragen, so hat die Staatsbehörde zu beurtheilen, ob der Antrag in sich gerechtfertigt sei; die Entscheidung darüber erfolgt durch den Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des Rittergutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Theil darauf anträgt und die Gemeinschaft ohne Nachtheil für den anderen Theil fortbestehen kann.

Die Auseinandersetzung, sowie die Regulirung der Beiträge zu den gemeinschaftlich verbleibenden Anstalten wird nach Vorschrift des §. 15. bewirkt.

§. 7. Die Bestimmungen (§. 6.) finden nur Anwendung auf die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen, landtagsfähigen Rittergüter, nicht aber auf andere vormals eximirte Güter, welche den Ortsgemeinden einverleibt bleiben.

§. 8. Die Besitzer der Rittergüter, welche aus der Verbindung mit den Ortsgemeinden ausscheiden, sind für den Bereich des Gutes zu allen Leistungen und Pflichten verbunden, welche gesetzlich oder verfassungsmäßig den Gemeinden obliegen.

§. 9. Grundstücke, welche von einem außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergute getrennt und nicht sogleich mit einem andern angrenzenden Gute dieser Art wieder vereinigt werden, sind der zunächst belegenen Gemeinde einzuverleiben, von welcher sie auch bei einer in der Folge eintretenden Verbindung mit einem solchen Gute nicht getrennt werden.

§. 10. Wenn ein solches Gut durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Ritterguts verliert, so wird dasselbe, sobald es nach Vorschrift der Order vom 11. Januar 1835 in der Rittergutsmatrikel gelöscht worden, mit der benachbarten Gemeinde vereinigt.

§. 11. Außer den Fällen der §§. 2. 4. 6 ff. können Veränderungen in den Gemeindeverbänden, wenn nicht sämmtliche betheiligte Gemeinden darin einwilligen, nur mit Unserer unmittelbaren Genehmigung vorgenommen werden.

§. 12. Aus mehreren Gemeinde nebst den nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergütern wird ein Verwaltungsbezirk (Amt) unter einem Amtmann gebildet.

Das Amt kann auch aus Einer Gemeinde bestehen, wenn dieselbe von dem Umfange ist, um den Zwecken eines Amtes für sich allein zu genügen. — In diesem Falle findet ein Ausscheiden der seither zur Gemeinde gehörigen Rittergüter aus dem Gemeindeverbande nicht statt.

§. 13. Das Amt kann zugleich in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche für alle zu dem Amte gehörigen Gemeinden und Rittergüter ein gemeinschaftliches Interesse haben, einen Kommunalverband bilden. Welche Angelegenheiten Gegen-

stand des Amtskommunalverbandes sein sollen, wird, so weit sie nicht durch gesetzliche Vorschrift besonders bestimmt sind, durch Beschluß der Amtsversammlung (§. 111.) unter Genehmigung der Regierung festgestellt.

§. 14. Die jetzigen Bürgermeistereien, Kantons und Verwaltungsbezirke sollen als Amtsbezirke beibehalten werden; es bleibt jedoch vorbehalten, so weit die gegenwärtigen Bezirke nicht zweckmäßig befunden werden, die erforderlichen Abänderungen zu treffen. Diese können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern auf den mit dem Gutachten des Oberpräsidenten begleiteten Bericht der Regierung erfolgen; die betheiligten Amtsversammlungen und die Kreisstände müssen darüber zuvor mit ihrer Erklärung gehört werden.

§. 15. Bei Veränderungen, welche jetzt oder künftig in den Gemeinde oder Amtsbezirken vorgenommen werden, ist die Auseinandersetzung nach Vernehmung der Betheiligten im Verwaltungswege zu bewirken. Wird eine Uebereinkunft hierüber unter den Betheiligten vermittelt, so genügt die Genehmigung derselben durch die Regierung, im Falle des Widerspruchs entscheidet der Minister des Innern. Durch dergleichen Veränderungen dürfen privatrechtliche Verhältnisse niemals gestört werden.

Eine jede solche Veränderung der Gemeinde- oder Amtsbezirke ist durch das Amtsblatt bekannt zu macher.

§. 16. Wo eigenthümliche Verhältnisse einzelner Gemeinden oder Landestheile es nöthig machen, können zur Ergänzung und näheren Bestimmung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes besondere Dorfordnungen erlassen werden. Ueber diese Ordnungen sind, je nachdem sie blos einzelne Gemeinden oder sämmtliche Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke oder Kreise betreffen, die betheiligten Gemeinde-, Amts- oder Kreisversammlungen zuvor mit ihrer Erklärung zu hören. In sofern die Dorfordnung keine Abweichungen von dem Gesetze enthalten, oder ein bis dahin in Wirksamkeit gebliebenes Herkommen bestätigen, ist zur Gültigkeit derselben die Bestätigung durch den Minister des Innern hinreichend, außerdem aber Unsere landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Titel II.

Von den Gemeinden.

Abschnitt 1.

Von den Gemeindemitgliedern, deren Rechten und Pflichten.

§. 17. Mitglieder der Gemeinde sind:

1) sämmtliche selbstständige Einwohner derselben,
2) alle, welche in der Gemeinde mit einem Hause angesessen sind, und
3) diejenigen, welche das Gemeinderecht besonders erlangt haben (§. 43.)

Als mit einem Hause angesessen wird derjenige angesehen, auf dessen Namen das Haus in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen ist (Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §. 14.).

§. 18. In wiefern die Gemeinden neu anziehenden Personen die Niederlassung zu gestatten haben, ist nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 19. Von denjenigen, welche in der Gemeinde als selbstständige Einwohner sich niederlassen, kann ein Einzugsgeld erhoben werden, wenn

1) ein solches bis jetzt herkömmlich zur Gemeindekasse erhoben worden ist,
2) die Einkünfte des Gemeindevermögens, nach Abzug der etwa zur Verzinsung und zur planmäßigen Abbürdung der Schulden erforderlichen Beträge, im Durchschnitte einen Ueberschuß gewähren, aus welchem ein erheblicher Theil der Kommunalbedürfnisse bestritten werden kann, oder

3) Gemeindeanstalten bestehen, welche aus eigenem Vermögen hülfsbedürftigen Einwohnern Unterstützungen gewähren, oder

4) ein Vermögen vorhanden ist, welches von den einzelnen Mitgliedern benutzt wird.

Das Einzugsgeld wird in dem Falle unter 1) nach dem herkömmlichen Betrage forterhoben, kann aber anderweitig regulirt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Observanz für begründet anzuerkennen, und in welcher Art das Einzugsgeld anderweitig zu reguliren ist, imgleichen über die Zulässigkeit und die Höhe des Einzugsgeldes in den Fällen unter 2), 3) und 4) erfolgt nach Vernehmung der Gemeindeversammlung (§. 49.) durch den Oberpräsidenten, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird.

§. 20. Die Mitglieder der Gemeinde nehmen an den gemeinsamen Rechten der Gemeinde Theil unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 21. Die Theilnahme an den Wahlen und an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (das Gemeinderecht) steht nach näherer Bestimmung des zweiten Abschnitts nur

1) den Meistbeerbten (§. 40.) und

2) denjenigen zu, welchen dasselbe besonders verliehen worden ist (§. 43.).

§. 22. Die Einkünfte aus dem Vermögen der Gemeinde sollen in der Regel auch fernerhin nach der bisher daselbst bestehenden Verfassung verwendet werden.

§. 23. An demjenigen Vermögen, welches bisher lediglich zur Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt war, soll auch ferner den Einzelnen kein Nutzungsrecht zustehen.

§. 24. Dagegen soll dasjenige Vermögen, welches bisher zur Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder oder einer besonderen Klasse derselben bestimmt gewesen ist, auch ferner nach diesem Herkommen behandelt werden. Nähere Vorschriften hierüber, imgleichen über die auf dem Theilnahmerechte an diesen Nutzungen ruhende besondere Verpflichtung zu Gemeindebeiträgen werden einer besonderen Verordnung vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber gegenwärtig bestehenden Anordnungen.

§. 25. Für die Theilnahme an Gemeindenutzungen, zu welchen sämmtliche Gemeindeglieder berechtigt sind, kann zum Vortheil der Gemeindekasse eine jährliche Abgabe, welche nach den einzelnen Arten jener Nutzungen und nur von Denjenigen, welche daran wirklich Theil nehmen, zu entrichten ist, angeordnet werden; dies muß jederzeit geschehen, wenn die Gemeindebedürfnisse ohne Auflage nicht gedeckt werden können. Wo kein Einzugsgeld (§. 19.) erhoben wird, kann anstatt der jährlichen Abgabe oder auch neben derselben ein Einkaufsgeld eingeführt werden. — Beides wird nach Vernehmung der Gemeindeversammlung durch die Regierung festgesetzt; die im §. 19. erwähnte Instruktion soll auch hierüber nähere Anweisung ertheilen.

§. 26. Auf das Vermögen von Korporationen und Stiftungen, so wie auf dasjenige, welches einzelnen Klassen von Einwohnern angehört, haben die Mitglieder der Gemeinde als solche keinen Anspruch.

§. 27. Die Gemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche das Gemeindebedürfniß erfordert.

§. 28. In sofern zu diesen Leistungen die Einkünfte aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, sind alle einzelne Gemeindeangehörige (§§. 3 und 17.) zu Geldbeiträgen und Diensten, wozu jedoch kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, verpflichtet.

§. 29. Auswärts wohnende Grundeigenthümer sind, selbst dann, wenn sie als Hausbesitzer zu den Gemeindegliedern gehören (§. 17. Nr. 2.) oder das Gemeinderecht durch besondere Verleihung erlangt haben (§. 43.), doch nur zu den, dem Grundeigenthum aufgelegten Leistungen verpflichtet.

§. 30. Die Beitragspflicht der einzelnen Gemeindeangehörigen (§. 28.) erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung bereits vorhandener Schulden der Gemeinde, und es bedarf dieserhalb keiner besonderen Bekanntmachung an die neu eintretenden Mitglieder.

Bei Veränderung des Gemeindebezirks durch Zuschlagung einzeln gelegener Besitzungen, oder durch Einverleibung einer anderen Gemeinde oder eines Theils derselben, wird jedoch in den bestehenden Schuldverhältnissen und in der Verbindlichkeit zur Verzinsung und Abtragung der schon vorhandenen Schulden beizutragen, nichts geändert.

§. 31. Die Verpflichtung der Einzelnen zu solchen Leistungen (§§. 28 u. 30.) beginnt ohne besondere Erklärung mit dem ersten Verfalltage seit ihrem Eintritt in die Gemeinde. — Wenn sie ihr Verhältniß zur Gemeinde aufgeben, so dauert ihre Verpflichtung noch für den letzten vorher eintretenden Verfalltag fort und hört mit demselben auf.

§. 32. Servisberechtigte aktive Militairpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte sind von allen Geldbeiträgen und persönlichen Diensten (§. 28.) frei, in sofern sie in der Gemeinde weder mit Grundeigenthum angesessen sind noch Gewerbe treiben; doch bezieht sich diese Befreiung nicht auf Zuschläge zu indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind.

§. 33. Wegen der Beiträge der besoldeten Beamten sollen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Order vom 14. Mai 1832 angewandt werden. Sämmtliche Beamte bleiben durch die Geldbeiträge, welche sie nach jenen Vorschriften oder sonst an die Gemeindekasse zu entrichten haben, von persönlichen Diensten frei; sind sie aber Grundbesitzer oder treiben sie ein Gewerbe, so haben sie Stellvertreter zu bestellen, oder auch nach Uebereinkunft mit der Gemeinde, oder auf Entscheidung der Regierung eine Geldvergütigung dafür zu leisten.

§. 34. Betrifft das Bedürfniß nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben.

§. 35. Von den Gemeindeauflagen sind befreit:

1) alle zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte unbebaute Grundstücke, welche nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 §. 8. Nr. 1. und §. 9. von der Besteuerung ausgenommen sind;
2) die zu einem solchen Zwecke bestimmten, nach der Vorschrift des §. 8. Nr. 2. jenes Gesetzes von der Besteuerung ausgenommenen Gebäude, in sofern, als sie seither nach gesetzlicher Bestimmung oder vermöge eines speziellen Rechtstitels auf Befreiung von den Gemeindelasten Anspruch hatten, oder künftig neu erbaut, oder gegen Ueberlassung von Gebäuden, welche bisher von Gemeindelasten frei waren, erworben werden.

Die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Gebäude, welche seither Gemeindelasten getragen haben, so wie diejenigen Gebäude, welche künftig zu einem solchen Zwecke ohne gleichzeitige Abtretung eines von Gemeindelasten befreiten Gebäudes erworben werden, bleiben den Gemeindelasten unterworfen, jedoch nur in dem bisherigen Umfange und mit Ausnahme der persönlichen Dienstleistungen. — An die Stelle sonstiger Naturallasten, zu denen auch die Einquartierung zu rechnen ist, tritt eine feste Geldrente, welche in Ermangelung eines gütlichen Abkommens durch Schiedsrichter festzusetzen ist. Diese Festsetzung geschieht nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, jedoch mit Rücksicht auf die bei außerordentlichen Verhältnissen etwa eintretende Erhöhung der Last. Die Gemeinde ernennt einen, und die Behörde, zu deren Verwaltung das Gebäude gehört, den anderen Schiedsrichter; die beiden Schiedsrichter haben, wenn jene Behörde und die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, den Obmann zu wählen.

Verlieren die unter 1 und 2. angeführten Grundstücke die Eigenschaft, durch welche ihre Befreiung von der Grundsteuer bedingt ist (§. 11. des Grundsteuergesetzes), so fällt auch die Befreiung von den Gemeindeauflagen fort, sofern dieselbe nicht auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 36. Wo die Staatswaldungen seither von den nach dem Grundsteuerfuße vertheilten Gemeindelasten befreit gewesen sind, verbleibt ihnen auch fernerhin diese Befreiung.

In Betreff der Befreiung der Dienstgrundstücke der Geistlichen und Schullehrer von den Gemeindelasten behält es bei den bestehende Vorschriften sein Bewenden.

§. 37. Dingliche Befreiungen, welche außer den in §§. 35 und 36. erwähnten, jetzt noch bestehen, werden nach ihrem bisherigen Umfange so lange anerkannt, bis sie von der Gemeine abgelöst sind, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Der Ablösungsbetrag wird durch Schiedsrichter festgesetzt, von welchen einen der Besitzer des bisher befreiten Grundstückes, den anderen die Gemeindeversammlung erwählt, und wobei die Regierung den Obmann bestellt. — Durch den Ausspruch der Schiedsrichter wird unabänderlich festgestellt, welchen Geldwerth die Befreiung im gewöhnlichen Laufe der Dinge nach einem Durchschnitt von zehn Jahren jährlich gehabt hat. Sobald die Gemeinde den zwanzigfachen Betrag des ermittelten Jahrs-Quantums an den Betheiligten baar gezahlt hat, hört die Befreiung auf. Neue dingliche Befreiungen können von der Gemeinde nicht ertheilt werden.

§. 38. Persönliche Befreiungen können gleichfalls von der Gemeinde nicht ertheilt werden. In Ansehung der Geistlichen und Schullehrer sind die bestehenden Verordnungen anzuwenden.

§. 39. Gemeindeglieder, welche die ihnen obliegenden persönlichen Leistungen nicht selbst verrichten können oder wollen, sind verpflichtet, taugliche Stellvertreter zu bestellen.

Abschnitt 2.

Von dem Gemeinderechte und den Meistbeerbten.

§. 40. Zu den Meistbeerbten gehören diejenigen Gemeindeglieder, welche im Gemeindebezirk mit einem Hause angesessen sind und von ihrem daselbst befindlichen Besitzthum an Hauptgrundsteuer einen nach den Ortsverhältnissen nicht unter zwei und nicht über fünf Thaler festzusetzenden Betrag entrichten. Die Festsetzung dieses Betrages erfolgt durch den Oberpräsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörden.

§. 41. Die Meistbeerbten theilen sich in zwei Klassen.

Die erste Klasse besteht aus den Besitzern derjenigen Bauerngüter (Höfe, Kolonate, Kotten u. s. w.), welche

1) vor dem Jahre 1806 in den Kontributions- oder Schatzungs-Matrikeln oder Katastern als bäuerliche Stellen aufgeführt, oder sonst in das Gemeinderecht aufgenommen waren, oder
2) dem Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfen sind.

Die zweite Klasse umfaßt die übrigen Hausbesitzer. Zu dieser Klasse werden auch diejenigen gerechnet, welchen das Gemeinderecht besonders verliehen ist. (§. 43.).

Diese Eintheilung der Meistbeerbten in Klassen fällt jedoch fort, wo die kontributions- oder schatzungspflichtigen bäuerlichen Besitzungen vor dem Jahre 1806 keine geschlossenen Güter bildeten.

§. 42. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24ste Lebensjahr zurückgelegt haben und un-

beſcholten ſind (§§. 45—47.). Es iſt jedoch hierbei mit Ausnahme der in den §§. 45—47. bezeichneten Fälle, eine Vertretung der Ehefrauen durch ihren Ehegatten, der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſonen durch ihren Vater, der unter Vormundſchaft ſtehenden Perſonen durch ihre Vormünder, der Väter und Mütter durch ihre Söhne, imgleichen der Rittergutsbeſitzer durch ihre Rentmeiſter oder durch den Pächter des Ritterguts, ſo wie derjenigen auswärts wohnenden Meiſtbeerbten, welche zur erſten Klaſſe derſelben (§. 41.) gehören, oder wo eine Eintheilung nach Klaſſen nicht ſtattfindet, ein dem Geſetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836 unterworfenes Bauergut beſitzen, durch den Pächter oder Verwalter der Beſitzung geſtattet.

Der Vertreter muß gleichfalls die vorangeführten perſönlichen Eigenſchaften beſitzen.

§. 43. Alle übrige Gemeindeglieder, ſo wie die auswärts wohnenden Grundeigenthümer, welche in dem Gemeindebezirke nicht mit einem Hauſe angeſeſſen ſind (Forenſen), nehmen an dem Gemeinderechte keinen Theil, es kann ihnen aber ſolches, wenn ſie die dazu nach §. 42. erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften beſitzen, aus beſonderem Vertrauen durch Beſchluß der Gemeindeverſammlung (§. 49.) verliehen werden. Das einem Einwohner ſolchergeſtalt verliehene Gemeinderecht erlöſcht durch Aufgebung des Wohnſitzes, ſo wie das einem Forenſen verliehene durch Veräußerung von mehr als der Hälfte ſeines Grundbeſitzes in dem Gemeindebezirke.

Der Wohnſitz wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung als aufgegeben angeſehen, wenn nicht binnen Jahresfriſt nach der Entfernung aus dem Orte ein Stellvertreter zur Erfüllung der Gemeinde-Obliegenheiten beſtellt worden iſt.

§. 44. Das Gemeinderecht wird verloren, wenn der Grundbeſitz eines Meiſtbeerbten eine ſolche Verminderung erleidet, daß davon nicht mehr der im §. 40. beſtimmte Grundſteuerbetrag entrichtet wird. Entſteht die Verminderung der Steuerquote unter dieſen Betrag bloß dadurch, daß in Folge einer Vermehrung des Geſammt-Kataſtral-Ertrages der weſtlichen Provinzen der allgemeine Steuer-Prozentſatz ſich ermäßigt, ſo verbleibt den zeitherigen Meiſtbeerbten das Gemeinderecht.

§. 45. Von dem Gemeinderechte ſind diejenigen auszuſchließen, welche

1) wegen irgend eines Verbrechens auf zwei Jahre oder länger zum Zuchthauſe oder zu einer härtern Strafart, oder
2) wegen Meineides, Diebſtahls, oder qualifizirten Betruges zu irgend einer Kriminalſtrafe verurtheilt worden ſind.

Die Ausſchließung von dem Gemeinderechte wird auf den Grund des rechtskräftigen Erkenntniſſes durch die Gemeindeverſammlung ausgeſprochen.

§. 46. Das Gemeinderecht kann durch Beſchluß der Gemeindeverſammlung auch demjenigen entzogen werden, welcher außer den Fällen des §. 45. zu irgend einer Kriminalſtrafe verurtheilt oder in irgend einer Kriminalunterſuchung nur vorläufig freigeſprochen iſt, oder ſich durch einzelne Handlungen oder durch ſeine Lebensweiſe die öffentliche Verachtung zugezogen hat.

Der Amtmann hat in dieſen Fällen die zum Grunde liegenden Thatſachen zu unterſuchen und feſtzuſtellen, den Angeſchuldigten mit ſeiner Vertheidigung zu hören und die Verhandlungen der Gemeindeverſammlung zur Beſchlußnahme vorzulegen, wobei er ſelbſt den Vorſitz zu übernehmen hat.

Dem Angeſchuldigten ſteht gegen den Beſchluß der Rekurs an die vorgeſetzte Regierung zu.

§. 47. Das Gemeinderecht ruhet, wenn der dazu Berechtigte in Kriminalunterſuchung oder Konkurs verfällt.

§. 48. In jeder Gemeinde hat der Vorſteher ein vollſtändiges Verzeichniß der zur Ausübung des Gemeinderechts perſönlich oder durch Stellvertreter befähig-

ten Meistbeerbten (Gemeinderolle) zu führen. Wer einmal in diese Rolle aufgenommen ist, kann aus derselben ohne gesetzliche Gründe, welche ihm bekannt gemacht werden müssen, nicht weggelassen werden, und bleibt, wenn er der Weglassung widerspricht, außer den Fällen des §. 45. so lange in seinen früheren Verhältnissen, bis die Regierung wider ihn entschieden hat.

Abschnitt 3.

Von der Vertretung der Gemeinden.

§. 49. Die Gemeinde wird in allen ihren Angelegenheiten durch die Versammlung der Meistbeerbten vertreten, in größeren Gemeinden, welche der Oberpräsident nach einer ihm darüber von dem Minister des Innern zu ertheilenden Instruktion bestimmt, findet jedoch eine Vertretung durch Gemeindeverordnete statt.

§. 50. Die Gemeindeverordneten bestehen:

1) aus den Besitzern der zur Gemeinde gehörigen landtagsfähigen Rittergüter, und
2) aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl für jede Gemeinde von dem Oberpräsidenten nach Vernehmung der Gemeindebehörde bestimmt wird und nicht unter sechs und nicht über achtzehn betragen soll.

§. 51. Die Rittergutsbesitzer müssen, um an der Gemeindeverordneten-Versammlung Theil nehmen zu können, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche für einen gewählten Gemeindeverordneten erforderlich sind; sie können jedoch ihr Stimmrecht nach Vorschrift §. 42. durch Stellvertreter ausüben.

§. 52. Die nach §. 50. Nr. 2. zu wählenden Gemeindeverordneten werden auf sechs Jahre ernannt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte derselben aus, an deren Stelle neue Mitglieder zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Loose.

§. 53. Die Gemeindeverordneten werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Meistbeerbten, mit Ausnahme der Rittergutsbesitzer, aus ihrer Mitte gewählt; die Gewählten müssen sich zur christlichen Religion bekennen.

§. 54. Die Wahlen erfolgen, wo die Meistbeerbten nach den Bestimmungen des §. 41. in zwei Klassen sich theilen, nach diesen Klassen. Auch kann, wenn die Gemeinde aus Bauerschaften mit zerstreut liegenden Besitzungen und aus einem geschlossenen Dorfe besteht, zum Behuf der Wahlen aus den im Dorfe wohnenden Meistbeerbten eine dritte Klasse gebildet werden.

§. 55. Die Zahl der von jeder Klasse zu wählenden Gemeindeverordneten richtet sich nach dem Verhältnisse der Gesammtsumme der Grundsteuer, welche von den in der Klasse begriffenen Meistbeerbten entrichtet wird. Die Festsetzung hierüber erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 56. In dem Wahltermine, welcher vier Wochen vorher nach der in der Gemeinde gewöhnlichen Publikationsart bekannt zu machen ist, müssen die Meistbeerbten persönlich oder in den nach §. 42. zulässigen Fällen durch Stellvertreter erscheinen.

Die Ausgebliebenen sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, und zur Einsendung schriftlicher Abstimmungen nicht befugt.

§. 57. Die Wahl steht unter der Leitung des Amtmanns; dieser kann aber hierbei sich durch den Gemeindevorsteher vertreten lassen.

§. 58. Als erwählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergiebt sich nicht eine absolute Mehrheit, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch hierbei nach zweimaligem Versuche keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet das Loos.

§. 59. Reklamationen gegen das Verzeichniß der Wahlberechtigten, welches bei Ankündigung des Wahltermins öffentlich auszulegen ist, machen die Wahlhand-

lung nur dann ungültig, wenn nachher eine solche Abänderung desselben verfügt wird, durch welche der Gewählte die absolute Stimmenmehrheit verliert.

§. 60. Die Wahlverhandlungen sind nach vorgängiger Prüfung in der Gemeindeverordneten-Versammlung dem Landrathe einzureichen, welcher, wenn gegen die Legalität des Verfahrens und die Qualifikation der Gewählten nichts zu erinnern ist, oder die Erinnerungen erledigt sind, die Wahl zu bestätigen und die Einführung der Gewählten anzuordnen hat.

§. 61. Die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen näheren Bestimmungen über die Wahlform bleiben besonderen Reglements vorbehalten, worüber der Minister des Innern den Oberpräsidenten mit Instruktion versehen wird.

Abschnitt 4.

Von den Rechten und Verhältnissen der Gemeindeversammlung.

§. 62. Die Gemeindeversammlung (§. 49.) hat die Vollmacht und Verpflichtung, die Gemeinde nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für dieselbe zu fassen.

§. 63. Die Versammlung kann nur dann zusammentreten, wenn sie dazu von dem Vorsteher oder dem Amtmann zusammenberufen worden ist.

§. 64. Der Vorsteher führt in der Versammlung den Vorsitz mit vollem Stimmrechte und mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Es steht jedoch auch dem Amtmann die Befugniß zu, den Vorsitz darin zu übernehmen; er ist hierzu verpflichtet, wenn über den Haushaltsetat und über die Abnahme der Gemeinderechnung, imgleichen über Angelegenheiten, bei denen mehrere Gemeinden des Amtsbezirks gemeinschaftlich betheilt sind, berathen werden soll. Es gebührt ihm hierbei bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme, außerdem aber kein Stimmrecht.

§. 65. Wohnt ein Rittergutsbesitzer der Versammlung persönlich bei, so gebührt ihm, wenn nicht der Amtmann gegenwärtig ist, der Vorsitz, und zwar bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme; sind mehrere Rittergutsbesitzer anwesend, so hat, in Ermangelung einer Einigung unter ihnen, der älteste den Vorsitz zu führen.

§. 66. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich. Fehlt es bei einer Versammlung der Gemeindeverordneten an dieser Zahl, so sind an der Stelle der verhinderten oder abgegangenen Mitglieder so viele der am höchsten besteuerten Meistbeerbten einzuberufen, als zur Beschlußfähigkeit der Versammlung nöthig ist.

§. 67. Wer bei einer Angelegenheit ein von dem Interesse der Gemeinde verschiedenes Interesse hat, darf an der Berathung keinen Theil nehmen. Tritt dieser Fall bei dem Vorsteher ein, so hat der Amtmann den Vorsitz zu übernehmen. Kann wegen persönlicher Betheilung der Mitglieder und der an deren Stelle einzuberufenden Meistbeerbten eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat die Regierung vermöge des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts für die Gewahrung der Rechte der Gemeinde Sorge zu tragen, ihr einen Rechtsanwald zu bestellen und die sonst erforderlichen Einleitungen zur Wahrnehmung des Interesses der Gemeinde zu treffen. Diese Bestimmung findet insonderheit alsdann Anwendung, wenn Streit darüber entsteht, ob ein Gegenstand Eigenthum der Gemeinde oder der einzelnen Gemeindeglieder ist.

§. 68. Die Beschlüsse sind mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Mitglieder durch den Vorsitzenden in einem besonderen Buche zu verzeichnen.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse, welche ohne Unterschied kostenfrei sind, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben werden, welche dazu jährlich von der Gemeindeversammlung zu wählen sind.

§. 69. Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen dem Amtmann, in sofern er nicht selbst den Vorsitz geführt hat, vor der Ausführung vorgelegt werden.

§. 70. Den Meistbeerbten und Gemeindeverordneten ist es nicht erlaubt, irgend eine Vergeltung für die Ausübung ihres Berufs anzunehmen, nur baare Auslagen werden ihnen erstattet.

§. 71. Die Gemeindeversammlung, so wie die einzelnen Mitglieder derselben, sind der Gemeinde für den ihr zugefügten Nachtheil verantwortlich, wenn sie sich der Abstimmung entziehen, wenn sie durch Ordnungswidrigkeit die Beschlußnahme verhindern oder die Beschlüsse vereiteln, oder sich ungebührlicher Weise in die Ausführung mischen; dagegen sind sie für den Inhalt ihrer Beschlüsse nur dann verantwortlich, wenn sie wider besseres Wissen, also in unredlicher Absicht gehandelt haben.

Ergiebt sich eine solche Vertretungsverbindlichkeit der Versammlung, so hat die Regierung einen Anwalt zu bestellen, welcher im Namen der Gemeinde den Prozeß zu führen hat. Auch einzelne Mitglieder können wegen solcher Verbindlichkeiten auf Beschluß der Gemeindeversammlung in rechtlichen Anspruch genommen werden.

§. 72. Sollte eine Gemeindeverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflichten vernachlässigen und in Unordnung und Partheiung verfallen, so werden Wir sie nach genauer Untersuchung auflösen, die Bildung einer neuen Versammlung nach Befinden wieder anordnen und die Schuldigen auf gewisse Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.

Außerdem bleibt in dazu geeigneten Fällen die gerichtliche Rüge vorbehalten.

Abschnitt 5.

Von dem Vorsteher und den Unterbeamten der Gemeinden.

§. 73. Der Gemeindevorsteher, dessen Amt auf die jeden Orts herkömmliche Weise zu bezeichnen ist, wird für jetzt und bis Wir Uns bewogen finden werden, die Wahl desselben den Gemeinden zu überlassen, vom Landrath aus den Meistbeerbten, und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, aus letzteren nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Amtmanns ernannt Derselbe muß sich zur christlichen Religion bekennen, in dem Gemeindebezirke wohnen und die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse besitzen. Das Amt des Vorstehers dauert sechs Jahre, kann aber nach drei Jahren niedergelegt werden.

Für Verhinderungsfälle wird in gleicher Art ein Stellvertreter (Beigeordneter) ernannt, welcher dieselben Eigenschaften besitzen muß.

§. 74. In denjenigen Gemeinden, welche für sich allein ein Amt bilden, ist der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher.

§. 75. Auch kann, wenn mehrere Gemeinden ein Amt bilden, der Amtmann zugleich zum Vorsteher derjenigen Gemeinde bestellt werden, in welcher derselbe seinen Wohnsitz hat.

Der Oberpräsident hat hierüber nach Vernehmung der Gemeindeversammlung zu entscheiden. — Jene Gemeinde hat alsdann zu der Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten, einen verhältnißmäßig höheren Beitrag, wie die übrigen zum Amte gehörigen Gemeinden und Rittergutsbesitzer zu leisten. (§. 109.)

§. 76. Das Amt des Vorstehers wird unentgeldlich verwaltet und nur für Dienstunkosten eine Entschädigung gewährt, welche von der Regierung nach Vernehmung der Gemeindeversammlung bestimmt wird, jedoch Einen Silbergroschen für jeden Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen soll. Für Dienstreisen außerhalb des Kreises kann jedoch besondere Vergütung verlangt werden.

Gebühren für einzelne Amtshandlungen dürfen nur in soweit erhoben werden, als sie in den Gesetzen ausdrücklich gestattet sind; dagegen müssen die durch solche

Handlungen verursachten baaren Auslagen jederzeit von den Betheiligten erstattet werden.

§. 77. Der Vorsteher besorgt unter vorgeschriebener Mitwirkung der Gemeindeversammlung und unter der Aufsicht des Amtmanns die Verwaltung der Angelegenheiten der Gemeinde und ist in der Regel die ausführende Behörde. Das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen bleibt jedoch der unmittelbaren Leitung des Amtmanns vorbehalten.

§. 78. In allen Angelegenheiten des Amts, soweit sie die Gemeinde betreffen, ist der Vorsteher eine Unterbehörde des Amtmanns. In Rücksicht auf diese Gegenstände und auf die Ortspolizei hat er die Aufsicht zu führen, Anzeige zu machen, und die ihm von dem Amtmann gegebenen allgemeinen und besonderen Aufträge und Anweisungen auszuführen.

§. 79. In diesen amtlichen Beziehungen (§§. 77 und 78.) sind dem Vorsteher untergeben und zum Gehorsam verpflichtet: sowohl alle einzelne Mitglieder der Gemeinde, als auch die in dem Bezirk derselben bestehenden Korporationen und Stiftungen in ihren Verhältnissen zu der Gemeinde.

§. 80. Der Vorsteher kann gegen diejenigen, welche seinen Anordnungen die gebührende Folgeleistung verweigern, Geldstrafen bis zu Einem Thaler verfügen. — Auch steht ihm, wenn der Amtmann nicht in derselben Gemeinde wohnt, die Untersuchung und Bestrafung der Ortspolizei-Kontraventionen zu, welche mit einer Geldbuße von höchstens Einem Thaler bedroht sind.

§. 81. Die zur Gemeinde gehörigen Rittergutsbesitzer sind jedoch in Bezug auf die Polizeiaufsicht dem Amtmann unmittelbar untergeordnet. Auch in eigentlichen Kommunalsachen ist der Vorsteher zur Erlassung von Zwangsverfügungen gegen dieselben nicht befugt, sondern muß solche bei dem Amtmann in Antrag bringen.

§. 82. Wo der Umfang der Gemeinde es nöthig macht, können für einzelne Theile derselben, nach Bestimmung der Regierung, Dorfs- oder Bauerschaftsvorsteher bestellt werden, welche in dem ihnen angewiesenen Bezirke wohnhaft sein müssen. Wegen der Ernennung, Qualifikation und Amtsdauer gelten die wegen des Gemeindevorstehers ertheilten Vorschriften. Die Dorfs- und Bauerschaftsvorsteher bilden eine Hülfsbehörde des Gemeindevorstehers für die bloß örtlichen Geschäfte und insonderheit für die Polizeiaufsicht ihres Bezirks.

§. 83. In soweit zum Dienste der Gemeinde Unterbeamte und Diener erforderlich sind, werden diese, wenn sie zu bloß mechanischen Dienstleistungen bestimmt sind, von dem Amtmanne, sonst aber von dem Landrathe ernannt. Ueber die Würdigkeit der anzustellenden Personen ist die Gemeindeversammlung zuvor mit ihrer Erklärung zu hören.

§. 84. Der Elementarerheber der direkten Steuern versieht zugleich die Stelle des Gemeindeeinnehmers und bezieht dafür eine nach Vernehmung der Gemeindeversammlung von der Regierung zu bestimmende Remuneration. Er hat für die Verwaltung sämmtlicher Gemeindekassen eine besondere Kaution zu dem von der Regierung festzusetzenden Betrage, im Uebrigen aber nach den für Unsere Kassenbeamten bestehenden Vorschriften zu bestellen. Ausnahmsweise kann von der Regierung mit Genehmigung des Oberpräsidenten die Anstellung eines eigenen Gemeindeeinnehmers angeordnet werden.

Die Ernennung des Letztern erfolgt durch den Landrath; über die Würdigkeit des Anzustellenden ist zuvor die Gemeindeversammlung zu hören.

§. 85. Wo es nöthig befunden wird, kann die Regierung die Aufstellung eines von ihr zu genehmigenden Normalbesoldungsetats anordnen.

§. 86. Die hinsichtlich der Suspension, Entsetzung und unfreiwilligen Entlassung der Staatsdiener bestehenden Grundsätze kommen auch bei den Gemeindebeamten mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß über deren unfreiwillige Entlassung die Regierung in voller Versammlung entscheidet. Durch dasselbe Verfahren soll

bei allen das Gemeinderecht voraussetzenden Stellen die Entlassung veranlaßt werden, wenn das Gemeinderecht verloren wird; im Falle des ruhenden Gemeinderechts ist nach den Umständen über die Suspension zu verfügen.

§. 87. Der Vorsteher ist berechtigt und verpflichtet, die Aufsicht über die Unterbeamten und Diener der Gemeinde und über ihre Dienstleistungen zu führen. — Bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen und Dienstvergehen hat er dem Amtmann Anzeige zu machen, welcher zur Erhaltung der nöthigen Disziplin das Recht hat, den Unterbeamten Ordnungsstrafen bis Drei Thalern und den bloß zu mechanischen Dienstleistungen angestellten Dienern Gefängnißstrafen bis zu zwei Tagen aufzulegen.

Abschnitt 6.

Von dem Geschäftsverhältnisse des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung.

§. 88. Wenn in Gemeindeangelegenheiten nicht blos die Gesetze oder schon gefaßte Beschlüsse auszuführen, sondern neue Beschlüsse zu fassen sind, so gehen zwar diese auch in der Regel zunächst von dem Vorsteher oder dem Amtmann (§§. 63 und 64.) aus; jedoch soll dabei die Entscheidung nach Verschiedenheit der Fälle abhängig sein:

entweder von dem Vorsteher und Amtmann,

oder von der Gemeindeversammlung,

oder von dieser und der hinzutretenden Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörden.

§. 89. Angelegenheiten, in welchen es auf Erfüllung von Pflichten gegen den Staat, gegen Institute und gegen Privatpersonen ankommt, gehören zur Entscheidung des Vorstehers und Amtmanns; es muß aber, wenn hierbei örtliche Verhältnisse Einfluß haben, z. B. bei der Anlage und Unterhaltung der Polizei- und Armenanstalten, bei den Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, frommen Stiftungen u. s. w. die Gemeindeversammlung mit ihrem Gutachten vernommen werden. Dieses soll in soweit beachtet werden, als es den Zwecken entsprechend und mit den allgemeinen Staatsgrundsätzen vereinbar ist. — Was nach den Festsetzungen der Staatsbehörde in Beziehung auf Angelegenheiten dieser Art erfordert wird, ist die Gemeinde zu leisten verpflichtet.

§. 90. Wenn der Amtmann oder der Vorsteher mit dessen Zustimmung irgend einen anderen Gegenstand, worin ihm die Entscheidung zusteht, freiwillig der Gemeindeversammlung vorlegt, so ist er an deren Beschluß gebunden.

§. 91. Die Gemeindeversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, welche sich lediglich auf den innern Haushalt der Gemeinde beziehen. Dahin gehören:

1) Festsetzung des Haushaltsetats,
2) Verpachtung und Verwaltung von Grundstücken,
3) Melioration von Grundstücken,
4) Verpfändung von Grundstücken,
5) Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen über Gerechtsame der Gemeinde oder über die Substanz des Gemeindevermögens,
6) Verträge, die außer den Grenzen des Haushaltsetats liegen,
7) ähnliche außerordentliche Geldbewilligungen als: Neubaue, Hauptreparaturen u. s. w., die den Haushaltsetat übersteigen.

§. 92. Die in Angelegenheiten dieser Art (§. 91.) von der Gemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse sind, so weit sie nicht nach den folgenden Vorschriften höherer Genehmigung bedürfen, für den Vorsteher und Amtmann verbindend. Wenn jedoch der Amtmann die Ueberzeugung hat, daß ein Beschluß den Gesetzen widerspricht, oder dem Gemeindewohl nachtheilig werden würde, so soll er die Ausführung versagen, und darüber an die Regierung zur Entscheidung berichten; er

muß aber, wenn er bei Abfassung des Beschlusses nicht anwesend war, eine nochmalige Berathung der Sache unter seinem Vorsitze veranlassen und eine Vereinigung hierüber versuchen.

§. 93. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken kann nur mit Genehmigung der Regierung, und der Regel nach, nur im Wege der öffentlichen Lizitation stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation aber gehört:

1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus dem Grundsteuerkataster anstatt der Taxe,
2) eine öffentlich auszuhängende Ankündigung,
3) einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt der Regierung oder durch die etwa im Kreise erscheinenden öffentlichen Blätter,
4) eine Frist von sechs Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitations-Termine,
5) Abhaltung des Lizitations-Termins durch eine Justizperson, den Amtmann oder den Vorsteher.

Wenn der Katastralertrag des Grundstücks nicht zwei Thaler übersteigt, so bedarf es der unter 3. vorgeschriebenen Bekanntmachung nicht.

Vor Erlassung der Bekanntmachung ist an die Regierung zu berichten, welche sich überzeugen muß, ob hinreichende Gründe zu der vorgeschlagenen Maaßregel vorhanden sind, und das Weitere zu verfügen hat. Ist bei der Lizitation der fünf und zwanzigfache Betrag des Katastralertrages, nach Abzug der auf dem Grundstück ruhenden Abgaben und Lasten, nicht erreicht worden, so ist unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierungen zu berichten, welche über den Zuschlag entscheidet.

Bei Veräußerung von Gebäuden, welche nur nach der Grundfläche besteuert sind (§. 21. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar 1839) ist, sofern sie für sich allein und nicht als Zubehör eines Gutes mit diesem zugleich veräußert werden, eine Taxe aufzunehmen und den Verhandlungen zum Grunde zu legen.

In besonderen Fällen kann die Regierung auch den Verkauf aus freier Hand gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch gefördert, oder solche doch nicht benachtheiligt wird. Der Besitztitel kann für den Erwerber eines Gemeindegrundstücks nur dann berichtigt werden, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Veräußerung von Realberechtigungen Anwendung, wobei die Aufnahme einer Taxe jederzeit nothwendig ist.

§. 94. Zur Aufnahme von Anleihen und zum Ankauf von Grundstücken ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Die Genehmigung zu Anleihen soll nur dann ertheilt werden, wenn für einen sichern Zinsen- und Tilgungsfonds gesorgt ist.

Desgleichen sind Prolongationen von Anleihen und Abweichungen von dem genehmigten Tilgungsplan an die Einwilligung der Regierung gebunden.

§. 95. Auch die Einführung neuer und erhöhter Gemeindeauflagen erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde nach näherer Bestimmung der darüber von den Ministerien des Innern und der Finanzen bereits ertheilten oder künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen.

§. 96. Bei Verwaltung der Waldungen bleiben die Gemeinden den nach der Verordnung vom 24. Dezember 1816 stattfindenden Beschränkungen fernerhin unterworfen.

§. 97. In jeder Gemeinde muß ein Haushaltsetat für eine nach dem Ermessen der Regierung auf Eins bis Drei Jahre zu bestimmende Periode aufgestellt

werden. Der Entwurf desselben ist von dem Amtmann anzufertigen und unter dessen Vorsitz von der Gemeindeversammlung zu prüfen und festzusetzen. — Ein Duplikat des festgesetzten Etats ist dem Landrathe einzureichen. Nimmt dieser darin Ordnungswidrigkeiten oder eine Gefährdung des Gemeindeinteresses wahr, so hat er die Ausführung desjenigen Theils des Etats, wobei solche vorkommen, zu untersagen. Widerspricht die Gemeindeversammlung, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu bringen.

§. 98. Der Amtmann hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Außerordentliche Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen außer der Bewilligung der Gemeindeversammlung (§. 91. Nr. 7.) der Genehmigung des Landraths.

§. 99. Alle Gemeindeeinkünfte müssen in die Gemeindekasse fließen, sie dürfen zu keinem andern Zwecke als zur Deckung des Gemeindebedürfnisses verwendet werden.

§. 100. Die Gemeindeversammlung kontrolirt die Verwaltung. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Ueberzeugung zu verschaffen, die Akten einzusehen, die Richtigkeit der Ausführung der Gemeindearbeiten zu untersuchen u. s. w.

Die Gemeindeversammlung kann, wenn sie nicht aus Gemeindeverordneten besteht, Behufs dieser Kontrole einen Ausschuß aus ihrer Mitte ernennen.

§. 101. Die Rechnung über die Gemeindekasse, welche der Einnehmer vor dem 1. April des folgenden Jahres zu legen hat, ist zunächst von dem Amtmann zu revidiren, welcher dieselbe mit seinen Bemerkungen der Gemeindeversammlung zur Prüfung und Abnahme vorlegt.

§. 102. Die Rechnung ist hiernächst mit den Revisions- und Abnahmeverhandlungen an den Landrath zur schließlichen Prüfung und Feststellung einzusenden.

Dieser hat längstens in sechs Monaten die weitere Revision der Rechnung zu bewirken und die Decharge zu ertheilen oder seine Erinnerungen dem Amtmann mitzutheilen.

§. 103. Ueber die Art, wie die Haushaltsetats und Rechnungen, so wie das Kassenwesen einzurichten sind, sollen die Regierungen die erforderliche Instruktion ertheilen.

§. 104. Wenn die Gemeindeversammlung glaubt, daß dem Vorsteher oder Amtmann Vernachlässigungen oder Pflichtverletzungen zur Last fallen, so ist dem Landrathe Anzeige davon zu machen, welcher die Sache zunächst im administrativen Wege untersucht und darüber an die Regierung zur Verfügung berichtet.

Wenn aber der eine oder andere Theil sich bei der Verfügung der Regierung nicht beruhigen will, so ist ihm freigestellt, binnen vier Wochen, von dem Eingange der Verfügung angerechnet, entweder auf die Entscheidung der höheren Staatsbehörde, oder in dazu geeigneten Fällen, auf den Rechtsweg zu provoziren. Bis zur Entscheidung bleibt die Vollziehung der vorläufigen Verfügung dem Ermessen der Regierung überlassen. Sobald auf höhere administrative Entscheidung angetragen worden ist, und beide Theile mit diesem Antrage einverstanden sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn nicht die höhere Behörde die Sache selbst dahin verweiset.

Sollte ein Prozeß gegen den Vorsteher oder Amtmann nöthig werden, so hat die Regierung solchen auf den Antrag der Gemeindeversammlung einzuleiten und der Gemeinde einen Anwalt zu bestellen, welcher Namens derselben den Prozeß zu führen hat.

§. 105. Urkunden, welche die Gemeinde verbinden sollen, müssen in der Ausfertigung von dem Vorsteher und dem Amtmann vollzogen werden; es muß

aber, wenn sie Angelegenheiten des Gemeindehaushalts betreffen, der Genehmigungsbeschluß der Gemeindeversammlung, und in dem Falle des §. 98. die Genehmigung des Landraths in beglaubter Form beigefügt sein. Den Urkunden über Veräußerungen von Grundstücken und Realberechtigungen ist dasjenige, was zum Beweis der im §. 93. aufgestellten Erfordernisse dient, nicht minder den Urkunden über Anleihen und den Ankauf von Grundstücken die Genehmigung der Regierung (§. 94.) ebenfalls beglaubigt, beizufügen. Bezieht sich die Urkunde auf eine, von der Gemeinde zu erfüllende Pflicht (§. 89.), so ist, wenn die Gemeindeversammlung die Genehmigung verweigert, die Entscheidung der Regierung in beglaubter Form beizufügen.

Titel III.

Von den Ämtern.

§. 106. Der Amtmann wird ohne Unterschied, ob das Amt aus mehreren Gemeinden, oder nur aus Einer besteht, nach Vernehmung der gutachtlichen Vorschläge des Landraths von der Regierung ernannt. Es soll hierbei auf angesehene Grundbesitzer in den Amtsbezirken besonders Rücksicht genommen werden. Für Verhinderungsfälle ist in gleicher Art ein Stellvertreter zu ernennen.

Das Amt des Stellvertreters dauert, wenn dazu ein Gemeindevorsteher ernannt wird, nur so lange als seine Anstellung als Vorsteher.

§. 107. In so weit zum Dienste des Amtes Unterbeamte oder Diener erforderlich sind, werden diese auf den Vorschlag des Amtmanns von dem Landrath ernannt. Besteht das Amt nur aus Einer Gemeinde, so verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 83.

Wegen Suspension, Entsetzung und unfreiwilliger Entlassung der Unterbeamten und Diener des Amtes finden die Vorschriften des §. 86. Anwendung. Auch stehen dem Amtmann gegen diese Beamten die im §. 87. bestimmten Disziplinarbefugnisse zu.

§. 108. Wo die Einrichtung einer besonderen Amtskasse nöthig gefunden wird, soll deren Verwaltung gleichfalls durch den Elementarerheber der direkten Steuern besorgt werden, welcher dafür eine nach Vernehmung der Amtsversammlung (§. 111.) von der Regierung zu bestimmende Remuneration zu beziehen, und eine mit der Kaution für die Gemeindekassen (§. 84.) zu verbindende Kaution zu bestellen hat. Ist ein eigener Gemeindeeinnehmer angestellt, so kann demselben von der Regierung auch die Verwaltung der Amtkasse übertragen werden.

§. 109. Für jedes Amt ist von der Regierung nach Vernehmung der Amtsversammlung ein Normalbesoldungsetat aufzustellen. Die Besoldungen so wie die Entschädigungen für Dienstunkosten müssen von dem Amte aufgebracht werden; der Betrag ist auf die einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeindeverbande befindlichen Rittergutsbesitzer, nach Verhältniß der Grund- und Klassensteuer zu vertheilen. Die Besoldung des Amtmanns und dessen Entschädigung für Dienstunkosten, sollen zusammen Drei Silbergroschen, und wo der Amtmann zugleich Gemeindevorsteher ist, Vier Silbergroschen auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

In Ansehung der Vergütung für Dienstreisen so wie der Gebühren und baaren Auslagen für Amtsverhandlungen des Amtmanns finden die Vorschriften des §. 76. Anwendung.

§. 110. Der Amtmann führt, außer der Beaufsichtigung und Leitung der Gemeindeangelegenheiten, die Verwaltung der Amts-Kommunalangelegenheiten (§. 13.) und ist hierbei die allein ausführende Behörde. Er hat in dem Amtsbezirk die Polizeiverwaltung, so wie alle in Landesangelegenheiten vorkommenden örtlichen Geschäfte, soweit hierzu nicht besondere Behörden bestellt sind,

zu besorgen. Unter der vorstehenden Beschränkung ist er eben so berechtigt, als verpflichtet, darauf zu sehen, daß überall die bestehenden Landesgesetze und Vorschriften gehörig beobachtet werden. In dieser Hinsicht sind ihm sowohl alle einzelne Mitglieder des Amts, als auch alle zu öffentlichen Zwecken in dem Amtsbezirke bestehenden Gemeindebehörden, imgleichen Korporationen und Stiftungen Folge zu leisten schuldig.

§. 111. Das Amt wird in den Amts-Kommunalangelegenheiten (§. 13.) durch die Amtsversammlung vertreten; auf die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden steht ihr aber keine Einwirkung zu.

§. 112. Die Amtsversammlung ist in denjenigen Ämtern, welche aus Einer Gemeinde bestehen, von der Gemeindeversammlung nicht verschieden, in den übrigen Ämtern wird dieselbe gebildet:

1) aus den Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, ohne Unterschied, ob diese im Ortsgemeindeverbande stehen oder nicht,
2) aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, vermöge ihres Amtes, und
3) aus gewählten Abgeordneten.

Jede Gemeinde sendet einen Abgeordneten, sind aber die einzelnen Gemeinden von sehr ungleicher Größe, so tritt bei den stärker bevölkerten Gemeinden eine Vermehrung der Abgeordneten ein, worüber der Oberpräsident zu bestimmen hat.

Die Abgeordneten werden nach Vorschrift der §§. 52. 53 und 56 bis 61. und wo die Gemeinde durch Verordnete vertreten wird, von Letzteren aus ihrer Mitte in gewöhnlicher Versammlung (§§. 63—66.) mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 58. gewählt, jedoch sind die Wahlverhandlungen dem Landrathe zur Bestätigung der Wahlen einzureichen.

§. 113. Den Vorsitz in der Amtsversammlung führt der Amtmann und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter mit vollem Stimmrechte und bei Stimmengleichheit mit entscheidender Stimme. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so hat der älteste Rittergutsbesitzer, und wenn kein Rittergutsbesitzer an der Versammlung Theil nimmt, der älteste Gemeindevorsteher den Vorsitz zu übernehmen.

§. 114. Die Vorschriften wegen der Rechte und Verhältnisse der Gemeindeversammlung und wegen des Geschäftsverhältnisses des Gemeindevorstehers und der Gemeindeversammlung (Tit. II. Abschnitt 4 u. 6.) finden auf die Amtsversammlung und den Amtmann gleichmäßige Anwendung.

§. 115. In dem Falle des §. 92. hat der Amtmann, wenn er sich mit der Amtsversammlung nicht vereinigen kann, dem Landrathe davon Anzeige zu machen, welcher zuvörderst eine Vereinigung zu versuchen und wenn diese nicht gelingt, an die Regierung zur Entscheidung zu berichten hat.

§. 116. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Gemeinden und nicht im Gemeindeverbande stehenden Rittergutsbesitzer außer dem Falle des §. 109. zu den gemeinschaftlichen Bedürfnissen des Amtes beizutragen haben, wird durch die Regierung, nach Vernehmung der Amtsversammlung festgesetzt. — Die Beiträge, welche von den Gemeinden zu leisten sind, sollen nicht auf die einzelnen Gemeindemitglieder, sondern auf die Gemeinden, und in diesen nach deren Verfassung auf die Einzelnen vertheilt werden.

Titel IV.

Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen.

§. 117. Jedes zur Ausübung des Gemeinderechts befähigte Gemeindeglied ist in der Regel verbunden, unbesoldete Stellen und einzelne Aufträge, so wie die Stellen eines Gemeinde- oder Amtsverordneten anzunehmen, die letzteren

Stellen sechs Jahre und die übrigen wenigstens drei Jahre zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist kann jeder die Stelle niederlegen und binnen den nächsten drei Jahren zur Annahme neuer Stellen oder Aufträge von längerer Dauer nicht angehalten werden.

§. 118. Fortdauernde Krankheiten, Geschäfte, die längere Reisen nothwendig machen, und ein Alter über sechzig Jahre sind gültige Entschuldigungsgründe, wodurch die im §. 117. ausgesprochene Verpflichtung eine Ausnahme erleiden kann. Wer außer diesen bestimmten Fällen darzuthun vermag, daß er nach seinen besonderen Verhältnissen oder ohne wesentliche Störung seines Wohlstandes eine ihm angewiesene Stelle nicht übernehmen könne, soll auf seinen Antrag nach Umständen ganz befreit, oder auch durch abgekürzte Dauer der Stelle erleichtert werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Landrathe zu.

§. 119. Von der im §. 117. festgesetzten Verbindlichkeit sind gänzlich befreit: vom Staate besoldete Beamte, standesherrliche Beamte, so weit sie den Staatsbeamten gleich zu achten sind, Justizkommissarien, Patrimonialrichter, Geistliche, Schullehrer und Medizinalpersonen. Desgleichen können diejenigen, welche ein Gemeindeamt oder die Stelle eines Gemeindeverordneten bekleiden, nicht gezwungen werden, eine neue Stelle neben der bisherigen zu übernehmen; doch können die Letzteren die Wahl zu Amtsverordneten, imgleichen die Gemeindevorsteher die Ernennung zum Stellvertreter des Amtmanns (§. 106.) nicht ablehnen. Dagegen sind Gemeindeverordnete, unbesoldete Gemeindeämter, desgleichen die Dorf- und Bauerschaftsvorsteher, andere unbesoldete Stellen, so wie die Stellen der Gemeindeverordneten, anstatt ihrer bisherigen Stellen zu übernehmen, verpflichtet.

§. 120. Die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Rittergüter sind ein Gemeindeamt oder Aufträge in Gemeindesachen zu übernehmen nicht verbunden.

§. 121. Die vom Staate besoldeten Beamten, die den Staatsbeamten gleich zu achtenden standesherrlichen Beamten, die Patrimonialrichter, die Geistlichen und Schullehrer bedürfen, wenn sie eine Stelle oder einen Auftrag von längerer Dauer bei der Gemeindeverwaltung übernehmen wollen, dazu die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde und der Regierung. Diese Erlaubniß kann auch, wenn sich aus der Verbindung beider Dienstverhältnisse für den Staatsdienst oder für die Gemeindeverwaltung in der Folge ein Nachtheil ergiebt, von der Dienstbehörde sowohl als von der Regierung zurückgenommen werden.

§. 122. Wer sich den in den §§. 117 ff. bestimmten Verbindlichkeiten außer den Fällen der §§. 118—120. beharrlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung mit Genehmigung der Regierung der Ausübung des Gemeinderechts, so wie der Wählbarkeit für immer oder auf bestimmte Zeit verlustig erklärt werden.

Titel V.

Von der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 123. Die Oberaufsicht des Staats über die Ämter und Gemeinden wird durch die Regierung und Landräthe ausgeübt. Die Landräthe handeln hierbei in Ansehung der ihnen durch das gegenwärtige Gesetz besonders überwiesenen Angelegenheiten, als selbstständige Behörden, im Uebrigen aber als beständige Kommissarien der Regierung und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet sich von der Amts- und Gemeindeverwaltung in ihren Kreisen in steter Kenntniß zu erhalten, und wo sie eine Einschreitung nöthig finden, der Regierung zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Die Regierungen sind berechtigt und verpflichtet:

a) sich darüber, ob in jedem Amte, in jeder Gemeinde die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach dem gegenwärtigen Gesetze insbesondere

eingerichtet sei, die Ueberzeugung zu verschaffen, zu diesem Zwecke auch die Etats und Rechnungen einzufordern und die dabei wahrgenommenen Mängel zu rügen;

b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und alle Störungen beseitigt werden;

c) die Beschwerden Einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;

d) die Aemter und Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und

e) in den Fällen zu entscheiden, welche in diesem Gesetze dahin gewiesen sind.

Die Berichte, welche in Gemeinde- und Amtsangelegenheiten an die Regierung erstattet werden, sind an den Landrath zu senden, um sie mit seinen etwanigen Bemerkungen weiter zu befördern. Rekurse an die Regierung gehen denselben Weg.

§. 124. Gegen die Entscheidung des Landraths in den ihm besonders überwiesenen Sachen bleibt der Rekurs an die Regierung, so wie gegen Entscheidungen der Regierung der Rekurs an den Oberpräsidenten vorbehalten. — Der Rechtsweg dagegen ist nur dann zulässig, wenn die Klage auf einen speziellen privatrechtlichen Titel gegründet wird; über allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung gebührt dem Richter kein Ausspruch.

§. 125. In den Gemeinden, welche zu den Gebieten der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände gehören, bleibt den Letzteren die Ausübung der Regierungsrechte durch ihre Behörden nach Maaßgabe der Instruktion vom 30. Mai 1820 vorbehalten, in sofern nicht durch besondere Rezesse hierauf Verzicht geleistet oder ein Anderes bestimmt worden ist.

§. 126. Die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen ersten Einrichtungen werden unter der Leitung des Oberpräsidenten getroffen, welchen der Minister des Innern mit einer Instruktion hierüber versehen wird. G. S. 1841. S. 297.

b) C. O. vom 13. Juni 1842, betr. den Zeitpunkt der Anwendung der Landgemeindeordnung für Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeindeordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober v. J. (G. S. S. 297.), sowie der unter demselben Tage ergangenen Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist (G. S. S. 322.), in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunalverhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gültigkeit und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktionen fort. Diejenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeindeordnung und der Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten ꝛc. beendet ist, sind durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpunkts, von welchem ab die neue Kommunalverfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklärung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die G. S. publiziren zu lassen. G. S. 1842. S. 209.

Zu Band III. Seite 373.

Th. II. Tit. 7. §. 19. Reskr. des Min. des Innern vom 30. Juni 1840, betr. die Errichtung neuer Dorfgemeinden.

Mit den Ansichten, welche die Königl. Regierung in dem unterm 11. v. M. erstatteten Bericht in Betreff der Konstituirung von neuen Gemeinden im Allgemeinen aufgestellt, und der für die besonderen Verhältnisse der Kolonie N. daraus hergeleite-

ten Folgerungen kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ein Gemeindeverhältniß ist wesentlich ein rechtliches Verhältniß, und es kann eben so wenig von einer faktischen Gemeinde, als von einem faktischen Rechte gesprochen werden. Eine Dorfgemeinde kann nicht gedacht werden, ohne die wesentlichen Eigenschaften, welche verfassungsmäßig den Dorfgemeinden eigen sind; dahin gehört, daß ihr Korporationsrechte zustehen (§. 19. II. 7. A. L. R.) welche nur den vom Staate genehmigten Korporationen beigelegt werden. (§. 25. II. 6. des A. L. R.) Diese ausdrückliche gesetzliche Bestimmung kann durch das faktische Zusammentreten einer Anzahl Einwohner nicht vereitelt werden, vielmehr erhält sie die Bedingung, unter welcher allein eine mit Korporationsrechten versehene juristische Person, mithin auch nur eine Dorfgemeinde entstehen kann. Ob die vor Publizirung des A. L. R. vorhandenen ländlichen Gemeinden die Korporationsrechte durch ausdrückliche Verleihung des Landesherrn erhalten haben oder nicht, kann hier nicht mehr in Betracht kommen, da eben durch das Gesetz sie ihnen gegeben und anerkannt worden; bei den sich neubildenden Gemeinden müssen aber die gesetzlichen Bestimmungen maaßgebend sein, und ist bisher auch immer festgehalten worden, daß ohne die landesherrliche Genehmigung eine Dorfgemeinde mit den sie charakterisirenden Rechten nicht entstehen könne. Die Ertheilung dieser Genehmigung haben aber des Königs Majestät Sich Allerhöchst Selbst vorbehalten. Da nun der Kolonie N. Korporationsrechte noch nicht verliehen sind, so folgt von selbst, daß sie als eine Gemeinde nicht zu betrachten ist, und daß alle die gesetzlichen Vorschriften, welche nur für letztere bestehen, auf sie keine Anwendung finden ꝛc.

Min. Bl. d. inn. Verw. 1840. S. 286.

Zu Band III. Seite 373.

Th. II. Tit. 7. §. 20 ff. 1) **C. O.** vom 30. Novbr. 1840, betr. die Vertretung der Gemeinden im Großherzogthum Posen vor Gericht;

2) **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Rechtsbeständigkeit der im Herzogthum Westphalen von Land- und Stadtgemeinden durch Stellvertreter abgeschlossenen Rechtsgeschäfte;

s. zu II. 6. §. 114 ff.

Zu Band III. Seite 373.

Th. II. Tit. 7. §. 28. 1) **Plenar-Beschluß** vom 22. März 1841, daß neue Anbauer in einer Dorfgemeinde auf die Mitbenutzung der Gemeindegründe in allen Fällen ein Recht haben, in welchen die bei Errichtung ihrer Stellen geschlossenen Verträge nicht ausdrücklich entgegenstehen. s. Min. Bl. S. 212. v. K. J. B. 57. S. 113.

2) Vergl. **Verordnungen** vom 24. Dezbr. 1816 und 12. August 1839 wegen Verwaltung und Benutzung der Gemeindeforsten in Sachsen, Westphalen und den Rheinprovinzen; s. zu II. 6. §. 70—72.

Zu Band III. Seite 374.

Th. II. Tit. 7. §. 31. Reser. des Min. des Innern vom 20. Juli 1839 und 31. Juli 1840, betr. die in Betreff der Ortsobservanzen in den Landgemeinden zu beobachtenden Grundsätze.

In der aus meinem Ministerium erlassenen Verfügung vom 24. Februar 1836 (Annalen S. 143 ff.) wird auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei Vertheilung der Kommunallasten die Ortsobservanzen zu schützen.

Der Umstand, daß diese, sämmtlichen Königl. Regierungen mitgetheilte Verfügung nicht überall in diesem Sinne aufgefaßt worden ist, und die Wichtigkeit des Gegenstandes veranlaßt mich, den letzteren noch einmal aufzunehmen, und mich über die in Betreff der Ortsobservanzen in den Landgemeinden überhaupt anzuwendenden Grundsätze vollständig zu äußern.

Es ist erforderlich, sich die legale Stellung gegenwärtig zu halten, in welcher sich nach dem gegenwärtigen Rechtszustande Observanzen der Landesgesetzgebung gegenüber befinden, und um so erforderlicher, als die Bezugnahme auf Observanzen, welche sich in einigen speziellen Punkten im A. L. R. findet, hin und wieder zu unrichtigen Annahmen über ihre Bedeutung überhaupt geführt hat. Da das A. L. R. Privatrecht und öffentliches Recht enthält, so bezieht sich dasjenige, was es über die Kraft und Wirkung der Gesetze im Allgemeinen verordnet, sowohl auf dieses, als auf jenes.

Die landrechtliche Gesetzgebung hatte zwar die in Betreff der Lokalobservanzen schwer durchzuführende Absicht, sie in die redigirende Provinzialgesetzgebung möglichst aufzunehmen, wollte aber keinesweges, daß alsdann durch diese Aufnahme allen ungeschriebenen Observanzen ihre Gültigkeit genommen sein solle. Dies sollte, nach Redaktion der Provinzialgesetzbücher, nur in Betreff derer der Fall sein, welche wider die Gesetze seien. Diejenigen Observanzen, welche nicht wider die Gesetze seien, sondern nur etwas in den Gesetzen unentschieden Gelassenes bestimmten, sollten — dies war ausdrücklich die ausgesprochene Absicht — auch nach der projektirten Redaktion der Provinzialgesetzbücher volle Geltung behalten. Belag für diesen Satz geben die deutlichen Worte des §. 7. des Publikationspatents zum A. L. R. und §. 4. der Einleitung desselben. Zu der Redaktion und Publikation der Provinzialgesetzbücher ist es aber, mit Ausnahme einer Provinz, bisher nicht gekommen, und die Observanzen haben daher ungeschmälert volle „gesetzliche Kraft und Gültigkeit," wie sie ihnen mit diesen Worten bis dahin §. III. des Publikationspatents zusichert. Ihnen und dem Provinzialrechte gegenüber hat das A. L. R., wie diese Gesetzstelle ausspricht, nur subsidiare Kraft (spezielle Ausnahmen, wie z. B. wegen des Majorennitätstermins, gehören lediglich dem Privatrechte an).

Dasselbe Rechtsverhältniß, wie dessen vorstehend in den zur Zeit der Einführung des A. L. R. zur Monarchie gehörigen Provinzen gedacht ist, findet Statt in den ehemals sächsischen Provinzen und Distrikten (Patent vom 15. Novbr. 1816), desgleichen im Herzogthum Westphalen und in den neben demselben im Patente vom 21. Juni 1825 erwähnten Landestheilen.

Wie es in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Landestheilen in Betreff der Observanzen in den Landgemeinden zu halten, bestimmt die Verfügung vom 31. März 1833 und zwar dahin, daß die faktisch bestehenden Observanzen aufrecht erhalten, und die faktisch nicht mehr bestehenden, ohne Zustimmung der Interessenten, für aufgehoben nicht erachtet werden sollen. Für das Großherzogthum Posen (Patent vom 9. Novbr. 1816), für den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Kulm- und Michelauschen Kreis (Patent von demselben Tage) und für die von der Monarchie getrennt gewesenen, mit derselben wieder vereinigten Provinzen (Patent vom 9. Septbr. 1814), verordnen die diesfallsigen Patente, daß die in den einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Das Patent vom 9. Septbr. 1814 verordnet für die wieder vereinigten Provinzen noch besonders, daß selbst aufgehobene Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit erhalten, wenn das A. L. R. über den Gegenstand keine Bestimmung enthält. Es sind daher in den Landestheilen, welche die drei zuletzt gedachten Punkte betreffen, keinesweges alle Observanzen beseitigt, sondern nur diejenigen, in Betreff deren eine ausdrückliche Aufhebung und Abschaffung zur Zeit der Fremdherrschaft sich nachweisen läßt. Die Behauptung, daß diese oder jene Observanz mit dem Geiste der fremdherrlichen Gesetzgebung unverträglich sei, diese eine entgegenstehende Bestimmung enthalte, oder aus der Analogie eine Unstatthaftigkeit solcher Observanz zu folgern sei, reicht in keiner Weise aus. Die fremdherrliche Gesetzgebung sah, was mit den Zeitverhältnissen, in denen sie eingeführt wurde, im nahen Zusammenhange stand, im administrativen Ressort wenig oder gar nicht auf die Rechte, Interessen und individuellen Verhältnisse der Unterthanen; ihr Ziel war, die Verwaltung im Interesse der Fremdherrschaft zu organisiren: deshalb einmal einfach und aus wenig Dekreten zu lernen, wie dies für zum Theil fremde Verwalter ein Bedürfniß war, die weder Zeit noch Lust hatten, sich um die bestehenden und historisch begründeten Verhältnisse des Landes zu kümmern, zum andern aber, und vor Allem darauf berechnet, alle Verwaltungsbefugnisse bis in die unterste Stufe hinunter in der landesherrlichen Administration und zwar in solcher Weise zu konzentriren, wie alle Kräfte und Mittel der Unterthanen für die Zwecke der fremdherrlichen Regierung am durchgreifendsten und schnellsten herangezogen werden konnten. Dieser Geist ist nicht der einer Regierung, welche das Recht eines Jeden ehrt, und der das Wohl der Verwalteten am Herzen liegt. Wenn sie daher auch, aus eben dieser Achtung vor dem Rechte, in den Rechtszustand nicht eingegriffen hat, welcher hin und wieder aus der wirklich erfolgten Aufhebung von Observanzen sich gebildet haben mag, so muß es ihr doch fern liegen, noch bestehende Verhältnisse lediglich nach einem Geiste der fremdherrlichen Gesetzgebung ummodeln zu wollen, welcher sich mit ihren, auf das Recht gegründeten Prinzipien in grellem Widerspruche befindet. Hiermit steht denn auch in

innerem Zusammenhange, daß ein, in der fremdherrlichen Gesetzgebung enthaltener Ausspruch der Aufhebung von Observanzen nicht unausreichend ist, diese als aufgehoben zu betrachten, oder gar veranlassen kann, ihn allererst jetzt durch Aufhebung oder Nichtachtung solcher Observanzen zu realisiren, die sich erhalten haben. Der faktische Zustand hat sich häufig theils aus innerer Nothwendigkeit, theils zufällig dem fremden Gesetze gegenüber erhalten, und nachdem dies aufgehoben ist, ohne daß dieser Zustand, den es hat abschaffen wollen, wirklich abgeschafft ist, neue Verhältnisse mithin noch nicht entstanden sind, fehlt es an allem Grunde, in der Zerstörung nachzuholen, was bei dieser die aufgehobene fremde Gesetzgebung faktisch hat bestehen lassen.

Ich habe nicht umhin gekonnt, bei dieser Veranlassung, wo ich mich über die Verwaltungsgrundsätze, in Betreff der Observanzen in den Landgemeinden umfassend ausspreche, auch in dieser Beziehung für die betreffenden Königl. Regierungen den schon aus andern Anlässen hinsichts der fremdherrlichen Gesetzgebung aufgestellten Gesichtspunkt hier vorweg hervorzuheben.

Daß die Eingangs angegebenen Grundsätze über die Gültigkeit und Kraft der Observanzen im Allgemeinen auch spezielle Anwendung auf die Observanzen in den Landgemeinden, und insbesondere auf die herkömmliche Verfassung derselben finden, ist aus den eigenen Bestimmungen des A. L. R. selbst leicht zu ersehen. Es kommt bei dieser Frage darauf an, welche gesetzliche Kraft der von Dorfgemeinden handelnde zweite Abschnitt, Tit. 7. Th. II. des A. L. R. habe, ob eine direkte oder lediglich subsidiar da eintretende, wo durch Herkommen oder Provinzialrecht nicht ein anderes festgestellt sei. Wäre das erstere der Fall, so würde nur in den Beziehungen auf Observanzen zurückzugehen sein, in welchen die §§. 31. 39 und 72. a. a. O. ausdrücklich darauf verweisen. Von vornherein tritt indeß die Frage entgegen, mit welchem Rechte gegen den im Publikations-Patente ganz allgemein ausgesprochenen Grundsatz, dem von Dorfgemeinden handelnden Abschnitte ausnahmsweise keine subsidiare, sondern direkte Geltung beigelegt werden konne. Eine solche Ausnahme ist nirgends ausgesprochen, oder auch nur angedeutet, denn jene spezielle Verweisung in den §§. 31. 39 und 72. a. a. O. hat, wie sogleich bemerkt werden wird, eine ganz andere Bedeutung. Schon dieser Mangel einer Ausnahmebestimmung würde vollkommen hinreichen, jeden Widerspruch gegen die lediglich subsidiare Geltung des landrechtlichen Abschnitts von Dorfgemeinden zurückzuweisen. Spezielle Vorschriften in dieser Materie führen aber zu demselben Resultate. Der landrechtliche Abschnitt von Dorfgemeinden darf nicht isolirt betrachtet werden. Dorfgemeinden haben, wie es §. 19. a. a. O. verordnet, die Rechte der öffentlichen Korporationen. Was von diesen in Tit. 6. a. a. O. bestimmt ist, gilt auch von ihnen. Der sechste Titel enthält die allgemeinen Vorschriften über Korporationen, und in dem folgenden werden diejenigen verhandelt, welche sich auf besondere Korporationen beziehen. In den §§. 26—36. (Tit. 6. Th. II. A. L. R.) sind als Quellen, aus denen die Verfassung einer Korporation und Gemeinde (§. 26. ibid.) zu bestimmen sei, aufgeführt: Verträge, Stiftungsbriefe, Privilegien, Konzessionen und die bisherige Gewohnheit, mit der Bemerkung, daß auf sie, so weit sie der Grundverfassung der Korporation und Gemeinde und den allgemeinen Gesetzen des Staats nicht widerspreche, vorzügliche Rücksicht genommen werden solle (§. 33. ibid.). Erst wenn aus diesen Quellen nichts zu bestimmen ist, soll auf die wegen der verschiedenen Arten von Korporationen ergangenen besonderen Gesetze, Rücksicht genommen werden (§. 40. ibid.); das besondere auf diese Weise ausdrücklich als subsidiar bezeichnete Landesgesetz für die Dorfgemeinden ist der im folgenden Titel enthaltene zweite Abschnitt, und wenn auch aus diesem besonderen Gesetze nichts zu entnehmen ist, dann sollen, wie §. 41. Tit. 6. a. a. O. verordnet, die §§. 42—202. ebendaselbst zur Anwendung kommen. Es ist also in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze über die Kraft der Observanzen und die subsidiare Geltung des A. L. R. ihnen gegenüber ausdrücklich ausgesprochen, daß auch der Abschnitt von Dorfgemeinden im 7. Tit. im Verhältniß zu den Observanzen nur subsidiare Geltung habe.

Zweierlei ist hierbei noch zu bemerken. Erstlich, welche Bedeutung es habe, wenn in den §§. 31. 39 und 72. Tit. 7. a. a. O. auf die hergebrachten Gewohnheiten ausdrücklich verwiesen ist. Nach dem oben Angeführten kann es die Bedeutung nicht haben, als ob nur in den in diesen Paragraphen besprochenen Beziehungen Observanzen zu berücksichtigen wären, denn der ganze Abschnitt hat nur subsidiare Geltung. Die Absicht liegt nahe. Diese Paragraphen hätten über die Verhältnisse der angesessenen Wirthe zu den nicht angesessenen, und der verschiedenen Klassen der ersteren über die Verpflichtung zu Handdiensten und über das Einkommen des Schulzen subsidiare Bestimmungen enthalten sollen; die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzel-

nen Provinzen gestattete indeß nicht, in diesen Bestimmungen allgemeine subsidiare Regeln zu abstrahiren, und deshalb blieb, um anzudeuten, daß der Gegenstand nicht unbeachtet geblieben sei, gerade so wie dies auch in andern Materien im A. L. R. geschehen, nur die ausdrückliche Verweisung auf die Observanzen übrig. Zweitens ist die Beschränkung in das Auge zu fassen, welcher die Observanzen in den Korporationen überhaupt in der Beziehung unterliegen, daß sie nach §. 33. Tit. 6. Th. II. A. L. R. soweit und zwar vorzüglich berücksichtigt werden sollen, als sie nicht der „Grundverfassung" der Korporation und „den allgemeinen Gesetzen des Staats" widersprechen. Observanzen dürfen daher in ersterem Betracht den Zweck des Gemeindeverbandes nicht aufheben. — Observanzen solcher Art sind aber an sich gar nicht denkbar, denn etwas, das die Gemeinde als solche zerstört, kann, wie sich von selbst versteht, nicht zum Herkommen werden: ebensowenig dürfen Observanzen solche Mittel versagen, ohne welche der Zweck des Gemeindeverbandes nicht erreicht werden kann. (§. 28. Tit. 6. Th. II. A. L. R.). Unter den „Allgemeinen Gesetzen des Staats", denen die Observanzen nicht widersprechen dürfen, sind weder der 2. Abschnitt des 7. Titels, noch §. 42—202. des 6. Tit. a. a. O. zu verstehen, da jener wie diese, nachgewiesenermaßen nur subsidiäre Geltung haben, sondern diejenigen Gesetze, welche die Allgemeine Landesverfassung betreffen, z. B. die Gewerbefreiheit, die Steuerverfassung u. s. w.

In dem Vorstehenden ist dargethan, daß die Observanzen in den Landgemeinden fortbestehende „Gesetzliche Kraft und Gültigkeit" (§. III. des Publikationspatents) haben, als lokales öffentliches Recht einen Theil der Landesverfassung ausmachen und als Quelle des Verfassungsrechts auf ganz gleiche Achtung Anspruch haben, als die geschriebenen Gesetze.

Es braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß durch diese Lage der Sache keine neue Grundsätze über die Kraft der Observanzen Geltung erlangt haben, sondern nur die Grundsätze bestehen geblieben sind, welche von alter Zeit die des deutschen Rechts gewesen sind. Eben so wenig bedarf es einer Erinnerung, daß gerade die Observanzen die wesentlichste Quelle des bestehenden Verfassungsrechts in den deutschen Landgemeinden sind. Die wichtigsten Theile ihrer Verfassung, die Vorsteherschaft, die Bedingungen der Mitgliedschaft, die Rechte der Mitglieder, Stimmrecht, Theilnahme an dem Gemeindegut, beruhen durchgehender Regel nach nicht auf geschriebenen Rechten: jede provinzielle Dorf- und Bauernordnung setzt den wesentlichsten Theil dieser Verhältnisse als rechtlich bestehend voraus. Wahren Begriffen über freie Zustände ist es auch allein angemessen, daß sich die örtlichen Verfassungsrechte — soweit dies der Landesverfassung nicht widerspricht — aus der Eigenthümlichkeit der Verhältnisse und aus dem Bedürfnisse herausbilden dürfen, und daß Rechtens wird, was in solcher Weise ausdrückliche oder durch die Gewohnheit stillschweigende Billigung erhält. In der landesherrlichen Gesetzgebung für die lokalen Verfassungszustände in den Landgemeinden die alleinige Rechtsquelle suchen, und den Bestand oder Nichtbestand herkommlicher Verhältnisse ohne Einschränkung dem Ermessen der Behörden übergeben, ist, welchen Schein dergleichen Absicht auch annehmen möge, den wahren Prinzipien der Rechte und der darauf gegründeten Freiheit gleich zuwider. Hierzu kommt, daß das auf Observanzen gegründete Recht an sich immer überaus große Vorzüge vor subsidiaren Gesetzen hat. Es enthält die Norm für konkrete Verhältnisse, während diese eine solche nur für abstrakte aufstellen können; es ist deshalb auch, weil es sich den Verhältnissen anschließt, für die und mit denen es entstanden ist, nicht vieldeutig, es giebt in dem Herkommen zugleich den Rechtssatz und die Auslegung, während subsidiare Gesetze, ihrer nothwendig allgemeinen Fassung nach, in der Anwendung auf spezielle Verhältnisse auf Zweifel bringen müssen, die, im Laufe der Zeit verschieden ausgelegt, es nie zu der Sicherheit des Rechtszustandes kommen lassen, wie ihn Observanzen begründen. Das aus diesen entstandene Recht ist aber auch, und das ist ein großer Vorzug, das am Orte bekannte. Jeder kennt es als ein Gemeindeeigenthum wie die Gemeindegründe, und wer den ehrlichen Willen hat, bekanntes Recht zu befolgen, wird seine Sache weder vor den Richter, noch die Verwaltungsbehörde bringen. Würden dagegen die Observanzen vernichtet, so könnte es nicht fehlen, daß Fragen, Zweifel und Streit über unbekannte und ungewohnte Rechtszustände in sehr vermehrter Weise vor Verwaltungsbehörden und Richter gebracht werden würden. Die Erleichterung, welche für die Behörden darin zu liegen scheint, daß die Entscheidung nicht aus Lokalrechten, sondern aus einem und demselben Gesetzbuche zu suchen sei, würde durch die vermehrte Masse verlangter Entscheidungen völlig aufgewogen werden; jedenfalls aber ist es unrichtig, wenn diese Erleichterung als Rechtsgewißheit und Rechtssicherheit bezeichnet worden ist, da es einleuchtend wichtiger ist, daß das Recht sicher und gewiß an dem Orte sei, an welchem die Betheiligten leben, als am

Sitz der obern Behörde, der die Mittel, sich für den einzelnen Fall diese Sicherheit vollständig zu verschaffen, nicht fehlen. Wie sehr übrigens, und auch das ist nicht außer Berücksichtigung zu lassen, an dem Herkommen die Interessenten hangen, wie leicht altgewohnte, wie schwer neue, wenn auch leichtere Lasten getragen werden, das lehrt die Erfahrung. Ungleich erheblicher aber ist es, daß in dem Volke das Bewußtsein lebt, das was Herkommens ist, gutes Recht ist, Recht wie alles andere, das sich aus Verträgen, Verleihungen und Gesetzen herleitet, und daß, wenn es mit solchem Rechte willkührlich verfahren sieht, der Glaube an die Sicherheit des Rechts, das Vertrauen zu der Regierung und die Liebe zu dem Eigenthum, dessen von Alters her inwohnende Rechte solche Behandlung erfahren, geschwächt wird. Die ehrenfeste Gesinnung des Bauernstandes wird untergraben, wenn er aus seinen gewohnten Rechten in einen ihm aufgedrungenen Zustand hineingezwängt wird. Nur durch Achtung vor seinen Rechten und Schutz bei denselben kann der alte Bauernstand, dieser wichtigste Theil der Bevölkerung, den Verhältnissen, die sich aus der neueren Gesetzgebung gebildet haben, gegenüber erhalten werden, und nur in solcher Weise kann die letztere ihm und dem Lande wahrhaft zum Segen gereichen.

Daß Observanzen Recht begründen, wie das Gesetz, und daß, sie in den Landgemeinden zu erhalten, wesentlich im Interesse dieser selbst und in der Verwaltung liegt, das mußte zur Begegnung einer hin und wieder abweichenden Ansicht vorausgeschickt werden, weil hieraus und aus der Betrachtung der in sich verschiedenen Art, in welcher das auf Observanzen und das auf Gesetze gegründete Recht sich fortbildet, die leitenden Grundzüge für die Behandlung der Sache sich ableiten, wenn veränderte Verhältnisse die Abänderung eines auf Herkommen gegründeten Zustandes entweder wirklich erfordern, oder nur zu erfordern scheinen. Bevor ich jedoch zur Erörterung dieser Grundsätze übergehe, bemerke ich in Betreff des Ressortverhältnisses: Alles, was die Verfassung der Landgemeinden als solcher und die Rechte und Pflichten der ihnen Angehörigen als Gemeindemitglieder betrifft, ist Kommunalangelegenheit und mithin der richterlichen Kognition entzogen. Dieser Grundsatz ist überhaupt und in seiner speziellen Anwendung auf die Kompetenz der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Kommunallasten bereits in dem Rescr. vom 24. Februar 1836 (Annalen S. 143.) ausgesprochen, auf welches in dieser Hinsicht nur verwiesen werden kann. Eine Ausnahme hiervon, in soweit sie sich nicht auf ein Spezialgesetz gründet, findet, wie jenes Rescr. unter Bezug auf §§. 41. 35. 36. 37. der Verordn. vom 26. Dezbr. 1808 bereits erwähnt, nur in den Fällen des §. 79. Tit. 14. Th. II. A. L. R. statt. Ob übrigens der Forderung oder Verweigerung der Gemeindelast Gesetz oder Observanz zum Grunde gelegt wird, ist ganz gleichgültig, und es ist im einen, wie im andern Falle, in soweit daraus nicht ein den Betheiligten speziell betreffender Rechtstitel hergeleitet wird, die Kompetenz der Verwaltungsbehörde begründet.

Was nun die Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Administrativbehörden innerhalb des ihnen nach dem vorstehenden zugewiesenen Resort anlangt, so darf, bei aller Ueberzeugung von der Richtigkeit des Satzes, daß das auf Observanzen beruhende Recht gleiche Kraft mit dem aus Gesetzen abgeleiteten habe, nicht übersehen werden, daß dies observanzmäßige Recht einer andern Weise der Fortbildung unterliege, als jenes. Wollte man dies verkennen, so würde man aus den Kommunalzuständen das lebendige Entwickelungselement verbannen, einen starren Zustand konsolidiren, unter dem Scheine des Rechts das höhere Recht, die Gerechtigkeit verletzen, und aus Achtung vor der Freiheit der Vorfahren, eigene Angelegenheiten selbstständig zu ordnen, und diese Ordnung durch Observanz zu heiligen, die gleiche Freiheit den Zeitgenossen absprechen. Ein Gesetz kann nur durch ein Gesetz modifizirt und aufgehoben werden. Anders verhält es sich mit den Observanzen. Sie können

1) gerade wie sie durch den Gebrauch sich bilden, so durch den Nichtgebrauch gänzlich außer Gewohnheit kommen. Es liegt nicht in der Absicht, solche Observanzen, welche durch Nichtbeobachtung sich aus dem Bewußtsein der Interessenten verloren haben, wieder hervorzusuchen und diesen aufzuzwingen.

2) Observanzen können durch freie Vereinigung der Interessenten modifizirt und auch aufgehoben werden. Unter welchen Modifikationen dies statthaft ist, wird unten näher bemerkt.

3) Wenn es gleich unzulässig sein würde, die Abänderung observanzmäßig feststehender Verhältnisse im Verwaltungswege um deswillen herbeizuführen, weil sie neueren Ansichten nicht passend erscheinen, eine Abänderung von diesem Standpunkte aus ohne Zustimmung der Interessenten vielmehr nur legislatorisch erfolgen könnte, — so kann auf der andern Seite durchaus nicht verkannt werden, daß die Fälle zahlreich sind, in welchen, auch bei mangelnder Zustimmung aller Betheiligten, eine Abän-

derung observanzmäßiger Zustände von der Nothwendigkeit geboten wird. Wann eine solche Nothwendigkeit anzunehmen sei, darüber muß eine, das Recht ehrende, sorgfältige und umsichtige Prüfung entscheiden. Als leitender Gesichtspunkt ist dabei Folgendes festzuhalten. Das, was sich als observanzmäßiger Zustand gebildet hat, entsprach den faktischen Verhältnissen, unter denen dies geschehen ist, und was auf solche Weise Recht geworden, stand nach eben diesen Verhältnissen mit den Forderungen der Gerechtigkeit, welche über dem formalen Rechte steht, in Einklang. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so würde die Aufsichtsbehörde die Bildung eines solchen Herkommens nicht haben dulden können. Wenn nun jene faktischen Verhältnisse eine solche Fundamentaländerung erlitten haben, sei es nun, daß diese in ungewöhnlicher Erweiterung der Gemeindelasten, oder in einer Umwälzung der Besitzverhältnisse, oder in ähnlichen Umständen bestehe, daß diese Veränderung als die wahre Ursache anerkannt werden muß, aus welcher das früher mit der Gerechtigkeit verträgliche Herkommen gegenwärtig nicht etwa nicht blos für ganz billig, sondern für entschieden ungerecht zu erachten ist, so entsteht für die Verwaltungsbehörde die Nothwendigkeit, zuzutreten, und für eine der Gerechtigkeit und möglichst dem Willen der Interessenten entsprechende anderweite Regulirung zu sorgen. Beispielsweise würde hierher gehören der Fall, in dem die bei Weitem größere Mehrzahl aller Gemeindeglieder Stallfütterung an die Stelle des Auftriebs auf die Gemeindeweide hätten treten lassen, und, während einer oder wenige, die letztere benutzten, Alle zu den Lasten in Beziehung auf sie, unter Aufrechthaltung des Herkommens angehalten werden sollten; nicht minder der Fall, wenn von einer bestimmten Anzahl Höfe observanzmäßig die Spanndienste zu leisten sind, weil ihre Besitzer die Gespannhaltenden Wirthe des Orts waren, und wegen gesunkenen Wohlstandes oder veränderter Wirthschaft auf diesen Höfen kein Gespann mehr gehalten wird: in solchem Falle bei dem Herkommen verharren, würde der Gerechtigkeit entgegen sein.

Hiernach ist bei Behandlung der Sache das Nachstehende zu beobachten:

1) In Betreff des Kompetenzverhältnisses zwischen den Regierungen und Generalkommissionen für diesen Gegenstand.

Wenn die Kommunalverhältnisse durch Veränderungen alterirt werden, welche eine von den Generalkommissionen geleitete Auseinandersetzung irgend einer Art herbeiführt, so gehört die Regulirung auch in dieser Beziehung, unter nachfolgenden Modifikationen, zunächst zu dem Geschäfte jener Behörden. Die erforderliche Festsetzung wird ein Gegenstand des Rezesses. Wegen der Vorbereitung der Sache bis zu dieser Festsetzung, sowie wegen der gegen die letztere zustehenden Rechtsmittel, gelten die wegen des Verfahrens vor den Generalkommissionen überhaupt erlassenen Vorschriften. Der Bestimmung in dem Rezesse wird in jedem Falle Kommunikation mit der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde, nöthigenfalls mit dem Landrathe und der Regierung, vorangehen müssen. Wo die durch die Auseinandersetzung veränderten Umstände eine veranderte Regulirung der Kommunalverhältnisse in dem oben gedachten Sinne nothwendig machen, die Interessenten sich aber nicht vereinigen können, oder die Vereinigung nicht genehmigt werden kann, da sind die Generalkommissionen bei ihrer Entscheidung an die Erklärungen der genannten Aufsichtsbehörden gebunden. Sowie gegen diese Erklärungen den Interessenten der Rekurs an die höheren Instanzen zusteht, so können auch die Generalkommissionen sich bei entstehenden Bedenken an diese wenden. Uebrigens werden die Generalkommissionen durch die Fassung der Rezesse dafür sorgen, daß spätere Abänderungen der neu reguliren Verhältnisse nach späterhin etwa eintretenden anderweiten Bedürfnissen möglich bleiben. Die Generalkommissionen werden deshalb mit entsprechender Anweisung versehen. Der Königl. Regierung muß ich es aber noch besonders zur Pflicht machen, mit jener Behörde Hand in Hand zu gehen, und dies auch ihren Unterbehörden zur Pflicht zu machen, indem nur durch ein gleichmäßiges, von denselben Prinzipien ausgehendes Verfahren in diesen wichtigen Angelegenheiten ein wünschenswerthes Ziel erreicht werden kann.

2) Bis zum Erscheinen des in der Berathung begriffenen Gesetzes „wegen näherer Bestimmung der den Mitgliedern der Land- und Stadtgemeinden an den ländlichen Grundstücken und Grundgerechtigkeiten derselben zuständigen Rechte" muß die Regulirung der dahin gehörigen Fälle ausgesetzt bleiben. Hiervon findet nur dann eine Ausnahme statt, wenn eine Vereinigung aller Interessenten, unter Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde, zu Stande kommt, und diese sich vollständig davon überzeugt, daß durch diese Vereinigung die bisherigen Rechte der Korporation, als solcher, nicht geschmälert oder gefährdet werden.

3) In den nachfolgenden Punkten wird auf Gemeindebeschlüsse mehrfach Bezug genommen. Häufig ist die Vorfrage schwierig, wer als stimmberechtigtes Gemeindeglied zu betrachten sei. Als Regel gilt, daß nur diejenigen für solche anzusehen seien, denen darin das Herkommen zur Seite steht. Fragt es sich aber, ob durch Aufnahme neuer Mitglieder ihre Zahl zu vermehren sei, so werden 2 Fälle unterschieden werden müssen.

Erstlich der, in welchem veränderte Umstände die Nothwendigkeit zu Aufnahme neuer Mitglieder herbeiführen. Diese Nothwendigkeit kann entweder eine solche sein, wie sie oben bezeichnet worden, oder auch eine noch unabweislichere, nach der ohne eine solche Aufnahme der Fortbestand der Kommune gefährdet sein würde. In solchen Fällen der Nothwendigkeit wird es zwar auch zunächst auf den Beschluß der nach dem bisherigen Herkommen stimmberechtigten Gemeindeglieder über die Aufnahme anderer, unter Genehmigung der Gutsherrschaft, als der nächsten Aufsichtsbehörde der Gemeinde, ankommen, dieser Beschluß wird aber, in Bezug auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Prüfung, und wenn es erforderlich ist, Abänderung Seitens der Regierung unterliegen. Daß einer solchen Bestätigung oder Abänderung sorgfältige Untersuchung und Anhörung aller Interessenten vorangehen müsse, versteht sich von selbst. Das Herkommen, und wo dies zweifelhaft ist, die subsidiaren Gesetze, werden dabei leitend sein. Ist das frühere Herkommen in seiner Strenge nicht aufrecht zu erhalten, so wird doch das Prinzip, das demselben zu Grunde liegt, auch bei der nothwendig werdenden Modifikation zur Richtschnur zu nehmen sein. Kann es z. B. bei der, nach dem Herkommen geschlossenen Zahl bestimmter Grundbesitzer als allein stimmberechtigter Gemeindeglieder nicht verbleiben, so wird doch zu berücksichtigen sein, daß Grundbesitz von einem gewissen Umfange bisher nothwendige Bedingung war, und eben diese Bedingung eines Grundbesitzes, welcher sich dem nach dem Herkommen erforderlichen möglichst annähert, wird auch bei den der stimmberechtigten Gemeinde hinzuzufügenden Milgliedern vorhanden sein müssen.

Wenn dagegen zweitens keine Nothwendigkeit vorbemerkter Art zur Aufnahme neuer stimmberechtigter Gemeindeglieder drängt, kann es dem freien Beschlusse der bisherigen, unter Genehmigung der Gutsherrschaft als nächster Aufsichtsbehörde überlassen bleiben, ob sie zu solcher Aufnahme schreiten wollen, oder nicht. Insofern in dieser eine Beeinträchtigung von Vermögensrechten der Einzelnen läge, würde ein solcher Beschluß gesetzlich Einstimmigkeit erfordern. Die Regierungen würden Beschlüsse solcher Art nur in dieser letztern Beziehung und darin zu kontrolliren haben, ob sie für die Gemeinde in irgend einer Beziehung bedrohlich seien und sich event. auf die Verwerfung beschränken müssen.

4) Stehen die Kommunalverhältnisse in einer Gemeinde nach Verträgen oder nach unstreitigem Herkommen fest, und von den Interessenten wird eine veränderte Regulirung des Zustandes nicht beantragt, erscheint eine solche auch um der veränderten Zustände willen, — nach dem oben darüber gegebenen Begriffe, — nicht nothwendig, so fehlt für die Verwaltungsbehörde Grund und Recht, in diesen Zustand von Amtswegen einzugreifen, und, es sei um der Gleichmäßigkeit mit anderwärts geltenden Zuständen willen, oder in der Ansicht, daß eine Abänderung nützlicher sei, eine solche herbeizuführen.

5) Wenn, ohne daß ein Streit oder eine Nothwendigkeit eine Entscheidung oder abändernde Regulirung erfordert, die Interessenten den auf Herkommen gegründeten Zustand verändert wünschen, um einen nach ihrer Ansicht zweckmäßigeren an dessen Stelle treten zu lassen, so ist dies als eine, zwar der allgemeinen Aufsicht unterliegende, im Uebrigen aber freie Gemeindeangelegenheit zu behandeln. Eine solche Abänderung setzt einen gültigen Gemeindebeschluß voraus. Steht, was zu einem gültigen Gemeindebeschlusse gehöre, und in wie weit er durch die fragliche Angelegenheit durch Stimmenmehrheit gefaßt werden könne, nicht durch Observanz fest, so treten in deren Ermangelung die Vorschriften §. 20. sqq. Tit. 7. Th. II. A. L. R., und, falls diese spezielleren nicht derogiren, die allgemeineren §. 51. sqq. Tit. 6. a. a. O., insofern sie sich auf die Verhältnisse anwendbar zeigen, ein. Die allgemeine Aufsicht über Beschlüsse dieser Art (§. 30 u. 31. Tit. 6. a. a O.) wird von den Gutsherrschaften als nächsten Aufsichtsbehörden geführt. Gelangt eine solche Angelegenheit im Beschwerdewege an die Regierungen, so haben sie, eben weil es eine freie Gemeindeangelegenheit ist, den Beschluß entweder aus zureichenden Gründen für ungültig zu erklären, oder ihn bestehen zu lassen, eine Modifikation des Beschlusses aber der Gemeinde, ohne ihre freie Zustimmung, nicht aufzudringen.

6) Zahlreicher werden die Fälle sein, wo eine Einwirkung der Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen wird, weil unter den Interessenten über Kraft und Bedeutung des Herkommens Streit ist, oder wo, es sei mit oder ohne Konkurrenz eines Streites eine Nothwendigkeit solcher Art, wie sie oben umständlich bezeichnet worden ist, eine Abänderung hervorruft. Im ersteren Falle wird die Regierung nach sorgfältiger Erörterung des Sachverhältnisses, sowie nach Anhörung der Interessenten, der Gutsherrschaft und des Landraths, auszusprechen haben, ob eine gültige Observanz vorhanden sei, und worin sie bestehe.

Im zweiten Falle wird die Regierung in Erwägung zu ziehen haben, ob die aus den veränderten Verhältnissen erwachsenen Schwierigkeiten, welche die behauptete Nothwendigkeit einer Abänderung motiviren sollen, wirklich vorhanden sind, und sich durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten nicht vollständig beseitigen lassen. Ist jene Frage zu bejahen und diese zu verneinen, und gelingt es nicht, worauf zunächst mit allem Ernste hinzuwirken ist, durch die Gutsherrschaften, oder wo diese bei der Sache interessirt sein möchten, durch die Landräthe eine freie Vereinigung der Gemeindeglieder herbeizuführen, (bei welcher hier jedenfalls nach Analogie des §. 63. Tit. 6. Th II. und §§. 19 u. 20. Tit. 17. Th. I. A. L. R. einfache Stimmenmehrheit genügt) so haben die Regierungen die störenden oder streitenden Verhältnisse durch einen Beschluß zu reguliren. Diesem letzteren muß eine genaue Untersuchung und Anhörung aller Interessenten vorangehen. Von bestehenden unzweifelhaften Gewohnheiten wird der Beschluß sich nur so weit zu entfernen haben, als es wirklich erforderlich scheint, und es werden bei dieser Abweichung die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Billigkeit zur Richtschnur zu nehmen sein. Einem solchen Beschlusse kann jedoch in mehrfacher Beziehung nur interimistische Kraft beigelegt werden. Einmal nämlich würde gegen eine solche interimistische Verfügung der Rechtsweg offen stehen, wenn ein Einzelner aus besondern Gründen (einem speziellen Rechtstitel) die Befreiung einer ihm durch solche aufgelegten Leistung, oder eine Belastung über die Gebühr in der Bestimmung seines Antheils nach den eigenen und nicht anzufechtenden Grundsätzen der Administrativbehörde behaupten sollte. (§. 79. Tit. 14. Th. II. A. L. R.) Ferner würde eine solche Verfügung auch in der Beziehung einen nur interimistischen Charakter haben, als die Interessenten, deren Uneinigkeit das Einschreiten der Regierung veranlaßt hat, sich später anderweit einigen können, und, wenn keine durchgreifende Bedenken entgegenstehen, eine solche spätere Einigung zu genehmigen, und der interimistischen Festsetzung der Behörde zu substituiren sein würde. Nicht minder kann auch die Veränderung in den Umständen, welche eine anderweite Regulirung veranlaßt hat, sich möglicherweise als eine vorübergehende erweisen, und es kann alsdann gerathen sein, unter Zustimmung der Interessenten auf den früheren Zustand zurückzugehen. Endlich kann eine solche Verfügung auch in der Hinsicht nur eine interimistische sein, als eine solche und die darin liegende Disposition über observanzmäßige Zustände zwar durch eine nachzuweisende Nothwendigkeit gerechtfertigt wird, sie aber, sobald sie als eine Definitive zu betrachten wäre, eine Ueberschreitung der den Regierungen in dem Aufsichtsrechte (§. 8. der Reg.-Instr. vom 23. Oktbr. 1817) ertheilten Befugnisse sein würde. In den selteneren Fällen, in welchen der durch eine solche Verfügung herbeigeführte Zustand später durch freie Zustimmung der Betheiligten seine definitive Konsolidation nicht erhalten sollte, würde die Sache nur in legislativem Wege ihre Erledigung finden können. Daß nicht für vereinzelte Lokalzustände legislatorisch eingeschritten werden könne, versteht sich von selbst. Es wird aber zu seiner Zeit darauf ankommen, ob es nicht der legislativen Feststellung gewisser allgemeiner Grundsätze bedürfen werde, nach welchen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen seien, welche sich bei den Bestimmungen des 7. Tit. Th. II. A. L. R. unter den gegenwärtigen Umständen als nothwendig hervorstellen. Was in dieser Hinsicht das praktische Bedürfniß sei, das wird sich erst aus den Ergebnissen einer getreuen Behandlung der Sache auf den im Vorstehenden bezeichneten Wegen beurtheilen lassen. Um hierüber die Beurtheilung vorzubereiten, ist es erforderlich, daß die Königl. Regierungen von allen den hier unter Nr. 6. bezeichneten, durch sie entschiedenen Fällen, mir halbjährlich, vom 1. April künftigen Jahres ab, tabellarische Uebersichten einreichen. Aus diesen, — welche durch Vermittelung der Königl. Oberpräsidien einzusenden sind, — muß das Sachverhältniß, die Entscheidung und Motivirung, in getrennte Kolonnen geordnet kurz zu entnehmen sein. Bei der Anordnung wird zwar die Zeitfolge, doch mit der Maaßgabe zu beobachten sein, daß die Fälle eines und desselben Kreises hintereinander folgen. Sollte in einem halbjährlichen Zeitraume ein Fall der bezeichneten Art nicht zur Entscheidung gekommen sein, so ist dies, an Stelle der einzureichenden Uebersicht, anzuzeigen. Die hohe Wichtigkeit des

Gegenstandes hat mich zu dieser umständlichen Auseinandersetzung der Grundsätze veranlaßt, von welchen bei Behandlung desselben auszugehen ist, und ich kann es von der Einsicht und dem Eifer der Königl. Regierungen mit vollem Vertrauen erwarten, daß sie diesen Grundsätzen und Anweisungen im Interesse der Sache mit aller Sorgfalt folgen und auf ihre Beachtung Seitens der Landräthe hinwirken werden.

Zur Mittheilung an letztere erhält die Königl. Regierung so viel Abschriften dieser Verfügung, als Ihr Departement landräthliche Kreise enthält, und bleibt es Ihr überlassen, derselben zur näheren Instruktion der Landräthe die Zusätze zu machen, die nach den dortigen Lokalverhältnissen erforderlich erscheinen möchten.

Berlin, den 20. Juli 1839. v. K. Ann. B. 23. S. 128.

Ew. Exc. haben in dem unterm 9. Mai c. für das Jahr 1839 erstatteten Jahresberichte bemerkt, daß in der C. V. vom 20. Juli pr. nähere Auseinandersetzung darüber fehle, was eine Observanz sei und wie sie bewiesen werde? Bei dem Erlaß jener C. V. hat es indeß weder in der Absicht gelegen, noch liegen können, über alle Materien, welche das Verfahren bei Streitigkeiten wegen der Kommunalabgaben betreffen, eine erschöpfende Direktion zu geben, insbesondere nicht da, wo daß Gesetz die Grundbegriffe voraussetzt, diese allererst neu aufzustellen und zu formuliren. Das A. L. R. setzt den Begriff der Observanzen als aus dem gemeinen Rechte und den Lehrbüchern der Rechtslehrer bekannt, und als aus dem Bewußtsein des Volkes da, wo ein auf Observanz beruhendes Recht lebendig geblieben, noch nicht geschwunden, voraus. Hierauf wird man auch im Zweifel zurückgehen, insbesondere aber in Uebereinstimmung mit den bewährten Rechtslehrern, festhalten müssen, daß zur Bildung einer Observanz eine nachzuweisende rechtsverjährte Zeit nicht zu verlangen und eben sowenig auf der andern Seite die Feststellung des letzten Besitzstandes für den Beweis einer Observanz unumgänglich nöthig zu erachten sei.

Berlin, den 31. Juli 1840. Minist. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 281.

Zu Band III. Seite 374.

Th. II. Tit. 7. §. 33–36. 1) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 22. Juli 1840, betr. die Ertheilung des Konsenses zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken der Dorfgemeinden.

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 10. Dezbr. v. J., die Ertheilung der Konsense in den §§. 33. 34 u. 35. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. bezeichneten Fällen betr., erwidern wir der Königl. Regierung zur Beseitigung weiterer Zweifel Folgendes:

In jedem der angezogenen Paragraphen ist bestimmt, daß die fraglichen Konsense von der Gerichtsobrigkeit ertheilt werden sollen. Da aber das Geschäft nicht civilrechtlicher, sondern polizeilicher Natur ist, indem die Konsense in Folge des Staats-Aufsichtsrechts über die Gemeinden, und um Nachtheile von denselben abzuwenden, zu gewissen Geschäften eingeholt werden sollen, so ergiebt sich von selbst, daß nur die Polizei-Gerichtsobrigkeit zu deren Ertheilung kompetent sein kann. In solchen Landgemeinden, welche zu Dominien gehören, die mit Patrimonial-Gerichtsbarkeit versehen sind, und wo der Gutsherr die Polizei-Gerichtsbarkeit darstellt, ist also dieser zur Ertheilung der Konsense berechtigt, in den Staatsdomainen aber derjenige Beamte, welchen der Fiskus als Gutsherr, mit Ausübung und Erfüllung der ihm in dieser Qualität zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten beauftragt hat. Wenn hingegen dem Gutsherrn keine Gerichtsbarkeit zusteht, so hat der Landrath, als diejenige Behörde, welche in erster Instanz die Polizeigerichtsobrigkeit der Landgemeinen und mit der Aufsicht über ihr Kommunalwesen beauftragt ist, diese Konsense zu ertheilen.

Hieraus aber folgt von selbst, daß die §. 36. bezeichnete höhere Behörde, an welche von den Entscheidungen der Gerichtsbarkeit zu rekurriren ist, nur die Abtheilung des Innern bei der Königl. Regierung sein kann, da diese die zunächst vorgesetzte Instanz in Polizei- und Kommunal-Aufsichtsangelegenheiten bildet.

Min. Bl. für die innere Verw. 1840. S. 285.

2) **Reſcr.** vom 4. Febr. 1841, betr. die Veräußerung von Gemeindegrundstücken, woran Minderjährige Antheil haben.

Die Veräußerung von Gemeindegrundstücken ist rücksichtlich der dabei interessirenden minderjährigen Mitglieder der Korporation nicht als eine Veräußerung von Grundstücken der Minderjährigen zu betrachten. Es ist dazu, außer der Genehmigung der Polizeiobrigkeit, ein Gemeindebeschluß erforderlich. Bei diesem haben auch die Vor-

münder der minderjährigen Mitglieder ihre Stimme abzugeben. Liegt ein verfassungsmäßig gefaßter Gemeindebeschluß vor, und bilden hierbei die Stimmen der Minderjährigen die Minderzahl, so kommt es auf eine Prüfung und vormundschaftliche Bestätigung der Erklärung der Vormünder nicht weiter an, nur wenn die Stimmen der Minderjährigen mit Hinzurechnung der dem Verkaufe widersprechenden Gemeindemitgliedern die Mehrzahl ausmachen, muß die Bewilligung des Verkaufs Seitens der Vormünder von der Vormundschaftsbehörde nach den gesetzlichen Vorschriften über die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit des Verkaufs geprüft und bestätigt werden.

s. vollst. Min. Bl. S. 90. v. K. J. B. 57. S. 159.

Zu Band III. Seite 375.

Th. II. Tit. 7. §. 38–45. Reser. des Min. des Innern vom 29. Juni 1835 nebst Anlage, betr. die Vertheilung der Kommunal-Vorspannlast, wenn auf früher mit Pferden bewirthschafteten Grundstücken solche nicht mehr gehalten werden.

Die Königl. Regierung ist, wie Ihr auf den Bericht vom 13. d. M., den Kommunalvorspann in Schreibersdorf betreffend, erwidert wird, dem allgemeinen Gesetze getreu geblieben, wenn sie verfügt hat, daß bei Dismembration eines größeren, vorher mit Pferden bewirthschafteten Guts der Kommunalvorspann von Pferden weder in Natur noch in Gelde von den Besitzern der Parzellen gefordert werden könne, wenn diese nicht selbst Pferde halten. Indessen werden die letzteren, wenn sie Ochsen und Kühe als Zugvieh halten, sich auch nach dem allgemeinen Gesetze der Theilnahme am Vorspann im angemessenen Verhaltnisse nicht entbrechen können, wie die Königl. Regierung aus dem unterm 3. Dezember 1832 den Ackerbesitzern zu Günstedt ertheilten Bescheide Sich überzeugen wird (Anl. a.).

Die Pferdebesitzer werden hierüber um so weniger sich beschweren können, wenn sie bedenken, daß im umgekehrten Falle, wenn nämlich mehrere kleinere Besitzungen, auf welchen vorher keine Pferde gehalten wurden, zu einer größeren mit Pferden bewirthschafteten vereinigt werden, der Gemeinde ohne allen Zweifel das Recht zusteht, diese Pferde zum Kommunal-Vorspann mit anzuziehen.

Anders würde sich die Sache stellen, wenn, wie die Beschwerdeführer behaupten, auch der Kommunal-Vorspann nach einer rechtskräftig bestehenden Observanz nicht nach dem Zugvieh bestanden, sondern nach der Hufenzahl repartirt worden wäre. Vermöchten dieselben das Bestehen einer solchen Observanz glaubwürdig nachzuweisen, so würde es Sache der Administrationsbehörde sein, die Observanz als Interimistikum aufrecht zu erhalten, und diejenigen, die sie nicht anerkennen wollen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Im entgegengesetzten Falle dagegen wird sich, wie jetzt geschehen, nur an das Gesetz zu halten, und denjenigen, die eine entgegenstehende Observanz behaupten, der Beweis derselben vor Gericht zu überlassen sein ꝛc.

Berlin, den 29. Juni 1835.

a. Den Ackerbesitzern NN. zu Günstedt, wird auf Ihre Vorstellung vom 29. Juni d. J., nach Eingang des Berichts der Königl. Regierung, Folgendes eröffnet:

Da die Leistung von Vorspann von Seiten der Gemeinden eine Kommunallast ist, deren Vertheilung nicht zu den Befugnissen und Pflichten der richterlichen, sondern zu denen der Administrationsbehörden gehört, so ist es ganz in der Ordnung, daß der Richter die Pferdehaltenden dortigen Einwohner, welche im Wege des Prozesses eine anderweite Vertheilung dieser Last nachgesucht hatten, ab- und an die Administrationsbehörde gewiesen, und daß die Regierung auf Anrufen des Theils, welcher sich für prägravirt gehalten, sich der Regulirung der Sache unterzogen hat.

Was nun den hiebei zu beobachtenden Grundsatz anlangt, so schreibt das A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 38. vor, daß die in den Dorfgemeinden *mit* Gespann zu verrichtende Gemeindedienste von den *damit* versehenen Gemeindegliedern verrichtet werden sollen. Das Vorspannedikt vom 28. Oktbr. 1810 §. 2. will den Militairvorspann nach Verhältniß des Zugviehstandes vertheilt wissen.

Nun ist es keinem Zweifel unterworfen, daß Kühe wenn sie als Zugvieh gebraucht werden, als solches ebenfalls behandelt und zum Vorspann angezogen werden müssen. Hiervon werden die Beschwerdeführer sich um so leichter überzeugen, wenn Sie erwägen, daß nach den von Ihnen selbst angeführten Umständen es in Orten, wo keine geschlossenen Güter vorhanden sind, bei fernerer Vertheilung des Grundeigenthums möglich wäre, daß in einzelnen Besitzungen ferner gar keine Pferde, sondern nur Kühe als Zugvieh gehalten würden, daher denn, wenn dieser Fall in einer Gemeine eintreten sollte, von der Gemeinde überhaupt kein Vorspann weder für den Staat, noch

für Gemeindezwecke weiter geleistet werden könnte, wenn nicht auch die zum Gespann gebrauchten Kühe als Zugvieh behandelt würden. Nach den Worten des Gesetzes sowohl, als nach der Natur der Sache, ist daher gegen Anziehung der Zugkühe zum Vorspann, wenn auch das Verhältniß derselben zu den Pferden nicht, wie das der Ochsen, im Gesetze bestimmt ist, an sich nichts zu erinnern, folglich auch gegen die desfallsige Verfügung der Königl. Regierung im Allgemeinen nichts einzuwenden.

Zweifelhaft dagegen bleibt es, ob die Königl. Regierung mit der Bestimmung daß drei Kühe einem Pferde gleichgeachtet werden sollen, das richtige Verhältniß getroffen hat? ob es nicht bei Berücksichtigung dessen, was der Kreis-Thierarzt in dem beigebrachten Zeugnisse angeführt hat, nothwendig sein wird, diejenigen Fuhren, zu welchen Kühe gebraucht werden dürfen, nach dem fortzuschaffenden Gewicht, der Weite des Weges und der Zeit, binnen welcher er zurückgelegt werden muß, näher zu bestimmen, und ein genaueres Regulativ hierüber festzustellen, um dadurch den Störungen des Wirthschafts- und Nahrungsstandes der kleineren Feldbesitzer vorzubeugen?

Berlin, den 3. Dezember 1832. v. K. Ann. B. 19. S. 443.

Zu Band III. Seite 375.

Th. II. Tit. 7. §. 47. Reser. vom 30. August 1837, betr. die Dienstentlassung der Dorfschulzen.

Die Polizeiverwaltung des Dominii zu N. ist bei der Beschwerde vom 28. Juni d. J., die Dienstentlassung des Schulzen N. betr., von der Voraussetzung ausgegangen, daß dem Dominio ebenso wie die Anstellung der Schulzen, eben also auch das Recht zustehe, die angestellten Schulzen selbstständig und nach Gutfinden zu entlassen. Diese Annahme ist aber bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht richtig, indem die Schulzen, gleich andern mittelbaren Staatsdienern, nur durch ein richterliches Erkenntniß oder auf administrativem Wege nach vorgängigem Verfahren durch einen Beschluß der kompetenten Staatsbehörde ihres Amtes entsetzt werden können.

v. K. Ann. B. 21. S. 708.

Zu Band III. Seite 377.

Th. II. Tit. 7. §. 72. 1) **C. O.** vom 18. März 1817, betr. die Remuneration der Dorfschulzen in den Domainendörfern.

Da der Fiskus als Gutsherrschaft von dem Grundsatze, daß die Gutsherrschaft und die Einsassen da, wo nicht ein anderes Herkommen besteht, den Schulzen remuneriren, sich nicht lossagen kann, so ist es auf Ihren Bericht vom 17. v. M. mit der Remuneration der Schulzen in den Domainendörfern, wo solche nothwendig wird, nach wie vor nach diesem Grundsatze zu halten, und sind die auf den Domainenfiskus fallenden Beiträge auf die betreffenden Aemter-Etats zu übernehmen. v. K. J. B. 13. S. 312.

2) Vergl. auch in Betreff der Remuneration der Dorfschulzen die Reskripte des Min. des Innern vom 4. Mai 1829, 12. Januar 1834, 28. April 1837. v. K. Ann. B. 13. S. 310., B. 18. S. 453., B. 21. S. 461.

Zu Band III. Seite 380.

Th. II. Tit. 7. §. 86. Reser. vom 1. Septbr. 1837, betr. die Vollstreckung der Exekution durch Dorfgerichte.

Das Königl. Kammergericht erhält in der urschriftlichen Beilage den Bericht des Patrimonialgerichts zu Bootz vom 2. v. M.

über die Befugniß eines Patrimonialgerichts, Dorfgerichten die Vollstreckung einer Exekution aufzutragen.

Wenn das A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 86. ganz allgemein verordnet,

daß der Gerichtshalter sich der Dorfgerichte „zur Vollstreckung der Exekutionen" bedienen könne,

so hat es dadurch die Stellung der Dorfgerichte nicht anders bestimmen wollen, als die Stellung der Exekutoren bestimmt worden wäre, wenn das A. L. R. gesagt hätte,

daß der Gerichtshalter sich der Exekutoren zur Vollstreckung der Exekutionen bedienen könne.

Dieser Bestimmung kann keine andere Deutung untergelegt werden, als daß den Dorfgerichten die Vollstreckung der Exekutionen selbst übertragen werden kann.

Die A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 68. redet nicht von der Vollstreckung der Exekution überhaupt, sondern nur von dem speziellen Falle, wenn der Schuldner den rechtmäßigen Aufforderungen eines Exekutors nicht Folge leistet, oder sich entfernt hat, und es deshalb auf die Zuziehung anderer Personen ankommt. Jedenfalls ist darin nicht bestimmt, daß den Dorfgerichten keine Exekutionsvollstreckung aufgetragen werden könne.

Die Beschwerde des Patrimonialgerichts zu Bootz erscheint daher nicht unbegründet, und ist also hiernach das Weitere in der Sache zu verfügen.

v. K. J. B. 50. S. 114.

Zu Band III. Seite 384.

Th. II. Tit. 7. §. 135. Reser. vom 13. Dezbr. 1837, betr. die Ableistung des Huldigungseides von Besitzern bäuerlicher Grundstücke.

Einer ꝛc. erwidere ich auf die Anfrage vom 20. v. M., in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern, daß die Erwerber bäuerlicher Grundstücke bisher nur in den Gegenden, wo dies üblich gewesen, zur Ableistung des Huldigungseides angehalten worden sind. Das Patrimonialgericht von S. hat hiernach die Abnahme des Huldigungseides von den dortigen bäuerlichen Grundbesitzern aus dem angeführten Grunde, daß dort dergleichen Eide in Fällen dieser Art nicht üblich seien, mit Recht verweigert.

Nicht minder ist die Weigerung dieses Gerichts, die dortigen bäuerlichen Einsassen zum Gehorsam gegen die Gutsherrschaft mittelst Handschlags zu verpflichten, vollkommen gerechtfertigt. Was hierüber in dem Patent vom 8. April 1809 bestimmt ist, bezieht sich allein auf die mittelst Edikts vom 9. Oktbr. 1807 erfolgte Aufhebung der Erbunterthänigkeit, und kann also auf Provinzen und Gegenden nicht ausgedehnt werden, wo entweder überhaupt keine Erbunterthänigkeit bestanden hat, oder dieselbe durch die fremde Gesetzgebung aufgehoben ist. Von einer in der hier fraglichen Gegend bestandenen Erbunterthänigkeit erhellt überall nichts; das hier allein zur Anwendung kommende Gesetz ist das vom 21. April 1825 und dieses erklärt im §. 8. ausdrücklich daß der Gutsherr von den Bauern einen Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern kann. Akt. des Justizm. I. Nr. 4881.

Zu Band III. Seite 418.

Th. II. Tit. 7. §. 267-286. 1) **Plenar-Beschluß** vom 12. Novbr. 1838, daß ein mahljähriger Wirth, welcher auf Grund der Minden-Ravensbergischen Eigenthumsordnung vom 26. Novbr. 1741 oder der Münsterschen Eigenthumsordnung vom 10. Mai 1770 noch vor dem Eintritt der fremden Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft zum mahljährigen Besitze des Guts gelangt ist, und dessen Mahljahre erst nach erfolgter Aufhebung des Leibeigenthums ablaufen, nicht verpflichtet sei, daß in dem Zwischenraume zwischen dieser Aufhebung und dem Ablaufe der Mahljahre aus den Mitteln der Stätte erworbene Pekulium an den Anerben herauszugeben. v. K. J. B. 53. S. 52.

2) **Plenar-Beschluß** vom 17. Dezbr. 1838, daß nach §§. 15 u. 23. des Gesetzes vom 21. April 1825 das Eigenthum eines vormals eigenbehörigen Kolonats, welches bei Publikation des Bergischen Dekrets vom 12. Dezbr. 1808 von einem mahljährigen Besitzer besessen worden, schon zur Zeit der Publikation des gedachten Dekrets den Erben des früheren Kolons anheimgefallen. v. K. J. B. 53. S. 53.

3) **Reser.** vom 28. Januar 1839, betr. das Recht des überlebenden Ehegatten bei stattgefundener Münsterscher ehelicher Gütergemeinschaft auf einem zum gemeinschaftlichen Eigenthum gehörigen Bauerhof.

Von einem Vater, welcher bei stattgefundener Münsterscher Gütergemeinschaft sich mit seinen Kindern nach §. 16 des Gesetzes vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen auseinandersetzt, kann nicht verlangt werden, daß er sich zur Abtretung des Kolonats an seinen ältesten Sohn erster Ehe mit dessen erreichten 18. Lebensjahre verpflichte, vielmehr muß sich die Vormundschaftsbehörde damit begnügen, daß zufolge des §. 16. des allgemeinen Gesetzes das auf den ältesten Sohn erster Ehe, vorbehaltlich des Besitz- und Nutzungsrechts des

Vaters, übergegangene Eigenthum des Kolonats im Hypothekenbuche eingetragen, und die Ansprüche der minorennen Geschwister festgestellt werden.

s. vollst. Min. Bl. S. 71. v. K. J. B. 53. S. 89.

4) **Reſcr.** vom 24. April 1839, betr. das auf den Paderbornſchen Meiergütern haftende Heimfallsrecht

Die Paderbornſchen Meiergüter ſind dem Heimfallsrechte unterworfen, es findet daher auf ſie nicht das Erbfolgegeſetz vom 13. Juli 1836, ſondern die alte Succeſſionsordnung Anwendung. s. vollst. Min. Bl. S. 146. v. K. J. B. 53. S. 334.

5) **Plenar-Beſchluß** vom 29. April 1839, daß die in der Osnabrückſchen Eigenthumsordnung vom 25. April 1722 Kap. IV. §. 6. enthaltenen Beſtimmungen über die Fälle, in welchen das Anerberecht auf ein Kolonat zu Gunſten des Heimfallsberechtigten als aufgehoben angeſehen werden muß, auf Erbfälle, die ſich nach Aufhebung des Leibeigenthums ereignet haben, keine Anwendung finden, es mögen die in der angeführten Stelle der Eigenthumsordnung bezeichneten Ademtionsgründe vor oder nach Aufhebung des Leibeigenthums eingetreten ſein. Min Bl. S. 248. v. K. J. B. 53. S. 53.

6) **Reſcr.** vom 6. Juli 1839, nebſt Bericht des Geh. Ob. Tribunals, betr. die rechtliche Natur des Anerbenrechts nach den Grundſätzen der Minden-Ravensbergſchen Eigenthumsordnung.

Nach dem von dem Geh. Ob. Tribunal erſtatteten gutachtlichen Bericht hat daſſelbe ſeine Meinung dahin feſtgeſtellt, daß nach den in dem Fürſtenthum Minden und in der Grafſchaft Ravensberg beſtehenden provinzialrechtlichen Beſtimmungen, der Anerbe durch den Tod einer ſeiner Eltern das wirkliche Eigenthumsrecht nicht erwirbt, dieſes Recht vielmehr erſt mit dem Tode beider Eltern zur Wirklichkeit gelangt, der überlebende Ehegatte daher auch in Beziehung auf den in ſeinem Beſitze verbleibenden Hof alle Rechte ausüben kann, ſo wie ſolche aus dem Kolonatsrechte folgen, und durch die im Minden-Ravensbergſchen obwaltende Gütergemeinſchaft bedingt werden.

s. vollst. v. K. J. B. 54. S. 90.

Zu Band III. Seite 430.

Th. II. Tit. 7. §. 432. Reſcr. des Min. des Innern vom 9. Auguſt 1817, betr. die Nachleiſtung gutsherrlicher Dienſte von den zu den Uebungen eingezogenen Landwehrmännern.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 11. v. M. die Nachleiſtung der gutsherrlichen Dienſte von den zu den Uebungen eingezogenen Landwehrmännern betreffend, hiermit zu erkennen gegeben, daß die Anwendbarkeit der in den §§. 432—434. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. ertheilten Vorſchriften auf dieſe Fälle keinem Bedenken unterworfen, jedenfalls aber keine zulängliche Veranlaſſung vorhanden iſt, deshalb eine neue authentiſche Beſtimmung zu extrahiren. v. K. J. B. 19. S. 160.

Zu Band III. Seite 441.

Th. II. Tit. 7. §. 484. Reſcr. vom 17. Novbr. 1837, daß das den Gutsherrſchaften zuſtehende Exekutionsrecht wegen unſtreitiger Zinſen ſich nur auf dingliche Abgaben bezieht.

Dem von Schwerin-Spantekowſchen Patrimonialgericht gereicht auf die Anfrage vom 1. d. M. wegen Einziehung des Schutzgeldes Folgendes zum Beſcheide:

Den Grundherrſchaften ſteht nach §. 484. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. die Befugniß zu, unſtreitge Zinſen der Guts-Eingeſeſſenen durch Exekution beitreiben zu laſſen. Die Befugniß iſt ihnen jedoch, wie eine Vergleichung mit §§. 472 u. 493. a. a. O. und mit den §§. 357. 358. Tit. 50. der Prozeßordnung ergiebt, nicht wegen blos perſönlicher, vielmehr nur hinſichtlich der Grundzinſen und ſolcher Abgaben beigelegt, welche die Einſaſſen von ihren Stellen zu entrichten haben. Auch kann dies Exekutionsrecht ohne vorgängige petitoriſche Klage nach §. 487. Tit. 7. und §. 80. Tit. 14. Th. II. des A. L. R. nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergleichen Grundabgaben bisher der Herrſchaft gezahlt haben, und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerſpruch bereits zwei Jahre lang ſich im Beſitz der Freiheit von dieſer Entrichtung befinden, ſo wie denn auch jedenfalls die Exekution nur nach Maaßgabe der desfalls geltenden Geſetze, alſo auch nur nach vorgängigem Erlaß des vorſchriftsmäßigen Zahlungsbefehls (§. 31. Tit. 24. der Prozeßordnung und §. 5. der Verordnung über die Exekution in Civilſachen vom 4. März 1834), zu

verfügen ist. Will ein Gerichtsherr sich zur Einziehung von Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die, wie Schutzgelder, nicht zu den Grundabgaben gehören, des Organs seiner Gerichte bedienen, so können diese zwar, wenn sie die Berechtigung des Gerichtsherrn nach vorgenommener Prüfung für unzweifelhaft halten, eine Aufforderung zur Zahlung erlassen, bei eintretender Weigerung oder erhobenem Widerspruch muß aber der Gerichtsherr zum ordentlichen Wege Rechtens verwiesen werden.

v. K. J. B. 51. S. 145.

Zu Band III. Seite 456 ff.

Th. II. Tit. 7. §. 240-494. Ergänzungen und Abänderungen des 5. 6 u. 7. Abschnitts dieses Titels.

I. Zum Edikt vom 14. Septbr. 1811, und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816.

Zu Band III. Seite 486 ff.

1) (Zu §. 1 u. 2. des Edikts und Art. 4 u. 5. der Deklaration.) C. O. vom 13. Febr. 1825, betr. die Nichtanwendung des Edikts vom 14. Septbr. 1811 auf menonitische Besitzungen.

Den menonitischen Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Kontrakten besonders ausgedrückte Dauer inne haben, kann das Gesetz vom 14. Septbr. 1811 und dessen Deklaration nicht dahin zu Statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil sie als Menoniten, so lange sie sich der Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundstücks nicht erwerben können. Jedoch ist es nicht Meine Absicht, die emphyteutischen Besitzungen, welche entweder schon erledigt sind und nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Menoniten benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen, sie hierdurch heimathlos zu machen und zur Auswanderung zu nöthigen, vielmehr will Ich die Modalitäten, welche das Staatsministerium in dem Bericht vom 17. v. M. dieserhalb bei Mir in Antrag gebracht hat, und darüber, so weit von den Rechtsverhältnissen der auf Domainengrundstücken angesessenen menonitischen Emphyteuten die Rede ist, Folgendes festsetzen:

1) Ueberall, wo die früheren Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrags unter dem darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fördern zu können, hat es dabei sein Verbleiben, und die Provinzialbehörden müssen angewiesen werden, die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hiernach abzuschließen.

2) Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die früheren Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie den bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne jedoch ihm einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, will Ich eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligen, daß

   a) wo die Kontrakte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre vom 2. Januar $18\frac{21}{45}$ unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Kontraktes erfolge;

   b) wo die Kontrakte noch fortdauern, bei deren allmähligem Ablaufe eine Verlängerung bis zum 1. Januar 1845 bewilligt werde, und

   c) wo die bestehenden Verträge noch über den 1. Januar 1845 hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe, ohne für jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Menoniten betrifft, welche ihr Besitz- und Nutzungsrecht von einem Privateigenthümer oder einer Kommune erhalten haben, so versteht es sich von selbst, daß die Obereigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet sind, den emphyteutischen Menoniten das Eigenthum ihrer Grundstücke zu be-

willigen, und sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen; ob sie aber in Erledigungsfällen den emphyteutischen Vertrag verlängern, oder in welcher andern Art sie mit ihnen kontrahiren wollen, muß der Privatübereinkunft überlassen bleiben.

v. K. A. B. 9. S. 154.

2) (Zu §. 13. des Edikts und Art. 15 ff. der Deklaration.) a) **Reser.** des Min. des Innern vom 10. Dezbr. 1824, betr. die Steuervertheilung bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen.

Der Königl. Generalkommission wird auf die in Ihrem Berichte vom 28. Mai c. aufgestellten Fragen, in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister zu erkennen gegeben, daß in Betreff der bäuerlichen Regulirungen nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 in dem hier zu a. angezeigten Falle, wenn nämlich die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Kapital gegeben wird, die Vertheilung der Dienststeuer dem § 13. gedachten Gesetzes gemäß allerdings nach Verhältniß der Landtheilung erfolgen muß, dergestallt, daß die Gutsherrschaft, jenachdem sie statt der Landquote von $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{3}$, nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$, das Uebrige aber in Rente oder Kapital erhält, auch nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ jener Steuern überkommt.

Zu b., daß auch bei Kapitalabfindungen die Dienststeuer bei Ermittelung des Reinertrags vorweg abgezogen werden muß.

Zu c., daß in Betreff der Steuer für die Natural- und Geldleistungen die in Ansehung der Dienststeuer geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Zu d., daß die nachträgliche Ausmittelung der höheren oder geringeren, als Normalentschädigung gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung hat, da das, was hiernach einem oder dem anderen Theile zu vergüten ist, in Rente ausgeglichen wird.

b) Vergl. auch die Zusätze zu §. 156. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, S. 251 ff. 1. Suppl.

3) (Zu §. 16 u. 49. des Edikts und Art. 32—42 u. 95. der Deklaration.) **Reser.** des Min. des Innern vom 11. Oktbr. 1822, betr. die Zulässigkeit der Hülfsdienste auf länger als 12 Jahre.

Der Grundsatz, welchen die Königl. Generalkommission nach dem Bericht vom 20. v. M. angenommen hat, daß nämlich auch im Wege freiwilliger Einigung bei Dienstablösungen nach dem Gesetz vom 7. Juni v. J. auch auf einen Zeitraum von 12 Jahren keine größeren als die nach den Normalsätzen §§. 16 u. 17. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 bestimmten und nach Art. 37 u. 38. der Deklaration vom 29. Mai 1816 unter gewissen Umständen in etwas zu vermehrenden Dienste festgesetzt werden können, ist keinesweges richtig. Die in dem §. 22. der Ablösungsordnung getroffene Bestimmung bringt nichts weiter mit sich, als daß der Gutsherr wider den Willen der bäuerlichen Wirthe keine mehrere, als die normirten Hülfsdienste fordern kann. Eine freiwillige Einigung auf mehrere Dienste auf einen Zeitraum von nur zwölf Jahren ist aber darin so wenig, als nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 und dessen Deklaration ausgeschlossen; das Gegentheil vielmehr am Schlusse des §. 16. des erstgedachten Gesetzes bestimmt ausgedrückt, und diese Bestimmung weder in Art. 38. der Deklaration vom 29. Mai 1816 noch in den §§. 43 u. 173. der Verordnung vom 20. Juni 1817 aufgehoben. Die erstgedachte Vorschrift enthält nämlich nichts weiter, als daß, nicht eben aus dem Titel, weil es zu gewissen Arbeiten einer größern Masse von Kräften bedarf, wohl aber aus Rücksichten auf die Erleichterung des Ueberganges in die neue Verfassung, und unter besondern Umständen noch mehrere, als die im §. 16. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 normirten Hülfsdienste im Falle dringenden Bedürfnisses auch wider Willen der bäuerlichen Wirthe festgesetzt werden konnen. Die allegirten §§. 43 u. 173. aber handeln blos von der Art und Weise, wie die in dem Edikt und dessen Deklaration ertheilten Bestimmungen gehandhabt werden sollen.

4) (Zu §. 24, 55 u. 56. des Edikts und Art. 51—59. der Deklaration und zu dem Gesetz vom 29. Juni 1835.) a) Vergl. **Verordnung** vom 30. Juni 1834, §. 37 u. 59 ff. und **Reser.** vom 19. Novbr. 1832 und 26. Febr. 1838,

betr. die Benachrichtigung der Realgläubiger von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; s. zu I. 20. §. 458—465. Suppl. S. 279.

b) **Reſcr.** vom 22. April 1840, betr. die Zuziehung der beiden nächſten Fideikommißanwarter bei einer Dienſtregulirung, durch welche die einem Fideikommißgute zuſtehenden Naturaldienſte in eine Geldrente verwandelt werden; ſ. zu §. 39. der Ablöſ. Ordn. vom 7. Juni 1821.

c) **Reſcr.** vom 2. Oktbr. 1840, betr. die hypothekariſche Eintragung der zur Ablöſung von Dominialabgaben vorgeliehenen Kapitalien an der Stelle dieſer Abgaben; ſ. zu II. 14. §. 16.

d) **Reſcr.** vom 21. Septbr. 1839, betr. die Unzuläſſigkeit der prioritätiſchen Verpfändung des Hauptguts wegen der Einrichtungskoſten.

Auch nach dem Geſetze vom 29. Juni 1835 iſt den Gutsbeſitzern zur Beſtreitung der in Folge der Dienſtregulirung ꝛc. nöthig gewordenen Einrichtungskoſten die prioritätiſche Verpfändung nur in Anſehung der in Folge der Gemeinheitstheilung oder Ablöſung erhaltenen Abfindungen an Land, Rente oder Kapital, nicht aber die prioritätiſche Verpfändung des Hauptguts geſtattet.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 320. v. K. J. B. 54. S. 181.

e) **Reſcr.** vom 22. Dezbr. 1840 und 25. Febr. 1841, betr. die Befugniß der Lehn- und Fideikommißbeſitzer, zur Deckung der Einrichtungskoſten und der Regulirungskoſten die Subſtanz des Lehns oder Fideikommiſſes zu verpfänden, und wegen der Einrichtungskoſten nicht aber wegen der Regulirungskoſten bei dem Vorhandenſein anderer Hypothekengläubiger, auch die Abfindungen zu veräußern oder prioritätiſch zu verpfänden; ſ. zu I. 18. §. 187 ff. Suppl. S. 257.

f) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 30. Oktbr. 1835 u. 30. März 1837, betr. den Nachweis der Verwendung der Einrichtungskoſten.

Auf den in der Auseinanderſetzungsſache vom G. N ſchen Kreiſes unterm 20. d. M. erſtatteten Bericht wird der Königl. Generalkommiſſion Folgendes eröffnet:

Es iſt eine ganz irrige Meinung derſelben, als ob Sie unbekümmert um die individuelle Lage der Gutsbeſitzer dieſen die Einziehung der reſp. durch Darlehne, Veräußerung des Entſchädigungslandes oder Einziehung der Abfindungskapitalien zu beſchaffenden Einrichtungskoſten zu überlaſſen, und ſie nur hinterher zu der beſtimmungsmäßigen Verwendung anzuhalten habe.

Dies würde vielmehr bei ſchwer verſchuldeten oder ſonſt unſicheren Gutsbeſitzern dem Zwecke ganz zuwider laufen, weshalb die Einwirkung der Generalkommiſſion auf die ordnungsmäßige Verwendung vorgeſchrieben iſt.

Wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß es ihr obliegt, Ihre Maasregeln dem beſtimmt ausgedrückten Zwecke gemäß, zu nehmen, und nach dem wörtlichen Ausdrucke im §. 5. des Geſetzes vom 29. Juni d. J. kein Bedenken über dieſe Ihr zuſtändigen Befugniſſe ſtatthaben könne: ſo iſt dies in dem §. 110. der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 für die Provinzen jenſeits der Elbe noch weiter ausgeführt.

Welche Maasregeln Sie zu ſolchem Behufe zu nehmen hat, muß der Natur der Sache nach Ihrem verſtändigen Ermeſſen überlaſſen bleiben, weil es bei der großen Verſchiedenheit der vorkommenden Fälle ganz unthunlich iſt, Sie darüber mit einer in das Einzelne gehenden Inſtruktion zu verſehen.

Kommt die Königl. Generalkommiſſion in den Fall, daß Sie dem Gutsbeſitzer die erforderlichen Mittel zur Ausführung der neuen Einrichtungen gar nicht anvertrauen kann, ſo wird Sie ſich derſelben auf die Weiſe zu verſichern haben, daß ſie entweder das Atteſt über den Bedarf zurückhält, bis Ihr die Art und Weiſe wie jene Mittel beſchafft werden ſollen, nachgewieſen iſt, und daß Sie dann bei Ausreichung deſſelben, an diejenigen, welche die Zahlung leiſten ſollen, die nähern Anweiſungen wegen der Behörden, an welche dieſelbe zu leiſten iſt, erläßt unter der Verwarnung, daß ihnen im entgegengeſetzten Falle die Zahlung nicht würde zu Gute gerechnet werden, oder daß Sie — was der Regel nach vorzuziehen ſein wird — die Beſchränkung des Gutsbeſitzers rückſichtlich der Empfangnahme in dem Atteſte ſelbſt ausdrückt. Die Ueberweiſung der Zahlungsmittel an den Gutsbeſitzer ſelbſt oder die von ihr legitimirten Empfänger kann dann nach Maaßgabe der wirklich nachgewieſenen Fortſchritte der Einrichtungen veranlaßt werden. Was die von der Königl. Generalkommiſſion ſpeziell zur Sprache ge-

brachte Alternative des von ihr allein für zulässig erachteten Verfahrens anlangt, daß nämlich:

a. entweder die Bedarfssumme von dem Empfänger wieder einzuziehen, und die Verwendung durch einen Dritten vorzunehmen,

b. oder dieselben beizutreiben, und damit wie mit jedem Ablösungskapitale zu verfahren sei,

so kann nach dem Obigen von einer Wiedereinziehung überall nur dann die Rede sein, wenn Sie sich bewogen hat, dem Gutsbesitzer sofort die Disposition über das ganze Kapital einzuräumen, und derselbe die ihm bestimmte Frist versäumt Sie hat dann aber nach den allgemeinen Regeln der Executio ad faciendum zu verfahren, und es muß Ihrem Ermessen nach den Umständen jeden Falls überlassen bleiben, ob dieselbe auf persönliche Zwangsmittel gegen den Debenten oder auf Beitreibung des Geldbetrages zu richten ist, um die Beschaffung der Einrichtung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht minder ob diese Beitreibung sofort in einem oder in gewissen Terminen zu bewirken ist. Vorenthalten kann Sie dem Besitzer das Geld zu den auszuführenden Einrichtungen jedenfalls nicht. Die Zuziehung der Gläubiger zu den Verhandlungen über die von ihr zu nehmenden Maasregeln ist weder vorgeschrieben noch zweckmäßig.

Es muß daher bei der Regel bleiben, wonach ihre Zuziehung nicht erforderlich ist, die ihnen gestattete Einmischung also lediglich auf dasjenige beschränkt bleiben, was darüber in dem allegirten §. bestimmt ist.

Berlin, den 30. Oktober 1835.

Die Vorschriften des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, haben bei der Ausführung Anlaß zu verschiedenen Bedenken gegeben, namentlich darüber, in welcher Art und Weise die Generalkommission die Gutsbesitzer, in Beziehung auf die ihnen gegen die eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und sonstigen Realberechtigten obliegenden Verpflichtungen, zur bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und den Ablösungen resp. aus den Ablösungskapitalien, Verkauf des Abfindungslandes oder durch dessen Verschuldung zu entnehmenden oder zu beschaffenden Summen anzuhalten haben?

Es kommt hierbei zunächst darauf an, welche Freiheit die Generalkommission den Gutsbesitzern in der Disposition über diese Kapitalien zu lassen, oder welche Beschränkungen sie ihnen dabei aufzulegen haben? ob namentlich, wenigstens in der Regel, die Verwendung den Gutsbesitzern zu überlassen und die Einwirkung auf eine Kontrolle derselben zu beschränken, zu Zwangsmitteln aber nur gegen Gutsbesitzer, die sich in der Verwendung säumig erweisen, zu schreiten ist, oder ob denselben die Kapitalsbeträge immer nur nach Maasgabe der Fortschritte, welche sie in den als nothwendig erachteten Einrichtungen gemacht haben, zu überlassen und zu überweisen sind? Für letzteres sprechen die ursprünglichen Bestimmungen der Art. 55 ff. und 70. der Deklaration vom 29. Mai 1816 da hiernach zur rechtlichen Wirkung der an den Gutsbesitzer geleisteten Zahlung in Beziehung auf die entfernten Interessenten zur Sache, der Nachweis der Verwendung durch ein Attest der Generalkommission erforderlich war.

Daß es aber bei der neueren Gesetzgebung nicht die Meinung gewesen ist, den Gutsbesitzern rücksichtlich der statt dessen angeordneten Kontrolle der Generalkommission in diesem Maaße zu beschränken, ergiebt sich daraus, daß die Bescheinigung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes weder in dem hierüber zuerst verordneten Gesetze vom 9. Mai 1818 noch in der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829, noch in dem oben erwähnten §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 als Bedingung der Erhebung desselben von Seiten des Gutsbesitzers aufgestellt, vielmehr nach den angeführten Vorschriften nur das von der Generalkommission auszustellende Bedarfsattest erforderlich ist, um den Gutsbesitzer zur Aufnahme der erforderlichen Kapitalien u. s. w. zu ermächtigen; die von der Generalkommission zu übende Kontrolle also nur als ein daneben zu besorgendes Geschäft und die von derselben zu ertheilende Bescheinigung über die wirkliche Verwendung als Schlußakt derselben bezeichnet ist.

Es spricht ferner dafür, daß nach dem §. 110. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 lediglich dem Urtheil der Generalkommission überlassen ist, welche Maasregeln Behufs der ihnen übertragenen Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem

bestimmten Zwecke zu ergreifen sind; im Allgemeinen aber denselben im §. 45. der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Weisung ertheilt ist, die Gutsbesitzer rücksichtlich der von ihnen im Interesse der eingetragenen Gläubiger u. s. w. auszuübenden Kontrolle nicht ohne Noth zu belästigen.

Es hat jedoch kein Bedenken, daß die Generalkommission in denjenigen Fällen, wo das Interesse der Gläubiger ꝛc. nach der besonderen Lage der Gutsbesitzer gefährdet erscheint, eben so befugt als verpflichtet sind, dem Zweck der ihnen zustehenden und obliegenden Kontrolle gemäß, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch den nachtheiligen Dispositionen der Gutsbesitzer über das zu erhebende Geld vorgebeugt wird; daß sie also in solchen Fällen dessen Einzahlung in das Depositorium oder sonst in sichern Gewahrsam zu verordnen und die Ueberweisung desselben an die Gutsbesitzer von dem Fortschreiten in den vorzunehmenden Einrichtungen abhängig zu machen haben.

Rücksichtlich der Kapitalzahlungen, welche in Folge einer Ablösung oder Eigenthumsverleihung zu leisten sind, ist dies nach §. 109. der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 und §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 ganz einfach durch die den Schuldnern von den Generalkommissionen zu ertheilenden Anweisungen zu bewirken. Hinsichtlich der Anleihen und Veräußerungen zum Zwecke der neuen Einrichtungen aber, haben sie kein anderes Mittel, als daß sie in den Bedarfsatteſten selbst die Bedingungen ausdrücken, unter welchen die Zahlung nur geleistet werden kann.

Berlin, den 30. März 1837.

g) **Reſcr.** des Min. des Innern vom 18. Dezbr. 1836, betr. die Verwendung der Einrichtungskosten im Interesse der Fideikommißanwärter.

Der Königl. Generalkommission wird auf den über die Beschwerde des Fürsten N. in dessen Ablösungssache unterm 6. d. M. erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß Sie bei der Ihr übertragenen Wahrnehmung der Interessen der Fideikommißanwärter im vorliegenden Falle zu weit geht, wenn sie verlangt, daß die Einrichtungskosten speziell und einzeln nur für diejenigen Vorwerke liquidirt werden können, zu welchen die weggefallenen Dienste der Dreschgärtner gewidmet waren.

Nach Lage der hier obwaltenden Verhältnisse bilden nämlich sämmtliche Güter — wiewohl sie theilweise abgesondert bewirthschaftet werden — rücksichts des Fürsten N. und dessen Fideikommißfolger doch immer ein Ganzes, und kann deshalb zunächst nur die Frage entstehen:

ob durch die in diesem Komplexus vorgekommenen Regulirungen neue Einrichtungen überhaupt nöthig geworden seien?

Ist solche, wie es hier der Fall ist, zu bejahen, so wird die Bestimmung:

wie und auf welche Weise die Einrichtung für das Ganze am zweckmäßigsten und besten zu treffen,

dem zeitigen Besitzer füglich zu überlassen sein, da anzunehmen bleibt, daß gerade er das momentane Bedürfniß vorzugsweise erkennt, und jede Einrichtung, wenn sie auch zunächst und unmittelbar nur den einen oder andern Theil der Herrschaft berührt, doch immer für diese und im Interesse der Fideikommißanwärter geschieht. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, den Berechtigten in dieser Beziehung zu beschränken, wie es die Königl. Generalkommission für nothig gehalten hat.

v. K. Ann. B. 20. S. 907.

h) **Reſcr.** vom 11. Oktbr. 1837, betr. das bei Verwendung der Ablösungskapitalien zu beobachtende Verfahren.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichtes der Königl. Generalkommission vom 21. März d. J.

„über das bei Verwendung von Abfindungskapitalien zu beobachtende Verfahren"

bei dem dortigen Kollegio zur Sprache gekommen sind, wird derselben in Folge der zwischen den unterzeichneten Ministerien stattgefundenen Vereinigung, Nachstehendes eröffnet: Zunächst kommt es auf den aus Ihrem Bericht nicht zu entnehmenden Umstand an:

ob der, die Anfrage veranlassende Fall ein, mit der Lehns- oder Fideikommißqualität behaftetes Gut, oder aber ein solches betrifft, welches zu Allodialrechten besessen wird, indem zwischen beiden Fällen in obiger Beziehung ein wesentlicher Unterschied stattfindet.

Im ersteren Falle ist der Kapitalempfangende Besitzer des Lehn- oder Fideikommißgutes ohne Unterschied, ob die entfernteren Interessenten, die Realberechtigten und

Hypothekengläubiger von den Resultaten des Geschäfts in Kenntniß gesetzt worden sind, und sich deshalb mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals und Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemeldet haben, oder nicht, und ohne Rücksicht darauf: ob das Abfindungskapital mehr oder weniger als 20 Rthlr. beträgt, zur Wiederanlegung desselben in das Gut verpflichtet, und die das Geschäft dirigirende Behörde hat von Amtswegen und unter Anwendung aller, ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dafür zu sorgen, daß dieser Verbindlichkeit genügt werde.

Dies beruhet auf den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung §. 153—155. Ablösungsordnung vom Jahre 1821 §. 40. der von 1829 §. 104—108., und dem §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834, so wie in der, diesen Vorschriften zum Grunde liegenden Ansicht, daß der jedesmalige Lehns- oder Fideikommißbesitzer nur das nutzbare Eigenthum des Gutes hat, und daher die, an die Stelle eines Theiles der Substanz tretenden Kapitalien nicht für sich, sondern nur zum Besten des Gutes zu verwenden befugt ist.

Ob und wie weit übrigens bei Gütern dieser Art neben der in ihren rechtlichen Verhältnissen an und für sich schon bedingten und von der Behörde zu kontrollirenden Wiederanlegung jener Kapitalien noch eine besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger erforderlich sei, ist lediglich nach den, weiter unten folgenden Grundsätzen zu beurtheilen und darnach das Weitere zu veranlassen.

Im zweiten Falle dagegen, wenn die durch Kapital abgelösten Berechtigungen einem Allodialgut zustanden, ist die Verbindlichkeit des Kapitalempfängers zur Wiederanlegung oder Verwendung im Allgemeinen durch die besondern Anträge der Realberechtigten und Gläubiger bedingt, und deshalb eine Benachrichtigung derselben die Regel, von welcher jedoch der §. 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 drei besondere Ausnahmen anordnet, die zunächst eine Minderung der, mit einer derartigen Bekanntmachung verknüpften oft sehr bedeutenden Kosten und Weiterungen, dann aber auch bezwecken, daß die Interessenten nicht ohne Noth aufgeregt, namentlich aber die Kapitalempfänger nicht durch Kündigung in Verlegenheit gesetzt, oder doch wegen der Disposition über die baaren Abfindungen nicht unnütz beschwert werden.

Es ist in dieser Beziehung besonders erwogen, daß wenn gleich das in dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816, so wie in der Verordnung vom 20. Juni 1817 aufgestellte Prinzip, nach welchem die Generalkommission das Interesse der Hypothekarien ꝛc. ꝛc. von Amtswegen wahrzunehmen hatten, mithin eine Zuziehung derselben in keiner Weise nothwendig war, mit den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs- und beiden Ablösungsordnungen wieder aufgegeben und hier eine Benachrichtigung dieser Interessenten vorgeschrieben worden ist, dennoch eine solche, ad a. bei beabsichtigter Verwendung der Abfindungskapitalien zu den Einrichtungskosten völlig überflüssig bleibt, indem die, wegen Beschaffung der Letztern in der Deklaration vom 29. Mai 1816 ertheilten Vorschriften, wonach ohne Zuziehung der Hypothekarien, Alles auf Grund der Untersuchung und Atteste der Generalkommission geregelt wird, auch späterhin noch immer maaßgebend geblieben, und die Interessenten der Gläubiger durch die der Generalkommission auferlegte Sorge für die bestimmungsmäßige Verwendung der aus den Abfindungskapitalien zu deckenden Einrichtungskosten genügend sicher gestellt sind.

ad b. Die Benachrichtigung aus gleichen Rücksichten und hier um so mehr entbehrlich erscheint, als das angenommene Maaß der Verschuldung durchgehends zu keinen Besorgnissen für die Gläubiger Raum geben kann. Nach der

ad c. gedachten Ausnahme endlich soll der Kapitalempfänger mit Rücksicht auf das geringe Interesse, welches seine Gläubiger bei einer derartigen kleinen Summe haben, gar keiner Einschränkung unterworfen sein, mithin auch keine Kontrolle Seitens der dirigirenden Behörde stattfinden, vielmehr das Kapital dem Berechtigten zur völlig freien und beliebigen Disposition sofort überlassen werden.

Daß dies in der Absicht des Gesetzes liegt, ergiebt sich aus den über solches gepflogenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft, und ist insbesondere durch die dabei berücksichtigten Vorschriften der Verordnung vom 8. August 1832 wegen der Entschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden motivirt.

Bei Allodialgütern ist also, wenn das stipulirte Ablösungskapital mehr als 20 Rthlr. beträgt, und eine Verwendung desselben zu den Einrichtungskosten oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Gläubiger nicht beabsichtigt werden sollte — als worüber der Empfänger in den geeigneten Fällen sich zu erklären und eventualiter den Nachweis darüber zu führen hat, — eine Benachrichtigung der eingetragenen Real-

berechtigten und Gläubiger stets erforderlich und nach den desfallsigen Vorschriften der §§. 463–465. Tit. 20. Th. I. A. L. R., §. 150. der Gemeinheitstheilungsordnung, §. 39. der Ablösungsordnung von 1821, §. 99 u. 101. der Ablösung von 1829, §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und §. 8. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 zu veranlassen. Gehet dann auf Grund derselben und innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen keine Anzeige ein, daß von dem Anspruche auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit Gebrauch gemacht werden solle: so erhält der Gutsbesitzer die unbeschränkte Disposition über das Abfindungskapital, ohne daß die Behörde befugt ist, dessen Verwendung weiter zu fordern, oder zu kontrolliren, melden sich aber die Gläubiger oder Realberechtigten mit derartigen Anträgen, so ist hierdurch nur die Verbindlichkeit des Gutsbesitzers zur Wiederanlegung des Kapitals begründet, und die Behörde verpflichtet, jene Anträge zu verfolgen; was dann, wenn die Kapitalien nicht schon zu Händen des abzufindenden Berechtigten gezahlt, sondern entweder von den Verpflichteten zurückbehalten, oder aber gerichtlich deponirt worden, mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden, vielmehr nach den Grundsätzen zu bewirken ist, welche in den, zur Erläuterung des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 unterm 30. März 1837 erlassenen Rescr. des Ministerii des Innern für Gewerbeangelegenheiten im Einverständnisse mit dem Justizministerio ausgesprochen sind. Anders verhält es sich inzwischen da, wo die Verpflichteten das Ablösungskapital an den Berechtigten bereits gezahlt haben, und dieser die von seinen Gläubigern begehrte Wiederanlegung, wenn auch nicht gradehin verweigert, jedoch verzögert, und den ihm in jener Beziehung gewordenen Anweisungen nachzukommen überläßt. Hier hat die dirigirende Behörde allerdings ein doppeltes Interesse, nämlich das der Gläubiger und das der Verpflichteten wahrzunehmen, sie kann jedoch in Verfolg dessen gegen den säumigen Gutsbesitzer nicht sofort zur Executio ad faciendum schreiten, und den Betrag der zu verwendenden Summe so wenig von ihm anderweitig selbst einziehen und gerichtlich deponiren oder nach Unterschied der Fälle die Anlegung bewirken, noch auch die Verpflichteten anhalten, die Abfindungskapitalien noch einmal und zwar ad depositum zu zahlen, vielmehr hat sie sich auf Erfüllung der in dem Rescr. vom 10. Novbr. 1831 (v. K. J. B. 38. S. 294 seqq.) gegebenen Anweisungen zu beschränken, und sowohl den Gläubigern, welche auf die ergangene Benachrichtigung sich gemeldet haben, als auch demnächst den Verpflichteten, welche Zahlung geleistet, von der Lage der Sache Nachricht zu geben, deren fernerweite Anträge zu erwarten, und Ersteren namentlich zu überlassen, sofort zur Kündigung ihrer Forderungen zu schreiten, bis zu deren Abtragung die Verpflichteten dergestalt subsidiarisch verhaftet bleiben, daß sie, wenn solche aus dem Gute oder durch dessen Besitzer nicht gedeckt werden sollten, die bereits gezahlten Abfindungen noch einmal zu entrichten haben. Entstehen endlich im weitern Verfolge dieser Ausführungsverhandlungen noch Streitigkeiten unter den Interessenten; so müssen diese auf dem Wege Rechtens erörtert und entschieden werden, wobei dann die Kompetenz der Auseinandersetzungs- oder gerichtlichen Behörden nach §. 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und dem ebenfalls im Einverständnisse mit dem Justizministerio erlassenen Rescr. des Ministerii des Innern für Gewerbeangelegenheiten vom 20. Mai 1835 mit Rücksicht auf das Rescr. vom 26. April 1833 (Jahrb. B. 41. S. 421.) sich bestimmt.

v. K. J. B. 50. S. 586.

i) Rescr. des Min. des Innern vom 15. Dezbr. 1837, betr. die Anwendung des §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 auf frühere Fälle.

Auf Veranlassung der Immediatvorstellung des Herrn Fürsten von H. zu T. vom 8. Mai und der darauf ergangenen Allerh. C. O. vom 7. Juni d. J. sind die Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 nach den vorangegangenen Verhandlungen und Motiven näher geprüft worden und hat sich dabei ergeben, daß derselbe, in so weit es sich von dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger handelt, allerdings nichts Neues enthält, vielmehr nur solche Grundsätze ausspricht, welche aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits folgen, mithin auch nur als eine Deklaration der letztern zu betrachten und auf alle Fälle zurückwirken, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 29. Juni 1835 abgeschlossen sind; dergestalt, daß einem Gutsbesitzer, welcher bei der erfolgten Eintragung des Auseinandersetzungsrezesses keinen Vorbehalt wegen der benöthigten Einrichtungskosten im Hypothekenbuche vermerken ließ, ohne ausdrückliche Einwilligung der schon vorhandenen Gläubiger auch nicht mehr frei stehet, die seinem Gute zugeschriebenen Abfindungsländereien zum Betrage jener Kosten zu veräußern oder prioritätisch zu verpfänden. Anders gestaltet sich indessen die Sache, wenn wie im vorliegenden Falle — keine hy-

pothekarische Gläubiger vorhanden sind und wegen der fideikommissarischen oder Lehnsqualität des betreffenden Gutes lediglich das Interesse der Anwärter oder Agnaten in Frage kommt. Ihnen gegenüber war der Besitzer des Gutes zur Veräußerung der Abfindungen und zur Verschuldung der Substanz wegen der Einrichtungs- ꝛc. Kosten berechtigt, es bedurfte ihrer Zustimmung hierzu nicht, und nur die Kontrolle der Generalkommission trat ein; die Ausübung jener Befugnisse war auch an keine besondere Frist gebunden und die Beschränkung, welche der §. 7. des allegirten Gesetzes ausspricht, weder in den bis zu dessen Emanation maaßgebend gewesenen Vorschriften erwähnt, noch eine solche aus allgemeinen Grundsätzen, wie rücksichts der hypothekarischen Gläubiger der Fall ist, herzuleiten. Hiernach ist die gedachte Disposition des §. 7. allegirten Gesetzes in dieser Beziehung als eine neue anzusehen und durch die Betrachtung motivirt, daß es der Bestimmung eines endlichen Termins bedürfe, bis zu welchem die Ausnahmen von den Regeln der H. O. Statt finden sollten, damit die nachtheilige Ungewißheit hinsichtlich deren Anwendbarkeit nicht zu sehr ins Weite gezogen werde. Sie können deshalb im Interesse der Fideikommißanwärter und Agnaten auf frühere Fälle nicht bezogen werden, vielmehr nur da Anwendung finden, wo es sich von Geschäften handelt, die erst nach Publikation des Gesetzes vom 29. Juni 1835 zur Eintragung ins Hypothekenbuch gelangt sind. Kam.-Zeit. 1838. S. 410.

k) **Deklaration** vom 30. Juli 1842, betr. die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden hinsichtlich der Verwendung der Ablösungskapitalien.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche in Beziehung auf die Vorschriften der Verordnung wegen des Geschäftsbetriebes in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 30. Juni 1834 §§. 10 u. 62. entstanden sind, bestimme Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. Juni d. J. hierdurch Folgendes:

1) Zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden in Gemäßheit der Vorschriften im §. 10. jener Verordnung gehört:
   a) die Bestimmung darüber, welche Hypothekengläubiger, zum Behufe der gesetzmäßigen Verwendung der Abfindungskapitalien, aus letzteren zu befriedigen sind, und zwar ohne Unterschied, ob das Gut zum vollen Eigenthume, als Lehn oder Fideikommiß, zu Erbzins- oder Erpachtrechten ꝛc. besessen wird, und ob die gedachten Kapitalien gerichtlich deponirt sind, oder nicht;
   b) die Entscheidung über die hierbei mit den Hypothekengläubigern oder unter denselben entstehenden Streitigkeiten. Betreffen aber diese Streitigkeiten die Verität oder Priorität der Forderung an sich, so ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zu überlassen, welchen alsdann auch die Vertheilung der deponirten Abfindungskapitalien unter die Hypothekengläubiger zusteht.
2) Zu einer Prüfung der von der Auseinandersetzungsbehörde als gesetzmäßig bescheinigten Verwendung eines Abfindungskapitals ist die Hypothekenbehörde weder verpflichtet noch befugt; sie darf die auf Grund einer solchen Bescheinigung nachgesuchte Eintragung nach §. 62. der angeführten Verordnung nur wegen solcher Anstände ablehnen, die sich aus dem Hypothekenbuche selbst ergeben. Als Anstände dieser Art sind in allen Fällen, in denen eine Eintragung oder Löschung von der Auseinandersetzungsbehörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugniß als zulässig bescheinigt ist, nur diejenigen anzusehen, welche darauf beruhen, daß bei dem Hypothekenbuche eine Veränderung stattgefunden hat, welche der Auseinandersetzungsbehörde unbekannt geblieben ist.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. 1842. S. 245.

5) (Zu §. 29 u. 54. des Edikts und Art. 65 und 98. der Deklaration.)

a) **Reskr.** vom 22. März 1824, betr. die Zulässigkeit der hypothekarischen Eintragung eines Altentheils auf einem schon zu $\frac{1}{4}$ des Werths verschuldeten Bauerngute.

Ueber den Gegenstand der Anfrage des Königl. Kammergerichts im Berichte vom 18. Dezbr. v. J., betr. die Eintragung des Altentheils auf schon im erlaubten Maaße

verschuldeten Bauergütern, hat der Justizminister mit dem Königl. Ministerio des Innern, welches bei der Nichtuberschreitung der einen allgemeinen Verwaltungszweck habenden Normaltaxen am nächsten interessirt ist, kommunicirt. Da gedachtes Ministerium die Meinung äußert, daß die Konstituirung eines Altentheils auf einem schon zu einem Viertel verschuldeten bauerlichen Gute, besonders, wenn es zu Gunsten der Eltern geschieht, deren Ernährung ohnehin den Kindern obliegt, mit dem Gesetz wegen den Normaltaxen nicht kollidire, und da der Justizminister keinen Grund hat, das Gegentheil hiervon anzunehmen, so wird das Königl. Kammergericht autorisirt, seiner Ansicht gemäß das Gericht zu NN. zu bescheiden. v. K. J. B. 23. S. 87.

b) Reser. des Min. des Innern vom 10. Septbr. 1839, betr. die Dispensation zur Verschuldung der Bauergüter.

Zur näheren Feststellung der Gesichtspunkte, nach welchen die Gesuche der, nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 regulirten bäuerlichen Wirthe, um Gestattung einer, das Viertel der Normaltaxe überschreitenden Verschuldung ihrer Höfe, bei jetziger Lage der Gesetzgebung zu prüfen sind, und Behufs Beseitigung der in dieser Beziehung neuerdings mehrfach angeregten Bedenken, eröffne ich der Königl. Regierung das Nachstehende:

Die im §. 29. des vorgedachten Edikts angenommene äußerste Gränze der zulässigen Verschuldung einer Bauernahrung ist, wie sich aus jener Vorschrift von selbst ergiebt, lediglich im landespolizeilichen Interesse gesteckt worden, und bildet zugleich die solchergestalt ausgesprochene Beschränkung der Dispositionsbefugniß eine der wesentlichen Bedingungen, unter welchen das Eigenthum der bis dahin nur erblich oder gar zeitweise besessenen bauerlichen Stellen verliehen worden ist. Die nunmehrigen neuen Eigenthümer oder künftigen Erwerber dieser Grundstücke sind daher nicht befugt, die rechtliche Natur derselben und ihres eigenen Besitzrechtes willkührlich zu verändern, oder auf eine Weise darüber zu disponiren, welche jenen gesetzlichen Vorschriften zuwider läuft, und daraus folgt denn zunächst, daß eine kontraktliche oder testamentarische Bestimmung, welche mit Nichtbeachtung gedachter Beschränkung getroffen sein möchte, an und für sich keine Berücksichtigung verdient, anderweitig aber auch ein gültiges Hypothekenrecht für diejenigen Forderungen nicht konstituirt wird, welche, mit Ausnahme der unten bezeichneten, über das Viertel der Normaltaxe auf dem betreffenden Hofe, selbst im Wege der Exekution, ohne Konsens des Min. des Innern, eingetragen worden wäre.

Eines solchen bedarf es nämlich weder für solche Leistungen, die aus dem Wesen des bauerlichen Verhältnisses selbst hervorgehen, und wohin namentlich das den abgehenden Wirthen zu gewährende Altentheil, die Verpflichtung zur Ernährung, Pflege und Erziehung schwacher, kranker oder minorenner Familienglieder und ähnliches gehört; auch bei denjenigen Renten oder Kapitalien, welche als Abfindungen der Gutsherrschaft wegen des überlassenen Eigenthums, wegfallender Dienste und Naturalprästationen, als Vergütigung der Hofwehr und sonst stipulirt, oder Behufs Deckung derartiger Verpflichtungen von dritten Personen erborgt worden; denn Schulden der letztgedachten Art afficiren das bäuerliche Besitzthum eigentlich nicht, sie vertreten vielmehr nur die Stelle der gutsherrlichen Naturalabfindungen, und erscheinen deshalb als eine conditio sine qua non der Eigenthumsverleihung, welche ohne dieselben nicht verwirklicht werden würde, und dienen unter diesen Umständen nur als Mittel zur Erreichung der gesetzlichen Zwecke. — Für Schulden aller anderen Art bleibt dagegen die Bestimmung im §. 29. bei voller Kraft, und wenn gleich Dispensationen von der danach gesetzlichen Beschränkung der hypothekarischen Belastung regulirter Bauerhöfe, nach Inhalt der Allerh. C. O. vom 23. Febr. 1823 und 17. März 1825, ertheilt werden dürfen, so sind diese doch immer nur als Ausnahmen von der Regel zu betrachten und auf wirkliche Ausnahmefälle zu beschränken; können mithin da nicht eintreten, wo die Schuld etwa nur zur Ausführung einer, dem bauerlichen Gewerbe fremden Spekulation oder angeblicher Wirthschaftsverbesserungen kontrahirt wird, oder Folge unzureichender Geldmittel bei freiwilligem Erwerbe einer bauerlichen Stelle ist, und letzterer dadurch erst möglich gemacht, also nicht die Erhaltung eines bereits vorhandenen Wirthes gesichert werden soll. Es kann auch, wie einige Behörden als Motiv der nachgesuchten höheren Verschuldung wohl geltend zu machen versucht haben, gar nicht darauf ankommen, daß die öffentlichen und Kommunallasten durch Bewilligung mehrerer Schulden nicht gefährdet würden; vielmehr werden die Eigenthümer oder Erwerbslustigen in Fällen der gedachten Art sich immer nur auf ihre eigenen Kräfte oder den ihnen zu Gebote stehenden Personalkredit verlassen, und von

einer Spekulation oder Erwerbung zurücktreten müssen, wenn jene für die vorliegenden Zwecke nicht ausreichen sollten.

Was nun insbesondere noch die bei Erbregulirungen vorkommenden Verpflichtungen der Hofesannehmer anlangt, so werden zwar, wie dies schon in der Verfügung vom 28. Juni 1828 (conf. v. K. J. B. 32. S. 84. Graff I. S. 191.) zugesagt worden ist, die zur Konservation der Familie erforderlichen Erleichterungen mit billiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse auch fernerhin bewilligt werden, es versteht sich jedoch von selbst, daß die Vorschriften der oben allegirten beiden Allerh. C. O. hierbei allein maaßgebend sein müssen, und höhere hypothekarische Verschuldung eines Hofes da nicht nachzugeben ist, wo überall eine Eintragung gesetzlich nicht prätendirt werden kann. Dies ist nun bei den Auseinandersetzungen zwischen Eltern und minorennen Kindern der Fall; denn nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 483. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. sollen der Vormund und das vormundschaftliche Gericht dann, wenn sich Eltern mit ihren Kindern auseinandersetzen und das Vermögen derselben nicht herausgeben können, ohne dadurch zur Fortsetzung ihres Amtes oder zum ferneren Betriebe ihres Gewerbes auf dem bisherigen Fuße außer Stand gesetzt zu werden, mit einer solchen Sicherheit sich begnügen, wie sie die Eltern aufzubringen vermögend sind. Da nun der Vater oder die Mutter, welche den zum Nachlasse gehörigen Hof annehmen, und früher schon einen solchen besaßen, durch §. 29. in der Verschuldungsdisposition beschränkt werden: so folgt daraus von selbst, daß der Vormund und das obervormundschaftliche Gericht nicht ohne Weiteres eine Ausnahme von jener Vorschrift beansprechen können, vielmehr die nach den rechtlichen Verhältnissen des Hofes nur zulässige Sicherheit, nöthigenfalls mit gänzlicher Abstandnahme von einer Eintragung, annehmen müssen, und nicht befugt sind, die Erbtheile zu kündigen, oder den Hof Behufs deren Deckung zur gerichtlichen Subhastation zu stellen. Von dem Vater, welcher liegende Gründe besitzt, kann überdies die Eintragung des Vermögens seiner Kinder nach §. 187. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. nur verlangt werden, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, und ist derselbe auch dann immer noch nicht berechtigt, dem selbst schon eingetragenen Vermögen seiner Kinder nachträglich noch eine schlechtere Hypothek anzuweisen, (Reser. vom 25. Septbr. 1825. Matthis X. S. 330. Reser. vom 7. August 1797. Stengel XIV. S. 128.) sondern auch befugt, die für das Vermögen der Kinder verhafteten Grundstücke zu veräußern und jenes löschen zu lassen, ohne zu dessen Deposition verpflichtet zu sein, (Reser. vom 22. Febr. 1802. Stengel XVI. S. 42.) sich also stets in die Lage zu versetzen, wo ihm das Vermögen der Kinder ohne alle Sicherheitsbestellung überlassen werden muß. §. 169. Tit. 2. Th. II. des A. L. R.

Wenn nun endlich das, was von den Eltern gilt, nach §. 484. Tit. 18. Th. II. des A. L. R., auch auf die majorennen Geschwister der Kuranden angewendet werden soll, welche jene in Pflege und Erziehung nehmen: so wird die bei weitem größere Mehrzahl der Erbregulirungen sich so gestalten, daß eine Eintragung der baaren Abfindungen gesetzlich nicht zu fordern ist, und unter diesen Umständen eine Dispensation von der Vorschrift des §. 29. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 nicht weiter erforderlich werden. Centr. Bl. 1839. Nr. 43. S. 1015. Kam. Zeit. 1839. Nr. 44. S. 1034.

6) (Zu §. 30. des Edikts und Art. 65 ff. der Deklaration.) **Reser. des Min. des Innern vom 16. Juli 1821, betr. die Ermittelung der Supernormalentschädigung.**

Die Entscheidung der von der Königl. Generalkommission in Ihrem Bericht vom 14. v. M. zur Sprache gebrachten Frage,

ob diejenigen resp. 5 und $7\frac{1}{2}$ Prozent des reinen Ertrages, welche nach Art. 69. ad e. und 82. der Deklaration vom 29. Mai 1816 als Entschädigung für das Eigenthum der Rente des Bauern hinzu gerechnet werden sollen, von dem reinen Ertrage des Hofes vor der Landtheilung, oder von der dem Bauern verbleibenden Hälfte berechnet werden solle?

muß als Gegenstand der richterlichen Funktion der Königl. Generalkommission, und in weiterer Instanz, des Revisionskollegii, dem selbstständigen Ermessen derselben überlassen werden. Doch will das Min. des Innern der Königl. Generalkommission seine Ansichten darüber nicht vorenthalten.

Für die Meinung, daß der Prozentsatz von dem ganzen Hofwerth vor der Auseinandersetzung zu berechnen sei, läßt sich außer den schon beigebrachten Gründen zwar anführen,

a. daß bei der nach Art. 69 und 82. zuzulegenden Berechnung die Nutzungen,

welche der Gutsherr ohne Dazwischenkunft der Regulirung zu beziehen gehabt haben würde, in Anschlag kommen sollen.

b. Daß dem Gutsherrn auch die Nutzungen, die er aus dem Bauerhofe gehabt, das ihm zu seiner Abfindung zugetheilte Land zum vollen Werthe angerechnet wird, und er sich daraus nicht nur für die wirklich bezogenen Nutzungen sondern auch für die, welche er bei ganz freier Disposition daraus hätte ziehen können, bezahlt machen soll, daß der bestimmte Prozentsatz diesen letzten Werth ausdrücken soll, und derselbe also von dem vormaligen Hofbestande gerechnet werden muß, weil sonst der in dem vollen Ertragswerth der Landentschädigungen mit ausgedrückte Prozentsatz den ihm entsprechendem Gegenstand der Abrechnung nicht finden, vielmehr allein auf die wirklich bezogenen Benutzungen zurückfallen würde.

Gleichwohl entscheidet sich das Min. des Innern für die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich der Prozentsatz nur von dem Reinertrage der den bäuerlichen Wirthen verbleibenden Realitäten, und in dem Falle der Rentenentschädigung von dem nach Abzug der gutsherrlichen Rente verbleibenden Reinertrage zu berechnen ist.

Denn was die von der Königl. Generalkommission selbst für die erstere Meinung angeführten Gründe anlangt, so fällt das Argument, daß der Gutsherr sonst über den ganzen Hof habe disponiren können, mit demjenigen zusammen, was eben zu b. aufgestellt ist, und welches weiterhin beleuchtet wird. Daß er ferner nicht blos über das Land, sondern auch über die Hofgebäude hat disponiren können, relevirt deshalb nicht, weil jeden Falls auch bei der nach der andern Meinung anzulegenden Berechnung, der Hof in seinem damaligen Werthe, also incl. der vorhandenen Gebäude nach seinem Reinertrage zum Anschlage kommt. Der im Zusatze gebrauchte Ausdruck „ganzer Reinertrag" entscheidet offenbar nichts, weder für die eine, noch für die andere Meinung. Er paßt auf eine wie auf die andere Berechnungsweise.

Dagegen sprechen für die andere Meinung folgende, zum Theil schon in dem vorliegenden Berichte relevirte Gründe:

1) daß nach der Festsetzung des Art. 69. der Gegenstand der Berechnung in zwei Theile zerlegt ist. Einmal sind sub Litt. a—c. die vormaligen Leistungen und Gegenleistungen als Maaßstab der Berechnung angegeben, zweitens aber wird sub Litt. e. von dem Prozentsatz gehandelt.

Nun folget aber die Bestimmung von der Abrechnung der dem Gutsherrn bei der Normalabfindung gewährten Entschädigung auf die Positionen zu Litt. a—c. Wäre es die Meinung gewesen, bei dem Satze zu Litt. c. ebenfalls auf den status quo vor der Auseinandersetzung zurückzugehen, so ist nicht abzusehen, weshalb ein solcher Abschnitt hätte gemacht werden sollen.

Die Festsetzung giebt also zu erkennen, daß es die Absicht gewesen, den Zuschlag nicht nach dem vormaligen Zustande des Hofes, sondern nach dem durch die Auseinandersetzung bewirkten berechnen zu lassen, und es erledigen sich daraus die vorstehend zu a und b für die entgegengesetzte Meinung angeführten Gründe.

2) Empfängt der Gutsherr resp. in dem halben Lande, und in dem dritten Theil desselben, oder der Rente dafür, jeden Falls alles, was ein solcher Theil des Hofes irgend gewähren kann. Für Grundstücke aber, welche die Bauern nicht empfangen haben, können sie dem Gutsherrn doch keine Entschädigung gewähren, und es kann also von einer Zulage nur rücksichtlich derjenigen Pertinenzien die Rede sein, die dem Gutsherrn nicht nach ihrem ganzen Werthe zu Gute kommen. Nun hätte man zwar den Ausgleichungssatz, auf die eine oder andere Weise, durch einen von dem Werthe des Hofes in seinem vormaligen oder in seinem jetzigen Bestande zu berechnenden Prozentsatz bestimmen können; allein es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Ersteres doch so außer der natürlichen Verbindung liegt, daß es dazu einer unzweideutigen Bestimmung bedurft haben würde, um so mehr als diese Art der Berechnung, wie in dem vorliegenden Berichte zu b und d. ausgeführt ist, nach dem ganzen Plane des Gesetzes zu großen Weiterungen, und zu einer für den immer problematischen Vortheil des Gutsherrn höchst bedeutenden Belastung der bäuerlichen Nahrung führen würde, die ganz außer der Absicht einer Gesetzgebung liegt, deren Tendenz dahin gerichtet ist, die Normalabfindung aufrecht zu erhalten und nur der Abwendung offenbarer Verletzungen Raum zu geben.

7) (Zu §. 32 u. 33. des Edikts und Art. 76 u. 77. der Deklaration.) **Reser.** des Min. des Innern vom 26. Mai 1819, betr. die gesetzlich zulässige Einziehung bäuerlicher Stellen Seitens des Gutsherrn.

Der Königl. Regierung geben wir auf den Bericht vom 16. März d. J. zu erkennen, daß die Art. 76 u. 77. der Deklaration vom 29. Mai 1816, die Gutsherrn nur Bedingungsweise von der Pflicht zur Konservation der Wirthe in den noch nicht zu Eigenthum verliehenen bäuerlichen Nahrungen entbinden, insofern nämlich dieselben rechtmäßig erledigt sind.

Demgemäß hat

1) die Landespolizeibehörde nach wie vor die Befugniß, den Ausweis darüber, oder die Wiederbesetzung derselben zu fordern und den Kontravenienten zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

2) Diese Strafbestimmungen können aber, den Fall ausgenommen, wenn eine Gutsherrschaft, ohne vorschriftsmäßig den Konsens der Königl. Regierung zu suchen, unbesetzte Höfe ganzlich destruirt hat, nicht anders in Anwendung kommen, als auf die Weise, daß derselben eine den Umständen angemessene Frist bestimmt werde, innerhalb welcher sie sich über die rechtmäßige Erledigung oder die anderweitige Besetzung des Hofes ausweiset, auch wird wegen der bis jetzt vorgenommenen Fälle ersterer Art rücksichtlich der von der Königl. Regierung ausgeführten Verzeihlichkeit des hierunter obgewalteten Irrthums in der Regel nach der Strenge der Gesetze nicht verfahren werden können, und es wird daher auch hier, wie in den übrigen Fällen, eine nachträgliche Aufforderung an die Kontravenienten zu erlassen sein.

Dagegen kann es

3) nicht gebilligt werden, daß gegen diejenigen, welche sich strafbar gemacht haben, ein geringeres Strafübel, als es in den bestehenden Gesetzen verordnet ist, verhängt werde, und es ist eine ganz unrichtige Ansicht der Königl. Regierung, daß es sich bei dem desiderirten Konsense nur noch um bloße Formlichkeiten handle.

Es ist nämlich keinesweges die Meinung jetzt die Konservation des Bauernstandes der Willkühr der Gutsbesitzer Preis zu geben. Hat das Gesetz den Bauern Rechte verliehen, vermöge deren sie sich selbst im Besitze ihrer Stellen behaupten können, so ist die Mitwirkung der Königl. Regierung zur Sicherstellung des keinesweges aufgegebenen Zwecks gar nicht überflüssig. Die Königl. Regierung soll vielmehr darauf wachen, daß die Gutsherren die Unwissenheit der Bauern nicht mißbrauchen, um sie aus ihren Nahrungen zu verdrängen. Die ihr vorbehaltene Mitwirkung wird mindestens die Folge haben, daß keiner der Interessenten de facto um die ihm durch das Gesetz zugedachten Vortheile gebracht werden kann. Es müssen vielmehr rechtskräftige Erkenntnisse, wodurch ihre Ansprüche erledigt sind, oder freiwillige und gehörig beglaubigte Verzichtleistungen beigebracht werden, und wenn sich bei der Prüfung der hierher gehörigen Verhandlungen ergeben sollte, daß gleichwohl noch Mißbräuche stattfinden, so wird die Königl. Regierung Anlaß erhalten, davon nähere Anzeige zu machen, um angemessene Maaßregeln dagegen vorzukehren.

Wenn ferner, bezüglich auf die den Gutsherren nachgelassene Einziehung der Bauerhöfe jede billige Rücksicht befriedigt ist; so hat man auf der andern Seite auch so viel stärkern Anlaß, dem unrechtmäßigen Verfahren der Gutsherren zu steuern und die Strenge des Gesetzes ist in diesem Falle vielmehr noch, als nach der früheren Verfassung begründet. Es werden nicht nur doppelte Pflichten verletzt, sondern die Uebertretung der Landespolizeigesetze ist auch um so strafbarer, je liberaler die Einschränkungen derselben ermäßigt sind.

Es wird nun

4) die Sache der Regierung sein, sich durch stete Aufmerksamkeit der Landräthe und deren strenge Kontrolle, imgleichen durch Kommunikation mit der Generalkommission von den mit den Bauerhöfen vorgehenden Veränderungen in Kenntniß zu erhalten, wie Ihr solches durch die von dem Min. des Innern durch die Landräthe veranlaßten Recherchen und die in Folge derselben gefertigten Nachweisungen wegen der bis jetzt vorgekommenen Fälle erleichtert ist. Sie hat in diesen Nachweisungen zugleich die Grundlage zur bessern Kontrolle wegen der fernerhin vorkommenden Veränderungen. Sie wird sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, die Mißbräuche der Vergangenheit kennen zu lernen, ihre nachtheiligen Wirkungen zu beseitigen und gleichen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen.

Was die übrigen von der Königl. Regierung in ihren Berichten vom 25. Septbr. v. J. und 16. März d. J. zur Sprache gebrachten Fragen anlangt; so ist es

5) keinem Bedenken unterworfen, daß sich die Sorge um die Konservation der Bauerhöfe auf diejenigen beschränkt, welche noch bei Publikation des Edikts vom 14. Septbr. 1811 besetzt waren, oder fernerhin besetzt sind, da dasselbe und die Deklaration vom 29. Mai 1816 früheren Besitzern keinen Anspruch auf das Eigen-

thum einräumt, und mit Ausnahme dessen, was in diesen Edikten vorbehalten worden, die übrigen aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen der freien Disposition über das Grundeigenthum ausdrücklich aufgehoben sind.

6) Aus dem Umstande, daß sich bei der bäuerlichen Regulirung Niemand mit Ansprüchen auf den erledigten Hof gemeldet hat, kann die Königl. Regierung noch keinen Anlaß zu dem gesuchten Konsens entnehmen. Es würde zwar sehr unpassend sein, wenn die Spezialkommission und die Generalkommission zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse sich dabei, daß sich zu den seit Publikation des Edikts vom 14. Septbr. 1811 erledigten Höfen Niemand gemeldet, beruhigt hätten, und nicht von Amtswegen auf Feststellung oder Erledigung ihrer Ansprüche eingegangen wären. Es bleibt aber möglich, daß dergleichen Fehler begangen sind, und wenn also die Königl. Regierung aus den von der Generalkommission Ihr gemachten Mittheilungen nicht die Ueberzeugung erhält, daß der Hof wirklich erledigt sei: so liegt es Ihr ob, sich von dem Extrahenten den Nachweis darüber geben zu lassen.

7) Kann in einem gegebenen Falle, welcher jedoch nach demjenigen, was der Königl. Regierung zu Nr. 5. zu erkennen gegeben, nicht leicht eintreten dürfte, durch summarische Recherchen nicht ausgemittelt werden, ob und welche Prätendenten zu einem erledigten Hofe vorhanden sind, so muß es zwar der Gutsherrschaft überlassen bleiben, sich gegen die Ansprüche der unbekannten Interessenten durch öffentliches Aufgebot sicher zu stellen. Es würde jedoch zu weit führen, wenn die Königl. Regierung Ihre Ansprüche auf den Ausweis über die rechtmäßige Erledigung des Hofes bis zu diesem Extrem ausdehnen wollte. Es genügt in solchem Falle an der Ueberzeugung der Königl. Regierung, daß die Ermittelung der Berechtigkeiten auf anderem Wege nicht zu erreichen sei, und Sie mag dann den Konsens unter Vorbehalt der Ansprüche der überall oder doch ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten ertheilen.

Ueberhaupt aber wird Dieselbe

8) wohl thun, ihre Konsense immer nur unter dem Vorbehalte der Privatrechte zu ertheilen.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß durch einen in landespolizeilicher Beziehung ertheilten Konsens den schon erworbenen Rechten kein Eintrag geschehen kann, so können doch in einem oder dem andern Falle Mißverständnisse daraus entstehen, wenn jenen Rechten nicht vorgesehen wäre.

8) (Zu Art. 78. der Deklaration.) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 24. Febr. 1840, daß die in Nr. 6. der Konstitution vom 14. Juli 1749, wegen Einziehung der Bauergüter in Schlesien ausgesprochene Verpflichtung der schlesischen Gutsbesitzer zur Vertretung der auf eingezogenen wüsten Bauergütern haftenden Rustikalonera nach dem Normaljahre von 1633 sich auch auf herrschaftliche Dienste bezieht, und eine Verjährung dagegen nicht zulässig ist. Min. Bl. S. 146.

9) (Zu §. 37. des Edikts und Art. 82. der Deklaration.) **Reser.** des Min. des Innern vom 6. Mai 1825, betr. die Nichtbefugniß der nicht erblichen Bauern, auf geringere, als Normalentschädigung anzutragen.

Bei Gelegenheit einer Beschwerde über eine Verfügung der Generalkommission zu Stargard worin die Supplikanten, als nicht erbliche Bauern mit ihrem Antrage auf eine niedere, als die Normalentschädigung abgewiesen worden sind, ist auf eine Resolution der Königl. Generalkommission zu Soldin an die Gemeinde N. vom 27. Mai 1817 Bezug genommen, und behauptet worden, daß die Bauern zu N. nicht erbliche Besitzer ihrer Nahrungen seien. Wäre dieses der Fall, so ist die Königl. Generalkommission im Irrthum, wenn sie glaubt daß auch den nicht erblichen Bauern die Provokation auf eine geringere, als die Normalentschädigung zukomme, und sie hat daher künftig dergleichen Provokationen nicht erblicher Bauern jedesmal abzuweisen.

Zu Band III. Seite 519.

II. (Zum Gesetz vom 25. Septbr. 1820, betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen.) 1) **Gesetz** vom 18. Juni 1840, betr. die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, das Gesetz über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen vom

25. Septbr. 1820 (G. S. S. 191.) einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen.

In Folge deſſen laſſen Wir unterm heutigen Tage eine beſondere Ablöſungsordnung für das Herzogthum Weſtphalen ergehen und verordnen, mit Aufhebung des vorangeführten Geſetzes, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, nach Anhörung Unſerer getreuen Stände der Provinz Weſtphalen und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorſchriften der Großherzoglich Heſſiſchen Verordnung vom 27. Febr. 1811 über den Fünftelabzug kommen auch fernerhin zur Anwendung, jedoch mit folgenden näheren Beſtimmungen:

a) Inſoweit die Grundſteuer des mit Reallaſten beſchwerten Grundſtücks einen anderen, als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, iſt auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere, dieſem Verhältniß entſprechende Abzugsquote zu verwandeln.

b) Die Realberechtigten können ſich, wenn ſie es ihrem Intereſſe gemäß finden, von dem Fünftelabzuge dadurch befreien, daß ſie dem Beſitzer des pflichtigen Grundſtücks die ganze darauf haftende Grundſteuer erſtatten.

Unter der zu a und b. erwähnten Grundſteuer ſind, außer der Hauptgrundſteuer, nur die im §. 2. des Grundſteuergeſetzes für die weſtlichen Provinzen vom 21. Januar v. J. (G. S. S. 30.) bezeichneten Beiſchläge, nicht aber die übrigen Beiſchläge (§. 5. deſſelben Geſetzes) zu verſtehen.

Sind über den Fünftelabzug zwiſchen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeſtändige Verträge abgeſchloſſen worden, ſo hat es dabei ſein Bewenden.

§. 2. Die in der Großherzoglich Heſſiſchen Verordnung vom 5. Novbr. 1809 und in den beiden Verordnungen vom 9. Febr. 1811 enthaltenen Vorſchriften wegen Theilbarkeit der Grundſtücke und Vertheilung der darauf haftenden Reallaſten bleiben einſtweilen in Kraft, jedoch unter folgenden näheren Beſtimmungen:

a) Die Beſitzer der pflichtigen Grundſtücke ſind befugt, wenn die Abfindung des Berechtigten theilweiſe ſtattgefunden hat, die gänzliche Befreiung eines verhältnißmäßigen Theils des belaſteten Grundſtücks von der Mitverhaftung für die übrig bleibenden Laſten inſoweit zu fordern, als dieſe noch innerhalb des erſten Drittels des Werths des Grundſtücks verſichert bleiben.

b) Die Verpflichteten können, auch außer dem Falle einer Abfindung, verlangen, daß der Berechtigte ſich die Beſchränkung der Reallaſten auf einen Theil des pflichtigen Grundſtücks gefallen laſſe, wenn dieſer die zu a. beſtimmte Sicherheit gewährt.

c) Unter derſelben Bedingung muß der Berechtigte, wenn er Leiſtungen verſchiedener Art zu fordern hat, ſich damit begnügen, daß jede derſelben ungetheilt auf beſondere Grundſtücke angewieſen wird. Machen jedoch andere Grundbeſitzer, als ehemalige Kolonen, auf eine ſolche Vertheilung Anſpruch und weiſen ſie zur Sicherheit für jede einzelne Art dieſer Leiſtungen mehrere Grundſtücke an, ſo ſind ſie gehalten, zur Entſchädigung des Berechtigten wegen der vergrößerten Erhebungslaſt eine Erhöhung der Leiſtung von zwei Prozent derſelben zu übernehmen.

Der ſiebente Abſchnitt der Großherzoglich Heſſiſchen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 9. Juli 1808 wird hierdurch aufgehoben.

§. 3. So weit nicht durch die Beſtimmung der §§. 1 u. 2. des gegenwärtigen Geſetzes und durch das Geſetz vom 13. Juli 1836 über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen (G. S. S. 209.) eine Aenderung getroffen worden iſt, hat es bei den Großherzoglich Heſſiſchen Verordnungen in Betreff der Rechtsverhältniſſe des Grundbeſitzes ſein Bewenden.

§. 4. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (G. S. S. 96.) der Generalkommission zu Münster übertragen, welche auch über Streitigkeiten in den Fällen des §. 2. zu entscheiden hat. G. S. 1840. S. 153.

2) **Ordnung** vom 18. Juni 1840, wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen; s. weiter unten sub Nr. X.

Zu Band III. Seite 521 ff.

III. Zum Gesetz vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen.

1) (Zu §. 6. des Gesetzes.) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 12. Oktbr. 1840, daß die nach den Bestimmungen des §. 6. des alleg. Gesetzes stattfindende Beschränkung der Baudienste auf das Bedürfniß der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Guts allein nicht hinreichend ist um die Baudienste den gemessenen Diensten beizuzählen. Min. Bl. 1841. S. 92. v. K. J. B. 56. S. 605.

2) (Zu §. 89. des Gesetzes.) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 18. Mai 1840, daß, wenn es feststeht, daß das früher steuerfrei gewesene Grundstück dem Verpflichteten durch den Berechtigten verliehen worden, der Anspruch auf den Fünftelabzug durch die Bezugnahme auf den §. 89. des Gesetzes vom 21. April 1825 nicht begründet werden kann, vielmehr ein besonderer Rechtsgrund, aus welchem die Erstattung der Grundsteuer gefordert werden kann, nachgewiesen werden muß, daß dagegen, wenn die Verleihung des Grundstücks Seitens des Berechtigten nicht nachgewiesen worden, der Verpflichtete zur Begründung des Fünftelabzuges nur den Nachweis den früheren Steuerfreiheit des Grundstücks zu führen hat. s. vollst. Min. Bl. S. 296.

Zu Band III. Seite 557.

IV. Zum Gesetz vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Verhältnisse in den zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen.

Verordnung vom 16. Novbr. 1839, betr. die im §. 47. des vorbemerkten Gesetzes vorbehaltenen Bestimmungen in Ansehung der Jagdgerechtigkeiten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns im §. 47. des Gesetzes vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben, die Bestimmung des Umfangs und der Wirkung der Französischen Dekrete vom 9. Dezbr. 1811 und 8. Januar 1813 rücksichtlich der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum vorbehalten. Seitdem ist in Beziehung auf den Besitzstand, welcher durch Unser vorangeführtes Gesetz bis zur Erlassung der gedachten Bestimmung aufrecht erhalten worden, auf den Grund Unserer Order vom 2. Septbr. 1827 eine weitere Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums unter dem 20. Juni 1828 ergangen.

Um nunmehr alle Zweifel darüber zu beseitigen, welche Wirkung den erwähnten Französischen Dekreten in Bezug auf die seit der Verordnung des Militairgouvernements zwischen Rhein und Weser vom 13. Juli 1814 wieder in Ausübung gekommenen, früheren Jagdgerechtigkeiten ferner noch beizumessen sei, verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Die Jagdgerechtigkeiten, welche in den bezeichneten Landestheilen vor der Fremdherrschaft bestanden haben, sollen in Gemäßheit der auf Unsere Order vom 2. Septbr. 1827 gegründeten Bekanntmachung Unsers Staatsministeriums vom 20. Juni 1828 (Amtsblatt der Regierung zu Münster S. 253., der

Regierung zu Minden S. 289. und der Regierung zu Düsseldorf S. 357.) aufrecht erhalten werden.

§. 2. Können jedoch Grundeigenthümer nachweisen, daß sie zur Zeit der erwähnten Bekanntmachung vom 20. Juni 1828 in Besitz der durch die Französischen Dekrete vom 9. Dezbr. 1811 und 8. Januar 1813 ausgesprochenen Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit sich befunden haben, so bleibt letztere aufgehoben.

§. 3. Wo in Anwendung der im §. 1. aufgestellten Regel das frühere Jagdrecht fortdauert, soll dasselbe dennoch innerhalb

1) der Ortschaften und der zu einzelnen Besitzungen gehörenden Hofräume und

2) der an dieselben angrenzenden Gärten nicht ausgeübt werden.

§. 4. Auf den im §. 3. erwähnten Grundstücken dürfen jedoch deren Besitzer die Jagd nicht ausüben und auch keine Art von Vorrichtungen treffen, durch welche Wild erlegt oder gefangen werden kann; bei Uebertretung dieser Vorschrift sind dieselben als Jagdkontravenienten zu bestrafen. G. S. S. 335.

Zu Band III. Seite 564.

V. 1) **Gesetz vom 22. Dezbr. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein.**

Nachdem Wir durch Verträge, welche mit dem Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein abgeschlossen und von Uns unterm 23. August 1821 und 11. September 1829 bestätigt worden sind und durch die danach auf Unsere Staatskassen übernommenen Entschädigungen für die standesherrlichen Unterfassen bereits eine Erleichterung ihrer Abgaben herbeigeführt haben, auch wegen der weitern Regulirung der Besitz- und Abgabenverhältnisse jener Unterfassen, sowohl die Standesherren, als auch Einberufene aus der Klasse der Verpflichteten durch Unsere Behörden vernommen worden sind, so verordnen Wir, auf den Vorschlag Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Erster Titel.

Von den standesherrlichen Unterfassen.

§. 1. Alle in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein von den standesherrlichen Unterfassen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die standesherrlichen Häuser zu entrichtende Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und sonstige Prästationen werden vom 1. Juli 1840 ab, abgelöst.

§. 2. Zum Behuf dieser Ablösung ist der jährliche Geldwerth sämmtlicher im §. 1. bezeichneten Prästationen auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege zu ermitteln.

Kapitalentschädigung der standesherrlichen Häuser.

§. 3. Den berechtigten standesherrlichen Häusern gegenüber wird die Ablösung durch Kapitalabfindung und zwar in der Art bewirkt, daß von dem nach §. 2. ermittelten jährlichen Gesammtwerthe der Prästationen wegen der vorkommenden Ausfälle und Verwaltungskosten ein Abzug von 3 Prozent stattfindet, sodann aber der 25fache Betrag der verbleibenden 97 Prozent den standesherrlichen Häusern entweder baar oder in Schuldverschreibungen der bei der Regierungshauptkasse in Arnsberg zu errichtenden Wittgensteinschen Tilgungskasse gewährt wird.

§. 4. Diese Schuldverschreibungen werden von der Wittgensteinschen Tilgungskasse nach dem anliegenden Muster (A.) ausgestellt und von der Regie-

rung zu Arnsberg beglaubigt. Sie lauten auf jeden Inhaber und werden jährlich mit Vier vom Hundert in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verzinset, dergestalt, daß die erste Zinsrate am 2. Januar 1841 fällig ist.

§. 5. Mit den Schuldverschreibungen zugleich werden Zinskouvons für die in die ersten 4 Jahre fallenden Zinstermine ausgegeben. Nach Ablauf dieser 4 Jahre werden dem Inhaber des letzten Kouvons neue Kouvons für die nächste 4jährige Periode ausgehändigt. Auf diese Weise wird von 4 zu 4 Jahren mit der Verabreichung neuer Kouvons fortgefahren. Der Betrag der fälligen Kouvons kann bei den Regierungshauptkassen in Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkassen der Provinz Westphalen baar erhoben werden. — Die gedachten Regierungshauptkassen besorgen zugleich für die Inhaber des letzten Koupons die Ausreichung neuer Kouvons.

Die Zinskouvons verjähren zum Vortheil der Tilgungskasse, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6. Zur Sicherheit für die durch Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalien und die davon zu entrichtenden Zinsen haften zunächst die nach §§. 11 und 12. der Tilgungskasse überwiesenen Revenüen. Außerdem übernimmt der Staat die Garantie dafür.

§. 7. Die ausgefertigten Obligationen werden durch baare Bezahlung eingelöst und vernichtet.

Die Einlösung wird nach dem Ermessen der Regierung zu Arnsberg entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand oder im Wege der Kündigung gegen Gewährung des Nennwerths bewirkt. In dem letzteren Falle werden entweder sämmtliche vorhandene Schuldverschreibungen mit einem Male gekündigt oder die davon zu kündigenden durch das Loos bestimmt. Die Kündigung erfolgt in beiden Fällen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln.

Sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung werden die gekündigten Kapitalien von der Tilgungskasse in Arnsberg, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen ausgezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung, so verliert er vom festgesetzten Zahlungstage an den Anspruch auf ferneren Zinsengenuß. Werden die Kouvons über die nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsen mit der Schuldverschreibung nicht zurückgegeben, so wird der Betrag derselben von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die nicht zurückgegebenen Kouvons werden in diesem Falle gleich allen übrigen eingelöst (§. 5.).

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 9. In wieweit das nach §. 3. berechnete Ablösungskapital den standesherrlichen Häusern am 1. Juli 1840 baar oder in Schuldverschreibungen gewährt werden soll, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.

Ablösungsrenten der Pflichtigen.

§. 10. Den Verpflichteten gegenüber wird die Ablösung der in §. 1. bezeichneten Prästationen durch Verwandlung derselben in eine feststehende Geldrente zur Ausführung gebracht.

§. 11. Nachdem der jährliche Geldwerth der an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Abgaben im Ganzen und für alle einzelne Pflichtigen ermittelt und festgestellt ist, wird den letzteren der fünfte Theil desselben erlassen.

Der Betrag von $\frac{4}{5}$ tritt als eine feste Geldrente an die Stelle der abgelösten Prästationen und ist am 1. Januar, 1. Februar, 1. März, 1. Oktober, 1. November und 1. Dezember eines jeden Jahres jedesmal mit $\frac{1}{7}$ durch Vermittelung der Steuerkassen zu Berleburg und Laasphe an die Tilgungskasse zu Arnsberg abzuführen. Die erste Rate ist am 1. Oktober 1840 fällig.

§. 12. Außer den nach §. 11. von den prästationspflichtigen Unterfassen zu entrichtenden Renten wird der Wittgensteinschen Tilgungskasse ein fixirter jährlicher Zuschuß aus den allgemeinen Staatsfonds von der Höhe überwiesen, daß die Tilgungskasse in den Stand gesetzt wird, die nach §. 3. von ihr verbrieften Kapitalien nicht nur zu verzinsen, sondern auch binnen 41 Jahren einzulösen und zu tilgen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Pflichtigen keine weitere Zahlungen an die Tilgungskasse zu entrichten. Dagegen kann aber auch niemals eine Berufung darauf stattfinden, daß die Grundsteuer in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften bis zu dem Erscheinen des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar d. J. nur nach Maaßgabe des nach Abrechnung der Reallasten sich ergebenden Reinertrages der Grundstücke zu entrichten gewesen, in der Wirklichkeit aber nach dem vollen Katastralertrage, ohne Berücksichtigung der Reallasten, erhoben worden sei. Jeder, Seitens der Grundsteuerpflichtigen hieraus etwa gegen die Staatskassen herzuleitende Entschädigungsanspruch wird vielmehr durch die Ueberweisung des vorgedachten Zuschusses ausgeschlossen und erledigt.

§. 13. Es ist den Pflichtigen unbenommen, die von ihnen zu entrichtende Rente auch schon vor Ablauf des 41jährigen Zeitraums ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen. Wie hoch der Ablösungsbetrag beim Beginn eines jeden Jahres dieser Periode zu stehen kommt, ist nach der beigefügten Tabelle (B.) zu berechnen. Bei theilweiser Ablösung der Rente müssen jedoch die abzulösenden Rentenbeträge mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abrunden.

§. 14. Wenn die auf rentepflichtigen Besitzungen vorhandenen Wohngebäude abbrennen, einstürzen oder abgebrochen werden und deshalb die auf diesen Gebäuden ruhende Grundsteuer nicht mehr erhoben wird, so ist gleichzeitig auch derjenige Theil der an die Tilgungskasse abzuführenden Rente, welcher als lediglich auf dem Hause haftend anzusehen ist, außer Hebung zu setzen.

Dagegen wird aber auch bei allen, auf rentepflichtigem Boden neu erbauten Wohngebäuden, ohne Unterschied, ob dieselben an die Stelle früher vorhanden gewesener Wohngebäude treten oder nicht, diese Hausrente neu in Hebung gesetzt, sobald die Erhebung der von denselben veranlagten Grundsteuern beginnt.

Die Standesherrschaften sind dagegen vom 1. Juli 1840 an, abgesehen von den ihnen verbleibenden Rückständen, nicht mehr befugt, von neuen Ansiedlern oder den vorhandenen Grund- und Hausbesitzern Abgaben oder Leistungen irgend einer Art auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes zu fordern.

§. 15. Diese neu in Hebung zu setzende Hausrenten, die nach dem 1. Juli 1881 nicht mehr erhoben werden, jedoch auch schon früher nach §. 13. abgelöst werden können, sind zunächst dazu bestimmt, die durch die Absetzung der Hausrente von eingegangenen Wohngebäuden oder durch Unbeibringlichkeit einzelner Rentenbeträge entstehenden Ausfälle zu decken. In sofern sie mehr betragen, als hierzu erforderlich ist, wird dadurch eine Abkürzung der 41jährigen Tilgungsperiode bewirkt.

Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 16. Sämmtliche standesherrliche Unterfassen (ohne Unterschied ob sie zu den Bauern und Kanonisten oder zu den Beisitzern gehören, oder mit einem andern Namen bezeichnet werden), welchen gegenwärtig nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht der von ihnen benutzten Grundstücke zusteht, erwerben mit den in §§. 17 bis 19. angegebenen

Beschränkungen, vom 1. Juli 1840 ab, das volle Eigenthum jener Grundstücke dergestalt, daß namentlich ein Heimfallsrecht von da ab nicht mehr stattfindet und die Verpflichtung zur Einholung des standesherrlichen Konsenses bei Veräußerungen, Dismembrationen und Verpfändungen wegfällt.

§. 17. In soweit den standesherrlichen Häusern an den gegenwärtig noch aus der Zeit vor dem 8. Januar 1812 auf den Grundstücken der Unterfassen vorhandenen Waldbäumen das Eigenthumsrecht zusteht, hat es dabei sein Bewenden. Die Standesherrschaften sind jedoch gehalten, dieses Eigenthumsrecht vor dem 1. Juli 1843 durch Abholzung oder durch Verkauf der Bäume an den Besitzer der Grundstücke oder an dritte Personen (letztern Falles mit der Bedingung sofortiger Abholzung) geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe zu Gunsten der Grundbesitzer als erloschen betrachtet wird. Hinsichtlich der seit dem 8. Januar 1812 aufgewachsenen Bäume steht den Standesherrschaften fernerhin weder ein Eigenthums- noch ein Zehntrecht zu.

§. 18. Das Recht auf den Bergzehnten und überhaupt auf die von der Gewinnung unterirdischer Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben, desgleichen die Jagd- und Fischereigerechtigkeit der standesherrlichen Häuser bestehen bis auf Weiteres in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange unverändert fort.

§. 19. In Ansehung der bestehenden Mühlenbannrechte bleibt es für jetzt bei der bestehenden Verfassung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung.

§. 20. Das nach §. 3. für die abgelösten Leistungen den standesherrlichen Häusern, theils baar, theils in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zu gewährende Kapital tritt in Rücksicht der Lehns- und Fideikommißverbindungen der hypothekarischen Schulden und Reallasten in die Stelle jener Leistungen. Die gedachten Schuldverschreibungen werden in jeder Beziehung den Baarzahlungen gleich geachtet.

§. 21. Die hypothekarischen Gläubiger und zwar sowohl diejenigen, welche Kapitalien zu fordern haben, als diejenigen, welchen ein Realrecht auf Renten, Abgaben und ähnliche fortdauernde Leistungen zusteht, imgleichen die Lehnsherren, Lehns- und Fideikommißfolger, etwanigen Wiederkaufsberechtigten ꝛc., können weder der Ablösung selbst widersprechen, noch ihre Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft verlangen.

§. 22. Die hypothekarischen Gläubiger (§. 21.) der standesherrlichen Häuser sind dagegen berechtigt zu fordern, daß das Ablösungskapital, soweit es dazu hinreicht oder erforderlich ist, zur Abstoßung der zuerst eingetragenen resp. zuerst angemeldeten Schulden oder Leistungen verwendet oder zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit angelegt werde.

§. 23. Sie werden zu dem Ende, sobald der Betrag des Ablösungskapitals feststeht, von dem O. L. Ger. zu Arnsberg durch eine, in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln zu erlassende, Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen unter der Verwarnung aufgefordert, daß sonst angenommen werden solle, sie seien mit der unter der Aufsicht des O. L. Ger. zu Arnsberg nach Maasgabe des §. 22. zu bewirkenden anderweiten Verwendung des Ablösungskapitals einverstanden.

§. 24. Die Lehns- und Fideikommißinteressenten, Wiederkaufsberechtigte ꝛc. der Standesherrschaften müssen es sich gefallen lassen, daß die hypothekarischen Schulden und Reallasten, soweit solche für sie verpflichtend sind, durch das Ablösungskapital abgetragen werden. Soweit dasselbe aber hierzu nicht erforderlich ist, muß solches anderweit zu Lehn oder Fideikommiß angelegt und sicher gestellt, oder sonst zu dauernden Verbesserungen der standesherrlichen Güter verwendet werden.

§. 25. Damit das Ablösungskapital seinen vorstehend angedeuteten Zwecken gemäß wirklich verwendet werde, ist dasselbe, und zwar ohne Unterschied, ob es baar oder in Schuldverschreibungen gewährt wird, zum gerichtlichen Depositorium des O. L. Ger. zu Arnsberg einzuzahlen.

§. 26. Dieses hat sodann für die bestimmungsmäßige Verwendung der Ablösungsgelder nach den Vorschriften des Gesetzes wegen Sicherstellung der Gerechtsame dritter Personen vom 29. Juni 1835 und der durch dasselbe ergänzten früheren Verordnungen zu sorgen, und überhaupt das Weitere in der Sache mit eben den Rechten und Pflichten zu reguliren, welche dort den Generalkommissionen für ähnliche Verhältnisse übertragen sind.

§. 27. So lange das Ablösungskapital sich ganz oder theilweise im Depositorium befindet, hat das O. L. Ger. die baar eingezahlten Summen, so wie die später durch Einlösung der von der Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen baar eingehenden Beträge nach den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der im gerichtlichen Depositorium befindlichen Gelder zinsbar anzulegen, und überhaupt die ganze Masse nach den Vorschriften der Depositalordnung zu verwalten. — Die eingehenden Zinsen werden jederzeit den zeitigen Fideikommißnutzern überwiesen, so lange nicht etwa auf dem ordnungsmäßigen Wege ein Arrestschlag angelegt ist.

§. 28. Die zu den nach §. 1. abzulösenden Leistungen verpflichteten Eingesessenen und deren Grundstücke sind den standesherrlichen Häusern, deren hypothekarischen Gläubigern und den sonstigen im §. 21. bezeichneten Interessenten vom 1. Juli 1840 ab, soweit es sich nicht um vor diesem Termine fällige Beträge handelt, wegen jener Leistungen in keiner Art mehr verhaftet, und gegen alle Ansprüche dieser dritten Personen gesichert, ohne Unterschied, ob die letzteren aus dem Hypothekenbuche oder den Grundakten ersichtlich sind oder nicht.

Die von den standesherrlichen Häusern aufgegebenen Gerechtsame sind daher bei Anlegung der Hypothekenfolien für die berechtigt gewesenen Güter nicht einzutragen oder, sofern die Anlegung dieser Folien noch vor dem 1. Juli 1840 bewirkt wird, nach dem 1. Juli 1841 von Amtswegen zu löschen. — Eben so ist in Betreff der entsprechenden Vermerke in den Hypothekenbüchern der verpflichteten Grundstücke zu verfahren. In soweit jedoch die bis zum 1. Juli 1840 fälligen Leistungen zum Theil rückständig bleiben und Seitens der Standesherrschaften vor dem 1. Juli 1841 bei den kompetenten Hypothekenbehörden Behufs der Eintragung angemeldet werden, sind diese Rückstände gleichzeitig mit der Löschung der fortlaufenden Leistungen besonders einzutragen.

§. 29. Vom 1. Juli 1840 an sind die im §. 28. bezeichneten Eingesessenen und deren Grundstücke der Wittgensteinschen Tilgungskasse für die von da ab, an dieselbe abzuführenden Renten ganz eben so verhaftet, wie sie den gegenwärtigen Berechtigten für die gegenwärtigen Leistungen haften.

In sofern daher gegenwärtig nicht sämmtliche Grundstücke eines Verpflichteten für den Gesammtbetrag der gegenwärtigen Leistungen, sondern nur gewisse Grundstücke für gewisse Leistungen haften, sind die verschiedenen Grundstücke auch in Zukunft nur für denjenigen Theil der neu regulirten Rente verhaftet, welche den gegenwärtig darauf ruhenden Leistungen entspricht.

§. 30. Zur besseren Uebersicht sollen besondere Grundlastenbücher angelegt werden, welche nachweisen, in wie weit jedes einzelne Grundstück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten der Tilgungskasse beschwert ist.

Diese Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerkatastern anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen, und zwar mit der Maasgabe, daß wenn ein Grundstück oder ein Komplexus von Grundstücken, der für eine Rente der Tilgungskasse solidarisch haftet, dismembrirt wird, jedes Trennstück fortan nur für den Theil der Rente verhaftet bleibt, welcher nach dem Verhältnisse seines Katastralertrages zu dem der übrigen Trennstücke darauf fällt.

§. 31. In den Hypothekenbüchern findet eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse nicht Statt. — Auf dem Hypothekenfolium eines jeden rentepflichtigen Grundstücks oder Gutes ist vielmehr sub rubrica II. nur zu vermerken, daß dies Grundstück oder Gut bis zum 1. Juli 1881 der Wittgensteinschen Tilgungskasse verpflichtet sei.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, wenn sie auch nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speziell ersichtlich sind, dennoch nicht nur vor allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches gegenwärtig den abzulösenden Leistungen zusteht.

Nach dem 1. Juli 1881 werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen gelöscht, in sofern eine frühere Ablösung der Rente (§. 13.) die Löschung nicht schon vor diesem Zeitpunkte möglich macht.

§. 32. Von den nach §. 25. einzuzahlenden Ablösungskapitalien sind keine Depositalgebühren zu erheben. Auch werden die Verhandlungen zwischen dem O. L. Ger. zu Arnsberg einerseits und den zeitigen Fideikommiß-Nutzern oder Realberechtigten (§. 21.) andererseits stempel- und kostenfrei gepflogen.

Soweit dagegen zwischen den Fideikommißnutzern und Realberechtigten (§. 21.) Streitigkeiten oder Prozesse entstehen, kommen in Bezug auf Stempel und Gebühren die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

Leistungen an andere Realberechtigte.

§. 33. Wenn standesherrliche Untersassen außer den Standesherrschaften auch noch anderen Realberechtigten zu Abgaben und Leistungen verpflichtet sind, so kommen hinsichtlich deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 und die dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden, späteren Bestimmungen zur Anwendung.

Zweiter Titel.

Von den Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, welche nicht standesherrliche Untersassen sind.

Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums.

§. 34. In soweit das Obereigenthum oder Eigenthum einzelner Grundstücke der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, deren Inhaber bis jetzt nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht haben, nicht den Fürstlichen Standesherrschaften, sondern Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen oder anderen moralischen oder physischen Personen des In- oder Auslandes zusteht, überkommen die Inhaber dieser Grundstücke durch gegenwärtiges Gesetz das volle Eigenthum derselben, wenn die Grundstücke entweder von allen gutsherrlichen Lasten befreit sind oder doch mit keinen andern Lasten beschwert bleiben, als mit festen Geld- oder Getreide-Abgaben oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind. Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche von andern als den oben genannten Lasten erst noch durch deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) zu befreien sind, tritt das volle Eigenthum mit der Ablösung ein. Dabei erlöschen Dienste und Leistungen, welche, der Lehnsverbindung wegen, als bloße Ehrendienste zu leisten waren, oder auf Schutz und Beistand abzweckten, ohne besondere Ablösung von selbst, sobald im Uebrigen die Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums vorhanden sind. Auch hindert die Belastung durch die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte die Erwerbung des Eigenthums nicht.

Anwendung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829.

§. 35. Die Ablösung ist in Betreff aller vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes entstandenen Reallasten zulässig und wird nach den Vorschriften

der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 und den dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen bewirkt. Bei Ablösung der Dienste ist jedoch ohne Unterschied der Fälle nach den Bestimmungen des §. 81. der Ablösungsordnung zu verfahren. Die Vorschriften in §§. 82—85. kommen daher nicht zur Anwendung und eben so wenig die Bestimmungen wegen Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in §§. 86—90. jenes Gesetzes.

Ausführungs-Behörde.

§. 36. Mit der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 34 u. 35.) nach Anleitung der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 §§. 135 seqq. und der Verordnung vom 30. Juni 1834 wird die Generalkommission zu Münster beauftragt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Eingesessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein haben alle ihnen obliegende Abgaben und Leistungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—36.) abgelöst werden können, bis zur bewirkten Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) unweigerlich fort zu entrichten. Eben so haben sie auch ihre Verpflichtungen hinsichtlich der landesherrlichen Abgaben und aller Kreis-, Kommunal-, Parochial-, Sozietäts- und sonstigen Lasten, auf welche gegenwärtiges Gesetz überall keinen Einfluß hat, fernerhin zu erfüllen.

§. 38. Alle den Anordnungen dieses Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 9. Februar 1811 werden hierdurch aufgehoben.

№ A.

(Königliches Wappen.)

Die durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom . . . . . 1839 gestiftete Wittgensteinsche Tilgungskasse bescheinigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber von derselben ein Kapital von . . . . . Thalern in Silber-Courant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen dieses Kapitals werden vom 1. Juli 1840 an, jährlich zu Vier vom Hundert am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres gegen Aushändigung des besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierungs-Hauptkassen zu Arnsberg, Münster, Minden, Coblenz und Cöln und bei allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt.

Das Kapital wird dem Gesetz vom . . . . . gemäß mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Tilgungskasse, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Arnsberg, den . . . . . .

Wittgensteinsche Tilgungs-Kasse.

(Unterschriften.)

Vorstehende Schuldverschreibung über . . . . . Thaler Courant wird hierdurch beglaubigt.

Arnsberg, den . . . . . .

Königliche Regierung.

(Unterschriften.)

Eingetragen mit [redacted] Courant.

Haupt-Register *Fol.*

B.

Tabelle

der

Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr. ꝛc., in jedem Jahre der 41 jährigen Tilgungs-Periode abgelöset werden kann.

Im Anfange des Jahres ..... der Tilgungs-Periode.	Ablösungspreis einer Rente.																	
	von 5 Sgr.			von 10 Sgr.			von 15 Sgr.			von 20 Sgr.			von 25 Sgr.			von 1 Rthlr.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—
2	3	9	—	6	17	11	9	26	11	13	5	10	16	14	10	19	23	9
3	3	7	11	6	15	10	9	23	9	13	1	8	16	9	7	19	17	6
4	3	6	10	6	13	8	9	20	6	12	27	4	16	4	2	19	11	—
5	3	5	9	6	11	5	9	17	2	12	22	10	15	28	7	19	4	3
6	3	4	7	6	9	1	9	13	8	12	18	2	15	22	8	18	27	3
7	3	3	4	6	6	8	9	10	—	12	13	3	15	16	7	18	19	11
8	3	2	1	6	4	1	9	6	2	12	8	3	15	10	3	18	12	4
9	3	—	9	6	1	6	9	2	3	12	2	11	15	3	8	18	4	5
10	2	29	4	5	28	9	8	28	1	11	27	6	14	26	10	17	26	2
11	2	27	11	5	25	11	8	23	10	11	21	9	14	19	9	17	17	8
12	2	26	6	5	22	11	8	19	5	11	15	10	14	12	4	17	8	9
13	2	24	11	5	19	10	8	14	9	11	9	8	14	4	7	16	29	6
14	2	23	4	5	16	8	8	9	11	11	3	3	13	26	7	16	19	11
15	2	21	8	5	13	4	8	4	11	10	26	7	13	18	3	16	9	11
16	2	19	11	5	9	10	7	29	9	10	19	8	13	9	7	15	29	6
17	2	18	1	5	6	3	7	24	4	10	12	5	13	—	7	15	18	8
18	2	16	3	5	2	6	7	18	8	10	4	11	12	21	2	15	7	5
19	2	14	3	4	28	7	7	12	10	9	27	2	12	11	5	14	25	8
20	2	12	3	4	24	6	7	6	9	9	19	—	12	1	3	14	13	6
21	2	10	2	4	20	3	7	—	5	9	10	7	11	20	9	14	—	10
22	2	7	11	4	15	11	6	23	10	9	1	10	11	9	9	13	17	9
23	2	5	8	4	11	4	6	17	—	8	22	8	10	28	4	13	4	—
24	2	3	4	4	6	7	6	9	11	8	13	2	10	16	6	12	19	9
25	2	—	10	4	1	8	6	2	6	8	3	4	10	4	2	12	5	—
26	1	28	3	3	26	6	5	24	9	7	23	1	9	21	4	11	19	7
27	1	25	7	3	21	2	5	16	9	7	12	4	9	8	—	11	3	7
28	1	22	10	3	15	8	5	8	5	7	1	3	8	24	1	10	16	11
29	1	19	11	3	9	10	4	29	9	6	19	8	8	9	8	9	29	7
30	1	16	11	3	3	10	4	20	9	6	7	8	7	24	8	9	11	7
31	1	13	10	2	27	7	4	11	5	5	25	3	7	9	—	8	22	10
32	1	10	7	2	21	1	4	1	8	5	12	3	6	22	9	8	3	4
33	1	7	2	2	14	4	3	21	6	4	28	8	6	5	11	7	13	1
34	1	3	8	2	7	4	3	11	—	4	14	8	5	18	4	6	22	—
35	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—
36	—	26	3	1	22	5	2	18	8	3	14	10	4	11	1	5	7	3
37	—	22	3	1	14	6	2	6	9	2	29	—	3	21	4	4	13	7
38	—	18	2	1	6	4	1	24	5	2	12	7	3	—	9	3	18	11
39	—	13	11	—	27	9	1	11	8	1	25	6	2	9	5	2	23	3
40	—	9	5	—	18	10	—	28	3	1	7	9	1	17	2	1	26	7
41	—	4	10	—	9	7	—	14	5	—	19	3	—	24	—	—	28	10

2) **Instruktion** vom 30. Novbr. 1839 und **Reskr.** vom 7. Febr. 1840, betr. die Ausführung des vorstehenden Gesetzes.

Nachdem beschlossen worden ist, die in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen vom 1. Juli 1840 ab in eine feste Geldrente umzuwandeln, wird in Ansehung des bei dieser Umwandlung zu beobachtenden Verfahrens nachstehende Instruktion ertheilt.

Form des bei der Ablösung zu beobachtenden Verfahrens.

Artikel 1. Mit der Umwandlung der in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein von den standesherrlichen Untersassen auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes an die Standesherrschaften zu entrichtenden Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und sonstigen Prästationen in eine feste Geldrente nach Anleitung der weiter unten folgenden Bestimmungen wird die Regierung zu Arnsberg und, was die an Ort und Stelle zu führenden Verhandlungen anlangt, als deren Kommissarius der Landrath des Kreises Wittgenstein beauftragt.

Art. 2. Dem Landrathe stehen Behufs der technischen Ermittelungen in jeder Grafschaft zwei Sachverständige zur Seite, von denen der eine von der Regierung zu Arnsberg, der andere von der betreffenden Standesherrschaft ernannt wird. Die Regierung wählt den von ihr zu ernennenden Sachverständigen aus drei Individuen, welche ihr von dem Ausschusse der Seitens der Verpflichteten zu bestellenden Repräsentanten (Art. 7.) in Vorschlag gebracht werden.

Art. 3. Außerdem ernennt die Generalkommission zu Münster für jede Grafschaft einen Obmann, welcher von dem Landrathe alsdann zuzuziehen ist, wenn die beiden Sachverständigen über die ihnen vorgelegten Fragen sich nicht einigen können.

Art. 4. Die Seitens der Regierung zu bestellenden Sachverständigen und Seitens der Generalkommission zu ernennenden Obmänner dürfen in den Landgemeinden des Kreises Wittgenstein weder angesessen noch wohnhaft, und müssen, gleich den von den Standesherrschaften zu ernennenden Sachverständigen, ihrer Stellung nach unabhängig sein.

Art. 5. Glaubt die Regierung zu Arnsberg oder eine der beiden Standesherrschaften bei einem mit oder ohne Zuziehung des Obmanns erfolgten Ausspruche der Sachverständigen sich nicht beruhigen zu können, so muß binnen 10 Tagen präklusivischer Frist, von der Bekanntmachung des Ausspruches an gerechnet, auf die Entscheidung der Generalkommission zu Münster provozirt werden.

Bei dieser Entscheidung, welche auf den Grund der bis dahin geführten Verhandlungen oder nach Befinden einer durch einen besondern Kommissarius zu bewirkenden Lokalunterſuchung erfolgen kann, hat es ohne weitere Berufung sein Bewenden.

Art. 6. Behufs der Wahrnehmung der Rechte der Pflichtigen werden von denselben nach vorheriger Aufforderung Seitens des Landraths, und so weit dieser es für nothig erachtet, unter seiner unmittelbaren Leitung, in jeder der beiden Städte Berleburg und Laasphe fünf, und in jeder Landgemeine drei, außerdem aber noch von den Erbpachts- und Erbleihe-Müllern in jeder Grafschaft drei, und endlich in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg von den einzeln wohnenden Kanonisten gleichfalls drei Repräsentanten erwählt.

Art. 7. Bei denjenigen Angelegenheiten, bei welchen nicht die Pflichtigen einzelner Gemeinen, sondern die Pflichtigen sämmtlicher Gemeinen der einen oder andern Grafschaft betheiligt sind, wie z. B. bei den Vorschlägen Behufs der Ernennung eines Sachverständigen, werden sämmtliche Pflichtige jeder Grafschaft durch einen Ausschuß vertreten, zu welchem ein Mitglied von den fünf städtischen Repräsentanten, ein anderes von den Repräsentanten der Erbpachts- oder Erbleihe-Müller, und fünf Mitglieder von den Repräsentanten der Pflichtigen sämmtlicher Landgemeinen aus ihrer Mitte erwählt werden. In der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg tritt noch ein achtes von den Repräsentanten der Kanonisten zu erwählendes Mitglied hinzu. Bei Angelegenheiten, bei welchen beide Grafschaften gleichmäßig interessirt sind, treten die beiden Ausschüsse derselben zur Berathung zusammen.

Art. 8. Die erwählten Repräsentanten erlangen, ohne daß es einer besonderen Bevollmächtigung bedarf, unmittelbar durch die Wahl selbst die Befugniß, alle zur Ausführung des Ablösungsgeschäfts erforderliche Erklärungen Namens der Pflichtigen

mit verbindlicher Kraft für dieselben abzugeben, diese Befugniß auf die von ihnen zu erwählenden Ausschuß-Mitglieder zu übertragen, und insbesondere auch die Ablösungsurkunden Namens der Pflichtigen zu vollziehen, wobei den Letzteren jedoch vorbehalten bleibt, die ihnen nach Art. 29 ff. zustehenden Erinnerungen vorher geltend zu machen.

Sollten die Pflichtigen einzelner Gemeinen oder einzelne Genossenschaften sich weigern, Repräsentanten zu erwählen, so werden die für dieselben nöthigen Repräsentanten durch den Landrath bestellt, und verbinden dann durch ihre Erklärungen die von ihnen vertretenen Pflichtigen ganz eben so, als wenn sie von denselben erwählt wären.

Art. 9. Die von dem Landrathe in diesen Ablösungsangelegenheiten aufzunehmenden Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und können unter dem Vorwande, daß es nach der Natur derselben und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden. Auch die aufzunehmenden Ablösungsrezesse bedürfen keiner gerichtlichen oder notariellen Vollziehung, wohl aber der Bestätigung der Regierung zu Arnsberg. Sobald ihnen diese Bestätigung ertheilt ist, haben sie mit einem von der Generalkommission bestätigten Ablösungsrezesse gleiche rechtliche Kraft und Wirkung.

Art. 10. Alle Verhandlungen in diesen Ablösungsangelegenheiten, einschließlich der auf Veranlassung derselben erfolgenden hypothekarischen Löschungen, genießen die Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. In Fällen, wo auf die Entscheidung der Generalkommission zu Münster provozirt wird, fallen die durch diese Provokation etwa entstehenden baaren Auslagen, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, den Betheiligten zur Last. Alle übrige durch das Ablösungsgeschäft, die Einziehung der Jahresrenten und die Verwaltung der Ablösungskasse entstehenden Kosten werden von dem Staate getragen.

Grundsätze für die Ablösung.

Art. 11. Bei der Berechnung der im Ganzen an die Stelle der bisherigen Leistungen tretenden festen Geldrente und bei deren Vertheilung auf die einzelnen Pflichtigen wird nach folgenden Grundsätzen verfahren.

a. der festen Geldabgaben.

Art. 12. Alle feste Geldabgaben, namentlich also in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg: der Herrenzins im weiteren Sinne (welcher den Herrenzins im engern Sinne das Schatz-, Schauber-, Boten- und Wächtergeld, das Lehn- und Vergleichsgeld, den Erb- und Huben-Heller, die Beeden, das kleine Dienstgeld, das Faß-Fuhrgeld, das Manngeld, den Heuzehnten und das Ungeld umfaßt), der von den Eingesessenen der drei Astenberger Dorfschaften und der von den sogenannten Kanonisten oder Erbzinsmännern, so wie der von der Gemeine Birkefehle zu entrichtende Kanon, die Wasserzinsen, die von einigen Grundbesitzern für die Befreiung von dem Naturalzehnt übernommene Geldrente, das Rekognitionsgeld einiger Eingesessenen der Gemeinen Aue und Wingeshausen, der Grundzins einiger Bürger der Stadt Berleburg, das von dieser Stadt zu entrichtende Brandgeld, die von den Müllern baar abzuführende Mühlenpacht u. s. w., und in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein: der Herrenzins, der Kanon, der Hüttenzins, das Maieisen, das Hubengeld, das Güldengeld, der Zins von angeraumten Feldgütern, der Grundzins von Beisitzerhäusern, die Großebächer Gefälle, der Battenberger oder Hessenzins, der Nordenbeck-Biermundsche Zins, der Zins von Erbleihmühlen, das von der Stadt Laasphe zu entrichtende Zehnt- oder Konzessionsgeld, das ständige Zehntgeld für Garsbach ꝛc., werden in dem Betrage zum Ansatz gebracht, der nach den Heberegistern für das Jahr 1839 zur Solleinnahme steht. Zu der auf diesem Wege ermittelten Summe tritt in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, wegen der alle sieben Jahre zu erhebenden Vorheuer, der siebente Theil des Betrages, der nach den Heberegistern an Herrenzins im engeren Sinn im Jahre 1839 zu erheben ist, und in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein, wegen der alle sieben Jahre von den Herrenlehngütern und Erbleihmühlen zu erhebenden Leiherneuerungsgeldern, der siebente Theil des zuletzt (im Jahre 1837) an diesen Leiherneuerungsgeldern entrichteten Betrages hinzu.

b. der festen Getreideabgaben.

Art. 13. Die festen Getreideabgaben an Roggen, Gerste und Hafer, namentlich also in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg: der Weinfuhrhafer, der Rauch-, Huben-, Schatz- und Hundehafer, die Jägergerste und der Jägerhafer, der von der Gemeine Wemlighausen abzuführende sogenannte kleine Fruchtzehnt und die von den

bisherigen Erbpachtsmüllern zu entrichtende, zu ⅓ aus Roggen, ⅓ aus Gerste und ⅓ aus Hafer bestehende Molterfrucht u. s. w., und in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein: der Gelshafer, der Raffhafer, der Güldenhafer, der Amtshafer, der Jägerhafer, der Forsthafer, der Hundehafer, der alte Hundehafer, der Schatz- und Hubenhafer, der Malterhafer, der Weinfuhrhafer, die Hundegerste, die von den Erbleihmüllern zu entrichtenden Korn-, Gerste- und Molterabgaben, letztere aus ⅓ Gerste, ⅓ Hafer und ⅓ Roggen bestehend ꝛc., werden gleichfalls nach den Heberegistern und Fruchtrechnungen, so wie sie für das Jahr 1839 zur Solleinnahme stehen, ermittelt und

für den Scheffel Roggen mit 1 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf.
" " " Gerste " 1 " 8 " — "
" " " Hafer " — " 24 " 3 "

in Ansatz gebracht. Sollte sich finden, daß der Geldwerth der festen Getreideabgaben an Roggen, Gerste und Hafer im Ganzen niedriger zu stehen kommt, wenn derselbe nach Ablösungspreisen berechnet wird, die für die Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein in ähnlicher Art festgestellt werden, wie dies für die vormals Bergischen Theile des Arnsberger Regierungsbezirkes, in Gemäßheit der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 §§. 41—49. und der Bekanntmachung der Generalkommission zu Münster vom 1. Mai 1835, geschehen ist, so werden diese Ablösungspreise statt der obgedachten zur Anwendung gebracht. Ob diese oder jene Ablösungspreise bei der Berechnung zu Grunde gelegt werden sollen, entscheidet die Regierung zu Arnsberg, nach vernommenem Gutachten der in beiden Grafschaften bestehenden Ausschüsse der Repräsentanten der Pflichtigen. (Art. 7.)

c. der übrigen festen Naturalabgaben.

Art. 14. Die festen Naturalabgaben, außer dem Roggen, der Gerste und dem Hafer, werden in beiden Grafschaften gleichfalls nach den Heberegistern für das Jahr 1839 festgestellt. Für das Pfund Jägerhanf sind 5 Sgr., für das Pfund Flachs 6 Sgr. und für jedes Mühlenschwein 7 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. in Ansatz zu bringen. Der Werth der sonst noch vorkommenden Naturalabgaben, namentlich des fixirten Zehntheues, wird durch die Sachverständigen (Art. 2) festgestellt.

Art. 15. Der Betrag des in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg von den bisherigen Erbpachtsmüllern von einem jeden Mötte der zum Bierbrauen geschrotenen Gerste mit ⅛ Metze zu entrichtenden Moltermalzes, ist aus den Heberegistern und Fruchtrechnungen nach dem Durchschnittssoll der 10 Jahre 1828 bis 1837 zu ermitteln und nach einem durch die Sachverständigen zu bestimmenden Preise zum Anschlag zu bringen.

d. des Zehntrechts.

Art. 16. Außer der nach Art. 12, 13 u. 14. für den feststehenden Geldzehnten, den sogenannten kleinen Fruchtzehnten und den feststehenden Heu- und Flachszehnten zu gewährenden Vergütung, wird für die Ablösung des den beiden standesherrlichen Häusern zustehenden universellen Zehntrechts, namentlich für die Ablösung des Frucht- und Kartoffelzehnten und des in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg zur Hebung kommenden Flachs-, Garten-, Gras- und Kleezehnten auf Grund früherer Ermittelungen eine jährliche Entschädigung von 4484 Rthlr. 12 Sgr. in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, und von 3145 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein zum Ansatz gebracht. Zu der letzteren Summe tritt jedoch noch der durch die Sachverständigen zu ermittelnde Werth der an die Pfarre zu Arfeld von der Gemeine Bettelhausen bisher in Anrechnung auf den Zehnten abgeführten, künftig aber von der Standesherrschaft unmittelbar zu entrichtenden Abgabe von 10 Mötten Roggen, 10 Mötten Gerste, 20 Mötten Hafer und 200 Gebund Stroh, und zu der ersteren der aus den fürstlichen Rechnungen nach dem Durchschnitt der Jahre 1833 bis 1837 zu entnehmende jährliche Geldertrag des in einzelnen Gemeinen der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg bisher erhobenen Holzzehntens hinzu.

e. der Dienste.

Art. 17. Behufs der Ablösung der in beiden Grafschaften bestehenden Jagddienste und der nur noch in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg vorkommenden Wildfuhrdienste, wird zuvörderst in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg nach einem Durchschnitte der Jahre 1833 bis 1837 und in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein nach einem Durchschnitte der Jahre 1836 bis 1838 festgestellt, wie viel dieser Dienste jährlich überhaupt geleistet oder rechtmäßig gefordert worden sind. Demnächst ist mit Rücksicht auf die ortsüblichen Tagelohnsätze durch Sachverständige der Kosten-

aufwand zu ermitteln, durch welchen sich die standesherrlichen Häuser einen Ersatz für die wegfallenden Dienste verschaffen können. In so fern von einzelnen Eingesessenen resp. in den Jahren 1833 bis 1837 und 1836 bis 1838 mehr als 8 Jagddienste in einem Jahre geleistet oder gefordert sein sollten, bleiben diese mehr geleisteten oder geforderten Dienstage außer Berechnung.

Art. 18. Hinsichtlich der in der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg bestehenden Verpflichtung, das für die fürstliche Hofhaltung erforderliche Brandholz unentgeltlich zu fällen, aufzustellen und dann in das fürstliche Magazin zu Berleburg zu fahren, ist zu ermitteln, wie viel Klafter im Durchschnitt der 10 Jahre 1828 bis 1837 jährlich theils durch die Verpflichteten, theils in so weit diese die ihnen obliegende Verpflichtung bestritten und deshalb zeitweise nicht erfüllt haben, statt derselben durch Lohnfuhrwerk angefahren und in welchen Walddistrikten dieselben gefällt worden sind. Sollte diese Klafterzahl sich höher stellen, als diejenige, auf welche die Verpflichtung zufolge des Vertrages vom 16 Juli 1821 §. 6. nach dem damaligen Durchschnittsbedarf zu beschränken gewesen wäre, so wird diese letztere geringere Durchschnittszahl zum Grunde gelegt. Demnächst ist durch die Sachverständigen festzustellen, welchen Aufwand es erfordert, dasjenige, was die Dienstpflichtigen nach den obigen Ermittelungen bisher wirklich geleistet haben, oder zu leisten hatten, mittelst eigenen Gespannes und eigener Leute oder nach den ortsüblichen Fuhr- und Tagelohnsätzen durch Lohnfuhrleute und Tagelöhner zu bewirken.

Art. 19. Da ferner das Fürstlich Wittgenstein-Berleburgsche Haus zu verlangen berechtigt ist, daß jeder Bespannte, d. h. mit Gespann versehene Hausbesitzer der Stadt Berleburg, auf dem fürstlichen Berggute bei der Stadt unentgeltlich einen halben Tag pflugt, und daß außerdem von je 2 Bespannten 1 Wagen Heu von einer bestimmten fürstlichen Wiese in die fürstliche Scheune zu Berleburg gefahren, und dort von den kein Gespann haltenden Hausbesitzern abgeladen wird, so ist zuvörderst die Anzahl der gegenwärtigen Verpflichteten zu ermitteln, und demnächst durch die Sachverständigen festzustellen, wie hoch es zu stehen kommt, wenn dieselbe Arbeit, welche gegenwärtig die Verpflichteten leisten, durch eigenes Gespann und eigene Leute oder nach den ortsüblichen Fuhr- und Tagelohnsätzen durch Lohnarbeiter bewirkt werden soll.

Art. 20. Wenn endlich die Eingesessenen sämmtlicher Dorfgemeinen der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, mit Ausnahme der einzeln wohnenden Kanonisten verpflichtet sind, das Heu und Grummet (den 1. und 2. Schnitt) auf gewissen fürstlichen Wiesen zu mähen, zu machen und in die fürstliche Scheune zu schaffen, so sind zuvörderst die Wiesenflächen, auf welche diese Verpflichtung Bezug hat, nach ihrer Lage und Größe genau festzustellen. Sodann ist durch die Sachverständigen ebenfalls zu ermitteln, wie hoch das Mähen, Machen und Anfahren des Heues von diesen Wiesen der fürstlichen Standesherrschaft zu stehen kommt, wenn sie dasselbe mittelst eigenen Gespanns und eigener Leute oder nach den ortsüblichen Fuhr- und Tagelohnsätzen durch Lohnarbeiter zu bewirken hat.

Anrechnung der Gegenleistungen.

Art. 21. In so weit den Verpflichteten für die ihnen obliegenden Leistungen Speisen oder Getränke verabreicht oder andere Vergütigungen gewährt werden müssen, ist der Werth dieser Gegenleistungen durch die Sachverständigen festzustellen und von dem nach den vorstehenden Bestimmungen berechneten Werthe der Leistungen in Abrechnung zu bringen, wobei der für Dienstbrod zu gewährende Hafer zu demselben Werthsatze berechnet wird, wonach die Haferabgaben nach Art. 13. in Ansatz kommen. Bei dem im Art. 14. zu 7 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. festgesetzten Ablösungspreise für die Mühlenschweine ist jedoch der Werth der dafür zu gewährenden Mahlzeit bereits berücksichtigt, so daß hierbei ein weiterer Abzug nicht Statt findet. Wegen der gegenwärtigen in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein der Standesherrschaft obligenden, künftig aber wegfallenden Verpflichtung zur Haltung eines Schweineschneiders für die Eingesessenen auf dem Lande wird die nach einem 30jährigen Durchschnitt zu ermittelnde jährliche Besoldung dieses Schweineschneiders von dem nach §. 4. zu berechnenden Werthe des Gelshafers in Abzug gebracht.

In so fern den fürstlichen Standesherrschaften wegen der Zehnten oder sonstigen Hebungen gewisse Leistungen obliegen, die nicht den Verpflichteten unmittelbar zu Gute kommen, sondern sich auf dritte Personen, Kirchen oder ähnliche Anstalten beziehen (Art. 16.), wird der Werth dieser Leistungen von der nach Art. 12 bis 20. be-

rechneten Entschädigung nicht in Abzug gebracht, wogegen aber auch die Verpflichtung der fürstlichen Standesherrschaften unverändert fortbesteht.

Vertheilung der Ablösungsrente auf die einzelnen Pflichtigen.

Art. 22. Ist in jeder Grafschaft die von den Pflichtigen im Ganzen zu entrichtende Jahresrente ermittelt, so hat der Landrath die Vertheilung derselben auf die einzelnen Gemeinen und Pflichtigen vorzunehmen.

Art. 23. Bei den in Art. 12 bis 15. bezeichneten Prästationen, mit Ausnahme des Weinfuhrhafers, ergiebt sich der Betrag jedes einzelnen Pflichtigen, unter Berücksichtigung der inzwischen etwa vorgekommenen Besitzesveränderungen, unmittelbar aus den Heberegistern, indem hier der von der Gesammtheit zu entrichtende Betrag lediglich durch die Zusammenrechnung der einzelnen Beträge ermittelt wird. Von der für die einzelnen Gemeinen im Ganzen feststehenden Weinfuhrhaferabgabe wird jedem Gemeinemitgliede der nach der bisherigen Observanz von ihm entrichtete Betrag zur Last gelegt. Hat eine Vertheilung dieser Abgabe nach einem feststehenden Maasstabe bisher nicht Statt gefunden, so wird der der Gemeine im Ganzen zur Last fallende Betrag auf die einzelnen beitragspflichtigen Gemeineglieder nach dem Katastralertrage ihrer Besitzungen vertheilt.

Art. 24. Wie viel jede Gemeine zu der nach Art. 16. auf 4484 Rthlr. 12 Sgr. und 3145 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf festgestellten Zehntentschädigungsrente beizutragen hat, wird nach den früheren Verhandlungen bestimmt, durch welche diese Feststellung erfolgt ist. Zu dem hiernach ermittelten Beitrage tritt bei der Gemeine Bettelhausen der Werth der bisher an die Pfarre zu Arfeld entrichteten Abgaben, und bei den Gemeinen der Grafschaft Wittgenstein-Berleburg, in denen in den Jahren 1833 bis 1837 Holzzehnt erhoben worden ist, dessen Werth hinzu. — Innerhalb der einzelnen Gemeinen wird die ihnen im Ganzen zur Last fallende Zehntentschädigungsrente, wenn keine bindende Uebereinkunft anderer Art zu Stande kommt, auf die einzelnen zehntpflichtigen Grundbesitzer nach Maasgabe des Katastralertrages vertheilt, den die zehntpflichtigen Ländereien mit Ausschluß der Wiesen ergeben. Eine alle Betheiligte bindende Uebereinkunft ist aber dann vorhanden, wenn die Besitzer von 3 Viertheilen der gesammten zehntpflichtigen Ländereien (nach dem Katastralertrage gerechnet) über den anzuwendenden Vertheilungsmaasstab einig sind, und der Landrath gegen diesen Maasstab nichts zu erinnern findet. Ist letzteres der Fall, so entscheidet die Regierung, ob die Repartition nach dem vereinbarten Maasstabe oder nach der obgedachten Bestimmung bewirkt werden soll.

Art. 25. Bei den Jagd- und Wildfuhrdiensten (Art. 17.) ist die Zahl der Verpflichteten zu ermitteln, und danach die Repartition auf die einzelnen Gemeinen und Pflichtigen vorzunehmen.

Art. 26. Die für die Verpflichtung zum Fällen, Aufstellen und Heranfahren des Brandholzes für die Fürstlich Berleburgsche Hofhaltung zu entrichtende Geldrente (Art. 18.), ist zunächst nach Maasgabe der Ermittelungen und Berechnungen, durch welche der Gesammtbetrag dieser Rente festgestellt worden ist, auf die einzelnen Gemeinen und demnächst in jeder Gemeine auf die einzelnen Verpflichteten nach dem Katastralertrage ihrer Besitzungen zu vertheilen.

Art. 27. Behufs der Vertheilung der Rente für die Ablösung der den Hausbesitzern der Stadt Berleburg obliegenden Dienste (Art. 19.), sind zuvörderst die Verflichteten nach den verschiedenen Klassen (je nachdem sie 2 oder mehr Pferde, Ochsen oder Kühe stellen, oder lediglich mit der Hand dienen müssen,) zu ermitteln. Sodann ist durch die Sachverständigen festzustellen, wie viel von dem Gesammtwerthe dieser Dienste (Art. 19.) auf jede Klasse der Verpflichteten trifft, und demnächst ist die Vertheilung in jeder Klasse nach der Anzahl der Verpflichteten zu bewirken.

Art. 28. Bei den im Art. 20. bezeichneten Diensten ergiebt die Berechnung des Gesammtwerthes dieser Leistungen, welche Wiesen von den einzelnen Gemeinen zu bearbeiten, und wie hoch die Arbeiten für die einzelnen Wiesen veranschlagt sind; die hiernach für die einzelnen Gemeinen festgestellte Ablösungsrente ist auf die einzelnen Verpflichteten nach Maasgabe der Leistungen, zu denen sie verpflichtet sind, zu vertheilen.

Mittheilung der Ablösungsberechnung an die Pflichtigen.

Art. 29. Nachdem die Vertheilung der Ablösungsrenten auf die einzelnen Gemeinen und Pflichtigen bewirkt ist, wird jedem der Letzteren eine Berechnung zugestellt, aus welcher derselbe ersehen kann, welche Abgabe und Leistungen für ihn in Ansatz

gebracht worden sind, wie hoch der Geldwerth einer jeden Leistung veranschlagt, und welche Geldrente von ihm fortan zu entrichten ist. Dieser Berechnung wird die Verwarnung hinzugefügt, daß die Richtigkeit und das Schlußresultat derselben, wenn binnen 4 Wochen bei dem Landrathe keine Erinnerung dagegen angebracht werde, als anerkannt betrachtet, die demgemäß ausgefertigte Ablösungsurkunde von den Repräsentanten der Gemeinen vollzogen und die berechnete Rente am 1. Oktbr. 1840 und fernerhin eingefordert, nöthigenfalls exekutivisch beigetrieben werden solle.

Art. 30. Wird binnen der vierwöchentlichen Frist von keinem Pflichtigen einer Gemeine oder Genossenschaft gegen die ihm zugestellte Berechnung Etwas erinnert, so wird die Ablösungsurkunde für dieselbe von dem Landrathe ausgearbeitet, von den Repräsentanten der Gemeine oder Genossenschaft vollzogen und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt.

Einwendungen gegen die Ablösungsberechnung.

Art. 31. Wenn die Verpflichteten gegen die ihnen vorgelegte Berechnung Einwendungen machen, so müssen dieselben geprüft und wo möglich erledigt werden. Kann dies nicht geschehen, und bestehen die Einwendungen darin, daß Leistungen angesetzt worden, zu deren Entrichtung keine Verpflichtung bestehe, so kommt es darauf an, ob die Verpflichteten nach den bestehenden Bestimmungen Seitens der Standesherrschaft oder künftig der Wittgensteinschen Tilgungskasse, ihres Widerspruchs ungeachtet, zur Entrichtung der Leistung exekutivisch angehalten werden können? Ist dies der Fall, so wird auf den Widerspruch für jetzt keine Rücksicht genommen, sondern auch die statt der Leistung festgesetzte Geldrente mit $\frac{4}{5}$ ihres Betrages so lange nöthigenfalls exekutivisch beigetrieben, bis die Verpflichteten durch richterlichen Ausspruch von der Entrichtung der Abgabe entbunden werden. Kann dagegen die bestrittene Leistung in der bisherigen Form nicht exekutivisch beigetrieben werden, so wird der für dieselbe berechnete Geldwerth so lange abgesetzt, bis die Verpflichtung zur Entrichtung der Leistung im Wege Rechtens festgestellt wird. Geschiehet letzteres, so sind die inzwischen angewachsenen Rückstände nachträglich an die Standesherrschaften abzuführen.

Art. 32. Gegen die für die verschiedenen Leistungen von den Sachverständigen (Art. 14, 15, 17 bis 21.) oder von der Regierung (Art. 13.) festgestellten Werthssätze sind Seitens der Gemeinen oder einzelnen Verpflichteten keine Einwendungen zulässig.

Wird in Betreff des Zehntens dagegen der Einwand gemacht, daß bei den früheren Ermittelungen, auf welche die im Art. 16. festgesetzte Entschädigungsrente beruhet, andere als die bei den Zehntverkäufen wirklich entrichteten Preise oder Geldwerthe zum Ansatz gekommen, so kann dieser Einwand zwar im Wege Rechtens ausgeführt werden; einstweilen ist aber die nach Art. 16 und 24. berechnete Rente zu entrichten.

Art. 33. Wird behauptet, daß die für die Ablösung des Zehntrechtes und der Dienste zu übernehmende Geldrente im Ganzen zwar richtig berechnet, aber entweder auf die einzelnen Gemeinen oder in den Gemeinen auf die einzelnen Pflichtigen nicht vorschriftsmäßig vertheilt sei, so hat der Landrath im ersteren Falle mit Zuziehung des Ausschusses (Art. 7.), im letzteren mit Zuziehung der von der betheiligten Gemeine erwählten Repräsentanten (Art. 6.), die Vertheilung nochmals zu prüfen und nach Befinden zu berichtigen. Die bei dieser nochmaligen Prüfung festgesetzte Vertheilung wird den Verpflichteten bekannt gemacht und jedenfalls einstweilen zur Ausführung gebracht. Wollen sich aber die Verpflichteten dabei nicht beruhigen, so steht ihnen binnen 10 Tagen nach erfolgter Bekanntmachung das Recht zu, auf die Entscheidung der Generalkommission zu Münster zu provoziren, bei welcher es alsdann unabänderlich bewendet.

Abschluß des Ablösungsgeschäfts.

Art. 34. Sind die in einzelnen Gemeinen von Mitgliedern derselben erhobenen Einwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen erledigt, so wird für diese Gemeinen ebenfalls zur Ausfertigung, Vollziehung und Bestätigung der Ablösungsrezesse geschritten.

Ermittelung der Hausrente.

Art. 35. Bei der Ermittelung des Geldwerths der bisherigen Prästationen sind von dem Landrathe unter Zuziehung der Repräsentanten zugleich die Leistungen auszusondern, welche gegenwärtig in jeder Gemeine entweder von allen Hausbesitzern und neuen Ansiedlern gleichmäßig oder nach den verschiedenen Klassen derselben verschiedenartig, abgesehen von den für die Erwerbung von Grund und Boden zu übernehmen-

den Lasten, lediglich in Folge der Ansiedelung entrichtet werden müssen. Nach dem vorher um $\frac{1}{5}$ zu ermäßigenden Geldwerthe dieser Leistungen wird von der Regierung in einem abgerundeten (durch 5 Sgr. ohne Bruch theilbaren) Betrage die Rente festgestellt, welche in jeder Gemeine, entweder bei allen Arten der Besitzungen gleichmäßig, oder bei den verschiedenen Klassen derselben verschiedenartig, als die lediglich auf dem Hause haftende Abgabe anzusehen und von dem übrigen Betrage der Rente zu sondern ist. Berlin, den 30. November 1839.

Vorstehende Instruktion, welche zu §. 2. des Gesetzes vom 22. Dezember 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G. S. 1840. S. 6.) erlassen und mittelst C. O. vom 22. Dezember 1839 Allerhöchst genehmigt worden ist, wird hierdurch zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsbehörden bekannt gemacht. Berlin, den 7. Februar 1840. v. K. J. B. 55. S. 291. Min. Bl. 1840. S. 56.

VI. Gesetz vom 18. Juni 1840, über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse und die Ablösung der Reallasten in dem Fürstenthume Siegen.

Die für das Fürstenthum Siegen während der Fremdherrschaft ergangenen Gesetze sind zwar durch die Nassau-Oranische Verordnung vom 20. Dezbr. 1813 mit dem 1. Januar 1814 für erloschen erklärt, dabei aber diejenigen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten worden, welche sich in jenem Zeitraum auf eine zurechtbeständige Weise gebildet hatten.

Nachdem Wir jedoch diese Gesetze, soweit sie die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Realberechtigungen betreffen, in Beziehung auf die übrigen vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile einer Revision haben unterwerfen lassen, in deren Folge das Gesetz vom 21. April 1825 (G. S. S. 94.) und die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 (G. S. S. 65.) ergangen sind, so verordnen Wir nunmehr für das Fürstenthum Siegen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. In Unser Fürstenthum Siegen werden hierdurch folgende Gesetze eingeführt:

1) das Gesetz vom 21. April 1825 für die Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg (G. S. S. 94.), mit Ausnahme der §§. 2. 59 bis 76. 91 bis 93.;
2) die Order vom 24. Novbr. 1833 (G. S. S. 292.);
3) die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 (G. S. S. 65.), mit Ausnahme der §§. 35. 86 bis 90.;
4) die diese Ordnung abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen ꝛc. (G. S. S. 135.), und
5) das Gesetz vom 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen (G. S. S. 53.).

§. 2. Die Besitzer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke sollen auch ferner, wie bisher, befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zu der Grundsteuer abzuziehen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) In soweit die Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.
b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftelabzuge dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. und b. erwähnten Grundsteuer sind, außer der Hauptgrundsteuer, nur die im §. 2. des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom

21. Januar v. J. (G. S. S 30.) bezeichneten Beischläge, nicht aber die übrigen Beischläge (§. 5. desselben Gesetzes) zu verstehen.

Sind über den Fünftelabzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. So weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz ein Anderes bestimmt ist, kommen in Gemäßheit des Publikationspatents vom 21. Juni 1825 §. 3. (G. S. S. 153.) die bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung als subsidiarisches Recht zur Anwendung.

§. 4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes nach näherer Bestimmung der §§. 97 ff. des Gesetzes vom 21. April 1825, der §§. 135 ff., der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 und der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (G. S. S. 96.) wird die Generalkommission zu Münster beauftragt.

§. 5. In Ansehung der Kosten kommen die Verordnungen vom 20. Juni 1817 §§. 209 ff. (G. S. S. 161.) und vom 30. Juni 1834 §§. 65 und 66. (G. S. S. 96.), das Regulativ vom 25. April 1836 (G. S. S. 181.) und die Instruktion vom 16. Juni 1836 (G. S. S. 187.) zur Anwendung.

G. S. 1840. S. 151.

VII. **Gesetz** vom 4. Juli 1840, wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in dem Gebiet der Stadt Wetzlar; s. weiter unten sub Nr. XI.

Zu Band III. Seite 564—569.

VIII. Zur Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.

1) (Zu §. 1 ff. der Ablös. Ordn.) a) α) **Rescr.** vom 16. Mai 1839 nebst Anlagen, betr. die Ablösung des dominii directi von fiskalischen Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken;

β) **Rescr.** vom 31. Juli 1839, betr. die Ablösung der auf Domainengrundstücken haftenden Lasten;

γ) **Rescr.** vom 2. Oktbr. 1840, betr. die hypothekarische Eintragung der zur Ablösung von Domanialabgaben vorgeliehenen Kapitalien an der Stelle dieser Abgaben;

s. zu II. 14. §. 16. Suppl.

b) α) **Verordnung** vom 31. Mai 1816, betr. die Beschränkung der Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken der geistlichen und milden Anstalten;

β) **Rescr.** vom 8. Januar 1822, betr. die Umwandelung und Ablösung der den Kirchen und Pfarren zu stehenden Prästationen;

γ) **Rescr.** vom 8. Januar 1822, 12. Mai 1837 und 29. Febr. 1838, betr. die Zulässigkeit der Umwandelung der Prästationen und Dienste an geistliche Institute, und die Unzulässigkeit der Ablösung derselben;

s. zu II. 11. §. 938. B. V. S. 511. und Suppl.

c) **Rescr.** des Min. des Innern vom 15. August 1835 und **C. O.** vom 1. ejd. betr. die Ablösung der Handdienste der Dreschgärtner.

Die §§. 1 u. 2. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 enthalten die Bestimmungen, daß Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen haften, die ihren Besitzern eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten zustehen, (auf Provokation der Berechtigten oder Verpflichteten) aufgehoben werden sollen, in so fern diese Stellen im Sinne der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 4. Buchst. a. und Art. 5. Buchst. a. Ackernahrungen sind, daß aber die auf Dienstfamilienstellen (Art 5. Buchst. a. a. a. O.) haftenden Handdienste nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können. — In Beziehung auf die letztgedachte Bestimmung enthält nun der §. 2. weiter, daß dieses insonderheit in Rücksicht derjenigen Dienste stattfinde, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtnerstellen haften. Es war nun die Frage: ob diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß Handdienste, welche auf

Dreschgärtnerstellen haften, auch dann, wenn diese Stellen zur Klasse der Ackernahrungen gehören, nicht anders, als mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können;

oder

ob die zuvor erwähnten allgemeinen Grundsätze von der Zulässigkeit der Ablösung, je nachdem die Stellen nach Art. 4 u. 5. der Deklaration vom 29. Mai 1816 Ackernahrungen oder Familienstellen sind, auch von den Dreschgärtnerstellen zu verstehen, die auf denselben haftenden Dienste also, wenn jene zur Klasse der Ackernahrungen gehören, ebenfalls auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten ablöslich sind?

Das unterzeichnete Ministerium hatte früher sowohl in einigen Spezialfällen, als in der an die Königl. Generalkommission erlassenen Verfügung vom 5. April 1823 den Grundsatz für die erste Alternative entschieden.

Auf Grund der abschriftlich beigefügten Denkschrift vom 27. Oktbr. v. J. hat aber das Königl. Staatsministerium im Einverständnisse mit dem Ministerio des Innern für Gewerbeangelegenheiten den entgegengesetzten Grundsatz, nämlich angenommen:

daß die im §. 2. der Ablösungsordnung ausgedrückte Beschränkung der Dienstablösung nur von solchen Dreschgärtnerstellen zu verstehen ist, welche nach den Bestimmungen der Deklaration vom 29. Mai 1816 zur Klasse der Dienstfamilien-Etablissements gehören.

Sr. Majestät dem Könige ist hierüber durch das Königl. Staatsministerium mittelst Bericht vom 26. Mai d. J. und von dem unterzeichneten Ministerio mittelst Bericht vom 10. Juni d. J. Vortrag gemacht worden, und Allerhöchstdieselben haben die von dem Staatsministerio bevorwortete Meinung mittelst der ebenfalls abschriftlich beiliegenden Allerh. C. O. vom 1. d. M. zu genehmigen geruht.

Die Königl. Generalkommission hat sich hiernach für die Zukunft in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 15. August 1835.

Auf Ihren Bericht vom 10. v. M. gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß es, da Ich in Meiner Order vom 10. Juni d. J. Sie nur autorisirt habe, die Streitigkeiten wegen Ablösung der Handdienste der Dreschgärtner im Großherzogthum Posen in dem Kulm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn zu suspendiren, in den übrigen Landestheilen bei der deutlichen Bestimmung des §. 1. der Ablösungsordnung sein Bewenden haben muß, daß Ich also mit Ihrer, durch das Staatsministerium im Bericht vom 10. Juni d. J. bevorwortete Meinung nach welcher auch Handdienste der Dreschgärtner, deren Stellen zu den Ackernahrungen gehören, auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten ablösbar sind, einverstanden bin. — Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen, und ferner danach zu verfahren. Berlin, den 1. August 1835. v. K. Ann. B. 19. S. 675.

d) α) wegen Ablösung der Realgewerbsberechtigungen s. **Edikt** vom 7. Septbr. 1811 und die Zusätze zu demselben, zu II. 8. §. 179 ff. B. IV. S. 131 ff. und Suppl.

β) wegen Aufhebung und resp. Fortdauer der auf Grundstücken haftenden gewerblichen und resp. grundherrlichen Abgaben s. **Deklaration** vom 19. Februar 1832, daselbst S. 126., und

γ) wegen Aufhebung und Ablösung der gewerblichen Abgaben in den Mediatstädten der Provinz Posen s. **Verordnung** vom 13. Mai 1833 und **C. O.** vom 29. August 1838, daselbst S. 127. und Suppl.

δ) **Gesetz** vom 30. Juni 1841, wegen Erleichterung der auf den Grundbesitz haftenden gewerblichen und anderen Leistungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc., haben Uns auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz bewogen gefunden, eine nähere Erörterung darüber zu veranlassen, ob und in welcher Art auch solche auf dem Grundbesitze haftende, gewerbliche, handwerksmäßige und andere Leistungen, welche in der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (G. S. S 77.) weder ausdrücklich als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösung ausgeschlossen worden sind, der Ab-

lösung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten zu unterwerfen sein möchten.

Inzwischen wollen Wir schon jetzt in denjenigen Landestheilen, in welchen jene Ablösungsordnung Gesetzeskraft hat, den gütlichen Vereinbarungen wegen Ablösung der oben bezeichneten Leistungen alle Erleichterungen anderer Ablösungsgeschäfte zu Theil werden lassen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Zur Vermittelung einer gütlichen Vereinbarung über die Ablösung der erwähnten Leistungen kann sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete sich an die Kreis-Vermittelungs- oder an die Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde wenden; und diese Behörden sind verpflichtet, sich der Vermittelung zu unterziehen.

§. 2. Kommt eine Vereinbarung, es sei mit oder ohne Vermittelung zu Stande, so ist der Vertrag der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde zur Prüfung und Bestätigung einzureichen.

§. 3. Bei dem Ablösungsgeschäft finden die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817 (G. S. S. 161.) des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 (G. S. S. 83.) und der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96.) und namentlich diejenigen Vorschriften Anwendung, welche betreffen:

die Prüfung und Bestätigung der Verträge, deren Wirkung und Ausführung,

so wie

die mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung zusammenhangenden Rechtsverhältnisse, welche in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können oder zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen.

§. 4. Giebt ein Vertrag zu Erinnerungen Anlaß, welche erledigt werden müssen, bevor die Bestätigung desselben erfolgen kann, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde die Parteien zu der Erledigung aufzufordern.

Wird solche von beiden Theilen verweigert, so bleibt das Ablösungsgeschäft auf sich beruhen.

Widerspricht jedoch nur ein Theil, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde darüber zu entscheiden, in wie fern der Widersprechende wegen der in der Hauptsache bereits erfolgten Vereinbarung verpflichtet sei, sich den nach jenen Erinnerungen erforderlichen Modifikationen zu unterwerfen?

Bei der Entscheidung hierüber, so wie über die aus Anlaß dieser Verträge mit dritten Personen entstehenden Streitigkeiten sind die Vorschriften der im §. 3. angeführten Verordnungen anzuwenden, sowohl in Ansehung der Kompetenz der Behörden, als in Ansehung der zulässigen Rechtsmittel und der Verweisung der Streitigkeiten zur schiedsrichterlichen Entscheidung.

§. 5. Die Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 §§. 147 bis 156. (G. S. S. 53.) und der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 §§. 39 und 40. über die Wirkungen der Auseinandersetzung in Betreff der Rechte dritter Personen, so wie die auf deren Zuziehung und die Stellvertretung der Parteien sich beziehenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 §§. 11 bis 15. (G. S. S. 83.) der Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 20 bis 27. und des Gesetzes vom 29. Juni 1835 §§. 3. 8 und 9. (G. S. S. 135.) finden auf die in Rede stehenden Ablösungsgeschäfte gleichfalls Anwendung.

§. 6. Den Regierungen und Provinzialschulkollegien sollen auch in Bezug auf diese Ablösungen alle diejenigen Befugnisse zustehen, welche ihnen in der Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 39. in Bezug auf die von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen und die dieselben betreffenden Ablösungsverträge beigelegt worden sind.

§. 7. Die Verhandlungen über diese Ablösungen sind in gleichem Maaße, wie bei anderen Ablösungen, kosten- und stempelfrei.

Insoweit die Vereinbarung keine Bestimmung darüber enthält, in welchem Verhältnisse die Parteien zu den baaren Auslagen beitragen sollen, sind dieselben von jedem Theile zur Hälfte zu tragen.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so fallen die baaren Auslagen dem Provokanten allein zur Last.

Der Ansatz der baaren Auslagen erfolgt nach den für andere Ablösungen ertheilten Vorschriften. G. S. 1841. S. 136.

2) (Zu §. 8. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) a) C. O. vom 11. Dezbr. 1831, betr. die Ablösung der Hülfsdienste in Pommern.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. v. M. und nach dem durch denselben bevorworteten Antrage der Pommerschen Provinzialstände genehmige Ich, daß bei Ablösung der nach dem Edikte vom 14. Septbr. 1811, §. 16. und der Deklaration vom 29. Mai 1816, Art. 37., den Gutsherrn vorbehaltenen Hülfsdienste die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtende Geldrente in der Provinz Pommern fernerhin nicht mittelst spezieller Veranschlagung nach den im §. 8. 9. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 festgestellten Grundsätzen, sondern nach den von den Ständen in Vorschlag gebrachten Normalsätzen, als: für den zweispännigen Gespanntag zu 20 Sgr., für den Mannshandtag zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. und für den Frauentag zu 5 Sgr., jedoch mit der Maasgabe zu berechnen, daß die Vergütung, welche die Gutsherrschaft für die Dienste in einzelnen Fällen etwa zu entrichten hatte, gemäß §. 12. der Ablösungsordnung in Abzug zu bringen ist. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinzialregierungen bekannt machen zu lassen.

v. K. Ann. B. 16. S. 90.

b) C. O. vom 26. Oktbr. 1835, betr. die Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Brandenburg; s. B. III. S. 568.

c) C. O. vom 17. Januar 1838, betr. die Ablösung der Hülfsdienste in der Provinz Preußen.

Auf den von dem Staatsministerio unterstützten Antrag der Preußischen Provinzialstände bestimme Ich hierdurch, daß in der Provinz Preußen für die Distrikte, wo das Edikt vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, Behufs der Ablösung vorbehaltener Hülfsdienste für jede Gegend ein für allemal bestimmte Normalpreise festgesetzt, solche öffentlich bekannt gemacht und künftig bei jeder Ablösung dieser Dienste in Anwendung gebracht werden sollen. Dabei sind die in den §§. 8 und 9. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 vorgeschriebenen Grundsätze in Anwendung zu bringen. Die Ermittelungen und Festsetzungen erfolgen unter Leitung der Regierungen und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der Regierung zusammengesetzte Distriktskommissionen. Der zu diesen Kommissionen zu wählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distriktskommission nicht unter zwei und nicht über vier sein, ihre Zahl wird hiernach von der Regierung nach dem größeren oder geringeren Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird auf den Kreistagen von den Rittergutsbesitzern aus der Zahl der Berechtigten, die andere Hälfte ebenfalls auf den Kreistagen aus drei oder sechs von dem Landrathe aus der Zahl der Verpflichteten vorzuschlagenden Personen durch die Landgemeinden erwählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, ist eine besondere Instruktion von dem Minister des Innern zu erlassen. Die Regierung hat für alle Distriktskommissionen ihres Departements einen und denselben Abgeordneten zu ernennen. Die Feststellung der Normalpreise erfolgt

erst dann, wenn sämmtliche Distriktskommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird von den Regierungen dem Minister des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll Statt finden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der früheren Festsetzungen nöthig befunden werden. Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen sofort durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. S. 237.

d) **Reser.** des Min. des Innern vom 30. März 1837, betr. die Auslegung des §. 8 u. 10. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.

Der ꝛc. wird, unter Mittheilung des von dem dortigen Revisions-Kollegio erstatteten Berichts, zu erkennen gegeben, daß die von dem gedachten Kollegio angeführten Gründe für seine Meinung,

> daß es nämlich bei der Ablösung von Spann- und Handdiensten, imgleichen von vorbehaltenen Hülfsdiensten, nicht von der Gesammtzahl der Dienste, welche alle gleichzeitig auf Ablösung antragende Verpflichteten zu leisten haben, sondern vielmehr von der Zahl der Dienste jedes einzelnen Verpflichteten abhängt, ob die Ablösungsrente nach den Grundsätzen des §. 8. oder des §. 10. zu berechnen ist, und demnach in dem Falle, wenn zwar die abzulösenden Dienste aller Verpflichteten (zu Handtagen berechnet) zusammen mehr als 50, die jedes Einzelnen aber weniger als 50 Mannshandtage betragen, die Rente nach der Bestimmung des §. 8. l. c. berechnet werden muß,

völlig konkludent sind. Insbesondere ergiebt sich aus den bei den Verhandlungen über das gedachte Gesetz im Staatsministerio zugelegten Berechnungen, daß bei der Bestimmung im §. 8. ganz eigentlich die nach §. 16. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 den Gutsherrschaften von jedem bäuerlichen Hofe vorbehaltenen Dienste und andere Dienste von nicht größerem Belange gemeint sind. Dies wird ferner dadurch bestätigt, daß jene Hülfsdienste deshalb von besonderem Werthe erachtet werden, weil sie hauptsächlich zu dem Zwecke vorbehalten werden, damit es den Gutsherrschaften in den Fällen, wo es darauf ankommt, eine große Masse von Kräften zu konzentriren, an der nöthigen Hülfe nicht fehle. Auch ist die Auslegung der §§. 8 und 10. in dem Sinne, wie sie das Revisions-Kollegium nimmt, bei den Berathungen im Königl. Staatsministerium und Staatsrathe niemals zweifelhaft gefunden worden.

v. K. Ann. B. 21. S. 75.

3) (Zu §. 10. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) **Reser.** des Min. des Innern vom 3. April 1823, betr. die Ermittelung des Werths der abzulösenden Dienste.

Bei der von der Königl. Generalkommission in dem Berichte vom 14. v. M. zur Sprache gebrachten Anfrage über den Sinn des §. 10. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 ist zwischen den beiden Fällen nicht gehörig unterschieden:

a) ob die Dienste in den Urbarien nach dem Gegenstande und dem Umfange der Arbeit gemessen, z. B. auf gewisses Acker- oder Wiesenmaaß festgesetzt, oder,

b) ob sie bloß nach Tagen und Stärke der Anspannung oder Personenzahl bestimmt sind?

In dem letzteren Falle bedarf es noch eines Maaßstabes zur Feststellung des eigentlichen Werthes solcher Dienste, und dieser kann nur so gefunden werden, daß man ermittelt, was bisher mit solchen Arbeitskräften geleistet worden. In dem erstern Falle aber steht dies bereits fest. Die Urbarien selst ergeben, was nach bisheriger Wirthschaftsart und Feldeintheilung mit den Diensten an Arbeit bestritten worden. Damit erledigen sich dann die unter den Mitgliedern der Königl. Generalkommission stattfindenden Meinungsverschiedenheiten von selbst.

4) (Zu §. 14 ff. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) **Reser.** des Min. des Innern vom 5. Juli 1837, betr. die Vertheilung der Steuern bei Ablösung von Diensten und andern Prästationen.

Wenn von bisher ohne Eigenthum zu erblichen oder nicht zu erblichen Rechten verliehenen Bauerhöfen ꝛc. ein Theil der Ländereien für Erwerbung des Eigenthums und Ablösung der Prästationen abgetreten wird, so muß nach §. 13 und 47. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 auch ein entsprechender Theil der Grundsteuer abgeschrieben

werden. Wenn dagegen von Besitzungen oder Grundstücken, die zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzins-Rechten besessen werden, oder überhaupt wenn auf andere Weise, als bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ein Theil des Landes abgetreten wird, um den Besitzer nach Vorschrift der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 von Diensten, Geld- oder Natural-Prästationen, Laudemien und andern zufälligen Rechten zu befreien, so hat bisher in der Regel eine Verminderung der von dem ablösenden Grundstücke zu entrichtenden Grundsteuer nicht stattgefunden. Da es indeß eben so sehr im Interesse der Steuerpflichtigen, wie in dem der Steuerverwaltung liegt, daß auch in diesen Fällen mit dem abzutretenden Grundstücke ein entsprechender Theil der Grundsteuer auf den Erwerber übergehe, so hat die Königl. Regierung (Königl. Generalkommission) fortan bei allen Ablösungen möglichst dahin zu wirken, daß eine derartige Verabredung zwischen den Parteien zu Stande komme. Ist der Domainen- oder Forst-Fiskus als Partei bei der Sache interessirt, so sind Vergleiche nicht anders als unter der Bedingung einer angemessenen Grundsteuer-Repartition abzuschließen.

Insofern jedoch die auf das abgetretene Land fallende Steuerquote sich noch nicht auf einen Sgr. belaufen sollte, oder zwar mehr beträgt, aber noch nicht ein Zwanzigtheil der gesammten Grundsteuer des abzulösenden Grundbesitzes ausmacht, kann es bei dem bisherigen Verfahren bewenden, und von einer Steuervertheilung abgestanden werden.

Wenn bei Gemeinheitstheilungen ein Theil einer Besitzung oder eines Grundstücks abgetreten wird, um die übrigen Theile von Hütungs- oder Holzungsgerechtsamen oder andern Servituten und Lasten zu befreien, so ist in der Regel eine Steuervertheilung nicht erforderlich, weil angenommen werden kann, daß die bisher belastete Besitzung, des verminderten Flächeninhalts ungeachtet, und die bisher berechtigte Besitzung, des vermehrten Flächeninhalts ungeachtet, nach Aufhebung der Servitut noch immer denselben Ertrag, mithin auch dieselbe Sicherheit für die Steuer gewährt wie vorher. Sollte sich das Resultat indeß in einzelnen Fällen auf eine sehr bemerkliche Weise anders gestalten, so ist auch hier auf eine angemessene Steuer-Repartition im Wege gütlicher Einigung möglichst hinzuwirken.

Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn Interessenten, die bisher gar keine Grundsteuer entrichteten, wegen ihrer Gerechtsame durch Grundstücke abgefunden werden, weil sonst in diesem Falle steuerfreie Besitzungen entstehen. Insoweit bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen Grundstücke gegen andere Grundstücke vertauscht werden, tritt in Betreff der von den Interessenten zu entrichtenden Grundsteuer überall keine Veränderung ein. Dagegen muß dies nach §. 156. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 unbedingt geschehen, insoweit Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden.

v. K. Ann. B. 21. S. 357.

5) (Zu §. 15. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) **Rescr. vom 1. Febr. 1838, betr. die Unzulässigkeit der Abrechnung von Marktfuhrkosten bei Feststellung der Ablösungsrenten.**

Aus mehreren von der Königl. Generalkommission hier eingereichten Akten hat das Ministerium ersehen, daß dieselbe bei Feststellung der nach der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 zu normirenden veränderlichen Renten, wegen der Marktfuhrkosten einen Abzug auf die Martinidurchschnittspreise angeordnet hat. Wenn dabei die Ansicht zum Grunde liegt, daß der Marktpreis den Werth eines landwirthschaftlichen Erzeugnisses nur insofern darstellt, als die Kosten des Transports zum Markte von demselben zurückgerechnet sind: so ist dies nicht allgemein für richtig anzunehmen, indem sich auch der Fall ereignen kann, daß solche am Orte der Produktion oder anderswo einen höheren Preis haben als grade auf dem Marktplatze, z. B. dann, wenn in einer Gegend nicht so viel Getreide gebaut wird, als dieselbe bedarf, mithin zugekauft werden muß, oder wenn daselbst eine Fabrikationsanstalt existirt, deren Verbrauch durch die producirte Masse nicht gedeckt, oder wenn Getreide zum Verschiffen aufgekauft wird u. dergl. m.

Es kommt indessen auf derartige besondere Lokalverhältnisse nach beiden vorgedachten Ordnungen nicht an. Sie bestimmen wegen der nach dem Martinimarktpreise zu ermittelnden Renten nichts von einem Abzuge der wegen des Transports zur Stadt oder wegen anderer Auslagen an Chausseegeld u. dergl. gemacht werden könnte, wie es nach §. 3. der Verordnung vom 16. März 1811 wegen Ablösung der Dominialabgaben wegen der Transportkosten bei großen Entfernungen u. s. w. geschehen ist.

Es würde aber einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art bedurft haben, wenn die als allgemeine Norm hingestellten Marktpreise danach eine Modifikation hätten erleiden sollen.

Diesem tritt endlich noch hinzu, daß aus demselben Grunde, aus welchem die Verpflichteten einen Abzug auf die Transportkosten verlangen, auch die Berechtigten einen Zuschuß zum Marktpreise um deshalb fordern könnten, weil sie die bei ihren Einnahmen wegfallenden Naturalien nun vom Markte zu holen gezwungen würden, was begreiflicher Weise eben so wenig zulässig ist.

Aus diesen Gründen kann das Ministerium die Ansicht der Königl. Generalkommission nicht theilen, und wird Dieselbe daher veranlaßt, den Gegenstand nochmals in reifliche Erwägung zu nehmen, und Ihre Special-Kommissarien danach näher zu instruiren, wenn sie aber Bedenken dabei trägt, solche anzuzeigen.

Kam. Zeit. 1838. S. 387.

6) (Zu §. 16. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) **Reser. des Min. des Innern vom 15. Januar 1824, betr. die Nichtbefugniß des Dienstberechtigten, die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung zu verlangen.**

Die von der Königl. Generalkommission in Ihrem Berichte vom 27. Dezember v. J. zur Entscheidung gestellte Frage:

> ob ein Dienstberechtigter, welcher seine Abfindung für die früher ihm zugestandene Dienste durch Rente erhalten hat, die Ablösung dieser Rente durch Kapitalzahlung verlangen könne?

kann nur verneinend beantwortet werden.

Denn nach §. 29. der Ablösungsordnung in Verbindung mit §. 2. des Landeskulturedikts vom 14. September 1811 ist der Berechtigte nur unter besondern Umständen zum Antrage auf Ablösung der Geldrente befugt.

Was die §§. 15 u. 16. der Ablösungsordnung anlangt, welche für die Affirmative der obigen Frage angeführt werden, so ist der §. 15. nur von der Art und Weise zu verstehen, wie bei Dienstablösungen die Geldrente zu bestimmen ist, von der Ablösung derselben ist aber in dem besonderen §. 16. gehandelt, und hiernach dem Verpflichteten allein die Befugniß dazu beigelegt.

In dem erst gedachten §. 15. ist freilich auf die §. 73 ff. der Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen, und der §. 75. a. a. O. enthält die Bestimmung:

> „daß die Rente gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen für die laufende Periode ermittelten Betrages ablöslich sei, daß
>
> jedoch, wenn der Berechtigte die Ablösung verlange, derselbe auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen müsse."

und es wird behauptet, daß die Ergänzung des §. 15. der Ablösungsordnung in Betracht der Zurückweisung auf den §. 73. und folgende von allen dem §. 73. folgenden §§. zu verstehen sei, also nicht bloß von der Art und Weise, wie die Rente zu bestimmen ist, und über das Hypothekenverhältniß, wovon die §§. 73, 74, 76. handeln, sondern auch von der Ablösung der Geldrente wovon §. 75. handelt. Es wird ferner in Beziehung auf die im §. 16. der Ablösungsordnung enthaltene besondere Bestimmung über die Ablösung der Geldrente bemerkt, daß darin bloß wegen der Rechte des Verpflichteten bestimmt sei, und der §. 75. also in Beziehung auf den Berechtigten seinen Gegenstand behalte.

Allein der §. 14. der Ablösungsordnung, mit welchem die §§. 15 u. 16. in Verbindung stehen, stellt die Ablösungsarten der dort abgehandelten Leistungen auf Land oder Rente als Regel, und die Ausnahme von dieser Regel kann nicht über die unzweideutigen Bestimmungen der folgenden §§. ausgedehnt werden.

Auch behält die Bezugnahme auf die dem §. 73. der Gemeinheitstheilungsordnung folgenden §§. ihren Gegenstand in den §§. 74 u. 76.

Nächstdem aber bestätigen die §§. 17 u. 24. der Ablösungsordnung die Auslegung, daß der Verpflichtete allein die Befugniß habe, die Rente in Kapital abzulösen. Sollte das Recht der Kapitalablösung gegenseitig sein, so wäre das im §. 17. allerdings auszudrükken gewesen, und die im §. 24. ausgesprochene Bestimmung, daß der Berechtigte die von dem Verpflichteten über das Ablösungskapital ausgestellte Obligation nicht kündigen könne, würde mit der von einigen Mitgliedern der Königl. Generalkommission aus dem §. 75. der Gemeinheitstheilungsordnung abgeleiteten Befugniß im geraden Widerspruch stehen.

Was in dem Berichte der Königl. Generalkommission zur Lösung dieses Widerspruchs angeführt worden, ist deshalb ungenügend, weil beide Vorschriften nur dann mit einander zu vereinigen sein würden, wenn dem Berechtigten wegen dieser Parialobligationen nur auf gewisse Zeit das Recht zur Kündigung genommen wäre.

7) (Zu §. 22. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) a) Rescr. des Min. des Innern vom 8. April 1823, betr. die Berechnung der Entschädigung für die vorzubehaltenden Hülfsdienste.

Der Königl. Generalkommission wird auf den Bericht vom 16. November v. J. wegen der Meinungsverschiedenheit der Mitglieder Ihres Kollegii über die Auslegung des §. 22. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß

zu I. bei der nach §. 12—21. des gedachten Gesetzes anzulegenden Berechnung der dem Gutsherrn für die Dienste in Land oder Rente gebührenden Entschädigung der volle Dienst, wie ihn die bäuerlichen Wirthe bisher zu leisten hatten, ohne Rücksicht auf die nach §. 22. dem Gutsherrn zuständige Befugniß, sich auf 12 Jahre gewisse Hülfsdienste vorzubehalten, und ohne Abzug derselben, zum Ansatz zu ziehen ist. Dies ergiebt sich daraus auf eine unzweideutige Weise von selbst, daß der Gutsherr für die ihm vorbehaltenen Hülfsdienste besondere Vergütung leisten muß. Würde nämlich dem Gutsherrn der Betrag dieser Dienste einmal bei dem Anschlage der ihm zukommenden Abfindung von den zu Berechnung kommenden bäuerlichen Diensten in Abzug gebracht, und müßte er zweitens dafür noch besondere Vergütung leisten: so würde er für einen und den nämlichen Gegenstand doppelt zahlen. Da übrigens diese vorbehaltenen Dienste, und die dagegen zu leistende Vergütung nur ein Interimistikum ausmachen, so versteht es sich auch von selbst, daß bei Ablauf der bestimmten Zeit eins mit dem andern wegfällt, und deshalb keine neue Berechnungen stattfinden.

zu II. Die in dem Allegaten zum §. 22. bestimmte Vergütung ist die dort näher bezeichnete Körner-Abgabe.

Die eben daselbst getroffene Bestimmung in Betreff des Brennmaterials bezeichnet nur die Fälle, in welchen bei bäuerlichen Regulirungen die besondere Vergütung cessirt.

b) Wegen Ablösung der vorbehaltenen Hülfsdienste s. die C. O. vom 11. Dezbr. 1831, 26. Oktbr. 1835 und 17. Januar 1838, zu §. 8. der Ablösungsordnung.

8) (Zu §. 23. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) cfr. die Zusätze zu §. 24. des Edikts vom 14. Septbr. 1811; s. oben sub. I. 4.

9) (Zu §. 26. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) a) Rescr. des Min. des Innern vom 12. Oktbr. 1822 und 28. Dezbr. 1827, betr. die Ablösung der Abgaben von Mühlen und Schmieden.

Der Königl. Generalkommission erwidern wir auf den anderweitigen Bericht vom 24. August d. J. wegen Ablösung von Abgaben, welche nicht sowohl auf den Landbau, als auf andere Nahrungen abzweckenden Etablissements, als Mühlen, Schmieden u. s. w. lasten, daß die Vorschrift des §. 26. der Ablösungsordnung eben so allgemein ist, als die im §. 29. a. a. O. wegen Ablösung der Geldleistungen. Beide machen keinen Unterschied zwischen Acker- und andern Nahrungen. Wenn der nun auch Zweck des Gesetzes mit Rücksicht darauf, daß es hauptsächlich die auf den Landbau abzweckenden Nahrungen sind, welche man mit den Lasten beschwert findet, die den Gegenstand der Verordnung ausmachen, das Motiv derselben, im speziellen Bezuge auf dergleichen Nahrungen, angiebt: so ist doch außer den Fällen wo es sich von Dienstablösungen handelt, und die Einschränkung der Ablösungsbefugnisse in besondern Rücksichten motivirt ist, nirgends ausgedrückt, daß die Vorschriften auf Ackernahrungen beschränkt werden sollen, das Gegentheil davon vielmehr durch den als Gegensatz der vorhergehenden restriktiven Bestimmungen ganz allgemein gefaßten §. 26. a. a. O. unzweideutig ausgedrückt.

Es leidet also auch kein Bedenken, daß die Besitzer von Mühlen, Schmieden u. s. w. zur Ablösung ihrer Abgaben verstattet werden können, und es darauf, ob sie mit einer Ackernahrung verbunden sind oder nicht, nur in sofern ankommt, als es sich von Dienstablösungen handelt. Berlin, den 12. Oktbr. 1822.

Es ist nicht abzusehen, mit welchem Grunde von der Königl. Generalkommission nach Ihrem Berichte vom 4. d. M. die Anwendbarkeit des §. 26. der Ablösungsordnung auf die den Müllern und Schmieden zuständigen Naturalabgaben in Zweifel gezogen wird, da jene Vorschrift ganz allgemein ist. Unabhängig davon ist aber die

Frage, ob gegenseitig die von Müllern und Schmieden dafür zu gewährenden Arbeiten wider den Willen des Andern abgelöst und resp. mit jenen Leistungen kompensirt werden könne? Davon verordnet allerdings das Gesetz nichts, und bleiben also deren Leistungen jener Ablösung ungeachtet unverändert. Berlin, den 28. Dezbr. 1827.

b) α) **Deklaration** vom 19. Febr. 1832, betr. die Natur grundherrlicher und resp. gewerblicher Abgaben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuergesetzes vom 2. Novbr. 1810 aufgehoben sind oder noch fortdauern; s. zu II. 8. §. 179 ff. B. IV. S. 126.

β) cfr. **Gesetz** vom 13. Mai 1833 und **C. O.** vom 29. August 1838, betr. die Aufhebung und Ablösung der persönlichen und gewerblichen Abgaben in den Mediatstädten der Provinz Posen; s. zu II. 8. §. 179 ff. B. IV. S. 127. u. Suppl.

γ) **Gesetz** vom 30. Juni 1841, wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher auf dem Grundbesitz haftender Abgaben; s. zu §. 1. der Ablösungsordnung.

δ) Wegen Ablösung der Realgewerbsberechtigungen s. Edikt vom 7. Septbr. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, und die Zusätze zu II. IV. §. 179 ff. B. IV. S. 131, 142. u. Suppl.

c) Wegen Beschränkung der Ablösung von Abgaben an Kirchen und geistliche Anstalten; s. die Zusätze zu II. 11. §. 938. B. V. S. 511. u. Suppl.

10) (Zu §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) a) **Verordnung** vom 31. Mai 1816, betr. die Beschränkung der Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken der geistlichen und milden Anstalten;

b) **Reser.** vom 8. Jan. 1822, 12. Mai 1837 und 28. Febr. 1838, betr. die Zulässigkeit der Umwandlung der Prästationen und Dienste an geistliche Institute und die Unzulässigkeit der Ablösung derselben;

s. zu II. 11. §. 938. B. V. S. 511. u. Suppl.

c) Vergl. auch Verordnung vom 16. März 1811, wegen Ablösung der Domainenabgaben und die Zusätze zu demselben; s. zu II. 14. §. 16. B. VI. S. 334.

11) (Zu §. 31. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) a) **Reser.** vom 7. April 1823, betr. die Auslegung des §. 31. der Ablösungsordnung.

Der Königl. Generalkommission wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 16. Februar d. J. über die Zulässigkeit verschiedener Anträge auf Separation und Ablösung nach den Gesetzen vom 7. Juni 1821 Folgendes zu erkennen gegeben:

Zu I. der §. 12 der Ablösungsordnung handelt allerdings nur von den Vergütungen, welche der Dienstberechtigte dem Verpflichteten für die Dienste zu entrichten hat. In dem §. 31. aber ist zweierlei ausgedrückt.

1) daß der Gutsherr sich gegenseitig von seinen Leistungen an die ihm verpflichteten bäuerlichen Wirthe durch Ablösung nicht minder soll befreien können, als dies den bäuerlichen Wirthen wegen ihrer Obliegenheiten zuständig ist.

2) daß er sich von diesen seinen Geldleistungen ohne weitere Berechnungen, dadurch soll befreien können, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

Bei beiden Bestimmungen handelt es sich von Gegenständen, deren Ausgleichung nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung zu behandeln ist, im Gegensatze von denjenigen, welche Gegenstand der Gemeinheitstheilung und also nach der besondern darüber erlassenen Ordnung zu behandeln sind.

In die letztere Kathegorie gehören die Weide-, Gräserei-, Brennholz- und Streuberechtigungen. Die Gutsherrschaft kann daher auch deren Kompensation mit den ihr von den bäuerlichen Wirthen zu prästirenden Leistungen nicht fordern. Die entgegengesetzte Meinung würde dahin führen, daß der Gutsherr gegen den Erlaß der Dienste ꝛc. den ganzen Hof zurück nehmen könnte.

Zu II. Die im §. 31. ausgedrückte Befugniß des Gutsherrn sich von seinen Gegenleistungen an die Bauern durch Verzicht auf die ihm von denselben zukommenden Leistungen frei zu machen, beschränkt sich keinesweges auf den Fall, wenn derselbe Zehntberechtigter ist. Beide Fälle, wo es sich nämlich blos von Zehntberechtigungen oder generellen gutsherrlichen Gefällen handelt, sind nämlich wohl unterschieden, neben einander gestellt, und über beide ist auf gleiche Weise bestimmt.

Der erste Abschnitt des gedachten §. spricht blos von Zehntverhältnissen, der zweite allgemeine von den Verhältnissen der Gutsherren gegen die ihnen verpflichteten

(auf eigenthümliche Stellen wohnenden) bäuerlichen Wirthe. In dem dritten Abschnitt wird für beide Fälle verordnet:

daß der Zehntberechtigte oder Gutsherr das Recht habe, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

Zu III. In dem allegirten §. ist das oben gedachte Recht resp. der Zehntberechtigten und Gutsherren keinesweges so beschränkt, daß dieselben solches nicht mehr sollten ausüben können, wenn sie bereits auf Ermittelung der gegenseitigen Leistungen angetragen haben. So lange also die Sache durch Vertrag, oder auf andere rechtsverbindliche Weise nicht in die Lage gekommen ist, daß sie von jenem Rechte nicht mehr Gebrauch machen können, ist kein Grund vorhanden ihnen dasselbe streitig zu machen. Ob ein solcher Zwischenakt, der sie der ihnen zuständigen Wahl beraubt, eingetreten ist, kann nur im Einzelnen nach den Umständen jedes Falles beurtheilt werden.

Zu IV. Der §. 31. hebt die Bestimmungen des §. 2. nicht auf und letzterer bestimmt die Rechte beider Theile wegen der Befugniß zur Ablösung von Diensten auf gleiche Weise.

Zu V. Die im §. 26. ausgedrückte Befugniß zur Verwandelung von jährlichen Naturalabgaben, Zehnten und Lehnwaare (Laudemien) in Rente, ist keinesweges den Verpflichteten allein verliehen, und muß daher auch dem Berechtigten zu statten kommen.

Der §. 29. aber beschränkt sich, soweit die Erweiterung des §. 2. des Edikts vom 14. Septbr. 1811 darin nicht bestimmt ausgedrückt, oder über den Gegenstand anderweitig verordnet ist, auf die im letzteren bezeichneten Befugnisse. Demgemäß kann der Regel nach nur der Verpflichtete die Ablösung der jährlichen fixirten Geldleistungen fordern, mit Ausnahme der im §. 26. zu c. a. β. bestimmten Fälle.

12) (Zu §. 34 ff. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) a) **Rescr. des Min. des Innern vom 9. Juli 1836, betr. das Verfahren bei Laudemien-Ablösungen nach geschehenen Parzellirungen.**

Der Königl. Generalkommission eröffne ich auf die Anfrage vom 24. Juni d. J. wegen des Verfahrens bei Laudemien-Ablösungen,

Folgendes:

Ich bin mit derselben darüber einverstanden, daß eine jede laudemialpflichtige Besitzung, von welcher einzelne Parzellen abgezweigt sind, in Beziehung auf die Laudemien-Ablösung als neu konstituirt zu betrachten ist, und demnach bei Ermittelung der Entschädigungsrente nur diejenigen Veränderungsfälle und dabei bezahlte Laudemien zum Grunde gelegt werden können, welche nach der Abtrennung der Parzellen vorgekommen sind.

Auch bin ich damit einverstanden, daß in dem Falle, wenn nach der Parzellirung noch keine Besitzveränderungen vorgekommen sind, der Werth des laudemialpflichtigen Grundstücks durch eine gerichtliche Abschätzung festzustellen ist, denn das Gesetz enthält für diesen Fall eine Lücke, welche nur nach allgemeinen Prinzipien ergänzt werden kann, und die Abschätzung ist im Allgemeinen das gesetzliche Mittel, den Werth einer Sache festzustellen.

Den etwanigen Schaden, welchen der Belastete in diesem Falle dadurch leidet, daß ihm der niedrigere Erwerbungspreis der weit zurückgehenden Käufe, insbesondere aber der Vererbungsfälle, bei Ermittelung des Ablösungs-Betrages nicht zu gute kommt; — hat derselbe durch die Parzellirung selbst herbeigeführt, und kann darauf nicht gerücksichtiget werden.

Was den Fall betrifft, wenn die Verwandlung des Laudemiums nicht auf der Stammbesitzung, sondern auf einem abgezweigten Grundstücke vorkommt; so ist in einem solchen Falle allerdings die Anwendung des obigen Grundsatzes ebenfalls das angemessenste Auskunftsmittel bei der Entschädigungs-Berechnung.

Dagegen ist dieser Grundsatz — wie die Königl. Generalkommission ganz richtig bemerkt — in dem Falle, wenn mit einer bestimmten Quote der Besitzung, ohne daß diese wirklich abgetrennt wird, eine Besitzveränderung vorgeht, nicht anwendbar, da eine ideelle Theilung keine Parzellirung ist, vielmehr kann bei einem solchen Vorgange nur das, sonst unzulässige, Verfahren eintreten, daß eine solche theilweise Besitzveränderung nachdem sich aus dem Kaufpreise der einzelnen Quoten ergebenden Werth des ganzen Grundstücks, als ein ganzer Veränderungsfall in die Berechnung aufgenommen wird.

b) Reſcr. des Min. des Innern vom 28. April 1838, betr. die Berechnung der Laudemial-Rente.

Aus einem zu meiner Kenntniß gekommenen Spezialfall habe ich erſehen, daß und aus welchen Gründen eine Generalkommiſſion ſich veranlaßt gefunden hat, die Beſtimmungen des §. 73. der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 auch auf diejenigen Renten anzuwenden, welche ſtatt der, in Veränderungsfällen zu zahlenden Laudemien nach §§. 33 seqq. der Ablöſungsordnung de eodem künftig als jährliche Leiſtungen zu entrichten ſind.

Wiewohl es nun, — was den vorgedachten Fall anlangt — bei deſſen rechtskräftiger Entſcheidung ſein Bewenden behalten muß: ſo kann ich mich doch mit der dabei ausgeſprochenen Anſicht über die Veränderlichkeit der Laudemial-Renten nach den Durchſchnitts-Roggenpreiſen nicht einverſtanden erklären, finde mich vielmehr veranlaßt, die Königl. Generalkommiſſion darauf aufmerkſam zu machen, daß wenn nach §. 26. der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821

> „auch die Lehnwaare (Laudemium) unter den im §. 15 u. 16. enthaltenen Beſtimmungen ſoll in Rente verwandelt werden können,"

hiermit die Zuläſſigkeit einer Regulirung derartiger Verhältniſſe immer nur im Allgemeinen ausgeſprochen iſt, die ſpeziellen Anweiſungen über Fixirung und Ablöſung der Laudemien aber erſt weiter unten in den §§. 33 seqq. enthalten ſind, woſelbſt der §. 35. namentlich einfach den Grundſatz aufſtellt:

> „daß der hundertſte Theil der Geſammtſumme aller, nach Maaßgabe der §§. 33 u. 34. in Einem Jahrhundert zu zahlenden Laudemien die jährliche Rente ausmache, und dieſe nach den Beſtimmungen des §. 16. ablösbar ſei."

Daß jene, per fractionem gefundene baare Geldabgabe auf Roggen berechnet, und dann nach den Preiſen dieſes letztern zu einer ſteigenden und fallenden Rente werden ſolle, iſt im Geſetz nicht vorgeſchrieben, kann auch aus der im §. 26. geſchehenen Hinweiſung auf §. 15 u. 16. um ſo weniger gefolgert werden, als die Laudemien an und für ſich ſchon in baaren Geldleiſtungen beſtehen, und kein Grund erſichtlich iſt dieſe anderweit in, nach Getreidepreiſen, veränderliche Renten umzuwandeln, dadurch aber ein neues komplicirtes Rechtsverhältniß zwiſchen beiden Theilen einzuführen, während ſolches durch Fixirung der Leiſtung grade hat vereinfacht werden ſollen. Berückſichtigt man hiernächſt noch die Beſtimmung im §. 2. des Landes-Kultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811 und des §. 29. der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821, nach welchen Laudemien und andere unbeſtimmte Abgaben der Erbpächter auf eine Jährlichkeit — mithin eine unveränderliche Summe — gebracht, und die ſo fixirten Geldleiſtungen ſowohl jener als anderer Leiſtungspflichtigen der Ablöſung unterworfen worden; — nicht minder endlich die Vorſchrift des §. 37. der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821, zufolge welcher der nach den voraufgehenden Regeln ermittelte Laudemialzins — alſo wiederum nur eine beſtimmte Summe Geldes, und nicht der Preis derjenigen Quantität Roggen, auf welche derſelbe zur Zeit der Regulirung würde reducirt werden können — für ſo viel Jahre, als ſeit dem letzten Lehnwaarenfall verlaufen ſind, nachzuzahlen iſt: ſo ergiebt ſich aus allem dieſen unzweifelhaft der Satz: daß die Laudemial-Rente eine rein fixe und nicht nach den Vorſchriften des §. 73. der Gemeinheitstheilungsordnung veränderliche ſein ſoll.

Die Königl. Generalkommiſſion hat ſich nach dieſen Grundſätzen für die Folge zu achten.

c) Reſcr. des Min. des Innern vom 14. Auguſt 1834 und 18. Juli 1839, betr. die Berechnung der Nachſchußrente bei Laudemien-Ablöſungen.

Der Königl. Generalkommiſſion wird auf den Bericht vom 30. v. M. über die Beſchwerde des Grafen v. B. zu erkennen gegeben, daß Ihre Meinung, als ob dem Laudemial-Berechtigten aus dem §. 37. der Ablöſungsordnung vom 7. Juni 1821 in den Fällen, wenn bis zur Ablöſung gar kein Lehnwaarenfall vorgekommen iſt, auch keine Retardatzinſen berechnet werden konnten, für gegründet nicht erachtet werden kann. Der Geſichtspunkt, welcher jener Beſtimmung zum Grunde liegt, iſt nemlich der, daß der Berechtigte durch die nach den Grundſätzen der gedachten Ordnung zu berechnende laufende Rente eine befriedigende Entſchädigung nur dann erhält, wenn die Ablöſung in dem Augenblicke, wo der Fall der Laudemialzahlung eintritt, erfolgt. Er erhält dann die Lehnwaaren für die Vergangenheit vollſtändig und eben ſo vollſtändig dieſelbe für die Zukunft, wenn ſich die ihm zu zahlende Jährlichkeit bis zum

Eintritt jedes neuen Falles so ansammelt, daß der Gesammtbetrag der dem jedesmaligen fälligen Laudemio gleichkommt. Hiernach erscheinen die im Gesetze wegen der Nachzahlung der Rente für den Zinstermin seit dem letzten Laudemialfall ertheilten Vorschriften in dem besonderen Rechtsverhältnisse, wenn die Lehnwaaren immer mit Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren entrichtet werden muß, bis auf die nicht beobachteten Differenzen wegen der Zwischen-Zinsen, völlig zutreffend. Gesetzt, das Laudemium müßte alle 50 Jahre entrichtet werden, und es wären seit dem letzten Falle 25 Jahre verlaufen, so sammelt sich die laufende Jährlichkeit bis zu dem nächsten Falle auf den halben Betrag der Lehnwaaren auf; die andere Hälfte erhält der Berechtigte durch die Nachzahlung für die bereits abgelaufenen 25 Jahre. Wo aber die Fälligkeit des Laudemii von ungewissen Ereignissen abhängig ist, wo man also zu künstlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, um die vorkommenden Veränderungsfälle zu bestimmen, gelten doch die nämlichen Voraussetzungen, wiewohl es sich der großen Unterschiede wegen, die zwischen dem gemein Gewöhnlichen und der Wirklichkeit statt finden, treffen kann, daß der Berechtigte nach der Letztern zu viel oder zu wenig erhält.

Diese Ansichten der Sache finden in den nähern Bestimmungen der Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 §. 73. ihre Bestätigung.

Nach jenen Gesichtspunkten und den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erhält nun der Berechtigte in Fällen der eben hier zur Sprache gebrachten Art offenbar zu wenig, wenn ihm nichts weiter, als die laufende Rente gewährt wird, weil der nächste Laudemialfall wahrscheinlich früher eintritt, als in der vorausgesetzten Zeit. Er würde aber offenbar wiederum zu viel erhalten, wenn die Nachzahlung für den ganzen Zinstermin der durchschnittlich angenommenen Veränderungsfälle statt haben sollte, weil der Laudemialfall doch jeden Falls später eintritt als in dem Zeitpunkte, mit welchem die laufenden Zahlungen beginnen.

Wenn nun, wie hier, Fälle vorkommen, denen in dem Gesetze nicht vorgesehen ist, so wird die Entscheidung doch in dem Sinne der Grundsätze zu treffen sein, die bei den bevorstehenden Vorschriften zum Grunde gelegt sind, und sich aus deren innerem Zusammenhange, und aus der Vergleichung mit andern über den nämlichen Gegenstand, wiewohl für andere Provinzen, erlassenen Gesetzen ergeben ꝛc.

Berlin, den 14. August. 1834.

Aus den, in Gefolge Cirk. Reser. vom 19. Novbr. v. J. eingegangenen Berichten der verschiedenen Auseinandersetzungs-Behörden ergiebt sich zwar, daß die Frage:

„wie die bei Laudemial-Ablösungen zu zahlenden Retardat-Renten dann zu berechnen seien, wenn in den verschiedenen Veränderungsfällen ein bald höheres bald niederes Laudemium entrichtet werden mußte?“

im allgemeinen von geringer praktischer Bedeutung ist, indem sie bei einigen Behörden gar nicht, bei andern aber nur in sehr wenigen Spezial-Sachen zur Sprache gekommen, und auch hier nicht einmal überall zur förmlichen rechtlichen Entscheidung gediehen ist; — es haben sich inzwischen zum Theil ganz entgegengesetzte Ansichten darüber herausgestellt und dies veranlaßt mich der Königl. Generalkommission bemerklich zu machen, wie ich diejenige Meinung für die richtige halten muß, welche dahin geht, daß die Nachschuß-Rente nur

„von dem letzten Lehnwaarenfalle ab nachzuzahlen sei, ohne Unterschied ob hier das höhere oder geringere Laudemium entrichtet worden ist. —“

Hiermit hat sich denn auch der Geheime Staatsminister von Ladenberg, in Erwiderung auf das abschriftlich beigelegte Schreiben vom 25. April d. J. einverstanden erklärt — und überlasse ich der Generalkommission daher, die dort entwickelten Gründe bei künftig vorkommenden Fällen zu berücksichtigen. Berlin, den 18. Juli 1839.

d) Reser. vom 23. Dezbr. 1836, betr. die Ablösung der Laudemialverpflichtung der Bauerlehne in den Domainen bei gleichzeitiger Aufhebung des Lehnsverbandes.

In der, der Königl. Regierung unterm 31. August 1830 zugefertigten Anweisung vom 8. August 1830, über die Grundsätze zu den Verträgen, bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen, ist, nachdem im §. 1. die Aufhebung des Lehnsverbandes bei Lehen, die auf mehr als vier Augen stehen, gegen Zahlung bei Mannlehen von 2 bis 5 Prozent, bei Weiberlehen, vermischten Lehen und Erblehen von 1 bis 3 Prozent des Werthes des Lehngrundstücks, nach Abzug der konsentirten oder als nothwendig anzuerkennenden Hypotheken-Schulden, nachgegeben, im §. 3. zugleich bestimmt:

daß sobald der Lehnsverband für aufgehoben erklärt worden, auch die Verpflich-

tung aufhöre, Laudemien, Konsens-Gebühren und andere in ähnlichen Verhältnissen stehende Gebühren zu zahlen.

Hieraus folgt, daß nach jener Anweisung durch die Einzahlung des Allodifikations-Preises für die Aufhebung des Lehnsverbandes, zugleich die bisherige Laudemial-Verpflichtung des allodifizirenden bäuerlichen Lehnsbesitzers abgegolten sein soll.

Dieser Bestimmung hat die Absicht zum Grunde gelegen, die Aufhebung des Bauernlehns-Verhältnisses, wo dasselbe noch bestand, zu erleichtern, weil solches an sich als ein der Kultur schädliches Verhältniß anerkannt werden muß, und daraus zugleich, neben den Belästigungen der Verpflichteten, auch für die Verwaltungsbehörden mancherlei, der Vereinfachung der Verwaltung entgegentretende Belästigungen hervorgehen.

Nun kommen aber Fälle vor, in welchem der Kapitalwerth der bisherigen Laudemial-Verpflichtung eines Bauerlehns wegen der hohen Sätze, wonach das Laudemium zu entrichten war, nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, schon für sich dem nach den obigen Sätzen zu entrichtenden Bezeigungs-Quantum nahe kommt, oder dasselbe erreicht. In solchen Fällen würden die allodifizirenden Lehnbesitzer, wenn sie durch das Allodifikations-Kapital zugleich einer so lästigen Laudemial-Verbindlichkeit überhoben würden, erheblich vor anderen begünstigt werden, welche nur ein geringes Laudemium oder gar keines zu zahlen gehabt haben, und doch das Allodifikations-Quantum nach denselben Sätzen entrichten müssen.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit in der Behandlung haben des Königs Majestät mittelst C. O. vom 6. Decbr. d. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht:

daß, wenn bei solchen Allodifikationen der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalwerth der Laudemien für sich selbst schon dem nach den höchsten Sätzen jener Anweisung ermessenen Allodifikations-Kapital bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemial-Verpflichtung, mit dem Zusatz eines nach den geringsten Sätzen der Anweisung zu berechnenden Allodifikations-Kapitals die Entschädigungssumme bilden soll, die der Lehnsbesitzer für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemial-Verbindlichkeit, so wie der aus dem Lehnsverhältnisse herrührenden Verpflichtungen zu entrichten hat.

Die Königl. Regierung hat nach dieser Allerhöchsten Bestimmung sich zu achten.

v. K. Ann. B. 20. S. 839.

13) (Zu §. 39. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821.) a) Vergl. **Verordnung** vom 30. Juni 1834 §. 37 u. 59 ff. und **Reser.** vom 19. Novbr. 1832 und 26. Febr. 1838, betr. die Benachrichtigung der Realgläubiger von Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; s. zu I. 20. §. 458—465, Suppl. S. 279.

b) Wegen Verwendung der Ablösungskapitalien zu den Einrichtungskosten und zu den Regulirungskosten, und wegen Zulässigkeit der prioritätischen Verpfändung der Abfindung auf Höhe der Einrichtungskosten, s. die Zusätze zu §. 24 u. 55. des Edikts vom 14. Septbr. 1811, oben sub I. Nr. 4.

c) **Reser.** vom 11. Oktbr. 1837, betr. das bei Verwendung der Ablösungskapitalien in den verschiedenen Fällen zu beobachtende Verfahren; s. oben sub. I. Nr. 4. b.

d) **Reser.** vom 22. April 1840, betr. die Zuziehung der Fideikommißanwarter bei Ablösungen.

Die Zuziehung der beiden nächsten Fideikommißanwarter bei einer Ablösung, durch welche die einem Fideikommißgute zustehenden Naturaldienste in eine Geldrente verwandelt werden, sind nur dann von der Ablösung zu benachrichtigen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen sind, und zwar besonders, wenn sie bekannt, und öffentlich, wenn sie unbekannt sind. Dieselben haben sich übrigens nur über die Höhe und Sicherstellung der Rente zu erklären, da sie einer an sich zulässigen Ablösung nicht widersprechen können. s. vollst. Min. Bl. S. 148.

Zu Band III. Seite 569 ff.

IX. Zur Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 für die zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheile.

1) Wegen Sicherstellung der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigter und wegen Verwendung der Ablösungskapitalien. Vergl. auch die Zusätze zu §. 39. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, s. oben sub Nr. VIII. 14.

2) **Gesetz** vom 22. Dezbr. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein, wonach die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 mit einigen Modifikationen dort zur Anwendung kommt; s. oben sub Nr. V.

3) **Gesetz** vom 18. Juni 1840, über die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse und die Ablösung der Reallasten in dem Fürstenthum Siegen, wonach die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 dort zur Anwendung kommt; s. oben sub Nr. VI.

Zu Band III. Seite 594.

X. 1) **Gesetz** vom 18. Juni 1840, betr. die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse im Herzogthum Westphalen; s. oben sub Nr. II.

2) **Ordnung** vom 18. Juni 1840, wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen über die Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen, unter Aufhebung aller darüber in den Großherzoglich Hessischen Gesetzen vorkommenden Bestimmungen, in Folge Unsers für diesen Landestheil heute erlassenen Gesetzes wegen der, den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

Erster Titel.

Von den Fällen, worin die Ablösung stattfindet.

Gegenstand der Ablösung.

§. 1. Gegenstand der nach diesem Gesetze zu bewirkenden Ablösungen sind diejenigen auf dem Eigenthum oder einem erblichen Besitzrechte ruhenden, noch jetzt bestehenden Reallasten, welche vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

§. 2. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich daher nicht auf

das Recht der Freilassung und der Freikäufe,
des Dienstzwangs, des Sterbefalls, des Gewinngeldes,
des gutsherrlichen Obereigenthums und Heimfalls,

bei denjenigen Gütern, auf welche die Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 5. Novbr. 1809 und 18 August 1813 Anwendung finden. Sollten hierbei noch nicht regulirte Fälle vorkommen, so sind solche nach den eben erwähnten Verordnungen zu behandeln; die hiernach festgestellten Renten aber sind der Ablösung nach den Vorschriften dieser Ordnung ebenfalls unterworfen.

Von der Ablösung ausgenommene Gegenstände.

§. 3. Ausgenommen von dem Anspruch auf Ablösung sind folgende Rechte:

1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste;
2) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;
3) alle sonstigen Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen.

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehentrechte) zustehen, nicht mit begriffen.

§. 4. 4. Zu den von dem Anspruch auf Ablösung ausgenommenen Gegenständen gehören ferner die lehnsherrlichen Rechte, jedoch rücksichtlich der Kolonate mit den im §. 7. der Großherzoglich Hessischen Verordnung vom 5. Novbr. 1809 bestimmten Maaßgaben.

§. 5. Ausgenommen sind ferner:

5) einseitige oder wechselseitige Grundgerechtigkeiten (Servituten),

6) die markenherrlichen Rechte.

Die Auflösung dieser Rechtsverhältnisse ist nicht nach der gegenwärtigen Ordnung, sondern nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen zu beurtheilen.

§. 6. A. Sind zu einer und derselben Leistung mehrere Personen gemeinschaftlich und zugleich solidarisch verpflichtet, so sind dieselben in Ansehung der Ablösung nur als Eine Person anzusehen, so daß die Verpflichteten nur die Ablösung für die gemeinschaftliche Last im Ganzen verlangen können. Bei jeder Ablösung aber muß sich die Minorität der solidarisch Verpflichteten, dem Beschlusse der Majorität (nach dem Theilnehmungs-Verhältnisse gerechnet) unterwerfen.

Die Majorität ist jedoch zunächst nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige pro rata zu fordern, was diese dem Berechtigten geleistet haben, so daß die Majorität hinfort sowohl in Ansehung der Leistung selbst, als in Ansehung einer künftigen neuen Ablösung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrig bleibende Last aber nicht mehr als eine solidarische in Betracht kommt.

B. Ist dagegen die gemeinschaftliche Verpflichtung eine nicht solidarische, so kann auch jeder Einzelne die Ablösung seines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch sind dabei die besonderen Ausnahmen §§. 60 und 80. zu berücksichtigen.

Ablösung verschiedenartiger Lasten.

§. 7. Haften auf einem Grundstücke Lasten verschiedener Art zu Gunsten desselben Berechtigten, so können solche, so wie sie Tit. III. IV. V. VI. VII. und VIII. gesondert sind, jede Art für sich allein (jedoch mit Ausnahme des §. 41. besonders bestimmten Falles) abgelöset werden. Dagegen kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete gegen des andern Willen verlangen, daß die auf dem Grundstücke ruhende Last einer und derselben Art, zum Theil abgelöset werde, zum Theil aber unabgelöset bleibe, jedoch tritt bei festen Geldabgaben die Bestimmung des §. 35. ein.

Wirkung der provisorischen Ablösungen bei ehemaligen Kolonaten, imgleichen:

§. 8. Wo die Auseinandersetzung bei ehemaligen Kolonaten wegen der Naturalleistungen und Dienste nach den unterm 8. November 1814 bekannt gemachten Preisen zwar nur provisorisch erfolgt ist, die Betheiligten aber die definitive Regulirung in der nach §. 5. Unseres Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 bestimmten Frist nicht in Antrag gebracht haben, behält es bei jener Auseinandersetzung für immer sein Bewenden. Haben aber die Betheiligten vor Ablauf jener Frist gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so kommen, bei der endlichen Feststellung, die Grundsätze dieser Verordnung zur Anwendung, jedoch braucht dasjenige, was nach der definitiven Regulirung zurück oder nachgezahlt werden muß, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinst zu werden.

bei andern Auseinandersetzungen.

§. 9. Sind bei anderen Grundbesitzungen Auseinandersetzungen nach den unterm 8. Novbr. 1814 bekannt gemachten Preisen nur provisorisch erfolgt, so steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes bei der Generalkommission die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Je nachdem dies geschieht oder unterbleibt, treten die Bestimmungen des §. 8. ein.

Bestimmungen über die Ablösungs-Befugnisse.

§. 10. Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein, vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes geschlossener Vertag, entgegengesetzt werden.

§. 11. Auch behält jeder nach Verkündigung dieses Gesetzes geschlossene Vertrag, welcher entweder Reallasten, die vor der ersteren entstanden sind, für unablöslich erklärt, oder für eine künftige Ablösung derselben Bedingungen, die von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, im Voraus aufstellt, seine Gültigkeit nur für den Zeitraum von Zwölf Jahren, vom Tage des geschlossenen Vertrages an, gerechnet.

Ablösung künftig entstehender Reallasten ꝛc.

§. 12. Da dieses Gesetz überhaupt nur auf die bereits bestehenden Reallasten Anwendung findet (§. 1.), so sind für den Fall, wenn beständige Reallasten künftig neu gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 13. Wenn jedoch solche neu aufgelegte beständige Reallasten (§. 12.) in Diensten bestehen, so soll die Dienstverpflichtung einer einseitigen Ablösung so lange nicht unterworfen sein, als das Grundstück im Besitz derjenigen Person bleibt, welche den Dienstvertrag schloß. Sollte indeß die Dauer dieses Besitzes weniger als Zwölf Jahre, vom vertragsmäßigen Anfange der Dienstlast angerechnet, betragen, so soll bis zum Ablauf dieser Zwölf Jahre der Dienst als unablösliche Reallast fortdauern. Wenn das Ende dieses Besitzes oder der Ablauf dieser Zwölf Jahre eingetreten ist, soll die Dienstlast zwar fortdauern, aber den Vorschriften der gegenwärtigen Ablösungsordnung unterworfen sein.

Zweiter Titel.

Von den Grundsätzen und Mitteln der Ablösung im Allgemeinen.

Ablösung mittelst freier Vereinigung.

§. 14. Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder andern Auseinandersetzungsweise vorgeht, bleibt den Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung, welcher Art solche auch sein mochten, völlig unbeschränkt. Sie sind dabei an die Bestimmungen der gegenwärtigen Ablösungsordnung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, wie weit sie dieselben befolgen oder als Leitfaden benutzen wollen.

§. 15. Bei der Auseinandersetzung sind die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834 §§. 40 bis 43. (G. S. S. 111.) zu beachten.

§. 16. Die Auseinandersetzungs-Urkunde ist der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. Inwiefern die Prüfung und Bestätigung auch durch die Gerichte, Regierungen oder Provinzial-Schul-Kollegien erfolgen kann, ist nach §. 44. der vorangeführten Verordnung zu beurtheilen.

§. 17. Die Prüfung der Generalkommission soll sich aber nur erstrecken:

1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung;
2) auf die Legitimation der kontrahirenden Partheien;
3) auf die Beachtung des Interesses derjenigen moralischen Personen, wofür zu wachen der Generalkommission obliegt, als des Fiskus und derjenigen geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung unmittelbar oder mittelbar unter der Staatsbehörde steht;
4) auf die Beachtung des Interesses der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder andern Realberechtigten, oder jedes Dritten, der noch sonst in der Sache betheiligt sein möchte, und endlich

5) darauf, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h. daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten. Diese Punkte abgerechnet, steht der Generalkommission übrigens über die Bedingungen und Mittel der Ablösung kein Urtheil zu. Findet sich aber in den vorstehend unter 1 bis 5. gedachten Beziehungen, Anlaß zu Erinnerungen, so muß die Generalkommission zunächst dahin wirken, daß solche von den Partheien selbst erledigt werden. Können sich dieselben darüber nicht einigen, so steht ihr über die Art und Weise, wie sie zu erledigen sind, die Entscheidung zu.

§. 18. Ein also von der Generalkommission bestätigter Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, und haben die Hypotheken-Behörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken.

§. 19. Nur wenn eine freie Vereinigung (§. 14.) nicht zu Stande gekommen ist, findet die Regulirung der Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes statt, es soll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt, und bei näherer Untersuchung als richtig zu den Akten festgestellt wird, daß eine freie Vereinigung versucht, und bestimmte Vorschläge dazu schriftlich gemacht, solche aber entweder überhaupt, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

Vergleichsversuch durch die Generalkommission.

§. 20. Auch soll es solchenfalls allemal, insbesondere aber dann, wenn die gütliche Vereinigung nur bei einzelnen Differenzpunkten mißlungen ist, die erste Obliegenheit der Generalkommission sein, nochmals einen Vergleich zwischen den Betheiligten auf die Grundlage der gemachten Vorschläge (§. 19.) oder auf andere Bedingungen und Ablösungsmittel, worüber die Partheien irgend zu vereinigen sein möchten (§. 14.), zu versuchen, und es muß über diesen Vergleichsversuch, zum Belage, daß dabei nichts versäumt worden, jederzeit eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Nur wenn auch auf diese Weise kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, muß die Sache nach den weiteren Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung eingeleitet, und diejenigen Punkte, worüber die Partheien sich nicht gütlich haben einigen können, nach denselben entschieden werden.

Gesetzliche Ablösungsmittel.

§. 21. Die Ablösung geschieht entweder durch Abfindung, d. h. durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst einer für immer gegebenen vollständigen Entschädigung, oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine fortdauernde Last anderer Art.

§. 22. Die Abfindung geschieht entweder durch Abtretung von Grund und Boden (Land-Abfindung), oder durch Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde (Kapital-Abfindung), oder durch beides zugleich.

a. bei Getreideabgaben und Zehnten von Bodenerzeugnissen.

§. 23. Bei festen Getreide-Abgaben (Tit. IV.) und bei allen Arten der Zehnten von Bodenerzeugnissen (Tit. VI.) kann der Verpflichtete die Abfindung jederzeit dadurch bewirken, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe zahlt, welche Abfindung der Berechtigte anzunehmen schuldig ist.

§. 24. Außerdem kann aber bei den, im §. 23. genannten Lasten entweder Land- oder Kapital-Abfindung auf folgende Weise bewirkt werden:

A. Provozirt in diesen Fällen der Berechtigte auf die Abfindung, so hat der Verpflichtete die Wahl zwischen der Land-Abfindung und der Kapital-Abfindung. Wählt er die letzte, so hat er das Recht, das im Ganzen festgesetzte Kapital in vier nach einander folgenden einjährigen Terminen (von der Zeit der Festsetzung an gerechnet) zu gleichen Theilen abzutragen, jedoch darf in diesem

Falle keine einzelne Abschlagszahlung weniger als Einhundert Thaler Kourant betragen. Der Rückstand ist einstweilen mit Vier vom Hundert zu verzinsen.

Wenn dem Berechtigten die von dem Verpflichteten getroffene Wahl nicht ansteht, so kann er die Provokation zurücknehmen. Jedoch steht es alsdann dem Verpflichteten frei, diesen Rücktritt dadurch abzuwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

§. 25. B. Provozirt der Verpflichtete, so hat der Berechtigte die Wahl zwischen Land und Kapital.

Wählt der Berechtigte Kapital, so muß er sich die im vorigen Paragraph näher bestimmten Terminalzahlungen gefallen lassen.

Wählt der Berechtigte Land, so kann der Verpflichtete diese getroffene Wahl dadurch abwenden, daß er Kapital in einer unzertrennten Summe anbietet, welche Abfindung der Berechtigte annehmen muß.

Außerdem kann aber auch der Verpflichtete, welchem die von dem Berechtigten getroffene Wahl nicht ansteht, die Provokation ganz zurücknehmen.

§. 26. Wird die Landabfindung gewählt, so soll dieselbe folgenden Einschränkungen unterworfen sein:

a) es müssen dem Verpflichteten zwei Drittel der gegenwärtigen, in der Dorfsfeldmark gelegenen, zum Hofe gehörigen Grundstücke übrigbleiben, und

b) auf jeden Fall wenigstens so viel Land, daß er noch eine landübliche, spannfähige bäuerliche Nahrung behält.

Die Merkmale und Grundsätze, nach denen die landübliche Spannfähigkeit einer Bauernahrung zu beurtheilen ist, sollen von den Generalkommissionen in der §. 139. bestimmten Art distriktsweise im Allgemeinen zum Voraus bestimmt, und demnächst vom Ministerium des Innern bestätigt werden.

Wenn wegen dieser Einschränkungen ein Theil der Leistung unabgelöset bleibt, so hat der Provokat die Wahl, ob dieser unabgelöste Theil als Naturalabgabe fortdauern oder in eine feste Geldrente verwandelt werden soll. Der Provokant, welchem die getroffene Wahl nicht ansteht, kann deshalb die ganze Provokation zurücknehmen.

Ist das Grundstück mehreren Realberechtigten zu solchen Leistungen verpflichtet, für welche die Landabfindung verlangt werden kann (§§. 24. 25.) und ist von jetzt die Ablösung nur in Beziehung auf einen Theil dieser Realberechtigten eingeleitet, so sind die übrigen wegen gleichzeitiger Wahrnehmung ihrer Rechte zu benachrichtigen. Melden sie sich nicht, so wird bei der Berechnung der durch den gegenwärtigen Paragraphen vorgeschriebenen zwei Drittheile auf sie keine Rücksicht genommen; melden sie sich aber späterhin, so werden alsdann die zwei Drittheile nach der ursprünglichen Größe des Grundstücks (vor der ersten Landabfindung) bestimmt.

§. 27. Die in dem §. 26. enthaltenen Einschränkungen sind lediglich als Rechte des Verpflichteten zu betrachten. Wenn daher die Landabfindung überhaupt nach §§. 24 u. 25. begründet ist, und der Verpflichtete gut findet, von diesen Einschränkungen ganz oder zum Theil keinen Gebrauch zu machen, so sind dieselben nicht anzuwenden.

§. 28. Zum Behuf der Landabfindung ist der gesammte Rohertrag des abzutretenden Landes abzuschätzen.

Diesem Rohertrage sind zugleich auch noch diejenigen Nutzungen hinzuzurechnen, welche (wie z. B. Weide u. s. w.) mit diesem Abfindungsland auf den Berechtigten übergehen und ihm vorher nicht zustanden. Dagegen sind vom Gesammtertrage abzuziehen:

1) die auf dem Abfindungslande haftende Grundsteuer, so wie die nach dem Fuße derselben ausgeschriebenen Kommunalabgaben;

2) alle andere, etwa darauf haftende und mitübergehende Reallasten;

3) sämmtliche Produktionskosten.

§. 29. Soweit die Ländereien des Verpflichteten nicht mehr in einer Gemeinheit (Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821) befangen sind, kann der Berechtigte nicht verlangen, daß zum Behuf der Landabfindung eine Umlegung der Grundstücke vorgenommen werde. Jedoch muß er sich gefallen lassen, daß diejenigen Verpflichteten, von welchen er Land verlangt, oder auch einige derselben, eine Zusammenlegung des Abfindungslandes nach den Bestimmungen der Gemeinheitstheilungsordnung unter sich bewirken. Die Generalkommissionen sind verpflichtet, den zu Abgaben Berechtigten von allen sie berührenden Spezial-Separationen durch die Regierungs-Amtsblätter Nachricht zu geben, damit sie eine solche Gelegenheit zu ihrer angemessenen Abfindung benutzen können.

§. 30. Besteht das verpflichtete Grundstück aus Ländereien verschiedener Gattungen, z. B. Aeckern, Wiesen und Hütungen, so ist die Landabfindung in einem verhältnißmäßigen Theile jeder dieser Gattungen zu bestimmen. Die Ueberweisung der Landabfindung geschieht übrigens nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungsordnung.

§. 31. Wenn nach den Vorschriften des §. 26. die ganze Leistung oder ein Theil derselben der Landabfindung nicht unterworfen ist, so ist insoweit der Verpflichtete zur Kapitalabfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann eine solche nicht verlangt werden.

b. bei andern Reallasten.

§. 32. Bei allen übrigen Reallasten, welche überhaupt der Ablösung unterworfen sind (§§. 1 bis 5.), sie mögen ursprünglich vorhanden gewesen, oder durch Verwandlung anderer Lasten entstanden sein, ist der Verpflichtete zur Kapitalabfindung befugt; von Seiten des Berechtigten aber kann dieselbe nicht verlangt werden.

§. 33. wenn in Folge der §§. 24 u. 25. eine Landabfindung eintritt, und auf dem Grundstücke außer den Getreideabgaben oder Zehenten von Bodenerzeugnissen auch noch andere, demselben Berechtigten zu entrichtende Leistungen haften, so kann der Verpflichtete, wenn er es gut findet, auch diese anderen Lasten dadurch ablösen, daß er die Landabfindung verhältnißmäßig vermehrt.

§. 34. Die Kapitalabfindung geschieht durch Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung.

§. 35. Die Kapitalabfindung kann in Theilzahlungen geschehen, welche jedoch nicht unter Ein Hundert Thalern betragen dürfen. In den Fällen der §§. 23. 24 u. 25. behält es jedoch bei den daselbst ertheilten Vorschriften sein Bewenden.

§. 36. Jede Abfindung ist der Berechtigte nur insofern anzunehmen schuldig, als der Verpflichtete gegen den Berechtigten weder mit der abzulösenden, noch mit einer andern auf demselben Grundstück haftenden Leistung im Rückstande ist, oder die vollständige Abtragung der etwa vorhandenen Rückstände zugleich anbietet. Ist jedoch der Abgabenrest streitig, so ist die Bestellung genügender Sicherheit hinlänglich.

c. Verwandlung.

§. 37. In welchen Fällen die Verwandlung der Reallasten verlangt werden kann, wird bei jeder einzelnen Art dieser Lasten besonders bestimmt werden.

Dritter Titel.

Von der Ablösung der festen Geldabgaben.

§. 38. Auf die jährlichen festen Geld-Abgaben, sie mögen ursprünglich als solche bestanden haben, oder durch Verwandlung anderer Leistungen entstanden

sein, ist nur die Kapitalabfindung (§§. 32. 34 bis 36.) anwendbar, und auf diese auch nur der Verpflichtete anzutragen berechtigt.

§. 39. Ist eine abzulösende feste Geldabgabe nicht alljährlich, sondern in längeren, jedoch gleichförmigen Zeitabschnitten zu entrichten, so wird nach den Bestimmungen der §§. 74 u. 75. verfahren.

Vierter Titel.

Von der Ablösung der festen Getreideabgaben.

§. 40. Unter festen Getreideabgaben werden in dem gegenwärtigen Gesetze nur die jährlich oder in längeren wiederkehrenden Perioden in bestimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getreide aller Art, die einen allgemeinen Marktpreis haben, verstanden.

Auch der in eben dergleichen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehente gehört dahin.

§. 41. Wenn bei Abgaben dieser Art nach den in den §§. 23 bis 25. enthaltenen Regeln die Kapitalabfindung eintritt, und wenn das Gut außerdem denselben Berechtigten auch noch zu anderen festen Naturalabgaben (Tit. V.) verpflichtet ist, so hat jeder Theil auch einseitig das Recht zu verlangen, daß die Kapitalabfindung auf diese anderen Abgaben miterstreckt werde.

§. 42. Zum Behuf der Kapitalabfindung wird als Geldwerth einer Jahresleistung (§. 34.) der vierzehnjährige Durchschnitt derselben nach den Martini-Marktpreisen angenommen. Derselbe Preisdurchschnitt ist auch bei der Landabfindung zu Grunde zu legen, sofern es darauf ankömmt, den Werth des Ertrages in Gelde zu berechnen.

§. 43. Zu diesem Zweck wird der dem gegenwärtigen Gesetz unterworfene Landestheil in besondere Preisbezirke eingetheilt, und es wird für einen jeden dieser Bezirke derjenige Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dessen Marktpreis als allgemeiner Marktpreis des ganzen Bezirkes angesehen werden soll. Es sind zu diesem Zwecke solche Orte auszuwählen, an welchen ein bedeutender und regelmäßiger Absatz des Getreides mittelst Feilstellung auf offenem Markte stattfindet.

§. 44. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten) verglichen und daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei jeder künftigen Preisermittelung für jene Gegend wird der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt und durch das für immer bestimmte Normalverhältniß reduzirt.

§. 45. Wenn der Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt ist, daß in den entlegeneren Theilen desselben die Preise regelmäßig geringer oder höher, als an dem Marktorte selbst, zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu vertheilen, und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen, welches sodann bei künftigen Preisermittelungen jederzeit zum Grunde zu legen ist.

§. 46. Wenn eine Gegend zwar einen wirklichen Marktort hat, an diesem aber für manche Getreidearten keine Marktpreise aufgezeichnet zu werden pflegen, so sind daselbst die in solchen Getreidearten bestehenden Abgaben nach den Bestimmungen des fünften Titels zu beurtheilen.

§. 47. Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesammt in demselben Preisbezirke liegen, so ist jederzeit auf die Lage des Orts der Entrichtung zu sehen.

§. 48. Unter dem Martinipreis ist der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen funfzehn Tage zu verstehen, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 49. Für diejenigen Gegenden, worin der lebhafteste Getreideverkehr in eine andere Jahreszeit, als um den Martinitag fällt, haben die Behörden einen andern Zeitpunkt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 50. Der vierzehnjährige Preisdurchschnitt (§. 42.) ist auf folgende Weise zu ermitteln:

Zuerst werden die Preise aus den vierzehn letzten Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zusammengerechnet, und daraus der mittlere Durchschnitt gezogen. Sodann wird ein gleicher Durchschnitt gezogen aus den vierzehn letzten Jahren (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten) vor Anbringung der Provokation.

Aus beiden Durchschnitten endlich wird wiederum der mittlere Durchschnitt berechnet, und dieser bildet die Grundlage der Kapitalabfindung. Fällt der Antrag in die im §. 48. bestimmten funfzehn Tage, so gehört der Martinipreis des laufenden Kalenderjahres nicht mit zu den vierzehn Jahrespreisen, deren Durchschnitt zu berücksichtigen ist.

Die Regierung wird den sich aus beiden aufgestellten Berechnungen für das laufende Jahr ergebenden Durchschnittspreis jährlich durch die Amtsblätter bekannt machen lassen.

§. 51. Wegen der Landabfindung für die festen Getreideabgaben ist bereits in den §§. 24. u. f. das Nöthige bestimmt.

§. 52. Die Verwandlung der Getreideabgaben in Geldabgaben kann in der Regel nur durch freie Uebereinkunft bewirkt werden. Ausnahmsweise tritt sie durch die Wahl des Provokaten ein, wo die Ergänzung einer unvollständigen Landabfindung nöthig ist (§. 26.). In diesem Falle wird die Berechnung der Geldrente nach denselben Grundsätzen gemacht, welche für die Kapitalabfindung (§§. 42. u. f.) vorgeschrieben sind.

§. 53. Geldabgaben, welche nicht in festen Summen bestehen, sondern mit den Getreidepreisen (sei es jährlich oder in längeren Perioden) steigen und fallen, können nach denselben Regeln, wie die Getreideabgaben (§§. 41. bis 50.) in Kapital abgelöset werden.

Allein weder die Landabfindung, noch die Verwandlung in feste Geldabgaben ist bei denselben, außer im Wege der freien Uebereinkunft, zulässig.

Fünfter Titel.

Von der Ablösung der festen Naturalabgaben außer dem Getreide.

§. 54. Feste Naturalabgaben außer den im §. 40. angeführten, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen, in inländischen oder ausländischen Erzeugnissen, oder auch in Manufakturwaaren bestehen, können durch Kapitalabfindung, durch Verwandlung in Geldabgaben, oder ausnahmsweise im Fall des 33sten Paragraphen, durch Landabfindung abgelöset werden.

§. 55. Zum Behuf der Kapitalabfindung haben die Behörden sogleich ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken (§. 43.) vorkommenden Gegenstände solcher Naturalabgaben aufzunehmen. Ihr Preis ist nach einem 14jährigen Durchschnitt (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und für die nächsten zehn Jahre als gültig zu bestimmen. Bei jeder künftigen Kapitalabfindung wird die Naturalabgabe nach diesem Preise berechnet, und tritt dabei die Verfügung des §. 34. sowie auch die des §. 130. ein.

§. 56. Dasselbe Verfahren ist auf diejenigen Getreideabgaben anzuwenden, für welche in einzelnen Bezirken keine Marktpreise aufgezeichnet werden (§. 46.).

§. 57. Von zehn zu zehn Jahren sind diese Preise zu revidiren, und mit den alsdann nöthig befundenen Abänderungen von Neuem bekannt zu machen. Bei allen vor dieser Bekanntmachung in Antrag gebrachten Regulirungen, werden noch die Preise der vorhergehenden zehn Jahre zum Grunde gelegt.

§. 58. Der Antrag auf Verwandlung solcher Abgaben in feste Geldabgaben steht beiden Theilen frei, und es sind darauf die in §§. 55 bis 57. für die Kapitalabfindungen gegebenen Vorschriften gleichfalls anzuwenden.

Sechster Titel.

Von der Ablösung der Zehenten.

§. 59. Die Zehenten können durch Kapitalabfindung, durch Landabfindung oder durch Verwandlung abgelöst werden.

§. 60. Zehenten von Bodenerzeugnissen, welche einem und demselben Berechtigten aus einem und demselben Zehentrechte zustehen und auf einer und derselben Zehentflur (oder wo diese Bestimmung nicht zutrifft, Zehentbezirk) haften, können, wenn die Verpflichteten provoziren, nur von sämmtlichen Zehentpflichtigen dieser Zehentflur, in Rücksicht eines und desselben Zehentherrn, gemeinschaftlich abgelöset werden, und muß sich bei der Ablösung die Minorität den Verfügungen des §. 6. gemäß, dem Beschlusse der Majorität unterwerfen. Besitzer einzelner Höfe, die nicht in einer solchen Gemeinschaft sind, können jederzeit auf Ablösung der darauf haftenden Zehentpflicht antragen.

§. 61. Betrifft der Zehente bestimmte Gegenstände, so ist durch Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände nach dem mittleren Durchschnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre als Ertrag des Zehenten anzusehen ist. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag sowohl in Körnern, als in Stroh, besonders festzusetzen.

§. 62. Betrifft der Zehente nicht bestimmte Gegenstände, sondern im Allgemeinen alle Erzeugnisse des Grundstücks oder gewisser Theile desselben, so ist eben so durch Gutachten der Sachverständigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugnisse zu bestimmen, welche als wahrscheinlicher Durchschnitts-Ertrag dieses Zehenten anzusehen ist.

§. 63. Nachdem durch diese Schätzungen (§§. 61. 62.) der Zehente auf eine feste Naturalabgabe berechnet ist, so sind darauf diejenigen Grundsätze der Kapitalabfindung, der Landabfindung oder der Verwandlung anzuwenden, welche im vierten und fünften Titel für die Ablösung der festen Naturalabgaben aufgestellt sind.

§. 64. Außerdem kann aber sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Zehente in eine bleibende feste Naturalabgabe verwandelt werde, welche der Verpflichtete an denjenigen Ort abzuliefern hat, wohin der Naturalzehente von dem Zehentberechtigten gebracht zu werden pflegte. Die Verwandlung geschieht in Ansehung des in Getreide bestehenden Ertrags, durch eine feste Abgabe in Getreide gleicher Art; in Ansehung des übrigen Ertrags aber, durch eine feste Abgabe in dem Hauptgetreide des Orts, wo das belastete Grundstück belegen ist. Wenn über die für das Stroh zu leistende Vergütung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, und der Zehente ein Zubehör eines Landguts oder überhaupt einer ländlichen Wirthschaft ist, so kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feste Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern, auf zwölf Jahre festgesetzt werde, welche gleichfalls an dem oben bezeichneten Orte abzuliefern ist. Wenn aber der Zehente kein Zubehör eines Landgutes oder einer ländlichen Wirthschaft ist, so wird auch für das Stroh eine Entschädigung in Körnern gegeben. Dasselbe geschieht, wenn die für die Naturalabgaben in Stroh vorgeschriebenen zwölf Jahre abgelaufen sind.

Für die fernere Ablösung der so entstandenen festen Naturalabgaben sind künftighin die Vorschriften des vierten Titels anzuwenden.

§. 65. Bei jeder Ablösung eines Getreidezehenten sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und des Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle anderen Kosten, die etwa der Zehentberechtigte bei dem Naturalzehnten aufzuwenden hatte (z. B. die Besoldung eines Zehentners, die Unterhaltung einer Zehentscheune u. s. w.) eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehntberechtigte aus dem Naturalzehnten nach seinen Wirthschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen ausnahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehentpflichtige den Naturalzehenten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 66. Bei jeder Art der Zehentablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehentpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehentertrages (§§. 61. 62.) befindet.

§. 67. Sind Zehentregister geführt worden, so müssen dieselben zum Behuf der Abschätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, welcher Gebrauch von diesen Registern zu machen sein möge.

§. 68. Die vorstehend wegen der Zehenten ertheilten Vorschriften finden auch auf die Garbenpacht von den sogenannten Garbenhöfen Anwendung.

Siebenter Titel.

Von der Ablösung zufälliger Rechte.

§. 69. Die zufälligen Rechte, d. h. diejenigen Leistungen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenstandes, oder beides zugleich unbestimmt ist, können, soweit solche jetzt noch bestehen (§. 2.), durch Kapitalabfindung, durch Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des 33sten Paragraphen durch Landabfindung abgelöset werden.

§. 70. Die Kapitalabfindung geschieht nur auf den Antrag des Verpflichteten, die Verwandlung in Geldrente aber kann sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen.

Zum Behuf dieser beiden Arten der Ablösung ist die Ermittelung des jährlichen Werths der Leistung nöthig, welche nach folgenden Grundsätzen geschieht:

§. 71. Der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinngelder ꝛc.) wird nach folgenden Verschiedenheiten bestimmt:

1) wenn sie bei jeder Vererbung des belasteten Guts entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen;

2) sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur ein Fall auf Ein Jahrhundert anzunehmen;

3) sind zwar die Deszendenten des letzten Besitzers von den Veränderungsgebühren frei, muß aber dagegen jede Person, welche den Besitzer eines Grundstücks heirathet, dieselben bezahlen, so werden, wie im Falle zu 1. drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet;

4) wenn nicht bloß im Vererbungsfalle, sondern auch von dem Ehegatten des Erben, Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen; so werden das Aufkommen des Erben und dessen Verheirathung zusammen für einen Fall angenommen, solcher Fälle drei auf Ein Jahrhundert gerechnet, und die Gewinngelder, welche er und sein Ehegatte zu zahlen hat, so zusammengerechnet, als ob er (der Erbe) beide Sätze sogleich bei dem Aufkommen auf das Grundstück zu entrichten gehabt hätte;

5) wenn nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten des letzten Besitzers der Ueberlebende sich wieder verheirathet, und dann von dem zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen, so wird noch für die Gewinngelder, welche die mahljährigen Besitzer zu entrichten haben, Ein

Sukzessionsfall auf Ein Jahrhundert gerechnet, und dessen Betrag dem der übrigen Fälle zugeschlagen;

6) finden die Veränderungsgebühren auch im Falle des Absterbens des Berechtigten statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet; ist aber in einem solchen Falle

7) der Besitz, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden, so werden sechs Veränderungsfälle in der Person des Berechtigten auf Ein Jahrhundert gerechnet;

8) sind die Laudemialgebühren nicht bloß bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in Einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Ober-Eigenthums erlegt werden müssen.

Sollte jedoch bei Nr. 7. und 8. von einem der Betheiligten der Nachweis geführt werden können, daß in Einem Jahrhundert sich mehr oder weniger Fälle ereignet hätten, so sind die angenommenen Fälle danach zu bestimmen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da mehrere dieser Fälle von Nr. 1. bis 8. neben einander bestehen können und bisher wirklich bestanden haben, z. B. Nr. 1. und 6., Nr. 1. und 8., Nr. 3. 4. und 5., bei Ablösung der Laudemialgebühren jeder dieser Fälle, soweit er vorgekommen ist, zum Anschlag kommen muß.

§. 72. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemialgebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist; und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnitts-Summe derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden. Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern (§. 71. Nr. 5.) nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe Betrag Eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Laudemialgebühren in irgend einem Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in Einer Summe behandelt wurde, so soll in solchem zweifelhaften Falle die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 73. Der aus §§. 71. 72. hervorgehende Betrag aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle wird zusammengerechnet und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient ist der jährliche Werth, zu welchem das Laudemium anzuschlagen ist.

§. 74. Ist aber das Laudemium jedesmal nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der nach §. 72. ausgemittelte Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient ist als der jährliche Werth des Laudemiums anzusehen.

§ 75. Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Art der Ablösung auch noch die nach §§. 71. bis 74. berechnete Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen sein werden.

Wenn in beiden Fällen §§. 73 bis 75. seit dem letzten Entrichtungsfall die angenommene Durchschnittsperiode noch nicht verflossen, so steht nur dem Berechtigten, ist sie aber schon verflossen oder überschritten, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zu. Dies gilt indessen nur bis zum Eintritt des ersten Entrichtungsfalles, als von welchem an beiden Theilen frei steht, auf Ablösung anzutragen.

§. 76. Nach denselben Grundsätzen ist in Ansehung aller anderen Abgaben zu

verfahren, bei welchen entweder die Zeit der Entrichtung, oder die Größe der Abgabe unbestimmt ist. Dieses gilt insonderheit in Ansehung des Sterbefalls oder Besthaupts, wo dieses Recht noch fortdauert, und es sind bei demselben drei Entrichtungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

§. 77. Der jährliche Werth des Heimfallrechts wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe besteht, auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Prozent vom reinen Ertrage des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch alle übrige Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf vor Erlaß der Großherzoglich-Hessischen Verordnungen hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, insoweit diese von dem Obereigenthümer anzuerkennen sind. Der Umfang dieser Abzüge wird nach der Zeit des Antrages auf Ablösung bestimmt. Die Vorschrift des §. 75. findet bei der Ablösung des Heimfalls keine Anwendung.

§. 78. Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so soll die Rente zu 5 Prozent, und wenn dasselbe auf zwei Augen steht, zu 10 Prozent des Reinertrages angeschlagen werden, der Antrag mag von dem Berechtigten oder Verpflichteten ausgegangen sein.

Achter Titel.

Von der Ablösung der Dienste.

§. 79. Die Ablösung der Dienste geschieht durch Kapitalabfindung, durch Verwandlung in feste Geldrenten und ausnahmsweise im Fall des §. 33. durch Landabfindung.

§. 80. Spanndienste und die von Spanndienstpflichtigen zu leistenden Handdienste können, wenn sie bisher herkömmlich zu einem und demselben berechtigten Gute in natura geleistet worden sind, nur gleichzeitig von sämmtlichen Dienstpflichtigen der vorbemerkten Art abgelöset werden, wenn der Antrag dazu von ihnen ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt.

Die Majorität solcher Dienstpflichtigen kann ungeachtet des Widerspruchs der Minorität die Abfindung bewirken, und finden alsdann die Bestimmungen des §. 6. Anwendung.

§. 81. Die Verwandlung der Dienste geschieht sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten vermittelst einer festen Geldrente.

§. 82. Zum Behuf einer jeden Art der Ablösung der Dienste ist die Ausmittelung des Geldwerths einer jährlichen Leistung derselben nöthig, welche nach folgenden Regeln zu bewirken ist.

§. 83. In den Fällen, worin die Dienste nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt sind, soll durch Sachverständige bestimmt werden, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Gespann, Knechte oder Tagelöhner zu bestreiten. Die Summe dieser Kosten ist durch Verrechnung auf die einzelnen Dienstpflichtigen, nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht, auszutheilen.

§. 84. Wenn dagegen die Dienste nicht nach dem Umfange der zu leistenden Arbeit, sondern nach Tagen bestimmt sind, so sollen für bestimmte Gegenden durch Sachverständige Normalpreise sowohl für Hand- als auch für Spanndienste nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden, und ist hierbei das im §. 139. angeordnete Verfahren zu beobachten.

§. 85. Bei jeder Provokation ohne Unterschied sind folgende Thatsachen zum Grunde zu legen:

1) die Länge der Arbeitszeit, sowie dieselbe nach Anfang, Ende und Ruhestunden durch das Herkommen bestimmt ist;

2) die Art der Arbeit, insofern dieselbe in einzelnen Fällen einen besondern Werth hat (z. B. Erndtedienst);

3) die aus dem Nahrungszustande der Gegend hervorgehenden Arbeitskräfte;

4) ein Durchschnitt möglichst vieler Dienstreluitionen, welche in den letzten zehn Jahren, vor der Bekanntmachung der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 18. August 1813 vorgekommen, wobei jedoch die Reluitionen in Unseren landesherrlichen Domainen nicht zu beachten sind.

§. 86. Sollten sich für die betreffende Gegend nicht soviel Reluitionsfälle ergeben, daß daraus der im §. 85. Nr. 4. getroffenen Bestimmungen gemäß, nach dem Ermessen der Sachverständigen, billige Normalsätze angenommen werden können; so haben die Sachverständigen die Normalpreise nach einer Schätzung zu bestimmen, die nach dem Maaße von Arbeit, welches mittelst der Dienste geleistet zu werden pflegt, und dem Kostenbetrage anzulegen ist, welchen der Berechtigte anwenden muß, um durch eigenes Gespann, Tagelöhner und Gesinde, die durch den Dienst beschaffte Arbeit selbst zu bestreiten. Die hiernach (§§. 85 und 86.) anzunehmenden Normal- und Durchschnittspreise sind ein für alle Mal auszumitteln, öffentlich bekannt zu machen, und bei künftigen Ablösungen zur Anwendung zu bringen.

§. 87. Wo bereits vor der Bekanntmachung der Großherzoglich-Hessischen Verordnung vom 18. August 1813 statt der Naturaldienste, Dienstgelder in der Art entrichtet wurden, daß für den Berechtigten die Forderung der Naturaldienstleistung nicht mehr stattfand, sollen solche im Falle der Provokation von Seiten des Berechtigten, auf Antrag des Verpflichteten, statt der nach §. 86. ermittelten Normalsätze bei der Ablösung zum Grunde gelegt werden.

Neunter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen, in Beziehung auf Ablösung.

§. 88. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Jahresrenten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor anderen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand.

§. 89. Die für abgelösete Leistungen zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen.

§. 90. Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht sofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesicherten Kapitalien, imgleichen wegen der zum gleichen Behufe festgesetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belasteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweise die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes, und die Fähigkeit des Besitzes, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche bei dem letztgedachten Gute zu ersehen sei.

§. 91. Die hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten können der Ablösung nicht widersprechen.

§. 92. Ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte bedarf es nicht.

§. 93. Sind jedoch Pertinenzstücke eines Gutes gegen eine baar ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten worden, so müssen die Behörden, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern, und zwar sowohl denen, welche Kapital zu fordern haben, als denen, welche mit Rentenabgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

§. 94. Diesen steht alsdann frei zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütigung entweder zur Wiederherstellung ihrer, durch die Abtre-

tung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, soweit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 95. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

§. 96. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen 6 Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen.

§. 97. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können sie sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten.

§. 98. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so verlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

§. 99. Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 100. Bei Landabtretungen und der hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zu entrichtenden Geldentschädigung ist die nach §. 93 eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich, jedoch können dieselben nur die Verwendung der letzteren in das Gut, und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 101. Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindung an die eingetragenen Gläubiger und die §. 93. bezeichneten Realberechtigten fällt weg:

a) insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als zwei Drittel des Gutswerths betragen, wobei der Generalkommission überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe beschaffen will;

c) wenn die Kapitalabfindung nur 20 Thaler oder weniger beträgt.

§. 102. Inwieweit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufs-Berechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung §§. 11 bis 15. und der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse §§. 23 bis 27. zu beurtheilen.

§. 103. Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger können jedoch der Ablösung selbst, insoweit solche nach der gegenwärtigen Verordnung an sich zulässig ist, nicht widersprechen, vielmehr nur verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder sonst sichergestellt werde.

§. 104. Eben dieses (§§. 102. 103.) findet statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigten und anderen Realberechtigten.

§. 105. Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger (insoweit deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind), kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

§. 106. Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung der oben gedachten Verbindlichkeiten (§§. 103. und 104.); er kann sich jedoch bei entstehen-

den Hindernissen von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 107. Sobald der Rezeß über die Ablösung die Bestätigung der Generalkommission erhalten hat, ist mit der Abschreibung der abgelösten Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute nach näherer Bestimmung des §. 61. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu verfahren.

§. 108. Wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahresrenten nach dem Urtheil der Generalkommission ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf Höhe desselben von dem Verpflichteten, Obligationen die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgestellt und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden; und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Falle einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von der Generalkommission festzusetzen, welche Festsetzung zur Eintragung der genannten Obligationen hinreicht.

Die Generalkommission hat demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zwecke zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen. Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen sind, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Generalkommission nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt aber weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der Generalkommission deshalb gemeldet haben.

§. 109. Eben so und unter denselben Bedingungen kann der Berechtigte verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten eingezahlten Ablösungskapitalien nach der Höhe des Bedarfs zu einer solchen Verwendung überwiesen werden.

§. 110. Gleichmäßig kann er, zur Beschaffung des durch die Landabfindung nöthig gewordenen Kapitals, die ihm zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke veräußern oder Anlehen auf dieselben machen, und diese letzteren darauf dergestalt hypothekarisch versichern lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten und diese Grundstücke dann nur mit ihrem überschießenden Werth für die auf dem Hauptgute schon haftenden Schulden und deren Sicherheit verhaftet bleiben.

§. 111. Im Falle der Veräußerung (§. 110.) hat die Generalkommission außer der Sorge für die angemessene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypothekengläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger bei ihr (der Generalkommission) deshalb Anträge macht, auch noch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden, und es muß solchen Falls der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt der Generalkommission zur Bestätigung vorgelegt werden. Dieselbe hat jedoch bei dem ihr zuständigen Urtheile über die Angemessenheit des Preises nur dann eine nähere Untersuchung zu veranlassen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden sein möchten; und sie kann ihre Bestätigung nur dann versagen, wenn sich bei dieser näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundstücke nicht erreicht.

§. 112. Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Generalkommission rücksichtlich der Ablösungskapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

§. 113. I. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer es vorziehen, statt der ihnen nachgegebenen Verwendung der Ablösungskapitalien oder Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen, die Einrichtungskosten durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Die Feststellung dieses Werths geschieht von der Generalkommission nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungsprinzipien.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Lasten zu entrichten haben.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, sowie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung dieses Gesetzes zum Gegenstand haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Im vorstehend No. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, in den Fällen No. II. und III. außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. durch ein in beglaubter Form ausgefertigtes Attest der Generalkommission nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freiem Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerkes im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub II. und III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden: „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungsattest der Generalkommission in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 108. dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 114. Die den Gutsbesitzern und Abgabenberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der ersteren, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt.

Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur insofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der Generalkommission gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthigen Nachweise beizubringen haben.

§. 115. Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Abgabenberechtigte

der, §§. 108. u. f. aufgeführten Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:

a) die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;

b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptguts, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften oder kleinerer Etablissements gehörig zu benutzen.

§. 116. Wird jedoch in dem Betriebsplane des Hauptgutes durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht bloß die vorstehend (§. 115. a. und b.) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, ingleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

§. 117. Betreffen die im §. 116. erwähnten Veränderungen Lehn- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von der Generalkommission untersucht werden, ob und inwieweit solche eine beständige, oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

§. 118. Die Kosten der letztern Art ist der Lehns- und Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken. Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, insoweit nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehn- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns- oder Fideikommisses haften, verwendet, oder sonst zu Lehn- oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 119. Durch das Pachtverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder bei dem belasteten Gute ein, kann so wenig die Regulirung, als die Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden, sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 120. Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelösten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 121. Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Verpächter die Zinsen desselben mit vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zustimmung des Pächters, das Ablösungskapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelöste Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht die Entschädigung in Land, so ist der Pächter solche nur dann zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelöste Recht Zubehör eines ihm verpachteten Guts war, und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch

erforderlichen Gebäude gebaut oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungslandes zu überlassen, wenn dieser es ohne Ueberweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist, außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 122. Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungs-Objekts auch die Anweisung der für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung nöthigen Gebäude fordern; er muß jedoch das Baukapital mit vier Prozent verzinsen.

§. 123. Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle des §. 121. als 122. auf seine Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütigung begehren kann.

§. 124. Will der Pächter sich mit der, dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 120 bis 123.) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schluß eines Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn nach dem Urtheil der Generalkommission, das abgelöseta Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse erfolgen kann.

§. 125. Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente, oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu vier Prozent insoweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 126. Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelöseta Leistung nicht zu vertreten hatte, und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pacht-Erlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung dem abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 127. Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 124. auch hier Anwendung.

§. 128. Von den vorstehenden Bestimmungen (§§. 120 bis 127.) soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten. Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

Zehnter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 129. Steht dem Besitzer eines Grundstückes, auf welches die Großherzoglich-Hessischen Verordnungen vom 5. November 1809 und vom 18. August 1813

keine Anwendung finden, nur ein Erbpachtrecht oder nutzbares Eigenthum zu, so überkommt derselbe (jedoch mit Ausnahme des im §. 4. bezeichneten Falles) das volle Eigenthum, wenn das Grundstück entweder von allen Lasten befreit wird, aber doch mit keinen anderen Lasten beschwert bleibt, als mit festen Geld- oder Getreideabgaben, oder solchen Strohlieferungen, welche aus verwandelten Zehenten entsprungen sind.

§. 130. Wenn nach dem Inhalte des bisherigen Rechtsverhältnisses, der eine Theil die Wahl hat, ob in einzelnem Fall eine Naturalleistung oder eine Geldentschädigung eintreten soll, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Naturalleistung oder als Geldrente abgelöst werden soll.

§. 131. Soweit der Berechtigte in Beziehung auf die ihm zustehende Realberechtigung, irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht, und daher der Werth der Leistung um soviel geringer geschätzt werden.

§. 132. Wenn der Berechtigte dem Verpflichteten zu gegenseitigen Leistungen, welche zu den Gegenständen dieses Gesetzes gehören, verpflichtet ist, so sind bei der Ablösung der Hauptleistung diese gegenseitigen Lasten in Abzug zu bringen.

§. 133. Ist der Berechtigte wegen seiner Realberechtigungen zu Leistungen an dritte Personen verpflichtet, so kann er jederzeit auf Ablösung dieser ihm obliegenden Lasten antragen.

§. 134. So lange zwischen den Interessenten wegen der Ablösung noch keine Uebereinkunft getroffen, oder von der Behörde darüber noch nicht entschieden ist, kann selbst der Antrag, so wie auch bei der, dem einen oder andern Theile zwischen den Ausgleichungsmitteln zuständigen Wahl die Erklärung darüber, einseitig zurückgenommen werden, alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Kosten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erstatten. Auch versteht sich von selbst, daß der Befugniß des Gegentheils, seinerseits die gesetzlich zulässigen Anträge nach Gutfinden zu machen, durch eine solche Zurücknahme kein Eintrag geschieht. Es kann jedoch eine rechtsverbindliche Uebereinkunft zwischen den Partheien auch während des Verfahrens der Ablösung und vor der gänzlichen Auseinandersetzung (z. B. über die Art der zu treffenden Ablösung, sowie über jeden einzelnen Punkt derselben) geschlossen werden.

§. 135. Soll eine festbestimmte Jahresrente durch Kapital ganz oder theilweise abgelöst werden, so ist solches dem Berechtigten sechs Monate vorher anzuzeigen. Bei andern Ablösungen tritt die Ausführung des Geschäfts der Regel nach mit dem nächsten Fälligkeitstermine nach bestätigtem Rezesse ein.

§. 136. Wenn der Gegenstand der abzulösenden Leistung im Zehenten, Erzeugnissen der Landwirthschaft oder Diensten besteht, und die Abfindung dafür in Land gegeben wird, so erfolgt die Ausführung der Regel nach in dem nächsten Jahre nach der Bestätigung des Rezesses zu der vereinbarten oder nöthigenfalls in jedem einzelnen Falle von der Generalkommission zu bestimmenden Zeit; es steht jedoch bei der Generalkommission, dieselbe nach Umständen, sowohl ein Jahr später, als auch früher, und sogar noch vor der Bestätigung des Rezesses eintreten zu lassen, je nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse und die auf der einen oder andern Seite überwiegenden Interessen der Partheien eins oder das andere fordern. Insbesondere ist hierbei auch auf die bestehenden Pachtverhältnisse (§. 124.) billige Rücksicht zu nehmen.

§. 137. Die für vormalige Abgaben oder Dienste festgesetzten jährlich zu entrichtenden Frucht- oder Geldrenten müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anderes verabredet oder von der Generalkommission bestimmt worden, am 1. Dezember abgetragen werden.

§. 138. Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung wird der zu Münster errichteten Generalkommission übertragen, und finden die in der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsammlung S. 96.) wegen des Geschäftsbetriebes ertheilten Vorschriften auch auf diese Angelegenheiten, insbesondere auch wegen Errichtung der Kreis-Vermittelungs-Behörden und deren Mitwirkung auf das hierbei einzuschlagende Verfahren, Anwendung.

§. 139. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §§. 43. 44. 45. 49. 55. 84 bis 86. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen, unter Leitung der Generalkommission und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte, durch besondere, aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten der Generalkommission zusammengesetzte Distriktskommissionen erfolgen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distriktskommission nicht unter zwei und nicht über vier sein; ihre Anzahl wird hiernach von der Generalkommission nach dem größeren oder geringeren Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten im Kreise gewählt; die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe vorzuschlagende Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der Generalkommission aber soll für alle Distriktskommissionen einer und der nämliche sein.

Die Feststellung der Werthsverhältnisse, Preisbezirke, Marktorte u. s. w. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distriktskommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich von der Generalkommission dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt, und nachdem letztere erfolgt ist, durch das Amtsblatt der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.

§. 140. In Ansehung der Kosten kommen die Verordnungen vom 20. Juni 1817 §. 209. u. f. (Gesetzsammlung S. 161.) und vom 30. Juni 1834 §§. 65. 66. (Gesetzsammlung S. 96.) und das Regulativ vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung S. 181.) und die Instruktion vom 16. Juni 1836 (Gesetzsammlung S. 187.) zur Anwendung.

Jedoch wird in Erweiterung der im §. 212. der Verordnung vom 20. Juni 1817 ertheilten Vorschrift bestimmt, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel, den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, insofern der andere Theil bereit war, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden. G. S. 1840. S. 156.

XI. **Gesetz** vom 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit ihrem Gebiet.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen über die Ablösung der Reallasten in denjenigen Landestheilen Unserer Monarchie, welche vormals unter der Hoheit des Herzoglichen und Fürstlichen Gesammthauses Nassau gestanden haben, mit Einschluß der Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebiete, so wie der Aemter Burbach und Neuenkirchen, imgleichen in der Stadt Wetzlar und deren Gebiet, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt.

Erster Titel.

Von den Fällen, worin Ablösung stattfindet.

Gegenstände der Ablösung.

§. 1. Gegenstand der nach diesem Gesetze zu bewirkenden Ablösungen sind diejenigen auf dem Eigenthum oder einem erblichen Besitzrechte ruhenden, noch jetzt bestehenden Reallasten, welche vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstanden sind.

Von der Ablösung ausgenommene Gegenstände.

§. 2. Ausgenommen von dem Anspruch auf Ablösung sind folgende Rechte:

1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindeabgaben und Gemeindedienste;
2) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;
3) alle sonstige Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deichsozietät beziehen.

Unter diesen Ausnahmen sind jedoch die Geld- und Naturalrenten, welche gedachten Anstalten, Korporationen und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen (z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse, oder dem Zehntrechte) zustehen, nicht mitbegriffen.

§. 3. Auf die Ablösung lehnsherrlicher Rechte findet gegenwärtige Ordnung keine Anwendung.

Aufhebung der Grundgerechtigkeiten.

§. 4. In Ansehung der Aufhebung einseitiger oder wechselseitiger Grundgerechtigkeiten (Servituten) verbleibt es in den Aemtern Burbach und Neuenkirchen bei den Vorschriften Unserer Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, und in den übrigen vormals Nassauischen Landestheilen bei den Nassauischen Gesetzen; Wir behalten jedoch für diese letzteren Landestheile und für die Stadt Wetzlar und deren Gebiet eine weitere Verordnung hierüber vor.

§. 5. A. Sind zu einer und derselben Leistung mehrere Personen gemeinschaftlich und zugleich solidarisch verpflichtet, so sind dieselben in Ansehung der Ablösung nur als eine Person anzusehen, so daß die Verpflichteten nur die Ablösung für die gemeinschaftliche Last im Ganzen verlangen können.

Bei jeder Ablösung aber muß sich die Minorität der solidarisch Verpflichteten dem Beschlusse der Majorität (nach dem Theilnehmungs-Verhältnisse gerechnet) unterwerfen.

Die Majorität ist jedoch zunächst nur befugt, von den Mitgliedern der Minorität dasjenige pro rata zu fordern, was diese dem Berechtigten geleistet haben, so daß die Majorität hinfort sowohl in Ansehung der Leistung selbst, als in Ansehung einer künftigen neuen Ablösung ganz an die Stelle des Berechtigten tritt, die übrigbleibende Last aber nicht mehr als eine solidarische in Betracht kommt.

B. Ist dagegen die gemeinschaftliche Verpflichtung eine nicht solidarische, so kann auch jeder Einzelne die Ablösung seines Antheils von dem Berechtigten verlangen.

Jedoch sind dabei die besonderen Ausnahmen §§. 40. und 60. zu berücksichtigen.

§. 6. Haften auf einem Grundstücke Lasten verschiedener Art zu Gunsten desselben Berechtigten, so können solche, so wie sie im Titel 3., 4., 5., 6., 7. und 8. gesondert sind, jede Art für sich allein (jedoch mit Ausnahme des im §. 25. besonders bestimmten Falles) abgelöst werden. Dagegen kann weder der Berechtigte noch der Verpflichtete gegen des andern Willen verlangen, daß die auf dem Grundstücke ruhende Last einer und derselben Art zum Theil abgelöset werde, zum Theil unabgelöset bleibe.

Bestimmungen über die Ablösungsbefugnisse.

§. 7. Dem Rechte, Ablösung überhaupt zu fordern, kann weder die Verjährung, noch ein Judikat, noch ein vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes geschlossener Vertrag entgegengesetzt werden.

§. 8. Auch behält jeder, nach Verkündigung dieses Gesetzes geschlossene Vertrag, welcher vorher entstandene Reallasten für unablöslich erklärt, oder für eine künftige Ablösung derselben, Bedingungen, die von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abweichen, im Voraus aufstellt, seine Gültigkeit nur für den Zeitraum von zwölf Jahren, vom Tage des geschlossenen Vertrages an gerechnet.

Ablösung künftig entstehender Reallasten.

§. 9. Da dieses Gesetz überhaupt nur auf die bereits bestehenden Reallasten Anwendung findet (§. 1.), so sind für den Fall, wenn beständige Reallasten künftig neu gegründet werden sollten, dieselben in der Regel nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 10. Wenn jedoch solche neu aufgelegte beständige Reallasten (§. 9.) in Diensten bestehen, so soll die Dienstverpflichtung einer einseitigen Ablösung so lange nicht unterworfen sein, als das Grundstück im Besitz derjenigen Person bleibt, welche den Dienstvertrag schloß. Sollte indeß die Dauer dieses Besitzes weniger als zwölf Jahre, vom vertragsmäßigen Anfange der Dienstlast an gerechnet, betragen, so soll bis zum Ablauf dieser zwölf Jahre der Dienst als unablösliche Reallast fortdauern. Wenn das Ende dieses Besitzes oder der Ablauf dieser zwölf Jahre eingetreten ist, soll die Dienstlast zwar fortdauern, aber den Vorschriften der gegenwärtigen Ablösungsordnung unterworfen sein.

Zweiter Titel.

Von den Grundsätzen und Mitteln der Ablösung im Allgemeinen.

Ablösung mittelst freier Vereinigung.

§. 11. Bei der freien Vereinigung beider Theile, welche jeder andern Auseinandersetzungsweise vorgeht, bleibt den Betheiligten die Wahl der Bedingungen und Mittel der Ablösung, welcher Art solche auch sein möchten, völlig unbeschränkt. Sie sind dabei an die Bestimmungen der gegenwärtigen Ablösungsordnung nicht gebunden, und es hängt blos von ihnen ab, wie weit sie dieselben befolgen oder als Leitfaden benutzen wollen.

§. 12. Bei der Auseinandersetzung sind die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 40 bis 43. (Gesetzsammlung Seite 111.) zu beachten, in den zum Regierungsbezirke Coblenz gehörigen Landestheilen jedoch mit der Maaßgabe, daß die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge vor den Behörden, welche daselbst die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, zu bewirken ist.

§. 13. Die Ablösungs-Urkunde muß der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 113.) zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. In wiefern die Prüfung und Bestätigung auch durch eine andere Behörde geschehen kann, ist nach den Bestimmungen im §. 44. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu beurtheilen. Die in jenen Bestimmungen den Gerichten beigelegten Befugnisse sollen auch den im §. 12. genannten Behörden zustehen.

§. 14. Die im §. 13. vorgeschriebene Prüfung soll sich aber nur erstrecken:

1) auf die Bestimmtheit, Vollständigkeit und Unzweideutigkeit der Fassung;
2) auf die Legitimation der kontrahirenden Partheien;
3) auf die Beachtung des Interesse derjenigen moralischen Personen, wofür zu wachen der Behörde obliegt, als des Fiskus und derjenigen geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung unmittelbar oder mittelbar unter der Staatsbehörde steht;

4) auf die Beachtung des Interesse der nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- oder Fideikommißfolger, Nutznießer, Wiederkaufs- oder andern Realberechtigten, oder jedes Dritten, der noch sonst in der Sache betheiligt sein möchte, und endlich

5) darauf, daß das landespolizeiliche Interesse nicht verletzt, d. h. daß nichts bedungen werde, was die Gesetze überhaupt nicht gestatten.

Diese Punkte abgerechnet, steht der Behörde über die Bedingungen und Mittel der Ablösung kein Urtheil zu. Findet sich aber in den vorstehend unter 1 bis 5. gedachten Beziehungen Anlaß zu Erinnerungen, so muß die Behörde zunächst dahin wirken, daß solche von den Parteien selbst erledigt werden. Können sich dieselben darüber nicht einigen, so steht ihr über die Art und Weise, wie sie zu erledigen sind, die Entscheidung zu.

§. 15. Ein also von der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 113.) bestätigter Vertrag hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, und haben die Hypotheken-Behörden darauf die nöthigen Eintragungen und Löschungen zu bewirken.

§. 16. Nur wenn eine freie Vereinigung (§. 11.) nicht zu Stande gekommen ist, findet die Regulirung der Verhältnisse zwischen Berechtigten und Verpflichteten nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes Statt; es soll jedoch keine Provokation darauf anders angenommen werden, als indem der Provokant zugleich anzeigt und bei näherer Untersuchung als richtig zu den Akten festgestellt wird, daß eine freie Vereinigung versucht und bestimmte Vorschläge dazu schriftlich gemacht, solche aber entweder überhaupt nicht, oder bei einzelnen Punkten nicht angenommen worden.

Vergleichs-Versuch.

§. 17. Auch soll es solchen Falls allemal, insbesondere aber dann, wenn die gütliche Vereinigung nur bei einzelnen Differenzpunkten mißlungen ist, die erste Obliegenheit der Auseinandersetzungs-Behörde (§. 113.) sein, nochmals einen Vergleich zwischen den Betheiligten auf die Grundlage der gemachten Vorschläge (§. 16.) oder auf jedwede andere Bedingungen und Ablösungsmittel, worüber die Parteien irgend zu vereinigen sein möchten (§. 11.) zu versuchen; und es muß über diesen Vergleichsversuch, zum Belage, daß dabei nichts versäumt worden, jederzeit eine schriftliche Verhandlung aufgenommen werden. Nur, wenn auch auf diese Weise kein Vergleich hat zu Stande gebracht werden können, muß die Sache nach den weiteren Vorschriften der gegenwärtigen Ordnung eingeleitet und diejenigen Punkte, worüber die Parteien sich nicht gütlich haben einigen können, nach denselben entschieden werden.

Gesetzliche Ablösungsmittel.

§. 18. Die Ablösung geschiehet entweder durch Kapitalabfindung, d. h. durch gänzliche Auseinandersetzung vermittelst Bezahlung eines Kapitals in baarem Gelde, oder durch Verwandlung der abzulösenden Last in eine feste Geldrente oder Naturalabgabe.

Die Landabfindung findet nur nach freier Uebereinkunft beider Theile Statt.

§. 19. Die Kapitalabfindung findet Statt bei allen Arten von Reallasten, diese mögen ursprünglich als solche bestanden haben oder durch Verwandlung anderer Lasten entstanden sein, jedoch in allen Fällen, mit Ausnahme des im §. 25. bestimmten Falles, nur auf den Antrag des Verpflichteten.

§. 20. Die Kapitalabfindung geschieht durch Bezahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages des Geldwerths einer Jahresleistung, und muß stets in einer unzertrennten Summe erfolgen.

§. 21. Die Abfindung ist der Berechtigte nur in sofern anzunehmen schuldig, als der Verpflichtete gegen den Berechtigten weder mit der abzulösenden, noch mit einer andern auf demselben Grundstücke haftenden Leistung im

Rückstande ist, oder die vollständige Abtragung der etwa vorhandenen Rückstände zugleich anbietet. Ist jedoch der Abgabenrest streitig, so ist die Bestellung genügender Sicherheit hinlänglich.

§. 22. Bei folgenden Reallasten muß auf einseitiges Verlangen, sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, eine Verwandlung derselben in feste Geldrenten erfolgen:

1) bei festen Naturalabgaben, welche nicht in Getreide bestehen (§. 36.);
2) bei Wein- und Holzzehnten (§. 49.);
3) bei Zehnten, welche nicht in Bodenerzeugnissen bestehen;
4) bei zufälligen Rechten (§. 50.), und
5) bei Diensten (§§. 60 und 61.).

Bei Zehnten von Bodenerzeugnissen, mit Ausnahme der Wein- und Holzzehnten, kann jeder Theil einseitig die Verwandlung in feste Naturalabgaben verlangen.

Jede andere Art der Verwandlung kann nur durch die freie Uebereinkunft beider Theile bewirkt werden.

Dritter Titel.

Von der Ablösung der festen Geldabgaben.

§. 23. Die Ablösung der festen Geldabgaben erfolgt nach den Vorschriften der §§. 19 bis 21.; ist eine solche Abgabe nicht alljährlich, sondern in längeren, jedoch gleichförmigen Zeitabschnitten zu entrichten, so wird nach den Bestimmungen der §§. 54 und 55. verfahren.

Vierter Titel.

Von der Ablösung der festen Getreideabgaben.

§. 24. Unter festen Getreideabgaben werden in dem gegenwärtigen Gesetze nur die jährlich, oder in längern wiederkehrenden Perioden in bestimmten Quantitäten zu entrichtenden Abgaben in Körnern und Getreide aller Art, die einen allgemeinen Marktpreis haben, verstanden.

Auch der in eben dergleichen Körnern zu entrichtende unabänderliche Sackzehnte gehört dahin.

§. 25. Die Ablösung der Abgaben dieser Art geschieht nach Vorschrift der §§. 19 bis 21. durch Kapitalabfindung, jedoch hat, wenn das Gut außerdem demselben Berechtigten noch zu anderen festen Naturalabgaben (Titel 5.) verpflichtet ist, jeder Theil das Recht zu verlangen, daß die Kapitalabfindung auch auf diese andern Abgaben erstreckt werde.

§. 26. Zum Behuf der Kapitalabfindung wird als Geldwerth einer Jahresleistung (§. 20.) der vierzehnjährige Durchschnitt derselben nach den Martini-Marktpreisen angenommen.

§. 27. Zu diesem Zwecke wird der dem gegenwärtigen Gesetze unterworfene Landestheil in besondere Preisbezirke eingetheilt, und es wird für einen jeden dieser Bezirke derjenige Ort bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, dessen Marktpreis als allgemeiner Marktpreis des ganzen Bezirks angesehen werden soll. Es sind zu diesem Zwecke solche Orte auszuwählen, an welchen ein bedeutender und regelmäßiger Absatz des Getreides, mittelst Feilstellung auf offenem Markte, Statt findet.

§. 28. Wenn eine Gegend keine regelmäßigen Getreidemärkte hat, so wird für dieselbe ein möglichst benachbarter wirklicher Marktort angewiesen. Die Preise dieses Marktortes werden mit den Preisen jener Gegend, in den letzten vierzehn Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weg-

lassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten), verglichen, und daraus ein bleibendes Normalverhältniß beider Preise berechnet. Bei jeder künftigen Preisermittelung für jene Gegend, wird der Preis des angenommenen Marktortes zum Grunde gelegt, und durch das für immer bestimmte Normalverhältniß reduzirt.

§. 29. Wenn der Bezirk, in welchem sich ein wirklicher Marktort befindet, so ausgedehnt ist, daß in den entlegeneren Theilen desselben die Preise regelmäßig geringer oder höher als an dem Marktorte selbst zu sein pflegen, so ist der ganze Bezirk in kleinere Bezirke zu vertheilen, und für jeden derselben ein bleibendes Normalverhältniß zum Preise des Marktortes festzustellen, welches sodann bei künftigen Preisermittelungen jederzeit zum Grunde zu legen ist.

§. 30. Wenn eine Gegend zwar einen wirklichen Marktort hat, an diesem aber für manche Getreidearten keine Marktpreise aufgezeichnet zu werden pflegen, so sind daselbst die in solchen Getreidearten bestehenden Abgaben nach den Bestimmungen des fünften Titels abzuschätzen.

§. 31. Wenn das berechtigte oder verpflichtete Gut, oder auch der von beiden etwa verschiedene Ort der Entrichtung nicht insgesammt in demselben Preisbezirke liegen, so ist jederzeit auf die Lage des Orts der Entrichtung zu sehen.

§. 32. Unter dem Martinipreis ist der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen funfzehn Tage zu verstehen, in deren Mitte der Martinitag fällt.

§. 33. Für diejenigen Gegenden, worin der lebhafteste Getreideverkehr in eine andere Jahreszeit, als um den Martinitag fällt, haben die Behörden einen andern Zeitpunkt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 34. Der vierzehnjährige Preisdurchschnitt (§. 26.) ist auf folgende Weise zu ermitteln. Zuerst werden die Preise aus den vierzehn letzten Jahren vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre) zusammengerechnet, und daraus wird der mittlere Durchschnitt gezogen.

Sodann wird ein gleicher Durchschnitt gezogen aus den vierzehn letzten Jahren (mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten) vor Anbringung der Provokation. Aus beiden Durchschnitten endlich wird wiederum der mittlere Durchschnitt berechnet, und dieser bildet die Grundlage der Kapitalabfindung. Fällt der Antrag in die im §. 32. bestimmten funfzehn Tage, so gehört der Martinipreis des laufenden Kalenderjahres nicht mit zu den vierzehn Jahrespreisen, deren Durchschnitt zu berücksichtigen ist.

Die Regierungen werden den Durchschnittspreis, welcher sich aus beiden aufgestellten Berechnungen für das laufende Jahr ergiebt, jährlich durch die Amtsblätter bekannt machen lassen.

§. 35. Geldabgaben, welche nicht in festen Summen bestehen, sondern mit den Getreidepreisen (sei es jährlich oder in längeren Perioden) steigen und fallen, werden nach denselben Regeln, wie die Getreideabgaben (§§. 25 bis 34.) abgelöset.

Fünfter Titel.

Von der Ablösung der festen Naturalabgaben außer dem Getreide.

§. 36. Auf feste Naturalabgaben, außer den im §. 24. bezeichneten, sie mögen in vegetabilischen oder animalischen, in inländischen oder ausländischen Erzeugnissen, oder auch in Manufakturwaaren bestehen, ist sowohl die Kapitalabfindung (§§. 19 bis 21.), als die Verwandlung in feste Geldrenten (§. 22.) anwendbar.

Zum Behuf dieser beiden Ablösungsarten ist von den Behörden sogleich

ein Verzeichniß aller in ihren Bezirken (§. 27.) vorkommenden Gegenstände solcher Abgaben aufzunehmen und der Preis derselben nach einem vierzehnjährigen Durchschnitt (mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre) zu ermitteln und für die nächsten zehn Jahre als gültig zu bestimmen.

Die so bestimmten Preise werden jeder künftigen Ablösung zum Grunde gelegt.

§. 37. Dasselbe Verfahren ist auf diejenigen Getreideabgaben anzuwenden, für welche in einzelnen Bezirken keine Marktpreise aufgezeichnet werden (§. 30.).

§. 38. Von zehn zu zehn Jahren sind diese Preise zu revidiren, und mit den alsdann nöthig befundenen Abänderungen von Neuem bekannt zu machen.

§. 39. Die Vorschriften der §§. 36 und 38. wegen Ermittelung und Feststellung des Preises der Abgaben finden auf Abgaben in Wein keine Anwendung; der Preis des letzteren ist nach dem Gutachten von Sachverständigen zu bestimmen, welche dabei auf den Ort des Erzeugnisses, aus welchem der Wein zu liefern ist, so wie auf dessen Preise während der beiden im §. 34. bestimmten Perioden, jedoch ohne Weglassung der theuersten und wohlfeilsten Jahre, Rücksicht zu nehmen haben.

Sechster Titel.

Von der Ablösung der Zehnten.

§. 40. Auf Zehnten von Bodenerzeugnissen ist sowohl die Kapitalabfindung (§§. 19 bis 21) als die Verwandlung in feste Naturalabgaben (§. 22.) anwendbar.

Wenn solche Zehnten einem und demselben Berechtigten aus einem und demselben Zehntrechte zustehen und auf einer und derselben Zehntflur (oder, wo diese Bestimmung nicht zutrifft, Zehntbezirk) haften, so können dieselben auf die Provokation der Verpflichteten nur von sämmtlichen Zehntpflichtigen dieser Zehntflur, in Rücksicht eines und desselben Zehntherrn, gemeinschaftlich abgelöset werden, und muß sich bei der Ablösung die Minorität, den Verfügungen des §. 5. gemäß, dem Beschlusse der Majorität unterwerfen.

Besitzer einzelner außerhalb der Zehntflur gelegener Grundstücke, insonderheit auch von Weinbergen, können jederzeit auf Ablösung der darauf haftenden Zehntpflicht antragen.

§. 41. Betrifft der Zehnte bestimmte Gegenstände, so ist durch Gutachten der Sachverständigen zu bestimmen, welche Quantität dieser Gegenstände, nach dem mittlern Durchschnitt mehr oder weniger ergiebiger Jahre, als Ertrag des Zehnten anzusehen ist. Bei dem Getreide ist dieser Ertrag, sowohl in Körnern als in Stroh, besonders festzusetzen.

§. 42. Betrifft der Zehnte nicht bestimmte Gegenstände, sondern im allgemeinen alle Erzeugnisse des Grundstücks oder gewisse Theile desselben, so ist eben so durch Gutachten der Sachverständigen die Quantität einzelner Getreidearten und anderer Erzeugnisse zu bestimmen, welche als wahrscheinlicher Durchschnittsertrag dieses Zehnten anzusehen ist.

§. 43. Nachdem durch diese Schätzungen (§§. 41. 42.) der Zehnte auf eine feste Naturalabgabe berechnet ist, so sind, so weit diese in Getreide besteht, die Vorschriften des vierten, und so weit sie in anderen Naturalien besteht, die Vorschriften des fünften Titels anzuwenden.

§. 44. Ist auf Verwandlung des Zehnten in eine feste Naturalabgabe angetragen worden, so geschieht die Verwandlung in Ansehung des in Getreide bestehenden Ertrags durch eine feste Abgabe in Getreide gleicher Art, in Ansehung des übrigen Ertrags aber, durch eine feste Abgabe in dem Hauptgetreide des Orts, wo das belastete Grundstück belegen ist. Der Verpflichtete hat diese Getreideabgaben in guter marktgängiger Qualität an denjenigen Ort abzuliefern, wohin der Naturalzehnte von dem Berechtigten gebracht zu werden

pflegte. Wenn über die für das Stroh zu leistende Vergütung eine freie Uebereinkunft nicht zu Stande kommt und der Zehnte ein Zubehör eines Landgutes, oder überhaupt einer ländlichen Wirthschaft ist, so kann der Berechtigte verlangen, daß dafür eine feste Abgabe in Stroh, neben der Abgabe in Körnern, auf zwölf Jahre festgesetzt werde, welche gleichfalls an den oben bezeichneten Ort abzuliefern ist. Wenn aber der Zehnte kein Zubehör eines Landgutes oder einer ländlichen Wirthschaft ist, so wird auch für das Stroh eine Entschädigung in Körnern gegeben. Dasselbe geschieht, wenn die für die Naturalabgaben in Stroh vorgeschriebenen zwölf Jahre abgelaufen sind.

Für die fernere Ablösung der so entstandenen festen Naturalabgaben sind künftighin die Vorschriften des vierten Titels anzuwenden.

§. 45. Bei jeder Ablösung eines Getreidezehnten sind von dem Ertrage die Kosten des Einfahrens und des Dreschens in Abzug zu bringen. Dagegen sind alle andere Kosten, die etwa der Zehntberechtigte bei dem Naturalzehnten aufzuwenden hatte (z. B. die Besoldung eines Zehntners, die Unterhaltung einer Zehntscheune u. s. w.), eben so wenig in Anschlag zu bringen, als der besondere Vortheil, welchen etwa der Zehntberechtigte aus dem Naturalzehnten nach seinen Wirthschaftsverhältnissen ziehen konnte. Auch die Kosten des Einfahrens sind in den Fällen ausnahmsweise nicht abzuziehen, in welchen der Zehntpflichtige den Naturalzehnten dem Berechtigten zu überbringen verpflichtet ist.

§. 46. Bei jeder Art der Zehntablösung ist derjenige Zustand der Ertragsfähigkeit zum Grunde zu legen, in welchem sich das zehntpflichtige Grundstück zur Zeit der Abschätzung des Zehntertrages (§§. 41. 42.) befindet.

§. 47. Die Ablösung der Zehnten nach Maaßgabe vorstehender Bestimmungen (§§. 41. folg.) schließt auch die Ablösung des Rottzehnten, d. i. des Zehnten vom Neulande mit ein, und kann deshalb nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

§. 48. Sind Zehntenregister geführt worden, so müssen dieselben zum Behuf der Abschätzung vorgelegt werden; es bleibt jedoch dem Ermessen der Behörde überlassen, welcher Gebrauch von diesen Registern zu machen sein werde.

§. 49. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 40 folg.) finden auch sowohl auf die Weinzehnten, einschließlich der Antheile von den sogenannten Drittelsgütern, als auf die Holzzehnten Anwendung, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) bei Ermittelung der Weinpreise tritt die im §. 39. getroffene Bestimmung ein;
2) für die Holzabgaben sind Normalpreise nach näherer Bestimmung der §§. 36 und 38. festzusetzen;
3) bei Wein- und Holzzehnten ist die Verwandlung in feste Geldrente anwendbar; die Verwandlung in feste Naturalabgaben kann nur durch freie Uebereinkunft beider Theile erfolgen.

Siebenter Titel.

Von der Ablösung zufälliger Rechte.

§. 50. Bei zufälligen Rechten, d. h. denjenigen Leistungen, bei welchen entweder der Zeitpunkt der Entrichtung, oder der Umfang des Gegenstandes, oder beides zugleich unbestimmt ist, findet sowohl die Kapitalabfindung (§§. 19 bis 21.), als die Verwandlung in feste Geldrenten (§. 22.) statt.

Die Ermittelung des jährlichen Werths der Leistung geschieht hierbei nach folgenden Grundsätzen.

§. 51. Der jährliche Werth der Laudemien (Antrittsgelder, Gewinngelder ꝛc.) wird nach folgenden Verschiedenheiten bestimmt:

1) wenn sie bei jeder Vererbung des belasteten Guts entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen;

2) sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen;

3) sind zwar die Deszendenten des letzten Besitzers von den Veränderungsgebühren frei, muß aber dagegen jede Person, welche den Besitzer eines Grundstücks heirathet, dieselben bezahlen, so werden, wie im Falle zu 1) drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet;

4) wenn nicht blos im Vererbungsfalle, sondern auch von dem Ehegatten des Erben Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen, so werden, das Aufkommen des Erben und dessen Verheirathung zusammen für einen Fall angenommen, solcher Fälle drei auf ein Jahrhundert gerechnet und die Gewinngelder, welche er und sein Ehegatte zu zahlen hat, so zusammengerechnet, als ob er (der Erbe) beide Sätze sogleich bei dem Aufkommen auf das Grundstück zu entrichten gehabt hätte;

5) wenn nach dem Tode des einen oder des anderen Ehegatten des letzten Besitzers der Ueberlebende sich wieder verheirathet, und dann von dem zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen Veränderungsgebühren (Gewinngelder) gezahlt werden müssen, so wird noch für die Gewinngelder, welche die mahljährigen Besitzer zu entrichten haben, ein Sukzessionsfall auf ein Jahrhundert gerechnet und dessen Betrag dem der übrigen Fälle zugeschlagen;

6) finden die Veränderungsgebühren auch im Falle des Absterbens des Berechtigten statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet, ist aber in einem solchen Falle

7) der Besitz, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden, so werden sechs Veränderungsfälle in der Person des Berechtigten auf ein Jahrhundert gerechnet;

8) sind die Laudemial-Gebühren nicht blos bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe ist der Falle, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

Sollte jedoch bei Nr. 7. und 8. von einem der Betheiligten der Nachweis geführt werden können, daß in einem Jahrhundert sich mehr oder weniger Fälle ereignet hätten, so sind die angenommenen Fälle darnach zu bestimmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da mehrere dieser Fälle von Nr. 1 bis 8. neben einander bestehen können und bisher wirklich bestanden haben, z. B. Nr. 1. und 6., Nr. 1 und 8., Nr. 3., 4 und 5.; bei Ablösung der Laudemial-Gebühren jeder dieser Fälle, so weit er vorgekommen ist, zum Anschlag kommen muß.

§. 52. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemial-Gebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte, oder Register, oder vormalige Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist; und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

Sollte auf diese Weise der Betrag der Gewinngelder von mahljährigen Besitzern (§. 51., Nr. 5.) nicht ausgemittelt werden können, so soll der halbe

Betrag eines vollen Gewinngeldes der wirklichen Besitzer desselben Grundstücks angenommen werden.

Ist der Betrag der Laudemial-Gebühren in irgend einem Falle aus dem Grunde nicht genau festzustellen, weil der Sterbefall und der Gewinn zusammen in einer Summe behandelt wurde, so soll in solchem zweifelhaften Fall die Hälfte dieser Summe als Betrag der Gewinngelder angenommen werden.

§. 53. Der aus §§. 51 und 52. hervorgehende Betrag aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle wird zusammengerechnet und die Summe durch hundert getheilt. Der Quotient ist der jährliche Werth, zu welchem das Laudemium anzuschlagen ist.

§. 54. Ist aber das Laudemium jedesmal nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichten, so wird der nach §. 52. ausgemittelte Betrag durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und der Quotient ist als der jährliche Werth des Laudemiums anzusehen.

§. 55. Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Art der Ablösung auch noch die nach §§. 51 bis 54. berechnete Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen sein werden.

Wenn in beiden Fällen §§. 51 bis 54. seit dem letzten Entrichtungsfall die angenommene Durchschnittsperiode noch nicht verflossen, so steht nur dem Berechtigten, ist sie aber schon verflossen oder überschritten, nur dem Verpflichteten das Provokationsrecht zu. Dies gilt indessen nur bis zum Eintritt des ersten Entrichtungsfalles, als von welchem an beiden Theilen freisteht, auf Ablösung anzutragen.

§. 56. Nach denselben Grundsätzen ist in Ansehung aller anderen Abgaben zu verfahren, bei welchen entweder die Zeit der Entrichtung oder die Größe der Abgabe unbestimmt ist.

§. 57. Der jährliche Werth des Heimfallrechts wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium, oder ohne dasselbe besteht, auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Prozent vom reinen Ertrage des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrigen Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf vor Erlaß der Herzoglich-Nassauischen Verordnung über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse hypothekarisch versicherten Schulden in Abzug gebracht werden, in so weit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen. Der Umfang dieser Abzüge wird nach der Zeit des Antrages auf Ablösung bestimmt. Die Vorschrift des §. 55. findet bei der Ablösung des Heimfalls keine Anwendung.

§. 58. Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so soll die Rente, welche gefordert werden kann, zu fünf Prozent, und, wenn dasselbe auf zwei Augen steht, zu zehn Prozent des Reinertrages angeschlagen werden, der Antrag mag von dem Berechtigten oder Verpflichteten ausgegangen sein.

§. 59. Die Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung fremder Mühlen, oder einzelner Theile der dazu gehörigen Werke, erfolgt nach den Bestimmungen des §. 50. Die Ermittelung des Werths der jährlichen Leistung ist durch Sachverständige zu bewirken.

Achter Titel.

Von der Ablösung der Dienste.

§. 60. Auf Dienste ist sowohl die Kapitalabfindung (§§. 19 bis 21.) als die Verwandlung in feste Geldrenten (§. 22.) anwendbar.

Spanndienste und die von Spanndienstpflichtigen zu leistenden Handdienste können, wenn sie bisher herkömmlich zu einem und demselben berechtigten Gute

in natura geleistet worden sind, nur gleichzeitig von sämmtlichen Dienstpflichtigen der vorbemerkten Art abgelöset werden, wenn der Antrag dazu von ihnen ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt.

Die Majorität solcher Dienstpflichtigen kann ungeachtet des Widerspruchs der Minorität die Abfindung bewirken, und finden alsdann die Bestimmungen des §. 5. Anwendung.

Jagddienste, welche von einer oder mehreren ganzen Gemeinden demselben Berechtigten zu leisten sind, können, wenn der Antrag von den Verpflichteten ausgeht und der Berechtigte nicht in die Ablösung Einzelner willigt, nur gemeindeweise abgelöset werden. Sind zwei Drittheile der Verpflichteten in einer Gemeinde über die Ablösung einverstanden, so müssen die übrigen Verpflichteten derselben Gemeinde sich diesem Beschluß unterwerfen und sich die Verwandlung der Jagddienste in eine feste Geldrente gefallen lassen; zu einer Kapitalabfindung aber können sie nicht gezwungen werden.

§. 61. Bei Ablösung der Dienste ist zur Bestimmung des Geldwerths einer jährlichen Leistung durch Sachverständige zu ermitteln, welche Kosten der Dienstberechtigte aufzuwenden hat, um die den Dienstpflichtigen obliegende Arbeit durch eigenes Gespann, Knechte, oder Tagelöhner zu bestreiten. Die Summe dieser Kosten ist durch Berechnung auf die einzelnen Dienstpflichtigen nach Verhältniß ihrer Beitragspflicht auszutheilen.

Neunter Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf Ablösung.

§. 62. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Jahresrenten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor anderen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand.

§. 63. Die für abgelösete Leistungen zur Entschädigung gegebenen Grundstücke, Kapitalien und Jahresrenten treten in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden in die Stelle der abgelöseten Leistungen.

§. 64. Es muß jedoch wegen der zur Abfindung hergegebenen, nicht sofort bezahlten, dem Berechtigten aber durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesicherten Kapitalien, ingleichen wegen der zum gleichen Behufe festgesetzten Jahresrenten, in dem Hypothekenbuche bei dem belasteten Gute vermerkt werden, daß das Kapital und beziehungsweise die Jahresrente ein Zubehör des berechtigten Gutes bilde, und die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche bei dem letztgedachten Gute zu ersehen sei.

§. 65. Die hypothekarischen Gläubiger des Berechtigten können der Ablösung nicht widersprechen.

§. 66. Ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäfte bedarf es nicht.

§. 67. Sind jedoch Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden, so müssen die Behörden, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern, und zwar sowohl denen, welche Kapital zu fordern haben, als denen, welche mit Rentenabgaben, oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen.

§. 68. Diesen steht alsdann frei, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende.

§. 69. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerk-

stelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien noch vor der Verfallzeit aufzukündigen.

§. 70. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Anzeige Gebrauch machen.

§. 71. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache zwar vorbehalten, jedoch können sie sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten.

§. 72. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlischt ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück.

§. 73. Bei entstehenden Hindernissen kann sich der Verpflichtete seinerseits durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 74. Wird bei Landabtretungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten eine Geldentschädigung vorbedungen, so ist die nach §. 67. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich; jedoch können dieselben nur die Verwendung der letztern in das Gut und zu dessen Kultur verlangen und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 75. Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindung an die eingetragenen Gläubiger und die im §. 67. bezeichneten Realberechtigten fällt weg:

a) in so weit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b) bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalkosten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als zwei Drittel des Gutswerths betragen, wobei der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe beschaffen will;

c) wenn die Kapitalabfindung nur zwanzig Thaler oder weniger beträgt.

§. 76. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnung §§. 11 bis 15., und der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (§§. 23 bis 27.) zu beurtheilen.

§. 77. Der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger können jedoch der Ablösung selbst, in so weit solche nach der gegenwärtigen Verordnung an sich zulässig ist, nicht widersprechen, vielmehr nur verlangen, daß das für aufgehobene Renten oder Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder sonst sichergestellt werde.

§. 78. Eben dieses (§§. 76. 77.) findet statt, in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern, der Wiederverkaufsberechtigten und anderer Realberechrigten.

§. 79. Auch zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger (in so weit deren Forderungen für die Realberechtigten verpflichtend sind) kann das gezahlte Kapital verwendet werden.

§. 80. Der Verpflichtete bei der Ablösung haftet für die Erfüllung der obengedachten Verbindlichkeiten (§§. 77 und 78.), er kann sich jedoch bei entstehenden Hindernissen von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 81. Sobald der Rezeß über die Ablösung die vorschriftsmäßige Bestätigung erhalten hat, ist mit der Abschreibung der abgelöseten Leistungen im Hypothekenbuche des berechtigten Guts und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute, nach näherer Bestimmung des §. 61. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu verfahren.

§. 82. Wenn für den Berechtigten aus der Verwandlung der bisherigen Leistungen in Jahresrenten nach dem Urtheil der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf Höhe desselben von dem Verpflichteten Obligationen, die der Berechtigte nicht kündigen kann, ausgestellt und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von der genannten Behörde festzusetzen, welche Festsetzung zur Eintragung der genannten Obligationen hinreicht. Diese Behörde hat demnächst die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zwecke zu führen und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen. Alle Anwarter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen sind, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Auseinandersetzungsbehörde nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt aber weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei dieser Behörde deshalb gemeldet haben.

§. 83. Eben so und unter denselben Bedingungen kann der Berechtigte verlangen, daß ihm die von dem Verpflichteten eingezahlten Ablösungskapitalien nach der Höhe des Bedarfs zu einer solchen Verwendung überwiesen werden.

§. 84. Gleichmäßig kann er, zur Beschaffung des durch die Landabfindung nöthig gewordenen Kapitals, die ihm zur Entschädigung überwiesenen Grundstücke veräußern, oder Anlehen auf dieselben machen, und diese letzteren darauf dergestalt hypothekarisch versichern lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten und diese Grundstücke dann nur mit ihrem überschießenden Werth für die auf dem Hauptgute schon haftenden Schulden und deren Sicherheit verhaftet bleiben.

§. 85. Im Falle der Veräußerung (§. 84.) hat die Auseinandersetzungsbehörde außer der Sorge für die angemessene Verwendung der bezogenen Kaufgelder, sobald nur einer der Betheiligten zu seiner Sicherstellung wegen der diesfälligen Ansprüche der Hypothekengläubiger und der Lehns- und Fideikommißfolger deshalb Anträge macht, auch noch darauf zu sehen, daß die Grundstücke zu diesem Behuf nicht zu unverhältnißmäßigen Preisen veräußert werden, und es muß solchenfalls der über das Geschäft abgeschlossene Kontrakt der genannten Behörde zur Bestätigung vorgelegt werden. Dieselbe hat jedoch bei dem ihr zuständigen Urtheil über die Angemessenheit des Preises nur dann eine nähere Untersuchung zu veranlassen, wenn nach den ihr vorliegenden Nachrichten eine Verschleuderung anzunehmen ist, oder sich sonst gegründeter Verdacht ergiebt, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge vorhanden sein möchten, und sie kann ihre Bestätigung nur dann versagen, wenn sich bei dieser näheren Untersuchung ergiebt, daß der bedungene Preis den Taxwerth der Grundstücke nicht erreicht.

§. 86. Was wegen der Rechte der Lehns- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Auseinandersetzungsbehörde, rücksichtlich der Ablösungskapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

§. 87. I. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer es vorziehen, statt der ihnen nachgegebenen Verwendung der Ablösungskapitalien oder Veräußerung und Verpfändung der Abfindungen, die Errichtungskosten durch Anleihen auf

die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen, so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Die Feststellung dieses Werths geschieht von der Auseinandersetzungsbehörde nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungsprinzipien.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie für die zum Lehn- und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Lasten zu entrichten haben.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung dieses Gesetzes zum Gegenstand haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Im vorstehend, Nr. I. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, in den Fällen Nr. II. und Nr. III., außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. durch ein in beglaubter Form ausgefertigtes Attest der Auseinandersetzungsbehörde nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub No. II. und III. bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden, „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungsattest der Behörde in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 82. dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwarter und Realberechtigten so wie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 88. Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der erstern findet der Regel nach nur bis zu den in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der Auseinandersetzungsbehörde gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Prä-

klusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthigen Nachweise beizubringen haben.

§. 89. Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Abgabeberechtigte der §§. 82. flg. aufgeführten Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:

a) die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;

b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptguts, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.

§. 90. Wird jedoch in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht blos die vorstehend (§. 89. a. und b.) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegene Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

§. 91. Betreffen die im §. 90. erwähnten Veränderungen Lehn- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von der Auseinandersetzungsbehörde untersucht werden, ob und in wie weit solche eine beständige, oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

§. 92. Die Kosten der letztern Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, in so weit nicht durch die Stiftungsurkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehn- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns- oder Fideikommisses haften, verwendet oder sonst zu Lehn- oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 93. Ueber die Ausführung der Bestimmungen der §§. 64., 67 bis 72., 74, 79, 81 und 82. in dem Landestheile, in welchem die Preußischen Gesetze nicht eingeführt sind, werden Unsere Minister der Justiz und des Innern die Behörden mit denjenigen näheren Anweisungen versehen, welche die besondere Gerichts- und Hypotheken-Verfassung daselbst erforderlich macht.

§. 94. Durch das Pachtverhältniß, es trete solches bei dem berechtigten oder bei dem belasteten Gute ein, kann so wenig die Regulirung als die Vollziehung der Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten gehindert werden.

Sind für den Fall einer solchen Auseinandersetzung über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden; sind aber dergleichen nicht getroffen, so treten die nachstehenden Vorschriften ein.

§. 95. Ist das berechtigte Gut verpachtet, so muß der Pächter des abgelöseten Rechts sich mit der Nutzung derjenigen Entschädigung begnügen, welche seinem Verpächter zu Theil geworden ist.

§. 96. Besteht diese Entschädigung in Kapital, so hat ihm der Verpächter die Zinsen desselben mit vier Prozent zu vergüten; es wäre denn, daß der Verpächter mit Zustimmung des Pächters das Ablösungskapital zur Verbesserung des Guts, wovon das abgelöfete Recht Zubehör war, verwendete.

Besteht diese Entschädigung in Land, so ist der Pächter solche nur dann zu übernehmen und sich damit zu begnügen schuldig, wenn das abgelöfete Recht Zubehör eines ihm verpachteten Guts war, und das in dessen Stelle tretende Land bei eben diesem Gute zu dem Werthe, wofür es dem Verpächter angerechnet worden, genutzt werden kann; auch kann der Pächter, wenn ihm die Uebernahme solchen Landes zugemuthet wird, verlangen, daß ihm die zur Bewirthschaftung etwa noch erforderlichen Gebäude gebauet, oder sonst überwiesen werden, doch muß er alsdann die Zinsen des aufgewendeten Baukapitals mit vier Prozent vergüten. Der Verpächter seinerseits kann sich aber auch nicht entziehen, dem Pächter die Nutzung des Entschädigungslandes zu überlassen, wenn dieser es ohne Ueberweisung mehrerer Gebäude zu übernehmen bereit ist; außer diesem Falle kann der Pächter diese Nutzung nicht fordern.

Ueberkommt der Pächter aus einem der vorbenannten Gründe die Entschädigungs-Ländereien nicht zur Nutzung, so muß ihm der Verpächter den Betrag der Rente, auf welche solche bei der Regulirung veranschlagt sind, von der Pacht erlassen.

§. 97. Machen Dienste den Gegenstand der Ablösung aus, so kann der Pächter des berechtigten Guts, außer der Nutzung des Entschädigungsobjekts, auch die Anweisung der, für die neue (zum Ersatz der Dienste bestimmte) Einrichtung, nöthigen Gebäude fordern, er muß jedoch das Baukapital mit vier Prozent verzinsen.

§. 98. Das zum Betriebe der Wirthschaft erforderliche Inventarium muß sich der Pächter sowohl in dem Falle des §. 96. als 97. auf seine Kosten anschaffen, ohne daß er deshalb von dem Verpächter eine Vergütung begehren kann.

§. 99. Will der Pächter sich mit der dem Verpächter zu Theil gewordenen Entschädigung unter den obigen Bedingungen (§§. 95 bis 98.) nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm aber nur zu, binnen drei Monaten, nachdem der bestätigte Rezeß dem Pächter bekannt gemacht ist. Auch muß die Kündigung wenigstens sechs Monate vor dem Abzuge erfolgen und der Abzug kann nur am Schlusse eines Wirthschaftsjahres eintreten. Dieses dem Pächter eingeräumte Recht der Kündigung soll jedoch gänzlich wegfallen, wenn nach dem Urtheil der Auseinandersetzungs-Behörde das abgelöfete Recht im Verhältniß zur ganzen Wirthschaft so unbedeutend ist, daß aus der Ablösung keine merkliche Veränderung der Wirthschaftsverhältnisse erfolgen kann.

§. 100. Ist es das belastete Gut, welches verpachtet ist, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungsrente oder die Zinsen des Ablösungskapitals zu vier Prozent in soweit übernehme, als letzterer die jetzt abgelöseten Leistungen zu entrichten gehalten war.

§. 101. Besteht solchenfalls die Entschädigung des Berechtigten in Land, so kann der Pächter dieserhalb von seinem Verpächter nur dann eine Ermäßigung in der Pacht verlangen, wenn er die damit abgelöfete Leistung nicht zu vertreten hatte; und auch in diesem Falle gebührt ihm der Pachterlaß nur in dem Betrage, zu welchem die Nutzung den abgefundenen Berechtigten angerechnet ist.

§. 102. Will der Pächter sich diesem nicht unterwerfen, so finden die Bestimmungen des §. 99. auch hier Anwendung.

§. 103. Von den vorstehenden Bestimmungen (§§. 95 bis 102.) soll in Ansehung derjenigen Pachtkontrakte, welche schon vor der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, folgende Ausnahme eintreten:

Wenn nämlich der Verpächter selbst auf die Ablösung angetragen hat, so soll der Pächter die Wahl haben, entweder die vorstehenden Befugnisse auszuüben, oder aber vollständige Entschädigung von dem Verpächter zu verlangen.

Zehnter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Wirkungen der Ablösung von Reallasten.

§. 104. Mit der Ablösung der Reallasten, welche Gegenstand dieser Verordnung sind, wird dem Grundbesitzer, welcher nur das nutzbare Eigenthum oder nur ein Erbpachtrecht an seinem Besitzthum hat, das volle Eigenthum erworben, wenn dasselbe in keinem Lehnsverbande steht und mit keinen andern Lasten beschwert bleibt, als mit festen Geld- oder Getreideabgaben, oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entstanden sind.

Sicherstellung des Berechtigten.

§. 105. In den vormals Nassauischen Landestheilen ist der Berechtigte die Radizirung der ihm bei der Ablösung überwiesenen Geld- und Naturalabgaben nach näherer Bestimmung des §. 42. der Nassauischen Verordnung vom $\frac{1}{3}$ September 1812. zu fordern befugt. In gleicher Art kann er Sicherstellung der ihm gebührenden und nicht sofort bezahlten Kapitalabfindung verlangen. Bei den Ablösungen in dem Gebiete der Stadt Wetzlar, sollen die festgesetzten Jahresrenten und Kapitalabfindungen auf sämmtliche für die abgelöseten Leistungen verhafteten Grundstücke eingetragen werden, jedoch soll auch hier der Berechtigte sich mit der Eintragung auf einen Theil der Grundstücke begnügen, wenn solche bei ländlichen Grundstücken innerhalb zweier Drittheile und bei Häusern innerhalb der Hälfte des Grundwerths stattfindet.

§. 106. Wenn nach dem Inhalte des bisherigen Rechtsverhältnisses der eine Theil die Wahl hat, ob in einzelnem Falle eine Naturalleistung oder eine Geldentschädigung eintreten soll, so hängt es auch bei der Ablösung von der Wahl desselben ab, ob das vorhandene Recht als Naturalleistung oder als Geldrente abgelöset werden soll.

§. 107. Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zustehende Realberechtigung irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden.

Die Entschädigungsrenten, welche der Berechtigte etwa, vermöge der ihm zustehenden Grundsteuerfreiheit, von Seiten des Staats für jene Beiträge bezieht, sollen ihm dessenungeachtet unverkürzt fortgezahlt werden; der Staat ist indeß befugt, die Ablösung derselben durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages zu bewirken.

§. 108. Wenn der Berechtigte dem Verpflichteten zu gegenseitigen Leistungen, welche zu den Gegenständen dieses Gesetzes gehören, verpflichtet ist, so sind bei der Ablösung der Hauptleistung diese gegenseitigen Lasten in Abzug zu bringen.

§. 109. Ist der Berechtigte wegen seiner Realberechtigungen zu Leistungen an dritte Personen verpflichtet, so kann er jederzeit auf Ablösung dieser ihm obliegenden Lasten antragen.

§. 110. So lange zwischen den Interessenten wegen der Ablösung weder eine Uebereinkunft getroffen, noch von der Behörde darüber entschieden ist, kann der Antrag einseitig zurückgenommen werden; alsdann muß aber der zurücktretende Theil alle Kosten der vergeblichen Verhandlung allein tragen und dem Gegentheile erstatten.

§. 111. Soll eine festbestimmte Jahresrente durch Kapital abgelöset werden, so ist solches dem Berechtigten sechs Monate vorher anzuzeigen.

Bei andern Ablösungen tritt die Ausführung des Geschäfts der Regel nach mit dem nächsten Fälligkeitstermin nach bestätigtem Rezesse ein.

§. 112. Wenn der Gegenstand der abzulösenden Leistung in Zehnten, Erzeugnissen der Landwirthschaft oder Diensten besteht, und die Abfindung dafür in Land gegeben wird, so erfolgt die Ausführung, der Regel nach, in dem nächsten Jahre

nach der Bestätigung des Rezesses zu der vereinbarten, oder nöthigenfalls in jedem einzelnen Falle von der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) zu bestimmenden Zeit; es kann jedoch diese Behörde solche nach Umständen, sowohl ein Jahr später als auch früher und sogar noch vor der Bestätigung des Rezesses eintreten lassen, je nachdem die wirthschaftlichen Verhältnisse und die auf der einen oder andern Seite überwiegenden Interessen der Parteien eines oder das andere fordern. Insbesondere ist hierbei auch auf die bestehenden Pachtverhältnisse (§. 99.) billige Rücksicht zu nehmen.

§. 113. Die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes wird für die Aemter Burbach und Neuenkirchen der Generalkommission zu Münster, für den zum Koblenzer Regierungsdepartement gehörigen Landestheil aber der Regierung zu Koblenz übertragen; und finden dabei die Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1834. (Gesetzsammlung Seite 96.) wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen ꝛc., insbesondere auch rücksichtlich der Einrichtung und Mitwirkung der Kreisvermittelungs-Behörden Anwendung; es sollen jedoch in Beziehung zu den Kreisvermittelungs-Behörden in den Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebieten die standesherrlichen Regierungen oder Kommissarien derselben an die Stelle der Landräthe treten, und hinsichtlich der Geschäftsführung der Regierung zu Koblenz folgende nähere Bestimmungen stattfinden.

§. 114. Die Ablösungssachen werden bei der Regierung von der Abtheilung des Innern bearbeitet. Rücksichtlich der Geschäftsverbindung der letzteren mit dem Ober-Präsidenten, der Regierung und deren Abtheilungen kommen auch in den Ablösungssachen die Vorschriften der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817. und Unserer Order vom 31. Dezember 1825. (Gesetzsammlung vom Jahre 1826. Seite 5. ff.) zur Anwendung. Insbesondere hat die Abtheilung des Innern wegen der in den Geschäftskreis der übrigen einschlagenden Angelegenheiten sich mit denselben eben so zu verständigen und bei entstehenden Differenzen die Beschlüsse des Plenums einzuholen, wie es wegen der übrigen zum Ressort der Regierungen gehörigen Geschäfte vorgeschrieben ist. Gegenseitig konkurrirt die Abtheilung des Innern bei den von einer andern Regierungs-Abtheilung in Betreff ihrer Güterverwaltung, unter ihrer besondern Leitung vorgenommenen Auseinandersetzungen auf gleiche Weise rücksichtlich der von der ersteren wahrzunehmenden staatswirthschaftlichen Interessen, insbesondere bei Prüfung und Bestätigung der Rezesse. In den gedachten Sachen finden jedoch folgende Modifikationen statt:

1) in den Fällen, wenn der Beschluß der Abtheilung wider die Ansicht des Vorgesetzten ausfällt, tritt nicht die mittelst Unserer Order vom 31. Dezember 1825. unter Nr. VII. angeordnete Provokation auf den Regierungs-Präsidenten, vielmehr die auf Entscheidung des Plenums der Regierung ein;
2) in den Fällen, wo sonst der Präsident nach §. 39. Nr. 3. der Regierungs-Instruktion die Entscheidung des Ober-Präsidenten einholen kann, behält es bei dem Beschlusse des Kollegiums sein Bewenden.

§. 115. Alle Entscheidungen über Streitigkeiten unter den Auseinandersezzungs-Interessenten werden, ohne Unterschied, ob ein Rechtsmittel dagegen stattfindet oder nicht, und ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Rechtsmittels, von der Kompetenz der Regierung ausgenommen und in erster Instanz einem besondern Spruchkollegium übertragen, welches aus drei zum Richteramte qualifizirten Mitgliedern und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre kundigen Mitgliedern der Regierung bestehen soll.

Die Leitung der Instruktion dieser Streitfälle, die Publikation der Erkenntnisse, das Verfahren wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Ausführung derselben nach beschrittener Rechtskraft, verbleibt der Regierung.

§. 116. Die Justizdeputation steht unter gemeinschaftlicher Leitung der Minister des Innern und der Justiz, von denen auch die juristischen Mitglieder gemeinschaftlich ernannt werden.

§. 117. In der Appellations-Instanz entscheidet das Revisions-Kollegium zu Münster.

§. 118. Bei der Anstellung der für die Ablösungsangelegenheiten bestimmten Mitglieder und der Subalternen der Regierung, finden die wegen der Anstellung der Regierungsbeamten bestehenden Ressortverhältnisse Anwendung. Im Uebrigen tritt die Regierung in den Ablösungsangelegenheiten zu dem Ministerium des Innern rücksichtlich ihrer Beaufsichtigung und der von ihren Verfügungen und Entscheidungen stattfindenden Rekurse in das nämliche Verhältniß, in welchem verfassungsmäßig die Generalkommissionen zu demselben stehen.

§. 119. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze §§. 27. 28. 29. 33. 36. vorzunehmenden allgemeinen Ermittelungen und Festsetzungen sollen unter Leitung der Auseinandersetzungsbehörde (§. 113.) und nach vorgängiger Aussonderung angemessener Distrikte durch besondere, aus sachkundigen Eingesessenen und einem Abgeordneten jener Behörde zusammengesetzte Distriktskommissionen erfolgen. Die zu diesen Kommissionen zu erwählenden Eingesessenen sollen bei jeder Distriktskommission nicht unter zwei und nicht über vier sein; ihre Anzahl wird hiernach von der genannten Behörde nach dem größeren oder geringeren Umfange des Distrikts bestimmt. Die eine Hälfte derselben wird von den Berechtigten im Kreise gewählt; die andere Hälfte wird aus drei oder sechs von dem Landrathe (in den Fürstlich Solmsschen und Fürstlich Wiedschen Gebieten von der standesherrlichen Regierung) vorzuschlagenden Personen durch die Verpflichteten gemeindeweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen. Der Abgeordnete der Auseinandersetzungsbehörde aber soll für alle Distriktskommissionen ein und der nämliche sein.

Die Feststellung der Werthsverhältnisse, Preisbezirke, Marktorte u. s. w. erfolgt erst dann, wenn sämmtliche Distriktskommissionen gehört sind. Das Resultat aller dieser Erörterungen wird endlich dem Ministerium des Innern zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und, nachdem letztere erfolgt ist, durch das Amtsblatt der Regierung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Dasselbe Verfahren soll stattfinden, wenn etwa in der Folge Revisionen, Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Festsetzungen nöthig befunden werden sollten.

§. 120. Wegen der Kosten der Ablösungen kommen die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 209. folg. (Gesetzsammlung Seite 196.), die Verordnung vom 30. Juni 1834. §§. 65. 66. (Gesetzsammlung Seite 117.), und das Regulativ vom 25. April 1836. und die Instruktion vom 16. Juni 1836. (Gesetzsammlung Seite 181. und 187.) zur Anwendung.

Jedoch wird in Erweiterung der im §. 212. der Verordnung vom 20. Juni 1817. ertheilten Vorschrift bestimmt, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersetzungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, insofern der oder die anderen bereitwillig waren, den Auseinandersetzungsplan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden. G. S. 1840. S. 195.

Zu Band IV. Seite 9.

Th. II. Tit. 8. §. 119 ff. a) C. O. vom 30. November 1840, betr. die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg vor Gericht;

b) C. O. vom 30. Mai 1841, betr. die Rechtsbeständigkeit der von Stadt- und Landgemeinden im Großherzogthum Westphalen bis zum J. 1839 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

s. zu II. 6. §. 114.

Zu Band IV. Seite 45 ff.

Th. II. Tit. 8. §. 1–178.

I. Zur Städte-Ordnung vom 19. November 1808.

1) (Zu §. 1. der St. O.) **Reſcr.** des Min. d. Inn. vom 20. Mai 1831, betr. das Aufſichtsrecht der Staatsbehörde über das Schuldenweſen der Städte.

Die Städte-Ordnung enthält zwar keine direkten Vorſchriften, durch welche die Regierung berechtigt würde, bei Vermehrung der Schulden einer Kommune unmittelbar und entſchieden einzugreifen. Allein wenn der Staat nach dem A. L. R. und der G. O. das Recht und die Pflicht hat, die Kommunen gegen Exekutionen zu ſchützen, welche das Beſtehen ihres Haushalts gefährden können, und die Gläubiger zur Annahme von Abſchlagszahlungen zu nöthigen, ſo geht ſchon hieraus auch das Recht und die Pflicht der Regierung hervor, auf das Schuldenweſen der Kommunen zu achten und dazwiſchen zu treten, wenn die Schulden ohne Noth vermehrt werden ſollten. Eben dies geht aus der Städte-Ordnung ſelbſt hervor, da nach §. 184 der Regierung die nothwendige Einrichtung vorbehalten iſt, wenn die von den Stadtverordneten dekretirten Kommunalſteuern Gefahr für das Gemeinweſen drohen, woraus denn von ſelbſt folgt, daß auch die Regierung der Veranlaſſung zu ſolchen Steuern vorzubeugen ein Recht und eine Pflicht hat.

Nun muß zwar nach dem Geiſte der Städte-Ordnung die Einwirkung der Regierung in allen Fällen, wo es ſich nicht um Verhütung des Geſetzwidrigen handelt, zunächſt nur eine vermittelnde ſein, indem das Vertrauen, welches der König den Bürgerſchaften durch die Verleihung der Städte-Ordnung bewieſen, die landesherrlichen Behörden verpflichtet, von der Vorausſetzung auszugehen, daß die ſtädtiſchen Behörden, wenn ſie von der vorgeſetzten Staatsbehörde in irgend einer Angelegenheit auf einen, dem öffentlichen Beſten drohenden Nachtheil aufmerkſam gemacht werden, von ſelbſt das Nöthige vorkehren werden, um dieſem Nachtheil vorzubeugen.

Sollten dieſelben aber wider Erwarten in einem Falle gegründeten Erinnerungen kein Gehör geben, ſo werden, beſonders was die Vermehrung der Schulden anlangt, die eben angedeuteten geſetzlichen Vorſchriften auch ein beſtimmtes Anhalten geben, um, nöthigenfalls nach Einholung Allerh. Entſchließung, einem ſolchen Beginnen direkt entgegen zu treten, und den ſtädtiſchen Behörden nicht nur die Kontrahirung neuer Schulden zu verbieten, ſondern ſie auch zur Abtragung der vorhandenen zu nöthigen ꝛc. v. K. Ann. B. 15. S. 102.

2) (Zu §. 4. der St. O.) a) **Reſcr.** vom 24. Dezbr. 1836, betr. den Begriff und Umfang des ſtädtiſchen Polizeibezirks.

Ew. ꝛc. erwidere ich auf Ihren Bericht vom 7. d. M., daß dem Sprachgebrauche nach, unter ſtädtiſchem Polizeibezirke nichts anderes verſtanden werden kann, als der Bezirk, in welchem die Stadt mit ihren Behörden die Polizei auszuüben hat. Und da auch zu den Grundſtücken der Stadt und der Vorſtädte diejenigen gehören, welche in der Feldmark liegen, ſo kann nach §. 4 der Städte-Ordnung eben ſo wenig, als nach dem Sprachgebrauche, ein Zweifel darüber obwalten, daß auch die Feldmark zu dem ſtädtiſchen Polizeibezirke gerechnet werden müſſe. Dies Alles ergiebt ſich von ſelbſt. Zum Ueberfluſſe hat aber die revidirte Städte-Ordnung, welche bei eintretenden Zweifeln über den Sinn gewiſſer Stellen der alten als Erläuterung derſelben dienen kann, im §. 5. die Feldmark noch ausdrücklich als zum ſtädtiſchen Gemeinebezirk gehörig, aufgeführt.

Vorſtädte ſind ferner nach dem Sprachgebrauche alle diejenigen Etabliſſements, welche vor der Stadt auf ſtädtiſchem Gebiete liegen. Daß ſie unmittelbar an der Stadt liegen müſſen, iſt nirgends vorgeſchrieben, auch nicht immer der Fall, vielmehr bekannt, daß ſie in manchen Fällen, wie z. B. die Vorſtadt Neufahrwaſſer bei Danzig, in bedeutender Entfernung von den Städten liegen. Wenn daher der Forſtgrund bei Wangerin, auf welchem mehrere Etabliſſements entſtanden ſind, zu der ſtädtiſchen Feldmark gehört, ſo bilden dieſe Etabliſſements ohne Zweifel eine Vorſtadt. Uebrigens verſteht ſich ebenfalls von ſelbſt, daß ein Magiſtrat nicht willkürlich durch Kontrakte die Vorſchriften der Städte-Ordnung ändern und nicht das öffentliche Recht der Stadt zu ihren Einwohnern willkürlich anders beſtimmen kann. Wenn darüber nach allgemeinen Grundſätzen noch irgend ein Zweifel obwalten könnte, ſo würde er, was die Befugniß zu Gewinnung des Bürgerrechts und die Uebernahme der damit verbundenen Leiſtungen anlangt, durch §§. 32., 57 und 58, vollkommen beſeitigt werden. v. K. Ann. B. 20. S. 952.

b) **Reſcr.** des Min. d. Inn. vom 12. Juni 1837 und 24. Januar 1840, betr. die Unzuläſſigkeit der Einverleibung ländlicher Grundſtücke in den Stadtbezirk.

Der Regierung erwidere ich auf den Bericht v. 18. Mai d. J., daß unter den angezeigten Umſtänden die Vereinigung der Amtsfreiheit zu N. mit der Stadt nicht verfügt werden kann. Die Städte-Ordnung v. 19. Nov. 1808 §. 4. rechnet zum Polizeibezirke alle Einwohner und Grundſtücke der Stadt und Vorſtädte. Wenn man auch früher der Meinung geweſen iſt, daß hierunter auch diejenigen ländlichen Grundſtücke zu verſtehen, welche von ſtädtiſchen enklavirt ſeien, ſo iſt man doch, wie der Regierung bekannt ſein wird, von dieſer, dem Worte des Geſetzes nicht entſprechenden Meinung vorlängſt wieder abgegangen, daher denn in N., wie in andern Städten, die, wenn auch mit den letztern geographiſch verbundenen ländlichen Gemeinden noch als ſolche fortbeſtehen. Hierbei muß es auch, bis ein Geſetz zu dergleichen Einverleibungen ein beſſeres Anhalten darbietet, in allen Fällen bewenden, in welchen nicht zwiſchen den Intereſſenten eine gütliche Vereinigung Statt findet.

v. K. Ann. B. 21. S. 455.

Der Magiſtrat befindet ſich im Irrthum, wenn derſelbe aus dem §. 4. der Städte-Ordnung folgert, daß die bei N. gelegenen und geographiſch mit der Stadt verbundenen Grundſtücke auch dem Stadtbezirke einverleibt werden müßten. Jene Geſetzesſtelle ſpricht von Grundſtücken der Stadt und der Vorſtädte, wozu aber Domanial-Grundſtücke nicht gehören, welche unter ſich einen ländlichen Kommunalverband bilden und zu der Stadt in demſelben Verhältniſſe ſtehen, wie andere benachbarte Dorfgemeinden. Da ſowohl die Domainenbehörde, als die Eigenthümer der Grundſtücke bei N. der Vereinigung dieſer Grundſtücke mit der Stadt widerſprechen, ſolche auch durch keine dringenden Gründe des öffentlichen Wohles geboten wird, ſo kann ſie wider den Willen der Betheiligten nicht ſtattfinden. Dagegen iſt die Königl. Regierung zu N. nicht abgeneigt, dem Magiſtrat, wie ſchon früher geſchehen, die Polizeiverwaltung, unabhängig von der Kommunalverwaltung, über die ihrer Lage nach dazu geeigneten Grundſtücke mittelſt ſpeziellen Auftrages zu überweiſen, ohne der Stadt deshalb die Armenpflege aufzulegen, die immer eine Kommunalverpflichtung iſt, wenn auch die Entſcheidung, wer zur Armenunterſtützung ſich qualifizire, der Polizei zuſteht. Es bleibt daher dem Magiſtrat überlaſſen, Sich mit ſeinen Anträgen an die Königl. Regierung zu wenden. Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 45. No. 77.

c) **Verordnung** vom 20. Novbr. 1838, betr. die Bildung des ſtädtiſchen Gemeindebezirks in Schleſien.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Da Unſere getreuen Stände des Herzogthums Schleſien, der Grafſchaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lauſitz darauf angetragen haben, daß die im §. 4. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hinſichtlich des ſtädtiſchen Gemeindebezirks enthaltene Beſtimmung nach den im §. 6. der revidirten Städte-Ordnung aufgenommenen Vorſchriften ergänzt und ausgedehnt werden möge, ſo verordnen Wir, dieſem Antrage entſprechend, auf den Bericht Unſers Staatsminiſterii, für die zu dem gedachten ſtändiſchen Verbande gehörigen Landestheile Folgendes:

1) Wenn es nach den örtlichen Verhältniſſen zweckmäßig iſt, ſo können ſowohl Grundſtücke, welche zu dem Stadtbezirke zeither nicht gehört haben, aber entweder von der ſtädtiſchen Feldmark umſchloſſen ſind, oder doch in Verbindung mit derſelben ſtehen, zum Stadtbezirke gelegt, als auch Grundſtücke, welche dazu gehört haben, davon getrennt werden. Die Vereinigung und Trennung kann ſowohl von der Stadtbehörde nach dem Wunſche der Betheiligten verfügt, als auch von dieſer ſelbſt in Antrag gebracht werden. Im letztern Falle iſt außer der Uebereinkunft der Betheiligten die Genehmigung der Regierung nothwendig. Die Veränderung trifft auch jedesmal die Bewohner der Grundſtücke. In allen Fällen einer ſolchen Vereinigung oder Trennung muß aber, ſo weit es nöthig iſt, zwiſchen den Betheiligten eine Auseinanderſetzung, und zwar lediglich im Verwaltungswege, erfolgen.

2) Wenn die Vereinigung oder Trennung von der Behörde aus Gründen des öffentlichen Wohls verfügt wird, ſo ſollen ebenfalls zuvörderſt gütliche Vereinigung verſucht, und ſolche, wenn nicht weſentliche Bedenken entgegenſtehen, beſtätigt werden. Kommt aber eine ſolche Vereinigung nicht zu Stande, ſo ſteht

Unserm Minister des Innern und der Polizei die Entscheidung nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu. Derselbe hat auch über die Verfahrungsweise bei solchen Auseinandersetzungen besondere Instruktionen zu erlassen.
G. S. 1839. S. 3.

3) (Zu §. 15. der St. O.) a) Wegen der Verpflichtung zur Erwerbung des Bürgerrechts s. die Zusätze zu §. 23. der St. O.

b) C. O. vom 21. Oktbr. 1827, betr. die bürgerlichen Ehrenrechte der Scharfrichtereigehülfen.

Ich habe auf die Anfrage der Stadtverordneten: ob dem Scharfrichtergehülfen N. N. bei dem Ankauf städtischer Grundstücke auch die in der Städte-Ordnung bestimmten bürgerlichen Ehrenrechte zu Theil werden können, in Erwägung der stattfindenden Verhältnisse entschieden, daß ihm diese Rechte nicht zu entziehen sind. Denn durch das Vorurtheil, das bisher auf dem Betriebe seines Gewerbes gehaftet hat, waren in noch früheren Zeiten auch verschiedene andere Gewerbe betroffen, bei denen es, nachdem es durch die Gesetzgebung gemißbilligt worden, nunmehr in Vergessenheit gerathen ist. Es ist kein Grund vorhanden, dieses Vorurtheil bei dem Gewerbe der Scharfrichterknechte fortdauern zu lassen, und wenn es von moralisch untadelhaften Personen ausgeübt wird, solche von dem Genuß der bürgerlichen Rechte auszuschließen. Ich habe deshalb bereits durch Meine Ordre vom 4. Dezember 1819 festgesetzt, daß die Scharfrichtergehülfen zur Leistung ihrer Militairpflicht zugelassen werden sollen, und hierdurch ihre bürgerliche Ehre hergestellt, weil Niemand um seiner bürgerlichen Geschäfte willen für unehrlich gehalten werden kann, wenn er der Ehre des Kriegsdienstes fähig erachtet ist. v. K. Ann. B. 11. S. 1011.

4) (Zu §. 16. der St. O.) a) **Verordnung** vom 28. Juli 1838, betr. die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben, und die Verbindlichkeit der Erben zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Deklaration und Ergänzung der Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 (§§. 16 und 19.) und vom 17. März 1831 (§. 13.) über die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen, was folgt:

§. 1. Für die Ertheilung des Bürgerrechts dürfen, außer den allgemein zulässigen Bürgerrechtsgeldern, weiter keine Abgaben oder Leistungen gefordert werden.

§. 2. Werden für die Benutzung der nur gewissen Klassen von Einwohnern zum Vortheil gereichenden städtischen Anstalten besondere Abgaben erhoben, so kann von der Entrichtung derselben oder auch von der Erlegung eines Einkaufsgeldes wohl der Gebrauch der Anstalten, aber nicht die Erlangung des Bürgerrechts abhängig gemacht werden.

§. 3. Die Höhe der Bürgerrechtsgelder an Orten, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingeführt ist, wird auf zehn Thaler in großen, auf sechs Thaler in mittlern, und auf drei Thaler in kleinen Städten (§. 10. der Städte-Ordnung) bestimmt; der Minister des Innern soll jedoch ermächtigt sein, auf den Antrag einer Stadtgemeine eine Ausnahme hiervon, so wie die Erhebung herkömmlicher kleiner Nebenabgaben zu gestatten und den Betrag der letztern festzustellen; wo dies bereits geschehen ist, hat es dabei sein Bewenden.

§. 4. In Städten, wo die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, verbleibt es in Ansehung der Bürgerrechtsgelder bei den Bestimmungen des §. 13. derselben; der Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, bei Prüfung des Statuts zweckwidrige und mit den jetzigen Verhältnissen nicht übereinstimmende Hebungen abzustellen.

§. 5. Fällt ein im Stadtbezirke belegenes Grundstück, dessen Besitz die Gewinnung des Bürgerrechts erfordert, mehreren Miterben zu, so kann

1) die Gewinnung desselben erst nach erfolgter Erbtheilung und nur von demjenigen gefordert werden, welcher das Grundstück übernimmt.
2) Wird das Grundstück für gemeinschaftliche Rechnung an einen dritten verkauft, so liegt keinem der Erben die Gewinnung des Bürgerrechts ob.
3) Uebernehmen bei der Erbtheilung einige der Erben das Grundstück, so sind dieselben sowohl da, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, als auch da, wo die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 gilt, das Bürgerrecht ein jeder einzeln zu gewinnen verpflichtet, jedoch nur dann, wenn der Antheil des einzelnen den im §. 15. der Städte-Ordnung vom 17. März 1831 bestimmten Werth hat.

Eben diese Bestimmungen treten ein, wenn von einem Gewerbe die Rede ist, welches die Gewinnung des Bürgerrechts voraussetzt.

§. 6. Die Berichtigung des Besitztitels hängt nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts ab. G. S. S. 444.

b) C. O. vom 7. April 1838, betr. die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten.

Auf den Bericht und Antrag des Staatsministeriums vom 22. Februar c. bestimme Ich, daß nach Anleitung der in den alten Provinzen früher gültig gewesenen Verordnung vom 13. März 1733, künftig in sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie den Soldaten, die entweder zwölf Jahre im aktiven Militair gedient haben, oder abgesehen von der Zahl ihrer Dienstjahre, durch Wunden im Kriege invalide geworden sind, das Bürgerrecht in den Städten unentgeltlich ertheilt, und diese Vorschrift überall in Anwendung gebracht werden soll, mit der Maaßgabe, daß nur diejenigen auf diese Befreiung Anspruch machen können, welche sich über ihre gute Führung auszuweisen vermögen und durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigen, daß sie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sind. G. S. S. 255.

5) (Zu §. 19. der St. O.) a) In Betreff der Zulassung der Minderjährigen zum Bürgerwerden, s. §. 16. II. 8. des A. L. R. und Anh. §. 107.

b) α) Reser. des Min. d. Inn. vom 18. Dezbr. 1834, betr. die Ertheilung des Bürgerrechts an aktive Militairpersonen.

In Betreff der Fragen, welche im Bericht vom 29. v. M., hinsichtlich der Zulassung in Reih' und Glied stehender Soldaten zum städtischen Bürgerrecht aufgestellt sind, kann ich die Regierung nur auf das Gesetz verweisen, welches über dieselben hinreichende Auskunft ertheilt.

Nach §. 15. der Städte-Ordnung wird zur Befugniß, ein städtisches Gewerbe zu treiben, das städtische Bürgerrecht vorausgesetzt. Da keine Ausnahme gemacht ist, so müssen auch Soldaten solches gewinnen, wenn sie ein städtisches Gewerbe betreiben wollen. Nach §. 19. kann Soldaten das Bürgerrecht unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen ertheilt werden.

Diese Bedingung ist nach §. 21. Titel 10, Theil II. des A. L. R. die Erlaubniß des Regiments-Chefs. Ist kein Regiments-Chef vorhanden, so wird für den Magistrat ein Attest, daß dem Betheiligten die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Militairbehörde erlaubt sei, von Seiten des sonstigen Vorgesetzten des Truppentheils genügen, indem dieser es bei seiner vorgesetzten Behörde zu verantworten hat, ob er zur Ausstellung des erforderlichen Attestes kompetent war. Ist auf diesem Wege ein Soldat Bürger geworden, so hat er auch alle bürgerliche Verpflichtungen zu erfüllen, wobei ihm jedoch, als einer in öffentlichem Berufe stehenden Person, nach §. 31. der Städte-Ordnung die Befugniß zusteht, sich vertreten zu lassen.
v. K. Ann. Bd. 18. S. 1055.

β) Wegen unentgeltlicher Ertheilung des Bürgerrechts an gewesene Soldaten, s. C. O. vom 4. Juli 1832 und C. O. vom 7. April 1838, zu §. 16. der St. O.

c) **Reſcr.** vom 26. Juli 1836, betr. die Zulaſſung militairpflichtiger Individuen zum Bürgerrecht.

Der Miniſter des Innern und der Polizei iſt auf den Bericht vom 13ten d. M. mit der Königl. Regierung darin einverſtanden, daß bei den hier eintretenden Umſtänden die Zulaſſung des Tiſchlergeſellen N. zum ſtädtiſchen Bürgerrecht, auch ohne daß derſelbe zuvor ſeine Militairpflicht erfüllt hat, zu geſtatten ſein wird. Die ꝛc. hat daher den Magiſtrat anzuweiſen, dem N. ſofort das Bürgerrecht zu ertheilen, ihm aber dabei zu eröffnen, daß die Gewinnung des Bürgerrechts in ſeiner Militairverpflichtung nichts ändere. v. K. Ann. B. 20. S. 754.

d) **Reſcr.** des Min. d. Inn. vom 19. Novbr. 1824, betr. die Ertheilung des Bürgerrechts an Ausländer.

Das Miniſterium des Innern iſt durch das ꝛc. Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten unterrichtet worden, daß der Magiſtrat hierſelbſt dem N. N. aus N. N. zwar das Bürgerrecht bewilligt, von demſelben aber den Nachweis ſeiner Entlaſſung aus ſeinem früheren Unterthans-Verbande gefordert hat. Ein ſolcher Nachweis iſt bei einem Anſiedler, der nicht etwa einem fremden Militair obligat iſt, in keinem Geſetze vorgeſchrieben, und das Fordern deſſelben würde nicht allein die Anſiedelung nützlicher Bürger erſchweren, ſondern auch zu diplomatiſchen Weiterungen Veranlaſſung geben. Der Magiſtrat hat Sich daher dergleichen, in dem Geſetz nicht genehmigter Forderungen zu enthalten. v. K. Ann. Bd. 8. S. 1113.

e) **C. O.** vom 21. Oktbr. 1827, betr. die Fähigkeit der Scharfrichterknechte zur Erwerbung des Bürgerrechts; ſ. zu §. 15. der St. O.

6) (zu §. 20—22. der St. O.) a) Vergl. Zuſammenſtellung vom 4. Juli 1832 ad §. 20 und 39. der St. O.

b) **Verordnung** vom 18. Dezbr. 1841, betr. die bürgerlichen Rechte beſcholtener Perſonen in der Provinz Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Auf den Antrag Unſerer getreuen Stände der Provinz Preußen und nach dem Gutachten Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen, die in der Deklaration vom 6. April 1823 ertheilte Beſtimmung über die bürgerlichen Rechte beſcholtener Perſonen, welche ſpäter auch in die Zuſammenſtellung der Ergänzungen zur Städte-Ordnung vom 14. Juli 1832 aufgenommen worden iſt, für die Provinz Preußen folgendermaßen zu erläutern und zu modifiziren:

1) Es bewendet dabei, daß die Verſagung des nachgeſuchten Bürgerrechts und die Ausſchließung von dem ſchon gewonnenen in allen durch die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 angegebenen Fällen nur auf die Ausſchließung von den bürgerlichen Ehrenrechten, von Stimmfähigkeit und Wählbarkeit ſich bezieht, auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einfluſſe iſt.

2) Es ſoll aber den hiernach ausgeſchloſſenen Perſonen fernerhin auch der Bürgertitel und der Bürgerbrief verſagt werden. Perſonen dieſer Art, welche Grundſtücke beſitzen oder ein Gewerbe betreiben wollen, haben ſich an den Magiſtrat der Stadt zu wenden, welcher ihnen, wenn nicht andere geſetzliche Gründe entgegenſtehen, ein Zeugniß zu ertheilen hat, daß ihnen hinſichtlich des Grundbeſitzes und Gewerbebetriebes kein allgemeines Hinderniß im Wege ſtehe. Dieſes Zeugniß, für welches die gewöhnlichen Bürgerrechtsgelder von demjenigen, der ſie nicht bereits früher bezahlt hat, zu entrichten ſind, vertritt Behufs der Legitimation des Betheiligten zum Grundbeſitz und Gewerbebetriebe die Stelle des Bürgerbriefs. Auf Gewerbe, welche nach den Geſetzen ein beſonderes Vertrauen und beſondere Erlaubniß vorausſetzen, hat dies Zeugniß keinen Einfluß.

3) Die Stadtverordneten bleiben berechtigt, auf Perſonen dieſer Art die Beſtimmungen der §§. 202—204. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 anzuwenden.

4) Den Stadtverordneten verbleibt die Befugniß, in ſolchen Fällen, in welchen nach §. 21. und 39. der Städte-Ordnung die Verſagung und Entziehung

des Bürgerrechts auf ihren Antrag stattgefunden hat, bei der Ueberzeugung von der Besserung der Betheiligten diesen Antrag zurückzunehmen, worauf der Magistrat nachträglich das Bürgerrecht ertheilen kann.

Dagegen kann in den Fällen, in welchen die Versagung oder Entziehung des Bürgerrechts unmittelbare gesetzliche Folge eines Verbrechens ist, die Zulassung zum Bürgerrechte nur in Folge einer von Uns ertheilten Begnadigung stattfinden.

c) **C. O.** vom 23. April 1842, betr. die Anwendung der vorstehenden Verordnung in der Stadt Breslau.

Dem Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau entsprechend, will Ich auf Ihren Bericht vom 6ten d. M. die für die Provinz Preußen unterm 18. Dezember v. J. erlassene Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den nach der Städte-Ordnung vom 19 November 1808 beliehenen Städten noch für die Stadt Breslau hiermit für gültig erklären, und Sie ermächtigen, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. G. S. S. 115.

7) (zu §. 23. der St. O.) a) α) In Betreff der Verbindlichkeit mehrerer Miterben zur Erwerbung des Bürgerrechts, und daß die Berichtigung des Besitztitels nicht mehr von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängig ist, s. Verordnung vom 28. Juli 1838 zu §. 16. der St. O.

β) **Reser.** vom 19. Februar 1840, betr. die Verbindlichkeit mehrerer Miterben zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Was die dem Magistrat gegen das Gesetz vom 28. Juli 1838 beigegangenen Zweifel anlangt, so ist es ein Irrthum, zu welchem das Gesetz selbst keine Veranlassung giebt, wenn der Magistrat annimmt, daß der §. 15. der revidirten Städte-Ordnung in jeder Beziehung auch in den Städten eingeführt sei, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 gilt. Bloß in Hinsicht auf den gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Erben bezieht sich §. 5. auf §. 15. der revidirten Städte-Ordnung, diese Beziehung auch im Nachsatze auf den Fall ausgedehnt, daß mehrere Erben ein ererbtes Gewerbe gemeinschaftlich fortbetreiben. Nun ist im §. 15. der revidirten Städte-Ordnung verordnet, daß Niemand zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet sei, welcher nicht ein Grundstück im Werthe von wenigstens 300 Rthl. besitze, oder ein Gewerbe betreibe, welches wenigstens 200 Rthl. jährlichen Ertrag gewähre. Der Stadt ist in solchen Fällen aber überlassen, dieses Minimum unter höherer Genehmigung bis zu dem im Gesetze bestimmten Maximo zu erhöhen, in welchem Falle der höhere Satz im Statute auszudrücken ist. Hieraus folgt nun, daß in Städten, in welchen die alte Städte-Ordnung gilt, nach dem Gesetz vom 28. Juli 1838 alle diejenigen, welche ein ererbtes Grundstück in gemeinschaftlichem Besitze behalten, oder ein ererbtes Gewerbe gemeinschaftlich forttreiben, das Bürgerrecht nur dann zu gewinnen verpflichtet sind, wenn der Werth des Antheils des Einzelnen an dem Grundstücke die Summe von 300 Rthl., das Einkommen aus dem Antheil an dem Gewerbe aber die Summe von 200 Rthl. jährlich erreicht, daß es aber der Stadt unverwehrt ist, diese Summen durch einen unter höherer Bestätigung zu fassenden Beschluß statuarisch bis zu dem im Gesetze ausgedrückten Maximo zu steigern. Da der Fall solcher Gemeinsamkeit überhaupt nur selten vorkommt, und da man zeither in der Regel von mehreren Besitzern eines Grundstücks nur Einem die Erwerbung des Bürgerrechts angesonnen hat, so ergiebt sich daraus, daß die Stadt an ihren Einnahmen wahrscheinlich gar keinen Verlust erleiden, vielleicht selbst noch etwas gewinnen wird.

Daß die Berichtigung des Besitztitels dagegen nicht von der Erwerbung des Bürgerrechts abhängig sei, ist §. 6. allgemein vorgeschrieben. ꝛc.

Es wird der Stadt nicht schwer werden, ihre Grundbesitzer auch nach Berichtigung des Besitztitels zur Gewinnung des Bürgerrechts anzuhalten; in allen andern Beziehungen bewendet es lediglich bei den Bestimmungen der alten Städte-Ordnung, da das Gesetz vom 28. Juli 1838 darin nichts ändert.

Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 83. Nr. 136.

b) **Reser.** des Min. d. Inn. vom 16. Mai 1838, betr. die Nichtverpflichtung des Fiskus zur Erwerbung des Bürgerrechts.

Die Königl. Regierung erhält anliegend Abschrift eines Berichtes des Direktors der Königl. Porzellan-Manufaktur, nach welchem der Magistrat zu N. die Porzellanfabrik auffordert, wegen der dort etablirten Niederlage das Bürgerrecht zu gewinnen, mit dem Auftrage, den Magistrat auf die Unangemessenheit seines Ansinnens aufmerksam zu machen und ihn darauf zu bescheiden.

Diejenige Person, welche das Bürgerrecht gewinnen müßte, wäre der Fiskus, welcher die Manufaktur für seine Rechnung durch seine Beamten betreiben läßt. Der Fiskus ist aber nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 1. der Complexus aller Arten von Staatseinkünften. Dieser also müßte nach §. 25. der Städte-Ordnung den Bürgereid leisten, nach §. 27. öffentliche Stadtämter übernehmen und alle sonstigen Rechte und Pflichten der Bürger erfüllen, welche nur von bestimmten einzelnen Personen ausgeübt und erfüllt werden können. Alles dies würde derselbe auch thun müssen, wenn er ein Grundstück erwürbe. Nach §. 23. würde, wenn die Ansicht des Magistrats gegründet wäre, jede Stadt berechtigt gewesen sein, nach Einführung der Städte-Ordnung den Fiskus in allen Städten, in welchen er damals ein Grundstück besaß, zur Gewinnung des Bürgerrechts und eventuell zum Verkaufe seiner Justiz-, Steuer-, Militair- und anderen Gebäude, ja selbst der etwa innerhalb des Stadtbezirks belegenen Festungswerke zu nöthigen. Ja die Stadtgemeinde hätte, wenn sie den Grundsatz des §. 15. auf den Fiskus anwenden wollte, das Bürgerrecht selbst gewinnen müssen, um zum Besitze ihres Rathhauses und ihrer andern Gebäude und Grundstücke qualifizirt zu sein. v. K. Ann. B. 22. S. 375.

c) **Reser.** vom 15. Januar 1839, betr. die Verpflichtung städtischer Gewerbetreibenden zur Gewinnung des Bürgerrechts.

Von meinen Herrn Amtsvorgängern ist in mehreren Fällen der Grundsatz ausgesprochen worden, daß nur diejenigen städtischen Gewerbetreibenden, welche nach der im Orte bestandenen Observanz vor Einführung der Städte-Ordnung vom 19 November 1808 bereits ihres Gewerbes wegen das Bürgerrecht zu gewinnen verpflichtet gewesen sein würden, es auch ferner hin zu gewinnen verpflichtet seien. Dieser Grundsatz ergiebt sich aber theils nicht aus dem Gesetze, theils ist er in manchen Fällen mit dem Zwecke desselben unvereinbar.

Der §. 15. der Städte-Ordnung macht nämlich die Befugniß, städtische Gewerbe zu betreiben, von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig, ohne jedoch zu definiren, was unter solchen zu verstehen sei. Ebenfalls ohne nähere Bestimmung setzt aber der §. 23. gewisse zum Bürgerthum gehörige Gewerbe voraus, und bestimmt, daß derjenige, der solche, ohne Bürger zu sein, früher betrieben habe, das Bürgerrecht gewinnen müsse. Hier wird also eine Observanz vorausgesetzt, nach welcher früher gewisse städtische Gewerbe, auch ohne das Bürgerrecht haben betrieben werden dürfen, diese Observanz aber wird aufgehoben, so daß es um so weniger als zulässig erscheint, jetzt noch unbedingt auf die früheren, nach 30 Jahren ohnehin in vielen einzelnen Fällen nicht mehr zu ermittelnden Observanzen zurückzugehen.

Nach §. 50. hat erst im Statute näher bestimmt werden sollen, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können. Hier wäre nun, wenn es die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, es in dieser Beziehung lediglich bei den frühern Observanzen bewenden zu lassen, der Ort gewesen, dies auszudrücken. Dies ist aber nicht geschehen, daher auch die Absicht nicht vorauszusetzen. Wenn im Statute nach §. 49. auch früher gefaßte Beschlüsse der Stadtgemeinden haben aufgenommen werden sollen, durch welche etwa auch hinsichtlich des Bürgerrechts eine besondere Fassung entstanden sein möchte, so ist nicht anbefohlen, daß es hierbei, auch bei veränderten Umständen, sein Bewenden behalten müsse.

Nun haben sich aber, seit Erlassung des Gesetzes, in vieler Beziehung die Umstände so geändert, daß, wenn der Zweck der Städte-Ordnung erreicht werden soll, in vielen Fällen auf die frühere Observanz gar nicht zurückgegangen werden kann. Früher war in den meisten Fällen der Betrieb eines Gewerbes vom Beitritt zu einer Zunft, dieser aber von der Gewinnung des Bürgerrechts abhängig. Manche Gewerbe waren sonst städtische, insofern sie nur in den Städten, nicht aber ohne besondere Konzession auf dem Lande betrieben werden durften. Andere sehr wichtige Gewerbszweige sind erst neu entstanden. Es würden daher diejenigen, welche früher das Bürgerrecht nach der Observanz um deshalb gewinnen mußten, weil sie zu einer Zunft gehörten, die Erwerbung verweigern können, weil sie nicht mehr einer solchen beizutreten hätten. Andere würden ihre Weigerung damit unterstützen können, daß das von ihnen betriebene Gewerbe kein städtisches sei, weil es auch auf dem platten

Lande betrieben werden könne. Ein großer Fabrikant von Dampfmaschinen, von neu erfundenen chemischen Präparaten, ein Mehlfabrikant, welcher eine Dampfmühle gebraucht ꝛc., würden aber ebenfalls nicht genöthigt werden können, das Bürgerrecht zu gewinnen, weil diese Gewerbe vor Einführung der Städte-Ordnung gar nicht betrieben worden sind, folglich auch keine Observanz deshalb bestehen konnte. Hierdurch würde aber der Zweck des Gesetzgebers, alle selbstständigen Gewerbetreibenden, im Gegensatze, auf der einen Seite von Gelehrten und Künstlern, auf der andern von Tagelöhnern und Dienstleuten, zur Theilnahme an der Verwaltung zu berufen, vereitelt werden. Jene frühern Grundsätze mit dem Zurückgehen auf zweifelhafte Observanzen sind daher nicht mehr anwendbar. Vielmehr ist lediglich an den §. 15. der Städte-Ordnung zu halten und unter Beobachtung obiger Grundsätze unter städtischem Gewerbe dasjenige zu verstehen, was selbstständig in der Stadt betrieben wird. Alle diejenigen, welche hiernach zeither ohne Zweifel zu Gewinnung des Bürgerrechts verpflichtet waren, bleiben es auch ferner. Um aber die Zweifel zu beseitigen, welche hiernach noch in vielen Fällen darüber bleiben könnten, welche Gewerbe nach dem jetzigen Zustande der Industrie und nach den örtlichen Verhältnissen der Stadt zu den städtischen zu rechnen sein möchten, sind nach Anleitung des §. 50. der Städte-Ordnung die Stadtbehörden zu Fassung eines der Königl. Regierung zur Bestätigung einzureichenden Beschlusses zu veranlassen ꝛc. v. K. Ann. B. 23. S. 126.

d) Rescr. des Min. d. Inn. vom 9. Septbr. 1840, betr. die Nichtverpflichtung der Justizkommissarien und Aerzte zur Gewinnung des Bürgerrechts. Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 346.

e) Rescr. vom 11. März 1841, betr. die Nichtverpflichtung der Posthalter, welche keine Grundstücke besitzen oder sonst kein Gewerbe treiben, das Bürgerrecht zu gewinnen. Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 58.

8) (zu §. 28. der St. O.) **C. O.** vom 7. April 1809 und 11. Juli 1829, betr. die Verpflichtung der Stadtkommune zur Besetzung von Wachen.

Aus den Berichten der Brigade-Generale habe Ich ersehen, daß in einzelnen Städten der Wachtdienst so groß ist, daß die Soldaten mit zwei Nächten auf die Wacht ziehen müssen; dieses ist aber sowohl der Bildung, als der Konservation der Soldaten zuwider. Ich habe daher bestimmt, daß künftig in einer jeden Garnison der Wachtdienst dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf. Da, wo nach dieser Bestimmung das Militair nicht hinreichend zur Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten sein sollte, muß die Bürgerschaft des Ortes mit hinzutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu instruiren, daß sie den sämmtlichen Magistraten die nöthige Anweisung geben, damit diese, wo es erforderlich ist, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des ältesten Offiziers in dem Orte das Weitere hierüber anordnen können. Königsberg, den 7. April 1809.

Auf Ihren Bericht vom 24sten v. M. bestimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der Elbe den Bürgern durch Meine Ordre vom 7. April 1809 auferlegte Verpflichtung, die Wachen zu besetzen, auch auf alle seit dem Jahre 1813 wiedereroberte und neuerworbene Landestheile in dem Maaße ausgedehnt werden soll, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison zwar von Besetzung der Ehrenposten, so wie von Bewachung der Fortifikationsanstalten, der Militairgebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanstalten und endlich der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber, die überall auf das dringendste Bedürfniß zu beschränkende Gestellung der außerdem erforderlichen Wachtmannschaften, eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmung das Weitere anzuordnen. G. S. 1829. S. 93.

9) (zu §. 39. der St. O.) **a)** s. die Zusätze zu §. 20.—22. der St. O.

b) C. O. vom 9. September 1840, betr. die Entziehung des Bürgerrechts wegen begangenen Holzdiebstahls.

Ich habe aus Ihrem Berichte vom 5. Septbr. d. J. mit dem höchsten Mißfallen ersehen, daß unter der Bürgerschaft in N. das Verbrechen des Holzdiebstahls

so eingerissen ist, daß es kaum mehr für ein Verbrechen gehalten zu werden scheint, da mehrere bestrafte Holzdiebe zu Mitgliedern der Stadtverordneten und zu Stellvertretern erwählt worden sind. Dies widerspricht auf das Entschiedenste den Voraussetzungen, von welchen bei Erlassung der Städte-Ordnung ausgegangen worden ist, daß nämlich die Bürgerschaften zur Ausübung der wichtigen, durch das Gesetz den Stadtverordneten verliehenen Rechte nicht nur ihre einsichtsvollsten, sondern auch ihre unbescholtensten Bürger wählen würden. Da nun durch die über diesen Gegenstand entstandenen Streitigkeiten die Stadtverordneten-Versammlung sich bereits seit längerer Zeit in dem Zustande faktischer Auflösung befindet, und da nach dem Resultate der vorjährigen Wahlen nicht zu erwarten ist, daß auf dem gewöhnlichen Wege die Ergänzung der Versammlung in einer solchen Weise erfolgen werde, daß von den Repräsentanten der Bürgerschaft eine Abhülfe des zeitherigen, der Moralität der Einwohner und dem Haushalte der Stadt gleich nachtheiligen Zustandes gehofft werden könnte, so bestimme Ich hierdurch, daß die jetzige Stadtverordneten-Versammlung zu N. aufgelöst, und statt derselben eine ganz neue gewählt werden soll. Bei dieser Wahl sollen nur diejenigen Bürger stimmfähig und wählbar sein, welche wegen Holzdiebstahls noch nicht bestraft, auch zur Zeit der Wahl nicht wegen dieses Verbrechens in Untersuchung sind. Die Justizbehörde ist daher zu Aufstellung eines Verzeichnisses aller unter den Bürgern zu N. befindlichen bestraften Holzdiebe und der wegen dieses Verbrechens noch in Untersuchung befangenen Personen aufzufordern. Diese Individuen sind behufs der Wahlen zur neuen Konstituirung der Stadtverordneten-Versammlung von den Listen der stimm- und wahlfähigen zu streichen. Wenn aber auf diese Weise eine Versammlung von unbescholtenen Personen konstituirt ist, so soll es dieser überlassen bleiben, nach Vorschrift der Städte-Ordnung darüber zu beschließen, welchen von den jetzt ausgeschlossenen Personen, als der niederträchtigen Handlung des Holzdiebstahls schuldig, nach §. 39. der Städte-Ordnung das Bürgerrecht völlig entzogen, und welchen wegen bereits eingetretener Besserung oder sonstiger berücksichtigungswerther Umstände solches belassen werden soll. Ich hoffe, daß die künftige Stadtverordneten-Versammlung hierbei dessen, was die allgemeine Sittlichkeit und die Ehre, wie der Vortheil der Stadt erfordern, eingedenk sein, und das durch die Gesetzgebung in die Stadtverordneten-Versammlung gesetzte Vertrauen rechtfertigen werde.

Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 344. Nr. 613.

10) (zu §. 44. der St. O.) **a) Rescr.** des Min. d. Inn. vom 22. Febr. 1835, betr. die Nichtverpflichtung der Beamten, von ihrem Diensteinkommen zu den Kommunallasten beizutragen, wenn solche nicht durch eine Einkommensteuer aufgebracht werden.

Eine Einkommensteuer findet, wie dem Magistrat zu Marienburg auf Seine Beschwerde vom 15ten v. M. wegen der von den dortigen Post-Offizianten verweigerten Kommunal-Beiträge, zum Bescheide gereicht, nur da Statt, wo das Einkommen sämmtlicher Steuerpflichtigen nach bestimmten Summen ausgemittelt oder auf bestimmte Summen abgeschätzt, und die Steuer nach Verhältniß dieser Summen vertheilt wird.

Nur in diesem Falle ist zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die Staatsdiener von ihren Besoldungen zu der Steuer beizutragen haben, daher denn auch nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 §. 1. in jenem Fall allein das Dienst-Einkommen der Beamten besteuert werden soll. Da nun aber in dortiger Stadt eine solche Einkommensteuer nicht erhoben wird, so ist es auch nach dem Gesetz und nach der Natur der Sache unzulässig, die Beamten, welche kein sonstiges steuerpflichtiges Objekt besitzen, wegen ihres Dienst-Einkommens anzuziehen, und einen willkührlich angenommenen Prozentsatz von ihnen zu verlangen. Die in dieser Angelegenheit ergangene Verfügung der Regierung zu Danzig ist daher richtig, weshalb denn die städtischen Behörden nur die Wahl haben, das Dienst-Einkommen der Beamten von der Besteuerung frei zu lassen, oder eine wirkliche Einkommensteuer mit vorbemerkten Kriterien einzuführen. v. K. Ann. Bd. 19. S. 165.

b) Reser. des Min. d. Inn. vom 13. Januar 1825 und 19. Februar 1836, betr. die Kommunallasten-Beiträge der Beamten, wenn die Kommunallasten durch Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer oder Klassensteuer aufgebracht werden.

Den Herren Beamten des Land- und Stadt-Gerichts zu N. N. wird auf die Eingabe vom 6. d. M., worin dieselben Sich darüber beschweren, daß Sie zu der von dem dortigen Magistrat unter der Benennung — „Deficit-Geld" — ausgeschriebenen Abgabe herangezogen werden, bemerklich gemacht, daß, da in N. N. die Kommunal-Bedürfnisse nicht durch eine direkte Steuer vom Einkommen, sondern durch Zuschläge zur Klassen-Steuer gedeckt werden, hier nicht das von Ihnen angezogene Gesetz vom 11. Juli 1822, sondern das vom 30 Mai 1820 eintritt, welches im §. 13. den Kommunen gestattet, ihre Bedürfnisse durch Mahl- und Schlacht-Steuer oder Klassen-Steuer-Zuschläge aufzubringen, ohne irgend eine Klasse der steuerpflichtigen Bewohner einer Kommune von diesen Zuschlägen auszunehmen. Da nun eine Befreiung von einer allgemeinen gesetzlichen Last nie präsumirt wird, bei der Mahl- und Schlacht-Steuer auch nicht einmal möglich ist, so kann sie weder überhaupt, noch insbesondere bei dem Surrogat der letzteren Steuer, der Klassen-Steuer, Statt finden. Nur in sofern würden Sie sich in gegenwärtigem Falle auf das Gesetz vom 11. Juli 1822 beziehen können, als der in dem §. 3. desselben enthaltenen ganz allgemeinen Vorschrift zuwider durch direkte Beiträge aller Art mehr als die dort angegebenen Prozente von Ihrem Dienst-Einkommen gefordert würden.

Berlin, den 13. Januar 1825. v. K. Ann. Bd. 9. S. 143.

Aus dem Bericht der ꝛc. Regierung vom 30. v. M. habe ich ersehen, welche Meinungsverschiedenheit in Ihrem Kollegium über die Anwendung des Gesetzes vom 11. Juli 1822., wegen Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten, §. 1. entstanden ist. Die Auslegung dieses Gesetzes kann aber nach dem Wortinhalte desselben keinem Zweifel unterliegen. Es bestimmt, daß das Diensteinkommen nur dann die Grundlage der Besteuerung der Beamten bilden solle, wenn das Einkommen aller übrigen Einwohner der Besteuerung derselben ebenfalls zum Grunde liege, und regulirt die Ausführung dieses Grundsatzes. Hiernach bezieht es sich also lediglich auf Einkommensteuern, und setzt fest, nach welchem Verhältnisse die Beamten von ihrem Einkommen dazu beitragen sollen. Von andern direkten Steuern befreit das Gesetz die Beamten durchaus nicht, und erwähnt selbiger nur im §. 3., in welchem vorgeschrieben ist, bis zu welchem Maximum die Beamten, aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes, mit direkten Beiträgen aller Art angezogen werden sollen. Hier setzt es also direkte Steuern außer der Einkommensteuer voraus, und dieser Voraussetzung gemäß werden auch die Beamten überall, wo die Kommunalsteuern durch Zuschläge zur Klassensteuer aufgebracht werden, bis zu jenem Maximum mit angezogen. Berlin, den 19. Februar 1836. v. K. Ann. Bd. 20. S. 146.

c) Reskr. des Min. d. Inn. vom 27. August 1824, betr. die Heranziehung der Beamten zur Servisabgabe.

Durch die Verordnung vom 11. Dezember 1809 ist der Real-Servis, als besondere Abgabe abgeschafft, und das Maximum bestimmt worden, welches die Beamten zu den Kommunal-Lasten überhaupt, mit Einschluß des Servises, von ihren Besoldungen zu entrichten haben. Durch das Servis-Regul. vom 17. März 1810. ist nun der Servis überhaupt ausdrücklich für eine Kommunal-Last erklärt worden, und wenn im §. 37 den Städten nachgelassen ist, die bisherigen Servis-Anlagen zur Deckung dieses Bedürfnisses zu benutzen, so versteht es sich von selbst, daß sie den Gehalts-Servis, da derselbe zur Zeit der Publikation des Gesetzes als besondere Abgabe, schon aufgehoben war, auch nach Erscheinung des Servis-Regul. besonders zu fordern nicht ferner berechtigt waren.

Das Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 6. ändert hierin nichts ab. Vielmehr soll hiernach der Servis bis zur Revision der Grundsteuer von den Kommunen nach dem auszumittelnden Quantum aufgebracht, und muß sonach, da die Kommune als solche, dafür stehen muß, auch als Kommunallast betrachtet werden. Hieraus ergiebt sich aber von selbst, daß die Beamten von ihren Besoldungen nur in sofern zu dem Servis beizutragen haben, als sie nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 zu den Kommunal-Lasten überhaupt steuerpflichtig sind, folglich nur dann, wenn der Beitrag auch von den übrigen Einwohnern in Form einer Einkommen-Steuer erhoben wird, und nur in dem im Gesetz angegebenen Verhältnisse.

Besitzt der Beamte, außer dem Amts-Einkommen, welches erst durch die Besteuerung des andern Einkommens steuerpflichtig wird, ein steuerpflichtiges Objekt, so versteht sich nach dem Gesetz dessen Heranziehung von selbst. Es ist aber kein Grund vorhanden, die Beamten, als solche, von ihrem Einkommen, und dann auch als Besitzer steuerpflichtiger Objekte beisteuern, folglich eventuell doppelt heranziehen zu

lassen, während andere Einwohner nur in der letzteren Beziehung beitragen, und von ihrem Einkommen, als solchem, nichts beizusteuern haben.

v. K. Ann. Bd. 8. S. 858.

d) Reser. vom 28. April 1836, betr. die Heranziehung der Beamten zu Schulbeiträgen.

Was die Schulbeiträge anlangt, so kommt es bloß darauf an, ob sie aus den allgemeinen Fonds der Gemeinde gedeckt werden, in welchem Falle selbige nach §. 29. Tit. 12. Th. II. des A. L. R. die Beamten durch das Maximum ihrer Beiträge mit zu übertragen sich nicht weigern können, wenn sie ihre Kinder auch nicht in die dortigen Schulen schicken. v. K. Ann. Bd. 20. S. 377.

e) Reser. des Min. d. Inn. vom 20. Oktbr. 1838, betr. die Verbindlichkeit der Beamten, zu früheren Rückständen an Kommunallasten beizutragen.

Ew. ꝛc. kann ich, jedoch nicht umhin, ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Verfügung vom 19. Febr. v. J. zu Mißverständnissen führen kann, insofern darin vorgeschrieben ist, daß die Beamten zu solchen Beiträgen, welche zur Deckung früher entstandener Ausfälle bestimmt sind, nicht angezogen werden sollen. Wenn Ausfälle durch Rückstände früherer Steuern entstanden sind, welche noch beigetrieben werden können, so versteht es sich von selbst, daß man sich deshalb nur an die Restanten, nicht aber an andere Einwohner, und namentlich nicht an die Beamten halten kann. Sind aber dergleichen Rückstände unbeibringlich und hat um deswegen ein Theil früherer Verbindlichkeiten nicht erfüllt werden können, so muß dieser Theil von der ganzen Kommune, wie sie eben besteht, folglich von allen, zur Zeit der Erfüllung ihr angehörigen Mitgliedern, mithin auch von den Beamten, erfüllt werden, welche nach §. 36 der revidirten Städte-Ordnung und nach §. 6. des Gesetzes vom 11. Juli 1822 zu allen, aus früheren Verbindlichkeiten der Kommune, gleich anderen Einwohnern diejenigen Beiträge zu leisten haben, welche während ihres Aufenthalts in der Stadt fällig werden. v. K. Ann. B. 22. S. 688.

f) Reser. vom 17. Januar 1837, betr. die Kommunallasten-Beiträge fixirt angestellter Beamter, welche an einem andern Orte interimistisch beschäftigt sind.

Das ꝛc. Verlangen des Magistrats, den jetzigen interimistischen Verwalter der Stelle des dortigen Stadt-Gerichts-Direktors zu den Kommunallasten der Stadt P. heranziehen zu dürfen, ist nicht gesetzlich begründet. Denn da derselbe noch Kammer-Gerichtsrath ist, so ergiebt sich von selbst, daß er noch dem Königl. Kammergericht und folglich der Stadt Berlin angehört, so daß es, wenn hier eine Einkommensteuer ausgeschrieben würde, keinem Bedenken unterläge, auch seine Besoldung als Kammer-Gerichtsrath zu besteuern. Die eingereichte Verfügung der dortigen Königl. Regierung vom 7ten v. M. ist daher ganz richtig. v. K. Ann. B. 21. S. 121.

g) Reser. des Min. d. Inn. vom 29. Juli 1838, betr. die Kommunallastenbeiträge der Beamten, welche nicht an dem Orte ihrer Anstellung wohnen.

ꝛc. ꝛc. Im Gesetz vom 11. Juli 1822, welches die Kommunalsteuern der Beamten von ihrem Diensteinkommen regulirt, ist §. 8 bestimmt, daß jeder Staatsbeamte, welcher einer Behörde angehört, unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt betrachtet werden soll, in welcher die Behörde ihren Sitz hat. Nach dem Hauptgegenstande des Gesetzes, welcher die Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten ist, ergiebt sich nun von selbst:

1) daß ein Beamter, welcher außer der Stadt, in welcher die Behörde ihren Sitz hat, wohnt, hinsichtlich seines Diensteinkommens und der Besteuerung desselben nur als Einwohner der Stadt betrachtet werden kann, da es selbstredend nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, das Diensteinkommen doppelt besteuern zu lassen, und
2) daß ein solcher Beamter hinsichtlich seines Grund- oder andern Vermögens in dem Orte, wo er wirklich wohnt und resp. wo das Grundeigenthum liegt, gleich andern Einwohnern steuerpflichtig bleibt ꝛc. v. K. Ann. B. 22. S. 689.

h) Reser. vom 20. Mai 1836, betr. die Befreiung der Militairpersonen von Kommunallasten rücksichtlich ihres Privatvermögens.

Nach den in dem Reskript des Min. des Inn. an die Regierung zu Potsdam vom 16. September 1823 ausgesprochenen Grundsätzen gehören, wie der ꝛc. Regierung auf Ihre Anfrage vom 22. v. M., die Beitragspflichtigkeit der Offiziere zu den Kommunal-Lasten betrifft, erwiedert wird, die Militairpersonen weder zu den Bürgern,

noch zu den Schutzverwandten einer Stadt; sie sind daher als in ihrem Garnisonorte nicht wirklich wohnhafte, sondern daselbst vorübergehend sich aufhaltende Personen zu betrachten, und deshalb können sie zu einer die Einwohner treffenden Vermögenssteuer nicht herangezogen werden, so lange sie nicht durch Gewinnung des Bürgerrechts in ein besonderes Verhältniß zur Kommune treten. In Fällen, wo bei Erwerbung des Grundbesitzes die Gewinnung des Bürgerrechts nicht nöthig ist, und dergleichen Fälle kommen nach §. 15 der revidirten Städte-Ordnung an Orten, wo diese gilt, auch vor, kann eine aktive Militairperson wegen dieses Grundbesitzes oder wegen ihres sonstigen Vermögens zur Einkommensteuer nicht angezogen werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß die Grundsteuer und die Zuschläge zu derselben von ihr entrichtet werden müssen. Von den mit ihren Ehemännern nicht in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen der Militairpersonen wird in der Regel gleichfalls keine Einkommensteuer erhoben werden können, weil diese ihren Ehemännern gleich behandelt werden müssen, und überdies eine nur von den Revenüen und nicht von der Substanz des Vermögens zu entrichtende Steuer den Ehemann treffen würde, wenn selbiger gesetzlich oder vertragsmäßig Nießbraucher des Vermögens seiner Frau ist.

v. K. Ann. Bd. 20. S. 377.

11) (zu §. 48. der St. O.) a) C. O. vom 18. Juli 1833, betr. die Vertretung der Stadtgemeinden bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten; s. Bd. IV. S. 61.

b) C. O. vom 30. Novbr. 1840, betr. die Vertretung der Stadt- und Landgemeinden im vormaligen Großherzogthum Berg; s. zu II. 6. §. 114.

12) (zu §. 56. der St. O.) a) s. C. O. und Zusammenstellung vom 4. Juli 1832 zu diesem §.

b) C. O. vom 6. Novbr. 1837, betr. die Beiträge der Städte zu den Kosten der Steuererhebung, wenn die Kommunalabgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden; s. zu II. 14. §. 1 seqq. Bd. VI. S. 261.

13) (zu §. 84. der St. O.) C. O. vom 6. Novbr. 1834, betr. die Zulassung eines Magistrats-Subalternen zum Amte als Stadtverordneter.

Aus den in Ihrem Bericht vom 20sten v. M. angeführten Gründen, genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß der Schuhmachermeister und Ackerbürger N. zu Friedeberg, das Amt eines Stadtverordneten mit dem eines Schulkassen-Rendanten verbinde, und ermächtige Sie zugleich, in denjenigen Fällen, welche zwischen den Pflichten eines Magistrats-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kollision nicht besorgen lassen, mittelst Dispensation von der Vorschrift der Deklaration vom 4. (14.) Juli 1832 zum §. 84. der Städte-Ordnung den Magistrats-Subalternen die Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf besondere Anträge zuzugestehen.

v. K. Ann. Bd. 18. S. 1043—1046.

14) (zu §. 108 ff. der St. O.) C. O. vom 22. Juni 1839, betr. die Nichtbefugniß der Stadtverordneten zur Führung von Prozessen.

Ich habe die Beschwerde der Stadtverordneten vom 22. Februar d. J. über die erfolgte Zurückweisung der von ihnen gegen die sämmtlichen Mitglieder des dortigen Magistrats erhobene Klage einer nochmaligen Prüfung unterziehen lassen, kann diese Beschwerde aber nicht als gegründet erachten. Den Stadtverordneten gebührt nach der Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 keine exekutive Macht, vielmehr steht die Ausführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse lediglich dem Magistrate zu; insbesondere haben sich die Stadtverordneten über anzustellende Prozesse in Gemäßheit des §. 183. der gedachten Städte-Ordnung nur gutachtlich zu äußern. Nirgends ist ihnen aber im Gesetze die Befugniß beigelegt, selbstständig Prozesse, gegen wen es auch sei, anzustellen, und zu führen, und da nur das Gesetz ihre Vollmacht ist, so kann auch kein Gericht sie zur Anstellung einer Klage für legitimirt erachten. Ich muß es deshalb den Stadtverordneten lediglich überlassen, sich mit ihrem vermeintlichen Klagenanspruch gegen den Magistrat an die zunächst vorgesetzte Behörde, die Regierung zu N. N. zu wenden, die statt des behinderten Magistrats einen Bevollmächtigten zur Anstellung und Führung des Prozesses zu bestellen hat, wie solches

in der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 im §. 126. bereits ausdrücklich vorgeschrieben ist, aber auch ohne eine solche ausdrückliche Disposition für die ältere Städte-Ordnung von selbst aus den allgemeinen Ressortverhältnissen, für den Fall einer Verhinderung der zunächst kompetenten Behörde folgt.

v. K. J. B. 53. S. 342. Min. Bl. S. 255.

15) (zu §. 143 und 146. der St. O.) **Reser.** des Min. d. Inn. vom 30. Oktober 1837, betr. die Unzulässigkeit der Bestellung eines Justizkommissarius zum Stadtsyndikus.

Der Königl. Regierung erwidere ich auf den anderweiten Bericht vom 3ten d. M. den Antrag des Magistrats zu N. wegen Uebertragung der Verwaltung des dasigen Stadtsyndikats an den Justizkommissar N. daselbst betreffend, daß es unter allen Umständen unzulässig ist, einen Justizkommissar als städtischen Syndikus anzustellen, da mehrere Erfahrungen bewiesen haben, daß beiderlei Funktionen nicht ohne Nachtheil für den Dienst mit einander verbunden werden können. Auch ist es mit der Städte-Ordnung durchaus nicht zu vereinigen, einen städtischen Syndikus auf einjährige Kündigung anzustellen. Indessen will ich, in Gemäßheit der durch die Deklaration der Städte-Ordnung vom 4. (14.) Juli 1832 ad §§. 142. 144. erhaltenen Autorisation gestatten, daß einstweilen versuchsweise von der förmlichen Anstellung eines Syndikus in N. Abstand genommen und auf andere angemessene Art für die Verwaltung der demselben obliegenden Geschäfte gesorgt werde, behalte mir aber anderweite Entschließung vor, sobald sich ergeben sollte, daß hierdurch den Anforderungen des öffentlichen Dienstes nicht Genüge geschieht. v. K. Ann. B. 21. S. 1005.

16) (zu §. 158. der St. O.) **C. O.** vom 22. Januar 1826, betr. das den Hinterbliebenen der Kommunalbeamten zustehende Sterbe- und Gnadenquartal; s. zu II. 10. §. 97. Bd. V. S. 276.

17) (zu §. 159—161. der St. O.) a) **Reser.** des Min. d. Inn. vom 13. Juli 1835, betr. die Nichtpensionsberechtigung derjenigen städtischen Beamten, welche nach der Städte-Ordnung nicht auf 12 Jahre zu wählen sind.

Auf den Bericht der ꝛc. Regierung vom 27. v. M. wird die von den Stadtverordneten zu N. anderweit getroffene Wahl des dasigen Stadtkämmeres N. auf Lebenszeit hiermit bestätigt. Dem ꝛc. N. erwächst jedoch durch die Wahl auf Lebenszeit aus der Städte-Ordnung (vom 19. Novbr. 1808.) §. 159. kein Pensionsrecht, indem solches nur den nach §. 146 dieses Gesetzes auf 12 Jahre zu wählenden Magistratsmitgliedern zusteht. v. K. Ann. Bd. 19. S. 756.

b) **C. O.** vom 28. Dezbr. 1837, wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche dadurch entstanden sind, daß die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 hinsichtlich der seit Erlassung derselben auf Lebenszeit angestellten Magistrats-Unterbeamten keine Bestimmung über die bei eintretender Dienstunfähigkeit zu gewährenden Pensionen enthält, verordne Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 22sten v. M. Folgendes:

1) Ist bei oder nach der Anstellung der gegenwärtig vorhandenen Magistrats-Unterbeamten wegen der ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit auszusetzenden Pensionen etwas verabredet worden, so hat es dabei sein Bewenden.

2) Mangelt es an einer solchen Verabredung, so haben dergleichen Unterbeamte bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren keinen Anspruch auf Pension. Dagegen erhalten sie

nach zurückgelegtem	15.	bis zum zurückgelegtem	20.	Dienstjahre	$\frac{2}{5}$
" "	20.	" "	30.	"	$\frac{3}{5}$
" "	30.	" "	40.	"	$\frac{4}{5}$
" "	40.	" "	50.	"	$\frac{5}{5}$
" "	50.	. . . . .			$\frac{6}{5}$

ihres Diensteinkommens an Besoldung und rechtmäßigen Dienst-Emolumenten, insoweit letztere nicht als Ersatz eines von den Beamten zu bestreitenden Dienstaufwandes zu betrachten sind, als Pension.

3) Was die künftig anzustellenden Unterbeamten anlangt, so bleibt es jeder Gemeine überlassen, bei deren Anstellung wegen der dereinstigen Pensionirung mit ihnen die erforderlichen Verabredungen zu treffen, bei welchen es solchen Falls bewendet.

4) Wird eine solche Verabredung nicht getroffen, so sollen auch da, wo die Städte-Ordnung vom 19. Novbr. 1808 gilt, die in der revidirten Städte-Ordnung §. 99 ff. enthaltenen Bestimmungen eintreten, mithin die nach Publikation gegenwärtiger Verordnung angestellten Beamten nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte, und nach vierundzwanzigjähriger zwei Drittel ihres Diensteinkommens als Pension erhalten.

5) Wenn eine unfreiwillige Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen eintritt, so ist das Staatsministerium an obige Sätze nicht gebunden, vielmehr berechtigt, nach Maaßgabe der Verschuldung geringere Pensionsbeträge festzusetzen.

6) Diejenigen Unterbeamten, welche ihr städtisches Amt unter Beibehaltung eines andern hauptsächlichen Berufs nur als Nebenbeschäftigung verwalten, haben auf Pension überhaupt keinen Anspruch.

G. S. 1838. S. 7.

c) **Gesetz** vom 11. Mai 1839, betr. die Pensionsberechtigung der Bürgermeister.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Nachdem sich in denjenigen Provinzen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, das Bedürfniß ergeben hat, den Bürgermeistern durch Pensionsberechtigung eine gesicherte Stellung zu verschaffen, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Ein Bürgermeister, welcher nach Ablauf seiner Dienstzeit nicht wieder gewählt wird, erhält

a) nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertheil,

b) nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte,

c) nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit zwei Drittheile

seines Diensteinkommens als Pension.

§. 2. Derselbe Pensionsanspruch findet Statt, wenn der Bürgermeister während der Verwaltung des Amtes ohne seine Schuld dienstunfähig wird.

§. 3. Der Verlust dieses Anspruchs kann nur im Wege einer gerichtlichen oder administrativen Untersuchung, so wie durch Ablehnung der Wiedererwählung eintreten; die Ermäßigung desselben, wenn wegen selbstverschuldeter Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung die unfreiwillige Pensionirung erfolgt.

§. 4. Wegen Festsetzung, Verminderung, Wegfalls und Verlusts der Pension gelten diejenigen Vorschriften, welche in Unserer Order vom 21. Mai 1825, und in der von Uns unterm 4. Juli 1832 genehmigten Zusammenstellung der die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ergänzenden und erläuternden Bestimmungen zu §§. 159 und 161. enthalten sind.

§. 5. Die gegenwärtig schon angestellten Bürgermeister haben, wenn sie sich noch in der ersten sechsjährigen Dienstperiode befinden, nach Ablauf derselben keinen Anspruch auf Pension. Haben sie länger als sechs Jahre gedient, so gelten für sie die Bestimmungen des §. 1. litt. b. und c. der §§. 2 und 3.

§. 6. Wenn jedoch dieselben wegen ihrer Pensionirung mit den Stadtverordneten-Versammlungen bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes rechtsgültige Verträge geschlossen haben, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 7. In Zukunft erhalten Verträge, welche andere als die durch dieses Gesetz bestimmten Bedingungen wegen der Pensionirung enthalten nur durch die Genehmigung der vorgesetzten Regierung Gültigkeit und sind in die von der

letzteren zu bestätigende Bestallung aufzunehmen. Ist ein solcher Vertrag der Regierung nicht vorgelegt worden, so ist sie befugt, entweder die ohne Kenntniß des Vertrages bestätigte Wahl zurückzunehmen und eine neue Wahl anzuordnen, oder diese zwar bestehen zu lassen, dem Vertrage aber die Bestätigung zu versagen. G. S. S 174.

d) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ober-Trib. vom 2. Juni 1840, daß die städtische Pension zwar fortfällt, wenn während der Dauer des städtischen Amts in einem anderen Amte wie die Kassation von diesem und zugleich die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern nach sich ziehendes und nach der Pension zur Untersuchung gekommenes Verbrechen begangen worden, nicht aber, wenn das Verbrechen erst nach der Pensionirung verübt worden. Min. Bl. S. 312.

18) (zu §. 167. der St. O.) a) **Reser.** vom 4. September 1833, betr. die Nichtverpflichtung der Stadtkommunen zur Unterhaltung der Gerichtslokalien.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf dessen Bericht vom 12. Juli d. J. unter Rücksendung der Anlagen, soweit solche zu den dortigen Akten gehören, hierdurch eröffnet:

daß sich die Ansicht, wonach der Stadtgemeine zu Brieg die Verpflichtung obliegen soll, die Reparaturen zu besorgen, welche in dem Geschäftslokal des dortigen Land- und Stadtgerichts — soweit solches von der Stadtkommune unentgeltlich gewährt wird — nöthig werden, nicht rechtfertigen läßt.

Nach §. 10. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 haben alle Beiträge der Stadtgemeine zur Unterhaltung der Gerichtsbehörden vom 1. Januar 1821 ab aufgehört, die Gerichte sind nur im ungestörten Besitz der Lokalien geblieben, die sie bei Erlaß jenes Gesetzes inne hatten.

Eine fortdauernde Verpflichtung der Stadtgemeine, die Lokalien der Justizbehörden auch zu unterhalten, und die deshalb nöthig werdenden Baukosten aus dem Kämmereivermögen zu bestreiten, ist nirgends ausgesprochen, vielmehr schon in dem Reser. vom 24. Novbr. 1820 (Jahrb. Bd. 16. S. 245) bestimmt worden:

daß die Magistrate vom 1. Januar 1821 ab keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Gerichtslokalien haben.

Auch in der deklaratorischen Kabinetsorder vom 3. Oktbr. 1821 (vergl. Reser. vom 2. Novbr. 1821 in den Jahrb. Bd. 18. S. 280.) ist nur angeordnet worden:

daß die bisher benutzten Lokalien den Gerichten unentgeltlich einzuräumen seien.

Dasselbe bestimmt der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juli 1832 genehmigte Zusatz zu §. 167 u. 184. der alten Städte-Ordnung. (G. S. für 1832. S. 189.)

Eben so wenig kann jene Ansicht aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über den Nießbrauch gefolgert werden, da der Nießbraucher, wenn durch Vertrag nicht etwas anderes bestimmt worden, verpflichtet ist:

die zu seinem Nutzungsrechte gehörenden Gebäude wirthschaftlich zu unterhalten, und selbst Hauptreparaturen auf eigene Kosten zu besorgen.
(A. L. R. Th. I. Tit. 21. §§. 47. 49.)

Das Königl. Oberlandesgericht hat daher die eingereichten Rechnungen über die im Kassenlokal des Land- und Stadtgerichts zu Brieg vorgenommene Reparatur durch die Königl. Baubedienten revidiren zu lassen, und zu Anfang des nächsten Jahres bei Einreichung derselben auf Erstattung der Kosten aus dem etatsmäßigen Justiz-Baufonds anzutragen. v. K. J. Bd. 42. S. 142.

b) **C. O.** vom 15. April 1842, betr. die mit den Stadtkommunen in Ansehung der Kriminalkosten zu treffenden Abkommen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 3ten d. M. will Ich Sie, den Justizminister Mühler, hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanzministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminalgerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichtsobrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschosses vom 21. Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Kriminalgerichtsbar-

keit zu gewähren, die Bestimmung unter Nr. 4. der allg. Anm. zur Gebühren-Taxe in Kriminal-Untersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungsrescripte zu den von den Gerichtsobrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben, und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten der zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungssachen subsidiarisch verpflichteten Gerichtsobrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Min. Bl. S. 208.

(In dem Rescript vom 5. Oktober 1842, Min. Bl. S. 326. ist ausgesprochen, daß sich vorstehende Kabinetsorder nicht auf die Beiträge zur Unterhaltung der Gefängnisse, zu deren Heizung und zur Beschaffung der Gefängniß-Utensilien bezieht.)

19) (zu §. 170 ff. der St. O.) a) **C. O.** vom 20. Juni 1830, betr. die Verpflichtung der Stadtkommunen zur Erhaltung der Stadtmauern, s. Bd. IV. S. 7.

b) cfr. **Instruktion** vom 31. Oktober 1830, betr. das Verfahren wegen Instandhaltung oder Abtragung städtischer Mauern, Thore oder ähnlicher Anlagen. v. K. Ann. B. 14. S. 774.

20) (zu §. 178 und 183. der St. O.) a) **Reser.** vom 17. Oktober 1835, betr. die Kompetenz der Magistrate zur Führung der Prozesse Namens der Stadtkommune.

Der dortige Magistrat hat sich in der beigehenden Vorstellung vom 12. Dezember v. J. darüber beschwert:

daß das Königl. Oberlandesgericht in der Prozeßsache der unverehelichten Wilhelmine Z. wider den genannten Magistrat die Förmlichkeiten erst dann für beobachtet annehmen will, wenn zuvor die von dem Magistrat auf den Stadtrath C. ausgestellte Prozeßvollmacht auch von den Stadtverordneten vollzogen sein wird.

Diese Beschwerde erachtet der Justizminister aus nachstehenden Gründen für gerechtfertigt.

Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verlangt im §. 183. sub c. ganz allgemein:

daß *über anzustellende Prozesse* künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären, und deren Erinnerungen (von dem Magistrat) genau berücksichtigt werden sollten.

In der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 ist dagegen im §. 114. sub 5. bestimmt:

„daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten-Versammlung von dem Magistrat veranlaßt werden müsse

bei Anstellung von Prozessen *über Gerechtsame der Stadt und über die Substanz des Gemeinde-Vermögens.*"

Daß bei dieser letzteren Vorschrift von dem Gesetzgeber eine Einschränkung der früheren Bestimmung beabsichtigt worden, ergeben die von dem Justizminister eingesehenen legislatorischen Verhandlungen über den Entwurf der neuen Städte-Ordnung, und zwar ist es nach dem Inhalt dieser Verhandlungen unzweifelhaft:

daß nach der letztgedachten Städte-Ordnung der Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung

nur bei Prozessen, welche *die Gerechtsame der Stadt und die Substanz des Kommunalvermögens* betreffen,

erforderlich, dagegen bei Prozessen,

welche nur *die laufende Verwaltung* angehen,

der Magistrat ohne Hinzutreten der Stadtverordneten zu verfahren befugt sein soll.

Hiernach kommt es bei der Entscheidung über die Konkurrenz der Stadtverordneten in Prozessen der Kommunen darauf an:

in wiefern in jedem einzelnen Falle das Streitobjekt seiner Natur nach in die eine oder andere der eben angegebenen beiden Kategorien gehört.

In dem vorliegenden Prozesse der ꝛc. Z. wider den dortigen Magistrat handelt es sich, nach Inhalt des eingereichten Appellations-Erkenntnisses,

1) in der Konvention um den Ersatz des durch die Anlage eines zur städtischen Wasserleitung gehörigen, bei dem Hause der Klägerin befindlichen, Kunstpfuhls für die letztere bisher angeblich entstandenen Schadens von 375 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.;

2) in der Rekonvention um die Erstattung von 93 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. Kosten, welche der Magistrat nur für den Fall zu tragen haben würde, daß die Konvention gegründet wäre. Sie bestehen theils in denen einer in einem Vorprozesse stattgefundenen Litisdenunziation, theils in den durch eine polizeiliche Untersuchung herbeigeführten Kosten.

Beide Ansprüche aber können ihrem Wesen nach nur als Gegenstände der laufenden Verwaltung, nicht aber als zu den Gerechtsamen der Stadt, noch — was der Magistrat rücksichtlich der Rekonventions-Forderung zur Widerlegung der Verfügung des Königl. Oberlandesgerichts vom 2. Dezember v. J. richtig ausgeführt hat — zur Substanz des städtischen Vermögens gehörig angesehen werden.

Schon hiernach erscheint daher eine Konkurrenz der Stadtverordneten bei dem fraglichen Prozesse in keiner Beziehung erforderlich. Es ist indeß die von dem Kollegium dem Magistrat gestellte Bedingung der Beibringung einer von den Stadtverordneten vollzogenen Prozeßvollmacht auch noch aus einem andern durchgreifenden Grunde zu verwerfen.

Aus dem §. 47. des Anhangs zur A. G. O. ist zu entnehmen:

> daß die Stadtgemeinen in Prozessen durch den Magistrat allein vertreten werden, und sonach dessen Vollmacht dem prozeßleitenden Gerichte jedenfalls genügen muß.

Nach dem §. 189. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gehörte nämlich die Berathung über alle anzustellenden Prozesse zum Ressort der Stadtverordneten. Diese Bestimmung betraf jedoch bloß die inneren Angelegenheiten der Stadt, die Stellung des Magistrats zu der Stadtverordneten-Versammlung! Die Wahrnehmung der Rechte der Stadt hingegen gebührte nach den §§. 47., 127., 140, 169, 174., 183. und 189 der alten Städte-Ordnung lediglich dem Magistrat, wie dies im Rescr. des Justizministeriums vom 10. Juli 1812. (Jahrb. B. I. S. 232.) überzeugend ausgeführt ist. Jene Paragraphen der Städte-Ordnung und dieses Reskript liegen aber dem ersten Theile des §. 47. des Anhangs zur A. G. O. zum Grunde, welcher verordnet:

> „die Stadtgemeinen werden durch die Magistrate vertreten, und von diesen die „Vollmacht unter Beobachtung der im §. 44. des 3. Titels des I. Theils der „A. G. O. ertheilten Vorschrift, ausgestellt."

Nach Inhalt des allegirten §. 44. muß die Vollmacht eines Magistrats von dem Dirigenten oder dem den Vorsitz habenden Mitgliede, nebst einem oder zwei andern Mitgliedern unterschrieben, und mit des Kollegii oder Magistrats-Insiegel bedruckt werden.

Die Bestimmung des §. 47 des Anhangs, daß die Stadtgemeinen in Prozessen lediglich durch die Magistrate vertreten werden, ist durch die neue Städte-Ordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden. Auch kann nicht behauptet werden, daß jene Bestimmung mit den Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung nicht mehr vereinbar sei. Der §. 107. derselben disponirt ebenfalls, wie der §. 174. der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, daß der Magistrat die ausführende Behörde sei. Im §. 107. heißt es sogar:

> „der Magistrat ist die einzige ausführende Behörde."

Ferner ergiebt auch der Schluß des § 114 der revidirten Städte-Ordnung, daß die Beschlußnahme der Stadtverordneten über die Anstellung der Prozesse nur das innere Verhältniß des Magistrats zur Stadtverordneten-Versammlung, gleichsam des Bevollmächtigten zum Machtgeber, betrifft. In Bezug auf den Dritten und den Richter ist der Magistrat nach wie vor zur Führung aller Prozesse berechtigt. Für diese Ansicht spricht auch der §. 127. loco citato, welcher bestimmt:

> daß Urkunden, welche die Stadtgemeinen verbinden sollen, vom Magistrate ausgestellt, und vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister unterschrieben, und nur, wenn sie den Stadthaushalt betreffen, oder über Veräußerungen ausgestellt werden, nach Verschiedenheit der Fälle der Genehmigungs-Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung, oder die andern im §. näher bezeichneten Dokumente beigefügt werden müssen.

Da nun eine gewöhnliche Prozeßvollmacht weder als eine verpflichtende Urkunde

in Betreff des Stadthaushalts gelten kann, noch eine Veräußerung- oder Anleihe-Urkunde ist, und mithin keine der im §. 127. erwähnten, die Konkurrenz der Stadtverordneten erfordernden, Ausnahmen vorhanden ist, so folgt hieraus ebenfalls, daß Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden bloß durch den Magistrat auszustellen sind, und daß weder die Gegenpartei, noch der Richter befugt ist, den Nachweis zu verlangen, daß der Prozeß mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung geführt werde.

Nur darin haben der §. 47. des Anhangs zur A. G. O. und der darin allegirte §. 44. des 3. Titels des 1. Theils der A. G. O. eine Abänderung erlitten, daß es zur Vollmacht des Magistrats nicht mehr außer der Unterschrift des Dirigenten, oder des vorsitzenden Mitgliedes, noch der Unterschrift eines oder zweier Mitglieder bedarf, sondern in Gemäßheit des § 127. der veränderten Städte-Ordnung es genügt, wenn solche vom Bürgermeister oder Oberbürgermeister allein unterschrieben ist.

Diese Ausführung liefert nun zugleich eine Grundlage für die Würdigung des von dem Magdeburger Magistrat in Hinsicht auf die Konvention für seine Meinung ferner beigebrachten Arguments:

> daß das Gesetz nur zur Anstellung von Prozessen der Magistrate, nicht aber zur Einlassung auf Klagen gegen Kommunen, die Genehmigung der Stadtverordneten verlange.

Ist nämlich auch eine beabsichtigte völlige Ausschließung der Konkurrenz der Stadtverordneten bei den Klagen gegen Kommunen deshalb nicht anzunehmen, weil:

a) diese Klagen auf das städtische Vermögen leicht von eben so großem Einfluß sein können, als Prozesse, in welchen die Stadtkommunen als Kläger auftreten, und weil

b) gegen jene Annahme die Analogie die § 505. Th. II. Tit. 18. des A. L. R. streitet,

> wonach Vormünder auch bei Prozessen gegen ihre Kuranden diese Anweisung des vormundschaftlichen Gerichts einholen müssen,

so darf doch die hiernach nothwendige Mitwirkung der Stadtverordneten eben nur auf deren innere Stellung zum Magistrat bezogen, nicht aber daraus das Erforderniß einer Genehmigung der von dem Magistrate ausgestellten Prozeß-Vollmachten durch die Stadtverordneten-Versammlung hergeleitet werden, da, wie oben dargethan worden, in Kommunal-Prozessen Niemand die Beibringung einer solchen Genehmigung von den Magistraten zu verlangen berechtigt ist.

Demgemäß hat das Kollegium in dem Prozesse der ꝛc. Z. wider den dortigen Magistrat auf die Erledigung des in dem Erkenntnisse rücksichtlich der Vollmacht des Stadtraths C. gemachten Vorbehalts nicht weiter zu bestehen, und in allen künftigen Prozessen der Stadtkommunen sich mit einer von dem Magistrat allein vorschriftsmäßig ausgestellten Vollmacht zu begnügen.

Dem dortigen Magistrat ist Abschrift dieser Verfügung nachrichtlich mitgetheilt worden. v. K. Jahrb. B. 46. S. 501.

b) C. O. vom 22. Juni 1839, betr. die Nichtbefugniß der Stadtverordneten zur Führung von Prozessen; s. zu §. 108. der St. O.

c) C. O. vom 18. Juli 1833, betr. die Vertretung der Stadtkommunen ꝛc. bei persönlicher Betheiligung der Stadtverordneten; s. Bd. IV. S. 61.

21) (zu §. 189. der St. O.) a) Reskr. des Min. d. Inn. vom 30. Septbr. 1837, betr. das Verfahren bei Ablösungen städtischer Erbpachtsgrundstücke.

Dem Magistrat wird auf die Anfrage vom 5. Aug. d. J. die Nothwendigkeit der Lizitation oder des Regierungs-Konsenses bei Ablösungen städtischer Erbpachtsgrundstücke betreffend, von den unterzeichneten Ministerien eröffnet, daß dieselben der von dem Magistrat und der dortigen ꝛc. Regierung aufgestellten Ansicht dahin beitreten, daß es zu der Ablösung eines Erbpacht-Kanons und zu dem Uebergange des Eigenthums an den Erbpächter keines Konsenses der Regierung bedarf, da nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung der Erbverpächter sich der Ablösung des Kanons, in deren Folge das volle Eigenthum auf den Erbpächter übergeht, nicht entziehen kann.

Wenn hingegen das dortige Königl. Oberlandesgericht zur Begründung der in der Verfügung vom 17. Juli d. J. ausgesprochenen Ansicht sich auf den §. 189. der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 und die darauf bezügliche Stelle der Zusam-

menstellung vom 14. Juli 1832 beruft, so ist die desfallsige Vorschrift der Städte-Ordnung wegen Veräußerungen und Vererbpachtungen auf Ablösungen schon bestehender Erbpachtsverhältnisse nicht mehr anwendbar, da nach dem Kultur-Edikt vom 14. September 1811 §. 2. die Erbverpächter verpflichtet worden sind, sich die Ablösung des Kanons und selbst die Vereinzelung des Erbpachtsguts gefallen zu lassen.
v. K. Ann. Bd. 21. S. 695.

b) **Reser.** des Min. d. Inn. vom 29. März 1832, betr. die Nothwendigkeit der höheren Genehmigung zur Erwerbung von Grundstücken Seitens der Stadtkommunen.

Da, wie ich der ꝛc. Regierung auf den Bericht vom 17. d. M., die Aufsicht über die Gemeinden Hinsichts des An- und Verkaufs von Grundstücken, sowie der Aufnahme von Darlehnen betreffend, erwidere, der §. 83 Tit. 6. Th. II. und die §§. 33—36. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. durch kein späteres Gesetz aufgehoben worden, so möge Dieselbe solchen auch nur fernerhin nachgehen. Daß landespolizeiliche Gründe es rathsam machen, den Kommunen nicht unbedingte Freiheit in Erwerbung von Grundeigenthum zu gestatten, ist sowohl durch die Allerh. Kabinetsordre vom 25. Jan. v. J., als durch die revidirte Städte-Ordnung neuerlich anerkannt worden, und es kann daher hierüber kein Zweifel sein. Eben so wenig ist aber Grund vorhanden, statt der Gutsobrigkeiten, welchen das A. L. R., des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts unbeschadet, die Genehmigung solcher Geschäfte beilegt, und die auch nach Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht aufgehört haben, die Polizei in den zu ihren Gütern gehörigen Ortschaften auszuüben, und die Aufsicht über das Kommunalwesen zu führen, die fragliche Genehmigung jedesmal durch die Landespolizeibehörde ertheilen zu lassen. Es ergiebt sich daher zu einer Deklaration oder Abänderung der Gesetze nirgends eine Veranlassung; vielmehr sind dieselben lediglich auszuführen.
v. K. Ann. Bd. 16. S. 129.

22) (zu §. 205 und 206. der St. O.) a) **Reser.** des Min. d. Inn. vom 24. März 1828 und 16. April 1838, betr. die Entsetzung der Kommunalbeamten im Disziplinarwege.

Es unterliegt, wie ich Ew. ꝛc. auf Ihren Bericht vom 6ten d. M., die Untersuchung wider den Bürgermeister N. betreffend, erwidere, eben so wenig einem Bedenken, daß die Allerh. Kabinetsordre vom 21. Februar 1823. (G. S. 1823. S. 25.) auch auf die Entlassung der Kommunal-Beamten auf administrativem Wege anwendbar ist, — wie denn dieselbe wirklich bereits in mehreren Fällen, zum Theil sogar auf unmittelbare Allerh. Anordnung, auf solche Beamte Anwendung gefunden hat, — als daß die Regierung zu N. nicht berechtigt ist, einen Beamten, welcher gemeiner Vergehungen angeschuldigt worden, ganz oder vorläufig loszusprechen, indem hierzu nur die Justiz-Behörde kompetent ist. Berlin, den 24. März 1828.
v. K. Ann. Bd. 12. S. 132.

Wenn die Königl. Regierung glaubt, einen Stadtverordneten blos um deshalb, weil er durch seine Anwesenheit in der Stadtverordneten-Versammlung Ihrer Ueberzeugung nach Schaden bringe, in Folge Ihres Oberaufsichtsrechts über das Kommunalwesen, entfernen zu können, so ist dies, wie der §. 205 der Städte-Ordnung ergiebt, ein Irrthum. Nach solchem kann ein auf bestimmte Zeit übertragenes Stadtamt vor Ablauf der Zeit in der Regel nur dann wieder entzogen werden, wenn der Betheiligte wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrechte ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können. Hierdurch ist die Entschließung hierüber der bloßen, auf Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Maaßregel beruhenden Willkühr der Behörden entzogen. In welchen Fällen eine Ausnahme von jener Regel gestattet sei, ist im Gesetze nicht bestimmt, daher, wenn die Königl. Regierung eine solche für nothwendig erachten sollte, Sie darüber würde anfragen müssen. Ich selbst würde, da Ausnahmen von den gesetzlichen Regeln nur von des Königs Majestät anzuordnen sind, auf eine solche Anfrage eine Allerh. Entschließung erbitten. In Folge der Oberaufsicht der Regierung über das Kommunalwesen, ist daher Dieselbe in dem vorliegenden Falle, da keine gesetzlichen Gründe eintreten, die Entfernung des ꝛc. N. aus der Stadtverordneten-Versammlung zu verfügen, nicht berechtigt gewesen. Berlin, den 16. April 1838.
v. K. Ann. Bd. 22. S. 370.

b) Vergl. **C. O.** vom 18. Dezember 1841 und 23. April 1842, betr. die bürgerlichen Rechte bescholtener Personen der Provinz Preußen und in Breslau; s. zu §. 20. der St. O.

23) (zu §. 207. der St. O.) a) **Reſcr.** des Min. d. Inn. vom 26. Juni 1840, betr. die Amtsſuspenſion ſtädtiſcher Beamten.

Da die Amtsſuspenſion ſtädtiſcher Beamten, wenn eine Kriminal-Unterſuchung wirklich gegen Sie eröffnet worden, unmittelbare Folge des §. 207 der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808, folglich geſetzlich nothwendig iſt, ſo bleibt der Königl. Regierung in Antwort auf Ihren Bericht vom 11. d. M., das Verfahren wider den Rathmann N. zu N. betreffend, überlaſſen, nicht nur in dieſem Falle, ſondern auch ohne Anfrage künftig in allen ähnlichen durch die Städte-Ordnung ſelbſt entſchiedenen Fällen, die Amtsſuspenſion zu verfügen.

Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 216. Nr. 366.

b) **C. O.** vom 28. April 1832, betr. die Beſoldungszahlung an ſuspendirte ſtädtiſche Beamte; ſ. Bd. IV. S. 62.

Zu Band IV. Seite 73—100.

II. Zur revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831.

1) Die revidirte Städte-Ordnung iſt ferner verliehen folgenden Städten:

33. Bomſt und Buck, l. C. O. vom 24. Januar 1838, G. S. S. 93.
34. Strzelno und Lubiſchin, l. C. O. vom 24. Febr. 1838, G. S. S. 195.
35. Wronke, l. C. O. vom 6. Oktober 1838, G. S. S. 437.
36. Neiſen, l. C. O. vom 17. November 1838, G. S. p. 1839. S. 3.
37. Schildberg, l. C. O. vom 5. Januar 1839, G. S. S. 65.
38. Chodziesen, l. C. O. vom 24. Febr. 1839, G. S. S. 78.
39. Wongrowiec, l. C. O. vom 3. März 1839, G. S. S. 92.
40. Cremmen (Reg. Bez. Potsdam), l. C. O. vom 13. April 1839, G. S. S. 165.
41. Bleſen, l. C. O. vom 18. Mai 1839, G. S. S. 207.
42. Sachſa, l. C. O. vom 20. Juli 1839, G. S. S. 238.
43. Wetzlar, l. C. O. vom 22. Juli 1839, G. S. S. 238.
44. Pleſchen, l. C. O. vom 5. Novbr. 1839, G. S. S. 334.
45. Zirke, l. C. O. vom 23. Juni 1840, G. S. S. 143.
46. Wollſtein, l. C. O. vom 11. November 1840, G. S. S. 375.
47. Wreſchen, l. C. O. vom 11. Oktober 1841, G. S. S. 290.
48. Exin, l. C. O. vom 29. April 1842, G. S. S. 192.

2) a) **Verordnung** vom 31. Oktober 1841, betr. die Einführung der revidirten Städte-Ordnung, und die Gemeindeverfaſſung in den Städten der Provinz Weſtphalen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Durch die Order vom 18. März 1835 iſt genehmigt worden, daß, wenn der Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an einzelnen Orten der Provinz Weſtphalen beſondere Bedenken entgegen ſtehen ſollten, ſolche einſtweilen ausgeſetzt bleiben können.

Nachdem Wir über die Verfaſſung und Verwaltung der Landgemeinden dieſer Provinz durch die Landgemeinde-Ordnung vom heutigen Tage Beſtimmung getroffen haben, ſo iſt es nothwendig, auch die Verhältniſſe derjenigen Städte, wo die revidirte Städte-Ordnung bisher nicht eingeführt iſt, näher feſtzuſtellen; Wir verordnen demnach auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums was folgt:

§. 1. Die revidirte Städte-Ordnung ſoll nunmehr auch in diejenigen Städte der Provinz Weſtphalen, wo ſie bisher noch ausgeſetzt geblieben iſt, eingeführt werden, wenn dieſelben 2500 Einwohner oder darüber haben.

Sollte jedoch hiernächſt die Stadtverordneten-Verſammlung darauf antragen, daß die Verfaſſung und Verwaltung der Stadtgemeinde nach der Landgemeinde-Ordnung eingerichtet werde, ſo kann dieſem Antrage ſtattgegeben werden, in ſofern nach genauer Unterſuchung die Städte-Ordnung den beſonderen Verhältniſſen und Intereſſen der Stadtgemeinde nicht für entſprechend zu achten iſt.

§. 2. In den übrigen Städten, wo die Einführung der Städte-Ordnung bisher ausgeſetzt geblieben iſt, ſoll die Landgemeinde-Ordnung zur Anwendung kommen.

Sollte jedoch die Gemeindeverordneten-Versammlung (§. 9.) die Städte-Ordnung wünschen, und deren Einführung nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, so kann der Stadt die Städte-Ordnung verliehen werden.

§. 3. In beiden Fällen (§§. 1 und 2.) entscheidet der Minister des Innern auf den mit dem Gutachten des Ober-Präsidenten begleiteten Bericht der Regierung.

§. 4. Bei der Anwendung der Landgemeinde-Ordnung in den Städten sollen nachstehende Modifikationen eintreten.

§. 5. Die auswärts wohnenden Hausbesitzer werden nicht zu den Gemeindegliedern, sondern zu den Forensen gezählt.

§. 6. Das Gemeinde- oder Bürgerrecht steht nur denjenigen zu, welche die im §. 42. der Landgemeinde-Ordnung vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besitzen, in dem Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben und entweder

1) von ihren im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitzungen einen nach Vorschrift des §. 40. daselbst nicht unter zwei, und nicht über fünf Thaler zu bestimmenden Hauptgrundsteuer-Betrag oder
2) einen in gleicher Art nicht unter vier und nicht über acht Thaler für die Haushaltung und nicht unter zwei und nicht über vier Thaler für den Einzelnen zu bestimmenden Klassensteuersatz entrichten.

§. 7. Das Bürgerrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden, und ruht in allen Fällen, in denen ein Bürger zur Ausübung desselben in eigener Person nicht fähig oder im Stande ist.

§. 8. Wer seinen Wohnsitz in dem Stadtbezirke aufgiebt, verliert dadurch das Bürgerrecht. Als solcher wird in Ermangelung einer ausdrücklichen Erklärung derjenige betrachtet, welcher nicht binnen Jahresfrist nach seiner Entfernung einen Stellvertreter zur Erfüllung seiner bürgerlichen Obliegenheiten bestellt hat.

§. 9. Die Stadtgemeinde wird jederzeit durch eine Gemeinde-(Stadt-) Verordneten-Versammlung vertreten.

§. 10. Für die Stadtverordneten wird eine, von dem Ober-Präsidenten auf ein Drittel bis zur Hälfte derselben zu bestimmende Anzahl von Stellvertretern gewählt, welche bestimmt sind, in Behinderungsfällen oder bei dem Abgange einzelner Stadtverordneten deren Stelle einzunehmen.

Die Einberufung des Stellvertreters geschieht nach der Mehrheit der Stimmen bei der Wahl.

§. 11. Zum Behuf der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter kann die Stadt nach Bestimmung des Ober-Präsidenten, welcher jedoch zuvor die Gemeindebehörden mit ihren Gutachten zu vernehmen hat, in Wahlbezirke eingetheilt werden.

Es bleibt vorbehalten, nach Publikation des Gewerbe-Polizeigesetzes auch Wahlen nach Klassen anzuordnen.

§. 12. Wenigstens die Hälfte der Stadtverordneten muß aus Grundbesitzern bestehen, welches jedoch auf die Stellvertreter keine Anwendung findet. Wenn von den zu Stadtverordneten Gewählten weniger als die Hälfte Grundbesitzer sind, so treten diejenigen Unangesessenen, welche die wenigsten Stimmen gehabt haben, zurück, und werden die ersten Stellvertreter. Die Wahl muß alsdann zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern in denjenigen Wahlversammlungen, in welchen die Zurücktretenden gewählt waren, erneuert werden.

§. 13. Die Stelle des Vorstehers der Stadtgemeinde (Bürgermeisters) soll in der Regel mit der des Amtmanns verbunden und eine Ausnahme hiervon nur mit Genehmigung Unsers Ministers des Innern gestattet sein.

§. 14. Für einzelne Stadttheile können nach Vorschrift des §. 82. der

Landgemeinde-Ordnung Bezirksvorsteher (Rott- oder Viertelsmeisters) bestellt werden.

§. 15. Bei Anstellung der zum Dienste der Stadt erforderlichen Unterbeamten und Diener sind die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Invaliden zu befolgen.

G. S. 1841. S. 322.

b) cfr. **Landgemeinde-Ordnung** vom 31. Oktober 1841; zu II. 7. §. 18.

3) **C. O.** vom 28. März 1835, betr. das Verfahren bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung in die zeither nach der Städte-Ordnung von 1808 verwalteten Städte.

Da bei einigen nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verwalteten Städten, welche die Einführung der revidirten Städte-Ordnung nachgesucht haben, Zweifel über die Art der Einführung und über die nächsten Folgen derselben, angeregt worden sind, so bestimme Ich auf die Berichte und nach den Anträgen des Staatsministeriums hierüber Folgendes:

§. 1. Die zur Einführung der revidirten Städte-Ordnung erforderlichen Anordnungen trifft und leitet der Oberpräsident. Er wird dazu mit Ministerial-Instruktion versehen, und bedient sich der Hülfe der Regierungen, so wie es ihm überlassen ist, zu den örtlichen Geschäften der Einführung, Kommissarien zu ernennen.

§. 2. Bei der Einführung muß der Grundsatz leitend sein, daß, so wie die revidirte Städte-Ordnung im Wesentlichen auf der ältern von 1808 beruht: auch die im Einzelnen eintretenden Anordnungen nach und nach ohne Störung in den laufenden Geschäften bewirkt werden müssen.

§. 3. Diesem Grundsatze gemäß, sollen alle jetzigen Bürger, welche nach der Städte-Ordnung von 1808 stimmfähig sind, es auch ferner sein, und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in zeitheriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4. bestimmten Ausnahme, in den damit verbundenen Befugnissen ungestört verbleiben.

§. 4. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten ist fortan von den, in den §§. 56—61. der revidirten Städte-Ordnung festgesetzten Erfordernissen abhängig. Doch soll, wenn binnen 6 Monaten nach ihrer Einführung neue Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung nothwendig, und bis dahin die nach den neuen Bestimmungen wählbaren Bürger noch nicht ausgemittelt sind, dabei nach den zeitherigen Vorschriften verfahren werden.

§. 5. Die jetzt vorhandenen Stadtverordneten verbleiben für den Zeitraum, für welchen sie gewählt worden, in Wirksamkeit. Wenn aber ein Drittheil derselben beim gewöhnlichen jährlichen Wechsel ausscheidet, so sind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorschriften der revidirten Städte-Ordnung in Beziehung sowohl auf die verminderte Zahl, als auf die erforderliche Befähigung, zum Grunde zu legen.

§. 6. Auch die jetzigen Magistrats-Mitglieder verbleiben in Rücksicht auf die Dauer ihrer Anstellung, auf ihre Pensionsansprüche u. s. w., in den durch die Städte-Ordnung von 1808 bestimmten Rechtsverhältnissen. Die Grundsätze der revidirten Städte-Ordnung sind daher erst auf künftige Wahlen anwendbar. Wenn indessen gegen die zeitherigen Bürgermeister, oder andere Magistratspersonen, so erhebliche Beschwerden vorgebracht werden, daß die Regierung sich überzeugt, die Entfernung derselben sei noch vor Ablauf ihrer Dienstzeit wünschenswerth, und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienstentsetzung nicht hinreichend zu motiviren, so sollen die Regierungen, dafern die Stadtverordneten sich zur Bewilligung einer angemessenen Pension für die noch übrige Dienstzeit der Beamten erbieten, entweder deren Abgang im Wege des Vergleichs zu vermitteln suchen, oder, wenn zureichende Gründe vorhanden sind, das Verfahren wegen unfreiwilliger Pensionirung einleiten. In allen Fällen

kann, wenn die Kommunen dem Beamten sein ganzes Diensteinkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligen, dessen Entlassung sofort, doch mit der Maaßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienstzeit auch in diesem Falle die gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pensionsansprüche in Kraft treten.

§. 7. Die nach der Städte-Ordnung von 1808 bestehenden Deputationen und Kommissionen, die Bezirksvorsteher ꝛc. verbleiben ebenfalls in ihrer zeitherigen Wirksamkeit, bis unter Genehmigung der Regierung andere Verwaltungs-Einrichtungen getroffen sind.

§. 8. Der Magistrat und die bei der Verleihung fungirenden Stadtverordneten haben sich zunächst und ohne Zögerung mit der Berathung über folgende Gegenstände zu beschäftigen:

a) welcher Grundbesitz und welches Einkommen erforderlich sei, um Bürger, oder Stadtverordneter werden zu können;

b) wie viele Stadtverordnete zu wählen sind;

c) ob und wie Behufs der Wahlen die Stadt in Bezirke und die Bürgerschaft in Klassen einzutheilen sei;

d) wie die Stadtverordneten auf diese Bezirke oder Klassen zu vertheilen sind.

Hierüber ist das Gutachten der Stadtbehörde spätestens binnen zwei Monaten nach Einführung der revidirten Städte-Ordnung zu erstatten, und von dem Oberpräsidenten das Nöthige festzusetzen.

§. 9. Sobald die Festsetzung erfolgt ist, soll zur Ausmittelung der zu Stadtverordneten wählbaren Bürger durch Schätzung ihres Grundbesitzes und Einkommens, wobei auch die Steuerrollen benutzt werden können, geschritten, die Liste derselben angefertigt, und alles sonst vorgekehrt werden, damit bei der Wahl der Stadtverordneten ganz nach der in der revidirten Städte-Ordnung vorgeschriebenen Art verfahren werden kann.

§. 10. Nicht minder hat der Magistrat sofort das Nöthige zu Entwerfung und Vollendung des Statuts einzuleiten, damit dasselbe binnen sechs Monaten zu Stande kommt.

§. 11. Alle Verwaltungsgrundsätze der revidirten Städte-Ordnung, welche sich nicht auf besondere Einrichtungen beziehen, treten mit der Einführung in Kraft; diejenigen aber, deren Anwendung besondere Einrichtungen erfordert, werden alsdann erst ausgeführt, wenn diese Einrichtungen vollendet sind, und es bewendet bis dahin bei den bisherigen Vorschriften.

§. 12. Nach vollendeter Einführung hört die unmittelbare Einwirkung, die dem Oberpräsidenten nach vorstehenden Bestimmungen zur Herstellung größerer Gleichheit der Organisation beigelegt worden ist, wieder auf. Aber auch während dieser Einwirkung verbleibt in Rücksicht auf die laufenden Geschäfte, den Regierungen ihre volle Thätigkeit.

Damit nun jede Kommune, welche auf Einführung der revidirten Städte-Ordnung, in die Stelle der ältern vom 19. November 1808 anzutragen gemeint sein möchte, die Folgen ihres Gesuchs im Voraus genau übersehen könne, haben Sie diese Instruktion durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt machen zu lassen. v. K. Ann. Bd. 19. S. 143.

4) (zu §. 12. der rev. St. O.) a) C. O. vom 14. Novbr. 1835, betr. das bei Einführung der rev. St. O. ohne besondere Gebühren zu gewinnende Bürgerrecht; s. Bd. IV. S. 95.

b) C. O. vom 7. April 1838, wegen unentgeltlicher Ertheilung des Bürgerrechts an Soldaten, und

c) C. O. vom 28. Juli 1838, betr. die bei Gewinnung des Bürgerrechts zu entrichtenden Abgaben; s. oben zu §. 16. der St. O.; cfr. auch die Zusätze zu §. 19. derselben.

5) (zu §. 15—18. der rev. St. O.) cfr. die Zusätze zu §. 15—23. der St. O.

6) (zu §. 19—23. der rev. St. O.) cfr. die Zusätze zu §. 20., 39. und 205. der St. O.

7) (zu §. 31. und 32. der rev. St. O.) cfr. **Verordnungen** vom 24. Dezbr. 1816 und 12. August 1839, betr. die Verwaltung der den Gemeinden gehörenden Forsten in Sachsen, Westphalen und in den Rheinprovinzen; s. zu II. 6. §. 70.

8) (zu §. 35 ff. der rev. St. O.) a) cfr. die Zusätze zu §. 44. der St. O.

b) **Reser.** des Min. d. Inn. vom 11. Febr. 1838, betr. die Unzulässigkeit der Heranziehung der Schutzverwandten zu besonderen Steuern.

Dem Magistrat wird auf die Beschwerde vom 28. Aug. v. J. hiermit eröffnet, daß die Verfügung der ꝛc. Regierung vom 20. Juli v. J., wodurch die fernere Erhebung des sogenannten Schutzgeldes von 1 Rthlr. jährlich untersagt wird, bestätigt werden muß. Nach der revidirten Städte-Ordnung ist es nämlich unzulässig, die Schutzverwandten mit besonderen Steuern zu belegen, und deren Erhebung würde auch im vorliegenden Falle um so weniger gerechtfertigt sein, als, so viel hier bekannt ist, die Bürger, welche kein Grundeigenthum besitzen, außer den, allen Einwohnern zur Last fallenden indirekten Abgaben, gar keine eigentliche Kommunalabgaben entrichten, so daß also in vielen Fällen die Schutzverwandten mehr Steuern als die Bürger zu tragen hätten. Letztere haben zwar bei Gewinnung des Bürgerrechts das sogenannte Bürgerrechtsgeld zu zahlen; allein dasselbe wird nur ein für allemal und nicht wie das Schutzgeld alljährlich entrichtet; und überdies wird dadurch die Theilnahme an den Rechten der Bürger gewonnen, von welchen die Schutzverwandten ausgeschlossen sind. Der Magistrat hat deshalb die fernere Erhebung des Schutzgeldes zu unterlassen ꝛc. v. K. Ann. Bd. 22. S. 138.

9) (zu §. 56. der rev. St. O.) **C. O.** vom 5. Febr. 1840, betr. die Beschränkung der Zahl der jüdischen Stadtverordneten.

Auf Ihren Bericht vom 20sten v. M. die Reklamation der Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. betreffend, finde Ich nach Ihrer Ansicht eine proportionirte Beschränkung der Zahl der, in die Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Juden auf ein Maximum von einem Drittel oder Viertel für die Städte des Großherzogthums Posen, auf die Anträge der städtischen Behörden allerdings höchst nothwendig, und ermächtige Sie, bei der Abfassung der Statuten hierauf die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und nach den Bestimmungen der Städte-Ordnung von 1831 §§. 3. 4. Meine Bestätigung nachzusuchen. Die Verwaltungsbeamten der jüdischen Korporation zu N. haben Sie hiernach ablehnend zu bescheiden.

Min. Bl. der inn. Verw. 1840. S. 79.

10) (zu §. 86—89. der rev. St. O.) **Reser.** des Min. d. Inn. vom 22. Oktober 1835, betr. die Zulassung der Juden zu Kommunalämtern.

Auf E. E. Bericht vom 7ten d. M., die Ausschließung der Juden im Herzogthum Westphalen, in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften und im Kreise Siegen von dem durch die revidirte Städte-Ordnung verliehenen Bürgerrechte betreffend, erwidere ich, unter Wiederbeifügung des eingereichten Berichtes der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 21ten v. M., daß die Städte-Ordnung die Verhältnisse der Juden gar nicht berührt, es vielmehr in Beziehung auf selbige lediglich bei der Allerh. Kabinetsordre vom 8. Aug. 1830. (G. S. S. 116.) bewendet. Wo die Juden daher in der Provinz Westphalen das Staatsbürgerrecht besitzen, werden sie auch zum Stadtbürgerrechte und zu Kommunal-Aemtern mit der im §. 89. der revidirten Städte-Ordnung bestimmten Ausnahme zugelassen werden müssen. In den Landestheilen dagegen, wo sie bloß geduldet sind, sind sie auch zum Stadtbürgerrecht, welches das Staatsbürgerrecht voraussetzt, so wenig fähig, wie nach der Verfügung vom 1. Juni 1833. §. 25. b. die nicht naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen.

v. K. Ann. Bd. 19. S. 1031.

11) (zu §. 99. der rev. St. O.) cfr. die Zusätze zu §. 158. der St. O.

12) (zu §. 103. der rev. St. O.) cfr. die Zusätze zu §. 205. der St. O.

13) (zu §. 122. der rev. St. O.) a) **Instruktion** der Min. d. Inn. und der Fin. vom 18. Februar 1834, wegen Anordnung der Gemeinde-Auflagen.

1) Eine Gemeine-Auflage darf nicht eingeführt werden, bevor dazu die Genehmigung der Regierung des Bezirks erfolgt ist.

Mitwirkung der Staatsbehörden.

2) Jede Gemeine, welche zu einer Gemeine-Auflage schreiten will, ist verbunden, das vorhandene Bedürfniß und die Unzulänglichkeit des Ertrages des Gemeine-Vermögens genügend nachzuweisen. Auch muß der Gemeine-Beschluß, und, wenn die in Antrag gebrachte Auflage nicht in einem Zuschlage zu einer Staatssteuer besteht, die Veranlagungsweise vollständig, so wie eine Uebersicht vom erwarteten Ertrage, der Regierung eingereicht werden.

Bedingungen der Einführung neuer Auflagen.

3) Die Zustimmung der Staatsbehörden zur Einführung einer Gemeine-Auflage kann nur ertheilt werden, wenn dieselbe in einer Art und in einem Maaße angeordnet ist, daß weder der freie Verkehr im Innern dadurch gehemmt, noch der Eingang der Staatssteuern gefährdet wird.

4) In der Regel sind die Gemeine-Auflagen im Wege des Zusatzes oder Beischlages zu den Staatssteuern zu erheben. Auch müssen dergleichen Beischläge der Veranlagung der Hauptsteuer folgen.

Beischläge zu den Staats-Steuern.

5) Unzulässig sind jedoch Beischläge:

a. zu den durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 eingeführten Steuern, wie denn überhaupt auch keine Kommunal-, Zoll-, noch Kommunal-Konsumtionsabgabe von ausländischen Waaren gestattet ist; (confr. das allegirte Gesetz §§. 16—19.)

b. dasselbe gilt von den durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 besteuerten inländischen Erzeugnissen (mit Ausnahme von Braumalz in besonderen Fällen);

c. zu der Stempel-Abgabe, und

d. zu der Auflage auf das Salz.

Gewerbesteuer.

6) Zu der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. sind Kommunal-Zuschläge in der Regel ebenfalls nicht verstattet. Doch kann, wenn besondere örtliche Verhältnisse dafür sprechen, ausnahmsweise ein Zuschlag zur Gewerbesteuer von den Königl. Regierungen in Antrag gebracht werden.

Grundsteuer.

7) Die Grundsteuer kann zum Vertheilungs-Maaßstabe der Kommunal-Auflagen nur benutzt werden, wo dieselbe nach gleichen Grundsätzen für alles Grund-Eigenthum veranlagt ist.

Klassensteuer.

8) Zuschläge zur Klassensteuer sind überall verstattet. Auch können dabei für obere Steuerklassen die Beischläge nach erhöheten Prozentsätzen erfolgen.

Mahl- und Schlachtsteuer.

9) Imgleichen steht es den Gemeinen, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, frei, ihre Bedürfnisse durch Zuschläge in gleichen Prozentsätzen für beide Steuern aufzubringen. Ausnahmsweise kann der Zuschlag auch auf die Schlachtsteuer beschränkt werden. Das für das Militair bestimmte Magazingut ist jedoch von dem Aufschlage zum Vortheile der Kommune frei, auch bleiben die Vorschriften der Zirkular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 15. Dezember 1820, (Annalen Bd. 4. S. 799.) und des Finanzministerii vom 7. September 1823. III. 6303. (Anl. b.) in Kraft.

Braumalzsteuer.

10) In besonderen Fällen behalten sich die unterzeichneten Ministerien vor, nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Ermächtigung, einen mäßigen Zuschlag zur Braumalzsteuer zu verwilligen. (§. 5. Litt. b.)

Auflagen, welche nicht im Wege des Zuschlags zu Staatssteuern aufgebracht werden.

11) Wenn das Gemeine-Bedürfniß durch Beischläge zu Staatssteuern nicht gedeckt werden kann, oder, wenn besondere Gründe die Aufbringung im Wege anderweiter Besteuerung erforderlich machen, kann deren Gestattung durch Vermitte-

lung der Königl. Regierungen bei den ꝛc. Min. der Finanzen und des Innern nachgesucht werden.

12) Soll das Gemeine-Bedürfniß in Form einer Einkommensteuer aufgebracht werden, so sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 und der Deklarationen desselben vom 21. Januar 1829 und 14. Mai 1832 über die Heranziehung der Staatsdiener, Pensionisten, landschaftlichen und Kommunalbeamten zu beachten.

Abgaben für besondere Anstalten.

13) Abgaben für besondere Einrichtungen und Anstalten, als: Pflaster-, Brücken-, Damm- und Fährgelder, Krahn-, Wege-, Bohlwerk-, Legge-, Schau-, Braak-, Marktstandsgelder und ähnliche Hebungen, können nur auf den Grund besonderer landesherrlicher Verleihung eingeführt werden, und es darf deren Betrag die Kosten der Herstellung oder Unterhaltung nicht übersteigen. Auch die Tarifsätze bereits bestehender wohl begründeter Erhebungen und Leistungen dieser Art müssen herabgesetzt werden, wenn sie unverhältnißmäßig und für den Verkehr störend sind.

Thorsperrgelder sind gänzlich unstatthaft.

Kompetenz. a. Der Regierungen.

14) Die Königl. Regierungen sind berechtigt, zur Erhebung von Steuer-Zuschlägen, ohne vorherige Anfrage, zu ermächtigen:

1. bei der Grundsteuer, insofern nach §. 7. ein Zuschlag überhaupt zulässig ist, bis zu 20 Prozent der Prinzipalsteuern;
2. bei der Klassensteuer bis zu $\frac{4}{15}$ des jährlichen Betrages;
3. bei der Schlacht- und Mahlsteuer bis zu 25 Prozent.

b. Der Ministerien.

15) Insofern der Zuschlag zu den im §. 14. genannten Steuern das darin festgesetzte Maximum übersteigen soll, oder insofern ein solcher zu andern Steuern (§§. 6 u. 10.) nachgesucht wird, ist die Genehmigung der unterzeichneten Ministerien einzuholen.

Beiträge der Gemeinen zu den Hebungskosten.

16) Sind Zuschläge zu Staatssteuern bewilligt, so erfolgt die Erhebung derselben immer zugleich mit der Prinzipalsteuer und durch dieselben Erheber.

Für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Braumalzsteuer wird den Gemeinen ein Betrag von 5 Prozent ihrer Einnahme in Abzug gebracht. Für die Erhebung der Grund- und Klassensteuer und anderer Beischläge bei den direkten Steuern, werden da, wo besondere Elementarsteuer-Erheber angestellt sind, dieselben Hebungs-Prozente, wie von der Hauptsteuer, eingezogen.

Beibehaltung der bestehenden Auflagen.

17) Ist die Genehmigung zur Erhebung einer Gemeine-Auflage von der kompetenten Behörde, seit Publikation des Gesetzes vom 30. Mai 1820, bereits ertheilt, so hat es dabei insofern sein Bewenden, und bedarf es einer erneuerten Einholung der Genehmigung, nach Erscheinung dieser Instruktion, nicht, als die Erhebung der jetzt bestehenden Auflagen mit den in der gegenwärtigen Instruktion ausgesprochenen Grundsätzen nicht im Widerspruche steht.

v. K. Ann. Bd. 18. S. 117.

b) cfr. auch **Reſcr.** vom 10. August 1836, betr. die Prüfung und Feststellung der Auflagen zur Deckung des Kommunalbedarfs Seitens der Staatsbehörden. v. K. Ann. Bd. 20. S. 650.

14) (zu §. 133 ff. der rev. St. O.) **C. O.** vom 3. Septbr. 1835, betr. die Nichtanwendung des Tit. 10. der rev. St. O. im Großherzogthum Posen; s. Bd. IV. S. 99.

Zu Band IV. Seite 102.

Th. II. Tit. 8. §. 211. a) C. O. vom 12. Juni 1838, betr. die Dispensation von der öffentlichen Versteigerung bei Veräußerung von Grundstücken der Zünfte.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. April will Ich die Regierungen ermächtigen, bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtig-

keiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung auf den Antrag der Zünfte und in Uebereinstimmung mit den ihnen unmittelbar vorgesetzten Magisträten in besondern Fällen zu dispensiren und den Verkauf aus freier Hand zu gestatten, sobald sie sich überzeugt haben, daß der Vortheil der Zunft dadurch befördert, oder solche doch wenigstens nicht benachtheiligt wird. Das Staatsministerium hat gegenwärtige Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen. G. S. S. 370.

b) Reskr. vom 23. Oktober 1841, betr. die Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken der Zünfte.

Zu Verpfändungen, Veräußerungen und Erwerbungen unbeweglicher Sachen Seitens der Zünfte erscheint mit Rücksicht auf §. 83 II. 6. des A. L. R., außer der Genehmigung des ihnen zunächst vorgesetzten Magistrats, die Genehmigung der Königl. Regierung nicht erforderlich; siehe vollst. Min. Bl. S. 343. v. K. J. B. 58. S. 457.

Zu Band IV. Seite 103.

Th. II. Tit. 8. §. 225. a) Publikandum vom 14. Oktober 1815 (auf Grund der K. O. vom 27. Septbr. 1815), betr. die Bedingungen der Ertheilung gewerblicher Patente.

1) Von der Fähigkeit, ein Patent zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist.

2) Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift und so weit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie, oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht. Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige, und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanz-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen als über den Umfang und die Dauer des Patents, entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeste Zeit eines Patents wird auf sechs Monate, die längste auf funfzehn Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb sechs Wochen, nach Vollziehung des Patents, in den Amts- und Intelligenz-Blättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß, und worüber er ein Patent erhalten habe und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen.

Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sporteln-Kosten, soll, zur Belebung des Kunstfleißes, keine besondere Patentsteuer bezahlt werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer, gleich allen übrigen Gewerbetreibenden, entrichten muß.

8) Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in nämlicher Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinen Rechten beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Finanz-Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde, nach der unten folgenden Bestimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungs-Kosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache, auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungs-Fall mit Konfiskation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche konfiszirte Objekte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

(v. K. Ann. Bd. 7. S. 827.)

b) Reskr. des Min. d. Inn. vom 17. Dezbr. 1831, betr. die Bekanntmachung der Patente.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die §. 5 des Publikandums vom 14. Oktober 1815 enthaltene Vorschrift, wegen der Bekanntmachung der ertheilten Patente durch die Empfänger, nicht nur zu vieler Schreiberei, zu Mißverständnissen, sondern auch zu bedeutenden, weit über Einhundert Thaler betragenden Kosten für die Empfänger führt, welche mit dem Zwecke nicht in Einklang zu bringen sind, so lange eine gründliche Untersuchung der Patentfähigkeit vorhergeht. Es wird daher Folgendes bestimmt:

1) das Ministerium des Innern läßt jedes ausgefertigte und eingelöste Patent durch die Staatszeitung zur öffentlichen Kenntniß bringen;

2) die Königl. Regierung hat dafür zu sorgen, daß jede in die Staatszeitung aufgenommene Bekanntmachung dieser Art sofort von Amtswegen in Ihr Amtsblatt wörtlich aufgenommen werde, wenn das Patent sich auf Ihren Regierungs-Bezirk erstreckt;

3) die Bekanntmachung durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Königl. Regierungen wird nicht weiter verlangt. (v. K. Ann. Bd. 15. S. 807.)

c) Reskr. des Min. d. Fin. vom 27. April 1817, betr. die Abtretung und Vererbung der Patente.

Derjenige, welcher durch ein Patent in den Besitz des Rechts gesetzt ist, eine ihm eigenthümliche Methode in der Fabrikation oder einem andern Gegenstande ausschließlich innerhalb eines bestimmten Zeitraums und eines bestimmten Bezirks auszuüben, ist auch befugt, dieses Recht andern abzutreten, welche nach §. 1. des Publikandums über die Ertheilung der Patente vom 14. Oktober 1815 persönlich dazu qualifizirt sind. Eben so wenig hat es ein Bedenken, daß ein von dem Erblasser erworbenes Patentrecht auf dessen Erben übergeht, welche dessen Ausübung hiernach gleichfalls einem Dritten übertragen können. Es ist diese Ansicht bei dem Entwurf der Veränderungen nicht aus den Augen verloren worden, indem dadurch nicht nur von der Königl. Regierung am Schlusse des Berichtes vom 13ten d. M. angeführte Nachricht vermieden worden, sondern auch bewirkt ward, daß die Patente kein Hinderniß der Verbreitung nützlicher Gegenstände werden, indem der Patentirte es häufig seinem Interesse angemessen finden wird, sein Recht mehreren Individuen gleichzeitig abzutreten, wenn sein Patent von einem ausgedehnten Umfange ist, oder daß es ihm an Kapital fehlt oder das Gewerbe selbst es mit sich bringt, daß eine größere Konkurrenz ihm nicht schadet. (v. K. Ann. Bd. 1. H. 2. S. 97.)

Zu Band IV. Seite 109.

Th. II. Tit. 8. §. 326 ff. a) C. O. vom 1. August 1831, betr. die Aufhebung der Wanderpflicht der Gesellen.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juni d. J. will Ich überall, wo die Zunftverfassung mit mehr oder weniger Beschränkung in der Monarchie noch besteht, die in den Innungs-Artikeln zwangsweise vorgeschriebene Wanderpflicht der zünftigen Handwerksgesellen von jetzt an gänzlich abgestellt wissen. Da jedoch mit der Bestimmung gewisser Wanderjahre beabsichtigt, und der noch bestehende Zunftverband wesentlich darauf gerichtet ist, daß die Lehrlinge eines zünftigen

Handwerks, nach ihrer Lossprechung, noch eine festgesetzte Zeit hindurch die erlernte Profession als Gesellen treiben, so soll kein zünftiger Handwerksgeselle, vor Ablauf der durch die einzelnen Innungs-Artikel zum Wandern bestimmten Zeit, ohne ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung, nach Vorschrift des A. L. R., Th. II. Tit. 8 §. 329. zur Erlangung des zunftmäßigen Meisterrechts zugelassen werden. Sie haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

v. K. Ann. Bd. 16. S. 472.

b) C. O. vom 14. Oktober 1838, betr. die Zulassung von jüdischen Handwerksgesellen aus deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern zu arbeiten.

Aus den in Ihrem Berichte vom 4ten v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage, bestimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgesellen aus den Deutschen Bundesstaaten gestattet sein soll, bei inländischen Meistern als Gesellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgesellen aus dem Preußischen Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden. Ueber diese Reziprozität haben sie die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgesellen bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieselbe nicht heimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit benutzt werde, haben Sie, der Minister des Innern, vorzusorgen, daß die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2—3 Jahre, ausgestellt werde. G. S. S. 503.

Zu Band IV. Seite 111.

Th. II. Tit. 8. §. 359 ff. Reser. vom 31. Mai 1837, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen die nach den nebenbemerkten §§. abgefaßten Strafresolute.

Der Kriminal-Deputation wird auf den Bericht vom 20ten v. M., betreffend die Kompetenz bei Untersuchungen gegen Handwerksgesellen wegen eigenmächtiger Arbeitsversäumniß, eröffnet, daß der Justiz-Minister im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Inn. und der Pol. die Verfügung des Kammergerichts vom 27. Febr. d. J., wonach in den Untersuchungen der vorgedachten Art gegen die Entscheidungen des Magistrats die Provokation auf gerichtliches Verfahren für zulässig erklärt wird, überall gesetzlich begründet erachtet.

Die magistratualischen Strafresolute gegen Gesellen nach §§. 359. seq. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. können nur als polizeiliche Strafresolute angesehen werden, weshalb die Provokation auf gerichtliche Untersuchung weder dem Denunziaten, noch dem Magistrat, welcher die Entscheidung dem Gericht überlassen will, abgeschnitten werden kann, und dies um so weniger, als es auf die Festsetzung einer Zuchthausstrafe ankommt. ꝛc. (Akten des Justizminist. Gen. H. 30. Fol. 27.)

Zu Band IV. Seite 114.

Th. II. Tit. 8. §. 407 ff. C. O. vom 6. April 1839 nebst **Regulativ**, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.

Das mittelst Berichts des Staatsministerii vom 9ten v. M. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken", entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staatsministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Order durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren. Berlin, den 6. April 1839.

Regulativ
über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fa-

brik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeitslokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1—5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7. vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1—5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5—50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizeibehörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und

der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen. G. S. S. 156.

Zu Band IV. Seite 118–154.

Th. II. Tit. 8. §. 179–455. 1) Zum Edikt vom 2. November 1810 und Deklaration vom 19. Februar 1832. a) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 19. Oktbr. 1840, daß das aus der Bestimmung des lübischen Rechts Art. XII. P. III. Tit. XII. hergeleitete Widerspruchsrecht der Nachbarn gegen den Betrieb der dort bezeichneten Gewerbe, und die damit korrespondirende Verpflichtung desjenigen, welcher das Gewerbe treiben will, die Einwilligung der Nachbarn dazu auszuwirken, nicht mehr als fortbestehend anzusehen sei. Min. Bl. S. 48. v. K. J. B. 56. S. 414.

b) **Reser.** vom 22. Dezember 1840 und 25. Februar 1841, betr. die Befugniß Ablösungskapitalien für abgelöste gewerbliche und persönliche Abgaben eines Lehnguts zu den Regulirungskosten zu verwenden; s. zu I. 18. §. 187 ff.

c) **Gesetz** vom 30. Juni 1841, wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher, auf dem Grundbesitz haftender Abgaben; s. zu §. 1. der Ablös. Ordn. vom 7. Juni 1821 ad II. 7. §. 240–494.

d) **C. O.** vom 29. August 1838 und vom 14. Februar 1839, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 13. Mai 1833, über das Verfahren wegen Aufhebung und Ablösung der persönlichen und gewerblichen Abgaben in den Mediatstädten der Provinz Posen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3ten d. M. verordne Ich, zur Vereinfachung des in dem Gesetz wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungsrenten, so wie zur Erleichterung der Mediatstädte bei Aufbringung ihrer nach §. 6. des Gesetzes zu leistenden Beiträge Folgendes:

§. 1. Vor dem Ablaufe des dritten Quartals 1838 erfolgt die Kündigung sämmtlicher bis dahin definitiv anerkannter Renten, und deren Ablösung wird am 1. Januar 1839 bewirkt. Jede späterhin festgesetzte Rente ist künftig gleichzeitig mit der Ausfertigung des Anerkenntnisses zu kündigen und nach Ablauf der vierteljährigen Kündigungsfrist abzulösen.

§. 2. Das hierzu erforderliche Kapital wird aus den Betriebs- und Depositalfonds des Finanzministeriums unverzinslich vorgeschossen.

§. 3. Statt der von den Mediatstädten nach §. 6. des Gesetzes aufzubringenden vollen Geldbeträge ihrer Abgaben und Leistungen sollen dieselben nur

a) den Betrag der den Grundherren nach §. 7. des Gesetzes zustehenden, sowohl der bereits festgesetzten, als der noch festzusetzenden Renten vom 1. Januar 1834 ab bis zum Tage der Ablösung, also 30 Prozent weniger zu zahlen, und

b) den Ersatz des nach §. 2. dieses Erlasses aus den Fonds des Finanzministeriums hergegebenen Kapitalvorschusses zu leisten haben.

Hinsichtlich der grundherrlichen Abgaben-Rückstände aus der Zeit vor dem Jahre 1834 bleibt es bei den Bestimmungen des §. 6. des Gesetzes.

§. 4. Denjenigen Mediatstädten, welche durch die aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben besonders belastet gewesen sind, und denen wegen ihrer Mittellosigkeit der Ersatz des nach vorstehendem §. 3. b. ihnen vorzuschießenden Kapitals besonders schwer fallen würde, soll ein angemessener Erlaß daran gewährt und von ihrer Schuld abgeschrieben werden. Die dazu zu verwendende Summe darf den Betrag von 15 Prozent des gesammten Ablösungskapitals nicht überschreiten.

§. 5. Die in jeder Mediatstadt in Folge des §. 6. des Gesetzes für die Jahre 18$\frac{34}{35}$ ausgeschriebenen Gemeinesteuern werden vollständig eingezogen und zunächst zur Zahlung der nach vorstehendem §. 3. a. bis zum Schluß des Jahres 1838 von jeder Stadt zu zahlenden Rente, der sich ergebende Ueberschuß aber zur theilweisen Erstattung des vorgeschossenen Ablösungskapitals verwendet.

§. 6. Der Finanzminister hat unter Konkurrenz des Ministers des Innern die Summen festzusetzen, welche jede Mediatstadt vom 1. Januar des Jahres 1839 ab, zur Zahlung der Rückstände an noch festzusetzende Renten vom 1. Januar 1834 ab bis zum Tage der Ablösung und zur Rückerstattung des vorgeschossenen Ablösungskapitals jährlich aufzubringen hat. Dieser Jahresbetrag darf jedoch ohne Zustimmung Seitens der Mediatstädte in keinem Jahre höher als diejenige Summe gestellt werden, welche sie nach §. 6. des Gesetzes zu zahlen gehabt haben würden. Hinsichtlich des Verfahrens bei Repartition dieser Beiträge bewendet es bei den ertheilten Vorschriften. Die Regierungen haben jedoch die Veranlagungsrollen zu vollziehen, die Erhebung durch die Elementar-Empfänger der Staatssteuern besorgen zu lassen und das Einziehungsverfahren in gleicher Art wie bei den Staatssteuern zu leiten.

§. 7. Die Mediatstädte stellen über das von ihnen zu erstattende Kapital Anerkenntnisse in zween Exemplaren aus, wovon das eine, mit dem Visa der Regierung versehen, ihnen zurückgegeben wird. Die Abzahlungen erfolgen vierteljährlich durch die Kreiskassen an die Regierungs-Hauptkassen zu Posen und Bromberg gegen Quittung die von den Regierungen unter dem Anerkenntnisse, welches sich im Besitze der Stadt befindet, ausgestellt wird. Zu gleicher Zeit bewirkt die Regierung die Abschreibung auf dem zweiten Exemplar des Anerkenntnisses, welches nach vollendeter Abzahlung des Kapitals quittirt und ebenfalls zurückgegeben wird.

§. 8. Bei dem im Gesetze und in den ergangenen Instruktionen vorgeschriebenen Verfahren, wegen Ausfertigung und Einlösung der den Grundherren ausgestellten und noch auszustellenden Rentenanerkenntnisse, behält es sein Bewenden, das Geschäft der Amortisationskasse schließt mit der vollendeten Ablösung und der Finanzminister hat das Rechnungswesen nach den in Folge dieser Verordnung veränderten Verhältnissen anderweit zu ordnen. G. S. S. 447.

Auf Ihren Bericht vom 20. Dezember v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die Verhandlungen wegen gerichtlicher Deposition und Auszahlung der Entschädigungsrenten, welche aus dem Gesetze vom 13. Mai 1833, betreffend die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen, in Folge Meiner Order vom 29. August v. J. definitiv festgesetzt worden sind, frei von Deposital- und Gerichtsgebühren, so wie von Stempelabgaben erfolgen sollen, dergestalt, daß von den Empfängern nur Kopialien, Porto und andere baare Auslagen zu entrichten sind. Sie haben diesemgemäß das Erforderliche zu verfügen.

G. S. S. 105.

2) a) (zu §. 32. des Edikts vom 7. September 1811 und Deklar. vom 11. Juli 1822.) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 26. April 1841, daß unter dem Untersagungsrecht, durch dessen Besitz das Recht die Vermehrung der Gerechtigkeiten zu einem Gewerbe gleicher Art verhindern zu können, dargethan werden kann, nur ein gegen den Staat selbst erlangtes Recht der gedachten Art zu verstehen. Min. Bl. S. 283. v. K. J. B. 58. S. 90.

b) **Rescr.** der Min. d. Inn. und der Fin. vom 11. Septbr. 1816, betr. Aufhebung und Ablösung der Gewerbsberechtigungen auf dem platten Lande.

2c. 2c. Durch das Edikt vom 2. Novbr. 1810 ist die allgemeine Gewerbefreiheit eingeführt, und durch dessen §. 17 sind alle bis dahin bestandenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen mit einemmale und zwar dergestalt aufgehoben, daß es als Regel angenommen werden muß:

Dem Einzelnen kann für den Verlust seines bisherigen Exklusivrechts darum

keine spezielle Entschädigung bewilligt werden, weil er solche in der Erweiterung der Gelegenheit zum Erwerb selbst suchen und finden soll.

Die einzige Ausnahme, welche das besagte Gesetz a. a. O. statuirt, ist der Fall, wenn eine für sich und ohne Beziehung auf ein Grundstück bestehende Gewerbegerechtigkeit in dem Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch die §§. 32 seq. des Edikts vom 7. Septbr. 1811 wurde für sämmtliche in den Städten vorhanden gewesenen ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen das besondere Ablösungsverfahren angeordnet, ohne Unterschied, ob die Berechtigung für sich allein, oder als Pertinenz eines Grundstücks im Hypothekenbuche steht; und ungeachtet Beziehung genommen wird auf den §. 17 des Edikts vom 2. Novbr. 1810, so ist doch derselbe keineswegs ausdrücklich aufgehoben worden. Es ist ihm also auch nur in Beziehung auf die städtischen Gewerbeberechtigungen durch das neuere Gesetz von 1811 derogirt, und er besteht noch Hinsichts der ohne Zusammenhang mit einem Grundstücke in dem Hypothekenbuche etwa eingetragenen Berechtigungen des platten Landes. Daraus folgt aber auch, daß bei einer Gewerbsberechtigung des platten Landes, die mit einem Grundstücke verbunden ist, weder eine Entschädigung von Seiten des Staats nach dem Edikt vom 2. Novbr. 1810, noch eine Ablösung nach dem Edikt vom 7. Septbr. 1811 stattfinden kann. Akt. des Justizmin. Gen. G. Nr. 23. Vol. I. fol. 6.

c) Reser. vom 27. Oktober 1834, betr. die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf die Ablösung von Gewerbeberechtigungen.

Die Verordnungen, welche hinsichtlich der Ablösung der städtischen Gewerbsberechtigungen und des dabei zu beobachtenden Verfahrens in den §§. 32 seq. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 getroffen sind, und vor Allem die dabei in Bezug genommene Vorschrift des §. 17 des Edikts vom 2. Novbr. 1810:

daß gegen die Bestimmung der Entschädigung von Seiten der Regierung der Weg Rechtens nicht stattfindet,

setzen es außer Zweifel, daß bei dergleichen Ablösungen lediglich die Frage:

ob eine Gewerbsberechtigung in die Kategorie der gesetzlich abzulösenden gehöre?

der richterlichen Kognition unterliegt, alles Weitere dagegen im Verwaltungswege seine Erledigung finden soll. Hiernach fällt, wenn jene Frage durch rechtskräftiges Erkenntniß bejahend entschieden worden ist, jede fernere Mitwirkung des Richters zur Realisirung der Ablösung hinweg, und es kann mithin, wie auch die Natur einer solchen richterlichen Entscheidung beweiset, von einer exekutivischen Vollstreckung einer solchen überall nicht die Rede sein. Alle ferneren Bestimmungen in Absicht des Quantums der Entschädigung, des dabei stattfindenden Verfahrens, und mithin auch der Zeitpunkt, wann dasselbe den Anfang nehmen soll, und zu beendigen sei, gehören lediglich zum Ressort der Verwaltungsbehörden. ꝛc.

Nach den §§. 39 seq. des Gesetzes vom 7. Septbr. 1811 und den §§. 4 seq. der Deklaration vom 11. Juli 1822 soll der zu den Ablösungen der Gewerbsberechtigungen erforderliche Fonds von den Gewerbetreibenden gleicher Art, und event. von der Stadtgemeine aufgebracht werden, es leidet daher kein Bedenken, daß ehe zur Ablösung einer einzelnen Berechtigung geschritten werden kann, ihre gesetzliche Ablösbarkeit nicht blos gegen den Fiskus, sondern auch gegen diejenigen Gewerbetreibenden und die Kommune, welchen die Herbeischaffung der Ablösungssumme zur Last fallen würde, durch freiwilliges Anerkenntniß oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt sein muß. ꝛc. Akt. des Justizmin. Gen. G. Vol. V. fol. 127.

d) Vergl. auch in Betreff der Aufhebung und Ablösung der Realgewerbsberechtigungen und der Zwangs- und Bannrechte die Zusätze zu I. 23. §. 1 seq.

3) (Zu §. 52 ff. des Edikts vom 7. September 1811.) a) C. O. vom 28. Oktober 1827 und 7. Februar 1835, betr. den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb; s. Bd. IV. S. 144.

b) Plenar-Beschluß des Geh. Ob. Trib. vom 2. Jan. 1840, daß durch die §§. 52. und 53. des Edikts vom 7. Sept. 1811 die durch das Edikt vom 2. Nov. 1810 eingeführte allgemeine Gewerbefreiheit in Absicht des Branntweinbrennens auf dem Lande nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt worden, und daß eben so wenig durch jene Vorschriften, die im §. 30. des Edikts vom 2. Nov. 1810 für aufgehoben erklärten, für die Berechtigung zum Branntweinbrennen auf dem Lande bisher entrichteten Abgaben hinsichtlich solcher Gewerbetreibenden, deren Grundvermögen nach landschaftlicher Taxe

weniger als 15,000 Thlr. beträgt, wieder hergestellt worden. Min. Bl. S. 296. v. K. J. B. 55. S. 490.

4) (zu §. 94. des Edikts vom 7. Septbr. 1811.) C. O. vom 11. Juli 1833, betr. die Prüfung der Steinhauer.

Da das Gewerbe der Steinhauer gleichfalls ein solches ist, bei dessen ungeschicktem Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, so habe Ich, auf den Antrag des Ministers des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten den §. 94 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Septbr. 1811 dahin deklarirt, daß künftighin die Ausübung des Steinhauergewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll. Der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten hat die erforderliche Anweisung über die Prüfung zu ertheilen und an den Orten, wo das Gewerbe häufig betrieben wird, entweder die für Maurer bestehende Prüfungs-Kommission darnach einzurichten, oder eine besondere für Steinhauer zu bilden, wobei Ich nur noch ausdrücklich bestimme, daß das Gewerbe derjenigen, die in Steinbrüchen oder Werkstätten, die Steine nach gegebenen Modellen bearbeiten, hierunter nicht verstanden, sondern die Prüfung auf die Tüchtigkeit zur selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken, beschränkt sein soll.

Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. G. S. 1833. S. 86.

5) (zu §. 118. des Edikts vom 7. Septbr. 1811.) C. O. vom 28. Februar 1829, betr. die Anwendung des alleg. §. 118. im ganzen Umfange der Monarchie.

Zur Verhütung der Nachtheile, welche dem Gemeinwesen durch Ausübung der geometrischen Praxis von untüchtigen Subjekten erwächst, setze Ich, auf Ihren Antrag vom 11ten d. M. hierdurch fest, daß die Vorschrift im §. 118 des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811, nach welcher Feldmesser und Nivellirer dieses Gewerbe nur dann zu treiben befugt sind, wenn sie, nach vorgängiger Prüfung durch die Ober-Bau-Deputation, von den Regierungen angestellt worden, im ganzen Umfange der Monarchie zur Anwendung kommen soll. Ich überlasse Ihnen, diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung und zugleich in den Provinzen, worin das Gesetz vom 7. September 1811 bisher noch nicht in Kraft gewesen ist, durch die Amtsblätter der Regierungen bekannt machen zu lassen, auch die Regierungen und die Ober-Bau-Deputation hiernach mit Anweisung zu versehen. G. S. 1829. S. 19.

6) C. O. vom 31. Dezbr. 1836 nebst Regulativ vom 4ten d. M., betr. den Gewerbsbetrieb im Umherziehen; s. zu II. 14. §. 1—10. Bd. VI. S. 284.

Zu Band IV. Seite 154.

Th. II. Tit. 8. §. 456. 1) Reskr. des Min. der Geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 19. Mai 1821, betr. die Unzulässigkeit der Verpachtung von Apotheken.

Die Verpachtung der Apotheken streitet ganz gegen das medizinal-polizeiliche Interesse, indem bei stattfindenden Mängeln der Pächter sich in der Regel auf den Verpächter, und der letzte sich wieder auf den ersten beruft, so daß die Behörden zweifelhaft werden müssen, an wen sie sich halten sollen. Eben deshalb hat die Apotheker-Ordnung Tit. 1. §. 7 zur Qualifikation eines Apothekers, den Nachweis verlangt, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, worunter ein Pachtbesitz nicht verstanden werden kann, und §. 4 selbst den Wittwen und minorennen Kindern eines Apothekers nicht die Verpachtung der Apotheken, sondern nur deren Verwaltung durch einen qualifizirten Provisor gestattet. Es kann daher auch eine Apothekenverpachtung nicht ferner stattfinden. v. K. Ann. Bd. 5. S. 457.

2) Reskr. desselben Min. vom 13. Mai 1824, wonach die Vererbpachtung privilegirter Apotheken zulässig. v. K. Ann. B. 8. S. 611.

Zu Band IV. Seite 166.

Th. II. Tit. 8. §. 463. 1) Reskr. vom 19. März 1840, betr. die Frage,

in wiefern Apotheker-Privilegien noch als Realrechte fortbestehen, und sich zur Eintragung ins Hypothekenbuch eignen.

In den älteren, nicht unter französischer, westphälischer oder bergischer Gesetzgebung gestandenen Landestheilen bestehen die vor dem Edikt vom 2. Novbr. 1810 ertheilten Apothekerprivilegien, wenn die Verleihungsurkunde nicht eine Beschränkung auf Personen bestimmt, noch als Realrechte, und sind vererblich und veräußerlich, die Zulässigkeit ihrer Eintragung in das Hypothekenbuch, sei es besonders, oder als Pertinenz eines Grundstücks, unterliegt daher keinem Bedenken. Seit dem Edikt vom 2. Novbr. 1810 sind dergleichen Privilegien nicht mehr ertheilt, sondern nur persönliche Konzessionen; siehe vollst. Min. Bl. S. 113. v. K. J. Bd. 55. S. 274.

2) **C. O.** vom 8. März 1842, betr. die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. Dezember v. J. genehmige Ich, daß bei Erledigung einer bloß persönlichen Konzession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Konzession ertheilt wird, von der Medizinalbehörde auf Antrag des bisherigen Apothekers oder seiner Erben zur Bedingung gestellt werden darf, die zur Einrichtung und zum Betriebe der Offizin seines Vorgängers gehörigen, noch in gutem Zustande befindlichen und für den Geschäftsbetrieb brauchbaren Geräthschaften, Gefäße und Waarenvorräthe, jedoch nur in einer dem Umfange des Geschäfts angemessenen Quantität zu übernehmen. Welche Gegenstände zu übernehmen, sowie die Quantität und der Preis derselben, ist durch Sachverständige zu bestimmen, deren einen der abgehende Apothekenbesitzer, den zweiten der neu antretende Apotheker, und den dritten die Regierung zu ernennen hat. Letztere leitet das Verfahren und stellt den Uebernahmepreis fest; gegen diese Feststellung ist eine Berufung auf richterliche Entscheidung nicht zulässig; der neu antretende Apotheker ist verpflichtet, seinem Vorgänger auf dessen Verlangen die festgestellte Summe sofort baar auszuzahlen. Die Kosten des Verfahrens sind von jedem Theile zur Hälfte zu tragen. Zur Uebernahme eines für die Apotheke eingerichteten Grundstücks soll ein neu konzessionirter Apotheker niemals verpflichtet sein. — Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1842. S. 111.

Zu Band IV. Seite 191.

Th. II. Tit. 8. §. 546 ff. **Rescr.** vom 31. August 1839, daß Handlungsdiener weder zu dem Gesinde, noch zu den Hausoffizianten gehören; s. zu II. 5 §. 186.

Zu Band IV. Seite 230.

Th. II. Tit. 8. §. 865. **C. O.** vom 10. Dezbr. 1840, betr. die Präsentation und Einlösung der Breslauer Marktwechsel.

In Beziehung auf die in Antrag gebrachte und von Mir genehmigte achttägige Dauer der Jahrmärkte zu Breslau will Ich unter Aufhebung der §§. 865 und 967. Tit. 8. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts an die Stelle derselben folgende Bestimmungen setzen:

§. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen am Freitage der Meß- oder Marktwoche eingelöst werden.

§. 967. In Breslau kann die Präsentation der Meß- oder Marktwechsel in der Meß- oder Marktwoche bis zum Freitag Mittag um zwölf Uhr erfolgen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1841. S. 15.

Zu Band IV. Seite 247.

Th. II. Tit. 8. §. 1035. **Rescr.** vom 21. Mai 1830, betr. die Nichtbefugniß der Justizkommissarien, welche nicht Notarien sind, Wechselproteste aufzunehmen.

Auf die im Berichte vom 16. Juli v. J. zur Entscheidung gestellte Frage: ob ein Justizkommissarius Wechselproteste aufzunehmen befugt sei, wird dem Königl. Oberlandesgericht hierdurch eröffnet, daß unter Berücksichtigung des §. 78 Tit. 7. Th. III. der A. G. O. der Justizminister der Ansicht desjenigen Theils des Kollegii beitritt, welcher annimmt, daß nur Notarien zur Aufnahme von Protesten bei gezogenen Wechseln berechtigt seien. Auch der in Bezug genommene §. 172 I. 5. A. L. R. ist nur auf Justizkommissarien anwendbar, welche zugleich Notarien sind.

Akt. des Justizm. Gen. IV. No. 8. Vol. II. fol. 187.

Zu Band IV. Seite 251 und 252.

Th. II. Tit. 8. §. 1075. und §§. 1085–1087. Reskr. vom 22. April 1840, betr. die Auslegung der nebenbemerkten Paragraphen.

Die §§. 1084 ff. h. t. handeln von dem Falle, wenn der Wechsel akzeptirt ist. In diesem Falle muß, da in der Regel niemand vor der Verfallzeit Befriedigung fordern kann, auch der Wechselinhaber den Zahlungstag abwarten; nur ausnahmsweise kann er von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung fordern, wenn Umstände eintreten, die einen Arrestschlag begründen. Die §§. 1074 und 1075 setzen dagegen voraus, daß die Akzeptation des Wechsels verweigert ist. In diesem Fall hat der Wechselinhaber sogleich das Recht, seinen Regreß an die Vormänner und den Aussteller zu nehmen; nur ausnahmsweise verpflichtet ihn der §. 1074 unter den dort bemerkten Umständen, noch den Verfalltag abzuwarten. in diesem Falle aber kann er auf die bloße Vorzeigung des Protestes Sicherheitsbestellung verlangen, ohne daß hierbei die Requisite eines Arrestschlages nachzuweisen sind. Diese Sicherheitsbestellung kann auch im Wege der Klage gefordert werden, auch erscheint es zulässig mit dieser Klage ein Arrestgesuch zu verbinden.

Im Falle des §. 1085 ff. muß der Wechselinhaber den Akzeptanten zuvörderst außergerichtlich zur Sicherstellung auffordern, und wenn diese Aufforderung fruchtlos ist, kann er auf Sicherheitsbestellung im Wechselprozesse klagen, und gleichzeitig damit ein Arrestgesuch verbinden, sofern ein solches substanziirt werden kann; eine bloße Arrestklage ohne Hauptklage ist dagegen nicht statthaft; siehe vollst. Min. Bl. S. 158. v. K. J. Bd. 55. S. 531.

Zu Band IV. Seite 252.

Th. II. Tit. 8. §. 1092. C. O. vom 30. Mai 1841, betr. die Ermäßigung der nach der Danziger Wechselordnung zulässigen Respittage.

Auf den beifolgenden Bericht vom 17ten d. M. will Ich in Berücksichtigung des Antrags der Kommunalbehörden und der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig unter Aufhebung der nach Artikel 18. der Danziger Wechselordnung vom 8. März 1701. zulässigen zehn Respittage, die Zahl derselben für alle nach dem 1. September dieses Jahres fällige Wechsel auf drei festsetzen. Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

G. S. 1841. S. 92.

Zu Band IV. Seite 268.

Th. II. Tit. 8. §§. 1295. 1296. C. O. vom 31. Januar 1841, betr. die im Giroverkehr der Bank auf den Inhaber ausgestellten Anweisungen.

Zur Erledigung der nach dem Berichte vom 17ten v. M. entstandenen Zweifel erkläre Ich, daß die Bank, welche durch das Reglement vom 29. Oktober 1766. zugleich als Giro-Bank gegründet worden ist, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu akzeptiren befugt sein soll, und setze zugleich fest, daß die §§. 1295. und 1296. Titel 8. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts und die darauf beruhende Bestimmung im §. 40. Titel 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung über vor eröffnetem Konkurse akzeptirte und nicht bezahlte Assignationen, auf diese Papiere keine Anwendung finden sollen. Zur Erleichterung des Giroverkehrs will Ich den diesfälligen Anweisungen die Stempelfreiheit bewilligen. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

G. S. 1841. S. 29.

Zu Band IV. Seite 269.

Th. II. Tit. 8. §§. 1308. 1309. Deklaration vom 30. Juni 1841, betr. die Strafbestimmungen gegen den unbefugten Betrieb von Mäklergeschäften.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. erklären zur Beseitigung entstandener Zweifel auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 8., §§. 1308. und 1309., wegen Bestrafung des unbefugten Betriebes von Mäkler-Geschäften durch das Edikt wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810. und durch das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811. für aufgehoben nicht zu achten, sondern vielmehr fortwährend zur Anwendung zu bringen sind. G. S. 1841. S. 127.

Zu Band IV. Seite 271.

Th. II. Tit. 8. §. 1352. Verordnung vom 13. Mai 1840, betr. den Verkehr mit ausländischen Papieren; s. zu I. 11. §. 527.

Zu Band IV. Seite 274.

Th. II. Tit. 8. §. 1384. C. O. vom 23. Novbr. 1837, betr. die Abänderung des nebenbemerkten Paragraphen wegen Bestrafung der Ueberschreitung der gesetzlichen Mäklergebühren; s. zu II. 20. §. 1287. Bd. VII. S. 633.

Zu Band IV. Seite 277.

Th. II. Tit. 8. §. 1420. Vergleiche in Betreff der Schifffahrtsabgaben und der Begünstigung der inländischen Rheder, hierbei die Zusätze zu II. 15. §. 88. ff.

Zu Band IV. Seite 279.

Th. II. Tit. 8. §. 1445. C. O. vom 14. Juli 1841, betr. das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern und Empfängern der Ladung; s. zu §. 1620 ff. h. t.

Zu Band IV. Seite 286.

Th. II. Tit. 8. §. 1534. Gesetz vom 31. März 1841, betr. die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen und die Bestrafung der Widersetzlichkeiten der Schiffsmannschaften gegen den Schiffsführer; s. zu II. 20. §. 166.

Zu Band IV. Seite 293.

Th. II. Tit. 8. §. 1620 ff. C. O. vom 14. Juli 1841, betr. das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern und Empfängern der Waaren.

Ich entnehme aus dem Bericht des Staatsministeriums vom 30sten v. M., daß in Rechtsstreitigkeiten der Stromschiffer mit den Befrachtern und den Empfängern der Ladung bei dem Mangel besonderer gesetzlichen Bestimmungen früher von den Gerichten unter analogischer Anwendung der über die Verhältnisse der Seeschiffer im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Gesetze entschieden worden, und hierin erst eine Aenderung eingetreten ist, seitdem durch die Order vom 23. September 1835 (Gesetzsammlung S. 222) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 11. §§. 869. u. f. auf das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern für anwendbar erklärt worden sind. Da jedoch eine solche Aenderung der früheren Praxis der Gerichte nicht beabsichtigt worden, so will Ich nach dem Antrage des Staatsministeriums die Bestimmung unter Nr. 3. der gedachten Order dahin deklariren:

daß das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern, so wie zu den Empfängern den Ladungen zunächst nach den für die Seeschifffahrt bestehenden Vorschriften §§. 1620—1741. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und erst, soweit diese nicht ausreichen oder die eigenthümlichen

Verhältnisse der Seeschifffahrt deren Anwendung auf die Stromschifffahrt von selbst ausschließen, nach den die Verträge über Handlungen betreffenden Vorschriften §§. 869—920. Tit. 11. Theil I. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen ist.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung in die Gesetzsammlung einrücken zu lassen. G. S. 1841. S. 232.

Zu Band IV. Seite 301.

Th. II. Tit. 8. §. 1722. **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 26. August 1839, daß der §. 1722. h. t. auch auf Stromschiffer anzuwenden. Min. Bl. S. 315. v. K. J. Bd. 54. S. 110.

Zu Band IV. Seite 310.

Th. II. Tit 8. §. 1825. **Reser.** vom 4. Mai 1839, daß im nebenbemerkten Paragraph statt „Ein- und Ausladers" zu lesen ist: „Ein- und Auslaufers". v. K. J. Bd. 53. S. 339.

Zu Band IV. Seite 321.

Th. II. Tit. 8. §. 1931-1933. **Reser.** vom 18. Oktober 1837, betr. das Verfahren bei Beschädigungen von Stromschiffen durch An- oder Uebersegeln.

Auf die Anfrage vom 27sten v. M. wird dem Königl. Land- und Stadtgericht eröffnet, daß die beiden auf Beschädigungen von Seeschiffen sich beziehenden §§. 1931 und 1932 Tit. 8. Th. II. A. L. R. und nicht allein der erstere, wie das Land- und Stadtgericht vermeint, auch auf Beschädigungen von Stromschiffen anwendbar sind. Dies ist nicht nur in dem §. 1933. a. a. O. bestimmt ausgesprochen, sondern es liegt auch in der Natur der Sache, daß rücksichtlich der gerichtlichen Anzeige und Feststellung der durch An- oder Uebersegeln ꝛc. entstandenen Beschädigungen bei Stromschiffen eben so wie bei Seeschiffen ein Unterschied zu machen ist, je nachdem dergleichen Beschädigungen entweder auf der Fahrt oder im Hafen (d. h. bei Stromschiffen am Landungs-Platze) entstanden sind.

Das Bedenken des Königl. Land- und Stadtgerichts gegen die Anwendung des §. 1932 auf Stromschiffe erscheint nicht gegründet. Wenn Stromschiffer kein Tagebuch führen, in welches sie nach jener Vorschrift und nach §. 1840. a. a. O. dergleichen auf der Fahrt geschehene Beschädigungen vermerken sollen, so folgt hieraus nur, daß jene Unterlassung für sie die gesetzlich daran geknüpften Nachtheile zur Folge haben kann. Uebrigens ist aber auch die Eintragung in das Tagebuch nach den §§. 1840—1846 nicht das einzige vorgeschriebene Mittel, den auf der Reise entstandenen Schaden zu konstatiren. Das Gesetz selbst gedenkt in dem §. 1842 des Falles, wo die pünktliche Aufzeichnung in das Tagebuch nicht hat erfolgen können; es gestattet alsdann die Beweisführung durch die eidlichen Aussagen der Schiffsleute, verpflichtet aber vor allen im §. 1843 den Schiffer, in dem ersten Hafen, wo er nachher landet, den entstandenen Schaden dem dortigen in solchen Sachen kompetenten Gerichte anzuzeigen, und sich dies attestiren zu lassen; und diese Vorschrift kann wenigstens jeder Zeit auch von Stromschiffern befolgt werden.

Wenn endlich der §. 1931 a. a. O. auch bei den im Hafen entstandenen Beschädigungen den Schiffer zu einer Anzeige bei dem „gehörigen Gerichte" verpflichtet, so ergiebt sich von selbst, daß hier dasjenige Gericht des Hafen- oder bei Stromschiffen des Landungsortes gemeint ist, welches in Prozessen dieser Art das kompetente ist. v. K. Jahrb. Bd. 50. S. 483.

Zu Band IV. Seite 321.

Th. II. Tit. 8. §. 1934 ff. 1) **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen in den §§. 14 und 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Versicherungen von Immobilien.

2) **Gesetz** vom 30. Juni 1841, über die Versicherungsgesellschaften der durch Rindviehseuchen entstandenen Verluste in Schlesien.

s. zu §. 2053. h. t.

Zu Band IV. Seite 321.

Th. II. Tit. 8. §. 1944. In Betreff der Versicherung der Gebäude sind zu vergl. die provinziellen Feuersozietäts-Reglements:

1) für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme Berlins) vom 5. August 1838 (G. S. S. 381), und für Berlin vom 1. Mai 1794 (N. C. C. Tom. IX. S. 2157.) so wie für die ländlichen Grundstücke in der Kur- und Neumark vom 18. Dezember 1824 und 29. August 1825.

2) a) für die ländlichen Grundstücke in Ostpreußen vom 30. Dezember 1837, und für die städtischen Grundstücke daselbst vom 29. April 1838. G. S. 1838. S. 97. und 281.

b) für Westpreußen, vom 27. Dezember 1785, nebst C. O. vom 21. November 1830, betr. die Abänderung des §. 11. des Regl. G. S. 1831. S. 1.

3) für die Provinz Posen, vom 5. Januar 1836 (G. S. S. 95.), nebst C. O. vom 6. August 1841, betr. einige Abänderungen. G. S. S. 20.

4) für die ländlichen Grundstücke in Schlesien, vom 6. Mai 1842, und für die Städte daselbst (mit Ausnahme Breslaus), vom 6. Mai 1842. G. S. S. 117 und 175.

5) für die Städte Alt-Pommerns (mit Ausnahme von Stettin), vom 23. Februar 1840 (G. S. S. 33.), und für das platte Land daselbst vom 20. Aug. 1841. G. S. S. 253.

6) für die ländlichen Grundstücke im Herzogthum Sachsen, vom 18. Februar 1838 (G. S. S. 201.), und für die Städte daselbst vom 5. August 1838. G. S. S. 381.

7) für Westphalen, vom 5. Januar 1836. G. S. S. 49.

8) für die Rheinprovinzen, vom 5. Januar 1836. G. S. S. 19.

Zu Band IV. Seite 332.

Th. II. Tit. 8. §. 253. **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen §§. 14. und 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Versicherungen von Immobilien.

Auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. will Ich die Bestimmungen im §. 14 und 15. des Gesetzes über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837 auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften ausdehnen, und haben Sie diese Festsetzung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. 1841. S. 122.

b) cfr. **Gesetz** vom 30. Juni 1841, über die Versicherungsgesellschaften zur Vergütung der durch Rindviehseuchen entstandenen Verluste in Schlesien. G. S. S. 285.

Zu Band IV. Seite 345.

Th. II. Tit. 8. §. 2241. **C. O.** vom 27. März 1839, betr. die Entschädigung der Eigenthümer nicht versicherter Gebäude, welche während eines Brandes zur Hemmung desselben niedergerissen worden.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 28sten v. M. erkläre Ich Mich aus den angeführten Gründen damit einverstanden, daß es der Aufnahme einer im §. 124. des Westphälischen Feuer-Sozietäts-Reglements vom 5. Januar 1836 enthaltenen speziellen Bestimmung über die Verpflichtung der Feuer-Versicherungs-Sozietäten zur Entschädigung der Eigenthümer solcher bei ihnen nicht versicherten Gebäude, welche während eines Brandes zur Hemmung des Feuers niedergerissen worden, in die Reglements der übrigen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Sozietäten nicht bedarf, und daß durch die allgemeinen Gesetze dem Entschädigungs-Anspruche der Interessenten hinreichend vorgesehen ist.

Min. Bl. S. 130. v. K. J. Bd. 53. S. 83.

Zu Band IV. Seite 361.

Th. II. Tit. 9. §. 3 ff. **Verordnung** vom 15. Oktober 1840, betr. die

Vererbung der bei der Huldigung vom 10. September und 15. Oktober 1840 ertheilten Adelsprädikate.

ꝛc. Was die Vererbung der vorgedachten Standeserhöhungen anlangt, so bestimme Ich:

1) Die verliehenen Standeserhöhungen gehen auf die männliche und weibliche Deszendenz ersten Grades über, werden jedoch in den weiteren Graden nur insofern vererbt, als die Söhne des Begnadigten in den rittermäßigen Grundbesitz des Vaters wirklich sukzediren, oder selbst einen solchen Grundbesitz in Meinen Landen erwerben. Sie gehen bei der Deszendenz zweiten Grades und bei der folgenden mit dem Verlust des Grundeigenthums gleichfalls wieder verloren.
2) Die ertheilte Grafenwürde soll dagegen nur auf denjenigen unter den Deszendenten übergehen, welcher in den alleinigen Besitz des väterlichen Grundeigenthums gelangt, ferner nur alsdann, wenn das ererbte Grundeigenthum das gegenwärtige, oder mindestens dem letzteren an Umfang und Rechten gleich, und in Meinen Landen belegen ist, und sie gelten endlich nur für die Dauer solchen Grundbesitzes, in der Person dessen letzten Besitzers sie erlöschen.
3) Die vorstehenden Bestimmungen wegen der Vererbung der ertheilten Standeserhöhungen sollen auf diejenigen gleichfalls Anwendung finden, welche bei der Huldigung in Königsberg am 10ten v. M. verliehen worden sind. Preuß. Staatszeitung pro 1840. Nr. 287., cfr. auch Nr. 257.

Zu Band IV. Seite 362.

Th. II. Tit. 9. §. 16. **Rescr.** vom 16. Februar 1838, betr. das bei Anmaaßungen des Adels zu beobachtende Untersuchungsverfahren; s. zu II. 20. §. 1396.

Th. II. Tit. 9. §. 22. **C. O.** vom 4. Septbr. 1830, über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen; s. zu II. 4. §. 134. Bd. III. S. 293.

Zu Band IV. Seite 363 ff.

Th. II. Tit. 9. §. 34 ff. (zur Verordn. vom 21. Juni 1815 und Instr. vom 30. Mai 1820) **a) Rescr.** vom 2. Juli 1839, wonach dem Grafen Heinrich Otto Gottlob Ernst von Schönburg-Glaucha das Prädikat „Erlaucht" beizulegen ist. Min. Bl. S. 242. v. K. J. Bd. 54. S. 146.

b) Rescr. vom 28. Juli 1841, wonach die nachgebornen Mitglieder des fürstlichen Hauses Carolath „Prinzen von Schönaich-Carolath" genannt werden sollen, und dem jedesmaligen Besitzer des Fürstenthums der Titel „Fürst zu Carolath-Beuthen" jedoch ohne Hinzufügung des Vornamens zustehen soll. Min. Bl. S. 251. v. K. J. Bd. 58. S. 203.

c) Rescr. vom 7. November 1842, betr. die amtliche Bezeichnung der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände.

Nach einem Beschlusse des Staatsministeriums vom 31. Mai 1842 soll bei denjenigen vormals unmittelbaren Reichsständen, welche bis 1806 reichsständische Territorien besessen haben, seitdem aber der Souverainität eines deutschen Fürsten unterworfen sind, der Ausdruck „Standesherr" vermieden, und statt desselben

a. wenn von einzelnen Familien die Rede ist, die Bezeichnung von dem besonderen Familiennamen oder von der Besitzung entnommen, und
b. wenn es auf Bezeichnung der Kategorie ankommt, der Ausdruck: „mediatisirte, vormals reichsständige" oder „vormals reichsunmittelbare Häuser" gewählt werden; siehe vollst. Min. Bl. S. 361.

Zu Band IV. Seite 384.

Th. II. Tit. 9. §. 40. **C. O.** vom 12. August 1839, betr. die den bürgerlichen Besitzern von Rittergütern zustehende Befugniß zur Errichtung von Familienfideikommissen aus solchen; s. zu II. 4. §. 49.

Zu Band IV. Seite 389.

Th. II Tit. 9. §. 80. 1) a) C. O. vom 28. Febr. 1837, betr. die Autonomie des westphälischen landtagsfähigen Adels.

Ich habe aus den Berichten des Staatsministeriums vom 18. Juli v. und 29. Januar d. J. die Verschiedenheit der Verhältnisse ersehen, welche zwischen der in den Jurisdiktions-Bezirken der O. L. Ger. zu Münster, Hamm und Arnsberg, so wie in dem zum Paderbornschen O. L. Ger. gehörenden Theile des Regierungsbezirkes Minden ansässigen, und der Minden-Ravensbergschen Ritterschaft, sowohl überhaupt, als besonders, in Rücksicht auf ihre zur Herstellung früherer Familien-Sukzessions-Rechte an Mich gerichteten Gesuche obwaltete. Hiernach habe Ich nunmehr über beiderseitige Anträge beschlossen. Was diejenigen 36 Mitglieder der erstern betrifft, welche durch den Grafen von Galen und den Freiherrn von Bodelschwingh die Herstellung ihrer Befugniß, die Erbfolge unter ihren Kindern selbstständig zu reguliren, so wie die Bewilligung eines aus ihrer Mitte zu wählenden Schiedsgerichts zur Schlichtung etwaniger Streitigkeiten nachgesucht, und sich zugleich zur Errichtung einer Stiftung für die nachgebornen Söhne und die Töchter vereinigt haben, so hat das Staatsministerium nach dem Mir erstatteten Bericht ermittelt, daß in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westphalen der früher landtagsfähige Adel, theils in Folge geschriebenen Rechts, theils vermöge allgemeinen und notorischen Herkommens wirklich im Besitz jener Befugniß sich befunden hat. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieses Dispositionsrecht in Erbschaftsfällen eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung des Grundeigenthums in den Familien sei, um so mehr beschlossen, dasselbe in den Familien, deren Häupter zu der obgedachten Stiftung zusammengetreten sind, wiederherzustellen, als Ich in gleichem Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch der Wohlstand aller Klassen Meiner Unterthanen befördert und gesichert wird. Es soll hiernach in den obgedachten Familien jedem mit einem Rittergute angesessenen Mitgliede, sofern nicht Verträge oder anderweit beschränkende Familien-Einrichtungen entgegen sind, die Befugniß zustehen, durch Eheberedungen oder Verfügungen sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall, mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, die Erbfolge unter seinen Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, die Abfindung und Aussteuer der übrigen Söhne und der Töchter, so wie die Abfindung des überlebenden Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in seinen Nachlaß Bezug hat, nach Gutbefinden anzuordnen, doch mit der Maaßgabe, daß zugleich für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer sämmtlicher Kinder, und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten nach den Umständen von ihm gesorgt werde. Im Falle hierüber Streitigkeiten entstehen, sollen dieselben nach dem früheren Familien- oder Standes-Herkommen, mit Rücksicht auf die Vermögens-Verhältnisse und die Anzahl der Kinder, von einem auf die nähere Anträge der Interressenten zu bestimmenden Schiedsgerichte, mit Ausschluß der ordentlichen Gerichtshöfe, entschieden werden. Hinsichtlich der Fideikommiß-Stiftungen verbleibt es dagegen bei den darüber bestehenden Vorschriften. Die zusammengetretenen 36 Mitglieder des Ritterstandes haben die Stiftung, zu deren Errichtung sie sich vereinigt haben, vor dem mit deren Aufnahme hierdurch kommittirten O. L. Ger. zu Münster zu vollziehen, und die darüber ausgefertigte Urkunde bis zum ersten Januar 1838. dem Staatsministerium vorzulegen. Auch die übrigen in den erst erwähnten Landestheilen der Provinz Westphalen ansässigen Rittergutsbesitzer, deren Familien nach der früheren Verfassung die Befugniß zustand, die Erbfolge in ihren Nachlaß in der gedachten Art selbstständig anzuordnen, mithin die zum früheren landtagsfähigen Adel gehörigen Besitzer von Rittergütern, welche der gedachten Stiftung jetzt noch nicht beigetreten sind, sollen bis zum ersten Januar 1838 zu diesem Beitritt berechtigt sein, und es sollen, nachdem derselbe erfolgt sein wird, die obigen Bestimmungen auch auf sie Anwendung finden. Inwie-

fern daſſelbe in Anſehung ſolcher Familien auch noch nach jenem Termine, ſo wie hinſichtlich anderer Rittergutsbeſitzer, künftig zuläſſig ſein wird, bleibt einer ferneren Anordnung vorbehalten. In Rückſicht auf die von den Bittſtellern nachgeſuchte Befugniß, ſofern zu der Sukzeſſionsfähigkeit in ihren Stammgütern nach den Familienſtiftungen eine Ahnenprobe erforderlich ſein ſollte, die Stammbäume zu prüfen, und die Ahnentafel feſtzuſtellen, ſind die näheren Anträge zu erwarten. Die Eingabe des Grafen von Galen und des Freiherrn von Bodelſchwingh, welche Ich nach der abſchriftlichen Anlage beſchieden habe, erfolgt hierbei zurück. Sie, der Juſtizminiſter Mühler, haben das O. L. Ger. zu Münſter wegen Aufnahme der Stiftungs-Urkunde mit Anweiſung zu verſehen, und iſt dieſe Ordre durch ſämmtliche Amtsblätter der Provinz Weſtphalen bekannt zu machen.

Nachdem Ich aus dem Berichte des Staatsminiſteriums erſehen, daß die mit dem Namen der autonomiſchen Dispoſitions-Befugniß über das Vermögen, auf deren Wiederverleihung Sie im Namen von ſechs und dreißig Rittergutsbeſitzern, unter Einreichung eines darüber abgeſchloſſenen Vertrages, angetragen haben, vor der Einführung der fremden Geſetzgebung für den früher landtagsfähigen Adel beſtanden hat, dieſe Befugniß aber durch die Erhaltung der altväterlichen Güter in den Familien zur Beförderung ihres Wohlſtandes beiträgt; ſo habe ich kein Bedenken getragen, dem Antrage auf deren Wiederverleihung, welche jedoch kein Gegenſtand vertragsmäßiger Beſtimmungen iſt, und daher nicht durch Beſtätigung eines darüber abgeſchloſſenen Vertrages hat erfolgen können, durch die in Abſchrift anliegende Ordre an das Staatsminiſterium zu willfahren. Da die obgedachten Rittergutsbeſitzer ſich zugleich zur Errichtung einer Stiftung für die nachgebornen nicht in die Güter ſukzedirenden Söhne und für die Töchter vereinigt haben, ſo ſehe Ich der Einreichung der über dieſe Stiftung abzufaſſenden Urkunde bis zum erſten Januar k. J. zu Meiner landesherrlichen Beſtätigung entgegen, und habe bis dahin den übrigen mit Ihnen und Ihren Kommittenten ſich in gleichem Verhältniſſe befindenden adlichen Rittergutsbeſitzern den Beitritt zu der Stiftung, welcher die Bedingung der wiederverliehenen freien Disvoſitions-Befugniß iſt, vorbehalten. Um die Errichtung der Stiftungs-Urkunde zu erleichtern, iſt das O. L. Ger. zu Münſter in Anſehung aller in den verſchiedenen O. L. Ger.-Bezirken wohnenden Theilnehmer mit deren Aufnahme beauftragt. Wegen des zur Entſcheidung der Streitigkeiten über die Abfindung der nicht in die Güter ſukzedirenden Erben zu errichtenden Schiedsgerichts von adlichen Standesgenoſſen ſehe Ich den weitern Anträgen entgegen. Für die Familien, in welchen die Sukzeſſionsfähigkeit nach Statuten und Verordnungen der Vorfahren von einer gewiſſen Anzahl Ahnen abhängt, bin Ich nicht abgeneigt, den Standesgenoſſen die Prüfung der Stammbäume und die Feſtſtellung der Ahnentafeln mit der Wirkung zu bewilligen, daß ihrem Zeugniſſe vor Gericht Glauben beigelegt werden ſoll; es ſind indeſſen über die Modalitäten dieſer Befugniß und über das dabei zu beobachtende Verfahren ebenfalls zunächſt die näheren Anträge vorzulegen.

v. K. J. B. 49. S. 155.

b) C. O. vom 26. Febr. 1837, betr. die Wiederherſtellung der früheren Sukzeſſionsrechte in der Ritterſchaft des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg.

Auf den Bericht des Staatsminiſteriums vom 29. v. M. habe Ich die Mitglieder der Ritterſchaft des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg auf die zurückfolgende Eingabe vom 22. Mai v. J. über ihr Geſuch um Herſtellung der früheren Sukzeſſionsrechte nach der abſchriftlichen Anlage beſchieden. Sie, der Juſtizminiſter von Kamptz, haben den Kommiſſarius zur Reviſion der Provinzialrechte dieſer Landestheile anzuweiſen, den Gegenſtand des Geſuchs ſchleunigſt mit den unterzeichneten Mitgliedern der Ritterſchaft oder mit denjenigen, welche ſie zur weitern Verhandlung nahmhaft machen werden, in Anſehung der etwa erforderlichen oder wünſchenswerthen

Modifikationen in nähere Erwägung zu nehmen, und mit Zugrundlegung der Berathungen den Entwurf der deshalb zu erlassenden Verordnung abzufassen, welcher demnächst der gesammten Ritterschaft beider Landestheile zur Erklärung vorgelegt werden soll, weshalb Sie zu deren Zusammenberufung dem Staatsminister von Rochow Anzeige zu machen, und nachdem die zu erlassende Verordnung auf diese Art vorbereitet ist, sämmtliche Verhandlungen dem Staatsministerium zur weiteren Berathung vorzulegen haben. Berlin, den 26. Febr. 1837.

Bei Meiner Theilnahme an dem Wohl Meiner Unterthanen liegt Mir die Erhaltung aller Stände so sehr am Herzen, daß Ich landesväterlich gern geneigt bin, dasjenige zu bewilligen, was dazu beitragen kann, ihren Wohlstand zu befördern, und namentlich, die Ritterschaft in dem Besitz ihrer altväterlichen Güter zu erhalten. Ich bewillige diesemnach auf Ihr, Namens des Ritterstandes des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg unterm 22. Mai v. J. Mir eingereichtes Gesuch dem gedachten Ritterstande die Wiederherstellung der in demselben bis zum Jahre 1808 geltend gewesenen Sukzessionsrechte. Ich würde darüber schon gegenwärtig die nähere Verfügung erlassen, wenn nicht selbst nach Ihrem Gesuche einige genauere Bestimmungen erforderlich wären, und Sie nicht auf die Wiederherstellung jener früheren Sukzessionsrechte, nicht blos für die Rittergutsbesitzer aus den altadelichen Geschlechtern, sondern auch, wie Mir zum besondern Wohlgefallen gereicht, für alle diejenigen angetragen hätten, welche seit dem Jahre 1808 durch Erwerb landtagsfähiger Rittergüter zum Ritterstande sich qualifizirt haben, oder künftig sich qualifiziren werden, deren Erklärung es hiernach gleichfalls bedarf. Um solches zu beschleunigen, habe Ich angeordnet, daß der Gegenstand bei der Revision der Provinzialrechte für diese Landestheile mit Ihnen oder einigen besonders nahmhaft zu machenden Deputirten aus Ihrer Mitte in nähere Berathung genommen, und demnächst dem gesammten Minden- und Ravensbergischen Ritterstande zur Erklärung vorgelegt werden soll. Es wird nach diesen Vorarbeiten Mir darüber Vortrag erstattet werden, auf welchen Ich Meiner Minden- und Ravensbergschen Ritterschaft diejenige landesväterliche Fürsorge gern bethätigen werde, deren Ich Sie in dieser Resolution versichert habe. Berlin, den 26. Febr. 1837. v. K. J. B. 49. S. 159.

2) a) **Verordnung** vom 21. Januar 1837, betr. die autonomische Sukzessionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Da mehrere Familien Unseres Rheinischen Ritterstandes, auf die Wiederherstellung der, dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniß für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist; so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördert, Uns bewogen gefunden, durch die Order vom 16. Januar v. J. gedachte autonomische Dispositionsbefugniß denjenigen adlichen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zwecks eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

Nachdem die darüber erforderten Vorschläge bei Uns eingegangen sind, so haben Wir auf den Bericht Unseres Staatsministeriums nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch, wie folgt:

I. Autonomische Dispositionsbefugniß.

§. 1. Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugniß wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, in Verfolg Unserer Order vom 16. Januar 1836 hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll über diese Familien eine von Uns landesherrlich bestätigte Matrikel niedergelegt werden.

§. 2. Es können aber von dieser Dispositionsbefugniß nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche

1) ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen,

2) an der oben erwähnten Stiftung Theil haben.

Die in diesen Familien zur Theilnahme an der Stiftung nach deren Statut nothwendige persönliche Ritterbürtigkeit ist zur Ausübung dieser Dispositionsbefugniß nicht erforderlich.

§. 3. Der Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittergut angesessenen Ehefrau ist, insofern er zu den berechtigten Familien gehört, zur Ausübung dieses Rechts befugt.

§. 4. Ehefrauen und Wittwen der zur Ausübung dieses Rechts befugten Mitglieder der mehrerwähnten Geschlechter können, ohne Unterschied, ob sie zu diesen Familien gehören oder nicht, diese Dispositionsbefugniß jedoch nur allein in Beziehung auf diesen Ehemann und die in der Ehe mit ihm geborenen Kinder ausüben, die Ehefrauen indessen nur insofern dies in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemanne geschieht und die Wittwen nur, wenn sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen.

§. 5. Außer den im §. 1. gedachten Geschlechtern steht diese autonomische Befugniß auch denjenigen, welche nach den näheren Bestimmungen des heute von Uns landesherrlich bestätigten Stiftungsstatuts in die Genossenschaft derselben werden aufgenommen werden und zwar auch dann zu, wann sie an den Vortheilen der Stiftung noch nicht Theil nehmen können.

§. 6. Die autonomische Dispositionsbefugniß besteht in dem Recht des Familienvaters, insofern Verträge, Fideikommisse oder andere beschränkende Familien-Anordnungen nicht entgegen stehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlaß unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, so wie das Witthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutznießung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.

Inwiefern weibliche Aszendenten dies Recht ausüben können, ist im §. 4. bestimmt.

§. 7. Diese Dispositionsbefugniß kann, von den Eltern sowohl einzeln, als gemeinschaftlich, sowohl über den Nachlaß des einen Ehegatten, als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe, durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden und steht dabei den Eltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffenen Dispositionen abzuändern und aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

§. 8. Den zu dieser Dispositionsbefugniß berechtigten Eltern steht dieselbe auch bei Fideikommißstiftungen zu, in Ansehung der Bestätigung derselben verbleibt es aber bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Diejenigen, welche von dieser Befugniß (§§. 6—8.) Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung und Abfindung

oder Aussteuer ihrer sämmtlichen übrigen Kinder, so wie für die standesmäßige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familien-Herkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

II. Schieds-Gericht.

§. 10. Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen Streitigkeiten sollen, mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe, von einem ebenbürtigen Schiedsgericht entschieden werden.

§. 11. Derjenige, welcher durch die elterliche Disposition sich verletzt hält, hat seine, mit dem erforderlichen Beweise versehene, Klage bei dem, vermöge des Stiftungsstatuts bestehenden Ausschusse anzubringen, von welchem sie binnen drei Wochen dem Gegentheil mitgetheilt wird, um sie binnen der zu bestimmenden Frist unter dem Nachtheil zu beantworten, daß widrigenfalls die weitere Untersuchung und die Entscheidung ohne seine Zuziehung erfolgen werde. Nachdem die Beantwortung eingegangen ist, versucht der Ausschuß die gütliche Hinlegung der Sache, in einem Termine, zu welchem er den Kläger bei Vermeidung der Abweisung der Klage, den Beklagten aber unter dem obgedachten Nachtheil, vorzuladen hat.

§. 12. Bei erfolglos versuchter Sühne hat der Ausschuß die Verhältnisse der Sache möglichst vollständig und gründlich zu untersuchen und demnächst dies schiedsrichterliche Verfahren anzuordnen und zu dem Ende jede Partei aufzufordern, binnen der zu bestimmenden Frist einen Schiedsrichter zu benennen und alles dasjenige beizubringen, was sie in der Sache noch anzuführen hat.

§. 13. Zu Schiedsrichtern können nur ritterbürtige, mit einem landtagsfähigen Rittergute angesessene Familienhäupter aus den berechtigten Geschlechtern, welche verheirathet oder Wittwer sind und das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben, erwählt werden. Ueber die Rekusation derselben und über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Ausschuß und bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher ein anderer Schiedsrichter zu benennen ist. Wenn in diesem, so wie in dem Falle des §. 12. der Schiedsrichter nicht in der bestimmten Frist dem Ausschusse benannt wird, so wählt ihn der Ausschuß.

§. 14. Das Schiedsgericht besteht aus dem Direktor des Ausschusses, als Direktor, dem Syndikus und den von den Parteien erwählten beiden Schiedsmännern; die beiden ersten haben indessen bei der Entscheidung keine Stimme.

§. 15. Der Direktor beruft die Schiedsrichter zum Schiedsgericht, welches in Düsseldorf gehalten wird, und nimmt sie dahin:

> daß sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und des in der betreffenden Familie früher üblichen Herkommens und der gegenwärtigen Verhältnisse derselben, als gewissenhafte, wohlbedächtige und das Wohl des Standes, der Familie und der Kinder gleich besorgte Familienväter nach ihrem besten Gewissen und Einsehen unparteiisch so urtheilen werden, als wenn sie selbst wie Familienväter die in Frage gestellten Verhältnisse zu ordnen hätten,

in Eid und Pflicht. Die Schiedsrichter geloben außerdem dem Direktor mittelst Handschlags die strengste Amtsverschwiegenheit.

§. 16. Der Direktor übergiebt darauf die Akten den Schiedsrichtern zur Prüfung binnen einer dazu zu bestimmenden Frist. Wenn sie noch eine nähere Ermittelung, die Beibringung von Urkunden oder die persönliche Vernehmung der Parteien für rathsam halten, so hat der Direktor dies zu veranlassen. Nachdem die Sache als hinreichend erörtert angenommen worden, setzt der Direktor eine Zusammenkunft des Schiedsgerichts an, in welchem unter seinem Vorsitz über die Sache vom Syndikus Vortrag gehalten, demnächst berathen und endlich von jedem Schiedsrichter sein Ausspruch abgegeben wird, wenn sie oder einer von ihnen sich nicht vorbehält, dasselbe binnen einer kurzen Frist nachträglich

abzugeben. Jeder Schiedsrichter muß seinen Ausspruch schriftlich, motivirt und von ihm unterschrieben und untersiegelt dem Direktor abgeben.

§. 17. Wenn die Schiedsrichter in ihrem Ausspruch übereinstimmen, so wird derselbe unter der Unterschrift des Direktors und des Syndikus und dem Siegel des Schiedsgerichts, in Form eines gerichtlichen Urtheils ausgefertigt und den Parteien insinuirt.

§. 18. Sind aber die Schiedsrichter nicht einverstanden, so fordert der Direktor sie auf, binnen 14 Tagen über einen Obmann sich zu einigen und ihn dem Ausschusse anzuzeigen. Wenn binnen dieser Frist die Schiedsrichter den Obmann nicht angezeigt haben, so ist der Ausschuß berechtigt, denselben zu ernennen, so wie er, wenn die Schiedsrichter sich über denselben nicht einigen können, befugt ist, aus denen von ihnen vorgeschlagenen Personen den Obmann zu wählen. Der Obmann kann jedoch in allen Fällen nur aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, und ist mit dem, §. 15. vorgeschriebenen Eide zu belegen. Nach gewissenhafter Erwägung der Akten und Verhältnisse tritt er mit den Schiedsmännern zur Berathung zusammen und händigt demnächst seinen motivirten Ausspruch in der §. 16. bestimmten Form dem Direktor ein, welchemnächst der schiedsrichterliche Ausspruch in der §. 17. vorgeschriebenen Art ausgefertigt und insinuirt wird.

§. 19. Die Schiedsrichter und der Obmann haben bei ihrem Ausspruch das Interesse des Standes, der Familie, des Disponenten des zur Sukzession berufenen Erben, der abzufindenden Kinder oder des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen, dabei aber zunächst auf die in der Familie bestehenden Vorschriften und Gebräuche, oder das darin früher üblich gewesene Herkommen, in deren Ermangelung aber auf das in solchen Geschlechtern der Ritterschaft, in welchen diese Dispositionsbefugniß ebenfalls galt und in welchen gleiche oder ähnliche Personal- und Vermögensverhältnisse obwalteten und in Ermangelung dieser Anhaltspunkte auf den Zweck dieser freien Dispositionsbefugniß und auf die Grundsätze der Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt in erster und letzter Instanz und schließt nicht allein die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe, sondern auch alle ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel aus; er ist eben so exekutorisch, wie die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtshöfe.

§. 21. Wenn jedoch wesentliche Vorschriften das Verfahrens verletzt oder offenbare und erhebliche Irrthümer in die Entscheidung untergelaufen sind, so steht dem Verletzten die Revisions-Instanz offen. Das Revisionsgericht besteht aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus vier andern Schiedsmännern, von welchen jede Partei zwei vorschlägt und welche eben die Eigenschaften wie die Schiedsmänner haben müssen. Sie versammeln sich unter dem Vorsitze des Direktors, welchem im Revisionsgericht eine Stimme gebührt, die bei Stimmengleichheit die entscheidende ist. Gegen das Revisionsurtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 22. Die, die §§. 6—9. gedachten Gegenstände, nicht betreffenden Streitigkeiten, und insonderheit die formelle Rechtsbeständigkeit der Akte, wodurch die Dispositionen getroffen sind, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe, diese haben jedoch in ihren Entscheidungen Unsere gegenwärtige Verordnung in allen den Punkten, in welchen sie das gemeine oder besondere Recht abändert, insonderheit in den, §§. 7. und 8. gedachten Fällen zu befolgen.

§. 23. Die Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe beschränkt sich aber auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositions-Akte und erstreckt sich nicht auf die rücksichtlich der Sukzession, Abfindung und Aussteuer der Kinder und auf die Versorgung des überlebenden Ehegatten eintretenden rechtlichen Folgen der Rechtsunbeständigkeit der Akte. In diesen Fällen soll die Intestat-Erbfolge nicht eintreten, sondern diese Gegenstände sollen vielmehr auch in diesem Falle zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehören, an welches das ordentliche Gericht,

nachdem es die formelle Ungültigkeit der Akte ausgesprochen, die Parteien zu verweisen hat, und welches darüber, wenn auch nicht strenge nach der Disposition, dennoch nach dem Herkommen in der Familie und nach den übrigen §. 19. gedachten Rücksichten mit möglichster Aufrechthaltung der Absicht der Disposition entscheidet.

§. 24. Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren können nur bei Unserem Justizministerium angebracht werden.

§. 25. Das Siegel des Schiedsgerichts besteht aus dem Bergischen Löwen mit der Umschrift: „Schiedsgericht des ritterbürtigen Rheinischen Adels"; die Justiz wird außer den baaren Auslagen unentgeltlich verwaltet.

§. 26. Die gegenwärtige Verordnung tritt bei allen am 16. Januar 1836 noch nicht wirklich eröffneten Sukzessionsfällen ein.

§. 27. Alle Bestimmungen des gemeinen und insonderheit des Französischen Rechts werden, insofern die der gegenwärtigen Verordnung von ihnen abweichen, für die in letzterer vorgesehenen Verhältnisse sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Artikel 968. und 1395. des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch aufgehoben und außer Kraft und Anwendung gesetzt. G. S. 1837. S. 7.

b) Vergl. Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter, vom 28. Februar 1837. G. S. S. 79, und

c) Matrikel über die Mitglieder der Genossenschaft des Rheinischen ritterbürtigen Adels vom 7. Februar und 4. April 1838. v. K. J. B. 54. S. 544.

3) **Verordnung** vom 29. Mai 1840, betr. die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm, und im Lauenburg-Bütowschen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc., verordnen auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und des Lauenburg-Bütowschen Kreises, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pommerellen, in einem Theile des ehemaligen Palatinats Culm und in dem Lauenburg-Bütowschen Kreise annoch gültige, auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründende Bestimmung der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773. §. XIII. Nr. VII. 25., durch welche dem Adel untersagt ist, über seine unbeweglichen Güter durch Testamente und Vermächtnisse zu disponiren, wird hierdurch aufgehoben, und dem Adel in den genannten Landestheilen die Befugniß beigelegt, über seine unbeweglichen Güter, mit Vorbehalt der nach den Provinzialgesetzen hinsichtlich der Pflichttheilsberechtigten Statt findenden Beschränkungen, von Todeswegen zu verfügen.

Diese Verordnung findet auf alle seit der Publikation derselben sich ereignenden Erbfälle Anwendung. G. S. 1840. S. 125.

Zu Band IV. Seite 390.

Th. II. Tit. 9. §. 91 u. 92. **C. O.** vom 18. Februar 1837, betr. die Strafe des Adelsverlusts in der Rheinprovinz; s. zu II. 20. §. 90.

Zu Band V. Seite 1 ff.

Th. II. Tit. 10. §. 4. a) **Verordnung** vom 21. Oktbr. 1841, betr. die Disziplinarbestrafung in den Armeen; s. zu II. 20. §. 463.

b) **Reglement** vom 28. Januar 1841, betr. das Kassenwesen bei den Truppen. s. Min. Bl. S. 268.

c) **C. O.** vom 28. Oktbr. 1837, betr. die Verhältnisse des Telegraphenkorps.

Ich bin mit Ihren Vorschlägen zur Regulirung der Verhältnisse des Telegraphenkorps einverstanden und genehmige die Bestimmungen, daß bei dem Korps nur versorgungs- oder anstellungsberechtigte Militairpersonen angenommen werden, daß die Pensionirung nach den Vorschriften des Civil-Pensions-Reglements

erfolgt, daß die Vorgesetzten im Wege der Disziplin Geldbußen und Stubenarrest gegen ihre Untergebenen vorgeschlagenermaßen verhängen dürfen, daß das Personal des Telegraphenkorps in strafrechtlichen Verhältnissen dem Militairgerichtsstande unterworfen ist, und die Erkenntnisse durch Spruchkommissionen, wobei auch ein höherer Beamter des Telegraphenkorps als Mitglied zugezogen werden kann, abgefaßt werden, daß die Kompetenz demjenigen Militairgericht zusteht, welches sich mit dem Angeschuldigten an Einem Orte, oder demselben zunächst befindet, daß aber, wenn verschiedene Militairgerichte an dem Orte sind, wo die Untersuchung einzuleiten ist, unter ihnen das Garnisongericht und sodann das Korpsgericht die Prävention hat, daß das Generalauditoriat in diesen Sachen die zweite Instanz bildet, und daß endlich die Erkenntnisse gegen permanente Beamte des Korps, welche auf Kassation lauten, dem Kriegsministerium zur Bestätigung einzureichen sind. Ich beauftrage Sie, diese Meine Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und genehmige im Uebrigen das Mir vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Reglement für das Telegraphenkorps, wegen dessen Ausführung Sie das Weitere zu veranlassen haben.
G. S. 1837. S. 158.

Zu Band V. Seite 25.

Th. II. Tit. 10. §. 41. a) C. O. vom 7. August 1813, betr. die Berechtigung der Landwehr-Offiziere, der Militair-Wittwenkasse beizutreten.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. will Ich den bei der Landwehr und den freiwilligen Jägern angestellten Offizieren den Beitritt zur Offizier-Wittwenkasse gestatten, den Landsturm-Offizieren kann diese Begünstigung nicht zu Theil werden. v. K. Ann. B. 8. S. 1196.

b) Reser. vom 22. Oktbr. 1824, wonach zufolge C. O. vom 18. Oktbr. 1824 den im Civildienst angestellten Landwehr-Offizieren die Wahl freigestellt ist, der Offizier-Wittwenkasse, oder der Civil-Wittwenkasse beizutreten. v. K. Ann. B. 8. S. 1195.

Zu Band V. Seite 30.

Th. II. Tit. 10. §. 52. a) cfr. **Reser.** des Min. des Inn. vom 25. Oktbr. 1827, 11. Dezbr. 1832, 3. Mai 1833 und 15. April 1834, wonach den Mannschaften Preußischer Schiffe, welche nach anderen Welttheilen, und nach dem Mittelländischen Meere fahren, die Dienstzeit während solcher Fahrten, (vom 20. Lebensjahre an und bei guter Führung) auf die militairische Dienstzeit angerechnet wird. v. K. Ann. B. 11. S. 1033, B. 16. S. 1040, B. 17. S. 242, B. 18. S. 582.

b) C. O. vom 30 Juli 1824, betr. die Militairdienstverpflichtung der Söhne von Militairpersonen, für welche Erziehungsgelder gewährt sind.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 15. d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die, in Militair-Erziehungsanstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute, zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Militairbeamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, und genehmige die von Seiten des Kriegsministerii dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin, daß die dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Rthlr. gewährten Verpflegungsgelder dem einjährigen Auffenthalt im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleichgeachtet, die für den Sohn eines Offiziers oder Militairbeamten mit 250 Rthlr. gewährte Unterstützung aber dem einjährigen Auffenthalte in Kadettenhäusern gleichgeachtet, und die besondere Dienstpflicht für dergleichen junge Leute nach diesem Verhältnisse berechnet werde. v. K. Ann. B. 9. S. 767.

Zu Band V. Seite 69 ff.

Th. II. Tit. 10. §. 67. 1) **a) C. O.** vom 10. Januar 1837, betr. die Bestimmung der Dienstzeit der Unteroffiziere, welche zu einer Anstellung in Civildienst berechtigt.

Ich gebe dem Staatsministerio auf den Bericht vom 25. Novbr. v. J. zu erkennen, daß es Meiner Absicht entgegen ist, der C. O. vom 7. Novbr. 1835., — welche die Dienstzeit der Unteroffiziere zum Zweck der Erwerbung eines Anspruchs auf Anstellung im Civildienst von neun auf zwölf Jahre erweitert, — eine rückwirkende Kraft in Ansehung derjenigen Leute beizulegen, welche bei dem Erlaß dieser Order die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten; es sollen vielmehr alle Unteroffiziere, sie mögen sich noch im Dienst befinden oder nicht, insofern sie bei Emanirung der C. O. vom 7. Novbr. 1835 die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, noch jetzt nach den Bestimmungen der C. O. vom 7. August 1820 und 31. Oktbr. 1827 behandelt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium mit Bekanntmachung dieses Beschlusses.

v. K. J. B. 49. S. 225.

b) C. O. vom 22. Dezbr. 1837, nebst Staats-Ministerialbeschluß, und Reser. vom 2. Juni 1838, betr. die Versorgung invalider Militairpersonen im Civildienste.

Um den Behörden in Betreff der Versorgung invalider Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich der, mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur diesen Versorgungsberechtigten zu verleihenden Stellen und Beschäftigungen einen sichern Anhalt zu geben, sind von dem Staatsministerium folgende Beschlüsse gefaßt worden.

1) Die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als:

die Forstversorgungen den versorgungsberechtigten gelernten Jägern;
die Anstellungen bei der Gensdarmerie den 12 Jahr gut gedienten Unteroffizieren.

2) In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit anderen Militair-Versorgungsberechtigten konkurriren, z. B. bei den Stellen der Subalternbeamten zweiter Klasse, Kanzlisten, Hülfsschreiber ꝛc. haben die Ersteren bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht.

3) Nachfolgende Stellen bei den Ministerien, bei den Central- und Provinzial-Behörden, bei den Königlichen Kreis- und Lokal-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten dürfen, mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden besetzt werden:

Kastellane und Portiers in Königlichen Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-, Polizei ꝛc.-Diener, Stempler, Boten, Gewichtsetzer, Ober- und Unter-Aufseher, Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheitzer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten (Balgentreter), Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte, und ähnliche Unterbediente.

4) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zur Konkurrenz gelangen können.

5) Diese Grundsätze finden auf die in der Anlage verzeichneten, nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten, in so weit dabei nicht ein Anderes bemerkt ist, ebenfalls Anwendung.

6) Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Invaliden für die unter 3 und 5 angegebenen Dienstleistungen findet Statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair freirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

7) Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütung für die Amts-Verwaltungskosten, und resp. aus dem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amts-Diener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaf-

fen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Militair-Invaliden wählen, und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütet wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistung den Domainen- Pacht- und Rentbeamten ꝛc. nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus den Aversional-Vergütungen und resp. dem Diensteinkommen nur ganz geringe diesen Bezügen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener ꝛc aus der Klasse der versorgungsberechtigten Militair-Invaliden keine geeignete Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Militair-Invaliden findet, erfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den resp. Domainen- Pacht- oder Rentbeamten ꝛc. der vorgesetzten Behörde (Regierung ꝛc.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

8) In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen werden, hat aber der Militair-Pensions-Fonds, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen.

Ein Gleiches findet Statt bei Entlassung der Invaliden aus temporair kreirten Stellen.

9) Für alle Kommunen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 in Kraft ist, für die ständischen Institute, so wie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweis aus Staats-Fonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Invaliden-Versorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörden gegeben sind, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten, nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen, ebenfalls nur aus der Zahl der mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Invaliden wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine der beiden Städte-Ordnungen gilt, behält es für jetzt bei der Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern dahin sein Bewenden, daß die Regierungen, wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunalbeamten eintreten möchte, nach der Allerhöchsten Deklaration vom 29. Mai 1820 (Gesetzsammlung S. 79.) zu verfahren haben.

10) Bei der Annahme, Entlassung und Pensionirung der Unterbedienten ständischer Institute, sie mögen von ständischen oder Staatsbehörden verwaltet werden, kommen die für die Kommunen gegebenen Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 25. Mai 1828 (Gesetzsammlung von 1829 S. 41.) zur Anwendung.

11) In allen vorerwähnten Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Invaliden werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Staats-Ministerialbeschlüssen vom 27. Dezember 1826 litt. B. und vom 9. März 1831 behandelt.

Wenn der Invalide aber in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts, dagegen kommt vom ersten des siebenten Monats an der Staats-Ministerialbeschluß vom 27. Dezember 1826 litt. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Von gegenwärtigem Beschlusse soll jedem der Herren Verwaltungschefs eine Ausfertigung zugestellt werden, um danach in seinem Ressort das weiter Nöthige zu veranlassen. Berlin, den 12. Oktober 1837.

Nachweisung

der im §. 5. des Beschlusses des Staatsministerii vom 12. Oktober 1837 gedachten Unterbedienungen, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen, und in sofern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, eben so wie die im §. 3. des Beschlusses im Allgemeinen be-

zeichneten Stellen, ausschließlich an versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu verleihen sind. ꝛc.

II) Bei der Justizverwaltung.

1) Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren oder der Boten, welche zugleich Exekutoren sind, der Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, so wie der Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Kriegsjahren $18\frac{1}{13}$ einer Seits und mit Unteroffizieren von 12jährigem Dienstalter anderer Seits besetzt werden.

2) Die in den Rheinprovinzen angestellten Gerichtsvollzieher. (Auf die Gerichtsvollzieher-Stellen haben die Invaliden in sofern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Rescripts vom 4. Septbr. 1834 [Jahrb. Bd. 44. S. 180.] qualifizirt haben.) ꝛc.

Ich bin mit den Grundsätzen, welche das Staatsministerium in dem am 12. Oktober d. J. Mir vorgelegten Beschlusse wegen der Invaliden-Versorgungen zusammengestellt hat, einverstanden, und will die Ausführung den einzelnen Ministerien, welche davon betroffen werden, überlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1837. v. K. J. B. 50. S. 549.

Das Königl. Staatsministerium hat Hinsichts der Versorgung der invaliden Militairpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in Civildienststellen, und Hinsichts deren ausschließlichen Berechtigung zu gewissen Stellen die in den Anlagen enthaltenen Beschlüsse vom 12. Oktober v. J. gefaßt, welche auch von des Königs Majestät durch die abschriftlich beigefügte Allerhöchste Kabinetsordre vom 22. Dezember v. J. genehmigt worden sind, und dem Präsidium des Königl. ꝛc. mitgetheilt werden.

Nach denselben ist Hinsichts der Justizverwaltung zu beachten:

I. Die mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen bei der Justizverwaltung berechtigt, und haben bei Konkurrenz mit anderen Militairversorgungsberechtigten bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht. Nur die Freiwilligen aus den Feldzügen von $18\frac{1}{13}$ stehen ihnen hierbei ganz gleich.

(Nr. 1. 2. 4. des Beschlusses.)

II. Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren, so wie derjenigen Boten und Gerichtsdiener, welche zugleich Exekutoren sind, ferner der gerichtlichen Exekutions-Inspektoren und Botenmeister, sowie der Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Feldzügen von $18\frac{1}{13}$ einerseits, und mit Unteroffizieren von zwölfjährigem Dienstalter andererseits, besetzt werden.

(Anlage des Beschlusses Nr. 11.)

III Dagegen dürfen die Stellen derjenigen Gerichtsdiener und Boten, welche nicht zugleich Exekutionsgeschäfte zu besorgen haben, ferner die Stellen der Kastellane in Königl. Justiz-Dienstgebäuden, Kanzlei- und Kassendiener, Gefangenwärter, Ofenheizer, Wächter, Hausdiener, Zuchtmeister, Zucht- und Hausknechte und ähnliche Unterbeamte nur aus der Zahl der mit Civilversorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden und der ihnen gleichgestellten Freiwilligen aus den Feldzügen von $18\frac{1}{13}$ mit Ausschluß aller andern Anstellungsberechtigten besetzt werden.

Bei diesen Stellen macht es keinen Unterschied, ob solche auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporär kreirt worden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

Auch dürfen diejenigen Königl. Richter, welche die Dienstleistungen der Boten und Exekutoren aus ihrem Gehalte oder aus einem besonderen Pauschquantum zu besorgen haben, als Unterbeamte, ohne Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts, keine andere als versorgungsberechtigte Militairpersonen annehmen.

(Nr. 3—7. des Beschlusses.)

IV. Außerdem ist Hinsichts der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts

(Wartegeldes) der Militair-Invaliden bei ihrer Anstellung oder Beschäftigung im Civildienst, und wegen Uebernahme dieses Militair-Gnadengehalts nach erfolgter Entlassung der Invaliden aus dem Civildienst auf Civil-Pensionsfonds, von dem Königl. Staatsministerium Folgendes bestimmt worden:

In allen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden werden dieselben Hinsichts der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach den Staatsministerial-Beschlüssen vom 27. Dezember 1826 litt. B. (Jahrb. Bd. 28. S. 309.) und vom 9. März 1831 (Jahrb. Bd. 37. S. 91. 92.) behandelt.

Wenn aber der Invalide in einer nicht auf dem betreffenden Verwaltungsetat stehenden Stelle vorübergehend oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütigung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er *während der ersten sechs Monate*, oder, wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monate dauert, im unverkürzten Fortgenusse seines Militair-Gnadengehalts; dagegen kommt vom ersten des siebenten Monats an der Staatsministerial-Beschluß vom 27. Dezember 1826 litt. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

(Nr. 11. des Beschlusses.)

V. In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Invaliden mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen worden, hat der *Militair-Pensionsfonds*, wenn der Invalide entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen.

Ein Gleiches findet Statt bei Entlassung der Invaliden aus temporär kreirten Stellen. (Nr. 8. des Beschlusses.)

Dagegen ist den aus Civildiensten entlassenen Militair-Invaliden, welche in *etatsmäßigen* Stellen definitiv, zur Probe oder auf Kündigung angestellt worden, das früher bezogene Gnadengehalt, wenn sie dessen durch kein Erkenntniß verlustig erklärt worden sind, allemal aus Civil-Pensionsfonds, mithin bei Justizbeamten aus dem Justiz-Pensionsfonds, zu gewähren.

Hinsichts der sonstigen Versorgungsberechtigungen der zwölfjährigen Unteroffiziere zu anderen Subalternenstellen aus den früher deshalb ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen, ingleichen der Civil-Supernumerarien, Referendarien und Auskultatoren ist durch vorstehende Beschlüsse des Königl. Staatsministeriums nichts geändert worden.

Nachdem hiernach den Präsidien der Obergerichte bei der Anstellung der Exekutoren und derjenigen Gerichtsdiener und Boten, welche zugleich Exekutions-Geschäfte zu besorgen haben, die Befugniß zusteht, bei Besetzung die Hälfte der in einem Jahre zur Erledigung kommenden Stellen dieser Art und bei der Annahme von Hülfs-Exekutoren die Hälfte aus versorgungsberechtigten zwölfjährigen Unteroffizieren zu wählen, so erwartet der Justizminister, daß das Königl. ꝛc. nunmehr im Stande sein werde, für das Exekutionswesen recht tüchtige, sowohl körperlich gesunde und kräftige, als zuverlässige, hinreichend gebildete und kautionsfähige Beamte und Hülfsarbeiter zu wählen, die bei vorzüglicher Führung zu Botenmeistern und Exekutions-Inspektoren befördert werden können.

Doch hat das Königl. Präsidium darauf zu halten, daß im Laufe eines Jahres die oben zu II. näher bezeichneten Stellen wenigstens zur Hälfte mit Militair-Invaliden und Freiwilligen, und zur andern Hälfte mit zwölfjährigen Unteroffizieren besetzt werden.

Auch muß darauf gesehen werden, daß die versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, wenn solche vor ihrer definitiven Anstellung ihre Tüchtigkeit und Brauchbarkeit durch Probedienstleistungen nachweisen sollen, nicht zur interimistischen Verwaltung und Vertretung *etatsmäßiger* Unterbeamtenstellen, sondern als Hülfsboten und Exekutoren gegen Remuneration aus einem Dispositions- oder ähnlichen Fonds beschäftigt werden, damit der Justiz-Pensionsfonds durch Entlassung der Invaliden aus etatsmäßigen Stellen nicht ohne Noth belastet werde.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß die nicht in etatsmäßigen Stellen seit dem 1. Januar d. J. und länger beschäftigten Invaliden, welche ihr Militair-Gnadengehalt nach den früheren Bestimmungen bisher fortbezogen haben, solches nach den anliegenden, unterm 22. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigten Beschlüssen (Nr. 11.)

nur bis Ende des Monats Juni d. J. fortbeziehen können. Es sind daher die betreffenden Invaliden von dem Wegfalle des Gnadengehalts in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, sich der ferneren Erhebung desselben zu enthalten.

Berlin, den 2. Juni 1838. v. K. J. Bd. 51. S. 395.

c) **Reskr.** vom 3. Septbr. 1839 und 11. März 1840, betr. die Konkurrenz und den Vorzug der Militair-Anstellungsberechtigten bei Besetzung höherer Subalternstellen.

Auch Rendanten- und Kontroleurstellen bei den gerichtlichen Salarienkassen gleich anderen höheren Subalternstellen gehören zu denjenigen Stellen, hinsichtlich welcher durch die C. O. vom 19. Oktbr. 1828 unter Nr. 4. eine alternirende Besetzung durch Militair-Anstellungsberechtigte und Civilsupernumerarien — die nachgewiesene Qualifikation vorausgesetzt — angeordnet ist. Bei Besetzung von Subalternstellen zweiter Klasse, namentlich der Kanzlisten-, Kanzleidiätarien- und Hülfsschreiberstellen haben unter gleichqualifizirten Bewerbern die versorgungsberechtigten Militair-Invaliden ein Vorzugsrecht vor andern versorgungsberechtigten Militairpersonen, desgleichen die Freiwilligen aus den Jahren $18\frac{1}{3}$, jedoch nur bei der ersten Anstellung, nicht bei weiterer Beförderung. s. vollst. v. K. J. B. 54. S. 150, B. 55. S. 241. Min. Bl. 1839. S. 307. 1840. S. 100.

2) cfr. **Reskr.** vom 26. Novbr. 1841, betr. die Fälle in welchen die Anstellung gerichtlicher Subalternbeamten auf Kündigung und auf Probe erfolgen muß und resp. zulässig ist, und die Verhältnisse der solchergestalt angestellten Individuen. s. Min. Bl. S. 363. v. K. J. B. 58. S. 542.

3) **C. O.** vom 9. Mai 1837, betr. die Pensionirung der bei den Civilbehörden probeweise beschäftigten Militairpersonen.

Mit der Ausführung des Staatsministerii in seinem Berichte vom 24. April d. J. bin Ich dahin einverstanden, daß es wegen der Pensionirung von Militairpersonen, welche bei den Civilbehörden auf Grund eines Qualifikationsattestes probeweise beschäftigt, und vor ihrer definitiven Anstellung ohne ihre Schuld zum Dienst unfähig geworden und deshalb wieder entlassen sind, besonderer gesetzlichen Bestimmungen nicht bedarf. In außerordentlichen dazu geeigneten Fällen können jedoch die Chefs der Verwaltungen für nicht pensionsberechtigte, aber sehr hülfsbedürftige verdiente Individuen eine besondere Unterstützung bei Mir in Antrag bringen. Ich überlasse dem Staatsministerium hiernach das Nöthige zu verfügen. v. K. J. B. 49. S. 485.

4) a) **C. O.** vom 24. Juli 1838, betr. das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der durch Invaliden überhobenen Gnadengehälter.

Nachdem Ich die Anordnungen, durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Anstellung im Civildienste verhütet werden soll, in Folge des Berichts vom 21. v. M. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinziehung der jener Anordnungen ungeachtet überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

1) Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehaltes (Wartegeldes) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.

2) Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Raten, in welchen derselbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinar-Wege, ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren.

3) Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrags in der zu 2. gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regreß gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesetzter Dienstbehörde im Wege des Disziplinarverfahrens durch Gehaltsbeschlag-

nahme, bei welcher die darüber bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Rekurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller ferneren Einwendungen verlustig. Das Disziplinarverfahren hat auch bei der Berufung auf gerechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.

4) Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem aktiven Dienste geschieden ist und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesetzt gewesene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist gegen die Erben des betreffenden Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die G. S. zu publiziren.

G. S. S. 485.

b) Rescr. vom 17. Novbr. 1838 nebst **Staatsministerialbeschluß** vom 30. April 1838, und **Rescr.** vom 12. Januar 1839, betr. die Maaßregeln zur Vermeidung der Ueberhebungen von Militairgnadengehältern.

Bei jeder definitiven, interimistischen, versuchsweise oder auf Kündigung erfolgten Anstellung eines Gnadengehalt- oder Wartegelder-Empfängers im Staats- oder Kommunaldienst muß demselben sowohl der Civilversorgungsschein, als auch das Quittungsbuch über das Gnadengehalt abgenommen, und letzteres der betreffenden Spezialkasse welche das Gnadengehalt zahlt, übersendet, ersterer aber der Anweisung wegen der Gehaltszahlung beigefügt werden. Auch muß dem Königl. Kriegsministerio Abtheilung für das Invalidenwesen nach dem vorgeschriebenen Schema Nachricht von der erfolgten Anstellung ertheilt werden.

s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 46. v. K. J. B. 52. S. 509. B. 53. S. 123.

c) Rescr. vom 5. Juni 1839, betr. den Fortgenuß des Gnadengehalts nicht etatsmäßig angestellter Invaliden während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung.

Der Fortgenuß des Militairgnadengehalts während der ersten 6 Monate findet Statt, wenn ein Invalide in einer nicht etatsmäßigen Stelle beschäftigt wird.

s. vollst. Min. Bl. S. 218. v. K. J. B. 53. S. 388.

d) Rescr. vom 19. Dezbr. 1838, betr. die Wiedergewährung des Militairgnadengehalts an Militairinvaliden, welche ihr Civildienstverhältniß freiwillig aufgeben.

Dergleichen Militairpersonen soll (unter Aufhebung des Rescr. vom 5. Oktbr. 1829) das frühere Militairgnadengehalt wieder aus dem Militairpensionsfonds gewährt werden. s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 13. v. K. J. B. 52. S. 508.

e) Rescr. vom 19. Septbr. 1838 nebst Zusammenstellung derjenigen Gnadengehalts-Kompetenzen, welche den widerruflich, oder auf Kündigung im Civildienst angestellten, nach Ablauf der 6 monatlichen Probezeit entlassenen Militairinvaliden aus Civilfonds wieder zu gewähren sind.

I. Dergleichen Invaliden zerfallen in vier Klassen, nämlich:

1) in solche, welche zu einem Militairgnadengehalte anerkannt worden,
2) in solche, welche aus einem Invalidenhause oder aus einer Invaliden-Kompagnie zur Civilversorgung übergegangen sind,
3) in solche, welche mit dem Civilversorgungsscheine als ganzinvalide entlassen ihre Versorgung in der Heimath abwarten, und
4) in solche, welche, nachdem sie als halbinvalide einen Civilversorgungsschein erhalten, bis zur Anstellung im Civil bei den Garnisonkompagnien (künftig kombinirten Reservebataillonen oder Halbinvaliden-Sektionen) verblieben, oder von denselben beurlaubt worden sind.

Dieser letzteren Klasse werden auch diejenigen Halbinvaliden beigezählt, welche bei 20jähriger Dienstzeit neben der Berechtigung zur Anstellung bei Garnisonkompagnien

(künftig kombinirten Reservebataillonen oder Halbinvaliden-Sektionen) auch Anspruch auf den Civilversorgungsschein haben und mit diesem aus dem aktiven Militairdienste geschieden sind, so wie die gegen Verzichtleistung auf anderweitige Invaliden-Wohlthaten bei ihrer Entlassung mit dem bloßen Civilversorgungsscheine betheiligten Halbinvaliden, welche noch nicht 20 Jahre gedient hatten, aber zum Uebertritt in die Garnisonkompagnien (künftig kombinirten Reservebataillone oder Halbinvaliden-Sektionen) berechtigt waren.

II. Die hiernach zu gewährenden Kompetenzen bestehen:

a) für die Invaliden der ersten Klasse:
in dem Betrage des ihnen zuerkannten Gnadengehaltes;

b) für die Invaliden der zweiten Klasse:
in 6 Rthlr. 10 Sgr. monatlich für den diensthuenden Feldwebel der gedachten Institute,
in 5 Rthlr. 10 Sgr. für den überzähligen Feldwebel,
in 4 Rthlr. 10 Sgr. für den Unteroffizier,
in 2 Rthlr. 25 Sgr. für den Gemeinen;

c) für die Invaliden der dritten und vierten Klasse:
in dem einfachen Gnadengehalte ihrer Charge im Betrage
von 3 Rthlr. monatlich für den Feldwebel,
von 2 Rthlr. monatlich für den Unteroffizier,
von 1 Rthlr. monatlich für den Gemeinen.

Diejenigen Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, verlieren nur in dem Falle den Anspruch auf das ihnen nach ihren Militairverhältnissen zustehende Gnadengehalt, wenn sie desselben in Gemäßheit der Allerh. C. O. vom 17. März 1829, 25. April 1835 und 6. Oktober 1837 verlustig erklärt worden sind. In allen anderen Fällen sind dieselben nach den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Unteroffiziere, welche nach neun- oder zwölfjähriger Dienstzeit in Civilanstellungen übergegangen sind, oder noch übergehen. v. K. J. B. 52. S. 197—199.

f) C. O. vom 6. Oktbr. 1837 und 24. Oktbr. 1838, betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten Militairinvaliden wegen Vergehen; s. zu II. 20. §. 90. Suppl. zu B. VII. S. 231.

Zu Band V. Seite 79 ff.

Th. II. Tit. 10. §. 68 ff. C. O. vom 16. April 1841, betr. den Wegfall von Entschädigungsansprüchen der Beamten, welchen Dienstwohnungen und andere Emolumente zur zeitweisen Benutzung überlassen sind.

Ich habe wahrgenommen, daß Wohnungen in öffentlichen Gebäuden und andere Emolumente, welche bei zeitweise vorhandener Entbehrlichkeit Beamten zur Benutzung überwiesen worden sind, häufig für andere Zwecke später nicht wieder disponibel gemacht werden können, ohne Entschädigungsansprüche hervorzurufen. Solchen Ansprüchen muß für die Zukunft vorgebeugt werden. Wenn daher von jetzt an Wohnungen, oder andere Emolumente, welche mit der Verwaltung eines Amts nicht nothwendig verbunden sind, bei nachgewiesener Entbehrlichkeit, unentgeldlich oder gegen eine bestimmte Vergütigung Beamten zur Benutzung überwiesen werden, so soll deren Wiederabnahme auch dann, wenn dieselbe bei der Ueberlassung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, in Zukunft jederzeit zulässig sein, ohne daß deshalb von den betheiligten Beamten, außer dem Erlasse der etwa von ihnen dafür gewährten Vergütung, irgend eine Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung zur Kenntniß der Behörden zu bringen, und darauf zu achten, daß danach verfahren wird. Min. Bl. S. 158. v. K. J. B. 57. S. 639.

Zu Band V. Seite 81.

Th. II. Tit. 10. §§. 70. und 71. 1) a) **C. O.** vom 13. Juli 1839, betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte.

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.

2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1839. S. 235.

b) **Reser.** vom 25. August 1840, betr. die Annahme von Nebenämtern Seitens mittelbarer Staatsbeamten.

Die Kabinetsorder vom 13. Juli 1839 bezieht sich nur auf die unmittelbaren Staatsbeamten (jedoch auch auf unbesoldete); bei mittelbaren — wohin auch bloße Patrimonialrichter zu rechnen — bedarf es daher keiner Genehmigung der Zentral-

behörden. Bei Gestattung der Annahme von Patrimonialgerichten ist jedoch darauf zu sehen, daß die Zahl der Gerichtseingesessenen eines Richters nicht über 7500 steigt, der Sitz des Patrimonialgerichts nicht über 3 Meilen vom Wohnort des Richters entfernt und letzterer in demselben Obergerichts-Departement belegen ist. Abweichungen hiervon bedürfen Genehmigung des Justizministers.

s. vollst. Min. Bl. S. 287. v. K. J. B. 56. S. 186.

2) a) **C. O. vom 10. Juli 1838 nebst Regulativ, betr. die Prüfung und Qualifikation zum Landrathsamte.**

Das Staatsministerium empfängt auf den Bericht vom 13. Mai d. J. das Mir eingereichte Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten hierneben zurück. Ich habe gegen den Inhalt desselben, namentlich gegen die im §. 2. enthaltene Bestimmung der Regierung zur Prüfungsbehörde, nichts zu erinnern, und überlasse dem Staatsministerium die Bekanntmachung durch die Gesetzsammlung zu verfügen. Zugleich genehmige Ich nach dem Antrage, daß künftig unter den dreien, von den Kreisständen Mir vorzuschlagenden Kandidaten nur derjenige sich der Prüfung zu unterwerfen habe, den Ich zur Verwaltung der Stelle designire. Teplitz, den 10. Juli 1838.

Regulativ

über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten.

Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterwerfen und Zulassung zu derselben.

§. 1. Der Prüfung haben sich alle diejenigen Kandidaten des Landrathsamts zu unterwerfen, welche weder durch des Königs Majestät von derselben entbunden werden, noch durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen bestandene Prüfung die Reife zu der Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichts nachgewiesen, noch endlich sich nach vollendetem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat bei der, der Landrathsstelle um welche er sich bewirbt, vorgesetzten Regierung einen vollständigen von ihm selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf in Deutscher Sprache, worin besonders auch über den Gang, welchen seine Erziehung und Ausbildung genommen hat, und über seine etwanigen früheren Amtsverhältnisse jeder Art genaue Auskunft gegeben werden muß, einzureichen.

Prüfungsbehörde.

§. 2. Die Prüfung selbst wird von dem Regierungs-Präsidenten angeordnet, welcher drei Examinatoren unter den Abtheilungs-Dirigenten und ältern Räthen des Kollegii, die zu diesem Geschäfte von ihm vorzugsweise geeignet befunden werden, auswählt, und zu der Prüfungskommission, unter eigenem Vorsitz, vereiniget. Ein Wechsel des Personals der Mitglieder dieser Kommission ist, nach dem Gutfinden des Präsidenten, in jedem einzelnen Falle zulässig.

Bestandtheile der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§. 4. Die schriftlichen Probearbeiten bestehen:

1) in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebenden Fragen;
2) in einem darstellenden und gutachtlichen Bericht über einen gegebenen Fall oder aus dem Kandidaten zuzufertigenden Akten; endlich
3) in einem auszuführenden kommissarischen Lokalauftrage.

Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen werden von der Prüfungskommission gewählt, und zwar ist die Wahl ausschließlich auf solche Gegenstände der

Verwaltung zu richten, welche der landräthlichen Amtswirksamkeit, mithin nicht lediglich der Theorie, sondern vielmehr vorzugsweise der Praxis, angehören. Zu dem Lokalauftrage insbesondere ist ein Amtsgeschäft aus dem Polizei-, Militair-, Steuer- oder Kommunalfache zu bestimmen, welcher seiner Natur nach nicht langwierig und verwickelt ist, gleichwohl zur Entwickelung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit darbietet.

Eine Dispensation von dem zu 3. erwähnten kommissarischen Auftrage ist in dem Falle zulässig, wenn der Kandidat in einer früheren dienstlichen Stellung, sei es als Regierungs-Referendarius oder sonst schon ein solches Geschäft, welches nach dem Urtheil der Prüfungskommission für den Zweck genügt, selbstständig ausgeführt hat. Einem solchen Geschäft ist auch die interimistische Verwaltung eines Landrathsamtes, von mindestens halbjähriger Dauer, gleich zu achten, wenn solche nach dem Zeugniß der vorgesetzten Regierung dazu angethan war, des Kandidaten Tüchtigkeit zur Ausrichtung kommissarischer Geschäfte auf eine überzeugende Weise darzuthun.

§. 5. Die schriftlichen Probearbeiten müssen von dem Kandidaten längstens binnen dreimonatlicher Frist, welche der Regierungs-Präsident im Falle glaubhaft nachgewiesener Behinderungen, deren Beseitigung nicht in des Kandidaten Macht gestanden, den Umständen nach angemessen verlängern kann, der Prüfungskommission eingereicht werden.

Wird diese Frist nicht inne gehalten, so ist von der Prüfung überhaupt Abstand zu nehmen, und dieses dem Kandidaten durch einen Bescheid zu eröffnen.

Unter jeder der schriftlichen Probearbeiten muß der Kandidat an Eidesstatt die Erklärung abgeben, daß er solche ohne fremde Hülfe selbst und allein abgefaßt habe.

§. 6. Ueber jede einzelne schriftliche Probearbeit wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welchem der Regierungs-Präsident selbige zutheilt, eine nicht nur die Materie, sondern auch die Form behandelnde schriftliche Beurtheilung abgefaßt.

Dabei ist hauptsächlich zu begutachten, ob und in welchem Grade der Kandidat die Fähigkeit bekundet hat, Geschäftsgegenstände in logischer Ordnung und korrekter Sprache mit Klarheit darzustellen, dieselben materiell aus dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen, vollständig zu beurtheilen und zweckmäßig zur höheren Entscheidung vorzubereiten.

Auf den Grund dieser Beurtheilung hat die Prüfungskommission zu erwägen und zu beschließen, wie das Gutachten über die Ausarbeitungen des Kandidaten im Ganzen zu fassen ist, wobei ohne Bedingung und Vorbehalt nur die drei Alternativen gestattet sind:

a) „vorzüglich gelungen“;

b) „genügend“;

c) „nicht genügend“.

In keinem Falle dürfen für eine und dieselbe Prüfung neue Aufgaben zu anderweitigen Ausarbeitungen anstatt derjenigen, welche für „nicht genügend“ erklärt worden sind, zugetheilt werden.

Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§. 7. Nach sorgfältiger Erwägung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen, hat die Prüfungskommission darüber zu entscheiden, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann oder nicht, im ersteren Falle den Prüfungstermin anzuberaumen und die Vorladung zu demselben zu veranlassen.

Es kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung aber nur allein in dem Falle versagt werden, wenn die Resultate der schriftlichen Prüfung im Gan-

zen genommen die Ueberzeugung gewähren, daß dem Kandidaten diejenige Vorbildung zum Landrathsamte fehlt, ohne welche derselbe den bei der mündlichen Prüfung nothwendig an ihn zu richtenden Anforderungen irgend befriedigend zu entsprechen nicht vermag.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

§. 8. Die mündliche Prüfung ist auf diejenigen Geschäftszweige, welche der landräthlichen Amtswirksamkeit angehören, zu beschränken, und, so weit irgend möglich praktisch einzurichten. Neben den erworbenen Kenntnissen sind jederzeit auch die natürlichen Anlagen des Kandidaten, deren Entwickelung hinsichtlich des Auffassungs- und Beurtheilungs-Vermögens, der Grad der Fähigkeit, sich mündlich in der Deutschen Sprache über Geschäftsgegenstände bestimmt, zusammenhängend und für Jedermann verständlich auszudrücken, so wie die Geübtheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf spezielle Fälle mittelst Vorlegung solcher Fälle aus der Amtspraxis, deren Entscheidung nicht unbedenklich ist, zu erforschen.

Nicht minder ist zu untersuchen, in welchem Maaße der Kandidat sich mit den allgemeinen und besonderen Verhältnissen des Kreises, zu dessen Landrathsstelle er präsentirt werden soll, bekannt gemacht hat.

Erprobung der Kenntniß besonderer Landessprachen.

§. 9. Wenn die Qualifikation zur Verwaltung der Landrathsstelle eines solchen Kreises geprüft wird, in dessen Umfange oder nächsten Umgebungen eine besondere Landessprache (die Polnische, Lithauische, Französische — nach Verschiedenheit der Gegenden) entweder ausschließlich oder neben der Deutschen Sprache gebräuchlich ist, so muß der Kandidat sich darüber ausweisen, daß ihm, außer einer unter allen Umständen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Deutschen, als der allgemeinen Geschäftssprache, wenigstens so viel Bekanntschaft mit jener besonderen Sprache eigen ist, um selbige nicht allein verstehen, sondern auch einigermaßen geläufig sprechen und schreiben zu können.

Zur Erprobung dieser Sprachkenntniß ist dem Kandidaten nöthigenfalls unter Zuziehung von Sprachkundigen, Gelegenheit zu kurzen mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufsätzen über Geschäftsgegenstände zu geben.

Feststellung des Resultats der Prüfung überhaupt.

§. 10. Der Ausfall der mündlichen Prüfung ist gleich nach deren Beendigung protokollarisch festzustellen, und alsdann sofort auf diese Feststellung, in Verbindung mit den Resultaten der vorhergegangenen vorbereitenden, besonders der schriftlichen Prüfung (§§. 4. und 9.) der in das Protokoll aufzunehmende Beschluß zu begründen, ob der Kandidat entweder

a) „zur Verwaltung des Landrathsamtes fähig (wobei das Prädikat „„vorzüglich““ nachgelassen)“ oder

b) „dazu nicht fähig“

ist.

Dieser Beschluß, welcher ebenfalls ganz unbedingt und ohne Vorbehalt ausgesprochen werden muß, ist von der Prüfungskommission entweder einstimmig, oder nach Stimmenmehrheit, wenn aber die Stimmen gleich getheilt sind, mit dem Vorrechte des Regierungs-Präsidenten, als Vorsitzenden, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, nach Pflicht und Ueberzeugung zu fassen.

Von der praktischen Vorbereitung auf das Landrathsamt.

§. 11. Um die Vorbereitung auf das Landrathsamt im praktischen Wege zu erleichtern, ist denjenigen, welche sich über ihre Wählbarkeit zu diesem Amte, nach allgemeinen Erfordernissen und über eine Schulbildung, welche die Reife zu den Universitätsstudien erreicht, gehörig auszuweisen im Stande sind, verstattet, ohne daß es einer Befähigung zum eigentlichen Regierungs-Referendariat

bedarf, zum Behuf ihrer Ausbildung für Verwaltungsgeschäfte bei einer Regierung einzutreten.

Die Regierungs-Präsidenten haben über die Zulassung solcher zum Landrathsamte Wählbaren auf ihr Ansuchen, nach vorgängiger Erfüllung dessen, wovon die Gewährung abhängig ist, zu bestimmen, auch die Beschäftigung derselben anzuordnen und zu leiten. Dabei muß jederzeit vorzugsweise auf eine solche Beschäftigung Bedacht genommen werden, wodurch der Zweck mit den Obliegenheiten des landräthlichen Amtsberufs bekannt und zur Erfüllung derselben geschickt zu werden, am vollständigsten erreicht werden kann.

Zu diesem Ende ist auch von auswärtigen kommissarischen Aufträgen in Angelegenheiten der Kreisverwaltung Gebrauch zu machen, und insbesondere bei Gelegenheit die Unterstützung tüchtiger Landräthe in ihrer Amtsführung oder die Vertretung irgend eines Kreissekretairs und — bei schon weiter vorgeschrittener Ausbildung — selbst die Vertretung eines Landraths aufzutragen.

Allgemeine Anordnung.

§. 12. Alle frühere Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften, welche mit diesem Regulativ nicht übereinstimmen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Mai 1838. G. S. S. 423.

b) C. O. vom 23. März 1839, betr. die Verpflichtung zur Niederlegung des Landrathsamtes bei dem Aufhören eines die Wählbarkeit bedingenden Gutsbesitzes.

Da die Wählbarkeit zum Landrathsamte wesentlich von dem Besitz desjenigen Grundeigenthums abhängig ist, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähigt, so folgt hieraus ganz von selbst, daß ein solcher Besitz auch während der Dauer des Amtes beibehalten werden muß. Da indeß dieser Grundsatz, wie Ich vernehme, seither nicht allgemein zur Anwendung gebracht ist, so bestimme Ich hiermit, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes, die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll, wobei jedoch in einzeln dazu geeigneten Fällen Meine Dispensation von dieser Bestimmung, auf den Antrag des Ministers des Innern und der Polizei, vorbehalten bleibt. Ich überlasse dem Staatsministerio die Bekanntmachung dieses Meines Befehls durch die G. S.

G. S. 1839. S. 154.

Zu Band V. Seite 87.

Th. II. Tit. 10. §§. 76-79. Reser. vom 28. April 1841, betr. die Ausübung von Amtshandlungen Seitens eines durch gerichtliches Erkenntniß seines Amts entsetzten katholischen Geistlichen.

Ein im Wege der Untersuchung durch gerichtliches Erkenntniß seines Amts entsetzter katholischer Geistlicher ist allerdings zu denjenigen geistlichen Handlungen unfähig, welche als Ausfluß des ihm anvertrauet gewesenen geistlichen Amtes zu betrachten sind, durch die gerichtliche Amtsentsetzung geht aber der durch die Priesterweihe verliehene geistliche Karakter nicht verloren, ein solcher Geistlicher behält daher die schon aus diesem hervorgehende Befugniß zum Lesen einer einfachen oder sogenannten stillen Messe. s. vollst. Min. Bl. S. 159. v. K. J. B. 57. S. 665.

Zu Band V. Seite 100.

Th. II. Tit. 10. §. 84. 1) C. O. vom 5. August 1836, betr. die Erhöhung der Amtskaution bei Gehaltsverbesserungen ohne Aufrücken in eine andere Stelle.

Ich gestatte auf Ihren Bericht vom 25. v. M., daß die Dienstkaution des Haupt-Steueramts-Rendanten N. durch Innebehaltung der Erhöhung seines Gehalts von jährlich 120 Rthlr. auf 3000 Rthlr. ergänzt werde, genehmige auch im Allgemeinen Ihrem Antrage gemäß, daß in den Fällen, wo nach den Bestimmungen meiner Order vom 11. Febr. 1832 ohne Beförderung eines Be-

amten zu einer höheren Stelle die Erhöhung seiner Kaution durch Erhöhung des Diensteinkommens eintritt, die letztere zunächst dazu verwendet werde, wenn der Beamte den Zuschuß zur Kaution auf andere Weise nicht zu beschaffen vermag. Außerdem muß aber im Allgemeinen auch darauf gesehen werden, ob in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners für seine Zukunft Bürgschaft liegt.
Min. Bl. 1840. S. 225. v. K. J. B. 55. S. 619.

2) **Reſcr.** vom 17. April 1841, daß die den Invaliden bei Anſtellung im gerichtlichen Botendienſte nach der Verfügung vom 17. Septbr. 1832 zugeſtandene Begünſtigung der ſukzeſſiven Abtragung der Kaution durch jährliche Gehaltsabzüge von 25 Rthlr. auch den Freiwilligen aus den Jahren $18\frac{1}{13}$ zu ſtatten kommt. Min. Bl. S. 153. v. K. J. B. 57. S. 646.

3) a) **Reſcr.** vom 3. Juni 1837, daß es der Aufnahme beſonderer Kautionsinſtrumente über Amtskautionen nicht mehr bedarf.

Nachdem durch die Allerh. C. O. vom 15. April 1837. (G. S. 1837. S. 73.) zur Ergänzung der durch die Order vom 11. Febr. 1832 getroffenen Beſtimmung feſtgeſetzt worden iſt,

daß die von den Beamten beſtellte Kaution

a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demſelben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbeſtellung, ſo wie ſpäter übertragenen Amtsgeſchäfte obliegen,

b) für alle von ihm aus ſeiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinſen, ingleichen für die gerichtlichen und außergerichtlichen Koſten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, ſo weit ſolche aus deſſen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden,

haften ſoll, ſo fällt nunmehr die mittelſt der Cirkularverfügung vom 4. April 1834 (Jahrb. B. 43. S. 563.) angeordnete Aufnahme beſonderer Kautions-Inſtrumente über die von Juſtizbeamten zu beſtellenden Amtskautionen künftig weg.
v. K. J. B. 49. S. 475.

b) **Reſcr.** vom 28. Auguſt 1837, betr. die Regulirung der Kaution und die Aufnahme von Kautionsinſtrumenten der bei mehreren Kaſſen angeſtellten Beamten.

Durch die in den Jahrb. (B. 39. S. 438.) abgedruckte Verfügung vom 9. April 1832 iſt beſtimmt worden, daß die Allerh. C. O. vom 11. Febr. 1832 (G. S. S. 61.) wegen Regulirung des Kautionsweſens auch auf die Depoſitalbeamten Anwendung leide, und daß bei der Anſtellung von Rendanten, welche eine Salarien- und eine Depoſitalkaſſe zugleich zu verwalten haben, nach den obwaltenden Verhältniſſen beſtimmt werden müſſe, wieviel von der nach der Allerh. C. O. vom 11. Februar 1832 im Allgemeinen zu berechnenden Kaution für jede der von dem Beamten verwalteten Kaſſen als Kaution zu rechnen, ingleichen daß dieſer Punkt bei Aufnahme der Kautionsinſtrumente ſorgfältig zu berückſichtigen ſei.

Wenn nun auch nach der Cirkularverfügung vom 3. Juni d. J. (Jahrb. B. 49. S. 475.) die Aufnahme von Kautionsinſtrumenten bei Anſtellung gerichtlicher Kaſſenbeamten nicht weiter erforderlich iſt, ſo muß doch in allen Fällen, in welchen der anzuſtellende Beamte mehrere Kaſſen und namentlich eine Salarien- und eine Depoſitalkaſſe zugleich verwalten ſoll,

1) von der vorgeſetzten Dienſtbehörde nach wie vor genau erwogen und feſtgeſtellt werden, wieviel von der regelmäßigen Kaution für die eine und die andere Kaſſenverwaltung zu rechnen ſei;

und 2) ein Anerkenntniß des anzuſtellenden Beamten über dieſe Vertheilung zum gerichtlichen Protokoll aufgenommen werden, ohne daß es einer beſonderen Ausfertigung dieſes Protokolles bedarf.

Hiernach hat das Königl. O. L. Ger. in dergleichen Fällen zu verfahren, damit künftigen Prioritätsſtreitigkeiten zwiſchen den Intereſſenten der mehreren von einem Beamten verwalteten Kaſſen vorgebeugt werde. v. K. J. B. 50. S. 136.

c) **Reſcr.** vom 13. Mai 1841, denſelben Gegenſtand betr.

Bei der Uebertragung mehrerer Kaſſenverwaltungen an einen Beamten wird nur eine Kaution nach Maaßgabe des Geſammtgehalts beſtellt, es muß aber vor Einführung des Beamten in das Amt feſtgeſtellt und von dem Beamten in einem aufzunehmenden Inſtrumente anerkannt werden, wieviel von der Kaution für jede Kaſſe zur Sicherheit dienen ſoll, wobei jedoch eine eventuelle gegenſeitige Uebertragung

auszubedingen ist. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Kaution für eine Deposital- und eine Sportelkasse für jede zur Hälfte bestellt sei. Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn einem schon angestellten Kassenbeamten später noch eine Kasse übertragen wird. s. vollst. Min. Bl. S. 183. v. K. J. B. 57. S. 647.

4) **Reſcr.** vom 26. Juli 1841, betr. das Verfahren bei Anstellung kautionspflichtiger Justizbeamten.

Bei Besetzung von Rendanten- und andern kautionspflichtigen Stellen ist vor der Ernennung möglichst festzustellen, ob der Kandidat zur Bestellung der Kaution bereit und im Stande sein würde, die Bestallung ist aber niemals eher auszuhändigen und der Beamte nicht eher in das Amt einzuführen, als bis die Kaution wirklich bestellt, oder bei Versetzungen mit Gehaltserhöhung die Genehmigung zur sukzessiven Ergänzung der Kaution durch Abzüge aus der Gehaltszulage ertheilt ist. — Bei Boten und Exekutoren genügt es dagegen, wenn mit der Ernennung gleichzeitig die Gehaltsabzüge zur Bildung der Kaution angeordnet werden.

s. vollst. Min. Bl. S. 250. v. K. J. B. 58. S. 204.

5) a) **Reſcr.** vom 14. Juni 1837, betr. das Verfahren bei Rückzahlung von Amtskautionen.

Mit Bezugnahme auf die in dem Generalbericht für 1836 enthaltenen Bemerkungen, wegen Rückgabe der Kautionen, welche Exekutoren oder andere Gerichtsbeamte bestellt haben, wird Ew. Hochwohlgeboren eröffnet, daß bereits durch die in der G. S. Jahrg. 1833. S. 80. abgedruckte Allerh. C. O. vom 11. Juni 1833 genehmigt worden ist: die Vorschrift des §. 171d. Th. I. Tit. 51. der A. G. O. wegen öffentlicher Vorladung unbekannter Kassen-Gläubiger mit gleicher Wirkung auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn von der Rückgabe einer Amtskaution die Rede sei.

Nach der Allerh. C. O. vom 15. April d. J. (G. S. für 1837. S. 73.) hat die vorgesetzte Dienstbehörde des Kautionsstellers, nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden, zu prüfen und nach den Resultaten dieser Prüfung zu bescheinigen:

ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, und wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt sei.

Hiernach muß in jedem speziellen Falle der Prüfung und Beschlußnahme des vorgesetzten Obergerichts überlassen bleiben, ob vor Ausstellung jener Bescheinigung und hinsichts der Rückgabe der Kaution eines Exekutors, das Verfahren nach Vorschrift des §. 171d. Tit. 51. Th. I. der A. G. O. einzuleiten ist. v. K. J. B. 49. S. 475.

b) **Reſcr.** vom 29. Januar 1839, denselben Gegenstand betr.

Die vorgesetzte Dienstbehörde des Kautionsbestellers hat nach Auflösung des Dienstverhältnisses zu bescheinigen, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt sei. Auf Beibringung dieses Attestes und des von dem legitimirten Empfänger zu quittirenden Kautions-Empfangsscheins wird die Kaution von der General-Staatskasse zurückgezahlt. s. vollst. Min. Bl. S. 63. v. K. J. B. 53. S. 158.

c) cfr. **Reſcr.** vom 30. Mai 1838, daß die Regulirung der Ansprüche an die Kaution eines verstorbenen Beamten Seitens der Gläubiger zur Kompetenz der Nachlaßbehörde gehört, in solchem Falle daher die Kaution ad depositum der letzteren zurückzuzahlen ist. v. K. J. Bd. 51. S. 378.

Zu Band V. Seite 145.

Th. II. Tit. 10. §. 85. C. O. vom 11. Januar 1838 nebst Bekanntmachung, betr. die Auflösung des Ministerii für die Gewerbe-Angelegenheiten und die Vertheilung der bisherigen Geschäfte desselben.

Auf den Bericht vom 2. d. M. beauftrage Ich das Staatsministerium, die von Mir genehmigte Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbeangelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerialressorts übergangenen Geschäfte nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die G. S. öffentlich bekannt zu machen. Berlin, den 11. Januar 1838.

Nachdem Sr. Majestät der König die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten beschlossen, und den Uebergang

der von demselben bearbeiteten Geschäfte an die anderweitigen Ministerialressorts durch die Allerh. E. O. vom 13. v. M. in nachstehender Weise zu genehmigen geruht haben, wird solches kraft Allerh. Befehls vom 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es gehen demgemäß von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten über:

I. An das Ministerium des Königlichen Hauses:
die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter.

II. An das Ministerium des Innern und der Polizei:
1) die Landesgrenz-, Homagial- und Huldigungssachen;
2) die Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherren;
3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Ueberschüsse der Revenüen aus denselben;
4) die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere:
a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen, und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten;
b) die Vorfluths-Angelegenheiten;
c) die Fischereipolizei;
d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen), die landwirthschaftlichen Lehranstalten und die Prüfungen der für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten;
e) die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kredit-Anstalten, der Geld-Institute der Korporationen und Gemeinen, der Westphälischen Hülfskasse, der Kreis- und Kommunalsparkassen und dergleichen.

III. An das Finanzministerium:
1) die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt;
2) die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainenverwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engern Sinne des Worts, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizeivorschriften besteht;
3) die Eindeichungs- und Deichsozietäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des Innern, wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen:
1) die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank;
2) die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Fruchtmärkte betreffen.

V. Die Gewerbepolizei, insoweit dabei der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen zu solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebstätten einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern und der Polizei und dem Finanzministerium verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten ressortiren jedoch von dem Ministerium des Innern ausschließlich:

a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmern eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist;
b) die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens;
c) die Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes;

wogegen die Aufrechthaltung aller sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Leitung der gewerblich-technischen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbetreibenden und Handwerker u. s. w. dem Minister der Finanzen zuständig ist, und hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen es bei den Bestimmungen der Regulative vom 28. April 1824 und 4. Dezember 1836 sein Bewenden behält. Berlin, den 17. Januar 1838. G. S. 1838. S. 10.

Zu Band V. Seite 151.

Th. II. Tit. 10. §. 85. C. O. vom 17. Dezember 1838, betr. die veränderte Verwaltung des Justizministerii.

Ich habe den Staats- und Justizminister von Kamptz auf sein Ansuchen von der obersten Leitung der Verwaltung der Justiz-Angelegenheiten für die Rheinprovinz nach der abschriftlichen Anlage entbunden, solche dem Staats- und Justizminister Mühler übertragen, und dem Staatsministerium dies hiermit bekannt machen wollen. Berlin, den 17. Dezember 1838.

Da der zunehmende Umfang der Arbeiten für die Gesetzrevision und besonders die Zusammenstellung und Ordnung der Provinzialrechte Ihnen, wie Ich aus Ihrer Anzeige vom 6. d. M. ersehe, nicht gestattet, sich ferner der obersten Leitung der Verwaltung der Justizangelegenheiten für die Rheinprovinzen zu unterziehen, so habe Ich Sie, Ihrem Wunsche gemäß, von derselben entbunden, und solche dem Justizminister Mühler übertragen, indem es Mir angenehm ist, daß Sie die bisher bewiesene angestrengte Thätigkeit, worüber Ich Ihnen Meine Zufriedenheit bezeige, fortan dem wichtigen Geschäfte der Gesetzrevision ausschließlich widmen. In Folge dieser Veränderung werden diese Vorschläge zur Besetzung der Justizstellen, welche einer von Mir vollzogenen Bestallung oder Meiner unmittelbaren Genehmigung bedürfen, oder mit denen Sitz und Stimme in einem Provinzial-Obergerichte verbunden ist, künftig von dem Justizminister Mühler allein ausgehen, auch die Konduitenlisten, deren Einsicht Ihnen jedoch vorbehalten bleibt, unmittelbar an denselben gelangen. Dagegen verbleibt Ihnen, außer den legislativen Geschäften der Gesetzrevision, die Konkurrenz bei der Ausarbeitung und Berathung einzelner, durch das praktische Bedürfniß der kurrenten Verwaltung hervorgerufener Gesetze, welche auch bei neuen Organisationen und sonstigen wichtigen Veränderungen in der Justizverfassung, so wie bei veränderter Organisation der Gerichte und Gerichtssprengel, eintritt. Die bisherige gegenseitige Vertretung der Justizminister in den Geschäften ist fernerhin nicht mehr ausführbar, daher Sie in Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen zu Ihrer Stellvertretung die geeigneten Vorschläge zu machen haben. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen Meiner Order vom 9. Febr. 1832. An den Justizminister Mühler habe Ich hiernach verfügt. Berlin, den 17. Dezember 1838. G. S. 1839. S. 15.

Zu Band V. Seite 202.

Th. II. Tit. 10. §. 85. Reser. vom 23. Mai 1840, betr. die Unterzeichnung der Regierungs-Ausfertigungen und Urkunden.

Unter „Urkunden" im Sinne der C. O. vom 31. Dezember 1825 sub D. VIII., welche mit der Unterschrift derer Beamten zu versehen, sind nur solche Ausfertigungen der Regierungen zu verstehen, durch welche Rechte anerkannt oder eingeräumt werden. s. vollst. Min. Bl. S. 194. v. K. J. Bd. 55. S. 554.

Zu Band V. Seite 223.

Th. II. Tit. 10. §. 85. Instruktion über den Waffengebrauch der Gefängniß-Aufsichtsbeamten. Min. Bl. S. 114. v. K. J. B. 53. S. 197.

Th. II. Tit. 10. §. 85. Verordnung vom 22. Novbr. 1842, wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministerii:

daß die nach §§. 6 bis 13. der Sportel-Taxordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien vom 25. April 1825 in Verwaltungs-Angelegenheiten zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln vom 1. Januar künftigen Jahres ab nicht weiter erhoben werden sollen. G. S. 1842. S. 309.

Zu Band V. Seite 233.

Th. II. Tit. 10. §. 85. C. O. vom 30. Juli 1842, betr. die Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte der nicht zu Extrapost berechtigten Beamten.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 5. d. M. will Ich den §. 12. der Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Könial. Dienstangelegenheiten dahin abändern, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht, und ob davon zu dem Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von Funfzehn Silbergroschen für die Meile als Reisevergütigung zu liquidiren. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1842. S. 247.

Zu Band V. Seite 242.

Th. II. Tit. 10. §. 91. Reser. vom 5. Juni 1840, betr. die Regreßpflichtigkeit richterlicher Beamten.

Für Irrthümer und Fehler seiner Beurtheilung ist zwar der Richter in der Regel nicht verantwortlich; wenn aber ein schuldbares Versehen durch einen unrichtigen faktischen Vortrag herbeigeführt ist, so kann auch aus Erkenntnissen ein Regreßanspruch hergeleitet werden, und ob ein solcher dadurch ausgeschlossen werde, daß von der Partei die Einlegung eines Rechtsmittels verabsäumt worden, gehört ad excipiendum. s. vollst. Min. Bl. S. 216. v. K. J. B. 55. S. 544.

Zu Band V. Seite 248 ff.

Th. II. Tit. 10. §§. 96 u. 97. 1) Beschluß des Staatsministerii vom 21. Novbr. 1837, betr. die Feststellung der jährlichen Pensionssumme.

Um den Uebelstand zu beseitigen, welcher daraus entspringt, daß, wenn die Jahresbeträge der Pensionen nach den Sätzen des Pensions-Reglements genau nach Achteln des Gehalts abgemessen werden, die Monatsbeträge der Pensionssumme öfters wegen der dabei vorkommenden Bruchpfennige sich nicht genau zahlen lassen, beschließt das Staatsministerium, daß von sämmtlichen Behörden, sie mögen ihrer Seits Pensionen festsetzen, oder dergleichen bei des Königs Majestät in Antrag bringen, der reglementsmäßig berechneten Thalersumme, wenn neben derselben noch Silbergroschen und Pfennige vorkommen, anstatt dieser fortan jederzeit noch ein ganzer Thaler zugesetzt werden soll.

Dieser Beschluß ist den Königlichen Ministerien und obersten Staatsbehörden zur Berücksichtigung und weitern Veranlassung mitzutheilen. v. K. J. B. 50. S. 555.

2) **C. O.** vom 23. Novbr. 1839, betr. die Berechnung der Dienstjahre bei der Pensionirung der früher in fremdherrlichen Diensten gestandenen Beamten.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 12. d. M. bestimme Ich zur Ergänzung des §. 10. des Pens. Regl. vom 30. April 1825, daß die im fremdherrlichen Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit auch denjenigen, jetzt noch im Staatsdienste stehenden Beamten im Falle der Pensionirung angerechnet werden soll, welche in der Rheinprovinz zwar zur Zeit des Einrückens der alliirten

Truppen bei der fremdherrlichen Verwaltung der Duanen oder der sogenannten droits réunis angestellt waren, aber bei der Besitznahme wegen der schon vorher erfolgten Aufhebung dieser Abgaben im Amte nicht mehr vorgefunden wurden. Auch denen, welche, wiewohl aus einem jetzt preußischen Landestheile, welcher der Preußischen Monarchie nicht einverleibt worden ist, im fremdherrlichen Staatsdienste standen, und deshalb nicht mit den wiedervereinigten oder neuen Provinzen übernommen worden sind, soll diese Anrechnung zu Gute kommen, wenn sie im Preußischen Staatsdienste pensionirt werden.

v. K. J. B. 54. S. 414.

3) **Reser.** vom 31. Oktbr. 1836, betr. die Berechnung der Pension und der Pensionsbeiträge für Beamte, welche in eine Stelle mit geringerem Einkommen oder auf Kündigung versetzt werden.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche sich darüber erhoben haben, nach welchen Grundsätzen ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamter pensionirt werden und Pensionsbeiträge entrichten soll, der ohne sein Verschulden, lediglich geschwächter Gesundheit wegen und um die sonst nothwendige Pensionirung zu vermeiden, oder aus anderen dienstlichen Rücksichten aus einer höher dotirten Stelle in eine solche versetzt wird, welche mit geringerem Einkommen versehen ist, oder deren Verwaltung auf Kündigung geschieht, hat das Königliche Finanzministerium in dem Cirkular-Rescripte vom 11. Septbr. 1835 (Annalen, Jahrgang 1835, Heft 2.) bestimmt,

daß bei Pensionirung eines Beamten der Art das frühere höhere Gehalt der Pensionsansprüche verleihenden Stelle zum Grunde gelegt, dagegen aber auch der Pensionsbeitrag nach demselben höheren Gehalt entrichtet, und daß die Zeit, während welcher ein solcher Beamter eine Kündigungsstelle verwaltet hat, bei der Pensionirung in Anrechnung gebracht wird; daß aber endlich ein mit Pensionsansprüchen versehener Beamter, welcher in eine Kündigungsstelle mit höherem Einkommen versetzt wird, dadurch weder höhere Pensionsansprüche erlangt, noch zu höheren Pensionsbeiträgen verpflichtet ist, weil nach §. 2. des Pensions Reglements die Verwaltung einer Kündigungsstelle keine Pensionsansprüche verleihet.

Dies wird hierdurch, Behufs gleichmäßiger Befolgung in ähnlichen Fällen, zur Kenntniß der Königl. Gerichtsbehörden gebracht. v. K. J. B. 48. S. 473.

4) **Reser.** vom 15. Novbr. 1837, betr. die Pensionsbeiträge von interimistisch verwalteten Stellen.

In Gemäßheit der Cirkular-Verfügung vom 22. April 1834 bleibt die definitive Besetzung derjenigen Justiz-Subalternenstellen, mit welchen nach den Bestimmungen der Normaletats der Genuß von Emolumenten, namentlich von Kopialien, verbunden ist, zur Zeit ausgesetzt, und es erfolgt inzwischen die interimistische Verwaltung dieser Stellen durch Gehülfen, welchen entweder eine bestimmte Remuneration oder Diäten aus dem etatsmäßigen Einkommen der Stelle, oder auch das letztere selbst widerruflich angewiesen wird.

Daß von dem Einkommen dergleichen Stellen die laufenden im Etat bestimmten Pensionsbeiträge vorweg zu entrichten sind, unterliegt keinem Bedenken; dagegen kann von den interimistischen Stellvertretern die Zahlung der $\frac{1}{12}$ Beiträge zum Pensionsfonds nicht gefordert werden, da diese Zahlung nur bei der definitiven Anstellung eines Beamten eintritt, und die in der Cirkular-Verfügung vom 18. April 1825 (Jahrb. Bd. 25. S. 242.) unter Nr. 2. getroffene entgegengesetzte Bestimmung nicht zweckmäßig befunden worden ist.

Das Königl. ꝛc. Gericht hat daher diese letztere Bestimmung nicht weiter zur Anwendung zu bringen, die $\frac{1}{12}$ Pensionsbeiträge vielmehr nur bei der definitiven Anstellung eines Beamten zu erheben. v. K. J. B. 50. S. 556.

5) **Reser.** vom 26. August 1840, betr. den Pensions-Zwölftelabzug bei Anstellung ehemaliger Militairs und Gensdarmen.

Bei Berechnung des zum Pensionsfonds zu entrichtenden $\frac{1}{12}$ der Besoldung kommt das frühere Militair-Einkommen nach den im Rescript vom 21. April 1825 bestimmten Sätzen in Abzug, jedoch nur bei solchen Militairs, welche über die gesetzliche Militair-Dienstverpflichtung hinaus gedient haben.

s. vollst. Min. Bl. S. 293. v. K. J. B. 56. S. 200.

6) **Reſcr.** vom 16. Mai 1841, betr. den Anſpruch der Hinterbliebenen eines ſuspendirt geweſenen Beamten auf das Gehalt für das Sterbequartal und auf das Gnadengehalt.

Das Gehalt des Sterbemonats oder Sterbequartals und das Gnadengehalt ſteht den Hinterbliebenen eines Beamten in allen Fällen zu, wenn nicht der Verſtorbene durch ein ſchon während ſeines Lebens rechtskräftig gewordenes Erkenntniß ſeines Amts entſetzt worden war. Wenn der Beamte während der Amtsſuspenſion geſtorben iſt, erhalten die Hinterbliebenen jedoch für den Sterbemonat nur das Einkommen, welches dem Beamten ſelbſt während der Suspenſion belaſſen war, für die Gnadenmonate dagegen das volle Gehalt

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 187. v. K. J. B. 57. S. 668.

7) **C. O.** vom 30. März 1842, betr. das Gnadengehalt für die Hinterbliebenen eines Beamten, deſſen Penſionirung ſchon ausgeſprochen, aber noch nicht eingetreten iſt.

Ich genehmige nach dem Antrage des Staatsminiſteriums vom 3. d. M., daß den Hinterbliebenen eines Beamten, deſſen Penſionirung von einem beſtimmten Zeitpunkte an bereits verfügt war, der aber vor Eintritt dieſes Zeitpunkts verſtorben iſt, das Gnadengehalt, ohne Rückſicht auf die ſchon beſtimmte Penſionirung nach den für die aktiven Beamten geltenden Grundſätzen gewährt werde. Für den Fall, daß die Stelle des zu Penſionirenden, vor ſeinem Ableben, vom Zeitpunkte der verfügten Penſionirung an ſchon einem andern Beamten verliehen ſein ſollte, kann der den Hinterbliebenen noch zuſtehende Gnadengehaltsbetrag auf die extraordinairen Fonds der betreffenden Verwaltungen angewieſen werden. Min. Bl. S. 206.

Zu Band V. Seite 323.

Th. II. Tit. 10. §. 104. 1) **C. O.** vom 6. Juli 1838, betr. die Berechtigung zur Aufnahme in die allgemeine Wittwenverpflegungsanſtalt.

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt, außer den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Penſions-Reglement vom 30. April 1825 penſionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamten aufgenommen werden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Dienſteinkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht überſteigt, höchſtens eine Wittwenpenſion von 50 Rthlr. verſichern dürfen. Zugleich will Ich geſtatten, daß die Aſſeſſoren bei den Regierungen, den O. L. Ger. und den Rheiniſchen Landgerichten, auch wenn ſie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anſtalt beitreten und, mit Vorbehalt der ſpäteren Erhöhung, Wittwenpenſionen von höchſtens 100 Rthlr. verſichern können. G. S. 1838. S. 378.

2) **Reſcr.** vom 10. Septbr. und 4. Oktbr. 1838, betr. die Berechtigung und Verpflichtung der allgemeinen Wittwenkaſſe beizutreten, und die Ertheilung des Heirathskonſenſes.

Ew. Hochwohlgeboren eröffne ich in Verfolg der vorläufigen Mittheilung vom 15. v. M., daß durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 6. Juli d. J. (Geſetzſamml. S. 378.) den niederen Beamten, deren fixirtes Einkommen die Summe von 250 Thalern nicht überſteigt, die Verſicherung einer Wittwenpenſion für ihre Frauen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt nur als eine Befugniß hat zugeſtanden, nicht aber als eine Verbindlichkeit hat auferlegt werden ſollen. Es kann daher dieſelbe dieſen Beamten bei Ertheilung des Heirathskonſenſes nicht zur Pflicht gemacht werden; ſie ſind aber, wenn ihr Geſuch dieſerhalb nicht ſchon das Nöthige enthält, auf ihre Befugniß, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt beizutreten, aufmerkſam zu machen und zur Erklärung darüber mit dem Bedeuten aufzufordern, daß bei Unterlaſſung des Beitrittes die Frau keine Wittwenpenſion aus Staatsfonds zu erwarten habe. — Auch den unbeſoldeten Landgerichts-Aſſeſſoren iſt nicht, wie früher, die Verſicherung einer Wittwenpenſion für ihre Frauen als eine Verpflichtung auferlegt worden; da jedoch dieſe Beamten eine mit Beſoldung verbundene Anſtellung, durch welche eine ſolche Lage begründet wird, bald zu erwarten haben, bei Ausſetzung des Einkaufes in die Wittwenkaſſe aber wegen der Retardat-Zinſen nachher in Verlegenheit gerathen können, ſo erfordert es ihr eigenes Intereſſe, daß ſie die Verſiche-

rung der Wittwenpensionen gleich nach der Verheirathung bewirken. Die gedachten Assessoren sind daher hierzu aufzufordern, ohne jedoch die Ertheilung des Heirathskonsenses von der Erklärung des Beitrittes zur Wittwenkasse abhängig zu machen. — Auch sind die unbesoldeten Landgerichts-Assessoren, welche sich in der Zwischenzeit verheirathet haben, zu diesem Beitritte sogleich nachträglich zu veranlassen. Es wird übrigens bemerkt, daß zufolge einer besonders ergangenen Allerhöchsten Entscheidung die Referendarien, so wie die nur mit Diäten — fixirten oder unfixirten — in den Subaltern-Büreaus angestellten Individuen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt nicht rezeptionsfähig sind. Berlin, den 10. September 1838.

v. K. J. B. 52. S. 196.

Auf die Anfrage vom 27sten v. M.,

über die Verbindlichkeit des Stadtgerichts-Aktuarius St. zu P. zum Einkaufe seiner Ehefrau in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt,

wird dem Königl. Oberlandesgericht eröffnet, daß beim Erlaß der Allerhöchsten in der Verfügung vom 21. Juli d. J. (Jahrb. Bd. 52. S. 195.) zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebrachten Bestimmung keine Erweiterung der Verpflichtung der Civilbeamten zum Einkaufe ihrer Ehefrauen in die allgemeine Wittwenkasse beabsichtigt worden ist, vielmehr dadurch nur anderen Beamten, außer den zum Beitritt Verpflichteten, die Befugniß hat ertheilt werden sollen, der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt beizutreten, wenn sie dies wünschenswerth finden sollten.

Hiernach kann der Aktuarius St., wenn er nach seinem Einkommen früher nicht verpflichtet gewesen ist, seine Ehefrau in die allgemeine Wittwenkasse einzukaufen, dazu auch gegenwärtig nicht gezwungen werden. Berlin, den 4. Oktober 1838.

v. K. J. B. 52. S. 507.

3) **Reſcr.** vom 23. August 1839, daß nur die bei der Wittwenverpflegungsanstalt rezeptionsfähigen Beamten eines Heirathskonsenses bedürfen; s. zu II. 1. §. 146.

4) **Reſcr.** vom 16. Juni 1840, betr. die Kontrollirung des Einkaufs der Ehefrauen der Beamten in die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt.

Bei jeder ersten etatsmäßigen Anstellung eines rezeptionsfähigen Beamten soll die Gehaltszahlung nicht eher angeordnet und geleistet werden, als bis der Beitritt zur allgem. Wittwenkasse nachgewiesen oder dessen nachträgliche Bewirkung zugesichert ist.

s. vollst. Min. Bl. S. 204. v. K. J. B. 55. S. 598.

Zu Band V. Seite 329.

Th. II. Tit. 11. §. 24. 1) **Reſcr.** vom 31. Dezbr. 1840, betr. die Berichtigung des Besitztitels geduldeter Kirchengesellschaften in Ansehung der zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften bestimmten Gebäude.

Wenn geduldete Kirchengesellschaften, namentlich Judengemeinden, mit besonderer Erlaubniß des Staats Gebäude zu gottesdienstlichen Zusammenkünften erwerben, so ist der Besitztitel für die Gemeinde als solche, und nicht für die einzelnen Mitglieder derselben zu berichtigen.

s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 34. v. K. J. B. 56. S. 555.

2) **C. O.** vom 26. Oktbr. 1840, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation jüdischer Synagogen und Begräbnißplätze; s. zu §. 183. h. t.

Zu Band V. Seite 336.

Th. II. Tit. 11. §§. 80 u. 81. **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Unzulässigkeit von Vernehmungen der Geistlichen als Zeugen über die ihnen beim Sühneversuch in Ehescheidungssachen gemachten Mittheilungen.

Ich erkläre Mich mit der in dem Bericht des Staatsministeriums vom 7. d. M. entwickelten Ansicht, daß es einer Deklaration der Gesetze über die Unzulässigkeit der Vernehmung eines Geistlichen als Zeugen über die ihm von Eheleuten beim Sühneversuch in Ehescheidungsprozesse gemachten Geständnisse nicht bedürfe, einverstanden. Min. Bl. S. 220. v. K. J. B. 57. S. 606.

Zu Band V. Seite 339.

Th. II. Tit. 11. §. 107. **Reſcr.** vom 28. April 1841, betr. die Zulässigkeit des Messelesens von einem durch gerichtliches Erkenntniß seines Amtes entsetzten katholischen Geistlichen; s. zu II. 10. §. 76.

Zu Band V. Seite 381.

Th. II. Tit. 11. §§. 183-190. 1) **C. O.** vom 14. April 1840, betr. daß Begräbnißplätze dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. autorisire Ich sie, das von dem Land- und Stadtgericht zu N. verfügte Subhastationsverfahren über das dem A. zu N. gehörige Familienbegräbniß aufzuheben, da Begräbnißplätze überhaupt dem bürgerlichen Verkehr entzogen sind. Min. Bl. S. 143. v. K. J. B. 55. S. 518.

2) **C. O.** vom 26. Oktbr. 1840, betr. die Unzulässigkeit der Subhastation von Synagogen und Begräbnißplätzen.

Ich finde, im Einverständnisse mit den in Ihrem Berichte vom 9. d. M. entwickelten Gründen, die Beschwerde der Judenschaft zu N. durchaus gerechtfertigt, und ermächtige Sie deshalb, die Aufhebung der vom dortigen Stadtgericht verfügten unstatthaften Subhastation der Synagoge und des Begräbnißplatzes der Supplikanten zu verfügen.

Min. Bl. S. 340. v. K. J. B. 56. S. 407.

Zu Band V. Seite 419.

Th. II. Tit. 11. §. 445. **Verordnung** vom 28. April 1841, betr. die Trauung von Ausländern mit Inländerinnen; s. zu II. 1. §. 144.

Zu Band V. Seite 420.

Th. II. Tit. 11. §. 448. **Rescr.** vom 23. Oktbr. 1838 und 18. März 1839, betr. die Feststellung der Vaterschaft unehelicher Kinder bei der Verheirathung der Mutter; s. zu II. 2. §. 596.

Zu Band V. Seite 426.

Th. II. Tit 11. §§. 501-503. **Reskripte** vom 14. Januar 1839, 30. Oktbr. 1840 und 2. Febr. 1841, betr. die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher.

Die Duplikate der Kirchenbücher sind nach dem Schlusse jeden Jahres bei demjenigen Ortsgerichte niederzulegen, unter dessen Jurisdiktion die Parochialkirche liegt, zu welcher die dabei Betheiligten eingepfarrt sind, wenn auch der Pfarrer an einem anderen Orte wohnt. s. vollst. Min. Bl. 1839 S. 43., 1840 S. 344., 1841 S. 87. v. K. J. B. 53. S. 150, B. 56. S. 468, B. 57. S. 153.

Zu Band V. Seite 473.

Th. II. Tit. 11. §. 636. **C. O.** vom 27. Mai 1838 und 16. Septbr. 1842, betr. die depositalmäßige Sicherheit der konvertirten Pfandbriefe, der Obligationen der Preuß. Engl. Anleihe von 1830, der Kur- und Neumärkischen Obligationen und der vom Staate übernommenen Provinzialschulden; s. zu II. 18. §. 454.

Zu Band V. Seite 486.

Th. II. Tit. 11. §§. 707-709. **Rescr.** vom 30. Oktbr. 1839, daß ein von der Verwaltungsbehörde festgestelltes Interimistikum über die Aufbringung von Kirchenbaukosten bis zur rechtskräftigen Entscheidung in Kraft bleibt, in den richterlichen Erkenntnissen die Aufhebung jedoch nicht auszusprechen ist. s. vollst. Min. Bl. S. 355. v. K. J. B. 54. S. 383.

Th. II. Tit. 11. §. 710 ff. **C. O.** vom 10. Dezbr. 1839, betr. das Nichtbestehen einer Provinzial-Observanz über die Beitragspflichtigkeit des Patrons und der Eingepfarrten zu Kirchenbauten im Bezirke des vormaligen Oberkonsistorii zu Glogau. s. Min. Bl. 1840. S. 22. v. K. J. B. 54. S. 373.

Zu Band V. Seite 488.

Th. II. Tit. 11. §§. 729, 730 u. 740. **Rescr.** des Min. der geistlichen Angelegenheiten vom 21. Febr. 1840, betr. die Verpflichtung der Patrone zur Lieferung von Baumaterialien zu Kirchen- und Pfarrbauten.

Der Patron hat niemals mehr als resp. $\frac{2}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ der Kosten beizutragen, er mag diesen Beitrag in Materialien oder in baarem Gelde gewähren.

s. v. K. J. B. 55. S. 166.

Zu Band V. Seite 501.

Th. II. Tit. 11. §. 823. Verordnung vom 3. Juni 1842, betr. die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern und deren Nachfolgern in der Diözese von Culm.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel auf Antrag Unseres Staatsministeriums, daß in der bischöflichen Diözese von Culm bei Auseinandersetzungen zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern oder den Erben verstorbener katholischer Pfarrer, und deren Amtsnachfolgern über die Nutzungen des Pfarrbeneficiums die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 823 u. ff. überall zur Richtschnur dienen sollen. G. S. S. 208.

Zu Band V. Seite 511.

Th. II. Tit. 11. §§. 935-938. Rescr. des Min. des Innern und der geistl. Angelegenheiten vom 12. Mai 1837 und 28. Febr. 1838, betr. die Zulässigkeit der Umwandlung von Prästationen und Diensten an geistliche Institute in Rente, und die Unzulässigkeit ihrer Ablösung.

Indem wir der Königl. Generalkommission hierbei Abschrift des von der Regierung zu Frankfurt unter dem 17. November v. J. erstatteten Berichts, die zwischen ihr und der Königl. Generalkommission obwaltende Meinungs-Verschiedenheit wegen der Ablösbarkeit der Renten und Abgaben an geistliche Institute betreffend, mittheilen, geben wir Derselben zu erkennen: daß zwar die Verwandlung der in Naturalien bestehenden, an Kirchen, Pfarreien und Schulen zu entrichtenden Erbpachtzinsen in Geldabgaben, nicht aber die Kapital-Abfindung weder für dergleichen Gefälle noch der an ihrer Stelle oder ursprünglich bestimmten Geldrenten zulässig ist.

Dies ist in der Verordnung vom 31. Mai 1816 ausdrücklich bestimmt und dieses Spezialgesetz durch die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nicht aufgehoben.

Dagegen enthält die erstgedachte Verordnung keine Einschränkung rücksichtlich der Verwandlung der Natural- in Geldabgaben; dieserhalb kommt also die Ablösungs-Ordnung unbeschränkt zur Anwendung. Berlin, den 12. Mai 1837.

Der Königl. Generalkommission wird auf den Bericht vom 30. Dezember v. J.:

„die Ablösung der, geistlichen Instituten zustehenden Dienste und sonstigen Leistungen betreffend,"

zu erkennen gegeben, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß

1) die von Erbpächtern geistlicher Institute an diese zu leistenden Dienste gleich den Natural-Prästationen zwar in Rente verwandelt, letztere aber nur mit Genehmigung der Oberen und Vorsteher solcher Anstalten ausnahmsweise durch Kapital abgelöst werden können.

   Wenn nämlich auch die Dienste, welche der Erbpächter dem Erbverpächter leisten muß, in der Verordnung vom 31. Mai 1816 nicht ausdrücklich erwähnt werden, und nur uneigentlich Erbpachtzinsen genannt werden konnen, so haben sie doch in allen Beziehungen die Natur der Erbpachtzinsen, und es leidet um so weniger Bedenken, dasjenige, was in der Verordnung vom 31. Mai 1816 über die Kapitalablösung der Erbpachtzinsen an geistliche Institute ꝛc. ꝛc., überhaupt vorgeschrieben ist, auch auf diese Leistungen anzuwenden, als der §. 2. des Kultur-Edikts vom 14 September 1811 auf welchen die gedachte Verordnung sich bezieht, und welcher durch dieselbe modifizirt worden, keinesweges blos von der Ablösung des Zinses im engeren Sinne, sondern auch von anderen Leistungen handelt, deren vorgängige Verwandlung in einen Geldzins bei den Dispositionen des §. 2. sowohl, als der Verordnung vom 31. Mai 1816 vorausgesetzt ist.

   Hiernach können daher auch die Dienste der Erbpächter geistlicher ꝛc. ꝛc. Institute zwar in Geldrenten verwandelt, aber eben so wenig, wie die Renten für andere Naturalabgaben ohne ausdrückliche Zustimmung der Oberen und Vorsteher mit Kapital abgelöst werden.

Eben so unzweifelhaft ist:

2) Die Anwendung der, hinsichtlich der Leistungen der Erbpächter aufgestellten Grundsätze auf die Leistungen, welche Eigenthümer an geistliche ꝛc. ꝛc. Institute zu entrichten haben, so weit dergleichen Leistungen nicht auf dem Kirchen-

oder Gemeinde-Verhältniß beruhen, und daher nach §. 5. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 gar keiner Ablösung, weder durch Verwandlung noch durch Abfindung unterworfen sind.

Im Wesentlichen treten dieselben Rücksichten, aus denen das Gesetz eine Ablösung erbpachtlicher Leistungen an geistliche Institute der Regel nach, für unzulässig erklärt, auch bei den auf eigenthümlichen Stellen haftenden Diensten und Prästationen ein, und da hinsichtlich der Ablösung der Leistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute überhaupt nach §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 die im §. 2. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 enthaltenen Regeln mit den im erstgedachten §. ausgedrückten Modifikationen gelten, diese Regeln aber in Betreff der Leistungen an geistliche Institute durch die Verordnung vom 31. Mai 1816 beschränkt sind, so finden dieselben Beschränkungen auch auf diejenigen Fälle Anwendung, auf welche der §. 2. des Kultur-Edikts erst durch §. 29. der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 ausgedehnt worden.

Hieraus ergiebt sich denn, daß alle Leistungen an geistliche Institute — mögen dies nun Dienste oder Naturalabgaben sein — ohne Unterschied, ob sie auf erbpachtlichen oder eigenthümlichen Stellen haften, sofern sie nicht auf dem Kirchen- oder Gemeindeverhältniß beruhen und daher gar keiner Ablösung unterworfen sind, zwar nach den Grundsätzen der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 in Rente verwandelt, letztere aber nur dann durch Kapitalzahlungen abgelöset werden können, wenn die Oberen und Vorsteher der berechtigten Anstalten aus besonders zu erwägenden Gründen hierzu ihre Einwilligung ertheilen, und das mitunterzeichnete Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten solches ausdrücklich genehmigt. Berlin, den 28. Februar 1838.

Kam.-Zeit. v. 1838. S. 339.

Zu Band V. Seite 536.

Th. II. Tit. 12. §§. 3–6. Instruktion des Staatsministerii vom 31. Dezbr. 1839, betr. die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und Privatlehrer und Erzieher.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

Wo sie zulässig sind.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

§. 2. Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde darzuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungsanstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt zu leiten beabsichtigen.

b) Sittliche Befähigung.

§. 3. Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten nachzusuchen.

§. 4. Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungsanstalt sind, unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3.) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt, bei der Orts-Schulbehörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königl. Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

§. 5. Findet die Königl. Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände, und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hindernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 6. Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungsanstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besonderen Erlaubniß, die sie auf die im §. 4. vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 7. Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungsbezirks vorgesetzten Königl. Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, die Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt, oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertrauet, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schulbehörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königl. Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungsanstalt schließen zu lassen.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 8. Die Königl. Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer,

und die Zahl der diesen Privatanstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 9. Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genaueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §. 2 und 3., und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6. vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schulbehörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schulbehörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungsanstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Orts-Schulbehörde schriftlich zu melden.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

§. 10. Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schulbehörde durch Verweise und von der Königl. Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubscheins bestraft werden.

Warteschulen.

§. 11. Warteschulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertrauet worden, sind als Erziehungsanstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warteschulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schulbehörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warteschulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

§. 12. Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen, zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten.

§. 13. Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne Weiteres aufgelöset werden. Die Orts-Schulbehörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten an die vorgesetzte Königl. Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privat-Lehrer.

Wie sich Privatlehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

§. 14. Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schulbehörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungsbehörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2. u. 3. in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten vorgeschrieben ist.

Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privatunterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3. verordnete Art bei der Orts-Schulbehörde näher darzuthun.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

§. 15. Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der Orts-Schulbehörde ein jedesmal für Ein Jahr gültiger jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privatunterricht, sowohl in Familien als in Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht zu versagen.

Ausnahmen.

§. 16. Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichnenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privatunterricht in Familien und Privatschulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein, Privatunterricht in Familien und in Privatanstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respektive des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schulbehörde zuvor ausgewiesen haben.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

§. 17. Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizeibehörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königl. Regierung in Antrag bringen.

In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

§. 18. Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19. Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königl. Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

Erfordernisse zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

§. 20. Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels, genügende Zeugnisse mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizeibehörde an die Königl. Regierung einzureichen.

Ausfertigung des Befähigungsscheins.

§. 21. Die Königl. Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Versagung des Erlaubnißscheins.

§. 22. Die Königl. Regierung ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staatsämtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrerstelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 23. Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schulamts sind, bleiben wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24. Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-, Schul- und Polizeibehörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist. v. K. J. B. 55. S. 170.

(Vorstehende Instruktion ist von des Königs Majestät mittelst Allerh. C. O. vom 24. Novbr. 1839 genehmigt worden.)

Zu Band V. Seite 541.

Th. II. Tit. 12. §. 29–38. Verordnung vom 30. Novbr. 1840, betr. die Errichtung und Unterhaltung der Landschulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen.

Zur Beseitigung der über die fortdauernde Gültigkeit der unter dem Namen: Principia regulativa oder General-Schulenplan, nach welchem das Land-Schulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll, unterm 30. Juli 1736 erlassenen, den 1. August 1736 landesherrlich bestätigten und durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 auch in Westpreußen eingeführten Verordnung und der später ergangenen, dieselbe beziehungsweise abändernden und ergänzenden Vorschriften, namentlich des Rescripts vom 29. Oktober 1741 und des Reglements vom 2. Januar 1743 entstandenen Zweifel setzen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Bei denjenigen Schulen Königlichen Patronats, welche seit dem Jahre 1736 unter den in den Regulativprinzipien vorgeschriebenen Bedingungen eingerichtet worden sind, haben erstere, nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protokollen und anderweiten Urkunden getroffenen, Festsetzungen, verbindende Kraft und behalten solche so lange, bis etwa durch die, im Zusatze 215. des Ostpreußischen Provinzialrechts vom Jahre 1802 verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen sein wird.

§. 2. Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine, vom Inhalte der gedachten Prinzipien und der dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. Bei der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Schulen Königl. Patronats sollen, insofern nicht der Beitritt benachbarter Dominien und Ortseingesessenen, sondern die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeine selbst dazu die Veranlassung giebt, lediglich die Regulativprinzipien Anwendung finden.

§. 4. Zu allen bei Schulen Königl. Patronats vorkommenden Neubauten und Reparaturen, einschließlich der im §. 3. gedachten neuen Anlagen oder Erweiterungen wird das erforderliche Bauholz in dem im §. 2. der Regulativprinzipien angegebenen Umfange im Allgemeinen auch ferner aus Unsern Forsten frei verabreicht. Wenn jedoch ein Schulgebäude durch Brand oder andern Zufall untergeht, giebt der Fiskus nur dann das freie Bauholz zu dessen Wiederaufbau ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeine nicht selbst eine Waldung besitzt, aus welcher solches, bei forstwirthschaftlicher Benutzung, ganz oder theilweise entnommen werden kann.

§. 5. Wenn Domaineneinsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Sozietäts- und Patronatslasten, sofern nicht durch die Schuleinrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen (§§. 1 und 2.) etwas Anderes festgestellt ist, von den verbundenen Eingesessenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§. 6. Bei der Errichtung neuer, aus den Einsassen und Dominien verschiedener Ortschaften bestehenden Schulgemeinen und der Erweiterung schon vorhandener Schulgemeinen durch den Beitritt der Einsassen und Dominien anderer Ortschaften, muß das Beitragsverhältniß der einzelnen Mitglieder zu den Patronats- und Sozietätslasten vorher durch ein Regulativ bestimmt werden.

§. 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hintersassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Sozietätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken. G. S. 1841. S. 11.

Zu Band V. Seite 542.

Th. II. Tit. 12. §. 43 ff. 1) **C. O.** vom 14. Mai 1825, betr. den Schulbesuch und die Schulzucht in denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. nicht gilt.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässiget werde; setze Ich, auf den Antrag des Staatsministerii, auch für diejenigen Landestheile, in welche das A. L. R. bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hiedurch fest:

1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;

2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;

3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers, kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;

4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;

6) wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplingarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen, im gerichtlichen Wege, bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerio auf, diese Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1825. S. 149.

2) cfr. **C. O.** vom 6. April 1839 nebst Regulativ, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken; s. zu II. 8. §. 407 ff.

3) **Reskr.** vom 30. Septbr. 1837, betr. die Kompetenz zur Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen.

Die unterzeichneten Ministerien (des Kultus, der Justiz und des Innern) eröffnen der Königl. Regierung auf die in dem Berichte vom 20. Mai d. J. enthaltene Anfrage in Betreff der Kompetenz zur Vollstreckung der Schulversäumnißstrafen, daß nach §. 48. II. 11. des A. L. R. die darin vorgeschriebenen Mittel, schulfähige Kinder durch Einwirkung auf die Eltern zum Besuche der Lehrstunden anzuhalten, als exekutivische Maaßregeln, nicht als eigentliche Strafen wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift anzusehen sind. Deshalb gehört denn auch nach den Dienst-Instruktionen §. 2. Nr. 6. und §. 11. der Instr. vom 23. Oktbr. 1817 und §. 48. Nr. 2. der Verordn. vom 26. Dezbr. 1808 die Vollstreckung der Exekution zur administrativen Polizeiverwaltung und fällt nicht der Polizeigerichtsbarkeit anheim. Es konnte daher das ꝛc. Patrimonialgericht nicht im vorliegenden Falle angewiesen werden, die Zwangs- und Strafmittel gegen die Eltern nach dem Verlangen der ꝛc. zu verfügen, sondern es war mit der Vollstreckung im Verwaltungswege vorzuschreiten. Etwas anderes ist es, wenn die administrative Behörde um deswillen, weil es ihr selbst an eigenen Organen zur Exekutionsvollstreckung fehlt, die Hülfe des Gerichts requirirt, in welchem Falle die gerichtliche Hülfsvollstreckung als Ausnahme von der Regel durch die C. O. vom 31. Dezember 1825 nachgelassen ist.

v. K. Ann. B. 21. S. 682.

Zu Band V. Seite 546.

Th. II. Tit. 12. §. 60. Verordnung vom 9. Dezbr. 1842, betr. die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur näheren Bestimmung der Vorschriften der Dienstinstruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Oktober 1817 §§. 6 und 7. der Regierungsinstruktion vom nämlichen Tage §. 18. lit. a. und der Order vom 31. Dezember 1825 lit. B. Nr. 8. wegen Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien, der Schullehrer-Seminarien und der zur Entlassungs-Prüfung berechtigten höheren Bürger- und Realschulen, unter Aufhebung der bisher bestandenen theilweisen Suspension dieser Vorschriften, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt.

§. 1. Das Recht zur Anstellung und Beförderung der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, und wo diese Anstalten dem Patronate einer Stadt, oder anderen Korporation unterworfen sind, das Recht zur Bestätigung der Lehrer steht den Provinzial-Schulkollegien zu; diese müssen jedoch zu der Anstellung, Beförderung oder Bestätigung, sofern solche nicht blos einen Hülfslehrer, oder einen auf Kündigung angestellten technischen Lehrer betrifft, die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einholen. Auch sind dieselben verpflichtet, wenn das Ministerium sich in einzelnen Fällen veranlaßt findet, wegen der Anstellung, Beförderung oder Versetzung eines Lehrers besondere Anweisung zu ertheilen, diese Anweisung zu befolgen. Dem Ministerium ist daher von jeder Erledigung einer Lehrerstelle sofort Anzeige zu machen.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden auch auf die Anstellung, Beförderung und Versetzung, imgleichen auf die Bestätigung der Lehrer an den zur Entlassungs-Prüfung nach der Instruktion vom 8. März 1832 berechtigten höheren Bürger- und Realschulen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in Beziehung auf diese Anstalten die Regierung in die Stelle des Provinzial-Schulkollegiums tritt.

§. 3. Die Ernennung der Direktoren der in den §§. 1 und 2. erwähnten Unterrichts-Anstalten, imgleichen die Bestätigung der Direktoren in den Fällen, wo jene Anstalten dem Patronate einer Stadt oder Korporation unterworfen sind, behalten Wir Uns Selbst vor.

§. 4. In den Rechten der Patrone der gedachten Unterrichts-Anstalten zur Wahl der Direktoren und Lehrer wird durch die Bestimmungen der §§. 1—3. nichts geändert. G. S. 1843. S. 1.

Zu Band V. Seite 577.

Th. II. Tit. 12. §. 85. Anh. §. 137. Nr. 12. Gesetz vom 7. Januar 1838, betr. die Bestrafung der Studentenverbindungen; s. zu II. 20. §. 184 ff.

Zu Band V. Seite 590.

Th. II. Tit. 12. §. 103. Anh. §. 141. Rescr. vom 20. Oktbr. 1841, betr. die Auslegung des §. 141. des Anh.

Das Geh. Ob. Tribunal hat in einem dem Rescr. beigefügten Gutachten angenommen, daß die am Schlusse der Studienzeit bei dem akademischen Gerichte registrirten und in dem Abgangszeugnisse notirten, wegen Unvermögens gestundeter Honorare gegen den Studirenden selbst, sobald er zu besseren Vermögensumständen gekommen, eine klagbare Verbindlichkeit hervorbringen, ohne daß sie nach Ablauf des Vierteljahrs, in welchem sie zahlbar geworden, bei dem akademischen Gericht eingeklagt werden dürfen, und daß unter gleichen Bedingungen auch der Vater eines solchen Studirenden, wenn er zu besseren Vermögensverhältnissen gekommen, sich der Verpflichtung zur Erlegung der Honorare nicht entziehen könne.
s. vollst. Min. Bl. S. 334. v. K. J. B. 58. S. 486.

Zu Band V. Seite 596.

Th. II. Tit. 12. §. 129. 1) a) C. O. vom 13. Oktbr. 1838, betr. die Modifizirung des Verbots des Besuchs ausländischer Universitäten.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß der Beschluß, den die Deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechthaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834 gefaßt hat, auf allen Deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundes-Regierungen vollständig in Ausführung gebracht und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums, und in Verfolg Meines Erlasses vom 21.

November 1836 Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Order vom 20. Mai 1833 anderweit modifiziren und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet sein soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staats-Behörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preußische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulaß zur medizinischen Praxis bewerben will, bei Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren verpflichtet sein soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vorschläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Order durch die G. S. bekannt zu machen hat. G. S. 1838. S. 501.

b) **C. O.** vom 3. Januar 1842, betr. die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern.

Ich will unter den veränderten Umständen das durch die Order vom 18. Dezember 1834 bestehende unbedingte Verbot des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern Seitens Meiner Unterthanen wieder aufheben und den Besuch dieser Universitäten nunmehr von der speziellen Genehmigung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, welches demgemäß mit Order versehen ist, abhängig machen. G. S. 1842. S. 77.

2) **C. O.** vom 30. Juni 1841, betr. die Verpflichtung diesseitiger Unterthanen, eine Zeitlang auf einer inländischen Universität zu studiren.

Nachdem bereits in der C. O. vom 13. Oktober 1838, durch welche der Besuch der Universitäten in den Deutschen Bundesstaaten den diesseitigen Unterthanen allgemein wiederum gestattet worden, denselben zugleich die Verpflichtung auferlegt ist, insofern sie sich nach vollendeten Studien um ein öffentliches Amt oder um die Zulassung zur medizinischen Praxis bewerben wollen, eine Zeitlang auf einer Landes-Universität zu studiren, will Ich nunmehr nach dem Antrage im Bericht des Staatsministeriums vom 17. d. M. diese Studienzeit auf einen Zeitraum von einem und einem halben Jahre hiermit festsetzen. Von dieser Verpflichtung Meiner Unterthanen, drei Semester ihrer Studienzeit auf einer inländischen Universität zuzubringen, soll derjenige Verwaltungs-Chef in dessen Departement ein Studirender künftig seine erste Anstellung zu suchen beabsichtigt, in einzelnen Fällen zu dispensiren befugt sein, wenn ein solches Gesuch durch den Genuß von Stipendien oder durch besondere Familienverhältnisse begründet werden kann. Diese Dispensation soll sich aber der Regel nach nicht auf das letzte Jahr der Studienzeit erstrecken. Das Staatsministerium hat diese Bestimmungen, welche jedoch erst in Ansehung der mit dem nächsten Winterhalbenjahre ihre Universitätsstudien beginnenden Studirenden in Kraft treten, durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. 1841. S. 139.

Zu Band VI. Seite 7.

Th. II. Tit. 13. §. 1. cfr. **Reskr.** vom 9. Novbr. 1839, betr. die Form und den Gebrauch der Dienstsiegel der Gerichtsbehörden. Min. Bl. S. 374. v. K. J. B. 54. S. 406.

Zu Band VI. Seite 21 u. 28.

Th. II Tit. 13. §. 7. 1) **Urkunde** vom 31. Mai 1842, betr. die Stiftung des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir dem Orden Friedrichs des Großen: pour le mérite, welcher seit langer Zeit nur für das im Kampfe gegen den Feind errungene Verdienst verliehen worden ist, eine Friedens-Klasse für die Verdienste um die Wissenschaften und die Künste hinzufügen wollen.

Aeltere, wenn gleich seltene Beispiele bezeugen, daß eine solche Erweiterung der Statuten ganz der ursprünglichen Absicht des erhabenen Stifters des Ordens entspricht, welcher nicht nur durch sein Beispiel Wissenschaften und Künste belebte, sondern sie auch durch Königliche Gunst und Auszeichnung mächtig zu fördern bestrebt war.

Wir wünschen deshalb durch diese Erweiterung den unsterblichen Namen Friedrichs des Zweiten, an dem heutigen 102ten Jahrestage seines Regierungs-Antritts, würdig zu ehren, indem Wir darüber verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite, für die Wissenschaften und Künste, wird nur solchen Männern verliehen, die sich durch weit verbreitete Anerkennung ihrer Verdienste in diesen Gebieten, einen ausgezeichneten Namen erworben haben. Die theologische Wissenschaft ist, ihrem Geiste gemäß, hiervon ausgeschlossen.

§. 2. Die Zahl der Ritter dieser Friedens-Klasse des Ordens pour le mérite ist auf dreißig festgesetzt, welche der Deutschen Nation angehören, und bei jedesmaligem Abgange wieder ergänzt werden sollen. Wie viel von dieser Anzahl aus dem Kreise der Gelehrten oder dem der Künstler erwählt werden, behalten Wir Uns vor, jeder Zeit nach den Umständen zu bestimmen, ohne darüber ein bleibendes Verhältniß festzustellen.

§. 3. Da das blaue Kreuz des Ordens pour le mérite, seit fast einem Jahrhundert durch Observanz, und seit der Verordnung vom 18. Januar 1810 statutenmäßig, Eigenthum des Heeres geworden ist, so sollen, mit Beibehaltung der Inschrift, der Farbe und der einzelnen Bestandtheile desselben, die Insignien der von Uns gestifteten Klasse für Wissenschaften und Künste die hier vorgeschriebene, durch die Zeichnung erläuterte Form haben. Der doppelte gekrönte Namenszug Friedrichs des Zweiten umgiebt, viermal wiederholt, in Kreuzesform, ein rundes goldenes Schild, in dessen Mitte der Preußische Adler steht. Die Ordens-Devise umgiebt ringförmig, auf blau emaillirtem Grunde, das Ganze, die Namenszüge mit den Kronen verbindend. Das Ordenszeichen wird, wie das dem Heere verliehene, an einem schwarzen, mit Silber geränderten Bande, um den Hals getragen.

§. 4. Aus der Zahl der dreißig Ritter Deutscher Nation werden Wir einen Kanzler und einen Vice-Kanzler ernennen.

§. 5. Bei dem Abgange eines dieser dreißig Ritter verordnen Wir, daß der Ordens-Kanzler die Uebrigen durch Rundschreiben auffordere: daß jeder von ihnen seine Stimme über die vorzunehmende neue Verleihung, durch namentliche Bezeichnung der Person, die ihm zur Berücksichtigung am geeignetesten erscheint, schriftlich abgebe. Der Kanzler hat die auf solche Weise gesammelten Vota Uns vorzulegen, und Wir behalten Uns die weitere Beschließung demnächst vor. Wie Wir selbst aber, ohne Rücksicht auf die Beschäftigung des Ausgeschiedenen, Uns vorbehalten, in jedem einzelnen Fall, unsere Wahl auf einen im Gebiet der Wissenschaften, oder auf einem im Gebiet der Künste ausgezeichneten Mann zu richten, so können auch die zum Stimmgeben aufgeforderten Ritter ihre Vorschläge unabhängig von jener Rücksicht abgeben, falls nicht das Rundschreiben des Kanzlers, in Gemäßheit eines von Uns ertheilten ausdrücklichen Befehls, etwas Anderes vorschreibt.

§. 6. Zu erhöheter Ehre des Ordens wollen Wir, außer der Zahl der bisher erwähnten dreißig Ritter Deutscher Nation, auch in anderen Ländern Männer, welche sich große Verdienste um die Wissenschaften und Künste erworben haben, mit den Insignien dieser Ordens-Klasse beleihen. Die Zahl dieser ausländischen Ritter soll die der stimmfähigen nicht übersteigen, und bei einem Abgang unter denselben ist die Wiederbesetzung der Stelle nicht erforderlich.

§. 7. Die künftigen Verleihungen dieser Ordens-Klasse sollen nur entweder am Tage des Regierungs-Antritts, oder der Geburt, oder des Todes Königs Friedrich des Zweiten erfolgen. G. S. 1842. S. 195.

2) **C. O.** vom 16. Januar 1842, betr. die Stiftung einer Dienstauszeichnung der Landwehr.

Mit Wohlgefallen habe Ich das achtungswerthe Bestreben der Landwehr, sich fortdauernd ihrem Zwecke angemessen auszubilden, bemerkt und daher beschlossen, forthin jedem Wehrmanne, nachdem er seine Dienstpflichten erfüllt hat, als eine bleibende Erinnerung eine äußere Auszeichnung nach folgenden Bestimmungen zu verleihen:

1) Diese Auszeichnung besteht in einem kornblauen Bande, in welchem mit gelber Seide Mein Namenszug (F. W. IV.) eingewirkt ist, und wird in einer eisernen Einfassung auf der linken Brust gleich wie die Dienst-Auszeichnung des stehenden Heeres getragen.

2) Sie ist für Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gleich.

3) Den Anspruch darauf hat Derjenige, welcher nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht im stehenden Heere, in beiden Aufgeboten der Landwehr die ihm obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllte. (S. §. 7.)

4) Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt in der Regel bei der Entlassung aus dem zweiten Aufgebot zum Landsturm im Herbst jeden Jahres und fängt mit Denjenigen an, welche im Herbste 1842 austreten. Das bei dem Uebertritt aus dem ersten Aufgebot erhaltene Zeugniß des Wohlverhaltens giebt dem austretenden Unteroffizier und Wehrmann das Recht, sich mit dieser Bescheinigung bei dem Bataillons-Kommandeur seines Bezirks zur Erlangung der Auszeichnung zu melden.

5) Bei den Offizieren ist es erforderlich, daß sie ihre Dienstpflichten in allen gedachten Stadien (S. §. 3.) überhaupt vorwurfsfrei erfüllt, und insbesondere den Uebungen, zu denen sie beordert worden, so wie dem Scheibenschießen und Kontroll-Versammlungen mit Eifer beigewohnt haben, auch niemals kriegsrechtlich bestraft worden sind.

6) Die Listen der berechtigten Offiziere werden unter Beifügung der, von den Brigade-Kommandeuren zu bestätigenden Zeugnisse der Bataillons-Kommandeure über das Wohlverhalten auf dem geordneten Dienstwege an das Kriegsministerium eingereicht, welches sie prüft, und Mir zur Bestätigung vorlegt. Diejenigen Offiziere, die auch nach zurückgelegter Dienstpflicht aus ehrenvollem Antriebe noch in der Landwehr bleiben wollen, sollen dabei Mir besonders nahmhaft gemacht werden.

7) Der Unteroffizier und Wehrmann, welcher auf die Dienstauszeichnung Anspruch macht, muß die Uebungen, zu welchen er einberufen wurde, mitgemacht, und im Fall er diese zu versäumen gezwungen war, durch ein freiwilliges Einkommen nachgeholt, ebenso bei den Schießübungen und Kontroll-Versammlungen seine Pflichten vorwurfsfrei erfüllt, auch während seiner Dienstzeit keine durch Kriegs- oder Standrecht erkannte Strafe erlitten haben, und nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes stehen. Bei dem Uebertritt ins zweite Aufgebot muß über das Obige zur Begründung des künftigen Anspruchs, in einem auszustellenden Führungszeugniß das Nöthige bemerkt werden.

8) Die Listen der, nach diesen Bedingungen zur Dienstauszeichnung sich eignenden Unteroffiziere und Wehrmänner, werden von dem Bataillons-Kommandeur zusammengestellt, und dem Brigade-Kommandeur zur Prüfung und eventuellen Bestätigung vorgelegt. Auf Grund derselben wird die summarische Nachweisung des Bedarfs an Auszeichnungen durch die Zwischenbehörden dem Allgemeinen Kriegsdepartement eingesandt, welches dagegen die erforderlichen Auszeichnungen jedem Armee-Korps zusenden wird. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln wieder anschaffen.

9) Wenn Offiziere oder Unteroffiziere der Landwehr sich durch ihre Thätigkeit

bei den Schießübungen oder sonstigen Eifer in den Bezirken auszeichnen, so können dieselben als eine ehrenvolle Ausnahme auch dann schon zur Dienstauszeichnung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie die Dienstjahre des ersten Aufgebots zurücklegten.

10) Die Besitzzeugnisse für Unteroffiziere und Gemeine werden von den Bataillons-Kommandeuren, die für die Offiziere aber von dem Kriegsminister vollzogen.

11) Die über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bei Vergehen, finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.

Indem Ich diesen Beweis des Wohlwollens der Landwehr hiermit zuwende, erwarte Ich, daß die verliehene Auszeichnung für alle neu eintretende Wehrmänner ein ehrenvoller Antrieb sein wird, mit immer regem Eifer die Pflichten ihres Berufes zu erfüllen. G. S. 1842. S. 89.

3) **C. O.** vom 3. Novbr. 1838, betr. die Deklaration der Verordnung über die Stiftung eines Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Ich finde es den Militair-Verhältnissen entsprechend, daß die Vorschläge zur Verleihung der Rettungs-Medaille mit dem Bande an im aktiven Dienst stehende und denselben gleich zu achtende Militair-Personen, mit Einschluß der Militair-Beamten, wie dies in den meisten Fällen schon geschehen ist, auch wenn sie mit Civil-Personen bei einer Lebensrettung betheiligt sind, nur durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen und im Dienstwege zu Meiner Entscheidung gelangen. Ich will daher die Urkunde vom 1. Februar 1833 über die Stiftung dieser Auszeichnung in dieser Beziehung dahin deklariren, und beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.
G. S. 1839. S. 29.

Zu Band VI. Seite 55—173.

Th. II. Tit. 13. §§. 1-18. Verordnungen in Betreff der ständischen Verfassung in dem Preußischen Staate.

I. Allgemeine Verordnungen.

1) (Zum Gesetz vom 5. Juni 1823.) **Reglement** vom 22. Juni 1842, über das Verfahren bei den ständischen Wahlen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahlhandlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter der in der Reihenfolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen er-

halten haben, so entscheidet die Stimme des nächstälteſten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Simmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

§. 6. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind.

Ergiebt die zweite Abstimmung kein anderes Resultat als die erste, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derselben Weise getheilt bleiben, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Ist zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächst ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so ist durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6. vorgeschriebenen Verfahren festzustellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geschehen, um die beiden Personen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Personen haben sich des Mitstimmens bei derselben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlstimmen werden mittelst verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngsten Mitglieder die Stimmzettel einsammeln, welche sie demnächst gemeinschaftlich mit dem Wahl-Kommissarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindestens 14 Tage zuvor einzuberufen sind, legt der Wahl-Kommissarius den Anwesenden zuvörderst die Bescheinigungen über die Insinuation der Einladung vor, und wird, daß dies geschehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächst sind in diesem Protokoll sämmtliche erschienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweise des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demselben müssen ferner die Stellen, zu deren Wiederbesetzung die Wahlen erfolgt sind, die Periode, für welche sie Statt gefunden, die Art und Weise der Abstimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorschriften der §§. 4—7. und die Resultate derselben deutlich hervorgehen. Insbesondere ist zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreter, gewählt sind, sondern es sind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollständig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ständischen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbesitzes nicht vollständig erfüllt wird, so ist jederzeit noch eine zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen, sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landrathswahlen), imgleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Domkapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzesvorschriften oder Observanzen.

§. 14 Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

G. S. 1842. S. 213.

2) Verordnungen wegen Anordnung der ständischen Ausschüsse.

A) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, wegen Bildung eines Ausschusses der Stände des Königreichs Preußen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben beschlossen, einen ständischen Ausschuß aus Mitgliedern des Provinzial-Landtages, welche dessen besonderes Vertrauen besitzen, wählen zu lassen, um solchen in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen in geeigneten Fällen zu berufen, und Uns in wichtigen Landes-Angelegenheiten seines Raths zu bedienen.

Wir verordnen daher, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, was folgt:

§. 1. Es soll im Königreich Preußen, so wie in allen übrigen Provinzen Unserer Monarchie, ein Ausschuß aus den auf dem Provinzial-Landtag versammelten Ständen gebildet werden, der sich auf Unseren Befehl zu versammeln hat, um Uns die Gelegenheit zu geben, auch zu der Zeit, wo die Provinzial-Landtage nicht versammelt sind, ständische Organe mit ihrem Gutachten zu hören.

§. 2. Die verfassungsmäßige Wirksamkeit der Provinzialstände, wie solche durch den Artikel III. des allgemeinen Gesetzes vom 5. Juni 1823 vorgeschrieben ist, erleidet durch den Ausschuß (§. 1.) keine Beeinträchtigung.

§. 3. Die Wirksamkeit des Ausschusses soll vielmehr eintreten, wenn die Ansichten der Landtage verschiedener Provinzen, über einen von ihnen berathenen Gesetzentwurf bedeutend von einander abweichen, oder, wenn in der weiteren Berathung der Gesetze, in den höheren Instanzen der Legislation neue Momente hervortreten, und Wir es angemessen finden, durch ständische Organe eine Ausgleichung der verschiedenen Ansichten herbeizuführen.

§. 4. Insbesondere aber noch soll Uns der einzuberufende Ausschuß ein ständisches Organ darbieten, mit dem Wir auch bei Gegenständen, welche bisher in der Regel an die Provinzialstände nicht gelangt sind, sofern Wir dabei den Rath erfahrener Männer aus den Eingesessenen der Provinz einzuholen für gut finden werden, die anzunehmenden Hauptgrundsätze einer Besprechung wollen unterwerfen lassen.

Desgleichen behalten Wir Uns vor, denselben auch bei den ersten Vorbereitungen zu allgemeinen wichtigen Gesetzen zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern, sowohl Hinsichts der Nothwendigkeit dieser Gesetze im Allgemeinen, als Hinsichts der Richtung, welche bei Abfassung derselben zu befolgen sein möchte, insofern es dabei hauptsächlich auf Kenntniß örtlicher Verhältnisse und praktische Erfahrung ankommt.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben:

vom Stande der Ritterschaft . . . 6 Mitglieder,
" " " Städte . . . . 4 "
" " " Landgemeinden . . 2 "

zu wählen sind.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis

zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von jenem ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschußmitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschußmitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den, dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

§. 8. Die Dauer der Wirksamkeit der Mitglieder eines gewählten Ausschusses beschränkt sich auf die Zwischenzeit von einem Provinzial-Landtage zum andern.

Ein in den Ausschuß gewählter Abgeordneter bleibt dessen Mitglied bis zur Eröffnung des nächsten Landtages, auch wenn die Wahlperiode, für welche er als Landtags-Abgeordneter gewählt ist, inzwischen ablaufen sollte.

§. 9. Den zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen bleibt überlassen, die Wahrnehmung der außer dem Landtage vorkommenden Geschäfte ständischer Verwaltung, insofern sie nicht besondere Ausschüsse dazu bestimmen sollten, dem nach den vorstehenden Bestimmungen zu bildenden Ausschusse, auch, nach dem Bedürfnisse, einem innerhalb desselben zu bestellenden engeren Ausschusse, oder auch nur einzelnen Mitgliedern zu übertragen.

Im Fall die Stände von dieser Befugniß Gebrauch machen, bedürfen ihre desfallsigen Beschlüsse Unserer Bestätigung, und behalten Wir Uns vor, alsdann auf ihren Antrag, wegen des Zusammentritts des Ausschusses zu diesem Zweck und der Behandlung derartiger Geschäfte, weitere Bestimmungen zu treffen.

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden in derselben Art, wie die allgemeinen Landtagskosten aufgebracht. G. S. 1842. S. 215.

B) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz.

(Der Eingang und die §§. 1 — 4. sind wörtlich gleichlautend mit der sub 2. A. abgedruckten Verordnung.)

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest. Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

I. 6 aus dem ersten Stande, und davon:

1 aus der Altmark,
3 „ „ Priegnitz, Mittelmark nebst inkorporirten Kreisen, und Ukermark,
1 „ „ Neumark,
1 „ „ Niederlausitz,

durch die sämmtlichen auf dem Landtage anwesenden Mitglieder dieses Standes zu wählen sind;

II. 4 aus dem Stande der Städte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Landestheile durch sämmtliche städtische Landtags-Abgeordnete, und

III. 2 aus dem Stande der Landgemeinden, und zwar

1 von und aus den Abgeordneten dieses Standes der Priegnitz, Mittelmark nebst inkorporirten Kreisen, und Ukermark,

1 gemeinschaftlich von und aus denen der Altmark, Neumark und Niederlausitz,

gewählt werden.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder des ersten Standes des Landestheils, welchem er als Landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen.

Es ist deshalb für den Landtags-Marschall, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

(Die §§. 8—10. sind gleichlautend mit der Verordnung sub 2. A.)

G. S. 1842. S. 218.

C) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Pommern.

(Der Eingang und die §§. 1—4. sind wörtlich gleichlautend mit der sub 2. A. abgedruckten Verordnung.)

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Die Zusammensetzung desselben geschieht in der Art, daß

I. von der Ritterschaft:

1)	aus Hinterpommern	4 Mitglieder,
2)	„ Alt-Vorpommern	1 Mitglied,
3)	„ Neu-Vorpommern	1 „
		6 Mitglieder;

II. von den Städten:

1)	aus Hinterpommern	2 Mitglieder,
2)	„ Alt-Vorpommern	1 Mitglied,
3)	„ Neu-Vorpommern	1 „
		4 Mitglieder;

III. von den Landgemeinden:

1)	aus Hinterpommern	1 Mitglied,
2)	„ Vorpommern, alternirend zwischen Alt- und Neu-Vorpommern . .	1 „
		2 Mitglieder

zu wählen sind.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis

zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtags fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses.

Derselbe wird in die Zahl der Ausschußmitglieder vom Stande der Ritterschaft des Landestheils, welchem er als Landtagsmitglied angehört, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb für den Landtags-Marschall, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er für diesen Fall in seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

(Die §§. 8—10. sind gleichlautend mit der Verordnung sub 2. A.)

G. S. 1842. S. 221.

D) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz.

(Der Eingang und die §§. 1—4. sind wörtlich gleichlautend mit der sub 2. A. abgedruckten Verordnung.)

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

von den Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft . .	6	Mitglieder
von den Städten	4	=
von den Landgemeinden	2	=
	12	Mitglieder

zu wählen sind.

Die Fürsten und Standesherren sollen hierbei mit der Ritterschaft in der Art alterniren, daß auf dem einen Landtage von den Ersteren zwei und von den Letzteren vier Mitglieder; auf dem andern aber von den Fürsten und Standesherren ein Mitglied und von der Ritterschaft fünf Mitglieder zum Ausschusse gewählt werden.

Die von den Fürsten und Standesherren vorzunehmenden Wahlen können nur aus ihrer Mitte getroffen werden, und die Gewählten mit Vorbehalt der Vertretung, durch die auf dem Landtage gewählten Stellvertreter ihres Standes, nur in Person im Ausschusse fungiren.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder der Fürsten und Standesherren und der Ritterschaft in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von demselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in

welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den den Ständen der Fürsten und Herren und der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

(Die §. 8—10. sind gleichlautend mit der Verordnung sub 2. A.)

G. S. 1842. S. 224.

E) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Posen.

(Der Eingang und die §§. 1—4. sind wörtlich übereinstimmend mit der sub 2. A. abgedruckten Verordnung.)

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

vom ersten Stande . . . . . 6 Mitglieder,
vom Stande der Städte . . . . . 4 „
vom Stande der Landgemeinden . . 2 „

zu wählen sind.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des ersten Standes in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter, als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die erwählten Stellvertreter bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem ersten Stande angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschuß-Mitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtagsmarschall, als Wahldirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

(Die §§. 8 und 9. sind gleichlautend mit der Verordnung sub 2. A.)

§. 10. Die Kosten der Ausschüsse werden von jedem Stande nach dem im §. 4. des Gesetzes vom 27. März 1824 und §. 5. dieser Verordnung festgesetzten Stimmenverhältnisse desselben aufgebracht. G. S. 1842. S. 227.

F) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Sachsen.

(Der Eingang und die §§. 1—4. sind wörtlich gleichlautend mit der sub 2. A. abgedruckten Verordnung.)

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben
1 Mitglied aus dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren;
5 Mitglieder aus dem Stande der Ritterschaft;
4 Mitglieder aus dem Stande der Städte, und
2 Mitglieder aus dem Stande der Landgemeinden
zu wählen sind.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Derselbe wird in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder des Standes der Prälaten, Grafen und Herren, beziehungsweise der Ritterschaft, in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes von demselben ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschuß erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit.

Vom Stande der Prälaten, Grafen und Herren wird ein Stellvertreter, vom Stande der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden aber eine der Zahl der Ausschuß-Mitglieder jeden Standes (beim Stande der Ritterschaft einschließlich des etwa aus ihm ernannten Landtags-Marschalls) gleiche Zahl von Stellvertretern in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet, und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Prälaten, Grafen und Herren und dem Stande der Ritterschaft angehörenden Mitgliedern des Ausschusses ernennen. In seiner Eigenschaft als Ausschußmitglied wird dann der Landtags-Marschall durch Einberufung desjenigen Stellvertreters seines Standes, an dem die Reihe ist, ersetzt.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

(Die §§. 8—10. sind gleichlautend mit der Verordn. sub 2. A.)

G. S. 1842. S. 230.

G) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Provinz Westphalen.

(Der Eingang und die §§. 1—4. sind wörtlich gleichlautend mit der sub 2. A. abgedruckten Verordnung.)

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben zu wählen sind:

I. vom Stande der Ritterschaft, einschließlich der zu den vormals reichsunmittelbaren Fürsten nicht gehörigen im Stande der Fürsten und Herren Stimmberechtigten:

1) aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirk	1 Mitglied,
2) aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirk	1 „
3) aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirk	1 „
4) aus den, auf dem Landtage versammelten, oben bezeichneten Stimmberechtigten im Stande der Fürsten und Herren, und aus dem Stande der Ritterschaft, ohne Rücksicht auf die genannten kombinirten Wahlbezirke	1 „

II. vom Stande der Städte:

1)	aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirk	1 Mitglied,
2)	aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirk	1 „
3)	aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke	1 „
4)	aus den auf dem Landtage versammelten städtischen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf die genannten kombinirten Wahlbezirke	1 „

III. vom Stande der Landgemeinden:

1)	aus dem Minden-Ravensbergschen und dem Paderbornschen Wahlbezirke	1 „
2)	aus dem Westphälischen und dem Märkischen Wahlbezirke	1 „
3)	aus dem östlichen und dem westlichen Münsterschen Wahlbezirke	1 „
4)	aus den auf dem Landtage versammelten Abgeordneten des Standes der Landgemeinden ohne Rücksicht auf die gedachten kombinirten Wahlbezirke	1 „
		12 Mitglieder.

Diese Wahlen erfolgen durch die Abgeordneten der betreffenden Wahlbezirke und Stände, beziehungsweise die sämmtlichen Abgeordneten des betreffenden Standes aus deren Mitte. Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschuß noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können.

Ihre Theilnahme findet indeß nur dann Statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammen tritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnungen treffen werden.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächsten Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses. Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5. gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu.

Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder dieses Standes, beziehungsweise desjenigen Landestheils, welchem er als Landtags-Mitglied angehört, in der Art miteingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes für jenen ein Mitglied weniger zum Ausschusse gewählt wird.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich nach absoluter Stimmenmehrheit.

Für jedes Mitglied des Ausschusses wird ein Stellvertreter gewählt. Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls, werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Fürsten und Herren, oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, ebenso wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

(Die §§. 8—10. sind gleichlautend mit der Verordn. sub 2. A.)

G. S. 1842. S. 233.

H) **Verordnung** vom 21. Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände der Rheinprovinz.

(Der Eingang und die §§. 1—4. sind wörtlich gleichlautend mit der sub 2. A. abgedruckten Verordnung.)

§. 5. Die Zahl der Mitglieder dieses Ausschusses setzen Wir hierdurch auf Zwölf fest.

Seine Zusammensetzung geschieht in der Art, daß für denselben

vom Stande der Ritterschaft . . . 4 Mitglieder,
" " " Städte . . . . 4 "
" " " Landgemeinden . . 4 "

zu wählen sind.

Sofern es von den vormals reichsunmittelbaren Fürsten gewünscht wird, wollen Wir dem Ausschusse noch zwei von und aus denselben zu wählende Mitglieder hinzufügen, die jedoch an den Verhandlungen des Ausschusses nur in Person Theil nehmen können. Ihre Theilnahme findet indeß nur dann Statt, wenn der Ausschuß für sich allein zusammen tritt, wohingegen Wir, sobald Wir die Ausschüsse mehrerer oder aller Provinzen zu einer gemeinsamen Berathung berufen, wegen der Konkurrenz der vormals reichsunmittelbaren Fürsten besondere Anordnung treffen werden.

§. 6. Der Landtags-Marschall, dessen Amt zu diesem Zweck künftig bis zur Eröffnung des nächstfolgenden Provinzial-Landtages fortdauern soll, ist jederzeit Mitglied und Vorsitzender des Ausschusses.

Wenn Wir denselben aus den vormals reichsunmittelbaren Fürsten ernennen, und diese von der ihnen §. 5. gegebenen Befugniß keinen Gebrauch machen, tritt der Landtags-Marschall dem Ausschusse als dreizehntes Mitglied hinzu. Wenn Wir dagegen für gut finden, ihn aus dem Stande der Ritterschaft zu entnehmen, wird er in die Zahl der Ausschuß-Mitglieder dieses Standes in der Art mit eingerechnet, daß während der Dauer seines Amtes aus jenem nur drei Ausschuß-Mitglieder gewählt werden.

§. 7. Die zu diesem Ausschusse erforderlichen Wahlen erfolgen auf versammeltem Provinzial-Landtage von jedem Stande in sich, nach absoluter Stimmenmehrheit. Für jeden Stand werden so viel Stellvertreter als er Ausschuß-Mitglieder zu ernennen hat, in der Art gewählt, daß jeder einzelne Wahlakt ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters des betreffenden Standes gerichtet und auf diese Weise die Reihefolge bestimmt wird, in welcher die Erwählten bei vorfallenden Verhinderungen von Ausschuß-Mitgliedern eintreten sollen.

Für den Fall der Behinderung des Landtags-Marschalls werden Wir einen Stellvertreter desselben aus den dem Stande der Fürsten oder dem Stande der Ritterschaft angehörigen Mitgliedern des Ausschusses ernennen. Es ist deshalb, wenn der Landtags-Marschall der Ritterschaft angehört, für ihn, eben so wie für alle übrige Mitglieder, ein Stellvertreter zu wählen, durch den er in diesem Falle in seiner Eigenschaft als Mitglied des Ausschusses ersetzt wird.

Die Wahlen eines jeden Standes werden durch den Landtags-Marschall, als Wahl-Dirigenten, geleitet. Dieselben bedürfen Unserer Bestätigung.

(Die §§. 8—10. sind gleichlautend mit der Verordn. sub 2. A.)

G. S. 1842. S. 238.

II. Verordnungen für einzelne Provinzen.

1) (Zur Kreisordnung vom 17. März 1828.) **Verordnung** vom 22. Juni 1842, über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen, zur Ergänzung der in den §§. 3 und 19. der Kreis-Ordnung vom 17. März 1828 gegebenen Bestimmungen, was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, Ausgaben zu beschließen und sämmtliche Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunal-Fonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfalsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist.

Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapital-Vermögen der Kreis-Kommunal-Fonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus frühern Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zur Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden sollen.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist; imgleichen

b) Dispositionen über das Kapital des Kreis-Kommunal-Fonds, sowie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle entscheiden werden, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und

d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistags vier

Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein, jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten. G. S. 1842. S. 211.

2) a) (Zum Gesetz vom 1. Juli 1823 und Verordnung vom 17. August 1825.) α) K. O. vom 28. Novbr. 1835, betr. die Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Kur- und Neumark an den Grafen von Solms-Sonnenwalde.

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes, des Kronprinzen Königl. Hoheit Vorsitz angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten habe Ich nach nochmaliger genauer Prüfung der früheren ständischen Verhältnisse des Grafen von Solms-Sonnenwalde zu dem Landtage der alten Sächsischen Erblande beschlossen, demselben eine Virilstimme im ersten Stande der Provinzialstände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz einzuräumen, und die Verordnung vom 17. August 1825 wegen der nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz, dahin zu ergänzen, daß im Art. II. A. 1. diese Virilstimme nach derjenigen des Grafen von Solms-Baruth eintritt, und dagegen der Graf von Solms-Sonnenwalde bei der unter C. 1. desselben Artikels aufgeführten Stimme des Herrenstandes der Nieder-Lausitz nicht weiter betheiligt ist. Das Verhältniß des Grafen Solms-Sonnenwalde zum Kommunal-Landtag der Nieder-Lausitz bleibt unverändert, Ich beauftrage daher das Staatsministerium, wegen der deshalb den Ständen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zu machenden Eröffnung und demnächstiger Publikation dieser Meiner Order durch die G. S. das Weitere zu veranlassen. G. S. 1839. S. 221.

β) K. O. vom 22. Juni 1839, betr. einige Abänderungen der Verordnungen über die Einrichtung der Provinzialstände resp. in der Kur- und Neumark, in Schlesien, in Sachsen und in Westphalen.

Auf den Vortrag der unter Vorsitz Meines Sohnes, des Kronprinzen Königlicher Hoheit, angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten finde Ich angemessen, daß diejenigen von Mir getroffenen Bestimmungen, wodurch in Betreff der Berechtigungen zu Landtagsstimmen oder Theilnahme an solchen, wie sie in den Ständegesetzen für die verschiedenen Provinzen ursprünglich normirt worden, etwas geändert ist, die aber bis jetzt in der G. S. nicht enthalten sind, nachträglich durch dieselbe bekannt gemacht werden. Es gehören hierher nachstehende Ergänzungen und Modifikationen einzelner Stellen der vorgedachten Gesetze:

1) Zu Art. I. der Verordnung wegen der in dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und die Nieder-Lausitz vom 17. August 1827.

Dem Grafen v. Hardenberg-Reventlow, als Theilnehmer an der Kollektivstimme der Besitzer adliger Majorate und Fideikommisse (A. I. 3.) ist der Graf v. Arnim auf Boitzenburg mit der Maaßgabe hinzugetreten, daß, so lange nur die gedachten beiden Fideikommißbesitzer zu dieser Stimme gehören, solche von ihnen alternirend und zwar nach einem, für den Provinzial- und für den Kommunal-Landtag verschiedenen Turnus zu führen ist. Wenn Einer von Beiden am Erscheinen gehindert ist, so tritt der Andere als Stellvertreter für ihn ein, ohne daß dadurch der Turnus geändert wird, auch soll im letztgedachten Fall derjenige, an dem der

Turnus ist, gehalten sein, dem Landtags-Kommissarius unmittelbar nach der Notifikation des Eröffnungs-Termins von seiner Behinderung Anzeige zu machen, damit der andere Stimmberechtigte zeitig einberufen werden kann.

2) Zu Art. III. der Verordnung wegen der nach dem Gesetz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz vom 2. Juni 1827.

Die Theilnahme der dort aufgeführten Ortschaften: a) Kontop in Schlesien (III. A. 13.) und b) Wiegandsthal und Goldentraum in der Ober-Lausitz (III. B. 3.) an Kollektivstimmen im Stande der Städte hat aufgehört, da diese Ortschaften später zum Stande der Landgemeinden übergetreten sind.

3) Zu den §§. 4 und 7. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände der Provinz Sachsen vom 27. März 1824.

a) Die nach §. 4. der Ritterschaft beigelegten Neun und Zwanzig Stimmen sind durch die von Mir nach dem Vorbehalte im §. 7. für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse gestiftete Kollektivstimme auf Dreißig vermehrt. Der von den Fideikommißbesitzern aus ihrer Mitte zu wählende Abgeordnete muß alle im §. 5. vorgeschriebene Eigenschaften haben und nimmt unter dieser Voraussetzung den ersten Platz unter den ritterschaftlichen Abgeordneten ein. Die Diäten und Reisekosten desselben bringen die Betheiligten unter sich auf. Den Fideikommißbesitzern verbleibt das Recht der Wahl und Wählbarkeit in den ritterschaftlichen Wahl-Bezirken, in welchen die zu ihrem Fideikommißbesitz gehörigen Güter belegen sind.

b) Dem Freiherrn von der Asseburg ist für das aus den Falkenstein-Meisdorfschen Gütern gebildete Familien-Fideikommiß ein Theilnahmerecht an dieser Kollektivstimme verliehen. Derselbe führt einstweilen die gedachte Stimme auf dem Sächsischen Provinzial-Landtage allein und hat demzufolge für jetzt auch die desfalsigen Kosten allein zu tragen. Seine Wahlbefugniß und Wählbarkeit im Stande der Ritterschaft ruht, so lange dies Verhältniß währt.

4) Zu §. 4. des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände in der Provinz Westphalen vom 27. März 1824. (Art. I. der Verordnung wegen der in vorgedachtem Gesetze vorbehaltenen Bestimmungen vom 13. Juli 1827.)

a) Von den sub 1. des angeführten §. 4. (5. Art. I.) benannten Stimmberechtigten des ersten Standes ist der Fürst v. Kaunitz-Rietberg wegen der von ihm geschehenen Veräußerung der Grafschaft Rietberg ausgefallen. Dagegen ist

b) den daselbst aufgeführten Stimmen die von Mir dem Grafen v. Westphalen verliehene, von ihm persönlich im Stande der Fürsten und Herren zu führende Virilstimme hinzugetreten.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Meine Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1839. S. 226.

b) (Zur Kreisordnung vom 17. August 1825.) Verordnung vom 25. März 1841, über die Befugnisse der Kreisstände in der Mark Brandenburg und in der Nieder-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz, zur Ergänzung des §. 3. der Kreisordnung für die Kur- und Neumark Brandenburg vom 17. August 1825, welche nach dem §. 16. der

Verordnung vom 18. November 1826 auch für die sechs landräthlichen Kreise der Niederlausitz in Anwendung kommt, auf den Antrag Unsers Staatsministerii, was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu den nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreis-Eingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;

b) zur Beseitigung eines den Kreis bedrohenden Nothstandes.

§. 2. Sofern von den Kreisständen die Bestreitung der zu Ausführung derartiger Beschlüsse erforderlichen Kosten aus den Kreis-Kommunalfonds beabsichtigt wird, bewendet es bei den Bestimmungen des mittelst Kabinetsorder vom 16. Juli 1838 bestätigten, von Unserm Staatsministerium aufgestellten Regulativs vom 20. Juni nämlichen Jahres über die Verwendung der Kontributions-Ueberschüsse in den Kreiskassen, so wie der aus denselben erwachsenen Bestände.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreis-Eingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besondern Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen

b) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können; jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten und

d) die Aufbringungsweise

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich; jedoch wenn auch diese vorhanden

sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen zu erachten, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur Ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten. G. S. 1841. S. 53.

3) (Zur Kreisordnung vom 17. August 1825.) **a) Verordnung** vom 13. Dezbr. 1841, betr. die nähere Bestimmung des §. 5. der Kreisordnung für die Provinz Pommern.

Nach §. 5. Lit. d. der Kreisordnung für Pommern und Rügen vom 17. August 1825 sind die nach §. 4. ibidem zum persönlichen Erscheinen auf dem Kreistage berechtigten und befähigten Rittergutsbesitzer befugt, insofern sie persönlich zu erscheinen behindert sind, sich durch ein Mitglied des Standes der Ritterschaft des Preußischen Staats vertreten zu lassen.

Auf den Antrag Unserer getreuen Stände verordnen Wir hiermit, daß keinem Mitgliede der Ritterschaft gestattet sein soll, die Vertretung mehr als *eines* der zum persönlichen Erscheinen berechtigten und befähigten aber daran behinderten Rittergutsbesitzer eines und desselben Kreises der Provinz Pommern zu übernehmen. G. S. 1842. S. 15.

b) Verordnung vom 25. März 1841, über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Pommern, Ausgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen zur Ergänzung der in dem §. 3. der Kreisordnung vom 17. August 1825 gegebenen Bestimmungen, auf den Antrag Unseres Staatsministerii was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreis-Eingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen, die jedoch, sofern sie in Anlagen bestehen, auf solche zu beschränken sind, die innerhalb des Kreises ausgeführt werden;

b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfallsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositions-Befugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreis-Kommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen

b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunalfonds, sowie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

stattfinden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmung dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a. über den Zweck desselben,
b. die Art der Ausführung,
c. die Summe der zu verwendenden Kosten, und
d. die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

Demnächst ist ein solcher Vorschlag jederzeit, vor der Berathung auf dem Kreistage von einem dazu besonders zu erwählenden Ausschusse, welcher aus drei Mitgliedern aus dem Stande der Ritterschaft, zwei Mitgliedern aus dem Stande der Städte und einem Mitgliede aus dem Stande der Landgemeinen bestehen soll, sorgfältig mit Erwägung aller Interessen zu prüfen und zu begutachten.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein, jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

G. S. 1841. S. 55.

4) **a)** (Zum Gesetz vom 27. März 1824 und Verordnung vom 2. Juni 1827.) **C. O.** vom 2. Juni 1839, betr. einige Abänderungen der Verordnungen über die Einrichtung der Provinzialstände in der Kur- und Neumark, in der Provinz Schlesien ꝛc.; s. oben sub 2. b. β.

b) (Zur Kreisordnung vom 2. Juni 1827.) **Verordnung** vom 7. Januar 1842, über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Schlesien, Ausgaben zu beschließen, und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz, zur Ergänzung der §. 3. der Kreisordnung vom 2. Juni 1827 was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken, mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;

b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreiskommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken mit Vorbehalt der Genehmigung

der Regierungen über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreiskommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der mit §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamtenpersonale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, die im laufenden und nächsten Kalenderjahr aufgebracht werden.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen, wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß:

a) auch für solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen

b) Dispositionen über das Kapital des Kreiskommunalfonds, so wie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer des laufenden und nächsten Kalenderjahres hinausgehen,

Statt finden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein aufzubringen sind.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmung sub a. §. 1. an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher:

a) über den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten und

d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen sub a und b. des §. 1. zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein; jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur Ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

5) (Zur Kreisordnung vom 20. Dezbr. 1828.) **Verordnung** vom 25. März 1841, über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Posen, Ausgaben, mit Verbindlichkeit für die Kreiseingesessenen, zu beschließen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände des Großherzogthums Posen, zur Ergänzung der Bestim-

mungen der §§. 3 und 19. der Kreisordnung vom 20. Dezbr. 1828 auf den Antrag Unsers Staatsministerii, was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen,

b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreiskommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten Fünf Jahren zu disponiren und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfalsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreiskommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§ 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden, so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamtenpersonale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses angerechnet, aufgebracht werden.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises, oder ein einzelner Stand interessirt ist; imgleichen

b) Dispositionen über das Kapital der Kreiskommunalfonds, so wie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

Statt finden können; jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten und

d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln

der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein, jedoch, wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten. G. S. 1841. S. 58.

6) a) (Zum Gesetz vom 27. März 1824.) **C. O.** vom 22. Januar 1839, betr. einige Abänderungen der Verordnungen wegen Einrichtung der Provinzialstände in der Kur- und Neumark, in der Provinz Sachsen ꝛc.; s. oben sub 2. b. β.

b) Verordnung vom 25. März 1841, über die Befugnisse der Kreisstände, in der Provinz Sachsen, Ausgaben, mit Verbindlichkeit für die Kreiseingesessenen, zu beschließen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen zur Ergänzung der Bestimmungen des §. 3. der Kreisordnung vom 17. Mai 1827. auf den Antrag Unseres Staatsministerii was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken, mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;

b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreiskommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur insofern der Genehmigung der Regierung, als zur Ausführung ihrer desfalsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreiskommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zur Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden; so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist.

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamtenpersonale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5. Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre von der Bestätigung des Beschlusses angerechnet, aufgebracht werden.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besonderen Verhältnissen beruhende, erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen

b) Dispositionen über das Kapital der Kreiskommunalfonds, so wie

c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

Statt finden können; jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung

des Beschlusses vom ganzen Kreise, oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition, soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,

b) die Art der Ausführung,

c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und

d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termin in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kr istages erforderlich sein, jedoch wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben. Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unsern Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten.

G. S. 1841. S. 60.

7) **a) (Zum Gesetz vom 27. März 1824 und Verordnung vom 13. Juli 1827.) α) C. O. vom 8. Juni 1839, betr. einige Abänderungen der Verordnungen wegen Einrichtung der Provinzialstände in der Provinz Westphalen.**

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben für nöthig erachtet, die in dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 27. März 1824 und in der dasselbe ergänzenden Verordnung vom 13. Juli 1827 für Unsere Provinz Westphalen enthaltenen Bestimmungen, über die Erfordernisse bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter, mit den in nämlicher Beziehung für Unsere übrigen Provinzen gültigen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen und verordnen daher wie folgt:

§. 1. Der §. 12. des vorgedachten Gesetzes vom 27. März 1824 wird dahin ergänzt, daß die Wählbarkeit zum Abgeordneten des vierten Standes einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten, eigenthümlichen oder erblich nutzbaren Grundbesitz im Wahlbezirk von dem vorgeschriebenen Grundsteuerbetrage erfordert.

§. 2. Die Bestimmung des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, wonach städtische Grundbesitzer, welche gewählte Vertreter der Gemeinde sind, den Magistratspersonen in Beziehung auf die Wahlfähigkeit gleich geachtet werden sollen, wird hierdurch aufgehoben, und bewendet es künftig lediglich bei der Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 27. März 1824, daß nur solche städtische Grundbesitzer, welche Magistratspersonen oder Gewerbtreibende sind, zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden können.

§. 3. Damit Zweifeln vorgebeugt werde, wie sie bisher in Auslegung des Art. XIV. der Verordnung vom 13. Juli 1827 über die Reihefolge der Stellvertreter bei denjenigen ständischen Verbänden und Korporationen, die mehrere Abgeordnete und demzufolge auch mehrere Stellvertreter zu erwählen haben, entstanden sind, sollen künftig die einzelnen Wahlakte nahmhaft auf die Wahl, beziehungsweise des ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet und als solche in den Wahlprotokollen ausdrücklich bezeichnet werden. G. S. 1839. S. 225

β) C. O. vom 22. Juni 1839, betr. einige Abänderungen der Verordnungen über die Einrichtung der Provinzialstände in der Kur- und Neumark, in Westphalen ꝛc.; s. oben sub 2. b. β.

b) (Zur Kreisordnung vom 13. Juli 1837) Verordnung vom 25. März 1841, über die Befugnisse der Kreisstände in der Provinz Westphalen, Ausgaben, mit Verbindlichkeit für die Kreiseingesessenen, zu beschließen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen, zur Ergänzung der Bestimmungen des §. 3. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827 auf den Antrag Unseres Staatsministerii, was folgt:

§. 1. Die Kreisstände sind ermächtigt, zu nachstehenden Zwecken mit der Wirkung, daß die Kreiseingesessenen dadurch verpflichtet werden, Ausgaben zu beschließen:

a) zu gemeinnützigen Einrichtungen und Anlagen, welche in den Interessen des gesammten Kreises beruhen;
b) zur Beseitigung eines Nothstandes.

§. 2. Wenn die Kreise im Besitz von Kreis-Kommunalfonds sind, steht den Kreisständen frei, zu den vorgedachten Zwecken über die jährlichen Nutzungen derselben, so wie über die ersparten Revenüen aus den letzten fünf Jahren zu disponiren, und bedürfen sie dazu nur in sofern der Genehmigung der Regierung, als zu Ausführung ihrer desfalsigen Beschlüsse deren Mitwirkung erforderlich ist. Diese Dispositionsbefugniß erstreckt sich indeß nicht auf das Kapitalvermögen der Kreis-Kommunalfonds, zu welchen auch die Ersparnisse aus früheren Perioden, wie die vorstehend erwähnte, gehören.

§. 3. Sollen dagegen die Mittel zu Erreichung der im §. 1. erwähnten Zwecke durch Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen beschafft werden; so bedarf ein hierüber gefaßter Beschluß der Bestätigung der Regierung, die jedesmal durch das Plenum derselben zu ertheilen ist

§. 4. Zulagen für Unser Kreisbeamten-Personale und Zuschüsse zu den Büreaukosten des Landraths können von den Kreisständen überall nicht bewilligt werden.

§. 5 Beschlüsse über Beiträge oder Leistungen der Kreiseingesessenen sind auf solche zu beschränken, welche innerhalb der beiden nächsten Kalenderjahre, von der Bestätigung des Beschlusses an gerechnet, aufgebracht werden.

§. 6. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen wollen Wir in einzelnen Fällen, wenn auf besondern Verhältnissen beruhende erhebliche Gründe dafür sprechen, dahin gestatten, daß dann:

a) auch über solche Einrichtungen und Anlagen Beschluß gefaßt werden darf, bei denen nur ein Theil des Kreises oder ein einzelner Stand interessirt ist, imgleichen
b) Dispositionen über das Kapital der Kreis-Kommunalfonds, so wie
c) Bewilligungen, welche über die Dauer von zwei Kalenderjahren hinausgehen,

Statt finden können, jedoch mit der Maaßgabe, daß dazu jederzeit Unsere ausdrückliche Genehmigung erforderlich sein soll, wobei Wir in dem sub a. vorgesehenen Falle Uns die Entscheidung vorbehalten, ob die Kosten der Ausführung des Beschlusses vom ganzen Kreise oder dem betreffenden Theile oder Stande allein, aufgebracht werden sollen.

§. 7. Bei jeder in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung an die Kreisstände zu bringenden Proposition soll ein ausführlicher Vorschlag zu dem Beschlusse, welcher

a) über den Zweck desselben,
b) die Art der Ausführung,
c) die Summe der zu verwendenden Kosten, und
d) die Aufbringungsweise,

das Nöthige enthält, ausgearbeitet, und jedem Mitgliede des Kreistages vier Wochen vor dem zur Berathung und Beschlußnahme darüber anberaumten Termine in Abschrift zugefertigt werden.

§. 8. Zur Gültigkeit eines nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu fassenden Beschlusses soll überhaupt eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages erforderlich sein; jedoch, wenn auch diese vorhanden sein sollte, ein Beschluß für nicht zu Stande gekommen erachtet werden, sofern die Kreisstände in Theile gegangen sind, und zwei Stände sich gegen denselben ausgesprochen haben.

Wenn nur ein Stand in der durch die Kreisordnung festgesetzten Form eine abweichende Ansicht erklärt hat, bleibt die Entscheidung Unseren Ministern des Innern und der Finanzen vorbehalten. G. S. 1841. S. 62.

8) a) (Zum Gesetz vom 27. März 1824 und Verordnung vom 13. Juli 1827.) α) **Verordnung** vom 15. Januar 1842, betr. die Aufnahme des Ortes Neustadt im Kreise Gummersbach in den Stand der Städte der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben auf die Bitte der Gemeindebehörde des im Gummersbacher Kreise der Rheinprovinz gelegenen, zeither im Stande der Landgemeinden vertretenen Ortes Neustadt nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Provinzialstände und auf Antrag Unsers Staatsministerii beschlossen, den gedachten Ort in den Stand der Städte aufzunehmen und denselben Behufs der Wahl eines Landtagsabgeordneten dieses Standes dem aus den Städten Deutz, Mühlheim am Rhein, Gladbach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg und Königswinter nach der Verordnung vom 13. Juli 1827 bestehenden Kollektivverbande einzuverleiben.

Indem Wir dies, als eine Modifikation der gedachten Verordnung hiermit gesetzlich feststellen, befehlen Wir Unsern Behörden, sich hiernach zu achten und demgemäß bei künftigen Wahlen das Erforderliche zu veranlassen.

G. S. 1842. S. 44.

β) **Verordnung** vom 26. März 1839, betr. die Theilnahme des Kreises St. Wendel an dem Rheinischen Provinzial-Landtage.

Da nach Erwerbung des Kreises St. Wendel sich eine Ergänzung der Verordnung vom 13. Juli 1827 wegen der im Gesetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen für die Rheinprovinzen hinsichtlich der Theilnahme des gedachten Kreises am Rheinischen Provinzial-Landtage als nothwendig gezeigt hat, so verordnen Wir nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Provinzialstände gedachter Provinz und auf Antrag Unseres Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Da Güter, welche nach den für die Rheinprovinz festgestellten allgemeinen Grundsätzen im Stande der Ritterschaft zu erscheinen berechtigen, im Kreise St. Wendel nicht vorhanden sind, so findet eine Vertretung des Kreises in diesem Stande nicht Statt. Dafern Wir aber künftig einem der dortigen Güter die ritterschaftliche Qualität zu verleihen Uns bewogen finden sollten, so nimmt dessen Besitzer mit den andern Rittergutsbesitzern des Regierungsbezirks Trier an den Wahlen des ersten, Art. VII. der Verordnung vom 13. Juli 1827 bezeichneten ritterschaftlichen Wahlbezirks Theil.

§. 2. Die Städte St. Wendel und Baumholder werden mit den Städten Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann und Ottweiler in Hinsicht der diesen zustehenden Kollektivstimme im Stande der Städte vereinigt.

§. 3. Die Bezirkswähler der Landgemeinden des Kreises St. Wendel treten mit denen des übrigen Regierungsbezirks Trier zur Wahl der diesem Bezirke zustehenden fünf Abgeordneten der Landgemeinden zusammen.

Hiernach haben sich Unsere Stände und Behörden so wie sämmtliche Einwohner der Rheinprovinz gehorsamst zu achten. G. S. 1839. S. 103.

b) (Zur Kreisordnung vom 13. Juli 1827.) **Verordnung** vom 26. März 1839, betr. die Zusammensetzung der Kreistäge in der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Rheinprovinz und nach Anhörung Unseres Staatsministerii zur Vervollständigung der Zusammensetzung der Kreistäge nach der Verordnung vom 13. Juli 1827 verordnet, was folgt:

§. 1. Wenn in einem Kreise nicht wenigstens fünf stimmfähige Besitzer von immatrikulirten Rittergütern vorhanden sind, so sollen der Kreisversammlung so viele Abgeordnete derjenigen meistbegüterten ländlichen Grundeigenthümer hinzutreten, denen nach dem Reglement vom 17. März 1828 und dessen näherer Bestimmung im Landtagsabschiede vom heutigen Tage die Wählbarkeit zum Landrathsamte verliehen ist, daß der größere ländliche Grundbesitz, mit Einschluß der vorhandenen ritterschaftlichen Kreistagsmitglieder, fünf Vertreter erhält.

§. 2. Die Wahl dieser in allen ihren kreisständischen Rechten und Pflichten den Rittergutsbesitzern (§. 4. B. der Kreisordnung vom 13. Juli 1827) gleichstehenden Abgeordneten, so wie einer gleichen Anzahl von Stellvertretern derselben, erfolgt durch die meistbegüterten Grundeigenthümer selbst, unter Vorsitz des Landraths und unter Bestätigung des Ober-Präsidenten, auf die Dauer von sechs Jahren in der im §. 16. der Kreisordnung vorgeschriebenen Art.

§. 3. Während dieser Wahlperiode verbleiben die einmal gewählten Abgeordneten in der Kreisversammlung, wenn auch inmittelst eine Vermehrung der stimmfähigen Rittergutsbesitzer des Kreises eintreten sollte. Bei Anfang jeder neuen Wahlperiode wird aber die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach den alsdann vorhandenen stimmfähigen Rittergutsbesitzern anderweit bestimmt.

§. 4. Die Vertretung der größeren Städte wird in Gemäßheit der Bestimmung sub C. §. 4. der Kreisordnung hierdurch dahin regulirt, daß künftig die Städte Elberfeld, Barmen, Düsseldorf und Crefeld jede drei Abgeordnete, die Städte Coblenz, Bonn, Eupen, Wesel, Neuß, Kreuznach, Mühlheim an der Ruhr, Saarbrücken mit St. Johann, Düren, Duisburg, Solingen, Cleve, Lennep, Remscheid, Jülich und Malmedy aber jede zwei Abgeordnete zum Kreistage absenden sollen.

§. 5. Zur Wählbarkeit im Stande der Städte und Landgemeinden soll, außerdem, durch Unsere Order vom 5. April 1836 vorgeschriebenen Grundbesitz, auch noch eine mindestens fünfjährige Dauer desselben, wobei im Vererbungsfalle die Besitzzeit des Erblassers und des Erben zusammen zu rechnen ist, erfordert werden.

Zu Band VI. Seite 174.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-5. **Gesetz** vom 18. Juni 1840, betr. die Verjährungsfristen öffentlicher Abgaben; s. zu I. 9. §. 546.

Zu Band VI. Seite 183.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-10. 1) **C. O.** vom 22. Novbr. 1842, betr. die Gewährung eines Steuererlasses von jährlich zwei Millionen Thaler.

Nachdem, Meinen Anordnungen gemäß, das Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse über die Modalitäten des von Mir verheißenen Steuererlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln eingeholt worden ist, bestimme Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 17ten d. M. Folgendes:

1) Ich will die, Meinen getreuen Unterthanen in dem Propositionsdekrete an die vorjährigen Provinzial-Landtage vom 18. Februar v. J. zum Betrage von 1,500,000 Rthlr. bis 1,600,000 Rthlr. in Aussicht gestellte Abgaben-Ermäßigung auf die Summe von Zwei Millionen Thaler ausdehnen und solche vom 1. Januar k. J. ab in nachstehender Art gewähren:

   Zuvörderst sollen darauf diejenigen 60,000 Rthlr. angerechnet werden, welche der Staatskasse durch die in Meiner Order vom 10. Dezember v. J. angeordnete Aufhebung der Abgabe von Miethkutschern und Lohnfuhrleuten schon vom 1. Januar d. J. ab entgangen sind.

   Ferner habe ich durch eine besondere Verordnung vom heutigen Tage die nach der Sporteltaxordnung für die Provinzial-Verwaltungsbehörden vom 25. April 1825 zu entrichtenden Ausfertigungs- und Verhandlungsspor-

teln, die bisher eine jährliche Einnahme von etwa 20,000 Rthlr. gewährt haben, vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Die übrigen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen bestimmten 1,920,000 Rthlr. sollen zur Herabsetzung des Salzpreises verwendet und dabei im Interesse der bedürftigeren Volksklassen solche Einrichtungen getroffen werden, welche die unverhältnißmäßige Verschiedenheit zwischen dem Faktoreipreise und dem Detail-Verkaufspreise des Salzes überall auf ein billiges Maaß zu beschränken geeignet sind. Ich habe deshalb durch die heute von Mir vollzogene besondere Verordnung, eine Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises von 15 Rthlr. auf 12 Rthlr. für die Tonne vom 1. Januar k. J. ab angeordnet, und bestimme zugleich, daß die nach Abzug des davon zu erwartenden Einnahme-Ausfalles von 1,740,000 Rthlr. übrig bleibende Summe von 180,000 Rthlr. vorzugsweise zur Vermehrung der öffentlichen Salzverkaufstellen, außerdem aber auch zu anderen, die möglichste Verminderung der Salzpreise beim Kleinverkauf bezweckenden Einrichtungen, namentlich zur Debitirung des Salzes in möglichst kleinen Quantitäten Seitens der vorbezeichneten Verkaufstellen verwendet werden soll.

2) Neben dem vorstehend bewilligten Steuererlasse wünsche Ich dem Lande auch die Vortheile zu verschaffen, die, in mehrfacher Hinsicht, von einer Verbindung der Hauptstadt mit den Provinzen und der Provinzen unter einander vermittelst umfassender, in den Hauptrichtungen das Ausland berührender, Eisenbahnanlagen erwartet werden dürfen. Ich bestimme daher in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse, daß die Ausführung solcher, von denselben für ein dringendes Bedürfniß erachteten Eisenbahn-Verbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und will darüber von Ihnen, dem Finanzminister, baldmöglichst nähere Anträge erwarten.

Wenn Ich sonach in die Belastung der Staatskasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich Zwei Millionen Thaler nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, daß es bei strenger Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämmtlichen Departements-Chefs erwarte, möglich sein werde, jene neue Last, selbst, wenn sie äußersten Falles nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dies aber ungeachtet Meiner hierauf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staats eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmäßigem ständischen Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte zuversichtliche Vertrauen, daß sie ein solches, für einen großen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1842. S. 308.

2) a) **Gesetz vom 21. Januar 1839, über die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in der Rheinprovinz und in Westphalen.**

Nachdem die im Jahre 1820 von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuerkatasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen, nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände dieser Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

I. Steuersumme.

§. 1. Die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und Unserer Order vom 7. April 1828 für die beiden westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme kann, so lange der Reinertrag der Grundstücke dieser beiden Provinzen im Ganzen nicht unter den fünffachen Betrag derselben herabsinkt und deshalb nach §. 4. des vorgedachten Gesetzes eine Steuerermäßigung eintreten muß, und, so lange die Bedürfnisse des Staats nicht eine auf allgemeinen Grundlagen beruhende Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten, nur dadurch erhöht oder vermindert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke (§§. 8—10.) besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen.

Alle andere Veränderungen in der Zahl und im Katastralertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§. 2. Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

a) die Kosten der Elementarsteuererhebung,

b) einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen,

c) die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten,

d) einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§. 3. Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§. 2. zu a.) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, baldthunlichst überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

§. 4. Für die im §. 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden unter Vorbehalt künftig zulässiger Ermäßigung, 1½ Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittelst des Mehrbetrages von ½ Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigen Falls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen 1½ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken. Der auf diese Weise zum Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrachten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen sein werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenen Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen sein werden.

§. 5. Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial-, Kreis- und Gemeinezwecken, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen. Die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Beischläge oder die Befreiung von denselben folgt nicht nothwendig denselben Regeln, welche das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich der Staatsgrundsteuer feststellt.

II. Steuerpflichtige und unbesteuerte Gegenstände.

§. 6. Die von den westlichen Provinzen nach §§. 1 bis 4. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Reinertrage (§. 16.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

§. 7. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§. 8. Von der Besteuerung nach §§. 1—4. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinen gehörigen Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1) alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exerzierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinen gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;
2) Königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinen gehörige Gebäude, insofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeinehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienst gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterricht bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§. 9. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuerfreiheit, wenn sie sich im Privatbesitz befinden.

§. 10. Außerdem bleiben unbesteuert:

1) der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staates befindlich ist oder dahin übergehet;
2) die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§. 8.) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letztern künftig zugelegt werden;
3) die Domanialgrundstücke der Standesherren, insoweit dieselben nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruktion vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordentlichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besondern Verträgen verzichtet worden ist.

§. 11. Sobald die in §§. 8—10. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingt, unterliegen sie der Besteuerung.

§. 12. Bei denjenigen Grundstücken, denen nach §§. 8—10. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertragsunfähigkeit auf.

III. Aufstellung des Katasters und Ermittelung der Katastral-Erträge oder Steuer-Verhältnißzahlen.

§. 13. Das Grundsteuerkataster weiset in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämmtlichen Grundstücken die Eigenthümer ꝛc. (§. 14.), den Flächeninhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastralertrag derselben nach.

§. 14. Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers und zwar bei getheiltem Eigenthum auf den des nutzbaren Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeine, Gemeineabtheilung, Korporation, Stiftung oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zustehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

1) Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§. 42.), sind auf den Namen der Gemeine, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;

2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen, die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatze und Miterben, im letztern Falle unter dem Namen des Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatze und Miteigenthümer, eingetragen. Haben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatze und Miteigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeine wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besondern Artikel, der von den übrigen persönlichen Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Miteigenthümer, überall getrennt bleibt.

   Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung des Prätendenten aufgeführt.

3) Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses, unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer, eingetragen.

§. 15. Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke liegt eine Parzellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

§. 16. Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastralertrag ist der für sämmtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit durch Abschätzung nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen ermittelte Reinertrag. Die Katastralerträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer überhaupt und insbesondere bei der Erörterung der Frage, wie sich die Grundsteuer-Hauptsumme im Ganzen zu dem gesammten Reinertrage der westlichen Provinzen verhält, nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden.

§. 17. Um diesen Katastralertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:

a. bei Ländereien wird:

1) innerhalb eines jeden Klassifikationsdistrikts (einer Gemeinefeldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinefeldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Naturalertrag eines Morgens mittler Güte bei landesüblicher Bewirthschaftungsart aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt, und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;

2) von diesem Geldertrage lediglich der unter der Voraussetzung der angenommenen Getreidedurchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen und demnächst

3) für jedes einzelne Grundstück (jede Parzelle) nach dem auf dem vorstehenden Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tarifsatz pro Morgen) der steuerbare Reinertrag berechnet;

b. bei Gebäuden wird:

1) die Grundfläche derselben nach dem Tarifsatze des besten Ackerlandes in der Gemeine veranschlagt, und

2) bei Wohnhäusern und allen übrigen durch §. 21. nicht ausgenommenen Gebäuden, außerdem noch nach den, innerhalb der letzten 10 Jahren bekannt gewordenen Miethsätzen der mittlere jährliche Miethwerth ausgemittelt, von diesem aber

aa. für die allmälige Abnutzung des Anlagekapitals für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, ingleichen

bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastralertrag der Grundfläche

abgesetzt.

§. 18. Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

a) die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden, wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tarifsatze des besten Ackerlandes in der Gemeine veranschlagt.

§. 19.

b) Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeine, und

c) Haiden, Moore, Sümpfe, Moräste, und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§. 20. Der Katastralertrag

d) des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhaufen und Pfützen, so wie der Einhegungen aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und

e) der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben ꝛc., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeine

berechnet.

§. 21. Gebäude, die zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Bodenerzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§. 17. zu b. 1.). Werden solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§. 17. zu b. 2.) zu veranschlagen.

§. 22. Eben so werden

1) Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Wasser- und Windmühlen und alle ausschließlich als Werkstätten oder überhaupt zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Gebäude, sowie

2) Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschaftshäuser, Kauf- und Kramläden; Gewölbe, Komtoirs, Keller oder andere unterirdische Anlagen, Speicher, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß zum Betriebe der der Landwirthschaft bestimmt sind, ferner Werkstätten und Fabrikräume, welche sich in Wohnhäusern oder den damit zusammenhängenden Nebengebäuden befinden,

gleich den Wohnungen selbst, nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§. 17. zu b. 2.).

§. 23. Der Katastralertrag der Wohnhäuser und der im §. 22. bezeichneten Gebäude darf nicht geringer angesetzt werden, als:

a) doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschoß vorhanden;

b) dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk und

c) viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Bei den im §. 22. zu 1. benannten Gebäuden soll aber auch andererseits der Katastralertrag, je nach nachdem ein, zwei oder drei und mehr Stockwerke vorhanden sind, niemals beziehungsweise den vier-, sechs- oder achtfachen Betrag des Katastralertrages der Grundfläche übersteigen.

Der im Dache oder, bei flachen Dächern, zunächst unter dem Dache befindliche Raum, wird in beiden Beziehungen, wie auch seine Einrichtung beschaffen sein mag, niemals als ein Stockwerk angerechnet.

§. 24. Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet und der Katastralertrag wird nach §§. 16—23. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§. 25. Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6—24.) sollen, insoweit sie bei dem seit dem Jahre 1818 aufgenommenen Rheinisch-Westphälischen Kataster nicht bereits zu Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Katasterarbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke von den Behörden entdeckt oder von den Betheiligten auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden, bleibt deren Berichtigung vorbehalten.

Werden solche Reklamationen wegen materieller Irrthümer als begründet anerkannt, so fallen deren Kosten nicht dem Reklamanten, sondern dem zu der Erhaltung des Katasters bestimmten Fonds (§. 2. zu c.) zur Last.

IV. Periodische Revisionen des Katasters, Unveränderlichkeit der Katastral-Erträge in der Zwischenzeit. Ausnahmen von dieser Regel.

§. 26. In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Unseren getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

§. 27. Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastralertrag der besteuerungsfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach §§. 8—10. zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im §. 25. gedachten Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

a) besteuerungsfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes ꝛc. neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmung, totale Versandung ꝛc. untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß

b) Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand ꝛc. eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§. 21.), in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§. 17. und 22.) oder aus der letztern Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz namentlich also durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§. 28. Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden und demnächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen, nach dem bisherigen Katastralertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des §. 17. zu b.

§. 29. Veränderungen im Reinertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kulturverbesserung u. s. w., oder Verödung, Kulturverschlechterung u. s. w., eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im §. 26. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastralerträge der Grundstücke eintreten. Nur in den Fällen, wo an die Stelle der Weinerbauung eine andere Benutzungsart des Bodens oder an die Stelle des Ackerbaues Holzzucht getreten ist, soll ausnahmsweise auch außer den periodischen Revisionen eine anderweite Ermittelung des Katastralertrages stattfinden und das Resultat dieser neuen Ermittelung bei der Grundsteuerveranlagung des nächsten Jahres zu Grunde gelegt werden. — Dergleichen Ermittelungen sind jedoch nach einem durch die Amtsblätter bekannt zu machenden Turnus nur von 5 zu 5 Jahren zulässig und dürfen jedesmal nur auf diejenigen Grundbesitzer ausgedehnt werden, welche resp. mindestens 10 Quadratruthen Weinland in eine andere Kulturart umgewandelt oder mindestens einen Morgen Ackerland mit Holz bepflanzt oder angesäet und von dieser Veränderung den Bezirkssteuer-Kontroleur vor dem Beginn des Jahres in Kenntniß gesetzt haben, in welchem die Ermittelung nach dem feststehenden Turnus stattfinden soll.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kulturverbesserungen dagegen, nämlich:

a) bei Holzanpflanzungen oder Ansäungen auf wüsten Ländereien;
b) bei Austrocknung von Sümpfen;
c) bei Wein- und Obstpflanzungen, die auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker oder auf Wild- und Oedländereien angelegt, sowie endlich
d) bei Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, in welche Ländereien der letzgedachten Art umgewandelt worden, erfolgt die Abschätzung zwar wie bei allen übrigen Kulturveränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kulturverbesserung vor dem Beginn derselben dem Bezirkssteuerkontroleur direkt oder durch Vermittelung der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, darüber bei der Revision der Katastralerträge eine von dem Bezirkssteuerkontroleur unentgeldlich aus-

zustellende Bescheinigung beigebracht werden kann und seit der bewirkten Verbesserung bis zu dieser Revision

in dem Falle zu a. 30 Jahre
" " " " b. 25 "
" " " " c. 20 "
" " " " d. 10 "

noch nicht verflossen sind, so muß der frühere Katastralertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung solange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastralerträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe

im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§. 30. Alle übrige Ertragserhöhungen (mit Ausnahme der in dem §. 29. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastralerträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

V. Erhaltung des Katasters.

§. 31. Sämmtliche Katasterverhandlungen, die Originalkarten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

Die Gemeinen erhalten Kopieen der Flur- und Gemeinekarten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeine, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der nähern Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Kopieen der Katasterdokumente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, so daß jeder Steuerpflichtige die Einsicht der seinen Grundbesitz betreffenden Stellen der Bücher und Karten durch die Vermittelung der mit deren Aufbewahrung beauftragten Beamten unentgeldlich verlangen kann — Auszüge und Abschriften aus den Büchern dürfen nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Kopieen der Karten nur in den Kataster-Bureaus oder durch die von der Regierung dazu besonders bestellten Personen angefertigt werden.

§. 32. Um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

1) daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen (§§. 8—10.);
2) daß besteuerungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerth besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Reinertrage wesentlich gewinnen oder verlieren (§. 27.);
3) daß die Grenzen der Gemeinefeldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
4) daß die Grundstücke ihre Eigenthümer ꝛc. (§. 14.) wechseln.

§. 33. Die Grundeigenthümer oder die statt deren zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen (§. 40.) sind verpflichtet, die vorstehend unter 1, 2 und 4. gedachten Veränderungen dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich, unmittelbar oder durch Ver-

mittelung der Ortsbehörde, anzuzeigen und die zur Berichtigung der Katasterbücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigenfalls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. Bei Veränderungen in den Besitzverhältnissen muß insbesondere der Titel, Kraft dessen diese eingetreten sind, angegeben und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt oder deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungsbeamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

§. 34. Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen; so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer ꝛc. (§. 14.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besitz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letzteren so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist. — Diese Berichtigung wird indeß von der Anzeige des Eigenthümers nicht unbedingt abhängig gemacht. Der Fortschreibungsbeamte muß vielmehr, wenn er auf andere Weise von der Veränderung Kenntniß erhalten hat, die Interessenten zur Abgabe ihrer Erklärung mit der Verwarnung vorladen, daß er bei ihrem Ausbleiben, die in der Vorladung genau zu bezeichnende Fortschreibung vornehmen werde. — Wenn die Interessenten weder in diesem Termine erscheinen noch vorher eine Erklärung abgeben und die Vorladung gehörig bescheinigt ist, so wird dann die Fortschreibung nach Maaßgabe der gemachten Andeutung von Amtswegen bewirkt.

§. 35. Auf den Grund der jährlichen Veränderungsaufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Katastererträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

VI. Steuer-Veranlagung.

§. 36. Der Gesammtkatastralertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Prozentsatz und der danach von jedem Regierungsbezirk aufzubringende Grundsteuerbetrag sollen von dem Finanzministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 37. Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzialbeischläge und die Hebegebühren zugesetzt, und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grundeigenthum die Steuerbeträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuerheberollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuergemeine nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge ist in jedem Regierungsbezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 38. Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen durch den Steuerdiener oder durch Vermittelung des Verwaltungs-Beamten schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahressteuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuerempfängern zugefertigt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

VII. Erhebung der Steuer.

§. 39. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahresbetrages fällig.

§. 40. Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer verbunden. Bei Grundstücken deren Eigenthum Mehreren gemeinschaftlich zusteht, bleibt es den verschiedenen Miteigenthümern überlassen, wegen des von einem Jeden zu entrichtenden Steuerantheils sich auseinander zu setzen; der betreffende Fortschrei-

bungsbeamte ist jedoch verpflichtet, ihnen, wenn sie es verlangen, nach ihren Angaben und nach den Anhaltspunkten, welche die Katastralabschätzung darbietet, mit Zuziehung der Ortsbehörde, einen Vertheilungsplan anzufertigen, nach welchem der Steuerempfänger die Steuer so lange von den einzelnen Interessenten einziehen muß, bis im Verwaltungswege oder durch richterliche Entscheidung etwas Anderes festgesetzt wird. — Wenn die Anfertigung eines solchen Vertheilungsplanes nicht in Antrag gebracht, sondern die Grundsteuer für ein gemeinschaftliches Grundstück von dem in der Mutterrolle verzeichneten Mit-Eigenthümer (§. 14.) im Ganzen gezahlt wird, so hat dieser das Recht von einem jeden der übrigen den auf ihn treffenden Antheil wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermietheten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethszeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethszinses nicht übersteigt.

§. 41. Inwiefern der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Reinertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks von dem, einen Theil dieses Reinertrags beziehenden Berechtigten Entschädigung zu verlangen befugt ist, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 42. Ein Grundeigenthümer (§ 14.) kann sich, insofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegen stehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach §§. 14 und 40. der Gemeine, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§. 43. Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementarerhebung sämmtlicher direkten Steuern und das dabei anzuwendende Exekutionsverfahren, sowie die bei Reklamationen gegen die Steuerveranlagung zu beobachtenden und die bei der Verjährung der Steuerforderungen in Betracht kommenden Fristen sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

VIII. Deckungs-Fonds.

§. 44. Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im §. 2. zu b. gedachten Beischläge gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuerbeträge eingezogen, welche etwa von irrthümlich in den Heberollen übergangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt worden.

§. 45. Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

1) die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;
2) die Steuer von den, bei der Steuerveranlagung besteuerungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
3) die unbeibringlichen Steuerquoten.

§. 46. Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

1) zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1. Januar bis zum letzten Dezember) unbenutzt geblieben sind;
2) zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B.

Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind ꝛc. oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung ꝛc., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen (§. 45. zu 2.) doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrags für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;

3) zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgedachten auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, des Wirthschaftsviehes oder des Inventariums bestehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;

4) zu den bei der Ermittelung des Schadens in Nachlaßfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten;

5) zur Deckung der bei erfolgloser Anwendung der Zwangsmaaßregeln entstehenden baaren Auslagen und zu besonderen Vergütigungen an solche Steuerboten, die sich durch ihre Dienstführung auszeichnen.

§. 47. Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Nachlaß- oder Unterstützungsbeträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgaberesten in Anspruch genommen werden.

§. 48. Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Außerdem wird den Provinzial-Landtagen jedesmal eine vollständige und detaillirte Nachweisung der vorgekommenen Ausgaben vorgelegt.

Ueber das bei der Nachsuchung, Bewilligung und Verrechnung der Steuernachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren ergeht unter heutigem Tage eine besondere Anweisung.

§. 49. Insoweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze, und die in Folge derselben von den Verwaltungsbehörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, werden sie außer Kraft gesetzt.

§. 50. Das Finanzministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

G. S. 1839. S. 30.

b) Anweisung vom 21. Januar 1839, über das bei Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds und bei Steuernachlässen zu beobachtende Verfahren.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche in §§. 44—48. des unter heutigem Tage für die westlichen Provinzen erlassenen Grundsteuergesetzes über die Verwendung des Deckungsfonds enthalten sind, wird nachstehende nähere Anweisung ertheilt.

I. Von den Steuer-Vergütigungen und Nachlässen, welche wegen eines Irrthums in den Heberollen, wegen des gänzlichen oder theilweisen Unterganges des steuerpflichtigen Grundstücks, wegen des Aufhörens der Steuerpflichtigkeit und wegen der Unbeibringlichkeit der Steuer bewilligt werden müssen.

§. 1. Wenn steuerfreie Grundstücke in den Heberollen aus Versehen mit Steuer belegt sind, so müssen die betheiligten Grundeigenthümer das Gesuch wegen der Abschreibung dieser Steuerquoten und der Erstattung der bereits gezahlten Beträge binnen der gesetzlichen Frist bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die irrthümlich besteuerten Grundstücke nach ihrer Flur- und Parzellen-Nummer, ihrer Kulturart, ihrem Flächeninhalte und Katastral-Ertrage, so, wie in der Mutterrolle, bezeichnen und ihren Steuerauszug oder eine Abschrift desselben beifügen.

Von den Verwaltungsbeamten werden die eingehenden Gesuche mit der Mutterrolle verglichen, und mittelst gutachtlicher Randbemerkung binnen acht Tagen dem Steuerkontroleur übersendet, welcher dieselben nach vorheriger Untersuchung und Bescheinigung des Sachverhältnisses, mit dem entsprechenden Antrage binnen vier Wochen der Regierung überreicht.

Die Verwaltungsbeamten, Steuerempfänger und Steuerkontroleure müssen, wenn sie Irrthümer in den Heberollen bemerken, deren Berichtigung, auch ohne den Antrag der Betheiligten, von Amtswegen veranlassen.

§. 2. Wenn nach der Steuerveranlagung besteuerte Ländereien untergehen, oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder nach dem Miethwerthe besteuerte Gebäude abbrennen, abgebrochen oder auf andere Weise völlig zerstört werden, so müssen die Steuerpflichtigen das Gesuch wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses der Steuer, bei Verlust der Ansprüche für das laufende Jahr, innerhalb der dem Ereignisse nachfolgenden 14 Tage bei dem Verwaltungsbeamten einreichen, die Flur- und Parzellen-Nummer, die Kulturart, den Flächeninhalt und den Katastralertrag des betroffenen Grundstücks in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle angeben, und, insoweit sie Erstattung bereits bezahlter Steuerbeträge verlangen, die Bescheinigung darüber beifügen. Der Verwaltungsbeamte bescheinigt auf dem Gesuche die Richtigkeit der Angaben oder berichtigt dieselben der Wahrheit gemäß, und sendet ersteres binnen acht Tagen an den Steuerkontroleur, welcher den Thatbestand feststellt und wegen des gänzlichen oder theilweisen Erlasses oder der theilweisen Erstattung der Jahressteuer binnen vier Wochen bei der Regierung die entsprechenden Anträge formirt, wegen der Berichtigung der Katasterbücher aber nach der ihm Behufs der Fortschreibung des Güterwechsels ertheilten Anweisung verfährt.

§. 3. Wenn Grundstücke, die zur Zeit der Veranlagung steuerpflichtig waren, später in die Klasse der steuerfreien übergehen, so wird der Erlaß oder beziehungsweise die Erstattung der Steuer von dem Zeitpunkte des Ueberganges an von Amtswegen verfügt.

§. 4. Ueber die Steuerreste, welche ungeachtet der rechtzeitigen Anwendung der durch die Exekutions-Ordnung vorgeschriebenen Zwangsmaaßregeln unbeibringlich geblieben, oder wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit, ohne daß es der Anwendung von Zwangsmaaßregeln bedarf, als unbeibringlich zu betrachten sind, hat der Steuerempfänger am 1. Dezember für jede zu seinem Empfangsbezirke gehörige Steuergemeine dem Verwaltungsbeamten eine nach dem anliegenden Schema (A.) angefertigte Nachweisung, in welcher die rückständigen Beträge einzeln angegeben sind, mit den Beweisen oder der Bescheinigung der Unbeibringlichkeit vorzulegen.

§. 5. Der Verwaltungsbeamte muß die Nachweisung in formeller und materieller Beziehung prüfen und mit den Büchern des Steuerempfängers vergleichen, nöthigenfalls auch die Steuerpflichtigen vernehmen und die etwa nicht vollständig erfüllten Förmlichkeiten oder fehlenden Beweisstücke nachbringen lassen, demnächst die erfolgte Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaaßregeln oder die Zahlungsunfähigkeit der im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen ausdrücklich bescheinigen oder seine desfallsigen Bemerkungen, insbesondere auch dann, wenn das betreffende Grundstück etwa schon auf einen andern zahlungsfähigen Eigenthümer übergegangen sein sollte, beifügen, und die vollständigen Verhandlungen mit seinen Anträgen bis zum 10. Dezember dem Landrathe einsenden. Dieser hat ebenfalls seine Bemerkungen beizufügen und die Nachweisung bis zum 20. Dezember der Regierung einzureichen.

II. Steuer-Nachlässe, welche für unbenutzt gebliebene Gebäude, oder wegen eines durch Unglücksfälle entstandenen gänzlichen oder theilweisen Verlustes des Ertrages bewilligt werden können, insofern der Deckungsfonds die Mittel dazu gewährt.

§. 6. Wenn der Eigenthümer eines nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäudes, welches vom Anfange bis zu Ende des Jahres gänzlich unbenutzt

gewesen ist, Steuervergütigung anspricht, muß das Gesuch, worin die Flur- und Parzellen-Nummer und der nach dem Miethwerthe berechnete Katastralertrag des betreffenden Gebäudes in Uebereinstimmung mit der Mutterrolle anzugeben ist, mit dem Steuerauszuge oder einer Abschrift desselben, und der Bescheinigung über die bezahlte Steuer bis zum 1. Februar des folgenden Jahres dem Verwaltungsbeamten vorgelegt werden.

Dieser muß das Gesuch, Falls dasselbe begründet ist, mit der ausdrücklichen Bescheinigung versehen, daß der Katastralertrag des darin bezeichneten Gebäudes richtig angegeben und letzteres innerhalb des angegebenen Zeitraums weder von dem Eigenthümer selbst bewohnt, noch auf irgend eine Weise ganz oder theilweise durch ihn oder durch Andere benutzt worden ist. Mit dieser Bescheinigung übergiebt er das Gesuch vor dem 1. März dem Steuerkontroleur, der die Jahressteuer des Gebäudes nach dem angegebenen Katastralertrage (also ausschließlich der Steuer von der Grundfläche) berechnet und beischreibt, und das Gesuch mit seinem Gutachten vor dem 1. April dem Landrathe einsendet. Letzterer hat ebenfalls sein Gutachten beizufügen und die Verhandlungen vor dem 1. Mai der Regierung einzureichen.

§. 7. Wegen solcher Ereignisse, welche, ohne ein Grundstück zu vernichten, oder für die Dauer ertragsunfähig zu machen, und ohne also ein Nachlaßgesuch nach §. 2. zu begründen, doch dessen Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, kann nur dann ein Erlaß gewährt werden, wenn der erlittene Verlust mindestens den dritten Theil des Brutto-Miethwerthes des beschädigten Gebäudes oder des Brutto-Ertrages ausmacht, der von der beschädigten Parzelle nach der Bestellungs- oder Benutzungsweise des laufenden Jahres, im mittleren Durchschnitte erfahrungsmäßig erwartet werden konnte. Beträgt der erlittene Verlust $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder mehr als $\frac{2}{3}$ dieses Brutto-Miethwerthes oder Brutto-Ertrages, so wird, insoweit der Deckungsfonds die Mittel dazu gewährt, beziehungsweise $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, oder der ganze Betrag der Jahressteuer des beschädigten Gebäudes oder der beschädigten Parzelle erlassen.

§. 8. Erstreckt sich indeß der durch eine Mißernte oder durch andere Ereignisse entstandene Ausfall über den ganzen Regierungsbezirk oder einen beträchtlichen Theil desselben, so kann derselbe, weil die Steuernachlässe von den Mitteln des Deckungsfonds abhängig sind, in der Regel nicht berücksichtigt werden.

§. 9. Kommen die Ausfälle, durch welche ein Nachlaßgesuch veranlaßt ist, in gewissen Landestheilen oder Feldmarken oder in einzelnen Theilen der letztern so häufig vor, daß deshalb der Katastralertrag der beschädigten Grundstücke niedriger festgestellt worden ist, als sonst nach Verhältniß anderer Grundstücke geschehen wäre, so muß nach den Umständen der Steuernachlaß entweder ganz versagt, oder verhältnißmäßig auf einen geringern, als den nach §. 7. zu erlassenden Theil der Jahressteuer beschränkt werden.

Dasselbe muß geschehen, wenn den beschädigten Grundstücken in dem nämlichen Jahre durch anderweite Benutzung noch ein Ertrag abgewonnen werden kann, der den entstandenen Verlust völlig oder zum Theil ersetzt.

§. 10. In keinem Falle darf der Betrag des einem Grundeigenthümer zu zu bewilligenden Steuernachlasses den seiner Jahressteuer übersteigen. Unter gewissen Umständen ist jedoch im nächsten Jahre eine Erneuerung des Nachlaßgesuches zulässig, namentlich

a) wenn der Erlaß der einjährigen Steuer nicht genügt, um den Beschädigten im steuerzahlungsfähigen Zustande zu erhalten, und doch aus Mangel an Fonds eine angemessene Unterstützung nicht gewährt werden konnte (§§. 17 und 25.);

b) wenn eine kultivirte Grundfläche durch unverschuldete Ereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig geworden ist, aber doch über die Hälfte ihres steuerbaren Reinertrages für die Dauer verloren hat. In diesem letztern Falle

kann das Gesuch wegen gänzlichen oder theilweisen Erlasses der auf der beschädigten Grundfläche haftenden Steuer jährlich so lange erneuert werden, bis die Berichtigung des steuerbaren Reinertrages in den Katasterbüchern erfolgt ist.

§. 11. Die Prüfung der Nachlaßgesuche erfolgt durch eine Abschätzungs-Kommission, welche für jeden, Steuererlaß nachsuchenden Grundeigenthümer nach den in §§. 7. 8. und 9. ertheilten Vorschriften durch örtliche Besichtigung festzustellen hat, ob ein solcher Erlaß überhaupt zulässig ist, und in welchem Umfange derselbe bewilligt werden kann.

Auf den Grund der örtlichen Untersuchung, von welcher die beschädigten Grundeigenthümer vorher in Kenntniß zu setzen sind, und nach Einsicht der Katasterkarten und Bücher, ingleichen der Heberolle, wird von der Kommission eine Nachweisung nach dem anliegenden Schema (B.) angefertigt, und über das ganze Abschätzungsgeschäft eine Verhandlung aufgenommen.

§. 12. Bei der Bildung der Abschätzungskommission (§. 11.) ist zu unterscheiden:

a) ob ein Nachlaßgesuch lediglich die von Gebäuden nach dem Miethwerthe zu entrichtende Steuer, oder

b) ob es zugleich oder ausschließlich die von Ländereien zu entrichtende Steuer betrifft, und ob in diesem Falle die Steuer der Ländereien, deren gänzlicher oder theilweiser Erlaß beantragt wird,

1) die Summe von fünf Thalern nicht übersteigt, oder

2) mehr als fünf Thaler, jedoch nicht über 100 Thaler, oder endlich

3) mehr als 100 Thaler beträgt.

In den Fällen zu a. und zu 1. sub b. besteht die Abschätzungskommission aus dem Steuer-Kontroleur und dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter. Bei allen übrigen Abschätzungen sind besondere Abschätzungskommissarien zuzuziehen. Damit dies geschehen könne, werden in jeder Bürgermeisterei von sechs zu sechs Jahren aus der Zahl der der Landwirthschaft kundigen Grundeigenthümer zwei solche Kommissarien von den Kreisständen erwählt und von der Regierung bestätigt. In den Fällen zu 2. sub b. besteht die Kommission aus dem Steuer-Kontroleur, dem Verwaltungsbeamten oder dessen Stellvertreter und zwei Sachverständigen, welche der Erstere unter den bei dem Verluste nicht betheiligten Abschätzungskommissarien auszuwählen hat, in den Fällen zu 3. sub b. aus dem Landrathe oder dessen Stellvertreter, dem Steuer-Kontroleur und zwei Sachverständigen, welche der Landrath aus der Zahl der nicht betheiligten Abschätzungskommissarien zuzieht.

Den Regierungen bleibt überlassen, die Steuer-Kontroleure in einzelnen Fällen von der Theilnahme an den Abschätzungskommissionen zu entbinden, und durch andere Beamten oder besonders zu beauftragende Kommissarien vertreten zu lassen.

§. 13. Wer einen Steuernachlaß wegen der im §. 7. gedachten Unglücksfälle in Anspruch nimmt, muß sein Gesuch bei Verlust seiner Ansprüche binnen acht Tagen nach dem eingetretenen Ereignisse bei dem Verwaltungsbeamten anbringen, darin die Art des erlittenen Schadens genau angeben, und die beschädigten Grundstücke mit der Mutterrolle übereinstimmend bezeichnen.

Der Verwaltungsbeamte bescheinigt den Thatbestand und übersendet das Gesuch binnen acht Tagen dem Steuerkontroleur.

Hat der Unglücksfall eine ganze Gemeine oder einen bedeutenden Theil derselben betroffen, so ist der Verwaltungsbeamte verpflichtet, das Nachlaßgesuch von Amtswegen im Namen der beschädigten Einwohner einzureichen.

§. 14. Sobald der Steuerkontroleur ein Nachlaßgesuch empfängt, hat derselbe in den im §. 12. zu a. und zu 1. und 2. sub b. bezeichneten Fällen mög-

lichst bald und jeden Falls binnen acht Tagen sich an Ort und Stelle zu begeben, und entweder mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten und der von ihm zu wählenden Abschätzungskommissarien, oder beziehungsweise lediglich mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten, in beiden Fällen aber unter Benachrichtigung der Beschädigten die Abschätzung des Schadens sogleich vorzunehmen, oder den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem dieselbe auszusetzen ist, um über den Umfang der Beschädigung oder des durch anderweite Benutzung der Grundstücke etwa zu erlangenden Ersatzes mit größerer Sicherheit urtheilen zu können.

Binnen drei Tagen nach erfolgter Abschätzung muß die darüber aufzunehmende Verhandlung nebst der vollzogenen Nachweisung dem Landrath übersendet werden, der dieselbe binnen acht Tagen mittelst gutachtlicher Randbemerkung der Regierung überreicht.

§. 15. In dem im §. 12. zu 3. sub b. bezeichneten Falle hat der Steuer-Kontroleur die eingehenden Nachlaßgesuche sofort dem Landrath zu übersenden, und zugleich einen oder einige Tage für das Abschätzungsgeschäft in Vorschlag zu bringen. Der Landrath bestimmt den Tag der Abschätzung und nimmt dieselbe gemeinschaftlich mit dem Steuerkontroleur und den von ihm zuzuziehenden Abschätzungskommissarien vor, nachdem er den Verwaltungsbeamten und durch diesen die Beschädigten vorher davon in Kenntniß gesetzt hat. Die Abschätzungs-Verhandlung nebst der von der Kommission vollzogenen Nachweisung wird von dem Landrathe mittelst gutachtlichen Berichts binnen acht Tagen der Regierung überreicht.

§. 16. Der Verwaltungsbeamte, welcher die ihm nach §. 13. obliegende rechtzeitige Eingabe der Nachlaßgesuche versäumt, ist für die hieraus den Betheiligten etwa erwachsenden Nachtheile verantwortlich.

Dasselbe gilt von den Landräthen und Steuerkontroleuren, welche die vorgeschriebenen Ermittelungen und rechtzeitige Einsendung ihrer Anträge dergestalt versäumen oder verzögern, daß dadurch die Erreichung des Zwecks unmöglich wird.

III. Baare Geldunterstützungen bei solchen Unglücksfällen, wo die betroffenen Grundeigenthümer nur dadurch noch fernerhin im steuerzahlungsfähigen Stande erhalten werden können.

§. 17. Wenn ein Grundeigenthümer durch Ereignisse, die ein Steuernachlaßgesuch begründen, oder durch andere Unglücksfälle, z. B. den Verlust der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschaftsvorräthe, oder des Wirthschaftsviehes und sonstigen Inventariums, bei Gelegenheit eines Brandes, einer Ueberschwemmung, Viehseuche u. s. w. in eine solche Lage gerathen ist, daß er ohne fremde Beihülfe sich nicht in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten vermag, so kann von ihm sowohl in den Fällen, wo ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß der Steuer gewährt wird, als in den Fällen, wo ein solcher Erlaß nicht zulässig ist, ein Gesuch wegen einer außerordentlichen Unterstützung aus dem Deckungsfonds dem Verwaltungsbeamten zur Bestätigung vorgelegt oder von dem Letztern von Amtswegen für ihn ausgefertigt werden.

§. 18. Von dem Verwaltungsbeamten gelangen die Unterstützungsgesuche an den Landrath, der die unstatthaften sogleich zurückweist, die übrigen aber binnen acht Tagen dem Steuerkontroleur zu weitern Bearbeitung übersendet.

Der Steuerkontroleur hat, sobald ihm ein Unterstützungsgesuch zugeht, mit Zuziehung des Verwaltungsbeamten die nöthigen Nachrichten einzuziehen und demnächst nach dem anliegenden Schema (C.) eine von dem Verwaltungsbeamten mit zu unterschreibende Nachweisung aufzustellen, welche den Betrag des erlittenen Schadens, die Vermögens-, Erwerbs- und sonst noch in Betracht kommenden persönlichen oder Familien-Verhältnisse der Beschädigten, imgleichen die beantragten oder bereits bewilligten Steuernachlässe und die aus Versicherungsanstalten oder andern Fonds zu gewärtigenden oder empfangenen Entschä-

digungen endlich die zur Erreichung des Zwecks dringend erforderlichen Unterstützungsanträge vollständig ergeben muß.

§. 19. Diese Nachweisung muß der Steuerkontroleur, wenn ihm zugleich ein Steuernachlaßgesuch der Beschädigten vorliegt, gleichzeitig mit der im §. 11. vorgeschriebenen Nachweisung, sonst aber binnen drei Wochen, nachdem er das Unterstützungsgesuch empfangen, dem Landrathe übersenden, der dieselbe sorgfältig zu prüfen und unter Beifügung seines Gutachtens binnen 14 Tagen der Regierung einzureichen hat.

§. 20. Wer keine Grundsteuer zahlt, oder wer erlittene Unglücksfälle, ohne dadurch zahlungsunfähig zu werden, aus eigenen Mitteln übertragen kann, oder wer für den gehabten Verlust aus anderen Fonds oder aus Versicherungsanstalten hinreichende Entschädigung erhält, oder endlich wer denselben durch Fahrlässigkeit sich selbst zugezogen hat, kann niemals eine Unterstützung aus dem Deckungsfonds erhalten.

IV. Allgemeine Vorschriften über die Anweisung, Auszahlung und Verrechnung der Nachlässe und Unterstützungen.

§. 21. Die Regierung hat alle eingehende Nachlaß- und Unterstützungsgesuche zu prüfen und die mangelhaft oder unvollständig bearbeiteten sofort berichtigen oder vervollständigen zu lassen. Gesuche, die sich bei der ersten Einreichung oder nach der Vervollständigung als unstatthaft ergeben, sind sogleich zurückzuweisen.

§. 22. Wird ein Nachlaßgesuch dagegen als zulässig anerkannt, so ist in den in §§. 1—5. gedachten Fällen der zu bewilligende Steuererlaß oder Ersatz sogleich auf den Deckungsfonds anzuweisen und, wo es nöthig ist, gleichzeitig die Berichtigung der Heberollen und Katasterbücher zu verfügen.

§. 23. Die Mitglieder der Abschätzungskommissionen können zwar weder Diäten noch Fuhrkosten in Anspruch nehmen, wenn aber in Nachlaßfällen andere unvermeidliche Kosten entstehen, so werden solche sogleich nach Festsetzung der Liquidationen und vorzugsweise vor den in §§. 24 bis 26. bezeichneten Zahlungen auf den Deckungsfonds angewiesen. Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn bei der Steuerbeitreibung durch die Anwendung der Zwangsmaaßregeln baare Auslagen entstehen, die sich als uneinziehbar ergeben.

§ 24. Bei den in §§. 6—16. begründeten Nachlaßgesuchen kann die Anweisung nur dann sogleich erfolgen, wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß der Deckungsfonds hinreichende Mittel besitzt, um nicht nur die nothwendigen Zahlungen (§§. 22. und 23.) die bis zum Jahresschlusse möglicherweise noch vorkommen dürften, bestreiten, sondern auch gleich dringende Nachlaßgesuche derselben Art berücksichtigen zu können. Insofern dies nicht mit Bestimmtheit beurtheilt werden kann, wird die Verfügung einstweilen ausgesetzt und erst am Jahresschlusse entschieden, welche von den vorliegenden Nachlaßgesuchen überhaupt und in wie weit dieselben nach dem im Deckungsfonds noch vorhandenen Bestande und nöthigenfalls mit Zuhülfnahme des nach §. 3. des Grundsteuergesetzes vom Deckungsfonds für die Erhaltung des Katasters abgezweigten Fonds berücksichtigt werden können.

§. 25. In Betreff der Unterstützungsgesuche nach §§. 17—20. wird die Verfügung ebenfalls in der Regel ausgesetzt und erst am Jahresschlusse nach Anweisung aller, als begründet anerkannten Steuernachlässe eine Nachweisung jener Gesuche für den ganzen Regierungsbezirk zusammengestellt. — Die Regierung vergleicht diese Nachweisung mit dem verfügbaren Bestande des Deckungsfonds und prüft danach, ob und welche Unterstützungen gewährt werden können. — Dabei gilt als Regel, daß die Unterstützungen (§§. 17—20.) im Ganzen einerseits $\frac{1}{3}$ der Jahreseinnahme, einschließlich des Bestandes aus dem vorhergehenden Jahre, nicht übersteigen und andrerseits auch nur insoweit bewilligt werden dürfen, daß am Jahresschlusse nach Anweisung derselben, sowie aller sonsti-

gen Zahlungen (§§. 22—24.) mindestens ¾ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme im Deckungsfonds als Bestand verbleiben.

Vor dem Jahresschlusse können Unterstützungen nur dann angewiesen werden, wenn die Dringlichkeit des Falles schleunige Hülfe erfordert, und wenn sich mit Sicherheit übersehen läßt, daß die durch die vorstehende Regel festgesetzten Grenzen dadurch nicht überschritten werden.

§. 26. Haben die als nothwendig anerkannten Nachlässe und Unterstützungen angewiesen werden können, und verbleibt alsdann noch ein stärkerer Bestand, als nach §. 25. erforderlich ist, so können für Steuerboten, die sich in ihrem Dienste auszeichnen, zum Anerkenntniß ihrer guten Dienstführung, und zur Entschädigung für den Verlust ihrer Gebühren bei den nach §. 4. als unbeibringlich zu erlassenden Steuerquoten kleine Belohnungen auf den Deckungsfonds angewiesen werden.

§. 27. Der Deckungsfonds wird jährlich abgeschlossen und der Bestand im folgenden Jahre in den Büchern und Rechnungen der Regierungs-Hauptkasse in Einnahme gestellt und als Rest-Ausgabe-Soll vorgetragen.

V. Zufertigung der Anweisungen auf den Deckungsfonds und Anrechnung derselben.

§. 28. Die Vergütigungs- und Nachlaßanweisungen der Regierung (§§. 22. und 24.) gehen dem Landrath zu, und werden von diesem durch den Verwaltungsbeamten dem Steuerempfänger zugestellt, der mit den Betheiligten am nächsten Hebetage abrechnet und dieselben quittiren läßt. — Sind einzelne Betheiligte an diesem Hebetage nicht erschienen, so werden sie von dem Steuerempfänger durch eine schriftliche Benachrichtigung, die den Namen und Wohnort derselben und den Betrag des einem Jeden bewilligten Erlasses deutlich ergeben muß, zu einem von jenem binnen drei Wochen anzusetzenden Termine Behufs der Quittungsleistung speziell vorgeladen.

Der Steuerbote, der diese Benachrichtigung überbringt, muß die Betheiligten, zum Zeichen der richtigen Bestellung, zur Beischreibung ihres Namens auffordern, oder Falls dieselben des Lesens oder Schreibens unkundig sind, durch ein anderes Mitglied der Gemeine bescheinigen lassen, daß er ihnen den Inhalt der Vorladung durch Vorlesung gehörig bekannt gemacht habe.

§. 29. Sind in dem angesetzten Termine die Vorgeladenen nicht sämmtlich erschienen, so legt der Steuerempfänger alle noch nicht quittirte Anweisungen dem Steuerkontroleur vor und weiset demselben die gehörig erfolgte Vorladung nach (§. 28.).

Der Steuerkontroleur läßt die Beträge in Einnahme stellen, und bescheinigt diese Vereinnahmung auf der Nachlaßanweisung, die außerdem noch vom Verwaltungsbeamten visirt werden muß.

Hätte aber eine baare Rückvergütigung stattfinden müssen, so stellt der Steuerkontroleur die Beträge nach Einsicht der Heberolle und der Rechnungsbücher des Steuerempfängers fest, und reicht die darüber angefertigte, von dem Letztern bescheinigte Nachweisung der Regierung zur weitern Verfügung ein.

Regierungs-Bezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Bürgermeisterei . . . . . .

Schema A.

Nachweisung

der unbeibringlichen Grundsteuer-Beträge

für das Jahr 183 . .

in der Gemeine . . . . . des Steuer-Empfangs-Bezirks . . . . . .

Nr. laufende	Nr. d. Kontobuchs.	Artikel der Heberollen.	Der Grundsteuerpflichtigen Vor- und Zunamen und Gewerbe.	Wohnort.	Betrag der Grundsteuer nach der Heberolle. thl. sgr. pf.	Darauf ist eingezahlt. thl. sgr. pf.	Mithin ist noch rückständig. thl. sgr. pf.	Angaben der Ursachen der Unbeibringlichkeit und der Beweise derselben.	Nr. der Belege.	Des Verwaltungs-Beamten: Bescheinigung in Betreff der vollständigen Anwendung der gesetzlichen Zwangs-Maaßregeln und der gänzlichen Zahlungs-Unfähigkeit.	Des Verwaltungs-Beamten: Antrag auf Steuer-Nachlaß. thl. sgr. pf.	Bemerkungen des Landraths oder Beistimmung.	Von der Regierung bewilligter Steuer-Nachlaß. thl. sgr. pf.	Empfangs-Bescheinigung.

Regierungs-Bezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Bürgermeisterei . . . . . .

Schema B.

Nachweisung

des in Vorschlag gebrachten

Grundsteuer-Nachlasses

für die am ten . . . . . 183 . .

durch Hagelschlag (Ueberschwemmung, Frost ꝛc.) beschädigten Grundsteuerpflichtigen der Gemeine . . . . . .

Nr.	Vor- und Zunamen und Wohnort des Beschädigten.	Angabe der beschädigten Grundstücke.			Verhältniß des Verlustes zum Brutto-Miethwerthe oder Brutto-Ertrage.	Artikel der Heberolle.	Grundsteuer nach dem Prozentsatze von ... pro Ct.		Erlaß-Vorschag der Schätzungs-Kommission		Gutachten des Landraths.	Erlaß-Bewilligung der Regierung.	Empfangs-Bescheinigung des Steuerpflichtigen.
		Nr. der Flur. / Parzelle.	Bezeichnung der Gebäude oder der Kulturart.	Katastral-Ertrag. thl. sgr. pf.			für jedes einzelne beschädigte Grundstück oder für die in gleichem Grade beschädigten Grundstücke desselben Eigenthümers im Ganzen. thl. sgr. pf.	für sämmtliche Grundstücke des Beschädigten. thl. sgr. pf.	für jedes einzelne beschädigte Grundstück oder für die in gleichem Grade beschädigten Grundstücke desselben Eigenthümers im Ganzen. thl. sgr. pf.	für sämmtliche beschädigte Grundstücke desselben Eigenthümers. thl. sgr. pf.		thl. sgr. pf.	

Regierungs-Bezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Bürgermeisterei . . . . . .

Schema C.

Nachweisung

der in Vorschlag gebrachten

Unterstützungen für die Grundsteuerpflichtigen zu . . . . .

welche am ten . . . . . 183 . . durch Brand (Windsturm, Eisgang, Viehseuche u. s. w.) Schaden erlitten haben.

Nr.	Vor- und Zunamen und Wohnort des beschädigten Grundsteuerpflichtigen.	Betrag des erlittenen Schadens: an Gebäuden. thl.	an Feldfrüchten oder Vorräthen. thl.	an Vieh. thl.	an Acker-Geräthen ꝛc. thl.	Zusammen. thl.	Betrag der gesammten Grundsteuer des Beschädigten. thl. sgr. pf.	Vermögens-, Erwerbs- und Familien-Verhältnisse.	Betrag des vorgeschlagenen Steuer-Nachlasses. thl. sgr. pf.	Angabe der Entschädigungen aus Versicherungs-Anstalten. thl.	Unterstützungs-Vorschlag: des Steuer-Kontroleurs. thl.	des Landraths. thl.	Betrag der von der Regierung bewilligten Unterstützung. thl.	Anmerkung.

c) **Gesetz** vom 21. Januar 1839, betr. die Aufbringung des Beitrags zu den Kosten der Justizverwaltung in der Rheinprovinz.

Nach dem Antrage Unserer zum fünften Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände und nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Der nach Unserer Order vom 7. April 1828 in der Rheinprovinz mit 72,557 Rthlr. jährlich zu den Kosten der Justizverwaltung zu leistende Beitrag wird nach dem Hinzutreten des Kreises St. Wendel auf 73,892 Rthlr. festgesetzt und vom 1. Januar 1840 ab, auf sämmtliche Theile der Rheinprovinz repartirt, in denen das Französische Civil-Gesetzbuch zur Anwendung kommt.

§. 2. Zur Aufbringung des vorgedachten Beitrags wird in den bezeichneten Landestheilen überall ein Beischlag von $3\frac{1}{3}$ Prozent zu der von dem Betriebe stehender Gewerbe zu entrichtenden Gewerbesteuer erhoben.

§. 3. Der nach Abrechnung der durch diesen Beischlag aufkommenden Summe noch zu deckende Theil des Beitrags der 73,892 Rthlr. wird zu einer Hälfte als ein von den Grundsteuerpflichtigen in den im §. 1. bezeichneten Landestheilen gleichmäßig aufzubringender Grundsteuer-Beischlag mit der Grundsteuer-Hauptsumme zugleich in den Grundsteuer-Heberollen ausgeschlagen, zur andern Hälfte aber einerseits auf die klassensteuerpflichtigen und andererseits auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinen in diesen Landestheilen nach den Verhältnißzahlen vertheilt, welche die bei den Staatskassen zum Soll stehenden Beträge an Klassensteuer und an Mahl- und Schlachtsteuer ergeben.

§. 4. Der nach §. 3. von den klassensteuerpflichtigen Gemeinen im Ganzen aufzubringende Betrag wird jährlich dem Klassensteuer-Kontingente dieser Gemeinen zugesetzt und mit demselben zugleich repartirt.

§. 5. Der nach §. 3. von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinen im Ganzen aufzubringende Betrag wird zunächst nach Verhältniß der Mahl- und Schlachtsteuer auf die einzelnen Gemeinen repartirt und sodann in den Gemeine-Budgets derselben als eine an die betreffende Regierungs-Hauptkasse abzuführende Abgabe ausgebracht.

Wir beauftragen Unsern Finanzminister, die zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen weitern Anordnungen zu treffen.

G. S. 1839. S. 58.

Zu Band VI. Seite 188 und 189.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-10. Ueber die Zoll- und Steuerverhältnisse mit auswärtigen Staaten sind ferner folgende Verträge geschlossen:

Ad 1. **Vertrag** mit Anhalt-Bernburg vom 11. Juli 1839, betr. die Erneuerung der Verträge über die Anschließung des letzteren an das Preußische indirekte Steuersystem. G. S. S. 245.

Ad 4. **Vertrag** mit dem Landgrafen von Hessen vom 5. Dezbr. 1840, wegen erneuerten Anschlusses des Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem. G. S. 1841. S. 17.

Ad 16—19. **Vertrag** zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zollverein gehörigen Staaten, Nassau und der Stadt Frankfurt vom 8. Mai 1841, wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins zwischen den genannten Staaten. G. S. S. 141.

Ad 20. u. 21. **Vertrag** zwischen Preußen, Sachsen und den zum Thüringischen Zollverein gehörigen Staaten, vom 8. Mai 1841, wegen Fortsezzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung der inneren Erzeugnisse. G. S. S. 154.

Ad 28. **Verträge** zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Hannover und Oldenburg, vom 16. Dezbr. 1841, betr. die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Braunschweigischer Landes-

theile (G. S. S. 407.); desgl. vom 17. Novbr. 1841, wegen Verlängerung des Vertrages vom 1. Novbr. 1837, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (G. S. S. 412) und vom 27. Dezbr. 1842, wegen Verlängerung der vorgedachten Verträge und der Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover vom 1. Novbr. 1837, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse für das Jahr 1843 (G. S. 1843. S. 3.).

29. **Verträge** vom 18. Oktober 1841, zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Fürstenthum Lippe, wegen Anschlusses des letzteren an den Zollverein (G. S. S. 337.); desgl. zwischen Preußen und Lippe, wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse (G. S. S. 345.), und wegen Anschlusses der Lippeschen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuersystem (G. S. S. 348.).

30. **Verträge** vom 19. Oktober 1841, zwischen den Zollvereinsstaaten und Braunschweig, wegen Anschlusses des letztern an den Zollverein (G. S. S. 353.); desgl. zwischen Preußen und Braunschweig, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse (G. S. S. 371.); desgl. wegen eines gemeinsamen Zollsystems im Fürstenthume Blankenburg, Stiftsamte Walkenried und Amte Calvoerde (G. S. S. 373.), und in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen (G. S. S. 378.).

31. **Verträge** vom 13. November 1841, zwischen den Zollvereinsstaaten und Kurhessen, wegen Anschlusses der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein (G. S. S. 386.), und zwischen Preußen und Kurhessen, wegen Besteuerung des Branntweins und Rübenzuckers in der Grafschaft Schaumburg (G. S. S. 390.).

32. **Verträge** vom 11. Dezember 1841, zwischen den Zollvereinsstaaten und Waldeck, wegen Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an den Zollverein (G. S. S. 393.); desgl. zwischen Preußen und Waldeck, wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse und des Salzes in dem Fürstenthume Pyrmont (G. S. S. 400.).

33. **Vertrag** vom 8. Februar 1842, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein (G. S. S. 92.).

34. **Handelsvertrag** zwischen den Zollvereinsstaaten und den Niederlanden, vom 21. Januar 1839. G. S. S. 113.

35. **Uebereinkunft** mit der Stadt Hamburg, wegen gegenseitiger Verkehrserleichterungen, laut Bekanntmachung vom 31. Dezbr. 1839. G. S. 1840. S. 1.

36. **Uebereinkunft** mit der Stadt Bremen, wegen gegenseitiger Verkehrserleichterung, laut Bekanntmachung vom 6. Juli 1840. G. S. S. 144.

Zu Band VI. Seite 220.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-10. (Zum Zollgesetz und zur Zollordnung vom 23. Januar 1838.)

1) **Zolltarif** für die Jahre 1840—1842, vom 24. Oktbr. 1839 (G. S. S. 277.), und **C. O.** vom 3. Novbr. 1840 und 11. Januar 1842, betr. die Vergütigung der Thara und die Zollsätze für eingehenden Zucker (G. S. 1840. S. 302. und G. S. 1842. S. 27.); desgl. **Zolltarif** für die Jahre 1843—1845, vom 18. Oktbr. 1842 (G. S. S. 251.), und **C. O.** de eod., wegen Erhöhung des Eingangszolls für einige Waaren (G. S. S. 298.).

2) **Verordnung** vom 31. Oktbr. 1839, wegen Einführung eines Zollgewichts für die Zollvereinsstaaten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, mit Rücksicht auf die in den Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Verabredungen wegen Annahme eines gemeinschaftlichen Zollgewichts in sämmtlichen zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und in Erwägung der hieraus für die Zollerhebung und Einrichtung hervorgehenden Erleichterungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1840 an sollen die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle und die zu diesem Zwecke bei den Zollstellen vorkommenden Verwiegungen nach dem in sämmtlichen Zollvereinstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Zollzentner und dessen Unterabtheilungen (Zollgewicht)

stattfinden. Die Bestimmung des §. 27. der Anweisung zur Verfertigung der Probemaaße und Gewichte vom 16. Mai 1816, wonach bei allen öffentlichen Verhandlungen keine andern als die in dieser Anweisung bestimmten Gewichte angewendet werden sollen, wird daher in Betreff der Zollerhebung hierdurch aufgehoben.

§. 2. Der Zollzentner, welcher 100 Zollpfunde enthält, deren jedes in 30 Lothe getheilt wird, ist gleich 106 Pfund 28,91581434 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 106 Pfund $28\frac{29}{31}$ Loth (Einhundert und sechs Pfund und Acht und zwanzig und neun und zwanzig zwei und dreißigstel Loth) Preußisch.

Das Zollpfund ist gleich 1 Pfund 2,209158143 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe 1 Pfund $2\frac{13}{61}$ Loth (Ein Pfund und zwei und dreizehn vier und sechzigstel Loth) Preußisch.

Das Zollloth ist gleich 1,14030527 Loth Preußisch, oder ziemlich nahe $1\frac{9}{61}$ Loth (Ein und neun vier und sechzigstel Loth) Preußisch.

§. 3. Die dem Zollzentner und dessen Unterabtheilungen entsprechenden Gewichte (Zollgewichte), mit welchen die Zollstellen versehen werden, müssen gehörig gestempelt sein, und es kommen die Bestimmungen der §§ 13. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16 Mai 1816 auch hinsichtlich dieser Gewichte gleichfalls zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die regelmäßige Prüfung derselben nur alle drei Jahre, und zwar bei den Eichungskommissionen, zu veranlassen ist.

§. 4. Sowohl die Normal-Eichungskommission zu Berlin, als die Eichungskommissionen in den Regierungs-Departements sind mit einem Satze von Normalgewichten zu versehen, welche den im §. 2. bestimmten Verhältnissen zum Preußischen Gewichte entsprechen, und in Gemäßheit des §. 5. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 in Ansehung ihrer fortdauernden Richtigkeit regelmäßig zu prüfen sind.

§. 5. Für den gemeinen Verkehr bewendet es in Ansehung der Verpflichtung zur Anwendung des Preußischen Gewichts überall bei den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und deren Erläuterungen und Ergänzungen. G. S. 1839. S. 325.

3) **Verordnung** vom 16. Juni 1838, betr. die Fabrikation und den Verkauf der Spielkarten.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen, den bisher für Rechnung des Staats betriebenen Handel mit Spielkarten, sowie die Verfertigung derselben, unter Beibehaltung einer Stempelabgabe, und mit den zur Sicherung der letzteren erforderlichen Beschränkungen und Kontrolen freizugeben.

Wir verordnen demnach für den Umfang der Monarchie Folgendes:

§. 1. Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, bleibt, nach wie vor, verboten; die aus einem Theile des Inlandes in das Andere, durch das Ausland gehenden Kartenversendungen sind jedoch, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaaßregeln, erlaubt. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2. Der Handel mit Spielkarten, welche im Inlande verfertigt werden, wird mit dem 1. Januar 1839 freigegeben, und der Kartenverkauf Seitens der Steuerverwaltung an diesem Tage eingestellt. Die Fabrikation und der Verkauf von Spielkarten darf jedoch auch von diesem Tage ab, nur durch Fabrikanten und Händler erfolgen, welche dazu die Erlaubniß erhalten haben.

§. 3. Die bereits bestehenden Kartenfabriken dürfen ohne besondere Erlaubniß in den bisher dazu benutzten Räumen fortbetrieben, neue Fa-

briken dagegen nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministeriums angelegt, und erst mit 1. Januar 1844 in Betrieb gesetzt werden.

§. 4. Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, der mehr als Zehntausend Einwohner hat, und woselbst sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, so wie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole Seitens der Steuerverwaltung, erforderliche Einrichtung erhalten soll;
2) eine auf 3000—5000 Rthlr. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Mit dem Gesuche ist jedesmal ein Plan der einzurichtenden Fabrikräume, einschließlich der Lokale zur Aufbewahrung der Materialien und Karten, einzureichen. Die Fabrikanlage selbst muß aber spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5. Auch die Inhaber der bereits bestehenden Fabriken müssen vor dem 1. Oktober 1838 dem Hauptamte, in dessen Bezirke die Fabriken sich befinden, eine Zeichnung und Beschreibung der Räume, welche zur Verfertigung und Aufbewahrung der Spielkarten, sowie der Materialien bestimmt sind, einreichen, und die zur Aufbewahrung der Spielkarten erforderlichen Räume nach Vorschrift der Steuerbehörde einrichten. Zu einer Kautionsbestellung von 3000—5000 Rthlr. sind aber nur die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber dieser Fabriken, bei Verlust des Fabrikationsrechts, verpflichtet.

§. 6. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der deklarirten Fabrikeinrichtung darf, sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Fabriken, nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanzministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dem betreffenden Hauptamte spätestens binnen vier Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

§. 7. In den konzessionirten Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden. Form, Güte und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Bilder unterliegen jedoch der Censur, und die Mussirung der Rückseite muß bei französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu 52 Blättern leicht erkennbar verschieden sein; auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei dem Hauptamte niederzulegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben. Dieses Zeichen muß den Namen und Wohnort des Fabrikanten enthalten, und unterliegt der Genehmigung Unseres Finanzministeriums. Letzteres wird auch für jede Spielkartensorte das Blatt bestimmen, welches mit dem Fabrikzeichen zu versehen ist.

§. 8. Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole, und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Auch Haussuchungen sind unter den, in den §§. 54. 55. der Ordnung zum Steuergesetze vom 8. Februar 1819 angegebenen Bedingungen und Maaßgaben gestattet.

§. 9. Jeder Fabrikinhaber ist gehalten, nach einem von dem Finanzministerio vorzuschreibenden Formulare vor dem Anfange jedes Monats, und das Erstemal vor dem Anfange desjenigen Monats, in welchem die Fabrikation für den freien Handel in Folge dieser Verordnung beginnt, eine verbindliche Deklaration über den im Laufe des nächsten Monats stattfindenden Fabrikationsbetrieb abzugeben.

§. 10. Die gefertigten Spielkarten müssen von dem §. 9. gedachten Zeitpunkte ab, nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich

dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik, in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen, zur Revision vorgelegt werden. (§. 16.)

§. 11. Dem Hauptamte ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung:

a) zum inländischen Absatze,

b) zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und

c) über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

Die Versendung von Spielkarten zum Absatze in den Zollvereinsstaaten ist jedoch nur gestattet, soweit fremde Karten in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

§. 12. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen, Behufs der Stempelung, an das Hauptamt. Die Stempelung geschieht auf dem oben zu legenden Coeur-Aß, und beginnt mit dem 1. Oktober 1838. Versendungen zum inländischen Absatze dürfen aber erst im Laufe des Monats Dezember 1838 erfolgen und bleiben die gestempelten Karten bis dahin unter Mitverschluß des Hauptamts.

§. 13. Die zur Versendung ins Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht des Hauptamts verpackt, und in dem gewöhnlichen Begleitschein-Verfahren abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitverschluß des Hauptamts, und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit frei, außer an Sonn- und Festtagen, darüber den §§. 12. und 13. gemäß zu verfügen; doch ist davon mindestens Tages vorher, während der Dienststunden, dem Amte Anmeldung zu machen.

§. 15. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung, ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde, Buch zu führen und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

§. 16. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch die Kartengattung und den Namen und Wohnort des Fabrikanten angeben, und eine Oeffnung Behufs der Stempelung enthalten.

§. 17. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht, und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit, unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten, unbrauchbar gemacht werden.

§. 18. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, so wie das Zeichen des Hauptamts, bei welchem die Stempelung verrichtet ist.

§. 19. Für die jetzt gangbaren Spielkartensorten soll die Stempelsteuer betragen:

a) Acht Silbergroschen für das Spiel Tarrokkarten und Französische Karten zu 52 Blättern;

b) Drei Silbergroschen für Französische Karten zu 32 Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten.

§. 20. Für die Abführung der Steuer können den Fabrikinhabern angemessene, auf den wahrscheinlichen Absatz berechnete Fristen, gegen hinlängliche Sicherheitsstellung, bewilligt werden. Steuererlaß oder Ersatz kann nur von Unserm Finanzministerium und bloß in dem Falle gewährt werden, wenn ge-

stempelte Kartenspiele, bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen, durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und das Ereigniß spätestens binnen 24 Stunden, unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, dem betreffenden Hauptamte angezeigt wird.

§. 21. Den Fabrikanten ist der Einzelnverkauf von Spielkarten untersagt. Der Absatz aus der Fabrik darf nur an Personen, welche zum Detailhandel mit Spielkarten berechtigt sind (§. 22.) und nicht unter einem Dutzend Spiele von jeder Gattung geschehen.

§. 22. Der Detailhandel mit Spielkarten darf nur von Personen betrieben werden, welche dazu von den Hauptamte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, die Genehmigung erhalten haben und diese darf nur Handeltreibenden ertheilt werden, welche

a) Gewerbesteuer von stehendem Handel entrichten, und

b) an einem Orte wohnen, in dem sich ein Zoll- oder Steueramt befindet.

Handeltreibenden, welche an andern Orten wohnen, darf der Detailhandel mit Spielkarten nur mit Genehmigung Unsers Finanzministers gestattet werden. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, dürfen zwar den Bedarf für ihre Gäste ankaufen, der Verkauf von Spielkarten ist ihnen aber niemals zu gestatten, wenn sie auch zugleich als Handeltreibende Gewerbesteuer entrichten.

§. 23. Alle Spielkartenhändler stehen unter steuerlicher Kontrole, und es findet auf sie die Vorschrift §§. 54. 55. der Ordnung zum Steuergesetze vom 8. Februar 1819 wegen der Haussuchungen gleichfalls Anwendung. Insbesondere sind sie verpflichtet:

a) die Räume, in denen die Aufbewahrung der Karten und deren Verkauf stattfinden soll, dem Hauptamte anzuzeigen;

b) nach Vorschrift der Steuerbehörde über den jedesmaligen Empfang von Karten, nach den einzelnen Fabriken und Sorten, so wie über den täglichen Absatz ein Kontobuch zu führen, und dieses Buch zum Gebrauche bei den Revisionen offen zu legen.

Außerhalb der angezeigten Räume ist die Aufbewahrung und der Verkauf von Spielkarten untersagt.

§. 24. Der Verkaufpreis von Spielkarten unterliegt keiner amtlichen Kontrole.

§. 25. Wer ohne vorherige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt, oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei dem betreffenden Hauptamte mit der Fabrikation beginnt (§. 8.), verfällt, neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten, in eine Geldstrafe von 500 Rthlr. Für jedes Spiel, daß über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 26. Wird die Fabrikation von Karten in andern, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe, nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 27. Sind bei den §. 10. vorgeschriebenen Revisionen die in einer Fabrik gefertigten Karten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten wider die Vorschrift des §. 13. ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet worden, so zieht dieses Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten Spielkarten und die §. 25. verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 28. Die unbefugte Entfernung von Spielkarten aus dem §. 14. angeordneten Steuerverschlusse ist mit derselben Strafe zu belegen.

§. 29. Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 25—28. incl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines andern in den §§. 25—28. gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechts die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 30. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere unbrauchbar gemacht worden sind (§. 17.), ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit 10 bis 50 Rthlr. Strafe zu belegen. Unrichtigkeiten in den nach §. 9. zu machenden Deklarationen ziehen gleichfalls eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. nach sich.

§. 31. Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. belegt. Finden sich bei einem Händler, gleichviel ob derselbe die Genehmigung zum Kartenverkaufe erhalten hat oder nicht, ungestempelte Karten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 200 Rthlr. und wird außerdem der etwa erhaltenen Befugniß zum Handel mit Spielkarten verlustig; werden mehr als 20 ungestempelte Kartenspiele vorgefunden, so wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. für jedes mehr vorhandene Spiel verschärft.

§. 32. Karten, welche nicht mit dem nach den bisher gültigen Gesetzen, oder mit dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, werden überhaupt, wo sie sich vorfinden, konfiszirt. Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von Zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 33. Bei Vergehungen gegen diese Verordnung, worauf keine besondere Strafe angeordnet ist, tritt eine willkührliche Strafe von 1 bis 10 Rthlr. ein.

§. 34. Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselbe zu entrichten, unvermögend sein sollte, in allen vorgedachten Fällen (§§. 25 bis 33.) eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, Festungsarrest, oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 35. Sämmtliche nach dieser Verordnung eingehende Geldstrafen erhalten die Denunzianten nach Abzug des dritten Theils für den Steuerbeamten-Wittwen-Unterstützungsfonds. Wegen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, der Bestechung von Steuerbeamten, der Widersetzlichkeit gegen dieselben und des Strafverfahrens kommen die §§. 19. ff. des Gesetzes vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen zur Anwendung. G. S. 1838. S. 370.

Zu Band VI. Seite 230.

Th. II. Tit. 14. §§. 1–10. (Zur Verordnung vom 17. Januar 1820.)
1) C. O. vom 21. Juni 1838 nebst **Regulativ**, betr. den Debit eines besonderen Viehsalzes und des Salzes zu gewerblichen Zwecken.

Auf den mehrseitig wiederholten Wunsch der Landwirthe, im Interesse der Landwirthschaft den Verbrauch des Salzes für das Vieh durch Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises möglichst zu erleichtern, genehmige Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 26. April d. J., daß zu diesem Behufe versuchsweise ein besonderes Salz unter der Benennung: Viehsalz, bereitet, und in einer bestimmten Quantität zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Preise,

den Landwirthen und andern Viehbesitzern jährlich verkauft werde. Ich genehmige ferner, daß, wie schon seither mit Meinem Zulaß geschehen ist, solchen Fabrikanstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, einer von dem Finanzminister zu ermessenden Erleichterung dabei bedürfen, auch in der Folge die erforderliche Quantität, unter Kontrole der Verwendung, zu ermäßigten Preisen überlassen werde. In gleicher Art bewendet es für jetzt, wegen des Salzverbrauchs der Herings-Salzereien und der Anstalten zur Bereitung des gesalzenen Fleisches für den seewärts zu treibenden Ausfuhrhandel, bei den Erleichterungen, welche solchen gewerblichen Unternehmungen durch Ermäßigung des Salzpreises bisher zugestanden sind, so wie bei dem Verfahren, welches der Finanzminister hiebei in Anwendung gebracht hat. Was die Anordnungen betrifft, die in Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen bei dem Debit des Viehsalzes und der Ueberlassung des den Fabrikanstalten benöthigten Salzes zu beobachten sind, so finde Ich das Mir vorgelegte, hierbei zurückfolgende Regulativ angemessen; und ermächtige Sie, den Finanzminister, demselben gemäß zu verfahren. Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendungen des zu ermäßigten Preisen verabfolgten Salzes bestimme Ich, nach den Anträgen des Staatsministeriums:

1) Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu andern, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerkasse nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und Falls derselbe unter 50 Rthlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Rthlr. zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preis-Differenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.
2) Außerdem gehen die Kontravenienten (Nr. 1.) der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch dann stattfindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.
3) Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. verwirkt und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß, gleichzeitig mit dem von ihm zu vollziehenden Regulativ, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 21. Juni 1838.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni d. J. genehmigt worden, daß

1) besonderes Salz unter der Benennung „Viehsalz" bereitet und davon jährlich eine bestimmte Quantität zu einem geringern, als dem gesetzlichen Preise an Landwirthe und andere Viehbesitzer debitirt werde, auch
2) solchen Fabrikanstalten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse Salz in namhafter Menge verbrauchen und zur Beseitigung nachtheiliger Konkurrenz einer Erleichterung bedürfen, Salz unter Kontrole der Verwendung zu einem ermäßigten Preise überlassen werden dürfe, werden in Folgendem die näheren Bedingungen und Maaßgaben festgestellt, unter welchen die Ueberlassung von Salz zu ermäßigten Preisen in den unter 1. und 2. bezeichneten Fällen stattfinden kann:

I. Debit des Vieh-Salzes.

§. 1. Das besonders bereitete und unter dem Namen „Viehsalz" zu einem ermäßigten Preise zum Debit zu stellende Salz ist ausschließlich zum Genuß der Hausthiere bestimmt. Dasselbe wird nur an Landwirthe und andere Viehbesitzer zu dem angegebenen Zwecke verkauft und darf auf keine andere Weise verwendet werden.

§. 2. Diejenigen, welche Viehsalz erhalten, stehen hinsichtlich der Verwendung desselben zu dem bestimmten Zweck (§. 1.) unter der Aufsicht der Steuerbeamten, welchen auf Erfordern der vorhandene Bestand an Viehsalz vorgezeigt, auch der Zugang zu den Viehställen verstattet und jede zur Sache nöthige Auskunft bereitwillig gegeben werden muß.

§. 3. Gegen das Ende eines jeden Jahres wird mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Kulturzustand in den verschiedenen Provinzen und die örtlich mehr oder minder vorhandene Neigung der Landwirthe zur Salzverwendung für das Vieh, das überhaupt zum Debit bestimmte Quantum Viehsalz auf die einzelnen Provinzialbezirke vertheilt.

§. 4. Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitsprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salzquantum sowohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sei.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salzdebitstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

§. 5. Auf den Grund der Anmeldungen (§. 4.) werden die Bedarfsübersichten der einzelnen Hauptamtsbezirke und aus letztern diejenigen der gesammten Provinzialbezirke zusammengestellt. Sollte das in einem Provinzialbezirke begehrte Quantum Viehsalz die für denselben nach §. 3. bestimmte Menge überschreiten, so entscheidet der Finanzminister, ob jenes größere Quantum bewilligt werden kann, oder ob es bei der früher festgesetzten Menge bewenden muß. Letzteren Falls wird das Bedarfsquantum der Einzelnen nach Verhältniß ihres Viehstandes ermäßigt.

§. 6. Wer der Aufforderung zur Empfangnahme des für ihn bestimmten Viehsalzes innerhalb des festgesetzten Zeitraums (§. 4.) nicht pünktlich nachkommt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei etwaniger künftiger Bewerbung um dergleichen Salz die Vorausbezahlung des Preises verlangt wird.

II. Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken.

§. 7. Die Bewilligung von Salz zu ermäßigten Preisen kann überhaupt nur solchen Fabrikanten zu Theil werden, die

a) zur Darstellung ihrer Erzeugnisse des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, bei denen mithin das Salz entweder einen Hauptbestandtheil des Fabrikats selbst bildet, oder ein wesentliches Fabrikationsmittel ist, insofern zugleich

b) diese Fabrikate von entschiedener und anerkannter Nützlichkeit sind, und zu den Gegenständen gehören, von welchen ein namhafter Verbrauch zu technischen oder wirthschaftlichen Zwecken im Lande stattfindet, und

c) die Gewerbtreibenden, bei an sich entsprechender Wahl des Fabrikorts und zweckmäßigem Betriebe des Gewerbes, die Konkurrenz mit den gleichnamigen Erzeugnissen des Auslandes ohne eine Erleichterung bei dem Salzbezuge nicht bestehen können.

Welchen Gewerbsklassen hiernach die Begünstigung des wohlfeilern Salzbezuges zuzugestehen sei, hat lediglich der Finanzminister zu beurtheilen und zu bestimmen, und es stehet keinem Gewerbtreibenden ein unbedingter Anspruch darauf zu, besonders aber ist in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit des Antrags auf Ueberlassung von Salz zu dem ermäßigten Preise nach der unter c. festgesetzten Bedingung zu prüfen.

§. 8. Die nähern Bedingungen der Ueberlassung von wohlfeilerem Salze an Fabrikanten, insbesondere rücksichtlich des höchsten Quantums, welches innerhalb Jahresfrist überlassen werden kann, der Vermischung des Salzes, um solches zum Genusse unbrauchbar zu machen, und der Maaßregeln, um die Verwendung desselben zu dem bestimmten Zwecke zu sichern, werden in jedem einzelnen Falle von der Salz-Debitsverwaltung festgesetzt, von deren Anordnung es zugleich jederzeit abhängt, ob weißes Salz und von welcher Gattung, oder eine geringere Salzsorte (schwarzes Salz, Kehrsalz, Steinsalzgrus) verabfolgt werden soll.

Wer diese festgesetzten Bedingungen vollständig und pünktlich zu erfüllen unterläßt, hat, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe, zu gewärtigen, daß ihm die Vergünstigung des wohlfeilern Salzbezugs zeitweise und nach vorhergegangener zweimaligen Belehrung und Verwarnung für immer entzogen wird.

§. 9. Die Abnahme des Salzes aus den Verkaufstellen muß mindestens in Quantitäten von Einer Tonne stattfinden.

Wird jedoch einem Gewerbtreibenden zu seinem Bedarf eine geringere Salzsorte (cf. §. 8.) verabreicht, so kann die Verwaltungsbehörde bestimmen, daß das bewilligte Quantum alsbald nach dem Eintreffen des Salzes bei der betreffenden Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises vollständig in Empfang genommen werde. Denjenigen, der die Abholung des ihm zugetheilten Salzes innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle verabsäumt, treffen die im §. 6. angedeuteten Folgen.

III. Besondere Bestimmungen für die der Salz-Verbrauchs-Kontrole unterworfenen Landestheile.

§. 10. In den der Salzverbrauchs-Kontrole nach Inhalt des Regulativs vom 19. August 1823 unterworfenen Landestheilen ist zwar die Ueberlassung von Viehsalz nicht ausgeschlossen, es muß aber, wenn daselbst dergleichen Salz verabreicht wird, demungeachtet das auf den betreffenden Regierungsbezirk im Ganzen fallende Verbrauchsquantum an Kochsalz vollständig und ohne irgend einen Abzug repartirt werden.

Auch darf in diesen Landestheilen das an Gewerbtreibe zu ermäßigten Preisen verabfolgte Salz nicht auf das nach den allgemeinen Grundsätzen festgestellte Verbrauchsquantum des betreffenden Orts oder Bezirks in Anrechnung kommen.

IV. Festsetzung der ermäßigten Preise.

§. 11. 1) Der Preis des Viehsalzes (§. 1.) beträgt fünf Thaler für die

Tonne à 400 Pfund netto, wofür daſſelbe verpackt in den dazu geeigneten Salzdebitsſtellen zur Empfangnahme bereit geſtellt werden ſoll. Nach erfolgter Eröffnung des Debits von Viehſalz findet der bisher nachgegebene Verkauf des ſogenannten ſchwarzen Salzes an Landwirthe und andere Viehbeſitzer auf den Salinen nicht weiter Statt.

2) Der Preis des den Fabrikanten zu überlaſſenden Salzes (§. 7.) wird

a) für weißes Koch- und für Steinſalz auf fünf Thaler für die Tonne à 405 Pfund netto und

b) für ſchwarzes und anderes unreines Salz, ſo wie für Steinſalzgrus auf drei Thaler und zehn Silbergroſchen für die Tonne à 400 Pfund netto,

feſtgeſetzt, wofür daſſelbe verpackt (mit Ausnahme des Steinſalzes in Stücken, welches unverpackt bleibt) aus einer dem Fabrikorte nahe gelegenen Salzdebitsſtelle verabfolgt wird. Findet mit Zuſtimmung der Verwaltung der Bezug des Salzes (excl. des Steinſalzes in Stücken) in unverpacktem Zuſtande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditionsmagazine in den Oſtſeeplätzen Statt, ſo werden die obigen Preiſe (Nr. 1. und 2.) um zwanzig Silbergroſchen für die Tonne ermäßigt. Berlin, den 29. Juni 1838. G. S. 1838. S. 359.

2) **Verordnung** vom 22. Novbr. 1842, betr. die Herabſetzung des Salzpreiſes.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen auf den Antrag Unſeres Staatsminiſterii und nach vernommenem Gutachten Unſerer getreuen Stände ſämmtlicher Provinzen wie folgt:

1) Das zum inländiſchen Verbrauche beſtimmte Salz ſoll, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, in allen denjenigen Landestheilen, in welchen nicht ſchon bisher, ihrer abgeſonderten Lage wegen, ein geringerer Salzpreis ſtattgefunden hat, aus den öffentlichen Verkaufſtellen zu dem Preiſe von Zwölf Thalern für die Tonne von 405 Pfund verkauft werden.

2) Bei den ermäßigten Preiſen, für welche das Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauche bei einigen inländiſchen Gewerben abgelaſſen wird, behält es, nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden Verordnungen und Vorſchriften, ſein Bewenden. G. S. 1842. S. 310.

Zu Band VI. Seite 231.

Verordnungen vom 21. März 1840 und vom 30. Juli 1841, betr. die Beſteuerung des Runkelrübenzuckers.

Um der, in Folge des zunehmenden Umfanges der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, ſo wie des daraus für die Staatskaſſe mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu beſorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig werdenden Beſteuerung des inländiſchen Runkelrübenzuckers näher zu treten und die Einführung einer Fabrikationsſteuer von gedachtem Zucker vorzubereiten, ſollen vom 1. September 1840 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Beſtimmungen zur Anwendung gebracht werden.

I. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Höhe der Abgabe.

§. 1. Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Kontrole-Abgabe von $\frac{1}{6}$ Rthlr. für den Centner belegt, welche von den, zur Zuckerbereitung beſtimmten Rüben erhoben werden ſoll und bis auf weitere Anordnung auf einen Viertel-Silbergroſchen vom Centner roher Rüben feſtgeſetzt wird.

2. Wie ſolche erhoben wird:

a) auf Grund ſpezieller Gewichts-Ermittelung.

§. 2. a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor ſolche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in je-

der Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden sein muß.

b) Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichtsermittelung nach dem Ermessen der Steuerbehörde, durch Probeverwiegungen erleichtert werden.

c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von andern Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Centner getrocknete sechs Centner rohe Rüben gerechnet.

b) im Wege der Fixation.

§. 3 Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerndte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger, als 6000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Kontrole-Abgabe eintreten. In diesem Falle unterbleibt die, im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde, so ist die Steuerbehörde befugt, die spezielle Kontrole der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

3. Erlaß oder Erstattung der Abgabe.

§. 4. Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Kontrole-Abgabe aus dem Grunde, weil Zucker während oder nach der Fabrikation unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

4. Beschränkungen des Betriebes.

§. 5. a) Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der, von dem Finanzminister, zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgabeninteresse, zu treffenden Anordnungen statt finden.

b) Runkelrübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den, in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88 bis 90. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der, zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Kontrolirung des Betriebs und die Entrichtung der Kontrole-Abgabe.

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

§. 6. a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließ-

lich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammenhang stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate; ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., imgleichen der, in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der, von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zwiefach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe, der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo diese Verordnung in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrübenzucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1840 einzureichen.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 7. Die, in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 8. Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine, die Beschaffenheit derselben genau beschreibende Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 9. a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

b) Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche den Oberbeamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontroleurs, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten) jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c) Den, mit der Kontrole beauftragten Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals zum Aufenthalt und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

5. Anmeldung des Betriebs.

§. 10. a) Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichen Verschluß, so veranlaßt das Steuer-Amt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

§. 11. a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte, und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuer-Hebestelle ein, nach einem besonderen Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zwiefach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

7. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrole-Vorschriften.

§. 12. Die, in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 6 bis 11. ertheilten Kontrole-Vorschriften ist nicht nur Derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

8. Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

§. 13. Am Schlusse eines jeden Kalendermonats wird der Betrag der zu entrichtenden Kontrole-Abgabe festgestellt und dem zur Zahlung derselben verpflichteten Fabrikinhaber bekannt gemacht.

Die Abtragung der schuldigen Summe muß nach Beendigung der Winter-Betriebsperiode erfolgen nnd kann in drei gleichen Theilen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli bewirkt werden. Wer diese Zahlungstermine einmal verabsäumt, kann auf die darin liegende Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Kontrole-Abgabe am Schlusse eines jeden Monats entrichten.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 14. a) Die Erhebung der Kontrole-Abgabe und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, denen die Erhebung und Kontrolirung der Branntwein- und Braumalzsteuer obliegt, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der

Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Abgabenpflichtigen, die Vorschriften §§. 56 und 57. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 auch hier zur Anwendung.

b) Nicht minder sollen die, in den §§. 49. 53. bis einschließlich 55. 58 und 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten, wie von den Abgabepflichtigen, und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, so weit in diesen Vorschriften von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf Diejenigen zu beziehen sind, welche Zukker aus Runkelrüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren.

1. Strafe der Defraudation:

a) im ersten Falle.

§. 15. a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, Behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger, als 10 Rthl. betragen darf, verwirkt.

Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger, als 25 Rthlr. betragen darf, ein.

c) bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (litt. b.) ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe oder, wenn solcher 50 Rthlr. nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

2. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 16. a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 83 bis einschließlich 89. und die Deklaration vom 6. Oktober 1821 androhen.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91 bis einschließlich 95., so wie die, zur Deklaration der §§. 93 und 94., ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820 und 27. September 1833 zur Anwendung.

V. Uebergangs-Maaßregel.

§. 17. Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1840 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtsermittelung zu prüfen. Berlin, den 21. März 1840.

G. S. 1840. S. 109.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, in Gemäßheit der zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers getroffenen vertragsmäßigen Vereinbarung, auf den Bericht Unseres Finanzministers wie folgt:

§. 1. Der §. 1. der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrole-Abgabe von den, zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840 tritt mit Ablauf des Monats August d. J. außer Wirksamkeit.

§. 2. Vom 1. September d. J. ab wird der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker mit einer Steuer von $\frac{1}{3}$ Thaler für den Zollzentner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit einem halben Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden soll.

§. 3. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1840 bleiben auch ferner, jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß, so weit dieselben das Gewicht der Rüben betreffen, unter letzterem überall das für die Berechnung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle und die zu diesem Zwecke vorkommenden Verwiegungen durch die Verordnung vom 31. Oktober 1839 (G. S. S. 325.) eingeführte Zollgewicht verstanden werden soll. Sanssouci, den 30. Juli 1841.

G. S. 1841. S. 140.

Zu Band VI. Seite 253.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-10. (Zur C. O. vom 10. Januar 1824.) **C. O. vom 16. Juni und 10. August 1838, betr. einige Abänderungen des Maischsteuer-Gesetzes.**

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 6ten d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10. Januar 1824 angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischgefäße gegenwärtig hinter den im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Februar 1819 vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. $6\frac{3}{4}$ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles erheblich zurück bleibt, und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmälige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen. Zu diesem Zwecke verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Order vom 10. Januar 1824 unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligten Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Sgr.) betragen.
2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1. August d. J. ab in Ausführung zu bringen. G. S. 1838. S. 358.

Auf Ihren Bericht vom 24sten v. M. will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem mindern Maischsteuersatze, auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Befehl, durch welchen die betreffende Festsetzung in Meiner Order an das Staatsministerium vom 16. Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. G. S. 1838. S. 431.

Zu Band VII. Seite 257.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-10. C. O. vom 30. Juli 1842, betr. die Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer von inländischem Tabak; s. zu II. §. 277. seqq.

Zu Band VII. Seite 261.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-10. Deklaration des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820, vom 14. März 1840.

Auf Ihren Antrag vom 27sten v. M. bestimme Ich zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der §§. 14 und 15. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß das aus Kartoffeln bereitete Mehl beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte und deren halbmeiligen Bezirk, derselben Steuer unterliegt, die für das aus Weizen bereitete Mehl gesetzlich zu entrichten ist. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

G. S. 1840. S. 101.

Zu Band VII. Seite 267.

Th. II. Tit. 14. §§. 1-10. (Zum Klassensteuergesetz vom 30. Mai 1820.) 1) C. O. vom 4. Januar 1841, betr. die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung von Reklamationen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Dezember v. J. bestimme Ich, mit Bezug auf den §. 6. a. b. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und auf die Order vom 17. Januar 1830, die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, Folgendes: In denjenigen Landestheilen, wo, der bestehenden Verfassung nach, entweder die Ernennung der Kommunalbehörden (Schulzen, Schöppen ꝛc.) von der Gutsherrschaft ausgeht, oder wo der Gutsbesitzer auf seinem innerhalb des Steuerrollenbezirks einer Gemeine belegenen Gute die Polizeiverwaltung ausübt, ist 1) in den aufzunehmenden Klassensteuerlisten zwar der Haushalt des Gutsbesitzers, sofern derselbe am Orte wohnt, von der Kommunalbehörde mit aufzuführen, der Steuersatz für denselben aber nicht auszuwerfen, sondern die Einschätzung vom Landrathe zu bewirken; 2) die Beschwerden der bezeichneten Gutsbesitzer gegen die Einschätzung zur Klassensteuer sind nicht von der Kommunalbehörde, sondern nur von der kreisständischen Kommission und dem Landrathe zu begutachten. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1841. S. 22.

2) C. O. vom 6. Februar 1841, betr. die Erhebung der Klassen- und der Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 18ten v. M. bestätige Ich die, in den westlichen Provinzen vorgefundene und auf den Grund des §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens und des §. 6. litt. c. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer, beibehaltene Einrichtung der Elementar-Rezepturen der direkten Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll, und entbinde demgemäß die Kommunen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7. über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820, in dem §. 9. des Klassensteuergesetzes und in dem §. 34. litt. a. des Gewerbesteuergesetzes auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer und der damit verbundenen Bestellung und Vertretung der Ortserheber. Von den für die Veranlagung und Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den eben erwähnten Gesetzen ausgesetzten vier Prozent von der Einnahme sollen in der Regel die Steuerempfänger drei Prozent für die Erhebung, und die Gemeinen ein Prozent für das ihnen auch fernerhin obliegende Veranlagungsgeschäft erhalten. Der Finanzminister soll jedoch befugt sein, wo die Verhältnisse es gestatten, ausnahmsweise den Gemeinen eine

größere Quote dieser vier Prozent zu überweisen. Das Staatsministerium hat diesen Meinen Erlaß durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1841. S. 29.

Zu Band VI. Seite 267–289.

Th. II. Tit. 14. §§. 1–10. (Zum Gewerbesteuergesetz und Hausirregulativ.) 1) **C. O.** vom 6. Februar 1841, betr. die Erhebung der Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen; s. vorstehend.

2) **Plenar Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 18. Februar 1839, daß der §. 6. des Regulativs vom 28. April 1824 in seinem Schlußsatze eben so, wie in den vorhergehenden Bestimmungen solche Personen voraussetzt, welche die von ihnen angebotenen Dienste und Arbeiten an dem Orte, wo das Anbieten geschieht, auch wirklich verrichten, mithin das Gewerbe im Umherziehen betreiben. Min. Bl. S. 108. v. K. J. B. 53. S. 55.

3) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 26. August 1839, daß Kaufleute und ihre Handelsgehülfen, welche im Umherziehen Waarenbestellungen suchen, ohne sich durch einen Gewerbeschein ausweisen zu können, auch dann nach dem Hausirregulativ und der C. O. vom 31. Dezbr. 1836 zu bestrafen sind, wo sie für diesen Gewerbeschein nach der C. O. vom 12. Februar 1831 eine besondere Steuer nicht zu erlegen gehabt hätten. Min. Bl. S. 315. v. K. J. B. 54. S. 194.

Zu Band VI. Seite 291–338.

Th. II. Tit. 14. §§. 16–20. 1) **C. O.** vom 28. Oktbr. 1842, betr. das Verfahren bei der Veräußerung eines dem Justizfiskus gehörigen Grundstücks.

In der Folge und bis zur Erlassung näherer Bestimmungen über die bei Veräußerungen von Domainen und anderen fiskalischen Grundstücken zu beobachtenden Formen, worüber in Bezug auf die schon vor längerer Zeit eingeleiteten Berathungen heute ein besonderer Erlaß an das Staatsministerium ergeht, ist zu jeder Veräußerung eines dem Justiz-Fiskus gehörigen Grundstücks zuvor Meine Genehmigung einzuholen, und die Veräußerung, sofern Ich nicht die Ueberlassung aus freier Hand ausdrücklich gestatte, im Wege der öffentlichen Lizitation zu bewirken.

Min. Bl. S. 359.

2) **C. O.** vom 27. April 1842, betr. die Abschreibung der Zinsablösungskapitalien köllmischer Güter von dem Staatsschuldentilgungsquantum.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. genehmige Ich nach dem Antrage desselben, daß die Zinsablösungskapitalien, welche von den Besitzern köllmischer oder chatoull-köllmischer Güter in der Provinz Preußen eingezahlt werden, auf das Staatsschuldentilgungs-Etatsquantum der 45 Millionen Thaler abgeschrieben werden dürfen. Hiernach sind die Behörden mit Anweisung zu versehen.

Min. Bl. S. 211.

3) **Reser.** des Finanzministerii vom 26. Mai 1823, betr. die zur Ablösung des Feldzehnten bei Domainen erforderliche Genehmigung des Finanzministers.

Das Finanzministerium, welchem von dem ꝛc. Ministerium des Innern der an dasselbe gerichtete Bericht der Königl. Regierung vom 24. März d. J. wegen der von der Generalkommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Oberschlesien, verlangten höhern Genehmigung zur Ablösung des Feldzehnten der zum Rentamte Neiße gehörigen Gemeinen Rieglitz, Hansdorf u. s. w. mitgetheilt ist, kann nur der Ansicht der gedachten Generalkommission beitreten, wonach zu Provokationen auf Ablösung von Servituten in den Domainenämtern die Genehmigung des Finanzministeriums allerdings erforderlich ist, indem die Regierungs-Instruktion die Einholung dieser Genehmigung bei allen Endbestimmungen über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken ꝛc. Gerechtsamen ꝛc. vorschreibt, und hieher unzweifelhaft auch die Ablösung von Servituten zu rechnen ist, die spätere Zirkular-Verfügung vom 18. Juli 1819 aber die Regierungen zur selbstständigen Bearbeitung der Ablösungen nur in solchen Fällen autorisirt, für welche durch Feststellung der Sätze und Preise, das Erforderliche bereits vorbereitet ist.

Die in der vorhin erwähnten Ablösungs-Angelegenheit geschehene Provokation wird jedoch hierdurch nachträglich genehmigt.

4) **Rescr.** des Min. des Königl. Hauses vom 23. Dezbr. 1836, betr. die Ablösung der Landemialverpflichtung der Bauerlehne in den Domainen bei gleichzeitiger Aufhebung des Lehnsverbandes; s. zu II. 7. §. 240—494. (Seite 435. dieses Bandes).

5) **C. O.** vom 8. August 1818 und 3. Januar 1839, und **Rescr.** vom 16. Mai 1839, betr. die Ablösung des Obereigenthums von fiskalischen Erbzins- und Erbpachtgrundstücken.

Auf Ihren Bericht vom 7. Mai d. J. setze Ich Behufs der Eintragung des vollständigen Eigenthumsrechts bisheriger Erbpachtsbesitzer von Domainengrundstücken in die Hypothekenbücher hierdurch fest, daß insofern der Erbpacht-Kontrakt nicht eine andere Bestimmung enthält, Erbpächter, die den Kanon von Domainengrundstücken ablösen, für die Erwerbung des dominii directi Ein Prozent, Erbzinsleute aber bei Ablösung des Erbzinskanons für das Obereigenthumsrecht des Erbzinsherrn Zwei Prozent des Ablosungs-Kapitals zu entrichten haben sollen. Berlin, den 8. August 1818.

Ich bin damit einverstanden, daß die nach Meiner Order vom 8. August 1818 von Erbpächtern und Erbzinsleuten für die Erwerbung des dominii directi zu entrichtenden 1 und resp. 2 Prozente fernerhin so, wie es nach Ihrem Berichte vom 28. September v. J. bisher geschehen ist, ohne Rücksicht auf den Kapitalsbetrag des als unablösliche Grundsteuer fortzuzahlenden Theils des Kanons oder Erbzinses, nur von dem wirklich einzuzahlenden Ablösungskapitale berechnet werden. Berlin, den 3. Januar 1839.

Die Abschließung solcher Verträge, wodurch in Gemäßheit der obigen Kabinetsorder das erbverpächterliche Eigenthum und resp. das erbzinsherrliche Obereigenthum von Domainengrundstücken, nach erfolgter Ablösung des Kanons, übertragen werden soll, ist den Regierungen selbstständig überlassen, und diese daher hierzu für legitimirt zu erachten. Rescr. vom 16. Mai 1839.

s. vollst. Min. Bl. S. 187. v. K. J. B. 53. S. 438.

6) **Rescr.** vom 31. Juli 1839 und 2. Oktbr. 1840, betr. die prioritätische Eintragung der Ablösungskapitalien für auf Domainengrundstücken haftende Lasten, und der zu solchen Ablösungen vorgeliehenen Kapitalien.

Ein Ablösungskapital, welches für den auf einem Domainengrundstücke Rubr. II. eingetragenen Erbpachtskanon stipulirt, oder zu dessen Ablösung vorgeliehen worden, ist an der Stelle des abgelöseten Kanons und mit den diesem gebührenden Vorrechten einzutragen. Die entgegenstehenden Bestimmungen §. 4. der Anweisung zur Verordnung vom 16. März 1811 sind durch §. 38. der Ablös.-Ordn. vom 7. Juni 1821 und §. 1 u. 2. des Gesetzes v. 29. Juni 1835 modifizirt. s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 280. u. 1840. S. 330. v. K. J. B. 54. S. 180. B. 56. S. 578.

Zu Band VII. Seite 349.

Th. II. Tit. 14. §§. 78-80. Rescr. vom 12. Dezbr. 1840 und 17. März 1841, betr. die Zulässigkeit und resp. Unzulässigkeit des Rechtsweges gegen die Beitreibung von Steuern.

Wegen des vom Schuldner erhobenen Einwands der Zahlung ist der Rechtsweg gegen die Beitreibung direkter Steuern und steuermäßig ausgeschriebenen Beiträgen unstatthaft; dagegen ist wegen des Einwands der Verjährung bei indirekten Steuern der Rechtsweg zulässig.

s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 122. v. K. J. B. 57. S. 294.

Zu Band VII. Seite 353.

Th. II. Tit. 15. §. 7. Verordnung vom 7. April 1838, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in Schlesien.

Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Oertlichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maaßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Schlesien Folgendes:

§. 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung, soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im §. 1. und 4. angegebenen Eigenschaften mangeln.

§. 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagenachsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der §. 3. bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maaßgaben nachgelassen werden, daß jedenfalls eine Spur die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maaßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§. 2. und 5. angedrohten Strafen nach sich.

§. 5. Wer sich nach den in den §§. 3. und 4. bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§. 1. und 4. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, sowie durch die Gensdarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§. 3. und 4. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§. 8. und 9. folgenden Bestimmungen.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahr nach Publikation gegenwärtiger Verordnung in soweit zu verbreiten, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreitung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8. Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ausgenommen:

a) die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Hirschberg, Schönau und Neisse;

b) sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist:

c) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preuß. Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser Verordnung ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. G. S. 1838. S. 258.

Zu Band VI. Seite 360.

Th. II. Tit. 15. §§. 11–15. 1) **Reser.** vom 15. Septbr. 1838, betr. die Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung der Landstraßen.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf die Anfrage vom 10. v. M.

betreffend die Auslegung des §. 11. Tit. 15. Th. II. des Allgem. Landrechts,

hierdurch eröffnet, daß in dem gedachten §.,

wonach der Staat gegen den Genuß der ihm von den Landstraßen zukommenden Nutzungen verpflichtet ist, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen,

bei dem Worte der ein Druckfehler oder eine unrichtige Wortfügung zwar nicht stattfindet, aber auch ebenso wenig anzunehmen ist,

daß darin über die Frage: wer die Landstraßen zu unterhalten habe? nicht entschieden sei.

Die in Rede stehende Gesetzstelle folgt in den Worten:

„Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit"

allerdings einer ungewöhnlichen Redeform, indem der Ausdruck „Unterhaltung" für den „fortdauernde Erhaltung" gebraucht worden ist.

Es unterliegt darum keinem Bedenken, daß der Gesetzgeber dadurch

dem Staate alle diejenigen Leistungen auferlegt hat, welche die gehörige Erhaltung der Landstraßen, außer den in den §§. 13. u. folg. a. a. O. erwähnten Hand- und Spanndiensten der Anwohner, erfordert.

Wenn auch der Ausdruck „Unterhaltung (oder Erhaltung) der Sicherheit" noch auf den Begriff der äußern Sicherheit bezogen werden könnte, so setzt es doch der Zusatz „und Bequemlichkeit" außer allem Zweifel, daß damit die Erhaltung der Landstraße in einem sicheren und bequemen Zustande bezeichnet werden sollte.

Die handschriftlichen Materialien zum Allgemeinen Landrechte enthalten über die fragliche Vorschrift Folgendes:

Im Konzept des ersten Entwurfs von Suarez zu dem Titel: „Von den Regalien", Abschnitt 3.: „Von den Rechten des Staats auf Flüsse, Ströme, Land- und Heerstraßen" (Materialien Band XIX. Blatt 53) heißt es:

§. 101. „Für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen zu sorgen, liegt dem Staate ob."

§. 102. „Wo keine Zölle von den Reisenden erhoben werden, da sind die Einwohner der an der Straße liegenden Oerter zur Instandhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats, verbunden."

Gegen diese §§., welche in der der Gesetzkommission ad monendum mitgetheilten Abschrift die Zahl 102 und 103. führen, wurde von den Mitgliedern der Kommission monirt, und zwar von dem Geheimenrath Scherer (Blatt 118 v.)

ad §. 103. „Den allgemeinen Grundsatz, daß, wo Zölle erhoben werden, die Landstraßen aus den Zoll-Revenüen unterhalten und reparirt werden müssen, so billig derselbe auch ist, wird Fiskus gewiß nimmer gegen sich gelten lassen, da solches von ihm bisher nicht geschehen ist. Es würde auch daraus folgen, daß derselbe fast alle Straßen im Lande, wo nur Zolldistrikte sind, nach dem Principio, daß es in keinem Zolldistrikt ein Vacuum giebt, allein würde repariren müssen. Hierdurch aber würde der Königl. Zolletat eine große Verminderung leiden, daher es wohl rathsam sein möchte, den obigen Grundsatz, wie

bisher, nur auf die Zölle einzuschränken, welche Privati ex concessione Principis erheben;"

und von dem Geheimenrathe Koenen:

„ad §. 103. stelle ich anheim, ob nicht die Worte:

wo keine Zölle von den Reisenden erhoben werden,

wegzulassen sein dürften, weil mehrentheils die an der Landstraße gelegene Dörfer, der Zölle ungeachtet, die Wege bessern müssen."

Mit Rücksicht auf diese Monita wurden die §§. in dem umgearbeiteten Entwurfe von Suarez Theil I. Abtheilung 3. Titel 3. Abschnitt 1. dahin gefaßt (Blatt 193 v.):

[§. 8. „Alle andre Nutzungen aber, welche von solchen Straßen (d. h. den Land- und Heerstraßen) gezogen werden können, gehören zu den niedern Regalien."]

§. 9. „Gegen den Genuß derselben, ist der Staat für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit solcher Straßen zu sorgen, verpflichtet."

§. 10. „Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend sind zur Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staats, verbunden."

Suarez bemerkte hierzu ausdrücklich (Blatt 173):

„b. vid. §. 103. des Entwurfs, wo diese Verbindlichkeit nur auf solche Wege eingeschränkt war, auf welchen der Staat keine Zölle erhebt. Die Einschränkung ist auf den Antrag der Herren Koenen und Scherer ad cit. §. 103. weggeblieben."

In dem gedruckten Entwurfe Theil I. Abtheil. 3. Tit. 3. sind demnächst die extrahirten §§. 8—10., jedoch unter der Zahl §§. 7—9., wörtlich übergegangen.

Es kamen indeß gegen dieselben mehrere Monita ein, welche Suarez in der Revisio monitorum (Materialien Band 80. S. 165.) dahin resumirt:

„7. ad §. 8. Zusatz, wegen Entschädigung derer, welche durch Vernachläßigung dieser Pflicht Verlust leiden."

„8. ad §. 9. 10. Nicht alle Kosten der Unterhaltung, sondern bloß die Hand- und Spanndienste, können gemeint sein!"

„9. Ibid. Eine Beziehung auf die Provinzialgesetze und besondere Wegeordnungen wird hier verlangt."

„10. Ibid. Es werden Zusätze verlangt wegen Anlegung neuer Wege und besonders der Chausseen. vid. d. U." (d. h. die Umarbeitung).

Demzufolge sind in dem Konzept des umgearbeiteten Entwurfs Theil II. Tit. 15. die betreffenden §§. von Suarez Hand wörtlich so gefaßt, wie sie sich jetzt im Allgem. Landrecht Theil II. Tit. 15. §§. 11—13. finden.

„§. 11. „Gegen den Genuß der dem Staate von den Landstraßen zukommenden Nutzungen, ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen."

„§. 12. „Für den aus Unterlassung dieser Pflicht entstandenen Schaden sind diejenigen, welche bei der vom Staate ihnen aufgetragenen Sorge dafür, sich eines groben oder mäßigen Versehens schuldig gemacht haben, verantwortlich."

§. 13. „Die Einwohner der an der Straße liegenden Gegenden sind, nach gemeinen Rechten, zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege, nach der Anordnung des Staates, verbunden."

Es geht hieraus hervor, daß nach dem ursprünglichen Entwurfe die Verbindlichkeit des Staats zur Unterhaltung der Landstraßen sich nur auf diejenigen Straßen erstrecken sollte, von denen Zölle erhoben wurden.

In Folge der von den Mitgliedern der Gesetzkommission erhobenen Erinnerungen ward indeß die Verbindlichkeit des Staats noch mehr beschränkt, und den Anwohnern die Pflicht zur Unterhaltung und Besserung der Wege auch da auferlegt, wo der Staat Zölle erhob, so daß der Letztere eigentlich nur dafür zu sorgen hatte, daß die Anwohner ihre desfallsige gesetzliche Pflichten erfüllten.

Diese Bestimmungen fanden indeß keinen Beifall, vielmehr drang das Monitum,

daß den Anwohnern nicht alle Kosten der Unterhaltung, sondern nur Hand- und Spanndienste auferlegt werden könnten,

durch, und es wurde in Gemäßheit desselben die schon im ersten Entwurfe ausgesprochene Verpflichtung des Staats zur Unterhaltung der Landstraßen, und zwar ohne

Rücksicht auf die Erhebung von Zöllen, wieder hergestellt, die Anwohner aber zur Beihülfe mit Hand- und Spanndiensten verpflichtet.

Schon hieraus ergiebt sich, daß nach §. 11. a. a. O. des Allgemeinen Landrechts der Staat zur gänzlichen Unterhaltung der Landstraßen überhaupt, abgesehen von den durch die Anwohner zu leistenden Hand- und Spanndiensten, verbunden sein soll.

Diese Auslegung muß um so mehr für richtig angenommen werden, als sonst eine erhebliche Lücke im Gesetz vorhanden sein, nämlich die Bestimmung:

wer denn nun eigentlich zur Unterhaltung der Landstraßen verpflichtet sei,

gänzlich fehlen würde, da die Anwohner nach §§. 13. ff. nur Hand- und Spanndienste zu leisten haben, und sonst, außer dem Staate, in den Gesetzen Niemandes gedacht ist, dem jene Pflicht obliegen könnte.

Es kommt hinzu, daß jene Auslegung selbst von dem Königl. Finanzministerium schon früher für richtig erachtet worden ist.

Bei Gelegenheit einer Differenz zwischen dem Königl. Ministerium des Innern und der Polizei und dem Königl. Finanzministerium im Jahre 1829 über die Frage:

Ob in der Neumark die Post- und Landstraßen, soweit solche durch die Königl. Forsten gehen oder solche berühren, von dem Forst- oder von dem Wegebaufiskus zu unterhalten seien?

wurde von dem Königl. Ministerium des Innern behauptet,

daß nach §. 11. a. a. O. der Staat nur die Verpflichtung habe, darauf zu halten, daß die Unterhaltung der Landstraßen zweckmäßig bewirkt werde.

Hiergegen ward von dem Königl. Finanzministerium bemerkt:

Die Anwohner der Straße seien nur zu Hand- und Spanndiensten verbunden. Damit sei aber die Sache nicht immer abgemacht; es sei auch Geld erforderlich, weil theils Arbeiten vorkommen, die durch Handwerker verrichtet werden müssen, theils, z. B. bei den Brücken, Baumaterialien angekauft werden müssen. Nach der vom Ministerium des Innern gemachten Auslegung des Gesetzes würde Niemand da sein, von dem die Zahlung rechtlich gefordert werden könne. Es lasse sich jedoch nicht annehmen, daß das Gesetz einen so wesentlichen Punkt unbestimmt gelassen haben solle. Man könne daher den §. 11. nicht so auslegen, wie es geschehen sei, sondern es folge vielmehr daraus, daß dem Staate auch die Kosten zur Last fallen, die außer den Hand- und Spanndiensten noch erforderlich sind, zumal ihm nach eben diesem §. auch die Nutzungen zukommen sollen.

Dieser völlig richtigen Ansicht hat das Justizministerium nur beitreten können und solche ist bisher bei demselben stets festgehalten worden.

v. K. J. B. 52. S. 156.

2) **Regulativ vom 17. Novbr. 1841, betr. die Unterhaltung der durch Staatswaldungen führenden öffentlichen Wege in Westphalen und der Rheinprovinz.**

Da die bisher bestandene Verpflichtung der Kommunen in der Prooinz Westphalen und der Rheinprovinz zur Unterhaltung derjenigen öffentlichen Wege in den in ihren Gemeindebezirken belegenen Königlichen Forsten, welche nicht zu den ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen gehören, zu mannigfachen Beschwerden geführt hat, indem eines Theils die von der Forstverwaltung hierzu geleisteten Beiträge zur Deckung der Kosten dieser Wegebauten nicht überall ausgereicht haben, andern Theils die Wege nicht in fahrbarem Stand erhalten worden sind, so verordnen Wir auf den Antrag Unserer getreuen Stände dieser Provinz, und nach Anhörung Unseres Staatsministerii, Nachstehendes:

§. 1. Zur Unterhaltung der gedachten, durch Unsere Waldungen der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege sollen die bisher verfassungsmäßig oder herkömmlich bestandenen Leistungen der Gemeinden nicht weiter verlangt, sondern die desfallsigen Kosten fortan auf die Fonds Unserer Forstverwaltung übernommen werden, insofern nicht vermöge spezieller Rechtstitel Gemeinden, Körperschaften oder Privaten die Verpflichtung zur Theilnahme an diesen Wegebauten obliegt, worin durch diese Verordnung nichts geändert wird.

§. 2. Bei denjenigen öffentlichen Wegen, welche die Grenze zwischen Unseren

Waldungen und anderem Grundeigenthum bilden, konkurrirt die Forst-Verwaltung zur einen und die wegen dieses Grundeigenthums zur Wegeunterhaltung Verpflichteten zur andern Hälfte.

§. 3. Gegen den Erlaß der bisherigen verfassungsmäßigen oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Konkurrenz der Forstverwaltung zu Unterhaltung der außerhalb Unserer Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirks auf, und es fallen daher auch die deshalb hier und da aus Unsern Forstkassen geleisteten Kommunalbeiträge hinführo weg.

In denjenigen etwanigen einzelnen Fällen aber, wo in den Gemeindebezirken zu Unterhaltung der öffentlichen Wege in Unseren Forsten bisher deshalb keine Kosten entstanden sind, weil durch diese Forsten keine öffentlichen Wege führen, soll die Konkurrenz Unserer Forstverwaltung bei der den betreffenden Gemeinden obliegenden sonstigen Wegeunterhaltung, insoweit eine solche Konkurrenz bisher bestanden hat, auch fernerhin bis dahin fortdauern, daß künftig allgemeine Bestimmungen über die Beitragspflichtigkeit des Staats-Grundeigenthums zu den Gemeindelasten werden gegeben werden. G. S. 1841. S. 405.

Zu Band VI. Seite 369 ff.

Th. II. Tit. 15. §§. 17-24. 1) **C. O.** vom 8. Dezbr. 1837, betr. die Anwendung der C. O. vom 8. August 1832 über die Geldentschädigungen für die zum Chausseebau abgetretenen Grundstücke in Westphalen.

Auf Ihren Bericht vom 15. November d. J. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Verordnung vom 8. August 1832 und Mein Erlaß vom 26. Dezember 1833 in Bezug auf die Geldentschädigungen, die bei der Anlage von Chausseen und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in der Provinz Westphalen angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. 1838. S. 7.

2) a) **C. O.** vom 11. Juli 1838, betr. die Aufhebung der Chausseebaudienste in Schlesien.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestimme Ich, daß die nach dem Wege-Zoll-Reglement für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 26. August 1789, der Deklaration vom 1. März 1800, und dem Publikandum vom 26. Oktober 1802 den Gemeinden obliegenden Fuhren und Dienste zur Unterhaltung der Chausseen, zugleich aber die, dem Landfuhrwesen in Schlesien bei Entrichtung des Chausseegeldes zugestandenen Begünstigungen, vom 1. Januar 1839 ab, wegfallen, und auch in Schlesien die Chausseegelder, ohne Ausnahme, nach dem Chausseegeldtarif vom 28. April 1828 vom gedachten Zeitpunkte ab erhoben werden sollen. Diese Order ist durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1838. S. 379.

b) **C. O.** vom 22. Juni 1839, betr. die Aufhebung der bisherigen Chausseebaudienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage und mit Bezug auf Meine im Landtagsabschiede vom 31. Dezember 1838 den Sächsischen Provinzialständen ertheilte Zusicherung, daß die in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg nach Maaßgabe des Publikandi vom 13. Novbr. 1787 zu leistende Baudienste zur Unterhaltung der Staats-Chausseen vom 1. Januar k. J. an nicht weiter in Anspruch genommen werden sollen. Rücksichtlich derjenigen Dienste, welche in den gedachten Regierungsbezirken auf den Grund des Edikts vom 14. Juli 1742, und des Mandats vom 21. Mai 1743 zur Unterhaltung der nicht chausseemäßig ausgebauten Wege abzuleisten sind, behält es bis zur Publikation abändernder gesetzlicher Vorschriften das Bewenden. Sie haben diese Order durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1839. S. 234.

3) **Verordnung** vom 17. März 1839 und **C. O.** vom 12. April 1840, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc., haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in soweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15 Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der

letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.,

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk

bei einer Felgenbreite

unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,

von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll . . . . 45 Centner,

von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2. 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- und Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7. vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen,

oder

2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chaussee-Geld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1—9. treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 u. 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9—11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichts-Sätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1. 2. 3. 6. 7. 9. 10. 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselbem Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 u. 8. erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4. 8. vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Berlin, den 17. März 1839. G. S. 1839. S. 80.

Um in Ansehung des, in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen, Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, so-

weit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbtreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1. der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als zwanzig Centner, bei zweiräderigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen. Berlin, den 12. April 1840. G. S. 1840. S. 108.

4) C. O. vom 29. Februar 1840 nebst Chausseegeld-Tarif de eod.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre vom 31. August 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7 bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Order nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

		Sgr.	Pf.
A.	vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,		
I.	zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w., für jedes Zugthier	1	—
II.	zum Fortschaffen von Lasten:		
1)	von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Zentner befinden, — für jedes Zugthier	1	—
2)	von unbeladenem:		
a.	Frachtwagen, für jedes Zugthier	—	8
b.	gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier	—	4
B.	von unangespannten Thieren:		
I.	von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last	—	4
II.	von jedem Stück Rindvieh oder Esel	—	2
III.	von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen	—	2

Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten, und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) a. bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);

b. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirthschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;

c. bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Gutsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann, oder durch Frohndienste verrichtet werden;

8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In Betreff der Erhebung.

1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des, als Hebestrecke einer jeden, zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanzministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone, welche Preußische Postfuhrwerke, oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme Statt.

3) Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der, für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chaussee-Geldstelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5.) ergeben sollte.

5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmung zu 2. bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.

6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler; wer den Bestimmungen zu 4. zuwider den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7) Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg, oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9) Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken, oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden, oder liegen bleiben,

welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf-, oder hineingeworfen werden.

12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengräben laufen, oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren, oder zu reiten, oder auf den Böschungen, oder in den Gräben zu gehen.

13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17) Wer den Vorschriften unter 8 bis 16. entgegenhandelt, hat außer dem Schadensersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt.

18) Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe, oder sonstigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19) Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadensersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter, oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839. S. 80 ff.)

III. Im Allgemeinen.

21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20. angeordneten Geldstrafen.

22) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern. G. S. 1840. S. 94.

Zu Band VI. Seite 377.

Th. II. Tit. 15. §§. 17–24. 1) a) **Gesetz** über die Eisenbahn-Unternehmungen, vom 3. Novbr. 1838.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben für nöthig erachtet über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen,

und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, so wie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maaßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;

2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;

3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselben weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;

4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie

   a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Zessionar halten, oder

   b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Zessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.

5) Bei jeder folgenden Zession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind.

6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder

   a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen,

      oder

   b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschrif-

ten über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die G. S. zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1 bis 5.) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5. gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung ꝛc., ebenso wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8. Nr. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8.) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9.) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das A. L. R. in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11. Th. I. Tit. 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das A. L. R. daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8.) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9.) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11.), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütigungen für Grundstücke, welche nach §. 8. der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8. der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Dasein der im §. 16. bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesen Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17. berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transportanstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45., der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und

2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31. vergl. mit §. 45.), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahnpolizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schadenersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23. 24. 25. für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverflossenen Jahren,

1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,

2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,

3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38. gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem

4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlagekapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maaßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verflossenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlagekapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlagekapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlagekapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grundkapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

1) Aus den von der Gesellschaft im letzten Vierteljahr der ersten Betriebsperiode vorzulegenden Rechnungen der verflossenen $2\frac{3}{4}$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der

auf die Bahn und deren Zubehör und
auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar

verwendeten Anlagekapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29. Nr. 4. gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3. bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengenommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.

2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Zentner-Einheiten zu reduziren.

3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Gütertransport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2.

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz

hinsichtlich des Gütertransportes aber ein Durchschnittssatz

angenommen werden.

4) die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Gütertransport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29. und 30. erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höhern Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1) den Frachttarif (sowohl für den Waaren- als für den Personentransport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöhet werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch

2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als 10 Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maaße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese 10 Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29. verstattete Maximum von 10 Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes 10 Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von 10 Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §. 29—33. gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handelsministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Frachttarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handelsministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.
3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§. 27.), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§. 36.). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktienkapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38. vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkte der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionaire im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
   b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktivforderungen auf die Staatskasse übergehen.
   c) Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.
   d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweit Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26. gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behufe erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26.) Statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1.) ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maaßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38.) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren. G. S. 1838. S. 505.

b) Reskr. vom 21. April und 2. Mai 1839, betr. den Umfang der den Eisenbahnunternehmungen nach §. 15. des Gesetzes bewilligten Sportel- und Stempelfreiheit.

Alle auf die Grunderwerbung für Eisenbahnen bezüglichen Verhandlungen, so weit es sich von solchen Grundstücken handelt, für welche das Expropriationsrecht in Anspruch genommen werden kann, sind stempel- und sportelfrei.

s. vollst. Min. Bl. S. 165. v. K. J. B. 53. S. 420.

c) Verordnung vom 30. Novbr. 1840, betr. die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnanlagen; s. zu II. 20. §. 1497.

2) Conf. die Statuten für die Eisenbahngesellschaften;

a) für die Berlin-Anhaltische, vom 15. Mai 1839 (G. S. S. 177.), nebst Nachträgen wegen der Prioritätsaktien vom 7. Dezbr. 1840 (G. S. S. 376.) und vom 18. Febr. 1842 (G. S. S. 77.);

b) für die Berlin-Frankfurter, vom 26. Juni 1840 (G. S. 1841. S. 94.) nebst Nachtrag wegen der Prioritätsaktien vom 26. August 1842 (G. S. S. 300.)

c) für die Berlin-Stettiner, de conf. den 12. Oktbr. 1840 G. S. S. 305;

d) für die Bonn-Cölner, vom 11. Febr. 1841 G. S. S. 30;

e) für die Oberschlesische, vom 22. März 1841 (G. S. S. 233.) und Nachtrag vom 26. Febr. 1842 (G. S. S. 81.);

f) für die Magdeburg-Halberstädter, de conf. vom 14. Januar 1842 (G. S. S. 56.) und C. O. de eod. nebst Staatsvertrag über die Anlage der Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und Braunschweig, (G. S. S. 45.)

Zu Band VI. Seite 379.

Th. II. Tit. 15. §§. 44 u. 45. C. O. vom 10. Septbr. 1837, betr. die Fortschaffung der Fischwehre aus der Havel und Spree und die dafür zu gewährende Entschädigung.

Da Ich auf Ihren Bericht vom 14. v. M. zur Verbesserung der Vorflut der Havel und Spree die wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre gegen Entschädigung der berechtigten Eigenthümer vorgeschlagenen Anordnungen genehmigt habe, so setze Ich zugleich nach Ihrem Antrage fest, daß bei solchen Wehren, welche als Pertinenzen zu Grundstücken gehören, die mit Hypotheken und sonstigen Realverpflichtungen belastet sind, in Rücksicht auf die Zuziehung der Realinteressenten nach den Bestimmungen verfahren werde, die in der Verordnung vom 8. August 1832, bezüglich auf die Geldentschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, enthalten sind. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1839. S. 327.

Zu Band VI. Seite 379.

Th. II. Tit. 15. §§. 50 u. 51. Gesetz vom 4. Juli 1840, betr. die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Das Recht, Gefäße zu halten, um das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, soll künftig nur vom Staate oder denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung giebt, ausgeübt werden.

Zum Halten von Gefäßen für den eigenen Gebrauch bedarf es einer solchen Bewilligung nicht.

§. 2. Bei Bewilligung der Befugniß zum Uebersetzen soll auf diejenigen, welche dasselbe bisher gewerbsweise betrieben haben, nach Befinden der Umstände billige Rücksicht genommen werden und der Finanzminister ermächtigt sein, diesen Personen auf eine gewisse Anzahl von Jahren eine Konzession kostenfrei zu ertheilen, und dabei in Ansehung des Fährgeldtarifs, der Zahl und Beschaffenheit der zu haltenden Gefäße und der sonstigen Einrichtungen diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums nöthig sind. Außer diesem Falle bleibt die Ertheilung von Konzessionen Uns Allerhöchstselbst vorbehalten.

§. 3. Wird die Konzession (§. 2.) demjenigen verweigert, welcher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gehalten und benutzt hat, so kann derselbe verlangen, daß der Staat die Gefäße, so wie die zum Uebersetzen nothwendigen Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände, gegen Vergütung des gemeinen Werths übernehme.

§. 4. Alle diejenigen, welche bisher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung gehalten haben, sind öffentlich aufzufordern, der Regierung, in deren Bezirk das Uebersetzen stattgefunden hat, binnen drei Monaten, bei Verlust des ihnen im §. 3. beigelegten Anspruchs, die Erklärung einzureichen, ob sie dasselbe ferner zu betreiben beabsichtigen. Diese Aufforderung ist von den Regierungen

zu Koblenz, Köln und Düsseldorf zu erlassen und durch einmalige Aufnahme in das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 5. Die Entscheidung darüber, welche Gefäße, Geräthschaften u. s. w. nach Vorschrift des §. 3. vom Staate zu übernehmen sind, gebührt Unserm Finanzminister mit Ausschließung des Rechtsweges. Die Bestimmung des für diese Gegenstände zu vergütenden Werths erfolgt durch Sachverständige, von denen der eine durch deren Eigenthümer und der andere durch den Landrath ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung, so tritt ein Obmann hinzu, welcher von der Regierung sogleich nach dem Erscheinen dieses Gesetzes für einen jeden Kreis im Voraus zu ernennen ist. Gegen den Ausspruch der Sachverständigen ist weder der Rechtsweg, noch ein Rekurs zulässig.

§. 6. Das Uebersetzen muß nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Frist von allen denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, sofort eingestellt werden, von den übrigen aber erst dann, wenn ihnen der fernere Betrieb von der Regierung untersagt wird.

§. 7. Wer unbefugter Weise das Geschäft des Uebersetzens gegen Bezahlung betreibt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern und im Rückfalle, außer dieser Geldbuße, die Konfiskation der zum Uebersetzen benutzten Gefäße und Geräthschaften verwirkt.

§. 8. Die Ortspolizei-Behörden, welchen von allen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zum Uebersetzen ertheilten Konzessionen Kenntniß zu geben ist, haben darüber zu wachen, daß beim Betriebe desselben die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums ergangenen allgemeinen oder in den Konzessionen ertheilten besondern Vorschriften beachtet werden.

§. 9. Alle, den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehende Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. G. S. 1841. S. 227.

Zu Band VI. Seite 385.

Th. II. Tit. 15. §. 80. Zu vergleichen sind ferner die Schiffahrts- und Handelsverträge:

n) zwischen den Zollvereinsstaaten und den Niederlanden, vom 21. Januar 1839. G. S. S. 113.

o) desgl. mit der Ottomannischen Pforte, vom 10. u. 23. Oktbr. 1840. G. S. 1841. S. 157.

p) mit Griechenland, vom 12. August 1839. G. S. 1840. S. 65.

q) zwischen den Zollvereinstaaten und Großbrittanien, vom 2. März 1841. G. S. S. 69.

Zu Band VI. Seite 389 ff.

Th. II. Tit. 15. §§. 88-100. 1) Verordnung vom 16. Juni 1838, betr. die Kommunikationsabgaben.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge eine Erleichterung in den Kommunikations-Abgaben beschlossen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

1. Revision der Kommunikationsabgaben.

§. 1. Die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Kommunikations-Anstalten bestehenden Abgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fährgeld u. s. w., sollen auf denjenigen chaussirten und nicht chaussirten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnisse des Verkehrs Uns dazu vorschlagen wird, einer Revision unterworfen, und so weit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten übersteigen, da, wo es noch

nicht geschehen ist, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

§. 2. Bei Abgaben dieser Art, welche zu Unseren Kassen fließen, wird von Uns die erforderliche Ermäßigung auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels festgesetzt werden.

§. 3. Bei den Abgaben, deren Erhebung auf den §. 1. bezeichneten Straßen, Gemeinden oder andern Privatberechtigten zusteht, hat die Regierung, wenn ihr die Rechtmäßigkeit der Abgabe zweifelhaft oder eine Ermäßigung derselben erforderlich erscheint, über den Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet, so wie über den Betrag der Einnahmen und der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlagekapital) eine vorläufige Ermittelung zu veranlassen, und über das Ergebniß an den Minister der Finanzen und des Handels zu berichten, welcher, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung nicht anerkannt werden kann, deren Einstellung zu verfügen hat.

Wird die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt, jedoch Behufs der Ermäßigung eine Revision der Abgabe nöthig gefunden, so sind die Einnahmen in den sechs Jahren von 1826 bis 1832 und die in diesem Zeitraum entstandenen Hebungskosten, so wie der jährliche Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich der gedachten Zinsen) unter Zuziehung zweier Sachverständigen, von denen die Regierung den einen, und der Berechtigte den andern wählt, näher festzustellen.

Befindet sich die Kommunikationsanstalt im Zuge einer Chaussee, und war die Chaussee schon im Jahre 1829 vollendet oder auch nur angefangen, so wird der Ertrag der Abgabe nach dem Durchschnitt der sechs Jahre von 1823 bis 1828, sonst aber nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre vor dem Jahre, worin der Chausseebau begonnen hat, bestimmt.

§. 4. Die aufgenommenen Verhandlungen sind, nachdem der Berechtigte darüber gehört worden, dem Minister der Finanzen und des Handels einzureichen, welcher zunächst ein Gutachten der Ober-Baudeputation erfordern und die etwa noch nöthigen Aufklärungen veranlassen wird.

Die so vervollständigten Verhandlungen sind der Regierung zum Gutachten darüber zuzufertigen:

ob und in welchem Betrage die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen sei.

Dieses Gutachten wird dem Berechtigten zu seiner binnen drei Monaten, vom Tage der erfolgten Zustellung an gerechnet, abzugebenden Erklärung mitgetheilt und mit derselben, sonst aber nach Ablauf der Frist, zur definitiven Beschlußnahme wieder eingereicht.

Nach Maaßgabe der festgesetzten Ermäßigung werden die Tarifsätze anderweitig regulirt, der Entwurf dazu wird von der Regierung angefertigt und Uns von dem Minister der Finanzen und des Handels zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt mit dem Vorbehalt einer Revision, welche von zehn zu zehn Jahren stattfinden kann, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten in Uebereinstimmung zu erhalten.

Ist der Berechtigte für die Ermäßigung der Abgabe nicht entschädigt worden, so steht demselben auch seinerseits frei, in Fristen von zehn zu zehn Jahren eine Revision des Tarifs und dessen Erhöhung zu verlangen, welche jedoch in keinem Falle die ursprünglichen Tarifsätze übersteigen darf.

§. 5. Für den aus der Ermäßigung der Abgabe entstehenden Verlust wird eine Entschädigung aus Unsern Kassen gewährt, insofern nicht bei der Verleihung des Rechts dessen Widerruf oder Minderung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Stand das Hebungsrecht am 31. März 1837 einer Gemeinde zu, so

wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn sich dasselbe auf einem speziellen lästigen Erwerbstitel gründet.

§. 6. Die Entschädigung wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. festgestellt, und mittelst einer dem Ueberschusse der Einnahme in den daselbst bezeichneten Jahren gleichkommenden Rente geleistet, welche im ersten Jahre nach Verhältniß der Zeit von dem Eintritte der Ermäßigung bis zum Schlusse des Jahres gleich zu Anfang des nächstfolgenden, in Zukunft aber am 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt wird, und vom Staate nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages der Jahresrente abgelöst werden kann. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

Ist die Hebung bis zu einer bestimmten Zeit, bis zum Eintritte einer Bedingung, oder bis zur Erfüllung eines gewissen Zweckes verliehen, so wird die Entschädigungsrente nur bis dahin gezahlt.

§. 7. Zur Feststellung der Entschädigung bedarf es weder der Zuziehung der Lehns- und Fideikommißfolger, der Ober-Eigenthümer und der Wiederkaufsberechtigten, noch der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, welchen ein Anspruch auf die Abgabe zusteht.

§. 8. Auf rechtliches Gehör kann der Berechtigte nur in soweit, als es auf die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den Umfang seines Rechts, insonderheit die bisherigen Sätze der Hebung oder auf die Frage ankommt, ob nach Vorschrift der §§. 5. und 6. eine Entschädigung zu leisten sei? und auch nur dann antragen, wenn er binnen der vorgeschriebenen Frist dem Gutachten der Regierung widersprochen hat und dasselbe von dem Minister der Finanzen und des Handels nicht nach seinem Verlangen abgeändert worden, oder wenn überhaupt eine Abänderung zu seinem Nachtheile erfolgt ist.

Die Berufung an die Gerichte muß binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, nach erfolgter Zustellung des definitiven Ministerialbeschlusses, von dem Berechtigten eingelegt werden. Die Vollziehung der im Verwaltungswege erfolgten Entscheidung wird dadurch nicht aufgehalten.

2. Aufhebung des Pflaster- und Wegegeldes auf chaussirten Straßen.

§. 9. Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für Straßenstrecken auf denjenigen Chausseen, welche in dem §. 1. gedachten Verzeichnisse aufgeführt worden sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken in angemessener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung für andere Straßen desselben Orts oder der Gegend fortdauern soll, hängt von dem Ermessen des Ministers der Finanzen und des Handels ab.

§. 10. Die Entschädigung für die wegfallende Hebung wird nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—8.) mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen regulirt.

§. 11. Durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, so wie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts verändert.

§. 12. Von der Uebernahme durch den Staat sind Bauwerke ausgeschlossen, welche, wie z. B. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikationsanstalten zu betrachten sind. Die Unterhaltung derselben verbleibt dem bisher dazu Verpflichteten, nebst den dafür rechtlich bestehenden Hebungen, und es kommen hierbei die in den §§. 1—8. und 14. ertheilten Vorschriften zur Anwendung; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche, wie Durchlässe, kleine Brücken u. s. w., nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecken bilden.

3. Aufhebung des Thorsperrgeldes.

§. 13. Die Erhebung der Thorsperrgelder fällt auf den §. 9. bezeichneten Straßenzügen hinweg. Eine Entschädigung dafür wird nach den Bestimmungen der §§. 3—8. gewährt.

4. Einziehung der auf den chaussirten Straßen vorkommenden Brücken- und Fährgeld-Berechtigungen.

§. 14. Wir behalten Uns vor, die auf den §. 9. bezeichneten Chausseen vorkommenden Brücken- und Fährgeldberechtigungen auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels zurückzunehmen.

Die Besitzer erhalten dafür, neben der Befreiung von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kommunikationsanstalt, eine Entschädigung nach Vorschrift des §. 6., insofern eine solche nicht schon vorher gewährt sein sollte.

Bei Festsetzung dieser Entschädigung ist die Einnahme in den letzten sechs Jahren vor der Wiedereinziehung zum Grunde zu legen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie die Zahlung und Ablösung der Entschädigungsrente richtet sich nach den in den §§. 3—8. getroffenen Bestimmungen.

G. S. 1838. S. 353.

2) Cfr. **C. O.** vom 24. Oktbr. 1840, betr. die Erhebung des Hafengeldes und der sonstigen Schiffahrtsabgaben in den Seehäfen und für die Gewässer in der Provinz Pommern. G. S. S. 323.

3) Cfr. **Genehmigungsurkunde** der ergänzenden Bestimmungen der Weser-Schiffahrtsakte, vom 22. Oktbr. 1839. G. S. 1840. S. 89.

4) Cfr. **Supplementarartikel** zur Rheinschiffahrtsakte laut Genehmigungsurkunden vom 4. Oktbr. 1837 (G. S. 1839. S. 68.), vom 6. Septbr. 1838 (G. S. 1841. S. 81.), vom 26. Januar 1839 (G. S. S. 67.) vom 25. Oktbr. 1840 (G. S. 1841. S. 83.) und vom 8. Oktbr. 1841 (G. S. 1842. S. 29.); desgl. **C. O.** vom 5. Januar 1840, betr. die Bestrafung der Uebertretung des Verbots der Ueberladung der Rheinschiffe (G. S. 1841. S. 133.), **C. O.** vom 17. Septbr. 1840, betr. die bei der Schiffahrt auf dem Rhein in Ansehung entzündlicher und ätzender Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln (G. S. 1841. S. 135.), und **Rescr.** vom 10. Oktbr. 1840, betr. das Theilnahmerecht an den Geldstrafen für Defraudationen des Rheinzolls. Min. Bl. S. 323. v. K. J. B. 56. S. 613.

Zu Band VI. Seite 405—409.

Th. II. Tit. 15. §§. 152-154. 1) **C. O.** vom 10. Dezbr. 1841, betr. die Aufhebung der Lohnfuhrabgabe.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die nach Nr. 2. der Verordnung vom 10. Januar 1824 (G. S. 1824. S. 16.) von den Miethskutschern und Lohnfuhrleuten, bei Personenfuhren über zwei Postmeilen, an die Postkasse zu entrichtende Abgabe, vom 1. Januar 1842 ab, gänzlich aufhören soll. Dieser Befehl ist durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. 1841. S. 336.

2) **C. O.** vom 2. Juli und 20. Oktbr. 1837, betr. das Vorrecht der Post zur Beförderung von Personen, Gütern und Briefen an festgesetzten Tagen und Stunden.

Aus Ihrem Berichte vom 25. Mai d. J. habe Ich die Verschiedenheit der Ansichten ersehen, welche über die Einwirkung des Postregals auf die Haltung von Privatposten unter Ihnen stattfindet. Ich verweise hierbei zunächst auf die Bestimmung im §. 20. des Gesetzes vom 2. Novbr. 1810 nach welcher die Haltung von Privatposten, nach wie vor, von der Genehmigung der kompetenten Behörde abhängig ist. Diese Behörde kann keine andere, als das General-Postamt sein, da die Postordnung vom 10. August 1712 Kap. XI. §. 7. die Landkutscher und Lohnfuhrleute an die entweder von Mir oder vom Genenal-Postamte zu ertheilende Erlaubniß verweiset, in der Praxis auch niemals hierüber ein Zweifel obgewaltet hat. Was die Diskussion betrifft, in wie weit die in

den Postordnungen vom 1. Januar 1699 und 10. August 1712 wegen der Landkutscher und Lohnfuhrleute enthaltenen Vorschriften, welche in die Postordnung vom 26. Novbr. 1782 und in die neueren gesetzlichen Bestimmungen nicht übergegangen sind, noch jetzt Gesetzeskraft haben, so gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß das Postregal durch jene Bestimmungen überall nicht betroffen wird, und daß alle dasselbe umfassende Anordnungen so lange verbindlich bleiben, als sie nicht ausdrücklich und speziell aufgehoben werden. In Ansehung der untersagten Beförderungen durch die Landkutscher und Lohnfuhrleute kann hierüber um so weniger ein Bedenken eintreten, als diese Verbote im Reglement vom 10. August 1766, welches die Verhältnisse der Fuhrleute gegen die Post besonders regulirt, §§. 1—3. ausdrücklich erneuert worden. ꝛc. Berlin, den 2. Juli 1837.

Ich habe die Beschwerde des Kaufmann M. über die Untersuchung, die das General-Postamt wegen Verletzung des Postregals gegen ihn eingeleitet hat, ausführlich erörtern und prüfen lassen, die Beschwerde jedoch unbegründet und das Verfahren des General-Postamts den bestehenden Gesetzen gemäß befunden. Ihm, als einem Gewerbetreibenden, durfte nicht unbekannt sein, daß Jeder, der ein Gewerbe unternimmt, sich um die Gesetze, die sein Gewerbe betreffen, genau zu erkundigen habe, und daß Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publizirten Gesetzes sich entschuldigen dürfe. Nach Inhalt des Gesetzes über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. Novbr. 1810 §. 20. ist die Haltung von Privatposten, worin sein Gewerbe besteht, von der Genehmigung der kompetenten Behörde des General-Postamts, nach wie vor, abhängig. Hätte er diese Genehmigung nachgesucht, so würde er belehrt worden sein, welchen gesetzlichen Beschränkungen dergleichen Privatposten unterliegen. Da er aber den gesetzlichen Vorschriften nicht nachgekommen ist, so hat er sich auch die Folgen selbst beizumessen. Sein Gesuch, ihm die Fortsetzung des Gewerbes in der bisher betriebenen, durch die Gesetze nicht gestatteten Weise zu bewilligen, habe Ich nicht gewähren können. Berlin, den 2. Juli 1837.

Nachdem Ich die Reklamation des Lohnfuhrmanns C. S. wider die Beschränkungen seines Gewerbes durch die Post genau untersuchen lassen, eröffne Ich demselben, daß seine Beschwerden nicht begründet sind, da das General-Postamt gegen ihn und diejenigen Fuhrleute, welche sich mit ihm in denselben Gewerbeverhältnissen befinden, nur die deutlichen Bestimmungen der Gesetze zur Erhaltung des Postregals in Beziehung auf die Fahrpost geltend macht. So lange dies Regal besteht, ist die Postverwaltung verpflichtet, auf die Handhabung der darüber vorhandenen Gesetze zu wachen, so wie die Gewerbtreibenden, namentlich die Fuhrleute ihrerseits, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, schuldig sind, ihr Gewerbe innerhalb der durch die Gesetze vorgeschriebenen Grenzen zu treiben. Es ist hiernach den Personen, die sich mit dem Fuhrgewerbe beschäftigen, nicht gestattet, regelmäßige Fuhrgelegenheiten an festgesetzten Tagen oder Stunden zwischen bestimmten Orten ohne Erlaubniß des General-Postamts anzulegen, weil dergleichen Veranstaltung, wohin auch die Vorlegung frischer Pferde bei der Rückkehr von dem Bestimmungsorte mit anderen Passagieren gehört, nicht anders als eine Nebenpost, und als solche dem landesherrlichen Regal entgegen ist, so wie sie die Reisenden weder durch besonderes Fuhrwerk, noch vermittelst der sogenannten Personenwagen, die unstreitig zu den gedungenen Fuhrwerken zu zählen sind, anders als unter den Beschränkungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1820 vorschreibt, fortschaffen, auch Briefe, postzwangspflichtige Packete und Gelder ohne Unterschied des Gewichts nicht befördern dürfen. Die Bezugnahme des Reklamanten auf die Verordnung vom 10. August 1766, welche den Landkutschern und Fuhrleuten die Verpflichtung nicht auferlegt, sich der Fahrten zu bestimmten öffentlich angekündigten Tagen und Stunden zu enthalten, erledigt sich durch die Postordnungen von 1712 und 1782, aus welcher letztern derselbe ersehen wird, daß die in der erstern deutlich enthaltene Bestimmung noch jetzt verbindliche Kraft hat. Wenn der Reklamant

aber, auf die Bestimmung im Eingange der Verordnung vom 26. Mai 1820 bezüglich, auf die zugesicherte Vorsorge für das Interesse der Gewerbetreibenden hinweiset, so hat er abzuwarten, welche anderweitige Begünstigungen des gewerblichen Privatinteresses das Bedürfniß der Posteinrichtung gestatten und das Gesetz künftighin feststellen werde. Die Beschwerde des Reklamanten, daß das Postregal durch Störung der gewerblichen Verhältnisse der Unterthanen ausgedehnt werde, ist hiernach so wenig begründet, daß vielmehr die Gewerbetreibenden, dem Gesetze über die Gewerbefreiheit vom 2. November 1810 §. 20., entgegen, durch Anlegung von Privatposten das Postregal mehr und mehr zu gefährden gesucht, und eben deshalb die Postverwaltung genöthigt haben, theils durch Erweiterung ihrer eigenen Fuhranstalten, theils durch Anwendung der Strafgesetze den Beeinträchtigungen des Regals von Seiten des Privat-Fuhrgewerbes Einhalt zu thun. — Ich habe unter diesen Umständen die Anträge des Reklamanten nicht berücksichtigen können. Berlin, den 20. Oktober 1837.

v. K. J. B. 50. S. 85.

Zu Band VI. Seite 420.

Th. II. Tit. 15. §. 175. 1) a) **C. O.** vom 17. März 1839, betr. die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. bestimme Ich, daß die Postbehörden befugt sein sollen, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden, auf die zurückgehenden Adressen, gleichwie es bei uneröffnet zurückgehenden Briefen geschieht, einzuziehen, und das die Vorschrift des §. 97. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, wonach die Gerichte verpflichtet sind, auf Requisition der Post-Anstalten, das unbezahlt gebliebene Porto ohne Weiteres beizutreiben, auch auf das Porto für unfrankirt bei den Gerichtsbehörden eingegangene, von diesen eröffnete Vorstellungen zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Meine Order durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. 1839. S. 101.

b) **Reser.** vom 9. April 1839, betr. die Anwendung der vorstehenden C. O.

Die Adressen solcher Vorstellungen, welche von Privatpersonen zur Ungebühr unfrankirt abgesandt werden, sind von den Gerichtsbehörden an die Postbehörde zur Einziehung des Portos mit genauer Bezeichnung des Absenders zurückzugeben. Ist die Einziehung nicht zu bewirken, so fällt das Porto der gerichtlichen Sportelkasse zur Last. s. vollst. Min. Bl. S. 128. v. K. J. B. 53. S. 398.

2) **C. O.** vom 4. Mai 1840, betr. die Ausdehnung der C. O. vom 17. März 1839, auf die an Verwaltungsbehörden eingehenden Vorstellungen.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 28. März d. J. will Ich die in Meiner Order vom 17. März 1839 (G. S. S. 101.) enthaltene Bestimmung wegen Wiedereinziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausdehnen und das Staatsministerium autorisiren, diese Order durch die G. S. bekannt zu machen.

G. S. 1840. S. 117.

Zu Band VI. Seite 429.

Th. II. Tit. 15. §. 247. Plenar-Beschluß des Geh. Ob. Trib. vom 26. August 1839, daß in den Vorschriften des A. L. R., insbesondere des §. 247. d. t. die Befugniß des Besitzers einer vor der Verkündigung der Verordnung vom 18. Novbr. 1819 entstandenen Windmühle, den Nachbarn die Errichtung von Gebäuden, welche der Mühle den nöthigen Wind benehmen, zu untersagen, nicht begründet sei. Min. Bl. S. 315. v. K. J. B. 54. S. 110.

Zu Band VI. Seite 430.

Th. II. Tit. 16. §. 16. Reser. der Min. der Finanzen und des Innern vom 30. April 1831, betr. den Anspruch der Städte auf herrnlose Güter und Erbschaften.

Das in dem Bericht der Königl. Regierung von 12. d. M. angezogene Rescr. des Königl. Justizministerii vom 18. Juni 1821, auf dessen Grund der Magistrat zu Goldberg den Nachlaß der daselbst ohne Hinterlassung bekannter Erben verstorbenen N. N. vindiciren zu können glaubt, bezieht sich nur auf Nutzungen der Gerichtsbarkeit, welche früher den Städten zustanden, und da einzelne Städte ex speciali titulo auch das Recht auf herrnlose Güter und Erbschaften hatten, so ist dieser in jenem Rescr. ebenfalls Erwähnung geschehen. Nicht aber ist dadurch allen Städten das Recht darauf beigelegt worden, als wozu auch ein einzelnes Ministerium ohne Königl. Allerh. Genehmigung nicht befugt gewesen sein würde. v. K. Ann. B. 15. S. 346.

Zu Band VI. Seite 431.

Th. II. Tit. 16. §. 24. Rescr. vom 24. Juli 1840, betr. das Aufgebot von Nachlaßmassen zu Gunsten des Fiskus.

Das Aufgebot einer Erbschaft von dem kompetenten Nachlaßgerichte darf um deswillen nicht versagt werden, weil nicht der ganze Nachlaß, sondern nur einzelne Stücke desselben zur Stelle sind; s. vollst. Min. Bl. S. 252. v. K. J. B. 56. S. 130.

Zu Band VI. Seite 434.

Th. II. Tit. 16. §. 44-54. C. O. vom 18. Novbr. 1841, betr. die Feststellung der Termine für Eröffnung und Schluß der niederen Jagd.

Auf Ihren Bericht vom 9. Oktbr. d. J. bestimme Ich, daß in allen Provinzen, in denen bereits die Termine für die Eröffnung und den Schluß der niederen Jagd gesetzlich festgestellt sind, es bei dieser in der Regel verbleiben und davon nur aus den erheblichsten Gründen abgegangen werden soll. Wo indessen solche Termine nicht bestehen, oder wenn in einzelnen Jahren Rücksichten auf die Feldkultur und Jagdpflege eine Abänderung der Termine nothwendig machen, sollen die Regierungen zu einer solchen Festsetzung der Termine befugt sein. Um aber die Regierungen in den Stand zu setzen, diese Festsetzung mit Berücksichtigung aller Verhältnisse zu treffen, soll in jedem Kreise von den Kreisständen ein Mitglied der Kreisversammlung gewählt werden, welches vier Wochen vor dem gewöhnlichen Termine der Eröffnung und des Schlusses der Jagd, der Regierung sein Gutachten über den jedesmal festzusetzenden Termin einreicht, welche Gutachten die Regierung bei der zu treffenden Festsetzung zu berücksichtigen hat, ohne jedoch diese Festsetzung von dem Eingange dieser Gutachten abhängig zu machen. Ich trage Ihnen auf, zur Ausführung dieser Bestimmung die weiteren Anordnungen zu treffen. Min. Bl. 1842. S. 79.

Zu Band VI. Seite 435.

Th. II. Tit. 16. §. 55 ff. 1) **C. O.** vom 30. Septbr. 1827, betr. die Verhütung der Wildschäden;

2) **Reskripte** vom 19. Novbr. 1819, 3. März 1826 und 30. Juni 1828, betr. die Unzulässigkeit der Schonung und Hegung des Schwarzwildes;

3) **C. O.** vom 10. Novbr. 1838, betr. die Abwendung der Wildschäden;

s. zu I. 9. §. 141—147.

Zu Band VI. Seite 436.

Th. II. Tit. 16. §. 68. Verordnung vom 9. Dezbr. 1842, betr. die Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen; s. zu II. 20. §. 315 ff.

Zu Band VI. Seite 442.

Th. II. Tit. 16. §§. 109-116. 1) **C. O.** vom 14. Novbr. 1816, betr. die Abtretung des Grundeigenthums zu bergbaulichen Zwecken im Bergamtsbezirk Siegen.

Da nach Ihrem Berichte vom 21. v. M. auch in denjenigen einzelnen Landestheilen des Bergamtsbezirks Siegen, in welchen die Vorschriften des A. L. R. vom Bergwerksregal (Th. II. Tit. 16. Abschn. 4.) keine Anwendung finden, un-

zweifelhaft feststeht, daß die daselbst gültigen Bergordnungen und gemein-bergrechtlichen Bestimmungen die Eigenthümer der Oberfläche gesetzlich verpflichten, den zum Betriebe des Bergbaues für Schächte, Stollen, Halden, Abfuhrwege, Niederlageplätze, Kunst- (Maschinen-), Poch- und Wasch-Werke nothwendigen Bodenraum, so wie das zum Betriebe der Kunst-, Poch- und Waschwerke erforderliche Wasser an die Bergbau-Unternehmer zwangsweise zu überlassen, so genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß das Verfahren, welches für den Fall des Bedürfnisses einer solchen Abtretung in Meiner Deklaration vom 27. Oktbr. 1804, die Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke betreffend, allgemein vorgeschrieben ist, auch in den vorbezeichneten Landestheilen des Bergamtsbezirks Siegen zur Anwendung gebracht, hiernach also die Frage über die Nothwendigkeit einer Abtretung des Grundeigenthums, oder des erforderlichen Wasserlaufs, zu bergbaulichen Zwecken nach den in der Deklaration aufgestellten Grundsätzen gemeinschaftlich von dem Oberbergamte der Provinz und von der betreffenden Regierung unter Vorbehalt des Rekurses an die vorgesetzten Ministerien entschieden, die nach den gesetzlichen Vorschriften zu leistende vollständige Entschädigung hingegen von dem Ober-Bergamte unter Vorbehalt des Rechtsweges, welcher jedoch die für nothwendig erklärte Abtretung des Eigenthums nicht aufhalten darf, festgesetzt werde. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G. S. und zugleich, unter Beifügung der Deklaration vom 27. Oktbr. 1804, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, auch die Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen. G. S. 1839. S. 2.

2) **Deklaration** vom 31. März 1538, betr. die dreijährige Verjährung der Ansprüche auf Vergütigung eines durch den Bergbau entstandenen Schadens; s. zu I. 6. §. 54.

Zu Band VI. Seite 444.

Th. II. Tit. 16. §. 141 ff. cfr. **Reser.** vom 3. Septbr. 1838, betr. die Kompetenz der Berggerichte über die bei Schürfarbeiten entstandenen Streitigkeiten. v. K. J. B. 52. S. 162.

Zu Band VI. Seite 470.

Th. II. Tit. 17. §. 1 ff. **Gesetz** vom 11. Mai 1842, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen; s. zu §. 16. h t.

Zu Band VI. Seite 472.

Th. II. Tit. 17. §. 10. 1) **Verordnung** vom 31. März 1833, betr. die Einführung des A. L. R. in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinden in den zur Provinz Sachsen gehörigen, der westphälischen Zwischenherrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen.

Extrakt.

§. 3. c. Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualifizirte Stellvertreter innerhalb ihres Gerichtsbezirkes die §. 10. Tit. 17. Th. II. A. L. R. angegebenen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtsbarkeit aber (§. 11. a. a. O.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

d. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besessen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10. a. a. O. bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths zu treffen berechtigt und verpflichtet sein. Die Polizeigerichtsbarkeit dagegen ist von den dazu geordneten Staatbehörden auszuüben. G. S. S. 61.

2) a) **C. O.** vom 26. Juni 1841, betr. das Verhältniß derjenigen Patrimonialgerichte, welche nach vorstehender Verordnung die Polizeigerichtsbarkeit ausüben, zu den Landräthen und Regierungen.

Ich habe aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 5. Februar c. die Verschiedenheit der Ansichten über die Stellung der Patrimonialgerichte, welche in den vormals zum Königreich Westphalen gehörigen Landestheilen der Provinz Sachsen nach §. 3. litt. c. der Verordnung vom 31. März 1833 die Polizeigerichtsbarkeit verwalten, zu den Regierungen aus ihren Organen, den Landräthen, ersehen und finde es, da die Patrimonialgerichte hierbei keinesweges als Stellvertreter der Polizeibehörden fungiren, sondern die Polizeigerichtsbarkeit in ihrer Eigenschaft als Gerichte verwalten, angemessener, daß sie auch in dieser Beziehung der Aufsicht und Disziplin der vorgesetzten Justizbehörden unterworfen bleiben, wodurch zugleich Streitigkeiten über Ressortverhältnisse vermieden werden. Dagegen verbleibt es rücksichtlich des Instanzenzuges in Betreff der gegen die Entscheidungen der Patrimonialgerichte als Polizeigerichte stattfindenden Rechtsmittel bei der bisherigen Verfassung, wonach der Rekurs an die Regierungen geht, und wird diesen grade dadurch Gelegenheit gegeben, auf gesetzmäßige Weise auf die Polizeistrafrechtspflege einzuwirken, und etwanigen unrichtigen Ansichten abzuhelfen, welche von den Gerichtsbehörden angenommen werden möchten. Min. Bl. S. 239. v. K. J. B. 58. S. 159.

b) conf. auch **Rescr.** vom 28. Juli 1841, denselben Gegenstand betr. ebendaselbst.

Zu Band VI. Seite 473.

Th. II. Tit. 17. §. 12. Rescr. vom 8. Februar 1839, betr. die Kompetenz der Polizeibehörden bei gewaltsamer Störung des dem Vermiether gesetzlich zustehenden Retentions- und Pfandrechts.

Die Polizeibehörde ist befugt, den Vermiether, welcher in der Ausübung des Retentionsrechts gewaltsam gestört wird, gegen diese Gewalt einstweilen und bis der gehörige Richter eintritt, zu schützen, sie hat solchenfalls auch nach dem Rescr. vom 28. August 1806 eine interimistische Bestimmung zu treffen, die Verhandlung sodann aber an das Gericht abzugeben und die Partheien dorthin zu verweisen.

s. vollst. Min. Bl. S. 76. v. K. J. B. 53. S. 140.

Zu Band VI. Seite 474.

Th. II. Tit. 17. §§. 16 u. 17. Gesetz vom 11. Mai 1842, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

§. 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügungen nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 2. Wenn derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt wird, die Befreiung von derselben auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet, so ist die richterliche Entscheidung sowohl über das Recht zu dieser Befreiung, als auch über dessen Wirkungen zulässig.

§. 3. Die Verfügung (§. 2.) kann jedoch, des Widerspruchs ungeachtet, zu Ausführung gebracht werden, wenn solches nach dem Ermessen der Polizei-Behörde ohne Nachtheil für das Allgemeine nicht ausgesetzt bleiben kann. Nachergangenem rechtskräftigen Erkenntnisse muß die Polizeibehörde dessen Bestimmungen bei ihren weiteren Anordnungen beachten.

§. 4. Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Be-

freiung (§. 2.) nicht entgegen, es wird aber behauptet, daß durch dieselbe ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vortheile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber Statt: ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse.

Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§. 5. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugniß zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Betheiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder theilweise einem Anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Betheiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§. 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Betheiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§. 7. Sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 38 bis 40. werden hierdurch aufgehoben.

G. S. 1842. S. 192.

Zu Band VI. Seite 481.

Th. II. Tit. 17. §. 43. Reser. vom 8. Mai 1841, betr. die Berechtigung des Gerichtsherrn, den Ort zur Abhaltung der Gerichtstage zu bestimmen.

Verlegungen des bisherigen Gerichtssitzes dürfen nur unter Zustimmung der Mehrheit der Gerichtseingesessenen mit Konsens des Obergerichts erfolgen.

s. vollst. Min. Bl. S. 167. v. K. J. B. 57. S. 632.

Zu Band VI. Seite 492.

Th. II. Tit. 17. §. 79. 1) a) **C. O.** vom 13. Juli 1839 und **Reser.** vom 25. August 1840, betr. die Uebernahme von Nebenämtern, und inwiefern insbesondere die Uebernahme von Patrimonialgerichten zu gestatten; s. zu II. 10. §. 70 ff.

b) cfr. auch **C. O.** vom 19. August 1842 in Betreff des Verfahrens, wenn einem Königl. Richter die Uebernahme von Patrimonialgerichten versagt werden soll; s. weiter unten zu §. 80. h. t.

2) **Reser.** vom 23. Juli 1839, betr. die Gebührenfreiheit der Bestätigung der Justitiariatskontrakte. s. Min. Bl. S. 264. v. K. J. B. 54. S. 156.

3) **Reser.** vom 18. Septbr. 1839 und 8. Mai 1841, betr. die Uebergabe eines Patrimonialgerichts an den neuen Justitiarius und die Tragung der hierdurch entstehenden Kosten.

Es ist zweckmäßig und entspricht der Vorschrift §. 78. h. t. bei jeder Veränderung in der Person eines Patrimonialrichters die Uebergabe an den neuen Richter unter Zuziehung der Gerichtsherrschaft durch einen Kommissarius zu bewirken, und damit eine allgemeine Geschäftsrevision zu verbinden. Die hierdurch entstehenden Kosten (jedoch nur Diäten und Auslagen) fallen nach §. 102. h. t. dem Gerichtsherrn zur Last.

s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 167. v. K. J. B. 57. S. 634.

Zu Band VI. Seite 495.

Th. II. Tit. 17. §. 80. 1) a) **C. O.** vom 15. Juli 1839, betr. die Bewilligung einer Remuneration für die mit Verwaltung eines Patrimonialgerichts widerruflich beauftragten Königlichen Gerichte.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 19. v. M., daß wenn in Gemäßheit Meiner Order vom 17. März 1833 die Verwaltung einer Patrimonialge-

richtsbarkeit widerruflich einem benachbarten Königlichen Gerichte delegirt worden ist, den Beamten des letzteren wegen der dadurch herbeigeführten Geschäftsvermehrung und in Rücksicht auf die Mehreinnahmen, welche in Folge der Delegation zur Salarienkasse des Königl. Gerichts fließen, nach vorgängigem Antrage des betreffenden Obergerichts, angemessene außerordentliche Remunerationen von Ihnen (dem Justizminister) bewilligt werden. Sie werden ermächtigt, hierzu zwei Drittheile desjenigen Theiles von der gesammten Sporteleinnahme des Königl. Gerichts mit Einschluß der Sporteln der Patrimonialgerichtsbarkeit zu verwenden, welcher sich, nach vorgängigem Abzuge der durch laufenden Posten, im Verhältniß der Einwohnerzahl in der Patrimonialgerichtsbarkeit zu der Einwohnerzahl des Königl. Gerichts ergiebt.

Min. Bl. S. 259. v. K. J. B. 54. S. 148.

b) **Reser.** vom 15. Juli 1839, betr. die Ausführung vorstehender C. O.; s. ebendaselbst.

2) **C. O.** vom 19. August 1842, betr. die Beschränkung der Delegation der Patrimonialgerichtsbarkeit an ein Königl. Gericht.

2c. Zugleich eröffne Ich Ihnen, daß Ich nach dem Antrage der Immediatkommission für die ständischen Angelegenheiten beschlossen habe, die Entscheidung darüber: ob die Zeitweise oder widerrufliche Uebertragung der Verwaltung eines Patrimonialgerichts an ein Königl. Gericht zu gestatten sei, in jedem einzelnen Falle Mir Selbst vorzubehalten. Ich werde eine solche Uebertragung nur ausnahmsweise und wenn ganz besonders dringende Gründe dafür sprechen, genehmigen. — Der Abfassung einer besonderen Instruktion über das Verfahren bei Uebertragungen dieser Art bedarf es hiernach nicht weiter. — Den Mitgliedern Königl. Gerichte ist die Uebernahme der Verwaltung von Patrimonialgerichten, auch in den Provinzen jenseits der Elbe, zu gestatten, insofern nicht besondere Umstände die Versagung nöthig machen sollten, worüber ich in jedem einzelnen Falle Ihrem Berichte zu Meiner Entscheidung entgegensehen will.

Min. Bl. S. 322.

3) **C. O.** vom 4. Novbr. 1842, betr. die interimistische Verwaltung der Patrimonialgerichte.

Ich eröffne Ihnen, auf die Anfrage vom 17. v. M., daß die Bestimmungen Meiner Order vom 19. August c. sich auf den Fall, wenn wegen Verhinderung oder Abganges des Justitiars eine interimistische Verwaltung des Patrimonialgerichts anzuordnen ist, nicht beziehen. Ich finde es aber nicht angemessen, daß in einem solchen Falle die interimistische Verwaltung einem Königl. Gerichte übertragen werde, dieselbe ist vielmehr einem in der Nähe wohnenden Richter persönlich zu übertragen, damit sie in der bisherigen Form unverändert fortgeführt werde.

Min. Bl. S. 360.

4) **Reser.** vom 21. März 1840, daß bei Vorschlägen wegen Veränderung der Jurisdiktionsbezirke vor der Berichterstattung mit der betreffenden Regierung Rücksprache zu nehmen ist. Min Bl. S. 115. v. K. J. B. 55. S. 237.

Zu Band VII. Seite 500.

Th. II. Tit. 17. §. 93. 1) **C. O.** vom 18. August 1841, betr. die Aufbewahrung der Akten und Hypothekenbücher der Patrimonialgerichte.

Auf Ihren Bericht vom 24sten v. M. will Ich gestatten, daß bei Patrimonialgerichten die Akten und Hypothekenbücher mit Genehmigung des Gerichtsherrn in der Wohnung des Richters aufbewahrt werden dürfen, wenn der Richter den hierzu nach Vorschrift der §§. 93 und 104. Tit. 17. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts erforderlichen anständigen und nach gesetzlicher Vorschrift hinlänglich sichern Gelaß nachweist. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. 1841. S. 252.

2) **C. O.** vom 16. Septbr. 1842, betr. die Einrichtung der Depositalgelasse und der Gefängnisse bei den Patrimonialgerichten.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 21sten v. M. will Ich diejenigen Erleichterungen, welche Ich in Beziehung auf die Einrichtung der Deposital-Gelasse und Gefängnisse bei den kleinen Untergerichten durch den Landtags-Abschied für die zum siebenten Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände vom 20. Dezember v. J. genehmigt habe, auch auf die Patrimonialgerichte in den übrigen Provinzen ausdehnen und demnach hierdurch allgemein gestatten, daß bei denjenigen Patrimonialgerichten, welche nicht Eintausend Gerichtseingesessene zählen, der Neubau von gewölbten Depositalgelassen und von Civil- und Kriminalgefängnissen unterbleiben kann, wenn unter Verantwortlichkeit der Gerichtsherren der jedenfalls vorschriftsmäßig einzurichtende, mit drei Schlüsseln versehene Depositalkasten gegen Einbruch gesichert wird, und wenn in Beziehung auf die Gefängnisse solche Veranstaltungen getroffen werden, daß dadurch, unter der erforderlichen Sorge für die Gesundheit der Gefangenen, die nöthige Sicherheit gewährt wird. — Sollte jedoch ein, mit dem vorschriftsmäßigen Depositalgewölbe nicht versehenes Gut bis zu $\frac{2}{3}$ seines Werths verschuldet sein, oder zur Sequestration oder Subhastation kommen, so ist das Depositorium desselben an dasjenige landesherrliche Gericht abzuliefern, dessen Sitz an dem Wohnorte des Gerichtshalters sich befindet, oder demselben am nächsten liegt.

Sie, der Justizminister Mühler, haben in Gemäßheit dieser Bestimmungen, welche durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen sind, die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen sind. G. S. 1842. S. 249.

Zu Band VI. Seite 504.

Th. II. Tit. 17. §. 102. 1) **C. O.** vom 26. Septbr. 1838, betr. die Kosten der Justizvisitation bei Patrimonialgerichten.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 26. Mai d. J, daß die durch die Justizvisitationen bei Patrimonialgerichten entstehenden Kosten in den Fällen, wo weder dem Gerichtsherrn, noch dem Gerichtshalter in der Ausübung der Jurisdiktionsbefugnisse etwas zur Last fällt, auf die Salarienkassen der betreffenden Oberlandesgerichte angewiesen werden können. — Eben so kann es in Betreff der durch solche Visitationen entstandenen baaren Auslagen dann gehalten werden, wenn die Kosten zwar dem Beamten des revidirten Gerichts zur Last gelegt worden sind, von diesem aber wegen Unvermögens oder sonstiger persönlichen Verhältnisse nicht eingezogen werden können. G. S. 1838. S. 496.

2) **Reser.** vom 18. Septbr. 1839 und 8. Mai 1841, betr. die Kosten der Uebergabe eines Patrimonialgerichts an den neuen Richter; s. zu §. 79. h. t.

Zu Band VI. Seite 505.

Th. II. Tit. 17. §. 103. 1) **Regulativ** über die Verwaltung der Sportelkassen bei den Patrimonialgerichten, vom 31. Dezbr. 1839. Min. Bl. 1840. S. 10. v. K. J. B. 54. S. 429.

2) **C. O.** vom 31. März 1840, betr. die Erhebung der Sporteln bei den Patrimonialgerichten, und die Unzulässigkeit des Ansatzes von Meilengeldern.

Ich habe die Beschwerden der Mitglieder des Jurisdiktionsvereins des Patrimonial-Landgerichts zu N. vom 13. Novbr. pr. einer nochmaligen Prüfung unterziehen lassen, muß dieselben aber überall als unbegründet zurückweisen. Wenn den Bittstellern zunächst nicht gestattet worden ist, den Aktuarius mit Erhebung der Sporteln zu beauftragen, so gründet sich diese Versagung auf das Reglement vom 3. Dezbr. 1781 wegen Einrichtung des Justizwesens in Ost- und Westpreußen, welches noch jetzt Gesetzeskraft in den gedachten Landestheilen hat, in dessen erstem Abschnitt §§. 36. 37 u. 23. bestimmt ist, daß die Gerichtssporteln weder von dem Justitiar, noch von dem Aktuarius, sondern von den

Gerichtsherren oder deren Beamten eingezogen werden sollen, und Ich kann Mich nicht veranlaßt finden, diese Bestimmung die sich im Interesse einer guten und uneigennützigen Justizpflege bewährt hat, aufzuheben.

Ebensowenig erscheint der zweite Antrag zulässig, nämlich zu gestatten, daß die Meilengelder des Boten des Patrimonial-Landgerichts auch für die Entfernung vom Wohnorte des Richters bis zum eigentlichen Sitze des Gerichts mit berechnet werden dürfen, da sonst den Gerichtseingesessenen durch die Entfernung des Wohnsitzes des Richters vom Orte des Gerichts eine Beläſtigung erwachsen würde, die von ihnen in Gemäßheit der Vorschriften §§. 43 u. 112. Tit. 17. Th. II. A. L. R. nicht gefordert werden kann.

Min. Bl. S. 154. v. K. J. B. 55. S. 628.

Zu Band VI. Seite 503.

Th. II. Tit. 17. §. 105. **C. O.** vom 16. Septbr. 1842, betr. die Gefängnißeinrichtung bei Patrimonialgerichten; s. zu §. 93. h.t.

Zu Band VI. Seite 510.

Th. II. Tit. 17. §. 111. **Reſcr.** vom 12. Januar 1842, betr. die Dispensation von der Abhaltung von Lokalgerichtstagen bei Patrimonialgerichten.

Wenn von dem Gerichtsherrn in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Dorfgemeinen angezeigt wird, daß eine geringere Zahl jährlicher Gerichtstage ausreiche, so kann diese geringere Anzahl genehmigt werden, jedoch bleibt es dem Obergericht unbenommen, auch häufigere Gerichtstage anzuordnen, wenn diese nach dem Geschäftsumfange erforderlich erscheinen, auch ist darauf zu halten, daß der Zeitpunkt der Abhaltung der Gerichtstage im voraus bestimmt und den Gerichtseingesessenen bekannt gemacht wird.

Auch kann, wenn der Wohnort des Richters nicht über zwei Meilen entfernt ist, von der Abhaltung von Gerichtstagen ganz dispensirt werden, falls dies von dem Gerichtsherrn ohne Widerspruch oder mit Einwilligung der Mehrzahl der Gerichtseingesessenen beantragt wird. s. vollst. Min. Bl. S. 19.

Zu Band VI. Seite 519.

Th. II. Tit. 17. §. 127. 1) a) **Gesetz** vom 31. Dezbr. 1842, betr. die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Erwerbung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

§. 1. Die Eigenschaft als Preußischer Unterthan wird begründet:

1) durch Abstammung (§. 2.),
2) durch Legitimation (§. 3.),
3) durch Verheirathung (§. 4.) und
4) durch Verleihung (§§. 5. u. f.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§. 2. Jedes eheliche Kind eines Preußen wird durch die Geburt Preußischer Unterthan, auch wenn es im Auslande geboren ist.

Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

§. 3. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber ein Preuße, so wird das Kind durch eine nach Preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation Preußischer Unterthan.

§. 4. Eine Ausländerin wird Preußische Unterthanin durch Verheirathung mit einem Preußen.

§. 5. Die Verleihung (§. 1. Nr. 4.) erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde; zur Ertheilung derselben sind die Landes-Polizeibehörden ermächtigt.

Bei ausländischen Juden muß zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden.

§. 6. Eine von Uns unmittelbar oder von Unseren Zentral- oder Provinzialbehörden vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den Preußischen Staatsdienst aufgenommenen Ausländer vertritt zugleich die Stelle der Naturalisations-Urkunde. Eine Ausnahme hiervon findet Statt bei denjenigen Ausländern, welche im Auslande in Unseren Diensten als Konsuln, Handels-Agenten u. s. w. angestellt werden.

In den Vorschriften über die Zulassung von Ausländern zum Staatsdienste wird durch diese Bestimmung nichts geändert.

§. 7. Die Eigenschaft als Preuße soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche

1) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind,
2) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben,
3) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden,
4) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind, und
5) wenn sie Unterthanen eines Deutschen Bundesstaats sind, die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (Deutsche Bundesakte Artikel 18. Nr. 2. litt. b.)

§. 8. Die Landes-Polizeibehörden sind verpflichtet, vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde die Gemeinde desjenigen Ortes, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse des §. 7. Nr. 2. 3. und 4. mit ihrer Erklärung zu hören und ihre Einwendungen zu beachten.

§. 9. Die Naturalisations-Urkunde begründet mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle Rechte und Pflichten eines Preußen.

§. 10. Die Verleihung der Eigenschaft als Preußischer Unterthan (§§. 5. und 6.) erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder. Ist bei einem dieser Angehörigen, die im §. 7. Nr. 2. erforderte Unbescholtenheit nicht außer Zweifel, und wird daher dessen Aufnahme unzulässig gefunden, so ist die ganze Familie zurückzuweisen.

§. 11. An den Rechten und Pflichten, welche in Beziehung auf Unterthanen-Verhältnisse aus dem Grundbesitze und namentlich aus dem Besitze eines Ritterguts und dem Homagial-Eide folgen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 12. Keine Gemeinde darf einen Ausländer als Mitglied aufnehmen, welcher nicht zuvor die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

§. 13. Der Wohnsitz innerhalb Unserer Staaten soll in Zukunft für sich allein die Eigenschaft als Preuße nicht begründen.

§. 14. Ausländer, welche in Unseren Staaten sich aufhalten wollen und nicht bloß als Reisende zu betrachten sind, können angehalten werden, sich durch Beibringung eines Heimathsscheines über die Fortdauer ihres bisherigen Unterthanen-Verhältnisses auszuweisen.

Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan.

Die Eigenschaft als Preuße geht verloren:

1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§. 16. u. f.),
2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22.),
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23.),

4) bei einer Preußischen Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

§. 16. Die Entlassung (§. 15. Nr. 1.) ist bei der Landes-Polizeibehörde des Wohnorts nachzusuchen und erfolgt durch eine von dieser Behörde ausgefertigte Urkunde.

§. 17. Die Entlassung darf nicht ertheilt werden:

1) männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen;

2) Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder dessen Reservemannschaften gehören, Landwehr-Offizieren und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3) Unterthanen, welche früher als Offiziere im stehenden Heere oder in der Landwehr gedient haben, oder als Militairbeamte mit Offiziersrang oder als Civilbeamte angestellt gewesen sind, bevor sie die Genehmigung ihres vormaligen Departements-Chefs beigebracht haben;

4) den zur Landwehr gehörigen und nicht als Offizier angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen sind.

§. 18. Unterthanen, welche in einen Deutschen Bundesstaat auswandern wollen, kann die Entlassung verweigert werden, wenn sie nicht nachweisen, daß jener Staat sie aufzunehmen bereit ist. (Deutsche Bundesakte, Artikel 18. Nr. 2. litt. a.)

§. 19. Aus anderen als den in den §§. 17. und 18. bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. — Für die Zeit eines Krieges oder Kriegsgefahr bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

§. 20. Die Entlassungs-Urkunde (§. 16.) bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Eigenschaft als Preuße.

§. 21. Die Entlassung erstreckt sich, in sofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§. 22. Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landes-Polizeibehörde verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten.

§. 23. Unterthanen, welche

1) ohne Erlaubniß Unsere Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder

2) zwar mit Erlaubniß (Paß, Wanderbuch u. s. w.) Unsere Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren,

verlieren die Eigenschaft als Preuße.

Eintritt in fremde Staatsdienste.

§. 24. Der Eintritt eines Unterthans in fremde Staatsdienste ist erst nach erfolgter Entlassung desselben (§. 20.) gestattet. Wer solche erhalten hat, ist dazu unbeschränkt befugt.

§. 25. Wenn ein Unterthan

1) mit Unserer unmittelbaren Erlaubniß bei einer fremden Macht dient, oder

2) im Inlande von einer fremden Macht in einem von Uns zugelassenen Amte, wie das eines Konsuls, Handels-Agenten u. s. w. angestellt wird,

so verbleibt ihm seine Eigenschaft als Preuße.

Allgemeine Bestimmung.

§. 26. Unterthanen, welche ohne vorgängige Entlassung auswandern, oder mit Verletzung der Vorschrift des §. 24. in fremde Staatsdienste treten, sind nach den darüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen. G. S. 1843. S. 15.

b) Gesetz über die Aufnahme neuanziehender Personen, vom 31. Dezbr. 1842; s. zu II. 19. §. 1—15.

2) C. O. vom 20. Mai 1838, betr. die Ertheilung von Heimathscheinen an diesseitige Unterthanen.

Da nach Ihrem Berichte vom 20. November v. J. Meinen Unterthanen ein zeitweise beabsichtigtes Unterkommen in der Schweiz und in den Deutschen Bundesstaaten durch das Verlangen der Beibringung von Heimathscheinen Seitens der dortigen Behörden erschwert wird, während bisher in Meinen Staaten keinem unbescholtenen und anscheinend arbeitsfähigen Ausländer ein solcher Aufenthalt versagt worden ist; so genehmige Ich auf Ihren Antrag, daß von jetzt an folgende Grundsätze hierüber zur Anwendung gebracht werden:

1) Um den Preußischen Unterthanen ein einstweiliges Unterkommen in den übrigen Deutschen Bundesstaaten und in der Schweiz, Neuchatel eingeschlossen, möglich zu machen, können denselben künftig Heimathscheine nach diesen Ländern in sofern ertheilt werden, als in dem betreffenden auswärtigen Staate ihre Zulassung zu einem temporären Aufenthalte von der Beibringung eines Heimathscheins noch ferner abhängig gemacht wird. Dergleichen Heimathscheine dürfen den Impetranten daher nur dann ertheilt werden, wenn dieselben die Preußischen Staaten nicht definitiv zu verlassen, sondern nur einen temporären Aufenthalt im Auslande zu nehmen oder fortzusetzen beabsichtigen, und dieses in ihrem Gesuch erklären.

2) In jedem Heimathscheine ist besonders zu bemerken, daß derselbe seine Gültigkeit verliere, sobald erweislich der Inhaber ausdrücklich in den Unterthanen-Verband des Staates, in welchem er sich aufhält, aufgenommen wird, oder das dortige Unterthanenrecht nach dortigen Gesetzen stillschweigend erwirbt.

3) Die Ertheilung des Heimathscheins erfolgt durch die betreffende Provinzial-Regierung.

4) Die Heimathscheine werden in der Regel auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt, und es bleibt den Provinzial-Regierungen überlassen, dieselben demnächst noch um zwei Jahre zu verlängern. Wird von dem Inhaber bei Ablauf der fünf Jahre eine weitere Verlängerung nachgesucht, so ist zuvörderst die Autorisation des Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Wenn sich aber gleich bei der ersten Ausstellung des Heimathscheins aus den von dem Bittsteller bescheinigten Zwecken seines Aufenthalts im Auslande, z. B. der Uebernahme einer Pachtung auf bestimmte Jahre, die Dauer seines Aufenthalts im Auslande im Voraus abmessen läßt; so sind die Provinzial-Regierungen befugt, den Heimathschein gleich auf die ganze Dauer dieser Zeit, auch wenn dieselbe die Frist von drei oder fünf Jahren übersteigen sollte, auszustellen.

5) Die diesseitigen Behörden sind befugt, von allen Unterthanen solcher Deutschen Bundesstaaten, in welchen die zeitweise gestattete Zulassung Preußischer Unterthanen von der Beibringung eines Heimathscheins abhängig gemacht wird, so wie von Angehörigen der Schweiz, die Beibringung eines Heimathscheins in allen Fällen zu erfordern, in welchen dergleichen Ausländern nicht in den Preußischen Unterthanen-Verband einzutreten beabsichtigen, sondern nur zeitweise einen Verdienst und Aufenthalt in dem diesseitigen Staate suchen, oder wo ihre Aufnahme in das Preußische Unterthan-Verhältniß aus irgend einem Grunde unzulässig scheint.

Ich überlasse es Ihnen, diese Bestimmungen durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. v. K. J. B. 52. S. 166

Zu Band VI. Seite 521.

Th. II. Tit. 17. §. 136. Reſcr. vom 23. Januar 1839, betr. das Verfahren in Anſehung des ſicher geſtellten Vermögens der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder bei der Auswanderung; ſ. zu II. 2. §. 160 ff.

Zu Band VI. Seite 524.

Th. II. Tit. 17. §. 142. Konventionen wegen Aufhebung des Abſchoſſes und Abfahrtsgeldes ſind ferner geſchloſſen:

44) mit dem Königreich Griechenland, vom 29. März und 17. Septbr. 1839, G. S. S. 254.

45) mit der freien Stadt Frankfurth in Anſehung der nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Provinzen, vom 25. April 1840, G. S. S. 119.

46) mit der freien Stadt Lübeck in Anſehung der nicht zum Deutſchen Bunde gehörigen Provinzen, vom 19. März 1842, G. S. S. 102.

Zu Band VII. Seite 4.

Th. II. Tit. 18. §§. 12 u. 13. Reſcr. vom 4. März 1839 nebſt **Reſcr.** des Min. der geiſtl. ꝛc. Angel. u. des Inn. vom 16. Febr. ejusd. und **Reſcr.** vom 3. Febr. 1840, betr. die Mitwirkung der Gerichte und das Verfahren bei Aufnahme gemüthskranker Perſonen in eine Irrenanſtalt.

Wenn Perſonen zur Heilung in eine öffentliche Irrenanſtalt aufgenommen werden, ſo iſt deshalb das gerichtliche Verfahren Behufs der Gemüthszuſtands-Unterſuchung nicht ſofort einzuleiten. Die Aufnahme in eine ſolche Anſtalt darf jedoch nur auf Anſuchen des Gerichts oder der Polizeibehörde, welche ſich zuvor von der Gemüthskrankheit durch ein Atteſt des Phyſikus oder anderen zuverläſſigen Arztes zu überzeugen hat, ſtattfinden; auch muß allemal von der erfolgten Aufnahme ſofort dem betreffenden Gericht Nachricht gegeben werden. Nach den zu erfordernden weiteren Mittheilungen über den Zuſtand des Kranken, die Fortſchritte der Heilung und die einer Gemüthszuſtands-Unterſuchung etwa entgegenſtehenden Bedenken, ſowie nach den ſonſt vorwaltenden Umſtänden hat ſodann das Gericht zu ermeſſen, ob und wie lange der gerichtlichen Unterſuchung des Gemüthszuſtandes noch Anſtand zu geben ſei. Die Beurtheilung hierüber ſteht dem perſönlichen Richter des Geiſteskranken zu, und dieſem, nicht der Vormundſchaftsbehörde, liegt auch die Vorſorge für das Vermögen während der Krankheit und bis zur Entſcheidung ob. Zu dieſem Zwecke kann derſelbe, wenn es die Umſtände angemeſſen erſcheinen laſſen, auch noch vor zuläſſig befundener Provokation auf Wahn- oder Blödſinnigkeitserklärung eine vorläufige Vermögenskuratel einleiten. Nur der Sorge für das Vermögen bedarf es dann nicht, wenn einem Vater oder Ehemann die Aufſicht und das Verwaltungsrecht zuſteht; in Beziehung auf die Perſon des Kranken muß dagegen auch in ſolchem Falle die gedachte Aufſicht und das weitere Verfahren des Gerichts eintreten. ſ. vollſt. Min. Bl. 1839. S. 102. und 1840. S. 69. v. K. J. B. 53 S. 138. und B. 55. S. 222.

Zu Band VII. Seite 5.

Th. II. Tit. 18. §. 16. Reſcr. vom 11. April 1841, betr. die Bevormundung blinder und zugleich tauber Perſonen.

Taube und zugleich blinde Perſonen ſind für unfähig zu erachten, ſelbſt rechtliche Geſchäfte vorzunehmen, es kann daher auch nicht genügen, ſolchen Perſonen bei einzelnen rechtlichen Geſchäften blos einen Kurator beizuordnen, es muß vielmehr die Einleitung einer Vormundſchaft ſtattfinden.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 151. v. K. J. B. 57. S. 569.

Zu Band VII. Seite 11.

Th. II. Tit. 18. §. 56. Reſcr. vom 30. Juni 1841, betr. die Nichtbefugniß der Pupillenkollegien, die Vormundſchaft über Eximirte einem Untergerichte zu delegiren.

Die Delegation der Vormundſchaft über Kinder eines Eximirten, welcher nicht zu den niederen Beamten gehörte, an ein Untergericht iſt unſtatthaft, es kann jedoch die Bearbeitnng einer Vormundſchaft einem Untergericht aufgetragen werden.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 220. v. K. J. B. 57. S. 582.

Zu Band VII. Seite 16.

Th. II. Tit. 18. §§. 85 u. 86. Reſcr. vom 15. Febr. 1841, betr. die Abgabe einer Vormundſchaft an ein Gericht der Rheinprovinz.

Die §§. 85 u. 86. h. t. ſind auch dann anwendbar, wenn es ſich darum handelt, eine nach den Vorſchriften des A. L. R. geführte Vormundſchaft an ein Gericht der Rheinprovinz abzugeben, es iſt jedoch in einem ſolchen Falle zuvor mit dem betreffenden Friedensgerichte Rückſprache zu nehmen.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 100. v. K. J. B. 57. S. 156.

Zu Band VII. Seite 17.

Th. II. Tit. 18. §. 89. Reſcr. vom 30. Juni 1841, betr. die Abgabe einer Kuratel bei Veränderung des Wohnſitzes des Vaters.

Bei Auseinanderſetzungen des Vaters mit ſeinen Kindern in Betreff des mütterlichen Vermögens hört die Vorſorge des Vormundſchaftsgerichts auf, wenn die Auseinanderſetzung, und in den geſetzlich nothwendigen Fällen die Sicherſtellung bewirkt iſt, und es werden alsdann die Akten reponirt. Verändert der Vater demnächſt ſeinen Wohnſitz, ſo ändert dies nichts in der Aufbewahrung der Akten und Dokumente; nur wenn ſich Veranlaſſung findet, die Kuratel zu reaſſumiren, kann der Vater darauf antragen, zu dieſem Zwecke die Akten und Dokumente an das Gericht ſeines neuen Wohnſitzes abzugeben.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 220. v. K. J. B. 57. S. 582.

Zu Band VII. Seite 23.

Th. II. Tit. 18. §. 160. Reſcr. des Min. d. Kr. vom 18. Auguſt 1834, daß Landwehroffiziere in ihren heimathlichen Verhältniſſen nicht als im wirklichen Militairdienſte ſtehend zu betrachten, und daher von der Uebernahme von Vormundſchaften nicht entbunden ſind. v. K. Ann. B. 18. S. 642.

Zu Band VII. Seite 40.

Th. II. Tit. 18. §. 351. Reſcr. vom 18. Januar 1841, betr. das Verfahren des Vormundſchaftsgerichts, wenn die überlebende Wittwe, mit Uebergehung der Kinder, von deren Vater zur Univerſalerbin eingeſetzt iſt.

In dem vorausgeſetzten Falle iſt die Wittwe möglichſt im Wege der Güte zur Sicherſtellung des Erbtheils oder wenigſtens des Pflichttheils zu vermögen, eventual. aber iſt in Erwägung zu ziehen, ob die Wittwe Vertrauen verdient und eine Wiederverheirathung derſelben nicht wahrſcheinlich iſt. In ſolchem Falle wird in der Regel das Teſtament anerkannt werden können, im zweifelhaften Falle iſt aber der Pflichttheil einer ungewiſſen Hoffnung vorzuziehen.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 71. v. K. J. B. 57. S. 158.

Zu Band VII. Seite 48.

Th. II. Tit. 18. §. 400. Reſcr. vom 7. Juni 1838, betr. die Art der Aufbewahrung der Inventarien. ſ. zu I. 9. §. 423.

Zu Band VII. Seite 56.

Th. II. Tit. 18. §. 421. Anh. §. 157. Reſcr. vom 12. Oktbr. 1837 und 13. März 1842, betr. die Befugniß eines Teſtamentsexekutors zur Verwaltung des Nachlaſſes; ſ. zu I. 12. §. 557.

Zu Band VII. Seite 60.

Th. II. Tit. 18. §. 454. Anh. §. 158. 1) C. O. vom 11. April 1839, betr. den Zinsfuß für die aus dem Depoſitorio bei der Bank belegten Gelder.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. finde Ich es aus den von Ihnen angeführten Gründen angemeſſen, daß von den aus den Depoſitorien der Vormundſchaftsbehörden bei der Bank angelegten, majorennen und minorennen Theilnehmern gemeinſchaftlich gehörigen Geldern bis zur Theilung Zwei und ein halbes Prozent an jährlichen Zinſen bewilligt werden. Dieſemgemäß iſt der Zinsfuß für die aus den Depoſitorien der Gerichte und Vormundſchaftsbehörden bei der Bank be-

legten Kapitalien nunmehr in nachstehender Art zu reguliren. Die Bank hat an Zinsen zu zahlen:

A. Bei dem Pupillar-Depositat-Verkehre:

1) für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der erreichten Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeitserklärung drei Prozent;

2) für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, zwei und ein halbes Prozent;

3) für Gelder, deren Nießbrauch Majorennen gebührt, imgleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwender und anderer Majorennen, mit Ausnahme der Blödsinnigen, zwei Prozent;

B. bei dem Judizial-Depositat-Verkehre:

1) für Gelder, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-, Abzugs- und andern Prioritätsstreit-Massen gehören, und für solche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent; und

2) in allen übrigen Fällen zwei Prozent.

Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

G. S. 1839. S. 161.

2) a) **C. O. vom 27. Mai 1838, betr. die depositalmäßige Sicherheit der konvertirten Pfandbriefe, der Obligationen der Preuß.-Engl. Anleihe und der Kur- und Neumärkischen ständischen Obligationen, desgl. die Bestimmung des Zinssatzes bei Ausleihung von Pupillengeldern an Privatpersonen.**

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

1) Meine Order vom 3. Mai 1821 (G. S. S. 46.) betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit, soll auch auf konvertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditinstitute, auf Obligationen der Preußisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und auf Kur- und Neumärkisch-Ständische Obligationen Anwendung finden;

2) die zu den General-Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien gehörigen Gelder dürfen von ihnen zum Ankauf konvertirter Pfandbriefe verwendet werden;

3) die in dem §. 490. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. und in dem §. 49. Tit. 1. der Dep. O. enthaltene Beschränkung, worauf Pupillengelder nicht unter vier vom Hundert zinsbar ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, ändere Ich hierdurch dahin ab, daß die Ausleihung nicht unter dem in der betreffenden Provinz jedesmal bestehenden Zinsfuße der landschaftlichen Pfandbriefe und niemals unter 3½ Prozent geschehen soll. In den Provinzen, in welchen kein landschaftliches Kreditsystem eingerichtet ist, hat es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. G. S. 1838. S. 280.

b) **C. O. vom 16. Septbr. 1842, betr. die depositalmäßige Sicherheit der vom Staate übernommenen Provinzialschulden.**

Da die, nach der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetzsammlung S. 9.) und der Order vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung S. 229.) vom Staate übernommenen provinziellen Staatsschulden in Betreff der Staatsgarantie sämmtlich den Staatsschuldscheinen gleichgestellt sind, so bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 27. v. M., daß die Order vom 3. Mai 1821 (Gesetzsammlung S. 46.) betreffend die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit, auch auf Obligationen über diese provinziellen Staatsschulden

Anwendung finden soll. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. G. S. 1842. S. 249.

3) a) **Reglement** über das Sparkassenwesen, vom 12. Dezbr. 1838; s. zu I. 11. §. 651.

b) **C. O.** vom 4. Mai 1839, betr. die Belegung kleiner Depositalmassen bei Sparkassen.

Indem Ich Ihnen in der Anlage die in Folge Ihres Berichts vom 31. März d. J. an den Magistrat zu Trebnitz erlassene Order abschriftlich zufertige, überlasse Ich Ihnen, nicht nur das O. L. Ger. zu Breslau, sondern auch die übrigen O. L. Gerichte im Allgemeinen dahin anzuweisen, daß bei allen Sparkassen, deren Statut nach Maaßgabe des Reglements vom 12. Dezember v. J. von dem betreffenden Oberpräsidenten bestätigt worden, fortan die Belegung der kleinen Depositalmassen zulässig sei, ohne daß es Seitens der O. L. Gerichte einer weitern Prüfung der Sicherheit der Sparkassen bedürfe. ꝛc.

Min. Bl. S. 179. v. K. J. B. 53. S. 455.

4) **Rescr.** vom 25. Mai 1840, betr. die Zulässigkeit des Einkaufs der Kuranden bei der Preußischen Rentenversicherungsanstalt.

Rücksichtlich der Sicherheit ist es unbedenklich, den Anträgen der Vormünder auf Assoziation der Kuranden bei der Preuß. Rentenanstalt zu deferiren. Es ist jedoch in jedem Falle zu erwägen, ob der Kurande die zum Einkauf erforderliche Summe entbehren könne, und der Einkauf in der Regel nur durch unvollständige Einlagen zu bewirken, damit nicht ein unverhältnißmäßiger Theil der Vermögens der freien Disposition des Kuranden entzogen wird.

s. vollst. Min. Bl. S. 194. v. K. J. B. 55. S. 545.

Zu Band VII. Seite 63.

Th. II. Tit. 18. §. 472. Anh. §. 160. 1) **Rescr.** vom 1. August, 27. Septbr. und 5. Dezbr. 1839, 3. Febr., 14. April und 6. Juni 1840 und **C. O.** vom 24. Novbr. 1839, betr. die bei der hypothekarischen Ausleihung von Mündelgeldern und bei der Beibehaltung von Hypothekenkapitalien der Kuranden zu erfordernde Sicherheit; s. Min. Bl. 1839. S. 266, 331 u. 418., und 1840. S. 81. 151 u. 224. v. K. J. B. 54. S. 188 u. 482., B. 55. S. 305. 546 u. 547.; erledigt durch

2) **C. O.** vom 28. Juli 1842, betr. die hypothekarische Sicherstellung von Deposital- und Mündelgeldern.

Das Staatsministerium erhält in der Anlage das Gutachten, welches der Staatsrath über den von demselben mittelst Berichts vom 3. März d. J. eingereichten Entwurf einer Verordnung, betreffend die Grundsätze bei hypothekarischer Sicherstellung von Deposital- und Mündel-Vermögen, erstattet hat. Ich erkläre Mich mit diesem Gutachten einverstanden, und bestimme demnach mit Aufhebung der Order vom 24. Novbr. 1839, daß es in Ansehung der Sicherheit, auf welche vor Anlegung von Deposital- und Mündelvermögen gegen Hypothek zu achten ist, bei den Vorschriften der Depositalordnung Tit. I. §§. 45—47. und beziehungsweise des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §§. 471. u. 472. und Anh. §. 160. sein Bewenden behalten soll. — Die Gerichtsbehörden sind demgemäß mit Anweisung zu versehen, und hierbei nach dem Antrage des Staatsraths auf die Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §. 214. und der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 382 b. besonders aufmerksam zu machen, nach welchen bei Ausleihung auf Erbpachtsgrundstücken vorzügliche Vorsicht anzuwenden ist. Gleiche Vorsicht ist den Gerichten in den Landestheilen des ehemaligen Königreichs Westphalen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes ꝛc. in diesen Landestheilen betreffenden Gesetzes vom 21. April 1825 §§. 35. und 36., bei Ausleihung von Geldern auf solche Grundstücke, welche nach den Vorschriften jenes noch einem Ober-Eigenthümer unterworfen sind, anzuempfehlen. Min. Bl. S. 316.

3) cfr. auch **Rescr.** vom 26. Septbr. 1842, wodurch die durch die C. O. vom 24. Novbr. 1839 größtentheils genehmigten, die bestehende Gesetzgebung modifizirenden Ministerialreskripte zurückgenommen sind. Min. Bl. S. 315.

Zu Band VII. Seite 66.

Th. II. Tit. 18. §. 490. 1) **C. O.** vom 27. Mai 1838, betr. die anderweite Bestimmung des Zinsfußes bei Ausleihung von Pupillengeldern an Privatpersonen; s. zu §. 454. h. t.

2) **C. O.** vom 6. Novbr. 1841, denselben Gegenstand betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen gefunden, die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 490. und der Depositalordnung Tit. I. §. 49. in Verfolg der in der Order vom 27. Mai 1838 unter 3. getroffenen Bestimmung dahin allgemein abändern,

daß zur Ausleihung von Geldern der Pflegebefohlenen an Privatpersonen die Genehmigung der, dem Vormundschaftsgerichte vorgesetzten Behörde nur dann erforderlich sein soll, wenn die Ausleihung zu niedrigeren Zinsen, als zu drei und ein halb vom Hundert geschieht. G. S. 1841. S. 294.

Zu Band VII. Seite 71.

Th. II. Tit. 18. §. 550 ff. 1) **Rescr.** vom 21. Oktbr. 1839, betr. die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken bei fortgesetzter Gütergemeinschaft mit minderjährigen Kindern.

Bei einer nach lübischem Recht mit minderjährigen Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft kann die Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken nur unter Zustimmung des vormundschaftlichen Gerichts erfolgen, welches, wenn der Mann der überlebende Theil ist, die Vorschriften §. 171 u. 172. Th. II. Tit. 2. wenn aber die Frau überlebender Theil ist, die Vorschriften §§. 550—592. in Anwendung bringen muß. s. vollst. Min. Bl. S. 350. v. K. J. B. 54. S. 370.

2) **Rescr.** vom 4. Febr. 1841, betr. die Veräußerung von Gemeindegrundstücken, an welchen Minderjährige Antheil haben; s. zu II. 7. §. 35.

Zu Band VII. Seite 73.

Th. II. Tit. 18. §. 556. Anh. §. 161 u. 162. 1) **Reser.** vom 13. Oktbr. 1839, daß zur Veräußerung von Grundstücken Minderjähriger welche unter väterlicher Gewalt stehen, nur der Konsens des vormundschaftlichen Gerichts erforderlich ist; s. zu II. 2. §. 171 ff.

2) **Rescr.** vom 21. Oktbr. 1839, betr. die Veräußerung von Grundstücken bei fortgesetzter ehelicher Gütergemeinschaft nach lübischem Recht; s. zu §. 550. h. t.

3) a) **Rescr.** vom 3. Dezbr. 1840, betr. die bei Veräußerung von Pupillengrundstücken erforderliche Prüfung und Genehmigung der vorgesetzten Behörde des Vormundschaftsgerichts.

Der Prüfung und Genehmigung der Veräußerung eines Pupillengrundstücks Seitens der vorgesetzten Behörde des Vormundschaftsgerichs bedarf es nur in den Fällen des §. 555. 556 u. 586., dieselbe ist also nicht erforderlich, wenn ein Fall der Nothwendigkeit der Veräußerung vorliegt und alsdann der Verkauf im Wege der Subhastation erfolgt; letztere kann eine freiwillige sein.
s. vollst. Min. Bl. 1841. S. 8. v. K. J. B. 56. S. 472.

b) **Reser.** vom 15. Febr. 1841, betr. die Zulässigkeit der freiwilligen Subhastation von Pupillengrundstücken; s. zu §. 587. h. t.

Zu Band VII. Seite 74.

Th. II. Tit. 18. §. 568. 1) a) **C. O.** vom 20. Mai 1840, betr. das Verfahren und die Wirkung einer auf Antrag eines Miteigenthümers eingeleiteten nothwendigen Subhastation rücksichtlich des Verhältnisses der Pächter und Miether; s. zu I. 21. §. 350 ff.

b) **Plenar-Beschluß** des Geh. Ob. Trib. vom 20. Oktbr. 1841, betr. die Wirkungen einer Behufs der Auseinandersetzung eingeleiteten nothwendigen Subhastation. s. zu I. 17. §. 89—93.

2) a) **Reſcr.** vom 22. Novbr. 1836, betr. die Befugniß des Miteigenthümers eines Bergwerks, zum Zwecke der Auseinanderſetzung die nothwendige Subhaſtation zu verlangen;

b) **Reſcr.** vom 31. Januar 1839 und 30. Mai 1840, betr. die Zuläſſigkeit der Subhaſtation eines gemeinſchaftlichen Grundſtücks auf Antrag des Miteigenthümers, ohne daß es zuvor eines Erkenntniſſes hierüber bedarf; ſ. zu I. 17. §. 89—93.

3) **Reſcr.** vom 3. Dezbr. 1840 und 15. Febr. 1841, betr. die Zuläſſigkeit der Veräußerung von Pupillengrundſtücken im Wege der freiwilligen Subhaſtation; ſ. zu §. 556 u. 557. h. t.

Zu Band VII. Seite 83.

Th. II. Tit. 18. §. 586. Reſcr. vom 11. Novbr. 1839, betr. die Befugniſſe der Pupillenkollegien, von dem öffentlichen Verkauf eines Pupillengrundſtücks zu dispenſiren.

Die Pupillenkollegien der Obergerichte haben in den ihnen nach der C. O. vom 10. November 1830 überwieſenen Fällen die ſonſt dem Juſtizminiſter beigelegte Befugniß, können daher auch dann von der Nothwendigkeit der Subhaſtation dispenſiren, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 359. v. K. J. B. 54. S. 371.

Th. II. Tit. 18. §. 587. Reſcr. vom 3. Dezbr. 1840 und 15. Febr. 1841, betr. die Zuläſſigkeit der freiwilligen Subhaſtation und die Förmlichkeiten einer ſolchen bei der Veräußerung von Pupillengrundſtücken.

Behufs der Veräußerung von Grundſtücken der Pupillen bedarf er nur der freiwilligen Subhaſtation und bleibt daher die Beſtimmung des Lizitationstermins und der Art der Bekanntmachungen der Einigung der Intereſſenten überlaſſen. Nothwendig ſind nur:

a) die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts zur Einleitung der freiwilligen Subhaſtation,

b) die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe,

c) die Genehmigung des Meiſtgebots und der Verkaufsbedingungen Seitens des vormundſchaftlichen Gerichts.

Dieſe Genehmigung kann von letzterem auch ertheilt werden, wenn das Gebot die Taxe nicht erreicht, ohne daß es ſolchenfalls eines Konſenſes der vorgeſetzten Behörde bedarf. ſ. vollſt. Min. Bl. 1841. S. 8 u. 101. v. K. J. B. 56. S. 472., und B. 57. S. 162.

Zu Band VII. Seite 103.

Th. II. Tit. 18. §. 696. 1) Conf. Die **Publikationspatente** vom 9. Septbr. 1814, §. 14.; vom 9. Novbr. 1816, §. 18.; vom 15. Novbr. 1816, §. 14.; vom 25. Mai 1818, und vom 21. Juni 1825, §. 21., wonach auch in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen, in welche die Preußiſchen Geſetze eingeführt ſind, das 24. Lebensjahr als Volljährigkeitstermin beſtimmt iſt; ſ. zum Publ. Pat. B. I. S. 42 ff.

2) **Verordnung** vom 7. Januar 1838, betr. den Volljährigkeitstermin in Lehnsſachen in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen; ſ. zu I. 1. §. 26.

Zu Band VII. Seite 107.

Th. II. Tit. 18. §. 713 ff. C. O. vom 16. Januar 1840, betr. die Koſten für Volljährigkeitserklärungen, Emancipationen und Legitimationen.

Auf Ihren Bericht vom 30. Dezember v. J. beſtimme Ich hierdurch:

I. daß die in der Allgemeinen Gebührentaxe für die Landes-Juſtizkollegien am 23. Auguſt 1815 Abſchnitt V. Nr. 89. bei Volljährigkeitserklärungen vorgeſchriebenen Gebührenſätze und Prozentgelder nicht weiter erhoben werden ſollen. Statt derſelben haben die Obergerichte vom 1. Januar 1840 ab, ſowohl für die im Allgemeinen Landrecht Thl. II. Tit. 18.

§§. 713—717. erwähnten verschiedenen Fälle der Volljährigkeitserklärung, als auch für die Thl. II. Tit. 2. §. 214 seqq. eben daselbst gedachte Entlassung eines Sohnes aus der väterlichen Gewalt, folgende Gebühren in Ansatz zu bringen:

a) für die bei einem Obergerichte erfolgte Volljährigkeitserklärung und deren Bekanntmachungen außer den Stempeln überhaupt nach dem Stande und Vermögen des zu Majorennisirenden 5—10 Rthlr., und

b) für die etwa abgehaltenen Termine die in der Allgemeinen Gebührentaxe, Abschnitt V. Nr. 85. vorgeschriebenen Terminsgebühren.

Auf die bereits vor dem 1. Januar 1840 festgesetzten Gebühren findet diese Bestimmung keine Anwendung, vielmehr sind dieselben der Festsetzung gemäß von den Parteien einzuziehen.

II. daß vom 1. Januar 1840 ab in sämmtlichen Provinzen mit Einschluß der Rheinprovinz an Taxgebühren für die Legitimationen unehelicher nicht adliger Kinder, deren Patente von dem Justizminister ausgefertigt und vollzogen werden, außer den Stempeln, je nach dem Stande und Vermögen des Vaters 5—10 Rthlr. Kourant erhoben werden sollen.

Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

G. S. 1840. S. 17.

Zu Band VII. Seite 136.

Th. II. Tit. 18. §. 817. Resc. vom 17. Oktbr. 1840, betr. die Einholung eines Gutachtens des Medizinalkollegii behufs Wiederaufhebung der Kuratel über einen Blödsinnigen.

Wenn das Vormundschaftsgericht die Meinung des vernommenen Arztes nicht überzeugend findet, oder diese mit der Ansicht eines anderen Arztes oder der Verwandten in Widerspruch steht, so ist es unbedenklich zulässig, ein Gutachten des Medizinalkollegii einzuholen; s. vollst. Min. Bl. S. 338. v. K. J. B. 56. S. 473.

Zu Band VII. Seite 144.

Th. II. Tit. 18. §. 835. Resc. vom 16. April 1839, betr. den Tag der Rechtskraft eines Todeserklärungsurtheils.

Als Tag der Rechtskraft des Todeserklärungserkenntnisses ist der Tag anzusehen, an welchem die Insinuation an den Provokaten für bewirkt zu erachten ist, und letzteres ist nach der Verordnung vom 5. Mai 1838. §. 3b. dann der Fall, wenn das Erkenntniß 14 Tage an der Gerichtsstelle ausgehangen hat.

s. vollst. Min. Bl. S. 143. v. K. J. B. 53. S. 347.

Zu Band VII. Seite 149.

Th. II. Tit. 18. §. 885. Resc. vom 22. Juni 1835, betr. die Beendigung einer Kuratel behufs Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern, und die bei einer solchen nicht erforderliche Decharge-Leistung.

Die von dem (Tit.) in dem Berichte vom 18. v. M. entwickelten Grundsätze können den Justizminister nicht veranlassen, die Bestimmungen des Resc. vom 16. Juni 1834 zu ändern.

Bei der Auseinandersetzung, welche ein Vater mit seinen minderjährigen Kindern in Absicht des mütterlichen Vermögens bewirkt, dauert das Amt des Kurators nur bis zum Abschlusse des Erbrezesses, und, wenn der Fall vorhanden ist, daß der Vater für das mütterliche Vermögen der Kinder Sicherheit zu bestellen verpflichtet ist, bis dahin, daß diese bewirkt worden. Sind diese Geschäfte beendigt und ist die Sicherheitsbestellung durch hypothekarische Eintragung bewirkt, so hört die Vorsorge für die Minorennen von Seiten des Vormundschafsgerichts auf und das Gericht muß die Kuratelakten reponiren.

Die Fälle, in denen ein zur Theilung bestellter Kurator zufolge der Vorschriften der §§. 973 u. 974. d. Tit. auch nach beendigter Auseinandersetzung des Vaters für

das Vermögen der Kuranden zu wachen hat, treten entweder in Folge des Erbrezesses ein, oder es sind solche, die eine neue Kuratel nöthig machen.

Der erste Fall tritt ein, wenn ein Vater, der das Vermögen der Kinder durch Hypothek oder Unterpfand gesetzlich sicher gestellt hatte, mit diesem Vermögen Veränderungen vornehmen, oder bei der Administration die, in den Gesetzen bestimmten Schranken überschreiten, also dasselbe veräußern oder mit Reallasten belegen will. (A. L. R. II. 2. §. 170 folg.) In einem solchen Falle muß die Vormundschaft reassumirt und das beabsichtigte Geschäft unter der obervormundschaftlichen Aufsicht regulirt werden. Daß aber solche Geschäfte nicht ohne Vorwissen der obervormundschaftlichen Behörde geschehen können, dafür ist durch die Hypothekenverfassung und die Bestimmungen der Gesetze (Rescr. vom 27. April 1829) gesorgt, und wegen des möglichen Falles, daß sie eintreten können, die beständige Fortführung der Vormundschaft ganz unnöthig.

Der letztere Fall dagegen kann eintreten, wenn ein Vater, der sich mit seinen Kindern wegen des mütterlichen Vermögens auseinandergesetzt hat, ohne Sicherheitsbestellung zu bewirken, zur zweiten Ehe schreitet, und nun die Eintragung des Vermögens der Kinder auf die Immobilien des Vaters nothwendig wird (A. L. R. II. 2. §. 187.). In diesem Falle ist durch die Festsetzung des §. 89. des Anh. dafür gesorgt, daß das Vormundschaftsgericht von dem Eintritt des Umstandes, der die Bestellung der Sicherheit bedingt, Nachricht erhält, und es ist daher unnöthig, daß das Vormundschaftsgericht die Akten der Kuratel kurrent erhalte, um von Zeit zu Zeit nachzuforschen, ob der Fall, welcher die Sicherstellung nöthig machen dürfte, eingetreten ist.

Treten die in den §§. 179 u. 180. a. a. O. erwähnten Fälle ein, in welchen von Obervormundschaftswegen für die Sicherheit des Vermögens minorenner Kinder gesorgt werden muß, so ist durch die Vorschriften der §§. 194—199. ebendaselbst vorgesehen, daß die obervormundschaftliche Behörde davon Nachricht erhalten muß. Falle dieser Art können sowohl bei einem Vater, der sich wegen des mütterlichen Vermögens der Kinder auseinandergesetzt, als dem, der diese Auseinandersetzung nicht bewirkt hat, eintreten, und die bloße Möglichkeit derselben bei den ersteren kann es nicht motiviren, deshalb die Vormundschaftsakten zur Beschwerde der Gerichte kurrent zu halten.

Da auch feststeht, daß die Verpflichtung zur Sicherstellung des Vermögens der Kinder sich nur auf das nicht freie Vermögen derselben zur Zeit, wo die zweite Ehe des Vaters eingegangen wird, bezieht, und auf Grundstücke, welche er damals besessen hat (Rescr. vom 8. Dezember 1823), so ist nicht abzusehen, was die Fortdauer einer Kuratel nach abgeschlossener Auseinandersetzung gegen die Vorschrift des §. 861. d. T. begründen kann.

Daß ein zu einem speziellen Geschäfte ohne Vermögensverwaltung bestellter Kurator nicht der Decharge, nach erlangter Majorennität des Kuranden bedürfe, folgt hieraus von selbst. Eine Decharge oder Quittung über Führung fremder Vermögensverwaltung kann nach dem A. L. R. I. 14. §. 145. nur der verlangen, welcher eine Rechnung über diese Verwaltung geführt hatte. Eine solche hat aber der zur Theilung bestellte Kurator nicht geführt, und die spezielle Ausnahme, welche §. 899. d. T. ebendaselst für Vormünder gemacht ist, können Theilungskuratoren nicht in Anspruch nehmen, da §. 956. a. a. O. für diesen Fall nicht passend ist, weil ein Kurator unter ganz andern Verhältnissen als ein Vormund fungirt.

Es verbleibt daher bei der Festsetzung des Rescr. vom 16. Juni v. J. Der Justizminister hat indeß dem Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt in dem abschriftlich beiliegenden Rescr. vom 19. Juli v. J. *) nachgelassen, in ähnlichen Fällen Decharge zu

---

*) Dies Reskript vom 19. Juli 1834 lautet: Auf den ꝛc. Bericht wird dem Pupillen-Kollegio eröffnet, daß der Justiz-Minister zwar nichts dagegen erinnern will, wenn Dasselbe bei sich in bloßen Kuratelsachen, womit keine Vermögensverwaltung verbunden ist, von den Kuranden ausdrücklich Decharge leisten läßt, es dürfen jedoch den letzteren dadurch keine Kosten erwachsen. Auch wird es dem Kollegio hierdurch untersagt, andere Gerichte deshalb mit Requisitionen zu behelligen, welche dieselben nach dem Rescr. vom 16. Juni d. J. zu erledigen nicht verpflichtet sein würden.

Akt. des Just. Min. Gen. V. No. 6. Vol. 4. Fol. 53.

fordern; jedoch dürfen dafür weder Kosten angesetzt, noch auswärtige Gerichte deshalb mit Requisitionen behelligt werden. Dem (Tit.) bleibt es überlassen, sich ebenfalls hiernach zu achten, auch von den Bestimmungen des Rescr. vom 30. Dezember 1818, wegen Kassation solcher Vormundschaftsakten, in der Art abzuweichen, daß es dergleichen Kuratelakten erst 30 Jahre nach der Majorennität der Kuranden kassiren läßt.

Akt. des Justizm. Gen. V. No. 6. Vol. 4. Fol. 164.

Zu Band VII. Seite 155.

Th. II. Tit. 18. §§. 953-956. Reser. vom 8. April 1839, betr. die Obliegenheit des Vormundes zur Ableistung eines Eides in Prozessen, welche durch einen Litiskurator geführt sind.

Wenn zur Führung eines Prozesses ein besonderer Litiskurator bestellt ist, so muß zwar in Fällen, wo die Ableistung eines deferirten Eides nach §. 261 seqq. I. 10. A. G. O. nicht von dem Pflegebefohlenen selbst verlangt werden kann, die Delation in der Regel an den Litiskurator geschehen. Diese Regel muß aber dann eine Ausnahme leiden, wenn der Vormund den Eid de veritate leisten kann, der Litiskurator aber nur de ignorantia würde schwören können.

s. vollst. Min. Bl. S. 143. v. K. J. B. 53. S. 345.

Zu Band VII. Seite 156.

Th. II. Tit. 18. §§. 970-975. 1) **Reser.** vom 22. Juni 1835, betr. die Beendigung einer Kuratel Behufs der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern; s. zu §. 885. h. t.

2) **Reser.** vom 23. Januar 1839, betr. das Verfahren in Ansehung des sicher gestellten Vermögens der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder bei Auswanderung des Vaters; s. zu II. 2. §. 187 ff.

Zu Band VII. Seite 159.

Th. II. Tit. 19. §. 1. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege, vom 31. Dezbr. 1842; s. nach §. 15. h. t.

Th. II. Tit. 19. §. 5. Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, vom 6. Januar 1843; s. zu II. 20. §. 4.

Zu Band VII. Seite 160.

Th. II. Tit. 19. §. 11. Gesetz vom 31. Dezbr. 1842, betr. die Aufnahme neu anziehender Personen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen über die Aufnahme neu anziehender Personen in einen Gemeinde- oder Gutsbezirk auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Keinem selbstständigen Preußischen Unterthan darf an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im Stande ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) finden Statt:

1) wenn Jemand durch ein Strafurtheil in der freien Wahl seines Aufenthalts beschränkt ist;

2) wenn die Landes-Polizeibehörde nöthig findet, einen entlassenen Sträfling von dem Aufenthalte an gewissen Orten auszuschließen. Hierzu ist die Landes-Polizeibehörde jedoch nur in Ansehung solcher Sträflinge befugt, welche zu Zuchthaus oder wegen eines Verbrechens, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefähr-

lichen Menschen darstellt, zu irgend einer andern Strafe verurtheilt worden oder in einer Korrektionsanstalt eingesperrt gewesen sind.

Ueber die Gründe einer solchen Maaßregel ist die Landes-Polizeibehörde nur dem vorgesetzten Ministerium, nicht aber der Partei Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 3. Die Angehörigen eines in einer Straf- oder Korrektionsanstalt noch Eingesperrten bei sich aufzunehmen, kann eine Gemeinde, in welcher dieselben ihren Aufenthalt bisher nicht gehabt haben, nicht angehalten werden.

§. 4. Denjenigen, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, solchen auch nicht von einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben, kann der Aufenthalt an einem andern Orte, als dem ihres bisherigen Aufenthalts, verweigert werden.

§. 5. Die Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden genügt nicht zu dessen Abweisung; offenbart sich aber binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, und weiset die Gemeinde nach, daß die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden war, so kann der Verarmte an die Gemeinde seines frühern Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden.

§. 6. Einem Jeden, der nicht nachweiset, daß er Preußischer Unterthan ist, kann die Aufnahme (§. 1.) von der Gemeinde versagt werden.

§. 7. Was in den §§. 3—6. von den Gemeinden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 8. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, muß sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6. die erforderliche Auskunft geben. Ueber die erfolgte Meldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 9. Ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, ist verpflichtet, bei Vermeidung einer Polizeistrafe, darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe.

§. 10. An den Orten, wo die Polizei-Obrigkeit von dem Gemeindevorstande getrennt ist, hat die erstere vor der Entscheidung darüber: ob dem Neuanziehenden der Aufenthalt zu gestatten sei, den Gemeindevorstand mit seiner Erklärung zu hören.

§. 11. Hat der Neuanziehende die im §. 8. vorgeschriebene Meldung unterlassen, so kann er einen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes vom heutigen Tage über die Verpflichtung zur Armenpflege (§. 1. Nr. 2.) nicht erwerben. Ist aber in einem solchen Falle durch den fortgesetzten Aufenthalt (§. 1. Nr. 3. des angeführten Gesetzes) eine Fürsorge der Gemeinde oder Gutsherrschaft für den Verarmten nothwendig geworden, so bleibt ihr der Anspruch auf Schadloshaltung gegen denjenigen, welcher nach Vorschrift des §. 9. für die Meldung zu sorgen verpflichtet war, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorbehalten.

§. 12. Ein nach Vorschrift dieses Gesetzes gestatteter Aufenthalt hat auf andere Rechtsverhältnisse, namentlich Bürgerrecht, Theilnahme an Gemeinde-Nutzungen u. s. w. keinen Einfluß.

§. 13. In den Vorschriften über die Beschränkung der Juden in der Wahl ihres Aufenthalts wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 14. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sind auf solche Personen, welche sich bloß als Fremde oder Reisende an einem Orte aufhalten, nicht zu beziehen; in Ansehung dieser Personen behält es bei den Vorschriften über die Fremden-Polizei sein Bewenden.

§. 15. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei Publikation desselben durch Entscheidung der Behörden noch nicht vollständig erledigt sind.

G. S. 1843. S. 5.

Zu Band VII. Seite 160.

Th. II. Tit. 19. §§. 9–15. Gesetz vom 31. Dezbr. 1842, über die Verpflichtung zur Armenpflege.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen über die Verpflichtung zur Armenpflege auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

Verpflichtung 1) der örtlichen Armenverbände:

a) Gemeinden;

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neuanziehender Personen §. 8. einen Wohnsitz erworben, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit hervortritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

§. 2. Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. wird für Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. im Dienste eines Andern stehen, an dem Orte, wo sie im Dienste sich befinden, durch dieses Dienstverhältniß allein niemals begründet.

§. 3. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Verarmten beginnt in dem Falle des §. 1. Nr. 1. mit dem Tage der Aufnahme, und in dem Falle des §. 1. Nr. 2. mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Wohnsitzes.

Sind die im §. 1. unter Nr. 1. und 2. aufgestellten Bedingungen bei mehreren Gemeinden in Beziehung auf dieselbe Person vorhanden, so entscheidet deren gewöhnlicher Aufenthalt.

§. 4. Die durch die Vorschriften des §. 1. bestimmte Verpflichtung der Gemeinde erlischt, wenn der Verarmte nach erlangter Großjährigkeit seit drei Jahren aus der Gemeinde abwesend ist. Eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn die Abwesenheit durch bloß vorübergehende Verhältnisse, insonderheit durch den Betrieb eines nicht stehenden Gewerbes, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, durch Abbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe u. s. w. veranlaßt worden ist.

b) Gutsherrschaften;

§. 5. Gutsherrschaften, deren Güter nicht im Gemeindeverbande sich befinden, sind zur Fürsorge für die im Gutsbezirke befindlichen Armen in gleicher Weise, wie die Gemeinden, verpflichtet.

§. 6. Diese Verpflichtung verbleibt den Gutsherrschaften auch rücksichtlich der Armen, welche auf den vom Gute zu Eigenthums-, Erbpachts- oder Erbzinsrechten veräußerten Grundstücken sich befinden. Ausnahmen hiervon treten ein:

1) wenn dergleichen Trennstücke nach den für einzelne Landestheile erlassenen Vorschriften mit den Gemeinden vereinigt werden (Verordnung, betreffend

die Regulirung der Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinden in den ehemals Westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen vom 31. März 1833 §. 9., Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober 1841, §. 9.);

2) wenn eine solche Vereinigung unter ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde und mit Genehmigung der Landes-Polizeibehörde erfolgt;

3) wenn die Vereinigung schon vor der Publikation dieses Gesetzes, zwar ohne jene Zustimmung und Genehmigung (Nr. 2.), jedoch ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen ist;

4) wenn aus den Trennstücken eine eigene Gemeine gebildet wird.

§. 7. Wo Domainen und Rittergüter, welche nicht im Gemeindeverbande sich befinden, nach besonderer Verfassung oder in Folge freier Uebereinkunft mit Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Armenverbande vereinigt sind, ist ein solcher Verband in Beziehung auf die Armenpflege einer Gemeinde gleich zu achten.

§. 8. Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden ꝛc., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landes-Polizeibehörde in Beziehung, wie auf alle Kommunalverhältnisse, so auch auf die Armenpflege mit einer Gemeinde vereinigt werden.

2) der Land-Armenverbände.

§. 9. Ist keine Gemeinde oder Gutsherrschaft (örtlicher Armenverband) vorhanden, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1—7. die Fürsorge für den Verarmten obliegt, so ist diese Fürsorge eine Provinziallast, welche von Land-Armenverbänden getragen wird.

§. 10. Wo Landarmenverbände bereits bestehen, verbleibt es vorbehaltlich der im §. 37. angeordneten Revision ihrer Reglements, bei den bisherigen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf die Art, wie die Beiträge aufgebracht werden, so wie in Beziehung auf die Zuschüsse, welche aus der Staatskasse zu gewähren sind.

§. 11. Wo Landarmenverbände noch nicht bestehen, sollen sie unverzüglich eingerichtet werden. Ueber ihre Einrichtung werden Wir nach Anhörung Unserer getreuen Stände das Nähere festsetzen. Bis dahin behalten Wir Uns vor, wegen vorläufiger Erfüllung der im §. 9. bestimmten Verbindlichkeit, auf den Antrag der Minister des Innern und der Finanzen das Erforderliche anzuordnen.

§. 12. Die Fürsorge für den Verarmten (§. 9.) hat derjenige Landarmenverband zu übernehmen, in dessen Bezirke das Bedürfniß dazu hervortritt.

Wenn sich dieses Bedürfniß bei einem im Auslande Verarmten zeigt, welcher nach den bestehenden Staatsverträgen übernommen werden muß, so trägt diese Last der Armenverband desjenigen Landestheils, über dessen Grenze der Verarmte nach der Bestimmung der Verwaltungsbehörden in das Inland eintritt.

§. 13. Gerathen Militair-Personen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht im Heere gedient haben, nach ihrer Entlassung in Hülfsbedürftigkeit und haben dieselben nicht vermöge ihres früheren Dienstverhältnisses eine Unterstützung aus der Staatskasse zu beziehen, oder ist solche für das obwaltende Bedürfniß unzureichend, so hat der Landarmenverband die Fürsorge für sie zu übernehmen, es sei denn, daß sie in einer Gemeinde als Mitglieder ausdrücklich aufgenommen worden (§. 1. Nr. 1.) oder nach ihrer Ent-

lassung in einem Gemeinde- oder Gutsbezirke einen Wohnsitz erworben oder drei Jahre hindurch sich aufgehalten haben (§. 1. Nr. 2, und 3.).

Verhältniß der Armenverbände zu einander.

§. 14. So weit Gemeinden zur Verpflegung ihrer Armen unvermögend sind, hat der Landarmenverband ihnen Beihülfe zu gewähren.

§. 15. Der Landarmenverband ist berechtigt, die zu seiner Fürsorge gehörigen Armen derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sich dieselben zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit befinden, gegen eine angemessene Entschädigung zur Verpflegung zu überweisen.

§. 16. Wo besondere Landarmenhäuser errichtet sind, müssen darin, so weit der Raum es gestattet, auch solche Arme, für welche von den Gemeinden oder Gutsherrschaften zu sorgen ist, auf deren Verlangen gegen Vergütigung eines angemessenen Verpflegungssatzes aufgenommen werden.

Verpflichtung der Armenverbände gegen die Ehefrau, Wittwe und Kinder eines Verarmten.

§. 17. Für die Ehefrau eines Verarmten hat derjenige Armenverband (§§. 1. 5. 7. und 9.) zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Ehemann verpflichtet ist. Hat aber eine Ehefrau, um sich selbstständig zu ernähren, vor ihrer Verarmung befugter Weise getrennt von ihrem Manne an einem anderen Orte gelebt, so finden auf sie die Vorschriften des §. 1., ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Aufenthaltsort des Mannes Anwendung.

§. 18. Wittwen sind von demjenigen Armenverbande, welcher zur Fürsorge für den Ehemann bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, zu verpflegen, in sofern nicht nach dem Tode des Ehemannes, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen andern Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 19. Die Bestimmungen des §. 18. finden auch auf geschiedene Ehefrauen mit der Maaßgabe Anwendung, daß in die Stelle des daselbst bezeichneten Armenverbandes derjenige tritt, welchem die Fürsorge für den Ehemann zu der Zeit, wo das Erkenntniß auf Ehescheidung rechtskräftig geworden ist, obgelegen haben würde.

§. 20. Für die ehelichen, legitimirten oder Adoptivkinder eines Verarmten hat derjenige Armenverband zu sorgen, welcher zur Fürsorge für den Vater verpflichtet ist, oder bei dessen Ableben verpflichtet gewesen sein würde, in sofern nicht seit der Großjährigkeit der Kinder, zufolge der Vorschriften des §. 4., die bisherige Verpflichtung erloschen, oder zufolge der Vorschriften des §. 1. für einen anderen Armenverband eine Verpflichtung neu entstanden sein sollte.

§. 21. Ist jedoch die Verpflichtung zur Fürsorge für die Wittwe nach dem Tode des Ehemannes, den Vorschriften des §. 1. zufolge, auf einen anderen Armenverband übergegangen, so liegt diesem auch die Fürsorge für die Kinder ob. Dasselbe gilt in Ansehung der Kinder einer geschiedenen Ehefrau, wenn der letzteren durch das Ehescheidungs-Urtheil die Erziehung derselben zuerkannt worden ist.

§. 22. Uneheliche Kinder folgen dem Verhältnisse der Mutter in gleicher Weise, wie eheliche dem des Vaters.

§. 23. Die Fürsorge für Wittwen und Waisen derjenigen im Dienste verstorbenen Militairpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht gedient haben, hat der Landarmenverband auch dann zu über-

nehmen, wenn dieselben nach dem Tode des Mannes oder Vaters an dem Garnisonorte ihren Wohnsitz behalten haben (§. 1. Nr. 2.), und binnen Jahresfrist eine Fürsorge für sie nothwendig wird.

§. 24. Für Findelkinder hat bis dahin, daß deren Vater oder Mutter ausgemittelt ist, der Landarmenverband zu sorgen.

Einstweilige Fürsorge für Arme, deren Verpflegung einem andern Armenverbande obliegt.

§. 25. Ist eine Gemeinde oder Gutsherrschaft nach der Vorschrift im §. 5. des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen befugt, einen Verarmten, welcher in dem Gemeinde- oder Gutsbezirk einen Wohnsitz erworben hat (§. 1. Nr. 2.), an dessen früheren Aufenthaltsort zurückzuweisen, so muß sie, bis die Wiederaufnahme desselben an diesem Orte erfolgt, für die Verpflegung des Verarmten sorgen. Die hieraus entstehenden Kosten hat die Gemeinde oder Gutsherrschaft des früheren Aufenthaltsorts zu erstatten.

§. 26. Keine Gemeinde oder Gutsherrschaft darf einen fremden Armen hülflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruches an den dazu Verpflichteten, einstweilen gewähren.

§. 27. Ist der Arme (§. 26.) im Kreise einheimisch, so hat die Ortspolizei-Obrigkeit denselben unverzüglich an seinen letzten Wohnort zurück zu senden und dem Landrathe davon Anzeige zu machen.

§. 28. Ist der Arme (§. 26.) nicht im Kreise einheimisch, so muß die Orts-Polizei-Obrigkeit den Landrath sofort benachrichtigen; und dieser hat nach den Umständen zu bestimmen, ob der Arme, bis ermittelt worden, wem die Fürsorge für denselben obliegt, von der Gemeinde oder Gutsherrschaft verpflegt oder an das Land-Armenhaus abgeliefert werden soll. Der Landrath hat in diesen Fällen für die Erstattung der Kosten zu sorgen, und die Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe und des Ersatzes der aus dem Verzuge entstehenden Nachtheile die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach dem Empfang der Requisition zur Post geben.

§. 29. Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkranken, sind von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin zu verpflegen, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können.

§. 30. Die Gemeinde oder Gutsherrschaft (§. 29.) kann Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verlangen, sie darf aber hierbei keinen Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalt, worin der Kranke verpflegt worden ist, in Rechnung stellen, und eben so wenig Gebühren für den Arzt oder Wundarzt, soweit solche nicht in baaren Auslagen bestehen, ohne Unterschied, ob derselbe als Armenarzt eine feste Besoldung bezieht, oder in den einzelnen Fällen besonders remunerirt werden muß. Die Erstattung hat der Land-Armenverband, zu dessen Bezirk die Gemeinde oder Gutsherrschaft gehört, unter Vorbehalt seiner Rechte, zu leisten.

§. 31. Die Obrigkeit des Ortes, wo der Kranke sich befindet (§. 29.), hat der Land-Armenbehörde unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehende Nachtheile verantwortlich.

Verpflegung kranker Dienstboten, Handwerksgesellen u. s. w.

§. 32. Wenn Personen, welche als Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, erkranken, so müssen sie von der Gemeinde

oder Gutsherrschaft des Ortes, wo sie im Dienste sich befinden, bis zu ihrer Wiederherstellung verpflegt werden, ein Anspruch auf Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten findet aber in diesem Falle gegen einen andern Armenverband niemals Statt.

Als ein festes Dienstverhältniß ist dasjenige nicht anzusehen, welches sich lediglich auf ein vorübergehendes bestimmtes Geschäft bezieht; dagegen schließt der bloße Vorbehalt willkührlicher Aufkündigung die Eigenschaft eines festen Dienstverhältnisses nicht aus.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Armenpflege.

§. 33. Einen Anspruch auf Verpflegung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Nothdürftige hinausgehen.

§. 34. Ueber Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden entscheidet die Landes-Polizeibehörde. Betrifft der Streit die Frage: welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe? so findet gegen jene Entscheidung der Rechtsweg Statt, doch muß letztere bis zur rechtskräftigen Beendigung des Prozesses befolgt werden. Ueber den Betrag der Verpflegungskosten ist der Rechtsweg nicht zulässig.

§. 35. Weigert sich derjenige, welcher zur Verpflegung eines Armen aus einem privatrechtlichen Verhältnisse verpflichtet ist, diese Verpflichtung zu erfüllen, so muß bis zur rechtskräftigen Verurtheilung desselben, die Fürsorge für den Armen von demjenigen Armenverbande übernommen werden, welchem dieselbe in Ermangelung eines solchen Verpflichteten obliegen würde.

Entsteht hierbei ein Streit unter mehreren Verbänden darüber: wer von ihnen die Verpflegung zu übernehmen habe, so ist solcher gleichfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes, mit Berücksichtigung der Bestimmungen im §. 34. zu entscheiden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36. Mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf alle Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, sämmtliche, sowohl allgemeine als besondere Verordnungen außer Kraft, und sind letztere nur noch auf die Fälle anzuwenden, in welchen die Fürsorge für einen Armen schon vorher nothwendig geworden ist.

§. 37. Die in einzelnen Provinzen über die Armenpflege bestehenden Reglements sollen, um sie mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, mit Zuziehung der Stände einer Revision unterworfen werden.

§. 38. Aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sollen ausländische Gemeinden- und Armenanstalten Ansprüche gegen inländische Armenverbände abzuleiten nicht befugt sein.

G. S. 1843. S. 8.

Zu Band VII. Seite 170.

Th. II. Tit. 19. §§. 16-24. 1) **C. O.** vom 13. Juli 1835, betr. die Bestrafung der Bettler und Landstreicher im Bezirk des Justizsenats zu Koblenz. v. K. J. B. 48. S. 299.

2) **Gesetz** vom 6. Januar 1843, betr. die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen. s. zu II. 20. §. 4.

Zu Band VII. Seite 177.

Th. II. Tit. 20. §. 4. Gesetz vom 6. Januar 1843, betr. die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben die bestehenden Vorschriften über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen einer Revision unterworfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unserer Minister der Justiz und des Innern und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

I. Landstreicher.

§. 1. Wer geschäfts- oder arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalt besitze oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, hat als Landstreicher Gefängniß nicht unter sechs Wochen oder Strafarbeit bis zu sechs Monaten verwirkt.

Nach ausgestandener Strafe ist der Ausländer aus dem Lande zu weisen, und der Inländer in eine Korrektionsanstalt (§. 8.) zu bringen.

II. Bettler.

§. 2. Das Betteln wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen geahndet, worüber in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln die Polizeigerichte zu erkennen haben.

Ausländische Bettler können nach ausgestandener Strafe von der Polizeibehörde aus dem Lande gewiesen werden.

§. 3. Ist der Bettler wegen eines solchen Vergehens bereits bestraft worden (§. 2.), so finden gegen ihn die Bestimmungen des §. 1. Anwendung.

Eben diese Bestimmungen treten ein:

1) wenn auf falschem Namen oder unter fälschlicher Vorschützung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen gebettelt wird;
2) wenn der Bettler Waffen bei sich führt oder sich Drohungen erlaubt, insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist;
3) wenn Jemand eines fremden Kindes beim Betteln sich bedient, oder ein Kind zu diesem Zwecke hergiebt.

§. 4. Den Bestimmungen der §§. 2 und 3. unterliegen auch diejenigen, welche Kinder zum Betteln anleiten oder ausschicken.

§. 5. Wer Personen, die seiner Gewalt oder Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, hat Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen verwirkt.

III. Arbeitsscheue.

§. 6. Mit der im §. 2. bestimmten Strafe sind auch diejenigen zu belegen,

1) welche dem Spiele, Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingeben, daß sie in einen Zustand versinken, in welchem zu ihrem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung sie verpflichtet sind, durch Vermittelung der Obrigkeit fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) welche eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfangen, wenn sie sich weigern, die ihnen von der Obrigkeit angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) welche nach Verlust ihres bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschaffen und auch nicht nachweisen können, daß sie solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht haben.

Im Rückfalle sind gegen dieselben die Bestimmungen des §. 1. anzuwenden.

§. 7. Wo nach der in einzelnen Provinzen bestehenden Einrichtung die Landstreicher und Bettler sogleich nach deren Aufgreifung an die Landarmen- oder Korrektionsanstalt abgeliefert werden, ist die Untersuchung gegen sie von dem Justitiarius der Anstalt oder dem Gerichte des Orts, wo die Anstalt sich befindet, zu führen, und in letzterer auch die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Die Dauer der Einsperrung in der Korrektionsanstalt (§. 1.) ist von der Landespolizeibehörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

§. 9. Die Landespolizeibehörde kann diejenigen inländischen Landstreicher oder Bettler, welche sich binnen vier Wochen nach ihrer Entlassung aus der Korrektionsanstalt über einen zu ihrem Fortkommen hinreichenden Erwerb nicht ausweisen, bis zur Führung dieses Nachweises in der Anstalt wieder einsperren lassen.

§. 10. Zur Herstellung der erforderlichen Uebereinstimmung dieses Gesetzes mit den einzelnen Landarmenreglements hat Unser Minister des Innern weitere Anordnungen zu treffen. G. S. 1843. S. 19.

Zu Band VII. Seite 186.

Th. II. Tit. 20. §. 15. 1) **Rescr.** vom 29. Oktbr. 1838, betr. die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen.

Die im Berichte vom 13. d. M., aus Veranlassung der Untersuchungssache wider den Müllergesellen J. aus M., von dem Königl. Land- und Stadtgerichte in Gemäßheit des §. 2. des Anhangs zum A. L. R. vorgetragenen Zweifel über die Deutung des §. 15. Tit 20. Th. II. des A. L. R. sind bereits mehrmals, insbesondere bei der allgemeinen Revision der Strafgesetze, zur Sprache gekommen, und werden durch das in der Bearbeitung befindliche neue Strafgesetzbuch ihre Erledigung finden. Bis dahin aber theilt der Justizminister die bisher in der Praxis allgemein anerkannte Meinung, daß die gedachte Gesetzstelle:

> „Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu Statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben;"

nicht — wie man aus ihrer Stellung schließen könnte — blos auf Fremde zu beziehen, sondern wegen der darin vorkommenden generalisirenden Worte: „allen denen" dahin zu deuten ist,

> daß auch den wegen eines auswärts verübten Verbrechens diesseits zu bestrafenden Inländern die vielleicht größere Milde des in dem ausländischen foro delicti commissi geltenden Strafgesetzes zu Statten kommen muß;

ein Rechtsgrundsatz, welcher auch deutlich in dem §. 98. der späteren Kriminal-Ordnung anerkannt worden ist.

Anlangend die Bemerkung am Schluß des obigen Berichts, so wird das Königl. Land- und Stadtgericht darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem §. 3. der für die Rheinprovinz ergangenen Verordnung vom 30. Juni 1820 (G. S. S. 129.) vorbehaltene Instruktion in dem an den General-Advokaten beim Appellationshofe zu Köln ergangenen Justiz-Ministerial-Reskript vom 28. Juli 1820 ertheilt und in Lottners Samml. B. 1. S. 54. abgedruckt ist. v. K. J. B. 52. S. 629.

2) **Rescr.** vom 28. Febr. 1837, betr. die Einleitung einer Untersuchung wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens.

ꝛc. Soviel der Stand der Preußischen Gesetzgebung über diesen Gegenstand in Beziehung auf die Provinzen, woselbst das A. L. R. und die Cr. O. Gesetzkraft haben, anbetrifft, so findet sich der Sitz der Materie in den §§. 2. 97 u. 98. der Cr. O. in Verbindung mit den Vorschriften des A. L. R. Einl. §. 22. und Th. II. Tit. 20. §. 7. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß ein Preußischer Unterthan, wenn er im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches nach hiesigen Gesetzen strafbar und wofür er bei den Gerichten des Auslandes noch nicht bestraft worden ist, von den diesseitigen Gerichten in der Regel von Amtswegen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird ꝛc. Akt. des Justizm. Auslief. Nr. 33. Vol. II. Fol. 86.

Zu Band VII. Seite 196.

Th. II. Tit. 20. §§. 64-84. C. O. vom 31. Oktober 1841, betr. die Bestrafung der Theilnehmer und Gehülfen bei Polizeikontraventionen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. v. M. erkläre Ich Mich mit der darin entwickelten Ansicht einverstanden, daß die Bestimmungen im §. 64. ff. Tit. 20. Thl. II. des A. L. R. über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizeikontraventionen zur Anwendung zu bringen sind, wobei es jedoch dem vernünftigen Ermessen der Polizeibehörden überlassen bleiben muß, nach der Natur und dem Zweck der Polizeistrafen nicht jede, auch entferntere Theilnahme an einer Polizeikontravention einer Rüge zu unterwerfen.

Min. Bl. 1842. S. 176. v. K. J. B. 58. S. 584

Zu Band VII. Seite 201 ff.

Th. II. Tit. 20. §§. 85-90. Allgemeine Bestimmungen über die verschiedenen Strafgattungen.

Zu II. Festungs-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafe.

1) **Reser.** vom 21. Oktbr. 1836, **C. O.** vom 28. Novbr. 1837, **Reser.** vom 13. Dezbr. 1837, **C. O.** vom 14. März 1840 und **Reser.** vom 16 Mai 1840, betr. die Anwendung des Festungsarrestes, der Festungsarbeit und der Zuchthausstrafe.

Die im A. L. R. vorgeschriebene Festungsstrafe begreift sowohl die Festungsarbeit, als den Festungsarrest unter sich. Das Gesetzbuch enthält darüber, welche dieser beiden Strafarten in einzelnen Fällen in Anwendung zu bringen sei, keine Bestimmung, weil Jurisprudenz und Gerichtsgebrauch darüber keinen Zweifel gestatten, und mit Recht es für eine rechtswidrige und ganz unzulässige Strafverschärfung angesehen werden würde, zur Festungsarbeit einen Mann zu verurtheilen, dessen physische und moralische Kräfte schon mit der Arbeit selbst unverträglich sind. Die Gesetzgebung hatte damals nicht nöthig, die Gerichtshöfe erst darauf hinzuweisen, daß Gleichheit der Strafe sehr verschieden von der Gleichheit der Art ihrer Vollziehung, und vielmehr Gleichheit der letztern Ungerechtigkeit sei. Erst nachdem eine Verwechselung dieser Begriffe hin und wieder in den Gerichtshöfen bemerkt worden, fanden des Königs Majestät sich veranlaßt, diesem Uebelstande durch die Bestimmung vorzubeugen, daß der Richter in jedem einzelnen Falle nach der Herkunft, der Erziehung, der sittlichen Bildung und dem Stande, so wie den bürgerlichen Verhältnissen des Angeschuldigten zu ermessen habe, auf welche Arten der Festungsstrafe zu erkennen sei (Reser. vom 31. Mai 1802 in der Ediktensammlung). Das unbefangene Urtheil des Richters kann darüber nie in Zweifel sein; es ist aber rathsam, daß er bei der wesentlichen Verschiedenheit zwischen Festungsarbeit und Festungarrest die eine oder die andere Art in dem Urtheile ausdrücklich bestimme, und dabei alle individuellen Verhältnisse des Angeschuldigten sehr sorgsam erwäge. In mehreren hier zur Sprache gekommenen Fällen ist jedoch dies nicht geschehen, sondern ohne nähere Bestimmung auf Festungsstrafe erkannt worden. Um den hieraus bei der Strafvollstreckung entstehenden Verlegenheiten und Weiterungen für die Zukunft vorzubeugen, finde ich mich veranlaßt, die Beachtung des Unterschiedes zwischen Festungsarbeit und Festungsarrest den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei ihren Anträgen und den Gerichten bei Abfassung der Urtheile zu empfehlen. Die Präsidenten haben besonders darauf zu achten, daß in dem Erkenntnisse jederzeit bestimmt festgesetzt werde, ob auf Festungsarbeit oder Festungsarrest erkannt sei. Zugleich mache ich auf die Vorschrift der Allerh. C. O. vom 8. Septbr. 1821 (G. S. S. 158.) aufmerksam, wonach statt des Festungsarrestes auch auf Festungsarbeit oder Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande und den sonstigen Verhältnissen des Angeschuldigten geleitet werden muß. Sollten wider Erwarten noch Fälle vorkommen, in denen unbestimmt auf Festungsstrafe erkannt worden, so ist darüber, ob diese Strafe als Festungsarbeit oder als Festungsarrest zu vollstrecken sei, von den Oberprokuratoren zur Entscheidung des Justizministers zu berichten.

Ew. Hochwohlgeboren veranlasse ich, diese Verfügung zur Kenntniß des Appellationsgerichtshofes und der Landgerichte zu bringen. Berlin, den 21. Oktober 1836.

v. K. J. B. 48. S. 510.

Nach dem in Ihrem Berichte vom 3. d. M. ausgeführten Unterschiede, nach welchem der kumulative Ausdruck „Festungsstrafe" in Festungsarbeit und Festungsarrest zerfällt, und nach den gesetzlichen Vorschriften, wie eine oder die andere dieser Strafen anzuwenden ist, sind die Gerichte von Ihnen zu rektifiziren, daß sie gegen Inkulpaten der arbeitenden Klasse in Zukunft nicht ungehöriger Weise auf Festungsarrest erkennen ꝛc. Berlin, 28. November 1837.

v. K. J. B. 50. S. 608.

Bereits in der Verfügung vom 21. Oktober v. J. (Jahrb. B. 48. S. 510.) habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem A. L. R. vorgeschriebene Festungsstrafe sowohl die Festungsarbeit, als den Festungsarrest unter sich begreift, und daß nach der Allerh. C. O. vom 8. Septbr. 1821 (G. S. S. 158.) anstatt der Festungsarbeit und des Festungsarrestes auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß. Dieser sehr bestimmten Anweisung ungeachtet ist von den Gerichtsbehörden neuerdings mehrmals gegen die bestehenden Vorschriften gefehlt, und es sind Urtheile vorgekommen, in welchen gegen zwei Vagabunden wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten, so wie gegen einen Ackerer und Schmidt wegen Theilnahme an Falschmünzerei und Verbreitung falscher Münzen auf Festungsarrest erkannt worden ist, während nach den vorher angeführten Vorschriften auf Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit hätte erkannt werden sollen, und die gänzliche Unanwendbarkeit des Festungsarrestes auf Individuen solcher Kategorien von selbst in die Augen springt. Es haben daher solche Verstöße der Gerichtshöfe hier beseitigt und die von denselben vorschriftswidrig erkannten Strafen im Wege der Oberaufsicht auf gesetzmäßige zurückgeführt werden müssen. Ich habe mich, um dieser Nothwendigkeit vorzubeugen, veranlaßt gesehen, darüber Sr. Majestät Vortrag zu halten, und Allerhöchstdieselben haben durch die im Auszuge abschriftlich anliegende Allerh. C. O. vom 28. v. M. über diese ungehörige Anwendung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften Allerhöchstihre Mißbilligung zu erkennen gegeben und mich zu beauftragen geruhet, dieserhalb die Gerichte in der Rheinprovinz zu rektifiziren. Diesem Allerhöchsten Befehl gemäß werden den gedachten Gerichtshöfen zu deren Nachachtung nachstehende Grundsätze eröffnet:

Bei der Wahl zwischen Festungsarrest, Festungsarbeit und Zuchthausstrafe ist von folgenden Rücksichten auszugehen.

Der Festungsarrest, oder mit andern Worten Gefängniß in der Festung, ist mit der Verpflichtung, zu arbeiten, nicht verbunden, und lediglich für Personen vom Adel, vom Offizier- und höheren Bürgerstande bestimmt, welche ihrer Bildung und ihren Verhältnissen nach zu gewöhnlichen Arbeiten nicht angehalten werden können, und für welche eben aus diesem Grunde die Zuchthausstrafe oder die Festungsarbeit eine unverhältnißmäßig harte Strafe sein würde. Bei Personen geringen Standes dagegen, namentlich der arbeitenden Klasse, ist kein Grund vorhanden, sie von der Verpflichtung zu Arbeiten, welchen sie sich im freien Zustande freiwillig unterziehen, im Falle sie ein Verbrechen begangen haben, während der Strafzeit zu entbinden. Gegen sie darf daher auch nie auf Festungsarrest erkannt werden, sondern muß an deren Stelle Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit treten.

Auf diesen Unterschied des Standes, der Bildung und der bürgerlichen Verhältnisse, bei Bestimmung der Freiheitsstrafen, weiset schon das A. L. R. in mehreren einzelnen Fällen hin, z. B. §§. 210. 607—639. und des Königs Majestät haben die Beobachtung dieses Grundsatzes wiederholentlich vorgeschrieben und in Erinerung gebracht, und ist derselbe ein so wesentlicher Grundsatz, daß dessen Verletzung, wenn er bemerkt ward, ex officio abgestellt worden ist.

So ward z. B., als das Kammergericht im Jahre 1802 gegen den Schutzjuden und Handelsmann M. J. zu Nauen wegen fahrlässigen Banquerouts auf zweijährigen Festungsarrest erkannt hatte, durch die in der Edikten-Sammlung und demnächst in der offiziellen Sammlung der Verordnungen über den 20. Titel zweiten Theils des A. L. R. (1816. S. 194.) publizirte Allerh. C. O. vom 20. März 1802. jene Strafe in Festungsarbeit verwandelt, und zugleich vorgeschrieben,

> daß der bisher von dem Kammergerichte angenommene Grundsatz, einen jeden dergleichen Banqueroutier, welcher Kaufmannsgeschäfte getrieben hat, immer nur mit Festungsarrest zu bestrafen, keinesweges als solcher gelten und fernerhin befolgt werden könne, vielmehr bei Bestimmung der Frage: Ob ein solcher Ver-

brecher mit Festungsarrest oder Festungsarbeit zu bestrafen sei, auf dessen sonstige Qualifikation, und ob er nach derselben mehr zu den höheren und gebildeteren Ständen, oder mehr zur ungebildeten Volksklasse zu rechnen ist, Rücksicht genommen werden müsse, und hiernach sowohl im vorliegenden Falle, als für die Zukunft verfahren werden solle.

In Folge des in dieser Allerh. Order ausgesprochenen Grundsatzes verfügte der Justizminister, als zu derselben Zeit der Dienstknecht Karl Ludwig S. wegen schnellen Fahrens und dadurch verursachten Verletzung eines Kindes von dem Kammergerichte in erster Instanz zu dreimonatlicher Festungsarbeit verurtheilt, diese Strafe in zweiter Instanz aber in Festungsarrest von gleicher Dauer umgewandelt worden war, unterm 30. Mai 1802 an den Ober-Appellations-Senat des Kammergerichts:

daß, da Festungsstrafe der allgemeine Ausdruck sei, welcher sowohl Arrest als Arbeit in sich begreife, der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inkulpaten beurtheilen müsse, welche von beiden zu wählen und anzuwenden sei, weshalb auch im vorliegenden Falle das Erkenntniß erster Instanz wiederhergestellt worden. (Edikten-Sammlung von 1802. S. 953. Sammlung der Verordnungen über den 20. Titel 1816 S. 4.)

Diese Verfügung erhielt durch die Allerhöchste Order von demselben Tage die Königl. Genehmigung.

Von denselben Grundsätzen geht die bereits vorher erwähnte Allerh. C. O. vom 8. Septbr. 1821 (G. S. S. 158.) aus, welche verordnet,

daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungsarrestes erwähnt haben, auf Festungsarbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden könne, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden müsse.

Wenn die in diesen Verordnungen ausgesprochenen Grundsätze gehörig berücksichtigt werden; so kann in den einzelnen Fällen nicht zweifelhaft sein, ob gegen den Schuldigen auf Festungsarrest oder eine andere mit der Verpflichtung zu arbeiten verbundene Freiheitsstrafe, es sei Festungsarbeitsstrafe oder Zuchthausstrafe zu erkennen ist. Insbesondere ist gegen Personen höhern oder gebildeteren Standes niemals auf Festungsarbeitsstrafe, sondern nur auf Festungsarrest, dagegen gegen Personen niedern oder gemeinen Standes bei schweren Verbrechen und bei mehrjährigen Freiheitsstrafen auf Festungsarbeit und bei geringeren Verbrechen und bei Freiheitsstrafen, welche sich nur auf einige Jahre oder auf noch kürzere Zeit erstrecken, auf Zuchthausstrafe zu erkennen. Ferner ist zu berücksichtigen, daß, da nach §. 8. und §. 62. der Instruktion für die Festungsbaugefangenen vom 11. Dezember 1832 Personen, welche wegen Altersschwäche oder körperlicher Gebrechen zu schweren Arbeiten, welche die Festungsarbeit mit sich führt, unfähig sind, in die Festungs-Baugefangen-Anstalt nicht aufgenommen werden dürfen, gegen solche Personen auch nicht auf Festungsarbeit erkannt werden kann, sondern auf Zuchthausstrafe erkannt werden muß, indem im Zuchthause Gelegenheit vorhanden ist, die Sträflinge mit leichteren Arbeiten zu beschäftigen (cf. Rescr. vom 3. Juni d. J. Jahrb. B. 49. S. 576.). Ist der Inkulpat vermöge seines körperlichen Zustandes sogar zu leichteren Arbeiten unfähig, und aus diesem Grunde die Vollstreckung der Zuchthausstrafe nicht möglich, so muß an deren Stelle verhältnißmäßiges Gefängniß treten (Kriminal-Ordnung §. 590.). Aus der körperlichen Beschaffenheit des Angeschuldigten kann aber nie ein Grund genommen werden, gegen Personen niedern und gemeinen Standes auf Festungsarrest, welcher nur bei Personen der höheren und gebildeteren Stände zulässig ist, zu erkennen.

Die Gerichtshöfe haben sich hiernach zu achten und, wie schon in dem Rescr. vom 21. Oktober v. J. bestimmt worden, und ihnen hierdurch wiederholentlich zur Pflicht gemacht wird, in den Urtheilen niemals auf Festungsstrafe im Allgemeinen zu erkennen, sondern müssen in allen Fällen ausdrücklich bestimmen, ob auf Festungsarbeit oder Zuchthausstrafe erkannt worden, und eben so bestimmt müssen auch die Anträge des öffentlichen Ministeriums abgefaßt sein.

Ew. Hochwohlgeboren beauftrage ich, dieses General-Rescr. dem Königl. Appellationsgerichtshofe, und durch die Oberprokuratoren den Königl. Landgerichten zur Kenntnißnahme und Nachachtung abschriftlich mitzutheilen und die Oberprokuratoren anzuweisen, auf dessen genaue Befolgung zu wachen und dadurch ferneren Mißgriffen, so wie der Nothwendigkeit, gerichtlich erkannte Strafen von Oberaufsichtswegen abzuändern, vorzubeugen.

Abschrift vorstehenden General-Rescripts an den Königlichen Justiz-Senat zu Koblenz zur gleichmäßigen Nachachtung. Berlin, den 13. Dezember 1837.

v. K. J. B. 50. S. 608.

Ihr Bericht vom 29. v. M. läßt die Ihnen durch Meine Order vom 20. Jan. d. J. vorgelegte Frage, weshalb gegen den wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit verurtheilten sechszehnjährigen N. auf Zuchthausstrafe erkannt worden ist, unbeantwortet. Die in Ihrem Berichte und dem beigefügten Aktenauszuge zur Begründung des Strafurtels angezogenen Gesetzstellen schreiben aber nur Gefängniß- oder Festungsstrafe vor, welche letztere hier, im Gegensatze zur ersteren, nur Festungs-Arrest bedeuten kann, und das erkennende Gericht hat sich demnach eines Verstoßes schuldig gemacht, den Sie zu rügen haben.

Berlin, den 14. März 1840.

Auf Zuchthausstrafe kann überhaupt nur dann erkannt werden, wenn das zur Anwendung kommende Strafgesetz diese Strafart ausdrücklich zuläßt. In Fällen aber, wo das Gesetz die Wahl zwischen Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe dem Richter freiläßt, ist Zuchthaus nur dann anzuwenden, wenn die That den Charakter einer ehrwidrigen Gesinnung an sich trägt. Berlin, den 16. Mai 1840.

s. vollst. Min. Bl. S. 180. v. K. J. B. 55. S. 658.

2) **C. O.** vom 20. April 1839, betr. die Vollstreckung der Zuchthausstrafen unter 6 Monaten in den Gefängnissen.

Bei den in Ihrem Berichte vom 13. v. M. angezeigten Umständen will Ich Sie nach Ihrem Antrage autorisiren, Meine Order vom 16. Juli 1834, nach welcher, so lange die Ueberfüllung der Zuchthäuser in mehreren Provinzen dauert, Zuchthausstrafen unter 6 Monaten in den Gefängnissen vollstreckt werden dürfen, auch alsdann in Anwendung zu bringen, wenn die Ablieferung in das entfernte Zuchthaus mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft sein würde.

Min. Bl. S. 150. v. K. J. B. 53. S. 499.

Zu IV. Ehrenstrafen.

A. und B. Verlust der Nationalkokarde, des National-Militairabzeichens und des Landwehrkreuzes, der Kriegsdenkmünze und Dienstauszeichnung.

1) **C. O.** vom 14. Juli 1841, daß gegen Militairpersonen auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr besonders zu erkennen ist.

Da die in der Order vom 27. Dezember 1824 erwähnte Einrichtung, welche es nothwendig machte, gegen Landwehrmänner und andere, dem Civilgerichtsstande unterworfene Militairpersonen, wenn sie zum Verlust der Nationalkokarde verurtheilt wurden, alternativ in Gemäßheit der Orders vom 13. Oktober 1824 und 26. August 1825 auf den Verlust des National-Militairabzeichens oder des Landwehrkreuzes zu erkennen, gegenwärtig nicht mehr stattfindet, so will Ich auf Ihren Bericht vom 30. v. M. hiermit festsetzen, daß die Gerichte, wenn sie in Untersuchungen gegen die vorgedachten Militairpersonen auf den Verlust der Nationalkokarde zu erkennen haben, gleichzeitig nur den Verlust des National-Militairabzeichens aussprechen sollen, ohne dabei des Landwehrkreuzes zu erwähnen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. 1841. S. 233.

2) **C. O.** vom 17. März 1839, betr. die Wiederverleihung der Nationalkokarde ꝛc. bei der Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

ꝛc. Mit der von Mir bestätigten Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes soll künftig in allen Fällen auch die verlorene Befugniß wiederhergestellt sein, das National-Militairabzeichen, Landwehrkreuz oder die Nationalkokarde, imgleichen die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen wieder anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und Ehrenzeichen bleiben jedoch, wie bisher, unstatthaft.

v. K. J. B. 53. S. 193.

3) **Reſcr.** vom 28. Mai 1839, betr. das Reſſortverhältniß bei Anträgen wegen Wiederverleihung der Nationalkokarde, Dienſtauszeichnung und Kriegsdenkmünze.

Alle Rehabilitirungsgeſuche von Perſonen, die noch in Militairverhältniſſen ſtehen (einſchließlich der Landwehr, Reſerve und auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten), gehören zur Kompetenz der Militairbehörden; dergleichen Geſuche von anderen Perſonen aber zur Kompetenz der Civil-Verwaltungsbehörden, und das Juſtizminiſterium iſt von der Theilnahme an den hierüber zu erſtattenden Immediatberichten entbunden.

ſ. vollſt. v. K. J. B. 53. S. 461.

C. Verluſt der Orden und Ehrenzeichen.

1) **C. O.** vom 16. Januar 1842, wegen Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienſte in der Landwehr.

Extrakt.

11) Die über den Verluſt der übrigen Ehrenzeichen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften bei Vergehen, finden auch auf die in Rede ſtehende Auszeichnung Anwendung. G. S. S. 89.

2) **Urkunde** über die Stiftung des Ordens pour le mérite für Wiſſenſchaften und Künſte, vom 31. Mai 1842. G. S. S. 195.

D. Verluſt des Adels.

C. O. vom 18. Februar 1837, betr. die Strafe des Adelsverluſtes in der Rheinprovinz.

Auf Ihren gemeinſchaftlichen Bericht vom 17. v. M. beſtimme Ich, in weiterer Ausführung Meiner Order vom 18. Januar 1826, die Wiederherſtellung der Adelsrechte in den Landestheilen am linken Rheinufer betreffend, daß jeder Adliche, welcher in der Rheinprovinz entweder eines Verbrechens wegen zu einer Kriminalſtrafe verurtheilt, oder wegen eines nach vollendetem ſechszehnten Lebensjahre verübten, in den Artikeln 401. 403—408. oder 423. des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs vorgeſehenen Vergehens, mit korrektioneller Strafe belegt wird, gleichzeitig durch das erkennende Gericht ſeines Adels verluſtig erklärt, und hierin, ſo wie mit der Vollſtreckung der Strafe in eben der Art, wie in den ältern Provinzen verfahren werden ſoll. Sie haben dieſe Order durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen, und Sie, der Juſtizminiſter, die in den älteren Provinzen hierüber beſtehenden Vorſchriften den Gerichtshöfen in der Rheinprovinz noch beſonders zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

G. S. 1837. S. 30.

F. Verluſt des Bürgerrechts.

Cfr. **Verordnung** vom 18. Dezember 1841, betr. die bürgerlichen Rechte beſcholtener Perſonen in der Provinz Preußen, und **C. O.** vom 23. April 1842, betr. die Anwendung dieſer Verordnung in der Stadt Breslau, G. S. 1842. S. 30. und 115. (ſ. zu II. 8. §. 1 ff. und zu §. 20—22. der Städteordn.)

Zu VII. Verluſt des Amtes, der Titel und Penſionen.

1) a) **C. O.** vom 31. März 1839, betr. den Verluſt der Offiziercharge bei zu erkennendem Verluſte der Nationalkokarde.

ꝛc. Sie, der Juſtizminiſter, haben jedoch nach Ihrem Vorbehalte, die Gerichte im Allgemeinen aufmerkſam zu machen, daß in allen Fällen, in welchen ſie auf den Verluſt der Nationalkokarde zu erkennen haben, der Verluſt der Offiziercharge gleichzeitig ausgeſprochen werden müſſe.

Min. Bl. S. 128. v. K. J. B. 53. S. 460.

b) **C. O.** vom 23. April 1842, betr. den gegen frühere Militairperſonen feſtzuſetzenden Verluſt der Unteroffizier-Charge und Rechte.

Auf Ihren Bericht vom 29. März d. J. beſtimme Ich:

daß die Kabinetsorder vom 21. November 1829

wonach in allen Fällen, in welchen verabſchiedete Militairperſonen oder Civilbeamte eines Vergehens ſich ſchuldig machen, welches, wenn ſie ſich noch im Dienſte befänden, die Entſetzung von demſelben nach ſich ziehen

würde, selbige des Rechts, den ihnen verliehenen Titel oder das sonstige Dienstprädikat zu führen, verlustig gehen, und darauf erkannt werden soll, es sei denn, daß die Kassation nur als Folge des Festungsarrestes eingetreten sein würde,

auch auf die aus dem militairischen Dienstverhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militairpersonen der Unteroffizier-Klasse in der Art anzuwenden ist:

daß im Fall dieselben zu dem Verluste der Nationalkokarde, oder zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt werden, diese Strafe auch den Verlust der Unteroffizier-Charge und aller damit verbundenen Auszeichnungen und Vorrechte zur Folge haben und hierauf erkannt werden soll, die Dauer der außer den Ehrenstrafen verwirkten Freiheitsstrafe deshalb jedoch nicht abgekürzt werden darf.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1842. S. 191.

2) **C. O.** vom 31. März 1842, betr. die Anwendung und Wirkung der bei Beamtenvergehen vorgeschriebenen Strafe der Degradation; s. zu §. 334 ff. h. t.

3) **C. O.** vom 24. Oktbr. 1838, betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militairinvaliden.

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Order vom 6. Oktober v. J., den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militairinvaliden betreffend, setze Ich, nach Ihrem Antrage, fest, daß die Bestimmung dieser Order auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militairgnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straferkenntnissen gegen solche Militairinvaliden, auch der etwanige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf dasselbe ausgesprochen werden, und im Unterlassungsfalle der Abtheilung des Kriegsministeriums für das Invalidenwesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sämmtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militairinvaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inkulpat zu den Empfängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militairinvalide des Gnadengehalts verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung sistire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierungen bedürfen, so haben Sie, der Kriegsminister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. G. S. 1839. S. 1.

Zu VII. Ausstoßung und Entlassung aus dem Soldatenstande, Versetzung in die zweite Klasse desselben und Degradation beurlaubter Landwehrmänner, und die gegen solche zur Anwendung kommenden Strafen überhaupt.

1) a) **C. O.** vom 31. Mai 1838, betr. die Abänderung der Kriegsartikel in Ansehung der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande; s. zu §. 463. h. t. Bd. VII. S. 431.

b) **Reser.** vom 8. April 1839, betr. die Ausstoßung aus dem Soldatenstande wegen dritten Diebstahls; s. zu §. 463. h. t.

2) a) **C. O.** vom 31. März 1839, betr. den Verlust der Charge als Offizier in Folge des Verlusts der Nationalkokarde; s. vorstehend sub VI.

b) **Reser.** vom 13. November 1841, betr. die gegen Landwehr-Unteroffiziere, welche das 39ste Lebensjahr zurückgelegt haben, zu erkennende Degradation.

Die gegen Militairpersonen vom Feldwebel- und Unteroffizierrange in gewissen Fällen zu erkennende Strafe der Degradation zum Gemeinen muß auch dann ausgesprochen werden, wenn der Angeschuldigte bereits aus dem landwehrpflichtigen Alter herausgetreten ist. s. vollst. Min. Bl. S. 354. v. K. J. B. 58. S. 586.

c) **C. O.** vom 23. April 1842, betr. den gegen frühere Militairpersonen festzusetzenden Verlust der Unteroffizier-Charge; s. oben sub VI.

3) a) **C. O.** vom 11. April 1839, betr. die Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Militair-Strafabtheilungen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen Militairpersonen.

Da es im Interesse der besseren Strafvollstreckung nothwendig ist, die von den Civilgerichten nach der Verordnung vom 22. Februar 1823 und den dieselbe ergänzenden Gesetzen zu erkennende Strafe der Einstellung in die Festungs-Strafsektionen aufzuheben, diese Aufhebung jedoch wegen der in den Civil-Strafanstalten zur Aufnahme der Verurtheilten zu treffenden Vorkehrungen nur nach und nach in den verschiedenen Provinzen zur Ausführung kommen kann, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie:

§. 1. Von dem Zeitpunkte an, wo die Strafe der Einstellung in die Strafabtheilungen in den einzelnen Provinzen aufhören kann, und der von den Ministern der Justiz, des Innern und der Polizei, und des Krieges durch eine gemeinschaftliche Verfügung für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums festzustellen ist, haben die Civilgerichte gegen Personen, welche zu den nach der Aushebung und bis zum Eintritte beim stehenden Heere beurlaubten Ersatzmannschaften, zu den vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit Beurlaubten zur Reserve, zur Landwehr oder zum Train gehören, nicht mehr auf jene Strafe, sondern auf die in den Civil-Strafgesetzen bestimmten Strafen zu erkennen, Freiheitsstrafen jedoch, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festzusetzen. Diese Strafen sind in den gewöhnlichen Civil-Strafanstalten zu vollziehen.

§. 2. Die Strafe der körperlichen Züchtigung, wo sie an sich gesetzlich ist, darf gegen die im §. 1. genannten Personen nur dann von den Civilgerichten erkannt, oder durch die Disziplinarbehörde in den Strafanstalten im Wege der Disziplin festgesetzt werden, wenn die zu Bestrafenden in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind. Sie wird in diesem Falle auf dieselbe Weise, wie gegen andere Verurtheilte des Civilstandes vollstreckt.

§. 3. Die Ausstoßung oder Entlassung aus dem Soldatenstande, Versetzung in die zweite Klasse desselben, Degradation, Verlustigkeitserklärung militairischer Abzeichen und andere Ehrenstrafen sind, wo sie jetzt nach den Gesetzen eintreten, gegen die im §. 1. genannten Personen auch ferner noch neben den durch die Civil-Strafgesetze bestimmten Strafen von den Civilgerichten festzusetzen.

§. 4. Wird nach den militairischen Strafgesetzen durch die Civilgerichte eine Degradation ausgesprochen, so darf die gleichzeitig erkannte Zuchthaus- oder noch härtere Freiheitsstrafe nur nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollzogen werden. Außer diesem Falle darf die vorläufige Ablieferung des Verurtheilten zur Civil-Strafanstalt in den gesetzlich zulässigen Fällen auch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils erfolgen.

§. 5. Um zu dem im §. 1. erwähnten Zeitpunkte zugleich die Entleerungen der Festungen von den alsdann schon rechtskräftig zur Einstellung verurtheilten Personen möglich zu machen, bestimme Ich, daß dieselben den von jenem Zeitpunkte an noch abzubüßenden Rest ihrer Strafe, wenn derselbe nicht über drei Monate beträgt, als Gefängnißstrafe, sonst aber als Zuchthausstrafe in den Civil-Strafanstalten abzubüßen haben, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Verwandlung der Strafe bedarf.

Sie haben diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu verfügen.

G. S. 1839. S. 205.

b) **Reser.** vom 1. Oktbr. 1839, wonach die vorstehende C. O. in den Provinzen Pommern, Westphalen und in der Rheinprovinz vom 1. Januar 1840 ab in Anwendung gebracht, in Ansehung der übrigen Provinzen aber noch suspendirt ist. v. K. J. B. 54. S. 504.

c) **Reſcr.** vom 27. Juli 1839, daß Strafen gegen Landwehrmänner ꝛc. welche 3 Monate nicht überſteigen, in Gefängnißſtrafe feſtzuſetzen ſind.

Wenn gegen Perſonen, die zu den Erſatzmannſchaften, zur Reſerve, zu den auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten, zur Landwehr und zum Train gehören, auf Freiheitsſtrafen zu erkennen iſt, deren Dauer drei Monate nicht überſteigt, ſo ſoll in Gemäßheit der C. O. vom 11. April 1839 niemals auf Feſtungs- oder Zuchthausarbeit, ſondern immer nur auf Gefängnißſtrafe erkannt werden.

ſ. vollſt. Min. Bl. S. 284. v. K. J. B. 54. S. 202.

4) **C. O.** vom 14. Juli 1841, daß gegen Militairperſonen auf Verluſt des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen iſt;

5) **C. O.** vom 17. März 1839, betr. die Wiederverleihung der Nationalkokarde bei der Zurückverſetzung in die erſte Klaſſe des Soldatenſtandes;

ſ. oben sub. IV.

Zu Band VII. Seite 229.

Th. II. Tit. 20. §. 91 ff. C. O. vom 18. Febr. 1842, wegen Abänderung der C. O. vom 6. März 1821 und 2. Auguſt 1834 über die Unterſuchung und Beſtrafung der Vergehen gegen den Staat und der Beamten in der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns veranlaßt gefunden, die Vorſchriften der Kabinetsorder vom 6. März 1821, betreffend die Strafgeſetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und deſſen Oberhaupt und bei Dienſtvergehen der Verwaltungsbeamten (Geſetzſammlung S. 30.) und der Kabinetsorder vom 2. Auguſt 1834, wegen Deklaration jener Order vom 6. März 1821 (Geſetzſammlung S. 148.) einer Reviſion zu unterwerfen, und verordnen nunmehr auf den Antrag Unſerer getreuen Stände der Rheinprovinz und auf den Bericht des Staatsminiſteriums für den Gerichtsbezirk des Appellationshofes zu Köln, was folgt:

§. 1. Die Kabinetsordern vom 18. April 1835, betreffend die Anwendbarkeit der Preußiſchen Strafgeſetze hinſichtlich der Münzverbrechen in denjenigen Provinzen, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt worden (Geſetzſammlung S. 67.) vom 25. April 1835, betreffend die Beſtellung des Kammergerichts zum ausſchließlichen Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfaſſung, die öffentliche Ordnung und die Ruhe ſowohl der ſämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der übrigen Staaten des Deutſchen Bundes (Geſetzſammlung S. 47.) und die Verordnungen vom 17. Auguſt 1835 zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Geſetz ſchuldigen Achtung (Geſetzſammlung S. 170.) und vom 30. September 1836 über das Verfahren bei Unterſuchungen wegen Aufruhrs oder Tumults (Geſetzſammlung S. 301.) ſollen in dem genannten Bezirke auch ferner unverändert zur Anwendung kommen.

§. 2. An die Stelle der in den Verordnungen vom 6. März 1821 und 2. Auguſt 1834 angeführten §§. 148. 149. 150. 157. 158. 159. 160 a. 160 b. 161. 162. 166. 176. 177. 180. 181. 182. 184. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 207. 208. 209. 210. 211. 483 bis 498. einſchließlich des 20. Titels, 2. Theils des Allgemeinen Landrechts, ſo wie der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 und des Titels 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung treten vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung diejenigen Geſetze, welche vor der Publikation der Verordnung vom 6. März 1821 in Kraft waren.

Daſſelbe gilt hinſichtlich der §§. 178. 179 und 183. a. a. O., in ſofern die dort erwähnten Vergehen nicht bei Gelegenheit eines Aufruhrs ſtattgefunden haben und deswegen auf dieſelben die Verordnung vom 17. Auguſt 1835 Anwendung finden muß.

§. 3. Die übrigen in den Verordnungen vom 6. März 1821 und 2. Auguſt 1834 angeführten Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts bleiben auch ferner in Kraft; die Unterſuchung wegen der in denſelben bezeichneten Verbrechen

soll aber, mit Beseitigung der Kriminalordnung und des Titels 35. der Allgemeinen Gerichtsordnung, nach den in der Rheinischen Strafprozeßordnung für zuchtpolizeiliche Vergehen gegebenen Vorschriften geführt werden.

§. 4. Bei den Verhandlungen über die in den §§. 196 bis 206. des Titels 20. Theils 2. des Allgemeinen Landrechts erwähnten Verbrechen ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen; dasselbe tritt ein bei den Verhandlungen über Dienstvergehen der Beamten, bei welchen die Oeffentlichkeit nach den Verhältnissen des Beschuldigten ihm nachtheilig werden kann, oder Gegenstände zur Sprache kommen, deren Bekanntwerden in anderer Hinsicht schädlich werden könnte.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit haben die Gerichte nach Vorschrift der Verordnung vom 31. Januar 1822 (Gesetzsammlung S. 89.) zu erkennen.

§. 5. Von den gegen Beamte wegen Dienstvergehen in erster Instanz abgefaßten Erkenntnissen hat der Ober-Prokurator, unmittelbar nach deren Verkündigung, dem Departementschef Abschrift einzureichen, welcher sodann die Einlegung des Aggravations-Rechtsmittels, wenn er sich hierzu veranlaßt findet, dem Ober-Prokurator zur weiteren Verfolgung anzuzeigen hat.

§. 6. Wenn das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe eines nach den landrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilenden Verbrechens die Dauer einer fünfjährigen Freiheitsstrafe übersteigt, so müssen in erster Instanz fünf Richter, in der zweiten Instanz sieben Richter zum Erkenntnisse mitwirken. Sollte bei einzelnen Gerichten die hiernach erforderliche Zahl der Mitglieder nicht vorhanden sein, so hat der Justizminister dieselbe durch kommissarische Heranziehung anderer zum Richteramte qualifizirter Justizbeamten zu ergänzen.

§. 7. Hinsichtlich der zur Zeit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits eingeleiteten Untersuchungen ist nach folgenden Vorschriften zu verfahren:

Ueber die in der ersten Instanz noch unerledigt schwebenden Untersuchungen erkennt die Zuchtpolizei-Kammer des Landgerichts, mit Beobachtung der in den §§. 4. 5. und 6. dieser Verordnung enthaltenen näheren Bestimmungen.

Hat die Appellationskammer des Landgerichts, nach den bisher befolgten Vorschriften, bereits in erster Instanz erkannt, und ist ein Rechtsmittel eingelegt, oder wird noch ein solches in der bisher gestatteten Frist angemeldet, so hat der Appellationshof, wie bisher in zweiter Instanz zu erkennen.

In allen diesen Fällen tritt das Verfahren ein, wie die Rheinische Straf-Prozeßordnung solches vorschreibt, unbeschadet der, in dieser Verordnung enthaltenen, bereits erwähnten Modifikationen. G. S. 1842. S. 86.

Zu Band VII. Seite 237.

Th. II. Tit. 20. §. 147. Reser. vom 2. Juni 1839, daß die wegen des Verbrechens der Durchhelfung der Deserteure ergehenden Erkenntnisse der ministeriellen Bestätigung nicht mehr unterliegen. s. vollst. Min. Bl. S. 211. v. K. J. B. 53. S. 470.

Zu Band VII. Seite 243 ff.

Th. II. Tit. 20. §. 153-156. 1) a) C. O. vom 4. Oktbr. 1842, betr. die Censurfreiheit der über 20 Druckbogen enthaltenden Schriften.

Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitung und Zeit erfordernden Arbeiten abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Aus-

schluß der Beilagen, zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser, als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur insofern, als der Text jeder Abtheilung Zwanzig Druckbogen übersteigt. Von jeder hiernach ohne Censur erscheinenden Schrift muß vier und zwanzig Stunden vor ihrer Austheilung ein Exemplar bei der Polizei-Behörde niedergelegt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind der Verfasser und der Verleger, imgleichen der Drucker, dessen Name auf dem Titel oder am Schluß des Werks angegeben sein muß, bei einer polizeilichen Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verantwortlich. — Ueber die Festsetzung dieser Geldbuße entscheidet der Ober-Präsident unter Vorbehalt des Rekurses an den Minister des Innern; der Rekurs muß innerhalb 10 Tagen nach Publikation des Resoluts des Ober-Präsidenten bei letzterem angemeldet werden. — Die bisherigen Strafgesetze gegen die im Wege der Presse verübten Verbrechen, und namentlich die Bestimmungen im Artikel XVI. Nr. 2 und 3. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819 bleiben auch in Beziehung auf diejenigen Bücher in Kraft, welche fortan von der Censur befreit sind. Das Staats-Ministerium hat diese Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. 1842. S. 250.

b) **Reser.** des Min. des Inn. vom 8. Juni 1838, daß alle gedruckten Gegenstände, auch bloße Formulare censurpflichtig sind. v. K. Ann. B. 22. S. 149.

c) **Reser.** des Min. des Inn. vom 8. Mai, 19., 26. u. 29. Juni 1837, daß Lieder, Gedichte und andere vorzugsweise für den gemeinen Mann berechnete Drucksachen nur verkauft werden dürfen, wenn sie mit dem Stempel der Polizeibehörde des Druck- oder Verkaufsortes versehen sind. v. K. Ann. B. 21. S. 138.

d) α) **Reser.** des Min. des Inn. vom 17. Mai 1825, daß Kupferstiche und lithographirte Abbildungen nicht der Censur sondern nur einer polizeilichen Beaufsichtigung unterliegen. v. K. Ann. B. 9. S. 416.

β) **C. O.** vom 3. Febr. 1843, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Anfertigung und des Verkaufs bildlicher Darstellungen, insbesondere der Karikaturen.

Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, so wie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch, daß bildliche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit gröblich verletzt wird, überhaupt nicht, Karikaturen, Zerr- oder Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgestellt, ausgelegt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens trifft, diejenige Strafe verwirkt, mit welcher im Art. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und im §. 4. der Order vom 6. August 1837 der Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu konfisziren und zu vernichten. Die Untersuchung und Bestrafung der gedachten Vergehen wird eben denjenigen Behörden übertragen, denen solche in Ansehung der Vergehen gegen die Censurgesetze zusteht.

Das Staatsministerium hat diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und Sie, der Minister des Innern, haben hiernach die Behörden mit Instruktion zu versehen. G. S. 1843. S. 24.

2) a) **Instruktion** der Censur-Ministerien vom 24. Dezbr. 1841, betr. die Handhabung der Censur; erledigt durch

b) C. O. vom 4. Febr. 1843, betr. die Censur der Zeitungen und Flugschriften, und die Genehmigung der beigefügten vom Staatsministerium entworfenen Censurinstruktion vom 31. Januar 1843.

Seit Meinem Regierungs-Antritt ist die Regelung der Preßverhältnisse Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unterm 10. Dezember 1841 habe Ich dem Staatsministerio die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugschriften behandelt wissen wolle. In dieser Order ist wörtlich gesagt:

> Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Censur- als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlungswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthum und Lüge entstellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert, und die Censoren hiernach angewiesen werden sollen.

Im Oktober v. J. habe Ich demnächst die Censur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungspresse von einem großen Theil der Censoren gänzlich mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher angemessenere Instruktionen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebiets, in welchem auch sie Heilsames in reichem Maaße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zulässige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will, ist: die Auflösung der Wissenschaft und Litteratur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender, und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft. Ich bin deshalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staatsministerio vorgelegten Censur-Instruktion ganz einverstanden, und indem Ich dieselbe hierdurch genehmige, trage Ich dem Staatsministerio auf, sie zugleich mit dieser Order zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Februar 1843.

Censur-Instruktion.

Da die Vorschriften der bestehenden Censurgesetze über das zulässige Maaß der öffentlichen Mittheilung durch den Druck theils von den Censoren, theils von den Schriftstellern nicht immer richtig aufgefaßt worden sind, so wird hierdurch die nachfolgende Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der Allerhöchsten Order vom 28. Dezember 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen zur Nachachtung mitgetheilt.

Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819.

I. Die Censur soll keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen.

Art. II. des Edikts vom 18. Oktober 1819 und §. 1. der Kabinetsorder vom 28. Dezember 1824.

II. Durch die Censur soll dagegen der Druck solcher Schriften verhindert werden, welche mit den Hauptgrundsätzen der Religion im Allgemeinen und des christlichen Glaubens insbesondere im Widerspruch stehen, also:

entweder den Grund aller Religion überhaupt angreifen, oder die wichtigsten Wahrheiten derselben verdächtig, verächtlich oder lächerlich machen wollen;

oder die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- und positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes zu machen suchen;

oder, selbst wenn sie für einen engeren Kreis von Lesern oder nur für Gelehrte bestimmt sind, unanständige, lieblose, zur Vertheidigung der eigenen oder ruhigen Widerlegung entgegengesetzter Meinungen nicht unmittelbar gehörende Angriffe auf andere Glaubensparteien enthalten;

oder endlich Religionswahrheiten auf fanatische Weise in die Politik hinüberziehen und dadurch Verwirrung der Begriffe verbreiten.

Hiernach sind also Schriften, durch welche eine der christlichen Kirchen oder eine im Staate geduldete Religionsgesellschaft, oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche oder die Gegenstände ihrer Verehrung herabgewürdigt, geschmäht oder verspottet werden, für unzulässig zum Druck zu achten. Wenn ferner von der Erlaubniß zum Druck Alles ausgeschlossen bleiben soll, was die christliche Religion, die biblischen Schriften und die darin vorgetragenen Geschichts- oder positiven Glaubenswahrheiten für das Volk zum Gegenstande des Zweifels oder gar des Spottes macht, so ist der letztere nirgends zuzulassen, die Erörterung des ersteren aber wenigstens in solchen Schriften nicht zu gestatten, welche entweder durch populären Ton oder durch Wohlfeilheit ihres Preises für einen größeren Lesekreis und daher auch für die geringere Volksklasse berechnet erscheinen, wie namentlich Zeitungen und Flugschriften. In Schriften dieser Art ist auch dem jetzt vielfach hervortretenden, für den religiösen und moralischen Zustand des Volks verderblichen Bestreben nicht Raum zu geben, die religiösen Wahrheiten anzugreifen und durch die Ergebnisse philosophischer Deduktionen zu ersetzen.

§. 2. der Kabinetsorder vom 28. Dezember 1824.

III. Unzulässig zum Druck ist ferner, was die Moral und guten Sitten beleidigt.

Der Censor hat also solchen Schriften und Aufsätzen die Erlaubniß zum Druck zu versagen, welche entweder ihrem Gegenstande oder ihrem Ausdrucke nach unsittlich sind, insbesondere aber denen, von welchen Verführung zur Immoralität zu besorgen ist.

Art. II. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819.

IV. Die Druck-Erlaubniß ist ferner solchen Schriften zu versagen, welche die Würde, die innere und äußere Sicherheit, so-

wohl des Preußischen Staats, als der übrigen Deutschen Bundesstaaten verletzen, also

Theorien entwickeln, welche auf Erschütterung der Verfassung der Preußischen Monarchie oder der in den Deutschen Bundesstaaten geltenden Verfassungen abzielen, oder dahin streben, im Preußischen Staate oder in den Deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzureizen;

oder Versuche involviren, im Lande oder außerhalb desselben Parteien oder gesetzwidrige Verbindungen zu stiften oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darstellen,

oder endlich Verunglimpfungen der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen enthalten.

Es ergiebt sich hieraus, was die Verhältnisse des Inlandes betrifft, schon im Allgemeinen, daß keine Aeußerung von der Censur gestattet werden darf, wodurch die Würde des Königs, des Königlichen Hauses oder einzelner Mitglieder desselben, oder des Königthums überhaupt, angegriffen oder gefährdet, oder der Staat, dessen Einrichtungen und Organe herabgewürdigt werden. Um aber auch im Einzelnen zu beurtheilen, in wie weit, insbesondere in Bezug auf Zeitungen und Flugschriften, Aeußerungen über

1) die Verfassung,
2) die Gesetzgebung,
3) die Verwaltung

des Staats vom Censor gestattet werden können, sind diese Gegenstände abgesondert in Betracht zu ziehen.

Zu 1. In Beziehung auf die Verfassung dürfen keine Aeußerungen gedruckt werden, welche das monarchische Prinzip des Preußischen Staats oder die den bestehenden ständischen Institutionen desselben gesetzlich vorgezeichneten Grundlagen angreifen oder zur Unzufriedenheit mit dem monarchischen Prinzip oder mit den gedachten Institutionen aufzureizen suchen.

Zu 2. Was die Gesetzgebung anbetrifft, so sind in Druckschriften Urtheile oder Aeußerungen sowohl über schon bestehende gesetzliche Vorschriften, als über Entwürfe zu dergleichen nur dann zulässig, wenn sie in bescheidener, anständiger Form und wohlmeinender Absicht erfolgen; feindselige und gehässige, oder in unanständigem, wegwerfenden Tone abgefaßte Beurtheilungen solcher Vorschriften und Entwürfe darf der Censor nicht gestatten.

Zu 3. Auch die Maaßregeln der Verwaltung und die Amtshandlungen ihrer Organe in zum Druck bestimmten Schriften zu würdigen und Verbesserungen in den einzelnen Verwaltungszweigen anzudeuten oder vorzuschlagen, ist erlaubt, sofern dies in bescheidener, anständiger Form, und in wohlmeinendem Sinne geschiehet. Urtheile über die Amtshandlungen einzelner Beamten und Behörden müssen sich jedoch von jeder persönlichen Kränkung derselben fern halten und auf die Würdigung bestimmter klar dargelegter Thatsachen beschränken.

Nach Vorstehendem hat also der Censor bei der Frage, ob er Aeußerungen über den Staat, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Verwaltung oder deren Organe zum Druck verstatten dürfe? nicht bloß auf den Inhalt, sondern auch auf Ton und Tendenz der Schriften zu achten. In leidenschaftlicher oder unanständiger Sprache geschriebene Aufsätze und Stellen sind unzulässig. Eine in wohlwollender Tendenz und in anständiger Form ausgesprochene Kritik, welche belehren, rathen und dadurch nützen und verbessern will,

soll nicht gehindert werden. Nicht zu dulden sind dagegen Verspottung oder Verunglimpfung gesetzlich bestehender Einrichtungen, oder anmaaßender, geringschätzender Tadel derselben. Ebenso sind auch solche Artikel nicht zum Druck zu verstatten, welche dahin zielen, Zwiespalt zwischen den im Lande vorhandenen Ständen und Konfessionen zu säen, und dieselben unter sich oder gegen die Regierung aufzuregen.

In allen vorgedachten Beziehungen gilt es gleich, ob die feindselige Tendenz direkt kund gegeben, oder hinter der Anführung von angeblichen Thatsachen oder von Gerüchten versteckt wird. Auch macht es keinen Unterschied, ob Aeußerungen, die nach allem Vorstehenden überhaupt unzulässig sind, bereits anderwärts gedruckt waren.

In wieweit Aeußerungen über den Deutschen Bund, die einzelnen Bundesstaaten, deren Regenten und Regierungen, sowie über andere fremde Staaten und Regierungen zum Druck geeignet sind oder nicht, ist in den oben aufgeführten Gesetzesstellen genügend bestimmt.

§. 2. der Kabinetsorder vom 28. Dezember 1824.

V. Endlich darf der Censor nichts zum Druck verstatten, was auf die Kränkung der persönlichen Ehre und des guten Namens Anderer abzielt. Berlin, den 31. Januar 1843.

G. S. 1843. S. 25.

c) Vergl. **Verordnung** vom 23. Febr. 1843, über die Organisation der Censurbehörden, insbesondere die Einrichtung und Kompetenz des Ober-Censurgerichts. G. S. 1843. S. 31.

3) a) **Rescr.** der Censurministerien vom 16. Juni 1836, daß Berichten über Verhandlungen deutscher Ständeversammlungen nur dann das Imprimatur zu ertheilen ist, wenn sie aus öffentlichen Blättern des betreffenden Bundesstaates entnommen sind. v. K. Ann. B. 20. S. 165.

b) **Rescr.** derselben Ministerien vom 20. Juli 1838, daß Bundestagsverhandlungen nur mit dem wörtlichen Inhalte derselben abgedruckt werden dürfen. v. K. Ann. B. 22. S. 150.

c) **Rescr.** des Min. der Pol. vom 15. April 1838, daß Zeitungsartikel über Kassenanweisungen und Staatspapiere nur mit Genehmigung der Hauptverwaltung der Staatsschulden zulässig sind. v. K. J. B. 22. S. 277.

d) **Rescr.** der Censurministerien vom 29. Mai 1830, daß zur Verhütung von Nachdruck das Imprimatur nur dann zu versagen ist, wenn der Censor Gewißheit hat, daß die Schrift Nachdruck sein würde. v. K. Ann. B. 14. S. 367.

4) **Reser.** derselben vom 23. Septbr. 1837, daß bevor vom Drucker eine Schrift an den Verfasser oder Verleger abgeliefert, oder dieselbe angekündigt wird, das Censurexemplar dem Censor nochmals mit einem Reindruckexemplar vorgelegt werden muß. v. K. Ann. B. 21. S. 133.

5) **Reser.** des Min. des Inn. vom 15. April 1837, betr. das Verfahren in Ansehung verbotener oder in Beschlag genommener Bücher. v. K. Ann. B. 21. S. 145.

6) **Reser.** des Min. des Inn. vom 14. Septbr. 1833, daß der bloße Besitz verbotener Bücher nicht strafbar sei. v. K. Ann. B. 17. S. 716.

Zu Band VII. Seite 266.

Th. II. Tit. 20. §§. 160-165. 1) **Instruktion** des Justizministers vom 11. März 1839, über den Waffengebrauch der Gefängniß-Aufsichtsbeamten.

§. 1. Die Gefängnißaufsichtsbeamten dürfen von den ihnen anvertrauten Waffen nur in folgenden Fällen Gebrauch machen:

1) im Fall der Selbstvertheidigung,
   wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder sie damit auf eine gefährliche Weise bedroht werden,
2) im Fall thätlichen Widerstandes,

wenn die Sicherheit der Gefangenanstalt oder die Ordnung im Dienst und bei der Arbeit gefährdet wird,

wenn eine Menterei entsteht, oder ein Gefangener Exzesse verübt,

wenn er sich Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge zu verschaffen gewußt hat und deren Auslieferung verweigert,

3) wenn ein Ausbruch aus der Gefangenanstalt versucht, oder ein Gefangener auf der Flucht betroffen wird.

Lassen es die Umstände zu, den Vorsteher der Gefangenanstalt zuvor zu benachrichtigen, so haben die untergeordneten Aufsichtsbeamten dessen Befehle einzuholen. In dringenden Fällen, wenn augenblicklich gehandelt werden muß, bedient sich jeder Aufsichtsbeamte seiner Waffen, wie es einem besonnenen Manne und pflichtgetreuen Beamten gebührt. Er hat darüber jedoch dem Vorsteher der Anstalt schleunig Rapport zu erstatten. Der Vorsteher ist verpflichtet, sich in beiden Fällen sofort an Ort und Stelle zu verfügen, und die geeigneten weitern Maßregeln zu treffen, jedenfalls aber dafür zu sorgen, daß Ruhe und Ordnung wiederhergestellt wird.

§. 2. Der Gebrauch der Waffen darf in keinem Falle weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffes, zur Ueberwindung des Widerstandes, zur Verhinderung des Ausbruchs und der Flucht, und um die Rückkehr in das Gefängniß zu bewirken, erforderlich ist.

§. 3. Von jedem Vorfall, welcher den Waffengebrauch nach sich gezogen hat, ist, sobald als möglich, dem Gericht zur weitern Veranlassung Anzeige zu machen.

§. 4. Ist eine Verwundung erfolgt, so haben die Aufsichtsbeamten, sobald es geschehen kann, für die ärztliche Pflege des Verwundeten Sorge zu tragen.

§. 5. Reichen die Schutzmittel der Aufsichtsbeamten nicht aus, so ist die bewaffnete Macht um die erforderliche Hülfe zu ersuchen.

§. 6. Jeder unnöthige Gebrauch der Waffen, und jeder Mißbrauch derselben zieht Untersuchung und Bestrafung des Schuldigbefundenen nach sich.

Vorstehende Instruktion wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Befolgung bekannt gemacht. v. K. J. B. 53. S. 197.

2) **Reser.** vom 26. April 1839, daß sich vorstehende Instruktion nur auf die unter Aufsicht der Gerichte stehenden Gefangenanstalten bezieht. Min. Bl. S. 157. v. K. J. B. 53. S. 471.

Zu Band VII. Seite 270.

Th. II. Tit. 20. §. 166 ff. Gesetz vom 31. März 1841, betr. die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen.

Da die bestehenden Vorschriften über die Mannszucht auf den Seeschiffen sich als unzureichend erwiesen haben; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Mannschaft auf den Seeschiffen ist von dem Tage ab, an welchem sie in Folge des Heuer-Vertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, der Disziplin des Schiffs-Kapitains (Schiffers) unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffs-Kapitains in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht hinführen könnte. Hierüber zu wachen, ist der Kapitain besonders verpflichtet.

§. 2. Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, so wie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolks ist dem Kapitain, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zwecks nothwendiger Mittel gestattet. In allen Fällen ist der Kapitain vermöge der ihm zustehenden Disziplinargewalt (§. 1.) befugt,

a) Geldstrafen bis zu fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Heimathsorts des Schiffes,

b) Schmälerung der Kost,

c) Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigenfalls bei Wasser und Brod,

d) Anschließen mittelst eiserner Fesseln in den unteren Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen, und

e) körperliche Züchtigung

zu verfügen. Welche von diesen Strafen anzuwenden ist, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermessen. Körperliche Züchtigung darf jedoch nur dann verhängt werden, wenn die übrigen Strafmittel unter den obwaltenden Umständen sich als unzureichend ergeben; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Schuldige sich noch im Militairverbande befindet oder nicht.

§. 3. Dem Schiffs-Kapitain liegt ob, jede von ihm verfügte Disziplinarstrafe mit Bemerkung der Art des Vergehens und der vorhandenen Beweise in dem Schiffstagebuche zu verzeichnen oder verzeichnen zu lassen.

§. 4. Wird zu einer Zeit, wo das Schiff auf der Rhede eines inländischen Seehafens bereits segelfertig gemacht ist, oder sich auf offener See, oder in einem ausländischen Hafen oder Gewässer befindet, von dem Schiffsvolke eines der in den nachstehenden §§. 5 bis 8. bezeichneten Verbrechen verübt, so treten die daselbst bestimmten Kriminalstrafen ein. Bei Abmessung dieser Strafen soll auf die etwa schon angewendete Disziplinarstrafe keine Rücksicht genommen werden.

§. 5. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffs-Kapitains den Gehorsam verweigert, hat Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 6. Ein Schiffsmann, welcher dem Kapitain thätlich sich widersetzt, oder mit thätlichem Widerstande droht, soll mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 7. Eben diese Strafe (§. 6.) betrifft den Schiffsmann, welcher den Kapitain durch Gewalt oder Drohung oder auch nur durch Verweigerung der Dienste, zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffes, so wie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

§. 8. Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Schiffs-Kapitain zu einer solchen Handlung oder Unterlassung (§. 7.) zu nöthigen, so wird die im §. 6. bestimmte Strafe verdoppelt, ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern vorangegangen, so soll gegen die Anstifter oder Rädelsführer auf vier bis zwölf Jahre und gegen die übrigen Theilnehmer auf zwei bis fünf Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus erkannt werden.

§. 9. Der Kapitain ist ermächtigt, den Schiffsmann, welcher sich eines in den §§. 5 bis 8. bezeichneten oder eines anderen schweren Verbrechens schuldig gemacht hat, zu verhaften. Wenn das Entweichen des Verbrechers zu besorgen ist, so ist der Kapitain zur Verhaftung verpflichtet.

§. 10. Bei jedem Verbrechen muß der Schiffs-Kapitain mit Zuziehung des Steuermanns, Hochbootsmanns, Zimmermanns oder anderer glaubwürdigen Personen alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf den Beweis des Verbrechens und dessen künftige Bestrafung Einfluß haben kann.

§. 11. Insonderheit müssen, wenn eine erhebliche Verletzung vorgefallen ist, die Beschaffenheit der Wunde, und wenn eine Tödtung geschehen ist, die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt, die Speise, die er genossen hat, und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 12. Befindet sich auf dem Schiffe ein Arzt oder ein Wundarzt, so muß dieser in Gegenwart der im §. 10. bezeichneten Personen die Besichtigung vornehmen und darüber sein ausführliches Gutachten, wie er solches eidlich bestärken kann, dem Schiffstagebuche beifügen.

§. 13. Bei Erreichung des ersten inländischen Hafens muß der Verbrecher, unter Mittheilung der Verhandlungen (§§. 10 bis 12.) an das Gericht dieses Hafens abgeliefert werden, welches zur Annahme des Verbrechers und zur Führung der Untersuchung verpflichtet ist.

§. 14. Findet der Schiffs-Kapitain die Aufbewahrung des Verbrechers bis zur Erreichung eines inländischen Hafens gefährlich, so steht ihm frei, denselben einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, sich bei dem Gerichte des ersten inländischen Landungsortes über das Sachverhältniß und über sein Verfahren auszuweisen.

§. 15. Die Beweiskraft der Angaben des Schiffs-Kapitains über Verbrechen, insbesondere über die Anstifter und Theilnehmer einer Meuterei, ist nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo die Untersuchung geführt wird.

§. 16. Ein Schiffsmann, welcher sich weigert, dem Kapitain bei Bestrafungen oder Verhaftungen hülfreiche Hand zu leisten, soll der ganzen Heuer verlustig sein und noch außerdem nach den Grundsätzen von der Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens bestraft werden.

§. 17. Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, so gelten wegen dessen Verhaftung, Auslieferung und Ueberführung dieselben Vorschriften, welche oben für die Verbrechen des Schiffsvolks gegeben sind.

§. 18. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Schiffs-Kapitains gehen, wenn derselbe behindert ist, auf den Steuermann, und wäre auch dieser behindert, auf den anderweitigen Stellvertreter über, und die in den §§. 5 bis 8. bestimmten Strafen finden auch bei Verbrechen gegen diese Stellvertreter Anwendung.

§ 19. Ist nach der Dienstordnung oder nach der Bestimmung des Kapitains ein Schiffsmann mit der Leitung eines besonderen Geschäfts beauftragt, so werden die von der ihm untergeordneten Mannschaft gegen ihn verübten Verbrechen gleichfalls nach §§. 5 bis 8. bestraft.

§. 20. Alle dem Inhalte dieses Gesetzes entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. G. S. 1841. S. 64.

Zu Band VII. Seite 294.

Th. II. Tit. 20. §§. 190–195. 1) **a) C. O.** vom 13. Juli 1835, betr. die Bestrafung der Landstreicher im Bezirk des Justiz-Senats zu Koblenz;

b) Gesetz vom 6. Januar 1843, betr. die Bestrafung der Landstreicher, Arbeitsscheuen und Bettler;

s. zu §. 4. h. t.

c) C. O. vom 10. März 1839, betr. das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Lande Verwiesener und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten sei.

Auf Ihren Bericht vom 19. v. M. bestimme Ich hiermit, daß, wenn ein Landstreicher, der auf Anordnung der Polizeibehörde als Ausländer unter der in der Verordnung vom 28. Februar 1817 enthaltenen Verwarnung über die Gränze gebracht worden ist, bei seiner Rückkehr in der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, ein Inländer zu sein behauptet, oder die Frage, ob derselbe dem diesseitigen Staate angehöre? sonst irgend zweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betreffenden Regierung zur gutachtlichen Aeußerung hierüber mittheilen und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde legen soll. Sie haben diese Order durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1839. S. 106.

Zu Band VII. Seite 300.

Th. II. Tit. 20. §. 201. Verordnung vom 12. Septbr. 1841, betr. die Aufhebung der Bestätigung der Erkenntnisse wegen Majestätsbeleidigungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, nachdem Wir über die Aufhebung des §. 201. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, was folgt:

Der §. 201. Tit. 20. Th. II. des A. L. R., nach welchem alle über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßte Straferkenntnisse dem Landesherrn von

Amtswegen vorgelegt werden sollen, und die im §. 508. der Kriminalordnung vorgeschriebene, in der C. O. vom 4. Dezbr. 1824 wiederholte Bestimmung, nach welcher alle Erkenntnisse in den wegen des gedachten Verbrechens geführten Untersuchungen an den Justizminister zur Bestätigung eingesendet werden sollen, werden hiermit aufgehoben. G. S. 1841. S. 289.

Zu Band VII. Seite 300.

Th. II. Tit. 20. §§. 207-209. Reskr. vom 20. März und 6. Mai 1839, betr. die Bestrafung der in Immediateingaben enthaltenen Ehrenkränkungen der Beamten.

Wegen der in remittirten Immediateingaben enthaltenen verletzenden Ausdrücken, wohin auch Verleumdungen zu rechnen, darf zufolge einer an den Justizminister erlassenen C. O. ohne desfalsige Bestimmung des Königs ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden, es bleibt jedoch dem betreffenden Gerichte vorbehalten, die Untersuchung durch den Justizminister bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen, wenn dasselbe nach Lage der Akten besonders erschwerende, dem Könige vorher nicht bekannte Umstände anzuzeigen im Stande ist.

s. vollst. Min. Bl. S. 127 u. 182. v. K. J. B. 53. S. 202 u. 467.

Zu Band VII. Seite 310.

Th. II. Tit. 20. §. 242 ff. Cfr. Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840, nebst Strafbestimmungen zu demselben. G. S. S. 97. (s. zu II. 15. §. 17 ff.)

Zu Band VII. Seite 314.

Th. II. Tit. 20. §§. 248 u. 249. 1) Cfr. Reskripte des Min. des Inn. vom 8. März und 21. April 1817, 14. Juli 1818, 26. Oktbr. 1824, 6. Septbr. 1828, 19. Oktbr. 1832 u. 11. Febr. 1836, betr. die Gestattung von Glücks- und Würfelspielen. v. K. Ann. B. 1. Heft 1. S. 208, und Heft 2. S. 198, B. 2. S. 764, B. 8. S. 1126, B. 12. S. 740, B. 16. S. 968, B. 20. S. 175. (s. zu I. 11. §. 568. Suppl. S. 136.)

2) C. O. vom 3. Febr. 1839, betr. das erneuerte Verbot des Spielens in ausländischen und unerlaubten Lotterien und des Kollektirens zu solchen in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz.

Es ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß im Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegnitz Einwohner der untern Volksklasse durch Agenten fremder und heimlich im Inlande eingerichteter Lotto-Banken zum Lottospiel verführt, und oft auf betrügliche Weise zur Theilnahme an demselben mit größeren oder geringeren Einsätzen verleitet werden. Um diesem nachtheiligem Unwesen zu steuern, bestimme Ich, daß von jetzt ab, gegen alle diejenigen Personen, welche in den Regierungsbezirken Breslau und Liegnitz Loose zum Lotto aus einer ausländischen oder unerlaubten einheimischen öffentlichen oder Privatbank spielen oder feilbieten, verkaufen oder den Verkauf befördern, ein Kriminalverfahren eintreten und gegen die Kontravenienten, außer der in der Verordnung vom 7. Dezbr. 1816 §. 1—4. bestimmten fiskalischen Geldbuße, jedesmal zugleich auf Zuchthausstrafe, und zwar im Falle des §. 1. der gedachten Verordnung von einem bis drei Monate und in den Fällen der §. 2 bis 4. von zwei bis sechs Monat erkannt, diese Strafe auch beim Rückfall verdoppelt werden soll. Sie haben die Bekanntmachung vorstehender Bestimmungen durch das Amtsblatt der Regierungen zu Breslau und Liegnitz und durch andere in der dortigen Gegend erscheinende öffentliche Blätter zu verfügen. Min Bl. S. 89. v. K. J. B. 53. S. 194.

Zu Band VII. Seite 316.

Th. II. Tit. 20. §. 252 ff. Cfr. Münzkonvention der Zollvereinstaaten vom 30. Juli 1838, und C. O. vom 5. März 1839, betr. die Ausprägung von Doppelthalern als Vereinsmünze. G. S. 1839. S. 18 u. 92. (s. zu I. 16. §. 74 ff.)

Zu Band VII. Seite 328.

Th. II. Tit. 20. §§. 270-276. C. O. vom 23. Dezbr. 1842, betr. die Bestrafung der Stempelkontraventionen bei Verträgen, welche zwischen einer Behörde und einer Privatperson abgeschlossen sind.

Nachdem durch die Order vom 28. Oktbr. 1836 die Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 §. 22. dahin gemildert worden sind, daß die Stempelstrafe, welche ein Beamter wegen unterlassener Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu einer Amtsverhandlung verwirkt hat, nicht mehr von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung eingefordert, sondern unmittelbar von dem schuldigen Beamten eingezogen, und Letzterer, sofern nicht das Vergehen wegen einer damit zusammen treffenden anderweitigen Verletzung der Amtspflicht eine höhere Strafe nach sich zieht, nur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden soll, will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. d. M. die mildernden Bestimmungen dieser Order auch auf Verträge ausdehnen, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen sind. Es soll demnach, wenn zu einem solchen Vertrage der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine, nach den Bestimmungen der Order vom 28. Oktbr. 1836 festzusetzende Strafe verfallen. Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt, oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ein. Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letztern gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche. Diese Bestimmungen sind durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. 1843. S. 21.

Zu Band VII. Seite 330 ff.

Th. II. Tit. 20. §. 277-307. 1) Cfr. **Zolltarif** für die Jahre 1840—1842, vom 24. Oktbr. 1839, (G. S. S. 277.) und **C. O.** vom 3. Novbr. 1840, (G. S. S. 302.) und vom 11. Januar 1842, (G. S. S. 27.) wegen Besteuerung des Zuckers; desgl. Zolltarif für die Jahre 1843—1845 vom 18. Oktbr. 1842. (G. S. S. 251. 298.)

2) **Verordnung** vom 16. Juni 1838, betr. die Fabrikation und den Verkauf der Spielkarten.

Extrakt.

§. 25. Wer ohne vorherige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt, oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei dem betreffenden Hauptamte mit der Fabrikation beginnt (§. 8.), verfällt, neben Konfiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten, in eine Geldstrafe von 500 Rthlr. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 26. Wird die Fabrikation von Karten in andern, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe, nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 27. Sind bei den §. 10. vorgeschriebenen Revisionen die in einer Fabrik gefertigten Karten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten wider die Vorschrift des §. 13. ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet worden, so zieht dieses Verfahren die Konfiskation der nicht an-

gegebenen oder versendeten Spielkarten und die §. 25. verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 28. Die unbefugte Entfernung von Spielkarten aus dem §. 14. angeordneten Steuerverschlusse ist mit derselben Strafe zu belegen.

§. 29. Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 25—28. incl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines andern in den §§. 25—28. gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechts die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 30. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere unbrauchbar gemacht worden sind (§. 17.), ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit 10 bis 50 Rthlr. Strafe zu belegen. Unrichtigkeiten in den nach §. 9. zu machenden Deklarationen ziehen gleichfalls eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. nach sich.

§. 31. Der unbefugte Handel mit neuen und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. belegt. Finden sich bei einem Händler, gleichviel ob derselbe die Genehmigung zum Kartenverkaufe erhalten hat oder nicht, ungestempelte Karten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 200 Rthlr. und wird außerdem der etwa erhaltenen Befugniß zum Handel mit Spielkarten verlustig; werden mehr als 20 ungestempelte Kartenspiele vorgefunden, so wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. für jedes mehr vorhandene Spiel verschärft.

§. 32. Karten, welche nicht mit dem nach den bisher gültigen Gesetzen, oder mit dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, werden überhaupt, wo sie sich vorfinden, konfiszirt. Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von Zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 33. Bei Vergehungen gegen diese Verordnung, worauf keine besondere Strafe angeordnet ist, tritt eine willkürliche Strafe von 1 bis 10 Rthlr. ein.

§. 34. Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselbe zu entrichten, unvermögend sein sollte, in allen vorgedachten Fällen (§§. 25—33.) eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, Festungsarrest, oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 35. Sämmtliche nach dieser Verordnung eingehende Geldstrafen erhalten die Denunzianten nach Abzug des dritten Theils für den Steuerbeamten-Wittwen-Unterstützungsfonds. Wegen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, der Bestechung von Steuerbeamten, der Widersetzlichkeit gegen dieselben und des Strafverfahrens kommen die §§. 19 ff. des Gesetzes vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen zur Anwendung. G. S. 1838. S. 370.

3) **C. O. vom 30. Juli 1842, betr. die Abänderung der Strafe bei Uebertretungen gegen die Steuer von inländischem Taback.**

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 13. v. M. will Ich die in der Order vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Tabacke betreffend, unter Nr. 7. ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuerdefraudant angesehen und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §§. 60. u. f. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht,

dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaaß bei einer, 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche mehr als den zwanzigsten Theil der letztern, oder bei einer geringern Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaß festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben. — Das Staatsministerium hat diese abändernde Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. G. S. 1842. S. 245.

4) a) **Verordnung** wegen Erhebung einer Abgabe vom Runkelrübenzucker, vom 21. März 1840.

Extrakt.

IV. Von den Strafen und dem Straf-Verfahren.

1) Strafe der Defraudation:

a) im ersten Falle.

§. 15. a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, Behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals weniger, als 10 Rthlr. betragen darf, verwirkt.

Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle.

b) Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe, welche jedoch nicht weniger, als 25 Rthlr. betragen darf, ein.

c) bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (litt. b.) ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe oder, wenn solcher 50 Rthlr. nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

2) Sonstige Strafbestimmungen.

§. 16. a) Die Uebertretung aller übrigen, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 83. bis einschließlich 89. und die Deklaration vom 6. Oktober 1821 androhen.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. bis einschließlich 95., so wie die, zur Deklaration der §§. 93 und 94., ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820 und 27. September 1833 zur Anwendung. G. S. 1840. S. 114.

b) **Verordnung** wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 30. Juni 1841, §. 3. wonach die vorstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 21. März 1840 in Kraft geblieben. G. S. S. 140.

(s. die Verordnungen ad a. u. b. vollst. zu II. 14. §. 1 seqq.)

5) **C. O.** vom 14. März 1840, betr. die Deklaration der §§. 14 u. 15. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes, wonach das aus Kartoffeln bereitete Mehl beim Ein-

gange in mahlsteuerpflichtige Städte und Bezirke derselben Steuer, wie Waitzenmehl unterliegt. G. S. S. 101.

6) **Reser.** vom 20. Novbr. 1839, betr. die Strafe wiederholter Gewerbesteuer-Defraudation.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 bestimmt im §. 39 b. keine Verdoppelung der Strafe im Wiederholungsfalle, und die im §. 42. enthaltene Verweisung auf die §§. 91—95. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 ist nur in Ansehung des Verfahrens erfolgt. Die Verdoppelung der Strafe ist daher nicht zulässig.
s. vollst. Min. Bl. S. 388. v. K. J. B. 54. S. 503.

7) a) **Plenar-Beschluß** vom 18. Febr. 1839, daß der §. 6. des Hausirregulativs vom 28. April 1824, sowie die vorhergehenden Bestimmungen solche Personen voraussetzt, welche die von ihnen angebotenen Dienste und Arbeiten an dem Orte, wo das Anerbieten geschieht, auch wirklich verrichten. Min. Bl. S. 108. v. K. J. B. 53. S. 56.

b) **Plenar-Beschluß** vom 26. August 1839, daß Kaufleute und ihre Gehülfen, welche im Umherziehen Waarenbestellungen zu suchen, ohne hierzu einen Gewerbeschein zu besitzen, auch dann nach dem Hausirregulativ zu bestrafen sind, wenn für diesen Gewerbeschein nach der C. O. vom 12. Febr. 1831 keine besondere Steuer zu entrichten gewesen wäre. Min. Bl. S. 315. v. K. J. B. 54. S. 194.

8) Vergl. **Instruktion** des Finanzministers für die Grenzaufsichtsbeamten über den Waffengebrauch, vom 6. Juli 1835. v. K. J. B. 50. S. 613.

Zu Band VII. Seite 369 u. 375.

Th. II. Tit. 20. §. 314. 1) **C. O.** vom 2. Juli und 20. Oktbr. 1837, betr. daß Fortbestehen des Vorrechts der Post zur regelmäßigen Beförderung von Personen und Sachen; v. K. J. B. 50. S. 85.

2) **C. O.** vom 10. Dezbr. 1841, betr. die Aufhebung der durch die Verordnung vom 10. Januar 1824 eingeführte Lohnfuhrabgabe. G. S. S. 336.
(s. zu II. 15. §. 152 sqq.)

Zu Band VII. Seite 379.

Th. II. Tit. 20. §§. 315-319. 1) **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Bestrafung der Forst- und Jagdkontraventionen im Großherzogthum Posen.

Ich ersehe aus dem Bericht des Staatsministeriums vom 13. d. M., daß bei Bestrafung der Forst- und Jagdverbrechen im Bezirke des vormaligen Kammerdepartements bisher das Publikandum der Kriegs- und Domainenkammer vom 1. März 1794 zum Grunde gelegt, gegenwärtig aber über die gesetzliche Gültigkeit desselben Zweifel erhoben worden. Zur Beseitigung derselben will Ich hiermit anordnen, daß die Bestimmungen dieses Publikandums auch fernerhin und bis zur Emanation einer allgemeinen Forst- und Jagdordnung insoweit zur Anwendung gebracht werden sollen, als nicht das A. L. R. oder spätere allgemeine Gesetze, wie namentlich das Gesetz über Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juni 1821, für die hier in Rede stehende Verbrechen abweichende Strafbestimmungen enthalten, oder einzelne Strafarten ganz abgeschafft worden. Die für die Geldstrafen zu substituirenden Freiheitsstrafen sind in Gemäßheit der C. O. vom 12. Juli 1810 nach den Grundsätzen des A. L. R. abzumessen.
Min. Bl. S. 290. v. K. J. B. 58. S. 254.

2) a) **Verordnung** vom 18. Mai 1839, wegen Ermäßigung der in der Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt auf Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. G. S. S. 216.

b) **Verordnung** vom 9. Dezbr. 1842, betr. die Ermäßigung der auf Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben durch die Verordnung vom 18. Mai 1839 auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen die in der Holz-, Mast- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743 auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes

gesetzten hohen Strafen suspendirt, und an deren Stelle ermäßigte Strafen festgesetzt. Da sich das Bedürfniß zu einer solchen Strafermäßigung auch in allen übrigen Landestheilen herausgestellt hat, so verordnen Wir, nach den von Unseren getreuen Ständen bei Begutachtung des Entwurfs einer allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung abgegebenen Erklärungen und auf den Antrag Unsers Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1839 vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1. Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen, treten nachstehende Geldbußen ein:

1)	für ein Stück	Elchwild	50 Rthlr.,
2)	„ „ „	Rothwild	30 „
3)	„ „ „	Dammwild	20 „
4)	„ „ „	Auerwild	10 „
5)	„ einen	Schwan	10 „
6)	„ „	Fasan	10 „
7)	„ ein Stück	Rehwild	10 „
8)	„ einen	Dachs	5 „
9)	„ „	Hasen	4 „
10)	„ ein Stück	Hasel- oder Birkwild	3 „
11)	„ eine	Schnepfe, Gans oder Ente	2 „
12)	„ ein	Rebhuhn	2 „ *)

§. 2. Diesen Geldbußen (§. 1.) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 3. In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinsichts der Ermächtigung der Provinzial-Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag, zur Vorbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abschuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Bewenden. G. S. 1843. S. 2.

Zu Band VII. Seite 384.

Th. II. Tit. 20. §. 320. 1) **C. O.** vom 6. Oktbr. 1837, 21. Mai 1840 und 19. Februar 1842, betr. die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit der im Forstdienst beschäftigten Corpsjäger.

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienst verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch, entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29. August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halb invalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutz-Beamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19 u. 28. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7. Juni 1821 und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31. März c. zustehen. Berlin, den 6. Oktbr. 1837. G. S. 1838. S. 257.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 21. v. M. will Ich die Bestimmungen Meiner Erlasse vom 6. Oktober 1837 und 19. April 1838, wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch für die zum zwanzigjährigen Militairdienst verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem

*) Eingeschaltet nach dem Publ. vom 7. März 1843. G. S. S. 92.

sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt worden, interimistisch eine Anstellung als Forst-Schutzbeamte erhalten haben, auch auf diejenigen Corpsjäger ausdehnen, die im Kommunal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidet sind; jedoch mit den Maaßgaben, daß: a) die erwähnten Befähigungen nur solchen Corpsjägern beigelegt sein sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jägerabtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowohl, als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einstweiligen Verwendung im Forst- und Jagddienst die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen; b) daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Corpsjägers im Kommunal- oder Privat-Forst- und Jagddienst, Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner in Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen. Der Revision des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bleibt eine Abänderung dieser Bestimmung vorbehalten. Berlin, den 21. Mai 1840. G. S. 1840. S. 129.

Auf Ihren Bericht vom 11. v. M. will Ich die Bestimmungen der Order vom 21. Mai 1840 (Gesetzsammlung S. 129.) über die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten Corpsjäger auch auf die von Königl. Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen und vorschriftsmäßig vereidigten Corpsjäger ausdehnen.
Berlin, den 19. Februar 1842. G. S. 1842. S. 111.

2) Vergl. **a) Ministerial-Instruktion** für die Königl. Forst- und Jagdbeamten über den Waffengebrauch, vom 17. April 1837. v. K. J. B. 50. S. 620. desgl.

b) Instruktion wegen des Waffengebrauchs der Kommunal- und Privat-, Forst- und Jagdoffizianten, vom 21. Novbr. 1837. v. K. J. B. 50. S. 627.

c) Rescr. vom 21. Novbr. 1837, betr. die Konkurrenz der Verwaltungsbehörde bei Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Forst- und Jagdbeamte wegen Waffenmißbrauchs. v. K. J. B. 50. S. 631.

d) Rescr. vom 12. Septbn. 1839, betr. die Anwendung des fiskalischen Untersuchungsverfahrens wegen Widersetzlichkeiten gegen Forst- und Jagdbeamte. Min. Bl. S. 312. v. K. J. B. 54, S. 195.

Zu Band VII. Seite 389.

Th. II. Tit. 20. §. 334. 1) **Rescr.** vom 3. März 1839, betr. die Unzulässigkeit der Strafe der Degradation gegen Kommunalbeamte und andere mittelbare Staatsbeamte. Min. Bl. S. 95. v. K. J. B. 53. S. 191.

2) **C. O.** vom 31. März 1842, betr. die Anwendung und Wirkung der Strafe der Degradation bei Beamtenverbrechen.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will Ich, nach dem bei der Revision des Kriminalrechts vom Staatsrath gemachten Vorschlage, die bei Beamten-Verbrechen im Allgemeinen Landrecht vorgeschriebene Strafe der Degradation dahin näher bestimmen, daß diese Strafart nur gegen Beamte im unmittelbaren Staatsdienst anwendbar sein und ihre Wirkung darin bestehen soll, daß der dazu verurtheilte Beamte sich der Versetzung in eine mit geringerem Einkommen verbundene Stelle einer niederen Beamtenklasse unterwerfen muß.
G. S. 1842. S. 179.

Zu Band VII. Seite 391.

Th. II. Tit. 20. §. 339. 1) **a) C. O.** vom 24. Oktbr. 1838, betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten Militairinvaliden;

b) C. O. vom 31. März 1839, betr. den Verlust der Offizierchargе bei zu erkennendem Verluste der Nationalkokarde;

c) C. O. vom 23. April 1842, betr. den gegen frühere Militairpersonen festzusetzenden Verlust der Unteroffizierchargé und Rechte;

s. zu §. 90. h. t. sub. VI. u. VII.

2) C. O. vom 23. Septbr. 1838, betr. das Verfahren bei unfreiwilliger Dienstentlassung der Justizkommissarien. G. S. S. 495.

Zu Band VII. Seite 392.

Th. II. Tit. 20. §. 341. Reſcr. vom 17. Juni 1839, betr. die Detention der wegen Veruntreuung verurtheilten Beamten bis zum Ersatze des Schadens, wenn dieser einer Privatperson zugefügt worden; s. zu §. 424.

Zu Band VII. Seite 395.

Th. II. Tit. 20. §. 362. Reſcr. vom 6. März 1840, betr. die Kompetenz der Dienstbehörden zur Untersuchung der von Beamten im Amte begangenen Ehrenkränkungen.

Das Gesetz vom 25. April 1835 bezieht sich auf alle Handlungen, welche eine Ehrenkrängung involviren, also auch auf Thätlichkeiten. Die Dienstbehörde ist in allen Fällen verpflichtet, zu prüfen, ob die Amtsbefugnisse überschritten sind, und wenn dies anzunehmen ist, hat dieselbe das Recht, die Strafe zu bestimmen, wenn die Ehrenkränkung nicht von der Art ist, daß sie sich zur fiskalischen Untersuchung nach §. 216. des Anh. zur A. G. O. eignet. In diesem Falle hat sich die Dienstbehörde nur darüber auszusprechen, ob eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse vorliegt, und falls dies bejahet wird, die Sache an das betreffende Gericht abzugeben, sofern nicht der Beleidigte erklärt hat, daß er nur die Rüge der Dienstbehörde verlange.

s. vollst. Min. Bl. S. 99. v. K. J. B. 55. S. 315.

Zu Band VII. Seite 396.

Th. II. Tit. 20. §. 363. C. O. vom 24. Dezbr. 1836, betr. die Dienstentlassung der Beamten wegen Trunkenheit.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsministerii vom 25sten v. M. setze Ich in Folge der landrechtlichen Bestimmung §. 363. Tit. 20. Th. II., sowie mit Bezug auf die Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 38. hierdurch fest, daß jeder Staatsbeamte, der sich des Lasters der Trunkenheit schuldig macht, im Wege der Disziplinaruntersuchung seines Dienstes ohne Pension entlassen werden soll, wenn ein Vorgesetzter desselben und seine Mitarbeiter auf ihren Amtseid versichern, daß er sich zu wiederholten Malen betrunken im Dienste habe betreten lassen, so wie auch, wenn durch die Aussage des Vorgesetzten auf seine Amtspflicht oder durch die eidliche Versicherung zweier unverwerflicher Zeugen dargethan wird, daß der Beamte zu wiederholten Malen auf der Straße oder an einem öffentlichen Orte im Zustande der Trunkenheit gesehen worden. Das Staatsministerium hat Sorge zu tragen, daß jeder Departementschef diese Bestimmung zur Kenntniß der Beamten seines Ressorts bringe, und daß auf die Ausführung derselben gebührend gehalten werde.

v. K. Ann. B. 21. S. 13.

Zu Band VII. Seite 407.

Th. II. Tit. 20. §. 418 ff. C. O. vom 24. Dezbr. 1837, betr. die Bestrafung der Verbrechen insbesondere der Kassenverbrechen der mittelbaren Staatsbeamten.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. erkläre Ich Mich mit der Ansicht einverstanden, daß die in den §§. 366—504. des Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafgesetze gegen gewisse besondere Verbrechen der Diener des Staats, und namentlich auch die von den Kassenverbrechen handelnden §§. 418—457., nicht bloß, wie einige Gerichtshöfe irrig annehmen, auf die unmittelbaren Staatsdiener, sondern auch auf die mittelbaren, im Dienste der Kommunen und anderer Korporationen stehenden Beamten Anwendung finden. Sie haben die Gerichte, welche das Gegentheil bisher angenommen haben, hier-

nach zu berichtigen und im Wege der Belehrung diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. G. S. 1838. S. 9.

Zu Band VII. Seite 409.

Th. II. Tit. 20. §. 424. **Reſcr.** vom 17. Juni 1839, betr. die Detention der wegen Veruntreuung bestrafter Beamten bis zum Ersatz des Schadens, wenn solcher Privatpersonen zugefügt ist.

Wenn der Schaden einer Privatperson zugefügt worden, so soll zwar, wie von des Königs Majestät in einem Spezialfalle genehmigt worden, die Freilassung nach Verbüßung der Strafe von der Befriedigung oder Einwilligung des Beschädigten abhängen, letztere aber bei Versagung der Einwilligung die Möglichkeit des Erwerbes nachweisen, und die Unterhaltungskosten hergeben müssen.

s. vollst. Min. Bl. S. 215. v. K. J. B. 53. S. 466.

Zu Band VII. Seite 411.

Th. II. Tit. 20. §. 443. **Reſcr.** vom 7. Juli 1837, betr. den Begriff der Unterschlagung; s. zu §. 1354. h. t.

Zu Band VII. Seite 415 ff.

Th. II. Tit. 20. §. 463. 1) **Reſcr.** vom 8. April 1839, betr. die Ausstoßung aus dem Soldatenstande wegen dritten Diebstahls.

Bei der Bestrafung des zweiten und dritten Diebstahls ist im 43sten Kriegsartikel ein Unterschied zwischen einem Objekte über oder unter 5 Thalern nicht gemacht; die Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß daher beim dritten Diebstahle auch dann erfolgen, wenn dieser nur ein kleiner ist.

s. vollst. Min. Bl. S. 135. v. K. J. B. 53. S. 463.

2) a) **C. O.** vom 31. März 1839, betr. den Verlust der Charge als Offizier in Folge des Verlustes der Nationalkokarde;

b) **Reſcr.** vom 13. Novbr. 1841, daß gegen Landwehrunteroffiziere die Degradation auch dann auszusprechen ist, wenn sie das 39ste Lebensjahr schon zurückgelegt haben;

c) **C. O.** vom 23. April 1842, betr. den gegen frühere Militairpersonen festzusetzenden Verlust der Unteroffizierchargе;

3) a) **C. O.** vom 11. April 1839, betr. die Aufhebung der Strafe der Einstellung in eine Militairstrafabtheilung gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen Militairpersonen;

b) **Reſcr.** vom 1. Oktbr. 1839, wonach die vorgedachte C. O. in den Provinzen Pommern, Westphalen und in der Rheinprovinz vom 1. Januar 1840 ab in Ausführung gebracht, in Ansehung der übrigen Provinzen aber noch suspendirt ist;

c) **Reſcr.** vom 27. Juli 1839, daß Freiheitsstrafen gegen Landwehrmänner ꝛc., welche 3 Monate nicht übersteigen, in Gefängnißstrafe festzusetzen sind;

4) **C. O.** vom 14. Juli 1841, daß gegen Militairpersonen auf den Verlust des Landwehrkreuzes nicht mehr zu erkennen ist;

5) **C. O.** vom 17. März 1839, betr. die Wiederverleihung der Nationalkokarde ꝛc. bei der Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

s. zu §. 90. h. t. sub. VII.

6) **C. O.** vom 23. März 1839, betr. die bei Kontumacialerkenntnissen gegen Deserteurs statt der Anheftung des Bildnisses an den Galgen eintretende öffentliche Bekanntmachung; s. zu §. 464. h. t.

7) a) **C. O.** vom 29. Septbr. 1836, betr. die Vollstreckung des militairischen Mittelarrestes.

Ich bin auf den Bericht des Kriegsministerii vom 21. d. M. damit einverstanden, daß in den besonderen Fällen, wo die Strafe des Mittelarrestes den Zeitraum von sechs Wochen übersteigt, dieselbe, zur Vermeidung eines für die Gesundheit des Bestraften zu besorgenden Nachtheils, nicht ohne Unterbrechung

zu vollstrecken, und nach dem hierüber einzuholenden ärztlichen Gutachten in angemessenen Zwischenräumen abzubüßen ist, und beauftrage das Kriegsministerium, dies der Armee bekannt zu machen. v. K. J. B. 48. S. 286.

b) Verordnung vom 21. Oktbr. 1841, betr. die Disziplinarbestrafung in der Armee.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, um die Grundsätze über die Disziplinarbestrafung in Unserer Armee in Uebereinstimmung mit der jetzigen Verfassung derselben festzustellen, auf den Antrag der Kommission zur Revision der Militairgesetze und nach erfordertem Bericht Unserer Minister des Krieges, der Justiz und des Innern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Geringe Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, über welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten, sind von den Vorgesetzten disziplinarisch zu bestrafen.

§. 2. Wenn die Militairstrafgesetze dergleichen Vergehen mit einer Strafe bedrohen, deren niedrigstes Maaß innerhalb der, in den nachfolgenden Paragraphen angegebenen Grenzen der Disziplinarstrafgewalt liegt, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshabers ab, disziplinarische Bestrafung oder gerichtliches Verfahren eintreten zu lassen.

§. 3. Auch die, nach den allgemeinen Strafgesetzen polizeilich zu ahndenden Vergehen sind disziplinarisch zu bestrafen, wenn die Disziplinarstrafgewalt dazu ausreicht, und nicht die Militairgesetze ausdrücklich eine solche Strafe vorschreiben, die nur gerichtlich verhängt werden kann. Die Bestrafung der Uebertretungen zivilpolizeilicher und administrativer Vorschriften gehört dagegen zur Kompetenz der Zivilbehörden.

§. 4. Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung in dasselbe Vergehen zurückfällt, soll, wenn nicht besondere Milderungsgründe eintreten, härter, als für das frühere Vergehen bestraft werden. Reicht aber die Disziplinarstrafgewalt dazu nicht aus, so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung im stehenden Heere.

I. Disziplinarstrafen.

§. 5. Als Disziplinarstrafen dürfen von den Militairvorgesetzten verhängt werden:

A. Gegen Offiziere:

1) Verweise:
   a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten,
   b) vor versammeltem Offizierkorps,
   c) durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher;
2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

Bloße Zurechtweisungen sind als Strafverweise nicht anzusehen.

B. Gegen Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen des Soldatenstandes, so wie gegen Vice-Unteroffiziere.

1) Strafwachen oder Strafdujour,
2) Kasernen-, Quartier-, oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,
3) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Gegen Portepee-Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairpersonen darf jedoch mittler Arrest nicht verhängt werden.

C. Gegen Gefreite und Gemeine:

1) Kleinere Disziplinarstrafen:
   a) Nachererzieren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exerzier-Abtheilung,
   b) Strafwachen und Straf-Stubendujour,
   c) Strafarbeiten in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen,
   d) Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Kavallerie auch zu Pferde),
   e) Entziehung der freien Disposition über das Traktament und dessen Ueberweisung an einen Unteroffizier zur Verwaltung oder zur Auszahlung desselben in täglichen Raten.
2) Arreststrafen, und zwar:
   a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen,
   b) mittler Arrest bis zu vierzehn Tagen,
   c) strenger Arrest bis zu einer Woche.
3) Gegen Gefreite, die Entfernung von dieser Charge, wodurch sie die Vorzüge derselben verlieren.

D. Gegen Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes darf außer den, oben unter C. gedachten Strafen, auch körperliche Züchtigung bis zu dreißig, wenn sich dieselben aber in den Strafsektionen oder in den Arbeiterabtheilungen befinden, bis zu vierzig Stockschlägen disziplinarisch verhängt werden.

§. 6. Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit statt des gelinden und mittlern Arrestes Entziehung gewohnter Bedürfnisse, z. B. des Branntweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten; Statt des strengen Arrests aber Anbinden an einen Baum, oder an eine Wand, dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafe vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

§. 7. Auch bei Anwendung der kleineren Disziplinarstrafen (§. 5. C. 1.) ist die Verletzung des Ehrgefühls möglichst zu vermeiden.

Körperliche Züchtigung darf niemals vor den Augen des Publikums vollstreckt, und, wenn Bedenken über die Züchtigungsfähigkeit entstehen, so muß dieselbe durch ärztliche Untersuchung festgestellt werden.

§. 8. Durch den Kasernen- oder Quartierarrest (§. 5. C. 2. a.) wird die Heranziehung zum Dienste während der Strafzeit nicht ausgeschlossen.

II. Kompetenz der Militairbefehlshaber zur Disziplinarbestrafung.

A. Im Allgemeinen.

§. 9. Disziplinarstrafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, gegen die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter über.

§. 10. Die Kompetenz der höheren, dem Regimentskommandeur vorgesetzten Befehlshaber tritt ein, wenn das zur Disziplinarbestrafung geeignete Vergehen:

a) unter ihren Augen, oder

b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder

c) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs verübt, oder

d) ihnen zur Entscheidung oder Bestimmung der Strafe gemeldet, oder

e) von dem unteren Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§. 11. Die Kompetenz der Gouverneure, der sie vertretenden Kommandanten und der Festungskommandanten tritt gegen alle, am Orte befindlichen Militairpersonen ein, wenn das zur Disziplinarbestrafung geeignete Vergehen:

1) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten,

2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder

4) von einer Militairperson verübt ist, deren eigener, mit der Disziplinarstrafgewalt versehener Vorgesetzte nicht dienstlich am Orte sich befindet.

§. 12. Wenn außer den Fällen des §. 11. von mehreren, der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militairpersonen gemeinschaftlich ein zur Disziplinarbestrafung geeignetes Vergehen begangen worden, so steht die Bestimmung der Strafe gegen Alle, dem nächst gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Kommandanten und in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

§. 13. Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber hat die Befugniß, Unteroffiziere mit Strafwachen oder Strafdujour, Gefreite und Gemeine aber mit den kleineren Disziplinarstrafen zu belegen.

§. 14. Kompagnie- und Eskadronkommandeure, so wie alle höhere Befehlshaber sind befugt, die ihnen untergebenen Offiziere mit Verweisen zu bestrafen.

Verweise durch Parolebefehl, mit Eintragung in die Parolebücher dürfen jedoch nur von dem Regimentskommandeur oder von den mit gleicher Disziplinarstrafgewalt versehenen, sowie von höheren Befehlshabern verhängt werden.

B. Insbesondere:

1) der Regiments-Kommandeure;

§. 15. Regimentskommandeure und diejenigen Befehlshaber, welche mit ihnen gleiche gerichtsherrliche Rechte haben, dürfen:

a) Offiziere mit sechstägigem Stubenarrest,

b) Unteroffiziere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disziplinarstrafen bis zum höchsten Maaße (§. 5. B. C. und D.),

c) Gefreite, mit Entfernung von dieser Charge

bestrafen.

2) der Bataillons-Kommandeure;

§. 16. Bataillonskommandeure dürfen Unteroffiziere und Gemeine mit zehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest; Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit fünftägigem mittlern, und die Letzteren mit dreitägigem strengem Arrest bestrafen. Gegen Offiziere dürfen sie zwar Arrest verhängen, müssen jedoch hiervon sofort dem Regimentskommandeur zur Bestimmung der Dauer desselben Meldung machen.

Ist das Bataillon detachirt, so darf der Bataillonskommandeur Offiziere mit dreitägigem Stubenarrest, Unteroffiziere und Gemeine mit vierzehntägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit achttägigem mittlern Arrest, Letztere aber mit dreitägigem strengen Arrest, und Gemeine zweiter Klasse mit körperlicher Züchtigung bis zu funfzehn Hieben bestrafen.

Stabsoffiziere, die nicht Kommandeure einer besonderen Truppenabtheilung sind, haben, wenn sie mit einem unter ihren Befehl gestellten Truppenkommando detachirt sind, oder im Auftrage des Regimentskommandeurs sich bei detachirten Kompagnien oder Eskadronen befinden, die Strafbefugniß eines detachirten Bataillonskommandeurs.

Detachirte Bataillonskommandeure müssen von jeder Bestrafung eines Offiziers, sowie von der Bestrafung eines Gemeinen mit körperlicher Züchtigung, dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich Meldung machen.

Dasselbe muß auch geschehen, wenn nicht detachirte Bataillonskommandeure, welche nicht die Disziplinarstrafgewalt der Regimentskommandeure haben, Gefreite oder Gemeine mit strengem Arrest bestrafen.

3) der Kompagnie- und Eskadron-Kommandeure;

§. 17. Der Kompagnie- oder Eskadronkommandeur ist befugt, Unteroffiziere und Gemeine mit sechstägigem Kasernen-, Quartier- oder gelindem Arrest, Unteroffiziere ohne Portepee und Gemeine mit mittlerm Arrest bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist jedoch die Kompagnie oder Eskadron detachirt, so steht ihm die Strafgewalt eines detachirten Bataillonskommandeurs zu (§. 16.).

§. 18. Detachirte Offiziere, auch wenn sie nicht Kompagnie- oder Eskadronkommandeure sind, haben gegen Unteroffiziere und Gemeine des Kommandos, mit dessen Führung sie beauftragt werden, die Strafbefugnisse der detachirten Kompagnie- oder Eskadronkommandeure. Auch sind solche detachirte Offiziere, der allgemeinen Dienstordnung gemäß, befugt, einen dem Kommando beigegebenen Offizier nöthigenfalls in Arrest zu setzen, in welchem Falle sie aber dem unmittelbaren Vorgesetzten hiervon sofort Meldung zu machen haben.

§. 19. Jede, von einem detachirten Offizier bestimmte Disziplinarbestrafung eines Offiziers, so wie jede Bestrafung eines Gemeinen mit strengem Arrest oder körperlicher Züchtigung muß dem unmittelbaren Vorgesetzten sogleich gemeldet werden (§§. 17. 18.).

4) der höheren Befehlshaber.

§. 20. Die höheren, dem Regimentskommandeur vorgesetzten Befehlshaber, imgleichen die Gouverneure, die sie vertretenden Kommandanten und die Festungskommandanten sind, wenn sie nach den §§. 10. und 11. in den Fall kommen, Disziplinarstrafen zu verhängen, in Hinsicht der Unteroffiziere, Gefreiten und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen dazu befugt, wie der Regimentskommandeur (§. 15. b. und c.).

Ein Offizier darf dagegen:

1) von dem kommandirenden General mit vierzehntägigem,
2) vom Divisionskommandeur, dem Gouverneur, dem ihn vertretenden Kommandanten oder dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges mit zehntägigem,
3) vom Brigadekommandeur oder Kommandanten der übrigen Festungen mit achttägigem Stubenarrest

bestraft werden.

III. Bestimmungen über die Ausübung der Disziplinar-Strafgewalt.

§. 21. Vor Verhängung einer Disziplinarstrafe muß der Vorgesetzte von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine, seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Art sich überzeugt haben.

§. 22. Der Vorgesetzte ist zwar hierbei an die Regeln eines gerichtlichen Beweises nicht gebunden, er muß jedoch, in sofern er über die Schuld, den Grad der Strafbarkeit oder darüber, ob das Vergehen sich zur disziplinarischen oder gerichtlichen Bestrafung eigne, zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche und, wenn es erforderlich sein sollte, schriftliche oder protokollarische Verhandlungen informatorisch näher aufklären.

Ergiebt sich hieraus, daß Disziplinarbestrafung eintreten darf, so kann dieselbe verhängt werden, so lange nicht von dem mit der Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber das gerichtliche Verfahren schriftlich zu den Akten verfügt ist.

§. 23. Die Art und das Maaß der Disziplinarstrafe hat jeder Vorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Strafgewalt, mit Berücksichtigung der bisherigen Führung des zu Bestrafenden und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Bei Anwendung der kleinern Disziplinarstrafen muß die zu wählende Strafart der Natur des Vergehens möglichst entsprechen.

Ein und dasselbe Vergehen darf nur von einem Vorgesetzten bestraft, und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden.

§. 24. Wenn der Vorgesetzte zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so muß er darüber dem nächsten höheren Vorgesetzten zur weiteren Bestimmung sofort Anzeige machen.

§. 25. Bedenken, welche darüber entstehen, ob ein Vergehen überhaupt disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen ist, müssen dem nächsten, mit der Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorgelegt werden, welcher darüber zu bestimmen, oder die höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 26. Ist ein Vergehen, welches gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist die Strafbarkeit durch letztere nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren ist, in sofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten (§. 27.), einzuleiten. Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß aber auf die bereits verbüßte Disziplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

§. 27. Gehört das Vergehen zu den Dienstvergehen, so findet die nachträgliche gerichtliche Untersuchung (§. 26.) nicht mehr Statt, wenn seit der Abbüßung der Disziplinarstrafe drei Monate verflossen sind. Bei gemeinen Vergehen gelten in Hinsicht auf nachträgliche gerichtliche Bestrafung die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts.

§. 28. Die Vollstreckung einer von dem kompetenten Befehlshaber verhängten Disziplinarstrafe darf weder durch Beschwerde noch durch Berufung auf gerichtliches Verfahren aufgehalten oder unterbrochen werden.

§. 29. Die Vollstreckung der von einem höheren Befehlshaber verhängten Disziplinarstrafe bleibt, in sofern er sie nicht selbst anordnet, dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden überlassen.

§. 30. Der höhere Befehlshaber darf die von dem niederen verfügte Disziplinarstrafe nur dann aufheben oder abändern, wenn:

1) die Strafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung bei der Landwehr, der Reserve und den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

I. Bei der Landwehr: 1) bei der Stammmannschaft;

§. 31. Die Stammmannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disziplinarbestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt.

So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben jedoch nur der Bataillonskommandeur und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disziplinarstrafen gegen die Stammmannschaft zu verhängen.

2) bei der nicht zum Stamm gehörenden Mannschaft:

a) der Unteroffiziere und Gemeinen;

§. 32. Auf die nicht zum Stamm gehörende Mannschaft der Landwehr kommen die Disziplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit zur Anwendung, in welcher sie mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungs-Kompetenz zum Dienst oder zu den größeren Uebungen zusammengezogen ist, und zwar von dem Anfange des Gestellungstages bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung.

§. 33. Außer der Zeit dieser Zusammenziehung haben nur die Landwehrbataillons-Kommandeure und deren Vorgesetzte (§. 10) Disziplinarstrafgewalt, und zwar in den Fällen:

1) der Nichtbefolgung der Einberufungsorder zu den größeren Uebungen (§. 32.),
2) der Nichtbefolgung der Einberufung zu den, durch die Dienstordnung vorgeschriebenen, kleineren Versammlungen, oder der Einberufung Einzelner zu einem bestimmten Dienstzweck ohne die Verpflegungskompetenz; so wie
3) während der Dauer dieser kleineren Versammlungen oder Dienstverrichtungen;
4) wenn die beurlaubten Landwehrmänner von der Erlaubniß, in ihren bürgerlichen Verhältnissen Militairuniform zu tragen, Gebrauch machen, und in derselben sich:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Personen des Soldatenstandes im persönlichen Zusammentreffen mit denselben, oder
   b) der Theilnahme an einem von Personen des Soldatenstandes verübten Dienstvergehen,

schuldig machen.

§. 34. Die Nichtbefolgung der Einberufungsorder zu den größeren Uebungen (§. 33. 1.) darf der Bataillonskommandeur in den Grenzen der ihm nach §. 15. zustehenden Disziplinarstrafgewalt bestrafen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist nach Beendigung der Uebungen zu vollstrecken.

Wenn nach dem Ermessen des Bataillonskommandeurs die Disziplinarbestrafung nicht genügt, insbesondere aber, wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungsorder gestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr Statt fand; so muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 35. Die Nichtbefolgung der Einberufungsorder in den §. 33. ad 2. benannten Fällen, ist in der Regel mit dreitägigem mittleren Arrest zu bestrafen, nur wenn erschwerende Umstände dabei Statt fanden, muß gerichtliche Bestrafung eintreten.

§. 36. Vorstehende Bestimmungen (§§. 34. und 35.) kommen auch auf diejenigen Landwehrmänner zur Anwendung, welche, wenn sie ihrer Einberufung entgegen sehen konnten, durch eine ohne Erlaubniß der Militairbehörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungsorder entzogen haben.

§. 37. Die zur Disziplinarbestrafung geeigneten Vergehungen der Landwehrmänner in den Fällen 3. und 4. des §. 33. dürfen höchstens mit mittlerm

Arrest bis zu drei Tagen geahndet werden. Wo wegen erschwerender Umstände dieses Strafmaaß nicht ausreicht, muß gerichtliches Verfahren eintreten.

§. 38. Die nach den §§. 34—37. disziplinarisch zu verhängenden Arreststrafen können nach dem Ermessen des Landwehr-Bataillonskommandeurs beim Stabe vollstreckt werden. Wenn aber daselbst oder in der Nähe ein Militair- oder ein, nach den bestehenden Vorschriften zur Aufnahme von Landwehr-Arrestaten geeignetes, bürgerliches Arrestlokal nicht vorhanden, oder wenn der Aufenthalt des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Vollstreckung, auf Requisition des Bataillonskommandeurs, durch die Civilbehörde geschehen.

§. 39. Ein beurlaubter Landwehrmann, welcher bei seiner Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumt hat, ist disziplinarisch mit Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern, oder mit Gefängnißstrafe von drei bis acht Tagen zu belegen.

Hat er jedoch nur die vorschriftsmäßige Abmeldung versäumt, sich aber rechtzeitig in dem Bezirk seines neuen Aufenthaltsorts angemeldet, so trifft ihn nur Geldstrafe von einem bis zwei Thalern, oder Gefängnißstrafe von einem bis zwei Tagen.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind, auf Requisition des Bataillonskommandeurs, durch die Civilbehörde festzusetzen und sofort zu vollstrecken.

b. der Offiziere.

§. 40. Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in den §§. 32—39. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung, jedoch kann für die §§. 33 bis 39. bezeichneten, zur Disziplinarbestrafung geeigneten Vergehen gegen sie höchstens ein sechstägiger Stubenarrest verhängt werden. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Gemeinen Disziplinarbestrafung Statt finden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des §. 39. darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldstrafe, sondern nur Stubenarrest eintreten.

II. Bei den zur Reserve entlassenen Unteroffizieren und Soldaten, den beurlaubten Trainsoldaten, so wie den auf unbestimmte Zeit Beurlaubten des stehenden Heeres.

§. 41. Die in den §§. 32—39. enthaltenen Bestimmungen gelten auch in Ansehung der Reservemannschaft, der mit Vorbehalt der Wiedereinberufung entlassenen Trainsoldaten und der auf unbestimmte Zeit beurlaubten, aber noch zur etatsmäßigen Friedensstärke gehörenden Soldaten des stehenden Heeres.

Von jeder gegen die zuletzt gedachten Beurlaubten verhängten Disziplinarbestrafung hat der Landwehr-Bataillonskommandeur den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der Militairbeamten.

§. 42. Gegen Militairbeamte, die ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehen, übt der Militairvorgesetzte die Disziplinarstrafgewalt nach Maaßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§. 43. Militairbeamte, die sowohl unter einem Militairvorgesetzten, als unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder unter einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind der Disziplinarstrafgewalt des Letzteren ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihren Dienstverrichtungen gegen die wissenschaftlichen Grundsätze oder administrativen Vorschriften verstoßen worden ist, welche die Grundlage ihrer Amtsthätigkeit bilden, und es mithin bei Beurtheilung ihrer Vergehen

und ihrer Strafbarkeit auf die besondere Kenntniß dieser Grundsätze und Vorschriften ankommt.

Alle andere Disziplinarvergehen solcher Beamten fallen der Bestrafung durch den Militairvorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) über die sittliche Führung des Beamten, und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo es Noth thut, mit Disziplinar-Maaßregeln einzuschreiten, nicht ausgeschlossen wird.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§. 44. Der Militairvorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disziplinarbestrafung befugt ist, gegen die oberen (im Offiziersrange stehenden) Militairbeamten einfache Verweise und Ordnungsstrafen, gegen die unteren (im Unteroffiziersrange stehenden) Militairbeamten aber die nach ihrem Range anwendbaren Arreststrafen (§. 5. B. 2. und 3.) verhängen.

§. 45. In den Verhältnissen, in welchen Militairbeamte nach §. 43. den Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, haben diese die Disziplinarstrafgewalt nach den für Civilstaatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

§. 46. Die Militair- und Verwaltungsvorgesetzten haben von der gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Beamten verhängten Disziplinarbestrafung, in sofern dieselbe nicht bloß in einem Verweise bestehet, sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

§. 47. In soweit sonst für einzelne Klassen von Militairbeamten besondere Disziplinar-Strafbestimmungen gegeben sind, kommen diese zur Anwendung.

G. S. 1841. S. 325.

Zu Band VII. Seite 439.

Th. II. Tit. 20. §. 464. 1) **C. O.** vom 13. Juni 1815, betr. die Bestrafung der Desertion während des Krieges, und

2) **C. O.** vom 23. Juli 1838, betr. die Bestrafung invalider Deserteurs; s. B. VII. S. 433 u. 434.

3) **C. O.** vom 23. März 1839, betr. die bei Kontumazialerkenntnissen gegen Deserteurs statt der Anheftung des Bildnisses an den Galgen eintretende öffentliche Bekanntmachung.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. v. M. bestimme Ich, daß die Anheftung der Bildnisse entwichener Offiziere, so wie das Anschlagen der Namen entwichener Unteroffiziere und gemeiner Soldaten an den Galgen oder Schandpfahl nicht mehr Statt finden, sondern statt dessen jedes rechtskräftige Kontumazialerkenntniß gegen einen Deserteur unter Angabe 1) des Namens, des Geburtsorts und der Militaircharge des Verurtheilten, imgleichen des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat, 2) des begangenen Verbrechens, und 3) der erkannten Strafe, in den Amtsblättern sowohl desjenigen Regierungsbezirks, aus welchem der Verurtheilte entwichen, als desjenigen, aus welchem er gebürtig ist, durch das kompetente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht werden soll. Diese Bestimmung soll auch auf die jetzt bereits rechtskräftigen Kontumazialerkenntnisse Anwendung finden, welche durch Anheftung der Bildnisse oder Namen der Verurtheilten noch nicht vollstreckt worden sind, so daß auch in solchen Fällen an die Stelle der bisherigen Strafe die von dem kompetenten Militairgerichte von Amtswegen zu veranlassende öffentliche Bekanntmachung des Kontumazialerkenntnisses treten soll. Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. G. S. 1839. S. 154.

Zu Band VII. Seite 440.

Th. II. Tit. 20. §. 467. **Rescr.** vom 3. Dezbr. 1836, betr. die Konfiskation des Vermögens verstorbener Deserteurs; s. B. VII. S. 442.

Zu Band VII. Seite 441.

Th. II. Tit. 20. §. 469. **C. O.** vom 18. Febr. 1839, betr. das Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige in der Rheinprovinz.

Zur Erledigung der rechtlichen Bedenken, welche bei der Ausführung der Verordnung vom 15. Septbr. 1818 (G. S. S. 175.) und der darin mit Bezugnahme auf die §§. 468—473. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. gegen ausgetretene Militairpflichtige angeordneten Vermögenskonfiskation, über das von den Gerichtshöfen zu beobachtende Verfahren in den Landestheilen, in welchen das Französische Recht glit, entstanden sind, erkläre ich hierdurch, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 31. v. M. nach dem Antrage desselben: daß weder durch die Verordnung vom 15. September 1818, noch durch Meine Ordres vom 6. März 1821 und 2. August 1834 das bis dahin in der Rheinprovinz auf Grund der Artikel 8 u. 9. des Gesetzes vom 26. April 1803 wieder ausgetretene Militairpflichtige beobachtete Verfahren abgeschaft worden, und daß daher in diesem Verfahren auch ferner noch von den Zuchtpolizei-Kammern der betreffenden Landgerichte auf die in den §§. 469 u. ff. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. angeordnete Vermögenskonfiskation zu erkennen ist. Das Staatsministerium hat die gegenwärtige Order durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

G. S. 1839. S. 77.

Zu Band VII. Seite 456.

Th. II. Tit. 20. §§. 517-524. Vergl. 1) **Instruktion** vom 6. Juli 1835, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. v. K. J. B. 50. S. 613.

2) **Instruktionen** vom 17. April und 21. Novbr. 1837, über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten; s. zu §. 320. h. t.

3) **Instruktion** vom 11. März 1839, über den Waffengebrauch der gerichtlichen Gefängniß-Aufsichtsbeamten; s. zu §. 160 ff. h. t.

Zu Band VII. Seite 460.

Th. II. Tit. 20. §§. 555 u. 556. **Reser.** vom 6. März 1840, betr. die Kompetenz der Dienstbehörden zur Untersuchung und Bestrafung der von Beamten im Amte begangenen Ehrenkränkungen; s. zu §. 362. h. t.

Zu Band VII. Seite 482.

Th. II. Tit. 20. §. 654. **C. O.** vom 20. Septbr. 1839, betr. die Anwendung des neben bemerkten §. im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg. Min. Bl. S. 364. v. K. J. B. 54. S. 512.

Zu Band VII. Seite 487.

Th. II. Tit. 20. §§. 659 u. 660. **Reser.** vom 24. Febr. 1838, daß die dreimonatliche Verjährungsfrist auf die, Beamten im Amte zugefügten Beleidigungen nicht Anwendung finde.

Das Königl. General-Auditoriat erhält in den Anlagen abschriftlich eine Beschwerde des Provinzial-Steuer-Direktors von Bigeleben zu Breslau vom 13. Febr. d. J. über das 12. Divisionsgericht zur weiteren Veranlassung und Verfügung.

Die Beschwerde erscheint völlig begründet. Die bei den Injurien Statt findende dreimonatliche Verjährungsfrist kann auf Beleidigungen, welche Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügt worden, nicht angewendet werden. Vergehen der letzteren Art sind nicht blos gegen die Person des Beleidigten, sondern auch gegen den Staat gerichtet, und werden von dem A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 207—209. ausdrücklich als Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat bezeichnet. Die im zehnten Abschnitte des 20. Titels bei einfachen Injurien vorgeschriebene Verjährungsfrist findet daher auf Vergehen dieser Art eben so wenig Anwendung, als bereits durch das Reser. vom 11. Juli 1823 (Jahrb. B. 22. S. 103.) die Cirkular-Verordnung vom 30. Dezbr. 1798 auf die den Beamten im Amte zugefügten Beleidigungen nicht für anwendbar erklärt ist. Aus diesem Grund ist auch ferner zur Aufhebung der wegen eines Vergehens der letzteren Art eröffneten Untersuchung und

zum Erlaß der bereits erkannten Strafe nach den Allerh. C. O. vom 28. August 1833 (G. S. S. 95) und vom 20. Dezember 1834 (G. S. 1835 S. 2.) nicht die Verzichtleistung des beleidigten Beamten allein hinreichend, sondern muß die Genehmigung der demselben vorgesetzten Dienstbehörde hinzukommen.

Die Allerh. C. O. vom 5. Dezember 1835 (G. S. S. 293.) erklärt gleichfalls die den Beamten bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beleidigungen, im Gegensatze gegen die gewöhnlichen Injurien, für Verbrechen, und durch die Allerh. C. O. vom 3. Februar 1833 (Jahrb. B. 41. S. 291.) haben des Königs Majestät ausdrücklich zu erklären geruhet, daß die Strafbestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 207—209. über die den Beamten in und bei Ausübung ihres Amtes zugefügten Beschimpfungen, weil sie Vergehungen gegen den Staat seien, auch in der Rheinprovinz zur Anwendung kommen sollten.

Hiernach hat es kein Bedenken, daß die dreimonatliche Verjährung ausgeschlossen ist, vielmehr mit Rücksicht auf die eben angeführten Allerh. C. O. vom 28. August 1833 und 20. Dezember 1834 und den §. 602. der Kriminalordnung die Verjährung keinenfalls vor Ablauf eines Jahres eintreten kann. v. K. J. B. 51. S. 180.

Zu Band VII. Seite 489.

Th. II. Tit. 20. §. 686. Deklaration vom 5. Oktbr. 1839, betr. die Untersuchung und Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 22. Juli d. J. habe Ich die Zweifel ersehen, welche bei Auslegung der Vorschrift der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 Litt. A. Nr. 25. über die Bestrafung der Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere in denjenigen Landestheilen, in welchen der 20. Titel des II. Theils des A. L. R. noch nicht eingeführt ist, entstanden sind. Zur Beseitigung dieser Zweifel erkläre Ich, daß bei Herausforderungen und Zweikämpfen beurlaubter Landwehr-Offiziere die Untersuchung von dem kompetenten Civilgerichte in dem in einzelnen Provinzen Statt findenden gewöhnlichen Untersuchungsverfahren zu führen, die Strafe aber von den Kriegsgerichten nach den Vorschriften des 20. Titels II. Theils des A. L. R. zu bestimmen ist. Diese Deklaration ist durch die G. S. bekannt zu machen. G. S. 1839. S. 328.

Zu Band VII. Seite 514.

Th. II. Tit. 20. §§. 693 u. 694. 1) Reskr. vom 15. Januar 1840, betr. die Bestrafung des unbefugten Handels mit Schießpulver.

Bei der Bestrafung des unbefugten Handels mit Schießpulver haben die Gerichte die in dieser Hinsicht erlassenen Publikanda der Regierungen zu beachten. In welcher Art und Form die Erlaubniß nachzusuchen und zu ertheilen ist, gehört in das Gebiet der Polizeiverwaltung. s. vollst. Min. Bl. S. 62. v. K. J. B. 55. S. 308.

2) **Reskr.** des Min. des Inn. vom 22. August 1828, daß die Erlaubniß zum Verkauf von Schießpulver von den Regierungen und in deren Auftrage von den Landräthen zu ertheilen ist. v. K. Ann. B. 12. S. 761.

Zu Band VII. Seite 520.

Th. II. Tit. 20. §. 702. Vergl. **C. O.** vom 21. Juli 1842 nebst **Reglement**, betr. die Verwaltung der Wasserheilanstalten. G. S. S. 243.

Zu Band VII. Seite 521.

Th. II. Tit. 20. §. 706. Reskr. des Min. d. Inn. u. d. Mediz. Angel. vom 19. August 1836, betr. die Kuren durch sympathetische Mittel.

Unter der im Gesetz bedingten Zuziehung eines approbirten Arztes zu einer von einem nicht ärztlichen Individuum unternommenen Kur ist die fortgesetzte eigene Assistenz und Leitung derselben Seitens des Arztes zu verstehen, und ein Arzt ist nicht befugt, Erlaubnißscheine zu selbstständigen Kuren zu ertheilen. Außerdem dürfen auch unter Zuziehung eines Arztes dergleichen Kuren als Gewerbe von solchen Personen,

welchen die nach §. 702. h. t. erforderliche Konzession mangelt, nicht vorgenommen werden. s. vollst. v. K. Ann. B. 20. S. 737.

Zu Band VII. Seite 540.

Th. II. Tit. 20. §. 825. Vergl. **Instruktion** über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten, vom 6. Juli 1835, desgl. der Forst- und Jagdbeamten vom 17. April und 21. Novbr. 1837, desgl. der gerichtlichen Gefängnißaufsichtsbeamten, vom 11. März 1839; s. zu §. 524. h. t.

Zu Band VII. Seite 594.

Th. II. Tit. 20. §. 1132. **Reser.** vom 22. Dezbr. 1838, betr. die Verpflichtung zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes von Eisenmunition.

Die Strafvorschrift Nr. 6. der C. O. vom 23. Juli 1833 ist nicht allein auf Besitzer von Eisenmunition, die bei den Artillerieübungen verschossen ist, sondern allgemein auf solche Personen zu beziehen, bei welchen anderweitig abhanden gekommene Eisenmunition vorgefunden wird.

s. vollst. Min. Bl. 1839. S. 29. v. K. J. B. 52. S. 627.

Zu Band VII. Seite 601 ff.

Th. II. Tit. 20. §. 1141 ff. (Zum Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Bestrafung des Holzdiebstahls.) 1) **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Bestrafung der Forst- und Jagdvergehen im ehemaligen Posener Kammerdepartement; s. zu §. 315 ff. h. t.

2) **C. O.** vom 30. Juni 1839, betr. die Kontrole der unverarbeitet transportirten Hölzer in einigen Theilen der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen hierdurch, auf den Antrag unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensdarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.) wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden

und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft. G. S. 1839. S. 223.

3) a) **C. O.** vom 5. August 1838, betr. die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in der Rheinprovinz.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 16. v. M. setze Ich, nach Ihrem Antrage hierdurch fest, daß in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, soweit daselbst die Gouvernementsverordnung, d. d. Kreuznach den 30. Juli 1814, nicht noch Gültigkeit hat, auch die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos und Laub und sonstigem Streuwerk aus den Waldungen, so wie aller übrigen Waldprodukte, gleich dem Holzdiebstahl nach dem Gesetze vom 7. Juni 1821, mit Beseitigung aller entgegenstehenden Bestimmungen der Französischen Gesetze, untersucht und bestraft werden soll. An die Stelle des vierfachen Werthbetrages des entwendeten Gegenstandes soll jedoch, Falls die Ermittelung des taxmäßigen Werthes nicht einen höhern Betrag der gesetzlichen Strafe ergiebt, eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zwei Thaler treten. Nach Verhältniß dieses als vierfacher Werth anzunehmenden Betrages, ist in den Fällen der §§. 2. und 3. des Gesetzes auch der sechs- und achtfache Werth, so wie die hiernach anzuwendende Strafe zu ermessen. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
G. S. 1838. S. 431.

b) **C. O.** vom 4. Mai 1839, betr. die allgemeine Anwendung der vorstehenden Verordnung in sämmtlichen Provinzen.

Da nach Ihrem Berichte vom 13. v. M. das Bedürfniß einer Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls auf die Entwendung von Gras, Kräutern, Heide, Moos, Laub, anderem Streuwerke und sonstigen Waldprodukten sich in der ganzen Monarchie als dringend herausgestellt hat, so bestimme Ich hiermit unter Aufhebung aller entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen, daß Meine Order vom 5. August v. J., betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten in dem am linken Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz, nicht nur in allen Theilen dieser Provinz, sondern auch in allen übrigen Provinzen des Staates zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Order durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
G. S. 1839. S. 173.

c) **Reser.** vom 25. Januar 1840, betr. die Bestrafung des Beschälens der Bäume, um die Rinde zu gewinnen.

Das Beschälen der Bäume, wenn es auch geschieht, um die Rinde zu gewinnen, kann doch nicht blos als Entwendung von Waldprodukten angesehen werden, da es einen den Werth der Rinde übersteigenden Schaden verursacht, und eine nach den Forstordnungen zu bestrafende forstpolizeiliche Kontravention involvirt.
s. vollst. Min. Bl. S. 64. v. K. J. B. 55. S. 312.

d) **Reser.** vom 22. Mai 1839, betr. das Verfahren Behufs Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten.

Die Untersuchung und Bestrafung der Entwendung von Waldprodukten steht ohne alle Exemtion dem Gerichte zu, in dessen Bezirk die Entwendung geschehen ist, und bei dem Verfahren kommen überall die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1821 zur Anwendung. s. vollst. Min. Bl. S. 250. v. K. J. B. 53. S. 491.

e) **Reser.** vom 30. Novbr. 1840, betr. die Vereidigung der Forstbeamten in Beziehung auf die Entwendung von Waldprodukten.

Die Vereidigung der Forstbedienten nach §. 20. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 muß ausdrücklich auf die nach den C. O. vom 5. August 1838 und 4. Mai 1839 zu

bestrafenden Entwendungen von Waldprodukten ausgedehnt werden, um rücksichtlich solcher ihnen die gesetzliche Beweiskraft ihrer Aussagen beizulegen.
s. vollst. Min. Bl. S. 398. v. K. J. B. 56. S. 605.

4) **Reſcr.** vom 3. Juli 1840, nebst Verfügung des Ministers v. Ladenberg vom 27. Juni ejusd., betr. die Zulässigkeit der Subhastation Behufs Beitreibung einer Holzdiebstahlsstrafe.

Wenngleich die Befugniß des Forsteigenthümers, zur Beitreibung der ihm zuerkannten Geldstrafe auch die Grundstücke des Forstfrevlers in Anspruch zu nehmen, nicht bezweifelt werden kann, so erscheint es doch nicht erforderlich, daß von dieser Befugniß fruchtlos Gebrauch gemacht ist, um die eventuelle Gefängnißstrafe oder Forstarbeit eintreten zu lassen. Es soll vielmehr in Ansehung der zu Königl. Kassen fließenden Geldstrafen wegen Holzdiebstahls die Subhastation von Grundstücken des Schuldigen nur ausnahmsweise, und namentlich nur dann Statt finden, wenn der Schuldige schon zweimal bestraft ist, und der Verdacht obwaltet, daß er die hinter sich habenden Zahlungsmittel verheimlicht. s. vollst. Min. Bl. S. 226. v. K. J. B. 56. S. 271.

5) a) **Reſcr.** vom 30. Novbr. 1838 und vom 4. März 1839, betr. die Anwendung der Zwangshaft, um renitente Forstfrevler zur Leistung der Forststrafarbeit zu nöthigen; Min. Bl. 1839. S. 5 u. 108. v. K. J. B. 52. S. 640. und B. 53. S. 211; erledigt durch

b) **Reſcr.** vom 27. August 1841, betr. die fernere Unstatthaftigkeit der vorgedachten Zwangshaft.

Nach einem von des Königs Majestät bestätigten Beschluß des Staatsraths soll die Zwangshaft, um Forstfrevler zur Leistung von Forstarbeiten statt der Gefängnißstrafe zu nöthigen, nicht mehr in Anwendung kommen, vielmehr gegen die sich Weigernden sofort die der Geldstrafe substituirte Gefängnißstrafe vollstreckt werden.
s. vollst. Min. Bl. S. 282. v. K. J. B. 58. S. 356.

6) a) **Reſcr.** vom 20. Oktbr. 1837, betr. die Bestrafung des vierten Holzdiebstahls. v. K. J. B. 50. S. 606; erledigt durch

b) **C. O.** vom 8. April 1840, betr. die Bestrafung des vierten Holzdiebstahls.

Auf Ihre Anträge vom 28. v. M. soll es bei der gegen den Kolonisten N. wegen vierten Holzdiebstahls erkannten Strafe des Verlustes der Nationalkokarde und vierwöchentlichen Zuchthauses verbleiben. Zugleich setze Ich hierdurch fest, daß es bei der Anwendung des §. 30. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 nur darauf ankommt, daß der Angeschuldigte überhaupt schon dreimal wegen Holzdiebstahls bestraft worden, der Umstand aber, ob eine Gradation der Strafe eingetreten, nicht zu berücksichtigen ist.
Min. Bl. S. 143. v. K. J. B. 55. S. 660.

7) **Konvention** mit Anhalt-Bernburg betr. die Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzwaldungen, vom 5. Septbr. 1839. G. S. S. 252.

Zu Band VII. Seite 613.

Th. II. Tit. 20. §. 1160. **Reſcr.** vom 8. April 1839, daß die Ausstoßung aus dem Soldatenstande auch wegen dritten kleinen Diebstahls eintreten muß; s. zu §. 463. h. t.

Zu Band VII. Seite 625.

Th. II. Tit. 20. §. 1231 ff. **C. O.** vom 23. Juli 1833 und **Reſcr.** vom 22. Dezbr. 1838, betr. die widerrechtliche Zueignung von Eisenmunition der Artillerie; s. zu §. 1132. h. t.

Zu Band VII. Seite 629.

Th. II. Tit. 20. §. 1264 u. 1265. **C. O.** vom 21. April 1838, betr. die Anwendung der nebenbemerkten §§. bei Verfälschung von Legitimationspapieren; s. zu §. 1384. h. t.

Zu Band VII. Seite 639.

Th. II. Tit. 20. §. 1294 ff. Vergl. 1) **Instruktion** wegen Bildung der

in dem Gesetz vom 11. Juni 1837 angeordneten Sachverständigen-Vereine, vom 15. Mai 1838. G. S. S. 277.

2) **Patent** vom 9. Novbr. 1841, wegen des von der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses über den, den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutz. G. S. S. 385. (s. zu I. 11. §. 1033.)

3) **Reser.** vom 12. Febr. 1839, betr. den Schutz des Eigenthums an Werken der Kunst und Wissenschaft in Sachsen Weimar. Min. Bl. S. 88. v. K. J. B. 53. S. 196. (s. zu I. 11. §. 1033.)

4) **Patent** vom 1. Juni 1841, wegen des Deutschen Bundesbeschlusses zum Schutze der Werke von Schiller, Göthe, Jean Paul und Wieland, (G. S. S. 125.) desgl. vom 20. Septbr. 1842, wegen der Herderschen Werke. (G. S. S. 299.)

5) **Besondere Privilegien** zum Schutze gegen Nachdruck sind ertheilt;

a) für die v. Götheschen Werke, vom 27. April 1826. G. S. S. 24.

b) für die v. Schillerschen Werke, vom 29. April 1826. G. S. S. 42.

c) für die Jean Paulschen Werke, vom 29. April 1826. G. S. S. 42.

d) für die Webersche Oper „Oberon" vom 29. Juli 1826. G. S. S. 76. und de 1827. S. 36.

e) für die Hummelsche Anweisung zum Pianofortespiel, vom 29. Juli 1826. G. S. S. 77.

f) für die Willmannschen Panoramen der Rhein- und Maingegenden, vom 9. März 1829. G. S. S. 20.

g) für die Riessche Oper „die Räuberbraut" vom 9. Juni 1829. G. S. S. 48.

h) für das Delescampsche Relief der Schweiz, vom 25. Oktbr. 1830. G. S. S. 130.

i) für die Schleiermacherschen Werke, vom 14. Mai 1836. G. S. S. 180.

Zu Band VII. Seite 649.

Th. II. Tit. 20. §. 1310 ff. Verordnung vom 13. Mai 1840, betr. den Verkehr mit ausländischen Schuldpapieren.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben Uns bei Erlaß der Verordnung vom 19. Januar 1836, den Verkehr mit Spanischen und sonstigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuldpapieren betreffend, die weiteren Vorschriften vorbehalten, um den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehre mit dergleichen Papieren offenbart haben, durch gesetzliche Maaßregeln zu begegnen, und verordnen demgemäß, nachdem Wir für nöthig befunden haben, den Verkehr mit ausländischen Papieren überhaupt zu beschränken, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Verträge, welche nach Publikation der gegegenwärtigen Verordnung über ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunal-Schuldpapiere irgend einer Art, oder über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte in den oben bezeichneten Papieren geschlossen werden, weder Klage, noch Exekution Statt finden.

§. 2. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, über die im §. 1. bezeichneten Papiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschluß in ihr Taschen- oder Handbuch, und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

§. 3. Die Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetzsammlung für 1836 S. 9. ff.) bleibt auch ferner in Kraft. G. S. 1840. S. 123.

Zu Band VII. Seite 650.

Th. II. Tit. 20. §. 1333. 1) **Gesetz** vom 19. Januar 1836, betr. den Verkehr mit spanischen Schuldpapieren; s. B. VII. S. 648.

2) **Verordnung** vom 13. Mai 1840, betr. den Verkehr mit ausländischen Schuldpapieren; s. zu §. 1310 ff. h. t.

Zu Band VII. Seite 653.

Th. II. Tit. 20. §. 1354. Reser. vom 7. Juli 1837, betr. den Begriff der Unterschlagung.

Der Justizminister sieht sich veranlaßt, dem Königl. ꝛc. über das in der Untersuchungssache wider den Aktuarius D. zu F. abgefaßte, mittelst Berichts vom 24sten v. M. eingereichte Erkenntniß folgendes zu eröffnen:

Das Kollegium hat darin, unter Abänderung des Urtels erster Instanz, ausgesprochen:

> daß der Angeschuldigte nicht wegen Unterschlagung von Auktionsgeldern und Verwendung derselben in seinen Privatgebrauch zu kassiren und zu allen Aemtern für unfähig zu erklären, vielmehr wegen Verwendung von Auktionsgeldern in seinen Privatgebrauch und Verdachts der Veruntreuung dieser Gelder mit 130 Rthlr. Geldbuße oder für den Fall des Unvermögens mit 6monatlicher Festungsstrafe zu belegen sei,

indem es deduzirt: es stehe nach dem Eingeständnisse des Inkulpaten fest, daß er 68 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf. Auktionsgelder hinter sich behalten und in seinen Nutzen verwendet, nicht aber, daß er bei Verwendung der Gelder in seinen Nutzen eine betrügliche Absicht gehabt habe, indem dagegen insbesondere die richtige Aufnahme der Auktionsverhandlungen, der unbedeutende, von dem Inkulpaten ersetzbare, Betrag des Defekts und seine bisherige Dienstführung sprächen. Da nun der §. 443. Tit 20. Th. II. Allg. Landrechts, welcher die Unterschlagung von Kassengeldern oder deren Verwendung in den Privatnutzen mit Kassation bedrohe, voraussetze, daß die Verwendung der Gelder in betrüglicher Absicht geschehen sei, wie namentlich daraus hervorgehe, daß ein Kassenrendant, der ohne betrügliche Absicht Kassengelder in seinen Nutzen verwende, nur mit Kassation, bei betrüglicher Absicht aber außerdem noch mit mehrjährigem Freiheitsverluste bestraft werde (§. 418. ff. a. a. O.), so könne gegen den Inkulpaten nur eine außerordentliche Strafe verhängt werden.

Diese Ausführung läßt sich bei näherer Erwägung weder mit dem allgemeinen Begriffe der Unterschlagung, noch mit den besonderen Strafgesetzen über Kassenverbrechen vereinigen.

Das Verbrechen der Unterschlagung umfaßt die ganze Klasse derjenigen Handlungen, wodurch dem Eigenthümer Gelder oder Sachen ohne eine Befugniß hierzu von demjenigen entzogen werden, dem die Verwahrung derselben anvertraut war. Das römische Recht betrachtet die Unterschlagung als Diebstahl, wie aus l. 67. Dig. de furtis (47, 2.) und l. 7. Cod. de furtis et servo corrupto (6, 2.) deutlich hervorgeht. Derselben Meinung folgt die peinliche Gerichtsordnung Art. 170. Mit Rücksicht auf Art. 29. Buch II. und die Glosse zum Art. 37. des Sächsischen Landrechts nehmen die Rechtslehrer:

Carpzov prax. crim. qu. 85. No. 66.

Boehmer elem. jurispr. crim. §. 152.

Kleinschrod Abhandlungen aus dem peinl. Recht Th. II. S. 98.

Stryk usus mod. l. 47. Tit. 2. §. 17.

an, daß die Unterschlagung gelinder zu bestrafen sei, erachten sie indeß als Diebstahl. Insbesondere sagt Grolman (Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft §. 332. S. 194—195.)

„Von der Unterschlagung fremder von dem Verbrecher besessener Güter."

„Der Verbrecher kann die fremden Güter mit Wissen und Willen des Eigenthümers besitzen (z. E. Depositarien, Verwalter, Gastwirthe, Fuhrleute, Schif-

fer) oder ohne dessen Wissen und Willen (z. E. Finder verlorner Sachen); im letzteren Falle wird das Verbrechen der Unterschlagung durch Besitzverheimlichung, im ersteren durch die Ausübung solcher Eigenthumsakte, wodurch die Sache dem rechten Eigenthümer entzogen wird, vollzogen;"

und Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 315. S. 260—261.):

„Dagegen wird dieselbe — die Entwendung — begangen nicht nur an fremdem Eigenthum in fremdem Besitz, sondern auch an fremdem Eigenthum, welches von Niemandem besessen wird, oder in dessen Naturalbesitz sich der Verbrecher selbst schon befindet. Letzteres ist der Fall, wenn der Besitzer der fremden Sache in fremdem Namen sich daran eigenmächtig den Civilbesitz beilegt. (Unterschlagung.)"

Daß nach den vorangeführten Grundsätzen des gemeinen Rechts zum Verbrechen der Unterschlagung nicht der Nachweis einer besondern betrügerischen Absicht erforderlich, dasselbe vielmehr vollendet ist, sobald der Verbrecher ohne Wissen und Willen des Eigenthümers die anvertrauete Sache in seinen Nutzen verwendet hat, liegt am Tage, denn er hat alsdann eigenmächtig sich den fremden Civilbesitz beigelegt, er hat Eigenthumsakte ausgeübt, wodurch die Sache dem rechten Eigenthümer entzogen wird.

Das Allgemeine Landrecht weicht insofern von dem gemeinen Rechte ab, als es die Unterschlagung, wenn solche auch hin und wieder gleich dem Diebstahle bestraft wird (§§. 1347. 1350. 1373. II. 20.), doch nicht zu diesem Verbrechen zählt, auch nirgends die Unterschlagung überhaupt, sondern einzelne Fälle derselben unter Strafe stellt (§§. 1347—1350. 1354—1357. 1366. 1373. a. a. O. und Gesetzsammlung von 1806—1810 S. 572. 1824 S. 79. 1835 S. 235. 1813 S. 127—128.). Allein im Begriffe des Verbrechens und den zur Vollendung desselben erforderlichen Bedingungen ist keine Aenderung erfolgt. Auch nach dem Allgemeinen Landrecht ist die Unterschlagung für vollendet zu achten, sobald der Besitzer die ihm anvertrauete Sache dem zur Zurückforderung Berechtigten wissentlich abgeleugnet, oder dieselbe ganz oder zum Theil veräußert, verbraucht oder sonst eine Handlung, wozu bloß der Eigenthümer berechtigt ist, damit vorgenommen hat. Eine betrügerische Absicht im engeren Sinne ist nicht erforderlich, da Unterschlagung an sich nicht mit Betrug eines ist, da gar kein eigentlicher Betrug dabei obwaltet, wenn er nicht zur Erlangung des Besitzes oder zur Verbergung des erfolgten Unterschlagens hinzutritt. Die Bemächtigung von einer bereits in der Gewahrsam befindlichen Sache geschieht unmittelbar, es ist die Handlung dessen, der sich die Sache anmaaßt, allein. Betrügliche Beschädigung setzt dagegen nothwendig voraus, daß die Täuschung das Mittel zur Erlangung sei.

Schon nach diesen allgemeinen Grundsätzen hätte kein Bedenken obwalten können, den ꝛc. D., welcher ihm anvertrauete Auktionsgelder, statt solche zur Kasse abzuführen, geständlich in seinen Nutzen verwendet hat, mit der Strafe der vollendeten Unterschlagung zu belegen. Noch weniger konnte aber bei dem klaren Inhalte des §. 443. Tit. 20. Th. II. A. L. R. ein Zweifel dagegen angeregt werden. Wenn es daselbst heißt:

„Wenn ein Offiziant, der zwar nicht als Rendant oder Kassenkurator angestellt ist, aber für das Beste der Kasse zu sorgen, oder vermöge seines Amts Gelder zur Kasse zu liefern hat, die zu einer solchen Kasse gehörigen Gelder unterschlägt, Sachen, deren Werth zur Kasse fließen soll, in seinen Privatnutzen verwendet, oder durch Unterschlagung oder Umwechselung solcher Gelder und Sachen die Kasse verkürzt, oder dazu behülflich ist, so hat er nebst dem Schadenersatze die Kassation verwirkt",

so ergiebt der klare und deutliche Wortsinn, daß der Gesetzgeber den Ausdruck „unterschlagen" ganz gleichbedeutend mit dem „in seinen Privatnutzen verwenden" aufgefaßt hat.

Ein so bestimmtes Gesetz nicht wörtlich auszulegen und ihm mit Rücksicht auf anderweitige Vorschriften eine entgegenstehende Deutung zu geben, liegt außer den Befugnissen des Richters. Aber auch alsdann, wenn das (Tit.) sich veranlaßt fühlte, dasselbe mit den Bestimmungen, welche die Untreue der Rendanten ahnden, in Vergleichung zu stellen und darnach bei dessen Anwendung zu verfahren, konnte das Kollegium nicht zu dem von ihm angenommenen Resultate gelangen.

Das (Tit.) nimmt nämlich an:

daß das Gesetz bei Rendanten die Verwendung der Kassengelder zum Privatgebrauche als ein eigenes Verbrechen darstelle, welches erst alsdann das Verbrechen

der Veruntreuung involvire, wenn zugleich damit die Absicht, die Gelder zu unterschlagen, verbunden sei, daß mithin in der Verwendung der Gelder ohne jene Absicht nur eine die Kassation nach sich ziehende Amtswidrigkeit liege.

Es ist indessen übersehen, daß der §. 419. a. a. O. bei Verwendung der Kassengelder in den Privatgebrauch Gelder voraussetzt, die der Kassenbeamte nach Inhalt des vorhergehenden §. 418. nicht sofort zur Kasse gebracht, sondern in seiner Privatverwahrung behalten hat, daß hingegen der §. 419. das einfache Faktum der Herausnahme bereits zur Kasse gebrachter Gelder aus der Kasse ohne Verwendung in den Privatgebrauch schon mit Kassation bedrohet, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil die amtswidrige Entfernung der Gelder aus dem Kassengelasse solche dem Zufalle Preis giebt, die Verdeckung von Defekten bei andern Kassen begünstigt und mithin auch ohne Rücksicht auf die Moralität der Handlung dem Kassenbeamten das Vertrauen auf seine strenge Gewissenhaftigkeit entziehen muß.

Sobald aber der Rendant die Kassengelder in seinen Privatgebrauch verwendet, erleidet die Kasse einen wirklichen Schaden, und das Verbrechen der Veruntreuung, d. h. der wissentlichen Schadenszufügung der Kasse durch Entziehung ihrer Gelder, ist völlig konsumirt. Die That, die zum Verbrechen gehört, nämlich das Angreifen der Gelder, verbunden mit dem rechtswidrigen Willen der privativen Benutzung, ist dann erwiesen, und es trifft den Kassenbeamten die gesetzliche Strafe, bis er darthut, daß die That unter den obwaltenden Umständen kein Verbrechen gewesen sei (§. 367. der Kriminalordnung). Zu diesem Beweise reicht es aber nicht hin, daß der Kassenbeamte vorschützt oder selbst darthut, daß er bei dem Angreifen des Geldes die Absicht gehabt habe, dasselbe der Kasse zu ersetzen.

Selbst die Erstattung von entdecktem Defekte würde ihn von Strafe nicht befreien, und der nachherige vollständige Ersatz kann nur eine Milderung der sonst verwirkten Strafe bewirken, keinesweges aber den Begriff des Verbrechens aufheben. (§§. 61. 62. a. a. O.)

Wollte man mit dem (Tit.) die bloße Wahrscheinlichkeit des beabsichtigten künftigen Ersatzes für zureichend annehmen, so möchte schwerlich je ein Strafgesetz zur Anwendung kommen, welches die wissentliche Aneignung fremder Gelder und Sachen aus eigennützigen Absichten verpönt.

Der Justizminister glaubte um so weniger dem Kollegium diese Bemerkungen gegen das in Rede stehende Erkenntniß vorenthalten zu dürfen, als dasselbe sich auf höchst pflichtwidrige Handlungen eines Justizbeamten bezieht und um so mehr einen nachtheiligen Eindruck hervorzurufen geeignet ist, als der ꝛc. D. vom Amte suspendirt war und trotz seiner Ueberführung und Straffälligkeit nun wiederum in dasselbe eingesetzt ist. Er hegt zu dem Kollegium das Vertrauen, daß dasselbe diese Bemerkungen bei künftig vorkommenden ähnlichen Fällen mit Sorgfalt erwägen werde.

v. K. J. B. 50. S. 223.

Zu Band VII. Seite 660.

Th. II. Tit. 20. §. 1376. 1) **C. O.** vom 30. Mai 1841, betr. die Ausdehnung der Bestimmungen §§. 14 u. 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften. G. S. S. 122.

2) Cfr. **Gesetz** vom 30. Juni 1841, über die Versicherungsgesellschaften zur Vergütung der durch Rindviehseuchen entstandenen Verluste in Schlesien. G. S. S. 285.

Zu Band VII. Seite 672.

Th. II. Tit. 20. §. 1442 ff. Verordnung vom 13. Mai 1840, betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte. G. S. S. 127. s. zu I. 5. §. 256.

Zu Band VII. Seite 673.

Th. II. Tit. 20. §§. 1445-1451. 1) **Gesetz** vom 4. Juli 1840, zum Schutz der Waarenbezeichnungen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. verordnen, um den Handelsverkehr gegen fälschliche Waarenbezeichnungen zu schützen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, in sofern damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer Eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Ein Tausend Thalern nicht übersteigen darf, verwirkt; es kann jedoch in geringfügigen Fällen oder bei besonders mildernden Umständen bloß auf Geldbuße erkannt werden.

§. 2. Diese Strafe (§. 1.) wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wieder gegeben worden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Ob ein solcher Fall vorhanden sei, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 3. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch aufgehoben, insonderheit:

1) der §. 1451. Titel 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts,
2) das Gesetz wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg und Sachsen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen, vom 3. Juli 1818,
3) die Artikel 72 bis 79. des für die vormals Bergischen Landestheile ergangenen Dekrets wegen der Einrichtung der Fabrikengerichte vom 17. Dezember 1811,
4) die auf der linken Rheinseite bestehenden Vorschriften
   a) des Gesetzes wegen der Manufakturen, Fabriken und Werkstätten vom 22. Germinal des Jahres XI., Artikel 16 bis 18., und
   b) des durch das Dekret vom 20. Februar 1810 in einer abgeänderten Fassung neu publizirten Reglements für den Rath der Gewerbeverständigen vom 11. Juni 1809, Artikel 4 bis 9. und
5) der Artikel 142. des Rheinischen Strafgesetzbuchs, soweit er sich auf fälschliche Waarenbezeichnungen mittelst Nachahmung der Siegel, Stempel oder Marken der im §. 1. bezeichneten Personen bezieht.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 1 und 2. finden auch zum Schutze der Unterthanen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reziprozität Uebereinkunft getroffen worden ist. G. S. 1840. S. 224.

2) Cfr. **a) Konvention** mit dem Königreich Sachsen über den wechselseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen, vom 12. Febr. und 3. März 1841. G. S. S. 44.

b) Konvention mit Reuß-Plauen gleichen Inhalts, vom 5. Oktober 1842. G. S. S. 311.

Zu Band VII. Seite 681.

Th. II. Tit. 20. §. 1497. Verordnung vom 30. Novbr. 1840, betr. die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnanlagen.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. finden Uns bewogen, zum Schutze des Verkehrs auf den Eisenbahnen für den ganzen Umfang der Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, an deren Transportmitteln oder sonstigem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder auf der Fahrbahn in irgend einer Weise, durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung der Schienen u. s. w., solche Hindernisse bereitet, durch

welche der Transport auf diesen Bahnen in Gefahr gesetzt wird, hat Strafarbeit oder Zuchthausstrafe von Einem bis zu Zehn Jahren verwirkt.

§. 2. Ist in Folge einer solchen Handlung (§. 1.) ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt worden, so tritt vier- bis zwanzigjährige und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe ein. Ist die Tödtung beabsichtigt worden, so finden die Strafgesetze gegen den Mord Anwendung.

§. 3. Die Strafe (§§. 1. und 2.) ist bei deren Zumessung besonders zu steigern, wenn der Thäter die Hervorbringung einer Gefahr für die Transporte beabsichtigt hat.

§. 4. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 1. bezeichneten Art die Transporte auf Eisenbahnen in Gefahr setzt, soll mit dreimonatlicher bis zweijähriger, und wenn dadurch ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit erheblich beschädigt oder gar getödtet worden ist, mit zwei- bis vierjähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit belegt werden.

§. 5. Diese Strafen (§. 4.) finden auch auf die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen und zwar auch alsdann Anwendung, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 6. Eisenbahn-Offizianten (§. 5.), welche sich eines der in dieser Verordnung bezeichneten Verbrechen schuldig machen, sollen, außer der verwirkten Strafe, zugleich ihrer Anstellung für verlustig und zu jeder ferneren Anstellung bei einer Eisenbahn oder dem Transportbetriebe auf derselben für unfähig erklärt werden.

§. 7. Die Vorsteher der Eisenbahn- oder Transport-Unternehmung, welche die Entfernung des verurtheilten Offizianten (§. 6.) nach der Mittheilung des Erkenntnisses nicht gleich bewirken, haben eine Geldbuße von Zehn bis Einhundert Thalern verwirkt. Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Offizianten, wenn er sich nachher bei einer Eisenfahn oder dem Transportbetriebe auf derselben wieder anstellen läßt, so wie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben seine Unfähigkeit bekannt war.

G. S. 1841. S. 9.

Zu Band VII. Seite 696.

Th. II. Tit. 20. §. 1549. Cfr. 1) **C. O.** vom 1. Januar 1831, betr. die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen; G. S. S. 243.

2) **Regulativ** vom 6. Mai 1838, betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern; G. S. S. 262. (s. zu I. 8. §. 65 ff.)

Gedruckt in der Nauckschen Buchdruckerei.

Erklärung einiger Abkürzungen.

A. G. O.	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten.
A. L. R.	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Aml. Archv.	Amelangs und Gründlers Archiv des Preuß. Rechts.
B.	Band.
B. I. II. ꝛc.	Band I. II. ꝛc. des vorliegenden Werks.
C. O.	Cabinetsordre.
Cr. O.	Criminal-Ordnung für die Preußischen Staaten.
Dep. O.	Depositat-Ordnung für die Preußischen Staaten.
G. S.	Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten.
H. O.	Hypotheken-Ordnung für die Preußischen Staaten.
h. t.	hujus tituli.
v. K. Ann.	von Kamptz's Annalen der Preuß. Staatsverwaltung.
v. K. J.	von Kamptz's Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.
Mathis	Mathis juristische Monatsschrift.
Neues Archiv	Neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung ꝛc.
N. C. C.	Novum corpus constitutionum (Edikten-Sammlung).
O. L. Ger.	Oberlandes-Gericht.
Publ. Pat.	Publikationspatent des Allgemeinen Landrechts.
v. R.	von Rabe's Sammlung Preußischer Gesetze.
S.	Seite.
ſ.	siehe.
St. O.	Städteordnung.
Stengels Beitr.	Eisenberg und Stengels Beiträge, zur Kenntniß der Justizverfassung ꝛc.
Thl.	Theil.
Tit.	Titel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google